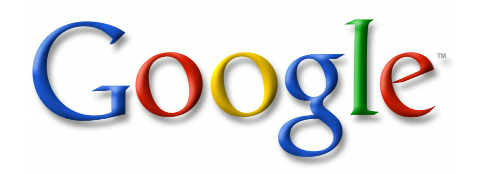
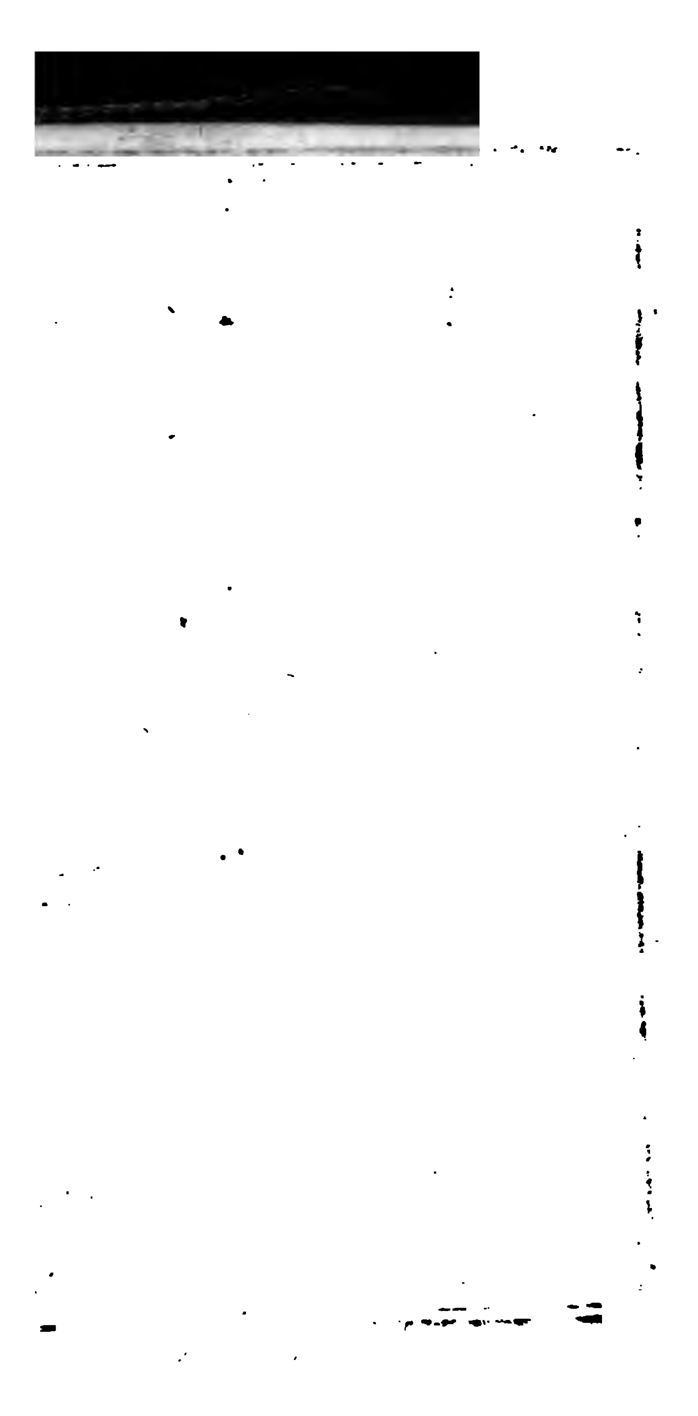
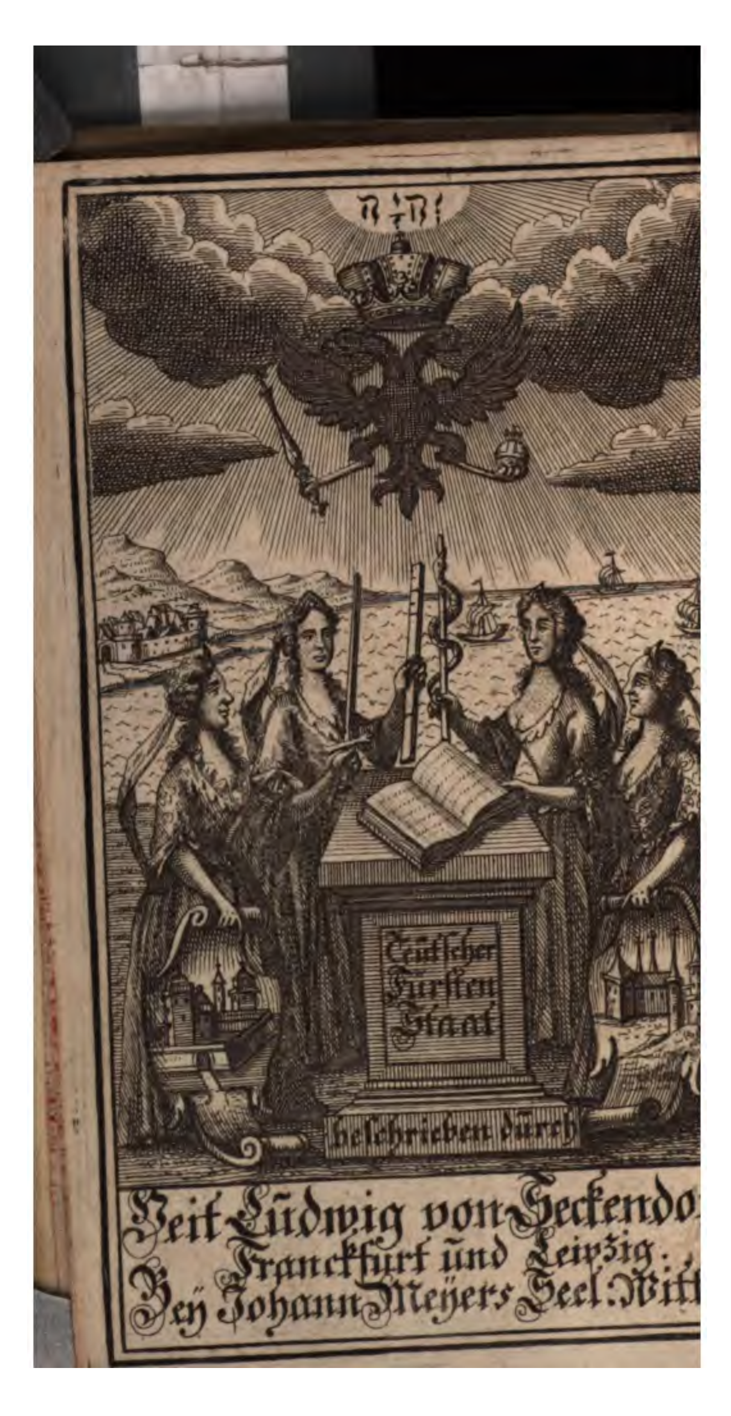


ex libris.
G.P.
Mat: 1 fl 15 x.
ligat: / 24 x.






Teütscher
Fürsten
Staat
beschrieben dürch
Veit Lüdwig von Seckendo
Franckfurt ünd Leipzig:
Bey Johann Meyers Seel: Wit



Hn. Veit Ludwig von Seckendorf

Deutscher Fürsten Staat

Samt des seel. Herrn Autoris

Zugabe

Sonderbarer und wichtiger Materien/

Vor itzo aber

Mit Fleiß verbessert/ und mit dienlichen An-
merckungen samt dazu gehörigen Kupffern/
Summarien, und Register versehen

Von

D. Andres Simson Biechlinger
Fürstl. Sachsen-Hildburghäusischen Hof-
und Consistorial-Rathe.

Die neueste Auflage

Mit Königl. Pohln. und Chur-Sächß. Privileg

JENA
Verlegts Johann Meyers Wittwe/ 1720



Vorrede.

Hochgeehrter Leser!

ALs der Verleger gegenwärtigen Buchs des **Teutschen Fürsten-Staats** eine neue auflage zu thun, und solche von denen vielen vormahligen druck-fehlern zu säubern, auch sonst in ein und andern verbessern zu lassen willens war, wurde ich zu übernehmung dieser arbeit von demselben angesprochen. Nun hatte zwar bereits einige jahre her bey lesung dieses edlen buchs nur hin und wieder einige anmerckungen bloß zu meinem privat-gebrauch aufgezeichnet: Es war aber ein gantz kurtz-gefaßtes werck, welches von keinem andern hätte gelesen, oder verstanden werden können; doch resolvirte ich mich aus liebe zu diesem vortreflichen buche, welches ich so offtmals durchlesen und in dem wege der tugend mich dadurch gestärcket hatte, (wie es denn billig von jedermann, der zu der Republic diensten gebrauchet wird, fleißig gelesen und erwogen werden solte) diese so angenehme arbeit zu übernehmen. Diesemnach habe mit nicht geringer mühe ein Exemplar mit eigener hand völlig durch corrigiret, und solches fast von unzehligen druck-fehlern, nicht weniger auch von des seel. Herrn Autoris Oberländischen mund-arth, so viel davon nach dessen eigenhändig ange-

gewandten arbeit noch übrig war, gereiniget, wiewol ich doch in dem erstern wegen nachläßigkeit des correctoris, und weil es mit dem druck an dem orte meiner dermahligen wohnung sich nicht schicken wolte, meines wunsches nicht gäntzlich theilhaftig werden können. Hiernechst habe bey jedem Capitel dienliche und hoffentlich deutliche Summarien hinzu gefüget, die anmerckungen aber unter jeglichen paragraphum gebracht. Was nun diese betrifft, so habe solches mehr aus anderer als meinem eigenen antrieb übernommen, jedoch mich zu einem noch mehreren und das buch gar in quarto drucken zu lassen nicht verstehen wollen: Wie es mir denn auch wegen anderer in grosser maasse obliegenden ordinair- und extraordinair-arbeit fast unmöglich gewesen wäre; maassen keinen einzigen tag beständig darüber seyn, sondern nur hier und da verstohlner weise bey abgezwackten, sonst zur speise oder ruhe gewidmeten stunden, etwas entwerffen können. Sonst hat mir dabey die methode obgedachten seel. Herrn Autoris gleichfals gefallen, und sind die allegata, ohne wo ich besonderer umstände halber keinen umgang nehmen und lieber mit anderer als meinem eigenen worten reden mögen, weggelassen worden. Wiewol auch die materie so beschaffen, daß solche mehr aus der erfahrung und archiven, als aus büchern, erlernet werden muß. Am ende habe ein gantz neueingerichtetes register mit beygefüget, damit

das

das buch desto besser gebrauchet werden könte. Ich hoffe demnach es werde diese meine arbeit, wo nicht von vielen, doch auch nicht sonder allen nutzen seyn. Wo aber in ein und andern noch mehrers hätte geschrieben, oder sonst ein fehler verhütet werden können, wolle der Geneigte Leser solches obgedachten meinen vielen verhinderniſſen, wozu noch in diesem jahre eine *zweymählige* ziemliche unpäßlichkeit kommen, zuschreiben, und das werck mit so guten hertzen aufnehmen, als es von mir übernommen worden. Wie ich denn schließlichen versichere, daß bey berührung ein und andern puncts keinem Menschen, er sey hoch oder niedrig, am allerwenigsten aber, als hiermit vor GOtt bezeuge! in berührung der Landes-Fürstl. Hoheit und dahin gehörigen so genanten Regalien, der Käyserl. Majestät oder einiges hohen Reichs-Standes befugnissen etwas zu nahe zu reden vorhabens gewesen, der ich vielmehr von hertzen wünsche, daß GOtt der Oberste Regent bey diesen so gefährlichen zeiten das gantze H. Röm. Reich Teutscher nation an Haupt und Gliedern mächtigst erhalten, unter solchen ein rechtes vertrauen und liebreiche harmonie, ohne welchen der wahre wohlstand und glückseeligkeit unmöglich gefördert werden kan, herstellen, und sie allerseits zu erlangung dieses heilsamen entzwecks mit seiner Weißheit begnädigen wolle. Hildburghausen, den 6. April 1720.

Andres Simson Biechling/ D.

Dem
Durchläuchtigsten/Hochgebohrnen
Fürsten und Herrn/
HERRN
Johann Georgen/
Erb-Printzen der Chur- und Hertzogen zu Sachsen/
Jülich/ Cleve und Berg/
Land-Grafen in Thüringen, Marggrafen
zu Meissen, auch Ober- und Nieder-
Laußnitz,
Grafen zu der Marck und Ravensberg,
Herrn zu Ravenstein, 2c.

Meinem gnädigsten Herrn/ 2c.

* * *

Durchlauchtigster/ Hochgebohrner/
gnädigster Fürst und Herr/ 2c.

Die weißheit, durch welche die Königreiche, Fürstenthümer und Lande, glückselig regieret werden, ist, ihrem Ursprung nach göttlich, an sich selbst herrlich und unvergleichlich, und begreiffet in ihrer weite und allgemeinheit alles dasjeni-
ge,

ge, was in andern wissenschafften stück-weise sich befindet. Sie ist in dem bezirck eines jeden landes die unentbehrliche sonne, durch welche alles erleuchtet, erwärmet, und erneh-ret wird. Sie vergleichet sich einem uner-schöpflichen meer, darein alle andere weißhei-ten und künste einfliessen, und durch hohe und verborgene art, zu der gemeinen wohl-fahrt, durch das gantze land hinwiederum ausgetrieben und vertheilet werden. Sie ist ein immer-grünendes paradieß von allen schönsten und nützlichsten pflantzen der Tu-genden und guten ordnungen, deren iede zu seiner zeit und an ihren ort erfreuliche früch-te bringet. Diese weißheit hat von dem Alleinweissen, der König Salomon zu seinen regirungs-stande erbeten, bey welcher er die allergrössesten schätze und reichthümer der welt zu einer zugabe erlanget. Thörlich sind demnach gesinnet diejenigen, welche ohne begleitung und gunst dieser Göttin in die ge-heimnisse der regimenter sich eindringen. Gröblich aber versündigen sie sich alle, die ausserhalb des rechten von GOtt gezeigten, und der natürlichen billichkeit gemässen weges, an statt solcher fürtreflichen, Königl. und ho-hen wissenschafft, unter dem namen des staats und der politic, einer verkehrten, und zu ih-rem eigenen auch gantzer länder, untergang, hinaus-schlagender arglistigkeit, ihre rath-schläge aufopffern: Aus was ursachen und

 ver-

veranlassung, gnädigster Herr, ich zur publication gegenwärtiger meiner gering-schätzbaren arbeit, darinn ich, nach der schlechten maasse meines schwachen vermögens, einige strahlen dieser hell-leuchtenden sonne, einige tropffen aus diesem grossen meer, und etliche früchte aus solchem allgemeinen welt-garten, zusammen fassen, und nach gelegenheit der lande und fürstenthümer unsers teutschen vaterlandes, zu nutze bringen wollen, bewogen worden, ist in der vorgestellten vorrede etlicher maassen angedeutet, auch bey E. Hochfürstl. Durchläuchtigkeit absonderliche unterthänigste entschuldigung eingewendet, durch was bewegnis, unter dero hohen namen der unvollkommenheit dieses buchs, einen schutz zu suchen, ich mich unterwunden. Es beliebe denoselben diese öffentliche bezeigung meiner unterthänigsten beflissenheit dergestalt gnädigst auffzunehmen, wie ich solche in demuth und höchster ehrerbietung hiedurch gehorsamlich versichere, und nach dero gnädigsten willen verharre

E. Hoch-Fürstl. Durchl.

Datum Gotha/ den
20. Martii 1656.

Unterthänigster
Veit Ludwig von Seckendorff.

Vorrede an den günstigen Leser.

Die bewegende ursache/ welche mich zu Ausfertigung dieses tractats veranlasset / ist zum theil äusserlich und von solchen kräfften gewesen/ deren ich nicht zu wiederstehen gewust. Denn als auf gnädiges Begehren eines vornehmen Reichs-Fürsten/ deme ich so viel zu diensten schuldig bin/ als in meinem wenigen Vermögen stehet / ich erstmals den Zustand eines gewissen fürstenthums/auf diese art und eintheilung / wie gegenwärtiges werck verfasset ist / beschrieben/ ist mir darauff zugemuthet worden/ solche beschreibung fernerweit und also einzurichten / daß sie sich auff andere Länder und fürstenthümer auch bequemete/und darnechst zum öffentlichen druck gebracht werden könte. Innerlich aber und bey mir selbst hat mich hierzu angefrischet/ wenn ich betrachtet/wie wenig gründl. nachricht von dergl. sachen vorhanden. Denn ob ich wol viel zu wenig/ auch keinesweges gesinnet bin/ die vornehme schrifften gelehrter Leute disfalls zu tadeln / oder diese meine geringe arbeit der ihrigen zu vergleichen/so vermeyne ich doch/daß sie diesen zweck / welchen ich im gegenwärtigen buch mir fürgesetzt/ nicht/ sondern viel ein mehres oder ein anders fürgehabt/ als entweder die gantze verfassung des Röm. Reichs/ oder eine general-beschreibung weltl. oder geistlichen regiments/ oder die erklärung der regalien / oder den proceß der cantzeley/ u. d. m. Dahero sie zum theil vielerley nachricht aus den historien/ reichs-satzungen/ gemeinen rechts-büchern/und meynungen der gelehrten / exempla und gleichnisse anführen müssen / wenige aber haben eigentlich nach den umständen einer policey / wie sich solche gleichsam handgreifflich ergeben/ und in der that erweisen/ ihr absehen genommen. Vorlängst hat zwar ein erfahrner Hofmann / Herr Lehneisen/ ein Werck von dergleichen staats-regirungs- und hof-sachen in druck gefertiget/welches ich zwar dißmal nicht beyhanden gehabt/ erinnere mich aber / daß darinnen mancherley denckwürdige/ und unsere teutsche höfe absonderlich betreffende sachen zu finden. Gleichwol ist es ein grosses kostbares buch/ auch mit vielen allegaten und einführungen aus alten

Historicis und scribenten erfüllet / deren allen ich mich in diesem werck bedächtlich enthalten/ob mir gleich solche beyzubringen nicht schwer gewesen seyn solte. Denn ich habe mir nicht fürgenommen/ eine teutsche allgemeine politic/ oder gewisse regeln der regimenter zu schreiben: Denn von dergleichen bücher in allerhand sprachen bereits eine grosse menge vorhanden/ sondern mein zweck und absehen ist auf den zustand der meisten teutschen fürstenthümer gerichtet gewesen / wie nemlich solche in ihrem und gutem zustande beschaffen zu seyn/ und regieret zu werden pflegen. Denn ungeachtet so vieler polittischen bücher und discursen/ welche wir in der Jugend auf den schulen / oder sonst / zu lesen pflegen/ und der vielerley darinn beschriebenen arten der regimenter/ und mancherley regeln/ wie in diesen und jenem stück Herren und diener/ Obrigkeit und unterthanen sich bezeigen sollen/ habe ich doch/ meines wenigen Orts/ an andern in acht genommen/ und bey mir selbst erfahren/ daß derjenige/ welcher wol viel zeit und jahre in solchen polittischen büchern zugebracht/ dennoch / wenn er zu würcklichen diensten getreten / gar wenig gründlichen bericht von dem zustande und der art des landes / oder auch des amts und dienstes/ darinn er arbeiten soll / erlangen können/ sondern hat eine ziemliche zeit hingehen/ vielleicht auch öffters fehlen und anstossen müssen/ ehe er nur die äusserlichen gemeinen umstände/ die ihme doch zu wissen unentbehrlich/ ihme bekant machen/zugeschweigen/daß er von denen etwas unbekanten eigentlichen staats-regeln und beschaffenheiten/ auch gewohnheiten und herkommen unserer teutschen fürstenthümer/ sich ohne erfahrung und übung etlicher jahre in formiren könte. Dahero ich zwar offt gewünschet/ daß ein in vornehmen Chur-und Fürstlichen geheimen- und hofrathstuben/ auch bey Cammer-und hof-sachen/ lange zeit gebrauchter mann / und der mehr erfahrung/ als ich in meinem alter von 29. jahren / (welches ich am heutigen tage / da ich dieses geschrieben / beschliesse) noch mehr geschickligkeit/ solches von sich zu geben/ haben könte / sich die mühe nicht verdriessen möchte lassen einen gnugsamen und ausführlichen bericht dem vaterlande (und bevorab denenjenigen/ welche entweder regieren/ oder in regiments-sachen dienen/ oder doch viel

bey

bey regirungen und höfen zu thun haben) zu nutz an den tag zugeben. Nun mir aber dergleichen nicht zu handen kommen/ habe ich mich erkühnet/ zumal auf oben-gedachte hohe veranlassung/ das Eiß zu brechen/ und entweder durch meine fahrt oder auch durch meine fehler andere zu einem mehren und bessern zu veranlassen.

2. Das abse en oder gleichsam das muster eines Fürstenthums habe ich weder allzu hoch und weitläufftig/ noch allzu gering und enge nehmen wollen / sondern bin/ so viel müglich/ bey der mittelstrasse/ die mir auch am meisten bekant gewesen/ beharret/ gleichwol vermeine ich unschwer zu seyn/ die veränderung oder Application auf ein grössers oder kleiners zu machen/ und nach der anleitung/ die ich hin und wieder mit wenigen gegeben / die sonderbaren umstände eines jeden Orts beyzubringen. Dahero auch ausser meinen zweck und allzuweit schweiffend gewesen wäre/ wenn ich alle namen der ämter und diener/ der einkünfften und gerechtigkeiten/ welche/ nach unterscheid der lande in Ober- und Unter-Teutschland/ ja offt in einem geringen landes-bezirck/ fast und unzehlich sich verändern/ mit einander anzuführen oder zu erklären; hoffe aber/ daß die gemeine gründen und regeln/ wornach sich dergleichen sonderbare dinge fügen und einrichten/ bey diesem tractat gemeldet und angedeutet seyn/ ist auch längst durch gelehrte und erfahrne leute in unterschiedlichen büchern dahin gearbeitet/ daß solche sonderbare namen und arten/ die in teutschland bey dergleichen dingen gebräuchlich/ gründlich und deutlich erkläret seyn. Hierbey kan ich aber nicht verläugnen / und gibt es das werck an sich selbsten / daß ich mehrentheils auf die erblichen weltlichen fürstenthümer in Teutschland die beschreibung eingerichtet/ zum theil darum/ daß bey denenselben meistentheils etliche mehrere umstände fürzufallen pflegen/ zum theil auch/ daß zwischen beyderley/ so viel die regierung und verfassung anbelanget/ ausgenommen/ was die wahl und andere befugnisse der hohen Stiffts-capitel anreichet/ kein sonderbarer unterscheid ist. Gleichergestalt habe ich mehrentheils auf solche Lande gesehen/ wo völlige Landes-Fürstliche Obrigkeit und durchgehende Landsasserey ist. Womit ich aber niemanden an seiner Exemtion und freyheit/ auch meinem

freyen

freyen Fränckischen Vaterlande und eigener Ankunfft zuwider præjudiciren wil / sondern es wird alles und jedes nach seiner maasse zu verstehen / und das Speciale durch das gemeine oder Generale nicht aufgehaben seyn. So wird mich ferner mit fug niemand verdencken / daß bey dem punct des geistlichen-oder kirchen-regiments ich nach dem gebrauch / und denen grundfesten der Augspurgischen Confession, der ich selbst zugethan bin / mich gehalten / bevorab / weil sonsten nach der andern meynung diese dinge alle / oder mehrentheils / von dem weltlichen regiment gar abgesondert / und mir also die gantze materie aus dem tractat entfallen wäre. Gleichwol ist mir dißmals ausser sinnes / auch nicht meiner profession gewesen / die streitige religions-fragen in diesem polittischen tractat einzumischen / sondern habe es bey der erzehlung der ursachen und der arten / wie es in diesem stück bey den Fürstenthümern Protestirenden Theils gehalten wird / bewenden lassen. Es wolle sich auch der günstige leser nicht daran kehren / daß ich in diesem gantzen tractat hin und wieder das wort Landes-Fürst / Landes-Fürstlich / oder Fürstenthümer / Fürstlich / ꝛc. öffters gebrauchet. Denn ich damit weder die höhern / noch die niedrigen titul / derer Stände und Länder übergehen / sondern vielmehr auf die macht und hoheit insgemein sehen wollen / und wird einem jeden gar leicht seyn / andere wörter und titul / unbeschadet der materie / darbey zu verstehen.

3. Die disposition und der stylus wird manchem ohne zweiffel auch bedencklich vorkommen / und habe ich selbst deßwegen / so viel die enge zeit / und meine dabey nicht gesparte tägliche amts- und privats-geschäffte zugelassen / nicht wenig betrachtung und vorsorge gehabt. Endlich aber / was die Ordnung belanget / mich nach der anweisung der natur / und der sache selbst / wie sie sich nicht eben nach künstlicher ausdenckung und eintheilung / sondern nach dem handgriff und äusserlichen umständen ergeben / geachtet / und dißmals die eigentliche regeln der schulen in etwas zurück gesetzet.

So hat mir es auch die art oder stylus eines freyen und aneinander hängenden discursus, so viel sich leiden wollen / besser / als kurtze und dunckele sätze / und deren weitläufftige zergliederte erklärung / deren sich etliche in

sol-

solchen schrifften gebrauchet/gefallen/ und lebe der zuversicht/ daß hiermit mehr personen/ und sonderlich denen/ welche sich nicht eben unter die gelehrten rechnen/ gedienet seyn würde/denen zu gefallen ich mich auch der allegaten/wie obgedacht/ geäussert/ indem sie zu ihrem unterricht wenig dienen / die gelehrten aber vor sich selbst das meiste weiters bedencken und nachsuchen können / wiewol auch die materie also beschaffē/daß man sie mehr aus erfahrung/ als aus den büchern / suchen müssen. Sehr gerne hätte ich mich auch etlicher lateinischen worte mäßigen/ und alles teutsch geben wollen. Nachdem ich aber augenscheinlich befunden/ daß ich mit ungewöhnlicher verteutschung der gebräuchlichen und läufftigen lateinischen wörter/den verstand eines dinges nicht erläutern/sondern vielmehr verwickeln würde/habe ich ie zuweilen solchen bekanten redens-arten platz geben müssen. Maassen ich auch das wort Staat/ so ich auf dem titul/ und sonst mehrmals gebrauchet / mit keinem bequemeren auszuwechseln gewust. Denn obwol Stand und Staat einerley bedeutung haben solten / so wird doch jenes mehr von einer persönlichen beschaffenheit/oder je in gemeinem verstande aufgenommen.

Gleichwol wil ich mit solchem wort Staat dasjenige keinesweges gemeynet haben/ was darunter heute zu tage öffters begriffen / und fast keine untreu / schand-that und leichtfertigkeit zu nennen seyn wird / die nicht an etlichen verkehrten orten mit dem Staat / ratione status, oder Staats-sachen/ entschuldiget werden will.

4. Solte jemand gedencken/ daß nach der art/ wie die beschreibung erfordert / vielleicht wenig / oder keiner Länder in Teutschland regieret werden / und ich doch hierinnen nicht regul-mäßig / sondern nach der geschicht und beschaffenheit schreiben wollen/ der wolle unbeschwert erwegen / daß es viel nützlicher sey/ das gute als das böse aus jedem dinge zu wissen und anzumercken. Die gebrechen und laster der Höfe und policeyen sind mir/ leyder! der ich die meiste zeit meines lebens an Höfen zugebracht/ so wenig/ als andern/ verborgen/und wird freylich unordnung ietziger zeit so groß/daß es wol heissen mag: Difficile est, satyras non scribere: **Es ist schwer / daß man nicht immer scharffe schrifften / wider die laster**

und

und unart der leute ausgehen lassen soll. Offt habe ich die feder in abfassung dieses Tractats zurück gehalten/ und mich entschliessen müssen/ dißmals also zu schreiben/ als wenn keine/oder wenig fehler bey unsern teutschen regirungen anzutreffen wären / öffters hab ich die regul an statt dessen/was ich in der that findē solte/aber nirgends oder wenig angetroffen/ setzen müssen/ ob GOtt verleyhen wolte/ daß durch diese meine geringe arbeit und gebrauchte bescheidenheit ein- und anderer/ der darüber kōmt/aus der beschreibung des rechten gebrauchs/ den mißbrauch möchte erkennen lernen.

5. Schließlich bezeuge ich hiermit aufrichtig / und so hoch ich kan/ daß mit diesen tractat ich keiner hohen oder niedern standes-person / zum allerwenigsten aber der Römischen Käyserlichen Majestät / oder der Chur-Fürsten/ und Ständen des Heil. Röm. Reichs/ samt und sonders in einigerley weise mit vermeldung und beschreibung ihrer regalien und hoheit/ zunahe zu tretten/ oder ichtwas über und wider die gebühr und gründliche bewandnis iedes dinges zu setzen/ und den leuten vorzubilden/ iemals gemeynet gewesen / sondern das haupt-fundament auf die löbliche satzungen / ordnungen / herkommen und gewonheiten/des H. Reichs und dessen vornehmer Fürstenthümer und Länder gesetzet/ auch mit vorsatz keinesweges darvon abgewichen ; solte über mein wissen und führnehmen/ aus menschlicher schwachheit/ etwas widriges in diesem werck zu finden seyn/ oder eine mißdeutung leiden können/ werde ich darbey auf erinnerung und befindung nicht beharren/ wird auch ohne das niemands durch meine privat-meynung beschweret oder befreyet seyn/ und will ich mich desto gelindern urtheils versehen / je neuer und ungebähnter mir der weg zu dieser schrifft gewesen ist. Der Allmächtige GOTT/ der beherrscher des erdbodens/ und oberster regent aller hohen häupter und obrigkeiten/ wolle mit seiner göttlichen gnade ihme das Höchste Haupt/und die fürtrefflichen Glieder unsers Teutschen Vaterlandes/ befohlen seyn lassen ; Sie zu im̃erwährendem kräfftigem wachsthum in erwüntschter zusammenstimmung erhalten/ und dadurch seine heilige kirche/ samt der wolfahrt aller stände/ biß zu jener gäntzlichen aufflösung aller irrdischen regimenter/ und den erfreulichen ewigwährenden eintritt seines himmlischen Reichs der ehren und glori/ in warhafftiger glückseligkeit/ väterlich und mächtiglich handhaben und schützen.

Datum den 20. Decemb. anno 1655.

†††



Teutschen Fürsten-Staats Erster Theil.

Von Beschreibung eines Landes und Fürstenthums insgemein/ und nach seiner sichtbaren und äusserlichen Beschaffenheit.

Innhalt.

Von der äusserlichen beschaffenheit eines landes ist vorher zu handeln. §. 1.

Und zwar gegenwärtig von einer jeden provintz des teutschen reichs. §. 1.

Die beschreibung der meisten teutschen länder findet man in den chronicken. Vom nutzen und fehlern dieser bücher. §. 3.

Weit-

Zeit nützlicher aber sind die vom gegenwärtigen Zustand und den augenschein herfliessende beschreibungen §. 4. Wovon allhier gehandelt werden sol. §. 5.	Doch kan allhier keine besondere und speciale beschreibung / sondern nur ein general-Modell darzu abgehandelt werden. §. 6.

§. 1.

GLeichwie in allen wissenschafften die natur und menschlicher verstand selbst an die hand gibt / daß ehe man von den rechten ursachen, arten und zufällen eines jeden dinges / oder auch von der weise und geschicklichkeit mit demselben umzugehen berichtet werden kan / vorhero nöthig seye / dasjenig an sich selbst / wovon man reden und handeln wil wo nicht anfangs eigentlich und umständlich / do guten theils und beyläuffig zu erkennen / und dess gewiß zu seyn: Also wird es auch bey vorhab der unterrichtung / von regierung der fürstenthüm und länder / die ordnung unumgänglich erford daß vorher gemeldet werde / was ein fürstent und land und wie es nach seinen äusserlichen ständen beschaffen und bewand seye.

§. 2. Nun haben wir zwar so wohl in d tul / als in der vorrede dieses wercks schon an tet / daß unsere handlung vornehmlich gerich

uff ein jedes land und provintz des römischen
ichs teutscher nation / welches einem fürstlichen/
räfflichen / oder dergleichen geschlecht / und aus
emselben einem regierenden landes-herrn / mit al-
r hoheit * und botmäßigkeit unterworffen sey / und
on ihm beherrschet und regieret werde / daraus je-
och mit leichter mühe auch auff diejenigen regie-
ungen / welche nicht erblich / sondern durch wahl /
nd auff das leben des regenten / oder auff eine zeit-
ang pflegen bestellet zu werden / die folge gemacht
erden kan.

* welche nemlich einem teutschen reichs-fürsten nach denen grund-gesetzen des Reichs zukommen kan denn hierauf der herr autor sein absehen alleine richtet / wie unten aus dem 2. cap. des II. theils abzunehmen seyn wird.

§. 3. So ist es auch an deme / daß von den meisten
ndern in Teutschland sonderbahre chronicken
d beschreibungen in öffentlichen druck von alters
d theils bey unsern zeiten ausgegangen / darinnen
eselbigen nach ihrer gelegenheit umständlich und
eitläufftig beschrieben werden / welche bücher
war / als ferne sie mit gutem grunde und gebühren-
em fleiße verfasset sind / ihren grossen nutzen haben /
nd demjenigen / der den staat seines landes verste-
en will / nicht wol zu entbehren seyn. Es wird
ber von vielen vornehmen und gelehrten / oder
uch der länder und ihrer beschaffenheit erfahrnen
uten / in den meisten solchen büchern ein und ander
angel vermercket / entweder / daß sie alters halben
uff unsere zeiten sich nicht mehr schicken / oder daß

sie unvollkommen, und darinnen viele merckliche und vornehme stücke ausgelassen, oder daß sie auff ungewisse berichte und gemeinen ruff vielmehr, als auff die wahre gründliche beschaffenheit, eingerichtet sind, ja man wird öffters befinden, daß auch gantz falsche, irrige, und dem lande, auch dessen herrschafft nachtheilige sachen darinnen vorgegeben werden, wie solches mit vielen exempeln darzuthun stünde.

§. 4. Dahero bey einem fürstlichen regiment sehr nützlich und vorträglich, ja gantz nothwendig seyn wil, daß eine gründliche, aus dem augenschein und der würcklichen gelegenheit der sachen selbst entspringende beschreibung des landes und fürstenthums, so wol nach seiner regierungs-art (darvon wir in diesem werck hauptsächlich handeln, und gleichsam ein modell geben wollen,) als auch nach seiner äusserlichen beschaffenheit, verfasset sey, deren sich die landes-obrigkeit, und dero bediente, in allen ständen, so weit jedem nöthig und zuläßig, gebrauchen und bedienen können. *

* Es ist von der nützlichkeit und nothwendigkeit einer solchen beschreibung nicht vieles zu sagen nöthig / sondern nur dieses zu bedauren / daß nach jetzigen zustande dergleichen wohl in denen meisten ländern aus vielen mir bekanten ursachen nicht leicht zu hoffen stehe. Gehöret auch zu dem nicht geringe erfahrenheit und geschicklichkeit darzu / eine solche beschreibung zu verfertigen / von welchen allen unten an seinem orte weiters gehandelt werden soll.

§. 5. Weiln dann die äuserliche und materialische

sche beschreibung billich voran gehet/ehe man von der regiments-form eines landes handelt / an sich selbst auch leichter und anmuthiger ist / und dahero bey unterweisung junger herrschafften / dahin wir bey diesem wercke vornemlich mit zielen/ mit desto wenigerm verdruß tractiret werden kan; So wird dahero billich der Erste theil dieses buchs solcher beschreibung zugeeignet.

§. 6. Demnach wir aber allhie kein land und fürstenthum insonderheit zu beschreiben vor uns genommen / sondern vielmehr einen solchen bericht thun wollen/der sich auff alle/oder die meisten teutschen fürstenthümer und herrschafften schickte und bequemete: so ist gantz ohnschwer zu ermessen/daß wir in diesem ersten theil nichts mehr thun oder an die hand geben können / als nur ein unverfänglich modell oder art/wornach die materialische beschreibung eines jeden landes eingerichtet werden könte/ daran wir jedoch keinen binden/ noch bessere ordnung verworffen haben wollen/ nur daß gleichwol ein jeder/der nach anleitung des andern theils dieses wercks/den staat eines gewissen landes beschreiben oder erlernen wil/zu vorhero auch auff dergleichen äusserliche beschreibung bedacht seye: welche dennoch mehr arbeit und fleiß/als grosses nachdencken und kunst erfordert. Die capitel und hauptpuncten einer solchen beschreibung könten folgender gestalt eingerichtet werden.

CAP.

CAP. I.

Von dem nahmen/ursprung und g
gesheit eines fürstenthums und landes.

Innhalt.

Bey solcher beschreibung ist anfangs zu sehen auf den nahmen eines für-stenthums. §. 1.
Darnach auf den ur-sprung einer landes-herrschafft. §. 2.
Ferner auf die situ und gräntzen des des §. 3.
Endlich ist ein ger land-charte eines fürstenthums zu v sen. §. 4.

§. 1.

DEr nahme eines fürstenthums pfleget mei theils zu entstehen, entweder von dem nal der nation oder des volck's, oder von der resi stadt oder schloß, oder auch einem alten stamm- se des geschlechts, durch welches solches land be schet wird oder vor zeiten beherrschet worden, dergleichen äuserlichen umständen mehr.*

* Wobey jedoch die fabelhafften umstände ent gar übergangen / oder doch solche nur kür berühret / hingegen die warhafften grün und zwar/ wie es seyn soll/ aus tüchtige cumenten ausgeführet werden.

§. 2. Der ursprung desselben ist bey diesem haben nicht allzuweit, und aus den ältesten hi en, sondern dahero gründlich zu erholen, durch gelegenheit ein fürstenthum oder herrschafft in

f

Stand / Grösse und Zugehörung der länder, wie es sich itzo befindet, und an die jetzo regierende Herrschafft gerathen seye, ob es noch in seinem alten wesen / wie etwan vor vielen jahren durch Käyserliche belehnungen, oder in andere wege von den vorfahren die herrschafft erlanget worden, bestehe, oder ob es durch Theilung und Erbfälle, neue handlungen und Vergleiche erweitert oder vermindert seye.

§. 3. Bey der gelegenheit oder situation ist nicht allein kürtzlich anzuzeigen, wie es in Teutschland, und in welcher nahmhafften gegend und kreys desselben es liege, wie hoch der Polus oder nord-stern allda stehe, und wie es mit der tags und nachts-länge daselbst bewand sey, davon in den Cosmographien und land-charten nachricht zu finden, sondern auch, wie es begrentzet seye, wie die fürstenthümer und benachtbarten landschafften heissen, daran es allenthalben stösset, und mit welchen oertern des fürstenthums solche angrentzung geschehe.

§. 4. Hierzu ist nun eine ausführliche gründliche land-tafel, indem sich auf die gedruckte und gemeine gantz nicht zu verlassen * stehet, und solche mehrentheils mangelhafft, falsch und irrig, oder je gar zu general, und also viel nothwendige oerter darinnen ausgelassen sind, sehr nothwendig, und kan aus folgendem bericht von der special- und sonderbaren beschreibung der ämter und theile des landes leicht abgesehen werden, wie die general-tafel des fürstenthums einzurichten seye, ** massen denn auch die special-marckung, mit was für flüssen, steinen,

 und

und andern grentz-zeichen das land an die fremde gräntzet, aus der beschreibung desselben orts oder amts, welches an der grentze lieget, aufzusuchen ist, und der weitläufftigkeit halben in die general-charte zu setzen, sich nicht füget.

* Daß aber auf die besonders verfertigte landcharten sich eben so wenig zu verlassen / und woher dieses komme / soll in denen additionibus dieses und folgenden capitels mehrers angezeiget werden.

** wovon unten in jetztgedachten additionibus gleichfalß nachricht folgen soll.

In dieser land-charte sind auch nicht zu vergessen, und in diesem capitel mit zu vermelden, die vornehmsten gebürge, wälder, ebenen, und gefilde, ströme, flüsse, grosse see, und dergleichen merckwürdige dinge mehr, welche im lande sich befinden, und sonst in desselben geographische beschreibung gehören.

CAP. II.

Von denen ab- und eintheilungen/auch zugehörigen stücken eines landes.

Innhalt.

Ein-

§. 1.

DJe meisten, sonderlich aber die grossen lande und fürstenthümer pflegen ihre sonderbare eintheilungen zu haben, theils nach der natürlichen Gelegenheit derselben, wie sie etwan durch gebürge, wälder oder flüsse unterschieden, dahero man einen theil des landes den obern, den andern den untern, oder dis- und jenseit des stroms nennet, aus welcher situation und sonderung öffters in denen theilungen der länder die portiones oder erbtheile ihre veranlassung haben, oder sonst die also gleichsam von natur gemachte theile mit absonderlichen Regierungen und Bedienten versehen werden.

§. 2. Oder es werden auch die landschafften in gewisse Creyse unterschieden, deren jeder einen besondern namen und verfassung hat, oder, da, zum exempel, ein fürstenthum von etlichen graff- und herrschafften zusammen gewachsen, bleiben öffters solche herrschafften auch bey ihrem alten namen und vorigen grentzen. *

* es pfleget dieses insgemein also gehalten und obgleich dergleichen stücke / oder auch nur bloße ämter unter einem herrn zusammen wachsen/ dennoch jedes stückes gräntze genau erhalten zu werden / welches ausser denen besondern ursachen / die hier nicht benennet werden können / auch darinnen seinen nutzen hat/daß bey künfftigen vertheilungen die alten gräntzen allemahl zum grunde gesetzet / und die bey solchen fällen niemahls aussenbleibende strittigkeiten entschieden werden können.

§. 3. Gemeiniglich aber und nach uhralten teutschen gebrauch sind die teutschen fürstenthümer in gewisse Aemter ab- und eingetheilet, also, daß etliche städte, dörffer und flecken, entweder, wie sie miteinander ererbt, oder erhandelt, oder sonst nach der gegend und bequemlichkeit zusammen geschlagen, und einen beamten zu verwalten anvertrauet werden. Darbey aber dieser unterscheid zu mercken, daß unter solchen ämtern zwar eigentlich diejenigen oerter begriffen sind, welche dem Landes-herrn ohne mittel zustehen, und darüber er die alleinige oberste und niedere botmäßigkeit hat: im fall aber, wie in gar vielen fürstenthümern in Teutschland gebräuchlich, auch unter dem Landes-herrn und dessen hoheit andere stände von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafften, und Städten begriffen sind, die ihre unterthanen, und darüber gericht und gebot haben, pflegt man derselben herrschafften, schlösser, städte und dörffer nicht mit unter die ämter zu rechnen. *

* Dieses ist zwar in so weit gewiß/ wenn dergleichen prälaturen / graff- und herrschafften gantze besondere districte in sich begreiffen ; In so ferne sie

sie aber aus hin und wieder zerstreueten einzelnen oder wohl vermengten dörffern / güthern und unterthanen bestehen / wie denn an vielen orten die ritterschafftl. auch die obgedachte güther seyn / so kan es freylich nicht anders seyn / als daß solche der situation nach zu diesem oder jenem amte mit gerechnet werden müssen: welches auch endlich der herr autor in addit. §. 8. nachgiebet: und also wird man es auch in der that bey einer landes-beschreibung nützlich finden.

§. 4. Die ämter und herrschafften aber werden bißweilen wiederum in absonderliche gerichte, voigtheyen und unter-ämter eingetheilet. In einem jeden amt oder herrschafft fallen nun folgende merckliche und namhaffte stücke vor, als städte, schlösser, flecken, dorffschafften, weiler, oder kleine dörffer ohne kirchen, eintzele höfe, namhafte berge, wälder, flüsse, grosse see.

§. 5. Ob nun wol ein jedes amt und herrschafft seine eigene ausführliche beschreibung billich haben soll, so kan doch aus derselben zu der general-landes-beschreibung folgende bequemliche tabell gezogen werden.

Ta-

Tabell.

über des Landes oder Fürstenthums herrschafftliche ämter.

Aemter des fürstenthums N. N.

Zugehörungen der ämter, als	Amt N.	Amt N.	Amt N.	Amt N.	Amt N.
Voigtheyen, gerichte oder unter-ämter.	N.	N.	N.	N.	N.
Städte.	N.	N.	N.	N.	N.
Flecken oder märckte.	N.	N.	N.	N.	N.
Dorffschafften.	N.	N.	N.	N.	N.
Weiler.	N.	N.	N.	N.	N.
Eintzele höfe.	N.	N.	N.	N.	N.
Gebürge.	N.	N.	N.	N.	N.
Förste oder wälder.	N.	N.	N.	N.	N.
Flüsse.	N.	N.	N.	N.	N.
See.	N.	N.	N.	N.	N.

Auff diese maasse kan nun auch eine tabell über die prälaturen und abteyen, graffschafften herrschafften, und adeliche gerichte verfertiget werden. In solche tabell kan man ordentlich die namen der städte, dörffer, flecken, oder da derer zu viel, und der raum zu enge fallen wollte, die anzahl derselben setzen, und sich auff die special-tabellen beziehen, daraus der Landes-herr, und ein jeder, dem es gebühret, gleichsam mit einem anblick alle oerter des landes sich bekannt machen kan.

§. 6. Ferner und weiters kan diese beschreibung noch eigentlicher geschehen und ergäntzet werden, wenn man die ämter und herrschafften absonderlich fürnimmt und auszeichnet, wie viel in jeder stadt, flecken, oder dorff feuerstätten, pfarr-kirchen, schulen, hospitalien, und dergleichen häuser, rath-häuser, kauff-häuser, gemeind-häuser, adeliche höfe, frey-höfe, brau-höfe, mahl-mühlen, hämmer, und andere mühlwercke, sich befinden. Welches sich auch in eine tabell auf folgende weise fassen lässet. *

* und zwar ist es gleich viel / sie mögen nach dem bey dem 3. §. gemachten unterschied aus besondern districten oder zerstreueten güthern und unterthanen bestehen; denn beydes könte etwan in folgende tabelle verfasset werden.

Tabell
über die abtey N.
welche besitzet

Das closter N. worzu gehören	Die herrlichkeit N. deren zubehör.	Das guth N.
Marcktflecken N.	—	—
Dorff N.	Dorff N. dißseits des grabens.	Untergericht zu N.
20. unterthanen zu N.	8. unterthanen zu N.	Lehns-voigtey über 8. güter zu N.
Zehend zu N.		$\frac{1}{3}$ zehend zu N.
—	Der see N.	hohe und niedere jagd zu N.

* zu der in diesem §. entworffenen tabell können noch ferner die thore / vornehmste gassen / ja auch zumahl an oertern / so nicht wasserreich / die brunnen gebracht werden / wiewohl/wo der raum zu enge fallen sollte / solches in jedes orts special-tabelle / samt andern etwan noch merckwürdigen sachen geworffen wird / wie ich solches verschiedentlich observiret habe.

Tabell/ über die zugehörungen der äm-ter, der herrschafften, städte oder dörffer des amts oder herrschafft N. N.

Darinn befinden sich	Stadt N.	Flecken N.	Dorff N.	weiler N.
euerstätten.	N.	N.	N.	N.
errchaftgebäude	N.	N.	N.	N.
farr-oder andere kirchen.	N.	N.	N.	N.
löst. oder collegia	N.	N.	N.	N.
chulen.	N.	N.	N.	N.
ospitalien.	N.	N.	N.	N.
iechen-häuser u. dergleichen.	N.	N.	N.	N.
ath-häuser.	N.	N.	N.	N.
emeind- gilden- er kauff-häuser.	N.	N.	N.	N.
eliche sitze.	N.	N.	N.	N.
ey-höfe.	N.	N.	N.	N.
rau-höfe.	N.	N.	N.	N.
ahl-mühlen.	N.	N.	N.	N.
dere mühlen.	N.	N.	N.	N.

Wo-

§. 7. Wofern nun die dörffer und oerter der schafft gantz alleine zuständig, oder doch unter hoheit begriffen sind, werden deroselben zugeh gen alle, wo sie aber gemenget sind, nur diejen specificiret, und in die tabelle eingetragen, welch Herrschaft an den orten zustehen, nur daß gleich in der ausführlichen beschreibung jedes amts d dern Herrschafften und dero unterthanen in so vermengten orten * auch gemeldet werden.

* solcher vermengten orte giebt es eigentlich zw ley arten: die erste ist / wenn andere herrs ten an einen ort würckliche unterthane ben / doch aber das territorium oder die botmäßigkeit dem einen alleine zustehet andere ist / wenn jede herrschafft an eine mengten orte gleiches recht und an dem ritorio und condominio einen antheil welches auch in den landen zu Francken erbschafften genennet werden / wiewohl benennung unrichtig / als vielleicht an s ort mehrers ausgeführet werden wird. zwischen pfleget man bey der ersteren art zu einem amte gehörige städte und dörf beschreiben / dabey aber anderer herrsch mit thür und angel beschlossene untert mit namhafft zu machen. Wo aber die re gattung sich findet / ist freylich anders also zu verfahren / wie der herr autor in d selbst von denen gemengten orten mit gen angezeiget hat: Welches aber in ein belle zu bringen der raum verhindert / wird ein jeder aus obigen sich leicht h können.

§. 8. Endlich kan man auch bey diesem c nicht übergehen die beschreibung der Land

Heer-Strassen, welche im lande dafür gehalten werden, wodurch sie gehen, und wohin sie tragen; nichts weniger die brücken oder führte über die ströme, und andere vornehme pässe des landes, die man leichtlich sperren, und damit den feind abhalten, oder sonst unzulässige durchzüge und commercien verwehren, oder flüchtige darauf anhalten kan.

CAP. III.

Von der Arthafftigkeit und Fruchtbarkeit des Landes.

Innhalt.

Von teutschlandes fruchtbarkeit insgemein. §. 1.
Unterschied eines landes vor den andern in diesem fall. §. 2.
Bey beschreibung eines fürstenthums müssen die sonderbahren stücke der fruchtbarkeit angemercket werden. §. 3.

§. 1

DIe fruchtbarkeit eines landes ergibt sich aus der beschaffenheit des erdreichs und der witterung des himmels, gleichwie nun das gantze teutschland dißfalls mittelmäßiger und guter beschaffenheit ist, also sind auch alle dessen länder in gemein von GOtt also gesegnet, daß darinnen allerhand mittel zur menschlichen nahrung wohl auf zubringen.

§. 2. Gleichwohl ist auch deroselben unterschied nicht zu verleugnen, indem bald dieses zum ackerbau, jenes zum weinwachs, eines zur viehe-zucht,

ein anders zur schiffarth und handlung besser und bequemer gelegen ist. Es ist fast kein land und fürstenthum, welches nicht in einem amt und bezirck anders, als in dem andern, geartet wäre.

§. 3. Dannenhero ist nothwendig und kan aus denen special-beschreibungen der aemter hieher kürtzlich und summarisch zum bericht angemercket werden, so wohl was insgemein im gantzen lande am meisten zu wachsen und zu gerathen pflegt, als auch, was von menschlichen lebens- und nahrungs-mitteln, als allerley getreydig, wein, viehe, wildpret, fischwerck, holtzung, an diesem oder jenem ort landes, am besten oder häuffigsten zu haben, und hingegen wo es mangelt, und von andern orten erholet werden muß. Ingleichen was schädliches sich darinnen befindet. So auch das land sonderbare gewächse und natürliche gaben hat, damit es handthierungen treibet, oder was sich für bergarten und mineralien, saltzwercke und dergleichen, darinn ereignen, das alles kan und muß in diesem capitel mit angeführet werden. *

* Ein muster davon kan man in des herrn Pufendorffs historischen einleitungen/wie auch in dem so genannten europäischen Herold und dergleichen schrifften antreffen / und von solchen leicht die application auf die beschreibung einzelner fürstenthümer / herrschafften und aemter machen.

Cap.

CAP. IV.
Von denen Leuten und Einwohnern des Landes, und deroselben Eigenschafften.

Innhalt.

§. 1.

Von der ankunfft, art und zuneigungen, tugenden und lastern der einwohner des landes, pflegt viel bey alten und neuen Scribenten gedacht zu werden, welches gleichwohl öffters ohne grund, auf ungewisse muthmassung gestellet, und etwan von

von dem exempel etlicher leute allzugeschwinde auf gantze nationen und völcker gezogen ist.

Darum in diesem capitel derjenige, welcher seines vaterlandes einwohner nützlich beschreiben will, sich mit solchen zweiffelhafftigen dingen nicht aufzuhalten hat. Und bezeuget die erfahrung, daß an allen orten gute und böse, geschickte und ungeschickte, fleißige und faule, kriegerische und verzagte, listige und einfältige leute, durch einander gefunden werden: * So ist auch in einem kleinen bezirck landes der unterschied abzunehmen, daß in etlichen gegenden desselben mehr oder weniger von jeztbemeldter beschaffenheit anzutreffen seyn, welches nicht so wohl der natürlichen art der leute, als etwan ihrer auferziehung und nahrung zu zuschreiben. Findet sich aber in einem lande durch langwierige aufmerckung, daß die einwohner desselben mehrentheils zu dieser und jener geschicklichkeit, kunst und tugend oder im gegentheil zu einem laster und mangel für andern geneiget sind, so ist solches in obacht zu nehmen gar fürträglich, wie denn auch keinem verborgen seyn soll, welcher religion oder glaubens-bekänntniß die einwohner des landes zugethan sind.

* Ob zwar dieses nicht ohne / so ist doch hingegen auch gewiß / daß man nicht von einzelnen personen auf gantze länder zuschliessen pfleget / sondern man redet nur allemahl von solchen ausnehmenden neigungen / welche unter eines landes einwohnern vor andern sich hervor thun. Und ist wohl freylich nicht zu leugnen / daß solchen falls unter denen leuten ein ziemlicher unter-

terschied anzutreffen / welches ich nicht allein mit gantzen europäischen nationen / sondern auch mit verschiedener teutschen provintzen einwohnern deutlich beweisen könte / daferne es das papier und die zeit leyden wollten. Es ist auch / dergleichen inclinationes der einwohner ein und andern orts in denen beschreibungen zu berühren / um desto nützlicher / weil landes-regenten und deren hohe bedienten daraus offtermahls nicht geringe consilia zur regierung und aufnahme des landes nehmen können. Doch muß freylich alles mit guter vorsicht geschehen / und gehört in wahrheit nicht geringe moralische und andere wissenschafft auch erfahrenheit darzu / welches auch die ursach / daß dergleichen beschreibungen so schwer und von sonderlicher accuratesse nicht leichte anzutreffen seyn.

§. 2 Nothwendiger aber ist zu wissen der unterscheid der leute im lande, nach gelegenheit ihres standes, da ist nun, nach gemeinem gebrauch teutschen landes, bekant, wie fast aller orten, nechst hohen standes-personen und landes-obrigkeiten, diese dreyerley unterschiedene stände zu finden, das etliche edelleute, etliche bürger, etliche bauren seyn.

§.3. In etlichen landen und fürstenthümern haben die hohe Fürstliche Obrigkeiten auch Prälaten, Grafen und Herren unter sich, in etlichen hingegen sind nicht alleine diese, sondern auch die edelleute von der Landes-fürstlichen Hoheit, ungeachtet sie mitten im lande wohnen, befreyet. * Derowegen muß allhier mit unterscheid verfahren werden, und wofern nun der Landes-Herr völlige

botmäßigkeit über alles, was im lande wohnhafft, begütert oder gesessen ist, von alters her zu üben hat, so ist auch vonnöthen, daß er alle seine unterthanen, ohne ansehen des standes, wisse und kenne; dahero denn umständliche beschreibungen, was für prälaten, grafen, herren und ritterstandes-personen im lande jedesmahl seyn, wie sie geschlechts und nahmenswegen heissen, und wo sie wohnen, verfasset werden: Wobey denn zu mercken, daß so viel die prälaten betrifft, zum theil und in denen landen, da völlige landsässerey ist, darunter verstanden werden die Dom- und andere Capitel, die Stifft- und Collegiat-kirchen, Aebte und Pröbste der Clöster, welche land-güter und herrschafften haben, und die Commenthuren der Ritter-Orden, auch wohl die Bischöffe ** selbst, wegen der lande und herrschafften, welche unter der Landes-Fürstlichen Obrigkeit, und nicht ohne mittel unter dem Reich gelegen.

* Wie in den fränckischen und schwäbischen landen zu sehen/ und erstrecket sich auch solche befreyung auf deren unterthanen und lehenschafften/ nach der masse/ welche bereits c. II. §. 7. berühret worden.

** Ein exempel dessen hat man an dem bistum bamberg/ in ansehen derer in denen oesterreichischen landen gelegenen güter/ u. a. m.

§. 4. In denen Fürstenthümern aber, wo die landes-obrigkeiten der Augspurgischen confession, oder der Reformirten religion zugethan sind, pflegen zwar etlicher orten auch noch dergleichen

gleichen [illegible] der andern religion gefunden zu [illegible] insgemein aber sind solche clöster und stiffter zu cammern der Landes-Fürsten gemacht, * oder schulen darinnen aufgerichtet und eine gelehrte person unter dem nahmen eines abts oder priors denenselben vorgesetzet: Desgleichen werden auch die collegia der Professoren auf hohen schulen die zumahl im Lande mit gütern und herrschafften begabet sind, unter dem nahmen der prälaten verstanden, und vor land-stände gehalten.

* Und zwar dieses nicht unrecht / allermassen von dem die meisten güter und einkünffte entweder von dem landes-herrn / oder von andern gutherzigen leuten zu geistlichen sachen gestifftet/ und dadurch die Kirchen und clöster in solche aufnahme gebracht worden / daß endlich der politische cörper gar ohnmächtig worden. Wiewohl auch nicht zu leugnen / daß bey und nach der reformation dem dinge fast zu viel geschehen/ und/ wie gottseelige leute unserer religion selbst bedauret, in secularisation der kirchen-güter dermassen excediret worden / daß zuweilen die mittel zur nöthigen unterhaltung kirchen und schulen gebrechen wollen; wie solches auch leicht unten bey 2. cap. des 2. theils §. 6. n. 5. berühret werden wird.

§. 5. Die grafen und herren, ob sie gleich keinen stand von dem Römischen Kayser erlanget oder auch anderswo graf- und herrschafften haben darüber sie keinen landes-Herrn sondern allein das Reich zum obern erkennen, werden doch alsdenn auch für landes-stände und unterthanen

der teutschen fürsten geachtet, * wenn sie herrschafften besitzen, welche von alters, der der hohen Landes-obrigkeit des orts unterworffen gewesen, und noch sind, es mögen dieselben zugleich von dem Landes-Herrn zu lehen rühren oder nicht.

* Daferne auch etwan dergleichen landsässerey nicht völlig eingestanden wird / oder sich sonst irrungen ereignen / wie denn dergleichen exempel itzo nicht unbekant sind / so ist auch dieses in der landes-beschreibung mit zu berühren sehr dienlich / weil sonst in den folgenden zeiten nur zwietracht und anmassungen zu entstehen pflegen.

§. 6. Unter denen vom Adel ist an denen orten, wo sie der Landes-fürstl. Obrigkeit unterthänig, und nicht zur befreyten Reichs-ritterschafft gehörig sind, der unterscheid, daß etliche, und gemeiniglich diejenige, welche zu ihren gütern eigene unterthanen, und darüber gerichtliche hohe und niedere botmäßigkeit haben, * für eigentliche stände des landes, Cantzeley, oder Cantzeley-Schrifftsassen, welche dem Landes-Fürsten allein ohne mittel unterworffen: Andere aber, die zumahl in den dorffschafften und städten der Landes-Herrschafft gesessen, und begütert sind, wenn sie nicht durch befreyung, oder alt herkommen den ersten gleich zu achten, Amtssassen, das ist, solche sind, die zuförderst an des Landes-herrn beamten, oder auch die prälaten und grafen im lande mit gebot und gehorsam gewiesen, und entweder nicht, oder doch auf eine andere weise, unter die landes-stän-

stände gerechnet zu werden pflegen. Und hindert hieran nichts, ob sonst ihre ritter-güter vom landes-herrn, und dessen cantzeley, oder von den aemtern desselben, oder von andern landes-ständen, oder auch von auswärtigen fürsten und herren, zu lehen gehen. **

* Dieses kennzeichen ist wohl nicht gar zu richtig/ massen es vieler orten/ zumahl in sachsen/ viele amtsäßige güter giebet/ so hohe und niedere gerichte haben; dahingegen auch viele schrifftsäßige/ denen solche rechte nicht zustehen/ und kommet es also darinnen/ wie mit denen meisten andern gerechtsahmen auch/ in teutschland mehrentheils auf das herkommen an.

** Wie sich denn auch viele ritter-güter einiger orten befinden/ welche gar kein lehn/ sondern eigenthum sind/ und doch deren besitzer zu denen landständen und landsassen gehören.

§. 7. Bey dem Bürger-Stand ist in acht zu nehmen, daß die städte, so nicht unter dem Römischen Käyser, und dem Reich, ohne mittel, sondern unter denen teutschen Fürsten und Herren gelegen, theils durch ihre eigene und von ihnen selbst erwehlte, vom Landes-herrn aber bestätigte Räthe und Bürgermeister, in der anzahl und abwechselung, wie es jedes orts gebräuchlich, regieret werden, auch wohl alle gerichtbarkeit solchen stadt-räthen und obrigkeiten zukommen: Theils aber erwehlen sie zwar auch solche raths-personen, wird ihnen aber, weil sie die völlige gerichtbarkeit nicht haben, von der Landes-obrigkeit ein stadt-voigt, stadt-schultheis, oder richter, oder auch

ein beamter des nechsten fürstl. amts fürgesetzet, und zugeordnet: Theils haben ein blosses recht, einen rath zu wehlen, dieser aber nur etliche wenige geringe Fälle zu entscheiden, und wird das übrige alles durch des Landes-herrn beamte verrichtet: Nach unterschied des herkommens hält man bißweilen die erste, bißweilen auch die andere, und die dritte art solcher städte, und ihre obrigkeiten, für stände und unmittelbare unterthanen des Landes-herrn oder für cantzeleysassen: Hingegen findet man auch in teutschland grosse und mächtige städte welche dem Reich nicht ohne mittel unterworffen, und doch auch denen fürsten und herren des landes, darinnen sie gelegen, und wohl vor alters dieselben für ihre ober-Herren erkant, dennoch nicht, oder doch nur auf gewisse masse, unterthan seyn wollen, darüber etlicher orten gewisse verträge aufgerichtet, wie fern ihre räthe und stadt-obrigkeiten von dem Landes-herrn sich regieren und einreden lassen; Etlicher orten bestehet dieses noch im streit, und ungewißheit, und suchet jedes theil, sein vornehmen gegen das andere zu behaupten: * man findet auch in etlichen fürstenthümern blosse dorffschafften, deren schultheissen, vorstehere und gemeinden dennoch nicht unter denen beamten des Landes-herrn, sondern unter demselben und dessen cantzeley ohne mittel seyn wollen, auch wohl auf land-tägen, nebst den jetzt-erzehlten vornehmsten personen und ständen eines landes, mit erfordert werden: Dahero in beschreibung eines fürstenthums diese und andere mehr unterschiedli-

che

che umstände bey betrachtung der leute und personen im lande, in acht genommen werden müssen.

* Auch giebt es in einigen landen dorffschafften/ welche weder unmittelbahr der cantzley/ noch mittelbahr denen aemtern des lan-des-herrn unterworffen/ sondern reichs-freye dörffer seyn wollen/ dessen man ein exempel an den dörffern Gorheim und Sennfeld im bißthum würtzburg hat/ die vormahls zur Käyserl. reichs-voigtey Schweinfurth gehöret/ welche stadt aber die Schutz- und Schirm- samt der reichs-voigtey gerechtigkeit an das stifft würtzburg/ja noch ein mehrers verkauffet/worüber es zum proceß gediehen. Doch werden sie in dem Käyserl. Reichs-hoffraths concluso a. 1716. vor reichs-unterthanen erkant.

§. 9. Sonsten, und so viel die bürger/und bauren absonderlich betrifft, kan man nicht allein die anzahl der mannschafften, wie sie sich je zuweilen, zu guten und bösen zeiten befunden, aus der anzahl der feuerstätten, der muster-rollen, und der seelen-register, welche die pfarr-herren halten, gleicher gestalt aufmercken, sondern es ist auch ferner nützlich zu wissen, was für handwercker oder handels-leute, künstler und dergleichen Leute, die nicht blosse, von ihren gütern sich nehrende hauß-wirthe, ackerleute und taglöhner sind, in jeder stadt und amt zu finden und anzutreffen, darüber man eine tabell, nach weise der obigen gar leicht entwerffen kan. **

** undzwar entwan folgender gestalt:

Im Amt N. sind	zu N.	zu N.	zu N	zu N.
Feuerstätte	72	15	68	56
Einwohner	69	15	68	48
Handelsleut	1	—	2	—
Handwercker	9	1	5	7
Künstler	1. Uhrmacher	—	1. Orgelmacher	—
Gastwirthe	2	—	1	—
Ackerleute	48	12	50	30
Taglöhner und häcker	8	2	9	11

man pflegt auch wohl besonders die gattung der handwercker/ob es schuster/ schneider / u. d. g. anzumercken. Ubrigens ist leicht zu schliessen/ daß dergleichen dinge sehr veränderlich/ und dahero nöthig/ daß die gemachte amts-beschreibungen jährlich oder alle 2. jahr im ab-und zugang revidiret werden.

§. 10. Von der absonderlichen qualität der lehenschafft, damit dem Landes-herrn nicht allein seine unterthanen, sondern wohl auswärtige oder befreyete verwandt, kan gleichergestalt eine designation unter dieses capitel mit beygefüget werden: Wiewohl davon an gehörigen orten absonderlicher bericht geschiehet. Dafern auch in einem lande leibeigene oder juden gefunden werden, ist

ist nicht undienlich, derselben anzahl und ort des auffenthalts in einem register oder tabell mit beyzufügen.

§. 11. So ist auch hierbey endlich nicht zu vergessen, die höchste person im lande, nemlich der Landes-Herr selbst, welcher bey diesem ersten theil zum wenigsten so weit zu betrachten, wie sein name/ geschlecht und ehren-titul sey/ wie alt er seyn müsse/ wenn er zur regierung treten soll/ ob er sein land allein vom reich oder Römischen Käyser/oder auch von andern Ständen zu lehen trage/ ob solches allezeit an eine manns-person/ oder auch an das weibliche geschlecht gedeyen [illegible]me: ob er brüder oder vettern habe/ in deren namen er zugleich regiere/oder ob sie solches alle zugleich thun/ oder ob dieselbe gantz davon ausgeschlossen: ob er gemahlin und fürstliche kinder habe: ob er das land erblich/ oder als ein geistlicher fürst/ durch wahl des capitels/ oder auch nur verwaltungs-weise/ als ein vormund/* habe/ und ob solche vormundschafft wegen naher anverwandschafft rechts wegen verordnet/ oder ihm im testament auffgetragen/ oder von der Römischen Käyserlichen Majestät anbefohlen. Item: ob die vormundschaffts-regierung ihme allein übergeben/ oder ob ihme andere zugeordnet/ und er zugleich/ oder auf gewisse masse an etliche räthe oder land-stände gewiesen sey/ und was dergleichen persönliche und sonderbare umstände mehr seyn.

§.11.

* Gleichwie dergleichen beschaffenheit nur zeitig und temporaria ist/also kan darauf nicht wohl reflectiret werden/ es wäre denn / daß eben zur zeit der beschreibung sich solche ereigne; wiewohl sie auch alsdenn nur obenhin als eine mit der person veränderliche sache zu berühren ist.

§. 12. Hierzu kan auch gefüget werden ein verzeichniß oder tabell aller herrschaffts-bedienten im lande, so wohl auch bey kirchen und schulen, wie dero aller amt und verrichtung aus folgendem erscheinen wird. Denn ob sie wohl nicht eigentlich unterthanen des landes, sondern vielmehr gleichsam als werckzeuge sind, dadurch die erblichen unterthanen regieret werden, so sind sie doch der botmäßigkeit der Landes-herrn, jeder nach seiner maße, mit unterworffen, und dienet dero nahmentliche beschreibung zur ergänzung dieses ersten theils, welcher, wenn er auf diese und dergleichen nützliche weise gerichtet ist, zu vorbereitung und grund der folgenden verrichtungen nützlich zu gebrauchen, darinnen diese allhier erzehlte stücke öffters fürkommen, und nach ihren umständen betrachtet werden. *

* Im übrigen weil dieser erste theil nur gantz kurtz/hingegen die ganze materie von einer materialischen als politischen beschreibung unten in denen additionibus vom 1. biß 14. §. etwas weitläufftiger angeführet worden; als werden die übrigen dinge biß dahin versparet/weil so dann alles besser an einander kan gehangen werden.

Teutschen Fürsten-Staats Anderer Theil.

Von der Regierung und Verfassung eines Landes und Fürstenthums/ in geist- und weltlichem Stande.

CAPUT I.

Von der Landes-Fürstlichen Regierung, Hoheit und Botmäßigkeit insgemein.

Innhalt.

Fortgang zur politischen beschreibung eines landes. Die landes-regierung ist keine eigenwillige §. 1.
sondern eine rechtliche und wohlbestellte herrschafft §. 2
und erstrecket sich über alle unterthanen. §. 3.
sie gründet sich 1) auf die Käyserl. belehnungen 2) auf die Erbhuldigung. §. 4.
wird auch ingemein aus des landesherrn vorzug in worten und der that erkant §. 5.
deren endzweck ist der gemeine wohlstand. §. 6.
in geistlichen so wohl §. 7.
als weltlichen sachen/ wobey er 1. seinen stand erhält. 2. gesetze aufrichtet. 3 die justiz administriret. 4. obiges zu handhaben gehörige mittel gebrauchet. §. 8.

DEmnach in dem vorgehenden ersten theil, oder vielmehr dessen entwurff, anleitung gegeben wor-

worden, welcher gestalt man sich so wohl des lan-
des, von dessen Staat man berichtet seyn will, als
auch darinnen befindlichen leuten, nach deren noth-
wendigsten umständen erkundigen könne: so schrei-
ten wir nunmehr zu dem hauptwerck selbst, da wir
denn zu erst am nöthigsten befinden zu melden, was
denn die landes-regierung sey, und worinnen sie be-
stehe.

§. 1. Wir wissen, Gott lob, in teutschen landen
von keiner solchen macht, welche von einem einigen
menschen im lande, der sich für den obersten hielte
und die meiste gewalt mit oder ohne recht hätte, über
die andern alle, zu seinem nuz und vortheil, nach
seinem willen und belieben allein, geführet und
ausgeübet würde, wie etwa ein herr über seine leib-
eigene knechte und mägde zu gebieten pflegt, und ih-
nen bald dieses, bald jenes, was ihm in
seinem hause nutzen bringet, oder worzu er beliebung
trägt, anschaffet. *

* Und ob gleich die exempel nicht rar, daß schmeich-
lende diener einem herrn dergleichen principia
unter dem vorwand eines interesse beybringen
wollen, so weiset doch die erfahrung, daß solche
dinge einen schlechten ausgang gewinnen. Alle
herrschafft von anfang der welt hat ja kein an-
der absehen gehabt, als daß der verständigste un-
ter einigen sich zusammen geschlagenen hauß-vä-
tern gleichsam ein gemeiner vorsteher gewesen,
unter dessen direction sie sich vor dem frevel bö-
ser leute schützen und in ruhigen wohlstand er-
halten könten. Es wird auch an seinem ort
noch vieles davon zu reden seyn, ob die in die-
sem oder die im folgenden §. beschriebene regie-
rung

rungs-art das wahre interesse am meisten befördere. S. c. 4. und den 15. §. der addit.

§. 2. Sondern es ist die Landes-fürstliche regierung in denen teutschen fürstenthümern und landen / wie fast in einer jeden rechtmäßig- und wohlbestellten policey nichts anders / als die oberste und höchste botmäßigkeit des ordentlichen regierenden Landes-Fürsten oder Herrn / welche von ihm über die stände und unterthanen des fürstenthums / auch über das land selbst / und dessen zugehörige sachen / zu erhaltung und behauptung des gemeinen nutzens und wohlwesens / im geistund weltlichen stande / und zu ertheilung des rechtens gebrauchet und verführet wird.

§. 3. Indem wir aber diese oberste botmäßigkeit der person des Landes-Herrn alleine zuschreiben / und sie dannenhero Landes-fürstlich oder Landes-herrlich nennen / so setzen wir dadurch beyseits alle andere personen in einem lande / die wir vorhero im ersten theil beschrieben haben / ob gleich dieselbe auch mit gewisser herrlichkeit und botmäßigkeit entweder von dem Landes-herrn selbst und dessen vorfahren / oder auch von andern fremden und auswürdischen obrigkeiten belehnet und begabet sind / als ferne nehmlich dieselben nach herkommen der lande nicht nur blosse lehen-leute oder im lande bezircket / sondern zugleich landsäßig und unterthanen sind: Sintemahl solchenfalls weder einem oder andern insonderheit / wie mächtig und reich er auch wäre /

noch denenselben mit einander, dergleichen oberste herrschafft und regierung im lande zukömmet, sondern sie sind gegen dem Landes-herrn insgesamt und insonderheit für unterthanen zu achten.

§. 4. Dieses gründet sich nun, nechst dem uhr-alten herkommen, auch in den meisten orten darinnen daß (1) dem Landes-herrn in den Kayserl. lehenbrieffen oder Confirmation der regalien, verliehen, und gegeben werden, fürstenthümer, grafschafften, herrschafften, schlösser, städte, dörffer, lande, leute, mannschafften, lehenschafften, geist- und weltliche, oberst- und niederste gerichte, regalien, zölle, geleite, müntze, bergwercke, wildbahn, fischereyen, renthen, gefälle, nutzungen, mit allen und jeglichen obrigkeiten, ehren, würden, freyheiten, herrlichkeiten, und allen zugehörungen, in welchen sonderlich die wörter, fürstenthum, land und leute, alle und jegliche obrigkeit, oberste und niederste gerichte, regalien, herrlichkeiten, ehren und würden zu mercken sind, *welche keiner andern person im lande können zugeeignet werden. (2) Erkennen solche hoheit und Landes-fürstl. regierung, die andern stände und unterthanen des landes hohe und niedrige selbst; indem sie dem Landes-Fürsten, nach altem schuldigem herkommen, wenn er in die regierung tritt, oder wann sie im lande ihr eigenthum zu verwalten antreten, mit einem leiblichen eyde die unterthänigkeit der erbhuldigung ** schweren. Unter andern auch gemeiniglich mit diesen oder dergleichen worten, daß sie ihm wollen getreu,

hold,

d/gehorsam und gewärtig seyn/ und daß
alles thun und lassen wollen/was getreu-
unterthanen von Gottes und rechtswe-
ihrem Erb-herrn und landes-fürsten zu
n und zu lassen wohl anstehet und gebüh-
. Da hingegen ein blosser lehenmann rechts-
gen nicht den gehorsam, sondern nur die treue
gewärtigkeit zu lehen-diensten zu schweren pfle-
oder doch weiter nicht verbunden ist.

Ich habe auch überdem in einigen alten Käyserl. lehnbriefen das Wort Ehren-Rechte angetroffen / welches meines erachtens die ehre und vorzug eines regenten vor andere im lande befindliche hohe und niedere personen deutlich anzeiget. Haben auch sonst die rechts-lehrer angemercket/daß durch diese und dergleichen formuln die landes Fürstliche Obrigkeit und eminenz verliehen werde. S. auch die addit. §. 20.

* Von dieser wird im 7. cap. §. 5. mehrers vorkommen/wie denn auch unten in addit. §. 21. davon gehandelt worden.

§. 5. Man verstehet und mercket auch diese ho-
und botmäßigkeit über das gantze land, und al-
essen stände in denen orten, wo dieselbe alle land-
ig sind, sonderlich daraus, daß der Landes-Fürst
t allein einem bürger oder bauren, oder einem
rn oder edelmann absonderlich, sondern allen
gesamt, mit folgenden oder dergleichen worten
ehlet: Wir gebieten allen unsern präla-
/ grafen/ herren / denen von der ritter-
afft/ bürgermeistern / richtern und räthen

get auch kein land-stand heut zu tage, w
ches vor alters nicht ungewöhnlich, und
ein zeichen der demuth als der hoheit ge
titul, Von Gottes Gnaden ** bey
men zu setzen, oder wenn er gleich gräf
des ist, sich, wenn er mit seinem Landes-
det, oder ihme schreibet, Wir,*** zu heiß
Landes-Fürst von sich zu schreiben pflegt
mit seinen höchsten nach Gottes wille
regiments-stand, und vorzug vor seine
nen, üblichem gebrauch nach, anzeiget
sonderbare unterschiede und vorbehalt
und anzeigungen, die wir an gehörigen
ren, und allhie von der landes-fürstli
insgemein reden, zu geschweigen.

* Dahero in denen landen/wo die reichs-
schafft ist/es in denen ausschreiben
Entbiethen unsern amleuten/voigte
Kellern/ burgermeistern etc. wozu
stifftern/ welche zugehörige Clö
das Wort Prälaten noch gesetzet w
ner die addit. §. 22.

führen der raum nicht zulässet. Das ist gewiß/daß die geistlichen Personen sich dessen eher als die weltlichen gebrauchet/ wiewohl er auch mit der Zeit gar gemein worden. Daher Leuberus klaget / daß so gar die canonici sich dieses tituls angemasset und hätte es wenig gefehlet/ daß nicht auch die burgermeister in den reichs-städten sich desselben bedienet hätten; welches denn um deßwillen habe berühren wollen/ damit die vorige meynung derer/ welche diesen titul zum beweißthum der von GOtt unmittelbahr herfließenden hoheit eines Regenten gebrauchen/offenbahr werden möge.

** Wenn dieses gebräuchlich worden/ daß die Regenten sich Wir geschrieben/ ist nicht so deutlich auszumachen: der herr Mabillon hält dafür/ daß bereits einige Merovingische Könige sich dessen bedienet und der antagonist meines vaterlandes/ Leuberus/ will/ so viel Teutschland betrifft/ daß erst nach dem grosen interregno die teutschen Kayser ihre diplomata mit dem worte Wir angefangen/ welches vorizo gründlicher zu untersuchen nicht noth ist.

§. 6. Es bestehet aber wie gedacht, die landes-[...]stliche regierung in erzehlung und behau-[...]ng gemeines nutzes und wolstandes in [...]st- und weltlichen sachen.

Der letzte zweck zwar aller menschlichen hand-[...]gen und thaten soll seyn die Ehre Gottes, dar-[...] das menschliche geschlecht fürnehmlich erschaf-[...]: insonderheit aber gebühret denen hohen obrig-[...]en, welche Gottes stadthalter auf erden sind, da-[...] zu sehen, daß ihres höchsten himmlischen Ober-[...]rrns ehre in allen dingen gesuchet werde, weil [...]r eben durch treue und fleißige ausrichtung ih-

res amts und beruffs, wie derselbe Göttlichem wort, und den natürlichen und land-üblichen rechten gemäß ist, und zu geist- und leiblicher wolfarth zielet, Gott dem Herrn selbst gehorsam, ehre und dienst geleistet wird, so kan auch aus der beschreibung dieser ihrer obliegenden landes-fürstlichen regierung der letzte zweck von sich selbst erscheinen.

§. 7. Insgemein betrifft die regierung, wie gedacht, geist- und weltliche sachen, der geistlichen zwar, haben die Landes-herren in vorigen zeiten * wenig oder nichts sich annehmen dürffen, sondern dieselbe sind hauptsächlich von der geistlichkeit und clerisey, nicht allein mit lehren und predigen, auch reichung der Sacramenten, welches eigentlich denen kirch-dienern zustehet, sondern auch mit der obersten auffsicht auf kirchen und schulen, und was deren anhängig ist, geführet und bestellet worden. Nachdem aber vor hundert und etlichen jahren, wie bekant, ein grosser theil teutschlandes sich zu der evangelischen religion in der Augspurgischen Confeßion begriffen, gewendet, und das amt oder die gewalt der bischöffe dißfalls gemäßiget worden, haben damahls die fürsten und stände dieser ** confeßion, und nunmehr ihre nachfolger, die regierung in geistlichen sachen, so weit solche einer christlichen obrigkeit zukömmet, und wie nicht zu verleugnen, in denen ersten und besten zeiten der christlichen kirchen, von christlichen kaysern und königen auch gebrauchet worden, *** wieder über sich genommen, von der wir hernach, wenn erst von dem weltlichen regiment, als dem bekantesten, wird seyn gehan-

handelt worden, auch weitern unterricht hören werden. ***

* Man muß dieses nicht von denen ältern zeiten der christlichen kirchen verstehen / als in welchen allerdings die christliche regenten die oberste auffsicht in kirchen-sachen geführt/kirchen-ceremonien angerichtet/kirchendiener ab- und eingesetzet/ synodos gehalten/ u. d. g. wie denn auch unter den Fränckischen königen biß auf Ludovicum Pium der letzteren bey die 70. von Hertio erzehlet werden. Carolus M. selbst hat viele kirchen-ceremonien reguliret/massen er nach bericht Sigeberti die evangelia und episteln/ und wie die Ann. Franc. berichten/ auch die orgeln eingeführet hat/deren die erste Pipino von dem griechisch-Käyser war geschencket worden/und was d. m. welches bey den scribenten selbiger zeiten zu sehen. Doch ist nicht ohne/ daß Carolus M. zu dieser geistlichen gewalt den grund geleget: wie denn die allgemeine klage bey denen Politicis, daß die Magni der Kirchen und republic allemahl den grösten stoß gethan; und hat die gewalt der geistlichen sich nach und nach also vermehret / daß biß auf die reformation viele länder und sonderlich teutschland darüber haben seufftzen müssen.

** Heut zu tage stehet die regierung in geistlichen sachen nicht allein denen ständen dieser augspurgischen confession zu/ sondern auch denen reformirten/ vermöge des westphälischen friedens/ durch welchen der vormahlige lange zwietracht gestillet worden. Wie denn endlich auch der Hr. autor C. XI. §. 2. dieses recht denen protestirenden ständen beyder religionen und §. 5. denen reformirten mit nahmen eingestehet.

*** Von der warheit dieses satzes sind alle schrifften der sogenannten publicisten voll. Vor allen a-

der hat neuerlich der Hr. Hertius recht bündige gründe aus dem alterthum deßfalls dargeleget d. sup. terr. Wohin mich der kürtze halber bezogen haben will.

**** In dem XI. cap. dieses theils.

§. 8. In weltlichen regiments-sachen aber erweiset sich die landes-fürstliche hoheit, und daher entspringende regierung, zu dem obigen zweck des gemeinen nutzes und wohlstandes, in nachfolgenden, also um besserer verständniß willen gesetzten vier haupt-puncten:

Als erstlich, läst ein Landes-herr ihme angelegen seyn, und ist es auch zuförderst befügt, den stand, den ihme Gott verliehen, die dazu gehörige ehre und macht, und alles dasjenige, was ihme darzu dienet und mittel giebet, in seinem gebührlichen wesen, vor unordnung, abgang und verletzung zu erhalten, damit er das ansehen und die kräffte habe, den heilsamen zweck in allen ständen zu erreichen, und seine regierung über land und leute nutzbarlich spühren und würcken zu lassen.

Fürs andere, hat er macht, gute gesetze und ordnungen im lande auffzurichten, dadurch gerechtigkeit, friede und ruhe, und das vermögen des landes und der leute im schwange gebracht, erhalten, das böse gestrafft, und das gute befördert werde.

Drittens, gehöret auch dem Landes-fürsten, die höchste gerichtbarkeit im lande, nehmlich zwischen seinen unterthanen, welche streitig sind, das recht zu verordnen, und sonst einen jeden nach befindung der sache und seines verdienstes die gebühr wiederfahren zu lassen.

Vierd-

Vierdtens / wird auch erfordert, die verordnung, anstellung und gebrauch derjenigen mittel, wordurch die vorigen stücke wieder ungehorsame unterthanen, oder auswärtige feinde und gewaltübende, können auf bedürffenden fall ausgerichtet und gehandhabet werden.

CAP. II.

Von der Maasse der Landes-Fürstl. Hoheit, in ansehung Kayserl. Majestät und des Reichs.

Innhalt.

Daß eine teutsche fürstliche hoheit nicht gar absolut sey/sondern auf die Kayserl. Majestät und das heil. reich ihren unterthänigen respect habe. §. 1.

und zwar erstlich / daß er bey erhaltung seines staats/den staat Kayserl. Maj. vor augen habe. §. 2.

andern/bey seinen gesetzen auf die reichs-gesetze sein absehen richte. §. 3.

drittens/ die justiz in absehen auf die hohen reichs-gerichte administrire. §. 4.

Vierdtens die handhabungsmittel nach denen reichs gesetzen mäßige. §. 5.

DAmit aber aus dem vorhergehenden capitel nicht die meinung geschöpffet werde, als ob eine teutsche landes herrschafft so gar frey, und ohne einige ziel und maasse ihre hoheit zu gebrauchen hätte, so haben wir uns zu erinnern, wie im ersten theil schon kürtzlich gemeldet worden,

daß wir von solchen landen reden, die im Römischen Reich teutscher nation liegen, auch von solchen herren und ständen, die von Käyserl. Maj. als dem höchsten oberhaupt im Reich mit ihren landen und herrschafften, oder doch mit deroselben regalien beliehen werden.

Daraus folget nun, daß sie auch unter dem Kayser und dem Reich seyen, und mit empfahung ihrer regalien das Reich, wie im R. A. de Anno 1500. Tit. der teutsche orden, geredet wird, erkennen: Also, daß dannenhero ein teutscher fürst oder landes-herr, nicht allein in seinem gewissen, gegen Gott dem Allmächtigen, seine regierung und handlung zu verantworten hat, sondern er ist auch schuldig, und mehrentheils mit eydes-pflichten verbunden, * einem ordentlichen erwehlten regierenden Römischen Kayser und dem Reich, gebührlichen respect und gehorsam zu leisten, und demjenigen, was Kayserliche Majestät, und die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, altem herkommen nach, geordnet und geschlossen haben, und noch schliessen werden, für sich, und in seiner landes-regierung in acht zu nehmen, es wäre denn, daß er eines andern durch gewisse privilegien, freyheiten und bedingungen befugt wäre.

* Die formul ist: Ihro Käyserl. Maj. und dem Heil. Reich treu / hold / gehorsam und gewärtig auch nimmer wissentlich in dem rath zu seyn / noch einwilligen oder befehlen / da ichtwas wieder J. K. M. oder das Reich gehandelt werde / in einigen wege / sondern dessen ehr / nutzen und frommen befördern / und ihn vor schaden warnen rc.

Sol-

Solche Schuldigkeit und maasse der landes-fürstl. hoheit desto besser zu verstehen wollen wir dieselbe, nach denen vorhero im 1. capitel gesetzten vier haupt-puncten der landes-fürstlichen regierung, betrachten und erklären. **

** etwas weniges davon hat der herr autor noch in addit. §. 23. mit angeführt.

§. 2. Bey dem Ersten, nehmlich der erhaltung seines fürstlichen standes, ehre, macht und hoheit, ist er schuldig, zuförderst den respect, ehre und hoheit des teutschen Reichs, und der Kayserlichen Majestät vor augen zu haben, nicht allein (1) mit äusserlichen worten und titul, daß er nemlich den Römischen Kayser seinen allergnädigsten Herrn nennet, und ihme den titul Ihrer Kayserl. Majestät giebet, sich aber einen unterthänigsten, oder allerunterthänigsten gehorsamsten fürsten des Reichs heisset, und nicht, wie gegen andere, sich Von Gottes Gnaden, und Wir, sondern nur Ich schreibet, und was dergleichen gebührliche ceremonien und höfligkeiten mehr sind.

Sondern er ist auch (2.) mit seinen pflichten dahin gewiesen, daß er sich, und seine lande und leute bey dem Römischen Reich, und unter dessen höchsten botmäßigkeit erhalte, und weder sich selbst davon ausziehe, und eine mehrere freyheit als sich von alters her, und rechtswegen gebühret, mit gewalt oder vortheil suche, noch weniger aber einem andern fürsten im Reich, oder gar einem fremden sich unterwerffe.

(3) Da

(3.) Da das Römische Reich von äusserlichen feinden, oder innerlichen auffrührern, angefallen und beleidiget würde, ist er schuldig, auf erfordern der Käyserl. Maj. und des Reichs, oder derjenigen, die darzu durch einhelligen schluß und satzung verordnet sind, mit etlicher, oder mit aller macht seiner land und leute, oder an dessen statt mit einem gewissen geld, oder reichs-steuer, vor die freyheit und beschützung des vaterlandes sich darzu stellen und hülffe zu leisten. *

* Worans ferner abzunehmen / was von der so genannten neutralität eines reichs-standes/welche zumahl in denen letzteren Kriegen mit Franckreich sich hervor gethan / zu halten sey. Ausser deme auch darzu thun wäre / daß dieses wieder das eigene beste derer stände gehandelt; denn wenn man darzu stille sitzet / wenn ein auswärtiger mächtiger feind die ihm nahe gelegenen länder aufffrißt/ so kan es wohl am ende nicht anders denn übel hergehen.

(4.) Ob wohl andere hohe potentaten, die keinen ober-herrn im lande haben, an christlichen tugenden, zucht und erbarkeit, auch dasjenige, was andern leuten insgemein recht und unrecht ist, oder mit einem wort, an göttliche, natürliche, oder aller völcker-recht auch gebunden sind, kan man doch in den wenigsten fällen, wenn sie darwider handeln, in dieser welt sich an ihnen erholen, sondern wer zumahl schwach, oder ihr unterthan ist, der muß ihre Fehler und gewaltthaten mehrentheils dem gerechten Gott, zu seiner zeit zu richten heimstellen. Ein fürst aber des reichs ist schuldig und ver-

verbunden demjenigen, den er beleidiget, und unrecht thut, und wieder recht und seine freyheit und privilegia, die er etwan rechtmäßig erlanget hat, beschweret, auf dessen klage, nach gelegenheit und unterscheid der fälle, auch des herkommens, vor des Reichs hohen Gerichten, oder in andere wege, wie es dißfalls die satzungen vermögen, zu antworten, und was ihm daselbst endlich zu-oder ab-erkennet wird, zu thun oder zu lassen, also, daß solchergestalt die teutsche landes-herren nicht allein an obengemeldete, sondern auch die im römischen reich übliche* sonderbare rechte und gebräuche gewiesen seynd, und darnach gerechtfertiget werden. Doch haben dißfalls die fürsten und herren vor andern geringen personen einen vorzug, daß sie auf gewisse weise, und an gewissen orten, nehmlich nach unterscheid der sachen, vor einem andern fürsten des reichs, den sie zu einem austräglichen richter erwehlet, oder vor Ihren eigenen räthen, oder am Käyserl. Hofe, oder Cammer-gericht, in klage genommen werden, auch sie daselbst gegen andere klagen, damit ihre angelegenheiten zu erhaltung ihres respects und staats desto wichtiger, und zur gnüge betrachtet, und sie nicht übereilet werden, wie solches aus des Heil. Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, und andern vom zustand und verfassung des Römischen Reichs ausgegangenen büchern, weitläufftig zu befinden.

* Worunter auch die Käyserl. und civil-rechte in seiner

ner masse/mit zu zehlen sind / wiewohl in neuern zeiten der bekante Fürstenerius, ein anders zumahl in personalibus behaupten wollen / dessen gründe zwar aus denen reichs-gesetzen/ observantz und der täglichen erfahrung noch eine erläuterung bedürffen.

§.3. Bey dem andern Punct, da wir gesagt, daß der landes-fürst macht habe, gesetze und ordnungen zu machen, hat er, wegen des Reichs über Ihn schwebenden botmäßigkeit, dahin zu sehen, daß solche ordnungen und gesetze nicht wieder die jenige gesetze und ordnungen, welche dem gantzen teutschlande durch Käyserl. Majest. und die sämmtlichen stände vorgeschrieben, sondern vielmehr denenselben gemäß und nachfolgig seyn, es wäre denn, * daß er dieselbe auf seiner lande zustand umständlicher und genauer einrichten wolte, oder es wäre eine sache in den reichs-ordnungen nicht berühret, sondern im mittel gelassen, oder betreffe eine zweiffelhafftige rechts-frage, die einer erklärung bedörffte, oder es wäre das gegenspiel durch lange gewohnheiten, oder begnadigung des Käysers, und des Reichs, in seinem fürstenthum und lande jederzeit gebräuchlich gewesen. **

* Gleichwie die hier folgende exceptionen der erstgesetzten regul ziemlichen abbruch thun; also ist wohl überhaupt richtig / daß / ob gleich die gesetze / so des gantzen reichs wohl und zustand betreffen / von einzelnen reichs-ständen nicht dürffen abgeschaffet werden / dennoch diesen in denen übrigen fällen / landes-ordnungen und gesetze zu machen frey stehe / ob auch solche gleich nicht

nicht in allen denen gemeinen reichs-gesetzen gleich seyn möchten. Zumahlen der hhr. Schützii und Strauchii wiedrige meynungen aus der kammer-gerichts-ordnung und einigen/ reichs-abschieden selbst sich wiederlegen. So brauchen auch heut zu tage die gesetze der reichs-stände keiner Käyserl. confirmation mehr/ ob gleich vor alters dergleichen, denn und wenn geschehen seyn mag.

** Daher die disposition des reichs-abschiedes zu Worms d. a. 1521. / von succession der brüdern-kinder in Sachsenland nicht angenommen worden/ ob gleich demselben die clausula derogatoria einverleibet war / als welche nur auf die künfftigen gesetze der reichs-stände / nicht aber auf das uhralte / und von denen Römischen Käyser in denen privilegiis de non appellando stillschweigend mit approbirte sachsen-recht sich erstrecken konte.

Ja er ist (2) schuldig, die ordnungen und gesetze des reichs, welche auf gebührliche weise, und mit gemeinen schluß *** der stände gemachet worden, in seinem fürstenthum und landen zu publiciren, auch daß denselben nachgelebet werde, verschaffung zu thun, und die übertreter zu straffen. Sintemahl auch etlichen reichs-satzungen eine gewisse straffe, wider die obrigkeiten, die denenselben nachzukommen säumig sind, einverleibet, welche solchen falls von dem höchsten Reichs-Gericht, oder Käys. Cammer pflegen eingefordert zu werden.

*** Und dieses ist der wahre grund/ worauf die verbindungs-krafft derer reichs-schlüsse und gesetze beruhet. Daher man in denen meisten reichs ab-

abschieden die worte finden wird: haben wir uns mit denen ständen/ und die stände sich hinwiederum mit uns verglichen. Zwar will der hr. Thomasius in seiner dissertation d. potest. Princ. legislat. dieses nicht ohne unterscheid passiren lassen; ich halte aber davor/ daß dessen angeführte raison gar wohl mit dieser meynung conciliiret werden könne/ wozu hier der raum zu kurtz.

§. 4. Bey dem dritten punct, nemlich, der gerichtbarkeit können und mögen in vielen landen des reichs diejenige, welche mit denen aussprüchen und urtheilen der landes-fürsten und ihre cantzeleyen und hof-gerichte sich nicht begnügen wollen, sondern vermeinen, daß sie dadurch wider recht beschweret werden, in gewisser zeit an das Käyserliche Cammer-Gericht oder Reichs-Hoff-Rath sich beruffen, und daselbst die sache noch einsten erkennen lassen. Etliche fürsten und stände aber sind entweder biß auf eine gewisse hohe summe, deren die sache würdig ist, oder also gäntzlich, durch käyserliche privilegia und altes herkommen befreyet, daß von ihren urtheilen und bescheiden zu appelliren niemanden zugelassen ist, gleichwohl aber sind sie hingegen destomehr schuldig, gericht und gerechtigkeit denen anruffenden zu ertheilen, und die streitigen sachen ihrer unterthanen zu verhören, damit nicht im fall sie allzusehr verzüglich wären, oder das recht gar versagten, sie deßhalben verantwort-oder abforderung solcher sachen * an höhere oerter gewarten müssen.

* Wo-

* Womit der hr. autor auf die querelam denegatæ vel protractæ justitiæ abziehlet / von welcher man nach gemeiner Lehre davor hält / daß solche / ohngeachtet ein reichs-stand das privilegium de non appellando hat / dennoch statt habe. Wobey doch meines erachtens der unterscheid zu machen / ob ein unterthan sich wegen durchgehends verweigerter justitz und gantz ungehörter klage beschweret / oder wenn es etwan in rechtl. erörterung seiner sachen nicht gleich nach seinem kopff gegangen / daraus so bald einen fall verweigerter justitz erzwingen will: letztern falß kan mit guten gründen das gegenspiel / und daß die provocation zu den höchsten reichs-gerichten nicht statt habe / dargethan werden; welches aber weiter zu berühren itzo unser vorhaben nicht zulässet.

§. 5. Zum Vierdten, ob wohl, wie unten mit ehrerm erkläret werden soll, ein Landes-fürst, zu ndhabung seiner hoheit, und vollstreckung seines rigkeitlichen vorhabens, ein und ander zwangs-ittel, auch gar eine kriegs-verfassung im lande gebrauchen und aufzurichten hat, so ist doch sol-es in ansehung Käys. Maj. und des Reichs also mäßiget, daß er wider dieselbe solche seine Macht d gewalt nicht wenden, oder auch einen andern rsten und stand des reichs damit anfallen und leidigen darff, wie er denn auch seine beschwerun-en, die er wider einen andern seines gleichen, oder e nachbarn hat, welche gleich und recht leiden nnen, nicht mit heers-zug und gewalt, sondern, ie im reich herkömmlich, mit ordentlichem recht suchen, und also den land-frieden im reich, so viel

an Jhm ist, und er nicht mit gewalt von einem andern angetastet wird, zu halten schuldig ist, wie in beschreibung dieses puncts gehöriger orten mit mehrerm erleuterung geschehen soll. *

* Jm X. cap. dieses theils.

CAP. III.

Von der Maasse der Landes-Fürstlichen Hoheit/ oder Regierung/ welche durch Verordnung der Vorfahren/ oder gewisse Verträge/ und altes Herkommen, wegen anderer hohen Personen und Stände, mit denen ein Landes-Herr befreundet und benachbart ist, verursachet wird.

Innhalt.

In einigen teutschen fürstenthümern gilt das recht der erstgeburth. §. 1.

In andern hat die theilung oder eine gesammte regierung unter des ältisten direction statt. §. 2.

bey der theilung werden auch wohl etliche stücke in gemeinschafft behalten. §. 3.

In andern ländern ist das territorium gemischt/ folglich die regierung darnach eingeschräncket. §. 4.

auch wird die regierung in ansehen des lehn-herrn und der mitbelehnten gemäßiget. §. 5.

§. 1.

BEy denen teutschen weltlichen fürstenthümern und landen ist dieser merckliche unterschied wohl

wohl in acht zu nehmen, daß bey vielen, wenn der landes-herr etliche söhne und erben verläst, dennoch keine theilung vorgehet, sondern die regierung der länder in gesammt behalten wird, und allezeit dem Erstgebohrnen allein zukommet, dergestalt, daß er seinen brüdern und deren nachkommen, entweder ein blosses geld zum jährlichen unterhalt, oder etwas an aemtern und herrschafften zu nutzen eingiebet, * und sie also vom lande abtheilet und findet, sich aber alle landes-fürstl. hoheit darüber vorbehält, oder doch nur etliche wenige stücke, welche die regierung an sich selbst nicht angehen, noch beeinträchtigen, ihnen verstattet, alsdenn insonderheit bey den Churfürstenthümern, und denen darzu eigentlich gehörigen landen, durch die reichs-satzungen es also verordnet, in andern aber, durch herkommen, oder gewisse pacta und privilegia, also gebräuchlich ist.

* Das erstere wird insgemein eine apenage oder apanagium, das letztere aber paragium geheissen/ von welcher aus Franckreich hergeleiteten distinction, der gelehrte herr Hertius sich beklaget/ daß solche in die teutsche rechts-lehre unrecht eingemischet worden/und desfals des hr. Schilters meynung weitläufftig wiederleget hat. Beyde gelehrte männer haben nachgehends ihre vorfechter gefunden/ deren streit wir itzo nicht ausmachen wollen. Doch scheinet/ daß in erst-belobten hr. Hertii tractat de commentitia paragii & apanagii distinctione viele gelahrtheit enthalten/ welcher also weiters nachgesehen werden kan.

§. 2. In etlichen fürstenthümern, land-und herrschafften aber pflegt der erstgebohrne keinen vortheil, wegen der erst-geburt, zu haben, kan auch die länder, wider seiner brüder willen, nicht beysammen behalten, sondern ist solche zu theilen schuldig, * oder es wird die regierung des landes insgesammt mit einander durch gemeinen schluß und willen, und durch gesamte diener in sämtlicher herren, und eines jeden insonderheit nahmen geführet, oder, da gleich etwan dem ältesten nebenst dem vorsitz, die direction der justitz, und anderer täglichen gemeinen sachen in der herren brüder nahmen gegönnet, werden doch alle wichtige regiments-und staats-sachen von allen zugleich vorgenommen und angeordnet.

* Wie sehr aber (anderer in addit. §. 24. bemerckten ursachen nicht zu gedencken) das ansehen/ macht und würde der hohen häuser durch solche theilungen geschwächet werden/ lieget am tage/ und braucht daher keines weitern beweises/ sondern nur eines wohlgemeinten wunsches/ daß bey denen noch übrigen fürstlichen und gräfflichen häusern das primogenitur-recht gleichfalls eingeführet werden möchte.

Nicht weniger aber pflegen öffters die jüngeren herren brüdere mit dem ältesten, sich also freundlich zu vergleichen, daß das land nicht allezeit wieder getheilet werde, sondern wenn es nicht gar groß und weitläufftig ist, und nicht ein jeder herr ein eigenes im reich benahmtes fürstenthum, oder so viel, als das einem solchen gleich zu schätzen wäre, zu seinem

nem antheil bekommen kan: Und bey sochem zu-
ande pfleget man dem ältesten herrn, die regie-
ung in seinem und der herren brüder nah-
en zu führen, ** auf gewisse masse und weise
achzulassen, einmahl weiter und mehr als das an-
ermahl, wie es die umstände der zeit, auch
as alter und die gelegenheit der andern
erren erfordert. Mehrentheils aber wird
s also gemäßiget, daß der älteste herr ei-
e Direction, das ist, die erste umbfrage in
r berathschlagung, und auf die geschlossene sa-
en, die anstalt der Execution hat, doch allent-
alben seiner herren brüder nahmen mit gedencken,
nd in wichtigen dingen, ohne der andern herren
issen und willen nichts vornehmen dürffe, darne-
en Ihm zu ergetzung seiner mühwaltung, und
erlag etlicher gemeiner kosten, ein gewisses aus
m gesammten einkommen zum voraus gefolget,
s übrige aber gleich eingetheilet wird, allermas-
n solches aus denen verträgen, erb-statuten und
rkommen jedes landes umständlich abzunehmen,
nd daraus die art und form des regiments eigent-
ch zu schliessen. Man findet auch exempel, daß
e lande mit aller hoheit, jedoch nicht in gleiche thei-
, sondern nur Oerterung- oder Mutschie-
ungs-weise *** gesondert werden, welches aber
ehrentheils nur ein interims-werck ist.

** Ein nahmhafftes exempel haben wir in dem fürstl. Sachsen-gothaischen hause nach dem tode Ernesti Pii zu sehen gehabt/ wiewohl solche einrichtung nicht lange gedauret/ sondern die fürstl. herren

 brü

brüdere aus vielen vorgekommenen ursachen bald davon abgegangen sind.

** Es soll dieses wort von muyten/ mutare, und schieren scindere, herkommen / und bedeutet nichts anders / als wenn zwey oder mehr gebrüdere oder vettern sich mit einander vergleichen / daß sie in regierung der ererbten lande alle 2/3/4. oder mehr jahre umwechseln wollen / dessen ein exempel Gerardus de Rhoo von den vormündern Alberti V. aus der Oesterreichischen/ und Georg Fabricius von hertzog Johann Friedrich II. und hertzog Johann Wilhelm aus der Sächsischen historie anführen: sic inter se conveniunt, sagt der letzte / ut quilibet eam (hereditariam ditionem) per decennium gubernet, initio à natu maximo Joanne Friderico II. facto. woraus erhellet daß Springsfeld und andere diese Muthschierung vor eine art der apenage gantz irrig halten.

§. 4. Auf eine andere aber geringere weise wird auch die landes-regierung gemäßiget, wenn auch nach beschehener theilung in gewisse fürstenthümer und lande etliche Stücke ausgesetzt, und insgemein behalten werden, in welchen hernach kein theil-haber allein und für sich etwas anordnen darff, sondern es ist der älteste schuldig, die andern deswegen um rath zu fragen, und nach der meinung, der sie sich mit einander zu vergleichen haben, in der sache in aller der andern nahmen, wenn es ihme also eingeräumet, zu verfahren: Oder es werden die anordnungen in allen solchen gesammten sachen, wie sie einmüthig von allen beschlossen auch von einem jeden Herrn insonderheit, und nahmentlich gethan. Und bestehen solche

che ausgesetzte gesammte dinge zum theil auf einen gewissen antheil der lande, die man nicht füglich hat theilen können, zum theil aber in etlichen sonderbahren regalien und gerechtigkeiten, als zum exempel in bergwercken, müntze, universitäten, beschreibung der Land-Stände, stelle und stimm auf Reichstägen, und dergleichen mehr. *

* Jngleichen in gemeinschafftlichen prætensionen, führung gemeiner processe, u. d. g. wovon jedes haußes pacta und recesse nachricht geben.

§. 5. Andere mäßigungen und vermischungen entstehen daher, daß an manchem ort ein gewisser benachbarter fürst, oder andere obrigkeit, die dem landes-herrn nicht unterworffen, auch eben so viel als der landes-herr, oder doch etliche rechte und gerechtigkeiten hat; dahero ein herr in demselbigen ort weiter nicht verfahren darff, als wie es das alte herkommen, oder die aufgerichteten verträge, Einungen und Burg-Frieden in solchen gemeinschaffts orten oder Gan-Erschafften, wie sie genennet werden, * ausweisen.

* Und zwar aus mißbrauch des nahmens; angesehen die gan-erbschafften sonsten gewiße zur gemeinen sicherheit und defension, auch gemeinschafftl. succession errichtete einungen und pacta genennet worden; deren zu den alten zeiten sehr viele in Teutschland gewesen/ wie die von den publicisten hin und wieder erzehlet werden: deme die gan-erbschafft Dundorff / Rauenstein und Schaumberg noch beyzufügen sind/ wie ich aus alten Schaumbergischen briefen wahrgenommen

men/ in welchen sie sich nennen: Wir ein gemein geschlecht von Schaumberg/ gahn-erben des burggraffthums dundorff und burg-friedens zu rauenstein: Heutiges tages aber nennen sich in denen vermischten Orten der fränckischen und anderer landen ohn unterschied gan-erben / die ein und andern orts eigene mit aller voigtey ihnen zustehende unterthanen und lehenschafften haben/ welche bedeutung nunmehr der landen gantz usuel worden/ in der that aber nichts anders als ein condominium ohne alle weitere würckung importiret.

§. 6. Weiln auch die meisten fürstenthümer, land- und herrschafften dem Heil. Reich , oder an dessen statt einem andern stand lehenbahr sind, daß daß daran nicht allein der lehens-herr seinen heimfall, sondern auch die vettern und agnaten, die von demjenigen, der solches lehen am ersten empfangen, herstammen, oder mit dem besitzer in gesamter hand und mitbelehnschafft stehen , ihre erbfolge haben, so folget daraus , daß ein landes-herr auch so weit gebunden ist, daß er ohne wissen und einwilligung seiner mitbelehnten brüder und vettern, und dann des lehen-herrn, solche seine lande , oder einen ansehnlichen theil davon, oder die landes-fürstliche regalien, gerechtsam- und herrlichkeiten, nicht verkauffen, verschencken, im letzten willen auf andere , als denen es rechtswegen gebühret , verordnen, auch mit bestande nicht verpfänden , wiederlößlich einräumen , oderdergleichen mehr thun kan, was die gebräuchliche lehen-rechte verbieten , wiewohl

wohl uber diesen punct vieler orten sonderbare verträge und erbeinungen verfasset sind, auch sonst bey ansehnlichen land und leuten, wegen ein und anderes amtes, gutes, und nutzung durch die landes-herren, ohngeachtet der lehnbarkeit viel freyer, als etwa bey geringen ritter-lehen und gütern verfahren, und solches vieler umstände halben, so genaue nicht gesucht wird.

CAP. IV.

Von der Maasse der Landes-Fürstlichen Hoheit und Regierung/ welches aus etlichen Rechten und befügnissen der Stände und Unterthanen des landes und Fürstenthums herkömmet.

Innhalt.

§. 1.

Alls dem, was wir oben * von der macht des landes-herrn ingemein erinnert, daß sie nicht geartet sey, wie eine eigenwillige herrschafft eines hauß-wirths über sein gesinde, ist leicht zu ermessen, daß die unterthanen im lande nicht sclaven / und mit leib und gut so bloß hin ihrem herrn eigenthümlich ergeben seyen, sondern daß sie regieret, und in gehorsam gehalten werden wie Freygebohrne / und unter seinem rechtmäßigen regiment, zu ihrer leibes- und seelen wohlfarth versammlete Leute, von einer christlichen, und an göttliche, natürliche, und des reichs rechte angewiesenen obrigkeit von rechts-wegen geschützet, und in acht genommen werden sollen, allermassen von denen vornehmsten stücken einer löblichen regierungs-form, nach gelegenheit der teutschen fürstenthümer, in folgenden capiteln mit mehrerm gehandelt wird.

* Cap. 1. und unten §. 15. 16. addit.

§. 2.

§. 2. Uber diß aber, und insonderheit sind auch etliche gewisse haupt-sachen die der landes-herr in seiner regierung, gegen alle seine unterthanen, nicht allein wie in vorgemeldeten gemeinen stücken, gewissens halben, und bey der verantwortung, die einsten der höchste Gott von ihm fordern wird, sondern auch äusserlicher verbindlicher schuldigkeit wegen, in acht nehmen muß, entweder, daß Er, oder seine vorfahren, es also versprochen und zugesagt, oder Ihme in allgemeinen teutschen rechten und satzungen auff diese maasse aufferleget, oder dem alten herkommen also gemäß ist.

§. 3. Das vornehmste dieser stücke ist zu achten, die erhaltung der religion, wie solche im lande üblich und gebräuchlich ist. Denn nach nunmehrigen reichs-satzungen sind die meisten teutschen fürstenthümer und herrschafften und dero jedesmal regierende obrigkeit verbunden, die unterthanen wieder ihre christliche und im religions-frieden zugelassene glaubens-bekäntnisse, und öffentliche, oder sonst hergebrachte ubung derselben, nicht zu beschweren, sondern sie vielmehr gebührlich dabey zu schützen, wie hievon unten im 11. capitel deutlicher bericht geschehen wird. *

* Es hat auch der herr autor in addit. §. 26. eine besondere hieher gehörige frage abgehandelt/ welche daselbst zu sehen seyn wird.

§. 4. Fürs andere pflegen die unterthanen des landes für ein besonder befügniß zu begehren, und ist auch also in den reichs-satzungen versehen, daß der lan-

landes-herr über gericht und gerechtigkeit im lande halten, und dahin trachten solle, daß einem jedem auf seine klage verhör und bescheid, und auf dasjenige, was er im recht erhält, gebührliche hülffe an orten und gerichts-stellen, wie von alters herkommen, wiederfahre, auch unerhörter und unbekandter dinge, niemand verdammet oder gestraffet werde. Denn im fall die Landes-herren dißfalls keine rechte anstalt machen, die leute recht-und hülffloß lassen, oder ohne einige form des gerichtes nach eigenen sinn verfahren wollten, hätten sich die stände und unterthanen des landes dessen mit fug zu beschweren, auch in beharrlicher versagung und unordnung, bey der hohen reichs-obrigkeit, um vermittelung sich zu beklagen.*

* Wie denn hiervon bereits im 11. cap. beym 4. §. geredet worden.

§. 5. Fürs dritte, sind die unterthanen der teutschen landes-herrschafften bey ihren hab und gütern dergestalt berechtiget, daß der landes-herr nicht macht hat, dieselbe ihnen, wie etwa in etlichen tyrannischen oder sonst eigenmächtigen harten herrschafften geschehen mag, gantz, oder zum theil, seines gefallens zu nehmen,* oder mit andern renthen, zinsen und reichungen, als die von alters her, oder aus neuen rechtmäßigen ursachen darauf gebracht sind, zu beschweren, und also dieselben nach seinem gutdüncken zu schätzen und zu belegen. Würde aber im gantzen reich, oder in dem kreyß, darein das fürstenthum oder land gehöret, eine anla-

gemacht, oder auf des landes-herrn ansinnen, s bewegenden ursachen, von den ständen des ndes etwas gewilliget/ ** alsdenn ist der lans-herr befugt, solches von den unterthanen einbringen, wie hievon part. 3. cap. 3. tit. von r landes steuerbarkeit/ unterricht erfolgen ll.

* Es wollen zwar einige unter dem vorwand eines so genannten dominii supereminentis hierinnen ein anders behaupten/und wissen sich auch liebkosende diener denn und wenn dessen wohl zu bedienen/wie weit aber dieses geschehen könne/ davon wird unten in 1. cap. des III. theils. §. 4. mehrers gesagt werden.

** Was aber diejenigen fürstenthümer/ graff-und herrschafften belanget / worinnen keine landstände zubefinden/ wird ein christlicher auf den wahren wohlstand seines landes sehender regent ohnedem also verfahren / daß die unterthanen über die gebühr nicht mitgenommen werden. Mäßige anlagen und die freyheit etwas ehrliches zu erwerben / locket viele einwohner herbey; ubi vero populus, ibi divitiae. Dahingegen mit einem ausgesogenen lande und unterthanen nicht viel anzufangen.

Non sibi sed domino gravis est quæ servit egestas.

S. auch die addit. §. 27. und so viel die præstationes der unterthanen betrifft / das 3. cap. des III. theils. n. 8.

§. 6. Wären denn, Vierdtens, zwischen landes-errschafften, und ihren ständen und unterthanen nderbare Verträge und Abschiede aufgerich-t, und darinnen diß und jenes denenselben verspro-

§. 2. In etlichen fürstenthümern, land-und herrschafften aber pflegt der erstgebohrne keinen vortheil, wegen der erst-geburt, zu haben, kan auch die länder, wider seiner brüder willen, nicht beysammen behalten, sondern ist solche zu theilen schuldig, * oder es wird die regierung des landes insgesammt mit einander durch gemeinen schluß und willen, und durch gesamte diener in sämtlicher herren, und eines jeden insonderheit nahmen geführet, oder, da gleich etwan dem ältesten nebenst dem vorsitz, die direction der justitz, und anderer täglichen gemeinen sachen in der herren brüder nahmen gegönnet, werden doch alle wichtige regiments-und staats-sachen von allen zugleich vorgenommen und angeordnet.

* Wie sehr aber (anderer in addit. §. 24. bemerckten ursachen nicht zu gedencken) das ansehen/ macht und würde der hohen häuser durch solche theilungen geschwächet werden/ lieget am tage/ und braucht daher keines weitern beweises/ sondern nur eines wohlgemeinten wunsches/ daß bey denen noch übrigen fürstlichen und gräfflichen häusern das primogenitur-recht gleichfalls eingeführet werden möchte.

Nicht weniger aber pflegen öffters die jüngeren herren brüdere mit dem ältesten, sich also freundlich zu vergleichen, daß das land nicht allezeit wieder getheilet werde, sondern wenn es nicht gar groß und weitläufftig ist, und nicht ein jeder herr ein eigenes im reich benahmtes fürstenthum, oder so viel, als das einem solchen gleich zu schätzen wäre, zu

seinem

seinem antheil bekommen kan: Und bey sochem zustande pfleget man dem ältesten herrn, die regierung in seinem und der herren brüder nahmen zu führen, ** auf gewisse masse und weise nachzulassen, einmahl weiter und mehr als das andermahl, wie es die umstände der zeit, auch das alter und die gelegenheit der andern herren erfordert. Mehrentheils aber wird es also gemäßiget, daß der älteste herr eine Direction, das ist, die erste umbfrage in der berathschlagung, und auf die geschlossene sachen, die anstalt der Execution hat, doch allenthalben seiner herren brüder nahmen mit gedencken, und in wichtigen dingen, ohne der andern herren wissen und willen nichts vornehmen dürffe, darneben Ihm zu ergetzung seiner mühwaltung, und verlag etlicher gemeiner kosten, ein gewisses aus dem gesammten einkommen zum voraus gefolget, das übrige aber gleich eingetheilet wird, allermassen solches aus denen verträgen, erb-statuten und herkommen jedes landes umständlich abzunehmen, und daraus die art und form des regiments eigentlich zu schliessen. Man findet auch exempel, daß die lande mit aller hoheit, jedoch nicht in gleiche theile, sondern nur Oerterung- oder Mutschierungs-weise *** gesondert werden, welches aber mehrentheils nur ein interims- werck ist.

** Ein nahmhafftes exempel haben wir in dem fürstl. Sachsen-gothaischen hause nach dem tode Ernesti Pii zu sehen gehabt/ wiewohl solche einrichtung nicht lange gedauret/ sondern die fürstl. herren brü-

brüdere aus vielen vorgekommenen ursachen bald davon abgegangen sind.

** Es soll dieses wort von muyten/ mutare, und schieren scindere, herkommen / und bedeutet nichts anders / als wenn zwey oder mehr gebrüdere oder vettern sich mit einander vergleichen / daß sie in regierung der ererbten lande alle 2/3/4. oder mehr jahre umwechseln wollen / dessen ein exempel Gerardus de Khoo von den vormündern Alberti V. aus der Oesterreichischen/ und Georg Fabricius von hertzog Johann Friedrich II. und hertzog Johann Wilhelm aus der Sächsischen historie anführen: sic inter se conveniunt, sagt der letzte / ut quilibet eam (hereditariam ditionem) per decennium gubernet, initio à natu maximo Joanne Friderico II. facto. woraus erhellet daß Springsfeld und andere diese Muthschierung vor eine art der apenage gantz irrig halten.

§. 4. Auf eine andere aber geringere weise wird auch die landes-regierung gemäßiget, wenn auch nach beschehener theilung in gewisse fürstenthümer und lande etliche Stücke ausgesetzt, und insgemein behalten werden, in welchen hernach kein theil-haber allein und für sich etwas anordnen darff, sondern es ist der älteste schuldig die andern deswegen um rath zu fragen, und nach der meinung, der sie sich mit einander zu vergleichen haben, in der sache in aller der andern nahmen, wenn es ihme also eingeräumet, zu verfahren: Oder es werden die anordnungen in allen solchen gesammten sachen, wie sie einmüthig von allen beschlossen auch von einem jeden Herrn insonderheit, und nahmentlich gethan. Und bestehen sol-

ch

che ausgesetzte gesammte dinge zum theil auf einen gewissen antheil der lande, die man nicht füglich hat theilen können, zum theil aber in etlichen sonderbahren regalien und gerechtigkeiten, als zum exempel in bergwercken, müntze, universitäten, beschreibung der Land-Stände, stelle und stimm auf Reichstägen, und dergleichen mehr. *

* Jngleichen in gemeinschafftlichen prætensionen, führung gemeiner processe, u. d. g. wovon jedes haußes pacta und recesse nachricht geben.

§. 5. Andere mäßigungen und vermischungen entstehen daher, daß an manchem ort ein gewisser benachbarter fürst, oder andere obrigkeit, die dem landes-herrn nicht unterworffen, auch eben so viel als der landes-herr, oder doch etliche rechte und gerechtigkeiten hat; dahero ein herr in demselbigen ort weiter nicht verfahren darff, als wie es das alte herkommen, oder die aufgerichteten verträge, Einungen und Burg-Frieden in solchen gemeinschaffts orten oder Gan-Erschafften, wie sie genennet werden, * ausweisen.

* Und zwar aus mißbrauch des nahmens; angesehen die gan-erbschafften sonsten gewiße zur gemeinen sicherheit und defension, auch gemeinschafftl. succession errichtete einungen und pacta genennet worden; deren zu den alten zeiten sehr viele in Teutschland gewesen/ wie die von den publicisten hin und wieder erzehlet werden: deme die gan-erbschafft Dundorff / Rauenstein und Schaumberg noch beyzufügen sind/ wie ich aus alten Schaumbergischen briefen wahrgenom-

men/ in welchen sie sich nennen: **Wir ein gemein geschlecht von Schaumberg/ gahn-erben des burggraffthums dundorff und burg-friedens zu rauenstein:** Heutiges tages aber nennen sich in denen vermischten Orten der fränckischen und anderer landen ohn unterschied gan-erben / die ein und andern orts eigene mit aller voigtey ihnen zustehende unterthanen und lehenschafften haben/ welche bedeutung nunmehr der landen gantz usuel worden/ in der that aber nichts anders als ein condominium ohne alle weitere würckung importiret.

§. 6. Weiln auch die meisten fürstenthümer, land- und herrschafften dem Heil. Reich, oder an dessen statt einem andern stand lehenbahr sind, daß daß daran nicht allein der lehens-herr seinen heimfall, sondern auch die vettern und agnaten, die von demjenigen, der solches lehen am ersten empfangen, herstammen, oder mit dem besitzer in gesamter hand und mitbelehnschafft stehen, ihre erbfolge haben, so folget daraus, daß ein landes-herr auch so weit gebunden ist, daß er **ohne wissen und einwilligung seiner mitbelehnten** brüder und vettern, und dann des lehen-herrn, solche seine lande, oder einen ansehnlichen theil davon, oder die landes-fürstliche regalien, gerechtsam- und herrlichkeiten, nicht verkauffen, verschencken, im letzten willen auf andere, als denen es rechtswegen gebühret, verordnen, auch mit bestande nicht verpfänden, wiederlößlich einräumen, oderdergleichen mehr thun kan, was die gebräuchliche lehen-rechte verbieten, wie-

wohl

wohl uber diesen punct vieler orten sonderbare verträge und erbeinungen verfasset sind, auch sonst bey ansehnlichen land und leuten, wegen ein und anderes amtes, gutes, und nutzung durch die landes-herren, ohngeachtet der lehnbarkeit viel freyer, als etwa bey geringen ritter-lehen und gütern verfahren, und solches vieler umstände halben, so genaue nicht gesucht wird.

CAP. IV.

Von der Maasse der Landes-Fürstlichen Hoheit und Regierung/ welches aus etlichen Rechten und befügnissen der Stände und Unterthanen des Landes und Fürstenthums herkömmet.

Innhalt.

§. 1.

Alls dem, was wir oben * von der macht des landes-herrn ingemein erinnert, daß sie nicht geartet sey, wie eine eigenwillige herrschafft eines haußwirths über sein gesinde, ist leicht zu ermessen, daß die unterthanen im lande nicht sclaven / und mit leib und gut so bloß hin ihrem herrn eigenthümlich ergeben seyen, sondern daß sie regieret, und in gehorsam gehalten werden, wie Freygebohrne / und unter seinem rechtmäßigen regiment, zu ihrer leibes-und seelen wohlfarth versammlete leute, von einer christlichen, und an göttliche, natürliche, und des reichs rechte angewiesenen obrigkeit von rechtswegen geschützet, und in acht genommen werden sollen, allermassen von denen vornehmsten stücken einer löblichen regierungs-form, nach gelegenheit der teutschen fürstenthümer, in folgenden capiteln mit mehrerm gehandelt wird.

* Cap. 1. und unten §. 15. 15. addit.

[illegible]

[illegible]

landes-herr über gericht und gerechtigkeit im lande halten, und dahin trachten solle, daß einem jedem auf seine klage verhör und bescheid, und auf dasjenige, was er im recht erhält, gebührliche hülffe an orten und gerichts-stellen, wie von alters herkommen, wiederfahre, auch unerhörter und unbekandter dinge, niemand verdammet oder gestraffet werde. Denn im fall die Landes-herren dißfalls keine rechte anstalt machen, die leute recht-und hülffloß lassen, oder ohne einige form des gerichtes nach eigenen sinn verfahren wollten, hätten sich die stände und unterthanen des landes dessen mit fug zu beschweren, auch in beharrlicher versagung und unordnung, bey der hohen reichs-obrigkeit, um vermittelung sich zu beklagen.*

* Wie denn hiervon bereits im 11. cap. beym 4. §. geredet worden.

§. 5. Fürs dritte, sind die unterthanen der teutschen landes-herrschafften bey ihren hab und gütern dergestalt berechtiget, daß der landes-herr nicht macht hat, dieselbe ihnen, wie etwa in etlichen tyrannischen oder sonst eigenmächtigen harten herrschafften geschehen mag, gantz, oder zum theil, seines gefallens zu nehmen,* oder mit andern renthen, zinsen und reichungen, als die von alters her, oder aus neuen rechtmäßigen ursachen darauf gebracht sind, zu beschweren, und also dieselben nach seinem gutdüncken zu schätzen und zu belegen. Würde aber im gantzen reich, oder in dem kreyß, darein das fürstenthum oder land gehöret, eine anla-

ge

ge gemacht, oder auf des landes-herrn ansinnen, aus bewegenden ursachen, von den ständen des landes etwas gewilliget/ ** alsdenn ist der landes-herr befugt, solches von den unterthanen einzubringen, wie hievon part. 3. cap. 3. tit. von der landes steuerbarkeit/ unterricht erfolgen soll.

* Es wollen zwar einige unter dem vorwand eines so genannten dominii supereminentis hierinnen ein anders behaupten/und wissen sich auch liebkosende diener denn und wenn dessen wohl zu bedienen/wie weit aber dieses geschehen könne/ davon wird unten in 1. cap. des III. theils. §. 4. mehrers gesagt werden.

** Was aber diejenigen fürstenthümer/ graff-und herrschafften belanget / worinnen keine landstände zubefinden/ wird ein christlicher auf den wahren wohlstand seines landes sehender regent ohnedem also verfahren/ daß die unterthanen über die gebühr nicht mitgenommen werden. Mäßige anlagen und die freyheit etwas ehrliches zu erwerben/ locket viele einwohner herbey; ubi vero populus, ibi divitiae. Dahingegen mit einem ausgesogenen lande und unterthanen nicht viel anzufangen.

Non sibi sed domino gravis est quæ servit egestas.

S. auch die addit. §. 27. und so viel die præstationes der unterthanen betrifft/ das 3. cap. des III. theils. n. 8.

§. 6. Wären denn, Vierdtens, zwischen landesherrschafften, und ihren ständen und unterthanen sonderbare Verträge und Abschiede aufgerichtet, und darinnen diß und jenes denenselben verspro-

sprochen und zugesaget, wie denn hin und wieder dergleichen exempel zu finden, und gemeiniglich bey der erbhuldigung denen unterthanen solche versprechungen wiederholet und bekräfftiget werden, so hätte es darbey dergestalt auch sein bewenden, daß ohne einwilligung und nachlaß der land-stände wider und über solche verträge, der landes-herr seine macht nicht gebrauchen könte.

§. 7. Fielen auch bey solchen befugnissen, und vorbehaltnissen der unterthanen solche umstände vor, daß nach gelegenheit der zeiten und läufften ein anders, als von alters herkommen, zu ergreiffen seyn wolte, alsdenn öffters mit steuren und anlagen zu geschehen pflegt, da gebühret sich, daß der landes-herr seine land-stände, deren wir zu eingang dieses wercks part. 1. gedacht, darüber vernehme, und mit ihrer einwilligung handele, damit sie wiedrigen falls sein vornehmen nicht widersprechen, und etwa in schwere mißhelligkeiten und rechtfertigungen mit ihme gerathen. *

* Es sind zwar dieses beschwerliche lectiones vor die höfflinge/ welche offtermahls einen landes-herrn zu vielen höchstnachtheiligen dingen und hindansetzung der land-stände verleiten/ und dergleichen öffentlich in die welt zu schreiben sich nicht scheuen/ worüber doch mancher mit seinem höchsten schaden lehr-geld geben muß/ wie man das mit neueren merckwürdigen exempeln erweisen kan. Das beste mittel ist/ wenn ein jeder im lande bey seinen hergebrachten rechten gelassen/ von dem herrn eine gnädige zuneigung gegen seine stände/ von diesen aber eine devote treue gegen den

den herrn geheget wird: so dann ist die harffe richtig gestimmet/ und kan es nicht anders denn wohl hergehen. S. auch die addit. §. 6. it. das 7. cap. dieses theils.

§. 8. Uber diese haupt-puncten aber sind noch andere viele, darinnen ein landes-herr, wo nicht aus schuldigkeit, * doch aus löblicher und guter gewohnheit seine land-stände ebenmäßig zu rath fraget, und ihre unterthänige treue meynung und erinnerung anhöret, auch wenn er gleich nicht eben daran gebunden, dennoch von denselben nicht leichtlich abweichet, sondern da sie zumahl auf gute vernünfftige ursachen gegründet, solchen gerne folget: Und geschiehet dieses mehrentheils in denen sachen, welche zu erhaltung und rettung des landes fürstlichen hohen standes, und zugehöriger regalien, wider besorgende schädliche eingriffe, wofern anders solche dinge verzug leiden, und nicht gar heimlich zu handeln seyn, oder zu guter ordnung und verbesserung im lande, der sich männiglich zu gebrauchen habe, oder zu sonderbarer bequemlicher handhabung dessen, was schon löblich geordnet ist, vorgenommen werden. ** Wie denn solche exempel der berathschlagungen, welche die landes-herren mit ihren ständen und unterthanen dißfalls gehalten, in fürstl. und gräflichen archivis und cantzeleyen, aus denen landtags-acten hin und wieder erscheinen.

* dicis tantum causa adhibentur in rebus, quas odium comitatur, ut subditi majore patientia jugum ferant: sagt ein berühmter lehrer/ welches aber billig nur von dem mißbrauch zu verstehen.

Es

Es gehet aber/wie bereits erwehnet ist/ unsere rechte meynung dahin/ daß ein fürst jeden seiner unterthanen bey denen hergebrachten rechten lassen/ dagegen aber auch über seiner hoheit und præeminenz steiff halten solle. Wer nun andere lehren und rathschläge giebet / der sündiget wider beyde/ und verursachet des fürsten/ja endlich seinen eigenen schaden. Bekant ist/ was der in obgedachten 7. cap. berührte anonymus in seinem anno 1709. heraus gegebenen discurs von landständen raisonnire / und die land-stände völlig zu destruiren suche; dahingegen anno 1711. jemand eine wohlgegründete refutation ans licht treten lassen. Ich will aber von diesen mir wohlbekanten autoribus voritzo nichts weiter berühren / als daß sie meines erachtens beyde der sachen zu viel gethan. Denn gleichwie jener die stände des landes gar vor nichts hält/ also hebet dieser die macht derselben ein wenig gar zu hoch/ gleicher gestalt/ als Reincking davor hält/ daß kein fürst über die jährliche ordinair gefälle nur einen dreyer von seinen unterthanen ohne deren consens abfodern könne. Wobey aber mit Hyppolito a Lapide der rechte unterschied zwischen einer anständigen ehrbarkeit/nützlichkeit und nothwendigkeit (inter honestatem, utilitatem & necessitatem) zu mercken ist. Denn ein anders ist/ob ein fürst den consens der land-stände nothwendig adhibiren müssen/ welches wohl so schlechterdings nicht zu befahren / weil doch die unterthanen am ende nicht denen ständen/ sondern denen fürsten zugehören; Ein anders aber ist/ob ein fürst nicht wohl und löblich/ auch zu seinem vortheil handele/ wenn er in diesen und andern schweren angelegenheiten seine land-stände zu rath ziehen?

ziehe? welches billig zu bejahen/ anerwogen denenselben die besondere beschaffenheit des landes und der unterthanen bewust/ und also deren Rath um so nützlicher gebrauchet werden kan. Zugeschweigen/ daß dergleichen regiments-form von langen zeiten in teutschland herkommen gewesen/ und dahero niemand darwider zu beschweren ist. Denn was obgedachter autor von einigen chur- und fürstenthümern/ in welchen sich keine landstände befinden/ berühret/ das ist auch von unserm autore §. 6. addit. angeführet/ aber dabey vergessen worden/ daß diese lande ebenfals gewisse stände gehabt/ welche aber nach und nach von dem landesherrn abgeschaffet worden/ wie der berühmte Hertius solches von der Pfaltz gar wohl angemercket hat. Auf einen andern fuß nimmt der ehemahlige bekante käyserl. minister, Schröder/ diese sache/ indem er zum grunde setzet/ daß ein jeder regent von GOtt geordnet/ und also aus solcher macht eine absolute regierung zu führen berechtiget/ diesemnach an keine pacta, und bedingungen mit seinen ständen und unterthanen/ noch an die fundamental gesetze gebunden sey rc. welche meynung wie sie auf einen irrigen von uns an seinem orte wiederlegten grund vom göttlichen ursprung der republiquen gebauet/ also ist dieselbe auch in diesem jahre von jemande sattsam widerleget worden. Ein mehrers hiervon anzuführen/ ist nicht gegenwärtigen vorhabens/ und wird also biß zu einer andern zeit billig verspahret.

** Diesemnach soll man das ansehen zu einer geldhülffe nicht alleine haben; als welches nur ein hülffs mittel ist/ wodurch die sonst resolvirte zu des Staats erhaltung und wohlfahrt abziehlende puncte zum effect gebracht werden;

§. 9. Demnach aber solche beratschlagungen auf Land-Tägen zu geschehen pflegen, so ist von derselben beschreibung und proceß folgendes zu wissen. Der landes-herr beschreibet, * mittelst eines verschlossenen befehls, auf einen gewissen und nicht zu enge angesetzten tag, an einem bequemen ort seines landes, mehrentheils aber zu seiner hoff-statt, ** alle stände des landes, die wir im ersten theil oben benahmet, versichet sie daselbst, nebenst ihren dienern und pferden, die ein jeder, nach seinem stand und alten herkommen mit sich bringet, mit futter und mahl, oder lässet ihnen dafür ein gewisses zur auslösung reichen.

* Aber ohne vorwissen und willen des landes-herrn dürffen die stände nicht zusammen kommen/ wie denn auch davon in den Käyserlichen capitulationen versehung geschehen ist.

** Oder auch zu der hauptstadt deßjenigen fürstenthums/dessen stände zusammen beruffen werden. Vor alters geschahe einiger landen die zusammenkunfft unter freyen himmel/wie Anton Weckius von dem lande zu Meißen/Hertius von der graffschafft ziegenheyn/ Zeilerus von dem hertzogthum Braunschweig anführen. Was in dem reiche der francken hierinnen gebräuchlich war/ ist aus Reubero und denen Annal. Francor. abzunehmen/wie denn auch die gewohnheit derer teutschen Käyser in campis Romaliæ nicht unbekannt ist.

§. 10. Wenn sie erscheinen, * wird gemeiniglich vor dem anfang der handlung der gottesdienst verrichtet, und Gott der Allmächtige um gutes gedeyen angeruffen. Nach demselben lässet der landes-herr in einem saal, oder verschlossenen gemach, durch

sei-

seinen cantzlar, oder vornehmsten rath, (er wolte es denn selbst mit wenigen gedencken, und die weitere ausführung hernach durch jetzt bemeldte person thun lassen,) denen sämtlichen ständen die ursachen, warum sie zusammen erfordert sind, auch die puncten, worinnen ihr bedencken und rath begehret wird, mündlich anzeigen, ** auch darauf schrifftlich dem obersten aus den land-ständen so bald überantworten, und ferner begehren, daß sich die stände zusammen verfügen, die proponirte puncten wohl erwegen, und darauff mit unterthäniger treuer eröffnung ihres gutdünckens sich vernehmen lassen sollen. Dieselben erklären sich durch ihren landschaffts-syndicum, oder redner, (etlicher orten werden sie auch landschaffts-cantzlar genennet,) oder einen ihres mittels, oder den landmarschalck, welches in etlichen orten eine erbliche dignität eines adelichen und höhern geschlechts ist, nechst vorhergehender danckſagung für die zusammen-beschreibung und erforderung ihres raths dahin daß sie denen proponirten puncten nachdencken, und ihre unterthänige erklärung darüber entdecken wolten, bitten um abtritt, und einen ort der zusammenkunfft.

* Sie können aber entweder in person oder durch gevollmächtigte erscheinen. Wird auch nicht allemahl so genau genommen/wenn gleich ein und ander gar aussenbleibet/doch daß er sich so denn den schluß der meisten anwesenden gefallen lasse. Wolten aber die land-stände mit vorsatz aussen bleiben / könnten sie alsdenn von den landesherren zu erscheinen angehalten werden.

** Es halten aber diese puncte in wohlbestellten republiquen nicht allein die geld-hülffen/ sondern auch andere nöthige sachen in sich/ wie es denn sonderlich vor alters also gewesen. Solte aber gleich aus mißbrauch einiger orten sich hierinnen ein anders befinden/ist daraus keine regul zu machen. non quid Romæ fit, sed quid fieri debebat spectandum est.

§. 11. Darauff werden sie in sondere gemächer gewiesen, als in fürstenthümern und landen, wo völlige landsässerey ist, die prälaten in eines, die grafen und herren in eines, die von der ritterschafft in ein anders, und die städte auch in ein anders, oder nach gelegenheit bleibet es bey zwo oder drey classen, nachdem der ritter- oder herren- und prälaten-stand von der landes-fürstlichen hoheit eximiret ist oder nicht. Bey einer jedwedern sammlung fraget der obenansitzende, oder wer es nach alten herkommen befugt ist, die stände um ihre meynung, und vergleichen sich eines gewissen schlusses: Denselben communiciret jedere claß mit der andern, biß sie einer einhelligen meynung sich vereinbaret, oder da es nicht seyn könte, werden eines jeden sämtlichen standes oder claß meynung, oder schlüsse auffgezeichnet, und darnechst eine schrifftliche antwort an den landes-fürsten verfasset, und dessen cantzlar und räthen, oder wen er darzu verordnet, und wie es gebräuchlich ist, durch etliche deputirte aus den ständen eingehändiget.

§. 12. Ist nun der landes-herr mit solcher erklärung, nachdem dieselbe reifflich gegen die propositions puncten überleget, und nach ihren motiven betrach-

siegel und unterschrifft bekräfftiget, und
des herrn cantzeley, als in denen brieff-
ngen der landes-stände, so viel classen der-
, etliche mahl beygeleget, für einen schluß
des landes gehalten, in offenen ausschrei-
atenten verkündet, und die landes-stände
gen danck und erbieten wieder nach hause

bey der landes-herr ihnen auch die so genante
ersales pfleget außhändigen zu lassen / darin
enthalten / daß die bißherige und jetzige be-
illigungen künfftig denen ständen und lande
t zum nachtheil gereichen / noch zur conse-
nz angezogen werden solle. Es fragt sich
/ worüber denn diese reversales eigentlich
zustellen? wobey zu mercken / daß wie un-
m III. theil c. 3. n. 8. vorkommen wird / die
rthanen ordentlich über die hergebrachte
efälle nicht zu beschweren: nachdem aber
lgenden zeiten dieselben nicht zu reichen
en / so sind in vielen landen die ordinaire oder
item die tranck-steuer bewilliget worden / ü-
welche denn obangezeigte reversales noch im-

die guten zeiten/ da solche anlagen wieder cessiren könten/ noch lange aussenbleiben werden. Auf die so genante extra-steuren sind demnach dergleichen reversales unnöthig/ als welche ohnedem von zeitlicher verwilligung dependiren.

§ 13. Würden aber die stände in ihrer ersten antwort auf die proponirte puncten zweiffelhaffte, oder gar abschlägige und wiedrige meynung führen: So wird ihnen darauf, wo ihre angezogene ursachen nicht erheblich scheinen, eine gegen-erklärung oder replic, im nahmen des landes-herrn, schrifftlich zugestellet, darauf sie anderweit, in einer fernern antwort, oder duplic, sich vernehmen lassen müssen, und geräth offt in wichtigen und verdrießlichen sachen dahin, daß wohl noch mehr schrifften gewechselt werden, ehe man eines schlusses einig werden kan, doch pfleget man, um weitläufftigkeit zu verhüten, nicht gerne in weitere schrifften sich einzulassen, sondern durch mündliche conferentz, zwischen des landes-herrn räthen, und allen, oder etlichen von den land-ständen, die sachen, darum man unterschiedlicher meynung ist, gegen einander fürzubringen, biß entweder nach der proposition des landes-herrn, oder je in andere nützliche wege, nach dem rath der stände, oder der meisten aus ihnen, eine resolution gefasset wird, darinnen denn der landes-herr desto behutsamer verfähret, weil solche Landtags-schlüsse nicht nur die beschriebene stände, und ihre hintersassen, sondern auch seine unmittelbare unterthanen der ämter, welche wohl den grössern theil des landes

mit

mit machen, zugleich angehen, und er dißfalls für dieselben mit sorgen und handeln muß.

§. 14. Bey solchen zusammenkünfften pflegen die land-stände auch fürbringen zu lassen, wessen sie sich etwan bey dem landes-herrn, wegen seiner regierung, oder sonst wegen ein und andern mißbrauchs, der von seinen beamten und dienern im lande fürgenommen werden wollte, zu beschweren hätten.

Dieselbigen gravamina höret der landes-herr an, und wenn sichs befindet, daß sie nicht eine und andere person aus der landschafft insonderheit angiengen, die dadurch vielleicht ihren vortheil, und dasjenige suchten, was sie sonst ordentlich nicht erlangen könten, * sondern, daß es eine gemeine klage, die entweder das gantze land, oder etliche vornehme stände desselben, oder zwar nur einen, oder wenige, aber mit befürchteter consequentz und einfolge auf andere, betreffen möchte, so wird er sich entweder so bald, nach dem die angeführte beschwerunge gegründet ist, zu billichmäßigen einsehen und abstellung des mißbrauchs erklären, oder es auf weitere erkundigung stellen, oder allenfals auch neben seinen räthen etliche aus dem mittel der landschafft, welche sie selbst aus den verständigsten und unpartheyischen vorzuschlagen haben, deputiren und ordnen, welche in solchen gravaminibus oder beschwerungen, diejenigen, welche es angehet, es seyen nun stände des landes, oder herrschafftliche beamte, fürfördern, der sachen beschaffenheit erforschen, und ein billichmäßiges mit-

mittel und abschied treffen sollen. Was aber partheyen und privat-sachen sind, die weiset ** man für ordentliche gerichte, und befiehlet denenselben in der sache, nach gebräuchlicher und rechtlicher weise zu verfahren.

* Es ist nicht zu leugnen/ daß dieser wegen einiger orten ein mißbrauch vorgehe. Denn in manchen provintzien haben die stände sich also genau zusammen gesetzet/ daß wann auch nur ein und andern unter ihnen das geringste beschwerlich fallen will/ gleich das gantze corpus sich dessen annimmet/ und ein landtags gravamen daraus machet/ wenn es gleich seiner beschaffenheit nach dahin nicht gehöret. Welches aber ein landes-herr ohne schmälerung seiner autorität billich nicht geschehen lassen darff/ um weitere consequentien zu verhüten.

** Und lässet auch wohl der landes-herr/ wenn dergleichen querelen gar zu sehr einreissen wolten/ in denen ertheilten resolutionen sein habendes mißfallen mit etwas nachdrücklichem worten zu verstehen geben/ und die künfftige abstellung dessen gnädig und ernstlich begehren. Ein gleicher mißbrauch ist auch/ wenn die stände gleich anfangs/ und ehe sie auf die proponirten deliberations-puncta die erklärung gethan/ mit ihren gravaminibus aufgezogen kommen/ welches nicht allein wieder den wohlstand sondern auch wider des landes-herrn respect und hoheit lauffet/ gleich als wolte man denselben vorher erst binden und dahin vermögen/ daß er diese gravamina desto gewüriger resolviren müste/ wolte er anders eine guthe erklärung auf die propositions-puncta erhalten. Geziehmet sich also besser/ wenn die stände bey richtigkeit der propositions-puncten oder bey überreichung

chung der erklärung darauf die habenden gravamina eingeben / und deren erledigung in geziemender unterthänigkeit ausbitten.

§. 15. Wenn aber dem landes-herrn solche sachen fürfallen, darzu er eben nicht aus altem herkommen und schuldigkeit, die land-stände zu rath fragen muß, gleichwohl aber auch nicht gerne ohne deren vorbewust handelt; oder die sache bestehet auf blosser anordnung, gehet aber die unterthanen insgemein an; oder wird von einem thunlichen mittel geredet, wie dasjenige, was auf landtägen beschlossen, am füglichsten ins werck zu stellen sey, so pflegt der landes-herr nicht alle land-stände insgemein, sondern zu verhütung der kosten und gewinnung der zeit, öffters auch üm besserer geheimhaltung willen, einen ausschuß aus denenselben zusammen zu beschreiben. Solcher ausschuß oder benennung etlicher personen bald in engerer, bald in grösserer anzahl, wird mehrentheils aus allen ständen oder classen der landschafften, auff einen allgemeinen land-tag beschlossen, und zu werck gestellet, damit der landes-herr wisse, welche er in obigen fällen zu erfordern habe.

Es geschicht auch wohl, daß, nach gelegenheit der läufften und zeiten, ein solcher ausschuß von denen sämtlichen land-ständen, in denen sachen bevollmächtiget wird, die sonst für die völlige landschafft gehöreten, wessen denn der landes-herr auf diese heimstellung mit denen vom ausschuß einig wird, das ist eben so viel und kräfftig, als wenn es auf einem ordentlichen land-Tage geschehen wäre.*

*Der-

* Dergleichen zusammenkünffte denn / Ausschuß-Versammlung / Ausschuß-täge/ oder communications-täge genennet werden. Solche deputati nun werden zwar von der landschafft erwehlet/aber vom landes-herrn confirmiret.

Wir wollen hierbey auch nicht vergessen, daß die geistliche fürstenthümer in Teutschland, deren Häupter durch das Dom- und Stiffts-Capitul erwehlet werden, nicht wenig maasse und verbindung ** wegen solcher Capitel in ihrer regierung erlangen, deswegen gemeiniglich sonderbare capitulationes bey der wahl mit ihnen auffgerichtet werden, auch die beschriebene päbstliche rechte hierinnen etlicher massen nachricht geben.

** Solte auch ein solcher geistlicher wahl-regente sich nicht allemahl gar zu genau an die Capitulation bedienen/ wie man den bestehet/ daß je mehr oder weniger geschicklichkeiten regenthat / je mehr oder weniger pflegt er in regiments-sachen vor sich zu verfahren/ und je mehr müssen sich die stände nach seinen willen anschicken so haben die capitel bey den vacanzen gute geleuheit / alles ihnen nachtheilig scheinende zu redressiren/welches sich hernach der neuerwehlte nolens volens gefallen lassen muß.

CAP. V.

Von der Administration und Verwaltung des weltlichen Regiments, nach vorher gesetzter Maasse, wie solche dem Landes-Herrn obliege, und er darzu Räthe und Diener gebrauche.

Innhalt.

WElcher gestalt die landes-fürstliche regierung in weltlichen sachen in vier haupt-puncten bestehe, und wie solche wegen unterschiedlicher betrachtungen gemäßiget und umgeschräncket sey, haben wir in den vorhergehenden capiteln, zu vernehmen gehabt, darauf nunmehr zu berichten fället, wie dann solche regierung in allen ihren puncten geführet werde.

§. 1.

§. 1. Hievon ist in diesem capitel insgemein so viel zu zeigen, einmal, daß der landes-herr das Haupt-werck seiner Regierung, am allermeisten durch seine selbst eigene person zu verwalten habe, * worzu dann ihn nicht allein die göttliche ordnung, krafft derer er im stande der obrigkeit lebet, sondern auch das löbliche herkommen, recht und befugniß seiner land und leute, und des gantzen teutschlandes, verbindet, alsfern er nicht nothwendiger weise wegen anderswo auch habender land und leute, hoher expedition in kriegs- und reichs-sachen und dergleichen, auf eine zeitlang, oder ordentlich, abwesend seyn muß, welchen falls er dennoch durch einen ansehnlichen statthalter, und deme zugeordnete räthe, dem lande vorstehen läst, auch wohl je zu zeiten sich selbst dahin verfüget. Denn es bezeigen die geschichte der lobwürdigsten Teutschen regenten, wie sich dieselbe von alters her also tapffer, gewissenhafft, treu und embsig in ihren hohen beruff des obrigkeitlichen amts erwiesen, daß die unterthanen vermercken und spühren können, wie ihr angebohrner natürlicher erb-Herr, nicht nur den blossen nahmen und titul, sondern auch die verrichtung und last des regiments auf sich habe. **

* Daß aber hier eine ausnahme zu machen, wenn ein landes-herr der regierung selbst nicht vorstehen kan, auch, wie bey verschiedenen inclinationen der regenten klüglich gehandelt werden könne, hat der herr autor in addit. §. 30. 31. weiters angeführet.

** Und scheinet dieses aus der uhralten teutschen rey-

freyheit/ welche jederzeit eine gelinde regiments-art erfordert hat/ herzu fliessen. Was es in folgenden zeiten der fränckischen Könige mit denen ducibus und comitibus vor bewandniß gehabt/ ist gleichfalls bekant/ ja die fränckischen Könige selbst haben in denen historien das lob/ daß sie selbst regieret/ jedermann gerne gehöret/ und also ihr amt wohl verwaltet haben/ wie die exempel Dagoberti, Caroli, und a. m. bezeugen. Hesiodus sagt:

„Hoc uno reges olim sunt fine creati,
Dicere jus populis, injustaque tollere facta.“

Hingegen geben die exempel anderer lande, im fall die landes-herren sich ihrer regierung nicht unterziehen: sondern andern unnöthigen sachen obliegen, und alles an die diener lassen, oder gar zu lange ausser landes sich aufhalten; daß durch solche versäumniß ihres beruffs allerhand unordnung/ungerechtigkeit und grosses verderben, ihre lande und leute betroffen, offt auch die unterthanen aufrührisch worden, und nach einem andern und bessern regiment verlanget.

§. 2 Es erweiset sich aber diese persönliche bemühung oder eigentliche amts-verrichtung vornehmlich hierinnen, daß der landes-fürst einmal insgemein zuförderst dahin trachtet, die eigentliche beschaffenheit seines landes umständlich zu wissen, und sich bekant zu machen, das geschehe nun durch eine ausführliche beschreibung alles dessen, was im lande, an grund und boden, städten und dörffern, leuten, unterthanen und dienern, gerichten und gerechtigkeiten, ihme oder seinen

nen landes-ständen, zustehet, oder daß er durch lange erfahrung und augenschein dieser dinge kundig sey, * und also wisse, wie weit, und worüber sich seine macht und regierung erstrecke, und wie er darinn gegen das reich, seine gefreundte, und die unterthanen selbst, wegen gemeiner satzungen, verträge und andere befugniß, wie wir bißhero in dem nechst vorgehenden capitel angeführet, maasse halten müsse.

* Weil aber nicht zu leugnen / daß durch die letztere art eine zuverläßige wissenschafft zu erwerben gar schwer / so ist wohl die erstere / zumahl vor einen regenten / die bequemste / und dienet solche zur legung eines guten grundes / worauf hernach ein regente dasjenige / was er durch den augenschein oder andere erfahrung befindet / auch was er etwa auf reisen und sonsten angemercket hat / besser bauen kan.

§. 3. So dann auch, und insonderheit nach anleitung obengesetzter vier puncten, 1. Daß er wahrnimmet, fleißig nachdencket, oder sich öffters durch seine räthe und diener vortragen, und berichten lässet, was etwan im lande, oder ausserhalb desselben, vorgehet, dadurch er an seiner fürstl. regierung beeinträchtiget, und an seiner hoheit, und also folglich an rechtmäßiger übung seines obrigkeitlichen amts, nachtheil und hinderung zu gewarhätte.

§. 4. (2.) Daß er nichtsweniger für sich selbst, wenn er des zustandes seines landes wohl berichtet ist, auch täglich, oder öffters erfähret, wie

es

arinnen in allen ständen, wohl oder übel, zuge- mit eifer und treuer vorsorge beflissen ist, gute nung und anstalt zu machen, das übel abzu- ffen, und den wohlstand und besseres aufneh- n allenthalben zu fördern, zu dem ende er die ge- e und ordnungen der vorfahren, und die er selbst fgerichtet, in guten gedächtniß erhält, * die rüber einlangende berichte zu hören, sich nicht drieſſen, öffters darüber bericht einziehen, die rfahrer straffen, und die handhabung derselben s beste fördern lässet.

* Weil aber solcher gesetze und ordnungen öffters sehr viel seyn/ist es schwer/ daß ein regente sich deren bey vorfallender gelegenheit / zumahl der ordnung nach / sollte erinnern können/ weil solche geschicklichkeit auch wohl gelehrten und täglich geübten leuten fehlen kan. Einiger massen könte aber diesem mangel durch eine nach alphabetischer ordnung auf die materien eingerichtete verzeichniß abgeholffen werden.

§. 5. (3) Ob wohl zu recht-und gerichts-sachen wisse personen erfordert werden, die in solcher tläufftigen wissenschafft mit fleiß geübet und ahren sind, und ein landes-fürst mit anhörung al- rechts-sachen, und entscheidung schwerer rechts- gen sich nicht zu beladen hat, so hat er doch hier- nen auch nicht geringe mühe, daß er nicht allein ch nachdencket, und fleißig erforschet, ob auch in en gerichten das recht unpartheyisch und mit stande ertheilet, und die leute mit bescheid und htmäßiger verordnung gefördert werden, son- dern

dern daß er auch die wichtigsten sachen , die vor seiner cantzeley hangen, oder auch andere, darinn er von jemand angelauffen und ersuchet wird , sonderlich, was die armen betrifft, sich selbst vortragen läst, * darauf nach gepflogenem rath einen billigen schluß fasset , und demselbigen nachzukommen anbefiehlet.

* Merckwürdig ist / was von dem könige in franckreich angeführet wird / daß alle montage um halbweg zwölffe diejenigen / so bittschreiben zu überreichen haben/ sich in der königlichen antichambre dem Könige nähern/ und ihre supplicata auf einen darzu gesetzten mit grünen sammet bedeckten tisch hinlegen dürffen : wiewohl da der Commis des staats-secretarii solche zu sich nimmet / und nachgehends durch einen derer staats-secretarien/ des Königes resolution denen supplicanten eröffnet wird / so wird freylich die an sich gute absicht in mißbrauch verwandelt. Besser ist/ und der teutschen sanfftmühigen regiments-art gemässer / daß ein landes-herr die supplicata selbst zu sich nimmet / sich darauf referiren lässet/ und denn und wenn auch selber nach siehet/ ob alles getreulich und sonder affecten vorgetragen werde/ damit denen unterthanen gerechte hülffe allenthalben wiederfahren und dieselben spühren mögen / daß sie gnade und hülffe von ihren landes-herrn zu gewarten haben.

§. 6. (4.) Weil auch sein respect und hoheit sich endlich am meisten darinn erweiset , daß er denenjenigen, welche sich ungehorsam erzeigen , oder die ihm und seinem lande feindlich zu wider seyn, mit rechtmäßigen mitteln widerstehen , und zu hand-

handhabung und schutz Seiner und der Seinigen, durch äusserliche macht schreiten kan, so läst sich auch der landes-herr nicht verdriessen, zu solchem ende befehl zu ertheilen, auf gute anordnung zu gedencken, bericht einzuholen, die unterthanen in kriegs-verfassung zu nehmen, * auch in äussersten fällen bey kriegs-zeiten, denenselben in eigener person vorzustehen.

* Von welchen und andern handhabungs-mitteln unten im 10. cap. umständlicher gehandelt wird.

Denn ob es wohl an dem ist, daß ein hoher regent nicht selbst in allen vorher erzehlten stücken die hand anlege, und alles selbst verrichte, sondern zu dem ende räthe und diener hat, und besoldet, deren einer in diesem, der andere in einem andern stücke arbeiten muß: So hat er doch über alles die oberste aufsicht, durch fleißiges nachfragen, nachdencken auf gute ordnung und anstalten, erforschung verständiger rathschläge, und schleunige werckstellung dessen, was er schlüßig wird, zu verführen.

Darzu denn in warheit eine grosse wissenschafft, erfahrung, aufrichtigkeit und großmüthigkeit, sammt vielen andern tugenden und qualitäten erheischet werden, davon in dem wort GOttes und den büchern der politischen scribenten ein ausführlicher bericht zu finden, * wie auch eine bequemliche art und abfassung geschehen kan, daß ein herr alles dessen, was in seine hohe verrichtung läufft, ei-

nen kurtzen auszug zu einer steten erinnerung und nachricht vor augen habe, ** und ihm also bey so grosser menge der sachen doch leichtlich nichts entfalle.

* Weil auch der herr autor unten in 7. cap. §. 17. seq. ausführlich von solchen tugenden reden wird/ so kan dasselbe weiter nachgeschlagen werden.

** Auf gleiche art/ als wir solches in vorigen 4. §. von denen constitutionen und ordnungen des landes erinnert haben.

§. 7. Aus diesem ist nun unschwer abzunehmen, daß der landes-fürst, zu der verrichtung eines jeden stücks der regierung, gewisser räthe und diener nicht entbehren könne, allermassen dieselbe in allen ländern und fürstenthümern von der landes-herrschafft, und erforderung der nothdurfft, bestellet werden, * von welchen nunmehr, und was in ihre amts-verrichtung läufft, nach der ordnung anführung zu thun ist, und stehet hierinn nicht eine geringe mühe und vorsichtigkeit des landes-herrn, daß er nehmlich in erwehlung und bestellung solcher diener, vom höchsten zum niedriegsten wohl zutreffe, und ob er wohl hierinn seinen freyen willen hat, dennoch mit gutem rath und reiffer bedachtsamkeit verfahre, sintemahl an getreuen, verständigen und fleißigen dienern in einem regiment, ein grosses gelegen.

* Vor alters zwar scheinet es/ daß die landes-herren so vieler räthe und diener noch nicht gebrauchet haben/ als wohl itzo/ da sich in allen affairen die sachen immer je mehr und mehr häuffen/ folglich

folglich denen ministris die arbeit immer schwerer machen. Es wird auch an seinem orte berühret werden/ daß die art mit denen land-ständen zu rathschlagen/sonst gebräuchlicher gewesen/ welches jedoch bey jetzigen zustande wegen des mißtrauens so sich zwischen herrn und stände nicht selten ereignet/ verschiedenen absehens/ u. a. d. m. sich itzo nicht mehr in der maasse practiciren lässet.

§. 8. Es sind aber etliche gemeine stücke, die in bestellung aller diener, welche zumahl zu regiments-sachen nöthig sind, mit grossen nutzen pflegen beobachtet zu werden. *

* Mehrers wird hievon in addit. §. 32. seqq. angeführet.

Als (1) nehmen die landes-herren nicht leichtlich andere diener an, als die der religion, welche im lande in übung ist, zugethan sind, und also wegen widriger glaubens-bekäntniß kein mißtrauen, weder bey dem herrn, noch bey dem lande gegen sich erwecken. Etlicher orten ist der diener pflicht mit einverleibt, daß, da sie von der im lande hergebrachten glaubens-bekäntniß wolten abweichen, sie schuldig seyn solten, solches dem landes-fürsten, oder demjenigen, den er ihnen vorgesetzet, zu eröffnen, und ob er sie ferner in diensten leiden wolte oder nicht, verordnung zu gewarten.

(2.) Werden und sollen keine befördert werden, die nicht zu dem amt, darzu man sie gebrauchen will, geschickt und tauglich genug erscheinen, und nicht nur als von ihren freunden und gönnern vor-

geschlagen und gelobet, sondern auch durch erforschung anderer, der sachen verständiger und treuer diener im werck befunden werden, auch ehrliches nahmens und herkommens, und mit keiner wissentlichen schand-that und übeln leumuth beflecket, sondern erbares lebens und wandels sind.

(3.) Wo man solche personen haben kan, die im lande gebohren, gezogen, oder mit ihrem meisten vermögen darinn gesessen sind, pflegt man dieselben, wenn sie sonst geschickt sind, vor fremden und ausländischen zu gebrauchen, weil vermuthlich die landes-kinder und eingesessene, mit mehrerer liebe und zuneigung, als andere, im lande dienen.**

** Ob es besser sey / landes-kinder oder fremde in wichtigen bedienungen (denn mit geringen hat es nicht viel bedeutens) zu gebrauchen / ist eine sonderliche frage / welche pro und contra ihre gründe hat. Nur etwas davon zu berühren / so scheinet es mit denen fremden von guter geschicklichkeit fast sicherer gethan zu seyn / weil diese nicht allein die wissenschafft von des landes beschaffenheit leicht erlangen können / sondern auch bey ihnen das in n. 6. berührte eigene interesse nicht so leicht zu besorgen. Es werden auch dieselben mit eben so viel liebe und zuneigung als die eingesessenen diener / wo sie anders nur wohl und ehrlich gehalten werden / dann hierauf eigentlich das band der liebe beruhet / und wo dieses nicht ist / da werden einheimische noch eher schwürig und abwendig gemacht; So ist auch bey jenen einem regenten die freyere wahl vorbehalten / welche bey diesen offt durch verschiedene absehen gehindert ist: Anderer ursachen / so nicht wohl zu berühren / nicht zu gedencken. Doch will ich dieses nur von

von denen teutschen fürstenthümern unterein-
ander verstanden haben; denn leute von ver-
schiedenen nationen in dienste zu nehmen / ist we-
der allemahl rathsam noch der gesetze halber
thunlich. Ich will auch endlich eingestehen/
daß es nicht viel verschlagen könne / ob ein her-
tzog von hollstein einen dithmarser / oder sach-
sen/ oder francken in dienste habe/ wenn nur der
diener selbst mit rechter frömmigkeit / geschick-
lichkeit und wahrer tugend begabet ist.

(4.) Ein jedweder wird um mehrer und besse-
versicherung willen, mit einem cörperlichen Ey-
zu GOtt dem Allmächtigen zu schweren, bele-
, daß er dem landes-herrn, treu, hold, gehor-
und gewärtig, auch in seinem dienst treu, fleis-
und verschwiegen seyn wolle.

(5.) Bey annehmung und erhaltung eines die-
s wird auch dahin gesehen, daß er sich mit ei-
leidlichen, und gewöhnlichen besoldung be-
igen läst, damit, durch grosse kostbare und un-
öhnliche besoldung, andere nicht zu neid er-
ket, noch die fürstliche einkünfften zu sehr be-
weret werden. ***

*** Hertzog Bogislaus in pommern sagte zu seinen erben: Er habe es mit bedienten von allerley stande probiret/ und endlich keine besser als die schreiber (wodurch er die gelehrten verstand) befunden/ weil diese wohl zu gebrauchen / und mit einen leidlichen sold zufrieden wären. Es sey aber ferne / daß man dieses dem adelichen und höheren stande zum nachtheil wolte geredet haben; der ich vielmehr zugebe / daß wo bey solchen personen die geschicklichkeit darzu kömmet/ sie im gemeinen wesen unvergleichlich viel gutes stifften können. Wiewohl es trifft bey so

grosser menge des adels und unter 100. exempeln kaum eines recht zu/ dessen ursachen mir aus der erfahrung bekannt/ und theils in obangezogenen 32. §. addit. berühret werden.

(6.) Zu einem amt und dienst-verrichtung werden diejenigen nicht mit nutz angenommen, welche in einem oder andern stück, so in ihre amts-verrichtung läufft, ein eigenes interesse, ihrer güter, oder anderer gerechtsamen wegen, die sie im lande haben mögen, zu suchen, oder zu bedencken hätten, damit sie nicht durch anlaß des amts, ihrer herrschafft zu schaden, oder zu ihrem nutzen, handeln, oder in solchen sachen kaltsinnig, und ohne genugsamen eyfer sich finden lassen.

(7.) Nimmt man, sonderlich zu etwas hohen diensten, nicht gern solche Personen, die einer andern herrschafft, mit deren man etwa strittig oder benachbart ist, mit pflichten verwandt, oder unter derselben begütert ist.

(8.) Weil die dienst-verrichtung beym regiment nicht einerley, sondern mancherley, und eine der andern nachgeordnet und untergeben ist, oder etliche personen, als collegen, neben einander bestellt werden müssen, so wird jedweder diener zu gehörigem respect gegen die, welche ihm, nechst dem landes-herrn vorgesetzet sind, und zu guter verträglichkeit mit seinen zugeordneten, angewiesen, auch wohl ehe und zuvor einer angenommenen wird, diejenige, unter oder neben welche er kommen soll, zu vorhero seiner person halben, und ob sie dabey etwas zu bedencken haben, vernom-

nommen, damit in guter einträchtigkeit und gesammten fleiß, die aemter verrichtet werden, zu welchem ende auch wohl denen collegen, und einander zu und nachgeordneten, eingebunden wird, daß sie einander selbst, bey verspührten mängeln, christlich und freundlich zu dem, was sich gebühret, und ihre dienste erfordert, ermahmen, endlich aber, wenn keine besserung zu hoffen, es anderweit dem vorgesetzten, oder dem landes-herrn selbst, anzeigen sollen.

Die aemter und dienste aber, dadurch der landes-herr seine weltliche Regierung bestellet, sind zum theil zu allen obigen stücken der Regierung insgemein verordnet, etliche aber betreffen nur etliche gewisse puncten derselben, wie nunmehr folgen soll.

CAP. VI.

Von Bestellung einer Rath-Stuben/ oder der Cantzler und Räthe, und der Cantzeley.

Innhalt.

DIe vornehmsten, und zu allen puncten in der landes-regierung bestellte diener, sind die regierungs-räthe, unter welchen nahmen wir allhier insgemein diejenigen meinen, welche zu staats-sachen allein, oder so wohl zu staats- als justitz-sachen verordnet werden, und darunter an den meisten orten der cantzlar der vornehmste ist.

§. 1. Der nahme eines cantzlars ist aus welschland, vor etlich hundert jahren in teutschland auffkommen, * und anfänglich nur von der Könige und des Kaysers obersten bedienten zu regiments- und justitz-sachen, welche denen andern dazu bestellten vorgesetzet waren, und über die cantzellen oder gittere, und verwahrung der gerichts-stellen, und geheimen schreibereyen, die auffsicht hatten, gebrauchet, auch solches amt mehrentheils geistlichen personen, bischoffen und äbten vertrauet worden; ** und wird man bey denen teutschen fürstenthümern, ehe man noch die landes-regierung besser gefasset, und sonderlich die kayserlichen lateinischen rechte in teutschland in vollen schwange kommen, diesen nahmen nicht, die verrichtung aber, so ferne finden, daß zum theil zu der zeit solche durch die vornehmste hoff-bediente und räthe aus der landschafft, zum theil aber durch gelehrte, die sie ihre oberste notarien oder schreiber genennet, verrichtet worden.

* Der nahme und verrichtung eines cantzlars ist schon lange/und sonderlich bey den Fränckischen Königen und Kaysern in gebrauch gewesen/ und wurden auch capellani, die obersten über diese geordnete cantzler aber archicapellani, it. Apocrisiarii und endlich Archicancellarii genennet/ welcher nahme noch itzo im brauch ist. Nach der hand haben auch die teutschen fürsten diese dignität eingeführet. Sonst meynet du Fresne daß zwar bey denen francken der cantzlar die justitz dirigirt/aber bey den Italiänern nur so viel als thürhüter gewesen: daher den Mallincrot, saget: Cancellarii nomen ab initio vile & abjectum, à seculis aliquot per omnem Europam honoratissimum habetur.

** Der herr Coccejus giebet in jure publico die urſach an: weil durch die geiſtliche perſonen am erſten die quæſtion de justitia hätte können erörtert werden / nach arth der alten teutſchen und Gallier; Ich glaube aber es komme von der bereits damahls geſtiegenen macht der geiſtlichkeit her / und weil man ſonſt keine gelehrte leute hatte. Heutiges tages aber wird meiſtens eine gelehrte weltliche perſon dazu gebrauchet / doch je zuweilen in dem prædicat variirt. S. die addit. §. 33.

Der nahme und amt aber eines raths / oder wie ſie die alten genennet, Rathgebers und Heimlichen / iſt in teutſchland lange zeit gebräuchlichen geweſen, und haben deroſelben die regenten bey weitläufftiger und ſchwerer verrichtung ihres amts nicht entbehren können, ſonderlich nachdem die kriegeriſche zeiten, und eigenthätliches verfahren, in teutſchland durch die reichs-geſetze und verordnung des land-friedens aufgehoben, und alſo denen fürſten und herren ruhe und zeit gegeben worden, die regierung ihrer länder beſſer zu beſtellen.

Wir reden aber allhier von ſolchen räthen, die man ſonſt würckliche Regierungs- Hof- und Juſtitien-Räthe nennet, und zu der regierung des landes, in der rathſtuben und cantzeley gebrauchet werden, unter welchen der oberſte der cantzlar iſt. Dann auſſer und neben dieſen pflegen die fürſten auch etlichen vornehmen, oder vertrauten perſonen vom adel und gelehrten, ehren wegen, und zu bezeugung ihrer gnädigen affection, den titul eines raths zu geben, etliche auch nicht zu ſteter ver-

verrichtung, sondern nur von hauß aus, daß sie auff erfordern in diesem oder jenem geschäffte dienen müssen, anzunehmen.

Weil denn nun cantzlar und räthe solche personen und diener des landes-fürsten sind, welche er in verführung seines regiments zu rathe fraget, und die vornehmsten geschäffte, sonderlich aber oberste auffsicht in regiments-sachen durchs gantze land, und die ertheilung der höchsten justitz und gerichtbarkeit durch sie verrichten läst, so ist leichtlich zu ermessen, daß dieselben von guten eigenschafften, verstand und tugend seyn müssen, sollen sie anders ihrem herrn und dem lande mit nutzen rathen, dienen und vorstehen können.

§. 2. Darum pflegt auch der landes-herr in bestellung und annehmung derselben grosse behutsamkeit zu gebrauchen, * und nicht allein auf die im vorigen capitel gemeldete gemeine stücke, sondern über dieses auch dahin zu sehen, daß sie gnugsam Gelehrte, und nechst erforderter wissenschafft in der Christlichen Religion, der Politischen Welt-weißheit, und der stücke, die zu einem wohlbestellten regiment gehören, so dann des gemeinen Kayserlichen und der Landüblichen Rechten, der Satzungen und beschaffenheit des Römischen Reichs, und dessen höchster gerichte, wohl unterwiesen und erfahren, auch des landes und dessen Ordnungen und Gewohnheiten, und der Angelegenheit ihres Herrn entweder bereits wissend, oder doch ihrer geschicklichkeit nach, leichtlich zu informiren seyn.

* Wo

* Wo aber diese hindangesetzet/und alles ohne unterschied / was gelauffen kömmet/ oder sonst durch unreiffe recommendationes sich einschleichet/ angenommen wird/ da ist gewiß nichts als schaden vor den Fürsten zu gewarten. Denn einmahl erreichet er seinen gehabten endzweck nicht mit solchen dienern / darnach so werden dieselbe Ihme auch zur last. Wie aber capable leute herbey zu schaffen / wird in addit. §. 34. etwas gehandelt.

(2) Ihrem stande und herkommen nach, werden entweder gebohrne edelleute / oder solche personen, die ihrer geschicklichkeit und wissenschafft halben auf den hohen schulen mit einem ehren-titul und gradu, wie mans nennet, eines Doctorn oder Licentiaten gewürdiget werden, oder doch denenselben gleich zu schätzen / zu räthen bestellet. *

* welche arth unter diesen beyden aber der andern vorzuziehen/ ist bereits im vorgehenden cap. und bey dem 32. §. addit. berühret.

(3.) Ob wohl allen menschen alle gaben nicht verliehen sind, so befleißiget sich doch ein landesherr dahin, daß neben solchen nothwendigen stücken alle, oder etliche seiner räthe, auch sonst gute qualitäten, als wissenschafft der sprachen, beredsamkeit, höffliche sitten, erfahrung und kundschafft anderer länder / und dergleichen haben mögen, damit man sich deroselben in- und ausserhalb des landes desto füglicher gebrauchen könne.

(4.) So

(4.) So auch einem jeden menschen, sonderlich der einem andern und höherm zum gemeinen wohlstand dienen will, die tugend der gottesfurcht, demuth, und erbarkeit, höfflichkeit, auffrichtigkeit, redlichkeit, vermeidung des geitzes, warhafftigkeit, verschwiegenheit und gnügsamkeit, nöthig und anständig sind, so vielmehr und kräfftiglicher werden sie an denen personen der cantzlar und räthe, wegen des hohen amts, darein sie der landes-fürst setzet, darinnen sie auch Gottes ehre und des landes wohlfarth fördern, das recht männiglich unpartheyisch ertheilen, und das übel im lande abschaffen sollen, unumgänglich erheischet und erfordert, wie sie denn auch gemeiniglich in ihren bestallungen dahin angewiesen und verpflichtet werden.

§. 3. Ihre verrichtung an sich selbst ist gleicher gestalt in ihrer bestallung, auch wohl in gewissen cantzley-ordnungen zu finden, und läufft in summa da hinaus, daß sie dem landes-herrn in allen sachen, die landes-regierung betreffende, entweder und zwar ordentlich auf seinen befehl und erforderung, oder auch vor sich, wenn sie ihre pflicht und gewissen darzu antreibet, * so dann auch in allen rechts-sachen, die vor dem landes-herrn kommen ihren treuen rath, wie in einem und andern stück zu verfahren, was zu thun oder zu lassen, wie diese und jene sache zu entscheiden sey, frey und gewissenhafft eröffnen, und darzu mit fleiß und verstand bedient seyn sollen.

* Es

* Es frägt sich hiebey / ob ein rath auch unerfodert seinen anrath bey einer vorlauffenden affaire zu geben schuldig sey/ zumahl wenn er siehet / daß solche einen üblen ausgang dem fürsten zum schaden gewinnen möchte? wobey meines erachtens der unterschied zu machen/ ob diese affaire zu eines raths bestellung gehöre oder nicht: Und wie im erstern fall kein zweiffel / daß er mit bescheidenheit reden müsse: also ist er letzteren falls einem andern vorzugreiffen nicht befugt/ da zumahl das vorhabende werck etwa vor ihm cachiret werden solte.

Darzu denn erfordert wird, Erstlich, daß sie ihrem besten verstande nach, insgemein zwar die furcht Gottes, erbarkeit und treue vor augen haben, so dann nach gelegenheit jedweder sachen darauf sehen, und ihre gemüths-meynung und rathschläge darauf fundiren, was verträge, testamenten, begnadigungen, privilegien, constitutionen und ordnungen des landes-herrn, und dessen vorfahren, löbliche hergebrachte gewohnheiten, oder in mangel deroselben, die land-übliche, und endlich die gemeine reichs-rechte und satzungen mit sich bringen, und wie in solchen sachen, den ersten punct der landes-regierung betreffende, der gemeine nutz und wohlfart der lande und leute vielmehr, als der privat-vortheil und eigener wille, und in justitz-sachen, was rechtmäßig ist, ohne gunst oder freundschafft, gegen die parthenen, beobachtet werde.

Vors andere, bringen auch ihre dienste mit sich, daß sie in solchen regierungs-sachen die nachrichten und schrifften, oder acten, wie die in den fürstl. archiven und brief-gewölben verwahret oder tägl. bey der

cantzley einkommen, und gesammlet werden, fleissig lesen, erwegen, daraus verständlich und treulich referiren und vorbringen, was darinnen enthalten sey, und wovon die frage vorfalle.

Drittens, daß sie darüber ihre meynung und vota deutlich, kürtzlich und eigentlich, so viel Gott verstand und gnade verliehen, vorbringen und eröffnen.

Vierdtens, daß sie auch dasjenige, was beschlossen ist, entweder, nach dem es wichtig, selbst schrifftlich in reiner teutscher sprache, zierlich, und nach gewohnheit oder stylo der cantzeley abfassen, oder den inhalt, wie es von den secretarien auffgesetzet werden soll, in eine sonderliche registratur dictiren und auffzeichnen lassen.**

** Welcher modus billich vor den besten und ordentlichsten zu halten / und deme / da nur auf einem blat papier die resolutiones angegeben werden / in vielen stücken vorzuziehen. Doch ist diese letztere arth ebenfalß im gebrauch / und zu schleuniger expedition der sachen gantz dienlich / hat hingegen auch viele inconvenientien bey sich / als: Die gefahr der unordnung / einseitiger übereylung / parthеylichkeit / v. d. m.

Fünfftens, so streitige partheyen, oder andere, mit denen der landes-herr reden, oder sie auff ihr begehren hören lassen will, für die rathstuben beschieden werden, gebühret einem rath, die anzeige und eröffnung mündlich, mit glimpff und verstande zu thun, worauf sich der vorbeschiedene heraus lassen soll, oder worinn man ihn hören wolle, nichts weniger das fürbringen in die raths-bücher oder protocoll zu schreiben und einzuzeichnen, auch auf

gemachten schluß den bescheid oder antwort mündlich zu eröffnen, oder daß es in schrifften geschehen soll, anzudeuten.

Sechstens, fielen aber sachen vor, darinn der landes-herr durch einen rath, auch ausserhalb der rathstuben entweder im lande mit seinen unterthanen und ständen, oder mit seinen dienern, oder fremden ankommenden gesandten, etwas wolte reden, handeln und vornehmen lassen, oder er wollte ihn auch anders wohin, an andere fürsten, herren, oder personen, mit denen man zu thun hat, als einen gesandten oder abgeordneten schicken, so ist der rath schuldig, sich darzu in ehrlichen, unverkleinerlichen werbungen und handlungen gebrauchen zu lassen, und dasjenige münd-oder schrifftlich vorzubringen, was ihme entweder mündlich, oder in schrifftlichen instructionen anbefohlen ist, auch was er verrichtet, treulich und fleißig seinem herrn zu referiren.

Damit aber diese ihre amts-verrichtung desto schleuniger, auch ordentlicher und bequemlicher von statten gehe, ist dabey ferner aus löblicher gewohnheit wohlbestalter policey zu mercken:

§. 4. (1) Daß der regierungs- oder hoff-räthe, zu besserer verrichtung und austheilung der sachen, auch mehr gute rathschläge und gedancken zu haben, eine gnugsame anzahl, nach gelegenheit des landes und fürfallender verrichtung, seyn müssen.

§. 5. (2) Daß darunter einer zu einem Präsidenten und Directorn mehrentheils unter dem nahmen und titul eines **Cantzlars** verordnet ist, welcher

für

für den andern den vorzug und respect hat, eine sache, in abwesen und an statt des Landes-Fürsten, oder diejenige, welche der herr selbst nicht zu proponiren pflegt, zur berathschlagung in die umbfrage zu bringen, der räthemeynung darüber zu begehren, den schluß nach denen mehrern stimmen zu machen, und denenselben zu seiner abfassung, in die cantzley anzu befehlen.

Also auch bey verhören und vorbeschieden den vortrag zu thun, und antwort zu geben, dem landes-fürsten einen schluß der sämtlichen räthe zu referiren, alles, was in der cantzeley aufgesetzet wird, zuförderst zu durchsehen, zu verbessern, auch wenn es ins reine geschrieben, was nicht gar wichtige sachen sind, und von dem landes-fürsten selbst unterschrieben werden, * im namen desselben, oder der regierung und cantzeley, zu unterschreiben, auch daß es mit dem fürstlichen wapen und secret bedrückt werde, anzuordnen, massen er denn über solch siegel die inspection und verwahrung hat. Ingleichen hat er vor andern auf die bedienten der cantzeley gute auffsicht zu haben, vorgehende mängel ihnen anzuzeigen, und abzuschaffen. **

* Diejenigen sachen / welche von dem fürsten selbst unterschrieben werden müssen / sind nicht aller orten einerley: An etlichen wird denen räthen vieles / an andern orten weniger zu unterschreiben gestattet. Insgemein rechnet man dahin / ausser denen sachen / die ein fürst an andere fürsten und Regenten ergehen lässet / die sonderbahre

re begnadigungen/lehn-brieffe/ confirmationes, privilegia, straffen/und deren transmutationes, aggratiationes, wichtige verordnungen in Justitz/ Policey/ Cammer-und Consistorial-sachen v. d. g. m. welche aus der erfahrung zu erlernen.

** Und in diesen angezeigten stücken bestehet eigentlich das amt eines Directoris, in so fern er mit Justitz-und Regierungs-sachen beschäfftiget ist: worüber noch ferner die addit. §. 35. zu sehen sind. Weil aber auch dergleichen ministri meistens unter die mitglieder des geheimden raths gehören/ und wohl gar das directorium darinnen führen/ so ist leicht zu erachten / daß sie wegen der häuffigen publiquen affairen gar wenige zeit auf abwartung und revidirung der justiz-sachen wenden können oder wollen / da doch sonst die einrichtung der geschäffte leicht also zu machen / daß eins mit dem andern gefördert würde. Doch hievon §. 36. addit. ein mehrers.

§. 6. (3) Unter den andern räthen, wird um verhütung streits und confusion, die ordnung gehalten, daß ein jedweder den stand und ehren-stelle nimmt, nach der Zeit, wie er zu einem rath angenommen worden, es wolte denn der landes-fürst aus bewegenden ursachen ein anders verordnen, und nach solcher ordnung legen sie auch ihre vota und relationen ab, dirigirt auch in abwesen des cantzlars, und vertritt dessen stelle der älteste oder erste nach ihm in der raths-ordnung, doch wenn der räthe einer etwas ordentlich für sich vorbringet, und referiret, wird er mit seiner meynung zu erst gehöret, und wider dergleichen gute ordnung pflegt nicht gehandelt, noch von einem dem andern zur un-

gebühr

gebühr ins wort gefallen und vorgegriffen, vielweniger er wegen seiner meynung verdrießlich aufgezogen oder verachtet zu werden, sondern wird zu des herrn, oder der mehrern stimmen * ausschlag, gestellet, welche meynung zu ergreiffen sey. Bey ansehnlichen grossen landes-fürstl. regierungen, wird zwar diese ordnung auch, aber darbey dieses in übung gehalten, daß zwo bäncke oder reyhen der räthe sind, auf deren ersten die adels-oder höhern standes-personen, auf der andern die gelehrten und graduirten sitzen.

* Und wird denn nach diesem die expedition verrichtet / ob gleich sonst ein oder der andere in seiner meynung nicht wenig gegründet seyn möchte. So sind auch die / welche ein wiedriges votum geführet / nicht weniger das / was per plurima beschlossen worden / allen falß mit zu defendiren schuldig / und geziehmet sich nicht / bey ein und andern / dem die sache angehet / sich heimlich zu entschuldigen / wie davon in etlichen Cantzley-ordnungen versehung geschehen. Am wenigsten aber will sich gebühren / daß einer oder ander ex collegio etwas ohne wissen der andern anwesenden angebe und expediren lasse / daher einiger orten geordnet / daß in der Cantzley nichts / welches nicht wenigst von 2. oder mehr räthen angegeben und signiret worden / expediret werden müsse.

§. 7. (4.) Damit ein jedweder rath in seinen votis desto freyer und gewissenhaffter seye, auch die andern nicht hieran hindere, so pfleget man nicht gerne zu leiden, daß einer in eines andern herrn neben-bestallung sich einlasse, vielweniger einer

oder andern parthey sondernbaren vorspruch und sollicitatur auf sich nehme, gebühret sich auch, daß er in sachen, die ihn, oder seine nahe freunde betreffen, abtrete, und sich votirens und anordnens enthalte,* insgemein auch in keiner sache, die vor der regierung anhängig, oder dahin gehörig ist, denen interessenten seinen rath ertheile.

* wovon bereits anzeige geschehen.

§. 8. Der zeit halben ist es wegen vieler regiments-geschäffte gebräuchlich, nöthig, und also geordnet, daß die cantzlar und räthe öffters und mehrentheils täglich in der rathstuben zusammen kommen, und ihre verrichtung abwarten, auch ohne erlaubniß des landes-herrn und anzeige ins collegium, nicht verreisen, noch aussen bleiben, doch sind Sonn- und Fest-tage, wie auch zu ihren privat-geschäfften, und in etwas zu ruhen, etlicher orten die nachmittags-stunden alle tage, anderswo wöchentlich zwey oder drey nachmittage ausgesetzt.

Jngleichen, damit die sachen der landes-regierung, absonderlich, und die gerichtbarkeit betreffende, einander nicht hemmen und aufhalten, sind an den meisten orten gewisse tage gesetzet, auf welche vorbeschiede und gerichts-händel anzuordnen, oder die sachen, welche die wochen über sich gehäuffet, und inzwischen von denen räthen absonderlich gelesen oder vorgenommen worden, in beysenn aller räthe vorzutragen und zu schliessen.

§. 9.

§. 9. Zum sechsten, nachdem die geschäffte in einer landes-regierung sehr mancherley sind, und etliche den Staat oder die erhaltung der fürstl. Hoheit an sich selbst, etliche die unterthanen des landes und ihre angelegenheiten betreffen, so pflegen in grossen fürstenthümern die sachen gesondert, und zu denenjenigen, welche ihrer wichtigkeit nach in den ersten, andern und dritten punct der regierungs-geschäffte lauffen, besondere räthe, welche man Geheime nennet, * bestellet zu werden, darinne wiederum ein gewisser Director, Statthalter, Präsident oder Cantzlar verordnet, welcher mit den gemeinen land- und justitz-sachen nichts zu thun, sondern allein in jetzt-gedachten vornehmsten regierungs-puncten, die wir hiernechst erklären werden, ihre rathschläge zu fassen haben. In mittelmäßigen fürstenthümern und landen aber, pfleget man zwar die räthe alle in einer würde, und zu beyderley, als nemlich, so wohl zu staats- als justitz-sachen, zu bestellen, doch damit keine verwirrung der händel vorgehe, und eines das andere nicht hemme, so werden entweder aus dem mittel der räthe etliche absonderlich zu solchen sachen, als zugleich Geheime- oder Staats-Räthe bestellet, oder es pflegt der landes-herr nach seinem gefallen zu gewisser zeit solche dinge fürzunehmen, und etliche der räthe nach beliebung, und die er zu derselben sache am tauglichsten achtet, oder bey der hand hat, zu brauchen, und die übrige bey den justitz-sachen zu lassen.

* Von diesen geheimen räthen und deren uhrsprung wird noch etwas in dem 36. §. addit. gehandelt werden.

§. 10. (7.) Weil viel sachen vorlauffen, die zum theil die weltliche regierung, theils aber das geistliche kirchen- und schul-wesen, theils auch des landes-herrn einkünffte, und also genante Cammer-sachen betreffen, so ist solchen falls gewöhnlich, daß die regierungs-räthe, entweder die bedienten in den andern beyden stücken, welche hierunter auch beschrieben werden sollen, zu sich ziehen, und ihr gutdüncken auch vernehmen, oder einen ihres mittels zu denselben ordnen, damit desto gründlicher, und mit gnugsamen bericht alles gehandelt werde.

§. 11. (8.) Endlich, weil sich bißweilen bey der regierung die geschäffte überhäuffen, oder doch solche sachen fürfallen, die durch augenschein, mündliche unterredung, und gütliche vorschläge, leichter zu verrichten scheinen, oder so gering sind, daß man damit eine gantze sammlung der räthe nicht zu bemühen hat, so werden in solchen regiments- auch sonderlich in gerichts-sachen entweder vom landes-herrn, oder dessen regierung, commißionen und befehle, an einen oder den andern rath, beamten, und andern diener oder stand im lande ertheilet, auch gewisse puncten und instructionen fürgeschrieben, daß solche commissarien entweder dasjenige, was sonst die regierungs-räthe selbst thun sollen, völlig ausrichten und verordnen, oder doch darüber nothdürfftige erkundigung und vorbereitung anstel-

anstellen, und den verlauff dem landes-herrn zur fernern verordnung berichten sollen.

§. 12. Denen cantzlar und räthen sind nun nachgeordnet die bedienten der cantzeley,* nehmlich, die Secretarien, Registratoren und Cantzelisten.

* Es wird aber im gegenwärtigen verstande die cantzley eigentlich derjenige ort genennet/ worinnen die acta und briefschafften verwahret werden/ mit welcher benennung es eben die bewandniß hat/ so oben von dem cantzlar erwehnet worden. Und zwar sind die cantzleyen den nahmen nach gleichermassen vor alters nicht so gemein gewesen / als itzo / da fast jede mäßige stadt und closter ihre schreibereyen/mit solchen nahmen gerne wollen beehret wissen.

§. 13. Der Secretarien amt ist, daß sie dasjenige, was in der rathstuben geschlossen, und ihnen daselbst anbefohlen, oder in der schrifftlichen registratur der rathschlüsse ihnen übergeben wird, in gebührlicher form und gewöhnlichen stylo, oder rede-und schreib-art der cantzeley und des hofs, zu papier bringen, und concipiren,* es seyen nun befehle, ausschreiben, resolutionen auf einkommende supplicationen, bescheide, abschiede, instructionen, memorialen, oder schreiben, und brief-wechselungen: Ingleichen haben sie in der rath-stuben das protocoll, oder niederschreibung dessen, was die parthenen, und andere, vorbringen, zu führen, und sonsten mündliche andeutungen und verträge auf sich zu nehmen, die ihnen in der rath-stuben aufgetragen werden. An etlichen orten pflegen sie

auch die schlüsse der räthe, dem landes-herrn allein zu referiren, welches aber anderswo nicht geschicht, sondern vielmehr für einen mißbrauch gehalten wird. Nachdem aber die geschäffte mancherley sind, so werden auch bey denen cantzeleyen die verrichtungen unter den secretarien unterschiedlich befunden, denn wo besondere geheime räthe sind, da werden auch geheime secretarien und cantzelisten gehalten, sind aber solche sachen gleich in einer rath-stuben zusammen geschlagen, so ist ein gewisser cammer-oder geheimer secretarius zu den Staats-oder Reichs-oder Kriegs-sachen, ein anderer zu den Lehen oder Adels-sachen, ein anderer zu den gerichts-sachen, und nach gelegenheit des landes, einer zu den sachen dieses oder jenes Craises und Bezircks im lande, der andere zu andern bestellet.

* Wenn nun das concept von denen secretariis also gefertiget worden / so wird dasselbe ferner in die rathstuben dem cantzlar und räthen zur revision und signatur übergeben / und alsdenn erst zur völligen expedition oder mundirung wieder in die cantzley geliffert.

§. 14. Die registratoren und actuarii werden zu dem ende gehalten, daß sie in der cantzeley, die acten und schrifften, wie sie die secretarien sammlen und ordnen, zusammen bringen, an gehörige orte legen, zeichnen, einhefften, und foliiren lassen, auch nach gelegenheit den innhalt derselben summarisch darauf schreiben, in der rath-stuben aber die summa der einkommenden supplicationen und schrifften

ten, wie die räthe dictiren, oder es ihnen selbst heraus zu ziehen, anbefehlen, so wohl auch das decret oder den schluß darauf in gewisse verzeichniß und registratur bringen. Etlicher orten gebühret ihnen auch den tax der cantzeley-gebühren anzusetzen, oder es ist darzu in grossen cantzeleyen ein eigener Taxator verordnet. *

* Oder auch wird dieses dem bothenmeister aufgetragen / welcher sich zu solcher collection fast am besten schicket / sintemahl er der letzte / welcher die expedirte sachen in seine hände bekömmt / und da er vor deren bestellung sorge tragen muß / auch so denn zugleich vor die einbringung solcher gebühren sorgen kan.

§. 15. Darneben bestellet man auch einen archivarium, oder vorsteher des Brief-gewölbes, darinnen die original urkunde, allerhand sachen zur landes-regierung gehörig, wie auch der partheyen geschlossene und abgeurtheilete sachen in schrifften verwahret, und in richtiger ordnung gehalten werden müssen, damit man dieselbe auf bedürffenden fall bald finden, und sich sattsamen berichts daraus erholen könne. Hierbey liegt dem archivario ob, eine richtige registratur darüber zu halten, was man bedarff, auf befehl heraus zu geben, wieder abzufordern, und an gehörigen ort zu legen, die schrifften selbst, daß sie nicht schadhafft werden, in acht zu nehmen, wo nöthig dieselbe copiren lassen, auswendig auf die acten den titul oder rubric zu bringen, und darnechst die stücke, so darinn befindlich, summarisch zu verzeichnen.

§. 16. Cantzellisten sind bestellet, die schrifftliche auffsätze der räthe und secretarien ins reine zierlich und umzuschreiben, gebührliche titul, eingang und schluß, darzu sie eine sonderliche nachricht und titular-buch bey der cantzeley haben, darzu zu bringen, die concepta wieder an ihren ort zu übergeben, * in rechthängigen sachen der partheyen und ihrer advocaten anbringen, wie sie es etlicher orten mündlich in die feder dictiren, nachzuschreiben, und was sonst mehr ihnen mit schreiben, copiren, und dergleichen oblieget, zu verrichten.

* Hiermit wird es/ so viel ich hin und wieder angemercket / also gehalten / daß die concepta in das expedirte mundum geleget / hierauf dieses letztere dem cantzlar / oder wer sonst von räthen vorhanden zur unterschrifft gebracht / und wenn diese geschehen/ ferner dem bothenmeister gelieffert werden / welcher die acta und concepta letztlich dem registratori, um solche wieder beyzulegen / überliefert.

§. 17. Der erste unter denenselben hat gemeiniglich, über diß, das amt eines Bothenmeisters, in dem er alle briefe, schreiben und befehle der herrschafft, aus der cantzeley ins reich und ins land, entweder durch eigene und verpflichtete cantzeley-Bothen, die deßwegen wartgeld und gewissen lohn haben, oder sonst durch andere gewisse gelegenheit, und mit denen ordentlichen posten bestellen, wie, wohin, und wann sie geschickt worden, aufzeichnen, ingleichen von denen, die bey der cantzeley ankommen, die briefe aufnehmen, die zeit der präsentation darauf schreiben, und in die rath-

stu-

stuben/ oder dem landes-herrn selbst, wenn sie von vornehmen orten kommen, oder zu seinen eigenen händen halten, übergeben muß. *

* Allenthalben aber ist hiebey der ordnung gemäß/ daß die eingelauffene schreiben nicht in der cantzley erbrochen / sondern vielmehr in die rathstuben gelieffert werden.

§. 18. Endlich wird auch ein oder mehr cantzeley-diener, denen räthen und cantzeley-verwandten, bey der rathstuben und cantzeley, mit einer und andern aufwartung, anschaffung und verrichtung ihres befehls, an die hand zu gehen, die gemächer zu heitzen, saubern, auf- und zuschliessen zu lassen, bestellet, über welchem allen man sich in denen cantzeley-ordnungen weitläufftig ersehen kan.

CAP. VII.

Von dem ersten Haupt-Punct der Regierung/ welcher bestehet in Erhaltung der Landes-Fürstlichen Herrschafftlichen Macht, und Hoheit an sich selbsten. In welchen Stücken, und auf was Weise solche der Landes-Fürst vor sich, und durch seine Räthe beobachten und führen lasse.

Innhalt.

Der erste punct der regierung bestehet in erhaltung des landes-herrn standes und hoheit. pr.

Welches geschicht entweder ohne oder mit absehen auf die person des landes-herrn. §. 1.

Erst-

Erstlich werde also ohne absehen auf des herrn person gesorget §. 2.

I.) für die erhaltung der reinen religion. §. 3.

II.) der landes-fürstlichen hoheit an sich selbst. §. 4. und dieses

1.) gegen die unterthanen (a) in erforderung der erbhuldigung. (b) der schuldigen unterthänigkeit und gehorsam. (c) des geziemenden respects in worten und wercken. §. 5.

2.) gegen die auswärtige (a) in erhaltung der gräntze. §. 6.

(b) in abwendung thätlicher gewalt. §. 7.

(c.) in wiedererlangung der entzogenen stücke. §. 8.

3.) gegen die/ mit welchen man in gemeinschafft sitzet; nach etlichen puncten. §. 9.

III. wird auch vor des landes-herrn hoheit gesorget in ansehen der im 2/ 3/ und 4. cap. beschriebener maasse §. 10. als

1.) daß der Käyserlichen Majestät der respect und gebühr erwiesen/ doch auch des landes-herrn rechte nicht gekräncket werden. §. 10.

2.) daß gegen die gefreundte und bundes-genossen die verträge u. a. m. ge- und erhalten werden. §. 11.

3.) daß die unterthanen und stände in ihren befugnissen nicht gekräncket oder verachtet werden. §. 12.

IV. wird des landes-herrn staat und hoheit behauptet durch erhaltung derer regalien und praeeminenz-stücken. §. 13.

V. durch erhaltung einiger accidental-stücke / gerechtigkeiten und praetensionen ausserhalb landes. §. 14.

VI. durch erhaltung der landes-herrlichen einkünffte. §. 15.

Zum andern wird die conservation der landes-fürstl. hoheit gesuchet mit absehen auf des landes-herrn und der seinigen person und ehre: wohin die pflantzung der tugend bey einem regenten dienet. §. 16.

Von denen tugenden des verstandes bey einem regenten/ der weißheit/ klugheit und kunst/ und wie

4. vor die löbliche bezeigung gegen seine diener. §. 32.

Wie alle diese wichtigen staats-sachen/ durch des fürsten eigenes nachdencken/ zuziehung vertrauter räthe / deren verschwiegenheit/abfassung geheimer schrifften/ einsehung der acten / auch abschickung der gesandten tractiret werden müssen. §. 33.

DEn ersten punct der landes-regierung haben wir oben also beschrieben, wie er darinnen bestehe, daß der von GOtt verliehene stand die dazu gehörige ehre und macht / und alles dasjenige/was darzu dienet und mittel giebt, in seinem gebührlichen wesen / vor unordnung/ abgang und verletzung / zu erhalten, damit der landes-fürst das ansehen und die kräfften habe / den heilsamen zweck in allen ständen zu erreichen/ und seine regierung über land und leute nutzbarlich spüren und mercken zu lassen.

§. 1. Dieses nun stückweise, und zwar also, wie es sich in den meisten teutschen fürstenthümern und landen, unserm jetzo vorgenommenen zwecke nach,befindet, zu erklären, müssen wir unser absehen richten, Einmal, auf die sonderbare dinge, darinnen die erhaltung der landes-fürstlichen macht und hoheit bestehe, oder auch im gegenspiel, dadurch sie angegriffen und vermindert würde: So dann auch auf etliche arten und weise, die bey verrichtung und behauptung solcher stücke, über die gemeine erinnerungen, die wir in vorhergehendem titul

titul angezogen, vom landes-fürsten, und dessen räthen in acht genommen werden.

§. 2. Das erste theil dieses capitels, nehmlich die special-stücke, worinnen die behauptung des ersten puncts im regiment bestehe, belangend: So ist anfangs, nachdem uns an der seelen-wohlfarth mehr, als an erhaltung des sterblichen leibes, gelegen, allhier zu erinnern, daß auch dem landes-herrn, als weltlichem regenten, und also nach ihm seinem cantzlar und räthen zuförderst obliege, darauf, neben denen zu den geistlichen sachen verordneten, bedacht zu seyn.

§. 3. Wie die Christliche Religion mit predigen des göttlichen worts, und administration der H. Sacramenten, im lande lauter und unverfälscht erhalten, geschützet und gehandhabet, und darwieder weder im hauptwerck, noch auch in äusserlichen kirchen-gebräuchen, und ordnungen, ohne sonderbare erhebliche ursach, nichts geändert werde. Und wird ein christlicher regent sich gewiß versichern, daß an beobachtung dieses nothwendigen puncts, und erhaltung des theuren kleinods des göttlichen worts, alle seine beständige wohlfarth und rechte glückseligkeit, auch in zeitlichem regiment hange und herfliesse, ohne dieses höchste gut auch alle andere zeitliche macht und hoheit vergeblich und nichtig sey.* Weil wir aber vom geistlichem regiment absonderlich hiernechst handeln werden, so lässet man auch die weitere ausführung dieses stücks, dahin verschoben seyn.**

* Je gewisser dieses ist/um so viel desto mehr soll ein fürst zu pflantz- und erhaltung der wahren gottesfurcht vornemlich besorgt seyn; Denn das Christenthum macht nicht allein gehorsame/sondern auch glückliche unterthanen / und wo diese sind / da ist auch zugleich die wohlfarth des fürsten. Er muß aber dieses nicht aus blosser weltlichen absicht / der beförderung zeitlicher glückseligkeit/sondern vornemlich darum thun/daß er die seelen seiner unterthanen dereinst Gott zuführen könne/ und also vor seine person selbst der wahren gottesfurcht von hertzen ergeben seyn. Und alsdenn wird er derselben rechten nutzen/ nemlich die glückseligkeit dieses und des künfftigen lebens zu genießen haben.

** Im XI. und folgenden capiteln dieses theils.

§. 4. Nach diesem wird zu erst erheischet, und dahin gesehen, daß die landes-fürstliche hoheit und ober-botmäßigkeit an sich selbst und insgemein, unversehrt erhalten, und im lande befestiget werde.

§. 5. **Erstlich zwar gegen die unterthanen.** (1.) Zuförderst in dem, daß niemand gelitten, und häußlich sich nieder zu lassen geduldet werde, welcher nicht den herrn des landes für seine höchste landes-obrigkeit erkenne, und zu dem ende den unterthänigen gehorsam mit einem leiblichen eyde der **Erbhuldigung** schwere, * welches denn nicht allein bey antretung und veränderung des regiments, sondern auch alsdenn geschehen und angeordnet werden muß, wenn sich neue unterthanen in städten und ämtern niederlassen, oder aus der unmündigkeit zu ihren voigtbaren jahren, und eigenen gewerbe gelangen, oder die personen von ständen, als gra-

grafen, herren und ritterschafft, ihre lehen zu erst empfangen, oder sonst ihr wesen im lande anstellen: sintemal hiervon keiner, auch in denen landen der protestirenden fürsten, die geistlichen personen nicht ausgenommen; und werden die bürger von denen stadt-obrigkeiten, die bauers-leute von denen beamten, und die stände des landes oder cantzeley-sassen, durch die cantzlar und räthe pflichtbar gemacht.** Die unterthanen oder hintersassen der land-stände aber, ob sie gleich ihrem erb-herrn zuförderst gehorsam schweren, oder zusagen, werden dennoch krafft des eydes, den gedachter ihr erb-oder gerichts-herr dem landes-fürsten thut, und daß in ihrer huldigung der landes-herr allezeit rechtswegen voraus verstanden und ausgenommen ist, dem landes-fürsten gleichergestalt verbunden, alles nach dem herkommen,*** und in unterschiedlichen fürstenthümern deswegen abgelassenen sonderbahren ordnungen, und eydes-formulen. 2. Daß auch insgemein über dieser pflichtbarkeit gehalten, und niemand verstattet werde, schrifftlich oder mündlich, oder mit der that selbsten, dieser obersten bothmäßigkeit zu wiedersprechen, sich darwieder zu setzen, und sich vor frey oder einer andern obrigkeit unterworffen zu halten, sondern daß dergleichen beginnen, mit ernstlichen vorhaltungen und abwarnungen, dann auch mit straffen, und andern würcklichen anordnungen, und forttreibung der landes-fürstlichen hoheit, entgegen gegangen, oder da etwan der ungehorsame so viel zu wege brächte, daß darüber vor den hohen reichs-

gerichten ein streit und klage erwecket würde, solche sache, wie sichs aufs beste und vorsichtigste gebühret, in acht genommen, und die nothdurfft des landes-fürsten hierinn behauptet werde. 3. Daß von jedem stande und unterthanen des landes, dem landes-fürsten oder herrn, sein gebührlicher titul, in reden und schrifften, gegeben, das anreden auf vorhergehende ansuchung mit entblöstem haupt und stehend, auch sonst mit gebührlicher ehr-erzeigung in worten und wercken vorgehe, und hiewieder, es geschehe denn aus einfalt und versehen, vorsetzlich nichts verstattet, sondern über respect und bezeugung der hoheit gehalten, auch hingegen denen ständen und unterthanen solche titul, und andere erweisungen wiederfahren, dadurch das alte herkommen behauptet, und der unterscheid zwischen obrigkeit und unterthanen in acht genommen werde, wie denn von dem stylo, sonderlich im schreiben und reden, bey denen rathstuben und cantzeleyen der fürsten und herren, dißfalls nothdürfftige nachricht vorhanden, oder wo sie nicht ist, aufzuzeichnen nöthig fället.

* Einige machen hier einen unterscheid unter der erb- und landes-huldigung; Jene werde denen so kein land und territorium haben / z. e. der reichs-freyen ritterschafft / diese aber denen landes-fürsten geleistet: Es wird aber mit dieser distinction nicht viel zu bedeuten haben / und werden beyde wörter ohne unterscheid gebrauchet. Wenn aber diese erb- und landes-huldigung aufkommen? ist eine andere frage: Und halte ich davor / daß solche mit der erblichen besitzung der teutschen fürstenthümer zugleich entstanden sey. Hertius hat / in paroemiis, aus dem Otto-

Ottone Frisingensi angemercket/ daß schon im 12. und 13. seculo die fürsten sich von den unterthanen huldigen lassen. Diese huldigung muß von allen im lande wohnenden geschehen/ und darff keiner/ auch die geistlichen selber nicht/ sich davon eximiren: Wovon unten mehrers. Doch folget hieraus nicht/ daß/ wenn jemand dieses homagium nicht abgeleget/ er noch kein unterthan wäre/ sondern dieses ist er der subjection und wohnung nach/ und wird niemand um deßwillen vor einen unterthanen gehalten/ weil er gehuldiget hat/ sondern er huldiget um deßwillen/ weil er ein unterthan ist.

** Was allhier im text gesetzet / ist nur von einzelnen personen / die sich aufs neue niederlassen/ oder sonst ihren haußhalt anstellen / zu verstehen / und pfleget dergleichen huldigung oder vielmehr verpflichtung solcher personen alle jahr zu geschehen/ zu welchem ende bey der obrigkeit die specificationes aus städten und dörffern eingeschicket werden müssen. Wo aber eine solenne landes-huldigung vorgehen soll / als die beym antritt eines fürsten regierung geschiehet/ da pfleget der fürst solche selbst/ oder durch einen abgeschickten vornehmen minister in den städten und ämtern einzunehmen/ wovon bey den archivis des landes und der ämter nachrichten vorhanden sind.

*** Dasselbe bestehet nun darinnen / daß einigerorten die untersassen der landstände / ob sie gleich von dem lehns- und gerichts- herrn verpflichtet worden/ dennoch bey öffentlichen huldigungen gleich andern/ des fürsten eigenthümlichen unterthanen mit huldigen müssen: Anderer orten hingegen dürffen solche untersassen und so genante leut- befreyete unterthanen der stände nicht mit huldigen/ sondern es wird allein bey dem huldigungs-eyde / welchen die stände selbst ablegen/ gelassen / daher sie auch solchen eyd vor sich und ihre untersassen abschweren müssen.

§. 6. Gegen auswärtige wird insgemein die hoheit des landes-fürsten auch behauptet:

1. Indem er sich lässet angelegen seyn, die grentzen des landes, wie er sie von alters her gefunden, oder durch verträge mit denen benachbarten getheidiget und eingerichtet, zu erhalten, da er denn jährlich durch die beamte die grentze bereiten und beziehen, auch auf der benachbarten thun und lassen bey den grentzen gute achtung geben, und darüber allenthalben schrifftliche nachricht und urkund auffrichten lässet, darwider niemand verstattet, daß er seine fremde botmäßigkeit über die grentzen erstrecken, land und leute daraus, und zu seinem gehorsam ziehen, oder sonst über die grentze mit seiner macht rücken möge. Solte aber solches heimlich geschehen, wird es alsobald schrifftlich oder mündlich, durch abgeschickte widersprochen, und abstellung des widrigen beginnens begehret, und da es nichts verfienge, auf frischer that mit ziemender macht darwider gehandelt, da man sich aber darzu zu schwach befände, oder grössere ungelegenheit und verderben der leute daher befahrete, so wird entweder die sache an gehörigen orten, nachdem der gegenpart beschaffen ist, klagbar gemacht, oder zur gütlichen vergleichung anlaß genommen, bey welcher so wohl auf dasjenige, warum man strittig ist, welches offt ein geringes austrägt, als auch auf die ehre und respect des landes-herrn gesehen wird, daß solche dabey nicht hindangesetzet, und wieder klare verträge oder freveler, schimpflicher weise, ohne alle ursache und zweiffelhafftigkeit, gehandelt

wer-

werde. Wenns zum vergleich kömmet, werden die darzu geordnete fleißig unterrichtet, wie sie eigentlich handeln sollen, insonderheit, daß die grentzen des landes, und deren anhängige hoheit, aufs deutlichste gezogen, von andern particular-marckungen, dadurch etwan blosser gerichts-zwang, zoll, trifft, jagt, oder eigenthum bedeutet wird, wohl unterschieden, auch mit wärhafften stücken, als beständigen kundbaren flüssen, bergen, rainen, steinen, und nicht mit vergänglichen gräben, bäumen und dergleichen abgezeichnet, und über dem allen deutliche verträge und vergleiche aufgerichtet, auch so dann derselben zu folge, jährlich nach solchen grentzen gesehen, und wo daran schaden und gebrechen vorfielen, mit zuziehung der nachbarn, besserung vorgenommen werde. *

* Diese lehre ist sehr nützlich auch nothwendig / und wäre zu wünschen / daß die landes-herren fleißiger darauf sehen ließen / so würden sie vieler kosten / strittigkeiten / commißionen u. d. g. können überhoben seyn. Das beste mittel ruhet mit auf den grundriß und beschreibung des landes / wovon unten in addit. mehrers.

§. 7. (2.) Sollte sich dann ein auswärtiger oder benachbarter potentat unterfangen, dem landesfürsten seine macht und hoheit über seine unterthanen, oder einen theil derselben öffentlich anzufechten, entweder durch klagen oder mit gewalt, so ist hierinn durch fleißige vorsorge des landes-herrn und seiner räthe nachzudencken, wie in dem ersten fall mit grunde an gehörigen orten zu antworten, im andern aber und bey vorgenommener gewaltthat, wie derselben entweder durch klage, oder mit

zugelassener gegenwehr * zu widerstehen, und diejenige mittel zu gebrauchen, welche in dem vierdten punct der regierungs-geschäffte hierunten beschrieben werden sollen.

* Sintemahl dieselbe eine gefährliche sache/also ist damit behutsam umzugehen / und sonderlich bey heutigen zeiten glimpfliche mittel zu gebrauchen. S. auch die addit. §. 37.

§. 8. (3.) So aber ein stück des landes schon vor langen jahren in fremde gewalt kommen wäre, dazu man gleichwohl recht und fug hätte, so gebühret dem landes-herrn mit müglichstem fleiß, und durch geziemende wege wieder darnach zu trachten, und deswegen guten rathschluß, zur güte oder rechtlicher ausübung zu fassen.

§. 9. Nachdem auch manches land und fürstenthum an etlichen orten die landes-fürstliche und obrigkeitliche hoheit nicht allein, sondern mit andern fürsten oder ständen und befreyten gemein hat: So wird solche auf diese weise sonderlich in acht genommen: (1.) Daß man, im fall gewisse verträge etwa bey denen erbtheilungen oder sonst, hierüber auffgerichtet sind, über denselben festiglich hält, und daß nach ihren rechten verstande und inhalt, von und mit denen andern fürstlichen theilhabern, gehandelt werde, fleißig zusiehet. (2.) Sonst aber und insgemein dahin bedacht ist, daß die landes-fürstliche gerechtsame, an solchen gemeinen orte nicht verabsäumet, oder in des andern nahmen allein geführet, oder (3) in derselben etwas ungewöhnliches und widriges einseitig vorgenommen, sondern (4.) alles mit dem Mit-landes-herrn zu vor-

[...]en die meisten gehalten haben wollen, zu werck
[...]ellet, (5.) auch wo gesamte diener dazu bestellet
[...]d, dieselbe mit ihrer pflicht und verantwor-
[...]g ihrer amts-verrichtung, an alle herren gewie-
[...]werden.

§. 10. Das wäre also von erhaltung der lan-
[...]fürstlichen hoheit insgemein zu mercken: Weil
[...]aber oben gemeldet, daß dieselbe in unterschied-
[...]n respecten und betrachtungen, theils gegen
[...] reich, theils auch gegen andere stände, theils
[...] die unterthanen, ihre masse und einrichtung
[...], so erfordert des landes-herrn und seiner räthe
[...] und pflicht, in erhaltung des staats oder ho-
[...] des landes-herrn, auch auf die beobachtung sol-
[...] obangeführten stücke zu gedencken, und darinn
[...]er zu wenig noch zu viel zu thun, sondern die
[...]n und art des regiments in seinen gebührlichen
[...]tmäßigen wesen zu erhalten. Als Erstlich
[...]en Käyserl. Majestät und das Reich hält
[...] sich in des landes-fürsten geheimder rathstu-
[...] gefasset, und weiß 1. wie man dem römischen

dem exempel der vorfahren, und unserer zeiten in schrifften zu finden. 2. So offt sich enderung der käyserlichen person, oder auch bey dem landes-herrn zutrüge, gebühret sich, daß um die gewöhnliche belehnung, mit dem fürstenthum und annehmung der pflicht- oder reichs-huldigung angesucht werde, deßwegen bey der cantzeley die art und weise, wie solches nach altem herkommen geschehen müsse, und was für personen und kosten darzu gehören, zu finden. 3. Die käyserliche befehle und anordnungen an den landes-herrn werden nicht allein angenommen und gelesen, sondern auch in schuldigster gebühr erwogen, und nachdem sie den reichs-schlüssen und herkommen gemäß, durch fürstliche ausschreiben im lande publiciret. 4. Gebühret dem landes-herrn und dessen räthen zu wissen, wie viel an geld und volck in gemeinen reichs-nöthen, oder gewilligten anlagen, das land dem römischen käyser und dem reich gebe und contribuire, auch wie und was masse es ausgeschrieben und eingenommen werden soll, zu verordnen. 5. So der landes-herr von einem andern verklaget wird, hat er zu bedencken, wie er nach gelegenheit der sache, und ausweisung der reichs-constitutionen, sich einzulassen, und seine nothdurfft fürzubringen habe, also auch im gegentheil, wo er wider jemands eine sache hätte, die für des reichs austräge oder höchsten gerichte gehöret, wo und wie er dieselbige anhängig machen wolle, damit weder in der sache selbst, noch in der art und weise solche zu führen, oder im proceß verstossen werde. Zu solchem ende wird erfordert,

daß

daß der landes-herr am käyserl. Hof, und am käyserl. cammer-gericht, seine bestellte agenten, procuratores und advocaten halte, denenselben gewisse instruction, auch besoldung gebe. Ingleichen 6. zu unterhaltung käyserl. cammer-gerichts jährlich ein gewisses, so ihme nach des reichs-ordnung zugetheilet, beyschiesse, auch was daselbst und am käyserl. hofe vor gebühren und sportuln erheischet werden, gehöriger massen abtragen lasse. Gleich wie aber der landes-herr vor sich und durch seine räthe dem jenigen nachkommen muß, worzu ihn die schuldigkeit gegen Käyserl. Majestät und das Reich verbindet, also pflegt er auch, und ist ihm nicht weniger zu erhaltung seiner hoheit und staats angelegen, dahin zu sehen, daß ihme auch seine **Landes-Fürstliche Regierung, Freyheiten und privilegien dißfalls ungeschmälert bleiben,** indeme er nicht zugiebet, sondern dagegen seine nothdurfft gebührlich anzuführen bedacht ist, wenn (1.) Ihme in seiner regierung, landes-ordnung, und ertheilung der justiz, eine andere maasse und ordnung fürgeschrieben werden wollte, als welche den reichs-satzungen und herkommen gemäß ist. * (2.) Wenn man ihme seine unterthanen von seinem gehorsam, gerichtbarkeit und obrigkeits-zwang abfordern, und zur ungebühr schützen wolte. ** (3.) Wenn ihme in religions- und andern sachen solche dinge anbefohlen und zugemuthet werden, welche den reichs-satzungen zuwider wären. (4.) Wenn Ihme und seinen unterthanen steuer und schatzungen, welche

nicht im reich gewilliget worden, oder mehr als ihme zukáme, aufferlegt und angeheischet würden. (5.) Wenn ihme ein anderer stand im reich, oder ein fremder potentat zum ober-herrn in etlichen oder allen sachen wollte aufgedrungen werden. (6.) Wenn ihme die gerichts-stellen, da fürsten und herren ihre sachen klagen und verantworten, wolten versperret, und er oder seine unterthanen, an andere orte gezogen, und an ausübung des rechtens verkürtzet und übereilet werden. (7.) Wann ihme an seinem Reichs-Fürsten-stande, ehre, herrlichkeit, vorzug und würden, abbruch und beschimpffung wolte zugezogen werden. In solchen und dergleichen fällen ist gute behutsamkeit und weiser rath vonnöthen, wie solchen beschwerden, wenn sie zumahl aus übelen bericht oder ungestümen anhalten eines gegentheils, oder in unruhigen zeiten und zerrüttung des gantzen reichs von höhern orten herrühren, mit geziemender verantwortung, remonstration, schrifftlich, oder durch gesandschafften, durch rath und handlung anderer vertrauter chur-und fürsten, sonderlich der nechsten anverwandten, durch beschwerung auf reichs-tägen, und andere, nach erzeigung der fälle, zuláßige mittel, *** unverletztes gewissens, und sonder grössere gefahr der land und leute, abzuhelffen sey? Ingleichem, wie gegen andere stände des reichs, oder fremde, so sich dieselbe etlicher dergleichen dinge unterstünden, in-und ausserhalb reichs, in güte, und mit zugelassener gegenwehr zu verfahren.

* Wohin auch gehöret / was wir sonst von der macht gesetze zu geben / item, die reichs-schlüsse und gesetze anzunehmen / gesagt haben.

** Vordem zwar dependirte die verbothene abforderung der unterthanen von Käyserl. concession, nachmahls aber ist solche gemeines rechtens worden. Und was den ungebührlichen schutz betrifft / ist gleichfalls deutlich genug versehen / daß / wenn auch unterthanen wieder ihren landes-herrn hohen orts klagen würden / doch denenselben nicht schlechter dings geglaubet / sondern erst um bericht geschrieben werden solle. Welches denn bey denen hohen reichs-gerichten in frischer observantz ist.

*** Welche zwar meistens / zumahl bey dergleichen zeiten / die der text anmercket / von schlechter würckung seyn: Sonderlich möchte man von der beschwerung auf reichs-tägen fast sagen / wie vormahls von denen processen zu Speyer: Spiræ lites spirant, non exspirant: Das beste mittel ist / wenn ein fürst durch guten haußhalt und andere kluge anstalten sich auf den nervum rerum gerendarum schicket / mit dessen hülffe er viele feurige pfeile wird abwenden können.

§. 11. Zum andern / wegen der maasse, die dem landes-herrn aus verträgen, pacten und testamenten, gegen seine gebrüdere, freunde und verwandten oblieget, und im dritten capitel beschrieben worden, fallen zu behauptung des ersten regiments-puncts unterschiedliche stücke im rathschlagen vor, als (1.) daß solche verträge, erb-pacta und testamenta, daraus die theilung und regierung der länder herkömmet, für die richtschnur und norm, in denen puncten, davon sie melden, geachtet, nicht liederlich, sondern darüber steiff und fest gehalten, (2.) Wider den grund und haupt-begriff derselben keine neue vergleiche eingeführet, (3)

(3.) Bey vorfallenden irrungen über derselben verstand ein gütlicher und schleuniger austrag entweder wie er schon verglichen ist, vorgenommen, oder ein neuer bedacht und aufgerichtet werde.* (4.) Im fall neue verträge vorgingen, daß dennoch, wie gedacht, das fundament der alten verträge, und der landes-verfassung, als nemlich, nach unterschied des herkommens, das Primogenitur-Recht, oder im gegentheil, die gleiche würde zur landes-regierung, ohne ansehung der primogenitur, behauptet, im übrigen aber alles aufs deutlichste, unumschrenckt, und ohne zweiffelhafftige clausuln abgefasset, von denen herren, die es angehet, selbst vollzogen, wohl verwahret, auch nach gelegenheit von der Käys. Majest. zu bekräfftigen gebeten, und verschaffet werden. (5.) Was sonsten wegen vorbehaltener gemeinen stücke, aus solchen verträgen, oben im andern und dritten capitel angezeiget worden, dessen art und weise, wie es zu behaupten, ist in dem vorhergehenden punct, bey der landes-fürstl. hoheit insgemein angeführet; Und auf solche maasse wird auch in andern gemeinen vorbehaltenen particular-stücken, auch rechtfertigung- und abwartungen, die nicht eben directo die landes-fürstl. hoheit betreffen, verfahren. (6.) Weil auch aus solchen verträgen und theilungen die mit-beleheuschafften und anwartungen ein- und andern landes oder herrschafft, dem landes-herrn zuzukommen pflegen, oder hinwieder seine freunde dergleichen rechte an seinem lande haben, so erfordert die nothdurfft, daß der lan-

des-

des-fürst auf die fälle der andern fürstenthümer fleißige obsicht habe, und nach deren begebenheiten sein recht und belehnung am käyserlichen hofe, und wo sich sonst gebühret, zu suchen nicht versäume, auch die lehen-briefe, und andere urkunden darüber in guter verwahrung habe. ** Also auch in verpfändung und veräusserung solcher vornehmen stücke, nicht sonder rechtmäßige dringende ursache willige. Hinwieder auch an seinem lande und fürstenthum das recht seiner verwandten erhalten helffe, und sich dadurch ihrer guten freundschafft und aßistentz desto mehr versichere, wie hievon oben auch schon andeutung geschehen.

* Dieses wäre zu erinnern kaum nöthig/denn es auch ohne unsere bitte/ leyder! geschiehet/ daß so bald kein receß oder vertrag kan von der federzweg kommen/ da nicht an einen neuen wieder anzufangen dürffte nöthig seyn/ zu grossen schaden derer interessenten. Das beste mittel hierwieder wäre die deutliche ausdrückung der verglichenen puncten / und eventuale verabredung eines kurtzen compromissi, daferne sich über kurtz oder lang etwan eine mißdeutung der pacten ergeben solte.

** Nicht weniger pfleget auch in denen theilungsrecessen und andern verträgen solche mit-belehnschafft/ anwartung / gesamte hand u. d. g. ausdrücklich vorbehalten zu werden.

§. 12. Wie der landes-fürst seine hoheit insgemein im gantzen lande, und über alle dessen einwohner üben und behaupten soll, ist schon angezeiget; Weil wir aber etliche freyheiten und befügnisse, deren sich die unterthanen zu gebrauchen haben, und darwider nicht beschweret werden dürffen, im 4. cap. beschrieben, so erfordert auch das landes-obrig-

keit.

keitliche amt, und läufft in die verrichtung seiner räthe, daß sie solches **Recht der Landschafft** auch für augen haben, * die sachen, die hohe landes-regierung betreffend, darinnen die landes-stände entweder nothwendig, oder um besserer werckstellung willen zu beschreiben, und zu rath zu ziehen sind, nicht für sich allein angreiffen, sondern auf die anstellung eines land-tages, und gebührliche proposition und handlung mit denen ständen gedencken, massen solches ausführlich in obgemeldten capiteln zu finden. Und thun hierinn die lands-herren öffters und lieber ein übriges, daß sie nemlich die land-stände zu rathe fragen, als daß sie vor sich selbst verfahren, ob sie gleich dessen befugt oder berechtiget sind, denn durch solche berathschlagung und land-tags-schlüsse, gewinnen sie die gemüther der unterthanen, geben ihnen ihr gutes vorhaben, und die darzu bewegende ursachen desto deutlicher zu vernehmen, und verbinden dieselbige zu desto willigerm gehorsam, kan ihnen auch destoweniger verarget werden, wenn sie über solchen schlüssen eifferig halten, und die überfahrer desto schärffer ansehen, jedoch muß dabey auch eine maasse gehalten, und nicht dasjenige erst in weitläufftige überlegung gebracht, und ruchtbar gemacht werden, was einer geschwinden, eilsamen und unvermerckten anordnung bedarff, oder eine kleinmüthigkeit und mißtrauen anzeiget, wenn man erst in solchen fällen und rath einwilligung begehren wolte, darinn die vernunfft und die rechte des landes schon klare maasse geben.

* Wir haben schon an seinem orte berühret/ durch was vor veranlassung die menschen sich in bürgerliche gesellschafften zusammen gethan und Republiquen errichtet haben / und daß solches aus dem willen und vergleich der einzelnen hauß-väter uhrsprünglich herrühre. Woraus denn ferner folget / daß diejenige regiments-art / in welcher ein souverain mit seinen unterthanen und ständen über die wichtigsten angelegenheiten des landes berathschlaget / die natürlichste und ordentlichste seye. Zwar weiß ich wohl/ daß viele schmeichler hierinnen anderer meynung sind; wie denn unter andern aus dem von einem anonymo heraus gegebenen *discurs* von land-ständen/ ingleichen aus des ehemahlig berühmten Käyserl. *ministri* Schröders politischen tractat vom *absolut*en fürsten-recht zu ersehen. Alleine / vor itzo zugeschweigen / daß ich nicht sehe / was einem grossen herrn aus solcher wiedrigen doctrin vor ein vortheil zu wachsen könne / so ist mit vielen gründen darzuthun/ daß solche principia auf schlechten füssen stehen. Nur etwas weniges davon zu berühren/ so ist ja ein jeder souverainer herr und deme gleich geachteter teutscher landes-fürst alle pacta und vergleiche/ also auch die darauf ruhende rechte seiner unterthanen/ nach dem natürlichen gesetze/ von welchem kein mensch in der welt befreyet/ zu halten verpflichtet. Ja ein teutscher landes-fürst und regent hat noch überdem die reichs-fundamental-gesetze/ worinnen die jura der land-stände und unterthanen fest gestellet sind/ zu betrachten / und dabey wohl zu erwegen/ daß wie ihme selbst höchst beschwerend seyn würde/ wenn ein mächtiger Käyser der landes fürstl. hoheit durch eine angemaste arbitrarische regierung derogiren wolte/ also auch die stände seines landes die gröste ursach darüber zu klagen haben würden. Thun demnach vertraute ministri nicht wohl / die ihren herrn zu solchen dingen verleiten; Und weil sie eines theils demselben darunter übel vorstehen auch

effi-

öffters in den grösten schaden bringen / andern theil
auch die armen unterthanen kräncken / so ist es kei
wunder / wenn GOtt darnach mit einer realen pre
digt kömmt und verhänget / daß ein solcher Peryllu
in seinem eigenen inventirten ochsen verbrennen muß
Ohne ist ja wohl nicht / daß man denen ständen nicht
über die gebühr einräumen / noch es von dem consi
lio deliberativo, zum decisivo kommen lassen soll
Aber auch alles über einen hauffen werffen wollen,
ist noch weniger zu rathen / auch an sich unnöthig,
da ein fürst / nachdem er selbst geschicklichkeit zu regie
ren besitzet / oder geschickte diener hat / ohnedem mi
guter art thun kan / was er will.

§. 13. Nachdem auch einem landes-herrn, krafft
seiner hohen landes-obrigkeit, auch käyserlichen be
lehnung, und alten herkommens, sonderbare vor
züge und præeminentien zukommen, die theils zu
seinem respect und ehren-stande dienen, theils auch
ihme einkünffte und mittel zu seinem und des regi
ments unterhaltung bringen, von welchen in dem
dritten theil dieses berichts gehandelt werden soll
so sind zwar darzu, wie wir daselbst hören werden
gewisse bediente und beamte verordnet, gleichwoh
aber liegt dem landes-herrn, und seinen geheimen
rathe ob, über dieselben regalien eine oberste auff
sicht zu führen, und nicht zu gestatten, daß sich ein
stand oder unterthan des landes, ohne sonderbare
recht und vergünstigung des herrn, oder seiner vor
fahren, derselben selbst gegen andere anmasse, oder
sich davon, nach gelegenheit, ausziehe und frey
mache, sondern wider solches beginnen müssen an
ordnungen gemacht, oder dem, welcher auf des lan
des-fürsten befehl nicht pariren, sondern klage an
fangen wolte, der gebühr nach begegnet werden.

Ins

Insgemein gehöret hieher die beobachtung aller gerechtsame und regalien, welche die ämter des landes-herrn, wieder die stände des landes, oder sonderlich unterthanen, oder diese hinwieder gegen die ämter prætendiren, daß nemlich solcher gründlich erwogen, und in güte oder gebührliche wege rechtens auffgehoben, und unnöthiger streit, irrung, daher entspringende spiltung der zeit und kosten, samt verbitterung der gemüther abgeschnitten, und vermieden werde.

Wann auch ein benachbarter, oder höherer, nicht die gantze landes-fürstliche hoheit, sondern nur ein deroselben sonst ordentlich anhangend regal oder præeminentz-stück, dem landes-herrn streitig machte, und ihn darinn wider das herkommen beunruhigte, so werden die wege gebrauchet, und rathsam erwogen, welche kurtz vorher im andern und dritten haupt-punct, dieses capitels angezeiget worden.

§. 14. Treffen auch gleich etliche regalien, gerechtigkeiten, oder stücke an land und leuten, gesamte belohnungen, anwartungen, rechtfertigungen, bundsgenossenschafften, und dergleichen, nicht eigentlich des landes-herrn fürstenthum oder lande an, gehören aber gleichwohl sonst dem landes-herrn gantz oder zum theil zu, wie denn solcher exempel viel sind, daß die teutschen fürsten und herren ausserhalb ihrer erblande unterschiedliche angelegenheiten, herrlichkeiten und einkünffte, oder doch anwartung und erbschaffts-rechte haben: So gehöret doch auch zu dem ersten punct der landes-regierung, daß der herr, und seine räthe auch an diesen hoheiten

und gerechtsamen ihre sorgfalt und fleiß anwenden, und dahin sehen, daß solche ihnen nicht schwer gemacht, verderbet oder entzogen werden, sondern daß er deren allen in gebührender übung bleibe, oder die deswegen habende rechtfertigung ausübe, den verlag darzu verordne, diener darzu bestelle, und was sich sonst hierinen gebühren will, in acht nehme, sintemahl solche vorzüge, herrlichkeiten, mittel und regalien, die der herr anderswo hat, seinen respect und hohen stand im lande desto mehr befestigen und zieren. *

NB * Ein fehler ist also / wenn ministri zur Veräusserung solcher ausser dem fürstenthum liegenden stücke oder rechte rathen / und solches mit dem vorwand der entlegenheiten / aufzuwendenden kosten / welche die einnahme übersiegen / u. d. g. beschönen wollen. Denn in Teutschland schadet die entlegenheit an regierung der land und leute gar wenig / und ist daher die politische regul von natürlicher zusammenhängung der länder & imperio intra fines coërcendo nicht applicabel. Vielmehr bleibt dabey / daß ausserhalb des landes fürsten zustehende einkommen und ehren-rechte dessen stand mehrers zieren / als wodurch er auch von andern privatis, deren etliche geld und gut genug haben / unterschieden ist.

§. 15. Endlich, ob wohl die einkünffte des landes-herrn an gelde, und andern mitteln, ebener gestalt ihre sonderliche verwaltung haben, davon der dritte theil dieses buchs verfasset ist: So lieget doch an rechter anstalt und behauptung der Fürstl. cammer-nutzung sehr viel, und greiffen die darinn entstehende mängel und unordnungen endlich auch die krafft und regierung selbsten an, darum gehöret auch dieses in reiffe und geheime be-

rath-

rathschlagung bey dem ersten punct des regiments, wie nemlich die fürstliche einkünffte, ohne beschwerde der unterthanen, und anderer, auffs beste zu erhalten und zu vermehren, auch neue nutzbarkeiten zu erheben, * wie die beschwerung der fürstl. cammer, als schulden-last, pfandschafften, und verschreibungen, mit nutz und billigkeit davon zu bringen, unnöthige aufgänge einzuziehen, hingegen wie etwan ein vorrath, den Gott beschehret, wohl und sicher anzuwenden, was der landes-herr an andern zu fordern hat, wohl einzubringen, wie güter und stücke des landes, die man nur pfandweise hat in erblichkeit, durch rechtliche und thunliche mittel, zu verwandeln oder los zu werden, und dergleichen.

* Und dieses pfleget denn bey dem heutigen zustande die vornehmste occupation mit zu seyn / brauchts aber keiner grossen geschicklichkeit und kopff-brechens / wenn man die unterthanen beschweren oder neue anlagen erdencken will. Hergegen wenn jemand von guten anstalten in der policey / verbesserung der handwercker und commercien / guter verwaltung der fürstl. güter / und zumahl von dem edlen einkommen der spahrsamkeit / die auch in addit. §. 37. recommendirt wird / reden will / da findet sich niemand der der katzen die schelle anzuhängen begehret. Doch beym III. theil hievon ein mehrers.

§. 16. Bißhero haben wir die landes-fürstl. hoheit und macht, in welchen stücken sie erhalten und bedacht werden muß, samt ihren würckungen und anhängen, absonderlich, und für sich selbst erwogen, und kein hauptsächliches absehen auf die person des landes-herrn gehabt, indem diese sterblich ist, und sich öffters ändert, jene aber, also in menschlichen

sachen zu reden, ihre beständige stetige form und art hat.

Weil aber die hoheit und macht, der höchsten Person des landes, oder dem landes-herrn, der je zu zeiten regieret, so gar anhängig und nachfolgig ist, daß ohne dieselbe er für keinen landes-herrn geachtet werden kan, auch das heil und wohlfarth des landes hinwiederum nicht wenig an der person des herrn so fern gebunden, daß dessen tod und abwechselung, oder übele beschaffenheit, ohne grosse gefahr und zerrüttung des regiments, selten zu geschehen pfleget. So dienet auch zu dem ersten punct der regierung, zu erhaltung des staats und regiments im lande, alles das, was zu erhaltung der ehre, aufnehmen und erspießlichkeit des landes-herrn person und der seinigen, erfordert wird. Und gehöret also die betrachtung und sorgfalt gleicher gestalt in die werckstatt einer wohlbestellten rathstuben, oder in vertrauliche einrathung eines und andern treuen und fürsichtigen raths und dieners.

Nun sind zwar etliche persönliche eigenschafften an einem landes-herrn fast unveränderlich und nothwendig, deren wir im ersten theil cap. 4. gedacht. Wir sind aber allhier gemeinet, diejenigen summarisch anzuzeigen, welche sich nach der gelegenheit und willkühr der personen zu ändern, und entweder für tugenden und anständige dinge, oder für das gegentheil geachtet zu werden pflegen.

Wenn die person des landes-fürsten, so wohl an leibes-und gemüths-gaben dermassen versehen ist, daß

er sich selbst in allen nothwendigen dingen ra-
und helffen kan, hat man Gott höchlich dafür
ancken, und ein land, sich an einem solchen regen-
trefflich zu erfreuen. Nachdem aber dieselben
menschen sind, und dahero an leibes-gesundheit
kräfften, so wohl auch am verstande und tu-
den zuweilen mangel leiden, so erfordert die
h, daß sie in solchen stücken guten rath nicht ver-
nähen, und dahero entweder für sich selbst dar-
dencken, oder diejenigen, die ihnen hierinn beyrä-
seyn, gerne hören.* Zu welchem ende denn die
künfftige berathschlagung solcher angelegenhei-
mit vertrauten räthen gantz nothwendig.

Bey der betrachtung dieses puncts ereignet sich
weitläufftiger anlaß, von denen leibes-und ge-
ths-beschaffenheiten eines löblichen regenten zu
en. Demnach aber davon in den politischen bü-
n insgemein ordentliche ausführung zu finden,
len wir uns hauptsächlich dahin beziehen, und
ier nur von den tugenden oder gaben des leibes
gemüths, die einem regenten in seinem amt zu
auptung seines standes und ansehens nothwen-
** und wohlanständig seyn, kürtzlich, und als
e sie sich auf die gelegenheit der Teutschen Für-
thümer und jetzige zeiten deutlich appliciren las-
etwas anführen: Insgemein dabey andeuten-
aß alle Christl. tugenden, wie die einem jeden
risten in den heiligen zehen geboten fürgeschrie-
, auch sonst in der sitten-lehre erkläret werden,
sich selbst und voraus verstanden, und einem re-
ten recommendiret seyn sollen, alldieweil er ein

wenn in der jugend bey eines regente
wan hindernisse eingefallen. Am alle
wenn bey einen Herrn von zarter jug
wohl anständigen fürstl. tugenden un
zu der grund geleget wird/ daß er von
räthen und dienern bescheidenes gut
ten rath gerne höret/ auch zu seinen
besten demselben gerne folget/ weil d
wer den weg der tugend nicht allem
sondern sich seinem eigenen willen als
men meer anvertrauet/ gar leichte/ so
the als an dem leibe schiffbruch leide
die addit. 5. 38.

** Ein unbenannter englischer scriben
gen tugenden eines regenten gar arti
ner summa verfasset/ wenn er schreib
perio prima virtus est gubernare se
familiam, tertia rempublicam. (
istis officiis non satis exercitatus,
dentiæ culmen nunquam recte c
Wenn nun ein regente in den beyden
und seiner fürstl. œconomie rech
wohl geübet ist/ so wird er auch der
vorstehen/ und in allen drey stücken
ten exempeln vorgehen können.

Von denen tugenden de

m regenten-stande zum allernöthigsten seyn, vegen auch der König Salomon zu seiner kö- regierung nichts höhers und bessers, als die ßheit von dem Allmächtigen Gott zu bitten ge- t: Ob gleich nun die teutschen fürstenthümer keine königreiche seyn, darinn grosse weit gele- landschafften, vielerley sprachen und nationen, icherley sitten und arten der völcker, wiederspen- unterthanen, mächtige feindseelige nachbarn, andere so gar schwere wichtige umstände, wie denen grossen reichen der welt sonst zu seyn pfle- anzutreffen, so ist doch dazu ein grosser verstand, stattliche vorsichtigkeit und klugheit eben so l nöthig, soll anders dem lande im geist- und lichen stande wohl fürgestanden, und der gemei- utzen befördert werden: Sintemahl auch eine e und schwache policey, davor doch die meisten tschen fürstenthümer nicht zu halten, mit desto sern verstande will geführet und gehalten seyn, auch dadurch zu grossen ehren und auffnehmen yen: da hingegen auch gröste gewalt und macht verstand keine würckung hat: * Irren dem- diejenigen weit, und sind schädliche rathgeber, he nicht dafür halten, daß ein fürst, der zum re- ent gebohren ist, grossen verstand, wissenschafft vorsichtigkeit haben müste, sondern wohl besser daß er nur etlicher massen sich könne berichten n, und etwa andere äusserliche eigenschafften, leibes-übungen und dergleichen, an sich habe, im gen aber verständige räthe halte, wie denn sol-

rer zeit und gelegenheit, ihr amt selbst
und eyffer, geführet, und sich dessen ni
gar nicht gemäß ist. Es erlangen abe
herren die tugend der weißheit, verst
schicklichkeit, nechst der gnade Gottes,
geruffen seyn wil, einmahl und ord
durch ihre gute auferziehung, u
terweisung in denen stücken, welche ei
genten zu wissen vonnöthen sind, so
ons- als weltlichen sachen, weil aber
tion zur zeit ihrer jugend, und wenn s
regiment seyn, vorgehen muß, so ist
einem andern orte ausführlich und b
ten in diesem capitel, etlicher masse
risch zu handeln. **

Ferner wiewohl mit grosser müh
erziehung nicht vorher gehet, erlange
heit und verstand durch Erfahru
entweder vor antretung der regieru
und aufhaltung an grosser herren,
nen eltern und befreundten höfen,

trachten, nach ihren ursachen und wirckungen erwegen, sich deren mit fleiß erinnern, und von einer auff die andere mit gutem unterschied schliessen lernen.

Wohnet nun einem herrn der verstand der amts-verrichtung, und anderer nöthiger wohlanständiger dinge bey, so erfordert seine und seiner räthe schuldigkeit, daß solcher bey ihm mit fleiß erhalten, geübet und vermehret, und also nach vernunfft und verstand, und nicht nach affecten, und eilsamen wanckelmüthigen einfällen, in allen dingen verfahren, auch solche gabe des verstandes bey dem regenten nicht, wie von untreuen bösen dienern zu ihrem selbst eigen-nutzen, und erlangung ungebührlicher gewalt und hoheit geschicht, verdunckelt, verhindert, auf andere ungebührliche vergebliche dinge abgeleitet, und ausser übung gebracht werde. *** Es kan aber solche übung und erhaltung, auch vermehrung des verstandes nicht besser geschehen, als wenn der landesherr in seiner beruffs-arbeit fleißig ist, und andere unnöthige dinge, fürwitzige wissenschafften, vergebliche thörichte künste, müßiggang, und dann auch die wollüste und schändliche laster, dadurch der verstand verderbet, und der mensch dumm, unbedacht, viehisch und frevelhafft wird, mit höchstem fleiß vermeidet, oder, da er als ein mensch hierinn fehlete, sich von treuen dienern mit bescheidenheit gerne erinnern, und zu seinem amt anweisen lässet.

Ein ander haupt-mittel aber, die tugend des verstandes bey den regenten zu üben und zu erhalten, ist die Annehmung guter Rathschläge: Denn darum hat ein herr und regent räthe und diener, daß

er sich durch dieselbe in wichtigen dingen, die ihme schwer und bedencklich fallen, berichten, und seinen verstand dadurch gleichsam erwecken, und erleuchten lasse. Denn es ist die regiments-arbeit so groß und wichtig, daß von allen vernünfftigen leuten jederzeit dafür gehalten worden, es sey kein regent und fürst so hoch begabet, weise und verständig, daß er anderer leute rath entbehren könne. Und gleichwie es schändlich stehet, wenn ein herr ohne verstand und klugheit dahin gehet, alles an seine diener lässet, und den blossen nahmen und titul eines regenten behält: Also ist es auch sehr schädlich und gewinnet schlechten ausgang, wenn ein regent, ohne rath verständiger leute, nach eigenem kopffe handelt, oder die rathschläge zwar höret, aber seine gedancken für die besten allezeit hält, und sich schämet, einem andern, ob er gleich bessere und vernünfftigere vorschläge thut, zu folgen. ***

Darum ist es eine grosse tugend, und nechst der ersten, nemlich der selbst eigenen weißheit, klugheit, und erfahrung an einen regenten die vornehmste: Wenn er in allen wichtigen sachen, deren er sich unterfänget, daran seiner und der seinigen ehre, nutz und wohlstand, und dann die wohlfarth des landes, und dessen zugehörungen, oder auch eines und andern unterthanen leib, ehre und gut gelegen, reifflichen vernünfftigen rath von seinen darzu bestellten vornehmsten dienern, geist- oder weltlichen, oder nach gelegenheit, denen land-ständen, und nicht etwa von geringen höflingen und oh-

renbläsern in guter geheim / zu rechter zeit / wenn der sache noch zu rathen ist, mit gedult, und ohne verdruß, wenns gleich wider seine vorgefaßte meynung wäre, in guter aufmerckung, und mit verstande, anhöret und einnimmet, auch demjenigen folget, was in der furcht Gottes, erbarkeit und gerechtigkeit am besten gegründet, und am bequemlichsten auszurichten zu seyn, erachtet, auch dabey sich standhafft, und unänderlich erzeiget. Wie denn auf solche maasse, und bey löblicher intention gottesfurcht, und fleißigem gebet, eines solchen regenten, der göttliche seegen nicht aussen bleibet, sondern der fürsten und könige hertzen in seinen händen hat, pfleget dennoch seinen verstand, wenn er gleich nicht so fürtreffliche gaben hätte, zu dem guten und besten wege zu leiten und zu führen.

Aus der tugend der weißheit und des verstandes fliessen auch her die wissenschafften zu reden und zu schreiben. Ob es nun wohl scheinet, daß, zumahl nach gelegenheit unserer teutschen fürstenthümer, hierinn keine sonderbare durchgehende vortrefflichkeit an einem regenten, von hoher noth erfordert werde, denn sie solches beyderley mehrentheils durch andere verrichten lassen, so sind doch solche eigenschafften, auf gewisse maasse, nöthig und unentbehrlich. Und ist dahero die auferziehung eines herrn dahin auch zu richten, wie an seinem ort gehöret werden soll. Wenn es aber hieran ermangelt, und soll gleichwohl noth halben etwas förmliches reden, zum exempel, einen wichtigen vortrag seinen rä-

ſeinem deſpect oder ſchaden nicht verſt
doch ſeine meynung recht eingenommen
Unter die gaben des verſtandes, und
nige, ſo man künſte nennet, die zum theil
cken, zum theil aber auch im handgriff,
äuſſerlichen werck beſtehen, wird an ein
und teutſchen fürſten auch die Kriege
fordert, ſamt dem, was derſelben in allen
hängig iſt. Denn obgleich das Röm.
gewiſſe ſatzungen zu friede und ruhe
und ein teutſcher fürſt für ſich ordentlich
friedſamer regent ſeyn ſolte, ſo verurſach
innerliche unruhen, denen unſer vate
Gottes ſtraffe, und ſeine eigene mäng
unterworffen, ſo wohl auch, daß dadurch
herr dem gantzen vaterlande wider einen
gen feind dienen kan, daß ein teutſcher fü
geriſchen wiſſenſchafft und übung nicht
ſeyn ſolle, nur daß er ſich mit gebrauch d
in andern ſeinem thun, in den ſchrancken
***** und der reichs-ſatzungen, creiß-v

chen, und in seinem lande zu diesem ende allerhand nützliche ordnungen und verfassungen anstellen.

* Die historien alter und neuerer zeiten bezeugen dieses genugsahm. Offters ist ein an sich schwacher und geringer staat durch verstand und geschicklichkeit der regenten/ zu solchen kräfften und ansehen kommen/ daß man sich dessen nicht genug verwundern kan: Dahingegen auch ein mächtiges reich/ wo ein schlechter regent am ruder gesessen / schiffbruch leiden müssen. Und achte ich davor / daß nebst der göttlichen vorsehung hierauf sonderlich das ab und aufnehmen der republiquen ankomme/ und also der spruch des poeten wahr werde:

- - - - summisque negatum
stare diu: - - - -

** §. 27. und folgenden. Item §. 39. der addit.

*** Insgemein pfleget man dieses denen dienern / welchen ein premier-ministre im kopff stecket / schuld zu geben / daß sie auf allerhand art den fürsten von den regiments-geschäfften abzuziehen / und dadurch zu verhindern pflegen / daß er seinen verstand nicht schärffen noch eine lust zu tractirung der affairen bekommen möge / damit sie desto ungehinderter schalten und handthieren können. Es weiß daher der sonst angeführte Baron Schröder de Ministriss. die schädlichkeit solcher diener nicht gnug zu beschreiben / und wie er sie in allen mit dem stoltzen Hamann vergleichet/ also fehlet nicht viel / daß er ihnen nicht auch dessen begräbniß anwünschet. Besser ist freylich wohl/ wenn ein fürst der regierung selber vorstehen kan/ welches denn der Cardinal Mazarini/ vielleicht aus eigener erfahrung / wohl verstanden/ und daher vor seinen tode dem könige in Franckreich angerathen: daß er künfftig selber regieren und keinen favoriten sich ergeben solle.

**** Dieses ist wohl der stärckeste grad einer eigenwilligen herrschafft / worauf ohne zweiffel grosser schaden/wo nicht gänzliches verderben/erfolgen muß.

Da-

dadurch handelt man nicht allein wider s
sondern sündiget auch wieder GOtt / se
und zumahl die armen darunter leyde
thanen. Sapienti sat!
***** Er überschreitet aber diese schranck
dem krieges und soldaten-wesen sich gan
giebet/ nicht allein damit/ daß er selbst zu
starcke kriegs-rüstungen zu grosser bes
mit ruin seiner unterthanen hält/ unnöthi
fänget: Sondern auch/ wenn er viele a
doch nach beschaffenheit seines zum kri
schickten staats nur schädlich sind / anri
gerne nach militairischen fuß tractiret/ se
solche arth leute vor allen heget und ih
andern regierungs-sachen gehör giebt.
vor schaden bringe/ wäre mit alten und n
peln zu beweisen: welche ein fürst fleißig
dieses zu erwegen hat/ daß ein militair-w
solches weiter/ als zum wahren endzwec
nöthig / gebrauchet wird/ mit einer nütz
rung und heilsamen policey/ nimmer
stehen könne/ sondern diese werden durc
niret / und endlich der staat ins gröste la
stürtzet werden. Man sehe dieses nur a
römischen reich / welches wohl niemah
schlimmeren zustand gestanden/ als da die

der andern allen, und darff solche, weil sie aus dem worte GOttes, und andern nutzbarlichen büchern gnugsam bekant, allhier nicht beschrieben werden, daß sie aber auch einem regenten seines amts wegen nöthig und nützlich sey, hat niemand als etliche gottlose, und verruchte leute gezweiffelt, welche einen gottesfürchtigen Herrn für abergläubisch, kleinmüthig, und einen solchen, der sich selbst in vermehrung seiner macht und hoheit wiedrig wäre, lästerlich ausruffen, und ihn hingegen im hertzen, sicher und gewissen-loß, oder doch nur mit worten, und äusserlichem Schein, fromm und gottesfürchtig, aber falsch und heuchlerisch machen wollen, soll er anders, wie sie boßhafftiglich sagen, bey seiner hoheit und macht bleiben und aufkommen: Wie denn wegen solches gottlosen fürgebens der Machiavellus noch immerfort verfluchet wird, ungeachtet er leider! viel ärgere und schändlichere nachfolger hin und wieder verlassen. Wir setzen dem entgegen, und allhier zu einem unwiedertreiblichen fundament, daß die Gottesfurcht und Christliche Frömmigkeit, wie zu allen dingen, also auch zum regiment selbsten, einem regenten und landes-herrn nothwendig und nützlich sey, * und er dahero solche in allen seinen regierungs-wercken, so wohl als in seinem leben und wandel, soll rechtschaffen spühren und mercken lassen, wie denn dieses aus GOttes wort, ja auch etlicher massen aus heydnischen scribenten so klar, daß es keiner ausführung bedarff, und folget dahero die gewisse erfahrung, daß einem regenten und herrn nichts so sehr

macht und gnade über ihn schwebt,
nur die gottesfürchtigen zu ihrem trost
tzen zu getrösten haben. Hingegen,
tes gnade und segen von einem herrn
ist auch alle dessen macht, ansehen und
und vergeblich, also, daß wenn ihn G
er auch von allen menschen und allen
gen verlassen, bloß und hülff-loß gest
kan und soll auch unsere teutsche rege
billich zur gottseligkeit bewegen, ni
Sie Fürsten und Stände eine
welt-berühmten Reichs sind,
derzeit so viel satzungen und ordn
ruchlosigkeit und gottloses wesen au
den, als daß ihnen auch, und son
die der Evangelischen religion z
die vorsorge und verpflegung in
kirchen-sachen mit obliget, darin
mehr etwas nützliches schaffen wü
mit bösem leben und unchristlich
gemeinde Gottes in ihrem lande ä

elt weise reden darff) aber die gottesfurcht ist
artrefflicher; Sie ist zu allen dingen nütz / und
ne doppelte verheissung dieses glücksee-
n und des zukünfftigen ewigen lebens. Was
tete nicht GOtt dem frommen hertzog Ernsten zu
a in den schooß? Und wie würde er auch uns
überschütten / wenn wir nur mit wahren hertzen
suchen wollen.

9. Nechst diesem ist die Gerechtigkeit auch
che haupt-tugend, welche im weiten verstan-
die andere in sich begreiffet.* Indem sie er-
, erbar und gerecht für sich selbst zu le-
inem jeden die gebühr wiederfahren zu
und niemanden zu beleidigen. Wie
n die gerechtigkeit gegen andere zu üben, ei-
genten zukömmet, das ist deutlich zu ver-
n aus demjenigen, was wir bereits oben von
hiedlichen stücken, die er gegen höhere, ge-
es gleichen, und gegen seine unterthanen,
art des regiments in acht zu nehmen hat,
hret, und hiernechst im 9. cap. von Admi-
ion der Justitz ausführlich berichtet wer-
Allhier bleiben wir in der betrachtung der
gkeit, als ferne sie eine tugend des ge-
ist, welche ein landes-herr bey sich erhalten,
ß es desto besser geschehe, seine räthe auch
rbeiten sollen: Nemlich, daß er von her-
r gerechtigkeit ergeben sey, welches um
en so viel nöthiger, alldieweil ein regent so
tel und macht hat, wider die gerechtigkeit
eln. Denn daß mancher einem andern
nrecht thut, ist öffters nicht seiner tugend,

winnen lasse, und nach der guld
HErrn Christi, kein ander recht
anders mit den leuten umgehe, als
than haben wolte. Es ist recht u
ein regent ein guter und rechtmäßi
schen seinen unterthanen seye, die
der zu streiten haben, aber ja so
noch löblicher ist es, wenn er seine
gen, vorhaben und beginnen, nach
des rechts und der billigkeit selbst
sonderlich, da ihn eine sache angien
zu oder davon sonderbare gemüths
de, daß solche erwegung durch v
geschehe, wohl leiden, und densel
Und wäre ja schändlich, wenn der
das recht wiederfahren liesse, vor s
gewalt, nach eigener lust und beg
freunden oder dienern zur freund
fallen, oder aus zorn und rachg
was erbar und wohlständig, und
recht und befugniß wäre, verfah

fürstenthümer sind etliche umstände, welche dem landes-herrn zur gerechtigkeit insonderheit anreitzen und treiben sollen, mercklich: Einmal, daß er bey einnehmung der erbhuldigung in den meisten orten, des landes-herrn uhraltem herkommen nach, gegen die unterthanen sich fürstlich und kräfftiglich erkläret, nicht allein daß er sie bey gleich und recht unter einander schützen, sondern auch, daß er für sich selbst den gesetzen und rechten gemäß handeln, und sich denselben unterwerffen wolle. Wie denn absonderlich in sachen, da wegen der fürstl. cammer-güter, gerechtigkeiten, und ämter, etwas im lande fürgehet, und darwider von jemand zu klagen, oder beschwerlich anzuführen wäre, durch mancherley ordnungen und abschiede der länder versehen ist, wie solche irrungen rechtlich, zwischen dem landes-herrn und seinen ständen, zu entscheiden. Zum andern, haben wir schon oben angezeiget, daß ein teutscher fürst und regent vor denen reichs-gerichten, auf ein oder andere weise endlich stehen, und demjenigen, der wider ihn klaget, antworten lassen, und des bescheids gewarten müsse. Wolte es nun gleich ein herr darauf wagen, und die schwere sünde für GOtt nicht achten, daß er in seinem thun ungerecht sich erzeiget, so gienge doch solches auch für der welt und des reichs hohen obrigkeit nicht an, sondern er müste leiden, daß ihm solches unrechtmäßiges fürnehmen, und gewaltsame beschwerung, zu grossem schimpff und schaden, eingeleget würde; und da gleich wieder etliche schwache, geringe, verzagte und

arme unterthanen des landes, oder fremde u
mögende personen, ein und anders unrechtes
theilhafftiges beginnen, wie leider! an man
orte geschiehet, durchgetrieben würde, auch
klagt hingienge, so würde er doch einste
nen und andern antreffen, der das recht gege
me mit bestande fürnehmen, und hinaus f
könte. Zum dritten, so leidet auch die be
senheit, gelegenheit und vermögen des lande
den meisten orten es nicht anders, und würde ei
zwischen so vielen nachbarn, von unterschied
religion, und grösserer macht, übel sitzen, u
grosser gefahr stehen, wo er nicht in seinem fü
men die erbarkeit, und die satzungen des vate
des für augen, und also seine handlungen mi
tem grunde und gewissen zu behaupten hätte,
dern gewaltsam, muthwillig und zu eigenen
gebahren wolte.

* Z. e. die demuth/ freygebigkeit/ treu und gla
mäßigkeit/ so wohl in der fleisches-lust/ als
kleidung/ speise und tranck/ ꝛc. wohin denn
stehen/ daß Strabo L. 7. Geogr. die gerechtigk
alten Scythen aus dem argument, daß sie de
cher nicht ergeben gewesen/ und mäßiglich g
erweisen will. In einem andern und enge
stande wird die gerechtigkeit genommen vor e
gend/ welche die pflichten gegen den nechsten
begreiffet/ und in so weit von der vorhergeh
gottesfurcht/ welche die pflichten gegen GO
auch der mäßigkeit/ welche die pflichten geg
selbst in sich fasset/ unterschieden ist. In n
nauern verstande kan die gerechtigkeit ver
werden vorein bemühen/ seine handlungen n
nen gesetzen einzurichten/ und also äuserlich

er GOtt dem HErrn , als der höchsten
it, nachahmen, und sich also gegen die Gerin-
nädig/ mild/ freundlich und leutselig er-
oll: Insonderheit aber ist man es in Teutsch-
nd dessen fürstenthümern und landen, nicht
iet, daß die landes-herren sich auf die art et-
arbarischen könige und potentaten nicht se-
iht ansprechen, noch zu etwas erbitten, noch
en lassen: sondern man siehet, daß die löbli-
nten ihre unterthanen, hohe und niedere,
lein durch ihre räthe und diener, sondern
ohl nach gelegenheit in eigener person anre-
ach beschaffenheit ihres standes grüssen, und
d geben, ihr anliegen hören, ihre unterthäni-
fften annehmen, auf bescheid vertrösten, die
nsten zu sich an ihre tafeln, zur speisung und
h ziehen, bey ihnen hinwiederum zuweilen
en-gelagen erscheinen, so dann auch in ihren
und anlagen sie gnädiglich erhören, und ih-
einem und andern zu willen seyn; in anse-

met, nicht eben zu einem schatz und reichthum samlen, sondern hinwieder zu milden sachen, auf andere arme unterthanen, oder belohnung treuer diener, anwenden, viele beleidigungen aber, um verhoffter besserung willen, und aus mildigkeit, verzeihen oder übersehen. Und das thun sie nicht allein aus solcher hertzlichen gütigkeit, welche grossen fürstl. gemüthern fast angebohren, und ihr rechtes zeichen ist, sondern auch nach dem exempel der lob-seeligen vorfahren, welche diese tugend nicht allein an sich gehabt, sondern auch deren viele, in ihren testamenten und letzten vermahnungen zum fleißigsten, denen nachkommen recommendiret; ja sie thun auch solches zu ihren grossen nutzen, denn die erfahrung bezeuget, daß strenge unfreundliche regenten, von denen sich niemand, oder wenige eines gnädigen worts, geschweige anderer gutthaten und mildigkeit, versehen, viel tapffere leute und diener von sich treiben, die unterthanen aus dem lande verjagen, oder doch von ihnen wiederum keinen guten willen und zuneigung, daran doch einem herrn seine vergnügung und sicherheit gelegen ist, verspüren, auch sich bey denen nachbarn verhasset machen, doch wird hiebey auch die rechte maasse gehalten, * daß die gelindigkeit nicht gar zu groß sey, und dadurch das ansehen des regiments, oder die zucht und schuldige gebühr der unterthanen, verringert werde, welches geschicht, wenn sich der landes-fürst gar zu gemein, zumahl mit unverständigen, liederlichen, oder mit hoffärtigen, ehrgeitzigen leuten, machen, mit ihnen ohne

respect umgehen, allzuviel um und unter ihnen seyn, grobe fehler nicht straffen, alles übersehen, unverschämtes begehren nicht abschlagen, und also seine fürstliche hoheit und amt nicht gnugsam brauchen wollte.

* Wir wollen dieses von allen tugenden, welche hier in folgenden und sonsten beschrieben seyn, ein vor allemahl erinnert und verstanden haben, daß solche müssen bey ihrem rechten wesen erhalten, und jederzeit die maasse getroffen, auch gegen andere neben-tugengenden gehalten werden, denn sonsten solche nichts weniger als tugenden zu nennen seyn: Also sind z. e. die gerechtigkeit und gütigkeit an sich vortreffliche tugenden eines fürsten, wenn aber die erstere mit unbilliger strenge und die letztere mit einem gemeinen niederträchtigen wesen vermischet würde, so entstehen daraus heßliche laster. Medium est virtus inter duo extrema, und bleibt es alsoauch hier dabey, was der poet saget.

Est modus in rebus; sunt certi denique fines,
Quos ultra citraque nequit consistere rectum.

§. 21. Die vierdte Haupt-Tugend setzen wir allhier die bescheidenheit, das ist eine rechte mittel-strasse, und wohl gemäßigte bezeugung des landes-fürsten, welche aus vermischung und rechten gebrauch anderer tugenden, als der großmüthigkeit, großthätigkeit, tapfferkeit, ansehnligkeit oder magnificentz, freygebigkeit, und dann der demuth und freundligkeit entstehet.

Die bescheidenheit zwar ist eine solche tugend, die auch dem grössesten monarchen und mächtigsten könige in der welt anständig ist, und bestehet darinn, daß ein regent von sich selbst und sei-

und sich von widerwärtigkeit und
bald überwinden, und erschrecken lä
ständig und unverändert bleibet.
ansehnlich, und freygebig, daß
pel, stattliche gebäude verführet, a
hält, sich fürstl. und herrlich kleide
ten und vereehrungen austheilet,
gen, zu geist- und weltlichen sachen
anschläge stattlich hinaus führet,
sintemahl dieses und dergleichen n
als grossen herren und regenten gel
auch sonst niemand thun, und erwe
dinge hohes ansehen und herrlichke

Allein wir erfordern hingegen
denheit, und geziemende demuth, u
ausgeschlossen haben, stoltz und h
flüßigen pracht, unnöthige
spilterung, ruhmsüchtige v
schläge, verschwendung und
des landes-einkünfften, frevel
nenheit, und was für unheil m

desto nöthiger, weil die regenten, wie wir in vorhergehenden berichtet sind, auf mancherley wege sich zu bedencken, und über sich, auf sich, neben sich und unter sich, bey verführung ihres staats, zu sehen haben. Das fundament dieser tugend ist die hertzliche erkäntniß seiner selbst, oder die demuth, daß nehmlich der landes-herr weißlich erkennet, daß er gleichwohl als andere, ein sterblicher sündiger mensch, unter Gott, ja auch einer hohen weltlichen obrigkeit sey, auch sein vermögen und macht nicht unendlich, sondern auf gewisse maasse gebunden, auf einen gewissen bezirck landes und auf eine mittelmäßige und erschöpffliche einkunfft gegründet sey. Wo dieser grund recht geleget ist, so wird sich die tugend der bescheidenheit von sich selbst finden und spüren lassen, daß er nemlich nicht mehr von sich hält, redet, schreibet, und von andern geredet, und gerühmet haben will, als der bekandte stand mit sich bringet, er wird keine höhere titul, mehrere ungebräuchliche aufwartung, grössere anzahl oder höhere diener, kostbare gebäude, speisung, kleidung und dergleichen, gebrauchen und begehren, keine grössere begnadigung und schenckungen thun, wichtigere und höhere anschläge, und neue anstalten fürnehmen, als sein stand, nach guter und alter gewonheit des reichs und landes, und die gelegenheit seines ordentlichen einkommens und vermögens, erfordert und mit sich bringet. Denn wo er hierinnen unter dem falschen schein einer großmüthigkeit, tapfferkeit, fürstl. standes hoheit, magnificentz und ansehnligkeit, aber eigentlich da-

straffe, auch sich selbst für gefahr und g
seiner unterthanen verwahre, und gute
und zustand des leibes und gemüths erh
die exempel geben, daß durch unkeuschhei
derlich unzüchtiges gewaltsames beginn
herren, manches land in aufruhr, od
tapfferer mann und unterthan zu ein
that wider die regenten bewogen worden
durch um seine hoheit, ja gar um sein lebe

Die warheit und auffrichtigkeit
und allem thun, die verschwiegen
meidung aller falschheit und heuche
derheit aber die vesthaltung dessen,
sprochen, oder verschrieben, oder v
vorfahren auf die erben verbindlich
worden, ist eine so nöthige fürstliche tu
auch ein jedweder dafür hält, es sey ni
reimters und schändlichers, als wenn
fürsten oder herrn solte das gegenspiel,
heit, waschhafftigkeit, und brechung der
fürstlicher brieffe und siegel, mit bestan

grossen streit und feindschafft, ja krieg und verderben über sich laden.

Die Höfflichkeit, sonderlich aber die rechte art mit jederman nach standes-gebühr umbzugehen, sich ehrerbietig gegen höhere, freundlich gegen seines gleichen, milde und günstig gegen andere vornehme leute, leutselig und gnädig gegen diener und untergebene, mit worten und geberden zu erweisen, ist gleichergestalt eine eigene fürstl. tugend und qualität, derer sich alle löbliche regenten befleißigen, und solche für ihr bestes meister-stück halten, die gemüther der leute an sich zu ziehen, und also gunst und ansehen zu erwecken.

Die gemeine freygebigkeit und gutthätigkeit gegen arme, gegen wohlverdiente und bedrängte personen, auch gegen gute freunde und gönner, ist zum theil oben unter der tugend der clementz gemeynet, und wenn sie zu rechter zeit gegen leute, da es angelegt, mit frölichem muthe, und ohne verdrießliche auffrückung und zurechnung, auch nach gelegenheit der einkünffte, und der beschaffenheit des bittens geschicht, wird dadurch dem herrn grosse liebe und danckbarkeit erwecket, wie davon in mehr angezogenen sitten-lehren weitere ausführung zu finden. Hingegen ist es über die maasse schändlich, wenn die regenten geitzig seyn, alles zusammen sparen und scharren, weder ihnen selbst noch den ihrigen die gebühr widerfahren lassen, und niemand zu willen seyn wollen, es geschehe nun durch ungerechte gewaltthätige mittel, und weitere unordentliche ausbreitung ihres vermögens, oder auch ohne die-

sel-

selbe, wenn sie das, was ihnen zwar gebühret, nicht zu nöthigen sachen, und zu ihrem respect und ehrenstande anwenden, noch davon etwas zur ehre Gottes, erfreuung und erquickung armer, und anderer personen, die es verdienen, anlegen, sich niemands erbarmen, sondern nur das vergängliche geld sammlen, und sich darmit sehr glückselig schätzen, oder, da sie ja etwas geben wollen, solches gezwungen und gleichsam schande halben thun, und dasselbe hoch rechnen, und was dergleichen laster eines geitzigen und neidischen menschen mehr sind, welche einem regenten vielweniger, als andern, anstehen, * alldieweil er so viel mehr mittel und wege hat, gutes zu thun, auch solch einkommen und vorzug nicht eben zu seinen blossen und eigenen nutz, sondern zu trost und freude vieler leute, nach dem exempel des gütigsten Gottes, dessen stelle er vertritt, anlegen solte. Auf der andern seite ist es auch sehr schändlich, und übelständig, wenn die landes-herren im geben und geschencken allzufrey und unbedachtsam seyn, entweder, wenn sie ihre regalia und sonderbare fürstl. vorzüge verschleudern, oder unverdienten liederlichen leuten, die sich wohl mit einem geringern behülffen, oder nichteswürdig sind, oder in trunckener weise, da sie es hernach reuet, und durch allerhand vorwand das versprechen wieder zurück gezogen werden muß, oder zu der zeit, wenn sie etwa viel nöthigere und schuldige ausgaben hätten, und solche darüber ins stecken bringen, ihre freygebigkeit, oder vielmehr verschwendung wollen spüren lassen. Noch ärger aber ist, wenn sie nicht von dem ihrigen,

oder

oder ihrem überfluß, sondern mit fremden gut, oder auf das vermögen und sauren schweiß ihrer armen unterthanen, die schenckung thun, welches geschicht in anweisung grosser geld-straffen, die einem andern zu gefallen, so hoch, und ohne erlaß gesteigert werden. Item, mit neuen anlagen, sonderbaren freyheiten und privilegien, die mancher zum verfang und verderben anderer, seines gleichen, ausbittet, und in andere beschwerliche wege mehr.

Nachdem auch zu übung der tugenden die Gaben des Leibes erfordert werden, so erheischet die gebühr, daß auch ein grosser herr auf seinen leib, dessen kräffte und erquickung, gute sorgfalt anwende.

* Zudem auch nach meinung der politicorum dem regenten nur schädlich seyn: Denn es kan nicht fehlen/ daß so viel geld ein regent aus dem contribuirten vermögen seiner unterthanen sammlet/ und in den Kasten verschliessen lässet/ so viel gehet dem lande ab/ und wird gleichsam extra commercium gesetzet/ da doch der flor und auffnahme eines landes in der menge des baaren geldes bestehet. Daher hat man es bey weisen fürsten als eine staats-maxime angemercket/ daß sie dann und wann kostbare gebäude und andere anstalten angefangen/ damit die unterthanen wieder etwas verdienen und folglich die glieder des politischen cörpers sich wieder erhohlen möchten. Woraus nun ferner abzunehmen/ daß gar unnöthiger aufwand und pracht eines fürsten/ wobey zumahl das geld häuffig ausser landes geschleppet wird/ als denn bey reysen/ vielen kostbaren kleidungen und d. g. geschiehet/ eben so schlimm und noch schlimmer als übermässige sparsamkeit und geitz zu halten seyn/ welche wir daher schon im vorigen verworffen haben.

§. 23.

§. 23. Und zwar, weil stärcke und hurtigkeit des leibes, nechst der natürlichen art desselben, guten theils der aufferziehung, und übung in der jugend zuzuschreiben, so ist auch dieses ein nothwendiger punct bey aufferziehung junger herrschafft, daß sie zu erlangung solcher qualitäten des leibes, und erhaltung rechter gesundheit, in rechter diät oder ordnung der speise, der arbeit, der ruhe und der ergetzung durch nützliche übung in acht genommen und unterwiesen werden.

Ein regent aber, der in fleißiger verrichtung seines amts, begriffen ist, und dadurch die kräffte seines leibes angreiffet und schwächet, hat mit fleiß dahin zu sehen, auch seine räthe darauff treuliche erinnerung, wo es nöthig wäre, zu thun, daß er seine leibes-gesundheit mit der hülffe Gottes, und so viel in menschlichen vermögen stehet, erhalte, und die kräffte desselben ersetze. Solches geschicht:

§. 24. 1. Durch ein ordentliches mässiges leben, und gute diät * insgemein, wie solche der vernunfft, und constitution des herrn, auch guter gewohnheit gemäß ist, und im nothfall die ärtzte, und insonderheit des landes-herrn bestellte und vereydete leib-medici, denen die leibes-gelegenheit ihres herrn bekannt ist, darinnen weiter rathen können. Zu solchem ende pflegen hohe personen gelehrte, gewissenhaffte und treue ärtzte, auch fleißige und treue diener, die mit ihrer speiß und tranck, kleidung, und anderer leibes-wartungen, umgehen, zu bestellen.

2. Durch vernünfftige austheilung der arbeit, und der ruhe- und erquick-stunden. Es ist zwar ein regent mit vielen unterschiedlichen

sachen

sachen bemühet, dieselben erzeigen sich auch nicht alle in steter ordnung und auf einerley weise, sondern fallen einmahl häuffiger, eilsamer und ungewöhnlicher vor, als das ander mahl, also, daß er eben dißfalls keine so gar genaue zeit und maasse seiner arbeit halten kan: ordentlich aber und gemeiniglich ist er nach gelegenheit des landes billig dahin bedacht, daß er gewisse tage zu dieser, andere zu einer andern verrichtung, auch die stunden des tages also eintheile, daß ihme zu nöthigen dingen die zeit nicht ermangele, und dennoch auch zu seiner ergetzung und ruhe etwas übrig bleibe, welches er denn wohl und füglich wird thun können, wenn er eigentlich betrachtet, und unterscheidet, was das amt eines regenten, oder die verrichtung eines dieners erfordert, also sich mit unnöthiger mühe nicht belade, seine kräffte damit verderbe, das nöthigste hindansetze, und ein anders, so wohl warten könne, vorziehe. Daher gebrauchen etliche löbliche regenten diß mittel einer feinen, bequemen, schrifftlichen abfassung und begriff aller dinge, worinnen ihre meiste verrichtung und arbeit bestehe, welche nach allen umständen der zeit der örter, oder derer diener, die dazu gebrauchet werden, verfasset sind, wie oben auch angedeutet worden. 3. Insonderheit aber hat er sich wohl in acht zu nehmen, und seine treue räthe sollen, so viel müglich, dafür seyn, daß er mit starcken gemüths-bewegungen, als da sind sonderlich der Zorn, schrecken und grosse traurigkeit, nicht überfallen werde, welches denn unter andern auf solche weise vermie-

den wird, daß der regent nicht selbst und in eigener person, mit verdrießlichen sachen, und zumahl die mit unbescheidenen und groben leuten zu handeln sind, sich bemühe, sondern dasselbige lieber durch seine diener thun lasse. Daß ihnen auch widerwärtige zufälle mit gutem glimpff und vorbereitung, und nicht plötzlich und hefftig vorgebracht, ** auch wenn er, als ein mensch, sich in zorn oder eiffer beweget, von seinen dienern aus unterthäniger treuer liebe und respect, so viel gewissens und ehre halben müglich, ihme nachgegeben, seiner hohen person und schweren amts geschonet, und weiter unglück verhütet, auch, da gleich einem diener etwa in der eil zuviel geschehe, die verantwort-oder erinnerung lieber zur andern zeit ausgesetzet werde, und was dergleichen behutsamkeiten mehr sind, die bediente hierinnen brauchen können.

* Wohin auch gehöret/ daß eine bequeme zeit und stunde zur speise- und tafel-zeit gehalten werde. Denn wenn hierinnen aus tag nacht/ und aus nacht tag gemacht wird/ so verursachet es eine ungemeine unordnung/ und schwächet nicht allein die lebens-kräffte/ sondern es schadet auch an allen übrigen regiments-geschäfften/ wie solches weitläufftig zu erweisen stünde. Unbekant mag nicht seyn/ was von der hoffhaltung Salomonis in heil. schrifft aufgezeichnet zu finden/ welches billig zu einen schönen modell dienen kan/ als solches der herr canzlar Reinking/ und *D. Schuppius* in seinen regenten-spiegel/ gewiesen haben.

** Getreuen dienern lieget allerdings ob/ diese und andere dergleichen dinge/ wodurch eine allzu grosse gemüths-bewegung entstehen kan/ sorgfältig zu verhüten/ entweder/ daß solche bey dem herrn nicht einreissen/

sen/ oder wo er bereits sich hierzu gewehnet und alle kleinigkeiten beeyfern will/ daß er auf glimpfliche art davon abgezogen werde. Höchst zu tadeln aber ist/ wenn diener selbst aus ungleichen absichten/um andere zu verkleinern/oder sich etwan necessair zu machen und den herrn gleichsam in fürchten zu erhalten/ daß er ihrer nicht entrathen / sondern zu noch mehrerer gnade und gutthat gegen sie beweget werden möge/ zu dergleichen gemüths-unruhen anleitung geben/ und bald diese und jene gefahr oder kummer / bald wieder einige freude oder hoffnung zu erregen wissen. Welches wo es der herr selbst nicht mercken sollte/ von andern aufrichtigen getreuen dienern besorget und davor rath geschaffet werden muß / wiedrigens gewiß ein unglück und gäntzliche schwächung der gemüths-kräffte des regenten daraus zu befahren stehen.

§. 25. Endlich hat auch ein regent zugelassene und anständige ergetzlichkeiten zu gebrauchen, als da sind nach unserer teutschen landes-art und gewohnheit: Spatzieren gehen, reiten und fahren, in der reuterey und ritter-spielen sich üben, im ball-hause, und mit ballonen spielen, jagt und waidwerck gebrauchen, fischereyen vornehmen, fürstl. gastmähle und banquet zuweilen halten, und sich mit seinen vornehmsten dienern darbey besprachen, und ergetzen, andere fürsten und herren besuchen, oder auch bey ehrlichen ausrichtungen seiner land-stände und diener sich finden lassen, bey künstlichen aufzügen, täntzen, balleten, comödien, music, feuerweck, büchsen- und armbrustschiessen, in mahlerey, gartenwerck, und andern dergleichen dingen sich erlustigen. Bey welchen allen aber gute maasse, und vorsichtigkeit in acht zu nehmen,

daß ein regent durch solche ergetzligkeiten sich nicht zu sehr einnehmen lasse, denenselben meistentheils obliege, und seine nothwendige regierungs-arbeit damit versaume, also auch die kosten darzu, und zumahl bey trübseligen zeiten, und bey überhäufften andern nöthigen aufwendungen, nicht übermäßig mache, sondern bedencke, wie viel er ohne sonderbaren abgang der nothdurfft, und zu ehren und lust entrathen könne, auch seine leibes-gesundheit darbey beobachte, und allzustarcke bewegung, und abbrechung an gebührlicher ruhe darinnen vermeide, niemanden, der zu einem und andern nicht lust hat, darzu nöthige, noch ihn darum anfeinde, und verachte, oder die leute, welche in solchen stücken etwa eine sonderbahre hurtigkeit haben, über die gebühr ehre, vorziehe und begnadige, dadurch andere und nützliche diener betrübe, und verdrossen mache, endlich auch solcher lust, welcher seiner person und respect nicht wohl anstehet, oder, damit er sich versündiget, sich gäntzlich enthalte. Denn es stehet zum exempel, einem regenten übel an, wenn er selbst in mummerey und comödien sich gebrauchen, vor andern leuten musiciren, oder solche leibes-übung, die einer gemeinen handthierung sich vergleichen, oder läppisch und verächtlich seyn, obliegen wolte. Sündliche kurtzweilen aber sind, einem gewinnsüchtigen karten-und würffel-spiel nachhängen, an armen närrischen menschen spott und ergetzung suchen, auch wohl schwachsinnige personen gar um ihren verstand bringen, schandbare zoten und possen anhören, schädliche und frevel-

velhaffte, gefährliche dinge vornehmen lassen, dadurch die diener und unterthanen in gefahr leibes und ihrer gesundheit kommen, dazu auch gehöret der in Teutschland leider! nicht ungewöhnliche mißbrauch der jagten, wenn die herren daraus ein handwerck machen, ihre meiste zeit damit zubringen, und zu dem ende die unterthanen mit steten jagt-frohnen von ihrer nahrung abhalten, oder auch in gefährlichen jagten derselben tod oder verletzung liederlich verursachen.

Bißhero haben wir einen landes-herrn, wie er, zu erhaltung seines regiments, sich für seine person in seiner gantzen regierung bey verstand, tugend und leibes-kräfften erhalten, auch, daß seine räthe ihre anschläge zu diesem zweck richten sollen, insgemein betrachtet; Hierbey ist noch übrig, daß wir auch unser besonderes absehen auf seine heyrath oder gemahlin, auf seine fürstliche kinder, denn auf seine freunde, und endlich auf seine diener, wenden, und anzeigen, wie ein herr sich in diesen viererley betrachtungen auch klug, fürsichtig und tugendhafft erweise, daraus denn erscheinen wird, was treuer räthe und diener pflicht und schuldigkeit auch in solchen stücken erfordere.

§. 26. I. Wegen der Heyrath ist kein zweiffel, nach dem der landes-herr die vornehmste person des gantzen landes ist, und männiglich auf sein thun und leben die augen wirfft, grosse herren auch mehrentheils vielen bösen nachreden, manchmahl ohne ihr verschulden, aus neid des bösen feindes, und seiner werckzeuge, unterworffen, daß alle gute vor-

sichtigkeiten und erinnerungen, die sonst bey vorhabender heyrath, und im ehestande selbst, vernünfftigen und christlichen leuten gegeben werden, so vielmehr und nothwendig bey verheyrathung fürstlicher, und dergleichen hoher personen, und ihrem ehestande in acht zu nehmen seyn: Als, daß die heyrath mit dem geberh und christlichen guten vorsatz angefangen, auf tugend und frömmigkeit, gute gestalt, rechtes alter, ehrliches geschlecht gesehen: im ehestande selbst, rechte treue beständige liebe, gedult in creutz und schwachheiten, nothwendige versorgung des ehegatten, und dergleichen, in acht genommen werden: Weßwegen man in andern geist- und weltlichen büchern nachricht findet. Allhier aber wollen wir nur etliche umstände, die ein regent, nach gelegenheit des vaterlandes, in solchen stücken in acht zu nehmen pfleget, erinnern.

1. Nach alten herkommen des Teutschlandes verheyrathen sich die teutschen Fürsten und vornehme Reichs-Grafen an keine andere person, als welches Fürstlichem, Gräflichem, oder denenselben gleichgeachtetem Geschlecht, welches zumahl im reich bekant, und etwa auch dem landesfürsten, der da heyrathet, nicht unterworffen, oder land-säßig wäre, gebohren ist, und sind exempel anzuziehen, daß, im fall es eine fürstliche und hohe person hierinnen anderst gehalten, und an eine gemeine vom adel, oder bürgerlichen standes-person, sich vermählete, es ihnen nicht allein zur bösen nachrede gereichet, sondern auch denen also erzielten kindern ihr stand und recht zur landes-regierung sehr beschnit-

schnitten, auch wohl aberkannt, oder sie mit geringern gütern abgewiesen worden.

2. Pflegen sie alsdenn gemeiniglich, und mit grössern respect und bequemlichkeit zu heyrathen, wenn sie zur Landes-Regierung würcklich getreten, es wären denn andere sonderbare wichtige ursachen, als da sind der befürchtende abgang des geschlechts, oder eine bevorstehende stattliche gelegenheit zu heyrathen, und dergleichen obhanden, daß also ein herr auch zuvor, und bey lebzeiten seiner eltern, oder derer, die das regiment hätten, sich im ehestand begebe.

3. Erwehlen sie auch gerne eine Gleichheit des Standes, indem, daß sie nicht leichtlich an einen solchen ort sich machen, da das vermögen, und ansehen der eltern und der person weit grösser, oder im gegentheil viel geringer, wäre. Denn aus jenem überladen sich die herren mit vielen vergeblichen unkosten, und im andern fall haben sie auch nicht wenig ungelegenheit.

4. Ist es müglich, so nehmen sie eine solche gemahlin, die ihrer religion ist, so wohl des ehligen vertrauens, als auch land und leute, und ihrer kinder halben, welche widrigen falls offt deswegen in gefahr, oder in argwohn und zerrüttung, kommen, dahero auch in manchem fürstlichen und höhern hause durch testamenta der vorfahren solcher punct besonders recommendiret und auferleget ist.

5. Wenn sonst vorhergesetzte stücke, und dann die gemeinen umstände der person halben sich wohl

befinden, sind unsere teutsche fürsten und landes-herren eben nicht so sehr auf das vermögen oder reichthum der gemahlin bedacht, sintemahl in den meisten fürstlichen und gräflichen häusern in Teutschland die töchter nur mit einem gewissen und bekanten stück geldes ausgestattet, und von der succession des landes damit abgewiesen werden, darbey lässt es der heyrathende herr billich bewenden, und macht sich darüber keine weitere anschläge, wenn es nicht ohngefähr, und aus schickung GOttes, sich zutrüge, daß er mit gutem vergnügen an einen solchen ort geriethe, da die erbschafft der lande und leute auf die gemahlin fiele, oder sonst ein zufälliges anderwärtiges vermögen darbey zu hoffen, welches denn zu einem sonderbahren aufnehmen des landes, wenn die andern eigenschafften einer löblichen gemahlin auch darbey sind, manchmahl gedeyen kan.

6. Darbey pflegen sie auch in der Versorgung oder Gegen-Vermächtniß, welche denen fürstlichen und gräfflichen gemahlinnen vor vollenziehung des beylagers, mit gutem rath und vorbetrachtung aufgerichtet werden, sich nach der gelegenheit des einbringens der gemahlin, und dem vermögen des landes, zu richten, solche leibgedinge oder einkünfften, die einer gemahlin, nach zutragendem tode eines herrn, und solche ausgeb-oder hand-gelder, die sie in währendem ehestande jährlich haben soll, zu verordnen, daß damit das land nicht zu sehr beschweret, und denen nachkommen zu

viel

viel an intraden entzogen, oder sonst andere ungelegenheit daraus verursachet werde. *

7. In währendem ehestande werden solche fürstliche gemahlinnen mit gnugsamer aufwartung und was die äusserlichen ceremonien belanget, auf die weise, wie der landes-herr selbst, geehret und unterhalten, wie unten im capitel von der hoff-statt wird zu vernehmen seyn. Einige bothmässigkeit, oder mit-regierung deroselben, oder eine abgesonderte hoff-statt aber ist ungewöhnlich, auch dem landes-herrn zum theil schimpflich, und in viele wege schädlich, doch pflegen denselben wohl cammer-güter und haußhaltungs-sachen zur ergetzlichkeit, nach beliebung, so die fürstliche eheleute darzu haben, untergeben zu werden. Alles, was nun zu erhaltung glückseliger ehe und gebührlichen standes einer gemahlin des landes-herrn kan bedacht, und was dißfalls für ungelegenheit, übelstand und ärgerniß, kan abgewendet werden, das gereichet dem herrn selbst mit zur ehre, freude und vergnügung, und ist also nicht ein geringes stück, welches er für sich, und mit vertrauten vernünfftigen räthen, zu erwegen und wohl zu verordnen hat.

* Bey vielen fürstlichen häusern in Teutschland ist deswegen in denen erbtheilungs-recessen und pactis domus besondere vorsehung geschehen / wie hoch eine gemahlin versorget und mit leibgeding versehen werden solle / damit die lande nicht gar zu sehr beschweret werden mögen; welches denn an sich selbst sehr zu loben ist. Ein mehreres aber und exempel davon anzuführen ist nicht thunlich noch nöthig / sondern es mag hier genug seyn / daß man hiermit einige anleitung darzu gegeben / das übrige muß aus denen

pactis und verträgen selbst/ welche einen jeden/ der mit solchen dingen zu thun bekömmt/ zu seiner zeit in die hände gerathen/ erlernet werden.

§. 27. II. **Was die fürstlichen kinder eines landes-herrn betrifft**, wiederholen wir die offtmalige erinnerungen, daß die gemeine schuldigkeit christlicher eltern gegen ihre kinder, solchen hohen standes personen noch viel härter obliege, alldieweil solche kinder, sonderlich, was die söhne belanget, nicht nur um der eltern oder ihrer selbst, sondern um so vieler andern leute, ja des gantzen reichs, des hohen geschlechts, und der sämtlichen unterthanen willen, wohl in acht genommen werden müssen, zumahl die anreitzung und anleitung zum bösen, im hohen stande, und bey vielen mitteln und vermögen, viel grösser als bey gemeinen leuten, diese auch einer obrigkeit und genaueren obsicht, auch im alter, unterworffen sind, da hingegen solche hohe personen zu ihrem freyen willen mehrentheils gerathen, und also durch GOttes beystand sich selbst allein regieren und mäßigen müssen.

Das vornehmste aber nun, daß ein landes-herr bey seinen kindern, jungen herren söhnen, und fräulein töchtern, über die gemeine christen- und eltern-pflicht thun kan, ist: 1. **Die auferziehung zum fürstlichen und hohen stande und tugenden.**

2. **Die gebührende fernere Versorgung, wenn sie auferzogen sind.** Denn weil dergleichen standes-personen menschlicher weise die gewisse hoffnung haben, in was für einen stand und

amt

amt ihre liebe kinder einsten leben werden, welches andere leute von den ihrigen nicht leichtlich und eigentlich wissen können, so wäre ja thörlich gehandelt, wenn man dieselben in andern tugenden, wissenschafften und qualitäten erziehen wolte, als die ihnen in ihrem amt und beruff, den man vor augen siehet, nöthig und wohl anständig ermessen werden. Dahero irren und versündigen sich die fürsten und landes-regenten weit und gröblich, wenn sie ihre junge herren wild und frech, nach eigenen willen aufwachsen, oder zu etlichen, zwar nicht verwerfflichen, sachen, als, zu jagen, reiten, kriegs-übung, einer oder andern fremden sprache, allein, aber zu dem nöthigsten, und dem haupt-werck der regierung, nicht ziehen noch anweisen lassen. Wie, und welcher gestalt aber die rechte erziehung geschehen solle, davon hat ein landes-herr, reiffen rath zu pflegen, seines landes gelegenheit, und die beschaffenheit und fähigkeit seiner kinder, und verhofften landes-successoren, wohl für augen zu haben, sie mit verständigen, tugendhafften dienern, hofmeistern, præceptoren und aufsehern zu versehen, gegen alle gleiche liebe und vorsorge zu erweisen, und also keines dem andern zur ungebühr vorzuziehen, und die wurtzel des neides unter sie zu pflantzen, dieselben da ihrer zumahl wenig oder nur ein einiges wäre, deswegen nicht in eigenwilligkeit zu verzärteln, zum öfftern nach ihrem thun und wesen zu fragen, und ihnen selbst mit guten exempeln vorzugehen. Von diesem punct könte ausführlicher geredet werden, weil er aber eine sonderliche tractation

tion erfordert, auch davon bey fürstl. hoff-stätten viel weitläufftige ordnungen, rathschläge und verfassungen aufgerichtet sind, wollen wir dißmahl nur die haupstücke solcher aufferziehung summarisch andeuten, * worinnen nehmlich fürstl. und gräfliche kinder müssen unterwiesen, und wozu sie sollen gehalten werden.

* Ein mehreres hievon hat man aus denen instructionen und bestellungen / welche bey wohleingerichteten fürstl. höfen denen hoff-meistern junger fürstl. kinder pflegen gegeben zu werden / zu ersehen / wovon unten im IV. theil ein entwurff anzutreffen ist.

§. 28. Alle fürstliche/und dergleichen kinder insgemein, herren und fräulein/ werden mit nutz und nothwendig unterwiesen.

1. In der Christlichen seligmachenden Religion: Wie sie nach Gottes wort recht glauben, und christlich leben sollen. Ingleichen, wie sie sich für falscher lehre zu hüten, und gegen die listige schein-gründe und anfechtung falscher lehrer aus Gottes wort zu verwahren haben.

2. In allen Christlichen Tugenden, nach den heiligen Zehen Geboten, und der Sitten-Lehre, darzu sie von jugend auff angeführet, darüber von ihren eltern, und andern vorgesetzten festiglich gehalten, und die vorgehende mängel, und darwider streitende laster, sonderlich, worzu ein jedes am meisten geneigt wäre, erinnert, gestraffet und abgeschaffet werden müssen.

3. Sonderlich aber in denenjenigen tugenden, welche hohen standes-personen, wenn sie gleich auch nicht regieren, dennoch wohl anstehen,

und

und ihnen ehre und ruhm bringen, als da sind: Bescheidenheit, fürsichtigkeit, freundlichkeit, demuth, warheit, mäßigkeit, höfflichkeit, 2c.

4. In denen insgemein nothwendigen stücken des lesens, schreibens und rechnens, denn es ein grosser übelstand, wenn hierinnen vornehme leute gar ungeübt seyn.

Diese vorhergehende 4. stücke achtet man billich für unentbehrlich und höchst-nothwendig, folgende aber dienen den jungen herren zu besserm grund dessen, was sie in ihrem regentenstande einsten lernen sollen, denen fürstlichen fräulein aber, zu erweckung ihres verstandes, und sonderbarer wohlanständigkeit und nutzbarkeit, sonderlich, weil sichs zutragen kan, daß eine fürstl. und gräffliche weibs-person, wie anderswo gedacht, in vormundschafft ihrer kinder zu einer landes-regierung gelangen kan, oder auch gewissen ämtern und herrschafften, die ihnen zum leib-geding eingeräumet werden, vorstehen muß. Dahero können in der jugend in teutscher sprache, wo nicht ein fräulein, aus sonderbarer beliebung der fürstl. eltern, oder ihrer selbst, zur lateinischen lust hätte, folgende stücke auch gelehret werden.

5. Eine deutliche gemeine erklärung von den welt-geschöpffen Gottes in der natur, dadurch des menschen verstand in denen dingen, damit er täglich umgehet, erleuchtet, aberglauben verhütet, seine gesundheit befördert, und sein gemüth zum lobe Gottes, auch zu belustigung und rechtem brauch jedes natürlichen dinges ermuntert wird.

6. Die

ben, zu gebührlichem bey
und zu tugend und ehre mercklich erb

7. Die Beschaffenheit eines
haußhalts / wie man dasjenige,
dem stande, und sonderlich dem i
wohl gebrauchen, nützen und erhalt

8. Die art und gebührliche
und zur nothdurfft in allerhand fü
benheiten mit andern personen, sond
mit sie umgehen, zu reden, auch b
ben.

Bey fürstlichen und gräfliche
ren aber, welche zur regie
werden / wird nun absonder

1. Die unterweisung in la
che / zum wenigsten so weit, daß si
stehen, und zur nothdurfft ihre g
darinnen entdecken können. De
ist ihnen, wegen stattlicher bücher,
schrieben, vieler handlung die im
nationen vorgehen, auf vorfallend
... und in der regierung selbst

2. Die unterrichtung in solchen tugenden und sitten, welche für andern zum regenten-stand nöthig seyn, und wir theils oben beschrieben haben.*

3. Die gründliche unterweisung in der beschaffenheit und regierungs-zustande ihres väterlichen fürstenthums oder landes.

4. Eine nothdürfftige unterrichtung von dem zustand des Römischen Reichs, dessen haupt, und gliedern, satzungen und herkommen.

5. Eine zum wenigsten summarische unterweisung dessen was recht und billich ist, aus göttlichen, natürlichen und land-rechten.

6. Eine unterrichtung von kriegs- und darzu gehörigen sachen.

Uber dieses nach gelegenheit der fähigkeit und natur eines jungen herrn:

7. Aus den Mathematischen Wissenschafften, was zum feldmessen, baukunst, festungsbau, und dergleichen, auch zu vortheilhafftiger mechanic und handgriffen gehöret.

8. Eine Wissenschafft der Welt- und Reichs-geschäfften, von anfang biß zu unsern zeiten, samt der Geographie und Chronologie.

9. Eine gemeine politische unterweisung von allerhand arten der regimenter, und wie solchen vorgestanden werden müssen.

10. Eine etwas genauere anweisung zur Beredsamkeit, und rechter art zu schreiben.

11. Erlernung anderer sprachen, deren wir wohlstandes, und um der benachbarten willen gebrau-

brauchen, als der Frantzöischen, Italiänischen, Spanischen 2c.

12. Eine etwas gründlichere unterweisung in natürlichen wissenschafften.

13. Eine unterrichtung aus der kunst, die Logic genannt, wie man in allen sachen auf die umstände sehen, und eines dem andern schliessen lerne.

Wolte man auch einen jungen herrn, nach befindung seiner zuneigung zu mehrern Philosophischen wissenschafften, oder andern sprachen, anführen, könte ihme zwar solches nicht schaden, und ihn geehrt, auch ansehnlich und beliebt machen. Aber es ist auch dahin zu sehen, daß dadurch das nothwendige nicht verabsäumet, auch der gesundheit und gemüths der person geschonet, und er dadurch nicht zu einem einsamen leben, und stetem bücher-lesen, von seiner beruffs-arbeit abgeleitet werde, welches eben so wohl schädlich als unverantwortlich wäre. **

Nechst diesen dingen, wodurch tugenden des verstands und gemüths gepflantzet werden, sind fürstl. eltern auch auf die leibes-gelegenheit ihrer fürstl. kinder bedacht, daß auch in solchen stücken sie 1. Zu anständigen übungen, 2. In geziemender ergötzlichkeit gehalten werden.

* Nemlich im 17. und folgenden §§. dieses capitels.

** Es ist auch bey solcher unterweisung fürstl. kinder dahin zu sehen, daß dabey keine pedantische art, sondern eine recht lebhaffte und practische methode gebrauchet werde. Daher denn abzunehmen, wie viel an erwehlung und bestellung eines geschickten hoffmeisters, und anderer nachgesetzten informatorum gelegen, und wie nöthig es sey, daß ein fürst durch seine

genheit, anstehen, und sie durch solche dinge ih-
ein ansehen und beliebung machen, ihre höfflich-
darmit üben, auch wohl in krieges-fällen sich de-
gebrauchen können. Man kan auch hieher zie-
etliche künste, welche sonst unter die wissenschaff-
gerechnet werden, als, etwas von der music,
h gemeine, und der gesundheit schädliche art
lben, als, da sind, welche mit starckem blasen
ichtet werden, ausgenommen) so dann auch et-
von der mahlerey, und kunst zu reissen, davon
ist, und nutz bey vorhabenden gebäuden, und de-
ierathen, auch sonst zu allerhand feinen inven-
en haben können.

Die ergetzlichkeit bestehet in allerhand zuläß-
und mäßigen spielen, nach unterscheid des al-
als, ballen, ballonenschlagen, mit kugeln werf-
schacht-und andere kunstreiche spiele, ohne ge-
und eyffer, vornehmen, mit allerley geschoß,
s ohne gefahr geschehen kan, sich erlustigen,
er jägerey und wändwerck umgehen, beitzen,

doch, daß es ohne versäumung der nöthigsten unterrichtung in vorhergesetzten stücken, und mit gebührender umwechselung geschehe, ein junger herr sich auch nicht gar zu viel daran verliebe, sonderlich auch seine leibes-constitution darüber beobachtet, und unmäßige bewegung verhütet werde.

Die Fürstliche und Gräffliche Fräulein werden auch nützlich und wol angehalten, zu feinen geberden, zierlichen täntzen, zu allerhand frauenzimmers-arbeit, mit künstlichen nehen und sticken, mit abreissen, so dann mit zurichtung etlicher guten confecturen, und artznenen, gebrandten wassers, sonderbaren speisen, und dergleichen, was solchen standes-personen anständig, und zu ihrer fürstlichen eltern, oder in künfftigen ehestande ihrer herren und gemahle beliebung, gereichen kan.

Ihre ergetzlichkeiten werden angestellet in zulässigen, kunstreichen, unärgerlichen spielen, spatzierenfahren, zu jagten und fischereyen, anhörung der music, oder, daß sie selbst etwas davon lernen, in der jugend auch bey herren und fräulein, daß sie selbst bey artigen auffzügen und comödien, unter der anweisung und auffsicht ihrer vorgesetzten, sich brauchen lassen, oder da sie erwachsen, dergleichen anschauen, und sich damit belustigen.

§. 30. II. Die anderweite fernere versorgung, nachdem die fürstl. und dergleichen kinder, etwas erwachsen, und in denen nothwendigen stücken, die wir vorhero beyläufftig angezeiget, angewiesen werden, welches nach unterscheid ihrer art

und

nents-geschäfften gezogen, oder an frem-
höfe und länder, oder hohe schulen, doch mit
er behutsamkeit, gebührlicher instruction, und
en dienern, oder in rechtmäßige kriege, für
vaterland, oder für eine bekannte redliche sache;
führet werden, darzu denn auf einen gebührenden
ag, und nothwendige bedienung zu gedencken ist.
Es pflegen auch wohl die regierende herren, wenn
n ein hohes alter kommen, und erwachsene söh-
haben, die wohl erzogen, und tugendhafft sind,
sich sonderlich gegen ihre eltern in rechtschaffe-
treuer liebe finden lassen, ein gewisses stück lan-
oder etliche einkünffte, oder, wie man exempel
eine gantze regierung abzutreten,* doch, daß ihr
me und respect darbey betrachtet, und biß in die
ben erhalten werde.

Eine Haupt-vorsorge aber des landes-herrn,
die fürstl. kinder, oder nechste erben, bestehet dar-
n, daß sie ihnen aufs müglichste ihre altväterli-
ande, fürstenthümer oder herrschafften, erhal-

dienen kan, verlassen und aufferben, sondern vielmehr, wie sie ihnen inskünfftige ein friedfertiges und wohlgeordnetes regiment, nach ihrem tode einräumen mögen, in ihrer regierung stets bedacht seyn, auch durch bedachtsame Christl. testamente und letzte geschäffte, guten rath und erinnerung mittheilen, was sie etwan, zeit ihres regiments, nützliches oder schädliches in acht genommen, welches die nachfolger auch brauchen oder meiden könten, oder, was sie auch zu rechter einigkeit, und billigmäßiger vertheilung unter den fürstl. successoren, dienlich zu seyn erachten, so weit es sich nach der landes gelegenheit, alten verträgen und herkommen, thun lässet, ** anschaffen und verordnen, damit einem jeden sein stand und auskommen erhalten, auch anlaß gegeben werde, etwas nützliches zu des landes besten, mit verrichten zu helffen.

Hierzu gehöret auch eine **vorsorge, für eine Christliche, Fürstliche und anständige Heyrath**, daß die regenten in diesem stück für ihre kinder insgesamt sorgfältig, und ihnen dazu bey rechtem alter, und bey vorstehender guten gelegenheit, beförderlich seyn, hingegen, da sie sehen, daß dißfals zur ungebühr, unzeit, und mit schaden verfahren werden wolte, solches müglichst abwenden. Insonderheit aber die fürstlichen und dergleichen fräulein, betreffende, pflegen die eltern nicht weniger dahin zu sehen, daß, so wohl bey ihrem leben, als auch nach ihrem tödtlichen hintritt, von ihren herren söhnen an gehöriger auffwartung, kleidung, schmuck und unterhaltung, wenn sie zu jahren kommen, denen fräulein die gebühr

bühr verschaffet, auch sie, nach göttlicher schickung, zu guter heyrath, an christ- und fürstliche, oder hohe und gemäße standes-personen, bey welchen zumahl gleiche religion, tugend, ehre und gebührliches auskommen zu finden, nicht gehindert, sondern vielmehr darzu befördert werden. Und muß ihnen die gebührende ausstattung aus dem fürstlichen einkommen, oder derer land-stände fräuleins steuer, wie es das herkommen erfordert, wiederfahren, sie hingegen durch gewöhnliche verzicht, von fernerm zuspruch auf die erbschafft des landes, abgewiesen, auch hinwiederum durch rath ihrer eltern, oder herren brüder, mit gebührender gegen-vermächtniß versehen werden. Verheyrathet sich aber eine solche fürstliche, und dergleichen tochter nicht, so wird ihr nichts destoweniger bey der hoff-statt ihrer fürstl. eltern, oder herren brüdern, die gebührende fürstl. unterhaltung, zeit ihres lebens, verschaffet. Vor der reformation der religion, ist bey fürstl. häusern gebräuchlich gewesen, von den jungen herren und fräulein, so viel, als müglich, und man zur landes-regierung entrathen, oder nicht wohl verheyrathen können, auf geistliche stiffter und clöster, theils ohne ihren willen, zu bringen, und sie mit gelübden, zu einem leben ausser der ehe, zu verbinden, dargegen sie an solchen orten, theils grosse, oder doch nothdürfftige, einkunfften, ohne beschwerung des landes, daraus sie gebohren, gefunden, welches dennoch heute zu tage in Teutschland, sonderlich bey den römisch-catholischen, zum theil auch noch auf etlichen wenigen reformirten stifftern, darzu man

durch wahl derer darinnen schon sitzenden personen, welche man capitularen nennet, oder durch verordnung der landes-fürsten, gelanget, also gehalten wird. Wie nun das erste mittel von denenjenigen, die einer andern religion sind, mit guten gewissen nicht ergriffen werden kan, also ist auch diß letztere mit den reformirten stifftern heute zu tage sehr eingeschräncket, haben auch landes-herren dahin zu sehen, daß sie hierinnen mit behutsamkeit verfahren, und die ihrigen bey solchen fällen also versorgen, daß dadurch nicht etwa andere, die mehr darzu berechtiget, oder deren mehr bedürffen, unterdrücket, und hindan gesetzet, oder auch ihren kindern, wider ihre zuneigung und gelegenheit, etwas auffgebürdet, oder ihnen auch anlaß zu müßigem und ärgerlichem freyen leben gegeben werde.

* Ob solches wohl oder übel gethan / wird von denen politicis hin und wieder abgehandelt. Doch meyne ich / daß in Teutschland dergleichen untersuchung so grossen nutzen nicht habe / nachdeme daselbst die abtretung der regierung so grossen schaden oder unruhe nicht thun kan / als wohl in andern ländern denn und wenn geschehen seyn mag. Vielmehr zeigen einige exempel berühmter Teutschen fürstenthümer / daß dergleichen unternehmen nicht ohne guten succeſs und vergnügen practiciret worden.

** Es entstehet demnach hierbey die frage: Ob ein Teutscher landes-fürst in seinem testament etwas so denen pactis domus und alten Erb-recessen zuwieder / disponiren könne? welche frage wohl nicht davon zu verstehen / wenn diejenige / in deren præjudiz gehandelt wird / darein consentiren / denn solches braucht keiner frage / und dependiret bißfalls die veränderung nicht vom testament / sondern vielmehr von dem pacto und consens. Allein sonder mitbewilligung

gung derer / so ex pactis majorum bereits ein recht haben/zu disponiren / ist eine sache/ welche meistens verneinet wird. Und obgleich vor der bejahenden meynung etwas angeführet werden könte / so ist es doch vor den ruhestand und erhaltung der landes-wohlfarth besser / wenn dergleichen gelegenheit zu zwistigkeiten verhütet / und da ja einige veränderung vorzunehmen / biß auf gelegene zeit versparet werden. In dem fürstl. hause Sachsen hat man seit 100. jahren her verschiedene testamenta, pacta und recesse gehabt / welche aber meists die verträge der fürstl. vorfahrer und pacta domus, sonderlich die d. a. 1629. zum grunde setzen / und haben einige linien dieses fürstl. hauses in ansehen der primogenitur, und sonsten/darinnen nicht ehe änderung gemacht/als biß bequeme gelegenheit sich darzu ereignet. Woraus ferner folget / daß im zweiffelhafften fall ein solch vorhandenes testament allemahl so viel der klare innhalt nicht wiederspricht / nach dem grund der alten verträge zu erklären seye / wie man dessen an dem notablen testament Graf Simonis VI. von der Lippe d. a. 1597. ein exempel hat / welches nach einigem streit dennoch in denen ao. 1614. und 1616. erfolgten verträgen vor die erhaltung des vor alters eingeführten primogenitur-rechts erkläret / und dieses von denen käysern confirmiret worden.

§. 31. III. Nach der dritten betrachtung eines regenten gegen seine freunde, erfordert dessen angelegenheit, und die beschaffenheit des Teutschen Reichs, welches aus so vielen fürsten und ständen bestehet, daß ein landes-herr sich bemühet, nicht allein mit seinen bluts- und stams-befreundten, sondern auch mit andern vornehmen ständen, und sonderlich denen benachbarten, in guter freundschafft und vernehmen, zu stehen. Doch werden hierinnen gewisse unterschiede gehalten, denn mit etlichen,

als den bluts-freunden, nahen nachbarn und religions-verwandten, gehet ein landes-herr anders um, als mit weit entlegenen, und anderer religion zugethanen, denn die freundschafft und vertrauen hat seine gewisse maasse und gradus.

Die gemeine bezeugungen gegen alle bekandten und freunde, bestehen darinnen, daß ihnen der landes-fürst freundliche grüsse und zuentbiethungen, bey gelegenheit, da seine diener, oder andere bekandte vornehme leute, von ihnen zu jenen reisen, wiederfahren, und sich um ihren zustand befragen lasse, dergleichen auch hinwiederum von ihnen mit höfflichen danck annimmet. 2. Daß er ihnen auf die Neuen-Jahrs-Tage glückwünschungs-schreiben schicket. *3. Daß er, im fall sie durchs land reisen, und sonderlich, da sie es ihme zu wissen thun, sie freundlich empfahen, in seine hoff-statt laden, oder sonst bewirthen, und alsdenn ihnen die oberstelle, und alle ehre und vorzug, wie es der gebrauch, und hoff-sitten erfordern, wiederfahren lässet. 4. Ihre Gesandten, die sie ihme zuschicken, gerne annimmet, vertraulich höret, ihnen alle ehre, nach der art, wie sie gesandt seyn, und es des Herrn Creditiv-schreiben erfordert, und sonderlich wenn sie an ihrer stat die gesandten ordnen, oder ihnen so viel, als sich selbst, zugetrauet haben wollen, erzeigen lässet. 5. Ihre andere vornehme diener, die etwa sonst reisen, oder nur etwas weniges, und nicht, als gesandte, anzubringen haben, zu sich erfordert, mit ihnen, von ihres herrn zustande, sich höfflich bespracht, dieselben auch, nach

ge-

gelegenheit, zu hofe zeucht, oder kostfrey hält. 6. So sie etwas, zu ihrer hoff-statt gehörig, durchs land führen lassen, und darüber gebührenden schein ertheilen, wird ihnen solches Zollfrey paßiret, und sonst ihnen, und den ihrigen, auch denen, die sie recommendiren, gute förderung und vorschub gethan.

Ist aber die verwandschafft und vertraulichkeit etwas grösser, so pfleget der landes-herr alle seine freudige und leidige zufälle schrifftlich ihnen zu notificiren, als, in freuden-fällen, die geburt und verheyrathung fürstlicher kinder, antretung einer regierung, glückliche erb-vertheilung, und andere wichtige verträge. In Leid, das absterben seiner nahen angehörigen, oder sonst einen grossen schaden, der ihnen, und seinem lande, bevor stünde. Solche notificationes bekömmet er nun wiederum von seinen freunden, und nimmet dieselben gerne an, antwortet darauf und gratuliret ihnen in freuden, oder condoliret in leides-fällen, wie denn bey fürstlichen cantzeleyen die art, wie solches, und an wen es geschicht, mit fleiß aufgezeichnet zu finden. 2. Pfleget er dieselben auf begehren, auch Persönlich, bey etlichen vorhergesetzten begebenheiten, zu besuchen, oder seine gesandten darzu zu schicken, auch daß es ihm hinwieder von denenselben geschehe, zu bitten, er nimmet auch wohl sonst anlaß, ausser solchen fällen, zu vertraulicher conversation und unterredung, zu ihnen zu reisen, sich mit ihnen bey der hoff-statt, oder auf der jagt, mit fürstl. und gebührlichen ubungen, und freundli-

cher annehmung dessen, was ihnen zu ehren wiederfähret, zu ergetzen, und daß desgleichen von jenen hinwiederum bey ihme geschehe, zu begehren, und zu veranlassen. 3. Eine anzeige guter freundschafft und vertrauens ist auch dieses, wenn fürstliche personen einander bey denen fürstl. Kindern, die GOtt bescheret, zu gevattern bitten, und durch solches christliche werck bezeugen, daß sie dasjenige, was einem christlichen tauff-paten zu thun gebühret, gegen ihre liebe fürstliche kinder sich bey einer solchen person versehen. Das vornehmste aber einer vertrauten freundschafft ist, wenn ein landes-herr mit dem andern seine angelegenheiten in schweren regierungs-reichs-und land-sachen offenhertzig theilhafftig machet, * treuen rath darüber begehret, auch hinwiederum mittheilet, ihme auch mit allerhand mitteln, nach der sachen beschaffenheit, darzu dienet und beförderlich ist, als mit vorschuß an geld, zuschickung kriegsvolcks, munition, vorrath an lebensmitteln, schickung verständiger leute, vorbitten bey hoher reichs-obrigkeit, unterhandlung bey einem dritten, mit deme man in verwirrten sachen stehet, getreuer unterredung in gesamtem anliegen, und dergleichen, was treue und wohl-gemeinte freunde gegen einander zu erweisen pflegen.

Bey diesen freundschafften insgemein, nimmet ein landes-fürst, und dessen verständige treue räthe, fleißig in acht: Daß auch die erst angeführten und gemeinen höffligkeiten, gegen diejenige, mit denen man solche lange gepflogen, oder die darzu

von

nem freundlichen anlaß geben, niemahls
assen werden, denn dadurch achten sich die-
ersonen beschimpffet, und wird ohne gnug-
rsache mißgunst erwecket. 2. Daß er auch
die, mit welchen er solche kundschafft noch
at, mit respect sich verhalte, und entweder
höher und mächtiger, oder doch gleich, und
uhms und fürstl. vorhabens wegen, ehre und
ürdig, auch sich gegen ihme nie unfreund-
n, ihnen damit zuvor kömmt: Was aber
ere seyn, oder sonst also beschaffen, daß man
eundschafft nicht sonders zu wünschen hätte,
den anfang und anlaß machen lässet. 3. In
nversation, die er mit ihnen selbst, oder ih-
gesandten und dienern hält, brauchet er gu-
sichtigkeit, daß er ihnen mit gehörigem ti-
nd anderer bezeugung, höfflich, und nach ge-
egegnet, in seiner nachfrage nicht zu fürwitzig
gentlich, in entdeckung seiner gemüths-mey-
nicht zu schnell und vertraulich sich erwei-
ch alsdenn, und sonst bey männiglich, da es
breitet werden könte, deroselben nie anders,
t ehren, und zum wenigsten ohne hönische
himpffliche reden gedencket. Denn wo in
umständen verstossen wird, pfleget die
schafft nicht zu bestehen, sondern nur haß
iederwillen, davon man einsten unvermuthe-
elegenheit hat, zu entspringen. 4. Darneben
r auch darauf sehen, und sich erkundigen,
hingegen ihme, und den seinigen,
olchen freunden und bekandten bege-
gnet

gnet werde/ und da etwas vorgienge, so zu seinem schimpff hinaus lieffe, nach gelegenheit und unterscheid der sache, und gebühr nach, erinnern, oder giebt es sonst höfflich, und bey gutem anlaß, hinwieder zu erkennen, daß er seiner hoheit, und respect, welchen ein regent in keinerley wege verwahrlosen muß, auch eingedenck sey. 5. In dem letzten grad der vertrauligkeit und freundschafft wird die gröste behutsamkeit gebrauchet, daß ein landesfürst denjenigen, mit welchem er alle seine vornehmste angelegenheiten communiciret, oder ihme in dem seinigen rathen will, wohl betrachtet, ob er christenthums oder tugend halben eines sonderbaren vertrauens würdig, ob er auch verständige, verschwiegene, treue räthe, und diener habe, ob er auch rath und mittel von dar zu gewarten. Denn die erfahrung und vernunfft bezeuget, daß mit hochmüthigen, eigennützigen, ungerechten, und in verwirrten händeln schwebenden regenten wenig auszurichten, und von ihrer freundschafft nur schaden zu gewarten. Insonderheit aber wird dahin gesehen, daß mit dem rath und hülffe, die man einen nahen und vertrauten freunde thut, niemand wieder recht angegriffen, und beleidiget, auch des reichs-satzungen und hoheit in acht genommen werden, zu welchem ende sehr vorträglich, daß sich die landes-herren vor verbündnissen mit andern ständen, dadurch sie gehalten wären, sich jener in allen gelegenheiten anzunehmen, aufs müglichste hüten und äussern. Denn ob gleich darinnen die reichs- satzungen ausgenommen werden,

, so geschicht es doch durch mißdeuten, und un-
ümes anhalten, daß mancher fürst und herr
über zuweit gehet, und wegen seiner bundes-ge-
sen, sich und sein land in unglück stürtzet. 6. Ob-
ch auch ein regent keinen solchen freund findet,
deme er in völligem vertrauen stünde, so erhei-
t es doch manchmahl die noth und beschaffenheit
sache, daß er in etlichen dingen einem andern
fnung thun, rath und hülffe begehren, und hin-
derum dergleichen von sich verspüren lassen muß.
lchen falls wird bedachtsamlich erwogen, mit
s gelegenheit, wie weit, und auf welche dienli-
maasse solches geschehen könne, und sonderlich,
keinem nichts wieder gebühr, vernunfft und
fligkeit, angemuthet, und also, dergleichen von
zu begehren, nicht anlaß gegeben werde, nichts
iger, daß man zuförderst mit denen in verneh-
 und correspondentz über einer sache stehe,
che dißfalls einerley haupt-meynung, und
chmäßige ursachen zur wohlfarth haben, in die-
 oder jenem dinge, also wie verhoffet wird, sich
rzeigen. Denn wegen der unterschiedenen re-
onen, mancherley interessen und vorhaben, be-
ndung und verwandniß, rechtfertigung und
tigkeiten, führen die stände des reichs gar un-
hiedliche anschläge und absehen, *** welche
 beyläuffig wissen, und vor augen haben muß,
mit denselben in wichtigen sachen etwas gehan-
 werden soll. 7. Endlich, weil an der Nach-
n und anstossenden Potentaten freundschafft
 feindschafft viel gelegen, so erweiset sich
dar-

darinnen eines landes-fürsten verstand und tugend nicht wenig, wenn er durch oben beschriebene und andere wege ihre gewogenheit und gutes vernehmen zu erhalten, oder in fürfallenden streitigkeiten sich mit ihnen, nach recht und billigkeit, zu vergleichen, trachtet, insonderheit aber, da er etwas vermercket, was ihren landen schaden, oder auch nutzen, bringen, und also endlich das seinige auch mit betreffen könte, hat er nicht zu unterlassen, ihnen darinnen, so viel nur müglich, und es zu danck angenommen werden will, beyräthig zu seyn, oder auch nach befügniß der sachen, treuliche erinnerung, nachricht und warnung zu ertheilen. Zu dem ende wird erfordert, daß man des zustandes der nachbarn sich mit guter bescheidenheit jederzeit informiret halte, und also auf den gemeinen nutzen und schaden, welchen nachbarn von und mit einander haben können, desto besser, und mit grunde zu gedencken, gefast seyn möge.

* In so weit es nemlich der observantz gemäß/denn zuweilen schicket man solche schreiben so bald ab/ bey anderer zeit und umständen wartet man/ biß dergleichen erst von andern eingelauffen/ wovon man aus den actis der geheimden cantzleyen und der erfahrung sich weitere nachricht erwerben muß.

** Bey etlichen fürstl. häusern ist in denen pactis domus dieses auch vorgeschrieben und versehen worden/ daß in diesen und dergleichen wichtigen sachen die hohen anverwandten fleißige communication pflegen/ vor einen mann stehen/ treuen rath begehren/ und also alles was zu beförderung des fürstl. hauses splendeur gereichen mag/ beobachten wollen und sollen. Wobey denn ein fürst billig bleibet und solche genaue auch zugleich heilsame verknüpffung von seinen die-

yern

nern beobachten und nicht leicht etwas darwieder thun lässet: Denn die regiments arth der teutschen fürstenthümer erfordert nicht nur ein solches / sondern es dienet auch zu behutsamer verwaltung des regiments vortrefflich. Dahingegen wo ein fürst oder dessen räthe hierinnen andere principia führen/ und gerne eine absolute, auf niemands weiter ein absehen richtende regierung ausüben wollen/ sie dadurch grosses mißtrauen bey den anverwandten/ neid/ wiederwillen/ sich selbst aber und ihren landen haupsächlichen schaden erwecken/ und endlich in eine eigenwillige herrschafft [rempublicam herilem] verfallen werden.

*** Worinnen es mit unsern Teutschlande überhaupt/ als auch insonderheit denen darunter begriffenen staaten und fürstenthümern/ eine besondere beschaffenheit hat / dergleichen man in andern ländern nicht leichte finden wird. Und wie nun dadurch dem gemeinen besten unverneinlich gar grosse verhinderniß entstehet/ also machet auch solches die regierung der fürstenthümer sehr beschwerlich / welches denen / so von derer reichs-stände unter sich habenden öffentlichen strittigkeiten und rechtfertigungen / heimlicher jalousie, unterschiedlichen staats-absehen / welches alles nach der reformation durch das religions wesen sehr häuffig vermehret worden/ nur einige nachricht haben/ nicht unbekant seyn kan/ auch von denen/ so zu staats geschäfften gebrauchet werden sollen/ fleißig erlernet werden muß. Weil wir uns aber dermahlen in dieser gefährlichen materie nicht weiter einlassen können / so wollen wir einen jeden auf die erfahrung/ welche durch betrachtung der vorgelauffenen und noch vorlauffenden handlungen / einsehung der archiven und reiffes nachdencken erlanget wird/ verwiesen haben.

§. 32. IV. Was denn endlich und zum vierdten die vorsichtigkeit und tugend eines regenten / die er sonderlich gegen seine diener ver-

verspühren lässet, anreichet, da haben wir scho
oben angeführet, und wird noch ferner im fort
gang dieses wercks erscheinen, was er insgemein
und denn bey jedwederm amt und dienst, für ei
genschafften an den dienern suchet, und was er je
dem, zu verrichtung seines amts, insonderheit auff
erleget. Allhier aber sind noch etliche andere erin
nerungen übrig, die von einem löblichen regenten
gegen seine diener in acht genommen werden, un
von der tugend, und weißheit desselben herrühren
als:

1. Daß auch, bey Annehmung vornehme
diener, der Landes-Herr sich nicht übereile, un
einem andern zu gefallen, oder aus geschwinden
einfall, ohne gnugsame erkundigung, und vorbe
trachtung, diesem, oder jenem, beförderung zu ei
nem dienst zusage, oder leiste, sondern sich nich
reuen lasse, auch solches vorhaben treuen räthe
und dienern zu eröffnen, und ihre gemüths-mey
nung darüber zu begehren, sich auch alsdenn, nac
befindung, mit vernünfftiger resolution heran
zu lassen. Denn wo hierinnen zu eilsam, aus an
sehung ein- oder anderer äusserlichen qualität, un
gestümen anhaltens, und beweglicher recommen
dation, verfahren wird, pfleget solche dienst-bestel
lung öffters übel zu gerathen, und zu schimpff un
ungelegenheit hinaus zu schlagen. *

2. Sonderlich aber ist solche erwegung nöthig, wei
etwa der landes-herr ein neues sonderbares am
und dienst-verrichtung, welches vorhero der orte
nicht gebräuchlich gewesen, anordnen, oder neue eh
re

Die gebührliche und vernünfftige erweisung ei-
errn, gegen seine diener, bestehet sonderlich in de-
aß er einen jeden in dem amt / das er ihme
rtrauet, nach maasse und innhalt seiner instru-
und bestallung erhält, und schützet, und ihn
nen nicht betrüben, noch beschimpffen, vielwe-
geringere, oder seine untergebene, das jenige
hten, und ihnen die ehre und vortheil darvon
, was den andern und vorgesetzten gebühret.
n jeden auch mit seinem unterthänigen erinne-
n und berichten, auch, da ihme etwas widri-
huld gegeben würde, mit geziemender verant-
ng vor sich, oder andern dienern, denen ers
let, zulässet, und, ehe solches geschicht, und er
ig befunden wird, keinen groll und haß auf
irffet, vielweniger auf geringes versehen,
s abschaffet oder straffet, sondern die art ei-
ristlichen und gnädigen vermahnung vorher
uchet: Seine besoldung, wie sie ihme zuge-
st, zu rechter zeit reichen, und ihn damit nicht

soldung, nach gelegenheit der umstände, begnadiget, im alter und schwachheit, so dienern, zumahl bey währendem dienste, zustehet, nicht verstösset, sondern zum wenigsten mit etwas unterhalt, wenn er zumahl arm und bedürfftig ist, versorget, auch treuer diener kinder und erben, welche sich sonst wohl halten, für andern sich befohlen seyn lässet. Es pflegen auch löbliche und tugendhaffte herren, da sie zu jahren kommen, und ihres lebens ende vermuthen, ihren nachfolgern die alten, und von ihnen bestellte diener, in gutem zu befehlen, daß sie solche, ohne erhebliche ursache, nicht ändern und absetzen sollen, hingegen auch, da sie sonderbare mängel an einem und andern, oder eine gewisse art, wie sie diesen, oder einen andern, wohl gebrauchen könten, aus erfahrung erkant haben, ihnen gleicher gestalt zu ihrer nachricht und vorsichtigkeit zu eröffnen. Auf diese und dergleichen weise verursachet ein herr seine diener zu desto mehrer treu und fleiß, kan sie mit desto besserm nachdruck zu ihren fleißigen amts-verrichtungen antreiben, und reitzet auch andere ehrliche und tapffere leute, sich desto eher und lieber zu seinen diensten gebrauchen zu lassen. **

4. Ein sonderbares kunst-stück aber eines Herrn bestehet darinnen, daß er seine diener, sonderlich die vornehmsten an ihrem gemüth und gaben, so wohl auch an ihren fehlern und mängeln wohl kennet, und sich nicht einbildet, daß er lauter untadelhafftige vollkommene leute, die nach seiner guten intention und willen sich gäntzlich schicken, und alle erforderte eigenschafften überflüßig an

sich

haben kan, darum wenn ein herr
r diener, und dero guter und böser eigen-
ften (darunter man jedoch keine vorsetzliche
r und ungeschicklichkeit in ihren amt, sondern
achheit und menschliche mängel verstehet)
l kundig ist, so weiß er sie auch mit nutz zu ge-
uchen, und ihren fehlern mit manier zu bege-
n, solche bey ihnen durch gute erinnerung, und
ere fürsichtigkeiten abzustellen, oder durch ihre
gaben also anzuwenden, daß durch ihre fehler
gemeinen wesen in ihrem dienst kein schaden ge-
he.

Aus diesem grunde wird auch dieses herfliessen,
ein herr alle seine diener nach unterscheid ihres
des und verrichtung, mit gleicher gnade und
lmeynung liebet und achtet, eines jeden dienste
nnet, auch jedwedern bey seiner verrichtung
ben lässet, und sich nicht an einen oder etliche
uige dergestalt hänget, daß dieselbe allein wohl
n, in allen stücken bey ihm gelten und durchdrin-
und alle andere diener unter sich, und ihr glück,

dergestalt gerathen wird, daß er ohne dessen wissen nichts vermag, und unter seinem nahmen alles, was ein solcher liebling will, gut und böses, vorgehen lassen muß, welches fürwahr ein grosser fehler und merckliches unglück für regenten ist, die sich öffters nicht allein durch vornehme und geschickte personen, sondern auch wohl durch geringe, nichts-würdige leute also bethören und besitzen lassen. ***

5. Endlich soll sich auch ein herr darinnen insgemein vorsehen, daß er auf alle seine diener, und deren verrichtung, thun und leben, ein wachendes auge hat, nicht zuviel trauet, und alles durch sie wohl ausgerichtet hält, sondern vielmehr durch fleißiges nachforschen, und willige anhörung dessen, was dißfalls geklaget wird, ihrer handlungen sich erkundiget, sie darüber zur rede setzet, sonderlich zu anfang durch andere ihnen zusprechen lässet, und letzlich nach klarer befindung, die schalckheit und boßheit, ohne ansehen der personen, ob es gleich seine liebe und nützliche diener wären, nach ausweisung der rechte, straffet, und also gottlose, ungerechte, böse leute, daran keine besserung hilfft, noch angewandt ist, von sich thut, dadurch er denn fremder sünden und schwerer verantwortung loß wird, und bey den unterthanen und andern dienern, seine gerechtigkeit und fürstl. ansehen zu erkennen giebet.

Dieses wären nun die vornehmsten dinge, darinnen der erste punct der landes-regierung bestehet, damit sich der Landes-Fürst, und seine räthe zu bemü-

bemühen haben, wie wir eingangs dieses capitels gemeldet.

* Was der herr autor allhier setzet/ ist aus der täglichen erfahrung genommen/ und braucht es demnach keiner weiteren erläuterung. Besser ist es meines erachtens/ eine bedienung auf kurtze zeit lieber gar leer stehen zu lassen/ als sich auf solche schädliche art mit deren bestellung zu übereylen: Denn man dasjenige/ was nichts tauget/ nicht allemahl so leicht wieder fort schaffen kan/ als man es angenommen/ oder es wird wenigst durch viele dimissiones, und wenn man fast in allen ecken licentirte bediente antrifft/ eines herrn respect geschwächet. Trefflich wohl hat mir demnach eines gewissen grossen fürsten gewohnheit gefallen/ welcher so offt ihme ein oder andere recommendiret wurde/ den versprecher seiner pflicht erinnerte/ und dergleichen oder sonsten vorgeschlagene bediente durch vertraute ministros unvermerckt tentiren liesse Doch hiervon zu anderer zeit ein mehrers.

** Inmassen denn gewiß/ daß/ gleichwie einem jeden menschen und also auch einem rechtschaffenen diener nichts empfindlicher fallen kan/ als wenn er seine treue und fleiß schlecht belohnet siehet/ also auch im gegentheil ihn nichts mehr/ denn die erkäntlichkeit seiner dienste/ zu unermüdeter devotion verbindet. Massen getreue dienste und erkäntlichkeit bey einander seyn und stehen wollen/ nach dem bekanten sprichwort: getreuer herr getreuer knecht. Hergegen wo dieses unterlassen wird/ da soll wohl ein ehrlicher diener/ und der zumahl geschicklichkeit sich aller orten fortzubringen an sich hat/ nicht lange mehr lust zu arbeiten behalten/ wodurch aber am ende die geschicktesten leute freywillig vertrieben werden/ so daß ein herr zuletzt niemand als wer an orten nicht fortkommen können/ übrig behalten/ durch diese gattung aber in einen schaden und verdruß nach den andern geführet/ ja endlich durch die

vielen mutationes, welche er vorzunehmen unu
gänglich genöthiget ist / in ziemlichen abgang sei
guten ruhms und respects gerathen wird.

*** Die erstere arth nennet man ministrissimos,
die letztere mignons: Die erstere sind meistens/
die letztere allemahl dem lande und regenten sch
lich. Denn sie durch stetiges flattiren und versc
dene nach dem sinn des regenten ausgesonnene
schläge/ so viel unheil anrichten/als hernach von
lichen dienern in langer zeit nicht wieder redress
werden kan. Das beste mittel dieses zu vermei
ist/ wenn Gott einen fürsten selbst mit solchen ga
ausgerüstet/ daß er alle und jede seine diener a
ren gemüths kräfften und mängeln wohl erkenn
mithin die schädlichen von denen nützlichen un
scheiden kan: Wo aber dieses nicht ist/ müssen t
diener alles GOtt und der zeit befehlen / und in
schen an geziemenden uninteressirten vorstellun
es nicht ermangeln lassen. Eben dieses wäre
von denen ministrissimis zu verstehen: Woru
wir jedoch keine unleidliche absicht hegen / noc
subordination verworffen haben/ sondern nur d
anzeigen wollen/ daß so wenig ein fürst selbst de
giment alleine vorstehen kan/ wie an seinen ort
nert/so wenig solches von einen einzigen bediente
auch gleich dem allergeschicktesten/ zu bewürcken
Daher es billig auch dißfalls bey dem alten sp
wort: Plus vident oculi quam oculus: verble
wie aus der erfahrung sattsam bekant ist / und
nem andern ort berühret worden. S. auch §.
addit.

§. 33. Nun ist noch übrig zu beschreiben die
derbare art und weise, die bey berathschlagung
verrichtung dieser dinge über die gemeine erinne
gen, welche im vorhergehendem capitel zu fin
in acht genommen werden.

Weil diese sachen des Landes-herrn hoheit,
heit, ehre, vermögen, und nachfolgends alles
gute, was er an seinen land und leuten, durch
tes gnade, thun und erweissen kan, auch sei-
bst hohe person, und die liebsten seinigen, auch
freunde und seine treue diener antreffen, und
viel nach sich ziehen: So pfleget und soll auch
ein landes-herr in diesen puncten seinen ver-
d, nachdencken und sorgfalt, selbst ge-
uchen, und solche nicht vornehmlich auf seine
r stellen, oder erwarten, was ihme etwa die-
hierinnen für sich vorschlagen werden, sondern
hierauf zuförderst, und mit gutem nachsin-
weil es ihm selbst am meisten berühret, bemü-
bringet also wohl unerinnert solche dinge in
hschlagung, wohnet denenselben, so viel müg-
selbst bey, höret eines jeden meynung mit ver-
t, und erweget die umstände, so gut er kan,
öttliche Allmacht darinnen gnade verleyhet.

In grossen fürstenthümern, wo man die
und geschickten leute viel besolden und haben
werden zu diesen und etlichen andern sachen,
m theil oben summarisch angedeutet, und
nten gehöriger orten noch ferner ausgeführet
n, wie schon erwehnet, sonderbare Gehei-
Räthe, * die für andern der reichs, und lan-
chen, und des fürstl. hauß-wesens wohl er-
n, bestellet. In etlichen orten aber zie-
e landes-herr, mit annehmung aller seiner
dahin, daß sie ihme so wohl in diesen, als in
stitz-sachen beyräthig seyn können. Damit

aber solchen falls die arbeit bey der regierung zertheilet, auch in geheimen sachen nicht alles so bald in die versammlung so vieler personen gebracht werde, so brauchet man sich hierinnen einer gewissen austheilung der zeit, und der personen, also, daß solche sachen, nach gelegenheit und wichtigkeit, entweder mit etlichen, oder mit allen räthen, communiciret werden.

3. Ob wohl die Verschwiegenheit allen räthen und cantzley-bedienten ihren schweren pflichten nach, oblieget, der Landes-Herr auch selbst sich in seinen vorhaben verschwiegen und heimlich hält, so ist es doch in diesen puncten noch viel nöthiger, als in den andern gemeinen land-und justitz-sachen. Denn in diesen fällen offt durch unbesonnene ausbreitung mancher vernünfftiger rathschlag zu nichte, oder sonst schimpff und unglück verursachet wird, darum gehören auch hierzu vertraute, geheime Secretarii, denen die registratur, verfassung und verwahrung der brieflichen nachrichte, schreiben und urkunden, hierinnen aufgetragen wird.

4. Die vornehmste und geheimeste schrifften, die in solchen sachen abzufassen sind, werden gemeiniglich durch vertraute, und hierzu sonderlich geschickte räthe, aufgesetzet, in fährlichen zeiten, an statt der buchstaben, ziffern, und dergleichen verborgene schrifften gebrauchet, was im nahmen des landes-fürsten ausgehet, von ihm selbst unterschrieben, auch wohl-vertraute hand-brieflein von ihme selbst verfasset, mit ring-pitschafften, oder geheimen siegel, welches nicht zu täglichen cantzley-gebrauch

brauch gehöret, bekräfftiget, es wäre denn, daß glimpffs oder anderer wichtigen ursachen halben, etliche sachen, im nahmen der räthe, oder cantzeley, auszulassen, gut befunden würde. **

5. Weil auch zu solchen sachen offt schnelle entschliessungen gefasset werden müssen, und man dazu nicht lange fristen und gute weile, wie in andern dingen hat, auch an gründlicher und beständiger nachricht, wie es in einem und andern bey den vorfahren gehalten, und was sonst in solchen hin und hervorgenommen worden, ein grosses gelegen, so wird den räthen von dem landes-herrn dieses unter andern mit nutz eingebunden, daß sie in solchen sachen aus den acten sich unter der hand, und ob sie gleich noch nicht in würckliche berathschlagung und streit kommen, nicht allein wohl informiren, und solche fleißig lesen, sondern auch, daß nach wichtigkeit derselben bey zeit, und wenn man von andern geschäfften ruhe hat, gründliche relationes, bedencken, und rathschläge darüber aufgesetzet, und zukünfftigen gebrauch beygeleget werden.

6. Es seynd auch etliche dieser puncten also bewandt, daß sie durch schrifften nicht, sondern durch persönliche reisen des landes-herrn, oder durch schickung eines ordentlichen abgesandten, oder vertrauten dieners, oder bestellung eines geschickten agenten und sollicitanten, oder durch interposition eines andern potentaten, oder sonst eines ansehnlichen mannes ausgerichtet, und behauptet, auch mit fremden und nachbarn, oder mit ständen des Reichs, daraus vorher correspondentz gepflogen, auch wohl begnadigungen und schen-

ckungen darauf gewandt werden müssen, welches in andern gemeinen landes- und justitz-sachen nicht leichtlich vonnöthen, darum auch auch auf die art und weise des rechten fürbringens und fruchtbarlichen angriffs, bey berathschlagung derselben vornemlich gesehen wird.

* Man findet / daß die alten teutschen fürsten zwar einen oder etwan 2. geheimde räthe / aber noch keine ordentliche geheimde raths-stube gehabt / sondern nur ein einiges raths-collegium, worinnen nebst denen justitz-auch die reichs-und and andere publique sachen expediret worden. Wie denn Weckius in beschreibung der stadt Dreßden angemercket / daß im Churfürstenthum Sachsen bey Churfürst Moritzens regierung noch keine sonderbahre raths-stube aufgerichtet gewesen / biß Churfürst Christian I. im jahr 1587. ein vollständiges collegium angeordnet. Und eben dergleichen wird man auch in andern fürstenthümern antreffen. Heutiges tages aber sind in den allermeisten / auch mäßigen fürstenthümern / wegen der vielen in publicis sich häuffenden geschäffte / und anderer im text bemerckten ursachen / besondere geheimde raths-collegia errichtet / und mit directoren oder præsidenten versehen / wozu denn die geschicktesten von andern räthen / unter dem nahmen der assistentz-räthe oder assessoren mit beygezogen werden.

** Dieses ist eine nöthige und nützliche anmerckung / welche aber nicht deutlicher erkläret / sondern nur aus guten verstand und politischer geschäffte und der erfahrung erlernet werden kan. Doch bestehet darauf offtermahlein grosses.

CAP.

Cap. VIII.
Von dem andern Haupt-Punct der Regierung, welcher bestehet in Aufrichtung guter Ordnung und Gesetze für die Wohlfarth und gemeinen Nutz des Vaterlandes.

Innhalt.

§. 1.

Damit wir nunmehro zu dem andern haupt-punct der regiments-geschäffte schreiten, welcher bestehet in auffrichtung guter gesetze und ordnungen, dadurch gerechtigkeit/ friede und ruhe, samt dem vermögen des landes und der leute, im schwang gebracht, erhalten

ten/ und also das böse und schädliche abgeschaffet/ und das gute und löbliche gehandhabet werde. Da haben wir aus vorhergehendem kürtzlich zu wiederholen, daß die macht und befügnis solche ordnungen auffzurichten, allein einem landes-herrn und regenten zukomme, und ihnen auch obliege, solches, nechst besten verstand und wissen zu thun: Allermassen solches im 1. und 5. capitel angezeiget worden. Wie er auch bey auffrichtung solcher ordnung die hoheit und satzungen des reichs für augen haben, und sich darnach achten, wie er seine mit-regenten oder theilhabere dazu ziehen, und sich mit ihnen darüber vergleichen, wie er seine landstände in wichtigen neuen anstalten, oder die mit ihren willen müsten geordnet werden, zu rath fragen solle, das alles ist in vorhergehenden cap. 2. 3. 4. zur nothdurfft berichtet, auch zu wissen, daß solcher punct, die auffrichtung und besserung einer landes-oder policey-ordnung belangende, nebst denen dingen, die wir vorhero beschrieben, von dem landes-fürsten selbst, mit seinen geheimen räthen, oder die er an deroselben statt gebrauchet, berathschlaget werde.

§. 2. Allhier ist nun ferner absonderlich anzuführen, wohin doch solche ordnungen in weltlichen sachen gerichtet zu werden pflegen, oder was sie betreffen. Insgemein zwar ist gedacht, daß dadurch gerechtigkeit, friede und auffnehmen, oder wohlfarth des landes, und der leute, gesuchet werde. Nun bestehet aber die gerechtigkeit, wie bekannt ist, auf diesen dreyen haupt-reguln, nehmlich, daß ein

dweder erbar und züchtig lebe/einem je-
asjenige/was ihme gebühret/ gebe/ und
rfahren lasse/und niemand beleidige.
r Friede/oder die innerliche ruhe des landes,
cherheit von den feinden, fliesset heraus der
htigkeit/ und die wird hinwiederum durch
und ruhe befördert/ also/ daß diese beyde stü-
ylich/nach der lehre des Königes Davids ein-
küssen, und eines ohne das andere nicht wohl
er. Endlich das Auffnehmen und die
fahrt, gründen sich zwar fürnehmlich in
zwey vorhergehenden gaben Gottes, erwei-
aber auch absonderlich in guter Nahrung
Vermehrung der leute, und ihres ver-
ns, handels und wandels. Der Haupt-
deßen allen ist die heilsame erhaltung der
oder gantzen regiments, in seiner ehre, krafft
heit, und das letzte ziel ist die ehre Gottes,
r anderswo auch vermeldet.

. Nach diesem absehen/und auf diesen grund
ber auf eigennutz/ unbillichen vortheil/ oder
baren personen zu gefallen, werden nun auch
etze und ordnungen eines landes und fürsten-
billich eingerichtet/ und darinnen die perso-
nd was denenselben anhängig/ und die Sa-
der güter/bewegliche und unbewegliche/ auch
chtsame und Befügnisse der unterthanen
des/ beobachtet, in guter maaße erhalten.
solche landes- oder policey-ordnungen gehen
ich auf die einwohner und unterthanen des
/oder doch auf die güter/die im lande gelegen
sind

sind, und die gerechtsame, die darinnen geübet und gebrauchet werden.

Was aber den landes-herrn selbst, dessen hohe gerechtsame und obrigkeit, und also den ersten punct der regierung betrifft, darvon wird in solcher policeyordnung fürnemlich nichts, als so fern es den unterthanen zu ihrer nachricht und achtung zu wissen vonnöthen, enthalten. Welche stücke wir in kurtz vorhergehenden 7. cap. betrachtet. Ingleichen wird auch darinnen von einem und andern landesfürstlichen regal, und andere gerechtigkeit, wie sich die unterthanen dargegen verhalten sollen, verordnung gethan, darvon unten mit mehrem.

§. 4. Was die unterthanen, oder, wie gedacht, ihre personen und sachen anbelanget, darunter ist das Erste, ein erbar und züchtiges leben und wandel. Es ist zwar sonsten zu einem weltlichen regiment das absehen der gesetze mehr auf die andern beyden puncten der gerechtigkeit, und abschaffung der groben verbrechen, dadurch andere leute an ihren personen oder gütern beleidiget werden, als etwa auf die innerliche pflantzung der tugenden des gemüths, die einen jeden absonderlich angehen, gerichtet, und wird die unterweisung und anführung zu guten sitten und tugenden, nicht so leicht durch äusserlichen zwang und bothmäßigkeit erhalten, sondern will eine stete anmahnung und ubung erfordern, welche bey den heydnischen alten völckern der Griechen und Lateiner, durch mancherley unterrichtung der gelehrten Philosophen und Poeten, gesucht worden. Aber in einer Christlichen police[y]

cey kan und muß die obrigkeit hierinnen auch weiter gehen, und nicht allein die ordnung auff die groben äusserlichen mißhandlungen, welche wieder die menschliche gesellschafft, einigkeit und Friede der unterthanen, gantz offenbarlich streiten, sondern auch etwas weiters, auf pflantzung ehre und tugend in den gemüthern, und gemeinen leben und wandel richten. Weil aber nicht alle ungebührliche thaten und beginnen der menschen, der grossen schwachheit nach, die uns anklebet, alsobalden mit weltlicher gewisser straffe zu belegen, sondern gar viel auff eines jeden verantwortung in seinem gewissen, und für Gott den höchsten, gestellet werden muß, so werden auch die allermeisten tugenden und laster, welche sonderlich einen jeden vor sich angehen, und nicht zu nutz oder schaden des nechsten alsobald gereichen, mehr durch fleißige ermahnung, und bewegliche unterweisung, als durch art eines weltlichen gesetzes, und darauf gesetzter straffe, den unterthanen eingebunden, also, daß dieses erste haupt-gesetz der gerechtigkeit, eines erbaren, und kurtz zu sagen, christlichen wandels, fürnemlich und mehr in die kirchen-disciplin, auch die aufferziehung der jugend zu hause, und in den schulen, davon wir hernach reden wollen, als in das weltliche recht läuffet. Gleichwohl aber sind auch etliche stücke, die fürnehmlich eines jeden gemüth und person betreffen, nachfolgig aber auch seinen mitunterthanen zu ärgerniß und schaden gereichen können, in den landes-ordnungen bedacht, als da ist, eine gebührliche äusserliche feyer der sonn- und fest-tage, ein

ein nüchtern und mäßiges leben, und vermeidung des schändlichen vollsauffens, dadurch die leute ihre eigene leiber ungesund machen, und ihre gemüther zu vielen lastern und übelem fürnehmen gegen andere, reitzen, und was zu dem ende von gewisser zeit des tages, da man mit zechen und schencken auffhören muß, geordnet. Ferner ein rechtmäßiger beruff und handthierung, und vermeidung des müßiggangs, durch welchen die verderbung leibes und gemüths, eine verschwendung der güter, und endlich eine belästigung anderer leute erfolget, zu welchem zweck auch die anordnung eines zuchthauses für dergleichen unartige personen, zu besserung ihres lebens, und zu beruhigung anderer leute, ein fürtrefflich mittel ist. Die erhaltung einer gebührlichen ordnung und vorzugs, zwischen den ständen und unterthanen des landes, nach ihrem ehrenstande und amt, bey allen begebenheiten und zusammenkünfften, sowohl auch in kleidung, und andern äusserlichen dingen, darauff zum theil in der policey und gastungs-ordnung gesehen wird, damit es also auch dißfalls im lande ehrlich und ordentlich hergehe, und zerrüttung, mißverstand und ärgerniß verhütet werde: Und was etwan dergleichen mehr seyn kan, welches die tugend, und auch die ehre und stand, einer jeden person der unterthanen betrifft. *

* Von allen diesen puncten ist nun zwar in den meisten Fürstenthümern und landen hinlängliche verordnung geschehen / aber zu bedauren / daß fast keine derselben mit rechten eyfer gehalten werden. Ich beruffe mich deßfalls auf das / was in verschiedenen landes-ordnungen von voll-zu-und gleich-sauffen / von bei-

heiligung des Sabbaths / von steurung des müßig-gangs / von übermäßigen aufwand bey ehren- und andern gelagen / von kleider-pracht und dergleichen mehr / recht nützlich geordnet / aber entweder nie in übung gebracht / oder doch nicht länger darüber gehalten ist / als zeit auf den druck solcher ordnungen zugebracht worden. Der grund davon liegt an dem verderbten Christenthum / und dieses an übeler erziehung der jugend. Zwar meynete der fromme hertzog zu Gotha durch anordnung der rüge-gerichte der sachen zu helffen / ich habe aber auch wenig effect davon gesehen / und mag es wohl mit den bestellten rügern die bewandniß gehabt haben / wie dort mit denen Schrifftgelehrten und Pharisäern Joh. am 8. wo also das rechte thätige Christenthum und die eyferige auffsicht der obrigkeiten fehlet / kan man in der sachen sich wenig besserung versprechen.

§. 5. Nach dem andern und dritten haupt-punct der gerechtigkeit / nemlich / daß ein jeder dem andern die gebühr erstatte / und keiner den andern beleidige / gehen nun die gesetze und ordnungen des landes auff alle der unterthanen eigenschafften / handthierung / thun und lassen / als fern solches einen andern und dritten angehet / und bestehet hierinnen fürnemlich die gerechtigkeit und billigkeit / welche durch die gesetze gesuchet wird / und zwar was die gebühr / gleiches recht und billigkeit erfordere / in allem handel und wandel / die zwischen etlichen personen / es sey um was es wolle / fürgehen / was einem jeden allein von seiner person / und mit seinem vermögen zu thun / oder vorzunehmen / zukomme / wie ferne er damit / nach unterscheid standes und alters / für sich / oder unter der hand seiner eltern und vormünder zu gebahren haben / bey seinem leben /

oder mit verordnung nach seinem tode, wie es mit erbschafften eine bewandniß und rechtmäßige beschaffenheit habe, was für mißhandlungen verboten seyn, wie und an wem sie gestrafft werden, auch wie alle diese dinge recht fürgenommen, wenn sie streitig werden, gebührlich geklaget, gehöriger orten entschieden, und also das recht ertheilet werde; Davon geben die löblichen gewohnheiten, absonderliche stadt-Rechte und wilkühre, landübliche, so wohl auch die gemeine rechte des gantzen Röm. Reichs ausführliche nachweisung, und wird sich darauf in den meisten landes-ordnungen insgemein bezogen, und nach unterscheid der fälle, die norm und richtschnur, wornach die gerechtigkeit und billigkeit in jeder sache ermessen werden solle, deutlich gezeiget. Weil aber die wissenschafft solches rechtens schwer, wichtig und weitläufftig ist, so werden auch deßwegen die gerichte, da die unterthanen in solchen fällen des rechtens gewarten, und sich weisen lassen müssen, mit fleiß bestellet, auch zu dem ende Advocaten oder fürsprecher, sonderlich denen einfältigen zum besten, gehalten, und von denen fürnehmsten stücken, wie es in gerichten herzugehen pfleget, in der landes-ordnung, auch andern ausschreiben absonderliche versehung gethan, welche puncten wir aber in das nachfolgende cap. zu weiterer ausführung versparen. Von andern dingen aber, die sonst in den rechten, und denen davon geschriebenen büchern mit mehrern zu finden, werden gleichwohl auch etliche in den landes-satzungen absonderlich berühret, entweder daß es um dieselbe

im

im lande eine sonderbare beschaffenheit hat, oder daß grosse mißbräuche darwider eingerissen, die man nachdrücklich abschaffet, oder daß sie den gemeinen nutzen sonderbar angehen, und sie also männiglich wissen, und sich daran stets erinnern muß; aus solchen ursachen werden nun alle die gröbsten laster und verbrechen wider Göttliche, natürliche und land-rechte, in den landes-ordnungen nahmentlich verboten, und die straffen die rechtswegen darauff verordnet sind, darbey vermeldet, damit sich niemand der unwissenheit zu entschuldigen habe, es werden auch solche verbote mehr geschärffet, und exequiret, wenn die mißhandlungen im lande gemein werden, und die straffen der gemeinen rechte, die leute nicht gnugsam abschrecken.* Und bestehet in abschaffung solcher laster und missethaten, durch heilsame ordnung, ein grosses stück der obrigkeitlichen pflicht. Denn eben um deßwillen, daß man für den bösen und schädlichen leuten seinen leib, ehre und gut sicher hätte, haben sich anfänglich, durch göttliche schickung, so viel tausend leute unter den schutz einer oder wenig personen begeben und denenselben so viel macht, vorzug und gewalt eingeräumet.

Auf die güter der unterthanen wird über das, was wir bald von ihrer nahrung und vermögen anführen werden, in etlichen sonderbaren puncten die im lande gar gemein sind, absonderliche verordnung gethan, als zum exempel, nachdem die bürger, und sonderlich das bauers-volck wegen ihrer güter, mit unterschiedlichen beschwerden von alters her bela-

den, als, mit erbzinßen, gülten, frohnen, dienste, haupt-rechten, leib-eigenschafften, zehenden, abzug-geld, rc. Deßwegen öffters zwischen den ämtern des Landes-Fürsten, oder denen Ständen und andern personen des landes, welchen solche rechte gebühren, viel irrung vorfället, so geschicht deßwegen auch, um verhütung unnöthigen streits, oder doch zu desselben richtiger entscheidung in denen landes-ordnungen ausführliche versehung. ** Darum auch in denen meisten örtern geordnet, daß allerhand contracte und handlungen, die solcher und anderer unbeweglichen güter wegen vorgehen, mit vorwissen der obrigkeit geschehen, und die brieffe darüber in den ämtern und gerichten auffgerichtet werden müssen: Und wird darüber mit nutz gehalten, daß keiner kein gut verhandeln, veräussern oder vertauschen darff, mit dem gedinge, daß er die darauf hafftende beschwerden und schuldigkeiten, davon bringen, auf seiner person behalten, oder anderswohin wältzen wolte, *** sondern er muß es dißfalls bey dem alten herkommen bleiben lassen.

Wegen der felder, wiesen, höltzer, und anderer liegenden gründe, wird zum exempel verordnet, daß sie an allen orten richtig versteinet und vereinet, auch darüber eine nothdürfftige beschreibung und fluhr-buch gehalten, alle Jahr auch die gräntzen oder flur der felder umgangen werden, um einen jeden bey den seinigen desto besser zu erhalten, und das verwechseln, abpflügen, und andere vervortheilung bey solchen gütern, desto besser zu verhüten.

Wegen der wohnung und gebäude der unterthanen,

nen, geschicht nicht allein insgemein die vorsorge, daß allerhand tüchtige materialien an holtz, stein, kalck, ziegel, und dergleichen, sonderlich bey denen städten um ein leidliches im vorrath sey, sondern es werden auch wohl sonderbare bau-ordnungen auffgerichtet, und darinnen die leute dahin gehalten, daß sie bey ihren gebäuden auf die währhafftigkeit, wohlstand und gesundheit sehen müssen. **** Ingleichem, weil durch verwarlosung und unglück grosser schaden mit feuersbrünsten in städten, schlössern, dörffern, auch feldern und wäldern, geschehen kan, wird deßwegen eine sonderbare Feuer-Ordnung ausgefertiget, wie man sich für veranlassung solches schadens auf vielerley wege hüten, gute bereitschafft, zu vorkommung desselben halten, auch wie man in entstehender brunst zu hülffe kommen soll.

*Und gilt demnach hier die regul der medicorum: daß bey desperaten zufällen desperate remedia gebrauchet werden müssen. Es erhellet aber auch dieses daraus, daß ein Fürst nicht leicht und ohne sonderbahr erhebliche ursachen zur dispensation derer verdienten straffen, sich solle bewegen lassen, denn durch häuffige dispensationes, der gesetze autorität verringert und folglich die bösen menschen zu mehrerer übertretung derselben angereitzet werden. Wovon anderswo ein mehrers.

** Bey denen unterthanen selbst möchte diese entscheidung wohl einen nutzen haben, aber die strittigkeiten zwischen denen fürstlichen ämtern und denen landständen zu heben, sind solche, wie die erfahrung lehret, nicht hinlänglich. Besser dienet dazu ein gründliches Amts-Erbbuch, und Beschreibung, wenn solches nach seinen requisitis gefertiget worden. Denn dieses giebet alsdenn einen rechten fuß die jura der

fürstlichen ämter wieder die stände zu vertheidigen/ zugleich auch vielen irrungen vorzubeugen.

*** Dahin gehöret auch/ wenn unterthanen aus ihren gütern einige stücke frey verkauffen/ und die völlige beschwerden des gantzen guths über sich behalten. Worauf ebenfals und um so mehr fleißige aufsicht zu führen/ als die possessores dadurch ruiniret und zu entrichtung der herrschafftl. abgaben untüchtig gemacht werden. Dahero einiger orten die vereinzelung solcher güter gäntzlich verboten ist.

**** Eine löbliche darzu dienende anordnung ist die bestellung eines land-baumeisters oder directoris, ohne dessen vorwissen niemands einen sonderlichen bau vornehmen darff. Es kan auch ein bauherr solcher person leichter eine mäßige discretion abgeben/ als sich aus unwissenheit in vielen schaden bringen.

§. 6. Der innerliche friede und ruhe zwischen den unterthanen des landes, wird in den landes-ordnungen und gesetzen auch bedacht, und an sich selbst gefördert.

1. Durch gute Ordnung der Gerichtbarkeiten, und gebrauch heilsamer gesetze, daß dieselbe im rechten schwang behauptet, die unter-obrigkeit und beamten in allen ständen wol verordnet, oder da sie erblich sind, in guter beschaffenheit erhalten, und also männiglich zu dem, was er rechtswegen befugt, nach gebühr und förderlich verholffen werde, welcher punct von uns absonderlich hiernechst betrachtet werden soll, denn es ist kein grösserer anlaß zu unwillen, auffruhr und krieg in grossen und kleinen regimentern, als die übele beschaffenheit der gesetze und gerichts-stellen, sintemahl die erfahrung bezeuget, daß endlich diejenigen, welche ihr recht mit hülffe der obrigkeit nicht erlangen können, solches

mit

mit der that suchen, und auffruhr und krieg erwecken.

2. Durch ernstliche verbiethung aller selbstthätlichkeit und gewalts-übung im lande, sonderlich aber ungehorsams gegen die obrigkeiten, schlägerey, ausforderungen, befehdungen, drohungen, und andern trotzes und muthwillens.

3. Durch gute verfassung und bereitschafft der personen und anderer dinge, dadurch auf bedürffenden fall, den unruhigen, wiederspenstigen unterthanen begegnet werden kan, davon in etlichen landes-satzungen viel verordnung geschehen, von uns aber in dem 10. cap. dieses theils mit mehrern erkläret werden soll, dahin wir denn auch versparen wollen, was zum schutz und sicherheit für auswärtige feinde dienet, und gebrauchet wird, wiewohl auch diese bißherige 3. stücke, wenn nehmlich 1. ein landesherr die gerechtigkeit in seinem lande, und gegen freunde liebet und heget, und also niemand beleidiget und benachtheiliget. 2. Keine selbstthätlichkeit, so lange er des rechtens geniessen kan, vornimmet, noch den seinigen gestattet, und 3. in guter rüstung sitzet, ihme nach Gottes willen den frieden und ruhe seines landes wohl erwerben und erhalten kan.

§. 7. Der dritte punct, welcher durch gute ordnung gefördert werden muß, ist nun die erhaltung und vermehrung der leute und ihres vermögens. Was die leute betrifft, welche wir allhie nur ihrer anzahl halben, und weil durch ihre menge alle nahrung und vermögen gesuchet und erlan-

langet wird, betrachten, gehet der zweck der gesetze dahin,* daß der leute und unterthanen viel, und dieselben auch gesund, und also zu ihrer verrichtung tauglich und geschickt seyn mögen.

Nechst der seelen-wohlfarth ist nichts edlers einem jedwedern menschen, als die gesundheit, und gute leibes-constitution, so ist auch in einem regiment kein besserer schatz, als die menge vieler leute und unterthanen, die an leibes- und gemüths-gaben wohl beschaffen sind, zu solchem zweck dienet nun nicht allein, daß bey dem geistlichen regiment der ehestand in seinen rechten wesen erhalten, auch durch weltliche gesetze alle darwider streitende laster gestraffet und abgeschaffet werden, sondern was auch zu erhaltung der auf die welt kommenden jugend, in den gesetzen und ordnungen vieler länder und fürstenthümer geordnet zu finden zum exempel: Von hebammen und wehemüttern / von versorgung der unmündigen jungen leute / denen die eltern absterben, durch die vormünder / von bestellung gelehrter und erfahrner ärtzte und balbirer / der man sich in fürfallenden leibes-schwachheiten und gebrechen mit rath und nutz bedienen könne, von guter ordnung und fürsichtigkeit zu zeit einreissender pestilentz / und sonst anderer ansteckender kranckheit / von abschaffung oder mäßigem gebrauch etlicher der gesundheit schädlichen dinge / als etwan in etlichen landen der mißbrauch wegen der brandteweine und tobacks zu achten / von erhaltung reines wassers / und guter lufft, durch

durch sauberung der gassen und höfe / von verschaffung tüchtiger nahrungs-mittel / und vermeidung dessen / was dißfalls der gesundheit zuwider / als sonderlich untüchtigen fleisch-verkauffs / übelgebackenen brods / verfälschten / nichtswürdigen geträncks / von erhaltung armer und nothdürfftiger leute / theils durch hospitalien und almosen / darvon bey den geistlichen regiments-sachen mehrere nachricht folgen wird / theils auch durch sonderbare pfleg-häuser / darinnen diejenigen / die nicht arbeiten können / ihren unterhalt haben mögen / und dergleichen mehr / dessen man sich aus den gedruckten vielfältigen landes- und policey-ordnungen erholen kan.

* Alle gesetze / wie gut und köstlich die auch seyn / wollen die sache alleine nicht ausmachen: Ich will aber ein ander geheimniß sagen: Ubi Libertas ibi populus, ubi populus ibi divitiæ: denn wenn man einem ehrlichen manne keine freyheit und gelegenheit giebet / etwas redliches zu gewinnen / so wird man fürwahr wenig geschickte leute herbey ziehen.]

§. 8. Was aber die nahrung und vermögen der unterthanen / daß dieselbe in gutem schwang und auffnehmen erhalten werde / anlanget / da pfleget der landes-herr / als gesetzgeber selbst sein absehen auff vielerley umstände zu richten / fürnemlich aber den zustand seiner land und leute / wie solcher nach anleitung des ersten theils dieses wercks beschrieben / für augen zu haben / und bestehet insgemein darinnen: Daß 1. keinem unterthanen die nothdurfft zu seinen lebens mitteln ausser son-

derbarer straffe und verhängniß Gottes, und sein selbst-verschulden, mangele, sondern er seine nahrung in guter ordnung, und ohne ungebührliche hinderung, durch fleißige arbeit und rechten brauch des seinigen haben möge.* 2. Daß der uberfluß oder sonderbare gaben des landes, wohl in acht genommen, angewendet, und nützlich vertrieben werde, damit auch von andern orten, was nöthig und nützlich ist, ins land komme.

* Hiervon hat der herr autor in den addit. §. 40. ziemlich weitläufftig gehandelt, woselbst noch ein und anderes zu erwegen seyn wird.

§ 9. Der erste punct, die mitlel zu nothdürfftiger nahrung betreffende, wird nun durch unterschiedliche gute vorsorge behauptet: 1. Bestehet der grund derselben in guter Aufferziehung der Jugend, daß solche in der kindheit von müßiggang, verzärtelung, schalckhafftigkeit, verschwendung und dergleichen lastern, abgehalten, auch hingegen zu hauß und in der schulen zu fleiß, arbeit, sparsamkeit, begnügsamkeit, gehorsam, einigkeit, demuth und liebe guter ordnung, angewiesen, ihnen auch hiernechst gemeiner unterricht von allerhand nützlichen und nöthigen lebens-arten, dadurch nahrungs-mittel erworben oder erhalten werden, wiederfahre, deßwegen unten mehrere nachricht zu finden. Denn wo das unterbleibet, und der mensch in der jugend zu nichts gutes und nützliches gewehnet wird, ist es hernach im alter schwer und mißlich, ihn zu einen rechten, fleißigen und anständigen beruff zu bringen.

2. Wird hierzu erheischet eine gute und fürsichtige anstalt und ordnung über alle handthierung

ng im lande, welche darinnen nach be-
und natürlicher arthafftigkeit desselben,
zur nothdurfft getrieben werden kan
Damit ein jedweder gewerb durch so
s es nöthig und müglich, geführet, ihnen
fftige materialien darzu in bereitschafft
d von andern, die es nicht wohl können
haben, gleiche bürden und beschwerun-
ht tragen, oder sonst andere mittel und
,kein eingriff geschehe, auch bevorab die
zusammenschlagung wucherischer leu-
und andere handthierung gantz an sich
ernach die leute ihres gefallens steigern,
nd von ihrer nahrung bringen, verhütet
u diesem ende ist in etlichen landes-ord-
gemeine satzung, daß ein jeder stand bey
brachten nahrung bleiben, der adel zum
er güter sich nehren, die bürger der kauf-
, und handwercks, auch brauens und
ch gebrauchen, ** und der bauersmann
u obliegen soll, doch alles nach maasse
kommens, und jedes orts gelegenheit.
haben auch die meisten handwercker ihre
Zunfft- und Handwercks-Reguln,
n-und Innungs-Briefe, welche ih-
keit auffrichten lässet oder bestättiget,
rinnen, nechst deme, was zu erlernung
äßigen übung eines jedwedern hand-
nderlich fürfället, insgemein dieses in
nen, daß eine jede handthierungs-zunfft,
as zu derselben eigentlich gehöret, gelas-
sen,

sen, und von andern ihnen kein eintrag geschehe
gute obsicht unter ihnen gestifftet, auch rot
selbstthätligkeit, und anmassung sonderbar
richtbarkeit verhütet werde: Sie aber hingegen
lich und fleißig lernen, billigen preiß halten, un
mand durch vortheilhafftige griffe übersetzen,
die handwercks-pursche vom müßiggang, um
und zechen ab- und zu fleißiger arbeit, dami
mand an seiner nothdurfft verhindert seye,
halten werden, und was dergleichen obsichten
seyn. Weil auch die innungen aller handw
nicht insgemein bekandt, viele auch, und die
nehmsten kauff- und handels-leute, damit nicht
sehen sind, so wird auch in vielen landes-ordnu
von denen nöthigsten und vornehmsten handels
ten, auch handwercken, absonderliche verordn
gethan, wie sie sich in ihrem handel der billigke
fleißigen, und tüchtige, wärhafftige, unverdor
waaren und arbeit führen, und mac
und sich sonst in ihrem handwerck erbarlic
weisen sollen, als zum exempel, von krämern un
wandschneidern, goldschmieden, würtz- und zu
krämern, leder- und fellwercks-händlern, fisch-h
lern, höcken, tuch-händlern, färbern, becken, fle
hauern, garn-händlern, müllern, 2c.

2. Müssen die allermeisten arten der n
rung, oder die unentbehrlichen stücke, di
mensch am meisten bedarff, als da sind die
früchte, viehe-zucht und gehöltz, eisen-handel,
gespinst, oder garn- und wollen-handthierung
vor allen andern in acht genommen, und da

ordnung gemacht werden, daß, so viel durch menschliche fürsichtigkeit müglich, an denenselben kein mangel erscheine, sondern die damit umgehen, und solches zu wegen bringen, in allwege gefördert werden. Dahin wird nun durch unterschiedliche gute anstalten in den landes-satzungen gesehen, als wegen des geträydigs, und gebührlichen schutz und erhaltung des ackerbaues, daß dasselbe nicht in abnehmen und verwüstung komme, welches geschicht, wenn der bauers-mann mit neuen beschwerden beleget, oder auf seine pferde und acker-vieh, oder auch das getrayde, und dergleichen nothwendige stücke mehr, neuerliche anlagen und auffsätze gemacht, oder durch wucher und schädlichen auf-und vorkauff, auch vortheilhafftige darleyhung, auf die früchte, das armuth ausgesogen, oder auch in den feldern und gärten, dieberey, und verderbung derselben, durch allerhand mißbrauch, ungebührliche wege, hetzen, hegung vieles wildprets, und dergleichen schaden gethan wird.

Bey der Viehe-Zucht, daß dieselbe sonderlich denen vergönnet werde, welche darzu, der weide und ackerwercks halben die bequemsten mittel haben, und nicht, andern leuten zu schaden, viehe halten dürffen, daß auch die trifften mit viehe nicht überleget, sondern gebührliche austheilung gemacht, auch zu dessen besserer ernehrung die hut und weiden nicht gesperret, oder wo mangel an der weide ist, alte leyden und trifftörter, zu abbruch der viehe-nutzung, nicht umgerissen, und zu äckern gemacht werden. We-

Wegen des Holtzes, daß sonderlich an denen orten, wo man dessen keinen überfluß hat, damit aufs beste umbgangen, solches gebührlich geheget, zu seinem rechten wuchs gesparet, auch von den land-leuten, nicht alleine fruchtbare bäume, sondern auch andere, die zu feurung dienen, als vieler orten, die weiden-bäume sind, gepflantzet, also den einwohnern ein steter zugang dieses unentbehrlichen stücks erhalten, und sie deswegen nicht einsten gedrungen werden, solche nothdurfft theuer zu kauffen, oder ihre wohnung und nahrung darüber zu verlassen, davon denn in den wald-ordnungen hin und wieder ausführliche satzungen zu finden. **

Wegen anderer nothwendigen stücke, als des Saltzes, wo dasselbige in einem lande durch Gottes segen sich ereignet, und so gut und wohlfeil, als das fremde, zu haben ist, erfordert die landes-ordnung, daß solcher handel aufs beste befördert werde. Also wird auch wegen der Fisch-Bäche, wie dieselben gebührlich geheget, und in gutem nutz erhalten werden sollen: Wegen der Obst-Bäume, daß man dieselben hegen und mehren soll: Wegen der Kleidung, daß den tuchmachern im lande die nothdurfft an wollen nicht mangeln möge, allerhand nützliche versehung gethan. Dahin gehen auch die verordnungen auf die nothwendigsten handwercker der becken, metzger, müller, die mit menschlicher nahrung am meisten umgehen, davon vorhero schon meldung gethan worden.

4. Ist auch zu nothdürfftiger unterhaltung und nahrung der leute sehr nöthig, daß die gemei-

ne

nesten waaren, auch handwercks-arbeiten, nach einer billigmäßigen proportion, gewürdet, darüber eine richtige Tax-ordnung aufgerichtet, und über dieselbe, durch die händler und handwercksleute niemand beschweret werde. Denn ausser deme geschicht es gar gewöhnlich, daß solche leute in denen stücken, darinnen man ihrer nicht entbehren, kan sich gantz unbillig und übermäßig erweisen, und den andern einwohnern die nahrungs-mittel sehr schwer machen. Insonderheit aber muß zumahl zu den zeiten, da wegen vorhergehender kriege und sterbens-läufften derer leute nicht viel zu bekommen sind, auf die taglöhner und dienstboten genaues auffsehen geführet werden, daß sie bey billigem lohn und fleißiger arbeit bleiben, denn ohne dieselben werden alle andere handthierungen und haußhaltung gestopffet und gehindert.

5. Gehöret auch zu rechter beförderung handels und wandels, und erhaltung des vermögens, eine richtige, billigmäßige Müntz-ordnung und abschaffung alles dessen, wodurch die müntze verfälschet, verringert, gutes geld durch ungebührliche steigerung und auswechsel, aus dem lande, und schlimmers hinein gewechselt: Item, wodurch die metallen zur müntz, als silber und gold, unnöthig und übermäßig verderbet und mißbrauchet werden, davon kan man sich in der reichs-müntze, auch policey-ordnung, darüber der landes-herr auch halten muß, mit mehrerm ersehen. Denn in mangel guter bequemer müntze, und durch einschleichung losen geldes, fället zugleich alle handthierung

rung des landes, die benachbarten scheuen sich hinein zu handeln, und die einwohner werden unvermerckt in abfall ihres vermögens gebracht.

6. Jngleichen ist hoch nothwendig die abschaffung des Wuchers, und allerhand wucherlicher contracten, wie wir auch schon etwas gedacht. Denn durch solche unbillige handlungen wird der gemeine mann, der dem lande das meiste gewerbe machet, allgemachsam ausgesogen, und deren erwerb und vermögen auf etliche wenige geitzhälse gebracht: Und werden auch aus solchen ursachen, um den wucher zu verhüten, und die handthierung der unterthanen nicht zu stopffen, in vielen landen keine juden geduldet, noch ihnen darinnen zu handeln zugelassen, alldieweil nach bösem gebrauch ihre gantze nahrung auf wucher bestehet: Oder wo man dieselben von alters her gedultet, wird durch gewisse maasse und ordnung gesetzet, wie sie sich mit ihrem handel und wandel verhalten sollen.

7. Zu ebenmäßigem zweck zielen auch die verordnungen rechter Maaße/Gewicht und Ellen, damit im kauffen und verkauffen, und allerhand anderer handthierung, gleichheit gehalten, und betrug und vervortheilung desto mehr verhütet werde.

8. Fürnehmlich dienet auch zu erhaltung des landes, und eines jeden vermögens, eine gute anordnung in allerhand Zehrungen / Gastungen und aufwendungen/ welche bey mancherley begebenheit, in freudigen und leidigen fällen pflegen vorzugehen, als denn geschicht bey kind-tauffen

hoch

-iten, begräbnissen, bey jahrmärckten und
ssen, oder kirchweyhen, auch sonst bey gemei-
usammensetzungen der gäste, und allerhand
t. Denn wenn hierinnen keine gewisse maaß
personen, der speise und geträncks, und der
alben, gehalten wird, so geschiehet aus über-
und nachahmung anderer, theils auch aus
nsucht, und sonst aus üppigkeit, solche über-
ng, daß durch unmäßige zehrung die leute in
s verderben gerathen; der unordnung, un-
ey und sündlichen überflusses und anfüllung
y zu geschweigen.

Eine gleichmäßige bewandniß hat es auch
der Kleidung, darinnen sich mancher über
rmögen übernimmet, und fremde kostbare
en mit grossen schaden an sich kauffet, oder je
über seinen stand sich sehen lassen will, wel-
unheil, das zugleich einen grossen übelstand
errüttung der ehren-stände mit sich bringet,
eine feine nützliche Kleider-Ordnung ab-
ffen wird.

Und ist insgemein in der auffsicht über handel
handel, und alle bißhero erzehlte stücke dahin
chten, daß sich die unterthanen, so viel müg-
ir fremden waaren zu ihren kleidungen, spei-
nd anderer nothdurfft, hüten, alldieweil die-
weit zugeführet, durch viel zölle und auflagen
eret, und in grösserm werth, als das inlän-
, gegeben werden, und doch öffters geringer,
doch unwärhaffter art, oder zur speise unge-
lich, ungesund und leckerhafftig sind, daß

 man

man ihrer wohl entbehren kan. Und so vielmehr durch beförderung der handthierung dahin gearbeitet werden, daß allerhand nothdurfft, im lande selbst gezeuget und bereitet, und also die mittel darinnen behalten, oder nur zu nöthigen auswürdischen dingen angewendet werden. ***

11. Ingemein müssen auch durch gute ordnung allerhand schädliche leute, welche mit anderer fleißiger unterthanen schaden und überlast sich nehren, oder das ihrige ihnen, und ihren nachkommen, zu schaden, schändlich verthun, abgeschaffet oder gestraffet, und zur besserung gehalten werden, als da sind, spitzbuben und spieler, gauckler und narren-spiel-treiber, lügenhaffte, ungeschickte marckt-schreyer und storger, muthwillige borger und bancorottirer, faullentzer und müßiggänger, starcke bettler und vaganten, gard-brüder, umlauffende müßige handwercker, etc. und was des lotterbübischen gesindes mehr ist, so wohl auch verschwender, und thörichte haußhalter, denen man vormünder und verwalter ihrer güter setzen, oder sie sonst im zaum halten muß.

12. Weil auch vieler orten die gemeinden der städte und dörffer unterschiedliche einkünfften und güter haben, welche die räthe in städten, und auf den dörffern die vorsteher, einnehmen, und berechnen, darvon zwar ein jeder insonderheit, und seine haußhaltung und beutel, so mercklich nichts participiret, gleichwohl aber dessen nicht wenig gebessert ist, alldieweil da von dem ort, da er wohnet, aller-

ne sonderbare aufwendung thun muste, wel-
me an seiner nahrung abgienge: So ist die
brigkeit auch in diesem stück sorgfältig, daß
gemeine güter recht verwalter, der ein-
ohl eingenommen, und ausgegeben, auch ge-
h alle jahr vor der unmittelbaren obrigkeit
et werden, worzu unterschiedliche gute an-
in denen landes-ordnungen zu finden.
dieses ist nun aus jedes landes arthafftigkeit
eschaffenheit zu erlernen/ weil sonst dazu keine
al-regeln gegeben werden können. Z. e. wo in
n lande viele schäffereyen zu finden / als denn
hiedentlich in Teutschland ist / da kan mit der
n-arbeit was gutes gestifftet werden. Es ge-
aber dabey eine auffsicht/ daß die wolle von dem
nann an gehörigen orth zum verkauff gebracht/
von diesen noch andern aufkäuffern ausser lan-
efühhret/ sondern erst verarbeitet werde / weil
n erst viele menschen ihre nahrung davon ge-
u. d. g. m.
fräget sich also: Ob es einem lande nützlich/
die dorffschafften des brauens sich gebrauchen
n? An denen orten / wo solches zugelassen/
t man das herrschafftliche interesse der tranck-

die nahrung entzogen wird/ welche sonst/ wie man verschiedentlich in Nieder-Sachsen siehet/ dermassen zunehmen würden/ daß eine solche stadt mehr als offte ein gantzes mäßiges fürstenthum eintragen/ mithin der obigbefürchtete abgang reichlich ersetzet werden könte.

NB ** Deren vornehmster innhalt darauf ankömmet/ daß die waldung nach umhauung des holtzes zu rechter zeit geräumet/ auf jeden acker etwan 20. oder mehr häge-reyser gelassen/ und sonderlich die jungen schläge vor der hut und trifft insgemein 8. biß 10. jahr gehäget werden.

NB *** Die ursach bestehet darinnen: Alle wohlfahrt und beförderung der commercien kömmet auf die menge des baaren geldes an: Nun wird aber solches bey einführung vieler ausländischen waaren mit hauffen aus dem lande geschleppet/ hingegen wo man sich solcher waaren/ so viel möglich enthält/ und dagegen die innländischen consumiret / so roulliret das geld im lande und vermehret sich täglich. In welchen absehen denn auch die n. 11. erwehnte dinge zu meiden sind. Welche/ wenn man sie nebst noch vielfältigen andern ursachen/ so das geld aus dem lande ziehen/ als da sind: Die fremde zumahl Welsche kauffleute/ auswärtige kriege/ der Römische hoff in ansehen der teutschen stiffter und præbenden/ das general reichs-post-amt/ die vielen gesandten an ausländischen höfen/ der kleider-pracht / die schlechte müntzen / vielfältige reysen fürstlicher und anderer standes-personen in fremde lande u. s. w. recht erweget/ so ist kein wunder/ daß Teutschland an gelde und commercien mangel leyden müsse.

§. 10. Der andere haupt-punct dieses stücks welcher ist, daß die gaben, oder der überfluß des landes, daraus die einwohner desselben, über die unentbehrliche nothdurfft, nutzen schaffen, und ihr vermögen dadurch mehren können, recht angewen-

det

n / leinwand / etlicher orten die krämer
färben / weyd und safflor / und was der-
chen mehr ist, sonderlich erkundiget / beob-
tet / die solches zeugen und bereiten / in guter
hl, ordnung und rechter wissenschafft ihrer
erhalten, aus unzeitiger begierde durch die
gkeit mit auflagen über die gebühr nicht be-
ret, sondern zu forttreibung ihres thuns aufs
lichste angehalten, und was sie zum verlag ih-
wercks bedürffen, um ein billiches ihnen ver-
fet werde, darzu denn etliche oben schon beym
n punct erzehlte erinnerungen auch dienlich

Wenn auch die obrigkeiten dahin bedacht
daß sie in dero lande je mehr und mehr, was
lich, und austräglich seyn kan, nach gelegen-
desselben, und auf reiffliche vorbetrachtung al-
nstände vernünfftig einführen, und die leute
durch allerhand gütliche mittel und befreyun-
anleiten, und also nicht in den gedancken ste-
daß es eben im alten Wesen bleiben müste,

3. Müssen die fremden, die in das land handeln, solche waaren holen, und geld, oder andere nützliche dinge, dahingegen hinein führen, auch der billigkeit nach in acht genommen werden, theils, daß ihnen freyer handel und wandel, sonderlich auf den jahrmärckten, verstattet, die strassen wohl gebessert und erhalten, sie mit neuen ungebührlichen zöllen und auflagen nicht abgetrieben, auch auf den land-strassen gute sicherheit gehandhabet, den wirthen und gast-gebern, da man sich der zehrung und einkehr gebrauchen muß, keine übersetzung nachgelassen, sondern billiger tax gemacht, das recht auf begeben schleunig ertheilet, und anders mehr, was die handelsleute und fremden insland zu reisen und zu handeln anreitzet, angestellet, hingegen was sie beschweret, und zur ungebühr drücket, abgewendet wird.

4. Auf die unterthanen selbst aber, welche den vorrath des landes an andere orte bringen, und damit handeln wollen, gebühret der hohen obrigkeit, ebener massen das einsehen zu haben, theils, daß solche leute den handel verstehen, und redlich führen, also durch unbesonnenheit, oder auch durch schalckheit, an andern orten sich selbst, und ihre landes-leute nicht in schaden bringen, theils, daß sie auch in andern herrschafften nach gleich und recht gehalten, und ihre handthierung nicht zur ungebühr, und wieder die reichs- satzungen und herkommen gestopffet, sondern wo dergleichen vorgehen wolte, an die obrigkeit derselben örter um

um abstellung angehalten, und die rechtmäßige freyheit der handlung behauptet werde.

5. Nichts weniger gehöret auch hieher die aufsicht, daß durch schädlichen auf-und vorkauff die unterthanen selbst einander den handel nicht schwer machen, die bauersleute ihren erwachsenen vorrath zu öffentlichem marckt in die städte führen, das hausiren und unterschleiffen mit allerhand waaren, die sonst auf märckten männiglich feil sind, abgeschaffet, und sonderlich fremden, nicht gestattet werde, im lande die waaren, vor dem einheimischen, der damit handeln wolte, zu besprechen, aufzukauffen, zu vertheuren, und ihnen den vortheil aus den händen zu ziehen. **

Diese bißhero erzehlete, und dergleichen mehr nützliche dinge, werden nach dem dritten punct der landes-fürstlichen regierungs-geschäffte, vermittelst der ordnungen und gesetzen des landes beobachtet, allermassen dieselben, nach dem sie, wie im eingang dieses capitels vermeldet, vom landesherrn mit seinen räthen berathschlaget, auch wohl, nach gelegenheit mit denen land-ständen communiciret, und deutlich und umständlich verfasset sind, in öffentlichen druck, oder auch schrifftlich aus der cantzeley, unter des landes-fürsten nahmen, vorrede und beschluß an alle stände des landes, auch alle herrschaffts-beamten, welchen die gerichtbarkeit anvertrauet ist, ausgefertiget, einem jeden ein exemplar mit dem fürstlichen oder landes-herrlichen siegel zu ende bedruckt, zugeschicket, und darauf, als ein gesetz der hohen obrig-

 keit,

keit, deme man pflicht und gewissens halben zu gehorsamen schuldig, in allerhand anstalten, urtheilen und straffen, gesehen und gesprochen, auch zu dero handhabung allerhand dienliche mittel angewendet werden.

* Wieder solche thörichte meynung eyfert sonderlich der *autor* des tractätleins: Oesterich über alles: Und nach ihm der sonst angeführte frey-herr von Schrödern in seiner fürstl. Renth-kammer/ bey welchen einige feine gedancken hiervon zu befinden/ doch aber auch nicht alle ohne unterschied anzunehmen sind.

** Doch ist auch hiebey gute behutsamkeit zu gebrauchen/ daß die ausfuhre benöthigter waaren nicht zur unzeit verbothen/ und dadurch die nachbarn zu repressalien verleitet werden/ welches denn aus der zeit und umständen selbst erwogen werden muß. Also wurde einst in einem gewissen fürstenthum die ausführe des geträydes gar artig ohne verboth gehemmet / dadurch/ daß man die fremden auffkäuffer fleißig beobachten und sie durch die einheimischen vom kauff abtreiben ließ. Ein mehrers kan von diesen sonst nützlichen materien nicht hinzugethan werden/ weil ohnedem diese bogen über vermuthen anwachsen.

CAP. IX.

Von dem dritten Haupt-Punct der Regierungs-Geschäffte/ welcher bestehet in der höchsten Gerichtbarkeit des Landes-Fürsten oder Herrn, in Ertheilung der Justitz, und gebührlicher Auffsicht über die andern Gerichte in seinem Lande.

Innhalt.

Von der gerichts-bahrkeit ingemein / auch deren eintheilung in peinliche und bürgerliche. §. 1.

De-

DEmnach bißhero bericht geschehen, wie der landes-fürst seinen stand und hoheit erhalte, auch gesetze und ordnungen mache: So folget nunmehr zum dritten, wie er, krafft solcher seiner landes-fürstlichen hoheit und obrigkeit, und nach ausweisung des landes-ordnung, satzungen und rechten, die gerichtbarkeiten im lande über seine unterthanen übe, und ihnen das recht wiederfahren und ertheilen lasse.

§. 1. Die Gerichtbarkeit oder Gerichtliche Botmäßigkeit, insgemein, und nach heutiger art und gebrauch unserer zeit und des vaterlandes zu reden, ist nichts anders, als eine macht und befügniß, von peinlichen und bürgerlichen sachen, rechtliche erkäntniß und verordnung zu thun.

Peinliche sachen und peinliche gerichte nennen wir die hohe bothmäßigkeit aller laster und verbrechen, welche mit leibes- und lebens-oder andern ho-

hohen straffen an ehr und gut pflegen belegt zu werden, nach erheischung der rechte zu straffen.

Bürgerliche sachen und bürgerliche gerichte, nennen wir zum theil die macht, etliche geringe verbrechen mit geringerer straffe anzusehen, zum theil, die erkäntniß in allen streitigen händeln, zusprüchen und forderungen der leute, die sie gegen einander haben, es sey um schuld, oder eigenthum, auf persönliche verpflichtung, oder die güter selbsten, ergehen zu lassen; und dann auch die bothmäßigkeit in allerhand gerichtlichen anordnungen, vollziehung der urtheile, pfändungen, verordnung der vormünder und pflegere, einweisung in den besitz eines guts, bestättigung allerhand handlungen, die vor gericht zu geschehen pflegen, erhaltung der handwercks-innungen, * aufsicht über die maasse und gewichte, und dergleichen.

* Diese und folgende stücke werden jedoch nach vieler orten gewohnheit/ nicht mit zur gerichtbarkeit / sondern zu einer besondern gattung/ nemlich der policey/ referiret/ so daß denen von adel/ auch räthen in den städten/ in dubio keine cognition darüber zustehet/ sondern allein denen fürstl. ämtern / es wäre denn/ daß etwa ein oder anderer einen beytritt / oder dergleichen/ hergebracht hätte.

§. 2. Erscheinet also, daß die gerichtbarkeit insgemein zu diesem ende nothwendig sey, daß 1. verbrechen und laster, dadurch göttlicher zorn über das land verursachet, der nechste an leib, ehr und gut angegriffen, gemeine ruhe und sicherheit gestöret, oder sonst grosse ärgerniß gegeben, im lande bestrafft, und die unschuldigen dafür gerettet, und geschü-

schützet, und ihnen zur ergäntzung des erlittenen schadens wieder geholffen werde. 2. Daß vorfallende irrungen in allerhand menschlichen handlungen und vornehmen, darüber sich die leute nicht vergleichen können, und ihr vermögen, liegend und fahrend, auch ein und andere gerechtigkeit, freyheit und befugniß betrifft, theils auch ihren guten nahmen und leumund angehet, nach recht und billigkeit entschieden, und also einem jeden zu gleich und recht geholffen. 3. Auch etliche sonderbare dinge die nicht im winckel und durch andere privat-leute, sondern um besserer einrichtung und fleißiger handhabung willen, von der obrigkeit, oder gerichts-personen, oder durch dieselbe zu thun und zu verordnen, von rechts und gewonheit wegen gebräuch. sind, durch die gerichte, und vor denselben verrichtet werden.

§.3. Diese gerichtliche botmäßigkeit ist dem Römischen Reich, wie es vor alters unter denen käysern zu Rom und Constantinopel bestanden, auch hernach noch eine gute zeit, als es auff die Teutschen kommen, ein sonderbares anhängiges stück der höchsten obrigkeit, und käyserl. oder königlicher Hoheit gewesen, dergestalt, daß niemand eine gerichtbarkeit üben und gebrauchen können, als wem es die höchste obrigkeit absonderlich befohlen, und ihn darzu bestellet, und ist doch wohl anfangs ungewöhnlich gewesen, daß sie auch den ordentlichen beamten in den landschafften, oder den obrigkeiten in den städten mehr, als nur bürgerliche gerichtbarkeit, und doch nicht

nicht vollkömmlich anvertrauet, sondern sie haben die hohe peinliche gerichte / und etliche andere stücke, durch absonderliche befehle und commissiones angeordnet, oder ihnen gar solche vorbehalten, durch ihre nechste bediente zu verwalten. Nach der zeit aber ist es in Teutschland, und andern Reichen allgemach dahin kommen, daß mit denen stadthaltereyen, und verwaltungen der landschafften, und provintzen des Reichs, welche sonst von käysern und königen nach beliebung, und auff das leben einer person ausgetheilet worden, auch die gerichtbarkeiten erblich, und von denenselben hiernechst nicht allein weiter auff ihre diener, sondern auch auff andere personen im lande gleicher gestalt erblich gebracht und verliehen, * oder durch langen gebrauch solche an sich zu ziehen, nachgesehen, desgleichen auch denen räthen der städte über ihre bürger eine gerichtliche botmäßigkeit, entweder in allen, oder in etliche stücken vergönnet werden, also, daß heute zu tage an gar vielen orten solche gerichtbarkeiten, doch auff unterschiedliche weise, erblich seyn, und dahero dergestalt nicht mehr ein zeichen oder eigentliches amt der höchsten obrigkeit zu achten, ** sondern bey mancherley personen in dem lande, die sonst dem landes-herrn unterworffen sind, sich befinden, doch mit dem unterscheid, daß etliche derselben alle beyde arten der jurisdiction, nemlich, peinliche und bürgerliche haben, welches man in den meisten orten Hohe- und niedere Gerichte nennet, etlichen aber nur die niedere- oder wie mans heisset, Erb-Gerichte oder Voigtheiligkeit, zukommen. *** Dieses

haben

haben wir um des willen von der gerichtbarkeit insgemein vorher berichten müssen, damit wir hiernechst besser verstehen können, was denn dem landesherrn für eine gerichtbarkeit zukomme und was der andern halben, die im lande und fürstenthum durch seine stände und vornehmsten unterthanen, welche gerichts-herren sind, geführet wird, seines hohen obrigkeitlichen amts und vorzugs sey.

* Man hält aber davor / daß solche begebung der gerichtbarkeit bereits im 13. Seculo sich angefangen / und bald verliehen / bald verkauffet / bald nur pfands- auch pachts-weise eingethan worden. Vom letzteren haben wir nach weckii bericht ein exempel an Dreßden / denen an. 1448 von dem landes-herrn die gesamte gerichte pachtsweise zukommen. Nicht weniger merckwürdig ist / was Adelzreiter deßfals anführet: daß hertzog Otto von Beyern / als er A. 1311. im kriege wieder die Ungarn / sich nach den arthen / geld zu machen / umgesehen / endlich auf die begebung der gerichtbarkeit / an die von adel und vornehmste städte verfallen / welche bißher beym fürstenthum geblieben waren: Er setzt aber dabey: Non sine grandi fisci detrimento.

** Ob gleich die gerichtbarkeit durch stände im lande und andere personen exerciret wird / so ist / und bleibt sie doch ein hohes vorrecht der landes-obrigkeit / welcher alle jurisdiction zugehöret / und nur deren übung einigen unterthanen entweder erblich oder persönlich anvertrauet wird, so daß sie nur die ehre / selbige zu verwalten haben / mithin der landes-hoheit eigentlich dadurch nichts abgehet.

*** Was aber vor fälle zu denen hohen- und welche zu den nieder-gerichten gehören / ist aus denen landes-ordnungen zu lernen / inmassen die praxis hievon nicht aller orten einerley / sondern an etlichen orten vieles / an andern orten weniger / zu ein und anderer arth gerechnet wird. Wenn aber ein un-

terthan wieder seinen landes-herrn ein oder anderes stück behaupten wolte/ so nicht ausdrücklich benennet/ muß er solches gehörig erweisen/ aus der ursach/welche wir bey voriger anmerckung berühret haben. Sonst aber ist noch bey der vogtheylichkeit zu mercken / daß solches wort verschiedene bedeutung habe: 1.] heisset sie so viel als advocatia, wovon §. 7. zusehen; 2.] wird in ober-Teutschland die bürgerliche jurisdiction, darunter verstanden / die man in Sachsenland erb-gerichte nennet: 3.] zeiget sie auch öffters in Franckenland ein höheres recht/und fast die landes-hoheit an/ welches daher entsprungen seyn mag / daß daselbst viele unmittelbahre Reichs-genossen keine peinliche oder Centh-gerichte / und doch im übrigen auf deren unterthanen alle hoheit/steuer/folge ꝛc. ꝛc. gleich andern Fürsten und Ständen des Reichs zu exerciren haben. So will auch Hertius, wo mir recht/aus dem Sächs. LandR. erweisen / daß schon vor alters das wort vogtey so viel als landes hohe obrigkeit bedeutet hätte.

§. 4. Weil nun dieses zwey unterschiedene puncten seyn, so ist von dem Ersten, nehmlich, der gerichtbarkeit, welche der Landes-Fürst übet, so viel zu wissen, daß solche an und vor sich selbst eine solche sey, und keine andere puncten in sich begreiffe, als die wir vorher angezeiget, nur daß sie wegen vieler umstände, als des richters, der personen die davor stehen müssen, und des processes selbsten, sonderlich aber wegen dessen, was wir beym andern punct betrachten werden, so viel grösseres ansehen und vorzug vor andern gerichten im lande hat. Und verstehen wir allhier erstlich die gerichtbarkeit, welche der landes-herr in und durch seinen justitzrath verwalten lässet; Denn, Erstlich, was den richter betrifft, so dirigiret in eintheilung der

justitz

justitz bey seiner rath-stuben der Landes-Fürst oder Herr so ferne selbst, daß er alle wichtige sachen, wie anderswo schon berichtet, sich selbst vortragen läst, auch alles unter seinem oder seiner cantzeley nahmen ausgefertiget wird. Die Personen, welche gerichtliche verhör halten, und bescheid geben, sind die cantzlar und hoff oder justitien-räthe, von welchen wir oben schon ausführliche meldung gethan, und vertritt unter denselben, der cantzlar, oder wie nach unterschied der lande, diese oberste person genennet wird, der præsident, director, land-oder hoff-richter, die stelle des landes-fürsten in allen sachen, denen er selbst nicht beywohnen mag,* und eigentlich zum proceß und gerichts-handlung erfordert werden: Zu auffsetzung der gerichtlichen befehle, bescheide, recessen, resolutionen, rc. Zu abhörung der zeugen, zu protocollirung der partheyen, vorbringen der sätze, und dergleichen werden gebraucht die secretarien, actuarien und cantzelisten, die wir oben beschrieben: So wird auch eine person zum fiscal oder advocato fisci geordnet, daß er auf die verbrecher im lande fleißige auffsicht haben, auf ihre bestraffung oder einbringung und verfügung der schon verodneten straffe klagen, und das richterliche amt anruffen soll. Vor diesem höchsten gerichte im lande müssen stehen und sich verklagen lassen alle Stände des landes, prälaten, grafen, herren, edelleute, räthe und städte, und in etlichen landen auch diejenigen alle, die von dem landes-herrn lehen und anwartung haben,** desgleichen alle hoff-bediente und beamte der herr-
schafft

schafft auf dem lande, welche vom landes-herrn bestellet und verpflichtet, und keiner unter-obrigkeit sonst untergeben werden, welches denn auch also zu verstehen, von allen gütern und deren gerechtsamen, welche vom landes-herrn verliehen, oder sonst keinem unter-gerichte von alters her unterworffen: *** Jngleichen werden auch vor den raths-stuben ordentlich keine andere, als gewisse vereydete Hoff-Advocaten zugelassen, welche mit sonderer instruction auf den proceß der cantzley, und sonst zu andern nützlichen puncten, insonderheit auch, daß sie armen unvermögenden leuten umsonst dienen müssen, angewiesen werden.

Was den Proceß belanget, ist zwar sonst in gemeinen, und sonderlichen land-rechten, gerichts- und proceß-ordnungen versehen, wie und zu welcher zeit man klagen, antworten, beweiß führen, bescheids gewarten, und execution des urtheils leiden müsse, so wohl in peinlichen als bürgerlichen sachen, an welchen proceß andere unter-gerichte genau gebunden sind, und daraus nicht schreiten dürffen. Weil aber das höchste gerichte im lande von der landes-obrigkeit, durch gnugsame und verständige personen bestellet und verwaltet wird, auch der sachen gar viel daselbst vorfallen, so wird es gemeiniglich darinnen mit solchen proceß oder gerichts-ordnung in etlichen stücken anderst gehalten, kürtzer verfahren, und zur hauptsache und deren entscheidung unverzüglicher geschritten, oder durch sonderbare commissiones, das werck vorgenommen und erlediget, oder davon bericht eingezogen. Davon

von können die ausgegangene Proceß- und Cantzley- oder Landes-Ordnungen der Teutschen Fürstenthümer und länder mit mehrerm nachricht geben: Wie wir denn auch im vorhergehenden capitel angezeiget, was das gesetz oder recht sey, darnach die gerichte administriret, und urtheil und recht ertheilet wird.

* Und daraus fliesset denn / daß die appellation von denen fürstl. regierungen an den fürsten selbst/keine statt haben könne.

** Welches sonderlich in Sachsen in beständiger observantz/ob auch gleich diejenigen/ so güter oder anwartung daran haben/ ihre wesentliche wohnung im lande nicht hätten.

*** Wohin auch die sogenanten cantzley-lehen gehören/ ob solche gleich von bauern besessen werden.

§. 5. Nechst diesem, und damit sonderlich die stände des landes, und andere, welche sonst, wie gedacht, alsobald vor denen regierungen oder cantzeleyen des landes-fürsten zu rechte stehen müssen, und keinem untergericht unterworffen sind, gleichwohl noch eine andere gerichts-stelle hätten, darinnen mit gantz ordentlichen proceß verfahren, auch die sachen durch sothane vermehrung der gerichts-stellen destoförderlicher expediret werden möchten haben unterschiedliche fürsten und stände in Teutschland, vor langen zeiten * noch eine andere hohe gerichtbarkeit zuweilen an dero hoff, mehrentheils aber an einem andern bequemen, und etwa im mittel gelegenen ort landes, angestellet, welche man Hoff-Gerichte/ Land-Gerichte/ Cammer- oder Quartal-Gerichte nennet, dieselbe sind mit unterschiedlichen, und mehrentheils halb von edelleuten, halb von

andern gelehrten und graduirten personen, als beysitzern, besetzet, und wird der oberste, welcher die direction führet, der Hoff- oder Landrichter genennet, daselbst werden alle diejenigen, die sonst für der regierung oder rathstuben des landes-fürsten verklaget werden können, nach des klägers belieben und wahl, wenn die sache nicht schon vor der regierungs-cantzeley anhängig, belanget, doch ist an vielen orten zwischen demselben, und der cantzeley eines landes-fürsten, dieser merckliche unterscheid, nicht nur, daß von dem hoff-gericht an die landesherren sich beruffen oder appelliret wird, und über dasselbe die hohe aufsicht und verordnung dem landes-fürsten zukömmet, sondern auch daß nur zu gewisser zeit, nemlich alle quartal, darinnen geurtheilet, auch gemeiniglich keine peinliche, ** sondern allein bürgerliche sachen daselbst gerechtfertiget werden, und sonst in vielen dingen seinen sondern proceß, sonderliche bedienten, als protonotarien, actuarien, gewisse advocaten, anwälde, fiscale und hof-gerichts-botten hat, von welchen allen die in druck ausgegangene hof-gerichts-ordnungen unterschiedlicher länder, mit mehrerm nachricht geben, und daraus zu ersehen, mit was maasse und weise solche hof-gerichte bestellet sind, ob sie neben den rathstuben, oder unter denselben, oder auch gantz allein zu denen rechts-sachen geordnet, und also für den rathstuben der landes-herren dergleichen nichts fürgenommen werde. Man findet auch in etlichen fürstenthümern sonderliche landgerichte, welche von denen Röm. Käysern privilegi-

daß sie gleichsam an statt derofelben und
hs über einen gewissen bezirck, ob gleich
enı landes-herrn nicht gar unterworffen,
t sprechen sollen. *** Weil aber dieselben
risse art haben, und bey solcher bewand-
ohl vor landes-herrliche, als reichs-gerich-
en werden, so ist derofelben beschreibung
her eigentlich nicht gehörig.

var findet sich / daß solches bereits im XIV.
V. seculo geschehen / da sonst vorher die rechts-
von wichtigkeit bey denen land-tägen ent-
n worden / als man im jahr 1199. bey land-
errmann in Thüringen und den mönchen auf
orte ein exempel hat.

ordentlicher weise keine fiscal- und lehns-sa-
samt allerhand andern nach der observantz
blandes besondern arten: Wiewohl Schilte-
Jur. Alem. geklaget / daß diese hoff gerichte
an sich gezogen hätten / woran ich doch / was
ige zeit betrifft / fast zweiffle / wenigst von eini-
chen judiciis darthun kan / daß ihnen wenig zu-
mehr übrig geblieben.

gleichen ist das Kayserliche Landgericht
erzogthums zu Francken / welches im
Würtzburg nicht allein über die Stiffts sondern
ndere unterthanen von alters her in landge-
fällen / als da sind / Vormundschafften / Einkinds-
en / Annehmungen an kindes statt / Erbfälle / Te-
te / exerciret worden / wie davon das Frän-
e Landrecht welches von den gemeinen rech-
ß sonderlich abgehet / zu sehen ist. Und giebt
leichen gerichte in Francken und Schwaben
ehrere / deren gäntzliche abschaffung bey dem
älischen Friedens-negotio auf die bahn ge-
aber nicht geendiget / sondern die sache biß auf
hsten Reichstag verschoben worden.

§. 6. Uber dieses exerciret und führet auch der landes-herr seine eigene, und den ständen oder andern im lande nicht verliehene, oder sonst zukommende gerichtbarkeit, über alle unterthanen seiner städte und ämter, die ihm unmittelbar, und nicht seinen land-ständen, mit pflichten verwand sind, darzu er denn in jedes amt gewisse personen, als haupt- und amt-leute, ober- und unter-voigte, oder fauthe, pfleger, dröste, verweser, amts-schultheissen, amts-schösser, amts-verwalter, oder wie er sie, nach gelegenheit des orts und der person, die man gebrauchet, nennen will, verordnet, welche die gerichtbarkeit, hohe und niedere, bürgerliche und peinliche, so weit man derselben jedes orts berechtiget ist, nach ausweisung der erb- und saal-bücher, und amts-beschreibungen, verwalten müssen. Einem jeden beamten aber, der zu denen gerichts-sachen bestellet, werden auch, nach gelegenheit, gewisse personen zum protocoll und schreiberey, und zu würcklicher vollstreckung der urtheile gehalten, als amts-schreiber, amts- oder landrichter, richter, unter-voigte, kellner oder kastner, stadt- und gerichts-schultzen, gerichts-knechte, amts-boten, auch etlicher orten des landes peinliche executores oder scharff-richter, sich deren auf bedörffenden fall zu gebrauchen.

§. 7. Uber diese gemeine und durchgängige ordentliche arten der gerichtbarkeit sind in etlichen provintzen des Teutschlandes vielerley sonderbare gerichte, welche nicht eben der landes-herrschafft, oder

r der ordentlichen obrigkeit, sondern offt einem
ern herrn oder stande in fremden orten, ausser-
b seiner ordentlichen jurisdiction allein, oder
enst dem ordentlichen oder voigtey-herren, zu-
met, unter solchen ist sehr berühmt die Cent
r Cent-Gericht, welches ein solch befügniß
daß der, welcher diese centbarliche gerechtigkeit
gebracht, etliche gewisse haupt-verbrechen, meh-
theils viere, die man die vier hohe Rügen
net, als Mord, Diebstal, Brand, und
othzucht, oder Vehde, Mord, Raub und
othzucht, in einem gewissen bezirck, ungeach-
er darinnen keine oder wenige unterthanen hat,
raffen mag, darzu aber etlicher orten viel mehr
chts-fälle gezogen, * auch die centbare leute oder
ichts- unterthanen alle jahr auf gewisse hohe
-gerichts-tage zusammen gefordert, und was
ihnen straffbares vorgangen, zu rügen oder
zeigen, angehalten werden. ** Man bestellet
olcher gerichts-übung einen cent-grafen, oder
gt, schöpffen, rüger, büttel, etc. hält darbey
ncherley gebräuche, wie jedes orts herkommen
und entstehet öffters, wegen mißbrauch dieser
-gerechtigkeit, vieler orten grosser streit und un-
, scheinet aber, daß von alters hero eigentlich
er die grobe landschädliche laster, dadurch ge-
ne ruhe und sicherheit mercklich zerstöret wird,
e cent-gerichte von käysern bestellet, und den
chtigsten im lande anvertrauet, nach und nach
veraͤndert und vermehret worden. Etli-
orten nennet man dieses recht die hohe malefitz-

obrigkeit, die fraiß oder fraißliche obrigkeit, den blutbann, rc. Und werden nicht allenthalben rugen oder gewisse gerichte gehalten, sondern diejenige obrigkeit, welche solche peinliche fälle nicht zu rechtfertigen hat, läst, so offt sich ein fall begiebt, die straffbare unterthanen dem fraiß-herrn zu gebührlicher bestraffung ansantworten, welches alles aus den gewohnheiten und ordnungen der länder, auch den büchern der rechts-gelehrten, jedes orts, abzunehmen und zu unterscheiden.

So ist ferner die Voigtey, darunter wir aber nicht die ordentliche obrigkeitliche jurisdiction, wie sie von der cent, oder den peinlichen gerichten unterschieden wird, sondern eine andere sonderbare art, die man auch etlicher orten die casten-voigtey oder ober-voigtey, *** item, auf gewisse maasse die schutz-gerechtigkeit heisset, verstehen, eine sonderbare art der botmäßigkeit, welche mehrentheils die nechstgesessene landes-herren über die bey ihnen gelegene clöster und geistliche stiffter von alters her haben, daß sie alle peinliche, oder doch gewisse und sonderbare fälle, an orten und enden, die solchen stifftungen zustehen, zu üben, auch darneben gewisse einkünffte darvon haben. Etlicher orten kömmet solches recht der voigthey zwar den bischöffen zu, sie verrichten aber solches durch ihre burggrafen, schultheissen oder voigte, die sie zum theil erblich damit beliehen, und solches für hohe gräfl. dignitäten etlicher orten geachtet werden. Wir geschweigen anderer vielerley special-arten der gerichte, Voigt-Gerichte, Ruge-gerichte, feld- und

mahl-

mahl-gerichte, stab-gerichte, burg-gerichte, göw-gerichte, helffs-gerichte, und dergleichen, darvon zum theil gewisse verbrechen und frevel geruget und gestraffet, zum theil sonderbahre strittigkeiten entschieden werden.

Etlicher orten sind über die vormundschaffts-sachen, zu bestellung der pfleger und vormünder, abhörung ihrer rechnung, und desgleichen, sonderbare gerichte und commissiones geordnet. Von lehen-gerichten, wald-gerichten, berg-gerichten, wollen wir gehöriger orten auch etwas vermelden, und erinnert man sich hierbey billich mit fleiß, daß diese bißhero erzehlte und andere vielmehr arten der sonderbaren gerichtbarkeiten, welche noch von denen zeiten der alten Teutschen, welche in diesem fall stückweise, und nicht auf einmahl der sachen abzuhelffen, und die jurisdiction zu bestellen gewust, nicht eben vorzüge und herrligkeiten der hohen landes-obrigkeit seyn, sondern offt und vielfältig an orten und enden, die ausser des landes und fürstenthums, und dessen hoher territorial-hoheit liegen, geübet werden, auch wohl geringern standes-personen zukommen: **** So achten wir auch unnöthig, von dem alten kampff-gerichte, da die streitige partheyen ihre sachen mit dem schwerdt ausfechten müssen: Item von den alten Westphälischen frey-oder fähm-gerichten, weil solche abkommen, und bey den historien-schreibern darvon meldung zu finden, allhier anführung zu thun.

* Es werden nemlich die Centhen eingetheilet in limitirte und illimitirte: Zu jenen sind allein die 4. hohe rugen competent: Diese aber haben auch über kleinere frevel und so gar geringe injurien zu cognosciren / welches aber sonderlich die freye Reichs-ritterschafft in Francken nicht hat eingestehen wollen / und daher seit 100. und mehr jahren viele kostbare processe an denen hohen reichs-gerichten wider die Centh-herren geführet hat / so doch nunmehro meistens durch nachgeben beyder theile beygeleget worden. Sonst giebet es auch binnen solchen Centh-bezircken einzelne personen/güther/ auch wohl gantze dörffer / welche **Centhfreye** genennet werden: Und wird durch die bedeutung dieses worts einmahl eine **völlige freyheit von dem Centh-gerichts-zwang**, anderer orten hingegen/z. e. in der pflege Coburg eine **befreyung von denen 4. hohen rugen** verstanden.

** Dergleichen zusammenkunfft wird das hochgericht genennet/und geschicht zu dem ende / daß an solchen die centhbare unterthanen/jeder mit seinem besten gewehr/ sich vor offener Centh stellen/ und zugleich ihre præstanda lieffern müssen. Die rügen aber/deren im text gedacht wird/geschehen nicht eben am selbigen tage / sondern meistens monatlich bey denen gewöhnlichen Centhgerichten.

*** Eigentlich zu reden / so ist die schutz- und schirmsvogtey von der **Obervogtey** zu unterscheiden. Denn gleichwie jene sattsam bekant / also ist diese nach der observanz etlicher orten nichts anders als die territorial-hoheit/vermöge deren der obervogtey-herr an vermischten orten die jura territorialia zu exerciren/ die übrigen vogtey-herren aber nur über ihre mit thür und angel beschlossene unterthanen zu gebiethen haben / daß also jenem das geboth und verboth zu dorff und feld/anschlagung der patenten / die jurisdiction über die gemeinden v. d. g. m. alleine zustehet.

**** Uber-

**** Uberhaupt müssen wir also noch bey dieser gerichtbarkeit observiren / daß solche in Teutschland keines weges aus denen Römischen gesetzen / sondern lediglich aus der gewonheit zu beurtheilen seye. Wenn also jemand nur auf diese genaue achtung hat/ so wird er sich in der so intricaten materie leicht helffen und der allermeisten schrifften/ de jurisdictione, leicht entbehren können.

§. 8. Bey der eigenen gerichtbarkeit des landes-fürsten, die er fürnehmlich in seiner rath-stuben, denn auch durch ein hoff-gericht, und auf eine andere weise, durch seine beamten verwalten lässet, ist zum theil oben angeführet, und allhier ferner kürtzlich zu erinnern: Daß die administration der justitz an einen regenten ein sehr vornehmes, ja ein solches stück sey, um dessen willen ihn seine unterthanen am meisten anlauffen, auch sich darüber, nach dem ihnen dißfalls wehe oder wohl geschicht, am meisten freuen oder betrüben, sintemal in andern puncten der regierung sie nicht so deutlich absehen können, was der landes-fürst darbey thut oder lässet, sondern solches offt andern ursachen zuschreiben, darum denn auch die löbliche landes-herrn sich gar nicht schämen, in diesem stück ihre eigene hohe person in einem und andern zu bemühen, wie wir oben schon angezeiget. 2. Ist auch in den meisten landes-ordnungen versehen, und sonst sehr löblich, daß diese gerichte, die der landes-herr selber hält, und halten lässet, weil sie über andere verordnet, und sonst zu gutem exempel dienen sollen, am allerfleissigsten mit tüchtigen personen bestellet, ihnen auch gute ordnungen, wornach sie sich zu richten,

fürgeschrieben werden, wie solche hoff-gerichts- und cantzley-ordnungen hin und wieder in druck ausgegangen.

So ist auch sehr nützlich, wenn zur information der beamten, darzu man nicht allemal hochgelehrte leute haben kan, sonderbare deutliche instruction, wie sich dieselbe in bürgerlichen und peinlichen fällen, mit dem proceß ordentlich und nach gebühr, verhalten sollen, verfasset werden. 3. Weil auch allenthalben gebräuchlich, daß in rechts-sachen dem gerichte etwas zur gebühr, welches man sportulen nennet, gegeben wird, * ist solches auch mit gewisser ordnung zu bedencken, und so wol in der cantzeley, hoff-gerichte, als andern, den beamten anbefohlen, auch allen im lande befindlichen gerichten, ein leidlicher tax zu machen, wie viel und von welchen sachen man etwas geben soll, darüber man niemand beschweren dörffe. 4. Die advocaten und redner, welche vor der cantzeley und hoff-gericht ordentlich, in wichtigen dingen, aber auch vor den beamten des landes-herrn gebrauchet werden, sind auch, wie schon in etwas berühret, an gewisse nützliche ordnungen zuweisen, daß sie in ihren amt treu, zur güte mehr als zur weitläufftigkeit, räthig und geneigt seyn, und mit ihren forderungen auff das recht und ihr gewissen sich gründen, oder allenfalls nur dasjenige, was die partheyen, die sich an ihre erinnerung nicht kehren wollen, eigentlich begehren, und weiter nichts reden und schreiben sollen, damit verbitterung und verhetzung der leute zu processen, und vergeblichen kosten auffs

müg-

müglichste verhütet werden. 5. Erfordert auch die noth daß von etlichen puncten / den rechtlichen proceß betreffend / die etwa auff eine gewisse zeit oder maasse eingeschrencket, und diejenigen, die sich darnach nicht halten, mit ihren suchen abgewiesen werden, dem gemeinen mann zum besten, in den öffentlichen landes-ordnungen versehung gethan, auch wol patents weise vor den gerichts-stellen angeschlagen werde. ** 6. Insonderheit aber, so etwas im Lande von Alters hero bey gerichten herkommen, welches von der art der gemeinen beschriebenen käyserlichen rechte abweichet, und zu abkürtzung des processes, oder schleuniger rechts-verhelffung dienet, wird solches, wie billich, als eine sonderbare art und gewonheit der lande bey den gerichten in acht genommen, und darüber steiff und fest gehalten, als zum exempel, daß in etlichen landen, und zumal, wo Sachsen-recht gilt, die streitigen partheyen nicht schrifften gegen einander eingeben, sondern ihre nothdurfft durch ihre advocaten mündlich vorbringen, und stracks von munde aus nachschreiben lassen: Item daß etlicher orten auff brieff und siegel schleunige execution geschicht, und die darwider eingebrachte behelffe zu besonderer ausführung verwiesen werden, und dergleichen. 7. Ist auch dieses vieler orten weißlich, um desto besserer und bedachtlicher ertheilung des rechten willen, geordnet, daß in denen sachen die zur ordentlichen rechtlichen ausführung gedeyen, insonderheit aber in allen peinlichen sachen durch die gerichte auch so gar die regierung selbst, auff die acten

eten oder fürbringen der parthehen, oder die eingezogene erkundigung in peinlichen fällen ordentlich, nicht durch die Cantzler und räthe selbsten, noch durch die landes-fürstlichen beamten, das recht gesprochen, sondern solche auf ein sonderbar, entweder im lande darzu geordnetes collegium, unpartheyischer rechts-gelehrten, welche man schöppen, und ihre versammlung den schöppen-stuhl nennet, oder auff eine juristen-facultät auf universitäten verschicket, *** urtheil von ihnen eingeholet, und nachmals in des landes-herrn, oder dessen beamten nahmen eröffnet werden.

* Ob es nicht besser sey die gerichts-sportuln gar abzuschaffen/ist bereits etwas erinnert/und wird auch unten in addit. dieses capitels noch mehr vorkommen.

** Zu wünschen wäre/ daß solch nützliches werck angeordnet würde/ weil sonst die einfältigen leute/ welche doch allemahl in der republic den grösten hauffen ausmachen/aus unwissenheit der rechte leicht fehlen/und in grossen schaden gerathen können. Zwar sind wohl einiger orten gewisse puncte vor die einfältigen/ welche in gerichten zu schaffen haben/ entworffen/ sie stehen aber in den landes- und proceß-ordnungen/und werden von dem tausendesten nicht in erfahrung gebracht: Welches ein grosser fehler und gantz wider die natur der gesetze ist. Dahingegen wenn solche puncte kurtz verfasset und öffentlich angeschlagen würden/könte sich jederman selbst helffen/ und offte der advocaten entbehren: Doch ist hiermit vielleicht den meisten nicht gedienet.

*** In civil-sachen geschicht dieses gar nicht/ausser nach freyer willkühr/ oder auf der parthehen begehren/und in peinlichen sachen führen die hohen collegia gar keine processe/ sondern übertragen solche allemahl dem unterrichter oder gewissen commissarien/ wel-

welche aber auf jeden wichtigen anstand bericht erstatten und befehls gewarten müssen. Wo aber die peinliche halsgerichts-ordnung den rath der Schöpffen erfordert/ wird auch von hohen collegiis nicht leicht/ und ausser besondern umständen etwas verfüget.

§. 9. Bey dem andern punct dieses capitels, was nemlich des landes-herrn, auch dessen regierung, amt und verrichtung in gerichts-sachen sey, gegen und wegen der andern gerichte, welche die stände des landes von ihm zu lehen, oder sonst in üblichen zugelassenem gebrauch haben, fallen nachfolgende stücke vor. 1. Kömmet dem Landes-herrn zu, und ist sein amt, darauff zu sehen, daß alle dieselben gerichte, die seyen nun der prälaten oder grafen und herren, cantzleyen, die sie mit räthen und secretarien bestellen, oder deren von der ritterschafft gerichte, darzu sie gerichts-verwalter und gerichts-schreiber annehmen, * so wol auch die gerichte der städte, darinnen die bürgermeister und raths-personen sitzen und sich eines oder mehr stadt-schreibers oder syndicen darzu gebrauchen, wohl und mit tüchtigen personen besetzet/ durch rechts-gelehrte verwaltet, und ihnen von denen gerichts-eigenthums herren kein unordentlicher thätliger einhalt und verwirrung wiederfahre, auch daselbst kein ander recht und ordnung, als wie sie der landes-herr verordnet, und landes-gebräuchlich, oder den statuten gemäß sind, gehalten, und sonst auch alles, was wegen der gerichte des landes-herrn in vorhergehender 3. 4. 5. 6. 7. erinnerung angeführet worden, auch allhier in acht genommen werde.

2. Pfleget der landes-herr dem herkommen

nach

nach, denen unter-gerichten, so wol auch denen die er selbst nach und unter der regierung bestellet, keinen eingriff zu thun, daß er etwa die partheyen und sachen, die vor erst vor solchen gerichts-stellen erscheinen müssen, darzu denn eines jeden gerichts-verpflichtete unterthanen, oder die sich darunter auffhalten, verbunden sind, etwan abfordern, oder mit ubergehung der ordentlichen unter-obrigkeit solche für seine räthe, noch weniger aber eines andern unter-gerichts erkäntniß ziehen lassen wolte, sondern es werden die dahin gehörige personen und sachen in erster instantz oder klage allda gelassen, und dahin gewiesen, auch die sich muthwilliger weise davon entziehen wolten, mit straffen darzu angehalten, sintemal die billigkeit erfordert, daß eines jeden gerichtbarkeit und respect über seine unterthanen erhalten werde, kan auch der landes-fürst ohne hülffe und unter-auffsicht solcher gerichts-herren nicht alles bestreiten, und geschehe den leuten selbst zu viel und wehe, wenn sie alsobalden von ihren ordentlichen richter, den sie in der nähe haben, und offt mit geringen kosten entschieden werden können, an die landes-fürstliche hohe gerichte ohne noth gezogen würden. Wolte aber der unter-richter in der sache nicht gebührlich verfahren, oder erwiese sich partheyisch und verdächtig, oder wäre sonst die sache rechtswegen also beschaffen, daß sie vor ihm nicht wohl könte expediret werden, denn wird er von des landes-herren cantzeley, nach gelegenheit zu fleißiger administration er-

net, oder ihm, ein commissarius zugeordnet, o-
uch der handel von ihm gar abgefordert.**
In allen sachen aber, (etliche wenige, welche
chts-gelehrte wissen, und gemeiniglich die
iche ausgenommen,) darinnen vor solchen ge-
en der stände, und denen jenigen, welche der
es-fürst selbst durch seine beamten bestellet, ur-
oder bescheid ertheilet wird, dessen sich ein oder
Theile beschweret befinden, stehet denenselben
an den Landes-Herrn, dessen regierung
oder land-gerichte, durch das rechtliche
el der appellation, oder ein anders, wel-
man supplication nennet, in gewisser zeit sich
ruffen, und die sache daselbst anderweit anzu-
gen und auszuführen, darzu sind in etlichen
en sonderbare appellation-räthe und gerichte
dnet, mit eigenen ordnungen, so wol auch be-
en und advocaten, versehen: So findet man
exempel, daß von manchem stand oder stadt
eich, an andere fürsten und stände in rechts-sa-
auff gewisse maasse appelliret wird, *** welche
nicht ordentliche landes-herren daselbst sind, o-
och die ubung ihrer hoheit nicht in besitz haben.
. Von der regierung und cantzeley des land-s-
aber gehen nun die appelationen an die
en gerichte des Reichs, wie darvon in des
tschen Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung
same nachricht zu finden: Jedoch hat solche
allenthalben statt, sondern, wie wir anders-
meldet, sind viel Chur-und Fürsten des Reichs
privilegiret, daß von ihnen keine weitere
appel-

appellation oder beruffung, es mögen gleich die ſachen von einem unter-gericht dahin gerathen, oder in erſter inſtantz daſelbſt gebracht ſeyn, an die käyſerliche Cammer verſtattet werden, ſondern bey dem, was daſelbſt endlich erkant worden, muß es allerdings verbleiben, und werden diejenigen, die ſich auff verſtattete rechtliche verhör und proceß **** damit nicht erſättigen, ſondern an die hohen reichs-gerichte oder ſonſt appelliren, und dergleichen remedia brauchen wollen, ernſtlich geſtraffet. Damit ſich aber niemand der ubereilung zu beſchweren, werden in denenſelben landen die gerichts inſtanzien deſto beſſer und förmlicher, auch deren unterſchiedlich viel angeordnet, und iſt inſonderheit nach Sachſen-recht gebräuchlich, daß auff die erſten urtheile, auch wohl auff die andern Leuterungen, und Ober-Leuterungen dadurch der beſchwerte theil eine erklärung der urtheile, auf ferneres anbringen ſeiner nothdurfft, erlangen mag, verſtattet werden, nach maaſſe und inhalt derer darüber auffgerichteten ordnungen.

5. Uber dieſe landes-fürſtl. hohe direction und vorzug über die unter-gerichte im lande, durch allerhand anordnung in gerichts- und proceß- ſachen durch avocation, appellation, wie auch durch viſitation derſelben, iſt auch dieſes an den meiſten orten noch ein ſonderbarer vorbehalt, daß in peinlichen ſachen die Landſäßige Gerichts-herren, welche hohe jurisdiction haben, nicht allein in allen ſtücken ſich des rechtens bey den ſchöppen-ſtühlen, oder juriſten-facultäten, belernen, auch demjenigen was daſelbſt

erkant

erkannt wird, nachkommen, und hierinnen nicht nach eigenem willen, verfahren müssen: Sondern auch, daß sie keine verwirckte und zuerkante todes-straffen erlassen, die peinlichen processe bürgerlich machen, oder geld-straffe dafür nehmen dörffen, sondern, wo aus erheblichen ursachen ein milders vorzunehmen, haben sie solches dem Landes-Herrn zu berichten, und dessen verordnung zu gewarten.

* Auch ordentlich ad acta vereyden lassen müssen: Wiewohl einiger orten hierwieder die contraire observanz allegiret werden will/welche aber meines erachtens als eine irraisonnable und denen guten sitten und gesetzen wiederstehende/auch zum unrecht und boßheit anleitende gewonheit/ zu betrachten/und folglich von dem Landes-Herrn nicht zu gestatten ist.

** Und damit erst beyläuffige erkäntniß eingezogen werde/wird auf der partheyen suppliciren/bericht von dem gerichtsherrn/entweder mit verboth / in der sachen nicht weiter zu verfahren/ oder auch ohne dasselbe/abgefodert.

*** Dergleichen geschahe vor dem aus Pohlen nach Magdeburg/und itzo sollen noch einige städte am Rhein gen Aacken / und die städte am Baltischen meere gen Lübeck dergleichen thun/wie Conring d. O. J. G. und Mevius ad Jus Publ. anführen.

**** Ein anders wäre demnach / wo die querela denegatæ vel protractæ justitiæ mit recht statt hätte / davon bereits P. 2. c. 2. §. 4. berührung geschehen.

CAP. X.

Von dem vierdten Punct der R rungs-Geschäffte/nehmlich der Handhabun denen darzu sonderbar erforderten äusserliche teln/wodurch der Landes-Fürst / nach denen vor setzten dreyen Stücken/ seinen Stand und Hoheit Ordnungen und Gesetze / und denn seine Gericht wider die Säumigen/ Ungehorsamen / und G Ubenden/zu Schutz der Frommen/und Verschaf dessen/was recht und gebührlich ist/ behauptet.

Innhalt.

wendig-anhangendes stück der vorigen dreyen
rungs-handlungen ist, also gar, daß dieselben
solche äusserliche mittel nicht geübet werden
en: So haben wir doch, weil solcher bericht
in drey stücke hätte zertheilet werden müssen,
es lieber auf einmahl, in dieses capitel verschie-
wollen, um so viel desto mehr, weil zu rechter be-
ng und anschaffung dieser dinge der landes-
mit seinen räthen, sonderbare berathschlagung
vernünfftiges bedencken in viel wege gebrau-
muß, ob man gleich solche mittel nicht allezeit
rf, und würcklich übet, auch darzu andere leu-
brauchet.

. 1. Es sind aber solche handhabungs-mit-
ichts anderst, als der hohen landes-obrigkeit
mäßige anordnungen und thaten, dadurch das-
je, was zu erhaltung ihres standes und hoheit,
hauptung ihrer gesetze und ordnungen, und zu
iehung dessen, was urtheil und recht in bürgerli-
und peinlichen fällen mit sich bringet, vonnö-
ist, angeschaffet, und im werck verrichtet wird.

und wichtige dinge, in denen dreyen regierungs-puncten, zu erlangung des heilsamen zwecks, bey einem jeden derselben vorgenommen werden müssen gegen unterthanen, und gegen nachbarn, so werden wir nicht zweiffeln, daß auch mittel zur handhabung einem regenten sehr nöthig und unentbehrlich seyn, als die durch seinen gantzen regiments-staat, und alle dessen geschäffte überall erfordert werden.

§. 2. Es bestehen aber solche mittel hauptsächlich, und insgemein, in dem **Obrigkeitlichen Zwang**, und rechtmäßiger gewalt, welche nach göttlicher und aller völcker ordnung und recht derselben zukömmet, und zu vollstreckung ihres amts unabsonderlich gehöret. Denn ausser dem, wo etwa einer also genannten obrigkeit nur eine blosse ehre und vorzug, oder eine blosse auffrichtung der ordnungen, oder die aussprechung der urtheil, einem andern aber die macht, solche zu exequiren, und darüber zu halten, zukäme, so ist es eine gewisse anzeige, daß die rechte alleinige krafft der Hohen Obrigkeit bey einem solchen magistrat nicht, sondern vielmehr etwa ein prächtiger titul, oder eine sehr gemäßigte und gebundene macht zu finden sey.

§. 3. Diesem nach nun ist ein Landes-Herr, als die rechte und eigene unmittelbahre obrigkeit, eines solchen zwangs, und derer darzu gehörigen mittel, von rechts und göttlicher ordnung wegen befugt.

Wir setzen zwar, wie oben auch erwehnet, zuvor, daß nechst der göttlichen schickung und assistentz, dadurch die stühle und throne der hohen obrigkeit auf erden, auch ins geheim und unvermerckter dinge

befe-

befestiget werden, die ehre und das ansehen eines regenten, die er ihme durch tugend und gebührliche verführung seines hohen amts, erwirbet, mehr würcke und ausrichte, als viel äusserliche zwangs-mittel: Dennoch aber, weil die boßheit der menschen so groß, daß sie bey vielen nicht anders, als mit gewalt und furcht aus- oder ja dahin getrieben werden muß, daß sie dem nechsten nicht schade? So gebühret auch der obrigkeit auff diesem fall das schwerd, das sind die äusserlichen zwangs-mittel, nicht umsonst zu führen, sondern es wird endlich erheischet, daß, zum exempel, diejenigen, welche nach dem ersten punct der regierungs-geschäffte, dem Landes-Herrn seine ehre, macht und hoheit in zweiffel ziehen, sich darwider setzen, ihme oder seinen angehörigen schaden thun wolten, oder nach dem andern punct wider die gesetze und ordnungen des landes handelten, friede und ruhe zerstöreten, nach dem dritten, sich mit dem rechtlichen ausspruch nicht begnügen lassen, oder demselben keine folge thun wolten, oder missethaten und frevel begehen, nach gelegenheit und unterschied ihres verfahrens zur verhör gebracht, in gefängliche hafft genommen, an ihnen mit gewalt und zwang die straffe an leib oder gut vollzogen, oder ihnen widerstand gethan, sie abgetrieben, verjagt, oder zu erhaltung friedens, und erlangung dessen, was sie dem lande schaden gethan, hinwieder angegriffen, und durch solche weise zur gebühr angehalten werden.

Hierzu gebrauchet sich nun der landes-herr seiner unterthanen und diener, und ist um so viel desto

stärcker und mächtiger, nachdeme er mit vielen leuten gefast ist, wiewohl darzu die gelegenheit der örter, und dergleichen umstände, wie wir itzo hören wollen, auch vonnöthen.

§. 4. Die geringste und gemeinste art, welche auch fast mehrentheils nur bey dem dritten punct der regierungs-sachen vorkäufft, ist der Gerichts-Zwang, welcher durch die gerichts-diener und boten, landknechte, stadtknechte, die häscher, büttel, und endlich die scharffrichter, verrichtet wird, daß nemlich verklagte oder ungehorsame, oder auch missethätige personen, auf anordnung der gerichte, nicht nur daselbst und vor der obrigkeit zu erscheinen, erfordert, sondern im fall des aussenbleibens, oder da sie dasjenige nicht, was ihnen aufferleget wird, vollbringen, oder wider die rechte und gesetze mißethätig handeln, mit gewalt geholet, angeschlossen, ins gefängniß geworffen, ihnen etwas von ihrer habe ausgepfändet, und in die gerichte, oder denen, welchen es mit mehrerm rechte zustehet, überlieffert, * oder sie aus dem besitz der güter. worein sie nicht mehr gehören, ausgetrieben, oder, welches den nachrichtern zukömmet, an ihrem leibe gestäupet, gezüchtiget, oder gar vom leben zum tode, durch allerhand arten der rechtmäßigen straffe, gebracht werden.

* Zu welchen mitteln diese gerichtbarkeit zu handhaben/ ausser denen beyden im text berührten / auch noch die ansetzung einer geldstraffe, gerechnet wird/ durch welche die obrigkeit ebenmäßig den ungehorsam bändigen kan.

§. 5. Zu rechter ausübung dieses gerichts-

zwangs

zwangs wird erheischet eine Gerichts-Folge, daß nemlich die unterthanen eines jeden gerichts, stadt oder dorffs, auf anordnung der obrigkeit, alle insgesamt, so viel gegenwärtig und zu bekommen sind, oder etliche aus denselben auf besonderes gebot, den gerichts-dienern, die man zur ausführung solches zwangs haben muß, beystand und schutz leisten, daß er sein anbefohlen werck verrichten, und ihnen darbey der widerspenstige, missethätige nicht schaden oder nicht entrinnen könne, sonderlich aber, daß den flüchtigen übelthätern, bevorab den räubern und landesbeschädigern, auch von einem gerichte und gebiet ins andere nachgeeilet werde, davon in den ordnungen und satzungen unterschiedlicher länder und fürstenthümer viel zu finden.

§. 6. Nichts destoweniger gehöret auch zu diesem grad die verschaffung der gefängnisse, und verwahrung für allerhand personen, die man verdachts oder mißhandlung halben zur hafft bringet, welche denn also zugerichtet seyn sollen, daß dadurch der zweck der gefängnisse, nehmlich der leute, biß zu ausführung ihres rechtens, mächtig zu seyn, nicht überschritten werde, welches geschicht, wenn solche örter so gar ungeheuer, und aller nothdürfftigen bequemlichkeiten entblöset sind, daß dadurch die menschen an ihrer gesundheit schaden leiden. *

* Dergleichen schädliche gefängnisse sind nun in denen Reichs rechten höchlich verbothen / und demnach so wohl aus dieser absicht / als auch weil es überhaupt den armen menschen dergestalt zu plagen / unverantwortlich / höchsten fleißes zu meiden / und dabey zu bedencken / daß man nicht allein Gott dem allmächtigen

dereinst / sondern auch der hohen Kayserl. Majestät darüber rechenschafft zu geben habe.

§. 7. Dieser gerichts-zwang kömmet nun nicht allein dem landes-fürsten, sondern auch denen ständen des landes, welche gerichte haben, jedoch nach ihrer maasse, und so weit es eines jeden gerichtbarkeit mit sich bringet, zu liegt aber dem landes-fürsten ob, über diesem die auffsicht zu führen, und darüber zu halten, daß damit recht gebahret, und der gehorsam der unterthanen, samt der ruhe und friede des landes dadurch behauptet werde.

§. 8. Der andere und höhere grad der obrigkeitlichen macht ist der Heeres-Zwang, daß nemlich ein landes-herr befugt ist, durch eine zahl und menge bewehrter leute, oder ein heer und kriegs-volck sein land zu schützen, und die widerspenstigen und feinde anzugreiffen. Zu diesem ende gebrauchet er sich der Folge oder Heeres-Folge, oder der Reise, wie es anderswo genennet wird, welches ein solches fürstl. oder hohes obrigkeitliches recht ist, daß auf dero erfordern die unterthanen schuldig seyen, mit ihrem leibe und person, in der rüstung, wie es bräuchlich, und die nothdurfft erfordert, zu erscheinen, und gegenwehr oder angriff zu thun. Solches rechts gebrauchen sich nun alle hohe obrigkeiten der länder und reiche der welt, doch werden dabey unterschiedliche umstände in acht genommen.

§. 9. 1) Nach der meisten Teutschen fürstenthümer gelegenheit ist es zwar an deme, daß alle unterthanen ohne unterscheid des standes, solche folge schuldig sind, wie man denn aus denen geschich-

schichten der vorfahren die nachricht hat, * daß öffters die helffte, offt zwey drittheil, oder drey viertheil aus jedwedern ort auffgeboten, und zu feldzügen, wider die einbrechende oder gefürchtete feinde, mitgenommen worden, zuweilen hat man es auch bey dem fünfften, zehenden, zwantzigsten und dreißigsten mann bleiben lassen, und sind die andern, zu beschützung des landes und ihrer wohnungen, daheim gelassen worden. Solte aber des feindes einfall so gar schwer seyn, so müste endlich ein jedweder, und also mann für mann, wer nur leibes-kräfften und alters wegen fortkommen kan, zur gegenwehr greiffen.

2. Unter denen personen des landes hält man mehrentheils diesen unterscheid, daß den grafen, herren und adels-personen, wo dieselben landsäßig, und nicht nur blosse lehen-leute, oder gar exemt seyn, eine gewisse anzahl der ritter-pferde, die sie von ihrem lehen halten, und sie gerüstet einschicken müssen, aufferleget werden. So aber dergleichen person auch gleich kein solch lehen-gut und gewisse ritter-dienste hätte, würde er doch im fall der noth, als ein unterthan sich gebrauchen lassen müssen, ** doch daß er, seinem stand nach, nicht zu fuß, wie andere gemeine unterthanen, sondern gerüstet zu pferde, sich darstelle, auch darüber seinen unterhalt empfienge.

3. Ingleichen sind von alters her in den meisten ländern gewisse heer-wagen, zu fortführung allerhand kriegs-nothdurfft, ausgetheilet worden, welche die städte und dorffschafften gnugsam bespannet, schicken müssen. ***

Und ist 4. die art der rüstung, nach altem gebrauch, gleicher gestalt an den meisten orten benamet und geschiehet 5. je zu weilen eine durchgehende musterung, fürforderung und besichtigung der unterthanen des landes, wie starck, und wie sie gerüstet seyen, darüber man gewisse muster-rollen oder register auffrichtet. 6. Nachdem man aber mit der zeit vermercket, daß solche allgemeine schuldigkeit der unterthanen deswegen wenig gebrauchet werden können, alldieweil nicht jederman zu solchen dingen geübet und geschickt ist, auch das Reich mit gewissen ordnungen und gesetzen verfasset, daß durch GOttes gnade dasselbe offt lange jahr in friede und ruhe gestanden, also inzwischen die unterthanen der kriegs-übungen gar abkommen, auch an andern orten immittelst neue arten und vortheile der waffen und andere krieges-rüstungen entstehen, deren man ungewohnt, und also gegen dieselben übel verwahret ist, so sind die landes-herren mehrentheils auf diesen vorschlag kommen, daß aus allen ihren eigenen und ihrer land-stände unterthanen, **** ein ausschuß der stärckesten und best-geschicktesten mannschafft gemacht wird, nemlich derer, die sich alters, gesundheit, auch standes halben, zu kriegs-übungen am tauglichsten befinden. ***** Aus demselben werden wiederum gewisse officierer, hauptleute, leutenante, fenderiche, führer, sergannten, corporale, rottmeister, und wie sie mehr nach heutiger art genennet werden, ausserlesen, oder ihnen sonst um eine leidliche bestallung vorgesetzet, welchen solche ausgeschossene, oder zur, defension

und kriegs-handeln, zu gewisser bequemer
ben, und im fall man eine oder alle solche auf-
tete hauffen und compagnien bedürffte und
erte, ihnen vorstehen, und sie führen müssen,
nn über alle dieselben ein oder mehr landes-
t-mann und ober-officirer bestellet, welcher
efehl des landes-herrn, in solchen sachen zu
andiren hat. Die ritter-pferde werden auf
othfall auch in gewisse eintheilung, und un-
dentliche officirer gebracht. Jngleichen auch
denen, zur landes-defension bestelleten offi-
 frey gelassen, ihre untergebene knechte zu ei-
r nachfolge zu pferd zu bringen. Das vor-
ste aber, was bey solchen defensions- und
s-verfassungs-werck, von denen bewehrten im
huß begriffenen unterthanen, und officirern
befehlshabern, bey zug und wache, in besa-
 der pässe und örter, in nachfolge und derglei-
 in acht genommen werden muß, da wird
theil in einem artickels-brieffe, der ihnen vor-
rieben ist, und darauf sie beeydiget worden,

lerhand aufflauff, tumult, oder feuers-brunsten, gleicher gestalt eine eilende und ordentliche folge und samlung der leute desto bequemlicher erlanget werden kan.

7. Zu diesem recht des heeres-zwangs, und dessen nützlichen gebrauch, wird nun auch erheischet, daß der landes-herr in seinem lande auff erbauung ****** oder erhaltung vester pläze, schlösser und städte, nach der besten und bequemsten art, wie die heute zu tage, gegen vorige zeiten sehr hoch gestiegen, bedacht ist, darein sich seine unterthanen in krieges-nöthen begeben, und sich daraus wehren können. Ingleichen, daß er gewisse örter und land-wehren absehen, und machen lasse, da man den feinden oder flüchtigen übelthätern, vorbiegen, sie in einen engen weg und paß sperren und bringen, oder auch da man unvermerckt durchkommen, ingleichen da einer dem andern zeichen und losung geben könne, wie denn dißfalls dem landes-herrn in seinem gebiet und lande keine maasse vorgeschrieben, er auch an allen städten und vesten örtern, die seine unterthanen haben, ******* der Oeffnung, das ist, daß sie ihn, und sein kriegs-volck, darein lassen müssen, befugt ist. Hierzu gehöret auch zum achten vorsorge, daß im lande allerhand vorrath und geschüz, waffen, pulver, bley, und andere kriegs-bereitschafft, auch lebens-mittel, und was man mehr zu diesem ende bedarff, sonderlich in denen vesten örtern, vorhanden sey, damit man nicht allein die feinde abhalten, und gegenwehr in der nähe und ferne thun, sondern auch feindliche örter angreif-

und überwältigen, auch darbey mittel, zu
tung des kriegs-volcks haben könne. Zwar
ist gemeiniglich das aufgebotene land-volck
t proviantiren, so man ausserhalb landes
ehet: Denen ritter-pferden aber pfleget
hdürfftigen unterhalt zu geben. Vor al-
en ist zu diesem ende nöthig, daß der herr
s auf die menge und anzahl derer leu-
ir oben insgemein erinnert, als darinnen,
Ottes seegen, die macht bestehet, bedacht
es ihme auch im lande daran fehlete, müste
an andern orten, um gewissen sold werben
Darzu denn die landschafft, um sich der
bung zu entbrechen, die mittel öffters und
arschiessen. Weil aber menge ohne ord-
d wissenschafft nichts dienet, muß Er 9.
st ein kriegs-verständiger seyn, und hat
nde in wichtiger fürfallenden angelegenheit
ige räthe und kriegs-leute zu gebrauchen,
n zu sehen, daß auch in friedens-zeiten die
vortheile der kriegs-übung an andern or-
sich solche von zeit zu zeit anlassen, gefor-
land-kinder, sonderlich von adels-personen,
ch darinnen üben und bekant machen, an
rt zu ziehen, veranlasset, auch wohl fremde
personen ins land geholet werden.

heersfolge ist vor gar alten zeiten in gebrauch/
amahls noch keine rechte geworbene soldaten
gewesen. Es zweiffelt auch Browerus An-
revir. nachdem er angezeiget/ daß zu Käysers
undi und Maximiliani zeiten die geworbene
schafft aufkommen/ ob dadurch was gutes ge-
stifft-

auch exempel/daß einige stände den käyserlichen consens deßfals ausgebracht.

******* Und bey diesen ist denn die schuldigkeit der öffnung ein argument, woraus die landes-hoheit zu schliessen. Sonst aber kan solche auch in fremden territorio platz/ und aus dem schutz-recht/oder alten pactis, oder einer servitut den ursprung haben/ wohin gehöret/ was anno 1668. zwischen Chur-Pfaltz und Maintz wegen Neudamberg gestritten worden.

§. 10. Es pfleget aber die landes-fürstl. obrigkeit mit dem gebrauch dieser bißher summarisch erzehlten handhabungs-mittel, wie billig, behutsamlich umzugehen, eines theils, daß sie damit sich nicht übereilen, sondern alle andere gradus und wege vorher gehen lassen, ehe sie zu würcklicher anordnung, so wohl im gerichts-als heeres-zwang, schreiten. In summa/ dur.. den gerichts-zwang lässet man keine execution oder bestraffung vorgehen, es sey denn in bürgerlichen fällen eine person des ungehorsams genug überführet/ und davor zum überfluß durch gütliche und ernstliche anmahnung, wo nicht eine offenbahre thätigkeit vor augen, gewarnet. In peinlichen fällen aber rechtmäßige bedächtliche verhör- und erkundigung eingezogen, und urtheil und recht gesprochen. Bey dem kriegs-zwang ist noch mehrere vorsichtigkeit vonnöthen, nicht allein insgemein darum, daß dieses in allen regimentern das allerschwerste und letzte mittel ist, welches mit grosser gefahr unschuldiger leute und ihres bluts und guts, geführet, auch dadurch manches land und policey gar leicht zerstöret wird, davon man aus den geschichten aller zeiten gnugsame exempel nebenst der eigenen

rfahrung vor augen hat: Sondern auch dar-
daß das Röm. Reich dißfalls mit gewissen
n und satzungen versehen, daß zwar einem
s-fürsten und herrn ungewehrt ist, veste plä-
haben und zu bauen, kriegs-volck zu unter-
n, oder gute verfassung zu kriegs-sachen in
n lande anzustellen, aber gleichwohl ihme ge-
schrancken gesetzet, worinnen er sich damit
muß. * Wie wir denn oben im 1. capitel
mein andeutung gethan, was dißfalls we-
er hoheit des Reichs, und Käys. Maj. in acht
hmen sey. Insonderheit aber hat er die ord-
und reichs-satzung vom Land-Frieden wie sol-
vielen Reichs-Abschieden auffgerichtet und
rholet, wohl vor augen zu haben, welche da-
auptsächlich gehet, daß er keinen fürsten und
des Reichs, oder wer sonst friedlich lebet, und
chtlichen austrags gewärtig ist, mit heeres-
überziehe, daß er auch keine werbung oder
ng des krieges-volcks in andern herrschafften
ebieten, ohne vorwissen des in jedem Creyß
eichs verordneten obristen, und der ordent-
obrigkeit desselben orts vornehme, noch daß
ichen von andern in seinem lande geschehen,
ahero den nachbarn eine furcht, nachdencken
efahr, erwecket werde, verstattet: Daß er
er obrigkeit unterthanen wider dieselbe nicht
noch aufnehme, ** oder sonst plackerey,
men-rottirung losen gesindes, und anderer
nung nachsehe, seine kriegs-verfassung aber
wehrung solcher ungebührlichen dinge, die et-

wa andere vornehmen, und denn auch wider streif-sende rotten, und unbefügte einfälle der nachbarn gebrauche, und sich damit, auf des und craisses er-fordern, dem gemeinen vaterlande zu hülffe zu kommen, gefaßt halte, wie solches alles aus denen reichs-satzungen erscheinet.

Gleichwie aber auf dieser seiten, wenn eine obrigkeit die maasse und behutsamkeit im gebrauch ihrer gewalt und zwangs-mittel überschreitet, und damit allzu hitzig und füreilend ist, grosse unge-legenheit erwecket, und ungerechtigkeit begangen, auch eine schwere verantwortung verursachet wird, darüber die hohe reichs-obrigkeit endlich sich auff-machen, und dem freveln beginnen steuren und wehren muß: Also ist es im gegentheil auf der andern seiten nicht weniger schädlich, wenn die landes-herrn in diesem stück allzu schläfferig seyn, und auf keine gebührende vollstreckung des-sen, was sie geordnet, und ihres respects auch rechts halben nöthig ist, gedencken, noch die erforderte mittel, sich und ihr land und leute zu schützen, bey der hand haben. Denn dadurch ihre ehre und hoheit mercklichen abbruch leidet, ihre gesetze, ord-nungen und rechte, ohne nutzen, und land und leu-te vor räuberischem gesinde, und anderer gewalt-thätigkeiten, wenig sicher sind. Darum sind nun die obige mittel hierzu desto fleißiger in bereitschafft zu halten.

* Wäre auch gut / wenn solche schrancken noch besser erhalten würden / damit so wohl mächtige / als auch schwächere Reichs-stände ihrer völligen freyheit und derer Reichs-satzungen völlig geniessen könten. Wel-

ches

ches zu erläutern nicht noth ist/ nachdem die seit etwa 50. jahren im Reich vorgelauffene handlungen/ die theils in öffentlichen druck gekommen/ nicht unbekannt sind.

** Vielmehr sind benachbarte stände verbunden/ sich einander wieder ungehorsame unterthanen beyzustehen/ und werden auch von den hohen Reichs-gerichten mandata auxiliatoria zu dem ende erkant. Hieher gehöret reichs-abschied d. a. 1529. §. 10. Capitul. Leopold. art. 7. u. a. m.

§. 11. Und ist hierbey nicht zu vergessen, daß um solchen schutz und handhabung zu geniessen, etliche sonst freye, oder doch dem landes-herren nicht völlig unterworffene stände im reich, bevorab etliche reichs-städte und geistliche stiffter einen nahe gesessenen mächtigen landes-herrn zu einem Schutz-Herrn entweder willkührlich erbeten, oder auch erblich ausserkohren, dem sie jährlich schutz-geld zu geben, auch wenn seine lande und leute noth leiden, hinwiederum eine gewisse hülffe zugesaget, also gar, daß offt aus solchem erbschutz eine gäntzliche landes fürstliche hoheit entstanden, sonst aber die eigentliche beschaffenheit solcher schutz-verwandniß jedes orts, aus denen darüber auffgerichteten verträgen, abzunehmen.

§. 12. Es dienet aber sonst zu rechtem gebrauch der handhabungs-mittel, und damit man wisse, wenn man zum gebrauch solcher mittel schreiten soll, auch dieses, daß die hohe obrigkeit ein wachsames auge auf alle ihre regiments-geschäffte, wie wir solche in vorigen dreyen cap. beschrieben, ohne unterlaß führe, und nicht erwarte, biß ihnen alle

S 2 sachen

sachen gleichsam in die hände gehen, und von sich selbst für augen treten. Weil aber einem menschen, alles zu erfahren, zu sehen und im gedächtniß zu haben, nicht müglich, so gehören auch zu diesem zweck unterschiedliche wege und mittel, dadurch die obrigkeiten erkundigen und erfahren, ob und wie dißfalls 1. ihr stand, macht und ansehen in acht genommen, 2. Ihren ordnungen nachgelebet, und 3. Gericht und recht erhalten werde, und also daraus schliessen können, ob und wie der vierdte punct, nehmlich, die würckliche handhabung und anordnung, vonnöhen. Die wollen wir zum beschluß dieses capitels, und des berichts von weltlichen regiment, mit anhängen: Das gemeinste und erste ist die bestellung fleißiger und verständiger diener in allen orten des landes, sonderlich an den gräntzen und wo man sich streits und widerspenstigkeit am meisten vermuthet. Denn solche beamten sind, nach ihrer bestallung, schuldig, fleißige nachfrage und auffsicht auf alle obige puncten, insonderheit auch auf das vornehmen der nachbarn, wie oben schon erwehnet, auff fremde personen, die durchs land reisen, und unterschleiff suchen, zu haben, und im fall darinnen mangel und nachdencken vorfiele, solchen alsobald, nach gelegenheit zu begegnen, das verbrechen zu straffen, und gewalt abzutreiben, oder da die sache zu schwer und wichtig wäre, dem landes-herrn zu berichten. Nichts wenigers auch werden denen ständen, die gerichte haben, gute ordnungen fürgeschrieben, und sie, ihren pflichten nach, dahin gewiesen, daß die sachen von wichtigkeit, die

land

el seynd, in deren wenigsten die obrigkeiten,
hero beamten, wohnen, so ists sehr nützlich,
auch die schultheissen der dörffer dahin ver-
tet werden, daß sie auff gewisse nothwendige
, was bey ihnen und ihren nachbarn vorge-
ufsicht haben, * theils selbst an- und abschaf-
as vornehmste aber an ihre obrigkeit und vor-
e berichten müssen. 2. Nach gelegenheit der
und läuffte, oder des zustandes im lande,
n auch die landes-fürsten ausserhalb des
s, an andern orten, ihre vertraute leute
orrespondenten zu haben, die ihnen von dem
de der nachbarschafft, vom frieden und kriege
bten, und, wo nöthig, unvermerckten bericht
darnach sie sich in ihren anstalten achten, und
n können. 3. Was sonderlich den andern
ritten punct der regiments-geschäffte, als die
ngen und gerichtbarkeit betrifft, gebrauchet
ndes-fürst mit grossem nutzen das mittel ei-
isitation, da er in gewissen jahren etli-
iner vertrauten räthe und diener befehliget,

der justitz betreffen, zu fragen, ob denenselben nachgelebet, oder darwider gehandelt werde. Da sich nun bey obrigkeit, beamten, oder unterthanen, mangel und gebrechen befinden, werden dieselben entweder so bald durch die visitatoren, oder, der wichtigkeit nach, auf ihren bericht, vom landesherrn selbst, nach befindung, durch ernste anmahnung und befehl, abgeschaffet, die überfahrung bestraffet, und besserung in allen ständen eingeführet. 4. Damit auch allerhand unordnung, laster und mißhandlungen destoweniger verschwiegen bleiben, gebrauchet man mit nutzen im lande, in allen städten, ämtern und gerichten, das mittel einer gerichtlichen nachfrage, oder nach altem landes-brauch zu reden, einer Ruge, oder Ruge-gerichts, Voigt-gerichts, Policey-gerichts, oder wie es nach unterschiedlicher landes-art genennet wird, ** da nehmlich alle unterthanen, zu gewisser zeit, 2. 3. oder viermahl des jahres vorgefordert, ihnen die vornehmsten puncten, der landes- und dergleichen ordnungen vorgelesen, und darauf ein jeder absonderlich gütlich befraget wird, ob er etwas, so wieder ordnung und recht, auch wider christliche religion, zucht und erbarkeit, lauffe, von jemand zu sagen wisse. Es werden auch ins geheim besondere leute bestellet, die darauf acht geben, und es denen verordneten zu solchen ruge-gerichte anzeigen sollen. So nun etwas dergleichen an den tag kömmet, werden diejenigen, die es angehet, nach gelegenheit gütlich abgemahnet, oder um ein leidliches, zu ihrer besserung gestraffet, oder nach befindung,

geschiehet, kan damit obiger zweck nicht erlan-
rden. Es dienet hierzu auch mercklich,
ie schrifften oder protocolle solcher gerichte zu
ndes-herrn regierung jedesmahl von den
 und städten eingeschicket, und durchgese-
rden, ob durch solche berichte ein und anders
ie, und wahrzunehmen sey, darauf man an-
te anordnung machen, und die obrigkeitliche
ge und macht gebrauchen solle, und wird auf
weise des landes-herrn ordnungen ein anse-
nacht, dem rohen hauffen, der allezeit zucht
 wo nicht liebe zur tugend, doch furcht der
 womit sich endlich die weltliche obrigkeit be-
 muß, eingejaget, und also durch diese
rgleichen mittel auf solche erkundigung, nach
heid der fälle, dasjenige, was löblich geord-
 bedacht, oder sonst der unterthanen pflicht,
 obrigkeitlichen hoheit gemäß ist, desto bes-
 nachdrücklicher gehandhabet, welches denn
hwendige effect und beschluß der regiments-

gehalten werden / wenn die beamten denn und wenn unvermuthet in denen dörffern und flecken sich einfinden / und von allen fleißige nachfrage mithin selbst gute auffsicht halten. Wohin hohe regenten um so mehr zu sehen haben / als durch dieser personen unwissenheit oder nachläßigkeit öffters nicht weniger nachtheil verhänget wird / wie die erfahrung lehret.

** Von solcher rüge-gerichte wiederaufrichtung, ist sonderlich in den Würtenbergischen / Gothaischen und Mecklenburgischen Landes-ordnungen gehandelt worden. Wiewohl ich wegen des vielen dabey unterlauffenden mißbrauchs nicht viel darvon halte / auch gar wenig sonderbahren effect gespühret. Dahingegen die in voriger anmerckung berührte art / und die fleißige auffsicht redlicher geistlichen sammt denen kirchen-visitationen bessern nutzen haben.

CAP. XI.

Von dem Landes-Fürstlichen Regiment in geistlichen Sachen / worinnen solches insgemein bestehe / und wie weit sichs erstrecket.

Innhalt.

Nach

utschen landen und fürstenthümern, sonder-
her in denen, welche der Augspurgischen Con-
zugethan sind, auch in geistlichen religion-
rchen-sachen sein amt und verrichtung habe,
erden wir erheischender ordnung nach, nun-
, solchen andern haupt-punct der regie-
insgemein auch vernehmen.

1. Daß aber die hohe weltliche obrigkeiten,
niemand, als den höchsten GOtt, über sich
, oder eine andere weltliche gewalt, auff ge-
naasse, und mit vorbehalt der vornehmsten
eitlichen botmäßigkeiten, ehren und erken-
uch in geistlichen und kirchen-sachen,
hrer maasse, das regiment zu führen haben,
wir aus dem wort GOttes, welches
s keine ausnahme machet, sondern alles der
eit untergiebet,* uns auch den zweck oder end-
e dieser göttlichen ordnung insgemein an-
daß sie nehmlich, uns zu gute, ihr schwerd
nacht führe. Gleichwie aber der Seelen

ren, in aller Gottseligkeit und Erbarkeit: Dahin zielen auch die göttliche vermahnungen an die hohen obrigkeiten, daß sie das göttliche gesetz stets für augen haben, dem herrn dienen, ihn küssen, und seiner kirchen pfleger und säugammen seyn sollen. Darvon haben sie auch den grossen nutzen, daß der Allerhöchste dieses ihr regiment, dadurch sie GOttes ehre und lehre befördern, segnet und benedeyet, welches auch die heyden etlicher massen erkant haben. Ingleichen, daß ihre unterthanen, durch anführung zur gottesfurcht desto bescheidener, gehorsamer und williger werden zu allem guten, auch in weltlichen sachen; Allermassen solches aus den exempeln aller länder, und vielen zeugnissen der gelehrten, christlichen und heydnischen scribenten, zu erweisen stünde.

Es ist demnach eine ausgemachte sache/ daß dieses recht in geistlichen sachen einem souverainen haupte und deme gleichzuschätzenden Teutschen Reichs-fürsten/ vermöge der besitzenden majestät oder landesherrlichen hoheit/ nicht aber aus einem sogenanten episcopal-rechte/ in so ferne solches von dem weltlichen regiment unterschieden seyn soll/ zustehe/ wie solches nunmehr/ und daß der letztere satz noch nach dem pabstthum schmecke/ sattsahm dargethan worden. Noch neulich ist zu Halle ein tractat unter dem titul: **Untersuchung des wahren grundes, aus welchen die höchste gewalt eines fürsten über die kirche herzuleiten ist:** heraus kommen/ welchen ich aber zu sehen noch keine gelegenheit gehabt.

§. 2. Ob nun wohl etliche hundert jahr hero den weltlichen obrigkeiten, durch den geistlichen

gen des Reichs, bevorab die, welche in an. 1555.
Augspurg von damaliger Käyserl. Maj. und de
Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, aufge
tet worden, bekräfftiget, ** und darinnen
drücklich gesetzet, daß die Teutschen Fürsten
Stände, welche von den Röm. Catholischen
in glaubens-sachen gesondert, bey der Aug- „
rgischen Confeßion, religion, glauben,
chen-gebräuchen, ordnungen und ceremo-
n, so sie auffgerichtet, oder nachmals
frichten möchten, ruhiglich und friedlich
assen, und geschützet, auch der römisch-
tlichen bischöffe jurisdiction wieder die-
e, und solche ihre confeßion, religion,
uben, kirchen-gebräuche, ordnungen und
remonien, auffgehaben seyn soll. Und ob „
solcher religions-friede und satzungen nicht
e grosse zerrüttung, mühe, gefahr und kosten,
ahls, nach ausweisung der historien erworben,
ero auch zu erhalten gleicher gestalt, wie die
ewesene unfälle und betrübte läufften bezeu-

Protestirenden Theils so wohl nach dem Grunde göttlicher und natürlicher, als auch nach zulassung der üblichen reichs-rechte und satzungen, nebenst dem weltlichen, auch das geistliche regiment, so weit einer christlichen obrigkeit zukömmet, zu führen haben; *** Massen sie denn dieses, wie billich, seiner vortreffligkeit und wichtigkeit nach, vor das gröste regal- oder obrigkeitliche recht halten und achten, und solches äusserlich zu behaupten, alle die mittel und wege brauchen, die wir oben in weltlichen regiments sachen bey dem ersten punct der regierung erzehlet.

* Man muß sich wohl recht höchlich verwundern/ wie es immer möglich gewesen/ daß die Päbste zu Rom die lehre von verknüpffung des geist- und weltlichen regiments/ und daß jenes einem weltlichen potentaten nicht zustehen könne/ unter so scheinbarem vorwand durchzutreiben gewust: Denn entweder können die geistlichen sachen samt denen weltlichen von Einen regenten ihrer beschaffenheit nach verwaltet werden/ oder nicht; ist jenes/ so hat der römische stuhl viele hundert jahre her denen edelmüthigsten Europäischen häuptern unrechtmäßig auf die hälse getreten/ und sich eines fremden guthes angemasset; ist aber dieses/ so können die vornehmsten Ertz- und bischöffe nebst andern prälaten des Teutschen Reichs/ ja der römische pabst selbst/ nebst denen geistlichen geschäfften/ die weltliche regiments-sachen zugleich mit guten gewissen nicht verwalten. Wolte man aber einwenden/ daß solche verknüpffung nur in der person eines weltlichen potentaten unzuläßig sey/ so wäre dieses nicht allein zuförderst zu erweisen/ und die lehre unseres Heylandes: Die weltlichen könige herrschen, ihr aber nicht also: zu wiederlegen/ sondern auch einiger päbste deme zuwiederlauffendes factum, ohne schaden der gerühmten infallibilität umzustossen.

Al

Also befreyete ja selbst pabst Eugenius IV. im jahr 1404. die hertzoge von Cleve aller geistlichen gewalt derer Ertz-bischöffe zu Cölln und bischöffe zu Münster/ daß daher ein sprichwort entstanden: **Der hertzog von Cleve sey pabst in seinen landen:** Doch was brauchts / in einer so offenbaren sache sich länger auffzuhalten / welche auch mitten im pabstthum sattsam ist erkant worden. Es musten ja schon zu zeiten der Fridericorum und Henricorum die päbste sich vieles unter die nase reiben lassen/ so ihnen zu schlechten ruhm gereichete; ist auch bekant/ was hertzog George zu Sachsen/ ein sonst eyferiger papist/ sagte/ als ihme wegen der balley Thüringen streit erreget wurde: **Er wäre in seinem lande selbsten Pabst/ Kayser/ und Teutscher Meister.**

** Es haben aber auch vor diesen zeiten die/ der Catholischen religion zugethane regenten/ von dem rechte in geistlichen sachen nicht völlig abweichen wollen/ sondern einer viel der andere wenig sich darinnen angemosset/ nach dem es ihr zustand leiden wollen/ wie davon die exempel der landgrafen in Hessen und hertzoge in Beyern/ auch anderer mehr sattsam zeugen können/ und die scribenten hin und wieder davon nachricht geben.

*** Daher auch die Landesfürsten des Teutschen reichs im Nürnbergischen reichs-abschied d. a. 1524. **Schützer und beschirmer des glaubens/** genennet werden.

§. 3. Wir verstehen aber hier unter dem nahmen geistlicher sachen fürnemlich die religion und glaubens-bekäntniß selbst: So dann derselben anhängige kirchen-gebräuche/ ordnungen und ceremonien/ nach innhalt vorangezogener reichs-satzungen/ nachfolgig auch die äusserliche zucht und lebens-art/ nach anleitung der religi-

on

on und glaubens-lehre. Hierzu sind auch ferner theils aus weltlichen regiments-sachen, oder um der nahen verwandniß willen, andere mehr gezogen worden, als da sind, alle sachen, welche die äusserliche mittel, zu unterhaltung der kirchen, und ihrer diener betreffen, die erkänntniß in ehesachen, die unterweisung der jugend in hohen und niedern schulen, die unterhaltung der armen in hospitalien, und anders mehr.

§. 4. Und bestehet die regierung der hohen obrigkeit in diesen geistlichen dingen hauptsächlich und insgemein darinnen: 1. Daß sie darüber macht haben, gesetze und ordnungen aufzurichten. 2. Daß sie darüber richten, urtheilen, gebot und verbot, straffen und dergleichen anordnen. 3. Daß sie auch sonst noch eine gemeine botmäßigkeit haben, eine und andere anstalt, so zu diesen sachen vonnöthen ist, als sonderlich die bestellung der kirchen und also auch der schuldienste, zu verfügen, und dergleichen mehr rc. wie absonderlich folgen soll.

§. 5. Was das Erste, nemlich gesetz und ordnung in religions- und glaubens-bekäntnissen zu machen, anlanget: ob es wohl sonsten an dem ist, daß eine höchste und weltliche obrigkeit die äusserliche macht und zwang nimmet, gottesdienste im lande anzuordnen, ausser dem sonst keiner gelitten werden dörffe, massen solches die exempel geist- und weltlicher geschichte gnugsam am tag geben, auch die unterthanen sich solchen falls der äusserlichen anstalt nicht wegern, noch darwider setzen können,

son-

ngen, sondern vielmehr die rechte religion zu
ten, und darüber, was ihnen widerwärtiges be-
t, zu leiden. Denn man muß auf solche wei-
tt mehr gehorchen, als den menschen. So
s doch im römischen reich diese besondere be-
enheit, daß denen hohen landes-obrigkeiten
ls gewisse schrancken oder ordnungen, durch
chs-satzungen, gesetzet sind, darinnen sie sich
n müssen. Denn einmahl sind sie gehalten,
andere, als die christliche religion, ausser
tlicher orten, wegen der jüdischen synagogen,
tet wird, in ihren landen und gebieten zu ver-
n, und üben zu lassen, und zwar, weil leider!
in vielen meynungen und secten zerspalten,
viel gar von dem fundament des christlichen
ens untereinander uneinig sind, so ordnet der
angezogene religions-friede, daß allein die
rley glaubens-bekänntnisse einem landes-für-
n seinem gebiet anzuordnen, zukommen soll,
ch, die römische catholische, oder wie sie da-

Reformirte genennet wird, im römischen reich, deſſen provincien, ausdrücklich zugelaſſen, u deshalben vorgeweſene zweiffel, aufgehoben den. (2.) Iſt auch durch die reichs-ſatzung, i erwehntem friedens-ſchluß, dieſes ziel der ho brigkeit geſtecket, daß ſie gleichwohl *nicht*, ſonſt, auf ihre verantwortung, durch obrigke gewalt, thun könte, die unterthanen, welche e der glaubens-bekäntniß haben, als dasjenige chem der landes-herr zugethan iſt, und er in ſ lande verordnet hat, darum bloß hin verjagen, an leib, ehre und gut, ſtraffen dörffen, ſondern ben auf gewiſſe maaſſe oder ziel dulden, oder wenn ſie, nach ausweiſung des frieden-ſchluſ jahr 1624. eine andere religion in öffentlicher andern gewiſſen übung gehabt, ſie darbey aller bleiben laſſen ſollen, wie ſolches mit mehrern der verordnung des frieden-ſchluſſes zu leſen. * nun der landes-herr in dieſer maaſſe und vorb tung, welche die reichs-conſtitutionen geben, bl ſo iſt er befugt, ordnungen und geſetze auffzuri welche religion in ſeinem lande und fürſten allein geübet und gehalten werden ſoll, wie de vielen fürſtlichen kirchen- und landes-ordnu dergleichen gebote und anordnungen zu finden betreffen ſolche ſatzungen die gantze religion glaubens-bekäntniß, wie ſolches öffentlich im gelehret werden ſoll: Darbey aber in acht zu men, daß durch ſolche ordnung keine neue reli gemacht, ſondern allein öffentlich zu verkün verfüget werde. Sintemahl es an deme iſt,

eine weltliche obrigkeit, rechts und gewissens wegen (denn was mit gewalt und aus irrigem wahn geschiehet, ist darum bey GOtt nicht zu entschuldigen, sondern vielmehr zeitlich- und ewiger straffe unterworffen) keine andere religion und glaubens-lehre ordnen und gebieten kan, als welche dem wort Gottes gemäß ist, welches denn in den glaubens-articuln, die dem menschen zu seiner seelen seligkeit unentbehrlich, so klar und helle, daß unvonnöthen, deßwegen einen sonderbaren ausleger und gebietenden ober-herrn, der nicht fehlen, und den rechten verstand männiglich eröffnen könte, in der welt, in geist- oder weltlichem stande, zu suchen: Sintemahl wir keine verheissung haben, daß darzu eine oder viel personen von Gott dem Herrn geordnet wären. Darum kan nun eine christliche obrigkeit nichts gebieten, was Gott verbeut, noch verbieten, was Gottes wort klärlich ordnet, vielweniger kan sie die form und art des predig-amts, oder, des gebrauchs der Heil. Sacramenten anders, als sie in Gottes wort beschrieben, anstellen, noch auch neue glaubens-articul, die man bey verlust der seligket gläuben müste, auffrichten, und ob sie gleich dieser und dergleichen satzungen sich thätlich anmassete, so wäre doch niemand in seinem gewissen schuldig, solchem glauben anzuhängen, sondern er müste solchen falls Gott gehorchen, und darüber von einer verführischen obrigkeit ehe leiden und ausstehen, was sie wolte, ehe er wider Gottes klares wort und das gewissen glaubete und handelte.

Wenn denn nach vorher gesetzten grunde die

rechte christl. religion zu glauben und zu lehren, allein verordnet wird, dieselbe aber hauptsächlich ohne das in H. Schrifft offenbahret, und in den confeßions-büchern und symbolischen schrifften der kirchen widerholet, dennoch aber von der landes-fürstlichen obrigkeit, kirchen-ordnungen, agenden, und andere geistliche ausschreiben hin und wieder ausgefertiget sind, und männiglich vor augen liegen.

* Von diesem intricaten reformations-werck der reichsstände ist in und nach dem Westphälischen frieden viel gehandelt worden / und scheinet etwas schwer zu begreiffen/daß einem fürsten krafft seines hohen regenten-amts das Ius reformandi beygeleget / und ihme dennoch in der that benommen ist. Daher schrieb ein gewisser gesandter aus Oßnabrug/als von derer reformirten religions-freyheit und einrichtung des art. 7. I. P. gehandelt wurde/nach Gotha: Es machte des von Einsidel entworffene formul denen unterthanen das jus territoriale gemein :c. und wüsten die Schwedische legati selbst nicht, wie das werck anzugreiffen. Gleichwie aber ein gantz souverainer potentat je zuweilen in einem friedens-schluß sich zu etwas verbindet/ohne daß dadurch seiner souverainete etwas abgehe/also haben die Teutschen fürsten ohne abbruch ihrer landes-hoheit dergleichen im Westphälischen frieden thun können. Ob nun gleich gewiß/daß Sie zwar vor ihre personen sich zu ein oder anderer religion begeben können/so mögen sie doch ihrer unterthanen gewissen nicht beschweren/noch eine andere religion ihnen auffdringen. Dieses glaube ich aber/ daß es mit derer unterthanen guten willen gantz wohl geschehen könne/wie auch einiger massen aus gedachten 7. artic. und aus art. 5. §. 31. abzunehmen. Ausser diesem aber können sie auch nicht einmahl mit beschwerde der unterthanen und deren bißherigen religions

gions-übung/das exercitium der etwa neu angenommenen religion anordnen / bevorab/ wo durch besondere pacta und reversales deßhalb vorsehung geschehen. Ob nun wohl denen regenten selbst die persönliche religions-änderung zugelassen / so will man doch insgemein die ausnahme machen / daferne durch gedachte reversales sie sich eines andern verbindlich gemacht: Worüber wir doch lieber unsere meynung suspendiren/und den G. L. zu des herrn Hertii tractat d. Super. territ. p. m. 217. fin. und in notis p. 223. fin. verweisen wollen.

§. 6. So zielen und dienen solche hauptsächlich dahin, Erstlich, daß durch solches gebot der hohen obrigkeit eine neue verbindung der unterthanen geschicht. Denn in den sachen die Gottes wort nicht zuwider, sondern zumahl gemäß gehen, seynd die unterthanen gewissens halben schuldig zu gehorchen, und also über die gemeine pflicht die jedwedern menschen zukömmet, auch durch satzung ihrer obern verbunden, die rechte religion zu ergreiffen. Die vornehmsten personen aber des landes, in geist- und weltlichen stande werden an vielen orten mit einem cörperlichen eydesschwur pflichtbar gemacht, bey der wahren religion zu bleiben, oder da sie ja davon abtreten wolten, solches dem landes-herrn anzuzeigen, damit er mit ihnen änderung treffen könne, und durch sie kein ärgerniß im lande einschleiche.

Zum andern, daß durch die kirchen-ordnungen der obrigkeiten die äusserlichen umstände der zeit, orts, und der maasse und weise, welche in göttlichen und religions-sachen zu halten und sonderlich da solche umstände in GOttes wort nicht absonder-

lich oder unänderlich fürgeschrieben sind, geord
werden, damit alles ehrlich und ordentlich, andäc
und fein zugehe. Zu solchem ende dienen nun
lerhand heilsame puncten der kirchen- und lan
ordnung, als da sind, daß wir dieselbe Summar
begreiffen, die anordnung der kirchen-agent
oder ceremonien, wie es bey dem öffentlichen got
dienst, predigt und feyer der sonn- und fest-tage,
bey reichung der H. Sacramenten, der Tauffe
Heil. Abendmahls, auch andern christlichen h
lungen, als hochzeiten und begräbnissen, auch
stungen der krancken und sterbenden, vieler umst
de halben zu halten, zu welcher zeit ein und an
geschehen, was vor gebete, gesänge, vermahnun
anredungen, darbey vorgehen sollen, was für c
monien mit creutzen, kleidungen, lichtern, gloc
läuten, und dergleichen, zu halten, von welchen
ein gewiß Formular oder kirchen-agenda in v
fürstenthumern und landen verfertiget, oder
gebräuchlich, und in den kirchen- und landes-
nungen in allen diesen puncten, dem gemeinen n
und männiglich zum besten, etliche vornehme
cke, von jedweder solchen heiligen und christli
handlung verfasset und publiciret, welche da
zur erweckung christlicher andacht, erhaltung w
standes, und zu abwendung des ärgernisses
acht genommen werden müssen. * So weisen
solche ordnungen darauff, wie doch die christ
lehre jungen und alten wohl beygebracht,
bey männiglich die rechte wissenschafft von
rer religion, samt der gottseligkeit und christli

l, gepflanzet werde, darzu denn nicht al-
: öffentliche, zu gewisser Zeit angestellte pre-
, darinnen solches alles deutlich, ordentlich
nfältig, gelehret werden muß, sondern die
ung der christlichen erziehung in den schulen,
derbare informationes bey der jugend, und
r unwissender leute, aus dem Catechismo
urtzen begriff christlicher lehre, die christli-
hforschung und special-unterweisung, auch
liche vermahnung eines jeden insonderheit,
nn die christliche haußzucht, dienet, und
ng giebet, von welchen im unterschiedlichen
elischen kirchen-ordnungen stattliche nach-
ifinden: Und ist also der haupt-nutzen bey
stück: 1, Die pflantzung der Christli-
eligion, von kindes-beinen auf, bey jun-
d alten, durch allerhand vorher gesetzte we-
Eine öfftere übung des lobes und dien-
Gottes, zu aller bequemlichen und gewöhn-
eit und gelegenheit. 3. Eine vermeh-
er christgläubigen seelen, daß immer
nd mehr zum wahren christenthum gebracht
. 4. Eine gleichförmige stifftung
icher ceremonien, denen zwar kein ver-
ugeschrieben, gleichwol damit andacht er-
und ärgerniß, wenn man dieselbe öffters ab-
i und ändern wolte, bey den einfältigen
chet würde.

n dritten, gehen solche geistliche ordnungen
en obrigkeit da hinaus, daß die hinderniße,
und verleitungen, dadurch dem wahren

 got-

gottes-dienst abbruch geschehe, und zu fals
religion und sündlichen leben der weg bereitet w
de, auffs müglichste abgewandt, und aus d
wege geräumet werden, dahin denn in vori
zeiten gezielet worden, durch abschaffung allerh
abergläubischer überflüßiger ceremonien, b
wercks, lateinischer unbekandter gebete und
sänge, also genanter geistlicher orden der mün
und nonnen, und was dergleichen mehr gewes
Noch heute zu tage aber behauptet wird, durch
lerhand nützliche anstalten, damit die entheiligu
der feyertage, versäumung des gottes-dienstes
zusammenkünfften in zechen, mit spielen, schlaf
plaudern, unnöthigen reisen in örter da falsche le
getrieben wird, ohne gnugsamen unterricht
wahren religion, mit abhaltung der jugend
den schulen, und von der information des catechi
vermieden, auch bey der zulassung zur beicht
H. Abendmahl, bey der tauffe, hochzeit und
gräbnissen, allerley hinderniß, aberglauben
mißbrauch, verboten wird, davon in denen
terschiedlichen kirchen- und landes-ordnungen
nachgelesen werden kan.

Zum vierdten, wird durch die kirchen-ordn
gen der obrigkeit auch dieses gesuchet, daß die l
te, welche sich auff Gottes-wort, und ihrem ei
nen gewissen, für falscher lehre oder ärgerlichem
ben nicht hüten wollen, durch sonderbare straf
davon abgehalten werden: Dieselben straffen s
nun zum theil gantz weltlich, als daß nicht
lein diejenige, welche wider ihren nechsten durch

lerhand missethaten sündigen, sondern auch die gotteslästerer, zauberer, und öffentlich verdamte ketzer, durch allerhand straffen an leib und leben, ehre und gut, verweisung des landes und dergleichen, angesehen werden, zum theil aber sind es kirchen-censuren, mit anhangenden weltlichen straffen und executionen, welche zu dem ende vorgenommen werden, daß diejenigen, welche sich mit falscher lehre oder unchristlichen leben und wandel vergriffen, und dadurch die christliche gemeine geärgert, und böses exempel gegeben, unbeschadet der weltlichen straffe, als welche absonderlich verordnet wird, nicht ohne sonderbare bezeigung, demüthige abbittung, und öffentliche fürstellung und vorhaltung ihres unrechts, wieder zur christlichen gemeinschafft mit andern frommen leuten, und zum genuß der Heil. Sacramenten, auch andern christlichen handlungen zugelassen, und also sie selbst vor sünden desto mehr gewarnet, andern gute exempel zur besserung geben: **Da sie aber dessen allen sich auff unterschiedene erinnerungen, und gebrauchte gradus und maasse weigern, und in unbußfertigen verkehrten sinn dahin gehen wolten, gar aus der christlichen versammlung gestossen, und in den bann gethan werden, biß so lange sie sich zur christlichen bekehrung, und öfftlichen kirchen-disciplin, wenden.

Zum fünfften, und endlich zielen die kirchensatzungen der obrigkeiten auch dahin, daß dem gottes-dienst, durch allerhand vorschub, unterhaltung derer darzu erforderten gebäuden und diener, und

und in alle mügliche wege beförderung geschaffet werde. *** Zu dem ende sind angesehen die verordnungen von richtiger besoldung der kirchen- und schul-diener: Von nutzbarlicher bestellung ihrer güter, zehenden, zinsen und einkommen, von erhalt- und besserung der gebäude an kirchen und schulen, und der geistlichen wohnungen, von immunitäten, freyheiten und ehren-stellen derselben personen. Von sammlung eins vorraths zu mehrern verlag solcher dinge, durch anstellung der gottes-kästen, und sonst in andere wege. Item, von der auffsicht und aßistentz der weltlichen beamten, welche zu diesem zweck erfordert werden: Und fliesset aus diesem grunde auch, was wir oben von etlichen sachen angedeutet, die der ursachen halber zu dem geistlichen regiment gezogen werden, weil sie zu desselben beförderung dienen, oder aus gottes wort und dem christenthum ihre beste anstalt und und entscheidung finden, oder alter gewonheit nach, denen geistlichen in auffsicht befohlen worden, worüber, denn die weltliche obrigkeiten gleicher gestalt ihre satzungen ausgehen lassen, als da sind allerley verordnungen von hohen und niedern schulen, darinnen nicht alleine die unterweisung in christlicher lehre, sondern auch in andern künsten, wissenschafften und sprachen, geschicht. Hiernechst auch von anstalt und verwaltung der hospitalien, wäysen-häuser, siechhäuser, und dergleichen. Also auch von der ordnung des heiligen ehestandes, so wohl, wie derselbe nach Gottes wort

und

eistlichen rechten, in unverbottener verwand-
t als auch sonst nach willen der eltern, rechtem
ts der eheleute, und mit gebräuchlichen christ-
ceremonien, angefangen, und vollzogen wer-
llen.

wünschen wäre auch wohl/ wenn unser Evangeli-
kirche eine durchgehende conformität in solchen
monien beliebete. Denn obgleich diese dinge an
gleichgültig/ so geben sie doch bey denen unwissen-
/ welche allemahl den grösten hauffen ausmachen/
leichen bey anderer religion zugethanen / einen
gleichen eindruck/ wiedrige concepten/ und ärger-

aß diese öffentlich kirchen censuren mehr den effect
er welt, als geistlichen straffe haben / zudem
grossen mißbrauch verknüpffet seyn / kan
jetzo nicht weiter ausführen / weil sonst dieses buch
zu sehr anwachsen möchte.

e nöthiger aber dieses stück von einer hohen landes-
igkeit in obacht zu nehmen/ je weniger pflegt man/
ahl heutiges tages/ darauf zusehen. Dann ins-
nein sind zu erhaltung kirchen und schulen und zu-
hl zu besoldung der dazu gehörigen bedienten kaum
höchstbedürfftigsten mittel gelassen / und wo ein
raordinairer fall sich begiebet / so muß in allen
den darzu gesammlet werden, die Kirchen- und
hul-diener selbst aber müssen offt mehr dorffs- als
len-hirten abgeben. Wie ich denn leider! verschie-
tlich dergleichen prediger/ die zugleich schulmeister
organisten abgeben / auch schuldiener/ die den
nter über informiren, den sommer aber das vieh
en müssen / angetroffen. Wie ich nun glaube/
ein jeder diese und dergleichen schlechte anstalten
billigen wird / also solten noch wohl mittel und
ge übrig seyn/ daß kirchen und schulen samt deren
nern nach nothdurfft könten versehen werden.
ir wollen dabey von ehemahliger secularisation

der geistlichen güter nichts sonderlich gedencken / als woven bereits oben P. I. C. 4. §. 4. erwehnung geschehen / sintemahl auch hohe häupter dasjenige / was von denen alten überflüßig zu geistlichen sachen gestifftet / und diesen zum stein des anstoffes worden / gantz füglich wiederum der Republic zum nutzen verwenden können / nunmehro auch ein jeder das interdictum, uti possidetis, vorschützen wird; doch ist auch dasjenige was zur pflantzung und handhabung der ehre Gottes gereichet / nicht gantz hindan zu setzen. Das beste mittel hierzu möchte wohl seyn / wenn die in noch guten zustande sich befindende Gottes-Cästen und andere milde stifftungen wohl administriret / und mit der zeit so denn sich ergebende überschuß denen schlecht versehenen kirchen samt deren dienern zum besten angewendet würden / welcher vorschlag aber allhier wegen mangel des raums nicht umständlicher ausgeführet werden kan. Etwas weniges hat auch der herr autor davon in den addit. §. 11 / 12 und 13. angeführet. Wo nun dergleichen vorsorge übersehen / oder wohl gar die bey einziehung der kirchen-güther noch gewidmete besoldungen vergessen werden / da heist es freylich nach dem sprichwort:

Kirchen guth hat eiserne zähne /
Es frist eines mit dem andern hin;
Und bringt dem dritten erben kein gewinn.

§. 7. Das andere haupt-stück des geistlichen regiments haben wir beschrieben, daß es bestehe in einer gerichtbarkeit. Daß sonst bey der predigt göttliches worts, und administration der heiligen Sacramenten, keine äusserliche gerichtbarkeit über streitige sachen oder mißhandlungen zu erkennen oder zu urtheilen, sich befinde, dessen sind wir aus GOttes wort gewiß, jedoch, daß, nach anweisung desselben, denen verordneten kirchen-dienern zukömmet, nicht allein in ihren predigten die

en eines geistlichen gerichts hat. Was aber
dieses entweder einem jeden kirchen-diener ab-
lich, oder den bischöffen in vorigen zeiten, und
ukömmet, in andern geistlichen sachen, zwi-
streitigen personen, oder vor sich selbst, es tref-
die religion oder äusserliche übung des got-
enstes, oder andere anhängige stücke desselben,
r oben erzehlet, oder die verbrechen in geistli-
dingen, an, zu verhören, zu erkennen, zu straf-
oder loß zu zehlen, das alles kömmet von obrig-
cher macht her, und ist durch die hohe häupter
ristenheit, anfangs guter meynung, den
ichen bischöffen und kirchen-dienern in etwas
räumet, von diesen aber hernachmahls gar zu
und von weltlicher gerichtbarkeit abgezogen
en, denen sie zum höchsten, allein die execu-
oder würckliche vollstreckung dessen, was sie er-
t und geurtheilet, gelassen, biß sich dieses
s, nach göttlicher schickung, in vorigen zeiten,
genten vieler lande wiederum angemasset, wie
ben gedacht: Welcher gestalt aber solche geist-

eine gemeine botmäßigkeit, die ämter der kirchen zu bestellen: Das predigt-amt zwar an sich selbst, welches bestehet in der lehre des wortes GOttes, und ausspendung der heiligen Sacramenten, ist kein werck, so von der weltlichen obrigkeit herkommet, sondern es ist von GOtt geordnet den menschen zur seligkeit. Aber solches amt einer gewissen person anzuvertrauen, derselben einen ort, da sie es üben soll, zu übergeben, sie auch darzu zu bestättigen, und darbey zu handhaben: Diß alles sind wercke und verrichtungen, welche in der christlichen kirchen von den landes-obrigkeiten selbst angeordnet, oder in obsicht gehabt, oder regieret werden,* und verstehen wir solches auch von andern ämtern, die dem predig-amt zur hülffe, und sonst zu geistlichen und milden sachen, geordnet sind, als nemlich, die schuldienste, die vorsteher der allmosen und geistlichen einkünfften, und dergleichen. Wir wollen aber auch den ausführlichen bericht hiervon, von wem, und wie diese dienste bestellet werden, und zugleich was eines jeden amts und verrichtung sey, in nachfolgenden capiteln absonderlich abhandeln.

* Von diesem recht der hohen obrigkeit wird sonderlich im XIII. cap. mehrers gehandelt werden.

Cap.

sistorium bestelle.

Innhalt.

..n dem vorhergehenden capitel ist gleichsam in ..ner summa kürtzlich angezeiget, worinnen das .. obrigkeitliche ansehen, macht und botmäßig- ..im geistlichen regiment bestehe: Nunmehr ..thig beyzubringen, wie solches regiment ge- ..et werde, da denn anfänglich zu betrachten ..ist: Was der Landes-Fürst durch sei- ..elbst eigene person bey diesem vornehmen .. seiner regierung zu thun pflege.

sterlichen amts-verrichtung andere personen b
let worden. Nichts weniger aber, wie wir
gemeldet, die aufsicht und obrigkeitliche behaup
des kirchen-wesens dem könige obgelegen.
nun zwar in der kirchen Neuen Testaments
che Levitische priesterschafft aufgehoben, u
scheinet, daß es eben nicht klärlich verboten
daß einer nicht zugleich ein regent, und ein kir
diener seyn könne, so ist es doch der großwic
keit dieser beyderley verrichtungen halber vo
selbst nicht müglich, daß eine person allen
den recht vorstehen könne. Massen dannen
nach der gewonheit der Ersten christlichen kir
ja durch etliche mahl gemachte allgemeine sch
sehr geunbilliget worden, wenn ein weltlicher
zugleich des kirchen-amts selbst, oder hingege
kirchen-diener einer weltlichen herrschafft sich
gemasset, wiewohl es nachmahls und schon lä
dahin kommen, daß geistliche bischöffe und pr
ten an vielen orten zugleich grosse und mäch
weltliche fürstenthümer besitzen und verwal
auch darbey durch ordnung der reiche und land
schützet und gehandhabet werden. * Nach obi
grunde aber setzen wir, daß ordentlicher wei
nem landes-herrn nicht zustehe, daß er selbst le

, die Sacramenta reiche, und dergleichen
cher kirchen-amts-verrichtung sich anmasse.
er aber demjenigen, was wir in vorherge-
capitel seines hohen amts dißfalls zu seyn
det, recht vorstehe, so erheischet die noth-
daß er gleichwohl einen verstand und wis-
afft darvon habe. Denn wie kan und
sonst von solchen wichtigen dingen, welche
nschen seligkeit, und den gottesdienst, also
chste und beste in seinem regiments-wesen be-
, urtheilen, ordnen und schaffen, wo er der
chen religion, der kirchen-ordnung und ge-
e, und der beschaffenheit seines landes, in
-sachen nicht zur genüge erfahren und kun-
Schämen sich derowegen christliche lan-
ern gar nicht, von jugend auf in diesem stück
lesen, zu hören, und zu erfahren, und folgen
en dem göttlichen gebot, das er vor zeiten
rsten und königen seines auserwehlten volcks
, daß sie nemlich das gesetz Gottes sol-
trachten tag und nacht, das ist, zum
sten, als es müglich: Sie folgen nach dem
l aller christlichen könige und potentaten,
von sich in ihren öffentlichen satzungen und
en geschrieben haben, daß in der wissen-
t und verstande der religion und kir-
achen, ihre gröste sorge und mühe be-
Und ob gleich solche wissenschafft nicht aufs
kan getrieben werden, wie etwan von denen
, die ihre gantze lebens-zeit damit zubringen,
doch die nothdürfftige nachricht, was zu
chri-

christlicher religion und glaubens-bekäntniß,
kirchen-ordnung und disciplin, nützlicher ans
schulen, und in andern milden sachen, aus
darüber so vielfältig verfasseten schrifften, or
gen und auffsätzen, einem regenten nicht erman
und ist darvon göttlicher seegen reichlich zu e
ten. Denn Gott giebt sein gericht, ver
und weißheit, in solchen dingen den königen
lässet sie wissen die verborgene und he
che weißheit, er leitet ihre hertzen, und er
sich, wie in einem jeden gläubigen christen,
noch vielmehr und kräfftiger in denen person
hohen obrigkeiten, die dißfalls ihn darum a
fen, die weißheit von ihm bitten, und solches
stücks ihrer regierung halben sorgfältig und f
seyn. **

Nechst dieser wissenschafft und erkundig
welche die person des Landes-Fürsten bey dies
rer verrichtung haben muß, gehöret, und lässe
nützlich spühren, auch fürnehmlich die tugen
gottesfurcht, darvon wir insgemein oben b
gethan. Denn ob wohl auch gottlose böse r
ten, ja gar ketzerische und abergläubige eine w
schafft von christlicher religion und kirchen-s
haben, und dahero, wie wir dessen viel exempe
den, sich auch einer botmäßigkeit gebrauchen,
ein anders verordnen können, so ist doch handg
lich, mit wie viel grösserm seegen und nutz der
und leute das geistliche regiment geführet w
wenn der landes-herr nicht allein solche dinge
stehet, sondern auch mit wahrer furcht GOtt

rechtschaffener treue und frömmigkeit solche sachen führet und dirigiret.

Gleichwie wir oben cap. 5. andeutung gethan, wie, und aus was ursachen der landes-herr zu seiner weltlichen regiments-arbeit treue räthe und diener haben muß: Also wiederholen wir solches auch hieher, und ist an deme, daß, wie zu jetzt-gedachten weltlichen regierungs-geschäfften in fürstenthümern und landen eine rath-stuben von cantzlar und räthen, also zu verführung des geistlichen regiments ein consistorium von dem landes-herrn geordnet ist.

* Das allerschlimmeste ist/ daß sie bey solchen zustande auch noch von allen zwang der rechtmäßigen weltl. obrigkeit independent, und dagegen an ein auswärtiges haupt verknüpffet seyn wollen/ daher sie der mehr angezogene berühmte Hertius unter die dienstbare regenten (respublicas servientes) rechnet/ welches fürwahr sonderlich vor Teutschland ein grosser schimpff und schade ist/ da solches vielmehr die ober-herrschafft über den Römischen stuhl haben solte.

** Man siehet aber auch nicht ab/ warum eine hohe obrigkeit sich nicht solte in göttlichen sachen so viel capacität zuwegen bringen können/ daß sie die direction des kirchen-wesens/wenigstens/mit beyhülffe anderer gelehrten personen/ zu führen nicht geschickt wäre/ gleich als sie sonst in weltlichen sachen regieret/ gesetze giebet/ u. d. g. ob gleich sonst zu einen Doctore juris mehr erfodert wird. Es ist aber auch einem regenten am allermeisten daran gelegen/ daß die wahre religion rechtschaffen getrieben werde/ weil er dadurch gute unterthanen/ wie wir sonst schon gesaget/ bekommen/ auch sich des göttlichen beystandes um so mehr versichern kan.

§. 2. In beschreibung eines solchen geistlichen oder kirchen-consistorii können wir allhier desto kürtzer gehen: Weil in den meisten gemeinen puncten es eben die beschaffenheit, wie bey der rath-stuben oder cantzley des landes-herrn, hat, nur daß im consistorio neben etlichen rechts-verständigen räthen ordentlich, auch etliche geistliche zu assessoren oder consistorial-räthen verordnet sind. Ihrer qualitäten halben, wie auch in der ordnung und weise zu votiren, zu rathschlagen, schrifften zu verfassen, vorträge zu thun, wird die maasse, wie bey der cantzley gehalten, und wie allhier der cantzlar, also dirigiret alldort ein präsident oder der oberste rath, und weltlicher assessor, im nahmen des landes-fürsten: Zu der expedition ihrer schlüsse, bescheide, und anderer schrifften, werden ihnen secretarii, actuarii und copisten, gehalten, ihre urkunden werden absonderlich verwahret, sie gebrauchen sich eines fürstlichen oder landes-herrlichen consistorial-siegels, und verrichten die unterschrifften der präsident oder älteste * beysitzer des consistorii: Weil auch der geschäffte allda so viel nicht, als bey der regierung, auch theils der weltlichen räthe zugleich consistoriales seyn, so wird ihre zusammenkunfft nicht aller orten täglich, sondern mehrentheils zwey-oder dreymahl in der wochen gehalten. In einem solchen consistorio werden nun alle die dinge, welche wir im vorhergehenden capitel summarisch in gewissen puncten vorgeleget, und zum theil in folgenden noch weiters berühren werden, berathschlaget und angeordnet. Weil

denn

denn solche puncten die christliche lehre, auch die zucht und disciplin, betreffen, und also männiglich angehen: So ist leicht zu ermessen, daß also alle stände und unterthanen des landes sich der anordnung und botmäßigkeit des consistorii, als Christen unterwerffen müssen: Massen sich auch ein Landes-Herr selbst seines christen-standes nicht unbillig zu erinnern, und in solchen sachen, da ein Christ die gemeine, oder die an deroselben statt in solchen dingen vorgesetzet sind, gewissens halben zu seiner erbauung und besserung, nach ausweisung göttlichen worts, zu hören schuldig ist, die erinnerung treuer consistorial-räthe nicht auszuschlagen hat.

* Weltlichen standes / denn denen geistlichen assessoribus nach der ordnung keine unterschrifft gestattet wird.

§. 3. Insonderheit aber wird in den consistoriis auch verrichtet und geführet die geistliche gerichtbarkeit in allerhand streitigen fällen *, welche in denen sachen, die ins consistorium gehören, sich ereignen, da denn die irrige Partheyen vorbeschieden, gehöret, mit bescheide versehen, auf bedürffenden fall, durch etliche gelinde wege und mäßige straffen zum gehorsam gebracht oder an die weltliche jurisdiction zur execution gewiesen, oder auch die geistliche kirchen-censur, und endlich gar der bann angeordnet, und also vielfältig eine art und weise eines gerechtlichen processes gehalten wird, nur daß dißfalls, weil die sachen gemeiniglich keinen verzug leiden, und der leute christenthum, oder die heilige ehe, oder milde sachen, und das armuth, betreffen, ohne weitläufftigkeit und ordentli-

che rechts-fristen, auf schlechte und einfältige e
digung der sachen verfahren wird. **

Nachdem aber das consistorium in dahin
rigen sachen die oberste inspection hat, u
höchste stelle im lande ist, aber nicht wohl m
fället, ohne beyhülffe anderer nachgeordnete
sichten dero hohes amt mit rechtem nachdr
üben, so sind in etlichen grossen fürstenthüme
cher consistorien mehr, als eines, zu finden
wohl etlichen vornehmsten land-ständen g
geistliche unter-consistoria oder ehe-gerich
stattet. Zu dem ist sehr nützlich, und in e
orten gebräuchlich, daß auch hin und wie
lande, und in etlichen zusammen-geschlagene
fern und bezircken, nicht nur special-superint
ten, sondern auch Geistliche Unter-Ger
durch des Landes-Herrn befehl verordnet w
davor solche sachen, die sonst zwar ins consist
gehören, aber nicht anfangs so gar groß, w
und nachdencklich sind, erst verhöret, der ve
versuchet, oder was seine entscheidung bald
kan, abgeordnet, und verschaffet, also d
consistorium vieler mühe in geringen sachen
haben, oder doch gründlich und umständlich
tet wird: *** Wie denn auch sonst dem con
die ober-auffsicht und direction über die un
richte gebühret, und von diesen die appellatio
hin geschehen.

* Wohin insgemein gerechnet werden / auß
bemeldten haupt-puncten / die ab- und einsetzu
schul- und kirchen-diener / gelöbniß-ehe- und sch
rungs-sachen / so fern die letztere der kirchen cen

terworffen / kirchen und schul-besoldungen/geistl. einkünffte / was ad censuram morum & disciplinam ecclesiasticam gehöret / u. d. g. so aus der observantz und denen consistorial-ordnungen zu erlernen. Denn es ist leicht zu ermessen/daß nicht nöthig gewesen/daß alle protestantische fürsten ihre consistoria auf gleichen fuß eingerichtet/ sondern sie können diese speciem der jurisdiction/gleich andern/nach belieben/ verhandeln lassen. Also werden in der Pfaltz / dem Clevischen und Märckischen die ehe-sachen vor weltlichen richtern tractiret. Wie denn auch dieses leicht zu begreiffen / daß in wichtigen fällen der hohen obrigkeit allerdings von denen consistorialen vortrag geschehen/und deren verordnungen nachgelebet werden müsse.

** Welches zwar insonderheit von sachen erster instantz zu verstehen : Sintemahl wo es zur leuterung u. s. w. kömmt/ so wird dieselbe nach denen formalibus processus tractiret.

*** Des endes sonderliche instructiones vorhanden. Z. e. daß sie wohl vor die erhaltung der ehe handeln/ nicht aber deren trennung gestatten dürffen. u. d. g. m.

§. 4. Sonsten, wie wir oben gemeldet, daß die christliche landes-obrigkeit ihre gewisse schrancken hält, darinnen sie ihre anordnung in geistlichen sachen erstrecket, also liegt auch dergleichen vorsichtigkeit ihrem consistorio ob, und ist denenselben dißfalls ebenmäßig gewisse norm und maaß gegeben, darnach ihre anordnungen und bescheide sich richten müssen. Denn in sachen, so die christliche religion, und lehre betreffen, hält sich dasselbe, wie billig, nach der richtschnur des wortes Gottes, und derer daraus verfasseten symbolischen bücher oder confeßionen. In äusserlichen dingen, die

insonderheit auch nach denen verträgen, die
zwischen denen benachbarten landes-herrsch
oder mit den ständen des landes aufgerichte
In ehe-sachen, nach den natürlichen, göttl
käyserlichen und landüblichen rechten, verni
gen meynungen der christlichen Theologen, u
währten exempeln anderer rechtgläubigen ört

Wie denn auch in fällen, die aus dem welt
recht zum theil entschieden werden müssen,
cher gestalt auf dasselbe, zumahl wie es in s
dingen der löbliche gebrauch mit sich bringet
sehen wird.

§. 5. Demnach aber die zeiten und l
manchen fall an den tag bringen, darauf man
hero nicht gedacht, die disciplin auch immer
und mehr fället, und falsche lehre und meynu
fürkommen, dadurch die kirche GOttes zerr
wird, so pfleget der Landes-herr mit seinem
storio desto sorgsamer und fleißiger zu seyn, übe
alten wohlbedachten ordnungen nicht allein zu
ten, sondern auch auf fernere gute anstalten zu g
cken, da denn nach art und anleitung der alten c
lichen exempel in etlichen orten gewöhnlich,
mit nutz einzuführen, daß die verständigsten un
fahrnesten kirchen-diener, auf verfügung der
des-Fürstlichen Obrigkeit zusammen gefordert

Sy

Synodus gehalten, mit ihnen über denen entstandenen fällen, und bedencklichen fragen christlich: berathschlagungen vorgenommen, ein schluß gemacht, und so denn dem Landes-Fürsten zu seiner ersehung, auch fernerer erinnerung oder approbation, fürgetragen wird, da denn solche Synodal-Schlüsse wenigers nicht, als andere ordnungen im lande in acht genommen werden müssen.

§. 6. Bey diesem also geordneten consistorio wird nun des Landes-Herrn persönliche bemühung wenigers nicht, als bey der regierung in weltlichen sachen erheischet, üm so vielmehr, weil dieses, wie schon mehrmahls angezeiget, solche hohe und treffliche dinge betrifft. Ist demnach hierzu nach seiner maasse zu wiederholen alles dasjenige, was wir oben von des landes-fürsten amt und persönlichen verrichtung in weltlichen regierungs-geschäfften erinnert, und läufft dahinaus, daß er nicht allein diesen geistlichen und kirchen-regiments-sachen, nach dem zustande seiner lande, dißfalls sich stets erkundiget, sondern auch, daß das consistorium in seinem rechten lauff und ordnung bleibe, * fleißige auffsicht hat, darinnen selbst zum öfftern in wichtigen sachen proponiret, ümfraget, schluß machet, oder ihm solche vorhero, ehe sie zum endlichen bescheid, und erledigung gedeyen, vortragen lässet, hauptsächliche anordnungen selbst vollenziehet und unterschreibet, in wichtigen dingen andere personen von seinen räthen, oder auch erfahrne Theologen, weiters zu rath ziehet, und was dißfalls mehr nach anleitung dessen was oben gedacht, von ihme ge-

schehen kan, und das ihme dergestalt obliegende hohe bischöffliche recht erfordert.

* Also ist einiger orten eingeführet/ daß die hohe obrigkeit die vor den consistoriis gehörige sachen nicht einmahl avociren kan / welches doch nach obig angemerckten principiis nicht zu billigen.

CAP. XIII.

Von Bestellung und Beschaffenheit der Kirchen-Aemter.

Innhalt.

Die bestellung des heiligen predig-amts, und alle darüber vorgehende anordnung, ist eine der wichtigsten verrichtungen der hohen landesobrigkeit/ und deroselben bestellten geistlichen consistorii, massen wir im 11. cap. solches vor den dritten haupt-punct der obrigkeitlichen befugniß in geistl. sachen gesetzet. Damit aber in diesem stück nothdürfftiger und gründlicher bericht, nach der meynung der Evangelischen kirchen, in der kürtze und einfalt erstattet werde: So ist zu wissen, auch

an

an jetzt-gedachtem ort kürtzlich angedeutet, daß bey der bestellung der kirchen-ämter diese vier umstände der verrichtungen wohl zu unterscheiden.

§. 1. Als Erstlich die rechte einsetzung des predig-amts, zu verkündigung des Heil. Wortes GOttes, und darreichung der Heil. Sacramenten, welche von GOtt dem Allmächtigen herkömmet, und dahero mit gutem gewissen nicht geändert, noch durch menschliche satzung verboten werden kan, daß ein bestellter prediger nicht sollte GOttes wort predigen, noch die Sacramenta administriren, oder darinnen eine andere weise brauchen, als in dem wort GOttes klärlich offenbahret ist: Und in solcher betrachtung * sind die kirchen-diener, als GOttes diener, und in solchem ihrem haupt-werck der menschlichen botmäßigkeit rechtswegen nicht unterworffen, ob sie gleich darüber unbefugte gewalt und verfolgung von ungläubigen oder gottlosen obrigkeiten leiden und ausstehen, und sich darwider, als die gedultigen nicht setzen können: Dahero wird auch in diesem stück, in denen landes- und kirchen-ordnungen anders nichts versehen, als daß die pfarrer und kirchendiener bey solchem ihrem amt, zu treu, fleiß und guter ordnung angeleitet, und darbey geschützet und gehandhabet werden, also der predigt göttliches worts, und gebrauch der H. Sacramenten, alle förderung und hinwegräumung der hindernisse wiederfahre.

* Ein anders aber ist, was die ordnung auch arth und weise, diese erzehlte actus zu verrichten, anbetrifft. Denn z. e. die obrigkeit gar wohl ordnen kan, daß

die prediger nicht länger als eine stunde predigen/ keine schmähe-süchtige personalia auf die cantzel bringen / in bestraffung der laster keinen ungebühr- lichen endzweck haben / und keine unnütze contro- versien und wiederlegung anderer religionen mit un- gestüm tractiren sollen. Worinnen / als reguln christlicher klugheit und erbarkeit / sie allerdings ge- horchen müssen / und sich mit des propheten: Ruffe getrost, schone nicht: keines weges entschuldigen können / sondern wo jemand aus einen unzeitigen eyfer hierinnen hartnäckig seyn wolte / derselbe gar wohl von der hohen obrigkeit darüber zur verantwortung / und befundenen umständen nach / zur straffe gezogen werden kan.

§. 2. Das andere, so hierbey vorfället, ist die anweisung dieses hohen amts an eine gewisse person / oder daß ein mensch durch eine gewisse be- zeigung, vor einen solchen, der macht habe zu lehren und zu predigen, auch die Sacramenta aus- zutheilen, erkläret werde: Solches geschicht nun, indem der Allmächtige GOTT durch mittel handelt, und der unmittelbare beruff im Neuen Testament allein den heiligen Aposteln und Jüngern wiederfah- ren, durch die uhralte von den Apostolischen zeiten hergebrachte Ordination, welche von andern kirchen-dienern geschicht, und dadurch ei- ner christlichen geschickten person macht und fug ge- geben wird, ihr amt wie vor gemeldet, zu verrich- ten. Ob es gleich nun scheinet, als ob die wahl oder bestellung an einem gewissen ort vorhergehen, oder doch bald folgen müsse, wie es denn nöthiger ursa- chen halben also gehalten wird, so gehet doch die christliche ordination eigentlich auff die person des

kirchen-dieners, und machet ihn zu seinem amt fähig, ob er gleich darnach an einen andern ort käme, oder ausser demselben auff zuläßige weise sein amt verrichtete. Diese stücke läst zwar die landes-obrigkeit, und das consistorium, hauptsächlich auch in seinem stande beruhen, wie sich solcher aus GOttes wort, und christlicher alter gewonheit ergiebet, gleichwol aber wird in denen kirchen-ordnungen, der nothdurfft und umständen der sachen nach nützliche vorsehung gethan, wie einer der zum predig-amt ordiniret zu werden begehret, vorher von dem consistorio, mit zuziehung noch mehrer kirchen-diener, in dem worte GOttes Altes und Neuen Testaments, christlichen glaubens-bekäntnis, und symbolischen büchern, streitigen religions-articeln, grund-sprachen der Heil. schrifft, in gewissens-fragen, und dergleichen, examiniret und erforschet, mit einer predigt, zu erkundigung seiner gaben, gehöret, seines lebens und wandels halben, zeugniß und nachricht eingenommen. Denn auch, wenn vorhero ihme ein gewisser kirchen-dienst (davon wir hernach reden werden) anvertrauet, der christlichen gemeinde öffentlich vorgestellet, christliche vermahnung an ihn gethan, die hände durch die vornehmsten kirchen-diener des orts auff ihn geleget, und über ihn gebetet, auch seegen und gedeyen gewünschet, und dessen allen ein schrifftliches zeugniß ihme zugestellet werden soll.

§. 3. Das dritte, so allhier zu mercken, ist die bestellung einer person, die zum predig-amt geschickt, und entweder schon ordiniret, oder dessen ver-

versichert ist, zu einer gewissen pfarr, oder in eine gewisse gemeinde, stadt oder dorf, welches recht sonst die election, pfarrsatz, jus patronatus, kirchen-bestellung, beruffung, collatur, pfarr-lehn, und so fortan, pfleget genennet zu werden. Nun ist es zwar an sich selbst natürlichen und göttlichen rechten gemäß, daß jede christliche gemeinde macht habe, ihr einen seelsorger und kirchen-diener, durch gemeine wahl, einstimmung und beruffung anzunehmen. * Weil aber gleichwol die art und weise in GOttes wort förmlich nicht fürgeschrieben, so bleibet es dannenhero billich jedes orts bey der gewonheit, die von alters hero auffkommen, als daß etlicher orten die weltliche hohe obrigkeiten allein, etlicher orten die kirchen-diener und bischöffe, anderswo auch wol die unter-obrigkeiten, oder auch privat personen, diese wahl, benennung und beruffung einer person zum predigamt an diesem oder jenem ort verrichten. Denn weil von der zeit der ersten kirchen her, dißfalls viel unterschiedene arten und weisen der pfarr-bestellungen gefunden werden, auch darüber viel streit und irrungen sich erhoben, so ist es doch bey solcher bewandniß das sicherste, daß es bey jedes orts alter gewonheit gelassen, und keine nothwendigkeit erzwungen werde, daß die gemeinden allein, oder die weltliche obrigkeit, oder auch alle drey zugleich, diese wahl und benennung verrichten. Denn es wird der kirchen GOttes dißfalls kein schade geschehen, wenn nur das erste und andere stück, so wir vorher gesetzet, recht in acht genommen wird,

dar-

darzu denn die guten ordnungen, welche die hohe obrigkeiten hierinnen auffrichten, mercklich dienen. Sonderlich aber ist dieses gantz christlich, und in wolbestellten kirchen-wesen gewöhnlich, daß, obwohl die pfarr-bestellung an sich selbst nicht in den stimmen oder wahl der gemeinde bestehet, sondern solche benennung die obrigkeit oder privat-leute haben, dennoch über der vorgeschlagenen person, die Gemeinde des orts vernommen, und ihnen zugelassen wird, ob sie an dem kirchen-diener, der ihnen fürgestellet worden seiner lehr, amts, gaben oder lebens halben, etwas wichtiges zu bedencken und zu erinnern hätten, auch da sie erhebliche mängel und ursachen anzeigen können, denenselben vorgebauet, oder eine andere tüchtige person ihnen fürgesetzet wird.

Von diesen allen ist in denen kirchen-ordnungen der Augspurgischen Confeßions-verwandten Reichs-Stände christliche und stattliche verfassung zu finden, und darinnen umständlich enthalten, wie zu einem kirchen-dienst der collator oder patron der pfarr, oder da solches recht dem landes-fürsten, oder dessen ämtern selbst zustünde, das consistorium selbst, eine christliche, gelehrte und geschickte person vorschlagen, wie sie dabey den würdigsten vorziehen, keinen andern respect, als die wohlfahrt des kirch-spiels, vor augen haben, den nominirten vorhero beyläufftig erforschen, mit einer predigt hören, so dann eine prob-predigt an dem ort, dahin er vorgeschlagen wird, thun lassen, die gemeinde in öffentlicher versammlung darüber verneh-

nehmen, und im fall sie mit der fürgeschlagenen person lehr und wandel zu frieden, oder nichts erhebliches darwider einzuwenden, ihme so dann von dem patrono die vocation oder schrifftlichen beruf aushändigen, und ferner, wo er nicht vorhero im predigamt begriffen, das ordentliche examen, so vor der ordination nöthig ist, mit ihme anstellen, endlich auch die ordination werckstellig machen lassen sollen.

* Es haben belesene leute angemercket/ ist auch aus den historien klar/ daß in denen 3. ersten seculis die geistlichen von denen gemeinden erwehlet worden: lässet sich aber daraus keines weges eine nothwendigkeit erzwingen/sintemahl/ da anfangs die hohe obrigkeiten sich der christlichen religion nicht annahmen/ die Christen selbst untereinander den gottesdienst bestellen und die äusserliche direction der kirchen / so gut sie konten / faßen musten / welches sonst ingesamt nach der auf das natürliche recht sich gründenden Politic allewege der hohen obrigkeit zu kommet. Zwar soll man wohl einer gemeinde nicht leicht einen pfarrer wieder ihren willen aufdringen / weil zumahl ein solcher nicht viel erbauen wird/ ist auch in so weit gantz löblich / daß man dieselben mit ihren stimmen bey denen prob-predigten zuhören pflegt; Aber eine nothwendigkeit hieraus machen wollen/ist über die schnur gehauen/und dem rechte der hohen obrigkeit gar zu nachtheilig / als die mit recht solche bestellung / samt dem übrigen kirchen-regiment/ hat an sich ziehen/zugleich auch dadurch die mala in multitudine regnantia, als da sind der ehr-geitz/ allerhand griffe zu erlangung der meisten stimmen / und factiones, abschneiden können. Nach dem aber die Regenten dieses hohe recht/ so wohl als andere weltliche/ entweder selbst verwalten / oder auch nach verwaltenden umständen an privatos überlassen konten / so ist aus dem letz-

letztern das jus patronatus oder pfarr-lehen entstanden/ wovon bereits in des kaysers Justiniani Novellen, auch Caroli M. und Ludovici Pii capit. nachricht zu finden / und bißher auch in unsern christlichen kirchen geduldet worden. Weil nun die patroni, wie aus obigem erhellet / dieses recht von der hohen obrigkeit haben / so folget / daß diese ihnen/ deßfals ratione exercitii concessi gesetze vorzuschreiben / auch da etwan untüchtige personen vorgeschlagen werden solten/ dieselben zu verwerffen befugt sey. Inzwischen welche art der pfarr-bestellungen unter denen jetzt angemerckten am besten sey/ wollen wir aus des bekanten Grotii buch de jur. summ. potest. kürtzlich hinzufügen. Da mihi, schreibet er Cyprianum, & qui eo tempore vixerunt, nihil erit à propulari electione metuendum. Da Patres Nicænos, libenter episcopis electionem addicam. Da Thedosios, da Valentinianos, da Carolum M. nullum erit à regia electione periculum. Und ferner: si tamen aliquid consilii dandum est, non displicet mihi Justinianeorum temporum ratio, ne plebi invitæ Pastor obtrudatur, & simul salvis summis potestatibus jure rescindendi electiones, si quid forte in ecclesiæ aut reipublicæ perniciem erratum sit.

§. 4. Endlich und zum vierdten, fället bey der pfarr-bestellung vor die Confirmation und bestättigung, welche nach dem gebrauch der uralten zeiten der hohen Landes-Obrigkeit zukömmet, und folget aus derselben vornemlich dieses, daß darauff der pfarrer oder seelsorger unter dem schutz und absehen der hohen obrigkeit sein amt öffentlich verrichten, seine besoldung empfahen, seine freyheiten und immunitäten geniessen, auch ohne vorwissen und anordnung derselben an solchem seinem amt nicht ge-

gehindert, noch weniger darvon verstossen und ent-
setzet werden kan.

§. 5. In den meisten landen, wenn die vorig
puncten ihre richtigkeit haben, so wird zu förders
der neue pfarr-oder kirchen-diener in dem fürstl
consistorio mit einem cörperlichen eyde verpflichtet
dem Landes-Fürsten, und dessen consistorio, gehor-
sam und gewärtig zu seyn, so dann seinem amt
rechtschaffen fürzustehen, auch ein christliches erba-
res leben zu führen, darauff wird ihme eine confir-
mation und bestättigungs-brieff unter des Landes
Herrn namen und siegel aufgesetzet, darinnen be-
griffen, daß ihn die eingepfarrte des orts für ih-
ren pfarrern und seelsorger ehren und respecti-
ren, seine besoldung reichen, und die unter-obrig-
keiten und collatorn ihn darbey, nechst dem landes-
herrn erhalten und schützen sollen, darauf geschicht
die öffentliche einführung, introduction und in-
auguration, durch den obersten pfarrer oder gene-
ral-superintendenten des Fürstenthums, oder wem
es etwa das consistorium nach gelegenheit sonst
aufftråget, dabey wird die confirmation öffentlich
vor der gemeinde nach gehaltener predigt abgele-
sen, auch nützliche vermahnung an dieselbe und an
den pfarrer gethan: Hiernechst ihm auch das
pfarr-hauß und dessen zugehörung, die verzeichnis
und urkunde über die besoldung, und dergleichen,
ausgeantwortet werden. Wie solches alles die
umstånde der ordnungen und christliche gewonhei-
ten unterschiedlich mit sich bringen: So ist auch
gewisse versehung gethan, aus was ursachen, und
wi

wie nach reiffer erkäntniß des consistorii, und nicht aus eigenem willen der eingepfarrten oder pfarr-lehen-herren ein kirchen-diener, wegen sträfflicher bezeigung in seinem amt, nach gelegenheit des verbrechens, entweder an einem andern ort zu setzen, oder seines amts gar zu erlassen,* oder ihm in seinem alter und schwachheit ein helffer oder substitut zu ordnen, wie er und seine witben und wäisen in noth und armut zu versorgen, und wie in solchen fällen ordentlich und christlich zu handeln sey, auch was ihnen für freyheiten aller persönlichen beschwerden, vor ehren-stellen und anders, gegönnet seyen.

* Und ist demnach diese befugniß / einen kirchen-diener seines amtes zu entlassen / ebenfals der hohen obrigkeit / und niemanden anders / zuständig / auch keines weges daran zu zweiffeln / daß sie solches aus reiffen und durch das Consistorium oder andere redliche personen hinlänglich befundenen ursachen thun könne: Wie denn zu dem ende in denen confirmationen verfasset wird: daß der fürst nach befundenen umständen den pfarrer zu entuhrlauben und einen anderen an dessen stelle zu verordnen / sich vorbehalten wolle.

§. 6. Nechst diesem ist nun auch von dem unterscheid und ordnung der kirchen-ämter zu reden. Denn man findet in der göttlichen Schrifft Neuen Testaments, daß schon bey der Apostel zeiten zweyerley aemter bey dem kirchen-wesen üblich gewesen. Denn die Apostel und Jünger des HErrn haben gelehret und geprediget, auch die Sacramenta administriret, andere sind der einsammlung der christlichen allmosen, damit im anfang der Christenheit viel zu thun gewesen, und andern verrichtungen fürgesetzt gewesen, welche

 man

man Diaconos genennet, wiewohl heut zu tage bey unsern kirchen dieser name auch einem prediger, der nicht der erste oder vornehmste eines orts ist, gegeben, und die verrichtung bey dem allmosen, welche zu selbiger zeit vortrefflichen geistreichen leuten anvertrauet worden, jetzo etlichen aus der gemeinde, als altar-leuten, kirchen- und kasten-vorstehern, und den kirchnern oder küstern, fast zukömmet. Uberdiß kan man aus etlichen orten der apostolischen schrifften, so wohl auch denen ältesten kirchen-scribenten, abnehmen, daß noch zu, oder doch alsobald nach den zeiten der H. Apostel in denen kirchen-ämtern ein vorzug und ordnung gewesen, daß über etliche prediger und kirchen-diener einer stadt oder bezircks, einer aus ihrem mittel, der begabeteste und erfahrneste, zum auffseher, oder wie wirs nach dem griechischen wort nennen, Bischoff, erwehlet und fürgesetzet worden, dessen auffsicht fürnehmlich dahin gangen, daß er die andern kirchen-diener zu fleißiger verrichtung ihres amts ermahnet und angewiesen: Ihnen in schweren fällen rath ertheilet, oder eine versammlung aller seiner anbefohlenen geistlichen brüder und amts-genossen gehalten, und einen schluß gemacht, die geringen kirchen-dienste bestellet, bey der ordination der prediger die direction und das wort geführet, und dergleichen. Und wird dafür gehalten, daß die ersten bischöffe durch die Apostel selbst bestellet, und die andern durch die sämtliche kirchen-diener jedes orts, auch wohl die ältesten und ansehnlichsten aus der gemeinde gewehlet worden. Nach der zeit, als die

käy-

r und könige zur christlichen religion getreten,
n diese bischöffe, welche unter den heydnischen
keiten sich sehr demüthigen, und bloß das geist-
amt, sonder einiges weltliches ansehen, führen
en, etwas mehr ehre und autorität erlanget, *
hristliche potentaten haben ihnen viel beystand
stet, und es dahin gerichtet, daß sie mit meh-
einkommen, ehren-stand und einer gewissen
äßigkeit, versehen, auch über etliche bischöffe
rum Ertz-Bischöffe, und oberste auffseher
nehrer autorität verordnet worden. Nach-
ch ist es dahin gediehen, daß sie je mehr und
ansehnlich und mächtig worden, und die an-
irchen-diener allzusehr gedrucket, daß darüber
vor langen zeiten viel geklaget, und wieder
schöffliche macht, ja wider das amt selbst, als
unnöthig, und in GOttes wort, und der al-
irchengebrauch nicht gegründet wäre, gar
tten worden, daran sich aber die bischöffe we-
kehret, sondern vielmehr immer höher gestie-
md sonderlich in dem Römischen Reich un-
m schirm des Römischen bischoffs oder Pabsts,
h einer obersten botmäßigkeit über alle die an-
ngemasset, sich auch der weltlichen obersten
t des Röm. Käysers widersetzet, auch endlich
n gar loß und frey gemacht, zu grossen weltli-
erren und regenten worden, wie solches aus
storien voriger zeiten, und denen noch für
stehenden exempeln Teutschlandes am ta-
Jetzunder zu geschweigen, was grosse zer-
ng und empörung und kriege über der wahl

und bestättigung solcher bischöffe hin und wieder entstanden, indem darüber bald der gemeine pöbel, bald die geistlichen des bisthums, oder der diœces, (wie der bezirck, darüber ein bischoff verordnet ist, genennet wird) bald nur etliche seine nechste zugeordnete, die nach der zeit Canonici, Collegiati, Dom- und Capitul-Herren genennet worden, fürnehmlich aber die Käyser und Könige, und denn anders theils die Päbste gegen einander gestritten, und solches recht zu sich ziehen wollen.

* Ich glaube / daß schon in den erstern seculis, ehe noch die Römischen Käyser zum christenthum getreten / hierzu ein anfang gemachet worden. Denn weil die Christen / nach der ermahnung des Apostels / es vor unzuläßig hielten / vor heydnischen richtern zu zancken / liessen sie ihre strittigkeiten untereinander sonderlich bey den geistlichen / ältisten und vorstehern abthun / woaus nach der hand die sogenante episcopalis audientia, und so weiter / da man bey einreissender barbarey eine nothwendigkeit denen leuten eingebildet / die jetzige macht der bischöffe erwachsen.

§. 7. Bey zeiten der reformation in religions-sachen, welche im vorigen seculo in Teutschland vorgangen, ist die bischöffliche gewalt unter andern eine grosse ursache der klagen und beschwerungen, auch der vorgenommenen enderung gewesen, also gar, daß etliche örter und landschafften, die von dem gehorsam des römischen stuhls sich entzogen, nicht allein den bischöfflichen nahmen, sondern auch das amt gar abgeschafft, die lehrer und prediger alle in gleiche würden gesetzet, und eine andere art eines geistlichen regiments oder inspection durch zusammen-ordnung vieler geistlicher und weltlicher personen

sonen bestellet, anderswo hat man den titul und ansehen der bischöffe gelassen, doch ihre macht und einkünffte ziemlich eingezogen, und ihr amt wieder hauptsächlich auf die vorigen zeiten eingerichtet, und jetzo ermeldete art des priesterlichen regiments nicht für rathsam gehalten.

In den meisten landen der Chur- und Fürsten, welche der Augspurgischen Confeßion zugethan sind, ist durch weise und vernünfftige berathschlagung der nahme der bischöffe, ob er gleich an sich selbst nur so viel, als ein auffseher, heisset, bey dem kirchen-wesen, zu verhütung des anlasses zu voriger hoheit, auch der bösen nachrede, der man sich der widersacher halben besorget, unterlassen, gleichwohl aber der unterscheid der kirchen-ämter behalten worden, also, daß in orten, wo mehr als ein prediger vonnöthen gewesen, einer insonderheit ein pfarrer, die andern aber diaconi oder capellane genant, und dem pfarrer der vorsitz, auch eine gewisse inspection über die andern gegeben worden.

§. 8. Weiters hat man über etliche pfarrer einen superintendenten, und in einem lande, da deren, nach anzahl der örter, etliche seyn müssen, einen general-superintendenten bestellet, in ansehung dessen, die andere auffseher oder superintendenten, speciales oder adjuncti des obersten, oder auch diaconi, wie es jedes orts gebräuchlich, genennet werden. Und zwar werden solche superintendenten von der hohen obrigkeit, und deren consistorio, beruffen und verordnet, welches denn von der bischöfflichen macht und hoheit herfleust, darvon

oben gemeldet, also, daß wenn gleich die unter-obrigkeiten im lande sonst pfarrer zu bestellen haben, sie doch deswegen keine superintendenten ordnen können, es sey denn solches ihnen absonderlich von der landes-fürstlichen hoheit vergönnet und nachgelassen. Von dem amt der special-superintendenten oder adjuncten, wie auch des general-superintendenten, welches beydes eine auffsicht über die untergebene geistlichen, und deren amt, leben und wandel, insgemein auf sich hat, ist in denen in druck gefertigten kirchen-ordnungen unterschiedlicher länder, auch in sonderbaren ausführlichen instructionen, christliche versehung zu finden: Wie die speciales oder adjuncti, jeder in seinem anbefohlenem bezirck, darauf sehen sollen, daß die reine lehr, samt der christlichen kirchen-ordnung erhalten, einigkeit zwischen den kirchen-dienern und pfarrkindern gepflantzet, den entstehenden irrungen gütlich vorgebauet, das amt mit rechtem fleiß getrieben, und von allen wichtigen dingen, erstlich an die special- folgends durch diese an den general-superintendenten berichtet werde, hierzu sind sie dahin ferner gewiesen, richtige bücher und verzeichnisse der nahmen ihrer inspection befohlenen kirchen- und schul-diener, der kirchen-pfarr- und schulen-einkommen, Item der mobilien, auch der anzahl der eingepfarrten seelen zu halten, und dem general-superintendenten zu senden. Jeder soll auch öffters in seiner anbefohlnen inspection visitiren, und nach obigen dingen, wie sich etwa die pfarr-kinder in ihrem leben und wandel, und insonderheit gegen ihren

ren seelsorger, und dieser hingegen bey denenselben halte, und bezeige, nachfrage haben, in leichten fällen gute anstalt machen, die wichtigen aber berichten, bey vorfallender kranckheit oder hinderniß der kirchen-diener, die interims-bestellung des gottesdienstes, durch die benachbarte pfarrer, anordnen, die todes-fälle der kirchen- und schul-diener dem general-superintendenten um förderlicher bestellung willen, umständlich anzeigen, und wie oben erwehnt, eine gewisse geistliche gerichtbarkeit, neben den weltlichen beamten führen und verwalten.

Zu dessen allen steifferer handhabung sind über das die beamten und Gerichts-verwalter in den kirchen-und landes-ordnungen hin und wieder dahin angewiesen, wie sie ihres orts den kirchen-Aemtern, und insonderheit den superintendenten und adjuncten die hülffliche hand bieten, und mit gebrauch der weltlichen gerichtbarkeit gute ordnung in kirchen-sachen erhalten helffen sollen, allermassen der landes-herr in wichtigen fällen vor sich, und durch seine räthe und regierung, bey dem consistorio, und dem amt des general-superintendenten, dergleichen auch zu thun pfleget.

§. 9. Was sonst des jetztgedachten general-superintendenten amts-verrichtung dißfalls belanget, (denn so fern er, wie an den meisten orten gebräuchlich, ein assessor des consistorii, oder ein pfarrer der stadt ist, erscheinet seine verrichtung aus dem gemeinen bericht, der in obigen hierüber geschehen:)

hen:) So ist dieselbe gleicher gestalt in denen ordnungen und sonderbaren instructionen abgefasset, und was wegen der lehre, leben und amt der prediger ein special-superintendens über etliche pfarrer thun soll, das liegt dem general-superintendenten hinwiederum gegen und über die speciales, und vermittelst derselben über alle kirchen-diener des landes ob also, daß er im fürfallenden mangel selbst rath schaffe, oder in wichtigen dingen dem consistorio bericht erstatte: Zu dem ende er auch seine general-verzeichnisse der personen und zugehörungen, wie vorhero gemeldet, zu halten, die berichte von denen special-superintendenten ordentlich aufzunehmen, zu registriren, und daraus dem consistorio nothdürfftigen bericht zu thun hat. In dem consistorio hat er auch für allen assessoren auf die beförderung dessen, was der kirchen nothdurfft erfordert, fleißige anregung zu thun, in begreiffung geistlicher ausschreiben, und gemeiner anordnungen, die feder anzusetzen, auff tüchtige personen in kirchen-und schuldiensten fleißig zu gedencken, die examina derselben fürnehmlich zu dirigiren, in den kirchen visitationibus für andern sich zu bemühen, und bey dem schul-wesen eine sonderbare inspection zu haben, darvon im folgendem capitel etwas mehres gemeldet wird. Aus dem erstatteten bericht aber ist abzunehmen, wie viel daran gelegen sey, daß christliche, gelehrte, erfahrne und bescheidene personen zu solchem amt gebrauchet und gefördert und dadurch der kirchen heyl und wohlstand behauptet werde.

Cap.

CAP. XIV.

Bestellung / Ordnung und Be-
[sch]affenheit der Schulen, hoher und niederer.

Innhalt.

§. 1.

[E]s darff keines weitläufftigen anführens, son[d]ern ist allerdings bekant, und bey allen völ[kern], die ihre vernunfft wohl gebrauchen, geschwei[ge]n bey christlichen policeyen, zu jeder zeit gäntz[lich d]afür gehalten worden, daß an aufferziehung [der ju]gend in einem regiment sehr viel gelegen: Ja [daß] von den leuten selten ein ander leben, thun und [han]del zu hoffen sey, als wozu sie von kindes[beine]n an erzogen und gewehnet worden. Ist [nun] solche erziehung und gewehnung gut und taug[lich], so hat man sich auch redlicher und geschickter [leute] beym regiment in allen ständen: Wiedrigen

 falls

falls aber nichts anderst, als eines unartigen und wilden wesens zu versehen.

Es pfleget sich aber offt ein jedes land hierinnen nach der art seiner nahrung und meisten verrichtung zu achten: Kriegerische und räuberische völcker, zum exempel, werden ihre kinder fürnemlich von jugend auff zu kriegs-übung gewehnen. Die sich der seefahrt nähren, werden sie bald zu schwimmen, fischen und schiffen, andere anderst anführen.

Betrachten wir aber den zustand unsers vaterlandes teutscher nation, so ist zwar derselbe sehr veränderlich, also, daß den wenigsten eltern bekant oder gewiß fürgesetzet ist, worzu sie ihre kinder, sonderlich die söhne, erziehen wollen, die meisten stellen es auff die zuneigung des kindes selbst und auf die begebende fälle und gelegenheiten.* Ein jeder aber, der ein christ, und seiner vernunfft mächtig ist, hat gleichwol zu wünschen, und dahin zu trachten, daß seine kinder in zarten jahren, da sie ohne das zu andern verrichtungen unbequem seyn, in der christlichen religion wohl unterrichtet, und auch zu solchen dingen angewiesen werden, deren sie sich in allen ständen, darein sie etwa Gott dermaleinst setzen möchte, wohl und nützlich gebrauchen können. Welches denn geschicht durch anführung der jugend zu denen schulen, darinnen solche beyderley stücke getrieben werden, sintemal die erkäntniß der wahren religion in der jugend nicht so wohl durch die öffentliche predigt, welche fürnemlich den erwachsenen und verständigen geschehen, als durch eigentliche, einfältige und stetige unterweisung, nachforschung und auffsicht derer darzu geschickten

per-

personen gepflantzet wird, und werden solcher ursachen halben die schulen, und das gantze schul-regiment, weil die unterrichtung in christlicher lehre, dero erstes und wichtigstes stück ist, billich vor werckstätte und vorbereitungs-örter der christlichen kirchen geachtet, auch deren verordnung und bestellung vor eine verrichtung des geistlichen regiments gehalten, und darbey gleichwol auff den fernern zweck, nemlich, die unterrichtung in andern nützlichen dingen und wissenschafften auch mit gesehen.

*Beydes geschicht aus gar zu grosser nachläßigkeit und unverstand in erziehung der jugend. Massen diese noch nicht von dem verstande / daß sie solte eine ihrem genie und zustande gemässe profession erwehlen können; So ergiebet sich auch bey manchen die gelegenheit / daß er zu denen studiis geräth / vor den sich doch der dreschflegel besser geschicket hätte. Nichts gewöhnlicher aber ist / als daß die kinder der eltern profession nachfolgen / zu der sie doch offte so geschickt / als der esel zum lautenschlagen. Wer siehet aber nicht / daß es deßfals an recht prudenten inspectoren der jugend / auch am wahren eyfer der republic deßfals wohl zu prospiciren / fehle / welches beydes demnach christliche obrigkeit zu dero selbst eigenen besten fleißig zu behertzigen hat.

§. 2. Hieraus kan man nun leichtlich schliessen, daß die erste und niederste, gleichwol aber nöthigste und unentbehrlichste art der schulen diejenige sey darinnen solche beyde stücke, nemlich der nothdürfftige unterricht christlicher lehre, und die erlernung gemeiner zu allen ständen erforderten geschicklichkeit, alsda ist, lesen, schreiben, und dergleichen getrieben

ben werden. Dahero denn auch in den lande
Augspurgischen confeßion die christliche hoh
rigkeiten vorlängsten, und sonderlich nach de
der reformation, dahin gearbeitet, und sich auch
stets löblich bemühen, daß es nicht leichtlich
nem ort des landes, wo leute beysammen woh
und kinder gezogen werden, an einer solchen s
mangeln, oder ja dieselbe nicht ferne darvon,
dern bequemlich gelegen, und zu finden seyn mö
Es sind auch vieler orten besondere ordnungen
schul-verfassungen nicht allein auffgerichtet, so
auch in öffentlichen druck ausgangen, bestel
ber sonderlich und hauptsächlich, was zu behuf
ser schulen geordnet werden kan, darinnen:

1. Daß in den schulen gottesfürchtige, er
lehrhaffte und geschickte personen zu schu
stern verordnet werden sollen, es habe gleich die
des-herrschafft, und dero consistorium selbst,
wie gemeiniglich geschicht, die gemeinde und
spiel solchen schul-dienst zu besetzen. Denn n
desto weniger die vorgeschlagene person von de
perintendenten examiniret, und nicht ehe, als
sie tüchtig befunden worden, zuzulassen ist.

2. Daß den schulmeistern gnugsame art
weise in schrifftlichen ordnungen gezeiget wird
sie sich bey ihrer unterweisung verhalten, un
sie in einem und andern stück verfahren sollen, d
nicht auf viel und unterschiedliche weise nach
jeden kopff und unverstand die iugend zerrütte
im lernen eine natürliche, annuthige art, weni
einerley schul-bücher, und denn auch eine ge

nd eintheilung der schüler in etliche hauffen
nterscheid dessen, was sie begriffen, gehalten,
ie gemeine jugend, deren man zumal in den
en nicht lange entbehren kan, ihren eltern und
en zu dienst, desto ehe wieder aus der schulen
sen werde.

Daß in verordnung der lectionen eine rechte
und nothwendiger unterscheid gehalten
damit das nöthige, als da ist sonderlich die
ichtung in christlicher lehre, zuförderst gesche-
d denn die gemeinnützigen stücke, lesen, schrei-
chnen, singen, und was etwa mehr in teutscher
e einem vernünfftigen menschen zu allerhand
nachricht in allen ständen dienen kan, der ju-
beygebracht, überfluß aber vermieden, und die-
, welche nach der eltern gelegenheit, und ihrer
keit, mehr wissen sollen, in die weitere und hö-
hulen zu rechter zeit geschaffet werden.

Daß man die schulmeister dahin weiset, daß
der jugend, neben der wissenschafft, fürnem-
f pflantzung der gottesfurcht, erbarkeit,
sam, demuth, stilles und eingezogenes wesen,
iglichkeit, züchtige geberden, und was mehr
ich und löblich ist, ihr absehen haben.

Daß die eltern, vormündere und pfleger
ugend, das ihrige bey dem schul-wesen zu
auch angewiesen und gehalten werden, als, daß
jugend zu rechter, und zum längsten im fünff-
hr ihres alters, in die schule schicken, darvon
weges abhalten, sie zu hause nicht ärgern, son-
dern

dern vielmehr zu erholung und beobachtung dessen, was sie in schulen gutes lernen, anweisen.

Inspection 6. Daß über die schulen eine richtige inspection geführet werde, und sonderlich die pfarrer jedes orts, auf ihre schulmeister, und die untergebene jugend ein wachsames auge haben, damit christlicher und nützlicher ordnung allenthalben nachgelebet werde, wie denn sonderbare verordnung hin und wieder gethan ist, wie und wann die erforschungen oder examina der jugend zu bequemen jahrs-gelegenheiten, als da ist die zeit vor der erndte, angestellet, ** wie davon an den general-superintendenten, und förter ans consistorium, bericht geschehen, und denen ereignenden mängeln abgeholffen werden soll.

7. Muß auch die hohe und niedrige obrigkeit, und dero beamte und bediente, über solchen schulen halten, die hohen zwar nicht allein mit verfassung guter ordnung, nach denen bißhero erzehlten stücken, sondern auch daß sie selbst lust und beliebung trage, in dem consistorio öffters nach dem schul-wesen zu fragen, auf dessen verbesserung zu gedencken, und dem mangel vor zu seyn, nach tüchtigen leuten zu trachten, und ihnen gnugsames auskommen bey ihrem dienst zu verschaffen, sie auch unerkannter dinge solches ihres dienstes nicht entsetzen lassen. Die beamten und gerichts-verwalter aber, daß sie über den schul-ordnungen steiff halten, den examinibus beywohnen, den schul-dienern bey ihrem amt, auch darbey gewöhnlicher freyheit und immunität schutz leisten, ihnen zu ihrer besoldung,

erhaltung ihrer wohnungen und dienst-güter, ver- helffen, und alle müglichste förderung erzeigen. ***

*Recht löblich ist deßfalß die anstalt des höchstseeligsten hertzogs Ernesti zu Gotha gewesen: Es hat auch Gott dessen geführte vorsorge so wohl gesegnet / daß man in denen gantzen landen fast keine person / auch unter einfältigen bauers-leuten antreffen wird / welche nicht in den grund-stücken christlicher lehre / samt nothdürfftigen lesen und schreiben geübet wäre.

** Es werden aber solche examina durch die special-superintendenten / nebst den beamten oder gerichts-herren / nachdem es ein oder andern orts hergebracht / verrichtet / denen ereignenden mängeln durch nöthige erinnerung abgeholffen / alles in gewisse verzeichnisse und tabellen gebracht / und diese samt dem gehaltenen protocoll, dem consistorio eingeschicket / welches / was etwa noch zu erinnern / anordnet / damit es bey künfftigen visitationen beobachtet werden könne.

*** Hierbey kan ich nun nicht umhin / dieses zu erinnern / daß grosse herren nicht allein / sondern auch niedere obrigkeiten fast nichts vor unanständiger halten / als sich um das schulwesen zu bekümmern: Es ist auch in der meisten augen nichts verachteter als ein schulmann / daher es denn kömmet / daß die wenigsten mit hinlänglichen besoldungen versehen / wie ich denn deren angetroffen / die denen bauern das viehe gegen ein stück brod gehütet haben. Daher kömmt es auch / daß keiner zu schul-diensten sich bequemet / ohne der zu andern diensten nicht tüchtig ist / da doch umgekehrt zu den schulen die tüchtigsten leute solten genommen werden / in betracht dem gemeinen wesen so viel an rechter zubereitung der jugend gelegen ist. Ich sage aber fast / es werde auch dieses vor die lange weile erinnert seyn / wenn nicht Gott die hertzen christlicher obrigkeit erwecket.

§. 3. Nebst dieser ersten niederſten art der schulen, dergleichen fast in allen dorffschafften und in

rathen kan, noch weitere lateinische schulen
dann gymnasia oder land-schulen, wie
nennet, nöthig. Die gemeine lateinische
len sind nun von alters hero in etlichen gross
cken und dörffern, mehrentheils aber in den s
angeordnet, oder noch mit nutz zu fundiren
städten oder flecken sind die schulen in etliche h
oder classes eingetheilet, und ihnen untersc
che præceptores fürgesetzet, also, daß die ju
nach unterscheid des alters und fähigkeit, ord
geführet, und die knaben, die einerley geschi
keit haben, und ihren præceptoren so lange
sen und unterwiesen werden, biß sie auf ge
erforschung weiters in die höhere classes fortg
und endlich diejenigen, welche beym studiren
ben wollen, in das gymnasium befördert w
können. Bey diesen schulen müssen nun di
hergesetzten 7. puncte ebener gestalt in acht g
men werden, und wird je mehr und mehr fleiß
spection, je höher die unterweisung steiget,

ptorn der schulen, als die geistlichen, und die unter-obrigkeiten, billig bedacht seyn, * daß sie die eltern, welche vermögend sind, und deren kinder feine ingenia haben, darzu halten und bewegen, daß sie solche ihre kinder bey den schulen lassen, biß sie weiter und mehr in erlernung der sprachen und wissenschafften fortkommen können: Da sie auch armuths halben solches nicht thun könten, haben sie es an höhere örter, zu des Landes-Herrn weiterer milderer verordnung und hülffe, zu berichten. Ob wohl auch, wie jetzt berührt, nicht alle schul-jugend, die sich der lateinischen schulen gebrauchen, zu hoher wissenschafft gelanget, theils, daß sie nicht alle gleicher fähigkeit sind, oder mittel haben, dem studiren abzuwarten, auch das gemeine wesen allerley leute erfordert, und nicht alle gleich gelehrt, und zu hohen diensten befördert werden können: So hat doch solche schul-unterweisung nicht geringen nutz, in dem diejenigen, die einen anfang von sprachen und wissenschafften erlanget, und zu guten sitten, in schulen angehalten, und ihr verstand in etwas geübet worden, hernachmahls, da sie etwan zu anderer handthierung schreiten, darzu viel geschickter und hurtiger, und im gemeinen leben zu allerhand ehrlichen handlungen, und sonderlich in ihrem vaterlande, zu verrichtung eines und andern dienstes, besser zu gebrauchen sind, und wäre daher zu wünschen, daß in den stadt-schulen, oder etlichen orten auf dem lande, neben den lateinischen sprach- und schul-künsten, auch etwan in teutscher sprache ein nothdürfftiger bericht der jugend wiederführe,

von andern dingen, die ein künfftiger hauß-vater, bürger und einwohner des landes, von allerhand natürlichen und vernünfftigen sachen, beschaffenheit des landes-regiments und hauß-wesens, in allen ständen mit nutz wissen und gebrauchen könte.

* Nicht weniger sollen dieselben auch dahin bedacht seyn, daß tumme untaugliche subjecta vom studiren abgehalten, und mithin die welt von halb-gelehrten menschen befreyet werde; und gehöret dieses noch unter die pia desideria,

§. 4. Gleichwie aber in den gemeinen stadt-schulen, neben einer mehrern unterweisung in dem catechismo und übung des christenthums, die lateinische sprache nur so weit mit nutz getrieben wird, daß die schüler nach erforderung der sprach-kunst oder grammatic etwas füglich zusammen setzen, und leichte lateinische schrifften verstehen und erklären lerne, auch in der griechischen sprache nur der erste anfang gemacht wird, also fähret in der dritten art der schulen, nemlich einem gymnasio oder land-schule, die ordnung der unterweisung immer weiter fort. In der christlichen lehre wird ein mehrer bericht aus GOttes wort und den symbolischen büchern, von den göttlichen geheimnissen und glaubens-artickeln, auch etwas von den streitigen religions-fragen, nach anleitung eines compendii theologici, gethan. Im latein und griechischer sprach werden solche bücher oder autores gelesen, die darinnen vor andern excelliren, damit die jugend in diesen sprachen solche verstehen, auch daraus reden und schreiben lerne, so wohl in freyer, als gebundener oder poetischer

art:

So wird auch wohl fürnemlich zum behuff
tudii theologici, darzu man, wegen der kir-
und schulen, viel leute erziehen muß, ein an-
in der ebreischen sprache gemacht, und dadurch
weg bereitet, daß sie das wort GOttes, Altes
Neuen Testaments, in solcher ebräischen und
hischen sprache selbst lesen, und sich also nicht
auf die lateinische teutsche bibeln, die daraus
setzet worden, verlassen dörffen.

erner werden in den gymnasiis die ersten und
esten præcepta rhetorica & logica, auch
physica und mathematica, nichts weniger
ein kurtzer auszug der welt- und kirchen-ge-
hte getrieben, und der jugend kurtz und deut-
vorgelegt, darzu wird ferner erfordert, daß
wegen der sitten und guten zucht, sonderbare
ten und ordnungen verfasse, deren überfah-
nach gelegenheit, mit ruthen, gefängniß, oder
mit ausstossung aus der schulen, abstraffe.
general-superintendens aber, oder andere des
s-herrn geist- und weltliche räthe, führen nechst
lben in solchen gymnasiis die oberste inspe-
, haben zu dem ende gewisse instructiones,
liegt ihnen ob, die præceptores gymnasii
s zu visitiren, und erforschung zu haben,
ie dem vorgeschriebenen methodo nachge-
Dergleichen nachforschung haben sie auch
nzeigung der präceptoren bey den schülern
discipuln des gymnasii zu thun. Bey den
ninibus und fortsetzung der schul-jugend von
claß zur andern hat man auch fleißiges nach-

 sehen

sehen, daß darinnen nach ordnung verfahren werde. Ohne der inspectorn vorwissen, und ehe der cursus studiorum zu ende gebracht, soll man auch keinen schüler, der zumahl aus dem lande bürtig, und zum studiren tauglich wäre, aus dem gymnasio entlassen, und was dergleichen puncten mehr sind, welche bey wohlverfaßten schulen pflegen in acht genommen zu werden.

§. 5. Die vierdte und oberste art der schulen sind, die universitäten, academien, oder studia generalia, wie solche hohe schulen unterschiedlich genennet werden: Nun findet man zwar, daß auch bey heydnischen völckern dergleichen örter gewesen, allwo die hohe geschickligkeiten oder facultäten, dadurch die leute in allerhand vernünfftigen wissenschafften von jedem dinge recht zu urtheilen, in der erforschung der natürlichen eigenschafften, in der meß-und rechen-kunst, in des himmels-lauff, in der welt-oder regiments- weißheit, in der sitten-lehre, in der haußhaltungs-kunst, in der lehre vom rechten und gerichtlichen proceß, in der artzney und wissenschafft zu heilen, sind unterwiesen worden, wie denn sonderlich die schulen zu Athen, zu Rom, zu Marsilien, und anderswo, aus den historien bekant sind, auch zu Rom, ehe es noch zum christlichen glauben kommen, schon allerhand wissenschafften häuffig gelehret worden.

Mit ausbreitung aber der christlichen religion seynd auch durch göttlichen segen alle solche künste und wissenschafften gestiegen, und in alle welt fortgepflantzet worden, also, daß in Teutschland, da in

der

der heydenschafft von dergleichen dingen gar nichts bekant gewesen, hin und wieder, und fast in allen fürstenthümern und landen, solche hohe schulen zu finden, welche die Landes-Herren gestifftet, gelehrte leute in allerhand facultäten noch immerfort dahin ordnen, besolden, collegia oder gebäude, darinnen die künste gelehret werden, erhalten, und hierüber von der hohen reichs-obrigkeit, dem Römischen Käyser, sonderbahre freyheiten und privilegia, bey anfang solcher universität, ausgebracht. Denn von alters her, ohne vergünstigung derselben, keine solche öffentliche schule angestellet, oder in ansehen gehalten worden.

§. 6. Krafft solcher stifftung und käyserl. begnadigung werden nun auf der universität oder hohen schule die vier hohen facultäten, als die Theologia, Jurisprudentia, Medicina und Philosophia, öffentlich gelehret: In einer jeden facultät sind etliche Doctores und Professores geordnet, dieselbe haben gewisse ordnung unter sich aufgerichtet, und von Landes-Fürstl. Herrschafft bestätigen lassen, was ein jeder der studirenden jugend lesen und fürtragen, auch wie er darüber in seiner profession disputationes jährlich und öffters, nach gebrauch der universitäten halten soll. In einer jeden facultät hat einer den vorsitz ein jahr um das andere, und wird der Decanus gennet, welcher seine amts-genossen zusammen beruffet, mit ihnen von fürfallenden geschäfften rathschlaget, ihre gemeine briefliche urkunden und insiegel in verwahrung hat, und desgleichen mehr verrichtet. Aus

allen diesen professoren, und zwar aus einer fa-
cultät nach der andern wird jährlich, oder alle h
jahr einer zum Rectore erwehlet, und von
Landes-Fürsten bestätiget, welcher die unm
bare obrigkeit der andern, und der sämtlichen
direnden jugend ist, vor den sie etlicher orten in
fällen (anderswo sind die hohe peinliche verbre
ausgenommen) recht nehmen und geben,
durch denselben in zucht und disciplin erhalten
Rector. den. Massen auch der Rector macht hat,
berathschlagung mit seinen collegen, die über
ter mit ernstem verweiß anzusehen, mit gefän
zu belegen, auch endlich der universität auf
zeit, oder auf lebenslang, zu verweisen, und z
legiren. Es geschicht auch wohl, wenn sich vo
me fürstl. gräfl. oder herren-standes-personen,
der universität studirens halben aufhalten, daß
nenselben zu respect und ehren das officium
ctoratus von den professoren aufgetragen, un
der würcklichen amts-verrichtung aus ihrem m
ein Vicarius oder Pro-Rector geordnet w
Die professoren einer jeden facultät haben auch
solchen Käyserl. privilegien macht, diejenige,
che nach alter gewonheit die ehren-titul der ge
ten, als da sind Baccalaurei, Magistri, Licen
ti, Doctores, begehren, wenn sie sich bey ihnen
melden, und in gehabten examinibus tüchti
funden werden, damit öffentlich, und mit ge
sen solennitäten, zu begaben, darauf diese p
nen unterschiedliche freyheiten und ehren-ste
auch befugniß in solcher wissenschafft zu lehren,

ihre meynung zu eröffnen, erlangen. Eine jede solche facultät pfleget auch auf an sie gelangende fragen, die ihrer wissenschafft sind, ihre pflichtmäßige vernünfftige consilia und antwort, unter ihrem gemeinen insiegel von sich zu stellen, inmassen solches sonderlich bey der juristen-facultät geschicht, darinnen an etlichen orten der älteste oder vornehmste professor der Ordinarius genennet wird, der allezeit in solchen fällen die umfrage und anordnung zu thun hat.

§. 7. Die studirende jugend, und ein jeder insonderheit, der sich auf die universität begeben will, so er anderst etwas nützliches ausrichten und lernen soll, muß vorhero in den niederen schulen und gymnasiis zu den höhern wissenschafften, durch anführung in den niedern künsten und sprachen zu bereitet seyn, wie denn an etlichen orten mit nutz verordnet, daß keiner mit gunst und willen, oder vertröstung künfftiger förderung aus den schulen dahin gelassen wird, biß er, wie jetzt gemeldet, in examinibus bestanden, daselbst, wenn es anderswo auf einer universität noch nicht geschehen, wird er anfangs, nach einer alten gewonheit, mit gewissen, und zwar fast lächerlichen ceremonien (derowegen auch dieser gebrauch sehr abkömmet *) durch eine darzu bestellte person deponiret, wie mans nennet, und zu dem stand eines studenten gleichsam eingewenyhet, und dadurch bedeutet, daß er die grobheit und ungeschickligkeit abzulegen, und des studirens und erbarer sitten sich zu befleißigen, gedencke: Er wird auch darbey in etwas examiniret,

niret, und darauf muß er sich bey dem rectore
universität angeben, seinen nahmen in die ma
cul und gewöhnliche verzeichniß einschreiben la
auch darbey endlich, ** oder an endes statt ang
ben, daß er seines studirens abwarten, erba
ben, auch dem rectori und professoribus re
und gehorsam leisten wolle.

* Zu wünschen wäre / daß / gleichwie dieser abs
gebrauch in einigen academien gar verworffen,
selbe auch in den andern vollends abgeschaffet
de; Hingegen möchte wohl eine christliche er
nung und gelehrte instruction, welche einer vo
nen Professoribus nach der reyhe zu überneh
hätte / denen neu-ankommenden studiosis viel n
cher / auch der christlichen erbarkeit weit anst
ger seyn.

** Ein grosses ärgerniß und schändlicher mißbr
des nahmens GOttes ist dieses zu achten / daß
leute / ohne vorgehende avisation und noch
öffters über solche puncte / die sie wissentlich
halten werden noch können / mit einen eyde bel
Und entsinne ich mich in gewissen Legibus Acade
gelesen zu haben: Die studiosi solten keinen de
sondern einen mantel tragen; Da doch wohl
mand den mantel gebrauchet / er möchte denn
rock zerrissen oder aus commodität sich nicht a
kleidet haben/ und doch ist noch niemand darübe
nes perjurii beschuldiget worden. Nützlich w
demnach auch diesen mißbrauch zu ändern.

§. 8. Von diesen allen findet man in den s
tungs-briefen und statuten einer universität gn
same ausführliche nachricht. Es befleißigen
aber die landes-fürsten und stifftungs-herren
universität für sich, und durch ihre consistoria,
hin: daß 1. über die stifftung selbst, mit reich

der besoldung, unterhaltung der personen, austhei-lung ihrer ämter und verrichtungen, und dergleichen, gehalten. 2. Denen statutis, darnach sich die professores und studiosi richten sollen, sträcklich nachgelebet, und zuweilen nachfrage und visitationes darauff angestellet, und zuförderst darnach gesehen und getrachtet werde, daß die christliche reine religion an solchen orten rechtschaffen erhalten, und auch von dar durch die daselbst erzogene lehrer, kirchen- und schul-diener, weiter und beständig fortgepflantzet werden möge. 3. Nichts weniger, weil an solchem ort eine grosse menge studirender und erwachsener junger leute sich aufhält, welche sich ziemlicher freyheit anmassen, und jeder seines gefallens leben will, (wie denn etliche jahre hero ein solch üppiges und verkehrtes wesen, des also genanten Pennalisirens, dadurch die neu-ankommende studenten jämmerlich geplaget, und um ihre zeit, studiren und lebens-mittel, auch wohl um ihre gesundheit gebracht werden, entstanden) so wird durch alle dienliche mittel dahin gearbeitet, daß solche in guter zucht und stillem wesen erhalten, ihnen auch um ihre billige bezahlung die anschaffung der lebens-mittel befördert werde. 4. Weil gleichwohl manches feines ingenium, aus mangel des verlags, nichts lernet, die reichen aber dafür halten, daß sie dessen nicht bedürffen, und dahero in allen ständen grosser mangel geschickter leute, sonderlich bey kirchen- und schul-diensten, auch bey gerichts-stellen, sich ereignet: So haben von alters her die landes-herren, sonderlich nach der religi-

ligions-enderung, und da man ein und ander kloster und stifft eingezogen, und dieselbe clerisey, samt ihren einkommen abgeschafft, viel stipendia, oder jährliche reichung eines gewissen geldes, vor arme studirende jugend, so wohl in gymnasiis, als auf universitäten verordnet, zu welchen vor andern die armen landes-kinder, so tüchtige ingenia haben, befordert, und hingegen, mittelst eines schrifftlichen scheins, verpflichtet werden, ihren studiis fleißig ob zu seyn, und sich einsten um gebührliche besoldung in diensten gebrauchen zu lassen, auch ohne des Herrn, dessen stipendium sie geniessen, willen und wissen, andere dienste nicht anzunehmen, wie denn deswegen, und daß solche gute intention ihre würcklichkeit erreiche, auf den gymnasiis ein besonderer inspector, auf den universitäten gleicher gestalt einer zum auffseher über solche stipendiaten, geordnet ist, so hat auch auff dieselbe ein general-superintendens des fürstenthums sein absonderlich absehen, erkundiget sich ihrer gelegenheit und verhaltens, und lässet sich solche zu bevorstehender beförderung befohlen seyn, wird ihnen auch, nach gelegenheit ihres vorhabens, an denen consistoriis etwa ein methodus studiorum vorgeschrieben. Solchem exempel der landes-herren sind auch andere christliche personen nachgefolget, welche zu behuff der studirenden jugend, theils auch ihrer eigenen nachkommen und gefreundte solche stipendia verordnet, dabey aber das fürstliche consistorium, oder auch die unterobrigkeiten, die obsicht haben, daß denenselben stiff-
tun-

tungen nachgegangen, und nach begebenden fällen die würdigsten, und die es am meisten befugt, damit versehen werden.

Eine andere gutthat geschicht auch der studierenden jugend damit, daß auf gymnasiis und universitäten eine gewisse person, Oeconomus oder Speiser verordnet, welcher eine ziemliche anzahl armer, oder doch nicht sonderlich vermögender schüler und studenten, um ein geringes kost-geld an einem besondern ort miteinander speiset, welches man die communität nennet, darzu denn die herrschafft, oder auch andere ehrliche leute einen zuschuß jährlich thun, damit dieselbe speiser ohne schaden seyn.

5. Weil es gebräuchlich, daß bey absterben oder abzug eines professorn die übrigen derselben facultäten, dem rectori der universität etliche personen nominiren und vorschlagen, die sie zu dem verledigten amt tüchtig erachten, und dieser es förter an der Landes-Herren höfe berichtet: So wird daselbst durch die consistoria reifflich erwogen, welcher aus denenselben dem andern der geschicklichkeiten halben vorzuziehen und anzunehmen sey, sintemahl an gelehrten, fleißigen und gottesfürchtigen professoren das auffnehmen der gantzen universität beruhet.

6. Wird auch anstalt gemacht, daß zu ehrlichen und anständigen leibes-übungen, auch zu erlernung frembder sprachen, auf den universitäten, oder auch wohl auf gymnasiis, fecht- und tantz-meister, bereiter, frantzösisch- und italiänische sprachmeister, lautenisten, vorschneider, und dergleichen, um leidliche belohnung zu haben seyen.

7. Nach

7. Nachdem auch viel von denjenigen, welche auf universitäten studiren, in fremde lande, zu mehrer erlernung vorhergedachter exercitien und sprachen, auch beschauung fern-entlegener berühmten örter, ausreisen, und zu peregriniren pflegen, darbey aber grosser mißbrauch mit vergeblichem geld verschwenden, verlust der zeit, der gesundheit, auch offt der religion und des lebens vorgehet: So wäre nöthig, daß in consistoriis sonderlich gegen die landeskinder, wo dergleichen reisen vorgenommen werden, gute ermahnung vorher gethan, auch ihnen wohl beyräthige instruction an die hand gegeben würde, wie sie sich nützlich und christlich in solchen reisen verhalten sollen, dergleichen vorsichtigkeit auch gegen andere, die handwercks-oder kriegs-dienste halben in die fremde ziehen, vorzuwenden stünde.

8. Damit auch die studirende jugend desto mehr zu fleiß angereitzet werde, so ist billich und gebräuchlich, daß diejenigen, welche auf der universität sich wohl verhalten, und fleißig studieren, auch dessen öffentliche und beglaubte zeugnisse haben, für andern geehret und befördert; diejenigen aber, die daselbst bösen wandel geführet, strafffällig oder gar verwiesen worden, ohne sonderbare verspürte reu und besserung nicht hervor gezogen, noch mit diensten versehen werden.

Diese beyde puncten des kirchen- oder schulwesens, die bestellung der ämter betreffend, sind nun, wie aus diesem und vorhergehendem capitel abzunehmen von grosser wichtigkeit, und haben daher etwas weiter ausgeführet werden müssen. Was

sonst

sonst mehr für sachen in die verrichtung eines consistorii lauffen, die haben wir oben im 11. cap. summarisch angeführet, darbey wir es, weil solche dinge nicht unbekannt, und vielfältig beschrieben, auch mancherley ordnungen darvon aufgerichtet sind, wollen bewenden lassen.

CAP. XV.

Von den sonderbaren Mitteln und Wegen, dadurch die Ordnung und Verwaltung des Geistlichen Regiments gehandhabet wird.

Innhalt.

WJe wir oben beym beschluß der beschreibung des weltlichen regiments in einem sonderbahren capitel von der handhabung und würcklichen behauptung desselben gehandelt, also ist auch allhier kürtzlich dergleichen anführung zu thun.

§. 1. Der zweck des gantzen geistlichen regiments, wie aus vorhergehenden bekannt ist, gehet dahin, daß erstlich die reine unverfälschte lehre und ordent-

ordentlicher gottesdienst; Zum andern, christliche tugend, zucht, erbarkeitliebe und mildigkeit, erhalten, hingegen ärgerniß, schande und laster verhütet werde. Ob nun wohl, wie oben im 11. cap. ausführlich vermeldet, dieses heilsame werck durch die predigt des göttlichen Worts, welches der Allmächtige Gott aus gnaden und barmhertzigkeit gegen dem menschlichen geschlecht verkündigen lässet, hauptsächlich gestifftet, und darzu eben nothwendiger weise keine äusserliche handhabung erfordert wird, sondern die krafft des wortes Gottes, und das amt des H. Geistes, vor sich allein kräfftig und mächtig ist, die hertzen zu bekehren, und den sünden zu wehren, dahero auch die erste ausbreitung der christlichen lehre zu solcher zeit, durch Gottes wunderbare gütigkeit und vorsehung, am allermeisten geschehen, da keine obrigkeit dieselbe gefördert, die bekehrten christen, und die lehrer und prediger auch damahls in höchster verfolgung und schmach gelebet, und gar keine andere gewalt, als ihr amt und den gebrauch des binde- und löse-schlüssels, und der absonderung oder vermeidung eines ärgerlichen unbußfertigen menschen, gehabt und gebrauchet: So ist es doch durch göttliche mildigkeit dahin mit der zeit kommen, daß seine kirche in so vielen orten und reichen der welt, nicht allenthalben unter den heydnischen völckern, und deren tyrannischen botmäßigkeit stecken blieben, sondern ihre könige und fürsten selbst zur christlichen religion gebracht, falscher gottesdienst öffentlich abgeschaffet, und also dem kirchen-wesen ein schutz und ansehen erwecket worden.

§. 2. Da-

§. 2. Dahero es dann nun an deme, daß die christliche obrigkeiten von ihrer weltlichen macht und handhabungs-mitteln den kirchendienern zu desto sicherer und besserer verrichtung ihres amts viel mitgetheilet, also, daß auch die kirchen-censur der kleine und grosse bann, davon wir im gedachten 11. cap. geredet, * und das erste und eigentliche handhabungs-mittel des kirchen-regiments ist, auf solche maasse, und so viel die darbey mit unterlauffende würckliche anstalten und zwangs-mittel belanget, mit weltlicher macht und äusserlichem nachdruck zu bestårcken gewesen. Und ist solcher äusserlicher zwang und handhabung so viel nöthiger, alldieweil die gottlosen, bösen und heuchlerischen leute, nachdem der öffentliche christliche gottesdienst in allen landen eingeführet worden, mitten unter den frommen vermenget, und in der äusserlichen versammlung der kirchen mit begriffen sind, da in der ersten kirchen dieselbe mehrentheils sich selbst von der christlichen gemeinde ausgeschlossen, und es mit den unglaubigen heyden gehalten.

* In gedachten 11. cap. hat der herr autor von der prediger gewalt/ denen ruchlosen sündern die absolution und den gebrauch des heil Abendmahls zu versagen/ etwas angeführet/ welches man insgemein den kleinen kirchen bann zu nennen pfleget. Dahingegen der grosse bann in gäntzlicher ausschliessung von der christlichen gemeinde bestehet. Der ursprung dieses bannes ist nicht nur aus der christlichen kirchen/ sondern bereits aus dem Juden- und heydenthum zu suchen: gestalten Julius Cæsar bereits dessen gebrauchs bey den alten Druiden der Gallier gedencket/ insonderheit aber Seldenus de Synedr. Ebræor. derer alten

ten Griechen und Römer heydnische gebräuche zusammen getragen hat. Woraus denn zu ersehen / daß der bann eben keine mit dem christenthum entstandene / oder wohl gar in Gottes wort denen kirchen-dienern privativè anvertraute straffe sey / sondern es ist entweder eine pur weltliche / oder doch in einen christlichen staat mit der weltlichen dermassen verknüpffte straffe/ daß sie in den bürgerlichen leben die meiste würckung hat/ und diesemnach denen kirchen dienern nicht alleine / auch nicht weiter / als es die hohe obrigkeit nach gut befinden ihnen verstattet/ mag anvertrauet werden. Zwar will man hierinnen meists anders davor halten / und daß bereits Gott die straffe im alten Testament durch Mosen habe einsetzen lassen / nicht minder im neuen Testament solche denen kirchen dienern anvertrauet sey. Gleichwie aber berührter Seldenus herlich dargethan / daß der jüdische bann nicht älter als die babylonische gefängniß sey / und bey damahliger zerstreuung unter die heyden statt einer jurisdiction eingeführet / nachher aber als eine eingewurtzelte gewonheit beybehalten worden; Also ist es auch mit dem bann in der christlichen kirchen nicht anders beschaffen / weil die ersten christen sich dessen ebenfals in ermanglung weltlicher obrigkeit / die sie nicht gerne behelligten /zu dem auch viele laster nach der heyden gesetzen nicht straffbar waren / gebrauchet/ welche weise nachmals beybehalten / aber zum höchsten mißbrauch angewendet worden. Ob nun gleich dieselbe noch itzo einigen nutzen haben könte / daferne nur sonst der mißbrauch verhütet wird; so muß doch der hohen obrigkeit allenthalben die direction verbleiben / wo man die höchste gewalt in der republic nicht zerstümmeln / und zum pabstthum wieder den weg bahnen will.

§. 3. Das andere vornehmste handhabungsmittel, welches zwar auch von der weltlichen macht herkömmet, ist die obrigkeitliche verschaffung, daß

daß keine andere, als die rechte religion, in kirchen, schulen und häusern geübet, gelehret und geprediget werden darff, sondern diejenigen, die sichs anmassen, gestraffet und weggeschaffet werden. Dieses nennman nach heutiger art, da die christliche lehre in so viel meynungen gespalten ist, und jeder theil die seinige für die beste und reineste hält, das Jus reformandi, und ist darvon, wie es zumahl jetziger zeit, nach ausweisung der reichs-satzungen und friedenschlusses, damit bewandt, cap. 11. auch etwas anzeige gethan worden. Diesem hänget nun auch die anstalt an, daß man anderer falscher religionen bücher und schrifften, dadurch dieselbe unter den gemeinen mann ausgebreitet werden, nicht aufkommen, noch wenigers aber solche im lande und fürstenthume drucken lässet, darumb denn unter andern auch den buchdruckern im lande, mehrentheils ausdrücklich verboten, daß sie kein buch, ohne vergünstigung entweder des consistorii, oder des general-superintendenten, oder auch der facultät auf universitäten, vor die es, seiner materie nach, gehöret, drucken dürffen, damit sonst nichts ärgerliches oder ungeschicktes durch den druck ausgebreitet werde.

§. 4. Das dritte hauptsächliche handhabungs-mittel ist der gebrauch der weltlichen gerichtbarkeit gegen diejenigen, welche der geistlichen, und auf gewisse maasse zu vorhergesetzten gradibus mit weltlicher macht vermischten jurisdiction, nicht gehorchen wollen. Denn die sich an diese nicht kehren, vor ihren pfarrern und seelsorgern, geistlichen untergerichte, oder dem consistorio selbst nicht erscheinen, der

christlichen vermahnung, oder auch der kirchen-censur, nicht gehorsamen, noch sich dadurch bessern wollen, über dieselbe wird endlich die weltliche anstalt bey den fürstlichen regierungen, gerichts-herren und beamten, nachdem ein jeder sonst seine gerichts-stelle und obrigkeit hat, von den geistlichen gerichten imploriret, oder die sache gar dahin gewiesen, welche anordnung man sonst die hülffe des weltlichen arms oder brachii secularis genennet, alldieweil man hiebevor dafür gehalten, daß die weltliche obrigkeiten bey dem kirchenwesen sonst fast nichts, als dieses letztere zu thun hätten.

Solten aber, vierdtens, wider die christliche und ordentliche anstalten der landes-obrigkeit in kirchen-sachen, oder wider die öffentliche übung des gottesdienstes, sich grosse widersetzlichkeiten und thätlichkeiten von benachbarten oder unterthanen, oder auch höhern orten sich spühren lassen, da werden diejenigen mittel und gegen-befügnisse gebrauchet, die sonst das weltliche regiment, zu erhaltung landes-fürstlicher hoheit und regalien, bey händen haben kan und wir oben cap. 7. und 10. beschrieben.

§. 5. Damit aber ein landes-herr, und dessen consistorium wissen möge, wie und zu welcher zeit sie ihre handhabungs-mittel mit gebot und verbot, und aller gehörigen anstalt gebrauchen mögen, und also eine stetswährende auffsicht auf alle hauptstücke des geistlichen regiments seyn. So dienen darzu 1. richtige bücher und verzeichnisse aller beschaffenheiten in kirchen- und schulwesen, welche die pfarrer

rer, schulmeister, der general-superintendens, und endlich das consistorium selbst, hält, und sich darinnen öffters ersiehet, der landes-herr auch sich daraus referiren lässet.

2. Die berichte der pfarrer und special-superintendenten, welche sie an ihren generalen, oder ans consistorium, von jeder begebenheit, die in das kirchen-wesen läufft, zu thun haben; Wie denn auch alle beamten und gerichts-herren solche berichte, zumahl in wichtigen fällen, zu erstatten, ebenmäßig schuldig und billich anzuweisen sind.

3. Die in vielen landen gebräuchliche und oben schon beschriebene policey, voigt- und rüge-gerichte, dadurch vielerley, so wider christliche lehre, auch erbarkeit und zucht läufft, heraus kömmet, und an die geistliche gerichte hernach gebracht wird.

4. Die special-visitationes der adjuncten und superintendenten, bey ihren pfarrern, und derselben gemeinden, davon oben auch gemeldet.*

5. Die schul-examina, welche jährlich vorgenommen werden.

6. Und endlich die general-kirchen-visitationes, welche öffters nach verfliessung etlicher jahre, durch den landes-herrn angeordnet, und darzu etliche consistorial- oder auch andere räthe, neben einem general-superintendenten, gebrauchet, und solche im gantzen lande und fürstenthum herum geschicket werden, darzu ihnen denn eine ausführliche instruction ertheilet wird, wie sie nach allen puncten, welche ins kirchen-regiment und auffsicht des consistorii gehören

Z 2

ren, umständlich fragen, pfarrer und schuldiener,
richts-herren und beamten, auch die gemeinden u
unterthanen selbst, vorbescheiden und hören, in
fundenen mängeln erinnerung, verneurung u
würckliche anstalt vornehmen, oder solches zu fer
rer verordnung bey ihrer zurückkunfft in ihrer a
führlichen relation dem landes-herrn hinterbring
davon etliche in druck gefertigte kirchen-ordnung
auch in den consistoriis befindliche visitations-p
cte ausführliche nachricht geben.

* P. 2. c. 13. §. 8. Wie aber diese art / die kirchen zu vis
ren sehr nützlich und zu erhaltung der christlichen l
re / zucht / und ehrbarkeit nöthig; also ist auch sol
von anfang in der christlichen kirchen üblich gewes
Wie der heil. apostel Paulus bey seinen umherzie
die kirchen und gemeinden besuchet und ein und
ders angeordnet habe / ist aus dessen episteln / auch
apostel geschichte / sattsam zu ersehen; und in folgen
zeiten sind dergleichen visitationes ebenfals ni
nachgeblieben. Merckwürdig ist / was in capit
A. 719. capit. 129. geordnet worden: daß ein jeder
schoff alljährlich in seiner anvertrauten kirchen so
sam umher ziehen / das volck im glauben stärck
unterrichten und examiniren / alle heydnische ab
glauben und irrige lehren aber nicht einschleic
lassen solle. Woraus sich denn die verrichtungen
einer kirchen-visitation zu tage legen.

Teutschen Fürsten-Staats Dritter Theil.

Von eines Landes-Herrn eigenen Gütern und Einkünfften / Vorzügen und Regalien, dadurch er, neben Fürstlicher und Herrlicher Præeminentz und Hoheit, die Mittel zu seiner Fürstlichen und Standesgebührlichen Unterhaltung und Ergetzlichkeit erlanget, und wie er daraus sein Cammer- und Hauß-Wesen führet und bestellet.

CAPUT I.

Von den Fürstlichen und Landes-herrlichen Gütern, Einkünfften und Regalien insgemein.

Innhalt.

Ursprung und nothwendigkeit fürstl. unterhaltungs-mittel zum regiment. §. 1.

Doch hat der fürst kein eigenthum über der unterthanen güther. §. 2.

Von denen Cammer-gütern und andern fürstl. einkünfften. §. 3.

Deren endzweck und anwendung bestehet in des fürstl. Staats unterhaltung und beförderung des landes bestens. §. 4.

Und wo dieses soll erlanget werden, so gehöret darzu eine rechtschaffene verwaltung benanter einkünffte. §. 5.

§. 1.

Als betrachtung des vorhergehenden Andern theils ist leichtlich abzunehmen, wie grosse und schwe-

schwere kosten, mühe und arbeit, wie viel diener und leute, zu der verführung eines fürstlichen regiments vonnöthen seyn, damit ordnung, friede, recht und wohlstand im lande erhalten, auch dem landes-herrn, und seinen angehörigen, ihr geziemendes anständiges auskommen erfolge, und er darneben seiner schweren regiments-last ergetzet werde. Es ist auch nicht zu zweiffeln, wo ein volck und landschafft, das von sich selbst frey, und noch unter keiner herrschafft wäre, noch heute zu tage ihm einen könig oder fürsten erwehlen wolte, der zumal nicht von seinen eigenen mitteln reichlich leben könte, daß dieses die erste und nechste frage bey der aufftragung solcher regiments-last seyn würde, wie und auf was maaße die kosten zu verlag solches standes und gebührlicher ergetzung des regenten, aus gemeinen, oder durch zusammenschiessung aus eines jeden privatmitteln auffzubringen: Jnmassen denn aus heil. schrifft bekannt, daß, als das Volck Jsrael ihnen einen könig fürzusetzen von dem propheten Samuel begehrete, dieser ihnen aus Gottes befehl also entdeckte, wie der neue König seinen unterhalt aus ihren besten äckern und weinbergen, aus den zehenden, und derselben ertrag, und aus dem dienste der unterthanen nehmen würde.

Bey denen erblichen königreichen, fürstenthümern und herrschafften, die schon in der welt vor langen zeiten her aufkommen, sind auch allenthalben, theils bey ihrem ersten ursprung, theils durch nachmahlige vermehrung, gewisse güter, einkünffte und vorzüge, zu finden, deren sich die landes-herren

zu ihrer unterhaltung und verführung des regiments gebrauchen, welche insgemein cammer- oder auch tafel-gůther und herrschaffts-einkůnffte genennet werden, darum, daß solche in des landes-herrn eigenem Gewarsam, und besonders darzu verordneten őrtern, die man cammern nennet, oder zu seiner tafel und unterhaltung mehrentheils eingebracht werden: Also, daß nunmehr nicht von der art und stifftung, sondern nur von der gegenwärtigen beschaffenheit, rechter administration und gebrauch derselben, zu reden, massen wir denn auch in diesem bericht thun wollen.

§. 2. Insgemein ist zu wissen, daß ob man wohl den fürsten des landes für einen herrn desselben erkennet, so verstehet sich doch solche herrschafft nicht eben auf das eigenthum aller im lande gelegenen unbeweglichen oder beweglichen güter, also, daß die personen der unterthanen, die häuser, äcker, weinberge, &c. oder alles geld, vieh, geträydig, oder anderer vorrath des landes, des landes-herrn eigen, und in seiner macht stünde, solches nach seinem gefallen, als sein eigenthum, * gantz oder zum theil zu nehmen, und damit zu gebaren, wie etwa türckische und andere barbarische herrschafften sich dergleichen anmassen, und aus der h. schrifft zu lesen, daß der könig in egypten das eigenthum alles ackers seiner unterthanen, in der grossen theurung an sich erhandelt; Sondern es ist die allgemeine herrschafft des landes-fürsten nichts anders, als die hohe botmässigkeit, welche wir im vorhergehenden andern theil nach der länge beschrieben. Was er aber an eigenen

nen gütern und einkünfften im lande hat, und was ihme für vorzug und regalien zu seiner bessern unterhaltung und ergetzlichkeit/ auch verführung des regiments, zukommen, das entspringet alles aus sonderbaren rechten und altem herkommen.

* Droben beym 7. cap. des II. Theils ist bereits erinnert/ wie ein jeder regent/ sonderlich aber ein fürste und dem gleich geachteter landesherr im teutschen Reiche/ jede stände und unterthanen seines landes bey dem hergebrachten rechten und gerechtigkeiten ruhig bleiben lasse. Hierzu gehöret nun auch/ daß er sich keines eigenthums über seiner unterthanen güther noch weniger eines juris aperturæ über der unterthanen geld-kästen/ wie etwan böse leute verwegen und lächerlich vorgeben möchten/ anmasse/ sondern vielmehr/ daß ein jeder unter seinen weinstock und feigenbaum sicher ruhen könne/ nach ermahnung der heil. schrifft verschaffe. Zwar ist nicht ohne/daß vermöge der höchsten ober-gewalt oder herrschafft/ein regente über seiner unterthanen guth und blut und was deme anhängig in seiner maaße zugebiethen hat/ allein es ist dieses nur auf den fall der äussersten noth/ und wenn das gemeine beste und des regenten bedürffnüß solches unumgänglich erfordert/ auch unter bedingung jetziger oder künfftiger wiedererstattung/ zugelassen. Woraus denn die gantze lehre von dem dominio supereminente, von welcher sonst die rechts-lehrer so ängstiglich fragen und schreiben/sich auf einmahl aber auch dabey dieses zu tage leget/ daß unter 100 und mehr exempeln sich kaum ein einiges finde / bey welchen alle diese requisita genau eintreffen. Wiewohl hierinnen auch die mittelstrasse also zu halten/ daß man nicht meyne/ als wenn auf derer unterthanen ermessen ankäme/ ob in ein und andern fall die äusserste noth oder die gefahr des gemeinen bestes sich ereigne oder nicht/ sondern dieses so wohl / als sonst das regiment selbst/ depen-

di-

diret von des fürsten erleuchtetem urtheil/wobey zwar die unterthanen per modum consilii können gehöret/ keines weges aber ihnen einige scrupulöse examinationes oder unanständige beurtheilungen gestattet werden: wie solche meynung der herr Ziegler in seinem buch de jure majest. mit einem præjudicio bestärcket.) Und aus diesem lassen sich auch die befugnisse eines fürsten bey schweren krieges-zeiten/ anrichtung neuer vestungen/ erbauung der residenzen samt dazu gehörigen marstall/ reitbahnen/ lust-thier-und fasanen gärten und dergleichen mehr/ leichtlich beurtheilen; bey welchen und dergleichen vorkommenden fällen ein getreuer Minister sich also verständig auf zu führen wissen wird/ daß weder der hoheit und rechte seines herrn etwas entzogen/ noch die unterthanen über die gebühr beschweret werden.

§. 3. Es seynd aber solche eigene oder cammer-güter, und fürstl. oder landes-herrliche einkünffte in diesem unterscheid/ daß deren etliche denen gütern und vermögen anderer leute allerdings, ihrer art nach, gleich, aber nur in dem unterschieden sind, daß der landes-herr deren mehr in grösserer anzahl und vortrefflichkeit besitzet, als da sind allerhand unbewegliche güter, an häusern, schlössern, vorwercken, höfen, äckern und weinbergen, wiesen und höltzern, so dann an einkünfften, die auf dergleichen gütern beständig bestehen, und also auch für unbeweglich geachtet werden, als erb-zinsen, zehenden, gülten, frohnen, trifften, &c. Endlich auch an beweglichen gütern, geld, silber und gold, viehe, getrände, und allerley vorrath, so etwan von den vorfahren gesammlet, oder noch täglich eingebracht und gezeuget wird. Andere aber sind solche einkünfften, welche aus sonderlichen vorzügen oder

re-

regalien, * wie mans nennet, guten theils herkommen, dergleichen sonst ordentlich seine unterthanen und landstände nicht haben, es wären ihnen denn dieselben durch ihn auf gewisse maasse verstattet, oder sonst, welches jedoch nicht in allen stücken angehet, durch altes unstreitiges herkommen auf sie gebracht, und haben solche regalien die landes-herren fürnemlich nach heutiger art aus ihren belehnungen ** von käyserl. maj. und dem reich, davon an gehörigem ort gemeldet, zu gebrauchen, daher sie auch den nahmen regalien oder königliche rechte haben. Zwar haben wir das vornehmste Regal der hohen Landes-fürstlichen Obrigkeit selbst, und was dahero für oberste botmäßigkeit, gerichts- und heers-folge dem landes-herrn gebühret, schon in vorigem theil beschrieben, allhier aber werden wir nur diese betrachten, aus welchen er gewisse gefälle und einkünffte zu erheben hat, darneben sie theils auch grosses ansehen, auch wohl sonderbare lust und ergötzung dem landes-herrn bringen, wie dann dieselbe, und worinnen ein jedes bestehe, weil sie gar unterschiedlicher art sind, im folgenden capitel sollen ordentlich und kürtzlich beschrieben werden.

*Von diesen regalien wird insgemein in der lehn-rechts-lehre occasione 2. F. 56. gehandelt/ gehören aber/ wenn ich sie überhaupt betrachte/ in die allgemeine, in ansehen Teutschlandes aber in die Teutsche Staats- Rechts - Lehre: Und sind nichts anders als Majestäts-rechte/ welche aus der weltlichen herrschafft und dem Staats- eigenthum herfliessen. Die eintheilung derselben in grosse und klei-

ne hat nunmehr längst ihre abfertigung bekommen / weil man doch keine regalien, sie mögen klein oder groß seyn / sich ohne weltliche herrschafft oder hohe landes obrigkeit einbilden kan. Inzwischen ist eine andere frage / ob allerley arten regalien an die unterthanen können vergeben werden? Insgemein hält man davor/daß wohl der nützliche gebrauch/als theile des Staats-eigenthums / nicht aber die theile der weltlichen herrschafft oder hohen landes-obrigkeit zu begeben stehen. Wobey aber wiederum zweyerley zu erwegen 1) ob solche vergebung nützlich sey? welches wohl niemand bejahen wird: 2.) wer solche thun könne? Welches von des staats verfassung dependiret/und dahero vielen gefährlichen schwürigkeiten unterworffen. Eine andere frage ist wieder / ob regalien können von denen unterthanen durch process uñ verjährung erlanget werden? Welches einige durch undenckliche zeit nach Innhalt des Päbstlichen rechts / andere aber billig gar nicht zulassen / sintemahl die ausländischen gesetze nur zum gebrauch der unterthanen/ nicht aber vor die regenten angenommen worden.

** Heut zu tage haben die reichsstände ihre regalien durch die grund-gesetze des Reichs/ krafft deren Sie solche samt der hohen landes-obrigkeit selbst besitzen/ wie im jure publico mehrers gelehret wird.

§. 4. Die endursach und rechter brauch derselben ist unschwer aus dem bereits geschehenen bericht zu schliessen. Etnmahl ists an deme, daß gleichwol der landes-herr vor andern seinen unterthanen, zu seiner und seiner angehörigen gemahlin und kindern täglichen unterhaltung in geziemender speisung, kleidung und auffwartung, sein ehrliches auskommen haben muß, allermassen solches göttlicher ordnung und aller völcker recht nicht ungemäß ist:

ist: So erfordert fürs andere, die besoldung so vieler diener, hoher und niederer, bey hoff und auf dem lande, zu erhaltung des rechts und gemeinen nutzes, auch nicht ein geringes. Drittens, gehet ein grosses auf allerhand verrichtungen und geschäffte in- und ausserhalb landes, auch in reichs- und creyß-sachen, dadurch gegen hohe und niedere, auch seines gleichen, der fürstliche und hohe stand, die freyheit und befügniß des landes, und gute nachbarschafft erhalten wird. Vierdtens, müssen auch die fürstliche schlösser, amt-häuser, und dergleichen gebäude, auch wohl vestungen, landstrassen und brücken, in ihrem gewöhnlichen stande erhalten werden. Fünfftens, wie ein jeder christ nach seinem vermögen, also pfleget, und hat auch billich der landes-herr zu allerhand milden sachen, beförderung kirchen und schulen, unterhaltung des armuths, belohnung verdienter leute, verehrungen und dergleichen, vor andern ein ansehnliches auffzuwenden. Sechstens, kan ihme auch nicht verdacht werden, da er zu erquickung, in mühseliger regiments-arbeit, etwas auf die fürstlichen ergetzlichkeiten und übungen anleget.

§. 5. Ob nun wohl scheinet, daß die ausgaben so viel und häuffig einem regenten fürfallen, daß fast nicht müglich wäre, mit seinen einkünfften solche zu ersetzen: Inmassen denn nicht ungewöhnlich, daß auch bey königl. und fürstl. einkünfften grosser mangel und ungerechtigkeit fürfället, anders theils aber der gemeine mann in den gedancken stehet, auch wohl etlichen regenten vorgebildet wird, es wäre

ein

chem unverruckten stande befindliches regi=
so viel mittel hat., und mit göttlichen seegen
et, daß es damit hinkommen, und seinen
rhalten kan, wofern nur mit rechter ordentli-
rwaltung und gebrauch den einkünfften vor-
den,**und zumahl der jetzt gemeldte schädliche
abgeleget wird, als wenn nicht auch ein sehr
s und wichtiges reichthum leichtlich und un-
rlich verschwendet werden, und also auch
und fürsten in armuth und verderb ihrer ho-
nd gewalts, durch eine unordentliche hauß-
ng / gelangen könten, von welchen allen,
wir in folgenden capiteln von der beschaffen-
uch ordentlicher verwaltung fürstlichen und
-herrlichen einkünfften, reden werden, gründ-
wird zu urtheilen seyn.
se vorbildung / welche grossen herren meistens
interessirten leuten gemacht wird / verursachet
das grosse übel / daß nicht selten mehr depensi-
wird / als die einkünffte des landes ertragen wol-
: Continuiret man nun damit nur etliche jahre /

*. Es haben bißhero kluge leute bey diesen geld-klemmen zeiten/ sichs recht sauer werden lassen/ allerhand mittel zu erhalt- und vermehrung fürstl. einkünffte auszufinden / es ist auch kein zweiffel / daß in verschiedenen teutschen fürstenthümern und landen noch vieles gutes in diesem stück gestifftet werden könne; Es wird aber doch alles nicht hinlänglich seyn/ daferne nicht das sicherste und allergrößte einkommen der Spahrsamkeit besser verwaltet wird / welches aber itzo biß zu anderweiter ausführung ausgesetzet seyn soll.

Parsimonia.

CAP. II.

Von den Landes-Herrlichen eigenen Gütern und Einkünfften/ die nicht auf Regalien bestehen.

Innhalt.

End-

Endlich gehören auch hieher die leibeigenschafften, theuerste haupt, verspruch-geld, rauch-hüner, heerd und rauch-geld. §. 14.
Solche gefälle werden auch wohl in einem fremden territorio erhoben. §. 15.

§. 1.

Die fürstl. cammer-oder eigene güter, nach gelegenheit unsers vorhabens zu reden, sind erstlich fürstl. schlösser, amt-häuser, vorwerck, oder meyereyen, korn-und kellerey jagt-forst-zeug-zoll-häuser, und andere wohnungen, darinnen sie zum theil ihre residentz und einkehr nehmen, oder doch ihre diener an einen oder andern ort setzen, massen alle solche stücke, nach anleitung des ersten theils dieses wercks in der landes-und ämter-beschreibung billig mit nahmen und umständen zu verzeichnen.

Auf dieselben müssen nun die amt-leute, und dergleichen bediente jedes orts, die auffsicht haben, daß sie in baulichen wesen erhalten, einen jeden ereignenden mangel an dach und fach bey zeiten, und ehe es zu grossem schaden und kosten gelanget, vorgebauet, und da es gering ist, selbst verschaffet, und der herrschafft berechnet, oder an die fürstliche cammer berichtet, ein überschlag des kostens mitgeschickt, und bescheid darauf erwartet, auch, da die noth vorhanden, darum fleißig angehalten werde. Solche desto ehe und beständiger zu erhalten, gebühret sich, daß bey einer fürstlichen cammer von allen herrschaffts-gebäuden richtige abrisse, und der-

dergleichen, auch in einem jeden amte seyn. * So ist auch zu solchem ende, und zumahl bey grossen gebäuden nöthig, auf steten vorrath, oder leichte anschaffung bauholtzes, so zu rechter jahrzeit gehauen, kalck, steine, ziegel und dergleichen materialien, wie auch, daß man allerley zum bau und besserung nothwendige handwercker an jedem orte, oder in der nähe, haben könne, zu gedencken.

* Am besten schicken sich solche abrisse in die amts-beschreibungen/ gleicher gestalt / als auch die andern herrschafftl. güter/ an äckern/ wiesen/ weinbergen/ seen/ teichen und gehöltzen darinnen müssen in abriß stehen.

§. 2. Und nachdem in solchen herrschaffts-häusern allerhand mobilien an haußrath, so denn an den gemächern oder gebäuden selbst solche stücke sind, die man zwar anschlägt oder annagelt, aber leicht abbrechen und verderben kan, als thüren, fenster, schlösser, schräncke, bäncke und dergleichen: So ist darüber ein richtiges verzeichniß allenthalben zu verfassen, und so wohl in fürstl. cammer, als in dem amt, auffzuheben: Der abgang und verbesserung wird je zu hand darzu gebracht, öffters nach solchem inventario, durch einen darzu aus der cammer absonderlich abgefertigten, oder etwa bey anwesenheit der Herrschafft selbst, geschehen: Sind auch herrschaffts-häuser und gebäude wichtig, wird neben den gemeinen beamten wohl ein eigener schloß-hauptmann, burg-oder hauß-voigt, oder zum wenigsten ein thor-hüter darauf bestellet, der den bau, und theils mobilien, in acht nehmen, und darüber zeitliche erinnerung thun, auch auf

feuer

feuer und licht, daß damit keine verwarlosung geschehe, acht geben muß. Sind aber die herrschaffts häuser einem oder andern diener zur wohnung eingethan, so ist solcher schuldig, in der haußhaltung sich für allem schaden fürzusehen, und denjenigen, den er selbst in einem oder andern durch sich oder die seinigen verursachet, zu ersetzen, auch die mobilien, und dergleichen, so im inventario ihme beym einzuge überlassen werden, zu conserviren, und zu erstatten. Da aber an haupt-gebäuden, dachung, und sonst ohne dessen verschuldung schaden und mangel vorgienge, solches bey zeiten dem vorgesetzten zu entdecken, und um besserung zu erinnern.

§. 3. An den meisten orten haben die herrschafftliche schlösser und häuser diese gerechtigkeit, daß etliche dorffschafften oder unterthanen zu deroselben bau und besserung bau-frohnen thun, das ist, die anspanner, holtz, kalck, steine, leimen, ziegel, und dergleichen, führen; aber die hand-fröhner, hintersättler, söldner, kötner oder gärtner, wie sie hin und wieder genennet werden, allerhand arbeit, mit abräumung des schuts, zureichung leimens, kalcks, ziegel, auffrichtung des gebäues, und dergleichen, was ein jeder mit der hand und kunst verrichten kan, bey solchen bau und besserung leisten müssen: Uber diese und alle andere bau-frohnen wird fleißige aufsicht gehalten, daß man derer eine gewißheit und richtige beschreibung, zu verhütung zancks und widerwillens, habe, etliche leute, und dero güter, darauf frohnen hafften, den andern mit-nachbarn, und endlich der herrschafft selbst, zum schaden

deren nicht befreye, noch sonst diese dienste, weil man nicht stets bauet, in abgang und vergessenheit gebracht, sondern auch bey geringen fällen, wie es jedes orts das herkommen mit sich bringet, geübet, auch wohl einem neu-anziehenden unterthanen, da er dessen nicht vorher kundig, zum überfluß, wenn er ohne das der Herrschafft pflicht leistet, vermeldet werden.

Und hat sonst insgemein, wie mit allen, also auch mit diesen frohnen die bewandniß,* daß sie allein aus dem herkommen und erbgerechtigkeit ermessen, und dahero weiters nicht erstrecket, schwerer gemacht, noch den leuten die dienstbarkeit durch einen oder andern weg vermehret: Da auch gebräuchlich, daß ihnen hingegen etwas an speise, tranck oder geld zu reichen, solches unauffhältlich gefolget werde. Sintemahl solches die natürliche billigkeit, die rechte und GOttes wort erfordern.

* Herr Hertius hält in dem tractat de hom. propr. davor/ daß dergleichen frohnen anfangs nur denen geistlichen gütern geleistet/ biß endlich solche weiter extendiret worden; Wie sie denn um deßwillen frohn-das ist/ heilige dienste genennet würden. Bekant aber ist/ daß als in denen kriegen der alten Fränckischen könige die dienstbahrkeit beliebet worden/ haben sie sonderlich einigen dienstbahr gemachten leuten die erbauung der königl. kammer-güter auferleget/ welche deswegen servi regii oder fiscalini genennet wurden: Andere verehrten sie denen von adel und freyen/ und das waren mancipia privatorum: Endlich gaben sie auch welche zu denen nach der hand gestiffteten kirchen und klöstern/ die hiessen

noch itzo an einigen orten / frohn-hoff/
hne / amts-frohne, gerichts-frohne/
att dienst-hoff/ diener / amts-diener / ge-
ts-diener.

4. Zum andern, hat auch die Fürstliche
hafft im lande ihre cammer-höfe, fohr-
e, meyereyen / schäffereyen / halb-höfe,
ergleichen, darzu ackerwerck, wiesen,
erge und holtzung zu täglichem ge-
h / (denn von grosser wald-nutzung soll in
den gehandelt werden) hopffenberge/
n, und kleinot-länder / zu allerhand
n-speiß und gesämig, auch rind- und
-vieh-trifften, teiche und fisch-wasser,
en, jedoch alles nach unterscheid der örter,
von den vorfahren an die Herrschafft kom-
der auch von andern darzu erkaufft und ge-
n worden: Solche werden nun zwar, nach
ndes-art und gelegenheit, auf die weise be-
und genossen, wie andere vernünfftige hauß-
zu thun pflegen, und davon in sonderba-

lich gehalten. Denn theils deroselben sind mit frohn-diensten dergestalt von alters hero versehen, daß die herrschafft darauf zum acker, keine pferde, noch geschirr, oder je ein weniges: Jngleichen zu abhauung und aufmachung des heues: Item, zum holtzmachen in die haußhaltung, zum weinbergs-bau, ꝛc. keine taglöhner oder arbeiter, zu einsammlung keine lohn-oder zehenschnitter halten darff, sondern dieses alles die unterthanen und fröhner umsonst, oder um ein leidliches und gewisses, verrichten müssen: Oder es pfleget der landes-herr mit denen unterthanen, die sonst andere frohnen zu thun schuldig sind, auf gewisse frohn-tage zu handeln, und hernach so viel, als zu vergattung eines solchen guts vonnöthen, darzu zu gebrauchen, theils güter aber müssen mit eigenem geschirr und pferden, samt allerley gesinde zum ackerbau, und viehe-zucht, hoffmeistern oder meyern, schirr-meistern, acker-knechten, vieh-mägden, schäfern, und dero knechten, küh-schwein-und gänse-hirten, fischern, teich-und holtz-knechten, wiesen-voigten, wein-gärtnern und dergleichen, versehen werden: Man pfleget auch wohl die darzu gehörige frohn-bestellung gar fahren zu lassen, und dafür ein gewiß geld zu nehmen, oder werden um den halben theil der früchte bestellet, oder auch um eine summa geldes, oder getreidigs, oder einen gewissen theil an der viehe-und schaf-nutzung verpachtet und ausgelassen.

§. 5. Wie es nun nach unterscheid der zeiten zu halten, und welche art der bestellung die aus-

lichste und bequemste sey, * darvon wird ein
künfftiger schluß und anstalt in des landes-herrn
ner gemacht, und auf die umstände gesehen,
zeit das gesinde wenig oder viel zu halten ko-
ob die fröhner wohl bespannet, oder in guter
hl vorhanden, oder hingegen verarmet und
rbet seyn, und also entweder die gebräuch-
e dienste zu nehmen, oder eine zeitlang lieber
erschonung der unterthanen ein erträglich
-geld darvon einzuheben: Ob das getreide,
aller ertrag der güter, theuer und wohl aus-
ngen, also, daß es die kosten der eigenen be-
ng und gesindes-lohn ertrage: Oder ob es
feil und geringschätzig, und also besser und
cher solchen leuten zu verpachten, die durch
und der ihrigen fleiß und arbeit solch gut bes-
als die herrschafft durch das kostbare gesinde,
n könne. Nach dem nun eine andere art er-
t wird, nach dem wird auch die inspection
ufsicht geführet. Bey eigenem gesinde muß
ißiger amt-schreiber, kellner, kastner, oder ein
er vorwercks-verwalter: Bey den frohnen
näßig ein richtiger auffseher und antreiber ge-
n werden. Bey pachts- und bestands-leuten
s zwar so grosser mühe nicht, gleichwohl muß
ch durch die beamten öffters auch getrachtet
n, daß sie dem pacht-brieffe nachkommen, das
verck und allerley zugehörung wohl bestellen,
icht bey ausgang der pacht-jahre, wie offt ge-
, das gut ausgesogen und verderbt liegen
. Jngleichem, ob wohl keine andere, als

gesessene und begüterte leute, oder die eine richtige caution aufgerichtet, zum pacht oder bestand gelassen werden, so ist doch mancher in seiner haußhaltung so unrichtig, daß er mit seinem versprochenem pacht-gelde oder getreidig nicht zuhält, auch wohl solchen unrath stifftet, daß die caution nicht zureichen kan, derowegen muß man auf ihr thun und lassen auffsicht führen, alle jahr den pacht richtig einbringen, und keine unordnung einreissen lassen, oder bald änderung treffen.

An manchen ort des landes giebt es auch die gelegenheit, daß nicht allein rind- und schaff-viehe des sommers in guter weide und trifft, und im winter aus dem heu und dem geströhe von acker-bau zu erhalten, sondern auch wohl eine Stuterey und füllen-zucht anzustellen, worzu auch eine eigene vorsichtigkeit und anordnung gehöret, daß gesunde und wohlgestalte pferde gezogen, und damit die fürstliche ställe versehen werden, ist auch wohl aus dem überfluß ein guter nutz zu machen.

Uber solche Herrschaffts-güter insgemein muß ein richtig lager und fund-buch gehalten, ** darinnen die grentze, grösse und maasse, nachbarn und anstossende, gerechtigkeiten und beschwerungen jedes stücks, aus richtiger abmessung deutlich vermeldet, öffters revidiret, und der zusatz und abgang darzu fleißig notiret werden.

* Von gütern der privat-leute hat der herr autor in addit. §. 42. n. 8. gehandelt. Was die fürstl. güter betrifft / so halte ich davor / daß in grossen ländern am besten gethan sey / wenn dergleichen güter verpachtet / und nur die nächst der residentz gelegenen durch

durch treue und verständige bedienten selbst zum nutzen der hoffstatt vergattet werden; Massen nicht alles zur hoffstatt genutzet/ noch von der cammer aus/ die inspection geführet werden kan/ daß also die weit entlegene beamte nur gelegenheit zur untreue bekommen. Hingegen in mäßigen fürstenthümern halte ich eine eigene vergattung und ordentliche œconomie in cam̃er-gütern weit vorträglicher/ sintemahl so wohl getreyd/als viehe-zucht und andere victualien trefflich genutzet werden können/ die man sonst um theuren preiß anschaffen muß/ und offt nicht haben kan. Zugeschweigen/ daß die geld-einkünffte auch ihren weg gehen. Vor einigen jahren kam auch die vererbung der cammer-güter an privat-personen in vorschlag/ kan aber wegen vieler umstände nicht wohl in der maasse practiciret werden.

** Es gehöret dieses sonderlich in die amts-beschreibungen/ wie bereits ad §. 1. erinnert ist.

§. 6. Zum dritten bestehen der Herrschafft gemeine einkünffte auf solchen gefällen, welche die leute von ihren gütern, häusern, mühlen, äckern, wiesen, gehöltz, wein-und hopffen-bergen, trifften, hut-weiden, wassern, brau- schenck- back- häusern, und dergleichen unbeweglichen gütern und gerechtigkeiten, reichen, die nennet man amts- oder herrschaffts- gefälle, renthen und erb-einkünfften: Und sind dahero entstanden, entweder daß solche stücke anfangs der Herrschafft selbst gewesen,* und zu der zeit, als die länder nicht zu starck bewohnt, noch die land-güter so wohl zu nutzen waren, um einen leidlichen jährlichen Zins oder Canonem, wie es zu recht genennet wird, hingelassen worden, welcher Zins in solchen fällen gar gering zu seyn pfleget, hingegen bleibet der Herrschafft

das eigenthum. Der erb-zinß muß richtig, bey verlust des erb-zinß-lehens, gelieffert werden, und bey allem verkauff gebühret der eigenthums-herrschafft der vorkauff, und ein gewisser theil des kauff-geldes: Diese art, in rechten emphyteusis genant, ist vor zeiten gar gebräuchlich gewesen, aber in den meisten ländern fast unbekant, ** und im zweiffel und mangel gewisser nachricht, nicht vermuthlich.

Eine andere und gewönliche art und ursprung der erbzinsen ist daher kommen, daß entweder die herrschafften ihre güter eigenthümlich um ein leidliches verkaufft und vererbet, und dargegen einen jährlichen erb-zinß, oder güld, von geld oder getreidig, darauf gesetzet, oder den leuten ein stück geldes zu ihrer nothdurfft vor alters, vor die reichung eines solchen jährlichen zinses gegeben, oder auch an statt des zehenden, den vorzeiten die herrschafften oder geistlichkeiten ordentlich gehabt, ein gewisses bedinget.

In solchen fällen ist zwar das eigenthum den zins-leuten, ungeachtet solche zins-güter auch insgemein lehenschafften heissen; Aber es hat der lehen- und zinß-herr sich an denenselben unterpfändlich zu erholen: Geschicht auch denen leuten daran jährlich, wegen mißwachs, und dergleichen, kein erlaß, wo nicht grosse unvermeidliche kriegs- oder dergleichen noth fürgefallen, und die zinsen an sich selbst hoch, und einem jährlichen pacht gleich seyn.

Es pflegen auch von solchen gütern nicht nur allein geld oder getreydig, sondern auch allerhand ande-

erden.
lche meynung in dem alterthum ihren guten grund
t/und gehöret auch ferner dahin/daß freye leute ih-
güter der geistlichkeit geschencket/und gegen solche
estanda wieder von ihnen empfangen.
ine fast genaue verwandschafft mit solchen/haben
güter in Hessen und der orten/ welche man
ndsiedel oder land-sittel-leyhe/ das ist lan-
s-sittlich verliehene güter/ nennet; So trifft
n auch in Nieder-Sachsen einige gattungen an/
n welchen ein gefahr-zinß gegeben wird/ nem-
) bey gefahr das erbzinßlehn zu verliehren/ wenn
ht auf einen gewissen tag der canon abgetragen
rd.
. 7. Uber diß ist nicht weniger herkommens,
ey der verkauff- vertausch-oder veränderungen
r güter, der herrschafft, niedere, mittel-
ige oder hohe lehnwahr, oder hand-
, nemlich ein gewisser theil vom kauff-schil-
gereichet wird, als der zwantzigste, fünffze-
e, zehende. Anderer orten giebt der käuffer
ewisses zum lehn-gelde, daß er nemlich ins
und zins-buch eingeschrieben werde, und der

ihre vorhabende verkauff-veränsserungen und erbfälle, alle dem lehen-herren anzeigen, geben sie aber für die einschreibung ein geringes zum schilling, lehen und aufflaß-gelde, alles nach inhalt der erb-saal-und lager-bucher jedes orts, dabey man es billich bleiben läst, auch eine Christliche Herrschafft in solchen fällen ehe zu wenig, als zu viel, thut.

§. 8. Man findet auch noch blosse zinsen von ausgeliehenem gelde, die man wiederkäufflich nennet, also, daß sie der zins-mann länger nicht giebt, als biß er eine gewisse summa capitals wieder abgetragen, welches mehrentheils in seiner willkühr, bißweilen auch, und nach dem es der contract mit sich bringet, in des schuld-herrn auffkündigung beruhet, und sind solche austheilungen mehrentheils zu der zeit geschehen, wenn man den überfluß und ertrag eines und andern herrschafftlichen amts, oder einen kauff-schilling von veräusserten amts-gütern, die der Herrschafft nicht anständig gewesen, sonst nicht besser und nöthiger anzuwenden gewust, ist auch andern nicht geliehen worden, als welche mit gnugsamen, und sonst nicht sonders beschwerten gütern, unterpfändliche versicherung thun können.

Bey allen diesen gütern muß mit fleiß dahin getrachtet werden, daß man gewisse nachricht habe, was zu jedwedern gehöret, und wo es gelegen, dieselbige, ohne verwilligung und bewust der zins-herrschafft, nicht vereinzelen oder trennen, vielweniger verpfänden, und mit neuen auflagen beschweren lassen, die leute auch zu fleißigem anbau, oder

da

m nicht fürstehen könten, zu förderlicher
rung anhalten, wie denn von diesen und
hen in den landes-ordnungen der Teutschen
hümer vielerley anstalten zu finden.

. Andere herrschaffts-güter sind bloß vor
ter und zum Bestand ausgethan, also, daß
en zeiten bey der Herrschafft stehet, von den
rn solche wieder abzuforden, und vor den
und bestand-geld selbst zu brauchen, o-
m andern zu übergeben.*

besonder ist / was in einigen landen von denen
illing-gütern sich findet / die gegen erlegung
schillings verliehen werden.

10. Endlich geniesset auch etlicher orten
rschafft des Zehenden * von allem jahr-
in dieser oder jener stadt, dorff und fleck
heil aber auch von andern feld-gewächsen,
wein, kraut, rüben, flachs, und der-
, wie auch von dergleichen zucht und meh-
es viehes und federwercks. Solche ze-
nun werden entweder, wie sie gefallen, einge-
wie denn vieler orten deßwegen sonderbare
-scheuren oder städel, auch kellereyen,
rschafft zustehen, oder die mühe und kosten
zu gehören, zu erspahren, um ein gewisses ver-
und ausgelassen.

lben haben noch aus der Jüdischen policey ihren
rung / und sind von da auch in die christliche kir-
ommen / doch mit der guthen absicht / daß davon
en und arme leute erhalten werden solten / wor-
denn die weltliche Obrigkeit guthe inspection

ge-

geführet / wie der fleißige Lehmann in t
Speyer. Chron. L. 2. c. 35. gewiesen hat. T
benennung aber entstehet von dem / was meist
theils gegeben wird / wiewohl auch einige güther n
zum zwölfften, funffzehenden, auch dreyßi
sten theil verbunden sind.

§. 11. Alle diese stücke müssen gemeiniglich i
herbst, von Michaelis, bis gegen Martini u
Weynachten, auff gewisse tage gefallen, etliche ab
als fastnachts-hüner, eyer und lamms-bä
che, auch wol etwas an gelde, auff Petri, Fa
nacht, Ostern, Walpurgis-Tag, oder auff de
der von dem zinß-herrn um dieselbe zeit ange
tzet wird: So sind auch die leute schuldig, d
geld in guten üblichen sorten, und das getre
dig mit guten tüchtigen körnern, so gut es ihn
erwachsen, die andern stücke aber in ihrer art,
wolte denn der lehn-herr ein gewiß und herko
lich geld dafür nehmen, abzustatten, wie denn da
auff die beamte und einnehmer solcher zins
acht geben müssen, soll auch billich denen leuten,
ihrer eigenen und der herrschafft beschwerung ke
jahrs-zins zum andern gestündet, sondern ders
be wie es recht ist, eingefordert werden. Es wür
denn solches aus sonderbaren ursachen von d
herrschafft selbst verstattet, und im andern Ja
mit geld oder getreide bezahlt genommen, od
erlittener schäden und armuth halben gar erla
sen.

§. 12. Etlicher orten hat die herrschafft au
dieses sonderbare recht, daß sie auff gewisse vie

ali

alien und geträidig, als mehrentheils butter und hafer, auch rinder, hämmel, hüner, 2c. in ein und anderm bezirck oder dorffschafft einen auffsatz oder auffschlag von einer gewissen summ machen dörffen, welche die unterthanen lieffern, und umb einen leidlichen werth bezahlt nehmen müssen: Solches ist von alters ohne zweiffel zu der zeit auffkommen, daß die herrschafften zum verlag ihrer hoffhaltung, die nothdurfft auff diese weise angeschaffet, und haben etlicher orten die leute umb dieses auffsatzes sich zu entheben, der herschafft ein gewisses darvor erblich* und ohne entgelt versprochen.

* Oder es wird ihnen auch noch heutiges tages dieser Auffsatz gegen einen gewissen jährlichen pacht überlassen/ da sie denn ihre victualien nach belieben verkauffen dürffen. Gäntzlich solche rechte auffzuheben/und in eine geld-præstation zu verwandeln/möchte wohl nicht rathsam seyn/ weiln zuweilen bey vertheilung der Fürstenthümer dieses und anderes einen neuen hofflager guthen nutzen bringen können.

§. 13. Eine andere einkunfft ist diejenige, wenn eine stadt oder gemeinde ein jährliches geld zu geschoß, land-beethe, * oder jahrrenthen entrichtet, welches mehrentheils also beschaffen, daß die communen solche auff ihre bürger und einwohner austheilen, und darnach in einer gewissen und beständigen summ entrichten. Etlicher orten wird es nicht also, nach erheischung der nothdurfft, nach dem der Leute viel oder wenig, und nachdem ihre güter beschaffen, ausgetheilet sondern einem jeden unterthanen

nen ein gewisses abgefordert, welches falls die summa der Herrschafft einkumfft dißfalls, nach gelegenheit der zeiten, steigen und fallen kan, so wird auch bey einzug eines jeden unterthanen von ihnen an den meisten orten ein gewisses anzug-geld, erlegt, nach jedes orts herkommen, daran biß weilen die Gemeinden einen theil, oder auch solches allein bekommen: Bey abzug eines einwohners in einen andern ort, zumahl ausser des Landes,** ist die Nachsteuer oder Abzuggeld auch gebräuchlich, und wird etlicher orten mit den zehenden theil des vermögens, gemeiniglich aber mit einer gewissen hergebrachten summa bezahlt, und gegen die jenige, wenn es gleich sonst nicht herkommens ist, solches am meisten geübet, welche an einen solchen ort ziehen, da dieses scharffe recht im gebrauch ist.

* Vermuthlich hat der Schoß seinen uhrsprung daher/ daß vor alters die Teutschen ihrer hohen Obrigkeit nach vermögen eine freywillige gabe zusammen geschossen, daher es auch noch heut zu tage in Francken und der orthen Beethe, das ist/ ein erbethener/ oder bittlicher beytrag genennet/ doch aber nicht sowohl mehr der hohen obrigkeit/ als vielmehr zu dem ærario der städte und communen gegeben wird.

** Wenigst solte es allein bey dem abzug aus dem territorio gegeben werden/ massen allein deßwegen/ weil so dann etwas aus dem lande verwendet wird / das abzug-geld eingeführet. Nach heutiger observanz aber wird dasselbe nicht allein in dem falle/ sondern auch/ wenn untersassen aus einem nieder-Gerichte / in das andere ob gleich in demselben lande und unter einer Herrschafft belegenes Gerichte ziehen/ an vielen orten gefodert / und ist so denn ein fructus der erbgerichte/ oder

er voigtheylichen jurisdiction. Wiewohl andere
ht unbillig davor halten/daß durch diese und andere
gleichen in Teutschland übliche zwangs-mittel/die
uplirung der länder nicht wenig gehindert / und
n lauff der commercien geschadet wird.

. 14. An andern orten Teutschen Landes ist
noch eine art der Leibeigenschafft so ferne
nden, daß gewisse personen, und ihre nachkom-
erblich und ewiglich ein gewisses wegen ihrer
eigenen leiber, ohne absehen einiges guts, oder
nden grunds, einer Herrschafft, ob sie gleich sonst
unterthanen nicht sind, entrichten müssen, ohne
willen nicht weg ziehen, noch sich dieses
s entbrechen können, auch nach ihrem tode,
eder ihre gantze fahrniß, oder das beste da-
der Herrschafft gebühret. Zu solchen persön-
n bürden, oder todt- und erb-fällen, werden
etlicher orten die fremdlinge und unehlich
rne verbunden, wie denn zu einbringung solcher
le, von leibeigenen, königs-leuten, hage-
en, bastarten, gewisse beamte, hüner-fäuthe,
dergleichen verordnet werden. In etlichen or-
t üblich, daß die besitzer dieses oder jenes güt-
, nach absterben des vorigen, das theuerste
pt, * nemlich, das beste pferd, oder die besten
und so fort, der Herrschafft folgen lassen, oder
lben abkauffen, auch wol in solchem sterb-fall
üter so wol, als wenn sie solche verkaufft hät-

* Oder/wie es sonst genennet wird/**haupt-gewand erb-gefall**/ best-haupt/rc. Man pflegt aber heut zu tage nicht mehr so strenge darauf zu sehen/sondern nimmet offt an statt der verfallenen stücke ein gewisses an gelde; wie denn einiger orten in Francken/statt des theuersten hauptes 5. fl. gegeben werden/ und fast dergleichen der herr Hertius de homin. propr. p. 172. von den Heßischen Landen anführet.

** Welches man ein **erb-handlohn** nennet/ dergleichen aber/wo es nicht besonders hergebracht/ nicht vermuthet wird. Ein anders erbhandlohn aber ist nach einiger orten gewonheit/ wenn verschiedene erben vorhanden/denen der lehn herr die theilung des lehns/welches er sonst nicht schuldig war/ gestattet/ und daher zwar eine erb-portion frey lässet / die andern aber verhandlohnet werden müssen. Welches man denn vor kein erbhandlohn hält/ sondern es qualificiret sich die sache auf einen tausch oder kauff/sintemahl/wenn der lehnherr darauf bestanden/ der eine erbe die andern hätte auskauffen müssen.

*** Die nemlich unter der obrigkeit nicht häußlich/ sondern nur miehts- oder bestands weise angesessen: denn von würcklichen häußlichen unterthanen meines wissens dergleichen gefodert wird.

§. 15. So ist auch insgemein bey vorigen zinsen und gefällen zu mercken, daß nicht allenthalben die herrschafft, welche den zinß erhebet, zugleich des zins-mannes ordentliche oder landes-obrigkeit ist, sondern es geschiehet öffters, daß die zins und gült, die zehenden und andere gefälle in einem andern gerichte, und wol gar in einer andern landes-obrigkeit gegeben werden, * also, daß man nicht allenthalben befüget ist, die säumigen selbst zur gebühr anzuhalten, sondern die hülffliche handbiethungen von ihrer ordentlichen obrigkeiten erlangen muß; Hingegen hat auch ein lan-

des

des Herr viel unterthanen in seinen gerichten, oder in seinem fürstenthum, welches alles den beamten und bestellten zu solcher einnahme bekandt, und zu verhütung streits und unrichtigkeit eigentlich beschrieben seyn muß.

* Es sind demnach die in diesem capitel abgehandelte gefälle keine fructus oder zeichen der landes-fürstlichen hoheit, massen sie denn auch unterthanen und nieder-obrigkeiten vielfältig zustehen. Man kan auch daraus abnehmen, wie sehr ein und andere rechts reguln in dieser bloß aus der observanz dependirenden materie verfehlen. z. e. Die henne trägt das handlohn auf den schwantz: Da doch viele güther eine erb- oder zinß-henne, und doch kein handlohn geben; Item: Die rauch-henne ist ein kennzeichen der jurisdiction: Da doch manche obrigkeit auf gantz fremde unterthanen dergleichen schuldigkeit hergebracht; Wannenhero in diesen sachen lediglich der observanz nachzugehen ist.

CAP. III.

Von denen Fürstlichen Einkünfften, Hoheiten und Gerechtigkeiten, welche andere Stände des Landes insgemein nicht haben, sondern vor Fürstliche Regalien gehalten, oder doch denenselben verglichen werden, auch sonst der Verwandnis wegen dahin zu ziehen.

Sect. I.

Vom Berg-Wercks-Regal.

Innhalt.

Unter denen nutzbaren regalien/ welche der Landes-Fürst zu gebrauchen hat/ setzen wir zuerst:

Das Bergwercks-Regal.

§. 1.

Bergwercke nennet man solche örter, allwo allerhand metallen, ertz, mineralien, auch köstliche steine gefunden, ausgegraben/ auch zubereitet werden, als da ist, gold/silber/ kupffer/ Zien/ bley/ eisen/ quecksilber/ alaun, vitriol/ schwefel, kobold/ daraus blaue farbe gemacht wird, mennig und cinnober zu rother und gelber farbe, spießglaß, bergsaltz/ jaspis/ und andere köstliche marmel und steine.

Sintemahl gemeine steine, thon und leimen, für keine berg-art gehalten, sondern dieselbe zugraben, und seines gefallens damit zu handeln, einem jeden herrn des ackers, oder der gemeinde jedes orts, verstattet wird.

§. 2. Mit denen vorgenannten metallen, mineren und steinen aber hat es diese bewandniß, daß ob zwar der natürlichen billigkeit auch gemäß scheinet,

net, daß einem jedem in seinem eigenthum solche für sich zu suchen und zu gebrauchen frey stünde, so ist es doch von alten zeiten also herkommen, daß in diesem stück die hohen Obrigkeiten aller bekandten Reiche, und insonderheit auch die Röm. Käysere, einen sonderbaren hohen und regalischen vorzug gehabt, welcher hauptsächlich darinnen bestanden, daß von allen, und sonderlich den hohen und besten metallen und mineren, welche auf eines jeden Reichsunterthanen grund und boden gefunden werden, der zehende theil dem Käyser hat gereichet werden müssen, die Käysere auch auf des Reichs gemeinen gebürgen und örtern, oder des käyserlichen hoffs-cammer-gütern, solche bergwercke selbst, und zwar nach damahligen gebrauch, durch leibeigene, oder missethat halben zu der sauren berg-arbeit verurtheilete leute, bauen lassen, auch noch weiter macht und fug gehabt, und andern gegeben, auf eines jeden unterthanen eigenthum, nach metallen suchen zu lassen, jedoch, daß von dem ertrag derselben, zuförderst zwar der käyserliche zehenden abgerichtet; Denn dem eigenthums-herrn zu seiner ergetzlichkeit anderweit der zehende theil gefolget worden, davon man in den beschriebenen käyserl. rechten unterschiedliche satzungen der römischen und griechischen käyser nachlesen kan.

Solche Hoheit ist auch bey denen nachfolgenden Teutschen Käysern lange zeit geblieben, wie denn Käyser Fridericus I. in der bekanten constitution. quæ sint regalia, solches recht mit anzeucht. Es ist aber mit aufrichtung der erblichen fürstenthümer

auch dieses regal auf die Teutschen fürsten, grafen und herren, auch geringere stände, welche keinem andern reichs-stande unterworffen, durch langen gebrauch, oder ausdrückliche Käyserliche belehnung kommen. *

Wie denn in der constitution Caroli IV. welche man die Güldene Bull nennet, dißfalls wegen der Churfürsten des Reichs absonderliche verordnung geschehen, also, daß nunmehr schwerlich ein exempel seyn wird, daß ein regierender Teutscher Käyser irgendswo solch berg-regal ausser seinen erblanden in übung habe.

* Man siehet aber aus der im text angezogenen constitution Friderici I. und sonst anderer Käysere / daß sie dieses recht lange zeit vor ein käyserliches regal gehalten: Wie es denn auch viele stände im Reich durch käyserl. concessiones bekommen / z. e. die hertzoge in Bayern und pfaltz-grafen bey Rhein / das stifft Meissen und ertz-stifft Magdeburg / von käyser Friderico II. das stifft Minden / von Henrico VI. burggraf Friedrich zu Nürnberg von Ludovico Bavaro. u. a. m. Heutiges tages aber besitzen die stände dieses recht / gleich allen andern / in krafft ihrer landesfürstl. hoheit und des reichs-grundgesetzen.

§. 3. Dahero gebrauchen sich vorbemeldte stände heut zu tage aller deren gerechtsame in bergwercks-sachen, welche sonst die Käysere und Könige allein exerciret, erheben ihren berg zehenden aus dem eintrag der metallen, und richten gewisse berg-ordnungen auf, bestellen alle berg-ämter, und ertheilen durch dieselben das recht in streitigen berg-sachen, sie lassen auch, wo es der ertrag leiden will, die bergwercke und fund-gruben selbst bauen.

Ins

Insgemein aber, weil nicht aller orten sich die ertze reichlich spühren lassen, und viel kosten und verlag darzu gehöret, verkünden sie durch öffentliche patent jederman ein freyes schurffen, daß nemlich ein jeder fug und macht habe, wo er wolle und gedencke, nach berg-arten zu graben und zu suchen, nur, daß er sich vorhero bey dem bergmeister angebe, und den ort, da er einschlagen will, muthe und benahme, ihm solchen um eine geringe gebühr zuschreiben, und einen gewissen raum, welchen man einzeichnet, und gemeiniglich 42. lachter in die länge, und 7. in die breite, oder an flachen orten 42. lachter ins gevierdte hält, abmessen lasse, darinnen er seine fund-gruben anstelle, kübel und seil einwerffen möge, und davor alle quartal einen muth-groschen erlege, damit man wisse, ob er solchen ort noch anzubauen gesonnen sey. Denn solchen falls darff ihme, und seinen zu sich genommenen gesellen und theilhabern, die man Gewercken heisset, niemand eingreiffen. * Muthet er aber nicht, sondern erweiset sich zumahl auf erinnerung säumig, oder er will auf ermahnung nicht bauen, noch andern es verstatten, so fället aufs längste in jahr und tag solcher ort wieder ins freye, und stehet einem jedwedern bevor, denselben anderweit ihm zuschreiben zu lassen.

Was sonst in jedem lande und fürstenthum für berg-arten sich erweisen, und wo solche anzutreffen, das muß nach anleitung des ersten theils dieses wercks fleißig beschrieben seyn. Es bestehet aber der nutz, der von dem regal des bergwercks herkommet,

met, in den zehenden / oder andern herge-
brachten antheil / (wie denn die eisen-bergwercke
theils keinen zehenden, sondern einen andern her-
gebrachten zinß geben) von jedem bergwerck
im lande: Sonst aber, da der Landes-Herr selbst
mit anbauen lässet, oder in gewerckschafft mit an-
dern eintritt, gebühret ihm auch, neben dem zehen-
den das einkommen dessen, was solche privat-berg-
theile oder kuckus, wie mans nennet, austragen,
und ist so fern die einkunfft kein regal, sondern un-
ter die gemeine art der gefälle und gewerbe zu rech-
nen.

Ferner entspringet auch aus dem berg-regal der
vorkauff ** an denen metallen, welche die pri-
vat gewercken gewinnen, sonderlich an silber, da-
mit dasselbe desto ehe im lande, und zum behuff der
müntze, gebrauchet werden könne.

Sonsten ist es eine absonderliche weitläufftige
wissenschafft, bedarff eigentliche beschreibung, und
ist hieher auch nicht gehörig, wie nemlich die
berg-arten gesucht und gewonnen, zuberei-
tet, und zu nutz gebracht werden, auch was
darzu für arbeiter / diener und auffseher, auch
für künstliche wercke und nothwendige zeu-
ge gehören, und was für beamte, Herr-
schaffts wegen, dem werck fürstehen, darvon
sind ausführliche bücher von bergwercken, und die
weitläufftig verfassten berg-ordnungen, und der
diener bestallungen zu lesen. Damit wir aber der
haupt-sachen, und der in diesem stück vorfallenden
arten zu reden, nicht gar unberichtet seyn mö-
gen,

gen, wollen wir obige puncten kürtzlich durchlauffen.

* Auch nicht einmahl binnen einer gewissen distantz/ wie die berg-gewonheiten und ordnungen es mit sich bringen.

** Welches regal so hoch æstimiret wird / daß es auch in denen landes-fürstl. theilungen meistens als ein gemeinschafftl. recht pfleget ausgesetzet zu werden / wie ich solches in einem gewissen fürstl. hause wahrgenommen.

§. 4. Erstlich, die berg-arten zu suchen, ist keine geringe kunst und wissenschafft, sintemahl dieselbe nicht, oder gar selten, am Tage liegen, ausser, daß man etlicher orten eisen-stein durch der sonnen krafft bereitet, auf äckern und heyden samlen und lesen kan, so finden sich auch die metallen und mineren insgemein nicht rein und gediegen, sondern da solches zumahl heutiges tages, und da die bergwercke schon etliche hundert jahr ausgearbeitet worden, geschiehet, wird es für sonderbare rarität gehalten; Sondern es stecken die meiste ertze tieff in der erden, und seynd mit stein, kieß oder berg, vermischet, auch nicht leicht, als von erfahrnen zu erkennen, welche das gold und silber, oder kupffer, in den unterschiedlichen materien, darinnen es stecket, als quartz, horn-stein, schiefer, letten, kieß und stein, von allerhand farben, zu suchen, solches ertz durchs feuer zu probiren und zu urtheilen wissen, wie viel gute metalle, oder andere nutzbare berg-art darinnen begriffen, wie hoch die kosten, solches zu bereiten, kommen werden; Ingleichen ob an dem ort, da man es findet, zu hoffen

sey, daß es hoch und tieff stehe, am tage liege/ oder sich gar abschneide und verliere/ worzu denn grosser fleiß gebrauchet wird, daß sie vermittelst der wünschel-ruthe, welche sich, nach verborgener magnetischer art, nach dem ertz lencket und schläget, und durch den compaß die gänge des ertzes, ob sie nach ihrer art zu reden, steigen oder fallen/ am tage liegen/ oder in die tieffe streichen/ breitfletzigt oder schmal sind/ abmessen können. Nicht weniger wird auch dahin gesehen, ob an dem ort wasser und holtz, das man zum berg-bau nicht entbehren kan, schon verhanden, oder ohne übermäßige kosten dahin zu schaffen, zu flössen, oder zu führen. Uber diese und dergleichen umstände/ muß ein Herr, welcher selbst an einem und andern ort den berg-bau führen lassen will, vernünfftige und bedachtsame rathschläge führen, und sich durch vorschwätzen derjenigen, die ihren gewinst darbey mit der arbeit suchen, und öffters nach dem ertrag wenig fragen, auch wohl mit aberglauben, unverstand/ oder gar mit betrug umgehen, sich nicht übereilen, * oder durch seine eigene begierde verleiten lassen, daß er sich alsbald in kostbare gebäude einlasse, oder etwa andere leute, die nach berg-recht an einem ort schon eingeschlagen, abtreiben und ihnen zuvor kommen wolte. Sintemahl ihme verträglicher, daß er andere die kosten auffwenden, und sich ausser aller gefahr und schimpff mit den zehenden begnügen lässet. Denn es bezeuget die erfahrung/ daß die berg-einkünffte für die aller ungewissesten, und also fast bloß un-

ter

ter die glücks-fälle zu rechnen, auch an sehr vielen orten der verlag der berg-wercke vielmehr kostet, als man daraus nehmen kan: Wie denn von den goldreichen Indien die sage ist, daß die daher geführte metalle öffters ihren werth mit den kosten der anschaffung übersteigen sollen: So ist auch offt anfangs eine gute hoffnung, welche sich bald verlieret, die gänge sich abschneiden, oder wenn man mit übermäßigem darschuß in die tieffe der berge kommen, sich daselbst das wasser häuffig findet, und das bergwerck in sumpff gerathen kan: Der erdfälle, dadurch offt alle arbeit, samt denen arbeitern jämmerlich zu grunde gehet, zu geschweigen.

* Doch haben auch verständige leute angemercket, daß ein herr nicht eben bey bergwercken auf grosse ausbeute sehen, sondern wenn er nur einiger massen zu seinen vorschuß kömmet, mit dem bau continuiren solle. Denn einmahl bekömmt er dadurch die guten metallen ins land, wodurch dasselbe an reichthum zunimmt, und darnach so kommen auch viele arme leute dabey an ihre kost, welche sonst noth leyden oder sich aus dem lande verlauffen würden.

§. 5. Zum andern, zu gewinnung der ertze, werden in die berge entweder gleich unter sich, schachte, oder in die länge und quer hinein, stollen getrieben. In die schachte steigen, oder nach ihrer art zu reden, fahren die bergknappen, (also werden insgemein alle geringe berg-arbeiter genennet, auf leitern, und wird der schutt durch die setz-jungen eingeladen, und durch die haspelknechte, oder auch mit einem sonderlichen getrieb, durch pferde heraus gehaspelt, oder aus den stollen

 mit

mit lauff-karnen, oder mit körben und tragen/ ausgeschaffet: Solche schachte und stollen müssen mit holtzwerck ausgebauet werden, daß sie nicht eingehen, andere löcher müssen zu empfahung des wetters oder lufft gemacht, oder solche durch windfänge und gebläse hinein gebracht werden. Ist der berg felsicht, und das ertz hart zu gewinnen, so wird es durch die schrembhauer mit ihren fausteln und berg-pickeln unterhauen, mit heb-eisen und keilen, auch mit untergeschürtem feuer, abgezwungen.

§. 6. Kömmt es, zum dritten, an das licht, und soll zubereitet werden, so wird durch die pucher oder puch-jungen, oder auf sonderbaren künstlichen puchwercken, der berg, das ist, unnütze erde und steine, darvon geschlagen und gepuchet, oder wo das ertz gar klein, gesprengt, und vermischt ist, in sonderlichen wasch-wercken davon gewaschen, damit es gesaubert, in die enge gebracht, und zu erspahrung holtz und kohlen, desto ehe geschmeltzet werde: In den schmeltzhütten wird, nach unterschiedener art des ertzes, mancherley mühe und arbeit, vielerley art der öfen, welche die schmeltzer hohe öfen, stich-öfen, grund-öfen, und dergleichen nennen, und jedwedern mit seiner gehörigen hitze durch das gebläse anzurichten wissen, gebrauchet, darzu gehören schmeltzer/ vorlauffer/ rostschutter/ kohlenmesser, und denn schauffeln, zangen/ gar-eisen/ brech-eisen, wird auch das feuer so lange gebrauchet, biß das metall von den schlacken gesondert,

dert, gereiniget, und gar gemacht, und in den schmieden und andern wercken folgends bereitet, und in gewisse form-platten, zähne, stäbe, blech und drat, zu behuff allerley handwercker und menschlicher nothdurfft, gebrauchet werden könne.

Mit dem eisen insonderheit, wenn es zum erstenmahl in gewisse glösse und glumpen geblasen, und wohl noch einst geschmeltzet, wird es auf den grossen schmied-hämmern, welche das wasser treibet, in lange stäbe, oder geschmeidige zähne, oder zu blech geschmiedet, daß es hernach die schmiede und schlösser beauchen und zwingen können: Etliches wird auch fleißig geschmeltzet, und daraus geschütze, kugeln und platten, gegossen.

Das kupffer und bley, wofern darunter, und zwar in einem centner zum wenigsten 5. oder 6. loth silber stecket, wird durch eine andere art in den seiger-hütten, durch die seigerer, frischer, abtreiber, garmacher, wäscher, und dergleichen, welche alle, ihrer kunst nach, in den dörr- und frisch-öfen das metall zu zwingen wissen, abgetrieben, und das silber darvon geschieden. Ingleichem kan dem kupffer durch eine gewisse im bergwercken befindliche materie, die man galmey nennet, ein zusatz geschehen, daß daraus gleichsam ein sonderbares metall, so den nahmen des metalls oder ertzes in specie hat, oder auch glockenspeiß, und das beste darvon, meßing genennet wird, bereitet werden, jenes brauchet man zu glocken, geschützen, mörseln, und dergleichen grossen stücken, das andere zu allerhand kleinen wercken

und

und hausrath/damit die rothschmiede und gloc
giesser umgehen.

Allaun,vitriol,schwefel/und dergleichen m
ren, werden durch grosse arbeit, mit aussieden
übrigen erden, darinnen sie stecken,heraus gebra

Findet sich aber das metall, wie denn das
und silber zu thun pfleget, in dem grund
kieß eines wassers, so wird dasselbe, wofern es
derst in solcher quantität ist, daß man über den l
derer darzu gehörigen arbeiter einen uberschuß
ben kan,durch sonderbare waschwercke heraus,
in die enge gebracht, der metall-führende kieß i
breter und tücher, die man plan-heerde und pl
tücher heisset,und durch siebe, so lang und viel
waschen,biß das ertz, so viel müglich gereiniget,
desto ehe zu schmeltzen sey. In grossen bergr
cken auch pfleget das wasser, so in der tieffe der b
sich findet,die gröste verhinderung zu machen,zu
führung desselben werden sonderbare kostbare
len getrieben, darvon diejenigen, welche sie auf
re kosten treiben,vieler orten der neundte theil
ausbeute von den zechen, denen sie mit ablösung
wassers zu gute kommen, geliefert wird; So br
chet man auch darzu andere grosse wasser-kün
züge und pomp-wercke, welche die berg-erf
ne anzugeben wissen.

Es sind auch heute zu tage, nach dem der ert
der bergwercke fast gering werden will, und die
sten schon tieff ausgearbeitet, etliche, welche
kupffer-und silber-bergwercken dasjenige, was
alten bey der menge des guten ertzes beyseits,

unrath, auf hauffen, und wie mans nennet, in die hallen gestůrtzet, wiederum aufflesen, puchen, schmeltzen, und gar machen lassen.

§. 7. 4.) Die ordnung und bestellung der diener und arbeiter auf den bergwercken, auch unter den gewercken und besitzern des bergwercks selbst, sind nicht wenig můheselig. Denn aus grossen* bergwercken gleichsam eine sonderbare policey oder gemeinde entstehet, welche in disciplin, und zu verrichtung ihres amts, gehalten werden muß.

Die geringere aber meiste hand-arbeiter in den bergwercken sind im vorhergehenden andern und dritten punct bereits genennet, und werden dieselbe entweder durch ein grosses geding, nach dem centner des ertzes, oder auff wochentlichen lohn, angenommen, und ihnen gewisse stunden, wenn sie anfangen oder einfahren, und wenn sie schicht machen oder rasten, vorgeschrieben, und darůber gehalten, auch wohl, wenn bißweilen die arbeit in wassers-gefahr, oder wassersnöthigen zechen, sehr hart ist, öffters abwechselt, und eben ům mehrer ruhe halben ordentlich auff den meisten bergwercken des Sonnabends nicht gearbeitet.

Uber die gemeine arbeiter sind zu nechst die steiger bestellet, welche, die andern zur arbeit anweisen, ihnen werckzeug, unschlitt und licht, zustellen, und wieder von ihnen nehmen, alle tage etlichemal in die ihnen anbefohlene zechen fahren, die arbeiter anmahnen, wenn mangel fůrfället, rath schaffen, oder, es ferner anzeigen: Wie denn zu behauptung des holtz-baues ein sonderlicher zimmer steiger

ger verordnet. Damit aber auch die steiger ihr amt thun, ist ferner ein Ein-oder Nachfahrer, oder Stollen-vorsteher, bestellet, der jenen nachfähret, und auff sie und die arbeiter obsicht führet.

In einer jeden austräglichen zeche, oder etlichen miteinander, ist ferner ein Schicht-meister, welcher das geding mit den arbeitern auffschreibet, sie bezahlet, das ertz gemessen nimmet, anschneidet oder auffschreibet, den werckzeug schaffet und verzeichnet, auch alle quartal im berg-amt rechnung thut. Die Berg-geschwornen sind geordnet und beeydiget, daß sie alle zechen, und jede zum wenigsten die wochen einmahl befahren, die arbeit und ertz in augenschein nehmen, den mangel, und was straffbar ist abschaffen, oder dem berg-meister anzeigen, die gedinge machen, oder in strittigen fällen ausschlag geben, wie auch sonst neben dem bergmeister, zwischen den zechen die aneinander, wegen abzug des wassers, oder verstatteten schachts und stollens, zuspruch haben, erkäntniß thun.

In den schmeltz-hütten sind zur auffsicht, wie die steiger in den gruben, die Hütten-meister, ein Hütten-schreiber oder Hütten-reuter, bestellet, zu richtiger auffsicht, daß treulich gearbeitet, und reiniglich geschmoltzen werde: Item, was jedweders geschmeltzte oder blick (wie es beym silber genannt wird) gewogen; Er soll sich auch auffs probiren verstehen, und wissen, was jedes ertz an seinem metall halte, und was der zusatz sey. Ein Austheiler muß nach abzug des zeyenden die theilung

unter den gewercken zu machen wissen, da denn
gemeinem berg-brauch, auch vieler lande, jede
auff 132. kuckus oder theil gerechnet, und
uff nach proportion des verlags oder der zu-
e, die jedweder darzu giebt, und seinen antheil
get, die ausbeute oder überschuß auch ausge-
et wird; doch pflegen auch von solchen 132. ku-
en etliche abgezogen, und etwas davon zu mil-
achen in kirchen und schulen, etwas für die ge-
e stadt und ort, da das bergwerck ist, und etwas
en Grund-herrn des orts ausgesetzet, und von
ewercken in der zubusse übertragen zu werden,
t für die arbeit und arbeiter gebetet, vor den
n Gott gedancket, und die billichkeit beobachtet
e. Wie denn auch die berg-knappen unter
ein jeder wöchentlich zum wenigsten etliche
ning, zusammen in eine büchsen legen, darüber
n ältesten und zween junge steiger bestellen, im
amte verwahren, und den armen und gebrech-
ihres mittels davon aushelffen.

y geringern bergwercken aber / oder wo man erst
ten anfang gemacht / werden die bergwercks-sa-
en nur von der Fürstlichen Cammer oder dabey
nders bestellten berg-räthen tractiret. Wäre auch /
nn man gleich ins grosse anfangen wolte / eben so
el gethan / als wenn man sich gleich anfangs mit
len gebäuden an Schmeltz-hütten / hohen öfen / und
gleichen beladen wolte / ehe man solche noch recht
brauchen wüste.

. 8. Uber alle diese bißhero erzehlte bergwercks-
chtungen und dienste erstrecket sich nun das
eines Berg-meisters, daß er jedwedern, in

sei-

seinem amt und dienste treulich und verständig fortzufahren, anhalte, die verbrechen, so gering sind, so bald straffe, des bergwercks nutzen fördere, und schaden verhüte, die muthungen der zechen auffschreibe, die lehen und freyheiten darüber ertheile, die abmessung thue, im berg-gerichte, nebst dem berg-hauptmann dirigire, richtige bücher, nach innhalt der berg-ordnung halte, darinnen die berg-lehns-muthung und fristen, verträge, arrest, und dergleichen klagen, die nahmen und theil der gewercken, ihre zubussen und ausbeuten, und was sonst etwa beym bergwerck wichtiges, zu künfftiger nachricht zu mercken, ordentlich und deutlich eingezeichnet sey: Wie denn insonderheit nützlich, daß die ursachen, warum man diese oder jene gruben liegen lassen, oder sonst eine enderung fürgenommen, aufgezeichnet werden, damit die nachkommen nicht in vergebliche unkosten und irrthume gebracht werden.

Hierzu gebrauchet er sich der ihme zugegebenen Berg- und Gegenschreiber, welche mit solchem auffschreiben, rechnen, und dergleichen, auch mit ausgabe und einnahme der besoldung für die bergbeamten, ihm zur hand gehen, auf der herrschafft zehenden, auch eigene hütten sehen, und in deren nahmen, wenn kein berg-hauptmann vorhanden, über der berg-ordnung halten, auch ist eine erfahrne und geschickte person zum Zehender bestellet, welcher mit allen schicht-meistern abrechnung halten, und was der herrschafft an zehenden, oder eigener ausbeute, oder wegen der wasser-stollen, gebühret, einbringen lässet, darzu er denn in weitläufftigen bergwer-

wercken auch einen Zehend-gegen-schreiber zu gebrauchen hat.

§. 9. Sonst aber, und bey ansehnlichen berg-wercken hält die Landes-Herrschafft einen vom adel, oder sonst eine qualificirte person, zum Berg-hauptmann, welcher über alle berg-bediente, nach eines jeden bestallung die oberste auffsicht hat, wichtige dinge der Landes-Herrschafft berichtet, und von derselben, oder dero cammer, und absonderlich zu solchen sachen gebrauchten Berg-räthen, bescheid erwartet, insgemein aber der ordnung nach, wider die verbrecher straffe, und auf klage und antwort das recht ergehen lässet, zu dem ende ihme der beamte des orts, oder eine andere person, zum Berg-richter und denn berg-büttel und knechte, nachgeordnet, deren er sich in gerichtlichen anstalten gebrauchet, sintemahl nicht allein zu gewissen zeiten Berg-gerichte gehalten, und die frevel und überfahrungen gerüget und gestraffet werden, sondern es wird auch ordentlich in allerley sachen das bergwerck, und daher entstehende spruch und forderung zwischen den berg-knappen und gewercken, oder diese unter sich betreffende justitz administriret, da denn bey solchen gerichten der zehendner, berg-meister, geschworne, die beamten des orts, oder sonderliche rechts-gelehrten, und verständige schöpffen, mitsitzen, und den proceß, wie in andern gerichten, halten, nur, daß man die termine und rechts-fristen, weil solche sachen wenig verzug leiden, kürtzet, und der berg-ordnung, nach berg-freyheit und gewonheit, zuförderst nachgehet.

§. 11. Dieses alles ist in den berg-ordnungen ausführlich, und mit mehrerm zu finden, und siehet sonst insgemein die Landes-Obrigkeit dahin, daß auf den bergwercken zucht, gottesfurcht und erbarkeit, gestifftet, fleißiges gebet bey der gefährlichen arbeit, und zu erlangung göttlichen segens, öffters vorgenommen, fluchen, sauffen, schwelgen und schlägerey, dem allen das gemeine berg-gesind sehr ergeben, abgeschaffet, sie hingegen bey allerhand freyheit, dadurch sie in ihrem schweren stande ergetzet werden, gelassen, ihnen die victualien zu wohlfeilem kauff, ohne neuerliche aufffätze und beschwerungen, verschafft, denen gewercken die holtz-und andere materialien üm ein billiches gelassen, durch die berg-beamte keine parthiererey, vorkauff, und andere beschwerung, wieder die arbeiter und gewercken, getrieben, arme gewercken, und schadhafftige wassernöthige zechen, mit der Herrschafft gebühr und zehenden leidlich gehalten, der vorkauff in billichem werth gethan, und also in allen die gleichheit, billigkeit und mildigkeit, angesehen, und nicht durch allzu geitzige anstalten und härtigkeit die leute unterdruckt, abgeschreckt, aus dem, was sie mit saurer arbeit, und darstreckung ihres vermögens erworben neidischer weise abgetrieben, und also an statt des segens der fluch erlanget werde: Wie denn jetziger zeit zu spühren, daß fast hin und wieder bey den bergwercken kein sonderbarer eintrag mehr zu finden seyn will, sondern dieselbe aus göttlicher straffe, oder verhängniß natürlicher ursachen, fast allenthalben zu sumpff gehen.

Denn

n man befindet/ daß wegen krieg und sterben
erg-arbeiter wenig, und nicht um billichen
zu haben, oder die wasser in den bergen allzu
iberhand genommen, oder keine lufft hinein zu
gen, oder die gänge sich abgeschnitten, oder
wie etliche dafür halten, die metalle über ihre
estanden, und sich wieder durch die innerliche
e der erden verzehret, und nach berg-art zu
, verwittert und untüchtig worden.

, 11. Bey diesem punct ist wegen des saltzes
dencken, daß zwar vortreffliche bergwercke,
ab im Königreich Pohlen, zu finden, daraus
s und nützliches saltz in stattlicher menge an
en stücken und steinen gegraben, und damit
bige gantze, und viel benachbarte Lande verse-
verden. Aber in Teutschland wird das saltz
mein aus Saltz-brunnen oder Sohlen,
e sich durch sonderbaren segen GOttes
lichen orten vor alters hero ereignet, gesotten,
es denn subtiler und schmackhaffter ist, als ob-
htes berg-saltz, oder auch dasjenige, welches
an den ufer des Meers in Franckreich, Hispa-
und anderswo, aus dem see-wasser, durch die
er sonnen, vermittelst gewisser anstalt und ar-
er leute, zubereitet.

Bie nun zwar, wenn sich berg-saltz in den gän-
er erden spüren liesse, es damit eben die be-
niß, wie mit andern metallen, so viel die O-
itliche regalien belanget, hätte, auch, da eine
uelle von neuen entstünde, dem Landes-Für-
echtswegen wohl zukäme, sich solcher zum

wenigsten, zu erhebung eines gewissen theils darvon, anzumassen, jedoch daß dem grund-herrn des orts auch ein gebührlicher nutz deswegen gelassen würde; Also hat es mit den schon längst entstandenen saltz-wercken eine andere gelegenheit, in dem von langer zeit hero solches denen bürgern des orts, die man Saltz-pfänner, anderswo Saltz-juncken nennet, erblich zustehen, welche ihre pfannen, zum saltzsieden, in sonderbaren dazu bereiteten häusern, hallen, kothen oder nappen, genannt, auch ihre pfann-meister und saltz-knechte halten, und ihre gewisse ordnung und theile unter sich haben, wie und nach was art, zu erhaltung gleichheit und gemeinen nutzens, das gesöde, gehalten, und der überfluß ausgetheilet werden soll, darüber sie unter sich etliche vorsteher und auffseher der ordnung und pfännerey erwehlen, die man etlicher orten Saltz-grafen nennet: Inmassen solches alles aus ihrer ordnung, statuten und gewonheiten, hin und wieder abzunehmen.

Bey diesem saltz-werck hat der Landes-Herr zwar, wie sonsten in andern sachen die Hohe Obrigkeitliche auffsicht, bestätigung, und nutzbarliche einrichtung der Pfänner-ordnung, und die höchste gerichtbarkeit in streitigen fällen, sonst aber eben nicht allenthalben ein sonderbares regal oder cammer-nutzen, wie von andern bergwercken und mineren, sondern lässet sich mehrentheils mit etlichen theilen an gesöden, die der cammer erblich zustehen, und was ihm sonst rechts und ordnung wegen darbey gebühren kan, begnügen. Anderswo wer-

werden die saltz-pfannen, und deren nutz, von der Landes-Herrschafft zu mann-lehen gereichet, und da sie verlediget werden, andern ům geld, oder aus gnaden, wieder überlassen, also, daß man hierinnen keine regul haben kan, sondern sich nach dem gebrauch und herkommen jedes orts richten muß.

Anderswo ist es nach dem exempel etlicher fremden reiche auffkommen, daß die herrschafftliche cammer allen saltz-handel, durch einkauff- und vertheilung des saltzes, so im lande gesotten, oder sonst darinnen gebrauchet wird, an sich gezogen, und damit zwar einen grossen vortheil machet, gleichwohl auch, wo es nicht durch sondere bewilligung der land-stände geschehen, ziemliche beschwerung und klage erwecket.

§. 12. Den Salpeter, welcher auch eine saltzichte minera ist, die in der erden stecket, daraus zu ersieden, darff zwar ohne vorwissen und erlaubniß sich keiner unterstehen: Es wird aber ům einen gewissen zinß erlaubet, * damit man dessen zu unterschiedlichen dingen, und sonderlich bey bereitung des büchsen-pulvers; die nothdurfft haben könne.

Dergleichen wird der herrschafft aus der saltzichten scharffen Potaschen, wie man sie nennet, welche aus der gemeine aschen von holtz, auff eine sonderbare art gesotten, und bereitet, nachmahls in fremde örter, zu behuff eines und andern handwercks, verführet wird, entweder der zehende, oder ein ander bedingter theil, erstattet, auch nicht anderst, als mit erlaubniß der hohen obrigkeit, und zwar von solchen personen, die in den höltzern mit

dem aschenbrennen behutsam ümzugehen, und vor schaden zu seyn, wissen, zu sieden, zugelassen. **

* Und zwar dürffen solche salpeter-sieder oder gräber aller orten eingraben/ doch daß sie dem eigenthums-herrn schadloß halten/ und was sie etwan an gebäuden oder sonsten verdorben / wieder machen lassen.

** Sonst bestehet auch dieses recht darinnen/ daß einigen die samlung der aschen bey denen unterthanen gegen ein gewisses pacht-geld erlaubet wird.

SECT. II.

Vom Müntz-Regal.

Innhalt.

Dem regal des bergwercks setzen wir nach zum andern,

Das Müntz-Regal.

§. 1.

DAs wort Müntze ist aus dem lateinischen Moneta* entstanden, und männiglich bekant, wie es insgemein das geld, und denn auch den ort, da das geld geschlagen oder gemüntzet wird, bedeute: Zu welcher zeit der welt die alte art mit einander zu handeln, welche durch tausch geschehen, aufgehöret, und mit metall und müntze das gewerb zu treiben, angefangen worden, kan man kei-

dig gemacht. Denn man zu dem tauſch nicht
ley ſo weit bringen, noch an jenem ort ſo wohl,
n dem andern, verhandeln oder angenehm ma-
können. Derowegen denn ein ſolch mittel mit
metall des goldes, ſilbers und kupffers, an die
genommen, und dieſe materie vor andern dar-
sgemein gebraucht worden, alldieweil ſie, ih-
chönheit und ſeltſamkeit nach, allenthalben hoch
htet, ihrer flüßigkeit halben in allerley gröſſe
formen zu bringen, und gleichwohl auch einen
en beſtand und währung haben können; Und
ohl anfangs ſolches metall nur nach dem gewich-
sgegeben worden, ſo iſt es doch nach der zeit,
etrug mit verfälſchung deſſelben, und die mü-
s abwiegens, zu vermeiden, dahin kommen,
uf anordnung der Hohen Obrigkeiten aller-
formen, rund, eckicht, dicke und dünne bleche,
in- oder groſſem werth, daraus verfertiget, und
inem ſonderbaren zeichen, etwa dem bildniß
andes-Herrn, und dem wapen der Herrſchafft,
it ſie ihre briefe geſiegelt, oder ihre ſchiff-fah-

geld/ haben die lateiner nummus genennet/ und
nach bericht des Aristotelis von dem wort νόμ
quia ejus est nummum cudere, qui ferre pote
gem: Ich wolte aber lieber sagen/ quia ex leg
impositione principis valorem accepit. Doch
sey wie ihm wolle/ so ist ferner/ als im text st
die zeit/ wenn das geld aufkommen/ unbekant.
berühmte Spanier/ Antonius de Gvevara/ hä
einem an Käyser Carl den V. gestellten schreibe
vor/ daß in dem stande der unschuld/ auch lange
dem fall Adams kein geld üblich gewesen/ und
Origenes angemercket/ daß Hiobs reichthum
camelen/ ochsen und eseln geschätzet/ aber keines
des dabey gedacht worden. Welche raison
auf schlechten füssen stehet/ wenn man erweget/
bereits Abraham den kindern Heth einen acker
400. seckel silbers/ abgekauffet/ da doch Hiob
gute zeit nach Abraham/ und wie herr D. Bud
in seiner kirchen-historie gewiesen/ kurtz vor Mo
zeiten der Israelitischen dienstbahrkeit/ gelebet h
Was insonderheit unser Teutschland betrifft/ w
noch zu Taciti zeiten die völcker/ so mitten im l
wohneten von keinem gelde/ sondern sie bedien
sich der alten einfältigen vertauschung der
ren/ und konte man bey ihnen vor hanff und f
alles erhalten; Doch lerneten die völcker am R
strohm gar bald die guten alten römischen mü
kennen/ von denen es zumahl bey herrschung
Francken immer bekanter worden. Wie den
Blanc de monetis Franciæ gar eine müntze von
könige Theodomir, der nach Gregorii Turon
vorgeben noch vor Pharamundo regieret haben
vorstellet. Die beste gewißheit ist also/ daß bey
mehrung der menschen/und nothwendiger einfüh
der commercien/ die verwechselung mit den edlen
tallen ihren uhrsprung genommen/ nachdem die
tauschung der waaren sich nicht mehr practicire
sen wolte; Da denn anfangs das gold und silber

gewichts weise geschätzet/ nachgehends bey zunehmenden künsten um besserer bequemlichkeit willen und zu verhütung betrugs in allerhand formen / entweder unter des regenten oder einen andern bilde gepräget worden. Wobey denn die regenten allemahl die auffsicht behalten/ und es vor ein edles stück ihrer hoheit geachtet haben. Was sonst Hugo Grotius und andere hier noch hinzu thun / daß dieses müntz-regal auch die ober-herrschafft angezeiget/ (tributum solvi Cæsari Christus jubebat, quia ejus imaginem nummus præferebat, h. e. quia in possessione erat imperii) findet sich wohl in damahligen zeiten so wenig als itzo gegründet / weil vormahls und noch heutiges tages das gemüntzte geld in vieler herren länder umher gewandert; Jedoch ist dieses müntz-recht wie bey denen alten/ also auch in Teutschland/ und da das reich auf die Teutschen kommen/ ein hohes vorrecht der regenten blieben / wie aus einigen stellen der alten scribenten / und aus dem Schwaben-spiegel zu erkennen. Als nun die Teutschen Fürsten sich mit der zeit erblich gemacht / haben sie nebst andern maj. rechten auch dieses sich gebrauchet / welches denn in den folgenden reichs-abschieden bestättiget worden. Zwar meynet Mylerus ab Ehrenbach de principibus imperii, die reichs-fürsten und stände besässen dieses recht nicht in krafft ihrer landes-fürstl. hoheit/ sondern aus käyserl. concession, wie denn im obangezogenen Schwabenspiegel enthalten: Wer die müntze haben will, er sey pfaff oder lay, der muß sie haben von dem römischen reich und von dem römischen könig: Und pfleget man daher pro & contra zu disputiren / ob die Teutschen Reichs-stände dieses müntz-rechts aus höchster Kayserlicher concession oder in Krafft ihrer landes-fürstl. Hoheit befugt wären? Gleichwie aber die gantze sache lediglich auf die verfassung und grund-gesetze des Reichs ankömmet/welche/ da sie denen so im Regiment und

mit

mit Staats-sachen zu thun haben / nicht unbekant seyn können und sollen/ so halte ich davor/daß dergleichen disputationes gantz unnöthig und vergebens seyn. Daß von anfangs denen Römischen und Teutschen Kaysern das regale des müntz-wesens als ein Majestäts recht zugestanden / und daß auch ferner einige Teutsche Stände mit und nach dem uhrsprung der Landes Fürstlichen Hoheit sich dessen/wie anderer rechte/ theils vor sich/ theils durch höchste Kayserliche concession, angemasset/ daran ist wohl nicht zuzweiffeln; Und besitzen sie dieselbe nunmehro als andere der Landes-Fürstlichen Hoheit anhängende rechte in Krafft des Reichs fundamental-gesetze: Dahero auch dieses recht in dem R. A. d. a. 1524 der Churfürsten und anderer Stände Gerechtigkeit und regalien der müntz genennet wird. Sonst findet man/ daß als Kayser Carl der V. verlanget/ daß die fürsten nicht ihr/ sondern des käysers bildniß auf denen müntzen setzen solten/haben sie solches vor einen grossen eintrag ihrer freyheit gehalten/ wie aus dem schreiben Margraff Alberts zu Brandenburg beym Hortledero zu ersehen. Jedoch ist dieses richtig/daß wie fürsten und stände des reichs dieses und andere rechte der landes hoheit von käyserl. maj. und dem heiligen reiche zu lehen tragen / also auch diesen die auffsicht/und wie denen heilsamen reichs-satzungen nachgelebet werde / zu führen gebühre / sie auch deme nachzukommen um so mehr schuldig / je grösserer schaden aus des einen standes untüchtiger müntze/der andern stände unterthanen zuwachsen kan. Doch von diesen und andern folget an seinem orte.

§.2.Und hat das recht zu müntzen im Römischen Reich vor alters allein dem Käyser zugestanden, und sich dessen ohne hohe , ja leibes- und lebens-

straffe/

strafe, kein anderer anmassen dörffen:* Aber mit der erblichen erhebung der Fürstenthümer in Teutschland sind nicht allein Teutsche Fürsten / Grafen / Herren / sondern auch Reichs-städte von den Keysern damit begabet, ** oder haben es sonst im alten herbringen, wie denn auch wol etliche Land-Stände, durch nachsehen ihrer ober-herren, sich dergleichen angemasset, *** also, daß es nach teutschem gebrauch, fast gemein worden, und eben kein unfehlbar zeichen eines hohen und freyen Reichs-Standes mehr ist. Dahero auch unter andern, wegen vielheit der müntz-herren, grosser und schwerer mißbrauch, am allermeisten in Teutschland, der müntze halben, entstanden.

* Also führet Herodianus in Commodo an / daß dieser den Perennium, weil er geld mit seinem bildniß geschlagen / am leben gestrafft habe. Allermassen denn auch dieses regale also beschaffen / daß solches keinem privato in der republic, wie ansehnlich der auch sey / concediret werden kan. Und achtete könig Ludwig in Franckreich eben dieses recht also hoch / daß ob er gleich denen überwundenen Genuesern andere Majestät-rechte concedirte / dennoch dieses müntz-regal sich ausdrücklich vorbehielte / wie solches Guicciardinus in seiner historie angemercket hat. In Teutschland hat es hierinnen entweder wegen alter freyheit und üblicher gelinden regiments art / welche auch denen überwundenen eingestanden werden müssen / oder weil die könige ihr recht so genau nicht gesuchet noch verstanden / gantz ein anders aussehen gehabt / inmassen bereits zu königs Dagoberti zeiten die stadt Speyer das recht zu müntzen gehabt / wie Lehmann in seiner Speyerischen Chronick angeführet: Welches sie aber wie es scheinet / zu des mächtigen Caroli M. zeiten wieder einstellen müssen nachde-

me

me auf dessen befehl/ nach Johannis Bodini bericht/ die müntzen nirgendswo / ausser in seinem Palais, geschlagen werden dürfften.

** Nemlich durch kayserl. und des reichs bestätigung/ welche / wie bereits beym vorigen §. ausgeführet / theils ständen auf berührung dieses puncts/ bey reichs-tägen ertheilet und deren exercitium hujus juris dadurch bekräfftiget worden. Wie aber mächtige und vigilante stände ehe und leichter zu dessen gebrauch kommen / also wird man hingegen finden/daß schwächere und zumahl die reichs-ständte die käyserl. und des Reichs concesſion suchen müssen / nachdem sie anfangs/ ihr recht nicht verstanden und also ein herkommen nicht anführen können.

*** Also haben auch viele land-städte entweder aus specieller concesſion, oder unfürdencklichen herkommen und verjährung das recht zu müntzen exerciret/ wie denn sonderlich Höxter/Halberstadt / Hannover/ Oßnabrüg / Minden/Münster / Hildesheim / Göttingen/Nordheim/Braunschweig / Rostock und Stettin von Arnisæo de jur. Majest. nahmhafft gemacht werden. Nachdem aber durch solche vielheit der müntzenden ein grosser mißbrauch eingerissen/ hat man unter dem käyser Rudolpho II. die müntz-concesſiones restringiret / daß hinführo ohne vorwissen der Chur-fürsten niemand mit müntz-freyheit begabet werden solle; Und sind die folgenden käyserlichen capitulationes darauf mit eingerichtet worden.

§. 3. Denn weil das gemüntzte geld allen dingen einen werth und anschlag machen, auch billich in allen landen gelten soll, wie man denn siehet, daß mit guter und gerechter müntze in gold und silber, durch viel königreiche und lande zu kommen, so erfordert die hohe noth, daß auch das geld seine gewisse güte und masse habe, und bestehet solche erstlich, in dem Gewicht, daß eine jede müntze in

gold

, silber und kupffer, ihr verordnetes richtiges
ichte habe; Vors andere aber in dem ge-
, und also miteinander im Schrot und Korn,
es gebräuchlich, genennet wird. Denn weil
die hohen metalle, gold und silber, selten aller-
s rein und unvermischt haben, auch in solcher
und reinigkeit nicht wol arbeiten kan, solche
nicht wenig kosten wolte, und gleichwol nie-
d nichts zu dem verlag der müntze giebt, son-
solchen der obrigkeit überlässet; Also ist der
eines Zusatzes dergestalt gebrauchet worden,
aus denen nechsten metallen den güldenen mün-
etwas von silber und kupffer, den silbernen aber
heil kupffer zugeschmoltzen worden, also daß der
h des goldes und silbers vom zusatz übertragen,
die mühe und kosten, so auff die müntze gehet,
er herein gebracht werde, so ist solcher zusatz
en grossen müntz-sorten, als den grossen gülde-
müntzen, ausser den goldgülden, welche die ge-
sten sind, und an silber bey den gantzen und hal-
eichs- und gülden-thalern geringer, und das
metall feiner, als in den kleinern, weil auf die-
der müntze mehr kosten und arbeit gewandt
en muß.

Insonderheit aber ist im Römischen Reich eine
sse Müntz-ordnung auf dem gewicht, wie
stück von jedweder müntze, von der grösten biß
leinesten auff ein marck das ist 16. loth oder ein
pfund gehen, und auff den gehalt, wie viel
marck an feinem oder unvermischten gold und
, und wie viel sie zusatz haben, auch wie viel
sie

sie gelten, und wie hoch sie ausgebracht werden soll, aufgezeichnet, * und sonsten darinnen eine und andere nutzbare verfügung gethan, hauptsächlich dahin gehende: Daß niemand müntzen soll, als der solches regals gnugsam befugt ist, und denn jeder, wie gedacht, in rechtem gehalt, gewicht, schrot und korn müntze. Damit aber solches desto ehe geschehe, ist in den Creisen des Reichs, eine sondere auffsicht darauff geordnet, und sind in jedem gewisse Städte benamet, ** darinnen die stände desselben, welche müntz-gerechtigkeit, aber keine bergwercke haben, (denn bey silber- und gold-bergwercken mögen nach beliebung, müntzen aufgerichtet werden) ihre müntzen schlagen lassen, ihre müntz-meister und gesellen auf die Reichs Ordnungen beeydigen, einen gewissen Waradeinen, der auf die müntzer im Creiß achtung gebe, ihre müntz-sorten probire und examinire, bestellen, keine gute Reichs-müntze wieder in tiegel werffen, verschmeltzen, und kleinere sorten daraus machen, oder sonst ringern, seigern und granuliren, oder aus einander körnern lassen sollen.

Es sollen auch die stände alle jahr in jedem Creiß ihre zusammenkünffte, zu probation derer im Creiß geschlagenen, auch examination der fremden darein gebrachten müntzen, halten, die ungerechte sorten abschaffen und verbieten, und die verbrecher straffen, wie denn denen ständen selbst, welche die müntze

übel

brauchen, die suspension oder gäntzliche
ition solchen regals, auch wohl merckli-
geld-bußen, den müntzern aber, oder
rn, welche die müntze fälschen, verrin-
, beschneiden, seigern ungebührlich
vechseln, und aus dem lande bringen, al-
nd hohe straffen an leib, ehr und gut, be-
tehen, und in der ordnung enthalten

ist aber zu mercken/ daß dieser Reichs-müntz-
nung nicht durchgängig nachgegangen werde:
nn eine andere und etwas geringere müntze haben
Creyse des Ober-Teutschlandes/ und auch ihre
ndere convente/ und müntz-probations-täge;
e etwas schwerere müntze ist hergegen in den un-
n Creysen gangbar. Wiewohl es scheinet/ daß
die guthen sorten fast allenthalben verliehren
llen.

ervon ist sonderlich in R. A. d. a. 1570. verord-
und die hecken-müntzen abgeschaffet/ dagegen in
selben und etlichen folgenden reichs-abschieden
hlen worden/ in jedem Creyse etwa 3 biß 4.
ntz-städte zu ernennen. Ob nun wohl dieses seine
same absichten hat/ inmassen denn aus den
rien zu befinden/ daß je geheimer und einfälti-
man mit dem Müntz-wesen umgegangen/ je besser
müntzen beschaffen gewesen: Wie denn die Römer
eine einige müntze in templo Junonis, nach Fre-
bericht/ und wie oben angeführet/ kayser Carolus
in seinem palatio gehabt; Auch führet der autor
Fränckischen Creyses müntz-bedencken rc.
aß nach des käysers Sigismundi zeiten die mün-

müntzet hätten; So ist jedoch diese disputation weg der müntz-städte niemahls recht eingeführet oder e halten worden/wie davon so wohl I. F. de Rhez jure publ. als auch die tägliche erfahrung lehret.

§. 4. Ob nun wohl einem Landes-Herrn da hohe müntz-regal auch zukömmet, so ist er doch a solche des Reichs-müntz-ordnung eigentlich g bunden, liegt auch sonst gewissens halben einer h hen Obrigkeit ob, solches regal wol zu brauche keine ungebühr damit verüben zu lassen, sintemah es ja der schädlichsten und schändlichsten gewinn einer ist, da unter den öffentlichen nahmen und ze chen der hohen Landes-Obrigkeit, welche sonst di erhaltung alles rechts, billigkeit und gleichheit, ge bühret, und zugetrauet wird, das gantze und vie benachbarte länder, an statt auffrichtiger und a lenthalben paßirlicher müntze mit schändlich g mischten, betrieglichen, unwürdigen sorten erfülle dieselbe eine zeitlang den armen leuten für gut i die hände gespielet, und darnach, wenn der betru über kurtz oder lang gemercket, und von der Reichs Obrigkeit abgeschaffet wird, wieder zu wasser ge macht, und viel leute in schaden und armuth er bärmlich gesetzet werden.

Fürs andere, ob wol dieses regal unter di Nutzbaren Einkünfften eines Landes-Herrn mit ge setzet wird, auch in silber- und gold-bergwercken un bey wolfeilem silber-kauff, den vortheil giebt, da man diese metalla in der müntze desto ehe und besse ausbringen, und seinen nutzen mit schaffen könne so soll doch die vielfältige wiederholte regel de

Reichs-

Reichs-satzungen wol gemercket werden, daß die müntze ein hohes Keiserliches regal, und keine mercantz oder arth zu erwerben sey. Dahero auch verboten, solches recht zu verpachten, oder üm ein gewisses geding andere damit werben und handeln zu lassen.

Es können auch die stände, welche keine bergwercke haben, wofern sie anderst der billigkeit und Reichs-ordnung nach, ihrer schuldigkeit eingedenck seyn wollen, keinen oder je wenigen profit oder uberschuß an der müntze haben. Denn es gehören ja zu der müntze viel leute und werckzeuge, das metall zu schmeltzen, von einander zu scheiden, den rechten zusatz zu geben, zu probiren, in zehne zu schneiden, zu strecken, die runden sorten daraus zu schneiden, abzuwiegen, das zeichen darauff, nach der alten und rechten art, zu schlagen, oder wie itzo gemein ist, durch ein druckwerck zu prägen, zu färben und auszusieden, richtige rechnung und verzeichniß, verständige müntz-meister und probirer zu halten. Dahero denn auch öffters, weil nicht allenthalben ein silber-bergwerck im auffgang, noch am silberkauff viel zu erhalten ist, etliche benachbarte stände sich zusammen schlagen, und eine gesammte müntze halten, etliche auch, ob sie es gleich befugt sind, nicht müntzen, es geschehe denn mit einem wenigen, etwa zu gedächtniß bey freud- und leyd-fällen, und zu bezeigung derer dißfalls habenden regalien.

§. 5. Gleichwohl gebühret sonst dem Landes-Fürsten, und dessen cammer, auch in schweren fällen denen regierungs-räthen darauff zu sehen,

daß im lande keine andere, als gute und gültige müntze gelitten, und aller mißbrauch der müntze im gewerb und handthierung, mit ersteigerung und verschlagung derselben, abgestellet, auch etwa zu des gemeinen mannes täglichem behuff eine nothdurfft kleiner reichs- oder auch bloß auffs land aus geringem metall geschlagener land-müntze verschaffet werde, wie solches die wohlbedachten satzungen des reichs ausführlich mit sich bringen, * welche nach dem zeugniß aller vernünfftigen leute, die öffters darüber rathschlagen müssen, nicht zu verbessern, noch mangel haben, als daß sie, nach eingerissener böser und eigennütziger unart hoher und niedern personen, nicht oder wenig gehalten werden.

* Worinnen auch ferner enthalten / daß / wenn der landes-fürst selbst nicht darauf sehen würde / die Creyse so denn vorsehung thun / oder der Käyser und das Reich selbst durch den fiscal handeln wolten.

SECT. III.
Vom Geleit und Zoll.
Innhalt.

§. 1. Die

§. 1.

Jese fürstliche regalien des Geleits und Zolls setzen wir üm des willen zusammen, der zoll ordentlich aus dem geleit entstehet,* also eines aus dem andern fleust, und mit ein- r desto leichter erkläret werden kan.

nter dem wort geleit verstehet man in gemein das, was die Hohe Landes-Obrigkeit ichrer und bequemer geleitung / fort- ung und erhaltung derer im lande rei- en, sonderlich aber der handelsleute/ver- nen und schaffen muß / es geschehe nun beschützung der strassen vor räuberey plackerey / oder mit erhaltung der stras- elbst, der brücken, der dämme / der schiff- ten, der anländung, ufer und porte, daß darauff mit fahren und wandeln / oder schiffen und flössen fortkommen kan. nun zu dem allen eine macht und kosten ge- , so ist solches amt an sich selbst, und ordentli- weise, niemand als der hohen Obrigkeit je- ers, zuständig, ist auch so fern das regal des s ein stück des Landes-Herrn ihren untertha- und männiglich, der mit deroselben gemeinen sonderbaren zulassung im lande handelt oder delt, zu leisten schuldig, also mehr für eine Be- rung und gegenschuldigkeit der Obrigkeit als ine einkunfft und Nutzbarkeit zu halten. Und as geleit in vorigen zeiten, da noch keine recht- fene handhabung gemeinen land-friedens in schland sich befunden, gar nöthig, gewöhnlich

und unentbehrlich gewesen, also, daß zu der
keine gesellschafft von reisenden handels-leuten,
auch andern personen, die sich der unsicherhei
fahret, ** durch die länder gezogen, die sich r
bey des Landes-Herren beamten und geleits-leute
denen gräntzen angegeben, und üm sichere durch
rung oder geleite gebeten hätte.

Nach dem denn die hohe Obrigkeit ohne son
bahre kosten die sicherheit der strassen, und denn a
der bau und erhaltung deroselben, nicht verric
können, so ist es vorlängst auffkommen, daß von
senden und handthierenden zu land und wasser,
zwar, wie es scheinet, anfangs fürnemlich von
fremden, denen man ümsonst schutz zu leisten,
nutz zu schaffen, sich nicht gehalten zu seyn, er
tet, wegen der eich auf wagen, karn, schiffe
nachen, oder sonst durch thiere und menschen du
und eingeführte güter und waaren, eine gew
rechnung, die man den zoll von der zahl o
zahlen: Item mauth, auffschlag, wasser-z
port-geld, und heut zu tage etlicher orten a
sen, licenten, imposten, nennet, genom
werden. Allermassen diese einkunfft der ho
Obrigkeit unter mancherley nahmen, nach j
landes-art, in allen königreichen und landen
längst gebräuchlich gewesen.

* Es hat nemlich die hohe Obrigkeit unter an
auch sonderlich über die öffentlichen landstrassen
auffsicht zu führen / daß solche nicht allein si
sondern auch in guten stande erhalten werden.
weiln dieses nicht wenig kosten erfodert / so ist
alten zeiten her zu deren bestreitung von denen
sonen und gütern gewisses geld gefodert worden/

zoll und geleit eigentlich einerley/ und jenes den
en/ dieses aber die beschwerden/ oder das amt der
en obrigkeit andeutet: Wiewohl man dieses end-
cks bald verfehlet/ und den zoll/ ohne absicht auf
erhaltung und sicherheit der strassen zu einer or-
lichen revenue gemacht hat. Insonderheit sind
denen Römern die beschwerlichkeiten der zölle
hoch gestiegen/ welche auch in unserm Teutsch-
e am ersten in denen städten am Rhein viele zölle/
rhaltung der guarnisonen in denen frontieren
erichtet haben.
cht allein aber solche personen/ sondern auch al-
so durch das land mit einigen gefolge reisen oder
en wollen/ haben eben aus der ursach/ die da-
ls in Teutschland gewesen unsicherheit zu verhü-
und damit die hohe obrigkeit wissen möchte/ wer
h das land ziehe/ sich um die vergeleitung an-
den/ oder/ daß sie wiedrigenfalß gerechtfertiget
den/ gewarten müssen. Daher schreibet Chur-
chsen beym Hortledero: Es sey in Teut-
er nation also herkommen, daß wer mit
her anzahl reiten will, geleit nehmen
r aber gewarten müsse, daß er gerecht-
tiget werde, und im felde bescheid ge-
müsse: Welches herkommen/ wie landgraff
lipp zu Hessen eben beym Hortledero sagt/
ht der landgraff auffgerichtet oder er-
den, sondern die alte fürsten des reichs:
raus denn von dem urhsprung der geleits herrlich-
zu urtheilen ist.

2. In Teutschland ist es von denen Römi-
Käysern, welche anfangs solches regal, wie
mehr, allein gehabt, auf die Fürsten und
de des Reichs, auch wohl andere, die Nicht
de sind, theils erstmahls pfandweise,

 her-

hernach durch die belehnungen, theils auch durch langjährige eigene anmassung, gebracht worden, jedoch ist zuweilen von der regul abgeschritten, und das geleit in einem oder andern ort, nicht eben der ordentlichen Landes-Obrigkeit, sondern einem benachbarten, * mehrer macht und bequemligkeit halben, oder auch anfangs, nach willkühr der Käysere, aufgetragen, öffters auch die geleits-gräntzen aus dergleichen ursachen, sonderlich der bequemen durchfahrt und beschützung halben, zwischen den benachbarten, nicht eben an den ordentlichen gräntzen des landes, sondern anderst, bald diß-bald jenseits, geordnet, wie dessen in vielen fürstenthumen und landen unterschiedliche exempla zu finden. Uber diß ist es auch dahin gerathen, daß manchmahl der Landes-Herr zwar das Geleit, aber dessen nutz, oder den zoll nicht gantz oder allein hat, sondern solch einkommen etwa andern seinen land-ständen verliehen, oder auch durch verträge und contracte anderswohin verwendet und vertheilet, auch obgleich heut zu tage durch den Land-Frieden die strassen fast sicher worden, und die obrigkeiten zu deren beschützung äusser dem gemeinen schutz, den sie dem lande erweisen, keine sonderbare auffwendung mehr thun, ** etlicher orten auch die erhaltung der landstrassen denen daranstossenden unterthanen oblieget, bleibet nichts desto weniger die zoll-gerechtigkeit in ihrem stande.

Jngleichem sind etliche zölle, welche der gemeine mann auch das geleit, und also eins fürs andere nennet, die nicht eben aus dem hohen geleit, sondern

dern auch aus andern ursachen ihren uhrsprung haben, und wohl geringern ständen im lande gebuhren, um deswillen, daß etwa sie oder ihre vorfahren etwas an wegen und stegen, dämmen und ufern, gebauet, oder noch bauen und erhalten müssen, dahero solche zölle füglicher ein Weg-geld zu nennen.

* Exempel davon haben wir an Chur Pfaltz / wie im Heilbronnischen vertrag d. a. 1667. nachricht zu finden. So ist auch bekant / wie käyser Carl der IV. verschiedenen ständen dieses recht auch ausser deren territorio vergeben hat.

** Es wird auch heut zu tage an wenig orten das rechte förmliche geleit mehr geübet / sondern es sind die landes-herren nur überhaupt auf die sicherheit der heerstrassen und des landes bedacht; Wohin denn auch das streiffen gehöret / welches nach denen landes-ordnungen / auch denen Creyß-schlüssen / jezuweilen vorgenommen / und zu desto besserer erhaltung des heilsamen endzwecks / unter die benachbahrte obrigkeiten erst communication gepflogen wird. So gestattet man auch um deswillen bey solchen streiffen die nacheile vom einem territorio in das andere / doch daß die niedergeworffene personen der obrigkeit des orts angezeiget und übergeben werden.

§. 3. Heute zu tage, und nach gebrauch der meisten länder, wird zwar die sicherheit des landes durch die mittel der landes-defension, und sonst nach müglichkeit, insgemein beobachtet: Sonderlich aber auch bey durchzug fremder kriegs-völcker an den gräntzen des landes mit ihnen gehandelt, und nach erheischung der Reichs-constitutionen dahin gesehen, daß mit raub und gewalt durch sie dem lande kein schade geschehe: Zu dem ende man das land-volck an pässen und land-wehren

versamlet/ und gute obsicht auf alles führet; Aber überdiß werden die vor dessen gebräuchliche absonderliche geleitung eintzeler personen, oder besondere Geleits-briefe, nicht aller orten ausgetheilet, es wäre denn, daß eine ansehnliche gesell-oder gespanschafft von handels-leuten solches absonderlich bey vermerckten räuberischen anschlägen begehrete, oder es brächte es ein besonders herkommen noch also mit. Inmassen auch sonst insgemein die geleits-obrigkeit schuldig ist/ wenn sie zoll nimmet, die sicherheit der strassen ůmsonst zu verschaffen, und für den schaden, den sie hätte verhüten können, zu hafften. Hieher ist auch nicht zuziehen, sondern für eine gerichtliche befugniß zu achten, wenn einem flüchtigen übelthäter sicher geleit oder paß-briefe für gerichte, ohne gefahr des gefängnisses, entweder in gemein, und durchaus, oder so lang, biß etwas peinliches wider ihn erkennet werde, auf sein anhalten, und wenn man sonst seiner nicht mächtig seyn kan, ertheilet wird.

Dieses aber ist ein besonders, und bey ankunfft oder durchreise vornehmer personen hohes Standes annoch üblich, daß sie an den gräntzen des landes, oder der geleits-strassen, durch die geleits-bediente, und die beamte an den gräntzen, oder welche die Herrschafft absonderlich darzu befiehlet, mit glück-wünschen und freundlichen erbieten angenommen, in die residentz des Landes-herren, oder wo sie sonst ihre einkehr im lande nehmen, geführet, daselbst auf des geleits-herrn kosten mit unterhalt versehen, und so fort an, biß an das ende des

geleits

geleits gebracht, und abermahl mit höflichem erbieten entlassen, solche verrichtungen auch in die amts-handels-bücher und protocollen, zu künfftiger nachricht eingeschrieben, und die berichte darvon in die fürstliche cantzley gesandt werden: Solches recht wird das Leib-geleit genennet, und sind deshalben vieler orten grosse streitigkeiten obhanden, zuweilen auch sonderbare verträge aufgerichtet.

Sonst wird auch dieses noch aus dem regal des geleits an den meisten orten steiff gehalten, daß alle verbrechen/ so auff den rechten land-und geleits-oder also genandten heer- und königliche strassen, welche denn in geleits-büchern beschrieben, und mehrentheils, nach altem herkommen, drey ruthen breit, auch wo es nöthig, versteinet und vermarcket sind, dem Geleits-Herrn, und dessen nechstgesessenen beamten, zu bestraffen, zu kommen, also, daß denen Obrigkeiten, welche auff beyden seiten der strassen sonst die hohe gerichte haben, dennoch in strassen-fällen keine erkäntniß gebühret.

§. 4. In den landen, wo wichtige nutzbare geleite sind/ werden an den vornehmsten orten Geleits-Hauptleute, oder Ober-Geleits-Hauptmänner bestellet, denen hin und wieder etliche Neben-geleits-leute, Mautner/ Zöllner, und dergleichen personen, dem ober-geleitsmann auch ein oder mehr Geleits-schreiber, Zoll-schreiber, und etliche Geleits-reuter / auffseher und nachgeher, zugeordnet, deren jene die tägliche einnahme des zolls verrichten, und die rechnung

 füh-

führen müssen, die andern aber fleißig die strassen, mit angehängten wapen oder geleits-büchsen des Landes-Herrn, bereiten, daß keine kauff-mannschafften, oder andere zollbare waaren, ausser der geleits-strasse, und ohne entrichtung des zolls, durchgeführet werden, oder sonst frevel und unordnung auff der strassen, oder verderbung und verminderung derselbigen vorgehen, oder in den zoll-städten, an den ufern und anführten unterschleiff und gefährde entstehe.

§. 5. Die Quantität des zolls, der für das geleit gegeben wird, ist gar unterschiedlich, an einem ort höher, am andern geringer, und richtet man sich darinnen nach dem alten herkommen,* sintemahl durch die Reichs-satzungen alle neue zölle und aufschläge, als dadurch die handlungen mercklich beschweret und gesperret werden, verboten, also gar, daß auch die Käyserliche Majestät, ohne sonderbahren rathschlag und einwilligung der Churfürsten des Reichs, keine neue zölle einigem Stande verleihet. Es seynd aber gemeiniglich bey den geleiten, und allerhand groß und kleinen zöllen, gewisse gedruckte und geschriebene tafeln angeschlagen, und darauf ordentlich specificiret, wie hoch, und von welchen stücken der zoll zu entrichten sey: Da denn diejenigen, die solche verzollung zu vermeiden, die geleits-strassen und zoll-häuser umziehen und verfahren, ansehnlich gestrafft werden, ** und von solchen straffen ein gewisses den geleits-bedienten, zu erweckung ihres fleisses, gebühret; Hingegen sollen auch alle reisende leu-

te leere unbeladene wagen und pferde, die nicht zum kauff geführet werden, ingleichen, was fürsten, herren, adels- und dergleichen privilegirte personen, zu ihrer hauß-nothdurfft, ohne gefährde und unterschlag, führen lassen, und solches bescheinigen, nach jedes orts herkommen, zoll-frey paßiret werden, als denn bey vornehmen geleiten, deshalben auch gewisse ordnung ist, oder im vorfallenden zweiffel der hohen obrigkeit bericht geschicht.

* So daß demnach gantz unrecht angebracht wird/ wenn man aus denen Römischen rechten den achten theil der waaren zu prætendiren sich befugt halten wolte. Denn es lässet sich in Teutschland nicht allemahl aus denen Römischen rechten schliessen/ und ist zudem bekant/ daß bey denen Römern der zoll nicht so offt und etwan einmahl gegeben worden/ da hergegen in Teutschland selten eine tage-reise ohne zoll oder wege-geld u. d. g. imposten, vollbracht werden kan. Wannenhero lediglich hierinnen auf das herkommen/ und die billigkeit zu sehen ist/ damit nicht die commercia und das gemeine beste ruiniret werden mögen.

** Diese straffe bestehet sonst denen rechten nach darinnen / daß die verfahrne waaren verfallen sind: Doch an vielen orten in Teutschland ist diese strengigkeit nicht mehr/ sondern statt deren eine willkührliche geld-straffe in gebrauch.

§. 6. Die Einnahme des zolls wird jedem auff seine pflicht vertrauet, doch wo neben dem geleitsmann auch ein sonderlicher geleits-und gegenschreiber bestellet ist, die pflegen das geld alsobald in einen verwahrten, und von beyden mit einander beschlossenen kasten, durch ein loch einzuwerffen, und mit einander hernach heraus zu zehlen, und in ihre

rech-

rechnung einzuschreiben, und wird ihnen sonst auff das allerhärteste eingebunden, sonderlich denen, die solche zölle üm ein gewisses gepachtet, daß sie niemand mit dem zoll übernehmen, sondern sich der von der obrigkeit gemachten satzung allerdings gemäß halten sollen. Denn solche ubersätze ein unverantwortliches räuberisches laster, und deswegen auch aus heiliger schrifft der nahme solcher ungerechten zöllner verhast ist: Wolten sie auch die uberfahrer des geleits allzuhoch in die straffe nehmen, wird auff deren suppliciren billig-mäßige moderation getroffen, und unterscheid gehalten, ob der vorsatz so gar boßhafftig, das verbrechen öffters geschehen, oder etwa unverstand mit eingelauffen: Zu dessen allen desto mehrer richtigkeit werden denen, die ihre gebühr entrichtet, gewisse Zoll-zeichen, auff papier oder andere materie kenntlich gestämpffelt oder bezeichnet, zugestellet, damit sie weiters, auff vorzeigung derselben unbesprochen bleiben: Es könte auch bey grossen zöllen, da es der mühe ablohnet, zum beweiß dienen,* wie viel das geleit oder zoll ausgetragen, wenn die leute auff der letzten grentze, oder endschafft des geleits, oder unter dem äussersten thor einer stadt, oder dem letzten paß eines wassers, solche zeichen, einer andern person wieder von sich stellen müsten, und, wo nöthig, etwa ein ander zeichen dargegen empfiengen, das sie auf der strassen fürweisen könten.

Der zoll oder überschuß des geleits, oder das darvon versprochene pacht-geld, und die geleitsstraffen, werden der Herrschafft, oder dero beamten

ten jedes orts, etlicher orten jährlich, anderswo wöchentlich oder monatlich berechnet und gelieffert, und kan auch aus den amts-rechnungen und zoll-taffeln jedes orts absonderlich ersehen werden, wie die einnahme und liefferung geschiehet, was der tax oder anschlag des zolls sey, und was solches cammer-gefäll, welches bald steiget, bald fället, und also unbeständig ist, im lande und diesem oder jenem amt beyläufftig, nach glaublicher vermuthung und zusammen-rechnung etlicher jahr-gänge, erträget.

* Dieses zeiget der herr autor als einen vorschlag an/ wodurch der unterschleiff derer zöllner bey berechnung des zolls vermieden werden könne; Welches auch noch ferner dadurch geschehen kan / wenn bey denen Cammern an die zöllner gewisse zoll-zeichen abgegeben/und dieselbe hernach zu deren berechnung angehalten werden. Doch glaube ich / daß auch diese vorsicht allen unterschleiff nicht verhüten könne.

SECT. IV.

Vom Fürstlichen Lehen-Hoff.

Innhalt.

§. 1.

Von der beschaffenheit und gerechtigkeit der lehen zu reden, erfordert eine weitläufftige ausführung, und sind darvon fast unzehliche bücher geschri-

schrieben, gehöret auch die völlige wissenschafft darvon eigentlich für die rechts-gelehrten, und ist sonst eben kein Regal-und hohes Landes-Obrigkeitliches stück, daß einer einem andern ein stück guts, oder gewisse einkommen und gerechtigkeiten zu lehen verleihet; Sintemahl viel geistliche und weltliche personen, die keine hohe obrigkeiten sind, dergleichen lehen-leute, und offt höhere, als sie selbst sind, haben: Bringet auch ins gemein die Lehenschafft keine Unterthanen-Pflicht mit sich, wenn der Lehen-Herr nicht zugleich Landes-Fürst ist, darum haben wir dieses regal nicht ein Lehen, sondern einen Fürstlichen Lehen-Hof, tituliret, und verstehen darunter dieses, wenn nemlich ein Landes-Herr eine ansehnliche anzahl von grafen, herren, edelleuten, und anderen erbaren mannhafften, zu lehen-leuten hat, welche er alle ordentlich bey seiner cantzley und lehen-hof, mit gewissen solemnitäten, und mit vielerley lehen-stücken, darunter auch etliche Regalia zu seyn pflegen, beleihet, von ihnen den lehen-eyd empfähet, und hingegen die lehen-oder ritter-dienste von denenselben zu gebrauchen hat: Auch endlich, da der stamm und nachkommen derer, die mit solchen lehen versehen sind, abgehet, oder durch eine andere art, nach anweisung der rechte, das lehen eröffnet wird, den heimfall des lehens geneust, und sein eigenthum wieder frey an sich zeucht: Und ist so fern dieses regal eine einkunfft der fürstlichen cammer, und dahin

gerechtigkeit verliehen wird, ist bey denen alten
schen, * in damaligen kriegerischen zeiten, auff-
durch dieselbe auch in andere länder kommen, in-
die Herrschafften dahin getrachtet, daß sie tapf-
kriegs-leute ihnen verbunden machten, **
eines und andern verwahrten orts, wenn es
chen, und also sie daran das öffnungs-recht hät-
sich gebrauchen können. Denn man darff
gedencken, daß anfangs alle die güter, die jetzo
wahr sind, des Landes-Herrn eigen gewesen, son-
viele seynd denselben auff vorhergehende hand-
und hinwiederum seines schutzes desto mehr zu
ssen, oder auch durch kriegs-zwang, zu lehen
cht und auffgetragen worden.

cht zwar denen/ wovon Tacitus gedencket/ sondern
denen/ welche bey und nach entstehung des be-
hmten Fränckischen Reichs in und ausser Teutsch-
nd gelebet haben/ unter welche letztere die Lon-
barden zu zehlen/ die von einem dißseits der El-
bey Magdeburg gelegenen strich landes/ so noch je-
die lange börde genennet wird/ den nahmen
ben.

lehen gleichsam die stelle des bürgerlichen bandes vertreten.

§. 2. Damit wir aber allhier nur das jenige hauptsächlich berühren, was unsers zwecks ist, so wird in rechter behauptung dieses Regals in einem Lande und Fürstenthum, weil die lehen so gar unterschiedlicher arten sind, eine ausführliche Lehn-Registratur gehalten, darinnen die lehenbahre stücke inner- und ausserhalb Landes, und die darüber ertheilte Lehen-Briefe, auch wohl hingegen die Bekäntnisse und revers der lehen-leute über ihre empfangene lehen, so weit solche gebräuchlich,* samt den nahmen der lehen-leute, und wie, auch von welchem herrn sie jederzeit belehnet worden: Ingleichem was die beamten für adeliche lehen, in der Herrschafft nahmen, zu verleihen pflegen, ordentlich beschrieben: Solches zu verführen, wird ein sonderbahrer Lehen-secretarius bey der Fürstlichen Cantzley gehalten, dem solche expedition auffgetragen: Die direction und erkäntniß in streitigen lehnfällen liegt zwar denen fürstlichen räthen miteinander ob, vornemlich aber einem Cantzlar, oder wie es etlicher orten bräuchlich, einem Lehen Probsten, der darzu besonders aus dem mittel der räthe, bestellet ist, welcher bey dem lehens-empfängniß das wort thut, im namen des Landes-Fürsten, in beyseyn der andern räthe, auch wohl etlicher adelspersonen von hof, das lehen ertheilet, an etlichen höfen, zu dessen anzeig, an eine taffente mit dem Fürstlichen wapen gezeichnete Binde, die er auff der taffel in der lehen- oder rath-stuben legen lässet,

neben

neben dem vassallen angreiffen, und hingegen den handschlag oder angelöbniß, nach verlesung des lehen-eydes, annimmet, und denn den eyd selbst durch den lehen-secretarium oder lehen-schreiber vorlesen und nachsprechen lässet, die ausfertigung der lehen-briefe, nach innhalt der alten urkunden anordnet, und solche, nechst dem Lehen-Herrn, mit unterschreibet.

* Vor alters sind die reverse sehr gebräuchlich und statt der lehen-brieffe/welche hingegen erst neuerer zeiten aufkommen / gewesen/ wie davon Herr Schilter in J. F. Alem. lehret / und ich selbst aus dem alten Königsbergischen archiv viele nachricht bekommen.

§. 3. Was sonsten die lehen-rechte mit sich bringen, und was insonderheit zu erhaltung des fürstlichen eigenthums an den verliehenen stücken gereichet, als daß dieselben auff alle Fälle, wenn der Lehen-Herr, oder der besitzer des lehens stirbet oder abwechselt, innerhalb Jahr und Tag zu lehen empfangen werden müssen, und die sich deßwegen angeben, darzu citiret, oder biß zu gelegener zeit mit einem schein ihres suchens oder Muth-Zettel versehen werden; Auch daß die vasallen ohne consens des Lehen-Herrns die lehen nicht verpfänden, verkauffen, oder auch verändern und verderben dürffen, daß die davon gebührende ritterdienste, deren wir oben (part. 2. c. 10. §. 9. erwehnt) nicht vermindert, sondern deroselben anzahl an ritter-pferden richtig und geständig, auch die lehn-leute sonst in treu und schuldiger gebühr, und gebräuchlicher auffwartung gegen dem lehn-herrn er-

 hal-

halten werden. Item, in welchen fällen, und wie hoch und lang ihnen auff ihr ansuchen eine verwilligung oder consens auff ein stück geldes, so ihren töchtern und erben, oder ihren schuldleuten, aus dem lehen gegeben werden soll, zu urtheilen. Auff solches alles muß in der fürstlichen rath-stuben gesehen, und deshalben bey vorfallenden begebenheiten, durch den lehen-secretarium oder schreiber, der cantzlar oder lehen-probst erinnert, förderst, da die sache wichtig, collegialiter betrachtet, und dem Landes-Herrn selbst, weil es dessen eigenthum und fürstliche regalien belanget, zu seiner weitern berathschlagung und resolution referiret werden, wie denn gar nöthig ist, daß dieser sachen der Landes-Herr gute information habe und wisse, wie er seine lehn-herrliche rechte zu exerciren befugt sey.*

* Zu diesem gehöret noch ferner / daß in der lehens-Cantzley eine genaue und richtige verzeichniß aller zu einem lehn-gut gehörigen stücke und pertinentien vorhanden sey/ worinnen ich doch/ so viel mir vorkommen/ einen grossen mangel angemercket habe. Deme nun abzuhelffen möchte kein besser mittel seyn/ als daß einem jeden vasallen / ehe er beliehen wird eine solche specification abgefordert / und solche nicht allein dem lehn-brieffe oder revers beygerücket / oder/ wo sie zu weitläufftig/ hinten angefüget / sondern auch dadurch die lehns-repositur ergäntzet würde / zu trefflichen nutzen / so wohl des lehn-herrn als des vasallen. Wie denn bey einem gewissen fürstl. lehn-hoff bereits der anfang darzu gemacht worden. Ein fast dergleichen vorschlag ist anno 1650. dem Chur-fürsten zu Pfaltz geschehen / welchen besagter Herr Schilter in benannten buch erzehlet hat.

§. 4.

. 4. Die heimfälle über die lehen geschehen,
h allezeit auff vorgehende reiffliche erwe-
g der umstände und erkäntniß der fürstlichen
zley, anderswo aber für sonderbahren lehen-ge-
ten) entweder daß solche nicht zu rechter zeit ge-
et, gemuthet, und ohne des Herrn wissen und
ens in andere hände verpfändet, übergeben
verkaufft werden, in welchen beyden fällen je-
weil darbey mehr nachläßigkeit und unver-
, als vorsatz und betrachtung vorfällt, gemei-
ch eine andere und leidliche geld-straffe, und
gäntzliche einziehung vorgenommen zu wer-
pfleget: Oder daß der lehn-mann seinem le-
Herrn untreu würde, sich an seiner person oder
vergriffe, ihm in nöthen, und auf erforde-
, den dienst versagte: Gemeiniglich und or-
ich aber, wenn diejenigen, so beliehen sind in
n-lehen, ohne männliche eheliche gebohrne lei-
chens-erben, oder nach gebrauch der Sächsi-
rechte, ohne die vom Lehen-Herrn, oder vom
es-Fürsten, zugleich mit-belehnte, oder in an-
söhn- und töchter- oder erb-lehen, diejenige ab-
en, und nicht mehr seyn, denen sonst, nach er-
rung der lehen-briefe, das lehen gebührete:
werden solche fälle durch die nechste beamten
fürstliche cantzley berichtet, und von daraus,

in besitz genommen, und entweder unter die cammer-güter mit gezogen, oder hernach einem andern tüchtigen, anständigen lehen-mann in voriger art, oder auf andere weise, aus gnaden, oder um kauff-geld verliehen. Darbey aber die Landes-Fürsten vielmehr und löblich dahin sehen, daß sie zu ihrem selbst-eigenen ruhm, fürstl. auffwartung, und rettung, in landes-nöthen, tapffer adeliche lehn-leute, deren vorfahren berühmt, und dem lande nützlich gewesen, auch zu den nachkommen dergleichen hoffnung ist, oder auch andere redliche männer, welche in dergleichen stand mit ehr und tugend zu treten anfangen, bey den gütern erhalten, und solche darzu lassen, als mit unbilliger oder allzubegierlicher einziehung der lehen verfahren, oder ihre lehen selbst hin und wieder an sich kauffen. Und ob es wohl auch in zugelassenen fällen vieler ursachen halben, sonderlich allerley neid und wiederwillen zu verhüten, besser ist, daß ein Lehn-Herr des würcklichen heimfalls erwarte, als darauf Expectantz-brieffe gebe, und solche, ehe sie heimfällig werden, verschreibe und verschencke, so ist es doch auch rühmlicher, und zu erhaltung der mannschafft, und übertragung gemeiner bürden des landes, nützlicher, daß ein Herr solche lehen wieder an einen lehen-mann, es sey um kauff-geld, oder nach gelegenheit, aus gnaden, oder gegen andere leidliche mittel, gelangen lässet: Die noch bemannte lehn güter aber bey ihren geschlechtern, auch bey rechtmäßigen befreyungen und gerechtigkeiten erhalten hilfft, als daß daraus lauter vorwercke und

cam-

cammer-güter aufgerichtet, oder die ritter-güter den bauren-gütern gleich gemacht, und durch solche und dergleichen weise die adels-personen in manchem lande, derer man doch, Teutschen gebrauch nach, zu vielen fürstl. diensten nicht wohl entrathen kan, ausgetrieben werden.

SECT. V.

Vom Wild-Bann / Jägerey / Fischerey und Wasser-Nutzungen.

Innhalt.

§. 1.

OB gleich durch die natürliche freyheit und göttliche zulassung dem menschlichen geschlechte die herrschafft über alle thiere in wäldern und feldern, über die vögel unter dem himmel, und

die fische in wassern gebühret, also, daß auch noch heutiges tages solcher natürlichen, zwar durch den sünden-fall sehr geschwächten herrschafften nach, ein mensch, wie der andere, fug und recht hätte, so gut er könte, eines jeden thiers, sonderlich, welches er auf seinem grund und boden antreffe, sich zu bemächtigen; So ist es doch durch viel hundert jährigen gebrauch,* in vielen Reichen und landschafften der welt, also auch in Teutschland, dahin gerathen, daß heute zu tage nach allerley wilden thieren zu jagen, und solche zu fangen und erlegen nicht jederman, und zumahl nicht gemeinen bürgern und bauersleuten, nachgelassen, sondern solches allein den Hohen Obrigkeiten der Länder und städte, und denen jenigen, welchen es von deroselben entweder ausdrücklich erlaubet und verliehen, oder durch lange nachsehung zugewachsen, zustehet und erlaubet ist, etliche wenige und befreyete städte und communen ausgenommen, deren einwohner sich des jagd-rechts, ohne unterscheid, an gewissen orten gebrauchen: Und ist solche einschränckung der natürlichen freyheit, entweder der hohen Obrigkeit, anfangs zu ihrer ergötzlichkeit, oder aber dieweil sie bey der menge der wilden thiere, solche zu verfolgen die beste macht und mittel gehabt, eingeräumet worden: Scheinet auch üm deswillen nicht undienlich, damit nemlich der gemeine mann bey seiner ordentlichen handthierung desto mehr gelassen, und nicht durch unzeitigen und einsamen gebrauch der waffen, den die jägerey erfordert, zu räuberischem beginnen gewehnet und

all-

angeleitet werde: Nur daß hingegen die obrigkeiten und jagd-befugte den schädlichen raub-thieren auch abhelffen, und im nothfall sich und die seinigen dafür zu schützen, niemand wehren, auch ander wildprät nicht in solcher menge hegen, daß dadurch der feld-bau verderbet werde, massen sie auch, nach billigkeit, solchen veranlaßten schaden zu ersetzen, gehalten seyn.

* Man kan aber die zeiten so genau nicht ausmachen/ wenn die hohen obrigkeiten sich des jagens mit ausschliessung ihrer unterthanen angemasset: Doch ist muthmaßlich / daß solches zu verschiedenen zeiten bald in diesem bald in jenem staate/ welcher nach den regeln des strengen dominats sich genauer und förmlicher einzurichten gewust/ üblich gewesen. In unserm Teutschlande haben bereits die Fränckischen könige und käysere dieses recht exerciret/ massen dieselbe ihre **Jägermeister** (præfectos venationibus regalibus) gehabt/ unter deren einer der **falckenmeister** genennet worden/ welcher das weidwerck verwalten/ und die königliche küche damit versehen müssen. Von denen käysern ist dieses jagd-recht/ und was deme anhängig / wie andere regalien/ an die Teutschen fürsten / jedoch etwas später an die geistlichen/ kommen / so daß sie nun solches in krafft der landes-fürstl. hoheit besitzen. Wiewohl an einigen orten die alte freyheit und **freye pirsch** noch im schwange / sonst auch zuweilen in einem andern territorio obige befugniß gleich einer servitut hergebracht.

§. 2. Es bestehet aber die jägerey und das weydwerck, allerley wilde thiere, vierfüßige und gefiederte, oder fliegende, zu fahen und zu erlegen, nach landes-brauch zu reden, mehrentheils in die-

sem unterscheid, daß durch dieselbe entweder hohes wildprät, als: hirsche, wilde schweine, bären, rehe, trappen, auerhanen, hasel-hüner, berg-hüner, schwanen; oder aber niedriges: Als hasen, dachsen, wilde katzen, feld-hüner, schnepffen, endten, und dergleichen wasser-vögel, wilde tauben, kramets-vögel, lerchen, und dergleichen erlanget werden: Wiewohl auch an manchen orten die rehe, auch wohl die wilden schwein, zu der andern oder niedergattung gerechnet werden. Für eine dritte art mag man die raub-thiere, als, wölffe, füchse, luchsen, fisch-ottern, martern, und unter vögeln die adler, habichte, allerley geyer und reiger rechnen, welche zwar ordentlich auch von denen, welche die jagd haben, sonst aber und im nothfall, zu beschützung seiner und des seinigen, von männiglich angegriffen und verfolget werden dürffen, sonderlich wo dieselbe in grosser menge, und für menschen und viehe, auch wider ander wildprät schädlich sich erweisen, welchen falls diejenige, so dergleichen eines erlegen, von der obrigkeit noch darzu belohnet werden: Es sind zwar die bären auch räuberischer art, aber weil sie etwas seltsam in Teutschland seyn, pflegen die Landes-Herren, oder die der Hohen jagd-befugt sind, solche selbst fangen zu lassen.*

* Allermassen denn aus der ursach der bären-fang allemahl ein reservatum principis verbleibet / ob gleich ein und andern unterthanen die völlige jagd / hohe und niedere zuständig wäre.

§. 3. Die art der jägerey ist mannigfaltig, und erfordert eine sonderliche kunst und wissenschafft,

schafft, darauf sich diejenige, die derselben erfahren seyn wollen, etliche jahre legen müssen, damit sie verstehen, wie sie ein thier und wildprät, nach eines jeglichen art, spüren, suchen, bestätigen, fangen oder fällen können: Anderst ist es vor alters, ehe die pirsch-büchsen, allerley zeug, auch neue vortheile und erfindungen aufkommen, als jetzo gehalten worden, dessenthalben beziehet man sich auf die davon absonderlich geschriebene berichte, und die erfahrne des weydwercks, welche wissen das hohe wildprät oder die hirsche mit hunden zu suchen, mit tüchern und hohem wild-garn zu ümstellen, oder in der brunst-zeit zu schiessen, nach schweinen zu jagen, solche mit dem eisen auf dem lauff zu fangen, einen jeden wild zu rechter zeit mit der pirsch-büchsen nachzugehen, die hasen zu hetzen, oder im garn zu fangen, den vögeln gleicher gestalt mit geschoß, garnen, vögel-herden, schneiten, schlingen, fallen, und dergleichen, nachzustellen, oder auch mit darzu abgerichteten und abgetragenen falcken, und dergleichen raub-und vögeln, zu beitzen, darzu sonderbahre falcken-meister und falcken-häuser verordnet: Zugeschweigen, wie etliche grosse herren ihre weitläufftige thier-gärten haben, darinnen vielerley art wildprät beschlossen, zu ihrer lust und beliebung behalten werden: Jngleichen, wie man zu besserer fortstellung der jagden in wäldern, wild-hecken und hägen zu halten pfleget.

§. 4. Damit man aber wissen möge, worinnen denn das regal des Landes-herrn bey diesem punct bestehe, so ist zuförderst zu mercken, daß sol-

ches zwar die jagd-gerechtigkeit an sich selbst so fern auch sey, weil nach auffhebung der ersten natürlichen freyheit, solche der hohen Obrigkeit allein zugewachsen; Dahero es auch die alten Käysere allein geübet, und förderst denen Fürsten der Lande verliehen haben mögen. Nach heutigem gebrauch aber, ob gleich der Landes-Fürst an den meisten orten des Landes, auf seinen eigenen, und seiner unterthanen forsten, wäldern und feldern, die jagd hat, so ist doch solche gerechtigkeit gar vielen personen, grafen, herren, und edelleuten, auch wohl bürgern in städten, wie gedacht, entweder von dem Landesherrn selbst ausdrücklich lehens-weise überlassen, oder durch langen gebrauch also herkommen, daß es für rechtmäßig zu halten, jedoch bleibet es auch eigentlich bey dem buchstaben der lehen-briefe, und der maasse des herkommens, also, daß demjenigen, der die nieder-jagd nur hat, das hohe wildprät anzugehen, nicht verstattet wird, oder dem nur eine gewisse art des jagens und des wilds gesetzet, derselbe auch allein darbey bleibet, ordentlicher weise auch ein jeder jagd-herr auf seinem und seiner unterthanen grund und boden dessen allein befugt, und da er an einem andern ort, entweder allein, oder nebenst dem eigenthums-herrn, odern andern, zu jagen, berechtiget seyn will, welches man koppel-jagden nennet, muß solches von ihme klärlich bescheiniget werden können, bleibet auch rechtswegen insgemein ein jeder in dem bezirck und der gräntze, * welche von alters her gesetzet, auch wohl absonderlich mit jagdsteinen, hege-säulen, und dergleichen zeichen, ver-

mar-

marcket ist: Und kan aus der beschreibung der ämter und förste eines jeden Landes absonderlicher und eigentlicher bericht erholet werden, an welchen orten den ständen, oder andern personen des landes, und was für art der jagden und weydwercks zukomme und gestanden werde. Denn ausser solcher special- gerechtigkeit ist die gantze jagd-befugniß des Landes-Fürsten, und also rechtswegen die regul und vermuthung für ihn zu halten.

* So muß auch nicht weniger ein jeder bey der hergebrachten art und weise zu jagen verbleiben / so daß derjenige / deme das jagd-recht schlechthin zustehet / sich keines geschosses / sondern nur der hunde und netze bedienen kan / wie die JCti schreiben. Wiewohl ich heut zu tage fast das contrarium sagen wolte / sintemahl sonderlich der gebrauch derer netze und das vorziehen oder verlappen nicht jederman verstattet wird.

§. 5. Erweiset sich die regalische und fürstliche Hoheit des Landes-herrn fürnemlich darinnen, daß er den Wild-bann,* das ist, ein solches recht hat, in jagd-sachen allerhand ordnungen, gebot und verbot, welche den rechten gebrauch der jagden, altem herkommen und landes brauch nach, erhalten, auch sonst die hohe wild-fuhr und jagdbarkeiten des Landes-herrn schützen und behaupten helffen, auffzurichten, und die verbrecher wieder dieselbe zu straffen.

* Und zwar wird hier das wort Wild-bann nicht in engen verstande vor das jagdrecht / sondern in weitläufftiger bedeutung vor die hohe Fürstliche Obrigkeit genommen / deren würckungen im text erzehlet werden / und in seiner maasse von dem Forst-bann,

bann, wovon in folgender Sect. auch mit zu verstehen ist.

§. 6. Aus diesem recht des wild-banns oder hohen wild-fuhr-gerechtigkeit, etlicher orten auch Forstliche Obrigkeit genant, entspringen nun allerhand jagd-ordnungen, mandata und patente, deren in den landen und fürstenthümern hin und wieder viel zu finden, und absonderlich gelesen werden mögen.

Zu erhaltung des rechten gebrauchs, und pfleglicher ubung des weydwercks, wird vornemlich dieses geordnet, daß die jagden nicht das gantze jahr, noch zu der zeit, da das wildprät und gethierig sich paaret und vermehret, oder etwa der atzung und weyde halben gering, und wenig nutzbar ist, sondern zu bequemer jahres-zeit getrieben werden mag, der sich denn der Landes-herr selbst, ausser sonderbahren vorfallenden ursachen zu halten pfleget, um deswillen ist zu der hohen jagd der hirsche und schweine die zeit von dem hohen Sommer biß zu ende des Herbsts, als etwa von Trinitatis, biß Andreä, oder Johannis Baptistæ, biß Weyhnachten: Zu dem niedern weydwerck, von Bartholomäi biß Fastnacht, oder Egidii, biß Petri bestimmet: In der andern zeit aber die ubung des weydwercks bey straffe verboten: Etlichen ist auch wohl eine andere zeit, durch sonderbahre zulassung oder lehen-briefe, vergönnet, und wird mit dergleichen verbot auch dahin gesehen, daß weil das wildprät an keinem ort versperret ist, sondern auf den wäldern herum wandert, nicht einer

und

und anderer, durch stetig unzeitige verfolgung desselben, dem benachbarten solches gar entziehen, und die wild-fuhr und gehege letztlich auch zu seinem selbst schaden, gar veröden, und verderben möge.

Ferner dienet auch zu diesem zweck die verbietung allerhand allzu vortheilhafftiger und unweydmännischen art des jagens und weydwercks, als daß einer vor die an ihn gräntzende wälder des nachts lappen vorziehen, oder mit hunden vorhalten, oder sonst abschrecken und vortreten lassen wolte: Ingleichen da man unerfahrne leute zu dem schiessen brauchte, und dadurch das wildprät zu holtz schösse, daß es nicht gefället, und gleichwohl verderbet würde. Wenn man auch in zu gelassenen orten fremde mithetzer oder jäger mitnimmet, oder solche gerechtigkeit andern mehrern und vortheilhafftigen personen üm geld, oder einen gewissen theil wildpräts, verpachtet, und dergleichen mehr.

Zu behauptung der fürstlichen und anderer jagds-gerechtigkeiten zielen die mandata dahin, daß niemand, als reisende, oder zur landes-defension erforderte, mit büchsen oder anderm geschoß durch die wild-fuhr ziehen, oder hunde mit sich lauffen lassen, die schäfer ihren hunden brügel oder quer-knüttel anhängen, desgleichen die bauren ihre hunde auch an ketten halten, oder mit dergleichen knütteln verwahren, oder so kleine hunde haben sollen, daß sie zwar das wild vom schaden an ihren früchten abschrecken, aber demselben nichts thun können: Ins gemein ist auch jedwedern, der des jagens entweder gar nicht, oder an dem ort nicht

befugt, bey hoher straffe an 100. und mehr oder weniger goldgülden verboten, wild zuschiessen, oder auch hasen zuhetzen, nnd werden die wild-schützen, welche solches räuberisch- und diebischer weise thun, nach gelegenheit des verbrechens, mit gefängniß, geld-buße, landes-verweisung, und endlich auff verspürte beharrligkeit, trotz und widerspenstigkeit, auch grösse des schadens, auf rechtliche erkäntniß, gar am leib und leben gestrafft: * Jngleichen wird nicht gestattet, jung gethierig aufzuheben, vögel oder eyer auszunehmen, schlingen zustellen, fallen zu machen, oder dergleichen mittel, zu abbruch des weydwercks, und zuläßiger geniessung desselben zugebrauchen.

Wenn auch das wildprät setzet oder kalbet, ingleichen wenn die Herrschafft eine jagd anstellen will, müssen sich die hirten der forste gantz, oder doch der bequemsten und dicksten oerter, enthalten, und die holtz-fuhr, und andere arbeit in den wäldern, muß bey solcher zeit unterlassen werden, alles nach mehrerm inhalt solcher jagd-ordnungen.

Es pflegen auch etlicher orten die Landes-herren, zumal in der hohen jagd, denen ständen im lande, die sonst des jagens berechtiget sind, das recht der nachfolge nicht zuverstatten, daß sie nemlich ein geschossen oder mit hunden gehetztes thier auff die fürstliche wälder verfolgen und fahen, oder daselbst aufheben dörffen, es wäre denn dieses recht aus sonderbahren ursachen einem und andern vergönnet. Sonst aber üben solches die Landesherrn in den jagd-bezircken ihrer landsassen, und ist

auch

auch wol zwischen benachbarten fürsten und andern jagd-herren dieser gebrauch der nachfolge nicht ungewöhnlich, ** und wird keinem gewehret, ein solches thier, so er in dem seinigen angeschossen oder angehetzet, auch in ein ander gebiet oder jagds-bezirck, zuverfolgen, jedoch daß er es entweder auf frischer that und beyzeit thue, also, daß er den anschuß oder aufffstand auff dem seinigen sichtbarlich beweisen könne, oder da er es des andern tages vornehmen will, solches denen benachbarten jägereybedienten anzeige, wiewohl mehrentheils zu solcher nachfolge gewisse zeit, etwa 24. stunden, oder 2. biß 3. tage, verglichen oder herkommen sind.

* Dergleichen straffe unsere ICti mit grossen fleiß zu rechtfertigen suchen/ mag auch vor alters wohl schon statuiret worden seyn/ massen Gregorius Turonensis von könig Gunthram in Francken gedencket/ daß er jemand um dieser ursach willen habe steinigen lassen. Gleichwie aber dieser könig eine grosse reue alsobald gehabt/ daß er einen menschen um einer bestie willen umgebracht; Also ist überhaupt bey der sache noch vieles zu erinnern. Und was unsere ICti auch sagen/ so gehen alle deren rationes mit auff die verachtung des Fürsten und dessen gebothe/ auf hartnäckigkeit des delinquenten und darunter periclitirende gemeine ruhe und dergleichen mehr/ so daß eigentlich die umstände dieses delictum aggraviren/ und dahero ein hoher Regent in bestraffung/ derselben behutsam zu verfahren hatt.

** Nach der observanz einiger orten pflegen auch die hohen und alten Fürstlichen häuser in Teutschland/ sich zwar solcher nacheyle in der benachbarten/ ob gleich reichs-freyen von adel jagd-revieren zu gebrauchen/ dahingegen diesem solche folge nicht verstattet wird.

§. 7. Zu der rechten übung und behauptung der jagden gehören nun verständige und fleißige

Jä-

Jäger, und wie deren keiner, welcher solche gerechtigkeit an bequemen austräglichen orten hat, entbehren kan, also muß zumal ein Landes-Herr, welcher in grossen wäldern und revieren zu jagen befugt ist, auch damit seine lust und ergötzlichkeit, und für seine küche einen zugang hat, auch seine diener und ehrliche leute je zu zeiten mit wildprät zu verehren pfleget, deren eine ziemliche anzahl hin und wieder bestellen. Es sind aber die kosten zu erspa-ren, die jagd und forst-ämter, von denen wir bald hernach reden werden, an den meisten orten zusammen geschlagen, in dem die meisten und besten jagden in wäldern bestehen: Uber diß aber pfleget man auch wohl bey der hof-statt hof-jäger, pirsch-meister, jägerey-pagen oder schützen-jungen, wind-hetzer, hüner-und endten-fänger, zuhalten. Der oberste über diese ämter ist der jäger-meister, und kan aus etwas ausführlicher beschreibung seines amts fast die gantze verfassung des weydwercks begriffen werden. Zu solchem dienst gebrauchet der Landes-Herr, wo müglich, einen von adel, oder auch höhere standes personen. Denn man hält auch das jagen vor ein exercitium des hohen und niedrigen adels.

§. 8. Seine bestallung und verpflichtung gehet zwar ins gemein auf die treu und gehorsam, erbaren wandel, und dergleichen puncten, welche alle diener beobachten müssen, und wir gehöriger orten vermeldet haben. Insonderheit aber lieget ihm ob, auff des Landes-Herrn wild-bann und jagd-gerechtigkeit, und denen anhängigen regalien, im

gan-

gantzen lande wohl acht zu geben, daß denselben durch niemand eintrag oder abbruch geschehe, sondern da ein solches vorgienge, schleuniger bericht zu der fürstlichen cammer, üm bescheid, eingesendet werde: Die jagd-gräntzen muß er wohl wissen, und auf die weise, wie von forst-gräntzen hernach gemeldet werden soll, erhalten; Und weil die Herrschafft zu den jagden viel zeug-tücher, garn, wagen und andere bereitschafft, bedarff, und im vorrath halten muß, auch darzu sonderbare zeug-häuser, und eigene jagd- und forst-häuser an bequemen orten, sich allda bey jagens-zeiten aufzuhalten, oder ihre forst-bedienten darein zusetzen, hat, und besitzet, muß er mit hülffe der beamten jedes orts dieselbe im baulichen wesen erhalten, besichtigen und wo etwas daran zu bessern, üm gehörige verordnung an die fürstliche cammer berichten.

Wenn denn auch zu anstellung der jagden, und anschaffung des wildprets, die wissenschafft und erkundigung der wälder, förste, berg und thal, was darinnen vor jagd-plätze, und stell-wege seyn, und wo das wildprät, von allerley gattung, seine gewöhnliche stände habe, hoch nöthig, so muß er dieselbe durch fleißige beschreibung, auch öfftere bereitung und augenschein, zu erlangen suchen, die abrisse von wäldern, berg und thälern, in bereitschafft haben, die verträge, befehle, und andere documenta und beschreibung seines jäger-amts, sich wohl bekant machen, seine bestallung und instruction wohl ersehen, und im gedächtniß führen, und solche, auch alle andere zur jägerey gehörige schrifftliche nach-

 rich-

richtung, inventaria, abrisse, ordnungen, befehle, abschiede, verträge, sein und anderer ihme untergebener forst-bedienten bestallung, revers, caution und dergleichen, in einer besondern verwahrung, und eigentlicher repositur halten.

In dem auch ein jeder, der die jagd hat, dahin trachtet, wie er das wildprät auf seinen wäldern hegen und erhalten könne, so muß ein jäger-meister solches auch wohl beobachten, die jägerey also anstellen und austheilen, und seine vorschläge dahin richten, daß pfleglich und ordentlich hauß gehalten, auch an bequemen orten das wildprät mit saltz-flecken, und zu rauher winters-zeit da es offt aus mangel der fütterung sich verstreichet, oder verdirbet, mit heu versehen, und in der wild-fuhr zubleiben, angeleitet, oder auch etliche bequeme örter mit wild-hecken oder hagen verwahret werden. Das wildprät, so zu der fürstlichen hoff-küchen zu lieffern befohlen wird, soll nicht mitten in der wild-fuhr in den gehegten orten, sondern in den gräntzen, da es von des herrn wild-fuhr leichtlich in eine andere läufft, und dahero grentz-oder nasch-wildprät genennet, und also unter den nachbarn, dem ersten, der es fällen kan, zu theil wird, gepirschet werden, und gebühret ihm und seinen untergebenen sonst der zeit halben die jagd-ordnung eben so wohl, als andern im lande in acht zu nehmen, er habe denn von hof andern specia befehl.

Wann denn dem jäger-meister befehl geschicht, eine jagd anzustellen, muß er zuförderst von den forst-

forst-knechten des orts, da gejaget werden soll, die gelegenheit, und was man von wildprät daselbst zu hoffen habe, erkundigen, damit nicht vergebliche kostspildung verursachet werde, und weil ohne gebrauch und hülffe vieler leute und pferde die wälder nicht ümzogen, das wild zusammen getrieben, der zeuch geführet, die tücher oder garn aufgerichtet, und dergleichen mehr, was zur jagd gehörig, geschaffet werden kan, auch die jagd-herren jedes orts ihre jagd-frohnen von alters her, in gewissen ämtern und dörffern, zu jedem forst und wald, haben und gebrauchen, so muß der jäger-meister ordentlich verzeichnen, wie viel an zeuch und anderer gereitschafft, auch wie viel anspänner, und andere stell-leute und fröhner, jäger und hunde, nach gelegenheit der vorhabenden jagd, erfordert werden. Darauf werden die jagd-frohnbaren unterthanen durch die beamten an gehörige orte beschieden, die muß der jäger-meister durch die forst- und jagd-schreiber, oder andere jägerey-bediente, täglich abzehlen lassen, daß niemand ungehorsamlich aussenbleibe, niemanden ums geld loß lassen, jedem seine verrichtung aufferlegen, was ihnen, nach jedes orts gelegenheit und herkommen an speiß oder geld gereichet wird, geben, und ihnen mit schlägen und anderer ungebühr, wie offt von unbescheidenen jägern und förstern geschicht, keine drangsal noch schaden wiederfahren, ander unnützes gesinde, so nicht zum handel gehöret, wird billich vom jagen abgeschafft, weil es mehr hindert, als fördert. Wenn das jagen eingerichtet, und al-

les angestellet, wird der Herrschafft solches berichtet, ob dieselbe persönlich darbey seyn möge, und da es geschicht, gebühret an etlichen orten dem jäger-meister, auch auf die bedienung und speisung der Herrschafft mit zuzusehen, und küchen und keller zu bestellen: Auch ist dieses löblich zu observiren, daß man die jagden also einrichte, das gleichwohl die Sonn-und Feyertage dadurch nicht entheiliget, sondern der Gottes-dienst schuldiger massen verrichtet werde. Nöthig ist es auch, und also vieler orten angeordnet, daß der jäger-meister die jagden, und wie es darbey hergangen, ordentlich beschreiben lasse, wer sie angefangen, und dirigiret, was für jäger, und forst-knechte, läuffer oder jungen, darbey gewesen, wie viel pferde, geschirr und leute darzu gefrohnet, wo sie hergewesen, und was man vor zeuch darzu gebrauchet, was vor ort und berge bejaget, wo der auslauf des wildpräts angestellet gewesen, und wie viel an allerley, groß und klein gethierlich, gefangen worden, wie es an grösse, am gewicht, am gehörn oder enden, und so fort an, befunden worden.

Nechst dem, daß ein jäger-meister seinem herrn die jagden zu bestellen, und durch verfügung des pirschens, auslassung der vogel-heerde und schneiten, und dergleichen, die hof-küche zu versehen, nicht weniger auch denen jenigen, welchen auf der herrschafft-verordnung jährlich, oder sonst ein gewisses wildpret deputiret, angewiesen und verehret wird, solches befohlener massen zu verschaffen hat, muß er auch ein wachendes auge auf alle und jede,

wel-

, sondern mit und neben andern fremden, oder
nde gesessenen, zu gebrauchen hat, welches man
koppel-jagd nennet, so muß er daran auch
versäumen, und die rechte zeit, auch was
die Herrschafft darbey berechtiget, in acht
en: Endlich muß er auch auf die abschaffung
aub-thiere wohl bedacht seyn, die wolffs-
n, und dergleichen mittel, damit man sie fän-
gutem wesen und bestellung erhalten, die
s-jagden zu rechter zeit anstellen, und mit al-
nachbarten deswegen gute vergleichung tref-
nd halten, auff daß den schädlichen thieren
len orten zugleich nachgestellet, und sie desto
berwältiget werden. Daß er nun dieses al-
sto füglicher beobachten und verrichten mö-
rden alle andere im lande bestellte wild-und
meister, auch ober-förster oder ober-
te, welchen etliche bezircke, ämter und forste,
ben, auch alle auff gewisse revieren bestellte
e forst-knechte, als die zugleich mehren-

fleißig gelebe, und so er bey einem oder dem andern eine unfolge verspühret, hat er sie darvon ernstlich abzuwarnen, oder bey beharrlicher nachläßigkeit, oder verspürter untreu, die Herrschafft, und dero cammer, dessen pflichtmäßig zu berichten, und sein getreues gutachten zu eröffnen. Es wird ihme auch aller wild-zeuch von tüchern, garn, lappen etc. und was zur wild-fuhr und jägerey gehörig, mit einem inventario übergeben, das hat er fleißig durch die bestellte zeuch-wärter, zeuch-knechte und zeuch-schneider, in acht zu nehmen, in guter wähhrung zu erhalten, auch jährlich in einem und andern stück, jedoch alles nach der Herrschafft vorbewust und ordnung zu verbessern.

Nichts weniger gehöret in seine wissenschafft und obsicht, wie viel und was für hunde nicht allein in den hund-häusern, und bey der jägerey, sondern auch, nach altem herkommen, auf mühlen, schäfereyen und feld-meistereyen, und an welchen orten solche der Herrschafft gehalten werden, üm dieselbe jedesmahl bey der jagd, der nothdurfft und befehl nach, zu gebrauchen.

Die Rechnung, so ein jägermeister zu führen hat, ist auch nicht zu vergessen. Denn was auf allen förster im lande an allerley wildprät in jagden erlanget, oder auf befehl gepirschet und gefangen wird, darüber muß er etwan alle quartal ein verzeichniß zur fürstlichen cammer einschicken und specificiren, was darvon zur hoff-küchen gelieffert, ins saltz geschlagen, verkehret, an deputat oder sonst angewiesen sey. Und zwar ist eigentlich

zu beschreiben, was jedes von hohem oder nie-
n wildprät oder vögeln gewesen, auch wo, und
n wem es gepirschet oder gefangen, und damit
richtig zugehe, müssen etlicher orten die forst-
chte, so die lieferung zur hof-küche thun, von
n bey der fürstlichen cammer verordneten forst-
er in dessen abwesen dem küchen-schreiber,
ittung erlangen, und ihme einhändigen, damit
durch dieselbe seine jahr-rechnung justificiren
ge. In diese rechnung müssen auch die raub-
ere verzeichnet, und etlicher orten zur anzeige der
rstlichen cammer, von einem wolff die fänge,
n einem luchs die klauen und der balg, geschi-
t werden, hingegen die jäger das pirsch-geld zu
pfahen. Von allem wildprät, so ins saltz ge-
lagen, und tonnen-weise nach hof geliefert wird,
üssen die häute, wo sie nicht in der bestallung dem
ger oder forst-meister gelassen werden, wie auch
gehörne eingeantwortet werden.

Weil auch gebräuchlich, daß jedem jäger von
erley wildprät, das er pirschet oder fängt, ein
wisser theil, so man das jäger-recht nennet,
er ein gewiß pirsch-oder fang-geld, laut son-
rbahrer ordnungen und bestallung, gegeben
rd, muß er dasselbe auch auffzeichnen, und wie
auf der Herrschafft verordnung zu bezahlen, mit
teln belegen oder anweisen *: Wie denn dieser
hnung auch einverleibet wird, was sonsten auff
gerey und alles weydwerck gewandt und ausge-
ben, auch bey den jagden selbst an speiß und
anck verzehret wird. Zu welchem allen ein oder

 mehr

mehr forst- und jagd-schreiber, oder dergleichen bey der cammer bestellte personen, mit denen gegen-verzeichnissen, und sonsten in allem, so wohl der Herrschafft zu richtiger geniessung dieser ihrer hohen gerechtigkeit, auch dem jägermeister an die hand gehen: In dem ein forst-schreiber alles nach hof gelieferte wildprät, hohes und niedriges an hirschen, schweinen, rehen, hasen, hünern, auerhanen, birckhanen, item kleine vögel aus den herden und schneiten, auch die einkommende zeichen von raubthieren verzeichnet, mit des jägermeisters eingeschickten designation und rechnungen collationiret, was bey dem jagen aufffgehet, auffschreiben, und vom jägermeister unterzeichnen läst, was auch verschencket oder sonst angewiesen, notiret: Bey den jagden die frohn-register hält, etwan auch die speiß und tranck-zeddel verfertiget, und die jagden, wie obgedacht, umständig beschreibet.

* Meistentheils aber ist dieses pirsch-geld / und was denen jägern von jeden stücke gebühre / bereits reguliret / daher dieselbe nur bloß ihre pirsch-zettul verfertigen / mit denen liefferungs-scheinen belegen / und so denn quartaliter in die ämter / oder wo genauere auffsicht ist / zur fürstl. cammer eingeben / woselbst sie attestiret / und an die rechnungs-führer der bezahlung halber eingeantwortet werden: Massen solches pirsch-geld ein stück der jägerey besoldung ist.

§. 9. Da aber kein jägermeister würcklich bestellet, oder bey der hand ist, so lieget dergleichen verrichtung einem jeden in seinem anbefohlenen jagd-creiß und forst-amt ob, und ist aus dem allen leicht abzunehmen, wohin forst oder wild-meister, oberförster und oberknecht, hege-reuter,

windhetzer oder gemeiner forst-knechte und jäger oder forstläuffer verrichtung gehet: Denn der wild-meister, oder zur jagd mit bestellte forstmeister, oder oberförster in seinem anbefohlenen creiß, der förster in seinem wald oder forst, ebenmäßig auch ein gemeiner forstläuffer, welchem kein pferd gehalten wird, muß nach seiner proportion und maasse, und so viel ihm in seiner bestallung, oder von seinem vorgesetzten jägermeister, forstmeister oder oberknecht, befohlen wird, auch dahin dienen und arbeiten, daß des orts die ihm anbefohlene gräntze und gerechtigkeit im jagen beobachtet, das wild geheget, die hoff-küche von dem gräntz-wildprät versehen, die jagden recht bestellet, und gute rechnung und verzeichniß gehalten werde, damit also alles ordentlich zugehe, der forst-knecht seinem oberförster, forst- oder wildmeister, dieser dem jäger-meister, der jäger-meister seinem Herrn, und dessen cammer, dißfalls unterthänig und gewärtig seye: und ist in den jagd-sachen gute fleißige ordnung und anstalt, so wohl als in einigen andern sachen nöthig, üm so viel mehr, weil das weydwerck mit keiner gewissen ümschlossenen oder gezehlten und anvertrauten sache ümgehet, sondern nechst dem göttlichen segen auff glück und sonderbahren fleiß bestehet.

§. 10. Da beneben ist zu betauren, daß grosse Herren vieler orten hierinnen allzuwenig ordnung und maasse halten, sondern vielmehr dieselbe in viele wege überschreiten, die zeit, welche sie stündlich zu nutz ihrer

selbst / und ihrer unterthanen / anzuwenden / ursach haben / fast mehrentheils mit dieser lust, welche zwar an sich selbst und bey rechtem gebrauch zulässig, edel und wol anständig * ist, zubringen und verschwenden, unsägliche grosse kosten, welche mit daher erlangtem genieß gar nicht zu vergleichen, dadurch verspilden, die arme unterthanen mit harten langwierigen frohnen ausmergeln, darbey von unbescheidenen leuten übel halten und tractiren lassen, das wild zum abbruch deroselben ackerbau und nahrung in allzu grosser menge hegen, bey den jagden die gottes-dienste versäumen, oder andere darzu veranlassen, die leute zu der bequemsten jahres-zeit von der erndte und einbringung des segens verhindern / allerley üppigkeit und unordentliches wesen beym jagen verstatten und was der excesse mehr seyn mögen.

* Die alten Teutschen haben sich sonderlich dieser ergötzlichkeit bedienet / und sind die jagden gleichsam ihre schule und ritterspiele gewesen / wobey sie den krieg erlernet / oder sich in übung der waffen erhalten. Daher zehlet der sonst von uns angeführete berühmte Hertius in seinem tractat, de notit. veter. German. pop. p. 45. das jagen mit unter die virtutes intellectuales derer alten Teutschen / wie es denn auch an und vor sich nicht zu tadeln / sondern als eine edle und zur geschicklichkeit anführende leibes-übung vielmehr zu loben ist: doch muß nicht über dem rechtem gebrauch geschritten / oder statt dessen der im text angemerckte mißbrauch erwehlet werden. Von erstbelobten alten Teutschen / haben die Scribenten und sonderlich

Ta-

Tacitus verzeichnet / daß sie des jagens nicht jederzeit / sondern wenn sie von andern verrichtungen / deren die vornehmste in kriegen bestunden / frey gewesen / sich bedienet. Wolte man nun das werck umkehren / und aus dem jagen eine tägliche arbeit mit hindansetzung der ordentlichen geschäffte / welche GOtt einem jeden Menschen anvertrauet hat / machen / so degeneriret die sache in einen schädlichen mißbrauch. Man findet aber / daß nicht so wohl grossen Fürsten und herren / wie im text bemercket / sondern vielmehr müßigen leuten und dienern / welche sie um sich haben / und die sonst nicht gerne arbeiten mögen / solche unordnung anhange: Zumahl stehen junge von Adel in den gedancken / daß das jagen ihnen sonderlich eine wohl anständige tugend sey / worinnen sie sich dermassen vergaffen / daß endlich das hauptwerck gar vergessen wird. Und möchte nicht unrecht die satyre des Erasmi hier statt haben / wenn er in encom. moriæ schreibet: In diese classe gehören auch diejenige, welche vor das jagen alles stehen und liegen lassen, und eine unglaubliche gemüths-ergötzung gefunden zu haben vermeinen, so offt sie ein gräßliches und wildes gestöße, oder ein heulen der hunde hören. Ich glaube, daß so offt sie auch die excrementa der hunde riechen, ihnen solches als ein angenehmer Cimmet vorkomme. u. d. g. Diesem kan man hinzu thun / was Henr. Corn. Agrippa de vanit. scient. c. 77. angeführet hat.

SECT.

SECT. VI.
Von dem Forst-Bann oder Wald-Nutzung.
Innhalt.

§. 1.

DEr Forst-bann und die Wald-nutzung pfleget in vielen landen eine von denen ansehnlichsten einkünfften der fürstlichen cammer zu seyn, und hat der Landes-herr, und dessen cammer-räthe, zu erhaltung und behauptung derselben nicht wenig mühe, auffsicht und arbeit anzuwenden, in dem sie weitläufftig ist, und in vielen stücken bestehet: Nun ist zwar der besitz und genuß eines waldes an sich selbst kein fürstlich regal, in dem gar viele privat-leute ihre eigene höltzer mit völligem nutzen haben

sondern es bestehet die herrligkeit und regali- vorzug des Landes-herrn, den er vor andern n ständen und unterhanen hat, sonderlich in Forst-bann, * oder dem recht, gewisse d-ordnungen auffzurichten, und daran die erthanen mit dem gebrauch ihrer höltzer zu ver- n, wie auch in der flöße und anderer erbahren gerechtigkeit.

och wollen wir zuförderst von den wäldern forsten, auff wie vielerley weise und mit ordnung, dieselbe fürnemlich genützet den, und so dann auch, was die gemei- ald-ordnungen hauptsächlich in sich be- fen, betrachten, daraus leicht abzunehmen wird, wohin der forst-bedienten verrichtungen n. Denn es pflegen die Landes-herren einen mehr Ober-Forst-meister über das gantze tenthum, oder einen gewissen Creiß desselben, über ein amt und bezirck, darinnen etliche för- nd revieren, welche mit einem eigenen Forst- Holtz-knecht, forst-läuffer, und wie man sie mag, versehen werden müssen, gewisse Forst- ter, oder Ober-Förster und Ober-knech- haben, welche ämter fast einerley verrichtung, nach beliebung des Herrn und stand des die- im namen unterschieden sind.

er ist zu wiederholen, was in voriger Sect. §. 5. 6. edet worden. Woselbst auch §. 1. etwas gesagt, s in seiner maasse hieher wegen des Forst-banns wiederhohlet werden: Nemlich daß von alten en die regenten und sonderlich die Fränckischen nige und käysere dieses recht gehabt, wie aus de- nen

nen alten LL. und Capitularibus erhellet/nachmahls aber solches durch käyserliche concession auf die Teutschen Stände kommen.

§. 2. Das wort Wald, ist ein gemeiner nahme, welcher einem ort und sonderlich einem grossen bezirck, da holtz stehet, gegeben wird. Einen Forst aber nennet* man einen gewissen beschriebenen oder gemessenen creiß von etlichen bergen, thälern oder oder heyden, darüber ein förster bestellet ist, doch kan derselbe auch manchmal in mehr theile und forstämter unterschieden werden. Wiewohl in denen unterschiedenen landes-orten bißweilen die nahmen auff andere weise gebrauchet werden. Es ist aber nicht wenig, sondern mercklich und viel an rechter beschreibung, wissenschafft und erkundigung eines jeden forstes, gelegen, zu dem ende ist in denen fürstlichen wald-ordnungen, und der forst-beamten bestallungen, gemeiniglich versehen, daß sie eines jeden forstes gräntze und marckung, berge, thäler, des holtzes trifften, röder, wild-obst, eichel- und buch-mast, jagden und weydwerck, bergwercke, wasser, fisch- und krebs-bäche, lachen, quellen, flöß-gräben, brücken und stege, see und teiche, auch die gerechtigkeiten, so etwan andere mit holtzung, trifften, fischereyen, hartzscharren, und dergleichen, darinnen haben, wissen, abriß aller sichtbaren gelegenheit machen, das übrige fleissig beschreiben, und die darzu gehörige urkunden in fleißiger verwahrung und ordnung haben sollen. Insonderheit ist mit den gräntzen in den wäldern und wildnissen gute auffsicht zu haben, und muß

ein

rst-beamter dahin trachten, daß die mahl-
z-oder lag-bäume, damit der forst gemarcket,
erhalten, auch nicht abgehauen, noch in
zeichen versehret werden, worauf denn eine
afte geld-oder auch leibes-straffe gesetzet ist,
veil es damit gleichwohl in die länge keinen
d hat, ist es viel besser, gewisse sichtbarliche
-oder mahlsteine an deren statt zu setzen. In-
en wenn die bäche oder ströme die grähtze
en, müssen die forst-beamte fleißig achtung
, und bey zeiten vorbauen, daß bey anfliessung
ossen wasser an den gräntzen kein schade oder
geschehe, sondern das wasser in seinem alten
erhalten werde. Alle jahr, und zwar zu
it, da weder schnee noch laub hindert, als et-
vischen fastnacht und johannes-tag, sollen
billig die beamten, jäger-meister, forst-meister,
und unter-knechte, die gräntzen ihrer anbefoh-
ämter und gehöltze beziehen, die alte und jun-
nwohner derer daran gelegenen dorffschaff-
um künfftiger wissenschafft willen, zu sich neh-
die alten mahlsteine und gräntz-bäume mit
besichtigen, und was daran unkentlich wor-
erneuren, wo fremde nachbarn an die herr-
t gräntzen, dieselbe darzu bescheiden: ** Da
die mahl-bäume niedergefallen, oder die
z-steine ausgerissen und wegkommen wären,
e neue steine setzen, und wie die gräntzen je-
ahl befunden, welchen tag dieselben zu be-
angefangen, wenn sie damit fertig worden,
wie viel mahl-bäume und steine zwischen ei-
nem

nem jeden gräntz-nachbarn stehen, mit fleiß ver-
nen, und bey ihre forst-und amts-rechnung le-

Es soll auch jeder unterthan bey ernstlicher
fe schuldig seyn, wo er mangel und abgang a
gräntz-bäumen oder steinen innen wird, s
dem beamten oder förster innerhalb acht oder
tagen anzuzeigen, desgleichen auch der förste
den beamten thun, und vor sich allein keine g
oder räinung machen soll: Da auch gräntz-g
chen und irrungen vorfielen, muß dessen die
schafft, und dero cammer, jedesmahl berichtet,
darauf bescheid des verhaltens erholet werden
fern man seine befugniß erhalten, oder vergl
oder andere mittel an hand nehmen soll.

* Vor alters hieß forst, ein wald und revie
durch verboth geheget ward / daß niemand dar
holtz fällen oder wild fahen durffte / daher ste
LL. Longob. ut nemo pedicas in *foresto dom*
neque in quolibet regali loco tendere præsum

** Welches eines von den vornehmsten requisit
denn sonst die erneuerungen der gräntzen / wo
benachbahrten angräntzenden nicht gezogen we
von gantz keiner krafft sind / sondern nur zu vielen
tigkeiten anlaß geben. Deßwegen pfleget man
sonderliche umständliche protocolle bey so
gräntz-beziehungen zu führen / in selbigen die a
senden zu verzeichnen / und mit derer benachba
protocollis gleichstimmig zu halten.

§. 3. Das wäre von förstern, und dero geleger
an sich selbst: **Unter den Nutzungen** ist die
nehmste der **Holtz-vertrieb** oder **Holtz-**
kauff. Denn wie unentbehrlich zu vielen sa
das holtz zu der menschen täglichem gebrauch

erflüßig auszuführen: Man bedarffs zum
itzen, kochen, und allerhand feuerung, zum
, und dergleichen, zu allerley tischers, oder
ners, wagners, fenstermachers, drechßlers, bött-
und dergleichen arbeit, zu zäunen und pfä-
zu kohlen, zu schmieden, und allerley handwer-
die mit eisen ümgehen: Zu glaß machen, zu
schen, die zu vielerley handthierung gebrau-
wird, und wer will es alles beschreiben? Also
ie Griechen mit recht das holtz die materie nen-
gleichsam es bey keiner sachen zu entbehren:
er einem Regenten, der mit wäldern und gehöl-
n dem lieben GOtt begabet, nicht übel an-
, sondern in dessen, als des gemeinen Landes-
Hauß-Vaters, vorsorge und treue anstalt mit
et, dieselben also in acht nehmen zu lassen, daß
jeder gattung holtz die nothdurfft vorhanden
und seinen unterthanen, auch den benach-
n, so viel müglich, üm gebührende bezahlung
sen werden möge, damit es niemanden an
und brenn- und andern benöthigten holtze ge-
e und ermangele.

Mit der verlassung oder verkauffung des hol-
wird es, nach unterschied der landes-art, auch
rschiedlich gehalten, und findet man immer an-
preiß, andere gattung, ander gehöltze; doch zum

Schreib-tage halten, und dieselbe vorher, wo sie nicht ohne das bekant, öffentlich verkündigen solle: Da müssen alle diejenigen, so des orts in den wäldern holtz kauffen, ihr begehren einschreiben lassen, oder werden, um das vielfältige anlauffen zu verhüten, darnach vom kauff abgewiesen, wenn nicht etwa ein grosser nothfall vorgelauffen, darnechst wird ein ander gewisser tag zur anweisung** bestimmet, welche entweder ein forst-meister oder der förster allein, oder wie es hin und wieder eingeführet wird, die justitz- und forst-beamte, oder die amtleute und ober-förster, mit einander verrichten, auch deren jeder ein eigen verzeichniß halten: Ausser diesem tag wird auch ordentlich nichts angewiesen, es befinden denn solches die beamten der Herrschafft sonders nützlich oder hoch nöthig zu seyn. Die zahlung, wenn die Herrschafft nicht aus gnaden holtz verehret, und solches absonderlich befiehlet, oder denen bedienten und andern an deputat etwas gereichet wird, muß auch auf einen gewissen tag, wenn man etlicher orten die wald-mieth-försterey oder wald-geding, nennet, unfehlbarlich gegen quittung erfolgen, und wird das gelöste geld, samt der rechnung, noch vor dem andern wald-gedings-termin zur fürstlichen cammer eingeschickt, oder in die ämter geliefert.

Der tax und werth des holtzes, so wohl auch die art des messens oder verkauffens ist unterschiedlich. Denn die bauhöltzer werden entweder beyläufftig nach den stämmen, oder welches gewisser, nach dem maaß ihrer stärcke, so durch

spar-

nen oder ellen genommen wird: Das
brenn- und köhler-holtz nach klafftern,
ssen, maltern, reffen, ic. Das busch-holtz,
as man reißig machet, oder kohlen brennet,
oder nach ackern und morgen, oder nach
cken und wellen: Die grossen schatzbäume,
an zu mühlwellen, grossen trögen, schachteln,
eln und bret- oder thielen-blöchern, brauchet,
dem augenschein oder spannen-maaß geschä-
Also auch das dürre reißig, und andere ab-
e und zähle, nach bedüncken, um ein gewisses
ndelt. Damit nun so wohl die herrschafft,
käuffer, hierbey nicht hintergangen wer-
t nicht allein vom Landes-herrn ein gewisses
r, malter, spannen und acker, oder morgen
uchart-maaß, auch scheit-länge, verordnet,
n es werden auch wohl die angewiesene bäu-
t einem absonderlichen eisen oder wald-ham-
n stamm bemercket, und gewisse im amt ge-
holtz-oder john-hauer in einem ort beeydiget,
das maaß und wald-ordnung in acht neh-
üssen.

r werth an sich selbst bestehet an denen er-
wo ein rechter abgang ist, nicht in belieben
st-beamten, und kan von denselben weder
rt noch gemindert werden, sondern wird aus

* Worzu vor allen andern vieles holtz gehöret / nicht allein wegen des grossen feuers / das in denen glaß-hütten gehalten werden muß / sondern auch wegen der materie / woraus das glaß bereitet wird / als aschen und potaschen / die alle vom holtze den uhrsprung haben. Wovon anderswo ein mehrers.

NB ** Diese anweisung bestehet nun darinnen / daß in dem walde oder forst selber denen personen / die sich melden / nach begehren gantze bäume / so nutz-holtz geben / nach der spanne / andere auch überhaupt nach dem augen-maaß / oder zum schlagen in die klaffter angewiesen / solche stämme unten an der wurtzel mit besondern wald-hämmern / deren der beamte einen und der forst-beamte den andern hat / gezeichnet / und so bald einem jeden in das wald-mieth-register oder rechnung zugeschrieben werden. Und haben so denn diese rechnungen / wenn sie übereintreffen / die præsumtion der wahrheit wieder diejenigen / so etwan den empfang des holtzes leugnen wolten / vor sich. Wie denn auch das zeichnen oder plätzen der stämme pro signo transferendi dominium gehalten wird / also / daß sie künfftig auf des käuffers gefahr stehen.

§. 4. Weil denn auch offt die Herrschafft des holtzes viel, und in grosser menge, und in dero lande nicht gnugsamen vertrieb hat, aber an entlegene örter auf der axt zu führen, allzu kostbar und ungelegen: So sind darzu das Flössen auf bächen und strömen ein treffliches und bequemes mittel, und ein solches recht, welches niemand, als der Landes-herr, und dem ers vergünstigen will, exerciren kan, indem kein stand noch unterthan im lande auf seinen eigenthümlichen wassern und bächen, oder darinnen er fisch-gerechtigkeit hat, die flösse zu verwehren hat. An dem holtz, so darauf an scheiten, zimmern oder blöchern geflösset

wird,

wird, darff sich bey hoher straff niemand vergreiffen, denen bestellten floß-meistern, floß-schreibern, floß-knechten, muß vielmehr männiglich, förderung und behuff bey der flösse erweisen. * Hingegen ist auch billig, daß der floß-herr denen, so durch das holtz an ufern, mühl-und wasser-bau, oder fischereyen, schaden geschehen, solchen, billiger dinge nach, ersetze, wie denn diese und andere puncten bey vorhabender flösse, welche in der jahres-zeit, wenn die wasser nicht zu flüthig und nicht zu schwach sind, angestellet wird, in die floß-patenta eingedruckt, und selbe männiglich zur nachricht und achtung öffentlich an denen orten, da die flösse durch gehet, angeschlagen werden. Das geflößte holtz wird an denen orten, da es mit nutz verkaufft, und ferner verführet werden kan, ausgesetzet, es sey nun in des Herrn land, oder auf gewisse vergünstigung oder vertrag in einer andern herrschafft, und damit mans daselbst im wasser anhalten kan, müssen starcke floß-rechen in die ströme gebauet werden. **

* Man findet auch/ daß an denen orten/ wo das flössen getrieben werden kan/ die unterthanen wohl gar gewisse gerichts-frohnen / entweder gegen leidlichen entgeld/ oder gar umsonst dabey verrichten müssen/ dadurch denn das flössen desto hurtiger befördert wird/ massen es damit solche beschaffenheit hat/ daß wo nicht die rechte zeit und anwachs des wassers in acht genommen wird / ein grosser schade daraus entstehen kan.

** Eine andere art von flössen giebt es noch auf starcken strömen / da bau-holtz/ bretter/ tauben/ u. d. g. nutzholtz zusammen gebunden / und hin und wieder ver-

verführet wird/ welche aber mehr zur schiffarth als flössen gehöret.

§. 5. Man kan gleichwohl, aus mangel der wasser, oder wegen entlegenheit und unbequemlichkeit der hölzer, nicht alles holtz zur flösse mit nutz bringen, wiewohl offt neue floß-gräben und wasser-leitungen, tämme, flöß-teiche, und anders, damit man die wasser-läuffe verstärcken kan, gemacht werden, damit also der natur durch die kunst und arbeit hülff geschehe: Darum müssen auch die cammer- und forst-bediente zu andern anstalten rathen, und mittel treffen, daß das holtz auf den bergwercken, auf allerley schmeltz-hütten, bey eisen- und kupffer-hämmern/ glaß-hütten, aschen-brennen, vertrieben, und also doppelter nutz, so wohl zu beförderung der jetzt-genanten und andern metallen, und mineralien und waaren, als auch mehrung der waldmiethe, und besserung der Herrschafft wald-einkünfften, gestifftet werde.

§. 6. Demnach aber durch den holtz-vertrieb/ durch die ordentliche nothdurfft der fürstlichen hoff-statt, diener-deputat/ gnaden-holtz, so armen/ verbrandten/ oder sonst verderbten leuten gereichet wird, ingleichen durch die freye holtzungen, deren auf vielen wäldern von alters hero viel gemeinden zum bauen und brennen berechtiget sind, ein grosser bezirck und vorrath an holtz mit der zeit abgetrieben und verödet werden kan, auch ein rechter starcker baum, eichen oder tannen, in hundert jahren seinen rechten wachsthum kaum erreichet, mancher ort sich

icht wieder bestockt, das busch-holtz auch, nach
tbarkeit des orts, 10. 15. und 20. Jahr zu sei-
uffwachsung haben muß, so sind zu vorkom-
g des holtz-mangels, und verödung der wäl-
die Landes-herrn hin und wieder, durch aus-
ng ihrer wald-ordnung und bestallung ihrer
-bedienten, fleißig bedacht gewesen. * Denn
llem holtz-verkauff und verlassung, sonderlich
was nicht zum nöthigen bau- und feuer-werck,
rn auf die schneid- oder bretter-mühlen, auf
sen-hammer, und dergleichen, angewiesen
en soll, müssen die forst-beamten zusehen, und
välder gelegenheit, indem sie dieselbe täglich
ten, und damit ümgehen, also wissen und ver-
n, daß durch die anweisung über den ertrag
ölzer nicht gegriffen, sondern eine immer-
rende beständige holtz-nutzung dem
n, und eine beharrliche feuerung, auch
re holtz-nothdurfft, dem lande, von jah-
jahren, bey ihrer zeit, und künfftig den nach-
nen bleiben möge; Dahero müssen sie auch
älder also angehen, und das gehäu, oder den
und john, wie mans nennet, also eröffnen,
s die älte und wuchs des holtzes, und die gu-
dnung erheischet, daß nichts altes übergangen,
junges noch nicht vollwächsiges zu früh ange-
n, und das alte indessen schadhafft werden
.

So ist auch mercklich und viel an dem gelegen,

komme. Um geringer holtz-materialien, als wein-pfäle, stangen und dergleichen, willen, soll man keine hohe bäume hauen, sondern wenn diese zum bau-oder schneid-holtz geschlagen werden, die äste und abschläge zu geringen sachen nehmen, die bäume soll man der scheite halben nicht mit äxten zuhauen, sondern abgang zu verhüten, mit sägen zu schneiden: Zu ersparung der schindel-bäume soll man dahin bedacht seyn, daß die schindel-tächer, als welche ohne das keine währe, und grosse feuers-gefahr haben, abgeschafft, und denen unterthanen, die solche umsonst zu erlangen berechtiget, lieber zum ziegel-brennen holtz gereichet werde. Ehe man einen ort den köhlern anweisen will, soll vorher alles nutz-holtz, was tischer oder schreiner, wagner, fenster-macher, brauchen, auch ander schachtel und fladder-holtz daraus schlagen, und absonderlich verlassen, alles reißig, zähle, abgänge, windfälle, lufft-brüche, sollen dem Landes-herrn berechnet, absonderlich zu feuer-holtz oder kohlen verhandelt, oder das spän-lesen üm ein gewisses verstattet, und für kein accidens der diener, oder anderer, gehalten werden. Die köhler soll man an alte, gefallene, ungesunde, wandelbare, kurtze und sturpige, knorrige, verdorrte bäume, windschläge, oder affterschläge, zuförderst anweisen: Denen glasern, als welche gar viel holtz bedürffen, sollen auch ordentliche anweisungen, nach gehau und lohn, geschehen, und ihnen ihres gefallens holtz zu hauen nicht verstattet werden, man soll auch vorher die grossen bäume, die man ab-

nderlich zu aller arbeit schätzen und verkauffen
daraus schlagen.

benmäßig soll man die aschen-brenner ohne
rlich privilegium, welches ihnen der Landes-
zu geben hat, gar nicht zulassen, sie auch, da
eich vergünstigung haben, kein grün oder sonst
ar holtz veräschern lassen: Diese die köhler,
n-brenner und gläser, sollen sich sonderlich hü-
aß in den wäldern durch ihre verwahrlosung
feuer auskomme, und schade entstehe. Denn
cht allein gut dafür seyn, sondern auch in man-
er ersetzungs-mittel, nach gelegenheit der ver-
osung, mit leib und leben büssen müssen.

Die abgehauene plätze, johne und gehaue, sollen
rein auffgeräumet werden, und wer darinnen
gefället oder liegen hat, muß es in gewisser zeit
us schaffen, oder wird desselben verlustig.
ge bäume aus denen forsten zu schlagen, ist
nützlich noch zuläßig, es wäre denn, daß
unge wuchs gar zu dick stünde, und einander
erte. Denn da mag man stangen, latten und
nen heraus nehmen, und den jungen bäumen
machen. In etlichen jahren darff auff denen
triebenen und abgehegten plätzen niemand gra-
noch viehe treiben, biß die jungen auffschößlin-
starck werden, daß ihnen dadurch kein schade

bäume, geschonet, und was an busch, und schlag-holtz acker-weise gehauen wird, die geradesten jungen bäume oder laß-reiser, entweder alle, oder eine gewisse zahl, nicht abgehauen; Auch wenn das holtz an felder stösset, die förderste reyhe, etlicher orten die prone genant, gelassen werden, welches alles zu guter hegung und beförderung künfftiges wuchses der wälder dienet.

* Höchst-nöthig sind diese und dergleichen erinnerungen/ die allhier im text berühret werden. Denn sonderlich der holtz-mangel fast aller orten sehr einreissen will. Es mag auch noch ferner dahin gehören/ daß die landes-herren überhaupt die gehöltze pfleglich brauchen/ und etwan zu erhöhung der cammer revenüen oder andern absehen/ nicht gar zu sehr angreiffen lassen. Zumahl auch der nutzen dabey schlecht/ und was also auf einmahl genommen wird/ dessen muß man doch in folgenden zeiten wieder entbehren. Und solten durch göttliche schickung noch dazu unfälle mit feuers-brunst u. d. g. kommen/ so würde alles auf einmahl vollends ruiniret/ und des wiederauffbauens halber eine grosse noth und schwürigkeit vorhanden seyn. Besser ist demnach/ ein gehöltze also zu handhaben/ daß solche eine beständige revenüe auf lange jahre geben/ und im fall der noth als ein schatz des landes/ wie sie denn in der that sind/ angegriffen werden können.

§. 7. Demnach aber andere stände, gemeinde und unterthanen im lande, mehrentheils auch wälder und holtzungen haben, und denenselben nicht allein oblieget, dergestalt mit umzugehen, wie es guten hauß-vätern zu ihrem selbst-nutzen gebühret, sondern auch das land auf einmahl von einem so nothwenigen vorrath nicht entblöset werde: So ist

etlichen wald-ordnungen ferner versehen, daß
and einige muthwillige unpflegliche verwü-
z mit dem gehöltz vornehme: Sonderlich aber
n dieingen, welche schlag-holtz haben, solches in
isse gehaue eintheilen, und also jährlich etwas
on geniessen, das andere aber zu künfftiger nu-
z fur sich und die nachkommen lassen. Die
er aber, welche denen Gemeinden und Dorff-
ften zu stehen, sollen ebenmäßig in guter he-
gehalten, und gäntzlich zu verhauen, oder mit
d und boden unter die nachbarn zu theilen, nicht
attet, auch zu guter auffsicht jedes orts von der
einde ein oder mehr förster bestellet, und durch
Herrschafft beamte und förster bestättiget, und
die wald-ordnung verpflichtet werden: Bey
n aber, die ihre höltzer in des Landes-herrn
-bann liegen haben, wird am genauesten zuge-
, daß sie nicht durch gäntzliche verödung sol-
höltzer der wild-fuhr und jägerey schaden thun,
müssen sich, wo sie über ihr benöthigt brenn-
bau-holtz etwas mehres abhauen, und verkauf-
wollen, bey den beamten und forst-bedienten
nachlassung bewerben, welche denn zu erwe-
haben, wie fern sie, unbeschadet der wild-bann
auch der trifft-gerechtigkeit, den angriff der
er, nach derselben gelegenheit erlauben können:
l auch bißweilen die höltzer so zu denen
rren gehören, nicht allerdings pfleglich gebrau-
werden, so ist etlicher orten nützlich verordnet,
die pfarrer ihr benöthigt feuer-holtz nicht vor
selbst nehmen dörffen, sondern mit wissen des
beam-

beamten, durch die forst-bediente, und die kirch-väter oder altar leute des dorffs, anweisen lassen müssen, ohne dero vorwissen auch daraus nichts verkaufft, sondern das gehöltze in besserung, vor unmäßigem gebrauch, zu nutz der pfarr und successoren, erhalten werden.

§. 8. Es müssen ferner diejenigen, welche zwar keine eigene höltzer, aber **holtzungs-gerechtigkeit haben**, daß sie etwan etliche gewisse tage brenn-holtz holen, oder nur das dürre oder gefallene lesen dürffen, oder ihr bau-holtz zu gewissen gebäuden aus der Herrschafft wäldern erlangen, oder etwas gewisses an stämmen, oder an klafftern und schocken, daraus jährlich empfangen, die maasse ihrer berechtigung oder des herkommens in acht nehmen, darüber nicht schreiten, nicht zu anderer zeit, als es ihnen vergönnet, in die höltzer kommen, ihnen auch nicht selbst anweisen. Was sie daraus zu ihrer nothdurfft, wenn die gebäu, darzu sie eines und das andere haben wollen, vorhero durch die beamte und forst-bediente besichtiget, erlanget, nicht verkauffen, oder verderben lassen, wollen sie anders nicht gepfändet, gestraffet, oder auch ihres rechts gar verlustig seyn. Es sind auch solche holtzberechtigte nichts weniger, als die, welche die jagden oder trifften in der Herrschafft wäldern haben, in fällen, da etwa eine feuers-brunst in wäldern entstehet, schuldig, nicht allein solche den beamten und forst-bedienten treulich anzuzeigen, sondern auch da sie sonsten darzu erfordert würden, mit zu

leschen

leschen, und gegen dem schaden zu arbeiten: Die es aber vorsetzlich unterlassen, denen wird, nach befundenen umständen, ihr auf den wäldern gehabtes recht gäntzlich versperret: Diejenigen insonderheit, so die trifften oder die eichel-mast haben, müssen sich auch an den meisten orten vorhero jährlich üm die vergünstigung bey den forst-meistern anmelden, da sie neue hirten annehmen, ihnen solche vorstellen, alles zu dem ende, damit nicht über die gebühr geschritten, auch die jungen schläge, wie oberwehnt, mit der huth verschonet werden, biß ihnen das viehe oder die sichel nicht mehr schaden kan: Inzwischen läst man die hirten an andere orte treiben, und wiewohl die trifft eine herrliche wald-nutzung ist, auch von der gräserey in wäldern, welche auch ohne erlaubniß und sonderbahre berechtigung niemand vornehmen darff, etwas erlanget werden kan, so läst man doch, weil das holtz noch köstlicher und weniger zu entbehren, in etlichen landen nicht allein keine wiesen-röder in wäldern machen, sondern auch wenn die alten wieder mit holtz beflogen, solches nicht aufs neue ausrotten.

Die fichten-wälder haben etlicher orten eine absonderliche nutzung, nemlich das Hartzscharren, daraus pech gemacht wird, solche hartz-wälder sind theils der Herrschafft eigen, und werden üm ein gewisses verlassen, theils aber sind sie den unterthanen gegen einen erbzins verliehen, weil aber das lachen oder reissen der bäume, wie es genennet wird, aus denen das hartz fliessen soll, die stämme allgemählich verderbet, und di-

wäl-

wälder verringert werden, so lassen vieler orten die forst-bediente keine fichten lachen oder reissen, die nicht eine gewisse dicke, nach einem sonderbahren rincken, der in jedem forst von alters her darzu geordnet und gebräuchlich ist, haben, auch dörffen, die hartzscharrer die andere tannen und bäume, so unter den hartz-fichten stehen, üm diesen desto besser lufft zu machen, nicht abhauen, auch keine noch ungerissene fichte auffs neue angreiffen, es wäre denn ein hartz-wald gantz neu wieder gewachsen, und die bäume zu der grösse kommen, daß sie das reissen oder scharren leiden können: Ausser solchen erblichen oder verliehenen hartz-wäldern die bäume zu reissen, und das hartz daraus zuziehen, ist vieler orten bey leibes-straff verboten.

§. 9. Aus diesem allen ist gleichwohl zu verspüren, wie das holtz, und was dem anhängig, eine angreiffische waar, und grosse kunst sey, daß ein forst-bedienter seinem amt fleißig vorstehe, und seines Herrn schaden gnugsam verhüte.

Uber diß, was bißhero erzehlet, und die in gemein verbotene dieberey, gehet sonst in wäldern noch viel unrichtigkeit vor, mit heimlichen abhauen, aufflesen, laubstreiffeln, abschelen der bäume zu bast und lohe, (welches ohne erlaubniß und am gesunden jungen holtz gar nicht geschehen soll) mit meyenhauen, mit abhauen der bäume, darauf mistel, vogelbeer und vogelnester, gesuchet werden, und dergleichen. So mißbrauchen auch diejenigen, die mit erlaubniß in höltzern zu thun haben, ihrer vergünstigung in viel wege. Denn es pflegen die köhler über dasjenige, was ihnen angewiesen,

ge-

gesund und jung holtz anzugreiffen, die jungen besten bäume zubesteigen, und die äste zum deckreißig zugebrauchen: Desgleichen auch die glaßmacher und aschenbrenner je zu zeiten allerhand vortheile und gefehrde vornehmen, wenn ihnen nicht die forstknechte fleißig auf dem dache seyn, insonderheit, daß sie mit dem feuer vorsichtig gebahren, und die wälder damit nicht beschädigen, wie dann auch solches desto mehr zuverhüten, niemanden leichtlich verstattet wird, alte heiden und wiesen vor den höltzern anzuzünden, oder alte stöcke, besonders in sommerszeit, darinnen zuverbrennen. Die fuhrleute machen nicht allein dem holtz-wuchs zu schaden, viel neue wege in wäldern, sondern sie halten auch für eine zugabe, wenn sie etwas von holtz gekaufft und zuführen haben, daß sie schlepp-reiser, karrnbäume, stangen, rüsthöltzer, bind-und hebe-knüttel, mitnehmen, welches allerley unterschleiff giebt, und in der menge zu nicht geringem schaden ausschläget.

§. 10. Dahero sind nun die wald-ordnungen, darinnen die erzehlte und andere stücke verboten, desto nöthiger, zuförderst aber werden fleißige und treue diener erfordert, welche über der ordnung ernstlich halten, mit ihrer bestallung, und denen darinnen zugelassenen schreib-pfennigen, stamm-geld, oder anweise-gebühren, sich begnügen lassen, niemand damit übernehmen, noch den leuten das holtz in höhern tax, als gesetzet ist, aufdringen, oder damit an ihrer nahrung hemmen; Hingegen auch nichts verschencken, und unbedachtsam oder partheyisch überhaupt

haupt verlassen, das holtz fleißig begehen, diejenigen, welche holtz-materialien in städten und dörffer führen, und ihnen unbekant seyn, deswegen zu rede setzen, auch sich selbst, üm verdacht zu vermeiden, mit holtz, brettern, kohlen, schindeln, hartz und bech, nicht handeln, keine eigene höltzer, schneid-mühlen, oder dergleichen, haben oder miethen, sich auch brauens und schenckens, oder der wirthschafft, und aller unordentlichen verdächtigen gemeinschafft und gewerbe mit denen leuten, die in ihren anbefohlenen forsten zu thun haben, enthalten, damit sie desto mehrerm eyfer ihrem amt vorseyn, und die verbrecher zu gehöriger straffe bringen können: Jedoch dörffen sich auch die forst-knechte nicht unterstehen, die leute, die sie über dergleichen verbotenen dingen betreten, zuschlagen oder zubeschädigen, sondern sollen dieselbe pfänden, das pfand, als etwa eine axt, brod-sack, wagen, ketten, und dergleichen, den beamten einliefern, und wie und von wem sie es erlanget, berichten: Da aber auch ein verbrecher gleich nicht auff der that ertappet und gepfändet, sondern sonst beweißlich überführet worden, soll er doch in die pfand- und buß-register geschrieben, dieselbe der fürstlichen cammer eingeschicket, und von daraus befehl erwartet werden, wie ein oder anderer, nach unterscheid der umstände zu bestraffen: Solche straffe soll auf die waldmiethen, oder wie man solche tage zu nennen pfleget, da man wald-gerichte hält, so dann exequiret werden, da dann auch zur pfändung und straffe kommen, und in die amt-bücher umstän-

dig

dig verzeichnet werden soll, wenn schäfer oder hirten zur ungebühr über ihre gräntzen hüten, und eine gerechtigkeit nachmahls auf die wälder wircken wollen: Damit aber die verbrecher desto eher erkundiget werden, sollen die forst-knechte nicht allein für sich fleißige auffsicht haben, sondern auch denen, die in wäldern zu arbeiten haben, aufferlegen, daß, wo sie etwas verdächtiges vermercken, ihnen solches entdecken, damit es zur pfändung oder ferner gebührenden nachforschung kommen möge; Insonderheit aber soll bey den wald-gerichts-tagen, welche bey ansehnlichen wäldern und forsten gebräuchlich sind, umfrage gehalten werden, und jeder unterthan bey seinen pflichten, und diejenigen, so nicht unterthanen sind, aber wald-gerechtigkeiten haben, bey verlust derselben anzuzeigen, schuldig seyn, wenn sie jemand wissen, der wider die wald-ordnung gehandelt, welche sie nun rügen, sollen ebenmäßig gebührlich gestraffet werden: Da einer aber etwas verschwiege, und es käme nachmahls an tag, daß er wissenschafft darum gehabt, die werden so dann ernstlich deswegen in straffe genommen.

SECT. VII.

Von Fischereyen.

Innhalt.

§. 1.

OBwohl vor alters, und nach anleitung der natur, die fischerey in strömen und gemeinen wassern einem jeden frey gestanden, nachmahls aber das gegenspiel, nach etlicher meynung, auffkommen seyn mag, daß sich die Landes-herren dessen angemasset: Inmassen auch die einkünffte der fischereyen unter die regalia Käyser Friederichs bekanten constitution mit erzehlet werden, und von gemeinen strömen des Landes, vermöge derselben, zum wenigsten ein gewisses von den fischereyen der hohen Obrigkeit gebühret, wir auch heutiges tages erfahren, daß gantze Königreiche und länder, wegen der fischerey auf dem meer, so etwa einem oder andern am bequemsten lieget, streit und krieg haben, auch solches recht im nahmen und auf vergünstigung der obrigkeit, und nicht leichtlich nach aller leute belieben, und der natürlichen freyheit, geübet wird: So ist doch bey uns ein anders allbereit herkommen, und sind die fisch-nutzungen so wohl in stehenden, und zwischen gewissen dämmen beschlossenen teichen, als auch in offenen freyen wassern, bächen und seen, nicht allein dem Landes-herrn, und denen er es etwa anderweit zu lehen reichet, sondern auch privat-leuten, oder den gemeinden in städten und dörffern, da die wasser und bäche durch oder vorbey fliessen, zum öfftern zuständig. *

* Nachdem dieselben dergleichen von alters hergebracht haben. Wo sich aber dergleichen herkommen nicht findet / oder es fiele die frage von neu-entstehenden wassern und fischereyen vor / als denn bey verän-

derten lauff der flüsse geschehen kan / da glaube ich / daß der fürst eine gegründete intention sich der fischereyen anzumassen / und andere davon auszuschliessen vor sich habe. Massen keine ursach zu finden / warum nicht dieses gleich andern / ebensfalls nach beschaffenheit der republic und gemeinen nutzes wegen / vor ein regal könte gehalten / und dem fürsten zugeeignet werden. Es geben auch alte diplomata, daß voriger zeiten bereits die regenten flüsse und fischwasser vergeben haben / auch sonst dieselben vor eine sonderliche cammer-revenüe gehalten. Und gleichwie die rechts-lehrer insgemein die fischerey zu denen jagden zu ziehen pflegen / also finde ich beym Plinio, daß die alten Teutschen bereits eben der meynung gewesen seyn. Fugientes, schreibet er / cum mari pisces circa tuguria venantur; &c.

§. 2. Doch ist leicht zu ermessen, daß, wo es des orts gelegenheit leidet, der Landes-herr die besten und ansehnlichsten fischereyen habe, und also an der menge und güte dißfalls andern fürgehet: Und weil die fische unter die köstlichste nahrung des menschen mitgerechnet werden, und in eine fürstl. und dergleichen, hof-küche nothwendig gehören, auch über die nothdurfft noch ein ehrliches daraus gelöset werden kan, der lust, so dabey ist, zugeschweigen, so ist die teich-nutzung und fischerey, kein geringes stück der cammer-einkünffte.

Es pflegen auch die Herren eigene personen zu fisch-meistern zu haben, welche daran seyn müssen, daß die herrschaffts-teiche in gutem wesen, bey vollem wasser und guten dämmen, von schilff und rohr, schlamm und fluthen, wie auch von raub-fischen, rein und bewehrt erhalten, der satz in bequemen orten gezeuget, zu rechter zeit eingeworf-

sen, der zufluß und nahrung ihme erhalten, und solcher nicht ehe, als wenn er zu rechter grösse kommen, heraus gefischt: Desgleichen die fischerey in strömen und bächen zu bequemer zeit angestellet, aller fisch-schaden darinnen verhütet, die hof-stadt mit einer und andern gattung versehen, und der überschuß verhandelt, oder da es nöthig, in behältnissen verwahret werde. An dieselben sind denn die hof-fischer, wie auch andere auf dem lande, welche auf teiche oder ströme, und fisch-oder krebs-bäche, bestellet werden, gewiesen, wiewohl auch gemeiniglich den beamten und forst-meistern auf dem lande solche auffsicht mit befohlen ist, und müssen nicht allein solche leute zu fischern bestellet, oder auch solche gebäude an teichen und an wassern geführet werden, dadurch jedes orts gelegenheit nach, die fisch-nutzung erhoben werden mag; wie denn sonderlich in etlichen strömen zu dem lachs- und salmen-fang ein sonderbarer bau gehöret, sondern daran liegt am allermeisten, daß damit pfleglich und häußlich ümgegangen, und die wasser nicht verödet werden.

§. 3. Zu dem ende werden von den Landes-herren gewisse fisch-ordnungen aufgerichtet, und bestehen darinnen, daß sie nemlich nicht allein der herrschafft fisch-meistern, fischern und teich-knechten, sondern auch allen im lande,* welche fischereyen haben, maasse fürschreiben, wie sie sich ihrer fisch-gerechtigkeit gebrauchen sollen, jedoch, daß damit nicht auf des Herrn nutz allein, sondern auf das aufnehmen der fisch-wasser insgesamt gesehen, und

also

gleichheit gegen einander gehalten werde.
sem nach wird in denen fisch-ordnungen verbo-
mit allzu engen zeuch und garn in wassern,
erlich die was groß seynd, und nicht einem al-
zustehen, sondern durch viel örter gehen, zu
en, ist auch wohl ein gewisses maaß fürge-
ieben, wie weit die garn seyn sollen, auch ist
schädliche art der hamen, so allzu sehr kratzen,
das geleiche, samt den alten, wegnehmen,
eder gar, oder zu gewisser jahres-frist verbo-
denen fischern, welche die wasser miethen, wird
etwan auferleget, wie sie kahne oder lachen
n sollen: Item, wenn sie durch eines andern
eil wasser in das ihrige fahren müssen,
sie nicht mit den fisch-stangen klopffen oder
gen, oder mit steinen werffen, üm die fische
zu treiben, auch müssen sie die joche an den brü-
, und die steine an wehren nicht bewegen, die
e da heraus zu jagen, damit solche gebäude end-
dadurch nicht wandelbar gemacht werden:
h wird für unziemlich und straffbar gehalten,
der nacht das wasser zu beleuchten, und die fische,
ich theils blenden lassen, also zu fangen, oder
lbe mit öl-kuchen, lein, hanf-rüb-und mahn-
nen, viel weniger mit andern schädlichen mate-
en zu etzen und zu fangen. Denn es nicht al-
allzu vortheilhafftig und eigennützig, sondern
der dieberey im wasser zu statten kommet, die
dergestalt ohne oder mit geringen hamen, und
ermerckt fischen könte, dahero auch niemand
el in eines andern wasser legen oder hängen

darff. So ist weniger nicht das schützen, ausschöpffen der fische und brut, und abschlagen der gehegten bäche, verboten, da auch die müller ihres mühl-bauens halben das wasser abschlagen müssen, wird doch mitler zeit das fischen ihnen ohne besonder herkommen nicht gestattet. Wie nun dieses alles dahin zielet, daß einem jeden sein befügniß an der fischerey desto ehe erhalten werde, und dann einer dem andern nicht alles vor- und wegfange, und endlich das wasser der fisch-weide mit schaden der Herrschafft und unterthanen gantz beraubet werde, so ist es desto nöthiger bey denen wassern, welche den gemeinden zustehen, darinnen ein jedwedes mitglied der gemeinden fischen mag. Denn wenn solches ohne unterscheid solte zugelassen werden, dörfften müßige leute sich, mit versäumung ordentlicher hauß-nahrung gäntzlich darauf legen, den andern solche nutzung gar entziehen, und die wasser endlich verwüsten: Daher vermag vieler orten die ordnung, daß die gerichtsherren den einwohnern mehr nicht, als etwa einen oder zween tage in der woche das fischen vergönnen, darzu ihnen keine grosse zeuge, welche in rechten fisch-jagden von denen, die in den wassern allein zu fischen haben, gebrauchet werden, sondern nur hämen, die nicht zu enge gestrickt, und angel, verstatten sollen: Auch wird nicht leicht gelitten, daß fremde oder haußgenossen gleich den bürgern, oder besessenen einwohnern des orts, der fischerey in gemeinen wassern sich gebrauchen, oder auch diese mehr personen an sich ziehen, sondern ein jeder

hauß-

haußwirth, oder jemand der seinigen, soll obgemeldter massen sich solches rechts gebrauchen. Was auch an krebsen oder fischen, die sonst grösserer art sind, gefangen wird, das noch gar zu klein und jung wäre, das soll man wieder in die bäche werffen, und zu künfftigem nutze, den man doch vor der zeit darvon nicht haben kan, erwachsen lassen. Es ist auch vieler orten verboten, in die zumahl kleine fischwasser flachs-rössen zu legen, oder sägspäne darein zu schütten. Denn durch beyderley die fische verderbet werden.

Dieses ist das vornehmste, was von fischereyen, unserm vorhaben nach, mercklich ist.

* Welches eben aus dem principio, das wir beym vorigen §. berühret haben/ entstehet. So daß dannenhero dem fürsten in diesem fall so wohl/ als sonst bey andern regalien/ die ober-auffsicht und beobachtung des landes nutzens nicht zu versagen sind. Einige gehen hierinnen noch weiter/ und meynen/ daß der fürst denen unterthanen/die ihnen sonst zustehende fisch-gerechtigkeiten/ daferne er es dem gemeinen wesen zuträglich erachten solte/ gar verbiethen könne; Welches zwar in gewisser maasse nicht gantz zu leugnen/ doch aber allhier nicht weiter ausgeführet werden kan.

§. 4. Von andern dem Landes-herrn allein zustehenden wasser-nutzungen ist von denen wassern, die im sande gold führen,* und, da wir vom geleit und zoll geredet, auch des geleits und der zölle auf den wassern gedacht worden. Denn die schiff-fahrt auf den strömen, die durch das land fliessen, bestehet in des Landes-herrn verordnung, und darff ohn seinen willen nicht exerciret werden,

doch halten sich hierinnen die Landes-herren billich nach der gemeinen Reichs-ordnung, daß nemlich den handlungen durch unzeitig verbot der zu- oder abfuhre keine hinderung, oder mit steigerung der wasser-zölle den kauffleuten überlast geschehe: Die überfahrt oder fähre über schiff-reiche ströme, da es an brücken oder furten mangelt, gehöret von alters her auch in die regalien, welches denn gar vernünfftig scheinet, alldieweil es in der Landes-Obrigkeit willen stehet, ob und wie sie über ein solch wasser die fahrt in oder aus dem lande verstatten wolle, doch bleibet es dißfalls, wenn solche fähren andern im lande bereits verliehen, oder von jemand lange zeit hergebracht sind, bey der gewonheit, und eines jeden befugniß: Vom meer und von den häfen oder porten desselben, darinnen die Landes-Obrigkeit auch ihre regalia, mit vergünstigung der schiff-stellen, und des aus- und einlauffens, auch zoll- und port-geld haben: Item von der stapel-gerechtigkeit, daß die einkommende waaren ausgeladen, und feil gehabt, oder auch wohl in andere schiffe gebracht werden müssen, giebt jedes orts gewonheit und privilegium ** gewisse maasse, und ist davon hin und wieder bey den scribenten nachricht zu finden.

* Wiewohl dieses vielmehr vor eine art der bergwercke zu halten/ und bestehet es darinnen/ durch gewisse handgriffe aus dem sande das gold gewaschen/ und nachmahls weiter geschieden und zubereitet wird/ dergleichen in Teutschland hin und wieder anzutreffen.

** Inmassen denn dieses stapel-recht meistens aus concession der käysere den uhrsprung hat/ wie bey denen städten/ Speyer/ Maintz/ Cölln/ Trier/ Regenspurg/

In-

Ingolstadt/ Passau/ Brehmen/ Magdeburg/ Hamburg/ Leipzig/ 2c. zu ersehen; Wiewohl wegen Maintz sich Chur-Pfaltz und wegen Hamburg die Hertzoge zu Braunschweig Lüneburg vormahls wiedersetzet haben. Und ist es allerdings ein recht / so den freyen lauff der commercien hindert / und wenigen membris in der republic, zu der andern schaden / einen nutzen giebet: So daß in einigen käyserl. capitulationen deßfalls versehung geschehen.

SECT. IIX.

Von des Landes-Steuerbarkeit.

Innhalt.

§. 1.

DIe Steuren, oder die also genante Anlagen und entrichtungen, sind keine ordentliche gewisse gefälle, die etwan ein unterthan seinem Herrn an erb-zinsen und frohn-diensten entrichtet, sondern seynd extraordinar-anlagen und einnahmen, welche, ihrer rechten art und gelegenheit nach, freywillig, und als gutherzige Beysteuren, gereichet, und dahero auch in etlichen orten Berhen,* das ist erbetene einkünffte, anderswo auch hülffen

und präsente genennet werden. Denn es hat, GOtt lob, in Teutschland und denen meisten christlichen Reichen, mit denen unterthanen diese gelegenheit, daß dieselbe nicht dörffen vor leib-eigene knechte gehalten, und also nach des eigenthums-herrn willen, mit ihrem gut und blut gebahret werden, als etwa bey barbarischen, unchristlichen und tyrannischen Gewalten und Herrschafften der gebrauch, sondern was eine christliche hohe Obrigkeit bey ihren unterthanen, an renthen, und gefällen, erb-zinsen, geschossen, frohn-diensten, und dergleichen hergebracht, darbey hat es ordentlicher weise sein bewenden.

* Wir haben schon in obigen beym 2. cap. dieses Theils/ angeführet/ daß die Bethe eigentlich so viel sey als schoß/ welches in denen städten denen stadt-räthen jährlich von denen gütern und vermögen der einwohner gereichet wird/ daher eigentlich die steuern keine Bethe genennet werden können. Inzwischen ist es doch richtig/ daß die steuren an und vor sich selber keine erbschuldigkeit der unterthanen/ sondern eine freye bewilligung seye/ wie weiter im text und sonsten angezeiget wird.

§. 2. Nachdem aber dieselben gefälle zuweilen, nach gelegenheit der zeiten und läuffte, nicht zureichen, sondern der Obrigkeit solche kosten und darlagen zu handen stossen, daß sie eines mehrern bedürfftig, so ist es vor alters * Nothalben auffkommen, daß sie ihre untersassen um gutwillige steuer und beyhülffe ansprechen: Das geschicht nun in einem Fürstenthum und Lande dergestalt, daß der Landesherr seine stände prälaten, grafen, herren, ritterschaft und städte, so viel darvon seiner Landes-Fürstl. Hoheit

heit unterworffen sind, auf einen gemeinen Land-tag beschreibet, ihnen sein anliegen, als etwa zugestossene oder besorgende kriege und einfälle, schwere schulden-lasten, und abgang der eigenen cammer-güter, weitläufftige bestellung des regiments, nothwendige gebäude, vorhabende gemein-nützige anstalten, ansehnliche heyrathen, kostbare reisen, legationen, und was er dergleichen mehr zu seiner oder des landes nothdurfft anführen mag, vortragen und entdecken lässet, und ihre gutherzige hülffe begehret.

Gleichwie aber dieses ersuchen üm die steuer niemand, als der hohen Obrigkeit, oder dem Landes-Fürsten, zukömmet, und gebühret, und so fern eines von den höchsten regalien ist: ** Denn etliche wenige exempel, daß auch unter-obrigkeit, oder gar fremde, sich dessen thätlich, oder durch langes herbringen aus hinläßigkeit des ober-herrns, *** angemasset, mögen die regul nicht aufheben.) Also hat es gleichwohl diese unümschrenckte macht und nachdruck nicht, daß er denen unterthanen eben ein grosses vorschreiben und aufferlegen könnte, **** was sie jedesmahl auf solch begehren zur steuer erlegen müssen, sondern obwohl auf vernünfftiges begehren, treue land-stände ihrem Herrn nicht aus händen gehen, noch denselben in landes- noch seinen eigenen nöthen hülff-loß lassen, so bleibet es doch zu dero berathschlagung und einwilligung gestellet, ***** wieviel, auf was zeit und weise, nach gelegenheit der fälle, und dero vorgebrachten motiven, auch ihres jedesmahligen vrmögens, sie ihrem Landes-herrn an geld oder geldes werth reichen und geben

wollen:

wollen: Sie erlangen auch deßwegen landes-fürstliche Revers-briefe, daß solche bewilligung der stände und unterthanen, ihnen an ihren freyheiten unnachtheilig seyn, und die bewilligte summe künfftig zu keiner ordentlichen beschwerung und aufflage gereichen soll. ******

Wie denn nicht weniger auch die art und weise, welcher gestalt, und nach was für einer proportion solche steuren anzulegen und einzubringen, anfänglich in der vergleichung und bewilligung des Herrn und der unterthanen bestanden. *******

* Wir wollen uns itzo bey dem ersten anfang und uhrsprung der steuren nicht lange aufhalten/ weil doch ohnedem leicht zu gedencken/ daß in und bey allen von anfang der welt gewesenen staaten jederzeit die stewern/ ob gleich unter andern nahmen/ im gebrauch gewesen/ nach dem man solche zu erhaltung eines landes und bestreitung gemeiner nothdurfft unumgänglich erfodert/ auch keine solche reiche gefunden werden/ oder je gefunden worden/ in welchen ein fürst mit seinen ordinair revenüen hätte auskommen können. Zumahlen die bestreitung eines regiments viele ausgaben erfodert/und viele schwürigkeiten/ an welche man nicht allemahl dencket/ sich ereignen. Daher sagt der kluge Tacitus recht: Daß die ruhe eines volcks nicht könne ohne handhabung der waffen, die nicht ohne sold, der sold nicht ohne anlagen oder steuren erhalten werden. Es hat bereits der weise Plato von den tributen erwehnung gethan; Und welcher gestalt sonst die Römer hierinnen sich verhalten / ja gar excediret/ ist aus denen historien selbiger zeiten hin und wieder bekant. Aber näher auf unser Teutschland zu kommen/ so haben die alten freyen Teutschen sich mit keinen tribut beschweren lassen, so daß/als nachmahls

die

die Römer in dieses land kommen/und ihre beschwerliche schatzungen einführen wollen/die freyen Teutschen sich mit gewalt wiedersetzet/ und lieber alles als solche beschwerden erdulten wollen. Man findet auch beym Gregorio Turonensi sonderlich/ daß die Teutschen bey solcher freyheit unter denen Fränckischen Königen verblieben/und viel lieber alle krieges-last/mit darsetzung leibes und lebens/als solche dienstbarkeit/ auf sich genommen; Und meynet demnach mehr belobter; herr Hertius, daß sie eben um deßwillen Francken/ das ist/ freye leute genennet worden. Wiewohl so viel man folgender zeiten findet/ hat solche exemtion nicht gar lange gedauret/ sondern es haben eben die Fränckischen könige sich dieses juris collectandi mit der zeit/ auch so gar wieder die Clöster/ und kirchen/ bedienet: Wie nicht weniger auch die folgenden käysere dessen gebrauchet / so daß es mit der erblichen verwandelung der Fürstenthümer auch an die Teutschen fürsten kommen / und nunmehro von ihnen krafft der Landes-Fürstlichen hoheit besessen wird. Zwar sind solche anlagen vor alters freylich nicht so gar häuffig gewesen/ und ist denen unterthanen ausser sonderlichen nothfall nicht leicht etwas über die ordentlichen erbgefälle angefordert worden; Nachdem aber sich ferner schwere zeiten und läuffte ereignet / daß entweder die Regenten mit solchen erbgefällen und Cammer-güthern nicht auszulangen vermocht/ oder solche sonst in abgang gerathen/ist denenselben eine freywillige beysteuer vom gantzen lande geschehen/ und in die Cammern zu einer beyhülffe gegeben worden/ welche doch nunmehr also beschaffen/daß deren wiederabschaffung gar schwer zu hoffen ist; Wie sie denn auch vielleicht um deßwillen gemeiniglich Land-oder ordinar-steuren genennet werden. Hierzu hat man noch ferner auf die consumtiones an geträncke / auch einiger orten wohl an fleisch/ brod u. d. g. etwas geleget / welches man ins-

insgemein Tranckstener/ fleisch-und wag-pfennig/ 2c. heisset. Sintemahl aber auch dieses nicht zu reichen wollen/ hat man die obgedachte ordinar steuern jährlich etliche mahl unter dem nahmen der extra-steuern zu verdoppeln angefangen/ von welchen ich doch finde/ daß deren vor 50. und mehr jahren so gar viele nicht/ und selten über 2 oder 3. termine gewesen/ womit es aber jetzo eine gantz andere beschaffenheit hat. Doch könten auch noch wohl die zeiten wiederkommen/ daß zumahl bey guther administration der Cammer-güther und einziehung überflüßigen hoffstaats die extra-anlagen vermindert/ mithin dem vermögen der unterthanen wieder auffgeholffen würde. Was sonst bey bewilligung/ einsammlung und anwendung solcher extra-Steuern noch vorfället/ ist und wird theils im text selbst/ theils dabey gelegenheitlich berühret.

** Deren sonderliches keñzeichen und vorzug denn darinnen bestehet/ daß der landes-herr solche nach bewandten umständen mit fug von dem lande prætendiren/ und wenn sie einmahl angesetzet oder bewilliget worden/ auch von einigen wiedersetzlichen und säumseligen beytreiben kan. Woraus denn erhellet/ daß solche anlagen/ welche zuweilen Unterobrigkeiten/ oder unterthanen selbst untereinander/ machen/ keinesweges steuern/sondern anlagen zu nennen/ und den consens aller/ so dazu beytragen sollen erfodern.

*** Wannenhero ferner abzunehmen/ daß aus dem steuer-rechte nicht allemahl auf die landes-hoheit geschlossen werden könne.

**** Es pfleget zwar jedes fürstenthum ein recht vor sich zu haben/ wie hoch etwan dem landes herrn mit steuern an hand zu gehen: Wie denn auch in den Reichs-abschieden versehen/ Daß die unterthanen höher nicht mit steuern zu belegen/ als einer jeden obrigkeit herkommen sich erstrecket und recht ist: Allein es muß wohl hierinnen

iñen nicht auf solche regel/sondern auf die vorfallende noth und bestreitung der publicorum geschehen werden/ als worinnen getreue stände und unterthanen ihren herrn nicht entstehen können noch werden.

**** Es ist dieses nach der in Teutschland üblichen regiments arth also eingeführet/ an sich auch gantz löblich/um dadurch die unterthanen zu überzeugen / daß ihnen nichts unbilliges / sondern was die verständigsten des landes selbst nöthig befunden / angefodert werde/wie hievon bereits im II. Theil/ als von denen Landständen gehandelt worden/ erwehnung geschehen. Daferne aber die stände sich hierbey einer befugniß über die gebühr anmassen wolten/müste ihnen hinlänglich begegnet und der respect des landesherrn mithin erhalten werden. Es haben wohl einige gelehret / ein land wäre nicht eher zum steuer beytrag verbunden / biß des Fürsten Cammer und geld-tasche genug ausgefeget / und ohne dessen schuld erschöpffet sey ; Diese wissen aber meines erachtens selbst nicht was sie sagen ; Denn wer solte doch wohl von denen ständen sich deßfalß zum richter auffwerffen können. Gewiß mögen treue unterthanen sich dessen nicht anmassen / sondern sie müssen des landes herrn arbitrio die beurtheilung der umstände und gegenwärtigen benöthigung überlassen / allermassen sie auch nach denen neuesten käyserlichen wahl-capitulationen und reichs-abschieden sich des ihrem landes-herrn schuldigen beytrags nicht entschlagen können. Dahingegen auch ein der billigkeit ergebener herr seine unterthanen/so viel möglich verschonen und unter andern des käysers Justiniani worte erwegen wird : Deo auspicie hoc unum nobis studio est, ut publica tributa citra querelam inferantur.

***** Die reversales werden meistens nur über die/ gedachter massen/vormahls zu einer Cammer-hülffe bewilligte land-und tranck-steuren gegeben / dahingegen die extra-steuren / weil sie von einer zeitigen verwilligung dependiren solcher reversirung eben

nicht

nicht gebrauchen / wie bereits an andern orte berühret worden.

****** Wie denn die herren JCti lehren / daß denen unterthanen zu überlassen / welcher modus collectandi vor ihnen der aller convenableste sey. Ich habe aber daran einen grossen zweiffel / und wie es heutiges tages damit gehalten werde / ist in den folgenden zu ersehen.

§. 3. Es seynd aber in den meisten landen schon vor vielen jahren gewisse Steuer-anschläge und register gemacht, und die liegende gründe, güter, und andere beständige nutzungen der unterthanen, darein verzeichnet, und auf eine gewisse summ angeschlagen, da denn von jeden thaler, gülden oder schock, ein gewisses zur steuer oben gedachter massen gewilliget und gegeben werden: Dieselben register und anschläge werden auch je zu zeiten, durch gewisse personen und commissarien, aus des Landes-herrn räthen, cammer-verwandten und landes-ständen, auf das neue revidiret, so sich etwas daran vermehret oder vermindert, enderung getroffen, der leute ferner vermögen, nach gelegenheit, darzu gebracht, und also auf das haupt-fundament in dieser sachen, welches die natur selbst an die hand gibt, gesehen, daß derjenige, welcher den genieß eines guts oder anderer einkunfft hat, auch die beschwerungen, nach rechter und gleicher proportion, wie andere seine mit-unterthanen nach dem ihrigen tragen mögen. * Und ob wohl im vorigen seculo die güter in der steuer nach dem marck-werth angeschlagen worden, wird doch solcher jetziger zeit, weil

die

chwerungen der leute vieler ursachen halben
hne das vermehren, und die steuer-erlegung
f etliche jahre erstrecket, also der werth un-
wird, an den meisten orten so genau nicht
en, sondern ein leidlicher tax gemacht. In
em ort, und sonderlich in kauff- und handels-
, wird eines jeden vermögen zu beschreiben,
klich gehalten, darüm lässet man die leute
e pflicht und eyd ihr vermögen versteuren, **
erden dabey gewisse ordnungen gemacht was
her steuer mit einzurechnen, oder zu verrech-
nd was davon befreyet, wie denn mehren-
ausgenommen wird, was zu nothwendiger
ng und kleidung eines jeden haußwirths und
nigen, gehöret: Anderswo, da die steuer-re-
wie gedacht, auf die liegende güter, und
f hafftende nutzungen, und etwa auf das
ausgeliehene baarschafft, auch gewerbe und
ierung, gerichtet werden, sind dieselbe unent-
he nothwendigkeiten ohne das nicht darin-
griffen: Und wird demnach auch ferner die
gehalten, daß diejenigen stände und perso-
lande, die etwa dem Landes-herrn mit ritter-
n verbunden, oder sonst kostbarlichen stand
müssen, etwa anders, als die mit dergleichen
weret sind, in der steur-proportion angese-
rden, wie denn bey den grafen und herren,
nen von adel, die landsassen sind, ein solcher
heid mehrentheils in acht genommen
*** So pfleget man auch in den land-steu-
kirchen- und schul-diener, auch andere der

Herrschafft bediente, und gemeine dienstboten, die ihres solds und lohns leben, und nichts eigenes besitzen, damit, nach heutigem gebrauch, zu verschonen, wiewohl vor alters in vorfallenden Türcken-kriegen auch diesen personen etwas angesetzet worden, so auch noch, nach gelegenheit grosser landes-noth, geschehen könte. Wenn auch die steuern nicht von jedem unterthanen aus seinem seckel unmittelbar der Herrschafft entrichtet, sondern auf das geträncke, als auf fleisch, auf saltz, auf geträid, und dergleichen gemeine durchgehende sache, ein gewisser pfennig oder antheil des werths gesetzet wird, welches man tranck-steuern, ungelder, bier-oder wein-accisen oder zehenden, fleisch-pfennige, mühl-accisen, und dergleichen zu nennen pfleget: So werden doch theils stände und personen, deren obgedacht, nach jeder landschafft gebrauch, und ordnung, mit gewissen befreyungen versehen, und also nicht eine arithmetische zahl-gleiche, sondern eine geometrische, das ist, auf die personen, und dero stand, gewerbe und wesen, gerichtete proportion gehalten.

In oberzehlten hohen nothfällen aber sind auch wohl ehe kopff-steuern, oder ein gewiß geld von jedem haupt zu erlegen angesetzet worden: Wiewohl solche capitation oder kopff-steuren sonst in der billigkeit keinen grund dergestalt haben, daß nemlich einer wie der andere, und also der arme so viel als der reiche, geben solle. Wenn aber gewisse classes der vermögenden und unvermögenden gemacht, oder gar ein weniges zur capital-steuer

an-

angesetzet, oder auch die häupter zwar gezehlet, und ihnen eine gewisse anlage zugeeignet, aber gleichwohl nach dem vermögen nachmahls austheilung getroffen wird, wie denn solche und dergleichen umstände bey der reichs-steuer der gemeine pfenning genant, hiebevor in acht genommen worden, so hat man sich dessen, zumahl in vorfallenden nöthen, die öfters keine lange betrachtung und austheilung leiden wollen, so hoch nicht zubeschweren.

* Es mögen aber von neuen steuer-anschläge gemacht/ oder die alten revidiret werden/ so kömmt allein auf des landes-herrn ermessen an/ was vor personen er dazu committiren/ auch was vor eine art und proportion in den anschlägen er darzu vorschreiben wolle. Unterthanen den modum collationis und die subrepartition dessen/ was überhaupt gefodert oder bewilliget wird/ anheim zu geben/ ist um so weniger rathsahm/ je bekanter es ist/ wie unter den leuten die affecten und partheiligkeit zu regieren pflegen/ massen man solches bey den Steuer-revisionen/ wenn die Commissarii sich blosser dings auff das gutachten derer/ so man aus dem ältisten eines orts mit herbey zu ziehen pfleget/ verlassen/ sattsahm wahrnimmet. Besser ist also/ wenn der landes-herr selbst die arth und weise zu collectiren samt der proportion mit seinen räthen überleget/ und darauf eine hinlängliche instruction abfassen lässet. Worzu denn ferner ein grosser behulff aus einer ordentlichen fluhr-buch und darauff sich gründenden amts- und landes-beschreibungen entstehen kan/ von welchen aber in den addit. versprochener massen gehandelt werden wird.

** Welches man die vermögen steuer nennet/ und geschicht solche also/ daß jeder nach seiner pflicht seine quotam in der Einnahm oder Rechnungs-stuben

auf einem tisch ungezählt ausschüttet/ und darff ihm weiter keine quæstion gemacht werden.

*** In einigen orten sind bekanter massen dergleichen personen/ oder wer sonst befreyete ritter güther hat/ von steuern gar frey / und geben dagegen præsent-gelder oder freywillige beyhülffe. Ja es finden sich Fürstenthümer/ woselbst aus alten herkommen gar nichts gegeben wird. Ich glaube aber / daß auch solcher orten sothane stände zu denen Türcken- und andern aus unvermutheter noth entstehenden steuern einen beytrag thun müsten / als denn in den Reich-abschieden ausdrücklich versehen. Es wäre auch ein gleiches von denen im text berührten kirchen- und schuldienern zu sagen/massen denn auch unter dem Fränckischen Reiche bereits die kirchen und Clöster einen beytrag thun müssen. Wegen der dienstbothen ist es wohl billig / daß solche leute verschonet werden; Dienlicher aber wäre / diejenigen / welche keinem herrn guth thun und dienen wollen / sondern sich / wie man zu reden pfleget / auf ihr eigene hand und gewerbe setzen/ mit einer jährlichen steuer zu belegen / wie davon vormahls in den Sächsischen landen d. a. 1448. 1650. 1687. verordnungen und instructiones ergangen.

§. 4. Man muß auch von denen steuren, so auf gemeine bewilligung des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, durch die Römische Käyserl. Maj. im Reich ausgeschrieben, und etwa zu widerstand gegen des Reichs feinde, erhaltung der Reichs-gräntzen, behauptung friede und rechts entrichtet werden, und man gemeiniglich Römer-züge oder Römer-monate nennet, weil eine solche anlage erstmahls zu der Käyserl. Maj. zug nach Rom, ihrer krönung wegen, gemacht worden, auf die land-steuren, so zu des Landes-

herrn

und Landes anliegen und nutzbarkeiten gerei-
erden, nicht schliessen noch argumentiren.
die zahl und summe der land-steuren beste-
bewilligung der land-stände, die Reichs-steu-
ber werden nach dem tax, so einem jeden
s-stand in einem gewissen verzeichnis, die
s-matricul genant, zukömmet, auf bewilli-
der Reichs-stände, angesetzt, und hat jeder
vermöge der Reichs-abschiede, fug und macht,
n seinen anschlag fernerweit durch gewisse bil-
nlage von seinen unterthanen einzubringen,
arff hierzu derselben einwilligung nicht ferner
ten, er wolte denn üm bequemlicher austhei-
und einbringung willen die sämtliche land-
t, oder den ausschuß derselben, zusammen be-
ben. Weil auch die fälle, darzu die Reichs-
n gegeben werden, mehrentheils eilend und
ig, so läst man auch manchmahl einen stand
eichs-steuren einnehmen, an einem ort, da er
völlige botmäßigkeit nicht hat, sondern diesel-
nem andern zustehet, oder streitig ist. Auch
n solchen Reichs-anlagen diejenigen, krafft
eichs-satzungen, nicht leichtlich befreyet, die
in den land-steuren vor andern freyheit und
eil haben, * welches alles, üm ein hochnöthig
nicht aufzuhalten, also ohne præjuditz eines
rechtes und zuspruchs, so er zu haben vermei-
eduldet, und die streitigkeit deswegen vor die
tliche hohe gerichts-stellen zu ausführung ge-
n wird.

Bey solchen Reichs-anlagen, Römer-zügen, Türcken-steuren, Bau-geldern, Cammer-gerichts-unterhaltung, und dergleichen, ist wegen der einnahme und liefferung bey der verwilligung auf den Reichs-tägen, oder sonst in den Reichs-satzungen, eigentliche versehung gethan, daß gewisse personen zu einnehmern, und Reichs-pfennig-oder zahl-meistern, gewisse Leg-städte, dahin die steuer gelieffert werden muß, und dergleichen mehr geordnet, ist auch jedem Stande aufferleget worden, von seinen land-ständen gewisse deputirte zu der einnahme zu bestellen.

* Hiervon ist bereits in denen anmerckungen des vorigen §. erwehnung geschehen.

§. 5. Mit einnahme der land-steuren, darunter aber alles, was zu des Landes-herrn alleiniger disposition, oder doch zu seinem nutz-gebrauch gereichet wird, zu verstehen, sie heissen nun von der materie, darauf sie gesetzet werden, tranck-steuern, ungelder, bier-oder wein-gelder, fleisch-pfennige, vieh-gelder, kopff-gelder, oder von der end-ursache, kriegs-steuern, munition-gelder, proviant-und magazin-steuern, schulden-steuern, ordinar-schatzung, fräulein-steuern, und so fortan: Da hat es wegen der einnahme seine gewisse ordnung, und zwar zu tranck-steuren, und dergleichen auf particular-sachen gesetzte anlagen, werden hin und wieder beeydigte personen bestellet, die auf das geträncke, fleisch und dergleichen achtung haben, die verwilligte gebührnis davon einbringen, und an die untenbenahmte gehörige

rte liefern: Mit den durchgehenden gemei-
and-steuern aber, wofern nicht die land-stän-
fürstl. cammer, und dero bedienten die ein-
ne (wie in den vorgemeldten particular-steuern,
wenn die land-steuern zu absonderlicher alleini-
isposition und nutz der fürstl. cammer gerei-
werden, mehrentheils geschicht) anheim geben,
sich der Landes-fürst damit nicht beladen, son-
lieber etliche von den ständen wissenschafft
n haben lassen, und so viel mehr bezeugen will,
r diese einkunfft zu der bevorstehenden lan-
noth oder nutzbarkeit, darauf die verwilligung
ehen, anwende: Werden aus den ständen des
es, und zwar von jeder claß derselben, wo
es haben kan, nemlich von prälaten, grafen,
n, edelleuten und städten, einer mehr in glei-
anzahl zu Ober-einnehmern bestellet, und
von der Landes-obrigkeit einer oder mehr zu
net,* auch mit bedienten, welche die würckliche
hlung des geldes, und die aufftzeichnung und
nung verführen, als mit buchhaltern, caßirern,
meistern, und steuer-schreibern, versehen: In
tädten, ämtern, flecken und dörffern, sind auch
sse unter-einnehmer gesetzet,** welche denen
die liefferung thun müssen, und wird son-
ch auch zu einbringung der Reichs-steuren sol-
rt der einnahme, wie itzt gemeldet, gebrau-

Wenn nun eine steuer bewilliget, oder sonst eine
hs-anlage durch den Landes-herrn auszuschrei-
und einzubringen ist, und der termin zur zah-

 lung

lung herzu nahet, wird in des Landes-herrn nahmen an die stände des landes oder cantzley-sassen, und zwar einem jeden insonderheit, anfangs ein verschlossener befehl geschicket, und an ihn begehret, die gewilligte summa, so wohl für sich selbst, seinem anschlage nach, zu erlegen, als auch seinen hintersassen und unterthanen, einzubringen, und darüber ein richtiges verzeichniß, nach innhalt der steuer-bücher unter seinem siegel, entweder zu den ober-einnehmern selbsten, oder nach gelegenheit der örter, demjenigen, der dazu befehliget, einzuschicken, da er denn von den einnehmern gebührend quittiret wird. Nicht weniger wird auch an die beamten und befehlichshaber über der Herrschafft eigene unterthanen eine solche verordnung gethan: Denn auch die amts- und der Herrschafft eigene leute, die auf den land-tägen keine eigene stimme haben, üm gleichheit und gemeiner freyheit willen, in den meisten landen nicht eher mit steuren beleget werden, als wenn von denen ständen des landes eine durchgehende steuer-anlage gewilliget wird.

Man pfleget auch wohl, wenn ansehnliche und auf etliche jahre erstreckte bewilligungen geschehen, Fürstliche steuer-patenta anzuschlagen, damit verkündiget wird, wie und auf was weise die steuer bewilliget, wenn und wovon sie zu erlegen, wer sie einzunehmen habe, auch wer davon befreyet, oder nicht, damit sich männiglich darauf gefaßt machen könne, allermassen auch aller orten richtige steuer-bücher, anschläge-matriculn und register,

dar-

darinnen der leute steuerbare güter, und wie hoch jedes angeleget, verzeichnet, gehalten werden müssen, von dem jeden auch ein exemplar in der steuer-ober-einnahme, oder fürstl. cammer seyn soll. Nichts weniger hat man auch bey revision oder verfertigung neuer anschläge eine gewisse instruction bey handen, wie solcher tax und anschlag, nach ermäßigung der umstände, und gelegenheit des ors, mit zuziehung der erfahrnen und ältisten aus den gemeinden, zu machen sey.

Wie aber auch in willkührlichen steuern, nach geschehener bewilligung, eine schuldigkeit erwächset, also wird auch in solchen und den Reichs steuern wider die säumigen endlich durch die gerichts-bediente jedes orts, durch auspfändung und dergleichen mittel, oder durch einlegung bewehrter leute, denen man täglich etwas reichen muß, wie sonderlich in kriegs-läufften und eilenden fällen gebräuchlich, auf der ober-einnehmer erinnern, und des Landes-herrn anordnung exequiret.

Wenn nun der gebrauch der steuer der fürstl. cammer zu dero erleichterung alleine gelassen ist, so wird sie durch die ober-einnehmer dahin eingeschüttet, und haben sie damit das ihrige vollbracht: Es liegt aber nachmahls denen cammer-verordneten ob, das empfangene gebührlich zu berechnen. So aber die steuern zu bezahlung gemeiner landes-oder auf die landschafft genommener herrschafft-schulden, oder zu ertrag einer krieges-last, abrichtung des Reichs-und dergleichen gemeiner anlagen angewendet werden sollen, so müssen die ober-einnehmer, nach

 form

form und innhalt der bewilligten anlage, und auf verordnung des Landes-fürsten, auch die austheilung an gehörige orte thun, und deswegen rechnung führen, zu deren abhörung und justificirung andere personen von der landschafft und cammer-bedienten pflegen deputiret zu werden.

* Daferne nun der landes-herr sich der disposition über die extra-steuern nicht alleine anmassen/sondern deren einnahme und ausgabe von denen Cammer-rechnungen abgesondert lassen will/ wie denn das letztere der ordnung wegen und zur erhaltung guten credits wohl am besten; So hat er doch die zur verwaltung und einnahme erforderte personen/ als Steuer-directores, Commissarios, Casfirer alleine zu bestellen und zu verpflichten/ auch sonsten darinnen zu disponiren/ erlaß zu thun/ u. d. g. Und ist deßhalb in den neuern käyserlichen wahl-capitulationen versehung gethan: Daß die landstände die disposition über die steuern/ deren empfang/ ausgabe- und rechnungs-recessirung, mit ausschliessung des Landes-herrn privative nicht an sich ziehen, noch in dergleichen und andern sachen ohne des Landes-Fürsten vorwissen und bewilligung conventen anstellen sollen.

** Die gebräuchlichste und beste arth ist/ daß ein jeder lehns- und gerichts oder voigtey-herr über seine untersassen und lehenschafften/ die beamten aber über die Fürstlichen Unterthanen die collectur haben/ und jeder seine quotam zur landschaffts-casse einliefere und gewähre.

§. 6. Weil denn nun hieraus abzunehmen, wie die landes-steuerbarkeit, oder das jus collectandi, ein so hohes regal, dabey aber voller gefahr und

gros-

er verantwortung sey, indem es jedermann im
e, und sonderlich den gemeinen armen hauß-
y, welcher seines standes und wesens halben
s vorzugs oder befreyung sich zu trösten hat,
meisten betrifft: So pflegen die christli-
n hohen Obrigkeiten, welche dieses
ts fähig sind, billich desto behutsamer
it zu verfahren: Und damit sie desto
iger ursachen haben, solche etrxaordi-
-mittel zu brauchen, ihre cammer-güter
o fleißiger in acht zunehmen, gute ordent-
e hauß- und hoffhaltung zu führen, den
cht und überfluß abzuschaffen und zu
meiden, und also anderst nicht, als in
hwichtigen nöthen die steuer zu begeh-
, dieselbe zu dem ende darzu sie gewilli-
treulich und wohl anzuwenden, eine
tmäßige billige proportion damit zu
ten, niemanden deswegen zur ungebühr
andern zu beschweren, oder zu befreyen,
dern sich damit, als christliche und milde
genten, zu erweisen, welche ihre macht
t zu unterdrückung, nachtheil und quaal,
dern zu schutz, rettung und erquickung der
nen bedrängten unterthanen zu gebrau-
n haben: Hingegen wenn auch untertha-
ihre pflicht wohl in acht nehmen, nechst
tt und dessen wort, die liebe obrigkeit,
d deren schutz, vor ihren höchsten schatz
d kleinod des landes, wie es an sich selbsten
halten, ihre erbfälle und gebührniß
treu-

treulich, und sonder gefährde und abgang, abstatten, ihnen mit treu und gehorsam, und allen beheglichen diensten, jeder nach seinem stande und vermögen, unterthänig und willig erscheinen, auch in vorfallenden nöthen mit erschwinglicher beysteuer nicht aus handen gehen: So kan es durch göttliche gnade, und beyderseits christliches und rühmliches bezeigen, leicht wieder dahin gedeyen, daß die schwere steuer- und schulden-lasten, darinnen so viele länder stecken, mit der zeit abgeführet, und der alte stand wieder erlanget werde, da man von so vielen anlagen und geld-reichungen etwa nicht gewust, sondern die Obrigkeiten bey ihren ordentlichen einkünfften, und die unterthanen bey anlegung ihrer erb-schuldigkeit, beruhen und vergnügt seyn können.

SECT. IX.

Von der Fiscal-Gerechtigkeit.

Innhalt.

Was der fiscus von alters her sey, und sonst dahin gerechnet worden. §. 1.

Daß einige stücke der fiscal-gerechtigkeit zwar auch denen landes-ständen zustehen, dem landes-herrn aber eine sonderliche præeminenz. §. 2.

§. 1.

In denen alten Kayserl. rechten wird fiscus genennet * der ort, dahin unterschiedene gefälle, sonderlich welche straffbare leute im Reich verwürcken, eingezogen werden, dergleichen man heute zu

tage

chwie aber bey der alten monarchischen art
hs-regierung nach ausweisung der beschrie-
chte, die einkunfft und regalischer vorzug
sehr groß war, also, daß daran alle geld-
so im gantzen Reich denen verbrechern auf-
worden, (etliche geringe, die denen nieder-
ten zukamen, ausgenommen) gehöreten,
denen übelthätern, die am leibe, oder ihrer
, oder am bürger-recht strafffällig waren,
r alle ihre güter, oder ein gewisser theil der-
tzogen wurden, dergleichen straffe auch son-
enen begegnet die wider die kays. person und
h vergriffen; So denn auch die güter deren,
luts-verwandte, erben, und ohne auffrich-
es testaments verstürben, oder solchen per-
s ihrige vermachten, welchen rechtshalben
erley ursachen, zu der zeit nichts vermacht
önte oder der erbschafft, aus rechtmäßigen
verlustig würden: So dann auch die ge-
schätze entweder gantz oder halb, nachdem

halt der Reichs-satzungen, solcher fiscal-gerechtigkeit, sondern auch viel andere fürsten und potentaten des Reichs, welche die hohe Landes-Obrigkeit haben.

* Man findet daß der fiscus oder jus fisci in ansehen der alten und neuern zeiten verschiedener bedeutung sey; Denn in weitläufftigen verstande wurden vor alters nicht allein die straff-gefälle/ sondern auch tribute / zoll/ und andere fürstliche einkünffte darunter begriffen; Ja es war der fiscus nichts anders als die fürstliche Schatz-Cammer/ wohin alle des Reichs-gefälle/ nutzbahrkeiten und einkommen gebracht wurden/ und nennete man solches bona fiscalina, Cammer-güther / welche von denen propriis dominicis, eigenthümlichen königlichen güthern / unterschieden waren. Es wurden aber auch damahls die verwürckte güther und straff-gefälle mit dahin gezogen/ und findet man in denen capitularibus, daß wenn die procesßirende partheyen im gericht ungehorsam verblieben / deren vermögen dem fisco anheim fiel. Nach der hand aber sind die Cammer-güther und dahin gehörige einkünffte von dem fiscal-gefällen in so weit unterschieden worden / daß man unter die letztern dem gebrauch nach allein diejenigen einkommen verstehet/ welche hier im text und sonst bey denen scriptoribus hin und wieder benahmet werden.

** Inmassen denn z. e. die confiscation der güther in gar wenigen gebrauch/ die exempel aber von vacanten oder erblosen güthern gar selten seyn. Was die gefundenen schätze belanget / so sind solche in dem Fränckischen Reiche bereits denen königen zuständig gewesen / und die folgende Teutschen kayfere haben das jus circa thesauros denen Ständen verschiedentlich verliehen / welche es auch nunmehr in krafft der landes Fürstl. hoheit ausüben/ und gleich andern potentaten verordnen können / daß / wo die unterthanen nicht ein wiedriges hergebracht/ alle so wohl

in Fürstlichen als auch der unterthanen güthern gefundene schätze dem landes-herrn zugehören sollen; sintemahl solche dinge keinen herrn haben/ und also vor andern zu erhaltung Fürstl. dignität ohne jemandes kränckung angewendet werden können. Doch pfleget man/ zumahl in Sachsen / dem/ der einen schatz gefunden/ einen gewissen und dritten theil davon zum præmio inventionis zu reichen.

§. 2. Ja es ist dahin kommen , daß auch der fürsten land-stände , die mit gerichten oberst und niederst begabet sind/ die meisten vorgedachten stücke in übung haben, also , daß sie nicht allein geld-straffen selbst dictiren, und, im fall sie nicht von der Landes-obrigkeit gemäßiget werden, völlig einnehmen, sondern auch erb-oder herren-lose güter , und, nach Sachsen-recht, die gefundene schätze , und die weibliche hauß-geräthschafft , Gerade genant, wenn darzu keine rechtmäßige erbin weiblichen geschlechts vorhanden ist , und aus dergleichen ursachen mehr, einziehen, wiewohl man heute zu tage die leute in gar wenig fällen , und mehrentheils erst alsdenn, wenn übelthäter land-flüchtig , und in die acht erkläret worden , üm ihre güter straffet, und doch darvon ein gewisses ihren kindern oder wittwen lässet.

Bleibet demnach dem Landes-herrn die straff-gerechtigkeit allein über die stände des landes , und seine unmittelbare unterthanen , gleichwohl ist dieses recht bey ihme desto höher , weil es sich so viel weiter erstrecket , und auch über die anordnung der andern gerichts-herren im lande dißfalls zu erkennen, und moderation zu treffen hat: Etliche fälle auch

auch, als insonderheit, die erlassung der todes-straffe, und verwandlung in eine geld-oder andere busse, ihm allein zukommen. So ist auch die scharffe straffe der rechte, wider die verbrecher an Käyserl. Hoheit, zwar vom Käyser Carolo IV, auf gewisse maasse auf die Churfürsten des Reichs auch erstrecket, aber bey andern Fürsten * und ständen, darwider etwas dergleichen verbrochen wird, pfleget nicht eben dieselbe in alten beschriebenen rechten verordnet, sondern eine andere willkührliche straffe, nach gelegenheit der mißhandlung, an geld, oder auch am leibe, und am ehren-stande, vorgenommen zu werden. Bey welchen allen, wie auch schon anderswo angedeutet, zu mercken, daß diese und dergleichen cammer-einkünffte nicht aus gewinnsucht und geitz, sondern allein auf rechtliche erkäntniß, und redliche erwegung der ursachen und umstände zu suchen, und allewege die lindigkeit mehr, als die schärffe des rechts, spühren zu lassen: Massen denn auch vor langer zeit geschrieben worden, daß bey denen löblichsten obrigkeiten die fiscal-einkünffte am geringsten seyn. Und wird etlicher orten zu einbringung der fiscal-straffe ein sonderbarer advocatus fisci, oder fiscal, von der fürstlichen cammer bestellet, ** welcher vor der fürstlichen regierung, oder den beamten des landes, nachdem der verbrecher gesessen, auf die verwirckte straffe klage anstellen, und rechtliches erkäntniß erlangen muß.

SECT,

SECT. X.
Von Angariis oder Frohndiensten.
Innhalt.

§. 1.

MAn findet auch in den alten Kayserl. satzungen und regal-gerechtigkeiten dieses, daß die hohe Obrigkeit sonderbarer dinge befugt sey, welche Angariæ und Parangariæ genennet, * und zwar unterschiedlich, aber insgemein also erkläret werden, daß die unterthanen schuldig seyn, in fällen, da die Landes-Herrschafft ihre diener, oder ihre mobilien über land und wasser führen lässet, wagen, pferde und schiffe herzugeben. Dieses aber ist heute zu tage ausserhalb der ordentlichen frohnen, oder üm gewöhnliche bezahlung, ungebräuchlich. Es wäre denn, daß in kriegs-zeiten dergleichen anstalt zu fortbringung gewaffneter leute oder kriegs-bereitschafft aus hoher noth erfordert würde, welchen falls es ein stück der landes- oder heers-folge, und doch mit billicher vergleichung und erstattung vorzunehmen wäre. **

* Und zwar/ wie man davor hält/ von dem wort angendo, so daß angariare eben so viel sey als cogere, die unterthanen zu etwas anhalten können/ und parangariare so viel als perangariare oder sehr offt zwingen: Weil nemlich die hohe Obrigkeit/ ihre unterthanen zu dergleichen frohndiensten in krafft der landes-fürstlichen hoheit anhalten kan/ daher sie auch denen regalien beygezehlet werden. Denn man hat einen unterschied zu machen unter œconomische

Frohndienste, welche aus keinen sonderbahren vorzug herkommen/ sondern auch denen unterthanen und ständen aus einer dienstbarkeit zustehen können; Und solche frohndienste/welche der Landes-herr als regalien und zu desto besserer geniessung der regalien fodern kan/ die wir darum auch Landes-Frohnen genennet haben. Und diese letztere werden allhier verstanden/ wie sie denn vor alters ein vorzug der regenten und schon in Justinianeischen rechten/ auch unter den Fränckischen königen bekannt gewesen.

** Wiewohl doch insgemein gelehret wird/ daß die unterthanen auf ihre kosten und gefahr dergleichen dienste verrichten müssen. So sind auch dieselben nicht gäntzlich abgeschaffet/ sondern müssen an theils orten so wohl zur zeit der im text angezogenen/ als auch sonst zu anderer des landesherrn bedürffniß geleistet werden/ wiewohl denen unterthanen zuweilen vor sich und auch vor ihr viehe einiges zur ergetzlichkeit gereichet wird. Thun auch christliche Regenten wohl/ wenn sie dieses ausserordentlichen rechts sich nicht zu sehr/zumahl bey ohnedem sehr beschwerten unterthanen gebrauchen.

SECT. XI.
Vom Post-Recht und andern.
Innhalt.

Von beschaffenheit des post-regals/ wie auch einigen besondern käyserlichen reservaten. §. 1.

§. 1.

EIne dergleichen ordnung und macht der Obrigkeit ist es auch, wenn im lande hin und wieder eine Post * verordnet, und dadurch von einem ort zum andern briefe, durch gehende oder reitende bothen, fortgeschicket, oder auch durch abgewechselte pferde reisenden leuten üm bezahlung fortgeholffen wird:

Dieses post-regal aber, wenn es durch mehr
land gehen soll, wird für eine sonderbare kay-
ræeminentz gehalten, massen sie darüber ihre
postmeister bestellen: ** Die beschaffenheit
esselben, und anderer vorbehaltenen kayserl.
en, als dem recht zu adeln, oder fürsten, herren
elleute zu creiren, unehelich gebohrne zu legi-
n, hohe schulen zu befreyen, doctores in aller
ultäten zu creiren, notarios, oder öffentliche
orne schreiber zu bestellen, oder dergleichen zu
onderbaren personen, die man comites pala-
ennet, zu vergönnen, stadt-marck- und se-
-recht, zu ertheilen, (wiewohl sich dieses letz-
ihren landen und gebiethen die Landes-obrig-
auch gebrauchen, *** und anders mehr, ist in
ey büchern, darinnen von der reichs-verfas-
ehandelt wird, ausführlich vermeldet zu fin-

es wort kömmet aus dem lateinischen / wiewohl
das Italiänische und Frantzösische corrumpir-
ort her/und meinen einige/ daß es vor dem von
cursu publico so weit/ als etwan heut zu tage die
winden posten von den landkutschen unterschie-
ewesen. Sonst sind die posten ein schon altes
utum, welches man in wohleingerichteten repu-
en/zumahl nach bericht Xenophontis, bereits
königs Cyri zeiten findet. So geben auch die
nde zeiten/daß dieses recht allemahl vor einen re-
chen vorzug der hohen obrigkeit gehalten wor-
wiewohl es doch in der maasse und ordnung als
zu tage/nicht bestellet gewesen. Besonders hat
teutschland mit denen posten noch im 16. Seculo
chlechtes aussehen gehabt / massen ich in dem
abschiede d. a. 1522. finde/daß von errichtung

einer anstalt zu fortschaffung der brieffe zwischen Nürnberg und Wien geredet worden / und hat kayser Maximilianus II. wie Sigismund von Bircken schreibet/erst die posten recht eingerichtet.

** Allermassen im vorigen schon erinnert worden / daß die posten ein regale der hohen regenten gewesen/ also haben die Teutschen kaysere seit deren errichtung in Teutschland dieselben vor ein reservatum angesehen/ und kayser Maximilian/oder wie der Nieder-Sächsis. Creyß sub dato Lüneburg 1662. schreibet/ Kayser Matthias/A. 1615. hat solche denen grafen/itzo fürsten von Taxis/ zu lehn gereichet/ welche sich dagegen durch gewöhnlichen revers allemahl verbinden: Der Kayserl. Maj. staffetten/ wie auch an und von deroselben ins Reich abgehende, auch der Reichs-Ertz- und Vice-Cantzlar/ Geheimder- und Reichs-hoffräthe, und anderer der hohen officien abgehende und ankommende brieffe ohne entgeld zu bestellen. Nach diesen zeiten und beleihung aber hat es mit denen Reichs-ständen grossen streit gegeben/weiln diese sich in krafft ihrer landes hohen obrigkeit der errichtung derer posten ebenfalß befugt erachtet/um so mehr/da anno 1624. Kayser Ferdinandus II. die Oesterreichischen Erblande dem reichs-postmeister entzogen/ und die herren grafen von Paar damit beliehen hatte. Es sind auch nach der hand gantze schrifften heraus kommen/ deren die meiste vor die befugniß der Reichs-stände/ sonst aber Ludovicus von Hornigk sonderlich vor die kayserl. hoheit gestritten haben; Wiewohl von dem letzteren andere angemercket/daß er in seinem letzteren buch ex studio partium zu verächtlich von dem post-regal der stände geschrieben/da er vorher in seiner zu Marpurg gehaltenen inaugural disputation weit gesundere lehren behauptet hätte. Doch dem sey wie ihm wolle / so ist wohl die

beste

beste meynung / wenn käyserliche Mäjestät das recht die posten durchs Reich und sonderlich in denen Reichs-städten anzuordnen / nicht dispatiret wird / doch aber daß die Fürsten und Stände vermöge ihrer landes-hoheit nicht allein nach befinden gleichmäßig in ihren landen posten anlegen / sondern auch überall auf das post-wesen anfsicht führen / und die postbediente zu ihrer schuldigkeit anhalten können / wohin auch das A. 1637. an käyserliche Majest. von denen Churfürsten gestellte gutachten abziehlet; wie denn auch der Reichs abschied d. a. 1542. von der stände befugniß nicht undeutliche maaße giebet. Ich geschweige itzo / was schon im 8. Cap. des II. Theils erinnert / daß kein geringer schade vor Teutschland / wenn jährlich von dem postwesen so viele summen geldes heraus und in andere länder gezogen werden / wie solches auch der kayserl. minister von Schröder in seiner fürstl. renth-cammer angemercket / und offt angezogene Nieder-Sächsis. Creyß-versammlung d. a. 1662. ebenfals darauf reflectiret hat / wenn sie schreiben: Hingegen aber mit dem aus dem Reich von seinen übergrossen jährlich an sich ziehenden vortheil / zu dessen bürden und anlagen nicht zu statten kömmet.

* Und ist davon theils im II. Theil c. 10. §. 9. theils sonsten bereits gehandelt worden.

CAP. IV.

Von Bestellung der Fürstlichen Cammer, dadurch die in vorhergehenden Capiteln erzehlte Regalien, Nutzen und Einkünfften, in rechter Auffsicht gehalten, wohl verwaltet, und recht angewendet werden.

Innhalt.

Was eine cammer heiße / I samt der darzu gehö-

und abgenommen werden. §. 20.

6) Daß auch eine haupt-rent-rechnung zu führen. §. 21.

Zu behauptung dieser 2. puncten der einnahme und ausgabe gehöret 1) daß die regalien wohl in acht genommen. §. 22.

2) des endes mit denen regierungs-räthen fleißig communiciret. §. 23.

3) überall nach der vorhandenen cammer-ordnung verfahren werde. §. 24.

4) geschehen des endes so wohl schrifftliche verordnungen als vorbescheide. §. 25.

5) Muß die richtschnur bey solchen cammer-verrichtungen / das recht und billigkeit seyn. §. 26.

6) Endlich daß in wichtigen dingen dem landes-herrn vortrag geschehe. §. 27.

§. 1.

Gleichwie zu verwaltung der landes-regierung der Landes-herr eine rath-stube, und zu geistlichen sachen ein consistorium besetzen muß: Also kan er zu dem dritten stück seiner verrichtung, sein hauß- und hoff-wesen betreffende, einer sonderbaren anstalt und verordnung etlicher verständigen leute und diener nicht entbehren: Der ort, darinnen dieselben ihre berathschlagung und verrichtung anstellen, und ihr collegium selbst, wird nach üblichem gebrauch, die Cammer genennet, ohne zweiffel daher, daß vorzeiten die keysere und könige ihre einkommen und gefälle so wohl, als ihre regierungs-sachen, in ihren eigenen zimmern und cammern berathschlaget: Dannenhero auch das höchste Kayserl. gericht im Reiche, welchem vordessen die Kaysere selbst abgewartet, die cammer genennet, insgemein aber dieser nahme dem ort, da man von ausgaben und einkünfften handelt, zugeleget wird: Also, daß

nunmehr auch heute zu tage bey allen Chur- und Fürstlichen höfen dieser nahme gar bekannt und gebräuchlich ist. Man pfleget es auch die rent-cammer, von renten und einkünfften zu tituliren: Etlicher orten wird die rent-cammer oder renterey etwas geringer, als die fürstl. cammer gehalten, und vergleichet sich der cantzeley bey der raths-stuben: Anderswo werden sie auch hof-cammern, rechen-cammern, und amts-cammern, geheissen.

Man besetzet solche collegia, nach unterschiedlicher gewohnheit der lande, mit land-hofmeistern, cammer-präsidenten, cammer-räthen, schatzräthen, cammer-meistern, man ordnet ihnen zu ihre besondere cammer-cantzeley, cammer- und renterey-secretarien, cammer- und renterey-schreiber, und dergleichen: Der ort, da sich die cammer-räthe versammlen, wird die cammer-stube oder cammer-rath-stube, das gemach aber für die cammer- und renterey-verwandten, die cammer-cantzley oder renterey genennet, jedoch pflegen auch die gemeinen secretarii, und dergleichen bedienten, in einer geheimen cantzeley, etlicher orten cammer-secretarii zu heissen.

§. 2. Nach gebrauch der meisten Fürstenthümer werden etliche qualificirte personen vom adel, oder anders standes, zu Cammer-räthen in die cammer-stube verordnet, und an denenselben eben die requisita betrachtet, welche man sonsten in bestellung eines Fürstlichen Raths in acht nehmen soll. Denn es wird bey ihrer verrichtung eine wissenschafft

des

Nebenst den cammer-räthen wird ein Land-
rentmeister geordnet, welcher gleicher gestalt mit
rathschlägen und arbeit bey expedition der cam-
mer-sachen, sonst aber, wie hiernechst folgen soll, mit
aufsicht auf die renten und rechnung selbst gebrau-
chet wird: Die personen werden von fürstl. rath-
stuben auf die weise, wie andere räthe verpflichtet:
Hiernechst, wie schon gedacht, wird die renterey oder
cammer-cantzeley mit einem oder mehr Cammer-
oder Renterey-Secretarien, Cammer-und
Rent-schreibern, Gegen-schreibern, Buch-
haltern, Cammer-registratoren, Actuarien
und Cantzelisten, Castnern, Forst-schreibern,
und gewissen Renterey-dienern, zur auffwar-
tung bestellet, deren jeder besondere expedition aus
nachfolgendem bericht summarisch erscheinen wird.
Obwohl in diesen stücken die nahmen der ämter
mercklich sich ändern, und etlicher orten die titul und
verrichtungen der cammer-räthe und rentmeister
etwas geringer gehalten werden, als wir jetzt beschrie-

meine erkundigung und wissenschafft aller beschaffenheit des gantzen landes, als ferne davon dem Landes-fürsten einig regal-oder andere nutzung und gerechtigkeit gebühret und zustehet, erfordert: Zu solchem zweck denn die cammer-räthe und rentmeister aus den amts-beschreibungen die beschaffenheit der herrschafftlichen eigenen güter und intraden fleißig einnehmen, die darzu gehörige urkunden in richtigen copial-büchern, was aber bey fürstlicher cammer von einem und andern stück aufgesetzet, verglichen und angeordnet wird, in seiner original und gebührlichen form bey handen haben, an gehörigen orten, in besondere brieff-verwahrung und archiv, und zu täglicher erholung, richtige registratur darüber halten, auch bequemliche tabellen und abfassungen daraus verfertigen lassen, sonst auch aller orten durch den augenschein selbst kundig seyn sollen. Massen ihnen particular-abrisse, und auch general-taffeln aller cammer-güter des gantzen landes, bey handen seyn müssen. Sintemahl ohne dergleichen gründliche und richtige wissenschafft der sachen kein vernünfftiger schluß gefasset, noch der herrschafftliche nutz rechtschaffen bedacht werden kan: So geschicht auch aus mangel rechter nachricht, und der beamten ungleichen berichten, öffters den unterthanen, oder dienern, oder nachbarn des landes, an einer und andern ihrer befügniß zuviel, oder hingegen an des Landes-fürsten regalien und gerechtigkeiten zu wenig, die güter und haußhaltungen, ungeachtet mans sonst insgemein verstehet, wo man deren nicht

durch

urch gründlichen bericht, oder den augenschein kundig wird, werden unnützlich und ungereimt bestellet, kan auch kein ferner auffnehmen eines und andern orts mit bestand, ohne vorgehende gnugsame information, gehalten werden. *

* Und so viel lieget also an auserſehung und bestellung geschickter cameral-personen / um so mehr / da von diesen affairen der nervus rerum gerendarum dependiret / und wo mit solchen übel gebahret wird / das gantze haupt-werck stützen muß. Mächtiglich ist demnach gefehlet / wo man gantz fremde des landes noch nicht kundige / oder der hoff- und haußhaltungs-geschäffte gantz unerfahrne leute zu solchen functionen bestellet / ingleichen wenn man jederman / der nur gelauffen kömmet / und neue inventiones, geld zu machen / wissen will / so bald vor einen geschickten cameralen hält / worzu sie sich doch offt so wenig schicken / als ein podagricus zum wette-läuffer. Der erfolg davon ist / daß solche leute hernach sitzen und mit fremden augen und ohren sehen und hören müssen: Da wird keine sache hoch oder gering angefangen / man fodert aus den ämtern bericht / welche doch entweder aus unwissenheit oder auch partialität der beamten gerade wieder den strom lauffen; Das schlimmeste ist / daß / wenn der schade geschehen / sich solcher nicht allemahl / wie in justitz-sachen ein böser bescheid durch die leuterung / redressiren läßet. Endlich giebet man einem solchen manne / oder er nimmet selber mit schaden seinen abschied / und an seiner stelle kömmet einer / der so wenig oder wohl noch weniger geschickt dazu ist. Glückselig ist demnach ein fürst / welchen GOtt mit solchen gaben und verstande ausgerüstet / daß er einen jeden diener nach seinen meriten und geschicklichkeit erkennen / und ihn also / worzu er sich schicket / employren kan.

§. 6. (2.) Nach vorher habender, ausführlicher und verständiger nachricht wird nun erfordert

dert, daß die fürstl. cammer zu verwaltung der herrschafftlichen güter, regalien und einkünfften, geschickte nothwendige diener bestellet. Es sind aber solche diener entweder zu einer oder andern cammer-nutzung absonderlich verordnet, dergleichen wir im vorhergehenden andern und dritten capitel, bey betrachtung der cammer-güter und regalien nahmhafft gemacht, oder es ist über ein jedes amt und bezirck, darinnen etliche solche diener zu allerley particular-verrichtung bestellet sind, wiederum eine person verordnet, welche die andern entweder in auffsicht hat, oder da sie gleich etwan von der fürstlichen cammer selbst in obsicht gehalten würden, doch die einkünffte von ihnen empfänget und berechnet, diese nennet man, nach unterschiedlicher gewonheit der länder, amts-schreiber, kellner, amts-vögte, castner, auch amts-rentmeister amts-verwalter, etc. Und obwohl anderer orten die herrschafftliche beamten zugleich zu der justitz und landes-fürstlichen botmäßigkeit, und denn auch zur einnahme und ausgabe verordnet sind, so wird es doch in den meisten fürstenthümern mit mehrer ordnung und nutz, und um besserer bequemligkeit und austheilung der geschäffte halben also gehalten, daß eine andere person, als ein amtmann, voigt oder schöpffe, zu den justitz-sachen, eine andere zu den cammer-sachen, oder zu dem haußhalten, einnahme und ausgabe, eigentlich verordnet werde, jedoch daß die gerichts-beamten durch ihre bestallungen dahin auch gewiesen werden, auf die herrschafftliche regalien und intraden ein wachendes au-

ffte desto richtiger einkommen mögen. Es
uch wohl gewisse wichtige cammer-verrich-
n den beamten absonderlich aufgetragen. **
er manches amt so klein, oder es ist ein ab-
lich cammer-gut mit einer besondern gericht-
t versehen, die man durch einen andern be-
n nicht wohl versehen kan, so wird offt bey-
verrichtung einem beamten mit einander
etragen.
her denn meistens die unter- und rechnungs-be-
e an die ober- und justitz-beamten mit einem hand-
ag gewiesen / folglich von diesen ebenfalls ver-
wortungen gefordert werden / und muß er auch
ewissen verrechneten einkommen/samt denen be-
n attestiren/ damit so viel eher aller unterschleiff
hütet werde.
cht allein commissions-weise/ wo etwa zu nutzen
herrschafft etwas zu veranstalten wäre/ sondern
h wohl in andern beständigen dingen / als denn
derlich die forst- und wald-nutzungen samt deren
ection dem ober-beamten obzuliegen pflegen.
7. Insgemein, und bey bestallung aller die-
den cammer-sachen, siehet die fürstl. cam-

sonderlich aber diejenigen, denen man eine ansehnliche einkunfft vertrauet, entweder begütert seyn, oder welches gebräuchlich, eine gewisse summe geldes zur caution in fürstl. rent-cammer niederlegen, oder sonst versichern, darinnen man sich, auf den fall sie untreulich, oder aus verwahrlosung schädlich handelten, des herrschafftlichen abgangs erholen könne.

Damit sie auch desto weniger ursach zur untreu haben, darzu manchen die gelegenheit des in händen habenden fürstlichen einkommens, und die armuth, verleitet, werden ihnen billig solche besoldungen gemacht, auch eine und andere zuläßige ergetzungen, und zufällige gebühren von dieser oder jener verrichtung, gestattet, daß sie damit nothdürfftig hinkommen können. * Vornehmlich aber ist die fürstl. cammer auf ausführliche schrifftliche bestallung eines jeden bedacht, darinnen die vornehmsten puncten seiner amts-verrichtung angezeiget, und er darauf würcklichen vereydet und verpflichtet, auch darneben ein schrifftlicher revers von ihnen genommen wird.

Es sind aber die diener, welche bey fürstlicher cammer auf landes-fürstl. verordnung angenommen und verpflichtet, oder da sie gleich bey der rathstuben in pflicht genommen werden, doch dero qualitäten bey der fürstl. cammer auch in betrachtung gezogen, deswegen erinnerung, wo nöthig, gethan, und sie hernachmahls, ihrer verwaltung halber, ohne mittel, oder vermittelst anderweit ihnen vorgesetzten höhern officianten, in auffsicht gehalten,

und

n ihrem amt unterwiesen und befehlicht wer-

Alle bediente bey Hof, welche mit ausgabe
innahme zu thun haben, von denen wir in ei-
esondern capitel handeln werden.

Alle die, welche zu verwaltung der fürst-
n im dritten capitel beschriebenen regalien
net sind, so viel deroselben die herrschafftliche
en und nutzungen zu verwalten und einzu-
en haben, derer aller verrichtung aus jetzt an-
enem capitel, noch ausführlicher aber aus ei-
den bestallung abzunehmen.

Auch alle fürstliche beamten, so viel die
befohlene auffsicht und handhabung des
. cammer-wesens belanget, oder durch son-
hre befehle, oder aber in gewissen stücken ih-
was von fürstl. intraden anvertrauet ist.

Die obengedachten amt-schreiber, kell-
castner, 2c. welche über einen gewissen be-
andes, zu beobachtung der fürstl. cammer-sa-
sonderlich auch der herrschafftlichen eigenen
n und einkünfften, die wir im andern capitel
ieben, geordnet sind; Dieselbe werden in ih-
stallungen, nebenst den andern gemeinen pun-
die einem jeden diener eingebunden werden,
gewiesen, wie sie, zum exempel, auf die er-
[illegible]

zinsen, zehenden, gülten, lehen-wahren, und über die bey einem jeden absonderlich bestellte und gebräuchliche diener und leute, als hoff-meyer, schirrmeister, acker-und viehe-gesinde, schäfer und hirten, wein-meister oder wein-gärtner, wiesen-vöigte, fischer-oder teich-knechte, trescher, schnitter, frohner, taglöhner, müller, oder die, welche herrschafftliche güter in pacht und bestand haben, ihre aufficht und amts-verrichtung führen und gebrauchen, die geringere und an sie gewiesene jetztgedachte diener und leute zu ihrer gehörigen verrichtung antreiben, mit ihnen abrechnung, zettel und kerb-höltzer halten, ihrer säumnis oder übeln bezeigung willen an die fürstliche cammer zeitlich berichten, dasjenige, so jedweder zu liefern hat, zu rechter zeit einbringen, tägliches manual, und dann alle gantze oder halbe jahr richtige rechnung aller einnahme und ausgabe, nach unterschiedlichem gebrauch der Länder, von Petri, Walpurgis, oder Michaelis-tag, anzufangen, zur fürstlichen cammer etwa vier wochen, nach jetztbenanter zeit, bey vermeidung einer straffe, einbringen sollen.

Nichts weniger gebühret auch dem kellner und amtschreiber über die schrifften und urkunden, auch tägliche acten seiner amts-verrichtung, richtige ordnung, registratur und repositur, zu halten, damit von allem gute nachricht zu haben sey.

NB * Es wird bey den politicis erfodert / daß man allen und sonderlich denen bedienten / so mit einnahme und ausgabe zu thun haben / redliche besoldungen mache / am allerwenigsten aber solche bezwacke / damit sie nicht zum eingreiffen gerathen mögen. Je unwieder-

verſprechlicher nun dieſes iſt / je mehr pfleget man darinnen das wiederſpiel zu thun / und meynet / was nützliches gefunden zu haben / wenn man die beſoldungen reduciren kan. Wenn man aber nur bloß aus exempeln klug werden wolte / ſo würde ſich finden / wie groſſer ſchaden einem herrn daraus entſtehet. Wovon anderwerts.

§. 8. Nach alſo geſchehener, und jedesmahl, ſo offt es nöthig, angeordneter diener-beſtellung folget nun die würckliche auffſicht und direction über dieſe diener, und die ihnen untergebene cammer-nutzungen ſelbſt.

Dahero denn, nach anleitung der oben erzehlten regalien, in die expedition fürſtl. oder dergleichen cammer-räthe gehöret, * und ſie dahin gewieſen werden, welchergeſtalt ſie auf rechte beſtellung und nutzung der bergwercke, und darzu gehörigen verlag und berechnung, auf die verfertigung oder erhaltung richtiger müntze, auf das saltzwerck, auf die beſtellung der geleits- und zoll-bedienten, erhaltung brücken und ſtraſſen, verhütung des unterſchleiffs und betrugs bey den geleiten, gebrauch und nutzung der wild-bann, auf die wald-nutzung und erhaltung der darüber verfaßten ordnung, inſonderheit auf die flöſſe, und darzu gehörigen verlag und berechnung, auf die hammer-wercke, pech-nutzung und ſchneide-mühlen, auf die richtige einbringung der amts-gefälle, pacht-gelder, getraid- und geld-zinſen, richtige lieferung der ſteuer, beſtellung der ſtraff-gelder, bey der regierung, durch die darzu abſonderlich beſtellte fiſcalen und cantzley-verwand-

ten, in ämtern aber durch die beamten ihr amt und auffsicht führen, und was sie darbey in einem und andern stück für mittel brauchen sollen.

Ferner wie sie auf nutzbare bestellung des acker-baues, und treue einbringung des jahr-wachses, gedencken, die viehe-zucht und schäfereyen, wohl bestellen, die fischereyen zu rechter zeit und in guter ordnung anschaffen, die weinberge wohl bauen lassen, die gärten in gutem wesen erhalten, die wiesen-nutzung und vorrath an heu in acht nehmen, über die mühl-ordnung, und derselben schuldigkeit, halten, und was dergleichen mehr und gebührlicher bestellung und nutzung der cammer-güter und Herrschaffts-eigenthum dienen kan, anordnen, und was sie insonderheit bey dem bau-wesen in acht nehmen sollen: Inmassen zu dem allen etlicher orten eine ausführliche instruction und cammer-ordnung deutliche anweisung thut, solche räthe auch über diß gewisse tabellen und memorialien haben, daraus sie leichtlich absehen, an welchen orten, und zu welcher jahrs-zeit, vornehmlich nach einem und andern zu sehen sey.

Es fliessen aber die nutzbarliche arten und weisen mit diesen und dergleichen sachen, und ihrer verwaltung, gebührlich ümzugehen, aus dem rechten verstande der haußhaltung, dero kunst und beschaffenheit in sonderbahren büchern beschrieben ist, so dann auch aus fleißiger aufmerckung, und vernünfftiger ausrechnung und überschlag, was in einem und andern stück, durch lange erfahrung, nützlich oder schädlich an diesem oder jenem ort erfun-

den

worden :; Derowegen denn die schrifftlichen
hrichte und mündliche erforschungen, bey alten
ten und dienern, jedes orts gar fürträglich sind,
ichwohl aber darneben denen cammer-räthen ob-
t, nach gelegenheit der zeiten, und dem exempel
erer, oder aus verständigem nachsinnen an ei-
n und andern gefäll, einen neuen nutzen ohne
hwerung anderer, zu bedencken, und derowegen
vorschläge dem Landes-herrn zu thun.

Diese ordnung und verrichtungen / welche im text
ieses cap. in die fürstliche cammer verwiesen werden/
inden sich meisten theils bey denen Teutschen höfen
lso. Es haben aber hingegen andere vor einen
rossen fehler bey diesen und andern Europäischen
öfen halten wollen / daß man die besorgung des
antzen fürstl. einkommens / samt dessen vermehr-
nd verbesserung denen cammern lediglich überlässet/
elche doch unmöglich alles dieses bestreiten können.
Daher kömmet es/ daß man nur die gemeine einnah-
ne und ausgabe so obenhin besorget / und wenn es
enn nicht zureichen will/ auf allerhand gewöhnliche
nventiones verfället / als neue imposten mit be-
hwerde der unterthanen/ erborgung eines anlehns/
ersetz-oder verkauffung fürstl. güter / concedirung
ines privilegii oder monopolii, ausdrückung eines
fürstl. bedienungen sich vollgesogenen schwam-
es/ und was dergleichen nicht gar mühesame griffe
nehr seyn/ weil auf andere zu gedencken weder zeit
och vermögen da ist. Und wäre demnach besser/
ie bey dem finantz- und cammer-wesen vorlauffende
eschäffte also abzusondern/ daß einige bey der
irections- oder *Deliberations-* Cammer, andere
ingegen bey der *Expeditions-* Cammer tractiret
ürden. Zu dieser letzteren müsten gehören alle
errichtungen bey der einnahme und ausgabe / und

 die

die auffsicht/ daß mit denen vorhandenen revenuen wohl gebahret würde/ wie die in einigen §§. dieses Cap. verzeichnet stehen; zu der ersteren gehöreten hingegen die im 18. §. und sonst hin und wieder erwehnte stücke/ in summa, alles/ wo von nützlicher vermehrung fürstl. intraden/ samt dahin ziehlenden vorschlägen und projecten die frage ist. Denn gleichwie zu dieser letzteren art nicht allerley leute tüchtig sind/ sondern subtile, erfahrne/ und mehr als in einem stück der erudition geübte ingenia dazu erfodert werden; Also ist leicht zu erachten/ daß die ordentlichen cammer-bedienten diesem negotio nebst denen täglichen expeditionen unmöglich vorstehen können. Und wenn ja etwas deliberiret werden muß/ so geschicht es meistens nur obenhin und wohl gar mit verdruß/ woraus dem landes-fürsten in vermehrung seiner intraden und dahin gehörenden anstalten viel schaden entstehen muß. Doch ist dieses nicht zu vergessen/ daß freylich zu einem solchen collegio vieler auffwand gehöret/ inmassen geschickte leute besoldet seyn wollen/ und also dieser vorschlag sich in so weit vor mäßige Teutsche Fürstenthümer nicht schicket/ in welchen aber solches durch etliche der geheimden- und anderer dazu gezogener räthe tractiret/ und damit es denen staats-geschäfften keine confusion verursache/ auf gewisse tage und stunden verwiesen werden könte.

§. 9. Insonderheit ist zu einbringung der fürstlichen einkünffte die richtige rechnung von allen dienern und verwaltern der Herrschafftlichen gefälle, und deren gebührliche abhörung vonnöthen: Es bestehet aber solche rechnung in eigentlicher verzeichniß der einnahme, ausgabe/ und des überschusses, restes oder recesses/ und wird durch die fürstliche cammer denen rechnungs-führern richtige maasse in diesen puncten fürgeschrieben, und die examination der rechnung darnach ange-

ges

gestellet, als 1. bey der einnahme ist dieselbe entweder gewiß und beständig, oder sie steiget und fället, und ist unbeständig: Die beständigen einnahmen an allerhand gewissen erbzinsen und gefällen werden gewähret und verzeichnet, nach inhalt jedes amts erb-saal-und lager-bücher, und der bey jeder rechnung daraus nothwendig fliessender titul, deren keiner auszulassen, noch zu übergehen, noch etwa für ein accidens des amtschreibers oder dieners zu halten ist: Uber alle beständige bey unterthanen stehende gefälle müssen jährlich neue Mahn-register und verzeichnisse durch die einnehmer oder amtschreiber verfertiget werden, alldieweil sich die besitzer des zinses, und dergleichen güter öffters ändern, und in verbleibung solcher verneurung grosse verwirrung und verminderung der beständigen renthen entstehet: Auch müssen über diß einem jeden, der solche gefälle entrichtet, zetteln und quittungs-scheine ausgeantwortet * und darüber dennoch in das register die gewöhnlichen zeichen, oder (dedit) daß es gegeben sey, geschrieben werden, damit der diener, im fall er reste bey den leuten, oder ein mehrers, als ihm gebühret, fordere, überwiesen, und diese auch kundig werden, was und weswegen sie jedesmahl gemahnet werden. Die meiste nutzungen aber sind nicht dergestalt beständig, sondern ereignen sich, bald höher, bald geringer, nach unterscheid des jahr-gangs und anderer umstände. Bestehet demnach hierinnen der gröste fleiß bey der rechnungs-führung und abhörung, daß, wo müglich, die fürstliche cammer nicht auf

eines jeden anzeige allein traue, sondern andere nachricht und mittel gebrauche, wodurch man eigentlich oder doch mehrentheils wissen könte, ob die angegebene einnahme nicht höher oder grösser, sondern warhafftig also, wie sie angegeben wird. Denn ob gleich alle solche diener mit schwerer pflicht beleget werden, so giebt es doch die tägliche erfahrung, daß der menschen boßheit und untreu dißfalls öffters solche pflicht überwindet, dahero grosser unterschlag und betrug vorgenommen wird. Zu diesem ende wird nun in dergleichen einnahme eine und andere vorsichtigkeit gebrauchet, als zum exempel:

* Solche zettuln oder quittungen müssen auch nicht überhaupt und über etliche gefälle ingesamt/ welche der unterthan auf einmahl gezahlet/ eingerichtet seyn/ sondern es gebühret sich zu vermeidung des verdachts und sonst daraus entstehenden unordnung/ daß alle gelieferte posten jede besonders ausgedrücket/ und die bekennung der zahlung unten an/ nebst dem tage/ jahre und orte/ gesetzet werde.

§. 10. In allen ämtern insgemein, die einschickung der extracte aller einkünffte gangbarer und ungangbarer, wie sie jedesmahl sich befinden, und zwar mit dem unterscheid, daß über die, welche nur einmahl im jahr gefallen, auch nur ein jährlicher extract, etwa 14. tage vor dem lieferungstermin, über die aber, welche etliche mahl und öffters erhoben werden, nach gelegenheit, alle quartal, oder auch alle monate, solche extracte eingesendet werden.

Ferner, und insonderheit bey bergwercken, die-

t zum beweiß der einnahme der gebrauch der
hölzer, der schichtmeister, und die gegen-ver-
nisse der bergschreiber, hütten-schreiber und ze-
ner. Bey den geleiten die einwerffung in
hlossene kästen, öfftere einschickung der ver-
nisse, und die etlicher orten gebräuchliche aus-
selung der zeichen *: Bey der wald-nutzung,
die schreib-register, was jedweder an holtz-ma-
lien erlanget, durch zwo personen, nemlich,
h den amtmann, oder der dessen stelle verwaltet,
denn auch den forstmeister geführet, und die
uf folgende rechnung darnach examiniret wer-
tem, daß die abzehlung des flöß-holtzes erstlich
h die beamten an die flöß-meister, und denn nach
ieferung durch eine person aus der cammer an
enigen, der es einnehmen und verwahren soll,
ehen: Die verzeichnisse, was monatlich an
geschlagen, oder auff schneidmühlen oder ham-
-wercken verfertiget und vertrieben wird.

Bey der wild-rechnung dienet die einschi-
g der verzeichnisse, was auff jedem forst geschos-
der gefangen, und die überlegung des dargegen
rdneten pirsch-oder fang-geldes.

Bey der steuer-rechnung die einschi-
g richtiger von der obrigkeit besiegelter, und
den unter-einnehmern unterschriebener register

oder verzäpffet, und was an wein erwachsen, was eingeleget und verkauffet worden.

Bey frohn-gelds-rechnung eigentliche verzeichniß der personen, und ihrer frohnbahren pferde und zug-ochsen 14. tage vor den frohn-gelds-terminen, und die bey der cammer/darauf angeordnete abzehlung und abrechnung der geschehenen frohnen bey hof und auf dem lande.

Bey dem jahr-wuchs und ackerbau, daß mit den schnittern und treschern richtige kerbhöltzer gehalten, von denen eingebrachten früchten eine probe gedroschen, nach der erndte der gantze jahr-wuchs summarisch beschrieben; Denn über das aufheben des geträides, alle 14. tage und auf liechtmeß, oder wenn folgends gar ausgedroschen, was die gantze einnahme, ausgabe und überschuß des geträides gewesen, verzeichniß eingesendet werden sollen. **

Bey der viehe-zucht und schäfereyen, daß die zahl des viehes, und sonderlich der schafe, öffters unvermerckt durch jemands aus der cammer überzehlet, auch eine gewisse person zu der wollen-schur und abzehlung der jährlichen mehrung befehlichet, dieselbe richtig verzeichnet, alle Herbst und Frühling register darüber eingeschicket, der abgang darauf zu ersetzen angeordnet, und allen rechnungen völlige inventaria über allerley vieh, und dessen mehrung und abnahme, beygeleget werden.

Jngleichen daß bey besetzung und ausfischung der teiche, aus der cammer gleicher gestalt jemand zugegen sey, register halte, und in des beamten verrechnung hernach dahin gesehen werde, ob

umma des angegebenen empfangs und ver-
fs damit eintreffe, oder wie hoch der abgang,
ob er gewöhnlich und vermuthlich sey, darum
auch, nach jedesmahliger fischung und bese-
g, die specificationes, ingleichem wegen der
bäche, was daraus genommen wird, monatli-
extracte einzuschicken, nicht weniger die be-
fenheit der teiche, die sich selbst besetzen, in dem
t und frühling zu berichten.

lso wird auch dergleichen anordnung gethan,
auskältern und ablaß des weins durch ge-
maasse, wie viel abgang an lager-wein, hefen-
und füll-wein, nach gewöhnlicher art, paßi-
erden soll: Bey dem wiese-wachs, mit ver-
niß und kerbhöltzern der geführten füder.

en hof-küchen-keller-und futter-rechnun-
müssen die einnahmen aus denen rechnungen
ndern beamten, von denen nach hoff die lieffe-
geschicht, und der hoff-ämter quittungen sich
sen, der tax aber an gelde, nach der cammer-
dnung geführet werden.

us diesen und dergleichen verzeichnissen, nach-
n und anffsichten, kan bey abhörung der rech-
en die einnahme betrachtet, ob es zutreffe,
gezeichnet, oder da die summa von desselben,
uch von des nechsten jahrs ertrag abweichet,
t oder fället, die ursach erkundiget, und nach-

und verminderung in alle rechnungen, ümständiglich zuschreiben, und zuförderst die vorigen jahrs-reste und vorrath darzu zu bringen. Da auch einer in seiner rechnung von einem andern etwas zu seiner ausgabe und anwendung empfangen, und solchen vorschuß in einnahme führet, so wird zuförderst, nach des andern seiner rechnung, wie hoch er solches in ausgabe verschrieben, und worauff der andere quittiret, mit fleiß gesehen, und also der grund, daß es nicht mehr oder weniger gewesen, erforschet.

Da auch offt etliche rechnungen in einander lauffen, wird darnach die summe so lange von einem zum andern justificiret, biß endlich bey dem letzten der vorrath oder uberfluß erlanget, und mit den vorigen einstimmig befunden wird. Sind aber etliche cammer-güter und gefälle verpachtet, und üm ein gewisses ausgelassen, muß die einnahme mit der in pacht-briefen auf fürstl. cammer befehl gemachten summe übereinstimmen.

Etliche gar unbeständige gefälle, als lehen-wahren und hand-lohne, können mit dem zeugniß der gemeinden jedes orts, oder mit denen in gerichten bestätigten kauf-briefen, die execution oder hülffs-gelder, mit dem hülffs-befehl, und dem bescheid, darinnen eine summa zuerkant, die Straffen mit dem protocoll oder befehl der beamten, oder der regierung: Die handwercks-bussen und meister-gelder mit den zeddeln der ober-meister und dem innhalt der innung oder handwercks-ordnung beleget werden. Ist auch veordnet, daß in

sol-

sachen der amtschreiber, oder rechnungs-
e, jedes orts bey der verhör und gerichts-stel-
eyn, und die summe der straffen in sein ma-
it einzeichnen solle: *** Bey der fürstlichen
ng wird darüber durch einen cantzeley-ver-
en richtige verzeichniß gehalten, und solche
die beamten eingetrieben. Alle ein-
aber, welche entstehet aus geträidig, heu
ommet, schaaf-und rindviehe, fische, holtz,
egleichen materialien, welches verkaufft,
et, nach hoffgeliefert, an statt baares gel-
ingegeben, zu fürstl. ausrichtung gebrau-
oder auff den anschlag ausgethan wird, muß
stl. oder cammer-befehlen beleget, der cam-
d marckt-taxt, nach gelegenheit, bescheiniget,
zu dem ende der haupt-oder geld-rech-
eine eigentliche stück-rechnung, **** daraus
ehen könne, wie viel jedes gewesen, was
verkaufft oder weggelassen, oder das übrige
ngehänget, und daraus die einnahme an gel-
ificiret werden.

s gemein ist auch zu diesem ende einem jeden
lichten befohlen, daß er ein richtiges manual
glich verzeichniß aller seiner einnahme und
be habe, und die rechnung daraus formire,
weges aber solches unterlassen, oder verkehr-

zeichniß, nach den umständen der zeit und der summe, wie es mit der rechnung einstimme, abnehmen, und entweder den betrug, oder den verstoß, welcher offt treuen und fleißigen dienern in weitläufftigern rechnungen begegnet, daraus ermessen könne.

Demnach auch etliche in der summe ihrer rechnung zwar sich richtig erwiesen, aber dieweil sie ein gantzes jahr, oder auch an weitläufftigen cammern ***** wol mehr zeit zu ablegung der rechnung haben, pflegen sie inzwischen mit dem vorrath an gelde, oder geträid, allerhand partiten zu treiben, solches, wenn es theuer ist zu verkauffen, und hernach bey der wolfeilen zeit, wieder zu ersetzen, auch das Herrschafftliche geld auf eine zeitlang üm allerley genieß vor sich oder bey andern anzulegen, und dergleichen: Also daß auf ereignenden nothfall die Herrschafft ihres vorraths nicht mächtig seyn kan, und auf der beamten wiederersetzung mit schaden warten muß, öffters auch der beamte solche nicht wieder thun kan, so ist solches nicht allein bey hoher straffe ernstlich verboten, sondern es wird auch öffters und unvermuthet in den ämtern nach dem vorrath des geträidigs, des viehes, und andern materialien, welche geldes werth sind, gesehen, die baaren mittel aber denen beamten nicht das jahr über in händen gelassen, sondern zu der zeit, wenn sie gelöset werden, und einkommen, oder jebald hernach eingefordert, und also keine überhäuffung in den ämtern verstattet.

* Wir

ir haben davon in dem vorigen cap. Sect. 3.
6. bereits gehandelt. Wo auch ein geleit
ch verschiedene beygeleite hat / müssen die be-
llten unter-zöllner die empfangene zoll-zeichen be-
chnen / und jeder alle quartal mit dem ordentlichen
er haupt-zöllner richtig abrechnen / dabey so
nn eine verzeichniß oder tabell ihrer einnahme
ergeben / mit welchen der haupt-zöllner seine
chnung folglich bey der cammer belegen muß.

Es kan auch sonsten bey dem acker-bau / auch
wisser massen bey den zehenden also gehalten
erden / daß die von den herrschaffts-gütern ge-
ndte früchte durch die schnitter und hoff-bauern /
e zehenden aber durch die bestellten zehend-
r attestiret / so denn bald nach der erndte ein
ndte-register / mit der anfüge / was etwan das
r probe getroschene getreyd gegeben / einge-
hicket werden / damit man bey der cammer zu-
rläßigen staat darauf machen könne. Eine
lche tabelle wäre etwan folgender gestalt einzu-
chten:

Ernd-

Erndte-Register/ was dieses NN. Jahr von den höfen und zehenden des Amtes N. gesammlet worden.

	Weitzen		Korn		Gerste		Hafer		Erbsen		Linsen		Wicken		Heu	Flachs	
	Schock	garb	S.	G.	S.	G.	S.	G.	S.	G.	S.	G.	S.	G.	Farth	S	G
Vom hoff N.	30	9	60	12	45	3	40	1	—	45	—	20	—	27	53 $\frac{1}{2}$	1	—
Vom hoff N.	15	4	31	3	23	-	19	9	—	27	—	—	—	13	25	—	—
Zehend zu N.	5	3	9	5	4	2	15	6	—	15	—	5	—	—	3	—	—
Zehend zu N.	9	—	19	1	12	3	7	15	1	1	—	27	—	15	23	—	49
Summa.	59	16	119	21	84	8	81	31	2	28	—	52	—	55	104$\frac{2}{3}$	1	58

obiges bezeugen hiemit

Christian Ungetreu
Amtschr.

Hanß Lauschauf
Zehender.

Paul Ehrlich
Hoffbauer.

Dafür,

Daferne auch nach des landes art mehrere gattungen von früchten erwachsen und gebauet werden/ als rüben/ kraut/ dinckel/ bohnen/ grummat/ item das zehend obst/ wie auch wo herrschafftl. schäffereyen sind/ welchen gewisse pferch-garben gegeben werden/ wird dieses alles in die tabelle/ welche zu dem ende nach belieben vergrössert werden kan/ gebracht. Wenn es nun endlich zum austreschen kömmet/ wird durch gewisse dazu bestellte trescher/ wozu man auch die zehender mit nimmet/ das eingesamlete getreyd ausgetroschen/ und daß das geströhe fein reine gemacht/ die körner wohl gefeget und rathsam damit umgegangen/ auch nichts heimlich abgeschleppet werden möge/ fleißige obacht getragen. Alle tage aber gegen abend der trusch in beyseyn des rechnungs-führers und gegenschreibers/ der an vielen orten bestellet/ und ein besonderes manual führen muß/ auffgehoben/ so denn ferner auf den boden geschüttet; Nicht weniger das geströhe fortgezehlet/ die süden/ spreu und afterich gleichfalls gesammlet/ oder wo solche etwan ein accidens der beamten/ reinlich von körnern gefeget/ alles aber so denn getreulich in das manual eingetragen/ auch wohl ein besonderes tresch-register gefertiget/ und mit des gegenschreibers/ zehendners oder anderer trescher mitunterschrifft zur fürstl. cammer eingeschicket. Ein solches tresch-register wird aber etwan also eingerichtet:

Tresch- und aufheb-register auf das jahr N.

getroschen	an getreyd	Schock	Garb	davon aufgehoben	Scheffel	Metz	Stroh Schock	Stroh Bund
den 2. Octobr.	Korn	1	15	—	3	2	—	57
den 3. —	Korn	1	30	—	3	3	1	2
den 4. —	Weitzen	1	20	—	3	1	—	59
den 5. —	Gerste	1	45	—	3	2	1	1
den 9. —	Hafer	1	45	—	7	2	1	2
den 10. —	Linsen	—	52	—	3	—	—	40

Summa, was ingesamt dieses Jahr getroschen und aufgehoben worden.

	Scheffel	Metz	von	Schock	Garben
1) an Weitzen	119	2	—	59	16
2) an Korn	243	1	—	119	21
3) an Gerste	210	—	—	84	8
4) an Hafer	327	3	—	81	31
5) an Erbsen	7	$1\frac{1}{2}$	—	2	28
6) an Linsen.	3	—	—	—	52
7) an Wicken	4	2	—	—	55
8) an Lein	1	1	—	1	58
9) an strohe	—	—	langes	68	5
			kurtzes	87	9

solches bezeugen hiermit

Christian Ungetreu Amtschreiber. Marcus Connivens Gegenschreiber. Hanß Lauschauff. Peter Schmeißzu.

*** Oder es werden auch überdem solche und dergleichen posten / von dem ober-beamten in der rechnung am rande / oder besonders attestiret / daß nemlich so viel / und mehrers nicht / besage der amts-handels- und straff-bücher / gefallen. Auf welche maasse über alle solche nur einiger maassen mit der justitz verknüpffte und aus deren verwaltung herfliessende gefälle / wohin auch das abzug-geld gehöret / eine ziemliche accurate berechnung gefunden / und der unterschleiff / so viel möglich / verhütet werden kan.

**** Man nennet sonsten dieses eine natural-rechnung, wenn aus den erndte und dresch-registern über den ackerbau und zehenden / aus den wald-mieth-registern / und was sonsten aus ziegel- und kalck-hütten gelieffert / über die vor die herrschafftlichen gebäude angeschaffte materialien / aus denen pirsch und liefferungs-zettuln über das wildprät / aus den weinlese-registern über den wein-keller / u. s. f. bey andern dingen / alles was einkommen und ausgegeben worden / in natura verrechnet wird. Dahingegen eine stück-rechnung eigentlich ist / wenn ein rechnungsführer vor ablauff des ordentlichen rechnungs-termins ausser diensten kömmet oder verstirbet / so daß keine gantze jahrs-rechnung / sondern nur ein stück der rechnung z. e. auf 1. 2. biß 3. quartale geführet werden kan.

***** Dieses ist ein grosser fehler bey unsern cammern / und kan jedoch wegen der bey dem 8ten §. bemerckten ursachen nicht wohl vermieden werden. Man sehe nur bey allen cammern ein wenig nach / so wird man grosse rechnungs-reste / cadüc gehende posten / gebrauchte unterschleiffe der bedienten / u. d. g. antreffen / zu geschweigen / daß diese offt gar fallit werden und der herrschafft zu 100. und 1000. verhafftet bleiben / welches bey jährlicher richtiger rechnungs-abnahme hätte können verhütet werden. Wohl gefället mir demnach / was ich in einem gewissen geist-

 lichen

lichen fürstenthum observiret/ da man gleich ein paar monat nach den jährlichen rechnungs-termin mit abnahme der rechnungen anfänget/ des endes jeden rechnungs-führer auf einen gewissen tag bestimmet/ und so denn die rechnungen selbst abnehmen / denn überrest so bald zahlen/ und darauf die quittung ertheilen lässet.

§. 11. Bey der ausgabe sind denen beamten gewisse summen geldes / geträides, holtzes, und dergleichen in ihren bestallungen anbefohlen, die sie allezeit und beständig, es werde ihnen denn ein anders absonderlich befohlen, tüchtig und gewöhnlicher weise abrichten müssen, als da sind allerley amts-diener, Item, der geistlichen und schuldiener ins amt gewidmete besoldungen, stifftungen / und dergleichen: Diese ausgaben müssen mit quittungen der jenigen, denen, sie gereichet, beleget werden, und haben alsdenn ihre richtigkeit. Etliche sind durch gewisse herrschafftliche verordnung beständig gemacht, als da ist ein gewisser abgang an geträid, so auff den boden lieget, und durch die eindorrung verursachet wird, am wein, der im vorrath lieget: Ein gewisses zum verlag der schreiberey, zu zehrung bey abhörung der rechnung, oder bey andern verrichtungen, dadurch die gefälle eingebracht werden, die belohnung gewisser taglöhner, arbeiter, und handwercker, die ihnen nach der bestallung oder auf sonderbaren fürstlichen befehl, oblieget, und daß sie würcklich, und mit rath, auch nach proportion der arbeit geschehen, erwiesen werden kan.

Andere ausgaben aber sind zufällig, und müssen mit sonderbaren fürstlichen oder cammer-befehlen, und quittungen derer, denen sie gereichet seyn sollen, beleget werden, als da ist der auffgang bey anwesenheit fürstlicher herrschafft, oder dero bedienten, darüber alsobald verzeichniß gemacht, und von den Landes-herren, oder den cammer-verordneten, oder denen auf die es gewendet, unterschrieben werden müssen.

Die bau-kosten müssen auch vornemlich mit fürstlichen befehlen, ausgenommen gar geringe, welche in einer gewissen verordneten summe auf gutachten der beamten geführet werden: Uber diß noch mit ding-zetteln und quittungen der handwercker, auch, wo es nöthig, mit dem augenschein selbst erwiesen und beleget werden, auch im Frühling und Herbst die berichte, was man vor holtz oder andere materialien bedarff, und darneben monatliche extracte, was am bau verrichtet worden, erfolgen.

Die bothen-lohne müssen ohne noth nicht auffgewendet, und wenn sie auff anordnung der fürstlichen Herrschafft, cammer oder regierung geschehen, mit den befehlichen, oder zum wenigsten mit den zeddeln der amtschösser, des bothen-meisters, und den recepissen, bescheiniget werden.

Der abgang vom viehe, und sonst am inventario der mobilien, muß zeitlich und umständig berichtet, und, wo müglich, mit dem, was von jedem stück-weise überbleibet, berechnet werden.

Zahlete aber der rechnungs-beamte auf fürstl.

anweisung etwas aus, welches sonst aus der cammer selbst geschehen solte, oder er lieferte etwas ohne quittung, in hoffnung, nechster zusammenrechnung, hat er zwar solches, auf abschlag dessen, was er zu lieffern hat, an- und zu zurechnen, aber er muß solche posten nicht allein hiernechst mit quittungen belegen, sondern er ist auch schuldig, in weniger zeit, darzu etlicher orten 6. wochen bestimmet, die gethane auslage und daher habende zurechnung, in die cammer zu berichten, damit sie hernach, wegen vermutheter einkünfft aus solchem ort, desto eigentlicher sich achten, auch nach befindung, daß solcher begnuge, da es sich verzögere, quittiret werde, anordnen könne: Widrigen falls, und in verzögerung solches berichts, ist nicht unbillig, daß man solche posten nicht paßiren lasse, auch die zurechnungen so viel müglich, einziehe und vermeide. Was aber über solche capitel der ausgabe noch ferner übrig ist, dasselbe muß, wie gedacht, durch fürstl. cammer baar geliefert, oder vorrath des geträidigs oder weins, holtzes, und anders zu derselben disposition gewähret, die summe des viehes dargestellet, und alles in dem rechten stand, wie die rechnung es auswirfft, geleistet werden: Und zwar ist diese ordnung nothwendig, daß man nicht biß auff das ende des jahrs warte, und alle gefälle den bedienten in händen lasse, sondern es soll bey jeder fürstl. cammer in jedes amt eine anstalt gemacht seyn, von welchen einkünfften sie die ordentliche amts-ausgaben nehmen, und welche sie zu jeder jahres-zeit einbringen, und zur cammer liefern sollen, sintemahl die amts-

aus-

ausgaben klein, und ins gantze jahr zertheilet, also auch von eintzelen gefällen zu nehmen seyn, zur fürstlichen cammer, und darbey vorfallenden grossen ausgaben aber pfleget man die stärckesten und bereitesten gefälle vorzubehalten und auszusetzen, welche die beamten in guten gangbaren müntzsorten, neben gebührlichen müntz-verzeichnissen, einsenden müssen.

§. 12. Darnach aber, und weil nicht alles auf die gesetzte zeit einkommet, auch von dem, was zu amts-ausgaben geordnet, noch etwas übrig bleibet, so wird in abhörung der rechnung, wenn beyde theile derselben, nemlich die einnahme und ausgabe durchgangen, der calculus richtig und genau gezogen, und so ferne die einnahme grösser, als die ausgabe sich befindet, ist der beamte schuldig, den nachstand alsobald zu ersetzen, oder aber mit grund anzugeben, an welchen orten etwan solcher noch ausstehe: Im fall er nun ohne ursache solchen aufwachsen, und etwa gar durch seine fahrläßigkeit caduc werden lassen, und seinen fleiß nicht gebrauchet, solches beyzeiten dem amtmann oder schösser eröffnet, und üm assistentz angehalten, hat er sich daran selbst zuerholen, unterdessen aber der fürstlichen cammer solches gut zu thun, und zu erstatten: Sind aber die resten also beschaffen, und in darzu angeordneter examination durch die andere höhere beamte befunden, daß sie entweder gar nicht über allen angewandten fleiß einzutreiben, und sind gleichwohl in der einnahme völlig mit geführet, oder sie sind gar leichtlich künfftiger rechnung zu erheben, so werden

den sie bey fürstlicher cammer angenommen, und wird er gleichwohl dahin gehalten, solche eigentlich anzusetzen, und bey künfftiger rechnung entweder im ersten fall, so gut, als müglich, zu treiben, und in einnahme zu führen, oder aber, da sie gar nicht einzubringen, und dafür bey fürstlicher cammer gehalten werden, in der ausgabe und abgang jedesmal mit anzugeben. Fehleten auch demselben sonst etliche belege und quittungen, oder es bestünde eine post auff berechnung mit einem andern beamten, also, daß solchen defects halben zu beschließlicher justification der rechnung nicht zu gelangen, so wird ihm zwar, jedoch im ersten fall, und weil ohne befehl und quittung nichts auszuzahlen, nicht so viel, im andern aber etwas mehr zeit, zu ergäntzung solcher defecten, verstattet, und wenn solches geschehen, oder da die rechnung bald anfangs richtig ist, ihme eine quittung unter Fürstlichen oder etlicher orten unter des cammer und rentmeisters hand und siegel ausgehändiget, darinnen die einnahmen, ausgaben, überschuß, und dessen gewährschafft, so wohl auch die resten, so deren vorhanden sind, und zu künfftiger einnahme, neben dem inventario, vorbehalten werden, deutlich vermeldet: Hingegen, so er mehr ausgegeben als eingenommen, hat er macht, in nechster rechnung den über-rest in der ausgabe zuförderst mit zu verschreiben, und sich also zu erholen, die rechnung aber wird in dem cammer-archiv beygelegt.

§. 13. Zu diesem mühseligen werck der rechnungs-abhörung ist nun zwar die gantze fürstliche cam-

fleißige achtung geben, die einschickung der
icte, berichte, verzeichnisse selbst schleunig be-
re, auch da er an den rechnungs-bedienten
u oder unfleiß spürete, solchen beyzeiten vor-
nen, und um änderung erinnern, oder solche
eringen dienern auff den vorwercken und cam-
en, mit vorbewust der cammer-räthe, selbst
n soll. Es sind auch wol gemeine und sonder-
puncta verfasset, wornach in abhörung der
ung bey der einnahme und ausgabe zu sehen.
Nechst deme, und weil wegen ertrags der cam-
güter und jahr-wuchses, auch der viehe-nu-
grosse auffsicht zu brauchen, so ist bey der rent-
ner eine person vonnöthen, die man etlicher
den castner nennet, welcher nicht allein alle
affenheit solcher güter in ausführlicher be-
ibung, und darvon alle nothdürfftige nach-
habe, sondern auch die verzeichnisse über al-
ertrag und vorrath derselben, von den beam-
eitlich einfordere, seine erinnerung darbey
, eine und andere uberzehlung und besichti-

beyläufftig zu versehen, oderwieder darauff nothwendig zu verordnen habe, wissen, und in disposition bringen könne.

Nichts weniger muß auch ein solcher bedienter bestellet seyn, der die rechnung, wenn sie von denen cammer-räthen, nach ihren tituln und capiteln, examiniret worden, mit fleiß calculire und nachrechne, damit darauff, nach befindung, die letzte summe gezogen, und quittung ertheilet werden könne. Und wird auch in der äusserlichen form der rechnung dahin gesehen, daß solche reiniglich und deutlich geschrieben, eingebunden, foliiret, ein summarischer extract dafür gemacht, die geträid-rechnung, und andere besondere stücke, absonderlich eingerücket und ordentlich, wie sie in der geld-rechnung stehet, angefüget, auch den amts-rechnungen die wald-gedings-register, zoll-manualen, und dergleichen, ob sie gleich von denen amt-schreibern nicht, sondern von den beamten geführet worden, so dann die inventaria, welche die beamten über die herrschafftliche mobilien, die in ihrer verwahrung sind, von sich geben, mit angehenget, und allenthalben, wo es nöthig, auff die stück-rechnung, mit anziehung des folii, gewiesen, die befehle und belege mit numeris allegiret, und denen originalen beygeleget werden.

Wie dann auch, wie oben erwehnet, die wald-berg- und jagd-nutzungen manches fürstenthums weitläufftig, und die rechnungen darüber austräglich und wichtig sind, und mit fleiß examiniret seyn wollen, so sind, den cammer-räthen und rent-

meistern dißfalls an die hand zu gehen, bey der renterey ein oder mehr forst-flöß-und jagd-oder berg-schreiber geordnet, welche die verzeichnisse und wald-register von den beamten, noch vor den rechnungs-termin oder wald-gedinge, so wohl auch die verzeichnisse über die bret-oder schneid-mühlen, eintreiben, hiernechst dargegen die rechnungen collationiren, den tax aus der fürstlichen verordnung examiniren, die summen der aus gnaden oder auf besoldung gegebenen holtz-materialien, nach den befehlen und bestallungs- und dergleichen puncten, halten, die wald-buß-register gleichergestalt einfordern und zur resolution vortragen, bey abwegung des herrschafftlichen eintrags an allerhand dergleichen materialien, item, bey abzehlung des floß-holtzes, der blöcher auf die schneid-mühlen rc. selbsten seyn, und die sonderbare verzeichnisse einer jeden dergleichen nutzungen bey zeiten sich aushändigen lassen, auch dergleichen in den berg-sachen thun sollen.

Nichts weniger muß ein solcher in jagd-sachen die pirsch-register, und dergleichen nachricht bey händen haben, die eingeschickte jagd-rechnung dargegen, und das deputat-und gnaden-wildprät aus den befehlen und bestallungen nachrechnen, auch in allen diesen forst- jagd- und floß-auch bergwercks-sachen mit schreiben, concipiren, und mit ordentlicher hinterlegung aller solcher urkunden sich gebrauchen lassen, alles nach innhalt seiner darüber ausführlich habenden bestallung.

* Weil allhier der von fürstlicher cammer zuweilen selbst

anzustellenden besichtigungen erwehnet wird/ sonst auch bereits hin und wieder berühret worden / daß man einige geschäffte z. e. fischereyen / weinlese / u. d. g. von der cammer aus besorgen lässet ; so kan ich nicht umhin den grossen mißbrauch / der theils orten vorgehet/ zu berühren / da man/ so offte nur die geringste gelegenheit sich zeigen will / allerhand commissionen und unnöthige reisen vornimmet/ und solche reyse-oder diät-gelder fast zu ein accidens machet/ mit grossen unstatten des fürstl. cammer-wesens / welches einmahl in den nöthigen geschäfften zu hause versäumet/ darnach auch in übermäßige unkosten gestürtzet wird / wie denn offters alle extra einkommende revenüen derer ämter darauf gehen. Ohne ist wohl nicht/ daß einige wichtige geschäffte die persönliche gegenwart und einsicht der cammer-räthe selbst erfordern / allein in allerley sachen ohne unterscheid viele reisen und kosten verursachen / und solches zu einer art der mercantz und erwerbs machen wollen/ ist meines erachtens schädlich und den pflichten zu wieder. Ich habe offt angemercket/ daß z. e. bey fischereyen u. d. g. fast so viele unkosten auf die commissarien gegangen / als der ertrag gewesen. Und wolte man gleich einwenden / daß man sich auf der beamten vorsorge und treue nicht gewiß verlassen könne/ so stehet es bey andern ebenfalls dahin/ und darnach könte auch offt nicht einmahl so viel schaden geschehen / als des commissarii kosten auswerffen; ich geschweige / daß wo die fürstl. bediente in dem ämtern ein werck tractiren / sie allemahl mehr auffseher und verräther haben/ als andere. So sind auch viele geschäffte also beschaffen / daß man ohnedem beyläuffig den ertrag wissen/ oder doch sonst sichere anstalten von hause aus vorkehren kan. Z. e. bey einer weinlese könte man dem ober-beamten die direction, auch sonst noch einem bekandten guten hauß-vater die mit-auffsicht übertragen/ und übrigens wird der most/ so wie er im keller kömmet / von dem kel-

lerey

y-büttner mit in beschluß und gegen-rechnung ge-
nmen: Bey zehenden kan man vor dem verstrich
en genauen pflichtmäßigen anschlag zur cammer
schicken lassen; Und so liessen sich auch bey andern
gen mittel ausfinden; der nutzen davon ist gewiß
t gering/ sondern ich getraue mir zu demonstri-
/ daß in manchen mäßigen fürstenthum jährlich
iß 3000. fl. könten erspahret werden.

14. (5.) Ist bey der fürstl. cammer eine
vonnöthen, welche von den beamten und
ngs-bedienten allen überschuß an baarem
empfangen, und hernach auf der cammer-
dnung ausgeben muß, * und geschicht alle
ung an baarem gelde, wie es durch die gefäl-
n theil einkommet, meistens aber aus geträi-
ein, holtz, wolle, viehe, und dergleichen ge-
wird: Denn was zur hof-statt gebrauchet,
rn oder andern an solchen materialien gerei-
wird, das geschicht aus den ämtern selbsten,
der cammer gemachten disposition: Und wird
dem gebrauch der meisten länder zu gelde ge-
et, und deswegen bey fürstl. cammer das ge-
ig alle jahr nach dem mittelmäßigen tax ei-
orts angeschlagen, und den beamten befohlen,
sie es also in ausgabe anrechnen, auch was sie
ausgeliehen, oder in rest stehen lassen, also
lt nehmen sollen: Gegen dem empfang hat
innehmer bey der cammer, der heisse nun der
mer-oder rent-schreiber, zahl-meister/
buchhalter, oder auch ein cammer-oder
meister selbst, die beamten, welche liefern,
uittiren, und finden sich solche posten in ihren
nungen, also, daß aus denenselben der empfang,

oder

oder die einnahme des cammer-einnehmers, nachgerechnet und justificiret werden muß. Zuweilen pfleget man auch, üm verhütung des hin-und wieder tragens des geldes, oder verlusts an der müntze, zu verordnen, daß aus einem oder andern amte selbst die gelder, welche sonst zur cammer gehören, an diesen oder jenen ort gezahlet, ** und mit denen quittungen der cammer zugerechnet werden, welche summa nichts desto weniger der einnehmer unter die gehörigen capitel seiner einnahme und ausgabe zu bringen hat: Es pfleget auch wohl bey der renterey noch ein sonderbahrer einnehmer eines andern vornehmen gefälles, als der land- oder tranck-steuer, oder des berg-ertrags, geordnet zu werden, damit sich die geschäffte besser aus einander theilen, und wird darnach eines solchen einnehmers oder steuer-schreibers rechnungs-summe in des cammer-schreibers, oder doch in die haupt-rentherey-rechnung mitgebracht, und aus jener special-rechnung beleget.

Anderer orten, wie schon gedacht, nimmt der rent-meister, cammer-meister oder rentherey-verwalter, den ertrag der fürstl. gefälle an baaren gelde selbst ein, man befindet aber fast bequemer, daß die personen, welche auffsicht und direction der rechnungen haben sollen, mit der einnahme nicht beladen, sondern diese verrichtungen zertheilet werden, und ist demnach etlicher orten mehrer richtigkeit halben, versehen, daß der rent-meister ein gewiß buch haben soll, darein der cammer-schreiber oder einnehmer alle einkommende geld-posten

welcher zeit sie geschehen/ einschreibe, über
ch ein wöchentlich verzeichniß halte, was
ahl einkommen und ausgegeben, damit her-
ie cammer-rechnung desto besser überleget,
e richtigkeit gesucht werden könne.
n beym 8ten §. ist angeführet/ wie eine delibera-
s-cammer von der expeditions-cammer abgeson-
werden könne. Dabey ist nun auch erinnert wor-
daß man dieser letzteren die besorgung der richti-
einnahme und ausgabe überlassen solle. Gleich-
nun solche einrichtung ohne allen zweiffel einen
n nutzen haben und zu ordentlicher auch schleu-
r obsicht und expedition des gantzen cammer-we-
/ nicht wenig verträglich seyn möchte: So wäre
gegen vor einen grossen mangel und verderbliches
en zu achten/ wenn die vor eine expeditions-oder
ntlich so genante cammer gehörige verrichtungen
einnahme und ausgabe/von da weg-und bey hofe
sonsten hingezogen/ bald hier bald dar eingegrif-
gelder eingehoben/ bezahlet/ u. d. g. dinge mehr
genommen werden. Denn es wird dadurch eine
se confusion, viele rechnungen/ wieder einan-
fende befehle/ unrichtigkeit der gefälle/ unrath-
es dispensiren im kauff und verkauff/und andere
ehlige unordnungen mehr/welche man hier nicht
ter erzehlen kan und mag/ verursachet/daß zuletzt
er mehr weiß/ wo cammer oder küche/ koch oder
r sey; woraus fürwahr ein grosser schaden/ wo
t gäntzlicher verfall der fürstl. œconomie zu ge-
ten stehet. Und wolte ich/ daß mir nur itzo so
zeit/ und raum des papiers/ übrig wäre/ als
te es mir fallen solte / alle diese dinge nach der
e herzu erzehlen/ und deren schädlichkeit zu er-
sen.
ützlich kan auch zu dem ende ein *assignations-*
at seyn / wenn nemlich bald bey anfang des
en rechnungs-jahres/ und da aus den ämtern die
gefäl-

gefälle der erwachsenen früchte und andern zugangs eingeschicket worden / einen überschlag gegen den vor handen stehenden auffwand nach allen classen machet / und so denn darnach die gefälle an geld / getreyde / und andern / mittelst gewisser gedruckter zettul / assigniret; Wodurch man nicht alleine etliche bedienten / welche sonst mit dem empfang solcher gefälle und deren fernere abgabe zu thun haben müsten / wird erspahren / und die übrigen auch bey den nöthigen expeditionen lassen können: sondern es wird auch sonst zu verhütung des abgangs / welcher der herrschafft bey so vieler versendung und umzehlung der gelder zuwächset / zusamt erhaltung guten credits, dienen. Wiewohl dieserwegen ist noch nöthig / daß in das bereits assignirte nicht ferner eingegriffen werde.

§. 15. Zum andern haupt-punct, nemlich der nützlichen und gebührlichen dispensation, austheilung und anwendung der also ordentlich eingebrachten cammer-gefälle gehöret.

§. 16. Eine eigentliche verzeichniß und tabell aller herrschafftlichen einkünffte / wie hoch sich dieselbe an allerhand stücken belauffen, und zu welcher zeit sie einkomen: Demnach aber die meisten derselben nicht in einer beständigen summe, sondern nach unterscheid der jahre sich erweisen: So gebühret sich, nebenst der general-tafel, alle jahr und alle quartal derselben, einen überschlag zu haben und zu verfertigen, worzu denn der rentmeister den meisten fleiß anwenden, zu dem ende die extracte, oder summarische verzeichnisse der beamten, bedienten und einnehmer, zeitlich eintreiben, aus jedem stück oder capitel der einkunfft die

summ-

summe des ertrags ermessen, und zwar, biß auff künfftige eigentliche berechnung, ehe etwas weniger, als zu hoch, angeben und entwerffen muß, damit aus solchem uberschlag der Landes-Fürst und die cammer-räthe bericht haben können, wessen sie sich dasselbe quartal zu versehen, und wie sie darnach die ausgaben einzurichten haben. Denn wo sonst auffs ungewisse gehandelt, der staat der einkünffte nicht erkundiget, sondern in ungegründeter hoffnung, daß diß oder jenes sich wohl schicken und fügen werde, verharret wird, da pfleget eine unordentliche ausgabe, zerrüttung, mangel und schuldwesen leichtlich zu erfolgen.

§. 17. (2.) Ist man bey fürstlicher cammer benöthiget einer so wohl gemeinen, als special designation, was ordentlicher und zufälliger weise für ausgaben dem Landes-fürsten, und dessen gantzem staat, fürfallen, oder was in diesem oder jenem stück, sonderlich auch bey der hoff-statt, vonnöthen sey. Wie nun jetzt-gedachter massen solche nothdurfft und ausgaben theils beständig, und in einerley summe seyn, also sind derer noch vielmehr, welche, nach gelegenheit der zeiten, sich ändern, bald höher, bald geringer fürfallen: Dannenhero sonderlich auch einem rentmeister oblieget, dieselbe nach allen capiteln der ausgaben zu überlegen, gehöriger orten zeitlichen bericht einzuholen, und also solche designation zu des Landes-fürsten und cammer erwegung und beschliessung bey händen zu haben. *

* Und wo nun dieses unterlassen wird / da pflegen die am ende des vorigen §. erzehlete würckungen der unordentlichen ausgabe/ zerrüttung / mangels und schulden gewiß zu erfolgen. Es ist aber bey solcher erwegung der einnahme gegen die ausgaben schon gefehlet / wenn man die letztern so einrichten wolte/ daß sie mit den erstern gerade auffgiengen. Denn wie leichte und unumgänglich fallen nicht unversehene ausgaben vor/ z. e. eine trauer/ verschickung eines gesandten/ ein umfall im marstall u. d. g. / so geräth man gleich in etliche 1000. rthl. schulden/ und wenn man des andern iahres also continuiret/ kommen so viel 1000. rthl. darzu / darüber geräth ein fürst in schwere zinsen und endlich in solchen verfall/ daß er nicht weiß/ wo er den anfang zur rettung machen soll. Hingegen wo alle jahre nur etwas übergelassen wird/ da kömmet mit der zeit ein ansehnliches totum heraus / damit ein fürst zur noth oder auch zu fürstlichen anstalten sich und seinem lande helffen kan. Alle dinge in der welt müssen entweder ab- oder zunehmen/ und wird man sehen / daß weder in natürlichen noch moralischen sachen etwas lange in gleichen zustand verbleibet: Welches man also auf gegenwärtigen fall appliciren kan.

§. 18. (3.) Folget darauf, so offt es nöthig, und zum wenigsten alle quartal/ eine ordentliche berathschlagung, * wie und zu welcher zeit, auch aus welchen mitteln, eine und andere ausgabe zu nehmen und anzuordnen, auch wenn und wo die behörige nothdurfft dessen, so man im lande selbst nicht hat, am rathsamsten und besten zu schaffen und zuerlangen sey, und sonderlich, wenn auf gemachte überschläge sich befindet, daß der ausgaben mehr, als der einnahmen sind, so gebühret sich, auf mittel zu gedencken, daß

ent-

entweder solche ausgaben, ohne schaden und schimff, zu verschieben, oder extraordinar zugelassene mittel zuergreiffen, derer denn insgemein viererley zuseyn pflegen, als 1. Eine anlage der steuer im Lande, welche man aber nicht ehe vornehmen kan, ** als in den fällen, wo sie zugelassen, nemlich in vorfallenden Reichs- und kriegs-steuern, oder in grossen Landes-nöthen und cammer-beschwerungen, auf vorgehende bewilligung der land-stände.

2. Die angreiffung des fürstlichen vorraths, an baarschafft, getreid, mobilien, und dergleichen, darüber denn aus denen rechnungen richtige verzeichnisse und vorraths-bücher von dem rentmeister, oder sonst eigentliche inventaria von andern herrschaffts-bedienten gehalten werden müssen, welche angreiffung aber auch mit guter vorbetrachtung der umstände zu thun, ob es zur zeit rathsam und nützlich, ob es wieder zu ersetzen, oder ob die noth so groß, daß mans nicht ändern könne, ingleichen wie und wohin sonderlich das getraide, wein, wollen, am besten zu vertreiben, daß es nicht aufkäuffern oder wucherischen leuten in die hände komme, die zu der cammer und des gantzen landes schaden ungebräuchlichen nutzen damit suchen.

3. Die verkauffung eines cammer- oder dergleichen herrschafftlichen stück gutes, welche zuweilen, und sonderlich, da solche güter von lehen-leuten heimgefallen sind, mit mehrerm nutz geschicht, als, daß sich die fürstl. cammer mit mehrern dienern und auffsicht beladet: Zuweilen aber, wenn man alte nutzbare cammer-güter loßschla-

 gen

gen will, schädlich und schimpflich, und dahero wohl zu bedencken, und zu überlegen ist, auch wo müglich, im äussersten fall doch die wiederlösung vorbehalten wird.

Das vierdte, und vorigen zeiten sehr gewöhnliche mittel, ist die auffnahme eines anlehens: Ob nun wohl fälle seyn können, daß aus unümgänglicher noth, zu abwendung bevorstehenden grossen schadens, oder ergreiffung scheinbarlichen nutzens, jedoch in solcher maasse, daß man den borg wieder zahlen, und credit halten könne, dergleichen mittel nicht zu vermeiden: So wird doch in den meisten orten dieses aus solchen dringenden ursachen nicht, sondern daher fürnemlich fürgenommen, daß man unnöthige übermäßige ausgaben, zu grossem pracht und ungebührlichen auffgang, nicht vermeidet, und sind daher so viel ansehnliche fürstl. und dergleichen cammern, in solche schulden-last und unordnung gerathen, daß sie jetziger zeit mit abrichtung der zinsen von solchen schulden, oder mit bezahlung deroselben fast gar nicht mehr fortkommen können, sondern entweder ihre nothdürfftige ausgaben, samt den übermäßigen, einziehen müssen, oder den creditoren keine zahlung leisten, dahero viel an dem ihrigen zu grossen schimpff und nicht geringer verantwortung solcher hohen örter, schaden an ihrem vermögen leiden, und darneben auch aller credit verlohren wird: Daß auch in nöthigen und unvermeidlichen fällen kein anlehen von iemands mehr fast zu hoffen oder zu haben ist. *** Hingegegen durch ordentliche

und

und nützliche berathschlagung und gegeneinander-haltung der einnahme und ausgaben, abschneidung der unordnung, rathsamen einkauff, und dergleichen vernünfftige wege, durch göttlichen segen, nicht allein wohl auszukommen, sondern auch die in vorigen zeiten auf die einkünffte gewürckte schulden-last wieder nach und nach abzutilgen: Zu welcher rathsamkeit und billiger christlicher anstalt dasjenige, was wir oben im andern theil cap. 7. §. 15. und 27. in beschreibnng der fürstlichen tugenden angeführet, einen christlichen Regenten bewegen und anleiten kan.

* Von solcher berathschlagung ist schon beym 8ten §. gehandelt/ und daselbst angeführet/ daß es gut/ wenn in grossen landen ein eigenes collegium, in kleinern aber ein selectus einiger geschickten räthe dazu geordnet wird/ welche alle oder ein paar tage in der wochen ihre deliberationes halten/ welches besser/ als solches auf die quartale zu verschieben.

** Wie weit dieses gegründet/ ist bereits im III. cap. sect. 8. ausgeführet worden: Daher auch unnöthig/ deswegen etwas mehr hinzu zu thun.

*** Die quelle dieses unwesens/ zusamt deren verstopffung stecket in dem/ was §. 16. 17. item §. 14. geschrieben worden. Zwar ist wohl an deme/ daß die vermehrung und daher gefolgte vertheilung der fürstl. und gräfl. häuser vieles beytrage/ daß die einkünffte nicht zureichen wollen; es lieget aber auch vieles an den übermäßigen pracht und auffwand/ worinnen es der kleinere dem grössern immer gleich oder wohl zuvor thun will/ in dem irrigen wahn/ ob müste darinnen der splendeur eines fürsten bestehen/ welcher doch vielmehr in wohlanständigen fürstl. tugenden/ fürstl. anstalten/ genauer doch accurater und fürstl. hoffhaltung/ erhaltung geschick-

ter und auch auswärts dieserwegen renommirter diener/ conservirung promten credits u. d. g. mehr zu suchen wäre. Und wird man sehen/ daß wo dieser letztere und wahre grund verworffen/ statt dessen aber der erstere erwehlet wird / man den gesuchten endzweck des ruhms und ansehens am wenigsten erhalte/ vielmehr bey andern in heimliche verachtung falle: Welches allein einen grossen herren billig zum accuraten und verständigen haußhalt antreiben soll/ und daß er die im folgenden §. erzehlte ausgaben also moderire/ wie es sein zustand und einkommen ertragen will.

§. 19. (4) Geschicht die anordnung der ausgaben an sich selbst. Die ausgaben bey einem fürstlichen cammer-wesen, nach abzug deren, die in den ämtern, zu besoldung der diener, und dergleichen anstalt, dadurch die einkünffte erhalten und eingebracht werden, geschehen, seynd vielerley: Deroselben zweck ist im 1. cap. dieses dritten Theils summarisch angezeiget, können aber, wie sie nach einander geschehen, aus den capiteln der cammer- und rent-rechnungen ersehen werden. Man kan sie hauptsächlich in diese 5. puncten oder classen zusammen ziehen, also, daß sie geschehen, und berechnet werden: 1. Zu der Fürstlichen Hoff-Statt. 2. Zum Regiments- und Staats-wesen. 3. Zu milden Sachen. 4. Zum Bau-Wesen. 5. Zu Bezahlung der Schulden.

Bey der Hoff-Statt fallen fürnemlich folgende ausgaben vor:

Des Landes-Fürsten / fürstlicher Gemahlin und Kinder Hand-Gelder zu dero täglichen ausgaben, verehrungen/ ergetzlich-

keit/

keit/ und dergleichen, worzu denn mehrentheils, und, so viel die gemahlin und kinder betrifft, eine leidliche gewisse summa gereichet wird.

Der verlag der fürstlichen Hoff-Statt selbst mit allerhand nothdurfftin küchen, keller, silber-cammer/ oder allerhand fürstlichen haußrath/ kleidung, geschmuck und liberey/ so wohl für die ordentliche hoffhaltung/ als auch bey fürstlichen ehrensachen, beylagern/ kind-tauffen, begräbnissen/ bewirthung oder auslösung fremder Herren, gesandschafften und diener/ apothecken und artzney/ zum marstall und täglicher fütterung, zu erkauffung pferde/ und allerhand darzu gehörigen rüstung, kutschen, sattel, zeuge, verlag der stutereyen/ zu belohnung allerley handwercker, deren man bedarff, zu reise und zehrungs-kosten der Herrschafft und diener/ in dero geschäfften/ auf den ämtern, und ausser landes/ zu besoldung aller dero diener in allen collegiis/ höherer und niederer. Zur fürstlichen lust und ergetzligkeit mit der hof-music/ comödien/ ballet, auffzüge/ feuerwerck/ ritter-spiel/ zu künstlichen und seltzamen garten-werck/ zur jägerey/ zur mahlerey.

Bey dem andern Punct des Regiments und Staat-Wesens

Zu empfahung der lehen am Käyserl. hof/ oder anderswo.

Zu abrichtung dessen / was das Land zur Cammer-gerichts-unterhaltung jährlich zu erlegen hat.

Zur erhaltung der Hof-guarde oder schloß-Wache.

Zu verwilligten Reichs-und Creyß-anlagen.

Beschickung der Reichs-deputation-Creiß-visitation-probation-und dergleichen täge.

Zu gesandschafften an benachbarte und andere / mit denen man in land-sachen handelt.

Zu unterhaltung der correspondenz / und der posten.

Zum verlag der canzley und hoher gerichtbarkeit.

Zur schreiberey und bothen-lohn / zu conservation des cammer-wesens selbst / mit vorschuß in die ämter / dann zu erhaltung ein und anderer einkunfft oder regals / da die ordentliche intraden desselben nicht zu langen.

Zu verbesserung der aemter mit erkauffung mehrer güter und einkommen.

Zum verlag der Müntze.

Zur defension des Landes mit kriegs-rüstung / unterhaltung der festungen und guarnisonen / zu geschütz und munition / zu abwendung mehrern unfalls durch contributiones.

Zu erkauffung vorraths in vorfallenden mängeln.
Zu gnädiger recompense, für treue diener.

Beym dritten, von milden Sachen.

Zu abrichtung der sonderbaren stifftungen für kirchen- und schul-diener.
Zu ablegung der stipendien.
Zu erhaltung der universitäten.
Zu anschaffung fürstl. bibliothec.
Zu verlag der druckereyen.
Zu den Wäisen- und zucht-häusern.
Zu milder beysteuer vor arme und exulirende leute.
Zu erbauung kirchen und schulen.
Zu täglichen allmosen.

4. Zum bau-wesen.

Bey fürstlicher residentz.
 Festungs-bau.
 Amt-häuser.
 Diener-häuser.
Wasser-gebäude an teichen, tämmen, währen, floß-gräben und dergleichen.
Brücken und strassen-gebäuden.

5. Zu bezahlung der schulden.

Zu abrichtung der cammer- lehen-zinsen.
 Der unablößlichen.
 Der wiederkäufflichen.
 Der gemeinen zinsen.
 Der capitalien selbst.

Zu verrichtung solcher ausgaben * ist zwar fürnemlich, wie obgedacht, der Cammer-einnehmer oder Cammer-schreiber bestellet, und demselben in vielen stücken eine richtige ordnung und deputat vorgeschrieben, was er, zum exempel, auf anordnung des hoff- und stall-meisters, und auf quittung der unter-hoff-bedienten, ohne fernern befehl, ingleichem, denen dienern zu ihrer ordinar-besoldung reichen soll, im übrigen muß er allenthalben von dem Landes-herrn oder der cammer befehl erwarten.

Ferner aber sind zu vielen stücken absonderliche personen befehlichet, welche die einnahme zwar von dem cammer-schreiber empfahen, aber die ausgabe der fürstlichen cammer absonderlich berechnen müssen, als da sind zu den fürstlichen hand-geldern besondere secretarien oder cammer-diener: Bey der hoff-statt, die küchen- und keller-schreiber, silber-diener, fourirer, darvon im folgenden capitel. Zu ausrichtung der zehrung der Herrschafft auf den ämtern eine besondere person aus der renterey, oder der amtschreiber jedes orts, auf verschickung und gesandschafften, die secretarien oder andere personen, welche deswegen den gesandten zugeordnet: In kriegs-sachen, sonderliche caßirer und zahlmeister; In grossen gebäuden, sonderliche bau-meister und bau-schreiber.

* Wo der in der letzten anmerckung des vorigen §. erwehnte zustand sich findet / da wird man auch gemeiniglich sehen / daß die in diesem §. bemerckte ausgaben nicht recht gehandelt / sondern eher die unnöthigeren vor denen nöthigsten bedacht werden. Da wird offt eher ein übermäßiger aufwand auf kleider / pferde und

und übrige ergötzlichkeiten / als auf die nothdurfft in küchen und keller/bezahlung der handwercker und besoldung der diener/von den angeführten recompensen nichts zu gedencken/die man eher unnützen leuten giebet/eher auf unnöthige reysen und gebände / als auf das nothwendige bauwesen und alle andere im 2. 3. 4. und 5ten punct bemerckten nöthigen auffwand gesehen. Woran doch nicht so wohl die herren selbst/ als meistens müßige leute schuld sind/ die einen regenten mit unnützen auffwand zu divertiren / dabey aber auch ihr conto zu finden suchen. Ist also ein glück vor einen regenten/wenn er die absichten solcher leute/ und wie er dadurch in schaden gebracht werde / selbst erkennen/oder daß ihm deßfalls von verständigen räthen einrede geschehe/wohl leiden kan.

§. 20. (5.) Ist darauff die examination des Cammer-einnehmers, und anderer in desselben ausgaben lauffender particular-rechnungen nöthig / dieselbe geschicht nun durch die cammer-räthe, und werden dabey insgemein eben die vorsichtigkeiten, welche bey den rechnungen der beamten gebrauchet, nur daß allhier die einnahme, zum exempel, des hoff-staats, reise-kriegs-bau- und dergleichen particular-rechnung, aus der ausgabe des Cammer-Schreibers, oder auch den amts-rechnungen, daraus sie etwas erheben, und dieser sonderbaren einnehmer dargegen gegebenen quittungen gesuchet, und erforschet werden muß: Bey ihrer ausgabe und resten aber gebrauchet man sich unterschiedlicher anstalten, daß solche treulich und ordentlich geschehen müssen: Als da ist, daß bey der hofstatt, wie wir hernach hören werden, gewisse deputat-zettel und gegen-verzeichnisse gehalten, bey den

aus-

ausrichtungen und zehrungen, angreiffung des vorraths, und dergleichen, andere personen aus der cammer zur auffsicht gebrauchet, die reise-rechnung der Herrschafft selbst, oder denen bey der reise mit gewesenen officianten, zeitlich zum übersehen vorgetragen, die diener-besoldung, nach ihren bestallungen, an- und abzug: Der handwercker arbeit, aus ihren zetteln und berichten, auch unterschrifften derer, die etwas auf befehl arbeiten lassen, das bothen-lohn mit des bothen-meisters zetteln, die cantzeley-kosten, pergament, papier, dinte, siegel-wachs, und dergleichen, mit bekenntnissen derselben bedienten, die bau-kosten, aus fürstlichen befehlen, überschlägen der baumeister, ding-zetteln und bekäntnissen, abmessungen und abrechnungen derer zum bau verordneten, die kriegs-rechnungen aus den rollen und kriegs-bestallungen, insgemein alles mit richtigen quittungen, oder so etliche geringe ausgaben, als verehrungen und allmosen, nicht quittiret zu werden pflegen, mit richtigen umständlichen verzeichnissen justificiret und beleget werden müssen.

Des Cammer-Einnehmers rechnung aber wird in der einnahme aus den belegten ausgaben und zurechnungen der ämter, und dem einschreiben, so er etlicher orten jedesmahl in des rent-meisters manual oder gegen-buch thun muß, wie auch aus seinem eigenen manual und wochen-rechnungen: Die ausgaben aber mit den quittungen derer, denen ers selbst zugestellet, oder den special-rechnungen anderer bedienten, die von ihm etwas empfahen, klar gemacht: Der überschuß von ihm baar abgenommen,

und

in künfftige einnahme gebracht, der rest einge-
ert, oder da er keinen schuldig, ihme alsdenn die
ungen, welche er denen beamten oder andern ge-
n, nach gelegenheit wieder ausgehändiget, und
rnechst, wie andere rechnungs-führer, vollstän-
uittiret.

21. (6.) Endlich wird auch bey der fürstl. cam-
ine Haupt-Rechnung erheischet, welche der
meister zu thun hat, die dann nichts anders ist,
e summarische und hauptsächliche beschreibung
einnahme und ausgabe im gantzen lande, wel-
aus des cammer-schreibers und der hoff-statt-
ung, auch zuweilen aus sonderbaren amts-
ergleichen verwaltungs-rechnungen, wenn de-
usgaben nicht alle dem cammer-schreiber zuge-
et werden, verfassen muß, ungeachtet er etwa
innahme und ausgabe würcklich nicht zu thun
ondern solche einem andern oblieget, und wird
cher rechnung die einnahme nur in wenig
t-capiteln, als in dem ertrag der ämter,
mer-güter, land- und tranck-steuern, und
gen jahres überschuß oder rest angesetzet,
nit denen rechnungen der ämter und des cam-
chreibers beleget, die ausgabe gleicher gestalt in
rnehmste titul derselben zusammen gezogen,
nit den belegen der jetztgedachten rechnungen
ciret: Damit der Landes-fürst oder Herr sich
ich seines einkommens und aufgangs jedes
rsehen möge. Und geschicht die überlegung
nhörung solcher rechnung in beyseyn des Lan-
errn, und der cammer- auch wohl anderer räthe,
da

da denn, wo ein überschuß vorhanden, davon gerathschlaget wird, ob solcher an erkauffung mehrer land und leute, oder cammer-güter, oder kostbaren mobilien, oder auf jährliche zinsen, aufzuwenden, oder im vorrath zu behalten, alles nach umständen der zeit und gelegenheit. Damit aber sonst wohl diese haupt-rechnung recht geführet, als auch die beschaffenheit des cammer-wesens desto besser vor augen sey, so liegt sonderlich dem rentmeister ob, mit allen denen jenigen, mit welchen man handeln, rechnen, und in cammer-sachen verfahren muß, es seyen nun andere fürstliche cammern, landschaffts-cassen, creditoren, handels-leute, diener oder beamte, richtige abrechnungen zu halten, und solche in guter ordnung zu haben, massen ihm solches in seiner bestallung absonderlich und ümständlich eingebunden und vorgeschrieben.

§. 22. Aus diesen zweyen bißhero erzehlten haupt-verrichtungen, üm deren willen wohl fürnemlich die verordnungen der fürstl. cammer- und renterey-bedienten bey fürstlichen und dergleichen höfen geschehen, kan der im anfang dieses theils, wie auch dieses 4. Capitels angedeutete haupt-zweck dieses stücks desto klärlicher erscheinen, nemlich, daß durch diese verfassung das gantze Landes-herrliche einkommen recht verwaltet, vor abgang und verminderung bewahret, aufs müglichste erhalten und gemehret, und recht und füglich ausgegeben und angewendet werde, darzu denn die collegialische berathschlagung, expedition und arbeit, auch verordnung der renterey, und die besondere verrichtung einer jeden darinnen

be-

licher beobachtung dieses wichtigen in zweyen
ten betrachteten stücks nothwendiglich bey der
lichen cammer gehalten wird, desto mehr und
r erscheine, so sind deswegen folgende puncte zu
ken:

. Ob wohl zu behauptung der Landes-Fürstli-
Bothmäßigkeit, Hoheit und Regalien, die Ge-
ien-und Regierungs-Räthe fürnemlich verord-
Jedoch weil durch schmählerung derselben
endlich die einkünffte der cammer vermindert
den, etliche regalien aber, die wir in diesem drit-
Theil cap. 3. beschrieben, der cammer sonderba-
nutz und ertrag bringen: so ist denen Cammer-
then, Rentmeistern und Cammer-verwandten
mein auch die beobachtung aller fürstl. regalien
eine nothwendige art und weise, dadurch sie die
n obliegende amts-verrichtung desto mehr för-
und behaupten können, mit anbefohlen, sonder-
aber in denen stücken, welche zugleich nutz und
unfft mit sich führen, derowegen sollen sie ihres
s keines weges geschehen lassen, daß dem Landes-
n und dessen fürstenthum an den land-grän-
, hoheiten, heers-folgen, steuer, berg-rega-
, hoher wild-und forst-bann, geleit- und
-gerechtigkeit, lehenschafften, fiscal-gefäl-
und dergleichen, der geringste eintrag gesche-
Alle die von ihnen dependirende amtschrei-

ber

ber und diener werden in ihren bestallungen insgemein auf die behauptung solcher dinge auch mit gewiesen, dergestalt und also, daß sie bey vermerckten eingriffen so bald ihren vorgesetzten beamten oder cammer selbst, bericht oder erinnerung thun, und für sich durch unverstand nichts verwarlosen sollen: Die cammer aber auf solche an sie gelangte berichte in eilenden fällen, und die in ihre verrichtungen, der einkünffte halben, zuförderst mitlauffen, selbst verordnung, gebot und verbot, thue.

§. 23. Zum andern aber, wofern solche dinge mit fürstlichen hoheiten und regalien sich also hoch und wichtig anliessen, und zweiffelhafftig würden, daß sie aus der vorgeschriebenen cammer- und landes-ordnung nicht ihre klare entledigung hätten, oder einer gerichtlichen oder mächtigen anordnung bedürffen: So werden sie aus der cammer mit den Fr. regierungs-räthen communiciret, ingesamt gehandelt, oder gar dahin mit ausführlichem bericht der sachen gewiesen, * und daselbst von dem Landes-fürsten berathschlaget und resolviret: Sintemahl auch hingegen denen fürstlichen regierungs-räthen nichts minder oblieget, die manutenentz aller fürstlichen regalien und einkünffte zu bedencken, wie oben part. 2. cap. 6. §. 10. angezeiget. Insgemein aber ist die communication zwischen beyden collegien öffters nöthig, wofern entweder in der regierung oder rathstuben solche dinge fürkommen, die das fürstl. cammer-wesen mit berühren, oder hingegen bey der cammer gar wichtige neue fälle sich ereignen, die aus dem grund des rechtens, oder nach den regeln des

fürst-

fürstlichen staats und landes angelegenheit ermessen werden müssen.

Es tragen sich auch sachen, wegen geistlicher und milder stifft- und reichungen, und dergleichen anstalten zu, daß zwischen geistlichen oder kirchen-räthen, in dem fürstlichen consistorio, und der cammer, ebenfalls gesamte berathschlagung und ermäßigung vorgehen muß, damit entweder das consistorium wissen möge, was für mittel zu diesem oder jenem vorhabenden nützlichen werck in kirchen- und schulsachen füglich zu haben seyn, oder hingegen die cammer mit nothdürfftigem bericht versehen werde, wie ein und andere bereits angeordnete ausgaben in dergleichen sachen, und sonderlich wenn der personen und arten halben, zweiffel, irrung und veränderung, fürfielen, ferner gebührlich anzuwenden, oder auch einzuziehen.

* In so ferne solche deliberanda die vertheidig- und erhaltung der fürstl. regalien betreffen / gehören sie eigentlich zur fürstl. Regierungs-stuben / allermassen auch der Landes-herr daselbst in solchen dingen / worüber er etwan mit seinen unterthanen und ständen in irrungen geräth / recht zu geben und zu nehmen pfleget / entweder unmittelbahr / oder mittelst verschickung der acten an unpartheyische rechtsgelehrte. In so ferne aber dergleichen deliberanda zur aufnahme und verbesserung der fürstl. regalien und einkünffte angesehen sind / wird es zwar bey denen cammern tractiret / jedoch zuweilen mittelst communication mit denen regierungs-räthen. Am füglichsten aber könte es nach unserer obigen meynung in der directions-cammer geschehen.

§. 25. (3.) Demnach in wohlbestellten regimentern eine sonderbare cammer-ordnung aufgerichtet,

in cammer-sachen ein collegium der räthe geordnet, und darneben eine cammer-cantzeley oder renterey bestellet: So wird durch die cammer-räthe, oder den ältesten derselben, und denn auch den rent-mei-meister, zuförderst über dieser ordnung, und eines jeden bestallung, sträcklich gehalten, dieselbige öffentlich denen cammer- und rentherey-verwandten abgelesen, nach der observantz gefraget, die säumigen und dargegen handlende zur besserung vermahnet, oder, nach gelegenheit, bestraffet, und ist in denenselben ümständlich zu sehen, wie auf art und weise der fürstl. rath-stuben alles geordnet und bestellet sey, als: Wegen ordentlicher seßion der cammer-räthe, ihrer eydes-formul und gemeinen pflicht und ordnung, zu votiren, wie die expedition mit lesung der acten und stellung der brieffe, einzutheilen, die sachen geheim zu halten, die cammer-stube und rentherey fleißig zu beschliessen, treulich, unpartheyisch und glimpfflich zu verfahren, andere Herren-dienste nicht anzunehmen, den geschäfften beyzuwohnen, und sich darvon ohne erlaubniß nicht zu absentiren, richtige memorial- protocoll- abschieds- obligation- contracts- bestallungs- und caution-bücher zu halten, alles in der verordneten cammer-stube, oder dem von der Herrschafft selbst verordnetem ort fürzunehmen, ordentliche zeit der zusammenkunfft zu halten, wie die einkommende brieffe zu erbrechen, zu verlesen, zu registriren, darüber zu rathschlagen, zu decretiren, und solches alles

aus-

auszufertigen und zu siegeln sey: Welcher gestalt die rentherey-verwandten insgemein zwar zu christlichem leben und wandel, dann zu fleißiger aufwartung anzuhalten, von ihnen alles befohlener massen in guter geheimniß und verschwiegenheit zu verrichten, die leute bescheidentlich zu tractiren, hingegen niemanden, der in der cammer zu verrichten, unbescheidenheit und grobe bezeigung zu verstatten: So dann, was die sonderbare verrichtung des rentmeisters, cammer-secretarii, cammer-einnehmers oder cammer-schreibers, castners, cam̃er-actuarien und registratoren, forst-schreibers, cammer-cantzelisten, und rentherey-dieners sey: Welche wir aber über diß, was in vorhergehenden puncten allbereit geschehen, auch sonst aus den bestallungen etlicher dergleichen ämter bey der fürstlichen rath-stube abzunehmen, allhier weiter auszuführen unnöthig achten.

Es kan auch über diß aus solcher ordnung eine memorials-tabell, was täglich, wöchentlich, monatlich oder zu gewisser jahres-zeit, einem jeden, und an welchem ort, zukomme, und zu verrichten gebühre, verfertiget und zu besserer förderung der expedition, vor augen gehabt werden.

§. 26. (4.) Dieweil in solchen sachen nicht alles durch schrifften und befehliche verführet werden kan, sondern viel durch mündliche verhör, handlung und anordnung geschehen muß: So werden in der fürstl. cammer öffters vorbeschiede unterschiedlicher

leute und beamten gehalten, dabey es denn auch ordentlich hergehen, gütliche verhör und handlungen versuchet, reiffliche deliberation gepflogen, und verordnung darauf geschehen sollen: Damit aber zwischen denen sachen / die rechts-strittig oder peinlich sind, oder sonst, ihrer art nach, vor die gerichts-stellen oder fürstl. rath-stuben gehören, keine vermengung geschehen, und zu beschwerung der land-stände, oder verkürtzung des rechts, anlaß gegeben werde: so geschehen solche vorbeschiede uñ verhör, auch mündliche anzeig- und ermahnungen, bey fürstl. cammer-stuben, allein in denen sachen, die zu dero eigentlichen expedition gehören, oder also beschaffen, daß sie zum wenigsten daselbst zu der cammer nachricht erkundiget, und alsdenn, da sie recht-hängig, zweiffelhafftig, oder sonst bedencklich sich befinden, vor die fürstl. regierung/ oder nach gelegenheit, für die justitz-beamte auf dem lande gewiesen werden. *

Diesem nach werden solche vorbeschiede angesetzet, und citationes gemeiniglich ausgefertiget, wenn zum exempel, allerley fürstliche bediente, die auf rechnung und verwaltung sitzen / anzunehmen / und zu beeydigen / oder der bestallung halben mit ihnen zu handeln, oder sie andern vorzustellen / oder dieselbe zu rede zu setzen / zum fleiß zu ermahnen/ über geklagte excesse, oder eingelangte beschwerden, die nicht in gerichtliche und peinliche straffen lauffen / ** zu vernehmen / von ihnen rechnungen zu fordern, oder abzuhören, verwürckte straffen, die in ihren bestallungen benahmet / oder, auf erzeig-

ten

ten ungehorsam, anzusetzen/wegen ihres verhaltens von andern erkundigung einzuziehen, ihre angegebene reste zu examiniren: Wenn zwischen etlichen, die etwa in ein amt verordnet, unrichtigkeit beyzulegen/wenn mit creditoren und prätendenten an die Fürstl. Herrschafft gütliche handlung zu pflegen, oder zwischen ihnen selbst, da sie sich über dergleichen forderungen zweyeten, vergleich zu stifften: Wann mit kauff- und handels-leuten, mit handwerckern/pacht-leuten, und dergleichen, zu tractiren, wenn bey verlautetem eingriff in die regalien der grund zu erforschen, und zumahl bey erster erkundigung zeugen darüber zu vernehmen: Wenn auf eingelangte klagen und bitten, üm erlassung oder moderation eines und andern Herrschaffts-gefälles erkundigung einzuziehen, und bescheid darauf zu ertheilen.

In diesen und dergleichen puncten, wann die fürstliche cammer überhäuffet ist, werden auch commissiones an renterey-verwandte, oder beamte des landes, aus der cammer ausgefertiget: Ingleichen werden visitationes in die ämter und cammer-güter, zu erforschung der haußhaltung/verhaltung der diener, beschaffenheit der güter/und dergleichen, mit ümständlichen instructionen, so offt es nöthig, *** und man darzu gelangen kan, angeordnet: Nichts weniger auch executiones, zu einbringung der schuldigen gefälle, der diener rechnungen und resten, arresta schuldiger und zur flucht verdächtiger leute,

eilsame verstrickung deren, die sich an den cammer-gefallen augenscheinlich vergreiffen, anbefohlen, und also in diesen dingen eine art der gerichtbarkeit und botmäßigkeit exerciret.

* Man siehet zwar keine ursach/ warum dergleichen sachen/ wo zumahl seine quæstion de utilitate Principis mit unterläuffet / nicht eben so wohl und guth bey der Cammer könten tractiret werden. Nachdem es aber einmahl dahin kommen/ daß mittelst vieler griffe und inventionen das Cammer-wesen zu bereichern etwan mag seyn gesuchet worden, so hat sich das guthe vertrauen dahin fast verlohren/ wie man denn zum Schertz das sprichwort: in Camera non est justitia: im munde führet/ und sind / wie der Baron Schröder in seiner Fürstl. Rent-Cammer redet/ die Cammeralisten bey dem lande so verhaßt worden/ daß auch dieselben von den zusammenkünfften und versammlung der Landes-stände an etlichen orten ausgeschlossen werden. Wiewohl/ wenn dieses anders richtig / dem wercke fast zu viel gethan ist/ da bey vielen zumahl wohl eingerichteten Cammern noch rechtschaffene und gewissenhaffte leute anzutreffen / welche so wenig dem interesse ihres Herrn was zum schaden thun/noch hingegen dasselbe mit eines dritten schaden befördern lassen/ wobey denn auch wohl wenig glück und seegen seyn wird. Um solcher ursachen willen es denn eben weißlich geordnet/ daß alle dinge/ welche in die quæstiones juris & justitiæ mit einlauffen / vor des landes-Herrn Gerichten verhandelt/und dadurch die kennzeichen gleiches und rechts an den tag geleget werden.

** So bald aber dieses ist / oder auch ein sonst von der Cammer dependirender bedienter sich wegen unverdienter bestraffung zu beschweren und sonst zu einer rechtlichen untersuchung ein sonderliches vertrauen hätte/ wird er damit in die regierung verwiesen und hinlänglich gehöret.

*** Allein

llein die unnöthigen sind aus denen §. 13. ange-
ten ursachen zu vermeiden.

27.(5.) Bey allen rathschlägen und verrich-
n der fürstlichen cammer wird auch billich eine
e maasse und norm nach dem recht und der bil-
gehalten. Denn obschon die Cammer-rä-
rüm bestellet, daß sie der Herrschafft schaden
gang warnen und verhüten, dargegen dero
fördern und stifften sollen: So ist doch eines
chen Landes-herrn intention gar nicht, daß
auf allerley art und weise geschehen müsse,
n er weiset seine cammer-räthe billich dahin,
t und zähmet sich auch selbst in diesem stücke,
s seinen nutzen oder schaden eigentlich betrifft,
en heylsamen regeln der rechte und billigkeit,
sset lieber in ereignenden fällen, und zumahl
osse klagen und lamentationes, von der sachen
afftig, und mit zuziehung anderer räthe, reden
ndeln, auch bey dem schluß der meisten es be-
n, als daß er durch eigenmächtige anordnung
cammer unerkannter dinge verfähret, und sein
richter wäre: Erinnert sich auch der gewon-
d satzung des landes, daß man denen, die sich
ergleichen anordnungen beschweren, das un-
nische recht bey dem hof-gericht oder rath-stu-
oder allen falls, da der Landes-herr sich zu sehr
mit befehlichen interessiret gemacht, an hö-
rten nicht verwehren könne: Demnach hat
illich in einbringung der gefälle, behauptung
egalien, in erfüllung der getroffenen hand-
, bezahlung der schulden, und dergleichen,

zuförderst die verträge, vergleiche, privilegia und abschiede; Denn die erb-bücher, und dergleichen urkunden, die löbliche landes-ordnungen und gewonheiten, auch die land-übliche und gemeine rechte vor augen: Gebrauchet sich auch der beym andern punct gedachten communication, oder verweisung der sache in andere collegia, und lässet also kein neues, absonderliches und eigennützlges recht, oder vielmehr ungleiches und geitziges beginnen, einreissen, sondern befleißet sich in diesem allen, was christlich, billich, auch fürstlich und wohl anständig ist.

§. 28. (6.) Endlich, gleichwie bey den regiments-sachen angezeiget, daß ein regierender und anwesender Landes-Herr die vornehmsten und wichtigsten sachen selbst höret, und sich darauf resolviret; Also ist bey diesem punct des cammer-wesens ebener gestalt in den ordnungen mehrentheils klärlich versehen, daß zwar die Cammer-räthe alle vor sie gehörige sachen vornehmen lassen, berathschlagen, auch wohl schreiben, befehle und andere auffsätze darüber zu papier bringen mögen, aber in allen wichtigen dingen dem Landes-Fürsten selbst zu gewissen tagen, oder so offt es die nothdurfft erfordert, vor der anordnung und ausfertigung relation und bericht erstatten, und dessen approbation, oder daß er es ferner durch sie, oder in seiner rath-stuben überlegen, und sie mit bescheide versehen lasse, gewarten sollen, inmassen er auch in dergleichen fällen die ausgefertigte sachen zu endlicher oder wichtiger anordnung selbst zu unterschreiben pfleget: Und sind wohl in denen cammer-ordnungen etliche dergleichen sachen

nahm-

rung der ämter und güter, bestellung
danckung der diener / verkauff- und
g allerley vorraths / und die benen-
sselben taxes / anordnung der weinle-
gs-contribution, und einquartirungs-
/ alle vornehme ausgaben zu regi-
und staats-sachen ꝛc. Darzu ferner
mehr und insgemein alles zu ziehen / was
erordnung beständiger und deputirter ge-
mmer-auslagen und provisionen, und also
gen ausgabe neuer kosten, welche ausserhalb
rdinantz ins mittel kommen, vorfället, und
des-Herrn vorzutragen, und von ihm zu un-
ben und zu bekräfftigen ist: Aus welchen
oben mehrmahls gesetzte regul, daß der Lan-
st in diesem stück so wohl, als in andern, be-
eyn, und also in seiner cammer selbst öffters
iren, haupsächlich dirigiren / über der ord-
alten, nach allen wichtigen dingen fragen,
f seine ämter und cammer reisen / selbige be-
, die diener in ihrem wesen und verhalten
ernen, seine einnahme und ausgabe wissen,
innen ohne seinen vorbewust und willen, und
rnünfftige ursachen nicht verfahren lassen
ir gnüge erwiesen, und dessen alle hohe noth-
keit dargethan wird.

CAP.

CAP. V.

Von Bestellung und Verfassung einer Fürstl. und dergleichen Hoff-Statt.

Innhalt.

§. 1.

Wir wenden uns nunmehr zu dem letzten punct dieses dritten theils, welcher erheischet eine beschreibung der Für[illegible]lichen Hoff-Statt. Es werden zwar sonst in gemeinem verstand unter der Hoff-Statt auch die geist- und weltlichen collegia der regierung, consistorii und cammer, und alle darinnen bediente / mit begriffen, und solche personen auch für hoff-bediente geachtet: Demnach sie aber nicht stets und täglich bey hof zu seyn, noch daselbst gespeiset und unterhalten zu werden pfle-

pflegen, sondern ihre absonderliche wohnung und haußhaltung haben, wir auch ihre verrichtungen schon bißhero angezeiget, so bleiben wir itzo bey der gebräuchlichsten und eigentlichsten bedeutung des worts hoff-statt, und verstehen damit die gantze bestellung der ämter und dienste, auch die verschaffung dessen, was in einem fürstlichen Hof vor den Landes-Herrn, dessen Gemahlin, Kinder/ und die allerseits dabey unentbehrliche bedienten/ erfordert wird: 1. zu der fürstlichen Wohnung und was darzu gehöret. 2. Zu der Speisung. 3. Zu der Kleidung/ Schmuck/ Gewand, Mobilien und haußrath. 4. Zu der auffwartung und Bedienung der Herrschafft. 5. Zu dero Fortkommung mit kutschen und pferden in der nähe und auf reisen. 6. Zu Verwahrung und sicherheit dessen Person und zugehörungen. 7. Zu dessen fürstlicher Belustigung und ergetzung. Und fället bey allen, oder doch den meisten diesen puncten zu betrachten vor: Was zu jedem für diener bestellet, wie der vorrath darzu verschaffet, und wie er ausgegeben, angewendet und berechnet wird, dabey denn auch zu berichten seyn wird, wie die gantze verfassung und anzahl der diener, zu verrichtung des gottesdienstes, gebets, übung christlicher tugenden, nöthiger information in glaubens- und andern nützlichen sachen, mit bestellung des hoff-predigers/ hoff-capläne, inspectoren, præceptoren, und anderer mehr ämter ꝛc. angewiesen, eine

ne gemeine hoff-ordnung, der sie sich alle bequemen müssen, aufgerichtet, die obersten hoff-ämter eines hoff-meisters, so wohl auch denen nachgeordneten unter-marschalls und hoff-verwalters, und dergleichen, zu gebührlicher obsicht verordnet seyen, und wie über dem allen durch des Landes-fürsten auffsicht gehalten werde.

§. 2. (1) Zu der Fürstlichen Wohnung werden bestellet ein Burg-oder Hauß-voigt/ welcher alle der fürstlichen residentz-gemächer im beschließ habe, oder denen sie eingethan werden, die schlüssel zustelle und abfordere, dieselben, so wohl auch die gänge, treppen, sähle und vorgemächer durch die Hoff-wächter, Kehr-mägde, und dergleichen leute rein und sauber halten lasse, niemand darinn unfläterey zu verüben, oder die wände mit schreiben oder flecken zu besudeln, verstatte, den vorrath des holtzes von den flössen oder amts-fuhren, welches zu der küchen, und zu erheitzung der gemächer, vonnöthen, samt dem pech, oder strohe, damit das feuer angezündet wird: Item kohlen, die man zum kochen gebrauchet, zugezehlet und zugemessen annehmen, und an gehörige orte schaffen, zu rechter zeit feuer und licht anzünden, ausleschen, die schlöthe und feuer-essen alle monate zu winters-zeit fegen lassen: In den gemächern den vorrath an tischen, stühlen, bäncken, gemählden und bildern, in verzeichniß und auffsicht habe, die fenster in acht nehme, und zu rechter zeit zu bessern angebe, die dächer in obsicht habe, sonderlich daß zu winters-zeit solche von überhäufftem schnee

und

und gewässer, oder durch sturm-winde, nicht schaden leiden, den hoff, die brunnen, und die abflüsse, in ihrem wesen erhalte, alles zum ende, damit, wie es zwar in jeder haußhaltung seyn soll, auch an einem fürstlichen hofe, reinigkeit, ordnung, gesundheit und bequemligkeit der wohnung, erhalten werde, und nicht durch verstattete unlust von leuten und hunden heßlicher gestanck und unsauberkeit entstehe, oder die grossen kostbaren hoff-gebäude nach und nach eingehen, oder durch verwahrlosung gar in feuers-brunst gerathen; Sintemahl an sich selbst offenbahr, wie viel raums und gemächer zu einer fürstlichen hoff-statt gehöret, und in anstellung derselben darnach gesehen werden müsse, wo die fürstliche Herrschafft, dero Gemahlin, Kinder, und adelich Frauenzimmer, fremde Herrschafften ihre gemächer und cammern haben sollen, wie die hoff-capellen, die tafel-oder eß-stuben, die hoff-stuben für das gemeine hoff-gesinde, die gemächer der vornehmsten hoff-bedienten, wie auch der pagen und laqueyen, küchen und keller, silber-oder licht-cammer, vorraths-gewölbe, brauhäuser, back-häuser, bind-schlacht-und wasch-häuser, samt ihren stuben und gewölben, der marstall und stall-stuben, die cantzeley-und consistorial-gemächer und archiv, (weil dieselbe üm vieler ursachen willen bey hoff am allerbequemsten seyn) landschafft-stuben, zeuch-häuser, müntzen, etwa auch sähle, zu fürstlicher ergetzlichkeit, reit-häuser, ball-häuser, biblio-

ken, musicanten-stuben, denn wacht-stu-
thor-stuben, krancken-stuben, garten-
ser, gefängnisse etc. seyn sollen.
zu obgedachter verrichtung bey allen diesen or-
welche auch wohl dem Hoff-verwalter oder
-fourirer aufgetragen wird, gebrauchet man
und hat in einem wart-geld oder bestallung,
gewissen geding, allerhand handwercker, als
verständigen bau-meister, zimmerleute,
-decher, schlösser, fenstermacher, tischer,
her, mahler, mäurer, pflasterer, brunnen-
röhr-meister und dergleichen: So gehö-
ierzu auf erinnerung der hoff-bedienten, aus
licher cammer in die bequemsten ämter und ör-
verordnen, daß allerhand materialien, an
n-holtz und kohlen, denn bau- und schirr-
z, schifer, ziegeln, kalck, leimen, steine,
er und bohlen, bühnen oder latten, glaß,
, kupffer, bley, röhren, etc. vor die hoff-
verschaffet und daselbst hin, gegen quittung
, die es annehmen, geliefert: Mit den hand-
kern entweder, nach der sachen wichtigkeit, in
cammer selbst, oder durch die hoff-bediente,
nget, sie wöchentlich oder alle quartal bezah-
und zu dem ende die zettel ihrer arbeit von den
ämtern unterschrieben, extracts-weise 14. tage
den quartalen eingesendet, und darauf mit ih-
abrechnung gehalten werde. Hingegen auch
olcher burg- oder hauß-voigt über allen em-
g, und in verwahrung habender mobilien, rich-
verzeichniß und inventaria haben, und gefast

seyn

seyn muß, so offt durch den ober-bedienten,
sonst aus fürstlicher anordnung darnach ge
wird, darüber rechenschafft zu geben, des sch
und abgangs den er nicht verhüten können,
stand und ursach anzuzeigen, und was ne
schaffet oder verbessert wird, wieder in das ve
niß zu bringen, von welchem so wohl der o
hoff-officiant, als auch die fürstliche cam
gleichstimmige exemplaria haben müssen.

* Uberhaupt lieget auch einer fürstl. cammer ob/
es wird auch derselben mit nutz aufgetragen
wöchentlich 2. oder 3. mahl einer aus deren
nach hoffe komme/ und nicht allein nach denen
sem §. beschriebenen verrichtungen/ sonder
ferner auf küchen und keller/ den haußrath u
bilien fleißig sehe/ wo ein mangel sich ereigne
rede und erinnerung thue/ auch mit dem ho
schall darüber communiciren. Sintemahl ein
und dergleichen hof-wesen so groß und weitl
daß unmüglich alles von dem hoff-marschall u
nen ihme nachgeordneten bedienten übersehe
den kan/ sind auch diese bedienten selbst nicht al
so beschaffen/wie es wohl billig seyn solte. Je g
re auffsicht also gehalten werden kan/ je besse
die ordnung erhalten und der schaden verhüte
lieget einer cammer am allermeisten daran/ ind
selbe zu anschaffung der victualien so wohl/ a
sonst bey hofe aufgehet und gebrauchet wird/
und vorsorge tragen muß.

§. 3. (II) Zu der Speisung bey ho
den fürnemlich zweyerley ämter bestellet, ne
die Küche und der Keller.

Bey der küchen werden fürstliche mund
und nebenst ihm andere ritter-oder unter
nach dem die hoff-statt starck ist, samt etlich

chen-jungen, kessel-scheurern, küchen-mägden, scheuer-frauen, zu sauberung allerley küchen-gefässe, silber- und zinwerck gehalten, welche den köchen an die hand gehen. Diesen aber lieget ob, das essen auf die fürstliche und andere tafeln und tische bey hofe zu rechter zeit zum feuer zu bringen, und ihrer kunst nach reiniglich, und gar zu kochen, recht zu saltzen und zu würtzen, auch daß durch niemands daran schaden, verlust, oder gefährde geschehe, mit fleiß zuzusehen, wenigers von unreinen thieren, wie an etlichen höfen solches für schertz gehalten wird, speisen zuzurichten, deswegen ihnen denn gute ordnung fürgeschrieben, daß das essen in rechter art, und weder zu rohe und ungeschmack, noch zu schleckerhafft, zugerichtet, auch niemand fremdes zu dem heerd gelassen werde: Nichts minder müssen solche leute auch mit holtz und kohlen, wie sichs gebühret, umgehen, auch den vorrath an küchen-geschirr sauber und unverdorben, so viel an ihnen ist, erhalten. Den küchen-personen ist ein küchen-meister, der selbst des kochens erfahren, und deswegen auf die andere köche die obsicht hat, ingemein aber ein küchen-schreiber vorgesetzet, welcher den köchen dasjenige, so sie zubereiten sollen, und zwar in beyseyn des hof-verwalters, unter-marschalls oder küchen-meisters, einhauen, zuwägen oder zuzehlen lässet, bey dem abwürtzen und zurichtungen der speisen selbst mit auffsicht hat: Die küchen-zettel, was jede mahlzeit zu speisen ist, verfertiget, allen vorrath zur fürstl. küchen gehörig einnimmet, und darüber rechnung thut, auch

über allerley gefäß und mobilien richtige verzeichniß führet, was aber nicht aus den ämtern bequemlich zu haben, einkauffet, und gleicher gestalt berechnet.

Der vorrath aber an allerhand victualien wird aus fürstl. cammer also verschaffet, daß man eine austheilung in die ümliegende ämter machet, wie und wie viel, nach gelegenheit jedes orts, an schlacht-viehe, von rindern, kälbern, schweinen und schaafen, an feder-viehe, so daselbst gezogen, oder zu zinß erhoben wird, an allerhand fischen aus teichen und bächen, an wildprät, an zugemüß, saltz, weiß mehl, an butter und käsen, das gantze jahr hindurch wöchentlich zur hoff-küchen soll geliefert, und in was für einen tax ein jedes soll angeschlagen und verrechnet werden, * darüber stellet der küchen-schreiber eine umständliche quittung von sich, und schreibet über diß etlicher orten alle einnahme in ein sonderlich manual des hoff-oder küchen-meisters, oder eines besondern zur gegen-rechnung und auffsicht bestellten hoff-verwalters: Was aber an groben viehe aus den ämtern lebendig einkommet, oder an fremden ochsen erkaufft wird, muß durch den hoff-schlächter geschlachtet, und in beyseyn des küchen-schreibers und gedachten hoff-verwalters gewogen werden, mit welchem wag-zettel denn der küchen-schreiber die einnahme des also geschlachteten stücks justificiret: Ingleichen wird auch das eingebrachte wildprät durch die jäger zerwircket, und wie itzo vermeldet, oder auch in beyseyn des forst-schreibers, gewogen, auch alles in einem gewissen werth, wie

es in ämtern angeschlagen, oder da das schlacht-viehe gemästet wird, nach den fernern kosten, so drauff gangen, verschrieben. **

Weil man aber nicht alles, wie gedacht, aus den ämtern mit rath haben kan, sondern etliche sachen, als etwa dürr fischwerck von der see, gewürtz, zucker, confect und dergleichen, je zu weilen auch gemeine victualien, wenn damit nicht allezeit so richtig eingehalten werden kan, üm baar geld kauffen muß: So ist auch aus fürstlicher cammer ein gewisses zu des küchen-schreibers, oder eines besondern einkäuffers, täglicher nothdurfft verordnet, welches er aus der renterey, oder einem gewissen ihm angewiesenen gefäll gewarten, hernach berechnen, und des einkauffs und werths halben red und antwort geben muß: Hiernechst aber werden auch von allerhand dergleichen sachen, und sonderlich was zum confect gehöret, eine ziemliche nothdürfftige anzahl in den märckten eingekaufft, und nach gebrauch vieler höfe, in die fürstliche frauenzimmer-apothecken (wo nicht eigene hof-apothecker, conditoren oder confect-macher, darzu bestellet) gegeben, woraus wöchentlich ein gewisses an zucker, gewürtz, und dergleichen, so man in der küchen brauchet, dem küchen-schreiber gegen zettel gelieffert, etwas auch zum nach-tisch oder dritten gang auf die tafel täglich gereichet wird, wie dann auch nach der jahrs-zeit allerhand zierliche confecturen und eingemachte sachen daraus zugerichtet werden, womit man sonderlich frembde gäste zu ehren und zu tractiren pfleget: Uber welche

apotheckerey entweder eine besondere person, oder doch der küchen-schreiber die verzeichnisse und rechnungen verfertigen muß.

* So sind auch einige unterthanen schuldig / dergleichen victualien um einen gewissen leidlichen tax zur hoff-statt zu liefern / welches man den aufsatz nennet / davon zwar bereits im 2. cap. dieses theils gehandelt worden.

** Welches bey einigen teutschen cammern ein sonderer gebrauch ist / daß alle solche natural-stücke nicht allein in denen besondern natural-rechnungen verrechnet / sondern auch überdem in der geld-rechnung entweder nach dem verkaufften werth / oder wenn es vor die herrschafft selbst behalten wird / nach dem cammer-und respective marckt-tax in einnahme und ausgabe verschrieben werden. Welches denn eines theils wegen desto accurater rechnung und verhütung unterschleiffs / andern theils aber zu erhöhung der rechnungen / und damit der jährliche wahre ertrag eines amtes nach allen / auch denen œconomischen nutzungen / desto besser erforschet werden möge / wohl eingeführet seyn mag.

§. 4. Ingleichen wird in dem fürstlichen garten ein und andere küchen-speise von allerhand guten, und nicht allenthalben gemeinen garten-früchten, gezeuget, und damit die hoff-küchen versehen,* also, daß ein küchen-schreiber seine einnahme theils und ordentlich aus den fürstlichen ämtern und vorwerckern, theils aus dem fürstlichen frauenzimmer oder hoff-apothecken, theils aus dem fürstlichen garten, theils auch, und was er von der keinem haben kan, oder wenn er es auf seine erinnerung sonderlich befehlicht wird, durch baare einkauffung, theils aus dem fürstlichen

lichen keller, an wein, bier, brod und eßig, so zu den speisen gebrauchet wird, nehmen und führen muß, und kan solche einnahme aus den amts-apothecken-garten- und keller-rechnungen, und seinen gegebenen quittungen, denn denen wag-zetteln eines gegen-schreibers oder hof-verwalters, und was das erkauffte belanget, aus dem gemeinen marck-preiß erforschet und überleget werden.

Bey seiner ausgabe muß er sich nach der ihme vorgeschriebenen ordnung halten, wie viel speisen und gänge er jedesmahl auf die fürstl. tafeln, und diesen oder jenen tisch geben, und wie viel pfund oder stück, von gebraten- oder gesottenen, er zu jedem gericht haben muß: Damit nun solches desto richtiger geschehe, ist am sichersten, daß bey dem einhauen des fleisches, und darreichung der stücke aus den vorraths-gewölben, speise-kammer oder zehr-garten, wie mans etlicher orten zu hofe nennet, ein gegen-schreiber oder hof-verwalter bestellet seye, und die summa desselben, wie sie im zettel verzeichnet, mit unterschreibe. Hiernechst werden über alle speisungen tägliche küchen-zettel verfertiget, wie viel gericht aufgetragen, und was zu jedem genommen sey, dieselben hat bey dem anrichten ein hoff-verwalter oder unter-marschall, bey den tafeln und tischen aber der hoff-meister, ober-küchen-meister, oder wem es von fürstlicher herrschafft aufgetragen wird, gegen die aufgesetzte speisen zu übersehen, und wo mangel oder unrichtigkeit vorfiele, solches zu mercken, und in der rechnung zu ahnden. Uber diese ordnung darff ohne befehl kei-

ner schreiten, vielweniger aber in der küchen und keller-stuben sonderbahre speisungen anstellen, fremde gäste nach hoff-ziehen, oder denen, die dahin gehören, mehr, als verordnet ist, folgen lassen, noch von den überbliebenen, oder dem vorrath, etwas abschleiffen oder abtragen lassen: Würde aber, wegen ankunfft der personen oder fürstl. ausrichtungen, ein mehrers, als das ordentliche deputat mit sich bringet, zu speisen seyn, darüber hat sich der küchen-schreiber und hof-verwalter von den hohen hoff-ämtern befehls zu erholen, seinen vorrath anzuzeigen, einen überschlag des bedarffs zu machen, und zeitliche erinnerung, üm verschaffung desselben, zu thun: Die extraordinar auffgänge auch täglich in besondere zettel zubringen, und von dem hof-verwalter oder hof-meister übersehen, und da dem befehl nachgelebet ist, unterschreiben zu lassen: Es wird auch wöchentlich die küchen-rechnung nach einem bequemen und kurtzen modell, dessen man sich gebrauchet, zusammen gezogen, der vorrath und überschuß in künfftige woche zur einnahme gebracht, öffters überzehlet und besichtiget, die rechnung jedesmahl durch die obere hof-ämter überleget, gegen der deputat-ordnung, ordinar-und extraordinar-küchen- und einhau-zetteln examiniret, nach dem tax, wie jedes angeschrieben, mit fleiß gesehen: Alle quartal aber die wochen-rechnungen zusammen summiret, und die einnahme des küchen-schreibers gegen die extracte der amts-rechnungen, welche über dasjenige, was nach hofe geliefert wird, eingeschicket werden müssen, gehal-

ten, und daraus die rechte summa und der tax er-
messen: Aus diesen quartal-rechnungen wird her-
nach eine völlige jahr-rechnung zu fürstlicher cam-
mer gereichet, damit die haupt-rent-rechnung über
allen fürstlichen aufgang dadurch ergäntzet werden
könne.

Bey grossen hoffhaltungen wird auch wohl ein
sonderbahrer ober-küchen-meister von adel, oder
sonst guten ansehens, zur auffsicht über die verrich-
tung und rechnung der küchen-personen verordnet,
welches an mittelmäßigen orten ungewöhnlich,
gleichwohl aber in grossen fürstlichen speisungen
und ausrichtungen wird etwan eine person aus der
fürstlichen renth-cammer der küchen zur mit-auff-
sicht und direction fürgesetzet oder zugeordnet.
So wird auch täglich eine gewisse ordnung mit ta-
feln und tischen gehalten, als daß, zum exempel,
bey mittelmäßigen hoffhaltungen eine fürstliche ta-
fel, und daran, neben der herrschafft, das adeliche
frauenzimmer, und alle adeliche hoff-bediente mit
zwey gängen, oder abwechselung der gerichte:
Oder vor das frauenzimmer und die junckern ein
besonderer tisch; Denn ein ander vor die fürstliche
kinder, und dero hoffmeister und præceptores: Ein
ander vor die mittlern hoff-officianten, cammer-die-
ner, trompeter; Einer vor die cammer- und hoff-
mägde, gespeiset wird: Die auffwärter aber, pa-
gen, laqueyen, köche und kellner, auch stall-bediente,
werden theils von dem essen, so von der fürstlichen
und adelichen tafel überbleiben, theils an besondern
tischen gespeiset. Anderswo, oder auch bey fürst-

lichen grossen ausrichtungen, wird die fürstliche tafel mit den fürstlichen personen, und etwa mit dem hoff-marschall, und wenigen vornehmsten bedienten: Die andere darnach, so man die grafen-tafel nennet, mit dem frauenzimmer, und nechsten nach dem vornehmsten: Die dritte mit den geringern, und so fort an besetzet, wie es die gelegenheit der personen, und anordnung des Herrn, mit sich bringet. **

Diese ordnung und maasse, wie sie bey hofe gehalten wird, also gebrauchet man sich derselben auch auf dem lande, wenn die fürstl. Herrschafft auf den ämtern sich auffhält, oder reiset, oder fremde gäste daselbst tractiren lässet, da denn entweder alle küchen-bediente, oder etliche derselben mit genommen, auch wohl, wenn der ort nicht zu weit entlegen, zu verhütung der zurechnung und theuren einkauffs, oder unordnung theils victualien, wie auch anderer vorrath, als bettwerck, zienwerck, licht, und dergleichen, was in ämtern nicht zu finden, von hoff aus dahin geschafft werden: Wäre aber der Herrschafft comitat geringe, wird durch einen aus demselben, neben denen amt-schreibern oder kellnern jedes orts, auf den ämtern die auffsicht auf die speisung und die rechnung geführet, welches auch so von dem geträncke zu verstehen. Darbey denn vonnöthen, daß in jedem amt über allerley vorrath und mobilien, so der Herrschafft zuständig, und zu dero anwesenheit und bedienung im gebrauch, ein inventarium aufgerichtet, und dessen ein exemplar bey der fürstlichen cammer vorhanden sey, darnach sich

auch

auch, wegen anschaffung auf den ämtern, die hof-ämter richten müssen. ***

* Man sollte bey fürstl. hoffhaltungen billig dahin sehen / daß in einem besondern küchen-garten allerhand garten-früchte gezeuget / und die geld-ausgaben so viel möglich erspahret würden. Denn weil ohnedem an den meisten orten wohl etliche hoff-gärtner gehalten / und ihnen andere gesellen zugefüget / auch wohl gewisse hergebrachte frohnen zur hülffe gegeben werden / so kan man ja neben dem lust-garten dergleichen gewächs nützlich und überflüßig erzielen / zumahlen ein recht eingerichteter küchen-garten nicht weniger eine fürstliche und dabey nutzbare und angenehme ergetzlichkeit ist.

** Heute zu tage wird vieler orten folgende ordnung beobachtet / und an tafeln gehalten: 1) Die fürstl. tafel, woran / nebst der herrschafft selbst / auch die gräfl. und adeliche hoff dames, die anwesende fremden von stande oder charačteur, und noch einer oder etliche hohe bediente gespeiset werden. 2) Die Marschalls oder neben-tafel / wohin der hoff-marschall / wie auch die andern vornehme bedienten / denen bey hoff die tafel gegeben wird / als cammer und hoff-junckern / stallmeister u. d. g. auch fremde / welche man nicht sonderlich distinguiren will / gehören. 3) Die kindes-cammer oder tafel vor die fürstl. kinder / so noch nicht erwachsen / samt ihren hofmeistern / dames, und informatoren. 4) Die cammer-diener und anderer dergleichen hof-officianten tafel. 5) Die pagen und laqueyen-tafel / samt dem pagen hoffmeister oder informator. 6) Eine tafel vor die übrigen geringere hof-bediente. Woraus denn abzunehmen / wie ein grosser auffwand bey einer hoffstatt auf das speisen gebe. Daher an einigen orten angeordnet worden / daß denen von der 2. 4. und 6ten tafel / wie

auch denen weiblichen personen/stall-bedienten/u.d. jedem nach seinen stande ein wöchentliches kost-geld/ wofür sich ein jeder selbst seines gefallens speisen lassen mag/ gereichet wird. Welches zwar zu erspahrung des sonst ungemein-grossen aufgangs in küchen und keller ziemlich dienen könte/ daferne nur das abschleppen/ partiren und abtragen der geringeren bedienten durch genugsame veranstaltete aufsicht verhütet würde/ denn sonsten an statt des einfachen ein gedoppelter auffwand geschiehet.

*** Wo nun dergleichen inventaria und mobilien nicht vorhanden/ müssen zuweilen die unterthanen/ das bettwerck sonderlich/ auf schlösser und amt-häuser liefern. Oder es werden auch die personen vom hoff-staab nach der durch die hoff-fourier gemachten eintheilung ordentlich einquartiret/ massen denn die unterthanen zur aufnahme des hoff-lagers schuldig und gehalten sind.

§. 5. Zu den Keller-ämtern, welche über das geträncke, und dann, nach üblichen gebrauch, über das brod gesetzet sind, werden zu hof verordnet, Hoff-kellner und Mund-schencken, welche das geträncke aus den ämtern und vorrath einnehmen, durch die hoff-böttner und kellerknechte gebührlich warten, zu rechter zeit brauen lassen, auch also das brodt und semmel von dem hoff-becker einnehmen, und beyderley zu rechter zeit ausgeben und berechnen sollen, es wären denn bey ergrösserten hoffhaltungen eigene Kellerschreiber, ausgeber oder bret-diener/ bestellet, oder in grossen ausrichtungen zu einem Ober-schencken eine adels-person, oder aber einer aus fürstlicher cammer ihnen fürgesetzet und zugeordnet: Der mund-schenck hat darneben die gefässe, daraus Fürstli-

che

he Herrschafft trincket, in verwahrung, muß solhe sauber erhalten, auch das geträncke für dieselben selbst einziehen.

Mit anschaffung des vorraths wird es so gehalten, daß, so viel den wein belanget, derselbe theils an den orten, da er im fürstenthum erwächset, oder zu zehend gefällt, durch die amtschreiber und amts-böttner, oder kellerey-verwalter, so lange verwahret wird, biß daß er, auf erinnerung des hoffmeisters, ober-schencken, oder hof-verwalters, zur hoffstatt gebracht, und dem hoff-kellner in beyseyn des hoff-verwalters, und etwa auch einer person aus der cammer gegen quittung geliefert werde; Zu mund-wein aber, oder fremde süsse weine für die fürstliche herrschafft, oder dero vornehme gäste, oder sonst im mangel des jahr-wuchses zu gehöriger nothdurfft, wird anderswo an bequemen orten eingekaufft, und gleichergestalt nach hofe geschaffet, allwo denn in der keller-rechnung, so wohl der erwachsene in einem anbefohlenen tax, und der erkauffte in seinem werth verrechnet, und in einnahme geführet wird.

Es gebühret auch einem hoff-kellner, nach beliebung der Fürstlichen Herrschafft, kräuter-wein und bier zurichten zu lassen, ingleichen hat er und ein bret-diener ein rechtes inventarium alles keller-geräths, an fassen, lägeln, flaschen, gläsern, bechern, kannen, und dergleichen hausraths, zu halten, über solches dem hof-verwalter zu verantwortung zu stehen, und so was erman-

mangelt, bey zeiten erinnerung vorzuwenden, daß es geschaffet werde.

Das bier wird zu rechter zeit im jahr oder sonst, so offt es nöthig, durch die hof-braumeister gebrauet, darzu jedesmahl eine gewisse summa maltz, hopffen und holtz, genommen, und aus der fürstlichen cammer von gehörigen orten verschaffet, auch darauf eine gewöhnliche anzahl eimer gebrauet, und solches alles ordentlich in einnahme verzeichnet, auch die anstalt also gemacht, daß von wohlgerathenen gebrauen, allezeit eine nothdurfft vor die Fürstl. Herrschafft oder fremde gäste verwahrlich beygeleget werde, auch daß übrige seine zeit zum lager habe, von den hefen, wo es gebräuchlich, abgezogen, oder sonst nicht zu jung und trüb verspeiset werden dörffe rc. Mit verkauffung fremder biere wird es auf die weise wie mit dem wein gehalten.

Zu brodt und semmeln wird das erforderte geträidig von fürstlichen korn-böden dem hoff-becker zugemessen, von diesen oder auf jedes malter korn oder weitzen eine gewisse anzahl und gattung brodt und semmeln, welche wöchentlich, nach dem gewicht, durch den hof-verwalter examiniret, auch die lieferungen nach hof richtig eingeschrieben werden müssen, täglich gebacken.

Wegen der ausgaben ist ein gewisses deputat gemacht, wie viel wein, bier und brodt, auf iede person bey hof zum früh-trunck, mittag-vesper-trunck, abend-mahlzeit, und abschencke oder schlaff-trunck, nach gelegenheit der jahres-zeit, und jedes standes und würde, gegeben werden soll.

Nach

Nach diesem verzeichniß wird die ausgabe in der wöchentlichen keller-rechnung überleget, auch etwas vor füll-wein, hefen, und dergleichen abgang, wie auch zum eßig paßiret, doch dienet zur richtigkeit, wenn bey dem füllen im vorraths-keller ein hoff-beamter, oder eine person aus fürstlicher cammer, zugegen ist, * und solches ümständlich auffschreibet, wie denn der vorraths-keller von dem täglichen speise-keller unterschieden, jener in der beschliessung der fürstlichen cammer selbst, oder des hoff-marschalcks, gelassen, dieser aber zwar dem kellner und mund-schencken vertrauet, aber dasjenige, was faßweise aus dem vorrath hinein kommet, durch den hoff-verwalter verzeichnet wird, und müssen doch wohl die schlüssel in des hoffmeisters oder ober-schencken gemach, unter wehrender speisung aber in die tafel-stuben über nacht, und des tages, biß auf die zeit, da man anfänget auszutheilen, gelassen werden.

Mit extraordinari-auffgang, wie auch mit wochen-quartal- und jahr-rechnung, und mit bestellung eines adelichen ober-schenckens, hat es eben die art und obsicht, wie bey der küchen, und ist dieses alles ümständlicher aus einer keller-ordnung und den hoff-deputats-zetteln zu ersehen.

Nichts minder wird auch durch der hof-bedienten erinnerung die fernere anschaffung aus der cammer gethan, daß auf denen ämtern, dahin die herrschafft öffters sich begiebt, ein vorrath an bier gebrauet, etwas von wein eingelegt, auch wenn die Herrschafft dahin kommet, das brod nach der hoff-ordnung gebacken werde.

* Uber-

* Uberhaupt ist von dieser nöthigen auffsicht der fürstl. cammer schon bey dem 2. §. dieses cap. gesaget worden.

§. 6. III. Bey der kleidung/ schmuck, gewand/mobilien und haußrath rc. ist zu wissen, daß zum theil solcherley sachen zur Herrschafft, dero gemahlin und kindern, selbsteigenen leibes bequemligkeit an allerley kleidung, schmuck, weiß geräth gebrauchet, und auf dero verordnung entweder durch die renthereys-bediente, oder durch cammer-diener, und dergleichen auffwärter, von fürstlichen handgeldern oder denen mitteln, die man aus fürstlicher cammer darzu verordnet, eingekaufft, durch die handwercker und künstler zugerichtet, und durch die welche es einkauffen, berechnet, nachmals aber zur verwahrung in die fürstliche kleider- und schmuck-cammer, darinnen dergleichen erkauffte und ererbte fürstliche mobilien beygeleget sind, geliefert wird, darzu die Herrschafften selbst, oder dero hoffmeister, hoff-frauenzimmer oder cammer-diener, die schlüssel oder inventaria haben.

So wird auch allerley vorrath und materialien von solchen stücken, die eine hoffhaltung erfordert, aber nicht täglich gebrauchet, sondern in bereitschafft gehalten werden, in besondern hauß- und vorraths-gewölben und cammern, unter ebenmäßiger besonderer verwahrung und inventariis der Herrschafft, oder gewisser bedienten, auffgehoben und verwahret. Hiernechst und weiters wird andere kleidung erfordert für unterschiedliche diener bey hof, als edel-knaben oder pagen, cammer-

die-

er/trompeter/laqueyen/trabanten/reisige
hte/ kutscher/ köche rc. welche jährlich ein-
zweymahl auf gewisse art und nach der hoff-
be oder liberey der Herren , gekleidet werden,
u wird allerhand vorrath durch rentherey-be-
te, auf fürstl. cammer verordnung, erkaufft, dem
schneider zugestellet, und den dienern nachmahls
reichet, damit denn ein jeder rathsamlich ümge-
n, und solche muthwilliger weise nicht verderben
Etlichen wird auch ein gewiß geld, oder ein
s-kleidung, gleichsam überhaupt gegeben, damit
h zwar ihren gefallens solche zeit über behelf-
ber doch ordentlich, und zuvoraus, auf begeh-
es Landes-herrn, oder auf reisen, oder in anwe-
eit fremder Herrschafft, in der hof-farbe erschei-
sollen; Hierbey hat man bey der hof-statt ein
ichniß, wer die personen seyen, welche die hof-
ung bekommen, und an waserley gattung und
hörung ihnen solche geschaffet werden.
. 7. Ein sonderbahrer nothwendiger hauß-
ist auch das Bett-Gewand, darüber ist eine
isse mannes- oder weibes-person zur bettmeiste-
erordnet, welche allen solchen vorrath an feder-
n und bett-tüchern, ziechen, bett-decken, gemei-
fürhängen rc. unter des hoff-verwalters oder
-voigts auffsicht und gegen-verzeichniß in be-
eß und verzeichniß haben, und in den fürstl. und
rer bey hoff würcklich sich auffhaltenden die-
gemächern die tägliche nothdurfft erhalten,
vor fremde gäste dergleichen darreichen muß.
pfleget auch wohl die Fürstliche Gemahlin, oder
dero

dero hoffmeisterin, über das bett-gewand ihre sonderliche auffsicht zu führen, und wird bey fürstl. cammer verordnet, daß in den ämtern und bey hof die federn gesammlet, auch wohl jährlich etwas von federn, an leinen-tuch, bett-trillich, parchend, und dergleichen, geschaffet und erkaufft, und damit der unter der hand abschiessende vorrath wieder ersetzet werde. Einer bettmeisterin werden auch etliche mägde gehalten, welche die bette alle tage bey Hof machen, das bett-geräthe monathlich, auch wohl das tisch-geräthe, und für die fürstl. Herrschafft selbst, waschen müssen, wo nicht, darzu eigene wasch-mägde bestellet sind.

§. 8. Eine andere verrichtung hat ein Silber-Diener, licht- oder hauß- cammerer, oder wie er pfleget genennet zu werden, der, neben seinem geordneten das silber-geschirr, so man beym schenck-tisch, und über der tafel, und in die gemächer bey fremden gästen, gebrauchet, die gieß-kannen und becken, leuchter und dergleichen, nicht weniger auch das zinwerck, so zur speisung über andere tische vonnöthen ist, samt bechern, leuchtern, messern, löffeln, und allerhand dergleichen, so wohl auch tafel- und tisch-tücher, handquehlen, servieten rc. verwahren, die nothdurfft davon auf alle örter, dahin sichs gebühret, reichen, und solches wieder einfordern, saubern und waschen lassen, auch über alles richtige inventaria haben müssen. Eben diesem liegt auch gemeiniglich ob, die wachs- und unschlit-lichte, auch fackeln, deren man des nachts und bey der mahlzeit, in und ausser den gemä-

mächern, in gehen und sitzen gebrauchet, verfertigen zu lassen, an einem jeden ort, so viel die hof-ordnung erfordert, täglich zu gewisser zeit zu liefern, und über allen aus der hoff-küche und ämtern, auf vorgehende disposition der fürstl. cammer, empfahenden vorrath an unschlit und wachs, und dargegen über die gezogene und zugerichtete lichter und fackeln einnahme und ausgabe zu berechnen: Und ist in gedachter silber-cammer oder hof-ordnung versehen, wie viel, und in was gattung, zu welcher zeit, nach unterscheid sommers und winters, die austheilung der lichter geschehen soll. Die gegen-verzeichniß darvon hält ein hoff-verwalter, hauß-voigt, oder der hoffmeister selbst, läst jede gattung, damit kein betrug vorgehe, wöchentlich abwiegen, und das überbleibende, sonderlich an wachs, wieder auffheben, und abrechnen, und werden zu extraordinar-ausgaben sonderbare zettel von der Herrschafft oder hofmeister in die silber- oder licht-cammer ertheilet, auch wöchentlich und alle quartal die rechnungen aufgenommen, wie bey küchen und keller geschiehet.

Nichts weniger wird auch der abgang und nothdurfft auf dessen erinnerung durch die hoff-beamten, oder ferner aus fürstlicher cammer, verschaffet und ersetzet: An grossen höfen sind diese ämter mehr zertheilet, und wird der gemeine haußrath von zinwerck, auch höltzerne geräthe einem bret-diener, oder dergleichen personen anvertrauet.

In die obsicht dieser hoff-bedienten gehören auch die tapezereyen, wo mit fürstl. Herrschafften ihre gemächer, gast-stuben, sähle, kirchen rc. aus-

schmücken lassen: Jngleichen tisch- und teppich-stulküssen, beschlagene stüle, und dergleichen zierrath: Es wäre denn, daß in grossen hofhaltungen hierzu ein eigener tapezierer verordnet würde.

Die berechnung aller fürstlichen mobilien und haußraths-stücke gründet sich in denen darüber auffgerichteten Inventarien, und den registern des einkauffs, der auff fürstliche oder cammer-verordnung geschicht. Solche Inventaria müssen die ober-hoff-beamte öffters durchsehen, verneuen und ergäntzen lassen, gleichwohl aber gehöret darzu eine fleißige obsicht des silber-cämmerers, oder dergleichen person, sonderlich, bey anwesenheit fremder personen, und weitläufftigen fürstlichen zehrungen und ausrichtungen, darbey er denn dahin gewiesen ist, daß er diejenige stücke, so in ein und ander gemach, oder auf die tische gegeben werden, fleißig aufzeichne, und gewissen personen, welche zur dienstwartung der zeit an jedes orts bestellet werden, gegen zettel übergeben, solche von ihnen hernach einfodern, oder da sie deren etwas über ihren angewandten fleiß vermisseten, solches bald in höhere orte berichten solle, damit, nach gelegenheit und wichtigkeit des dinges, nachfrage gehalten, und schaden verhütet werden möge.

§. 9. IV. Zu der aufwartung und bedienung sind zwar insgemein alle hoff-bediente, die wir in diesem capitel beschrieben, angewiesen: Wir verstehen aber allhier diejenige, welche nicht zu sonderbahren andern ämtern und auffsichten vornemlich, sondern in gemein zu bedienung des Landes-

Für-

Fürsten und dessen angehörigen personen gehalten werden. Die sind nun unterschiedliches standes und wesens, als 1. erwachsene edelleute / oder herren-standes-personen, welche entweder bey hof erzogen, und von dem Landes-herrn nach altem gebrauch wehrhafft erkläret werden; oder sonst mit studiren, reisen und kriegs-diensten geübet.* Derselben gebrauchet sich nun die Herrschafft zu allerhand ehrlichen geschäfften und verrichtungen bey hof und auf dem lande, wozu ein jeder sich am besten befindet. Ordentlich aber bey hofe, daß sie vor des Landes-herrn gemach etwa wechsels-weise aufwarten, und was er befehlen wird, vernehmen, oder die, welche bey ihm audientz begehren, anmelden, ihn in die kirchen und ausser derselben, denn zu und von der tafel begleiten, und zwar nach der meisten Teutschen Höfe gebrauch vor ihm hergehen, dabey der Herrschafft vor und nach der mahlzeit wasser zum handwaschen geben, entweder täglich, oder bey feyerlichen ausrichtungen, und anwesenheit fremder Herrschafft das trincken zutragen und credentzen, fürschneiden, auch wohl das essen auf die tafeln tragen, im spatzier-fahren vor der kutschen herreiten, im reiten aber folgen, wie denn derselben reisige knechte oder jungen bey hof gespeiset, und ihre pferde, 2. oder mehr für jeden, mit futter versehen werden, so gar, daß vor alters diese edelleute oder hof-junckern auch zur sicherheit der fürstl. personen mit bestellet worden. In grossen hof-stätten wird unter denselben dieser unterschied gehalten, daß etliche cammer-jun-

ckern, oder wie heute zu tage etlicher orten gebräuchlich, cammer-herren und cämmerer sind, die den andern nicht allein vorgehen, sondern auch in das fürstliche gemach allein unangemeldet treten, beym anziehen und ausziehen des Fürsten aufwarten, ihm den stul bey der tafel zurecht rücken, hut und handschuh geben, auch wohl den ersten trunck präsentiren. Die haben auch vor alters in oder vor der fürstl. cammer geschlaffen, und das fürstl. sigill in verwahrung gehabt: Die andern sind Vorschneider und Tafelsteher, welche bey fürstl. tafel vorlegen, und aufwarten müssen, etliche Schencken, die der Herrschafft trincken tragen, etliche Truchsessen, die das essen auf die fürstliche tafel tragen müssen, und sind diese letztere insgemein, zu obiger gemeiner bedienung als hof-junckern auch mit bestellet, und werden an sonderlichen herren-oder juncker-tischen oder tafeln gespeiset, liegt auch einem jeden solchen edelmanne ob, sich nicht allein der gemeinen hof-ordnung nach mit erbarem leben und wandel gemäß zu bezeigen, sondern auch den gebrauch des hofs und der aufwartung, darvon vorher geredt, zu verstehen, damit er hierin nicht grobheit oder fehler begehe, wie denn die ceremonien und gewonheiten der höfe in vielen stücken veränderlich, und deswegen wohl und fleißig zu mercken. Innmassen denn sehr nützlich, wenn bey hof eine sonderbare ceremonien- oder aufwartungs-ordnung verfasset ist.

In

In etlichen fürstenthümern sind unterschiedliche hof-ämter, als eines marschalls, cämmerers, schenckens, küchen-meisters, und dergleichen gewissen adelichen oder höhern geschlechtern erblich verliehen, welche jedoch gemeiniglich nur bey gewissen solennitäten ihre aufwartung verrichten, und deswegen sonderbahre geniesse und einkünfften haben, daher man solche bedienungen auch mehr für ceremonien, als sonderbare obliegende sorgfalten und hof-ämter zu halten hat. **

* Diese weise / daß die regenten sich durch edelleute haben bedienen lassen/ ist gar alt / und sonderlich unter den Fränckischen königen gebräuchlich gewesen/ massen/ wie aus deren geschichten erscheinet/ dieselben sich der Edheilinger oder edelknechte, oder wie sie auchsonst genennet werden/ der freyen, zur zier und erhaltung königlicher reputation in der auffwartung gebrauchet haben / sonderlich/ daß sie den hof mit ihrer anwesenheit stärcken/ und dem könige im aus-und einziehen auffwarten müssen : Von welchen nachgehends die höheren hoff-bedienungen in staats-und krieges-sachen bestellet worden ; Woraus man also siehet / daß dieses gleichsahm die staats-schule gewesen/ worinnen der adel und freye leute sich zu der republic nutzen qualificiret haben. Diese weise ist nun bey denen folgenden Teutschen regenten/ wenigst was die bedienung betrifft / beybehalten worden / und an sich selbst nicht zu tadeln/ wenn man geschickte/ tapfere / wohlgestalte und tugendhaffte/dabey von ehrlicher ankunft und geschlecht herstammende personen in diensten um sich hat/ doch daß es auch hier heisse/ wie vormahls bey gedachten Fränckischen königen : cujuscunque ministerii qualitatem vel quantitatem minister , nobili corde & corpore constans, rationabilis, discretus & sobrius electus fuit.

** Und haben solche ämter ingesamt aus der alten Fränckischen historie ihren ursprung/wie man solches bey denen scribenten selbiger zeiten sattsahm finden kan.

§. 10. Nebenst diesen pfleget man auch bey hofe junge von adel, die man **Edel-Knaben**, oder **Pagen** nennet, zur auffwartung zu gebrauchen, bey an-und ausziehen der fürstl. personen, täglicher verschickung nach diesem oder jenem diener, aufwarten und nachtreten, wann die Herrschafft zur kirche, zur tafel, oder sonst ausgehet, zum nachreiten, nachführung des degens bey reisen, oder des kürasses und gewehrs bey kriegs-zeiten, bey der fürstlichen tafel, oder wo dazu hof-junckern gebraucht werden, bey dem frauenzimmer und andern tafeln zu vorschneiden, trincken und essen tragen: Diese werden auch bey solcher gelegenheit in der gottesfurcht, künsten und sprachen, auch adelichen ritter-spielen, wie wir hernach hören wollen, angeführet, und soll dieses die pflantzung oder schule seyn, daraus man hernach die höhere hof-bediente ziehen kan. *

Cammer-diener gebrauchet der Landes-herr zu beschliessung seiner gemächer, und auffsicht auf dieselben, daß sie rein, und mit feuer und licht gebührlich erhalten werden, zu verwahrung seiner kleidung, und dergleichen, auch beym an-und ausziehen, und daß sie nach gelegenheit vor dessen cammer schlaffen sollen: Man trägt ihnen auch wohl die einkauffung allerhand nothdurfft für die Herrschafft, ingleichen die berechnungen der hand-gelder, reise-kosten, und dergleichen auf.

La-

Laqueyen werden zu täglicher aufwartung und verschickung bey hof und über land genommen, und zwar solche, die alters und gesundheit halben wohl zu fuß seyn, und der Herrschafft auch im reiten und fahren folgen können: Bey eingezogenen hof-stätten gebrauchet man solche auch zu essen- und trincken-tragen.

Trabanten werden zu bewachung der fürstlichen gemächer, und begleitung der Fürstlichen personen, und sonst auch zu gemeiner aufwartung bey den tischen und über hof gebrauchet: So wird auch heute zu tage bey etlichen höfen die fremde art eingeführet, daß sich die herren, oder dero gemahlinnen, in stühlen tragen, und darzu gewisse sessel-träger halten lassen.

Zu besondern diensten aber, als zu der predigt göttliches worts, und dergleichen gottseligen übung, gehöret die bestellung eines hof-predigers, und anderer personen, die wir, weil sich deren amt der gantze hof gebrauchet, zuletzt vermelden wollen.

* Wo aber dieser endzweck erhalten werden soll/ da müssen auch zu deren erziehung rechte anstalten gemacht/ und die jungen edelleute nicht zu viel von denen dingen/ wozu sie angeführet werden sollen/ abgehalten werden; Denn solche jugend sich ohnedem an den neben-wercke leicht vergaffet/ und darüber des hauptwercks vergisset. Sonderlich wollen ihnen die studia, wo zumahl an höfen solche nicht in sonderlicher consideration seyn/ gar sauer eingehen/ und werden solche wohl gar dazu von ihnen spöttisch verachtet/ worüber zwar andere ehrliche leute sich nicht groß betrüben werden/ doch ist es ein schaden vor die republic, daß sie von solchen feinen und edlen ingeniis keine nützliche dienste haben soll. Es stecket

aber der gantze fehler an der üblen erziehung / wobey ihnen fast von jugend auf der haß gegen die studia und gelehrte leute eingestösset / dagegen eine gar zu grosse hochachtung gegen die exercitia und leibesübungen beygebracht wird / da doch diese / wie schon anderswo gesagt / kein hauptwerck ausmachen / hingegen durch jene der gantze staat und regiment erhalten werden müssen / und man deren dienste am allerwenigsten entbehren kan. Ich habe mir durch einen auswärtigen minister von einem gewissen hoff erzehlen lassen / daß als ein manifest in lateinischer sprache herausgegeben werden sollen / man einen schulmann einen weiten weg her dazu hätte müssen ruffen lassen. Und dennoch kan man sich nicht genug verwundern / wie bey dem jungen adel / auch wohl andern / so vornehmen standes / der thörichte wahn eingerissen / daß man die arbeit der gelehrten vor lauter schulfüchserey hält; welcher wahn denn mit denen jahren fein einwurtzelt. So lange nun das werck nicht bey diesem rechten ende angefangen wird / so lange ist auch alle hoffnung verlohren. Nützlich möchte hiebey erwogen werden / was in gleich vorgehenden anmerckungen aus denen alten zeiten der Teutschen und Fränckischen regenten berühret ist / daß nemlich der adel vormahls nicht anders als aus der tugend und geschicklichkeit ermessen / und aus solchen zumahl bey hofe erzogenen personen die vornehmsten bedienungen / auch so gar im geistlichen stande besetzet / und dieses vor den wahren adel gehalten worden; Daher Fortunatus singet:

Ecclesiæ nunc jura regis venerande sacerdos,
Altera nobilitas additur inde tibi.

Wovon doch leider! unsere heutigen sitten sehr verfallen sind / so daß man leute von adel und dergleichen stande / wenn sie sich der theologie ergeben wolten / wohl kaum vor gute biedermänner dürffte passiren lassen.

§. 11.

§. 11. Darnechst zu beobachtung der fürstlichen gesundheit und diät wird erfordert ein Hoff= oder Leib=medicus, welcher nicht allein in seiner kunst recht gegründet, sondern auch des Landes=herrn, und dessen fürstl. Gemahlin, Kinder, und angehöriger leibes=constitution wohl kundig werden, und darauf seine artzney und anstalten einrichten, und deswegen täglich aufwarten, und sich anmelden muß. Der wird auch dahin befehlichet, daß er allen hof-bedienten, und zwar den vermögenden gegen bezahlung der artzney und gutwilliger verehrung, denen armen aber, welchen denn die Herrschaft die artzney und wartung in besondere patienten-gemächer verschaffet, ümsonst mit fernern rath dienen, die speisung und diät bey hof, daß sie der gesundheit nach eingerichtet seye, öffters betrachten, und deswegen gebührliche erinnerung thun, den fürstlichen lust=garten, so fern darinnen von medicinischen kräutern auch etwas gezogen wird, mit in obsicht haben, auch auf den hof-balbierer und hof=apothecker inspection führen soll.

An grossen höfen werden wohl etliche medici gehalten, als etliche, besonders für die fürstl. Herrschafft, etliche für die gemeine hof-statt.

Der Hoff-oder Leib=Balbirer wird bey der fürstl. Herrschafft nicht allein zu dem dienst, den sein nahme eines balbirers mitbringet, und täglicher aufwartung, sondern auch in fürfallenden kranckheiten und schäden bey der Herrschafft und hoff-statt zur wund-artzney gebrauchet.

Etlicher orten, und wo sonderlich die hof-me-

dien selbst die artzney nicht zurichten, halten die Herrschafften ihre eigene Apothecker, welche nicht allein, ihrer kunst nach, die medicamenta, aus dem verlag, den die herrschafft darzu giebet, und deswegen rechnung von ihnen fordert, bereiten, sondern auch wohl den hof mit künstlichen confecturen versehen.

Vor andern geringen leuten, deren sich die obige personen zu rechter bedienung des Landes-herrn gebrauchen müssen, als hoff-schneider, hof-schuster, goldschmiede, seidensticker, teppichmacher ꝛc. ist sonderbahre ausführung zu thun unnöthig, weil deren verrichtung vor sich selbst erscheinet, und anders woher bekant ist.

§. 12. Insonderheit aber ist wegen einer fürstlichen gemahlin zu wissen, daß zuweilen, und zumahl bey grossen hof-stätten, die Landes-herren denenselben eine eigene aufwartung, auch von mannes-personen, als Hoffmeistern, Cammer- und Hof-junckern, Cammer-dienern, Pagen, Laqueyen, und dergleichen bedienten, verordnen: So aber bey mittelmäßigen fürstenthümern nicht besonders gebräuchlich, auch, wie oben vermeldet, unbequemlich, sondern wird mehrentheils die aufwartung, welche der Fürstlichen Gemahlin bey fürstlichen ausrichtungen, und dergleichen solennitäten, gebühret, durch die vom Landes-herrn selbst bestellte diener, auf dessen anordnung oder der fürstin begehren, verrichtet, doch ist nicht ungewöhnlich, daß denenselben pagen, cammer-diener und laqueyen gehalten, oder auch einem aus dem hof-adel,

der

der titul eines Frauenzimmer- und Fürstin-Hoffmeisters zu dem ende gegeben werde, daß er, wenn die fürstliche Gemahlin absonderlich gehet oder reiset, die gewöhnliche ceremonien mit voran gehen, führen und begleiten verrichte.

Gebräuchlicher massen aber wird einer Fürstin ein adelich frauenzimmer von etlichen adelichen oder höhern standes jungfrauen gehalten, welche derselben zu allerhand aufwartung, wenn sie ausgehet oder reiset, nachtreten, bey ihrem auffstehen und niedergehen auffwärtig seyn, sie bekleiden helffen, ihren geschmuck in acht nehmen, ihre etwas köstlichere mobilia von seidenen decken, fürhängen, weissen geräthe, silberwerck, das man nicht täglich brauchet, in verwahrung haben, und auff befehl solches heraus geben, und wieder einfordern: Jngleichen auch in mittelmäßigen hoffhaltungen das confect unter händen haben, allerhand eingemachte und wohlschmeckende sachen davon zurichten, nach gelegenheit, auch mit sticken und künstlichem nehen sich gebrauchen lassen.

Von geringen stande werden etliche cammer- oder hof-mägde bestellet, welche mit aus- und anziehen, waschen und säubern, nehen, und dergleichen, Fürstl. Herrschafft, und dero frauenzimmer an die hand gehen: Uber die jungfrauen und mägde wird eine adeliche frau zur Hoffmeisterin verordnet, welche etlicher orten die verwahrung jetztgedachter sachen selbst hat, sonst aber jede zu verrichtungen ihres dienstes fleißig antreibet, sie in zucht und einigkeit erhält, und im nahmen der

Herr-

Herrschafft ihnen fürstehet, wie denn diß alles, und was sonst mehr zu löblicher anstalt eines frauenzimmers dienen kan, in denen deswegen hin und wieder sonderlich auffgerichteten frauenzimmer-ordnungen zu finden.

Denen fürstlichen kindern werden in der jugend ammen, wart-frauen, mägde, auch eine erfahrne kinder-hoffmeisterin, welche auff ihre gesundheit und fleißige wartung, auch zeitliche anführung zu zucht und gehorsam, obsicht haben müssen, bestellet.

§. 13. Den erwachsenen aber, und zwar den Fürstlichen Söhnen, hält man Hoffmeister, die sie so wol in der gottesfurcht, guten sitten, und fürstlichen tugenden, als in künsten und sprachen, anleiten sollen, denn auch andere Præceptores, welche ihnen in allerhand nützlichen dingen, die wir oben Part. 2. cap. 7. erzehlet, information thun, cammer-diener, und nach dem sie groß werden, pagen und laqueyen, auch wohl besondere cammer- und hoff-junckern: Denen Fürstlichen Fräulein werden auch adeliche hoffmeisterinnen, die sie in fürstlichen sitten und tugenden, auch anständigen frauenzimmer-künsten, anweisen, præceptores zu erlernung ein und anders, so wir oben vermeldet, auffwärterinnen oder cammer-mägdlein, zu gemeinen diensten, bestellet und angenommen.

§. 14. Nachdem aber bey fürfallenden fürstlichen ausrichtungen, zu beylagern, kindtauffen, begräbnissen, huldigungen, landes-tägen, an-

kunfft

kunfft fremder Herrschafft, eine mehrere auffwartung und tractament, als täglich und ordentlich vonnöthen; So wird bey der Herrschafft, auff befehl des Landes-Fürsten, und anordnung des hoffmeisters oder hoff-marschalcks, bey zeiten nicht allein wegen speiß und tranck, haußrath, gemeiner auffwartung bey der speißung und vor allen gemächern, und dergleichen nothdurfft, sondern auch zu bedienung fürstlicher Landes- und fremder Herrschafft mehrere anstalt gemacht, die adeliche bediente vom lande darzu beschrieben, der cantzlar und räthe etlicher orten nach hof erfordert, und denn auch von den gräfflichen und adelichen landsassen und lehn-leuten gewisse personen in guter rüstung und ehren-kleidung zu erscheinen befehlichet, darauf die ämter oder dienstwartungen ausgetheilet, wie man, zum exempel, die fremde Herrschafft annehmen, wer auff ihr gemach warten, wasser geben, trincken tragen, fürschneiden, in dieser oder jenen ordnung und proceß gehen, marschalcks-ämter bey ein und anderer absonderlichen speisung verrichten soll: Dieses alles wird ordentlich beschrieben, und zu künfftiger nachricht beygeleget, auch von der auffwartung einem ein schrifftlicher zeddel seines verhaltens zugestellet: Wird auch verordnet, wie die verehrungen, welche bey solcher gelegenheit in die hoff-ämter gegeben werden, ein-und auszutheilen seyn.

§. 15. V. Zu fortkommung der Fürstlichen Herrschafft mit kutschen und pferden,

in der nähe und auff reisen, oder mit einem wort, zu bestellung des fürstlichen Marstalls, gehöret wenigers nicht eine ziemliche anzahl diener, und anderer nothwendigen sachen. Sintemahl die fürstliche Herrschafften, ausser kleinen spatzier-gängen, anderst nicht, als mit kutschen oder pferden, auch in die nähe sich zu erheben pflegen, noch mehr aber dergleichen auff reisen bedürfftig sind. Die bediente hierzu, welche mit gutem bedacht und vorschlag eines stallmeisters angenommen werden, sind reisige, wehrhaffte knechte, auch stalljungen, welche die reit-pferde der Herrschafft mit fleiß warten, zu rechter zeit und ordentlich füttern, und in acht nehmen: Etliche derselben nennet man sattel- oder leib-knechte, welche dem Landes-herrn das pferd, so er selbst reitet, vorführen, kutscher, beyläuffer und vorreuter, welche die kutsch-pferde nicht allein warten, sondern auch des fahrens verständig sind, senfften-knechte, welche dergleichen pferde unter sich haben, und die senfften führen, gemeine knechte zu wagen-pferden, die man bey hoffe zu allerley nothdurfft, besonders beym bau-wesen, denn auch fortbringung der pack- und cammer-wägen gebrauchet: Zeuch oder rüstungs-diener, welche der Herrschafft gewehr, sättel, decken, und dergleichen, so man nicht täglich brauchet, verwahren und säubern.

Daraus ist abzunehmen, daß man in einem fürstlichen marstall eine ziemliche anzahl pferde bedürffe, als Schul-pferde, die man zu ehren

sachen und ritter-spielen gebrauchen könne, und auf deren abrichtung und zureitung man sonderliche bereiter hält: paß-gänger, zelter und klöpper, zu spatzier-reiten und reisen vor die Fürstliche Herrschafft selbst; dero denn allezeit noch etliche Hand-pferde, deren sie sich, nach beliebung, gebrauchen könne, nachgeführet werden müssen: Denn auch für die bediente, pagen und cammer-diener: Ferner ein oder mehr sechs-oder vierspännige kutsch-pferde, einerley farbe und grösse, vor des Herrn, dero Gemahlin und fürstlichen kinder, kutschen, vor gesandschafften und räthe zu verschicken, vor pack-wägen, senfften, und dergleichen, diese werden nun endlich aus dem fürstlichen gestute geschaffet, oder auf märckten eingekauffet, und die schadhafften und alten, so gut es müglich, wieder ausgebracht und abgeschaffet.

Ferner ist man in den reit-stall allerhand zeug, an sattel-oder zäumen, gewehr-pferd-sattel-oder hand-decken, denn allerley sachen, deren sich die bereiter und stall-knechte zu zähmung, wartung und artzney der pferde gebrauchen müssen: Bey dem kutsch-stall, allerhand kutschen-und wagen-geschirr, denn fürstliche leib-und andere kutschen, caleschen, senfften, und dergleichen benöthiget. Darzu gehören auch erfahrne hof-schmiede, hof-sättler, hof-riemer, auch sollen sich die bereiter und hof-schmiede auf die roß-artzney verstehen, und müssen alle mängel dem stallmeister eröffnet, durch ihn mit den handwerckern ge-

dinget, die zeddel unterschrieben, und der fürstlichen cammer zur Bezahlung eingesendet werden.

§. 16. Eine gewisse person ist auch verordnet, welche auf den fürstlichen ämtern den vorrath an heu, stroh und haber, vor den fürstlichen marstall gegen quittung gemessen und gezehlet, einnimmet, davon täglich ein gewisses und verordnetes futtermaß, samt heu und streu, in den fürstlichen marstall ausgiebet: Nichts weniger auch denen vom adel, und andern, welchen die Herrschafft futter auf ein, zwey oder mehr pferde reichen lässet, gleicher gestalt ihr deputat reichen, und über diß alles tägliche futterzeddel halte, und wöchentliche quartal- und jahrrechnung führe: Diese verrichtung wird, nach etlicher orten gebrauch, einem hof-fourier, anderswo einem besondern futter-marschalck oder futter-schreiber auffgetragen: So aber fremder Herrschafft oder diener pferde über die ordentliche anzahl zu füttern wären, muß der fourirer darüber befehls von dem stallmeister oder Landes-Fürsten selbst erwarten, solches absonderlich verzeichnen, von dem stallmeister unterschreiben lassen, und damit seine rechnung belegen. Es ist auch ferner des fourirers amt, fremden Herrschafften oder andern, welche der Landes-herr beschreibet, und zu sich erfordert, oder sie sonst bewirthet, und auslösen lassen will, die gemächer und stallung bey oder in der stadt, nach den einkommienden fourier-zeddeln, oder der anzahl ihrer pferde und diener, auch, nach standes gelegenheit, zu bestellen, billet und zeddel darüber zu ertheilen, oder an die gemächer den namen

des

des, der darein gewiesen wird zu schreiben, in dem quartier aber dahin zusehen, daß die verordnete nothdurfft vor ihre pferde vorhanden seye, und entweder von hoff gereichet, oder da der wirth das futter vorschiesset, ihme wieder ersetzet und bezahlet werden: Jngleichen daß solche fremde personen nach hof zur speisung erfordert, und an gehörige orte gewiesen werden: Wie ihm denn auch sonst zukömmet, alle diener, welche man ordentlich nicht speiset, auf des Herrn befehl nach hof zur speisung zu fordern: Jnsonderheit aber muß er sich, wenn nicht hierzu ein eigener cammer-fourirer bestellet, bey der Herrschafft reisen gebrauchen lassen, voran ziehen, und die einfourirung, oder die bestellung der logimenter, verrichten, und darbey, nach aller bequemligkeit, vor die personen und pferde aufs müglichste sehen, nach der art, wie wir oben die nothwendigsten örter einer fürstlichen residentz beschrieben, nach welchen man sich auf dem Lande in den Herrschaffts-häusern, und an fremden orten, so weit es sich thun lässet, und die noth erfordert, zu richten pfleget.

Wir ziehen auch hieher die Hoff-Trompeter, welche man nicht allein bey hof zur fürstlichen lust, sondern auch zu reiten und verschickung gebrauchet, und ihnen deswegen pferde hält. Nichts wenigers auch werden ausserhalb des marstalls etlicher orten sonderliche reisige knechte oder Einspänniger mit pferden unterhalten, welche den comitat eines Herrn zu pferde verstärcken, und hin und wieder verschicket werden.

bene verrichtung, insonderheit auch des
die obsicht führet, die pferde, und alle darz
ge sachen, wohl in acht nehmen, öffters
auf fürstl. befehl pferde, kutschen und ges
steter bereitschafft halten, fürfallende män
nern, inventaria über alles haben, die stall-
gen übersehen und justificiren lassen, auc
mein dahin sehen soll, daß es richtig und o
zugehe, und auch diejenigen, welchen die He
pferde füttert, und diener unterhält, mi
und pferden tüchtig versehen: Darüber
macht und befehl, alle verbrechen wider
ordnung und gute anstalt, zu straffen,
gesinde in guter zucht und ordnung zu h
So ist auch, was die ceremonien belang
stallmeisters gebühr, daß er seinem Herrn
pferd oder in die kutschen helffe, in ritte
der nechste üm ihn sey, nach dem hoff-marsc

theils gebräuchlich, bey der residentz bleiben, und nicht sonderliche reis-marschalle bestellet sind, das gantze hof-wesen dirigiren, sich auch zu ehrlichen verschickungen und ausrichtungen gebrauchen lassen muß, wie denn auch an vielen orten im abwesen oder mangel eines hofmeisters, solche direction dem stallmeister zu nechst aufgetragen, sonsten aber der marstall, und was zu dessen eigentlicher versehung gehöret, von der inspection eines hofmeisters mehrentheils ausgenommen, und einem stallmeister allein untergeben ist. Jedoch daß sonst die stall-personen den gemeinen puncten der hof-ordnung, dadurch sie zu zucht und erbarkeit, gebührlicher aufwartung und respect gegen den Herrn, und denn wegen speise und tranck zu gewisser ordnung angewiesen werden, sich gemäß zu verhalten schuldig.

* Wohin denn gehöret / daß ein jeder züchtig und erbar lebe / sich sonderlich des truncks nicht ergebe / die ihm untergebene pferde samt dazu gehörigen geschirr sauber abwarte / zu rechter zeit und denen gesetzten stunden abfüttere / mit dem futter getreulich umgehe / und was d. g. m. so in denen errichteten ordnungen zu sehen ist. Denen auch mit nutz noch annectiret werden kan / daß keiner von den stall-bedienten so wohl des morgens / als sonderlich des abends bey der abfütterung / aus dem stall weg gehen darff / es sey denn der stallmeister vorhero da gewesen / und habe einen jeden derselben gesehen / und gleichsahm die musterung passiren lassen.

§. 18. VI. Zu verwahrung und sicherheit der fürstlichen personen dienen zwar auch guten theils die vorbenante fürstliche diener, besonders

die von adel, reisige knechte, laquenen, trabanten, derowegen in abnehmung solcher personen, wie auch ihres gesindes, mit dahin gesehen wird, daß man wehrhaffte leute bey hof und auf den reisen haben, und unvermeidlichen tumult und angriff desto eher begegnen könne, so ist auch die hof-stadt mit wächtern und thorwärtern, wie gemeldet, versehen: Uber diß aber halten die fürsten in ihren residentzen eine Schloß-Wache von etlichen knechten, und setzen denenselben einen Schloß-hauptmann oder leutenant vor, richten ihnen gewisse bestallung und articuls-briefe auf, darnach sie sich in verrichtung ihres dienstes und fleißiger wache und beschliessung des fürstl. schlosses zu nacht, unter währender tafel-zeit und gottesdienst mit, befragung und anhaltung oder anmeldung unbekanter personen, denn auch bey ereignenden fall mit gegenwehr, begleitung fürstl. personen auf dem lande, und anderer dienst-verrichtung mehr zu bezeigen haben, wie sie denn deswegen an des Landes-Hauptmann, oder den hofmeister, ferner angewiesen sind: Daß sonst der Landes-Herr auch vestungen, guarnisonen, zeuch-häuser und kriegsrüstungen hat, und deswegen ein und anders zu verordnen pfleget, das ist anderswo insgemein angezeiget: An grossen höfen werden über diß noch besondere Leib-Guarden, zu roß und fuß, unter gewissen rittmeistern und hauptleuten in ziemlicher anzahl bestellet, welche den Landes-herrn, zuvoraus, wenn er reiset, begleiten, und dessen sicherheit in acht nehmen müssen.

§. 19.

§. 19. VII. Zur fürstlichen lust und ergetzligkeit gereichet zwar auch der gebrauch unterschiedlicher regalien und gerechtsamen auf dem Lande, als der jagden und fischerey, darzu sie denn auch wohl bey hof ihre besondere hof-jäger, pirschmeister, schützen-jungen, jäger-pagen, windhetzer, hüner-fänger, fälckner, fischer, und dergleichen leute, unterhalten, thier-garten, fasanen- und vogel-häuser, anrichten: Sonst aber und ordentlich bestehet solche bey der hof-stadt, nechst der reuterey, theils in übung der ritter-spiele, welche in Teutschland vor zeiten mit grossen kosten, auch nicht weniger gefahr, getrieben worden, darvon noch heute zu tage das ring-rennen, kopff- und quintan-rennen, frey-rennen, balgen-rennen, scharff-rennen, fußturnier, und dergleichen, in übung sind: Darvon denn die bereiter und stallmeister wissenschafft haben, und solche anzustellen, auch etwan die junge Herrschafft, junckern und pagen, darinnen zu informiren wissen: Theils unterhält man an fürstlichen höfen, auch ballen-meister, ballen-schläger, armbrustirer, tantz-meister, feuer-wercker, kunst-mahler, kunst-drechsler, bildschnitzer, und befleißiget sich etlicher diener, welche feine inventiones zu aufzügen, comödien, und dergleichen, an die hand geben, oder ausarbeiten können: So dienet auch nicht wenig zu fürstlicher ergetzung, so wohl auch zu grossem nutz, eine fürstliche bibliothec oder bücher-vorrath in allen facultäten, alte schrifften, gemählde, mün-

tzen, und dergleichen, darüber ein richtiger catalogus verfertiget, und ein bibliothecarius bestellet wird, welcher solches alles in verwahrung hat, auch männiglich, der erbares standes ist, hinein, und solche bücher besehen lässet, den bekanten hofdienern aber gegen einem schein auf gewisse zeit daraus leihet: Item, eine **fürstliche kunst-cammer**, von allerhand sonderbahren und kostbaren manufacturen und natürlichen dingen, darüber ein cammer-diener oder andere person zur auffsicht bestellet.

So gehöret auch so wohl zum gottesdienst, als fürstlicher belustigung, bey den mahlzeiten, täntzen, aufzügen und comödien, eine music von stimmen und instrumenten, darzu ein **Capell-meister, Hof-cantor**, und so viel personen, als zu bestellung der vocal- und instrumental-music nöthig, wie auch trompeter und heerpaucker, unterhalten werden.

Endlich dienet auch hierzu ein fürstlicher lustgarten mit mancherley schönen **blumenwerck, guten und nützlichen kräutern, fremden gewächsen, wasser-werck**, auch zu **obst und küchen-speisen**, zugerichtet, darüber **hof- und lustgärtner, grotten-meister**, und dergleichen; Von jenen muß die art der gewächse, wie sie gezeuget, in acht genommen, winters-zeit verwahret, das wasser-werck recht getrieben, die gänge und binde-werck künstlich und reiniglich erhalten, bäume gepflantzet, und was sonst mehr darzu erfordert wird, versehen, und darüber rechnunge und inventaria unter der obsicht der hohen hof-ämter geführet werden.

§. 10.

§. 20. In diesen bißhero erzehlten sieben puncten, und darinnen gemeldten verrichtungen werden sich alle hof-bediente befinden, oder sich dero ämter und dienste leichtlich darnach verstehen lassen: Nachdem sich aber auch einem mittelmäßigen hof die anzahl der diener ziemlich hoch und gar leicht auf achtzig, hundert und mehr personen; An andern grössern hofhaltungen auf drey- und viermahl mehr erstrecken kan, so erfordert die hohe noth, und die christliche vorsorge eines Regenten und Landes-Fürsten, nicht allein solche diener zu bestellen, und sie mit gewissen bestallungen und ordnungen zu versehen, sondern auch dieselbe in guter zucht, tugend, gottesfurcht und erbarkeit, zu erhalten: Sintemahl er hierinnen von der schuldigkeit eines jeden haußvaters in einem so grossen und weitläufftigen hauß- und hof-wesen nicht befreyet, sondern desto mehr darzu verbunden ist, nachdem von seiner hof-statt und der hof-bedienten leben und wandel das gantze Land exempel zu nehmen, und sich darnach zu bessern und zu ärgern pfleget.

§. 21. Das erste und vornehmste mittel zu dieser heilsamen auffsicht und verfassung ist, die bestellung des Hof-Predig-Amts, und was deme anhängig ist. Denn nachdem sich ein Landesherr zur christlichen wahren religion mit allen den seinigen bekennet, auch keinen hof-diener leichtlich annimmet, der nicht eben derselben mit mund und hertzen zugethan zu seyn, sich erkläret, also wird erfordert, daß auch die übung solcher christlichen religion, samt wahrer gottesfurcht, als dem funda-

ment aller guten ordnung, treue und tugend, bey hof in gutem schwang erhalten werde, zu beförderung der ehre GOttes, und eines jeden zeitlichen und ewiger wohlfahrt. Derowegen wird in einer fürstlichen residentz eine öffentliche hof-kirche oder capell gehalten, welche, wie andere kirchen, mit cantoren und music, mit kirchnern, kirchen-ornat und glocken-geleut, zugerichtet, und die stüle darinnen vor Fürstliche Herrschafft, und alle dero bediente, hohe und niedere, die sich bey der residentz befinden, und ihre weiber, kinder und gesinde, ausgetheilet, darinnen wird durch die bestellten hof-prediger und hof-capläne alle sonn- und fest-tage, vor und nach mittage, wie es im Lande bräuchlich, dann auch in der woche zu gewissen tagen Gottes wort geprediget, betstunden gehalten, und sonst der gottesdienst mit singen, lesen und beten, nach der kirchen-ordnung des Landes, unter der ordentlichen obsicht und direction des hof-predigers, oder in sonderbahren fällen, auf special-befehl des Landes-fürsten, verrichtet.

Uber diß pfleget sich der Landes-herr jährlich zum beichtstul, und öffentlich neben seinen angehörigen und vielen hof-dienern, die zumahl lediges standes, oder bey hof in täglicher aufwartung begriffen sind, zu dem gebrauch des heiligen abendmahls einzufinden, darbey ihme, nach dem gebrauch etlicher orten, die vornehmsten adeliche bedienten ein und andere aufwartung thun. Andere kirchen-amts-verrichtungen, mit tauffe und begräbniß, copulation, besuchung der krancken, mit infor-

mation

mation der chriſtlichen lehre, werden alle dem hof-prediger, als einem beſtellten kirchen-diener, mit aufgetragen, auch von ihme gewiſſe zeit zu der unterweiſung der gemeinen hof-diener, und vorbereitung zu chriſtlicher communion gehalten. Hiernechſt aber liegt ihm ob, auf das chriſtenthum, leben und wandel, aller hof-bedienten ein wachendes auge zu haben, einen jeden, auf bedürfftigen fall, zu ermahnen, nach gelegenheit, dem hof-meiſter, oder nechſt vorgeſetzten hoff-officianten, anzeige darvon zu thun, die erinnerung alsdenn mit einander fürzunehmen, oder, da nichts verfangen wolte, an höhere örter, um verhütung des ärgerniſſes, und abſtraffung des böſen, es gelangen zu laſſen. Nichts weniger wird ihme zu Fürſtl. Herrſchafft ſelbſt ein freyer zutritt vergönnet, daß er pflicht und gewiſſens halben erinnern mag, was zu erbauung im chriſtenthum, zucht, tugend und erbarkeit, diene, und der chriſtlichen liebe gemäß ſey, und was hingegen dawider ſtrebe, und etwa bey hof einreiſſen, und vorgehen wolle.

Bey erziehung Fürſtlicher Kinder wird gleicher geſtalt deſſen rath und auffſicht mit gebrauchet, was zu anführung derſelben in der gottſeligkeit, und chriſtlichen tugenden gereichen kan: An vornehmen feſt-tägen, ſolenniſchen gaſt-mahlen und ausrichtungen pfleget er, oder der hoff-caplan, das gebet vor und nach der tafel ſelbſt zu verrichten. Seines ſtandes und amts halben, nachdem er zumahl mehrentheils und ordentlich bey denen höfen Proteſtirenden

theils ein assessor des fürstlichen consistorii mit ist, wird er zu Hof billich von jederman respectiret, auch ihme die stelle bald nach den adelichen hof-officianten gelassen.

Eines hof-caplans verrichtung gehet ordentlich dahin, daß er mit predigten und betstunden in der kirchen dem hof-prediger hülffe leiste, und die mittags-und wochen-predigt theils verrichte: Wiewohl auch etlicher orten bräuchlich und nützlich, daß eine wochen-predigt von den pfarrern auf dem lande wechsels-weise abgeleget, und sie also bey hofe ihrer person und gaben nach, bekandt werden. Ist denn die hof-stadt groß, und der hof-prediger verhindert, so versiehet der hof-caplan auch in übrigen amts-sachen seine stelle.

Es gehöret auch zu dem amt eines hof-caplans, daß er alle morgen und abend mit dem hof-gesinde, als pagen, laqueyen, stall-burschen, küchen- und keller-bedienten, schloß-soldaten, die bet-stunden mit lesung aus der heiligen schrifft, morgen-und abend-gebet, ubung des catechismi und christlicher gesänge, etwa auch des Sonnabends und Sonntags mit der postill und wiederholung der predigten halte: Uber diß werden auch die pagen, so darzu altershalben noch geschickt sind, im lesen, schreiben, sprachen und künsten, fürnemlich aber in der pietät, unterwiesen, darzu denn auch küchen-und stall-jungen, und die kinder der hof-bedienten, die nicht mit absonderlichen präceptoren versehen, etlicher orten zutritt haben: Hiernechst auch, wie oben kürtzlich erwehnet, werden gedachte pagen oder edel-knaben

zu

zu fremden sprachen, reiten, tantzen und fechten, an wohlbestelten höfen angehalten, und mit solcher Information versehen.

§. 22. Das andere mittel zu rechter christlicher und löblicher anstalt bey hof ist eine gemeine duchgehende Hof-Ordnung, der sich alle hohe und niedere hof-bediente, nechst dem, so in eines jeden amt oder verrichtung absonderlich gehöret, und in seiner bestallung, auch sonderbahren ordnung, die küchen, keller, silber-cammer, marstall, pagen und laquenen; Also auch fürstliche auffwartung, kinderzucht, frauenzimmer und dergleichen, betreffend, begriffen ist, gemäß zu bezeigen haben: Darinnen ihnen etliche nothwendige stücke, die sie zu christlicher und treuer verrichtung ihres amts thun oder meiden müssen, wohl eingebunden werden, und also nicht allein diejenige, welche täglich zu hof in dienstwartung stehen, und daselbst gespeiset, oder mit kost-geld versehen werden, sondern auch alle andere, die von der Herrschafft zu hohen und niedern ämtern und diensten verpflichtet sind, und bey der fürstlichen residentz sich auffhalten, auch zur auffwartung bey hof zuweilen erfordert, und also im gemeinen verstand auch für hof-diener gehalten werden, angehen. Diese ordnung kan in nachfolgende haupt-puncte kürtzlich zusammen gezogen werden: Erstlich bestehet sie in der anweisung zur gottesfurcht, und denen christlichen ubungen.

§. 23. Ein jeder fürstlicher hof-diener soll sich zu der christlichen religion bekennen, auch deroselben von hertzen zugethan seyn: Oder da er sich darvon

zu

zu einer andern meynung wenden wolte / solches pflichtmäßig anzeigen, und fürstliche verordnung wegen seines dienstes oder urlaubs gewarten. Er soll auch kein ander gesinde in seinem dienst haben, als welches gleicher gestalt solcher religion sey. Dem öffentlichen gottes-dienste sollen sie ordentlich in der hof-kirchen beywohnen, der heiligen communion sich daselbst oder in der stadt-kirchen öffters gebrauchen, die ihrige zu den Informationen in christlicher lehre, und den täglichen betstunden bey hof, oder auch in die stadt-kirchen schicken, oder, nach unterscheid des standes, selbst darbey erscheinen, auch zu hauß mit christlicher andacht im lesen, singen, wiederholung der predigten, und dergleichen gottseliger ubung andern zu gu..m exempel sich erweisen.

§. 24. Zum andern werden die hof-leute, durch die gemeine hof-ordnung zu etlichen tugenden, absonderlich vermahnet, von gewissen lastern aber vor andern abgemahnet: Was die tugenden belanget, sollen sie sich so wohl, als christen und ehrliche biederleute, dann auch zu der Herrschafft, und ihren eigenen respect, und vermeidung des ärgernisses, alles erbarlichen wandels höchlich befleißigen, insonderheit der demuth / gehorsams, bescheidenheit, freundlicher conversation mit männiglich / nach standes-gebühr, wahrheit/verschwiegenheit/ausrichtsamkeit/ nüchterkeit/ verträgligkeit, und dergleichen. Hingegen sollen sie, nebenst andern untugenden und lastern, insonderheit diejenigen vermeiden, welche durch bösen gebrauch / leider! an den meisten hö-

fen

sen im schwang gehen, oder sonst, zumal schänd-
lich und an redlichen dienern, unerträglich seyn,
gotteslästern, fluchen, schweren, abergläu-
bische und der zauberey ähnliche händel trei-
ben, schlägereyen und frevel-thaten, welche
bey höfen durch den burg-frieden, bey abhauung
der hände, und andern schweren straffen verboten,
fressen und sauffen, schandiren, und lieder-
liche possen treiben, mit verdächtigen wei-
bes-personen unter allerhand vorwand
ümgehen, oder sich behängen, karthen-
und würffel-spiel treiben, untreu und
unterschlag allerhand herrschafftlichen vor-
raths, speise und trancks, fürnehmen:
Inmassen denn keinem hof-diener zu verstatten,
daß er mehr als ihm geordnet, suche und begehre,
oder mit winckel-zechen, bey hof in küchen und keller,
zuziehung fremder leute und schmarutzer, oder durch
abtrag und wegschleiffung durch die seinigen, der
Herrschafft schaden und ungelegenheit macht, oder
mit essen und trincken säuisch und unrathsamlich
ümgehe. Zu dem ende denn denen hof-officianten
und der schloß-wache scharffe auffsicht auf derglei-
chen abschleiffer und untreue gesellen zu befehlen,
und solche anzuhalten, auch, was sie ungebühr-
lich wegtragen wollen, abzunehmen, vieler orten er-
laubet ist. Vielweniger soll ein hof-diener die
fürstliche gemächer und andere beschlossene örter bey
Hof selbst-thätig eröfnen, besteigen, etwas daraus
entwenden, oder auch in meynung solches uner-
laubter weise zu borgen, oder zu brauchen, heraus
nehmen, er soll auch bey hof nichts verwüsten, be-
schä-

ten: So er aber mit jemand etwas zu t
wenn treue freundliche warnung nicht h
te, von seinen mit-dienern etwas pflicht
eröffnen hätte, solches bey den vorgesetz
dentlich und treulich vorbringen, und
nicht ausbreiten, sondern zu gebührend
nung gestellet seyn lassen: Seine besold
nicht mit unbescheidenheit und grobheit,
etwa eine weinige zeit aussen bliebe, od
seinem deputat etwas mangel spürete,
mer weise suchen und erpochen wollen,
er hierinnen beharrlich beschweret werden
dem obern, und wohl endlich dem Landes-
in gebührenden respect ansuchung thun,
an den deputat, ordnung und zeit, wie di
tranck, besoldung, holtz, licht, feuer, und d
bey hof gereichet wird, sich allerdings beg
sen, selbige zeit und maasse in acht neh

zu Hofe unterhalten werden, vorher dem hof-
r stallmeister vorstellen, ingleichen auch, was
gion, und wie sie gegründet seyn, durch den hof-
diger erforschen lassen. Und wiewohl nicht zu
muthen, auch in annehmung der diener aufs
glichste verhütet wird, daß man grobe missethä-
gotteslästerer, zäuberer, todtschläger, hurer, ehe-
her, gewaltsame räuber, diebe, und dergleichen,
höfen habe oder hege, so ist doch auf den fall, da
menschlicher unart, und des teuffels antrieb,
hof-diener in dergleichen grobe und harte ver-
hen sich vertieffete, dieses ausdrücklich zu verse-
nützlich, daß sich nicht allein kein anderer der-
en annehmen, ihnen zu verübung und vergebung
r bösen thaten, oder zu der flucht, vorschub und
erschleiff geben, sondern auch ein solcher mißhänd-
selbst sich um seines dienstes und standes willen
es vortheils oder verschonung, sondern viel-
r stärcklicher straffe, nach ausweisung der rech-
u versehen haben solle.

Bey denen andern, zum theil vorhero gedach-
geringen uberfahrungen aber wird die art ge-
uchet, daß zuförderst ein diener den andern brü-
ich und freundlich ein oder mehrmahl, wenn es
t zu grob und unverantworelich ist, ermahne,
es aber nichts verfienge, dem hof-officianten,
unter er zuförderst gehöret, anzeige: Dieser
ann die erinnerung und verwarnung, auch gelin-
estraffung, mit entziehung etwas von seinem
stat, oder abweisung auff etliche zeit von hoff,
nehme: Endlich aber, und auff beharrliche

unart,

§. 27. Das dritte haupt-mittel zu rechter verfassung der fürstlichen hof-statt ist die gebührliche verordnung des Hoff-Marschall-oder-Hoffmeister-amts: Der nahme * dieses dienstes ist, nach gelegenheit der höfe, unterschiedlich, denn etlicher orten, und an grossen höfen, werden Ober-Marschälle oder Hoff-marschälle, mit grossem vorzug, und in gestalt, als vornehmste geheime räthe, bestellet, und ihnen zu der würcklichen bemühung bey der hofstatt, Hauß-Marschälle, Hofmeistere, Hauß-voigte, nachgeordnet.

Anderswo, und bey mittelmäßigen höfen, läßet mans bey einer person, und bey dem titul eines **hof-marschalls**, oder eines **hofmeisters**, allein verbleiben, wiewohl auch an etlichen höhern höfen des hofmeisters titul höher als des marschalls, geachtet wird.

Es bestehet aber des hoff-marschalls oder hofmeisters amt hauptsächlich in **der auffsicht über den gantzen hof**, wie wir dessen dienste und zugehörungen in vorigen sieben puncten betrachtet, nur daß der marstall, und was dahin eigentlich gehöret, vieler orten abgesondert, und einem stall-meister untergeben ist.

* Der ursprung aber dieses nahmens kömt von Mar ein pferd/ und Schalck ein knecht/ nach der alten teutschen sprache her/ wie man denn noch itzo in Nieder-Sachsen die pferde Märe nennet. Zur zeit des Fränckischen Reichs hieß der marschall comes stabuli, oder constabel, wie Regino schreibet/ und bestand dessen amt/ nach Gregorii Turonensis bericht/ in der auffsicht über den königlichen marstall und

pferde/ und musten die bedienten bey der hoff
t seines verboths und geboths leben. Und solches
ist biß auf den heutigen tag also geblieben/ ohne
zuweilen die sorge vor den marstall besonders ei
stall-meister anvertrauet wird.

28. Also was den ersten punct, die fürstli-
hnung, belanget, ist der burg-voigt, oder
ergleichen verrichtung hat, allerdings an ihn
en, und gebühret einem hofmeister, nach des-
ventariis und beschaffenheit des fürstlichen
, öffters und mit grossem fleiß nachzusehen,
etwas mangelt, rath zu schaffen. 2. We-
r speisung hat der hofmeister zu bedencken,
ch der in fürstlicher cammer gemachten di-
on die hof-statt mit aller nothdurfft verse-
erde, deswegen er denn den vorrath, und was
fgang erfordert, wohl wissen, und was nicht
den, oder aus dem lande zu erlangen, durch
e erinnerung von andern orten bringen las-
.

ner hat er, wie in küchen und keller die ord-
n allen zu erhalten, nicht darüber zu schreiten,
jeden die gebühr, nach erheischung derselben,
fahren zu lassen, der unterschleiff und zuschlag
uten, die nicht nach hof gehören, abzuschaf-
zu verhüten, und zu extraordinar-speiß-
rung, auf vorhergehenden fürstlichen befehl,
öthigte ordentliche anstalt zu thun. 3. We-
erhand mobilien und haußrath, welchen
-bediente unterhanden haben, insonderheit
iber-cammer und bettmeisterey den vorrath
ter zeit zu verordnen, alle monat zum we-

nigsten einmahl zu visitiren, die inventaria durchzusehen, und zu gewisser zeit und längstens alle 3. oder 4. jahr zu erneuern. 4. Bey der auffwartung einen jeden hof-juncker, pagen, laqueyen, und andere diener, zu seiner gebühr anzuweisen, die löbliche hof-gebräuche zu erhalten, im fall, daß man mehr aufwartung bedarff, mehr personen anzugeben und zu verordnen.

5. Wegen des marstalls, wenn ihme solcher nicht mit untergeben, bleibet zwar die auffsicht billich dem stall-meister, gleichwohl aber hat ein hofmeister zu der andern aufwartung und hof-ordnung die stall-personen auch anzuweisen.

6. Wegen verwahrung des fürstl. hauses und sicherheit der personen soll er täglich bey Hof seyn, und des nachts allda schlaffen, die schlüssel bey sich haben, die wache visitiren, etwa auch das wort, wo es der Landes-herr nicht selbst thut, nach soldaten manier geben, auch verdächtige leute bey hof nicht leiden.

7. Wegen fürstlicher ergetzligkeit soll er dasjenige, was darzu gehöret, und nicht in des stallmeisters verrichtung läufft, in gebührlichen vorrath, verwahrung und inventariis, die darzu bestellte personen aber in obsicht und bereitschafft haben, solche dinge auch dirigiren und ordnen: Insonderheit aber, nachdem bey hof in vielen ämtern rechnungen fürfallen, als da sind fürnemlich die küchen-keller- und silber-cammer-rechnung hat ein hof-marschall oder hofmeister nicht allein die tägliche zettel zu durchsehen, sondern auch die rechnung

selbst

abzuhören, so wohl wöchentlich, als quarta-
Darbey er denn dahin zu sehen hat, ob die ein-
aus voriger wochen rest oder vorrath recht
, mit den zurechnungen, welche die beamten,
ungen nach hof thun, in die fürstliche cammer
, ingleichen mit dem einkauffs- und marck-
bereinstimmen, ob die ausgabe mit den tä-
zetteln und deputat-ordnungen übereintref-
er warum sie grösser oder geringer werden,
s extraordinar mit zetteln und ursachen zu
en, ob der vortheil, der wegen abwesenheit
ner, oder verringerung der hof-statt, zuwäch-
bachtet, und in rechnung vermeldet, ob der
es jeden stücks recht angesetzet, wie der cal-
übereintreffe, was der vorrath oder mangel
ie er denn, üm desto richtiger auf den grund
men, die wochen-rechnung allezeit von einer
zur andern bey sich behalten kan, biß er sehe,
rest der vorigen wochen in der neuen wo-
chnung wieder recht angesetzet sey. Aus
chen-rechnungen werden hernach quartal-
ngen justificiret, was sich richtig befindet, von
ezeichnet und unterschrieben, die defecta aber
, und bey denen, die daran schuldig, die ge-
de ersetzung verfüget: Nichts weniger wer-
ch durch den hofmeister die gedinge mit al-
handwerckern bey hofe aufgerichtet, oder
biret, auch ihre zettel überleget und unter-
en.

r der gemeinen hof-ordnung, nach denen
gesetzten vier haupt-puncten, hat er ein wa-

chendes auge zu führen, allen ärgernissen vorzukommen und alles, was löblich, christlich, erbar und ordentlich ist, zu verschaffen und zu behaupten, inmassen ihnen vieler orten zu mehrerm nachdruck ein fürstlicher rath, und in sachen das fürstenthum mit betreffende, oder hof-prediger zugeordnet, mit welchen er wichtige sachen zu berathschlagen, vorhaltungen und erinnerungen zu thun, auch wohl zu gewisser zeit, etwa alle halbe oder gantze jahr eine visitation und nachforschung bey allen hof-bedienten zu halten hat, ob etwa der ordnung von einem oder andern zuwider gelebet wäre, oder sich sonst beschwerungen und mangel ereigneten.

Seine eigene aufwartung, die er neben dieser aufsicht der fürstlichen Herrschafft erweiset, beruhet darinnen, daß er, nach dem gebrauch der meisten höfe, zum exempel, tag und nach bey der hoffstatt und fürstl. residentz sich wesentlich aufhalte, täglich etliche mahl vor und nach der mahlzeit bey dem Landes-herrn sich anmelde, wichtige dinge, die er ohne befehl nicht thun kan, hinterbringe, oder was ihm sonst anbefohlen wird, vornehme, die Herrschafft mit vorangehen in und aus der kirchen, zu und vor der tafel, also auch zu andern solennitäten, führe, bey die tafel zum wasser geben die handquehle werffe, die setzung nach jedes stand und dem hof-gebrauch, verrichte, das tafel-tuch abnehme, rc. auch bey fremder Herrschafft anwesenheit und fürstlichen gemahlen, bey dem auf- und abnehmen des essens vor der tafel stehe, die andern, welche mit fürschneiden, wasser geben, trincken tragen, aufwarten sollen,

veise und befehliche, fremde Herrschafften und
sandte bey dem Landes-herrn anmelde, und auf
hl in das fürstliche gemach führe, dieselbe auch
ich zu bedienen, und mit discursen zu unterhal-
wisse, sonst auch in allen hof-staats-sachen der
stlichen Herrschafft, so wohl, wenn sie bey Hof,
auf dem Lande, und in reisen begriffen ist, gewär-
und willig sey, und über seine amts-geschäff-
lle schrifftliche nachrichten uud acten ordent-
hinterlege und erhalte, wie denn deswegen an
erson eines hof-marschalls oder hofmeisters so
qualitäten, als bey irgend einem andern hohen
er gesuchet werden, und an ihn die gantze hof-
gewiesen wird, ihme auch gewisse straffen, wie
gemeldet, und, gegen die geringere gefängniß,
-schliessen, ruthen-streichen, sturm-hut, und
leichen, inhalts der absonderlichen ordnungen,
unehmen: Die aber in groben verbrechen, son-
ch in schlägerey und öffentlicher widersetzlig-
sich finden lassen, ohne ansehen des standes in
t nehmen zu lassen, erlaubet ist.

Nachdem aber dieses, wie leicht zu ermessen, ei-
hwere und mühselige verrichtung, derer man
keines weges zu keiner zeit bey einem fürstli-
hof entbehren kan.

9. So wird nicht nur bey grossen höfen öffters
zertheilet, einem ober- und hof-marschall die
onien und oberste direction, mit einem an-
hauß- oder unter-marschall, oder adelichem
-voigt, die anschaffung in die hof-ämter und
ung der rechnungen anvertrauet, auch wohl

besondere adeliche küchen-meister bestellet / sondern es ist auch bey mittelmäßigen höfen die verordnung gethan, daß in abwesenheit oder verhinderniß eines hofmeisters, der stallmeister die direction der hof-statt führen muß: Uber diß pfleget man mit gutem nutzen noch eine person zu einem hof-verwalter, oder unter einem andern titul eines hauß-voigts oder küchen-meisters / oder gesind-marschalls / zu bestellen, welcher dem hof-meister in der auffsicht über die hof-ämter allenthalben an die hand gehen, bey einnahme und ausgabe der drey vornehmsten ämter in küchen, keller und silber-cammer sey, gegen-verzeichniß halte, zettel austheile und übersehe, den vorrath und die inventaria abzehle und besichtige / die geringe hof-diener, nach der hof-ordnung, und eines jeden bestallung, anweise, fürfallende mängel, und die beschaffenheit aller sachen, dem hofmeister eröffne, auf dessen befehl verordnung thue, ihme mit schreiben und rechnungs-abhörung behülfflich sey, und so gar in abwesenheit hof- und stallmeisters über die gemeine und sonderbare hof-ordnung in allen ämtern halten könne: Wie denn auch wohl zu mehrer auffsicht, nebenst dem auch dem hof-fourirer die inspection über die geringen diener in küchen und keller, auch im marstall, mit aufgetragen, welches alles aus betrachtung obiger puncten, und des hofmeisters verrichtung, auch demjenigen, was wir vorhero in beschreibung der hof-ämter angezeiget, nunmehr leicht zu verstehen, und in den bestallungen weiters ausführlich zu finden.

§. 30. Es erscheinet aber aus diesem allen, daß, gleichwie der Landes-Herr bey seiner regierung und cammer die hand selbst fürnemlich mit anlegen, alles dirigiren, und in guter verfassung erhalten muß, soll es anderst recht und ordentlich hergehen: Also ihme auch bey der hof-statt, als seinem eigenen hauß-wesen, nicht weniger mühe und sorgfalt zukomme, und ob wir wohl von einer hof-statt, wie sie gemeiniglich schon bestellet ist, reden, so schliessen wir doch damit nicht aus, sondern wiederholen vielmehr aus dem andern Theil cap. 7. dasjenige, was wir wegen des verstandes und tugenden eines Landes-herrn angeführet, wie sich nemlich dieselbe auch dahin erstrecken, daß er nacher reifflicher betrachtung seines standes einkommens, seine hofstatt, aufwartung und tractament einrichte, und darzu treue, gottsfürchtige und verständige diener erwehle.

Die erfahrung bezeuget, daß, wenn in diesem stück das werck zu hoch gespannet, die hof-statt mit dienern überleget oder übel versehen, das tractament in küchen und keller, fütterung, und dergleichen, so wohl auch an geld-besoldung, überflüßig und höher, als mans erschwingen kan, gestellet und eingerichtet, oder darbey gar keine maasse und ordnung gemacht wird, oder wenn man allzuviel auf lust und ergetzlichkeiten, köstliche mobilien, grosse und übermäßige gebäude, unnöthige reisen, überflüßige leib-guarden, und dergleichen sachen, die man entrathen kan, wendet, daß dadurch zuförderst

das fürstliche cammer-wesen gantz zerrüttet, kein auskommen mehr aufgebracht, aller ertrag der ämter verzehret, und mit grossen unstatten nach Hof geschaffet, schulden und schimpflicher borg gemacht, der credit verlohren, neue beschwerungen auf die unterthanen gewircket, und allerley nothwendige ausgaben, wodurch der stand, hoheit, macht und ansehen, vielmehr, als durch grossen pracht und aufgang bey hof behauptet wird, unterlassen werden müssen. *

Demnach pfleget ein verständiger und tugendhaffter Herr die anzahl und erhaltung der diener, den vorrath und tägliche anwendung bey hofe, auch die extraordinar-auffgänge in ehren-sachen also zu ordnen und anzustellen, daß das nothwendigste zuförderst verschaffet und beobachtet, einem jeden ein auskommentliches, und zu frölichen fällen ein ergetzliches und ehrliches wiederfahre/ alles ordentlich eingenommen und ausgegeben, was aber zu prächtig/ ungewöhnlich und überflüßig, oder, der zeit und gelegenheit nach, nicht ohne schaden, borg und unordnung, zu haben, lieber eingestellet, oder verschoben werde, zu dem ende denn von dem Landes-fürsten selbst mit seinen geheimden- und cammer-räthen, auch obersten hoff-bedienten eine richtige ordnung berathschlaget, und ein verzeichniß auffgerichtet wird aller diener bey Hof, und in gantzen herrschafftlichen diensten bey der residentz, und was auff jede person für besoldung an allerhand stücken, denn bey hof, an speiß und tranck, fütterung, holtz und licht,

licht, täglich und jährlich gereichet werden solle, und wie fürstliche und andere tafeln und tische mit speisung zu versehen, was im marstall, und ausser dem, den dienern für pferde gefüttert, und was jedem gereichet werden müsse, weme man liebereÿ, kleidung oder kost geld, oder küchen-speise, geträncke, wildpret, und anders, gebe: Dieses wird so wohl bey fürstl. cammer und dem hoffmeister-amt für die regul und richtschnur des auffgangs, und dessen berechnung gehalten, als auch ein jedweder hoff-amt, küche, keller, silber-cammer, marstall, burg-voigtey, so viel an jedes ort nöthig, ausgetheilet, und die diener darauff eigentlich gewiesen.

* Es ist aber/ wie aus dem gantzen Innhalt des texts erscheinet/ die rede allein von denen übermäßigen auffwendungen zu verstehen/ und freylich nicht zu leugnen/ daß an denen meisten höfen darinnen verstoß geschehe. Doch darff man nicht meynen/ als ob schlechterdings aller auffwand/ so nicht unter die nöthigen ausgaben gehöret/ zu tadeln sey/ und ein Herr sich etwan so gleich nach den eigensinn derer zu rathen hätte/ welche aus ermangelung genugsahmer einsicht und aus übereylung bald des fürsten/ und der Fürstlichen Gemahlin ergetzlichkeiten/ reisen/ Leib-guarden, den zum splendeur dienenden auffgang/ correspondenz-gelder/ pensiones an wackere und berühmte Leute/ rechtschaffene belohnung seiner meritirten diener u. d. g. bald den an die unterthanen geschehenen nachlaß dessen/ was sie abzustatten hätten/ als unnöthige verschwendungen ansehen/ in der meynung/ wenn eine fürst nur brav geld sammle/ die unterthanen collectire/ an denen nicht hauptsächlich nöthigen ausgaben abbreche/ so wären sie brave Cameralisten, und er ein glücklicher Fürst. Allein es ist anderswo schon dargethan/ daß so viel geld ein

fürst

fürst sammlet und in seinem kasten verschliesset / so viel werden die unterthanen und das land ärmer / weil solches nicht mehr roulliren kan; Und eben also ist es denn auch mit dem andern auffwand beschaffen / welcher in seiner maasse vielmehr zu loben als zu tadeln ist. Denn dadurch theils der respect und ehre eines Herrn vermehret / theils denen unterthanen etwas zu verdienen gegeben / und sonst noch mehr gutes gestifftet wird: Zumahl unter eines gemeinen hausvaters und einer fürstlichen oeconomie ein grosser unterscheid ist; jene wird zwar bey wohl eingerichteter erspahrung aller ausgaben vor wohl beschaffen / und ein haußvater der geld gesammlet hat / vor glücklich geachtet: Von diesen aber heist es: nummi privatorum, subditi divites & opulenti magnifica Principum munera sunto. Ich habe cameralisten gesehen / welche meyneten / wenn der bauer leinene hosen und zur speisse wasser und brod hätte / wäre es genug; Möchte aber wissen / wenn solcher vorschlag wäre ins werck gerichtet worden / wer die steuern und gefälle am ende hätte bezahlen sollen / was vor ein quantum aus der tranckſteuer würde herauskommen seyn / und woher in unvermutheter landes-noth die hülffe vor Fürsten und unterthanen herkommen solte. Von andern fürstlichen auffwand möchte man sagen: pecuniam in loco negligere maximum interdum est lucrum. Massen ein accurater rühmlicher hoffhalt / erkentlichkeiten gegen rechtschaffene diener und andere berühmte leute / dem landes herrn auch auswärts ruhm und ehre zu, nicht weniger brave leute herbey ziehen; Und wird man sehen / daß sonst so wohl unter geitzigen als unter verschwenderischen regenten ein staat leyden müsse. Demnach auch hier die mittelstrasse getroffen / und nicht so wohl der nützliche und anständige auffwand / welcher nemlich nach des Herrn revenuen proportioniret ist / als vielmehr eine die kräffte des landes übersteigende verschwendung verworffen werden muß.

§. 31.

§. 31. So aber, ausser den ordentlichen fällen, wie es auff werckel- und feyer-tagen, auff hohen festen, und dergleichen gewöhnlichen begebenheiten bey denen ordentlichen hoff- und andern herrschaffts dienern, die darzu gezogen werden, zu halten, noch weiter sich zuträgt, daß fremde leute, hohes und niederes standes, von dem Landes-herrn bey hof und einquartirung ins fürstliche schloß, oder in die stadt, mit speisung und futter versehen werden müssen, da gebühret sichs, daß bey dem Herrn selbst durch den hoffmeister erinnerung geschehe, worbey denn die Landes-herrn gute vorsichtigkeit, nach denen in oben angezogenem 7. cap. gegebenen erinnerungen, zu gebrauchen und zu bedencken pflegen: Als, bey hohen personen, wes standes der gast oder fremde person, wie nahe er ihm verwandt, oder mit freundschafft und nachbarschafft zugethan, ob er wohl mit ihm bekandt, oder ob er das erstemahl und dessen ankunfft ungewöhnlich, wie starck sein comitat an leuten und pferden sey, ob er ihn zu ehren-sachen gebethen, ob er ihme zu gefallen, oder mittels einer durchreise, ankommen, ob er voran geschicket, die ankunfft, und seinen comitat, durch einen fourier- oder futter-zettel notificiret, oder unversehens angelanget, ob der Landes-herr auch vormals bey demselben gewesen, wie er von ihme tractiret worden, 2c. Mit geringen personen aber, wes standes und würden die seyn, wem sie dienen, ob sie als gesandte oder abgeord-

geordnete / oder für sich in privat-geschäff-
ten und anliegen / oder zufälliger weise / an-
kommen / * ob sie in gutem beruff und æsti-
mation am hofe bekandt / oder auch etwa
dem herrn in dieser oder jener sache bedient o-
der willfährig, oder ob sie ihme zu wider ge-
wesen: Ob auch andere leute zu hof anwesend
seyn, mit dem sie in streit nicht stehen / und bey-
de bey einander zu haben: Ob der Landes-herr
selbst in guter disposition sey, mit fremden zu
der zeit zu conversiren, ob er sich einer verdrieß-
lichen ansprache vermuthe.

Nach diesen und mehrfältigen umständen wird
eine vernünfftige resolution gefasset, und bestehet
darinnen, zu erhaltung reputation und rechter
maasse, auch freundschafft und guten vernehmens
mit fremden und nachbarn, auch andern ehrlichen
leuten, gar viel, ob und wie ein hoher und niede-
rer gast zu tractiren, ob man es bey gemeiner be-
wirthung wolle bewenden, oder sonderliche
auffwendung um ehre und freundschafft wil-
len, nicht allein mit speiß und tranck, sondern
auch mit anstellung anderer fröligkeiten thun, oder
ob man in anderm fall zumal, und da keine hohe
personen oder gesandten selbst ankommen, und sich
anmelden, die erforderung nach hoff gar unterlaß-
sen, oder sie besonders speisen, mit auslösung, oder
in andere wege begnädigen wolle. Wie es nun
zu halten sey, und was darzu erfordert werde /
darüber lässet ein hoffmeister in den hoff ämtern

zettel verfertigen, vom Landes-herrn, da er sich damit zu beladen pfleget, unterschrieben, und den extraordinar auffgang damit belegen, welches denn auch geschicht, wenn eintzelen personen und herrschaffts-dienern, die bey hofe sonst nicht gespeiset werden, fremder Herrn gemeinen dienern, die etwas bey hoff ausrichten, handwerckern und fröhnern, etwas über die gewonheit an speisse, tranck und dergleichen, gereichet wird: Also, daß, ob gleich in solchen geringen fällen ein hof marschalck selbst verordnung thut, es dennoch etlichen orten dem Herrn hernach in besondern zetteln vorgeleget und also bey der rechnung der hoff-ämter nicht irrthum erwecket werde. Nichts weniger hat auch ein Landes-herr zu disponiren, wie er es hingegen auff den reisen in und ausser landes wolle gehalten wissen, wie starck sein comitat seyn solle, wo er etwa bey fremden sich anzumelden und einzusprechen gedencke, was er an solchen orten, nach dem gebrauch der höfe, unter die ämter und bediente zur verehrung geben wolle: Wolte aber ein regent wichtiger geschäffte halben mit solcher fast täglichen bemühung sich nicht beladen, sondern einem geschickten und treu befundenem hof-marschalck oder hof meister die anordnung ausserhalb gar wichtiger fälle mehrentheils vertrauen oder übergeben, so erfordert doch die nothdurfft, daß er sich zu gewisser zeit, wöchentlich, monatlich oder quartaliter, von dem ordinar-oder extraordinar-auffgang, und der art und weise desselben, aus den rechnungen vortrag thun lasse, und so etwan zu

we-

wenig oder zu viel geschehen, reformation anstelle, und gewisse regul und maß gebe, wie in solchen fällen künfftig es zu halten sey.

* Es ist zwar bey Fürstlichen höfen gebrauch/ daß man fremde durch reisende/ oder sonst in der residentz zu negotiiren habende privat-personen / wenn sie sich bey hofe præsentiren/ nach gelegenheit entweder an die fürstl. oder marschalcks tafel ziehen / auch sonsten ihnen einige Fürstliche clementz spühren lässet / doch muß auch kein handwerck daraus gemachet / noch solchen leuten ein längerer auffenthalt bey hofe/ als etwan einige tage gestattet werden. Denn wo jemand einen freywilligen kostgänger abgeben / und mit beyseit setzung der höfflichkeit aus den tagen wohl gar wochen oder jahre machen wolte / wäre dasselbe nicht zu dulden. Denn der unnöthigen kosten und auffwandes nicht zu gedencken / so fallen solche leute nur zur last/ und bekommen gelegenheit/ die beschaffenheit und umstände des hofes auszukundschafften/und solche anderwerts auszutragen.

§. 32. Nichts minder pfleget und soll auch billich ein löblicher Regent die gemeine hof-ordnung also einrichten lassen, daß dadurch ehre, tugend und zucht, gepflantzet, und seine hof-statt zu einem guten exempel für alle andere haußhaltungen im lande diene. Denn sehr schädlich und unchristlich ist, wenn man im Lande allerhand üppigkeit und laster, als insonderheit fluchen, schweren, schlägereyen, frevelthaten, unzucht, und schandbare worte, gewaltsames beginnen, betriegerey, gewinn-süchtige spiele, durch öffentliche gesetze verbeut und straffet, aber bey hof solche für kurtzweile und gute sitten, oder je für lächerliche

che und leidliche possen hält. Darnechst aber
ßt es der Landes-Herr bey aufrichtung der hof-
dnung allein nicht bleiben/ sondern er fraget und
rschet auch darnach bey allen hof-ämtern, wie
arüber gehalten werde, nimmet seiner diener
un und lassen selbst in acht, läst sich allenthalben
ey hofe auch unvermuthet finden, und hat über
les ein wachsames auge, und gleichwie er
ichsschwäntzer und ohrenbläser neidet und abwei-
t, also kan er treu-gemeinte erinnerungen von
inen räthen und hof-bedienten wohl hören, sich
rauf bedencken, und nützlich entschliessen.

§. 33. Denn nachdem zu übertragung
er schweren regiments-last die regenten ihre rä-
he, wie wir oben berichtet, bestellen und unter-
alten, so geben sie denselben, sonderlich denen,
iit welchen sie ihre geheime oder staats-sachen,
nd den ersten punct der landes-regierung betref-
nde, communiciren, auch die wichtigsten fälle, we-
en anstalt und verhaltung bey hofe öffters zu er-
nnen, damit auf reiffe betrachtung und vernünff-
ge gedancken das beste, anständigste und rath-
umste, ergriffen werde.

Insonderheit aber werden die hof-sachen,
viel, bevorab die anschaffung des benöthig-
n vorraths, verordnung des deputats, und
erechnung des auffgangs betrifft, in die fürstliche
ammer zu berathschlagung und anordnung ge-
iesen, also, daß hof- und stallmeister, oder hof-

verwalter, dasjenige, was die nothdurfft und zeit mit sich bringet, daselbst fürtragen und erinnern, und neben den cammer-räthen, auf verordnung des Landes-fürsten, den schluß machen, oder da die sache aus ihren bestallungen und den hof-ordnungen schon ihre maasse hat, die verschaffung der darzu gehörigen mittel erinnern und gewarten müssen: Massen auch an vielen orten die meisten hof-diener, wo nicht ein völlig hof-marschall-amt bestellet ist, in fürstlicher cammer angenommen und verendert werden.

Ende des dritten Theils.

Teutschen Fürsten-Staats Vierter Theil/ Oder Ausführlicher Entwurff

Etlicher Bestallungen der vornehmsten oder weitläufftigsten ämter und dienste bey einem Teutschen Fürstenthum / oder demselben gleich zu achtender Graf- und Herrschafft,

Nach Anleitung des vorhergehenden Buchs vom Teutschen Fürsten-Staat zu mehrer Erläuterung desselben beygefüget.

N. I.

Bestallung eines Geheimen Raths und zwar eines solchen, deme geheime und staats-sachen fürnemlich anvertrauet sind, oder der in einem collegio der geheimen räthe direction hat.

NB. Insgemein wird bey dieser und folgenden, auch allen diener-bestallungen, erinnert, daß man die gemeinen puncten von christlicher religion und gottesfurcht, christlichem leben und wandel, treu und gehorsam gegen die herrschafft, gebührlicher bezeigung gegen andere diener, und dergleichen, davon p. 2. c. 5. num. 8. gehandelt, in jede bestallung zu eingang mit einzurücken pfleget, oder ja billich thun soll: Dahero wir in nachfolgenden entwürffen bey denen eigentlichen stücken und verrichtungen eines jeden dienstes bleiben, und solche generalia übergehen werden.

Von GOttes Gnaden wir N. N. bekennen hiermit, daß wir N. N. zu unserm Geheimen Rath auf vorgehende reiffe betrachtung seiner geschicklIgkeit und qualitäten auf nachfolgende maasse, bestellet und angenommen haben, bestellen ihn auch hiermit, und in krafft dieses dergestalt, und also:

Erstlich: Sie werden die generalia, deren vorhero meldung geschehen, eingerücket.

2. Soll unser geheimer rath uns in allen sachen, welche die erhaltung und behauptung unsers Fürstlichen Standes, auch unsere und unserer Angehö-

gehörigen selbst-eigene person, hoheit, ehre und regalien betreffen, ingleichen was zu rechtschaffener christ- und löblicher anstalt unsers regiments in geist- und weltlichen dingen, zu abfassung und erhaltung guter ordnung und policey in allen ständen, und zu sträcklicher handhabung alles dessen, was löblich geordnet und angeschaffet wird, dienet und gereichet, seinen treuen rath und vernünfftige meynung deutlich und offenhertzig, mit anführung derer ihn darzu bewegenden ursachen und motiven, in unterthänigen respect, auf unser begehren und erfordern ertheilen, oder da er pflicht und gewissens halben, auch dero sachen gelegenheit nach, es nöthig und nützlich befinde, sich damit vor sich selbst bey uns anmelden.

3. Damit aber unser geheimer rath in diesem schweren amt und dienst mit desto mehrerm nutz und ordnung verfahren möge, so soll er für allen dingen, nechst seiner uns bekanten wissenschafft der reichs- und politischen sachen, auch des gemeinen rechtens, unsern gantzen fürstlichen staat, in gründlicher ausführlicher kundschafft haben, und zu dem ende bey jedesmahliger begebenheit den augenschein selbst gebrauchen, und in acht nehmen, weil aber solcher nicht allezeit zu haben, auch ungewiß und vergeßlich ist, soll er die abgefassete general-description unsers fürstenthums land und leute, auch die special-beschreibungen unserer ämter, herrschafften und gerichte, zum wenigsten, so viel die landes-fürstl. hoheit und regalien jedes orts betrifft, sich fleißig und wohl bekant machen, auch da

ein und ander jetzt-erzehltes stück nicht gnugsam beschrieben und abgefasset wäre, oder sich nach gelegenheit der zeiten und händel, änderungen damit zutragen, ungesäumt daran seyn, und bey uns erinnerung thun, daß solche beschreibung förderlich durch taugliche personen ergäntzet werde.

4. Bevorab aber soll er sich mit fleiß ersehen in unsern und unserer vorfahren von Röm. Käyserl. Majestät, oder N. N. habenden lehen-briefen, begnadigung- und befreyungen, in denen erb-theilungen, verträgen, erb-statuten und testamenten unsers Fürstlichen Hauses, darnach man sich im haupt-werck unserer regierung zu richten hat, nicht weniger auch in denen mit unsern befreundten und verschwägerten, über erbschafften und heyrathen getroffenen recessen und notuln, dann auch denen mit unserer landschafft habenden abschieden, auch endlich denen theilungen und vergleichen, die wir, oder unserer vorfahren, mit unsern nachbarn und angräntzenden, oder unsern ganerben und mit-herrschafften, etlicher orten aufgerichtet.

5. Sollen ihm wenigers nicht bekant seyn alle unsere landes-policey- und kirchen-ordnungen, wichtige general-mandata und ausschreiben, welche zumahl regiments-sachen, ingleichen die sicherheit des landes, und erhaltung unserer gerechtsame, betreffen, samt denen darüber gehaltenen deliberationen und protocollen, besonders auch die special-ordnungen unserer regierung, cantzeley, consistorii, cammer- und hoff-staats, samt denen vornehmsten bestallungen, der in jedem collegio bestellten diener.

6. da-

6. Damit er aber bey ziemlicher menge der sachen und schwachheit menschlichen gedächtnisses dißfalls zu dieser wissenschafft und erkundigung desto leichter gelangen, oder solche erhalten könne, soll er darauf bedacht seyn, daß nicht allein ein ordentlich verzeichniß oder registratur aller vorher erzehlten und noch mehr darzu gehöriger urkunden und schrifften, wie viel derer und wo sie in der repositur oder brief-verwahrung hinterleget seyn, mit kurtzer beyfügung der jahr-zahl und des hauptwercks, auch der personen, die sie betreffen, verfasset, und öffters mit deme, was etwan jährlich darzu kömmet, und vom neuem aufgerichtet wird, ergäntzet werden, sondern es sollen auch solche nothwendige haupt-urkunden aus den originalien in sondere bücher zusammen copiret und collationiret, oder die in druck ausgegangene, bequemlich zusammen gebunden seyn, auch nach und nach durch unsern geheimen rath, oder sonst eine geschickte vertraute person, aus unsern secretarien oder andern, mit unserm vorbewust, aus solchen schrifften, kurtze deutliche extracten oder tabellen der haupt-puncten, feine marginalia, oder bequeme register verfasset, und solche auszüge vor die jetztbemeldte copial-bücher geschrieben werden.

7. Soll er sich auch befleißigen, alle unsere vornehmste diener bey hof und auf dem lande, wie auch unsere vornehmste land-stände, nach ihren qualitäten und geschickligkeiten, auch eines jeden zuneigung und verhalten, so viel müglich, zu erkennen, üm uns davon, nach gelegenheit der fälle, da wir

einen oder andern befördern, oder zu dieser und jener verrichtung brauchen wolten, seine treue unpaßionirte meynung zu entdecken: Ingleichen soll uns auch zu sonderbaren gnädigen gefallen gedeyen, wenn er ohne versäumung und nachtheil unsers staats, bey benachbarten ständen, und dero vornehmsten bedienten, bekant, und, nach gelegenheit, in correspondentz und vertraulichem vernehmen wäre: So haben wir aber zu ihme das gnädige vertrauen, daß er seiner dexterität nach, und in dem ihm ein öffterer zutritt zu uns gegönnet wird, sich unserer eigenen angelegenheit, zuneigung und intention, nach und nach also informiren werde, damit er in seinen rathschlägen, so weit gewissens und erbarkeit halben thunlich, ebener gestalt sein absehen darnach einrichten möge.

8. Diesem nach soll er in allen seinen rathschlägen, votis, bedencken und meynungen, zum grund und gewisser richtschnur legen, zuförderst zwar die göttliche, natürliche und aller völcker rechte, denn wir mit göttlicher verleihung nicht gesonnen seyn, wenn es gleich zu unserm nutz und vortheil, dem ansehen nach, gereichete, etwas wider gottesfurcht, ehre und gewissen, erbarkeit und billigkeit, zu beschliessen, oder vorzunehmen, oder unsern staat und hoheit anderst, als mit zuläßigen, von GOtt und denen Reichs-satzungen und löblichen herkommen gegönneten mitteln, zu erweitern oder zu behaupten: So dann und ferners soll er sein absehen nach jedesmahliger gelegenheit der fälle und umstände der sachen richten, auf oben angezogene

ver-

erträge, und maaß-gebende urkunden und ord-
ungen, wie auch in deren mangel, auf die consti-
tionen und herkommen des Reichs, und dessen
rovinzien, auch christ- und billige regeln der politi-
hen weißheit oder regierungs-kunst, ingleichen
uch, nach beschaffenen dingen, auf die gemeine be-
hriebene käyserliche, canonische und land-rechte.

9. Nachdem wir dann eine besondere geheime
aths-ordnung verfassen, und darinnen befehlen
ssen, zu welcher zeit man zu rath gehen, wer dar-
nen beysitzen und votiren, wer proponiren, refe-
iren, registriren, concipiren, revidiren und un-
erschreiben soll: Als hat sich unser geheimer rath
ach derselben eigentlich zu achten, und darwieder
veder vor sich selbst zu handeln, noch denen seiner
nspection untergebenen dergleichen zu verstatten.

10. Ob auch wohl in solcher ordnung verse-
hen, was für sachen in unserer geheimen rath-stu-
ben insgemein berathschlaget werden sollen, so ha-
ben wir doch in dieser bestallung unsern geheimen
rath der vornehmsten puncten seiner verrichtungen
absonderlich erinnern, und ihme solche, nach sei-
nem besten vermögen in auffsicht zu haben, ein-
binden wollen. Ins gemein soll ihme angelegen
seyn, unsere Landes-Fürstliche Hoheit über die
von Gott uns anvertraute lande und leute zu be-
haupten, und unsere land-stände in gebührlichen
respect gegen uns zu erhalten: Zu dem ende soll
unser geheimer rath jährlich zum wenigsten einmal
erinnerung thun, daß diejenige von den land-stän-
den, es seyn nun prälaten, grafen, herren, oder e-

delleute, welche uns, als dem Landes-Herrn, altem herkommen nach, die erb-huldigung zu thun schuldig seynd, oder von neuem im lande, oder zu ihren jahren und eigenen haußhalt, kommen, und uns also noch nicht gehuldiget haben, aufgezeichnet, und nach unserer gelegenheit und verschaffung, zu ablegung solcher pflicht und hulde, da ihrer eine ziemliche menge wären, entweder für uns selbst, oder in die cantzley beschieden werden. Jngleichen soll ihm dieser punct bey visitation der ämter und gerichte mit angelegen seyn, daß daselbst die neue und ankommende unterthanen gleicher gestalt, dem herkommen gemäß, in pflicht genommen werden. So liegt auch unserm geheimden rath ob, bey der huldigung einer ziemlichen anzahl unserer stände, ihnen einen gebührlichen vortrag, worzu die huldigung angesehen, was sie auf sich habe, und was sich hingegen der Landes-Herr gegen den ständen erbiete, oder was dergleichen vom amt christlicher obrigkeit und unterthanen, zu der zeit zu reden und fürzubringen, die gelegenheit gibt, zu thun, und darauff den huldigungs-eyd in alter und gewöhnlicher form durch unserer secretarien einen fürlesen und nachsprechen zu lassen.

11. Zu erhaltung unsers respects soll er auch die alte titulatur und cantzley stylum gegen unsere land-stände und unterthanen erhalten, und deswegen gebührliche nachricht abfassen lassen, ingleichen darauf sehen, daß sie sich gegen uns im reden und schreiben nach alter gebühr verhalten, und nichts neuerlich, zu mehrer künfftiger conse-

quentz,

quentz, viel weniger aber sich etwas zu unserm schimpff und schaden anmassen, da er aber dergleichen etwas erfahren solte, geziemende mittel und wege darwider fürgenommen werden.

12. Und nachdem wir uns sattsam erinnern, was für gehorsam und respect der Römischen Käyserlichen Majestät als ein gehorsamer Fürst des Reichs, wir schuldig sind, so soll unser Geheimer Rath in allen fällen erinnern, daß dem lehen mit belehenschafften und anwartungen, die wir am käyserlichen hofe zu suchen haben, gehörige folge geschehe, darzu er denn die benöthigte instructiones und vollmacht, dem herkommen und reichsrechten gemäß, verfassen lassen soll. Alle an uns kommende käyserliche befehl und schreiben soll er uns ungesäumt fürtragen, und die darauff beschlossene unterthänigste berichte und antwort-schreiben, so sie wichtig sind, selbst verfassen, oder unsern geheimen secretarien durch deutliche registratur angeben: Was sich darauff im lande anzustellen gebühret, zu rechter zeit uns referiren, und die darzu gehörige schrifften expediren. Er soll auch daran seyn, daß so wohl am käyserlichen hof, als cammer-gericht, wir geschickte und treue respective agenten, advocaten und procuratores, haben, die so wohl unsere rechts-sachen, als andere angelegenheiten unsertwegen treiben und in acht nehmen, und zu dem ende mit nothwendigen befehlen, instructionen, und vollmachten, versehen werden, und hat er bey alle dem, was wir an so hohen orten zu thun haben, oder was uns von dannen anbe-

fohlen

fohlen und zugemuthet wird, gewissenhafftig, und wie oben gedacht, nach dem grund der reichs-satzungen und löblichen herkommens, dahin zu sehen, daß eines theils an unser gebührlichen pflichtmäßigen schuldigkeit nichts ermangele, andern theils aber auch unsere befugte rechtmäßige standes- und reichs freyheit unversehrt erhalten werde.

13. Insonderheit aber, da wir auf einen allgemeinen raths- oder deputation- visitation- oder cräiß- und prabation-tag beschrieben werden, soll unser geheimer rath in guter zeit uns vortrag thun, und resolviren lassen, wen wir darzu gebrauchen, und mit was für instruction wir die unserige abfertigen, auch welcher gestalt wir sie zur reise ausrüsten, versorgen und bedienen lassen wollen, wie ihme denn auch oblieget, der also abgefertigten unserer gesandten einkommende relationes uns fürzubringen, und was ihnen darauf zu befehlen seyn wird, aufsetzen, und ihnen zufertigen zulassen.

14. Alles, was von unsern fürstlichen anverwandten, freunden und nachbarn, an uns schrifftlich gelanget, und zumal unsere landes-regierung, hoheit gräntze, regalien, und dergleichen pertinentien, oder auch reichs-sachen, betrifft, das soll er, wenn ihme von uns die briefe zugesandt, oder sonst von ihme in unserm abwesen, oder da sie nicht zu unsern handen halten, in der geheimen rathstuben ordentlich erbrochen werden, in gewisse registratur bringen lassen, und uns davon sattsame relation wöchentlich erstatten, die resolutiones gleicher gestalt durch unsern geheimen secretarium ver-

zei-

und hernach in gewöhnlicher form und
ſſetzen, und anderweit fürleſen, und zu
ollziehung ausfertigen laſſen, worbey denn,
in gemein erwehnt, er darauf zu ſehen, daß
dingen, nach innhalt der verträge und
iens, allerdings verfahren, und demſel-
dem recht, und unſerer hoheit und befüg-
ber, nichts verhänget werde.

nſer Geheimer Rath ſoll uns auch in zei-
ierung thun, wenn bey unſerm regiment
rfielen, die wir, nach altem herkommen, mit
and-ſtänden in berathſchlagung zuziehen
Da denn, nach gelegenheit, ihme zukom-
rd, die ausſchreiben zu land-tägen zu be-
, die propoſition zu verfaſſen, und vor den
nden zu thun, die replic oder beantwortung,
ſtände bedencken, hinwiederum vorzuneh-
d dergleichen mehr, was ſich ſo dann, und zu
g unſerer hoheit, und der ſtände freyheit und
iemen mag, zuverrichten: Imgleichen den
gs-ſchluß, und darzu erforderte ausſchrei-
begreiffen, oder zu revidiren.

Nachdem wir denn mit göttlicher hülffe
n und gewohnt ſeynd, unſerer regiments-
uns hauptſächlich zubehalten, darzu denn
he, arbeit, nachdencken und erkundigung er-
wird, ſo ſoll unſer Geheimer Rath auf un-
cial andeutung uns darinnen, es ſey mit
chen bericht und ſchrifft, oder mündlicher
n ein-und anderer unſerer hohen angelegen-
ber pflichtmäßiger eröffnung ſeines beden-

ckens

ckens und wissenschafft, verfertigung bequemer auszüge und nachrichten, und dergleichen, was zu nothwendiger unser information dienen kan, bereit und willig erscheinen.

17. Und dieweil in einem regiment treue und fleißige diener hoch vonnöthen sind, und an deren erwehlung und bestellung ein großes gelegen, so soll unser Geheimer Rath, im fall, da wir Geheime Hof- und Justitien- auch cammer- und Consistorial-Räthe, vornehme Hoff-Officianten, Kriegs-Bedienten oder Beamten auf dem lande, annehmen wollen, seine unterthänige treue vorschläge, sonder absehen auff freundschafft oder andere parthey liche umstände thun, oder, über die von andern uns vorgeschlagene oder recommandirte personen eröffnen, damit wir mit christlichen, zu jedem amt am besten, als müglich ist, geschickten, redlichen und erbaren dienern, in allen ständen versehen werden, dabey wir dennoch nicht unterlassen, und von ihme dahin erinnert seyn wollen, daß wir auch andere unsere räthe und bediente, darzu wir einen neuen diener, als einen collegen, oder auch vorgesetzten, ordnen wollen, darüber vernehmen: So soll auch unserm geheimen Rath obliegen, die bestallungen der vornehmsten diener zuentwerffen, oder die alten auf dieselben einrichten zu lassen, mit solchen vorgeschlagenen dienern selbst üm ihre besoldung und tractament, auf unsern befehl, zuhandeln und zuschliessen, auch ihrer beeidigung und vorstellung beyzuwohnen, oder solche, nach gelegenheit, selbst zuverrichten.

18. Wir

18. Wir wollen auch von unserm Geheimen Rath nicht allein gnädig vermercken, sondern auch ihn hiermit auf seine pflicht dahin erinnert haben, daß er auf unsere fürstliche person, auch so fern sein unterthäniges absehen richten solle, daß wo ihm etwas fürkäme, das ihn, nach reiffer betrachtung, bedüncke, wider unsere fürstliche reputation und tugenden, oder auch wieder unsere leibes-gesundheit und gemüths ruhe zu seyn, oder, da ihm etwas beyfiele, so zu sonderbarem unserm aufnehmen dienen möchte, er davon bey uns geheime vertrauliche erinnerung in unterthänigkeit, mit gantzen treuen, und der bescheidenheit, die einem diener obliget, fürnehme, sintemal wir uns bey unserm hohen stande der menschlichen unvollkommenheit und fehler nicht entbrechen können, und unter andern zu diesem ende treue räthe und diener annehmen, daß wir ihres guten und treuen raths auch in unsern selbst eigenen angelegenheiten und zufällen gebrauchen wollen.

19. Es soll sich auch unser Geheimer Rath gebrauchen lassen, und darinnen mit rathen, reden und schreiben, seinen fleiß erweisen, in sachen, welche fürstliche heyrath oder bewiddum, die erziehung und versorgung der fürstlichen kinder, abtheilunge, testamente, und dergleichen sonderbare Unser und der Unserigen angelegene dinge belangen: In welchen allen er auf dasjenige, was löblich, nützlich, billich und thunlich ist, auch zu unserm respect und vermügen dienet, nach seinem besten verstande seyn absehen haben.

20. Un-

20. Unser Geheimer Rath soll auch mit fleiß dahin bedacht seyn, daß mit denen Fürsten und Ständen, mit welchen wir freundschafft und correspondentz pflegen, oder doch sonst bekant, und gemeine höfligkeiten mit schreiben und zuentbiethung zu üben, im gebrauch sind, solche respective freundschafft und bekantschafft erhalten, auch nach gelegenheit, mit mehrern gestifftet und gepflogen werden, zu dem ende er bey der geheimen cantzley nicht allein nachrichtliche verzeichnisse darüber halten, sondern auch uns zu bequemer zeit erinnern soll, was gegen dieselbe, oder ihre gesandte, diener, nach gelegenheit der fälle, zu thun, und vorzunehmen sey, welches zu obigem zweck dienen und gereichen könne. Massen er in specie die neu-jahrs briefe, allerhand notificationes, besuchungs-oder gevatter-schreiben, denen secretarien anzubefehlen, und solche zu übersehen hat. Auch soll er derer zu uns anlangenden fremden gesandten und abgeordneten creditiv uns fürtragen, und seine gedancken, wegen verstattung der audientz, darüber eröffnen, solcher audientz in solennen und wichtigen sachen beywohnen, oder dieselbe, nach gelegenheit, und auf unsern special-befehl an unserer statt geben, sonst aber die beantwortung auf abermahligen unsern befehl mündlich thun, mit solchen gesandten conferentien pflegen, uns davon referiren, auch ihnen ihre schrifftliche abfertigung und creditiv, nach wichtigkeit der fälle verfassen, oder ausfertigen lassen.

21. Da es unser staat erforderte, an Käyserliche Königliche, Chur-und Fürstliche Höfe, oder andere ver-

vornehme örter, und sonst zu ehrlichen wichtigen geschäfften, unsere räthe und gesandte zu ordnen und abzuschicken, so soll unser geheimer rath, da wir es begehrten, auf unsere darlage und kosten, auch verfügung gebührlichen und anständigen fortkommens, gebrauchen lassen, die puncta seiner expedition zu papier, und in gewöhnliche instruction und memorialia bringen, nothdürfftiges creditiv verfassen lassen, auch in der verrichtung selbst sich mit aller geschickligkeit, vorsichtigkeit und erbarkeit, verhalten, darüber Protocolla und Diaria halten, über die mitgegebene Mittel geziemende rechnung führen lassen, und uns schrifftliche und mündliche relation, nach aller nothdurfft und gelegenheit der zeit und umstände, erstatten. Wolten wir aber einen andern aus unsern räthen und dienern zu einer sothanen verschickung gebrauchen, soll unser Geheimer Rath die anordnung der instruction, und was mehr darzu, wie oben ermeldet, gehörig, zu befördern wissen.

22. Und nachdem wir eine besondere geheime cantzeley mit secretarien, registraturen und cantzelisten, bestellet, (oder aus unserer regierungs-cantzeley gewisse personen von secretarien, registratorn und cantzellisten, zur expedition der sachen in unsern geheimen rath gehörig, absonderlich befehlicher) als hat unser Geheimer Rath auf dieselbe gebührende inspection zu haben, daß sie dasjenige, was ihnen zu concipiren, zu registriren oder zu mundiren, anvertrauet wird, in gantzer geheim und guter ordnung verrichten, nichts

ohne seine anordnung für sich ausfertigen, sondern die secretarien alle concepta ihme vortragen, und dann wegen der unterschrifft, ob sie durch uns selbst, oder in der cantzley nahmen geschehen soll, sich bey ihme befehls erholen, die registraturen und acten in ordentlicher bequemer repositur, nach dem modell, so ihnen zugestellet, halten, so etwas von acten und urkunden unsern räthen ausgetheilet, oder sonst auf befehl, ausserhalb der cantzley, gefolget worden, solches fleißig verzeichnen, und dieselbe wieder einzufordern wissen.

23. Mit seinen collegen, die mit ihme absonderlich in die geheime rathstuben zu ordnen, oder dahin aus dem mittel unserer justitien- oder cammeräthe extra ordinem befehligen werden, soll er sich freundlich, glimpflich und verträulich betragen, einem jeden seine zukommende ehre und stelle wiederfahren lassen, auch die expeditiones der sachen jedoch in wichtigen fällen mit unserm vorbewust, gleich und billig austheilen, und ob er zwar in unserm abwesen, oder auf unsern befehl, proposition und umfrage zu thun hat, dennoch einen jeden mit seinem voto oder relation gedultig und vernünfftig hören, seine meynung zuletzt eröffnen, und nicht eben nach derselben, sondern nach den mehrern stimmen beschliessen, und so dann in pleno, oder neben einem collegen, oder auch, da wir also begehreten für sich allein die relation in aller treue erstatten, oder auch wo gleiche stimmen, oder viel discrepirende meynungen, gewesen, dieselben auffrichtig und ungehäßig, nach allen motiven, zugleich andeuten,

ten, und nach der resolution, die wir so halden, oder auf weitere deliberation, ergreiffen werden, die sache werckstellig machen lassen. Er soll auch seine collegen, da sie etwas, als wir uns nicht versehen, wider die ordnung der gebühr fürnehmen, freundlich und vertraulich zu vorhero erinnern, ehe er uns darvon (wenn die sache anders verzug und vermittelung leidet) unterthänige anzeige thut.

24. Ob wir auch wohl gemeine durchgehende landes-ordnungen und satzungen, ehe wir solche verfassen oder ausgehen lassen, mit unsern getreuen land-ständen, oder etlichen aus denenselben, auch mit allen unsern räthen, zu communiciren, und also ohne gnugsamen reiffen vorbedacht, dißfalls nichts zu verordnen gemeinet sind, so soll dennoch unserm Geheimen Rath zuförderst mit oblie gen, bey vorhabender aufrichtung solcher ordnung uns umständig zu referiren, was in unsern, oder unserer vorfahren, satzungen, bereits eines und andern zu berathschlagen fürfallenden puncts wegen, versehen sey, oder nicht, oder was die reichs-constitutiones darvon statuiren: Darbey auch sein unterthänig gutachten dahin richten, wie sich solche dinge auf die beschaffenheit, nutz und wohlfahrt unserer lande, appliciren lassen, damit gerechtigkeit, friede und ruhe im lande, dadurch befördert, und den leuten, nach ihrem vermögen damit aufgeholffen, keines weges aber schaden und nachtheil erwecket werde: Da nun etwas gewisses beschlossen, und von uns anbefohlen worden, soll unser Geheimer Rath solche ordnungen, satzungen und man-

data, wo müglich, selbst abfassen, und darinnen, nach gewöhnlicher, alter und deutlicher art, den stylum führen, oder, da wir solches einem andern rathe oder bedienten auftrügen, dennoch solchen auffatz mit fleiß übersehen, und seine erinnerung, so er deren hätte, bey uns anbringen. Nichts weniger, da auch nicht von aufrichtung neuer, sondern von interpretation, oder streckliicher und mehrer handhabung alter gesetze und ordnungen, die zumahl das gemeine landes- und policey-wesen betreffen, zweiffel oder neuer vorschlag entstünde, solcher gestalt unser Geheimer Rath darüber mit seinem unterthänigen voto vernommen werden: Und ihme über diß seinen pflichten nachzukommen, da er in betrachtung der alten und neuen landesordnungen und constitutionen, nach der jedesmahligen gelegenheit der sachen und läufften, etwas befünde, so mit gutem nutzen aufs neue anzustellen, und zu ordnen zu seyn, ihn bedünckte, daß er solches sein beywohnendes bedencken bey uns unterthänig eröffne, und dahin stellen möge, ob und wie wir solches zu weiterer berathschlagung proponiren lassen wollen.

25. Nachdem wir denn zur administration der justitz in unserm fürstenthum und lande sonderbahre verfügung gethan, und darzu unsere cantzler und räthe, und andere instantien, bestellet, also, damit dieses hochnöthige vornehme stück unserer landes-regierung nicht gehindert, noch confusion verursachet werde, unsere geheime oder staats-sachen zu absonderlicher deliberation und expedition gezogen,

zogen, so wollen wir doch, daß unser geheimer Rath insgemein auch schuldig sey, auf die administration der justitz so ferne auch sein absehen zu führen, daß, wo ihm etwas vorkömmet, das wider dieselbe zu lauffen, oder zu zerrüttung der landes-üblichen rechte und processes, zu gereichen, schiene, er davon mit unsern justitien-räthen communication pflegen, oder uns selbst deswegen erinnern möge. So auch in seinem justitz-rath gar wichtige sachen fürfielen, daraus eine consequentz auf unsern staat und hohe regalien erfolget, oder mit mehrerm respect und nachdruck, als sonst gewöhnlich ist, etwas exequiret und werckstellig gemacht werden solte, da werden wir zu befehlen wissen, ob unser Geheimer Rath (wenn er nicht sonst zugleich im justitz-rath mit sitzet) denen deliberationen auch beywohnen, und sein votum zugeben haben solle. Jedoch wollen wir keines weges geschehen, noch durch unsern Geheimen Rath verursachen lassen, daß in justitz-sachen unsern land-ständen, oder unterthanen, oder fremden, die vor unsern hohen gerichts-stellen klagen, unter dem schein und absehen unsers staats oder privat anliegens, oder also genanter politischen und staats-reguln, anders, als wie sichs, den beschriebenen land-üblichen rechten und proceß nach, gebühret, verfahren, sondern das unpartheyische recht sträcklich und ungesäumt jederman ertheilet, und darzu würcklich verholffen werde.

26. So es die nothdurfft erfordert, zu handhabung unserer Landes-Fürstlichen Hoheit und regalien, auch der gerechtigkeit und ordnung im lan-

de, oder auch gegen auswärtige die zugelassene zwangs-mittel (über diejenige, die in gerichten gebräuchlich) an die hand zu nehmen, soll unser Geheimer Rath uns nicht allein über die befugniß und gebührender art und weise, seine meynung in unterthänigen treuen, nebenst andern unsern räthen, die wir bey so wichtigen fällen darzu ziehen werden, entdecken, sondern da es zum schluß käme, die deswegen nothwendige befehle und anstalten unter händen haben, auch nach gelegenheit, mit unsern kriegs-räthen oder befehlshabern deswegen communiciren, ihnen aus unser geheimen cantzley (dahin wir in friedlichen zeiten, und wenn wir keine eigene kriegs-cantzley bestellet, solche sachen gewiesen haben wollen) so weit wir es befehlen werden, die behörige nachricht von unserer verfassung und bereitschafft der geworbenen, oder land-völcker, ingleichen von geschütz, munition, proviant, und zu solchen gehörigen sachen geld-mitteln, eröffnen, und nebenst ihnen uns umständliche relation auf alle bedürffende fälle erstatten, auch unsere darauf erfolgende resolutiones gehöriger massen ausfertigen lassen.

27. Ob wir auch wohl zu denen geistlichen kirchen-und schul-sachen unser consistorium verordnet, und demselben durch andere unsere räthe keinen inhalt oder eingriff thun lassen wollen: Dennoch aber soll unser Geheimer Rath, seiner uns leistenden pflicht nach, alles dasjenige, was zu beförderung unserer christlichen wahren religion, und derselben rechtschaffenen aufnehmen in unserm für-

hum und lande, gereichet, in allen seinen con-
vor augen haben, da er auch, als wir doch nicht
ffen, etwas vermerckte, so derselben widrig
, oder eine böse consequentz nach sich ziehen
, dasselbe uns jederzeit zu eröffnen schuldig
Fielen denn bey dem kirchen-und schul-wesen
wichtige sachen, neue anstalten, stifftungen
rdnungen vor, da wollen wir nicht unterlas-
über dasjenige, was unsere consistorial-räthe
egen schlüßig seyn würden, unsern Geheimen
h absonderlich zu vernehmen, oder in beyseyn
r die sach noch einsten zu überlegen, und ihn
seiner erinnerung zuzulassen, uns auch darauf
zu resolviren, daß unser Landes-fürstlicher
ect, und geziemende Betrachtung unsers staats
regiments-wesen, nicht unterbleibe.

8. Gleicher gestalt, wiewohl wir zu unsern
mer-sachen absonderliche Cammer-Räthe be-
et, so haben wir doch verordnung gethan, daß,
gar wichtige neue anstalten, zu erhebung eines
en cammer-nutzens, oder auch zu ausfindung
anlegung ansehnlicher mittel, oder eine erheb-
handlung, um vornehme stücke und perti-
tien, obhanden wären, daß solche und derglei-
dinge in unserm beyseyn, oder auch auf unsern
hl, absonderlich mit zuziehung unsers Geheimen
ths, betrachtet, und deswegen ein schluß ge-
ht werden soll.

So soll auch unser Geheimer Rath sein bedencken
zu eröffnen haben in denen sachen, welche
behauptung der regalien, welche sonst in unserer

cammer eigentlich beobachtet werden, zielen und gereichen, entweder da man derselben wegen neue anstalten und ordnungen machen, oder wider die eingriffe und unordnungen, die dargegen vorgelauffen seyn möchten, nachdrückliche mittel fürnehmen wolte, und sonderlich soll dieses geschehen in Bergwercks-Müntz-Geleits-Wild- und Forst-Bannes-Steuer-auch vornehmen Fiscal-Sachen, und über die dißfalls vorhabende oder entworffene schreiben, ordnungen und mandata, in unserm geheimen rath, auch, nach gelegenheit der mit einlauffenden rechts-fragen, mit zuziehung unserer justitz-räthe, mit fleiß deliberiret, und also mit guten vorbedacht und grunde verfahren werden. Da auch unser Geheimder Rath für sich etwas innen würde, so zu mehrerm auffnehmen, oder guter ordnung unsers cammer-wesens, dienete, das soll er uns, seinen pflichten nach, solches zu eröffnen, und zu unserm weiterm bedencken zu stellen, nicht unterlassen.

29. Endlich soll auch bey unserm Fürstlichen Hof-Wesen unser Geheimer Rath in sachen, da wir etwa merckliche änderung mit einziehung oder vermehrung der hof-statt: Item, anstellung vornehmer fürstlicher solennitäten, oder deswegen wichtige reisen oder gesandschafften vorhätten, sein getreues rathsames bedencken gleicher gestalt eröffnen, auch unserm Hof-Marschall in angelegenen dingen gute assistentz leisten, und also auch in diesem stück unsere ehre, nutzen und auffnehmen, mit fleiß vor augen haben: Sich auch, was die auf-

war-

g, und anderes verhalten bey unserm hof,
unserer gemeinen hof-ordnung, so weit ihn
ngehet, gemäß bezeigen.
Alles nun!, was in diesem seinem amt und
unser Geheimer Rath von unserm staat,
sen angelegenheiten, erkundigen und erfah-
r ihme sonst vertrauet und bekant wird, aus
ffenbahrung uns schaden, schimpff und nach-
wüchse, oder daß sich sonst zu melden und
reiten, weder nöthig noch gebräuchlich ist,
er biß in seine Grube, ungeachtet er gleich
sern diensten sich wieder begeben möchte, ge-
id verschwiegen behalten, auch sich vor al-
ern in dieser seiner verrichtung einer guten
e und verschwiegenheit befleißigen: Von
en briefen, urkunden, concepten und proto-
iichts mit sich nach hause nehmen, oder da es
eschäffte halben also seyn müste, solches vor
dienern und andern verwahren, damit zur
und durch ungebührliche ausbreitung, wie
geschiehet, nicht schaden und schimpff erwe-
er doch der rathschlag verderbet und vergeb-
rde.
Auff diese bestallung, und darinnen einver-
nneten, auch was mehr einem christlichen
fftigen, treuen und redlichen rath und diener
oder zu lassen, gewissens, erbarkeit und
r gewonheit wegen eignet und gebühret, hat
gangs gedachter unser Geheimer Rath zu
mit einem cörperlichen eyd zu Gott dem all-
gen pflicht, und hulde geleistet, da hingegen

wir ihm fürstl. versprechen und zusagen lassen, thun auch solches hiermit, und in krafft dieser schrifftlichen bestallunge, ihn bey solchem seinem amt und dienst, und darzu erforderten respect und ehrenstand, gebührlich und mächtig zu schützen, und ihn in seinem beruff mit gnaden und fürstlichen hulden zu meynen und anzusehen, ihn in denen von uns ihm aufftgetragenen, und nach unserm befehl übernommenen verrichtungen, zu vertreten, auch kosten und schaden zu entheben, darneben auch jährlich aus unserer fürstlichen rent-cammer in vier quartalen nachfolgende besoldung, als N. N. N. N. reichen zulassen, wie wir denn unsern jetzigen und künfftigen cammer- und rentmeister absonderlich befohlen, daß sie jedesmal zu rechter zeit solche besoldung unserm Geheimen Rath, gegen seiner quittung, unweigerlich, und sonder einigen abgang verabfolgen lassen sollen, da aber uns nicht länger anstünde, ihn in unserm dienste zu behalten, oder er wolte aus bewegenden ursachen sich solches amts oder dienstes begeben, soll jedem theil, Uns, als dem herrn, und ihme, als dienern, frey und bevor stehen, die aufkündigung zu thun, doch daß ein halb jahr nach der auffkündigung die besoldung, und seine dienst-leistung, da wir es begehren werden, fortgehe.

Zu urkund haben wir diese bestallung eigenhändig unterschrieben, und mit unserm fürstl. secret bedrucken, auch mehrgemeldtem N. N. aushändigen lassen. Geschehen N. N.

No.

Nota: Wofern diese bestallung einem geheimen rath, der nicht eine direction führet, sondern ein beysitzer im collegio mehrer geheimer räthe ist, ertheilet werden solte, können die jenige puncten welche eine principal-direction und auffsicht mit sich führen, gar leichtlich ausgelassen, oder zum theil also geändert werden, daß er mit und neben dem präsidenten auff dieses oder jenes bedacht seyn soll.

N. II.

Bestallung eines cantzlers, als ferne derselbe in einer fürstlichen oder gräfflichen cantzley in ordentlichen justitien- und policey-sachen dirigiret, und also selbst ein Hof- und Justitien Rath ist.

1. Nachdem wir unsere Hof- und Justitien Räthe zur administration der heylsamen justitz, auch erhaltung löblicher guter policey und ordnung, fürnemlich bestellet, welches beyderley wir gewissens und rechtswegen schuldig sind, nach allem fleiß in acht nehmen, und also unsern land-ständen und unterthanen ins gemein gleich und recht unpartheyisch und unverzüglich wiederfahren zulassen, das gute zu fördern, und das böse zu straffen, als soll unser cantzler seine gantze amts-verrichtung nach diesem zweck und vorsatz bey sich selbst fassen, und sein vornehmstes absehen, seiner uns bekanten und berichteten geschickligkeit und wissenschafft nach, darauff einrichten.

2. Auf

2. Auff daß aber unser Cantzler, Hoff-Rath, zu seinem amt und dienst die behörige special-erkundigung haben, und also mit gutem grunde in allen sachen verfahren könne: So soll er sich mit fleiß ersehen, in unsers fürstenthums general und aller ämter, herrschafften und gerichte special-beschreibung, und sich daraus sonderlich bekant machen, wie weit, und über welche personen sich unsere oberste Landes-Fürstliche Hoheit und botmäßigkeit, wie auch unsere cantzley und ämter unmittelbare gerichtbarkeit, erstrecken, so dann auch, welche von unsern land-ständen und unterthanen sonderbare cantzleyen, hohe oder niedere gerichtbarkeiten haben, was ihnen darüber für concessiones, privilegia und abschiede ertheilet, oder was dem herkommen gemäß sey, damit also uns, dem Landes-Herrn, unser hohes regal der obersten Landes-Fürstlichen jurisdiction in schwang bleibe, und dennoch auch unsern ständen und untersassen ihre befugte gerichtbarkeit nicht gekräncket werde: Und soll er zu diesem ende ein ausführlich namentlich verzeichniß aller unserer beamten, auch aller unserer stände, die unter uns und unserer cantzley ohne mittel gesessen, bevorab aber derer, die gerichte haben, und ihrer räthe und gerichts-verwalter, in der cantzley bey handen halten lassen.

3. Jngleichen sollen ihm auch bekant seyn alle unsere käyserliche lehen-briefe und privilegia, auch alle verträge und abschiede die wir mit unsern freunden und nachbarn, auch mit unsern land-ständen ingesamt, oder insonderheit haben, so fern darinnen

von

landes-fürstlicher hoheit, gerichtbarkeit, poli-
-sachen, gräntze, und dergleichen, einige ver-
nung geschiehet, wie denn solche urkunden ent-
der gantz, oder in denen puncten, welche jetzt-
achter massen in unserer cantzley zu wissen nö-
g, in eigene copial-bücher gebracht, und in der
hstuben seyn sollen.

4 Soll ihme auch angelegen seyn, alle unsere
hen, die im stand-rechtens, entweder vor des
Reichs Austrägen, oder dem Käyserlichen oder
ff-Cammer-gericht anhängig sind, entweder
bst aus den acten zu erlernen, darüber kurtze
szüge und relationes zu verfassen, oder
ß es von andern unsern ihme zugeordneten hof-
then geschehe, austheilung und anordnung zu
un: Wie denn auch solche sachen in ein besonder
morial gebracht, und in welchem stande oder
ncte des processes eine jede beruhe, nach und nach
zu gezeichnet seyn solle, damit man jedesmal die
thdurfft zu rechter zeit bedencken könne.

5. Alle unsere allgemeine landes-und policey-o-
von einem und andern darzu gehörigen stück
sgelassene, auch unsere kirchen-ordnung, ge-
ral-mandata und ausschreiben, darinnen von
hts-oder policey-sachen einige versehung gethan,
er darüber zwischen unsern unterthanen maasse
d verfügung gegeben wird: Absonderlich aber
sere cantzley-ordnung, dann die bestallungen
serer cantzley-verwandten, auch deren zu justitz-
hen bestellten beamten, auff dem lande, endlich
ch die bekräfftigte oder in unstreitigem herkom-

men befundene statuten und willkühren unserer städte und ämter, auch die innungen oder ordnungen der handwercker unserer lande, sollen gleicher gestalt unserm Cantzler und Hoff-Rath, entweder nach unterscheid der wichtigkeit allerdings, oder doch also bekant seyn, daß er sich leichtlich daraus weiters informiren könne: Da denn abermals vonnöthen, daß alle jetzt-erzehlte und dergleichen stücke entweder im druck, oder geschrieben, in ordentlichen büchern bey den rath-stuben in bereitschafft, auch darüber ordentliche register und auszüge verfertiget seyn.

6. Und nachdem unsere lehenschafften, welche von Uns andere stände, oder prälaten, grafen, herren, adels-personen, und geringern standes leute, auch städte und gemeinden, zu empfahen und zu tragen schuldig, in unsers Hoff-Raths, und bevoraus des Cantzlers (oder Lehen-Probstes) auffsicht gehören, soll er sich deren gelegenheit und unterschied nach und nach wohl erkundigen, und die darüber verfasste Lehen-oder Saal-bücher und registraturen in guter ordnung bey handen halten lassen.

7. Diesem nach, und dieweil ihme, unserm Cantzlar und Hof-Rath, die wissenschafft des gemeinen rechtens, auch des H. Römischen Reichs satzungen und abschiede, ohne das beywohnet, wollen wir ihn in gemein dahin gewiesen haben, daß er zum grunde aller seiner rathschläge und gutachtens, zuförderst zwar die furcht gottes, und die anweisung der göttlichen und natürlichen rechte legen, in allen

allen vorkommenden sachen aber auff verträge, abschiede, testamenta, und andere kräfftige, zwischen denen parthenen gemachte, oder dieselben bindende verordnungen, auff privilegia, investituren oder lehen-brieffe begnadigungen und concessionen, statuta und willkühren: In mangel aber solcher special urkunden und maßgebungen, auff unsere landes-ordnungen, land-rechte und constitutiones, auch die gemeine, zuläßige, erbare und unstreitige gewohnheiten, auff des Reichs-satzungen und abschiede, und auff die gemeine käyserliche, auch so weit sie in unsern landen üblich sind, päbstliche oder canonische rechte, sein absehen haben, und daraus, nach unterscheid der fälle, auch eines jeden suchen und vorbringen, die ursach seiner meynung und entschuldigung nehmen und anzeigen soll.

8. Demnach wir dann eine besondere cantzley-ordnung verfassen lassen, darinnen klärlich vermeldet, wie und zu welcher zeit unsere hof-räthe, auch secretarien und cantzley-verwandten, sich in der rath-stuben und cantzley täglich versamlen, wie es bey den räthen mit der proposition und umfragen, votiren, referiren, registriren, auffsetzung der concepten, deroselben revision, unterschrifften, siegel und ausfertigung, so dann mit vorbeschieden und verhör der parthenen gehalten werden solle, als hat sich unser Cantzlar und Hof-Rath darnach eigentlich nicht nur für sich zu achten, sondern auch, als der director des collegii, für andern ein wachsames auffsehen auf solche ordnung

auch alles ernſtes dißfalls vermahnen,
nichts verfangen, oder ihme der hande
fallen wolte, uns darvon unterthänige a
thun.

9. Damit er denn dieſe auffſicht und
auch ſonſt ſein amt und beruff, und da
gen reſpect, deſto beſſer behaupten könn
wir das gnädige vertrauen ſchöpffen, a
ihme eingebunden haben, daß er ſelbſt
und meynungen, wie vorhero n. 7. ge
gutem grunde, auch deutlich, kürtzlich u
ſcheidenheit ablegen, ſeine collegen a
gerne hören und vernehmen, keinem da
ungebühr ins wort fallen, oder ſein vor
häßig aufnehmen oder durchziehen, ſo
er zu erinnern hat, mit glimpf und höff
zuführen, auch der ordnung gemäß, dem
das erſte votum laſſen, ſeine ſtimme zu
nach den meiſten votis, wenn man auf di
frage nicht einmüthig würde, beſchlie

gemäß ist, von der consultation abtreten, und sich auch sonst in gemein aller partheyligkeit, oder eiferiger zuneigung zu dieser oder jener sache, die etwa recommendiret oder angenehm wären/ gäntzlich enthalten, und also in allen expeditionen die gleichheit und ordnung in acht nehmen werde und solle.

10. Bey unsern secretarien und registratoren, auch andern cantzley verwandten, hat er dahin zu sehen, daß die raths-schlüsse oder decreta mit fleiß und deutlich in die registratur gebracht, die darinnen anbefohlene bescheide, citationes, resolutiones, befehle und weisungen, in reiner teutscher sprache, nach üblichen cantzley-stylo und hergebrachter titulatur, abgefasset, auch zur revision, und wenn sie reiniglich und wohl mundiret, zur unterschrifft und siegelung vorgetragen und ausgefertiget, hernachmals die concepta zu ihren Acten gehöriger orten ordentlich geleget werden, zu dem ende er öffters in der cantzley, nach eines jeden secretarii, registratoris und cantzelisten, repositur sehen, auch daran seyn soll, daß unser archiv jährlich visitiret, und in seiner gebührenden ordnung erhalten werden möge.

11. Was denn ferner die vornehmsten stücke seiner verrichtung an sich selbst belanget, ob wir wohl diejenige sachen, so zu erhaltung unsers fürstlichen staats eigentlich gehören, unsern geheimen räthen zur expedition absonderlich aufgetragen (oder derer deliberation von justitz-sachen abgesondert) so soll doch unser Cantzler und Hof-Rath schuldig

seyn, wenn in denen parthey-sachen, oder andern, die für unsere hof-räthe gehören, etwas vorkömmet, daraus unserm staat, und landes-fürstlichen respect und hoheit, nachtheil zu gewarten stünde, solches mit unsern geheimen räthen zu communiciren, oder uns selbst, wenn wir in die rath-stube kommen, zu eröffnen, damit wir uns darauf resolviren mögen. Wie nun unser Cantzler ohne das zugleich und ordentlich seine stelle in unserm geheimen rath auch hat, also werden wir, in berathschlagung wichtiger dinge, ihn oder andere aus dem collegio unsere hof-räthe, wenn die sachen zumahl mit reichs-fragen vermischet sind, oder die policey und ordnung im lande antreffen, darzu zu ziehen wissen: Als wir denn auch ingemein unserm cantzler und hof-rath einen freyen zutritt zu uns, zu aller bequemen zeit, verstatten, und nicht allein gnädig aufnehmen, sondern auch, seinen pflichten nach, von ihme hiermit erheischen wollen, daß er nichts, so er zu unser wohlfahrt, ehre und aufnehmen, oder abwendung schimpffs und schadens, gewissens und ehre halben, zu gedencken, für nöthig bey sich erachtete, verschweigen, sondern solches bey uns, wie gedacht, freymüthig eröffnen möge.

12. Da wir ihme in denen am käyserlichen hof- oder cammer-gerichte, oder für austrägen oder commißionen schwebenden unsern rechtfertigungen, auftragen würden, unsere nothdurfft nach gelegenheit des processes, selbst schrifftlich zu verfassen oder denen von uns bestellten agenten, advocaten und procuratoren, deswegen nachrichtsame instruction

für-

fürzuschreiben, soll er darzu unverdrossen und solche mit allem fleiß und gutem grund zu begreiffen, beflissen seyn.

13. Wann auch über unsere anstalten und verfügungen aus unserm geheimen rath, oder der renth-cammer, ein und ander unterthan oder auch ein fremder, sich bey uns beschwerte, und wir, löblichem gebrauch nach, unsere hof- und justitien-räthe daruber vernehmen, und ihre bedencken, wie weit wir ob ein- und anderer solcher anordnung zu halten befugt wären, erfordern würden, soll er uns ohne scheu und befürchtende ungnade seine meynung, wie er solche denen rechten und seinem gewissen gemäß befindet, darüber entdecken, und ihn daran seine leistende pflicht nicht hindern, sondern vielmehr zu aufrichtigem unpartheyischen voto antreiben lassen, wo es auch die Reichs-satzungen und landes-brauch zuliessen, und erforderten, daß wegen unserer cammer-güter, und anderer eigenen angelegenheiten, auf eines oder andern klage und beschwerung, wir die sache vor unsern räthen ventiliren, oder auch unsere cammer- und fiscal-advocaten klägers stelle nehmen würden, soll unser Cantzler und Hof-Rath schuldig seyn, wie oben gedacht, ohne particular-absehen, auf unsern nutzen und gefallen, in der sache mit votiren, anordnen und bescheid geben und verfahren, wie wir ihm denn in solchen fällen der pflicht, damit er uns absonderlich zugethan, erlassen haben, auch solches jedesmahl durch absonderliche schrifftliche scheine bezeugen wollen und werden.

14. Uber unsern und unserer vorfahren gemeinen und durchgängigen landes- und policey-ordnungen, auch sonderbahren, solche puncte betreffenden satzungen, ausschreiben und mandaten, soll unser Cantzler und Hof-Rath mit allem ernst und fleiß halten, und was für fälle und umstände darinnen entweder den buchstaben oder klarer consequentz nach decidiren, anderst nicht, als nach denselben unsern ordnungen, sprechen und anordnen, vielweniger durch unsere land-stände, und dero gerichte, solche in zweiffel ziehen, oder darwider dispensiren, oder gar übergehen lassen, ihre zu der obersten erkäntniß der hof-räthe gebrachte bescheide und anstalten darnach reformiren und einrichten: Da aber zweiffel vorfiele, ob und wie ein oder anderer fall darinnen entschieden sey, oder nicht, oder ob dargegen ein- oder anderer person eine dispensation oder nachlassung zu vergönnen, uns selbst davon unterthänige relation, neben gesamten gutachten des collegii, erstatten', und unserer verordnung darauf gewarten: Vor sich aber keine neue im buchstaben, und dessen gesundem verstande nicht selbst begriffene auslegung, vielweniger eine dispensation vornehmen, oder von andern zu thun nachlassen: So soll uns auch zu gnädigem gefallen gereichen, wenn unser Cantzler und Hof-Rath, durch veranlassung vorlauffender händel und mißbräuche, unterthänig an die hand geben wird, weitere nützliche ordnung zu bedencken, und aufzurichten.

15. In unserer hohen jurisdiction und ertheilung

es rechtens soll sich unser Cantzler und Hof-
nach der oben beym 7. punct bedeuteten
und richtschnur allerdings achten, und inson-
, nach äuserstem vermögen, und bestem wis-
d verstand dahin sehen, daß die heilsame ju-
nder alle partheylichkeit, administriret werde,
hem ende er nicht allein sich in sachen, die ihn
ne nahe angehörige freunde betreffen, des
zes und aller anordnung enthalten, sondern
allen andern fällen, weder haß noch freund-
ansehen, vielweniger durch verheissung, ge-
: und gaben, sich verblenden und beugen las-
wie wir ihn denn hiermit absonderlich da-
ahnet haben wollen, sich aller geschencke in
en rechthängigen parthey-sachen zu äussern,
-jenige, die ihm dergleichen mit einigem ab-
uf ihre angelegenheit anbieten, mit ernst
zu weisen, auch, damit aller böser schein
dere daher fliessende consequentz, vermie-
be, wollen wir, daß er in seiner behausung
parthey en, die im recht hangen, und ihn an-
hen gedencken, entweder solchen absonderli-
tritt gar abschneide, und sie, da sie etwas zu
n und vorzubringen hätten, auf die cantzley
aselbst er, nach gelegenheit, ihr anbringen
nag, oder, da er ja höffligkeit halben solche
ansprache nicht vermeiden könte, er doch nur
neinem erbieten, zu förderung recht-billich-
r verfügung verharre, oder sie mit wenigem
veise, daß, wo sie zu klagen hätten, sie solches
er orten ordentlich thun möchten. Er soll

auch in denen dingen, darüber sich solche leute bey ihm beschweren, die schuld nicht auf seine collegen, oder andere legen, und dadurch ihnen nachrede und schimpff zuziehen, sondern wo er auch gleich bey anordnung einer sachen nicht gewesen, den respect des collegii behaupten, biß ein anders durch die parthey-en ausgeführet worden, keines weges auch, als welches ohne das zu rechte verboten und hochsträfflich ist, so er in einiger sache, die schon in unserer cantz-ley anhängig wäre, oder dahin gelangen könte rath-schläge rechtliches bedencken, oder andern vorschub, denen partheyen ertheilen, oder ihre schrifften und supplicationes stellen und verbessern: Wo aber unser rath seine und der seinigen sache, als kläger und antworter, für unsern gerichten führen, oder jemand ausserhalb unsers fürstenthums mit rath und rechtlichen bedencken (doch ohne ordentliche advocatur oder bestallung) an die hand gehen wolte, das soll ihm ungewehret seyn.

16. In der ordnung und beförderung der parthey-sachen soll er sich unser cantzley-ordnung, auch den gemeinen rechten nach, verhalten, und jede in dem stand, wie es der proceß erfordert, fürnehmen und erledigen lassen, es wäre denn, daß armer wittwen, pupillen und waisen händel, welche zumahl ihre alimentation und hohe nothdurfft angiengen, vorfielen, oder wo grosse verbitterung und thätigkeit zwischen den partheyen obhanden oder zu befahren wäre: Item, in peinlichen fällen, und dergleichen. Ausser dem aber soll er, die am längsten gewähret haben, und die auf bescheid stehen, zu för-

dern nicht unterlassen, keinesweges aber auf blosse recommendation und ungestürmten anlauff des interessenten diejenigen, die sonst wohl warten können, zu stopffung und hinderniß der andern, herfür ziehen.

17. In allen streitigen rechts-sachen soll er unverdrossen seyn, ehe es zum proceß kömmet, die gütliche handlung nicht nur obenhin, sondern mit allem ernst und fleiß vorzunehmen, zu welchem ende er die beschaffenheit und umstände der sachen, so weit sie aus der parthyen vorbringen abzunehmen, beyden theilen mit guter dexterität vorstellen, und so weit ohne abschreckung von ihrem rechten, und unzeitiger vermeldung des bescheids geschehen kan, keine dienliche motiva zu einem billich-mäßigen vergleich unterlassen, da es aber nicht zu erhalten stünde, keinem deswegen das recht oder gebührliche weisung versagen, oder da auch gleich eine sache in ordentlichen proceß fortgeführet würde, oder schon auf dem urtheil oder auf der execution stünde, und es gebe eine parthey anlaß darzu, oder würde sonst etlicher umstände halben, und der sachen wichtigkeit nach, für gut befunden, soll er sich, neben seinen collegen, wo es ohne sonderen kosten und auffenthalt des andern theils geschehen mag, der anderweit gütlichen handlung abzuwarten, nicht verdriessen lassen.

18. Wir wollen auch keinesweges geschehen lassen, daß in absehen auf unsern staat und hoheit, oder auf die vornehmen personen der parthyen, eine für unsern justitien-rath gehörige sache, in ihrem ordent-

lichen lauff gehemmet, oder auf andere weise, als sich, nach gemeinen land-recht und ordnung, gebühret, darinnen verfahren oder bescheid gegeben werde, jedoch wird unser Cantzler und Hof-Rath daran seyn, daß wofern darbey eintziges unser regal oder interesse mit unterliesse, solches zu seiner absonderlichen gehörigen betrachtung uns und in unserm geheimen rath, wie oben n. 11. gedacht, vermeldet, auch insgemein in den wichtigen fällen, deren berathschlagung und entscheidung wir selbst unserer cantzley-ordnungen nach, beyzuwohnen, und die endliche resolution zu fassen haben, uns gebührende relation gethan, und ohne unsern vorbewust nicht verfahren werde.

19. Uber unserer hohen jurisdiction ingemein soll unser Cantzler und Hoff-Rath alles ernstes halten, und darvon keinem aus unsern land-ständen und unterthanen einige dem herkommen nicht gemässe exemption nachsehen, vielweniger zugeben, daß sie für fremde gerichte ausser landes, unsern privilegien und den reichs-rechten zuwider gezogen werden, sondern wo er dergleichen etwas innen wird, soll er uns davon unterthänige anzeige zu fernerm gebührendem einsehen erstatten. Hingegen soll er auch unsern mit gerichten belehnten, oder sonst solche in herbringen habenden land-ständen, oder denen von uns selbst verordneten gerichten, ihre erste instantien durch frühzeitiges anlauffen der partheyen nicht abstricken, oder solche für ihnen rechthängige sachen zur unzeit und ausser denen fällen, die im recht und denen landes-ordnungen verse-

hen,

hen, von ihnen ab-und für unsere cantzley ziehen: Vielweniger soll er fremden gerichten, zur ungebühr und verbitterung zwischen uns und ihnen eingriff thun, sondern wo etwas von unsern ständen und unterthanen an fremden örtern zu klagen wäre, welches sie durch unzeitige arreste, oder in andere unzuläßige weise, vor unsere cantzley ziehen wolten, sie deswegen zur ruhe weisen, und allen falls, auf ihr begehren, mit vorschrifften, compaß- und promotorial-briefen, versehen lassen.

20. Uber dem proceß, wie er bey unserer cantzley, dem rechten und landes-brauch nach, herkommlich ist, soll er mit allem fleiß, daß er in seinem gleichmäßigen stande bleibe, obsicht führen, und ihn niemands zu lieb oder zu leid ändern, kürtzen oder verlängern lassen, auch zu diesem ende unsere hof-advocaten, und keine fremde, ob die gleich sonst den partheyen rathen, und mit ihnen für unsere cantzley erscheinen mögen, die vorträge und anbringen bey der cantzley thur lassen, sie auch auf die ordnung, und ihnen insonderheit zugeschriebene puncten, so offt es nöthig, anweisen, auch ihre verbrechen und überfahrungen, der gebühr nach, abstraffen.

21. Nachdem auch bey denen fürstl. cantzleyen gebräuchlich, und bey den unserigen gleicher gestalt herkommens, daß die partheyen, wegen der gerichtlichen anordnungen, als zum exempel, citationes, bescheiden, recessen, zeugen-verhör, attestaten, consensen, und dergleichen, etwas zur gebühr reichen, welches hernach gewöhnlicher massen unter unsere bey der rathstuben und cantzley-bediente

vertheilet wird, so soll unser Cantzler und Hof-Rath keinen mißbrauch deswegen einreissen, oder mehr, als in unserer cantzley-ordnung und tax versehen ist, von jemands abfordern, auch arme unvermögende leute damit, der ordnung gemäß, nach gelegenheit, gar verschonen, oder milder tractiren lassen: Offter auch bey der cantzley, dieses puncts halber, nachfrage halten, damit niemand über gebühr beschweret werde.

22. In criminal-oder peinlichen sachen, darbey unserer unterthanen oder anderer armen menschen, leib, ehr und gut, in gefahr stehet, soll unser Cantzler und Hof-Rath gewissenschafft, und mit grossem bedacht für sich selbst verfahren, auch seine collegen und cantzley-verwandten zu gleichmäßiger behutsamkeit anmahnen, die acten mit grossem fleiß überlegen, die beamten, denen die führung des processes in solchen sachen oblieget, deutlich und ordentlich befehlichen, solche sachen, wo zumahl gefangene sind, nach müglichkeit, beschleunigen, gleichwohl auch keinen an seiner verantwortung verkürtzen, sondern darzu mit verstattung zeit und gelegenheit befördern, in zweiffelhafften schweren fällen aber allezeit den gelindesten, als schärffsten weg gehen, die acten zu endlichem urtheil, auf unsere verordnete, oder sonst gelehrte und berühmte collegia der rechts-gelehrten, völlig und ordentlich verschicken, das erlangte urtheil darnach mit allem fleiß gegen solche acten weiters betrachten, und deren keines ohn unsern vorbewust und befehl, zumahl da es das endliche, oder auf einen wichtigen punct des processes,

ses, gesprochen wäre, zur execution kommen, da aber solche einmahl angeordnet, und darwider kein rechtliches mittel wäre, ohne unsern special-befehl dieselbe nicht verzögern lassen.

23. Auf unsere land-stände gerichte, auch unsere eigene ämter, soll er auch gute inspection haben, daß dieselben mit tauglichen, redlichen, und der rechte verständigen personen, versehen und bestellet seyen, oder, da dißfalls gröblicher mangel erschiene, wir deßwegen erinnert werden, damit änderung fürgenommen werden möge. So soll er auch in fällen, wo die unter-gerichte den proceß aus den augen setzen, oder parthenisch und ungestalt verfahren, auff der parthenen beschwerung geziemende monitoria und unterweisungs-befehle aus unserer cantzley an dieselbe abgehen, oder, nach befindung der umstände und rechtmäßigen ursachen, commissiones und adjunctiones, oder endlich die gäntzliche advocation fürgehen lassen.

24. In denen an uns von denen unter-gerichten gelangenden apellationen und supplicationen (woferne wir nicht einen besondern appellation rath bestellet) soll unser Cantzler und Hof-Rath vor allen dingen dahin sehen, ob die zu recht gesetzte zeit darbey in acht genommen, wo dasselbe kundbarlich nicht geschehen, die vergebliche supplicanten bald abweisen, in andern rechtmäßig interponirten, oder doch auf anführung der formalien stehenden appellationen, soll er dasjenige, was dem land-recht, und der cantzley auch appellation-ordnung gemäß ist, zu befördern wissen, auch insonder-

derheit darauf sehen, daß in denen unter-gerichten das beneficium appellationis und supplicationis zu beschwerung der partheyen, und unterbrechung unserer hohen regalien, nicht gehindert, oder schwer gemacht werde. Wie er dann auch bey unser cantzley selbst die remedia wieder die cantzley-bescheide und urtheile, welche die partheyen zulässiger weise und unbeschadet unserer privilegien, fürnehmen wollen, nicht hindern, oder sie deswegen übel anlassen, sondern wie sichs zu recht gebühret, darinnen gern und willig verfahren lassen soll.

25. Weil denn ohne gebührende handhabung und execution die gerichtbarkeit vergeblich, und aller deswegen aufgewandter kosten ümsonst ist, so wollen wir, daß unser Cantzler und Hof-Rath auch diesen punct unsers regiments fleißig beobachte, und nicht allein auf die bey unser cantzley gesprochene und publicirte rechts-kräfftige urtheile, bescheide und decreta, die nothdürfftige commissiones und befehle ad exquendum an unsere beamte oder die unter-richter zu rechter zeit, auf der partheyen suchen, in entstehung gütlicher accommodation anordnen, und solche durch vergebliche ausflüchte nicht aufschieben und ümdrehen, sondern auch in die unter-gerichte, da sich jemands über die verzögerte hülffe beschwerete, gebührende anregungs-befehle ergehen lasse. Doch wollen wir, zumal in grossen wichtigen fällen, in weitläufftigen zusammen-rechnungen, und zwischen nahen anverwandten gern geschehen lassen, daß wohl durch besondere vorbescheide oder commißionen der gütli-

che

che vergleich, wie oben gedacht, noch mit fleiß versuchet, auch ingemein in denen executions-terminen selbst, durch den zur execution verordneten, dergleichen zugeschehen, verordnet werden soll/ doch, daß damit kein mißbrauch oder umtrieb des klägers, dem andern theil zu gefallen, veranlasset werde.

26. Zu erhaltung unsers Landes-Fürstlichen respects, auch guter zucht und ordnung, soll unser Cantzler die klar-verordnete oder willkürliche straffen, aus unzeitiger erbarmung oder nachsehung, nicht unterlassen, sondern damit, der gebühr und ordnung nach, ausser unserer sonderbaren dispensation, so wohl bey der cantzley verfahren, als auch, daß bey den ämtern und unter-gerichten dergleichen geschehe, mit gebührendem fleiß auffsicht haben, darbey aber keine gehäßigkeit oder rachgier, sondern sein absehen auf die execution der gesetze und besserung entweder des verbrechers oder anderer leute führen, da auch beweißliche umstände zur linderung sich ereigneten, oder von den delinquenten angebracht würden, solche wohl erwegen, und uns darvon unterthänige eröffnung thun, auf blosses gnade bitten und lamentation aber/ welches leichtlich keiner, wie sehr er auch sich verschuldet hat, zu sparen pfleget/ soll er die satzungen und rechte nicht durchlöchern, und vergeblich seyn lassen, in hohen peinlichen fällen aber dasjenige in acht nehmen, was oben der 22. punct mit sich bringet.

27. Was wir auch in dieser bestallung und unserer cantzley-ordnung ihm so eigentlich nicht vorschreiben können, sondern nur etliche haupt-pun-

als ein Christlicher Fürst des Reichs, ...
im Heil. Reich aufgerichteten, und meh...
stätigten hoch verbindlichen Religions-...
fugt und schuldig sind, das Bischöffli...
pflantzung und erhaltung der reinen chri...
re, auch guter ordnung in kirchen, und...
hängigen sachen, nach allem vermögen, ...
einem christlichen regenten, nach zulaßi...
cher und gedachter reichs-rechte, zustehet ...
ret, uns angelegen seyn zu lassen, und ...
ausrichtung und beförderung solcher hoch...
und der seelen wohlfahrt mit betreffen...
ohne sonderbare aßistentz, rath und b...
dienst-leistung gottsfürchtiger, gelehrter ...
senhaffter personen, als räthe und diener...
behren können, sondern vielmehr, nach ...
pel unserer lobseligem vorfahren, eben zu...
de ein geistliches oder kirchen-Consistoriu...
lichen personen aus unsern räthen, auch ...
sterio oder predig-amt unserer fürstl. ...
und residentz, bestellet und verordnet, ins...

keit, so wohl beym gottes-dienste, als im gemeinen leben, gestifftet und behauptet, hingegen ärgerniß und zerrüttung abgeschaffet, so dann förders die christliche und gebührliche unterweisung der jugend in schulen, nichts weniger gute ordnung beym heiligen ehestande, und die beförderung anderer milden sachen, betrachtet und gehandhabet werde; Als haben wir krafft dieses N. N. unsern geheimen und hof-rath nicht allein zu einem Assessoren, sondern auch zu einem Präsidenten, und Directoren gemeldtes unsers obersten Kirchen-Consistorii, hiermit und Krafft dieses verordnet und bestellet, und wollen, daß er in diesem seinem amt und dienst kurtz vorhero gemeldten haupt-zweck allezeit vor augen haben, und alle seine rathschläge darnach heilsamlich und bedächtlich führen und einrichten soll.

2. Wie uns nun bekant, daß er, unser bestellter Consistorial-Präsident, nicht allein in unserer christlichen religion gnugsam gegründet, und derselben mit öffentlichen bekäntniß zu gethan ist, auch sich in seinem leben und wandel gottesfürchtig und unärgerlich verhält und bezeiget, nebenst dem des gemeinen käyserlichen und canonischen rechts sattsam erfahren: Also ist ferner unser gnädiger wille, daß gedachter unser Präsident sich zu seinem amt mit special-erkundigung und wissenschafft dessen, was ihme darzu, nach gelegenheit unsers landes, und dessen zustandes, im kirchen-wesen nöthig, jederzeit wohl gefasset und bereit erweise. Zu dem ende er sich mit fleiß ersehen solle in der general-beschreibung unsers kirchen-staats, und der daraus verfaß-

 ten

ten gemeinen tabell, darinnen zu befinden, wie weit sich unser, der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit, anhängiges regal des Bischöfflichen rechtens erstrecket, oder was für örter darunter begriffen: Ingleichen was wir für absonderliche rechte, bevorab mit bestellung der kirchen- und schul-diener in und ausser landes haben.

3. Soll er unserer kirchen confessiones, apologias, aufgerichtete concordata, symbola, synodal und dergleichen schlüsse, auch unsere und unserer vorfahren im lande gebräuchliche kirchen-ordnungen, und gemeinen ausschreiben in geistlichen sachen: Item, aus denen landes-ordnungen die jenige puncten, welche den äuserlichen zustand der kirchen mit berühren, unsere kirchen-oder formular-bücher, und unsere consistorial-ordnung, zu fleißiger nachlesung und öffterer ersehung ihme wohl befohlen seyn lassen.

4. Soll er neben vorigen in unserm consistorio beyhanden halten, auch ihm guten theils bekant seyn lassen, die acta und urkunden, welche bey reformation der religion in der kirchen unsers fürstenthums ergangen, insonderheit auch die der zeit aufgerichtete, und nachmahls öffters erneuerte und revidirte pfarr-bewiddums und lehen-bücher, auch die visitation-protocolla, die vornehmsten stifftungen zu kirchen, schulen und milden sachen, die in allen solchen fällen aufgerichtete verträge, abschiede und reversalien, die instructiones und bestallungen unserer superintendenten und pfarrern, die stifft- und ordnungen unserer universitäten, hoher und niedern lan-

des-

des-stadt-closter-und dorff-schulen, auch gleicher gestalt die bestallungen der rectoren, und anderer schul-bedienten, die aufrichtung und stifftung der stipendiorum und allmosen, welche von uns und unsern vorfahren, oder von unsern ständen, oder andern in und ausser landes geschehen, die ordnung und urkunde der hospitalien und armen-häuser, die ehe-gerichts-ordnungen, und in ehe-sachen ausgelassene general-mandata, und was dergleichen mehr seyn kan, daraus, in berathschlagung derer in unser consistorium gehörigen sachen, beständige nachricht und gründliche ursach, der jedesmahl nothwendigen einschliessung und anordnung, genommen werden muß, wie denn zu seinem und seiner collegen stetigem gebrauch, diese bißhero erzehlte urkunden in gewisse bücher zusammen copiret oder gesammlet, auch mit registern und kurtzen auszügen bequemlich verfasset seyn sollen, und unser präsident daran seyn wird, daß, was vom neuen jährlich darzu kömmet, gleicher gestalt beygetragen, und also dasjenige, was zu nothwendiger information gehöret, immer ergäntzet werden möge.

5. Jngleichen sollen ihme auch die nahmen, und, wo müglich, die personen unserer bestellten kirchen- und schul-diener, zum wenigsten aber die vornehmsten aus ihnen, welche denen andern, als inspectoren vorgesetzet sind, bekant seyn, damit im fall ihrenthalben ein und andere berathschlagung vorzunehmen ist, als das haupt des collegii, nicht nur vom blossem hören, sondern auch etlicher massen aus erfahrung und augenschein selbst dißfalls reden

möge: Zu dem ende soll er darüber halten, daß in dem consistorio eine richtige ordentliche verzeichniß aller zu jeder zeit bestellter pfarrer und schul-diener, auch der professoren auf universitäten und gymnasiis, ingleichen der stipendiaten und expectanten zu künfftigen diensten verfasset, und in bereitschafft sey.

6. In allen bey unserm consistorio fürfallenden sachen soll sich demnach unser Präsident keiner andern richtschnur und regel seiner rathschläge und expeditionen fürsetzen, als so viel die christliche religion an sich selbst betrifft, das heilige geoffenbarte wort Gottes in den schrifften Alten und Neuen Testaments samt denen daraus verfasseten unserer kirchen-confessionen, und andern symbolischen und gemeinen bekäntniß-büchern und catechismis, in den äusserlichen kirchen-ordnungen, und disciplin, auch andern fürfallenden dergleichen umständen, unsere kirchen-ordnung und agenda, auch andere in diesem sachen gemachte anstalten und synodal-schlüsse, nicht weniger auch in fällen, die aus dem, was bißhero erzehlet, ihre erledigung nicht ausdrücklich haben, die christliche gebräuche und meynungen anderer in bekäntniß christlicher lehre mit uns übereinstimmenden kirchen, und deroselben lehrer, auch, nach gelegenheit der sache, und so viel den proceß betrifft, die land-übliche, auch canonische und gemeine rechte.

7. Nachdem wir denn eine besondere Consistorial-Ordnung und verfassung aufgerichtet und publiciret, darinnen enthalten, wer in unserm consisto-

sistorio sitze, zu welcher zeit man zusammen komme, was für sachen man da vorziehe und vornehme, was für ordnung und weise in rathschlägen und anordnen man halte, was für secretarien und andere personen zu hülffe unserer consistorial-räthe zu gebrauchen, wornach die berathschlagung anzustellen, und was für proceß in einem und andern vornehmen stücke der consistorial-verrichtung vorgehen soll, und anders mehr 2c. Als soll unser Consistorial-Präsident sich derselben ordnung allerdings gemäß, um so viel mehr bezeigen, weil er, als der vornehmste, und der Director des collegii, mit gutem exempel seinen zugeordneten, auch untergebenen, vorzugehen, und auch für andern die überfahrer der ordnung zu ermahnen, und die mängel abzuschaffen hat.

8. Was dann die vornehmsten stücke seiner eigentlichen amts-verrichtungen anbelanget, soll unser Consistorial-Präsident, samt allen seinen collegen, zuförderst darauf mit steter auffsicht trachten, daß die in unserm fürstenthum und landen in öffentlicher übung sich befindende christl. religion, in allen ihren artickeln, unverruckt erhalten, und darwider niemands zu lehren oder zu predigen, zu reden oder zu schreiben, zugelassen werde, sondern da er hiervon einigen bericht hätte (wie denn fürnemlich allen geistlichen im lande, solchen zu erstatten, ernstlichen eingebunden ist) soll er solche überfahrer und widerwärtige, so balde für unser consistorium bescheiden lassen, und mit ihnen, nach gelegenheit der sachen, christliche und gebührliche ermahnung, endlich aber, auf unsern weitern befehl,

dasjenige vornehmen, was in solchen sachen, zu abschaffung falscher lehre, unsers hohen amts ist. Da aber andere unsere unterthanen und einwohner des landes einer widrigen, doch sonst im Römischen Reich zugelassenen religion, zugethan wären, soll er gleicher gestalt fleißige erinnerung thun, daß dieselbe durch christliche und glimpffliche wege zur erkäntniß ihres heyls, und conformität mit unsern kirchen, durch ihre fürgesetzte prediger, oder andere hierzu besonders geschickte personen, wo müglich, gebracht: Da es aber nichts verfangen wolte, mit denenselben es also, und anderst nicht, gehalten werde, als was solchen falls die Reichs-Satzungen und Religions-Friede mit sich bringen. Wider gantz verworffene, und im Reich verbotene ketzerische leute, sonderlich aber die Wiedertäuffer, und dergleichen Schwermer, soll er die schärffe der rechten, wenn in unserm consistorio keine gelindere mittel für gut befunden, und von uns beliebet würden, mittelst anzeigung in unserer regierung, zu befördern nicht unterlassen.

9. Ob auch wohl zwischen glaubens-artickeln und kirchen-ceremonien ein grosser bekanter unterscheid, und diese letztere, zu ändern, nach christlicher freyheit unverboten ist, so wollen wir doch, daß unser Präsident auch in solchen äusserlichen kirchen-gebräuchen, formularen und ceremonien, üm ärgerniß der schwachgläubigen zu verhüten, keine änderung fürnehmen lassen, noch solches denen geistlichen, wenigers aber denen obrigkeiten oder gemeinden ein- und andern orts verstatten, sondern

da

da dergleichen vermercket würde, über dem buchstäblichen inhalt der ordnung, und bekantem durchgängigen gebrauch halten. Würde aber über ein- oder anderer kirchen-ceremonien, nach gelegenheit der zeiten, und zu besserung der christlichen gemeinden, oder abwendung des ärgernisses, etwas erhebliches und bedenckliches fürfallen, da soll unser Präsident, auf vorhergehabten rath des collegii, uns davon ümständliche relation erstatten, damit wir hiernechst ordentlich davon rathschlagen, andere gelehrte und erfahrne theologos unserer oder benachbarten universitäten und landen darüber zu rath ziehen, auch unsere geheime und hof-räthe darüber vernehmen, oder nach gelegenheit der fälle, einen synodum oder convent der geistlichen unsers gantzen fürstenthums anstellen mögen.

10. Weiln dann die erfahrung erweiset, und GOttes wort selbst uns anzeiget, daß es nicht gnugsam sey, sich mit dem munde und äusserlichem ruhm zu der rechten lehre zu bekennen, auch keine andere im lande öffentlich zu dulden, sondern der höchste Gott das hertz der menschen erfordert, welches aber ohne das gehör göttlichen worts, und gnugsamen unterricht, nicht gewonnen wird, so soll unser Präsident über allem demjenigen, was zu diesem heilsamen zweck der fortpflantzung des christlichen glaubens in den hertzen der zuhörer dienlich, nach anleitung der Heil. Schrifft, auch dem gebrauch christlicher gemeinden, von unsern vorfahren, oder uns selbst geordnet ist, mit grossem fleiß halten, und also das heilige predig-amt zu allen angeordneten zeiten, das

christliche kinder-lehre und information des unwissenden hauffens, auch die ermahnung der bekanten unbußfertigen rohen leute, mit fleiß, durch genaue obsicht auf die kirchen-diener befördern, wo hierinnen mangel vorfiele, neben seinen collegen, und zuförderst dem obersten pfarrer, und general-superintendenten unsers fürstenthums, gute erinnerung vornehmen, oder durch jetzt-gemeldte, oder andere nechst-vorgesetzte, vorzunehmen, anstalt machen: Auch insgemein auf die abschaffung alles dessen, was dem vorbenamten gottesdienst und verkündigung christlicher lehre zuwider läuffet, und derselben hinderniß gibt, auch in unsern kirchen- und landes-ordnungen verboten ist, bedacht seyn, und deswegen an unsere regierung und weltliche gerichte, wider die straffbare mit äusserlichen zwang zu procediren, die gehörige notificationes und remissiones thun, nichts weniger auch anregen, daß wieder die öffentlichen sünden und ärgerniß befundene, auch unbußfertige und halsstarrige leute, die disciplin und censur der kirchen, nach christlichem gebrauch, ohne ungebührlich ansehen der personen, an die hand genommen werde.

II. Demnach auch göttlicher ordnung, und dem gebrauch der christlichen kirchen, gemäß ist, die öffentlichen sünder, mittelst christlicher kirchen-censur, durch vorhaltung ihres bösen sträfflichen beginnens, zur erkäntniß desselben zubringen, auch nicht ohne demüthige öffentliche abbitte in die christliche versammlung, derer sie ärgerniß gegeben, wieder auffzunehmen, die direction aber solcher öffentli-

chen

chen kirchen-disciplin unserm consistorio anvertrauet, und ohne desselben anordnung vorzunehmen, oder zu unterlassen, keiner geist-und weltlichen person im lande erlaubet ist: Also soll unser Präsident mit guter behutsamkeit diese christliche anordnung in völligem brauch und schwang zu erhalten, unvergessen seyn, und damit ohne scheu oder furcht, oder sonderbares ansehen auf hohe oder niedere stände, alldieweil in solchen gewissens-sachen für GOtt dem HErrn kein unterscheid ist, jedoch nach denen gradibus und modis, welche in unser kirchen-ordnung fürgeschrieben, verfahren lassen, auch die jenige sachen, darinnen über diß noch weltliche straffe vorzunehmen, in unsere regierung zeitlich remittiren, oder, nach gelegenheit, an die andern ordentlichen gerichte weisen.

12. Uber unsere hohe und niedere schulen im lande soll unser Präsident gleicher gestalt, neben seinen collegen, fleißige und genaue inspection haben, daß darinnen allenthalben, nach den fürgeschriebenen statuten, anordnungen und lehr-arten, verfahren, die visitationes und examina öffters fürgenommen, wegen ein-und andern berichteten mangels und mißbrauchs, aus unserm consistorio schleunige resolution ertheilet, denen jenigen, welche zu studiren gute natürliche zuneigung und kräffte, aber wenig vermögen haben, mit stipendiis, freyen tischen, und dergleichen hülffen, so viel müglich, und die stifftungen zulassen, oder auch durch unsere anderweite milde verordnung begegnet, hingegen sie zu fleißigem und ordentlichen studiren ange-

halten, mit gewisser inspection versehen, öffters examiniret, und für andern künfftig zu diensten, darzu sie sich, gegen empfahung solcher hülffs-mittel in unserm consistorio verbindlich machen sollen, befördert, und insgemein alles dasjenige beobachtet werde, was zu heilsamen aufnehmen hoher und niederer schulen, insonderheit auch zu versorgung und besoldung der schul-bedienten, und erhaltung der darzu gehörigen gebäude in unsern Kirchen- und Landes- auch besondern schul-ordnungen versehen ist, oder noch auff ereignete fälle und umstände, von uns mit rath unsers consistorii gut befunden und angeschaffet werden wird.

13. Die in unsern landen befindliche hospitalia, armen- waisen- und dergleichen häuser, sollen unserm Präsidenten ebener gestalt zu guter obsicht befohlen seyn, daß aller derselben vermögen und einkommen, auch die darinnen versorgte personen durch gewisse verzeichnisse im consistorio nicht allein bekant gemacht, sondern auch darauff gesehen werden, daß denselben entweder auff unmittelbare verordnung des consistorii, oder mittelst befehle an die gerichts- obrigkeiten, darunter solche örter gehörig, durch geschickte, redliche und gewissenhaffte leute, recht und treulich vorgestanden, ihre rechnungen richtig abgeleget, ihr vermögen erhalten und durch allerhand christliche und thunliche mittel erweitert, insonderheit auch mit einnehmung der armen verlebten oder krancken leute, den stifftungen gemäß, oder, wo solche nicht eigentliche maasse geben, auff andere christliche und gleichmäßige wei-

weise gebühret, keines weges aber nach affecten und unbedachtsamkeit gehandelt, und an statt solcher liebreichen und milden erweisung, eigennutz und unbilligkeit nachgesehen werde.

14. Nachdem auch von langen zeiten her die ehesachen für die geistlichen gerichte gezogen werden, und wir solche in unserm consistorio auch fürnehmen und expediren lassen, so wird unser Präsident alles fleisses und ernstes darob seyn, daß mit diesem von Gott gestiffteten stande ehrlich und unärgerlich ümgegangen, und zu dem ende dasjenige, was unsere und unserer vorfahren christl. ordnungen mit sich bringen, wohl in acht genommen und gehandhabet werde, wie wir dann keines weges zu geben wollen, daß wo auff vollziehung oder scheidung der ehe geklaget und gehandelt würde, solches anderswo als für unserm consistorio, oder denen ihme nach geordneten ehe-gerichten, geschehe, jedoch auch in diesen letztern, (wenn wir nicht etlichen unsern land-ständen dergleichen concedirt) nur in güte zu vollziehung, keinesweges aber zu trennung der ehe ichtwas vorgenommen werde, darauf unser Präsident inspection haben, und so was nichtiger weise anderswo vorgienge, solches zu rescindiren, und die sache vor unser consistorium gehöriger massen zu ziehen, erinnerung thun soll.

15. Wie nun in denen biß anhero vermeldeten stücken, und andern mehr, die wir, inhalts unserer consistorial-und kirchen-ordnung für unser consistorium gewiesen, viel verhören und handlungen, zwischen streitigen parteyen, auch beweiß und ge-

gen-beweiß, und anders mehr, was zum proceß gehöret, dißfalls vorzugehen pfleget, und also in unserm consistorio die höchste geistliche gerichtbarkeit im lande geübet wird, so soll unser Präsident solches judicium, als die oberste person des consistorii dirigiren, die citationes, und andere gerichtliche anordnungen, unterschreiben, denen partheyen die vorträge oder anzeige thun, oder es andern seinen collegen oder secretarien, nach gelegenheit, auftragen, in verfassung des urtheils und bescheide, die umfrage und letztes votum haben, per majora beschliessen, in wichtigen fällen, die wir in der consistorial-ordnung reserviret, relation erstatten, und sonst ins gemein dahin sehen, daß zwar, wie jetzt bemeldte ordnung vermag, summarisch, und mit abschneidung aller weitläufftigen umschweiffe des processes, gleichwol aber mit bedacht und gnugsamer erwegung, auch unpartheyisch, christlich, und denen oben angezeigten gründen gemäß, verfahren werde.

16. Wie ein grosses und merckliches bey verwaltung des kirchen regiments, an rechtschaffener bestellung des heiligen predigt-amts, wie auch der lehrer und diener in hohen und niedern schulen, gelegen, das ist männiglich bekant, derowegen dann unser Präsident dieses vornehme stück der consistorial-expedition ihme wohl angelegen seyn lassen, und also auch seines orts darüber halten soll, daß nicht allein die schon bestellte pfarrer und prediger auch schul-diener, in fleißiger christlicher verrichtung ihres amts, und unärgerlichem exemplarischem

schem leben und wandel, nechst göttlichen beystand, durch fleißige inspection des consistorii ins gemein, dann auch insonderheit durch nachfrage und visitation ihrer general- und special-superintendenten ermuntert und conserviret werden, und man also demjenigen, was dißfalls verordnet, fleißig nach gehe: Sondern er soll auch ferner bey vacirenden und verledigten kirchen-ämtern dasjenige mit allem fleiß beobachten lassen, und da nöthig, gehöriger orten, und bey uns selbst erinnerung thun, daß mit wiederersetzung derselben die kirchen- und landes-ordnung, auch das recht derer, welche das pfarr-lehen, oder den pfarr-statt (Jus patronatus) haben, wohl in acht genommen werde: Er soll auch den examinibus derer personen, die zum predigt-amt ordiniret werden sollen, selbst beywohnen, und ihm ungewehret seyn, nachdem unser darzu verordneter superintendens, und andere geistliche assessores, solches examen hauptsächlich verrichten werden, auch seines theils ein und anders zu fragen und zu erinnern, was er nothwendig, und der ordnung gemäß, befindet: So auch anders mehr, nach innhalt der consistorial-ordnung, dem general-superintendenten, oder geistlichen beysitzern, eigentlich gebühret, soll doch unser präsident ihnen darinen mit gutem rath und wohlmeynung nach gelegenheit der fälle, bey zustehen, und über der ordnung zu halten, sich unverdrossen bezeigen: Und eben dieses, jedoch mit gehörigen unterscheid, u. nach anweisung der kirchen- und consistorial-ordnungen, soll auch mit bestellungen der schul-bedienten (die

nicht

von gemeinden oder andern particular personen, dependiren, doch von den superintendenten zum wenigsten examiniret und confirmiret werden) in acht zu nehmen seyn: Und soll unser präsident ins gemein sich geneigt und willig erweisen, die kirchen- und schul-diener bey ihrem stand, würden und einkommen, so viel an ihm ist zu fördern und zu erhalten, ihnen darzu mit befehl und ermahnung der weltlichen gerichte aus unserm consistorio hülffliche hand zu bieten, sie in ihrem an- und vorbringen, so zumal die wolfahrt des kirchen- und schul-wesens betrift, gerne hören, und das darüber, oder über das, was unser general superintendens aus ihren an ihn gethanen berichten referiren wird, zeitlich gerathschlaget, und, nach gelegenheit, hülffe und vermittelung geschaffet, und ihnen mit guter gehöriger resolution begegnet werde, anstalt machen, auch nicht zugeben, daß ohne des consistorii vorbewust und gnugsame erkäntniß, auch unsere selbst endliche anschaffung, ein kirchen- oder, schul-diener von seinem amt verändert, verhindert, suspendiret oder abgeschaffet werde. Wo aber ein und anderer sträfflich und ärgerlich gehandelt, da soll unser präsident zuförderst daran seyn, daß, nach innhalt der kirchen-ordnung, und denen darinnen befindlichen arten und weisen, mit ermahnung, und, nach gelegenheit, würcklicher bestraffung und änderung, jedoch alles auf reiffliche deliberation, ungesäumt verfahren, und also dem ärgerniß gewehret werde.

17. Dieweil auch die erfahrung bezeuget, daß, ungeachtet aller guten anstalten und fleißiger obsicht,

sicht, dennoch bey so vielen personen und geschäff- ten die der inspection unsers consistorii untergeben sind, denen durch des bösen feindes argelist und menschliche unart einreissenden mängeln nicht gnugsam begegnet werden könne, und zu mehrer dißfalls nöthigen handhabung dessen, was in geistlichen sachen nützlich geordnet wird, unsere christliche vorfahren, und wir das mittel der kirchen-visitationen mit gutem succels an die hand genommen, so soll unser präsident, wenn bey berichteten vielen mängeln, und eine ziemliche zeit unterlassener visitation ihn bedüncket, oder er dessen von seinen collegen erinnert wird, daß eine general-visitation aller kirchen und schulen, unserer lande, oder eines grossen theils derselben vorzunehmen seyn möchte, bey uns deßwegen unterthänige eröffnung thun, damit wir dem werck nachsinnen, und auf weitere berathschlagung zu solcher visitation anordnung machen können: Inmassen denn unser präsident, auf unserm befehl, so dann die alten und neuen instructionen und puncten der visitationen durchgehen, und mit zuziehung seiner collegen bevorab des general-superintendenten, aus denen neu-verspürten mängeln, oder gethanen gerichten, ergäntzen, ingleichen auf ein oder ander ort absonderlich appliciren, und fernerweit, nach gebührlicher form, auf die bevorstehende visitation einrichten, und verfertigen lassen soll, auch, da wir es begehrten, sich neben unsern andern consistorial-räthen, general-superintendenten, oder andern geistlichen personen selbst, zu solchen christlichen werck gebrauchen lassen.

18. Da wir auch unsern Präsidenten in andern

und

ſerigen, auch unſerm kirchen-regimen
und ſchimpff erwecket werde, das ſoll e
grube geheim halten, auch inſonderheit ſ
da er bey allen unſern hohen und niede
oder ſtänden des landes etwas neuerli
denckliches in religions-ſachen vermerc
ches zu offenbahren, damit wir denn auc
tung unſers chriſtenthums, und daher
und ſeiner heiligen kirchen entſtehenden
unbeſchweret ſeyn, und geſchehen laſ
gnädiger wohlmeynung aufnehmen w
wir aus unſerm conſiſtorio, und auch
von unſerm darzu verordneten Präſide
menſchlichen ſchwachheit, deren wir ſo
dere, unterworffen, und ſonderlich, d
fürnehmen und bezeigung (das GOtt v
le) ärgerniß entſtehen möchte, in u
treue erinnert werden.

19. Nachdem auch unſer conſiſto
cretarien, actuarien und copiſten, zu

Ingleichen weil in unserm fürstenthum zu hülffe und erleichterung unsers consistorii noch andere geistliche Unter-und Ehe-gerichte verordnet, welche die gemeine sachen für sich entscheiden, oder gütlich vergleichen, die wichtigen aber an das gedachte unser Ober-Consistorium weisen und berichten müssen, alles nach anweisung der deswegen geschehenen verordnungen und instructionen, so soll auch unser Präsident samt seinen collegen, über solcher verfassung mit fleiß halten, und daß die verordneten zu solchen Unter-Instantien ihr amt wohl in acht nehmen, genaue obsicht führen.

20. Auf die bestallung, rc. wie in vorhergehenden rc.

N. IV.

Bestallung eines Cammer-Raths oder Directoris bey der Renth-Cammer, rc. Post generalia.

I.

DEmnach wir unsere Fürstl. Cammer zu dem ende mit räthen und renthmeistern besetzet, ihnen auch secretarien, cammer-und renth-schreiber, actuarien, registratoren und cantzelisten, zugeordnet, damit auf unsere eigene fürstl. güter, nutzbare regalien und einkünfften, auch unsere hofhaltung und haußwesen, gute und richtige obsicht geführet, unsere jährliche renthen, gemeine und sonderbahre ordinär- und extraordinär gefälle und einkommen, zu gebührlicher zeit und unvermindert eingebracht, wohl disponiret, und in acht genommen, und dann

zu unser nothdurfft und gebrauch, in regiments- und hof-sachen, getreulich und vernünfftig angewendet und ausgegeben werden: Als soll unser Cammer-Rath in seiner von uns ihm anvertrauten amts-verrichtung diesen zweck, so weit er mit billigkeit und gutem gewissen zu erreichen, hauptsächlich vor augen haben, und darnach sein thun und lassen dißfalls reguliren und einrichten.

2. Damit aber unser Cammer-Rath, nebenst seiner uns bekanten erfahrung, einer Fürstl. und dergleiches Staats-Hof-und Hauß-Wesens, auch nothdürfftiger wissenschafft des gemeinen Reichs- und Land-Rechtens, in seinem beruff, zu förderung unserer dienste, desto geschickter und gründlicher zu verfahren wisse, so soll er sich der eigentlichen beschaffenheit unsers cammer-wesens so viel möglich, durch den augenschein selbst wohl kündig machen, auch zu dem ende, und was in augenschein nicht zu erlangen, die general-beschreibungen aller unserer ämter fleißig lesen, daraus aber sonderlich zu seinem zweck anmercken, was in jedem ort für gemeine herrschaffts-güter, schlösser, amt-häuser und fuhrwercke, mit ihrer zugehörung und beschaffenheit an land, wasser, leuten, gericht und gerechtigkeit, auch gegen-reichungen, bürden und beschwerungen: Item, was für sonderbahre Fürstl. Regalien und daher fliessende nutzungen, dann endlich für ordentliche und gewöhnliche einkünfften, renthen und gefälle seyn, allermassen wir darüber eine general-tabell verfassen lassen, welche er zu steter erholung wohl in acht nehmen, und nach gelegenheit der zeit, und ände-

rung

rung der umstände, einrichten und ergäntzen lassen kan.

3. Insonderheit aber sollen ihme bekant seyn die beschreibung unserer bergwercke, und deren regalien und gerechtigkeit, unserer müntze, wie auch die beschaffenheit des müntz-wesens im lande / unsere geleite und zölle, unsere hohe wild-bann, jägerey und fischereyen: Unser forst-bann und wald-nutzungen, die beschaffenheit, anschläge und anlagen der reichs- und land-steuren, und was zu einem jeden solchen regal, und daraus entspringenden nutzen für umstände wegen der örter, und darzu bestellten diener, gehören, massen auf unsere anordnung solches alles in deutliche beschreibung gebracht ist, und von ihm, unserm Cammer-Rath, zu zeiten, wo es fürfallender änderung halben nöthig, vermehret und gebessert werden kan.

4. Uber diß soll er sich wohl kundig machen, und zu dem ende in gewissen copial-büchern beysammen haben, alle verträge, abschiede, reversalien-kauff- und tausch-briefe, und dergleichen urkunden und contracte, darinnen wegen landes- fürstlicher hoheit, regalien, güter, renthen und nutzungen, auch schulden und credits halben, zwischen uns, und unsern fürstl. anverwandten oder benachbarten, oder den ständen und eingesessenen des landes, gehandelt, getheidiget und geschlossen ist: Darzu denn auch gehören unsere käyserliche lehen-briefe und begnadigungen, unsere erbtheilungen, und dergleichen. Was aber particular- und geringe sachen betrifft, die zwischen unsern beamten und privat-leuten, zu vermehrung unserer

serer ämter und cammer-güter, oder deren veränderung, auf unsern befehl, gehandelt und geschlossen worden, darüber soll er zum wenigsten eine general-designation aus allen ämtern, wo nehmlich die deswegen verfassete urkunden zu finden, und wie deren copia aus dem amts-copial und erb-büchern zu haben sey, bey der hand halten.

5. Endlich und wenigers nicht soll er sich auch ersehen, in der cammer nachgeordneten, und wegen unserer einkünfften bestellten, und, so viel die besoldungen belanget, in allen übrigen diener-bestallungen, die denn gleicher gestalt zusammen copiret, und bey unserer cammer-stuben vorhanden seyn sollen, ferner in allen inventariis und vorraths büchern über die bey fürstl. residentz und auf dem lande habende mobilien und moventien/ in den capiteln unserer haupt-renth-auch cammer- und amts-rechnungen, und darzu gehörigen general-befehlen, stifftungen und anstalten, auch in unsern bey unserer hofstatt verfaßten deputat-ordnungen in keller, küchen, silber-cammer, marstall rc. und dann insgemein in unsern landes-ordnungen, und general-ausschreiben und mandaten.

6. Bey so gelegten gründen tragen wir keinen zweiffel, und wollen unsern Cammer-Rath in dieser bestallung ermahnet haben, daß er in allen seinen zu oben gesetztem zweck, und insgemein zu unserm und unsers cammers-wesens aufnehmen und wohlfahrt, hingegen zu abwendung unsers schadens und abgangs, zielenden rathschlägen und verrichtungen, nechst der in göttlichen und weltlichen rechten

ge-

gegründeten natürlichen billigkeit, dasjenige vor augen habe, was denen verträgen und abschieden, ordnungen und befehlen, die wir vorher gedacht, gemäß ist, auch ausserhalb derer darinnen bemeldten fälle, aus denen regeln gemeines rechtens, eines vernünfftigen haushalts und policey-wesens entstehet. Denn wir nicht gemeynet sind, den rechten, und christlicher liebe und mildigkeit zu wieder mit schaden und bedrängniß anderer leute, und unserer eigenen unterthanen, unser cammer-wesen zu ergrössern, oder von dem jenigen, worzu uns die verträge und contracte in solchen fällen wenigers nicht, als andere leute, binden, oder worzu wir uns durch unsere fürstliche anstalten und befehl selbst erbietig gemacht, abzuschreiten, und nach eigenem willen und nutzen zu handeln, oder ein neu und sonder recht für unsere cammer dißfalls zu begehren, sondern wollen vielmehr, daß unser Cammer-Rath über der vorgesetzten norm und richtschnur festiglich halte, unziemliche ins mittel kommende vorschläge verwerffe, und bey uns zu aller begebenheit deswegen freye und gewissenhaffte erinnerung thue.

7. Wegen der zeit, art und ordnung, wenn und wie alle für unsere renth-cammer gehörige sachen durch unsere cammer-räthe berathschlaget, uns vorgetragen, resolviret, verhöret, verabschiedet, concipiret, unterschrieben und aufgesetzet werden sollen, auch was eines jeden in die cammer-cantzley bestellten secretarii, oder anderer personen eigentliche verrichtung, damit er uns und unsern cammer-räthen an die hand zu gehen hat, seye, haben wir ein

besondere Cammer- und Cammer-Raths-Ordnung verfassen lassen, dahin wollen wir unsern Cammer-Rath hiermit insgemein gewiesen haben, daß er nicht allein, so viel ihn angehet, sich darnach eigentlich achten, sondern auch diejenigen, welche seiner inspection, krafft solcher ordnung, untergeben, darzu anhalten, die überfahrer aber annahmen, oder uns zu weiterm einsehen anzeigen soll.

8. Was denn die vornehmsten stücke seiner expedition belanget, soll unser Cammer-Rath zuförderst und bey allen fällen darauf bedacht seyn daß zu allen unsern regalien und einkünfften die nothwendige diener bestellet und angenommen, auch mit schrifftlichen bestallungen versehen, hingegen von ihnen gewöhnliche reversalien, oder, nach gelegenheit, da ihnen die einnahme und ausgabe anvertrauet wird, gnugsame cautiones eingebracht werden. Wie mercklich und viel an diesem stück gelegen und wie unentbehrlich man treue und verständige fleißige diener haben müsse, das wird unser Cammer-Rath wohl erwegen, und derowegen recommendation oder vorschlag neuer diener, oder erforschung derer, die sich selbst angeben, oder von andern recommendiret werden, desto behutsamer und ohne einiges absehen auf freundschafft, gunst oder genieß, oder vielfältiges lauffen und anhalten solcher personen, seine gedancken darauf haben, ob bey derselben, neben der gottesfurcht und christlichem wandel, auch verhoffter treue und verschwiegenheit, die zu jedem amt benöthigte wissenschafft und geschicklichkeit vorhanden sey. Wie wir denn unserm

Cam-

Cammer-Rath zu mehrerm respect, und ihme durch nachordnung ungeschickter leute sein amt nicht schwerer und mühsamer zu machen, nicht gemeynet sind, einigen diener zu unsern cammer-sachen zu bestellen, darüber wir nicht vorher auch seine unterthänige erinnerung angehöret, haben auch bey unser Regierung und Hof-Marschalls-amt die verordnung gethan, daß bey bestellung der ämter auf dem lande, welche zwar zu justitz-sachen eigentlich angesehen, doch auch in cammer-sachen viel expedition nothwendig thun müssen, oder bey hof in küchen und keller, uns dergleichen, vorhero mit unsern cammer-räthen communiciret, und sie, ob darbey unserer cammer halben etwas zu erinnern sey, vernommen werden. Dieweil auch nicht allezeit solche personen zu erlangen, die schon geraume zeit in diensten gewesen, und der sachen würckliche erfahrenheit haben, sondern man öffters mit jungen oder noch ungeübten leuten, welche jedoch eine wissenschafft und fähigkeit beywohnet, anfangen, und die hoffnung zukünfftiger erfahrung und besserung haben muß, so soll unser Cammer-Rath desto mehr darauf sehen, daß die bestallungen der diener fein deutlich, ausführlich und ordentlich, in schrifften verfasset, und sie darinnen angewiesen werden, wie sie in denen vornehmsten sachen ihrer amts-verrichtung sich bezeigen, und wie sie allenthalben gründlich und bedachtsam verfahren sollen: Auch soll er alle in seine inspection gehörige neue diener, wann ihre bestallung von uns beliebet und unterschrieben, noch vor antretung des dienstes, bey unserer cammer-stu-

ben in würckliche eyd und pflicht nehmen, und damit, ausser unserm special befehl, keinen verschonen, darauf auch die vornehmsten, und welchen weitläufftige ämter und regalien vertrauet werden, als da sind berg-hauptleute, jäger-meister, berg-und forst-meister, müntz-meister, ober-geleits männer rc. denen jenigen, welche ihrer obsicht untergeben werden, auf unsern sonderbahren befehl mit gebührender anweisung vorstellen, oder deswegen gewisse commissiones auf andere bey uns ausbringen, die geringen aber durch beamte auf dem lande vorstellen und einweisen lassen.

9. Ferner, und bey würcklicher direction über die also bestellte diener, und ihre verrichtungen, soll unser Cammer-Rath fleißige obsicht haben, daß alle unsere eigenthümliche gebäude an schlössern, amthäusern, jagd-und forst-häusern, vorwercken und meyereyen, kellnereyen, schüttháusern, also auch mühlwerck-und wasser-gebäude, wie auch allerhand diener-häuser bey hoff und auf dem lande, auch unsere gärten-und lust-häuser, in gutem bau und gebührlichem stande bleiben: Zu solchem ende dann, wann die beamte und bediente bericht einschicken, und am gebäude mängel anzeigen, er solche erstlich überlegen, in wichtigen fällen einen überschlag der benöthigten bau-kosten, mit zuziehung unsers hof-baumeisters, machen lassen, den verlag aus bequemlicher einnahme bedencken, und uns zu unserer resolution davon vortrag thun, so dann, wo wir es bewilliget, die gehörige befehle an die beamte der örter ausfertigen, solche auch also, wo müglich, einrichten soll, daß

der

ober-oder justitz-beamte die direction und obsicht baues, der amt-schreiber, kellner, oder dergleichen sonen aber, zur einnahme und ausgabe der bau-en bestellet werden. Jngleichen soll er anord-ng thun, daß über wichtige gebäude, die eine zeit-g währen, alle monat die verzeichnisse der bau-ko-n durch die beamte unterschrieben, und zu unserer mmer eingeschicket werden, damit man nicht allein aus ersehen könne, ob dem geding und befehl ge-ß verfahren, und was ausgerichtet worden, son-n auch bey künfftiger jahres-rechnung desselben ts, aus solchen monatlichen extracten die justifi-ion der in ausgabe befindlichen bau-kosten, vor-hmen möge. Keines weges aber soll unser Cam-r-Rath zugeben, daß die beamte ihres gefallens d mehr, als in geringen täglichen fällen ihnen in er bestallung vergönnet, gebäude, oder deren serung, vornehmen, oder in anbefohlenen ge-uden andere mittel, als die ihnen darzu verordnet, greiffen, und eine verwirrung machen, wie denn ch bey unserer cammer selbst, wir in der cammer-dnung ein gewisses erlaubet, welches unsere cam-er-räthe in bau-sachen für sich, und ohn unsern fehl anordnen mögen, desselben verordnung soll h unser Cammer-Rath allerdings gemäß bezei-n, und, wo etwas wichtiges vorfället, auf seine lation und gutachten unsere speial-resolution er-arten, gleichwohl, wo die sache keinen verzug leidet, ns darum der gebühr nach, und zeitlich erinnern. Wo man auch bey hof, oder auf denen ämtern, ge-äude vornehmen will, und darzu zeit hat, sollen die

benöthigte bau-höltzer, stein, kalck, ziegel, schieffer, bretter, eisenwerck, und dergleichen in vorrath zu guter und bequemen jahres-zeit zu verschaffen, und deswegen in die ämter gehörigen befehl zu thun, von unserm Cammer-Rath erinnert, nichts weniger von dem beamten selbst, die verzeichnisse solcher bau-materialien auf einmal, oder wie sie nach einander erlanget werden, etwan auch monatlich eingeschicket werden, damit man mit anstellung des baues, und verschaffung der nothdurfft, sich darnach achten möge.

10. Es soll unser Cammer-Rath in unserer fürstlichen residentz auch in allen amt-und herrschaffts-häusern richtige inventarien aufrichten, und darein verzeichnen lassen, was an allerhand haußrath und mobilien, als auch von viehe und pferden, an jedem ort zu finden, dieselben sollen zwiefach gefertiget, und darvon ein exemplar bey unserer fürstlichen rent-cammer, das andere in dem amt, und also auch bey unsern hof-bedienten gelassen, alle drey jahr zum längsten durch unsere cammer-räthe oder commissarios selbst revidiret und erneuert, aber von den beamten und officianten jährlich und alle halbe jahre übersehen, darneben in den ämtern die verordnung gethan werden, daß an jedweder jahrs-rechnung das inventarium mit angehenget sey, darnach unser Cammer-Rath, so wohl bey abhörung der rechnung, als auch bey der visitation des inventarii mit fleiß sehen soll, ob der ab- und zugang richtig alle jahr darbey gebracht werde: Käme aber unser Cammer-Rath zufälliger weise in unsere ämter, und

hätte zeit darzu, so soll er auch, ungewarnter dinge, nach den stücken des inventarii sehen, wie sie beschaffen seyn. Es soll auch über die beschaffenheit des gebäudes selbst, nemlich, was darinnen an fenstern, thüren, schlössern, und allerley eisen auch angenagelten höltzern werck, öfen, camin und dergleichen, vorhanden, ein verzeichniß verfasset werden. Denn die erfahrung bezeuget, daß durch untreue oder unachtsame diener und gesinde daran öffters viel schaden gethan, oder nachgesehen, und die kosten der wiedererſetzung der herrschafft zugerechnet werden, welchen jedoch diejenige, welche schaden und verwahrlosung thun, billig zu tragen haben, und einem jeden, der in unsern häusern die wohnung hat, solches deutlich vorzuhalten und einzudingen ist.

11. Bey bestellung unserer land-güter, an ackerbau, weinberg, wiesenwachs, gärten, hopffenbergen, ingleichen an nützlicher anstalt, wegen stutereyen oder füllen-zucht, rind-zucht-schwein-und feder-viehe, soll unser Cammer-Rath möglichen fleiß ankehren, daß nicht allein, wie oben ingemein gemeldet, verständige und getreue diener und gesinde verordnet, sondern auch mit der haußhaltung selbst aufs rathsamste gebaret werde. Wie wir nun bey unserer rent-cammer eine eigene person verordnet, welche über die beschaffenheit aller solcher güter, und deren zugehörungen, wie auch unsers darauff habenden viehes, und der art und weise des haushaltens schrifftliche nachricht beyhanden haben, und immerfort ergäntzen, und bericht einho-

holen muß, also kan und soll unser Cammer-Rath von derselben person wöchentlich vernehmen, ob etwas wichtiges in solchen sachen berichtet werde, welches unserer cammer-räthe, oder unsere eigene resolution erfordere. Da auch unser Cammer-Rath, aus uberschlag und rechnung des eintrags, welchen er öffters, und alle jahr einmal, fürnehmen soll, befinden würde, daß darbey kein vortheil, oder etwa gar einbusse, gewesen, oder er vermeynte, daß solche güter auf eine andere art besser zu nutzen und zu gebrauchen wären, soll er nicht unterlassen, uns darvon umständliche relation zu thun, und sein und des collegii gutachten zu eröffnen, ob und wie die bestellung eines solchen guts zu ändern und zu bessern, ob frohnen darvon zu nehmen, oder darzu zu schlagen, oder dasselbe um einen gewissen theil, oder um geld, zu vermeyern und zu verpachten, oder, da es bißhero etwa mit schaden verpachtet gewesen, mit eigenem haußhalt und gesinde zu belegen, oder auch gar um ein gewisses zu vererben und auszulassen: Im fall auch, da der pacht oder meyerey für gut befunden worden, soll er die beamte befehlichen, sich nach redlichen fleißigen leuten und hauß-wirthen umzuthun, welche der herrschafft gnugsamen vorstand machen, auch, den pacht auszuzahlen, verlag und mittel haben können. Damit denn auch mit dem von GOtt bescherten jahr-wachs desto treulicher umgegangen, und die rechnung jedes orts desto gewisser justificiret werden können, so soll unser Cammer-Rath obsicht haben, daß allezeit nach der erndte, oder

der einbringung jedes gewächses, die extracte, oder summarische verzeichnisse dessen, wie auch die register und prob-dreschen: Und dann zu winterszeit die dreschers-und auffhebens-verzeichnisse, unserer verordnung, und der bestallung unserer beamten, gemäß, eingeschicket, unser vorrath daraus beyläufftig ermessen, auch solche bey künfftiger rechnung der beamten dargegen gehalten, und betrachtet werden.

12. Dieweil auch bey unsern ämtern kein geringes befügniß und einkommen, aus denen uns schuldigen frohn-diensten, es sey an bau-ackerhand-und jagd-frohnen, entstehet, so wollen wir, daß unser Cammer-Rath mit fleiß aus denen rechnungen und frohn-registern betrachte, wie solche gebrauchet, und was hingegen, nach des orts herkommen, und erb-oder saal-buch, darauff gewendet werde, damit, im fall darbey unrath zu vermercken wäre, erwogen werden könne, wie solchem zu helffen, ob die frohnen, nach gelegenheit, an einem andern ort, ohne beschwerung der leute gebrauchet, oder auff eine zeitlang ein gewisses frohngeld, oder an statt ungemessener, ungewisser dienste, gewisse frohn-tage, von den leuten zu handeln, welchenfalls denn die deßwegen auffgerichtete verträge mit fleiß und behutsamkeit, unbeschadet unsers und unserer unterthanen rechtens, in unserer cammer abgefasset, auch aus den ämtern die, anbefohlener massen alle frühling und herbste eingeschickte register der frohnbaren leute, und ihrer gethanen arbeit, oder abgestatteten frohn-geldes

des, durch unsern Cammer-Rath oder Rentmeister wohl übersehen und darauff die künfftige rechnung dißfalls justificiret werden müssen, ꝛc.

13. Alle unsere ämter und güter, erb-einkünfften, renten und gefälle, die seyen beständig und gewiß, oder, nach gelegenheit der jahre und fälle, unbeständig, steigend und fallend, soll unser Cammer-Rath so ferne in seiner general inspection haben, daß er aus den erb-büchern und alten rechnungen das capital einer jeden einkunfft ihm bekant mache, und bey einlangender eines jeden beamten neuen jahres-rechnung darnach sehe, ob, und wie solches capital, und die summen derer darunter gesetzten einnahme gegen dem alten zutreffe, ob die vermehrung oder minderung, die darbey sich befindet, mit unserm und unserer rent-cammer vorbewust, oder uns unvermeidlichen ursachen, oder aus der beamten eigenem willen, welches keinesweges zuzulassen, geschehen sey, ingleichen ob die steigende und fallende nutzungen treulich, und auff die weise, wie in denen beamten bestallungen versehen, angegeben: Zu dem ende sonderlich unser Cammer-Rath die beamten dahin halten soll, daß sie eine zeitlang vor dem termin, da sie ihre rechnung schliessen, einen extract aller beständigen und jährlichen gefälle, nach innhalt der erb-bücher, und was daran, nach gelegenheit der zeiten gangbar oder ungangbar ist, über die unbeständige nutzungen aber alle quartal ein verzeichniß einsenden: Da auch jemands sich solcher amts-renthen oder gerechtigkeiten aus einigerley vorwand gar entbrechen, o-

der

er darinnen moderation und erlaß suchen
wolte, soll darüber von unserm Cammer-Rath
uns relation gethan, die ursachen und motiven
wohl fürgebracht, und, nach befindung, mit zuzie-
hung anderer unserer räthe, vernünfftig und bil-
ligmäßig resolviret werden, ob, und wie fern
einem oder andern eine befreyung oder nachlaß zu
erstatten, oder ihme abschlägliche antwort zu ge-
ben, und seiner widersetzligkeit zu begegnen. Dann
ohne unsere sonderbahre verordnung soll unser
Cammer-Rath unsere renthen und gefälle im alten
stande erhalten, und eigenwilliger weise nicht ver-
mindern noch verändern lassen.

14. Alle unsere regalien, und sonderlich von de-
nen in unsere cammer einige geld- und andere ein-
künfft kömmet, als da ist Bergwerck, Müntze,
Geleit- und Zoll, Wild- und und Forst-Bann,
und die Landes- Steuerbarkeit, auch un-
sere Fiscal-gerechtigkeit, soll unser Cammer-Rath
in genauer inspection haben, und, da er vermercke-
te, daß uns dieselben angefochten und streitig ge-
macht werden wolten, soll er uns solches beyzeiten
anzeigen, die gründe unsers befugnisses aus denen
urkunden die er über jedweders ihm bekant machet,
darbey deutlich eröffnen, und zu unserer resolution
stellen, ob wir alsobald in klaren und richtigen fäl-
len anordnung thun oder mit unsern geheimen- oder
Justitz räthen den handel erst überlegen, und einen
schluß machen wolten allwo dann unser Cammer-
Rath, wo er es nicht einem andern aufftragen will,
umständliche deutliche relation der gantzen sachen
abzulegen, gefast seyn soll.

15. Im

15. Im übrigen aber, und wie einem jeden solchen regal, mit bestallung der diener, verschaffung des vorrahts oder verlags, auch einbringung und verrechnung der gelder zu verfahren sey, und worauff also unser Cammer-Rath sein absehen zu nehmen habe, wollen wir ihn auff unsere ausgelassene Bergwercks-Müntz-Forst-und Jagd-Ordnung, auf die Geleits-tafeln, Steuer-ausschreiben, und dergleichen, gewiesen haben, mit dem befehl, dar über alles innhalts, nach müglichkeit, zu halten, und ohne sonderbahre bedächtliche nachlassung dawider nichts einreissen oder dispensiren zu lassen, insonderheit auch, und damit man von dem ertrag jedes regals zeitliche wissenschafft erlangen möge, soll er, die in eines jeden bestallung einzuschicken, aufferlegte verzeichnisse zu rechter zeit einbringen, und vortragen lassen, als von bergwercken und saltzwercken, alle quartal, oder nach gelegenheit alle monat, von der müntze zum längsten monatlich, oder was bey unserer hoff-statt geschiehet, wöchentlich, von zöllen und geleiten auch monatlich, von wildprät alle quartal, vom holtz-vertrieb, was auff den wäldern verlassen wird, alle halbe jahr, oder vor jedem termin des wald-gedings: Was wir aber von den flössen, oder bey bergwercken und schmeltz-hütten, saltz-und hammer-wercken, täglich verkauffen lassen, alle monat in fischereyen, nach jedesmal gehaltener fischung, in steuer-sachen, vor allen terminen oder fristen, von straffen und fiscal-gefällen, die in unserer regierung dargeleget

wer-

werden, oder in den ämtern sich ereignen, alle quartal: Alles zu dem ende, damit aus diesen und andern dergleichen specificationen unser Cammer-Rath gnugsam, oder doch beyläufftigen bericht habe, auch bey abhörung der rechnungen die justification, aus gegenhaltung und betrachtung solcher extracten, desto besser vornehmen könne.

16. Diese jetzt-gemeldete abhörung der Rechnung von allen unsern beamten, denen wir einnahme und ausgabe vertrauen, soll unser Cammer-Rath alle jahr fürnehmen, und zu dem ende daran seyn, daß jedesmahl, zum längsten nach der zeit, da sie ihre jahr-rechnungen schliessen, solche richtig in gebührlicher form eingeschicket, oder, da es nicht geschehe, sie mit befehlen, auch im fall mehrer saumseligkeit, mit straff-gebot, und dessen execution angehalten werden. Darauf soll unser Cammer-Rath mit seinen collegen die abhörung solcher rechnung, auf gewisse termine, nach einander bey unserer cammer-stuben ansetzen und fürnehmen, wie er dißfalls weiß und verstehet, wie auch besondere instructions-puncten in unserer cammer-ordnung deswegen verfassen lassen, keines weges aber solche abhörung aufschieben, und die rechnungen zusammen wachsen lassen. Da auch ein beamter in solcher rechnung übel bestünde, und die angegebene defecta nicht zu justificiren wüste, und zwar darbey eine betriegligkeit und vorsetzlicher eingriff, oder grosser unverstand und versehen, zu vermercken, soll unser Cammer-Rath uns die beschaffenheit umständlich eröffnen, damit, durch unzeitiges nachsehen und

verschonung solcher diener, wir nicht in grössten schaden kommen, sondern in zeiten änderung treffen möchten, auch soll unser Camer-Rath da wir es anderer geschäffte halben nicht von uns weisen, uns über alle abgehörte rechnungen relation thun, wie er einnahme, ausgabe und überschuß, befinde, und die darauf denen rechnungs-führern gebührende quittungen von uns selbst vollziehen lassen.

17. Wie nun unser Cammer-Rath aus der bißher gemeldeten auffsicht über unsere cammer-bediente im lande, und der abhörung ihrer rechnungen alles unsers einkommens kündig seyn, auch uns der von unserm renthmeister alle quartal darüber aufgerichteten summarischen tabell, den jährlichen zustand desselben sich wohl bekant machen wird: Also soll er auch der ausgabe, welche unserm Cammer-Rath oblieget, wohl wahr nehmen, und daran seyn, daß solche gleicher gestalt alle quartal aus denen bekanten capiteln der ausgabe verzeichnet, das zufällige darzu gebracht, und mit gutem bedacht, worvon, ein und anders zu erheben und abzuführen, gerathschlaget werde, wie dann unser Cammer-Rath bey sich alle umstände mit vernunfft erwegen, und, da mangel vorfiele, ermessen soll, wie solcher auf billige weise zu ersetzen, oder, nach gelegenheit, die ausgabe zu mindern oder einzustellen. Von dem allen soll er uns zeitlich, vor annahenden termin der auszahlung mit umständen referiren, und sein gutachten eröffnen, damit wir so dann einen gewissen schluß fassen, und auf einmahl, zu abkommung steter mühe, die designation aller ausgabe unter-

schrei-

schreiben, und deren bezahlung auf solche weise anordnen mögen. Es soll auch unser Cammer-Rath über solche resolution festiglich halten, und ohne unsere weitere special-verordnung daran nichts verrücken noch verändern lassen.

18. Insonderheit aber soll er fleißige obsicht haben, daß unsere hof-statt zur gnüge mit gehörigem vorrath versehen, die aus denen hof-ämtern eingelangte memorialia und erinnerungen förderlichst fürgenommen, und in unserer cammer, oder nach der sachen wichtigkeit, von Uns selbst resolviret werden: Darnechst soll ihm anliegen, unsere diener alle quartal richtig auszahlen zu lassen, und deswegen öffters bey dem jenigen, der in unser cammer zur ausgabe verordnet, nachfrage zu halten, damit wir nicht hierunter vergeblich angelauffen und behelliget werden. Wo wir auch mit kauff- und handels-leuten, oder mit unsern creditoren einen handel und accord geschlossen, und gewisse zeit zur zahlung ihnen benahmen lassen, soll unser Cammer-Rath geraume zeit vorhero bey uns erinnerung thun, die mittel bedencken, und also richtigen credit befördern. Ingleichen unserer lande reichs- und creiß-anlagen, auch cammer-gerichts-gelder, aus denen reichs-satzungen, abschieden und ausschreiben, wohl verstehen, richtig auszeichnen, und, daß sie gebührlich ein- und zusammen gebracht, und gehöriger orten gelieffert werden, unsere resolution und anordnung erlangen, und solche zu unserm nachtheil und schimpff, so viel müglich, in keinerley wege zusammen wachsen lassen.

19. Zu abhörung unsers Cammer-Einnehmers, und darein lauffender Jahrs-rechnung, wie auch der Haupt-Renth-Rechnung soll unser Cammer-Rath zu rechter zeit, wenn nemlich die rechnungen unserer ämter, daraus die liefferung zur cammer geschicht, alle justificiret seyn, auch schreiten, und deswegen bey uns erinnern, ob wir jemands aus unsern geheimen räthen darzu verordnen, oder zumahl bey der haupt-rechnungs-abhörung selbst seyn wollen, worbey denn unser Cammer-Rath die einnahme und ausgabe mit fleiß betrachten, und dasjenige, was hierbey nöthig, nach inhalt unserer cammer-ordnung wohl beobachten soll.

20. Alle bey unserer cammer nothwendig vorfallende vorbescheide, verhör- und handlungen, die dahin, nach unserer cammer-ordnung gehören, soll unser Cammer-Rath anzusetzen, und die citationes zu unterschreiben, bey denselben die vorträge und anzeigung zu thun, und für sich mit seinen zugeordneten, oder in wichtigen dingen, auf vorhergehende seine relation bescheid zu geben haben, auch soll er alle schrifftliche befehle, abschiede und decreta, in unsere rentherey oder cammer-cantzley anordnen, dem cammer-registratori dictiren, die aufsätze und concepta der secretarien revidiren, ändern und bessern, auch keine ohne seinen vorbewust ausfertigen lassen, dieselben auch mit unsern cammer-secret zu siegeln, anbefehlen, und ausserhalb wichtiger, Uns in der cammer vorbehaltenen fälle in unserm oder cammer-räthe namen unterschreiben, da auch schwere sachen vorfielen, dadurch unsere regalia

galia oder wichtige cammer-nutzungen in streit und gefahr gezogen würden, oder die fälle aus dem grunde des rechtens zu erörtern wären, soll unser Cammer-Rath uns mit fleiß erinnern, daß wir solche durch unsere Geheime oder Justitz-Räthe, oder sonst gehöriger massen erwegen lassen.

21. Uber alle unsere zur cammer- und rentherey verordnete personen soll unser Cammer-Rath an unserer statt gute inspection führen, daß sie ihrem amt und bestallung, auch unserer cammer-ordnung gemäß, in ihren expeditionen sich erzeigen, richtige protocolle, handlungs- und abschieds-bücher, auch ordentliche repositur der briefe und urkunden, und der täglichen acten, halten: Wie denn unser Cammer-Rath sie mit respect und ernst zu allem dem, was ihnen oblieget, öfters zu ermahnen, auch ihre verrichtung aus dem augenschein selbst zu ermessen und zu visitiren hat, und wollen wir ihm darüber gebührlichen schutz und ansehen zu erhalten, auch diejenige, die sich ihme widersetzen, oder die sich, auf gebrauchte erinnerung und gehabte gedult nicht bessern, auf unsers Cammer-Raths bericht mit ernst anzusehen wissen.

22. Endlich soll auch unser Cammer-Rath nicht allein mit unserm vorbewust, und so weit ohne versäumung der ordentlichen geschäffte geschehen kan, auf unsere kosten zum öfftern in unsere ämter reisen, nach dem haußhalt und bezahlung der beamten, auch beschaffenheit unserer güter, selbst sehen, sondern auch auf unser begehren zu allerhand ehrliebenden geschäfften und handlungen in

und ausser landes, sich verschicken und gebrauchen lassen, und sich bey dem allen also treulich, geheim und verschwiegen erweisen, wie einem treuen gottsfürchtigen und redlichen Rath wohl anstehet.

Dargegen haben wir, 2c.

N. V.

Bestallung eines Hof-Marschalls oder Hofmeisters.

Præmissis generalibus.

I.

DEmnach wir unserm fürstlichen stande und herkommen nach, zu versorgung und bedienung unserer, und unserer angehörigen fürstlichen personen, unsere hof-statt mit denen benöthigten dienern und beamten besetzet, auch die verordnung auf unsere rent-cammer gethan, wie und auf was maasse die erforderte mittel zu allerhand unserer und der unserigen nothdurfft verschaffet werden sollen, über das alles aber einer verständigen ansehnlichen person die oberste auffsicht nach uns zu vertrauen, unumgänglich befinden, damit bey unserer hof-statt, mit vorgemeldeter unser versorgung, bedienung und leibes-wartung, auch bey vorfallenden ehren-sachen, uñ bewirthung fremder gäste, alles ordentlich und gebührlich verrichtet, auch unter unserm hof-gesinde zucht, gehorsam und tugend, so vielmehr befördert, und unserer gemeinen hof-ordnung sträcklich nachgelebet werde, und wir dann eingangs benamten unsern Hof-Marschall, auf verspürte seine geschickligkeit, erfahrung in hof und haußhalts-sachen, auch treue unterthänige devotion

zu uns, und unsern angehörigen, zu solchem
ngenommen und bestellet, als wird und soll
ne auch diesen vorgenanten haupt-zweck in sei-
nts-verrichtung stets fürgestellet seyn lassen.
Zu nothwendiger und nützlicher information
sem seinem anvertrauten amt soll sich unser
Marschall wohl kundig machen, und zu dem
n guter ordnung beysammen haben, unsere
nserer vorfahren gemeine und sonderbare hof-
ngen, deputat-zettel, küchen-keller-oder silber-
ner-ordnungen, und darüber ertheilte general-
le und resolutiones, ingleichen die proceß oder
eibung fürstlicher solenner ausrichtungen bey
eiten, taufften, begräbnissen, land-tägen, und
eichen, nicht weniger die art und modellen der
n-keller-und silber-cammer-futter-boden, und
ichen rechnungen die abschrifften von denen
lungen aller unserer hof-bedienten. So soll
uch aus unserer rent-cammer communiciret
n, eine designation unserer vorwercke und
ner-güter, wie auch der jagd-und forst-ämter,
s zu unserer hof-statt die nothdurfft an victu-
und andern zu unserer hofhaltung gehörigen
n, erlanget werden kan: Da er auch von an-
ornehmen höfen ein-und andere schrifftliche
cht, derer daselbst gebräuchlichen ordnuugen
remonien erlangen könte, oder begehren wür-
llen wir, auf sein erinnern, dergleichen in
hof-marschalls-amt, zu mehrer wissenschafft
dinge, abschrifftlich bringen zu lassen, be-
seyn.

3. Sonst aber, und in gemein, soll unser Hoff-Marschall zum grund und fundament seiner anstalten und verrichtungen haben, unsere ausdrückliche ordnungen und befehle in allen Hof-ämtern, auch wo fälle vorkämen, die darinnen nicht ihre maasse hätten, entweder bey uns selbst mündlichen bescheids, auf seine relation und anzeigung seines gutachtens, gewarten, oder erinnerung thun, daß wir, mit zuziehung unserer geheimen, oder cammer-räthe, darüber schrifftliche verordnung ergehen lassen, darnach sich unser Hoff-Marschall zu achten habe, und wie wir der öfftern mühe in solchen sachen entlediget werden möchten. In gemeinen fürfallenden geschäfften, ceremonien, und gebräuchen aber soll er sich nach der erbarkeit, höfligkeit und bescheidenheit, auch unserm respect und gebührenden standes hoheit richten, und dasjenige, was bey uns und unsern vorfahren löblicher massen üblich und pfleglich gewesen, nicht abkommen, oder ohne unsern sonderbahren befehl ändern lassen, in neuen zweiffelhafften fällen auch auf die gewonheit anderer dem unserigen nicht ungleichen wohl beschaffenen höfe, sein absehen führen.

4. Wie wir nun unserm Hof-Marschall die direction und ober-auffsicht unserer gantzen hofstatt anvertrauet, also soll er zuförderst dahin beflissen seyn, daß wir mit tüchtigen treuen leuten dienern und aufwärtern versehen werden mögen, welche der gottesfurcht, und christlichen zucht und erbarkeit zugethan, und zu dem amt und dienste, darzu jedweder verordnet, geschickt seyn, daher er denn die-

jenige

, welche sich zu diensten durch seine recom-
dation angeben, oder von uns an ihn gewiesen
en, mit fleiß zu erforschen, und ihrer ankunfft
verhaltens, so viel muglich, gute kundschafft
gen, und es ehe auf eine zeitlang mit ihnen,
) auf unsern vorbewust, ohne gewisse zusage
ies versuchen soll, ehe er, mit unbekanten leu-
unsere dienste und ämter zu bestellen, rathen
/ ꝛc. Wir sind auch selbst nicht gemeynet ho-
d niedere hof-ämter zu vergeben, da wir nicht
ro unsern hof-marschalck mit seiner unterthäni-
rinnerung und meynung darüber gehöret und
mmen hätten. Da nun eine person zu ei-
hof-dienste von uns beliebet würde, soll die-
/ (ausser was die jungen edel-knaben belanget,
he kindischer jahre halben damit zu verschonen
mit würcklicher eydes-pflicht, in unsers Hof-
schalcks-stuben, oder / nach gelegenheit, da
n zumal die ausgabe und einnahme vertrauet
de, in unsere cammerstuben / in gegenwart
rs Hof-Marschalcks, und eines oder andern aus
rn cammer-räthen, ingleichen des unter-mar-
cks, burg- oder hauß-voigts / hoff-verwalters
fourirers / oder wem mehr eine unter-auffsicht
rauet wird, uns zu treu und gehorsam aufge-
mmen werden, auch ihme, unserm Hof-Marschalck,
uf, zu gebührlichem respect und gehorsam, ein
) gelöbniß thun, und soll er ferner daran seyn, daß,
) beschaffenheit des dienstes, solchem neuen diener
schrifftliche bestallung ausgehändiget, oder, da er
gemeiner diener, auffwärter, laquey oder trabant,

wäre, ihme die ordnung des hoffs, und seiner aufwartung, vorgelesen werde. Da auch ein solcher hof-bedienter etliche andere unter sich haben, und ihnen fürstehen soll, wird unser Hof-Marschalck die vorstellung thun, die unter-bediente an ihn zu weisen, und sie zur gebühr zu vermahnen haben. Da denn, wegen ankunfft fremder herrschafften, oder anderer solennitäten, mehrere aufwartung, als mit unsern ordentlichen dienern, zu verrichten stünde, vonnöthen wäre, da soll unser Hof-Marschalck, aus dem verzeichniß, unserer lehenbaren grafen, herren und adels-personen, diejenigen vorzuschlagen wissen, die jedesmal am bequemlichsten zu bevorstehender dienstwartung zu gebrauchen, damit wir darauf die ausschreiben fertigen lassen können, ingleichem aus der bürgerschafft, und unsern hoffhandwercks-leuten, zu gemeiner bedienung diejenigen erfordern lassen, welche stilles eingezogenes lebens, auch treu, fleisses und sittsamkeit halber, für andern wol zu gebrauchen sind: Ein jedweder soll auch bey solchen fällen durch unsern Hoff-Marschalck mit eigenen zetteln unterwiesen werden, was seine verrichtung jedesmal seyn soll.

5. In allen unsern hoff-ämtern, als in der burgvoigtey, küchen, keller, silber- und licht-cammer, vorraths-gewölb, hof-apothecken, bettmeistereyen rc. soll unser Hof-Marschalck richtige inventaria und verzeichnisse auffrichten und erhalten, und von jedwederm ein exemplar in sein gemach, eines in unsere fürstliche cammer, und eines in dem hof-amt, dahin es gehöret, beylegen lassen, welches von ihm, auch

dem

demjenigen, dem es in verwahrung und obsicht vertrauet, unterschrieben sey. Solche inventaria soll er jährlich, mit zuziehung der unter-hoff-beamten, auch nach gelegenheit derselben sachen verständiger handwercks leute, oder anderer personen, aus unsern dinern revidiren, was darzu von neuem erzeuget oder verbessert worden, darbey zeichnen, oder im gegentheil, was vermindert oder abkommen, austhun lassen: Bevorab aber soll er jedesmal, wann grosse ausrichtungen, bey anwesenheit vieler fremden personen, vorgangen, die inventaria in küchen und keller, silber-cammer, burg-voigthey und bettmeisterey, durch den unter-marschalck und hoff-verwalter durchlauffen lassen, damit, wo etwas wegkommen oder verderbet worden, man die ursachen erkundigen, und, nach befindung, von dem jenigen, der darnach schuldig, die erstattung haben könne, massen denn unser Hof-Marschalck darüber festiglich halten soll, daß jeder hoff-beamter und hof-diener für schaden, den er durch seine treu und fleiß verhüten können, vielmehr aber, den er selbst muthwilliger weise, oder durch gröbliches versehen, gethan, stehen müsse, und dessen, ohne sonderbahren unsern befehl, und erwegung seiner angeführten entschuldigung, und sonst befundener treue, nicht enthoben werde: Und weil gleichwohl wegen des täglichen gebrauchs der sachen auch veränderung der diener, die inventaria sich verwandeln, so soll er zum wenigsten alle vier oder fünff jahre die alten gantz beyseit legen, und vollständige neue verzeichnisse aufrichten lassen, da-

mit sich niemand auff die unrichtigkeit, oder älte derselben, zu beruffen habe.

6. Aus überlegung unsers gantzen hof-staats, und derer darüber verfasseten ordnungen und deputaten, soll unser Hof-Marschalck jedesmal wissen, und in gewisse memorialia bringen lassen, was in allen unsern hoff-ämtern an mobilien und victualien, oder täglichen aufgang, vonnöthen sey, und zwar, was jene, die mobilien und haußraths-stücke belanget, soll er in unserer renth-cammer bericht thun lassen, was zu täglicher nothdurfft erfordert wird, und aus denen inventariis abgehet, damit die nothdurfft rathsamer weise aus unserm lande und ämtern, zum exempel, an bettwerck, leinentuch, höltzern gefäß und geschirr, eisen, zien, kupffer- und meßingen-werck, gemein tuch und garn, teppich und fürhängen: Item, zur hof-kleidung, und dergleichen geschaffet, oder was an fremden örtern erkauffet werden muß, zu rechter zeit werckstellig gemacht werde. Da auch zu gar grossen ausrichtungen unser hof-vorrath an dergleichen mobilien nicht hinlangte, soll er unsere cammer-räthe dessen zeitlich berichten, auch wenn es also mit etlichen stücken, als bettwerck, zienwerck und gemeinen haußrath, herkömmlich und thunlich, aus unsern städten und ämtern, nach bequemlicher austheilung, die übermasse zusammen bringen, denen leuten darüber gebührliche scheine ertheilen, und versehung thun lassen, daß ihnen das ihrige wiederum unbeschadet zugestellet oder ersetzet werde.

7. Was aber die victualien, an speiß, geträncke, gewürtz, confect, und dergleichen, wie auch die

ägliche nothdurfft an holtz, kohlen, licht, und an-
ern anbelanget, da soll unserr Hof-Marschalck
ine richtige austheilung und disposition haben,
vas aus unsern ämtern und vorwercken wöchent-
ich, monatlich, quartaliter, oder jährlich zu lie-
ern sey, was man üm baar geld einkauffen, oder
voher man die mittel nehmen müsse. Uber solcher
rdnung soll er sträcklich halten, und die beamten
ind andere, welche liefferung thun müssen, mit ge-
ührlichen erinnerungs-briefen und befehlen an-
reiben, oder daß es aus unserer rent-cammer ge-
chehe, oder der unvermuthliche abgang und ein-
usse anderswoher ersetzet werde, anhalten, da
uch wegen ankunfft fremder herrschafft, oder an-
dern mehrern aufgangs, das ordinarium nicht
ausreichen wolte, soll er gleicher gestalt einen ü-
berschlag, was man weiters in allen hof-ämtern
bedarf, nach anleitung unsers deputats, und fer-
nerweit, der fremden wegen, zu bewirthung er-
forderten tractamente, auffsetzen, und woher eines
und anderes zu nehmen, aus unserer renth-cam-
mer anstalt machen lassen.

8. Uber unserm deputat in küchen, keller, silber-
und licht-cammer, und dadurch bestimmtem maß,
anzahl und gewicht, soll er alles fleisses und ern-
stes halten, niemanden ein mehrers oder weni-
gers reichen lassen, und alle fürfallende irrungen
und forderungen daraus entscheiden, und damit es
dißfalls desto richtiger zugehe, soll er die küchen-zet-
tel bey der mahlzeit, die keller-zettel nach derselben
jedesmal durchsehen und erwegen, ob das jenige

was

was verschrieben und angegeben worden, vorhanden gewesen, auch, wo auf unsern befehl, oder sonst unümgänglich, auf unsers Hof-Marschalcks anordnung, ein und andere person zu hof gezogen, oder etwas aus unsern hoff-ämtern, ausserhalb deputats gereichet worden, soll er auch solche extra-ordinar-ausgaben, wenn sie auf befehl und ordnung geschehen, absonderlich unterschreiben, oder uns selbst, wo nicht täglich, doch wöchentlich, oder monatlich, fürtragen, damit wir uns dessen, was wir befohlen, erinnern, solche zettel, nach gelegenheit unterzeichnen, oder, da wir es ins künfftige anders gehalten wissen wolten, anordnung thun mögen. Sonst, und ausser dem, soll er allen zuschlag und schmarotzerey bey hoff abschaffen und keines weges nachsehen, auch nicht gestatten, daß etwas vom hof abgetragen und abgeschleiffet, sondern ein jedes, dahin es gehöret, verwendet, oder, da sich etwas übriges befinde, damit auf seinen befehl, rathsam, und auf allen fall, dem armuth zu gute, ümgegangen werde. Er soll auch zu dem ende wöchentlich, durch unsern hof-fourirer, verzeichnen lassen, wie starck die hofstatt und anzahl der leute gewesen, und wer abwesend sey, damit er die rechnung der bedienten darnach justificiren, und den ab- oder zugang dabey beobachten lassen könne. So soll er auch das verzeichniß derjenigen, welche wöchentlich kostgeld haben, nach abzug dessen, was etwa ihrer abwesenheit halben abgehet, unterschreiben, damit es ihme darauff und ausser dem nicht ausgezahlet werde, er soll auch öfters unvermutheter dingen in unsere kü-

chen-

chen-und keller-stuben, vorraths-und speise-gewölbe, oder zehr-garten, back-schlacht-und brau-häuser, keller und böden, sich begeben und nach dem vorrath und anderer beschaffenheit sehen: Ingleichen, da er etwa zechen und gelage befünde, solche zerstöhren, und die überfahret zu künfftiger bestraffung kennen lernen, und auff diese weise von verbotenen dingen desto eher abhalten.

9. Alle wochen soll er von unsern hof-beamten, die auf rechnung sitzen, die wochen-rechnung annehmen, und keinesweges solche überhäuffen, und zusammen wachsen lassen, da er auch unserer wichtigen geschäffte halben nicht allein solche überlegen könte, soll er darzu unsern unter-marschall und hof-verwalter zu hülffe nehmen: Alle quartal aber soll er die hoff-ämter-rechnungen, gegen die zurechnungen oder ausgaben unserer beamten auf dem lande, welche die liefferung in die hof-ämter thun, die ihme dann aus unserer rent-cammer gefolget werden sollen; Ingleichen die posten der cammer-rechnung, welche an baarem gelde in die hof-ämter zum verlag gegeben werden, mit fleiß halten, und daraus die einnahme der hof-ämter justificiren, die ausgabe so dann, in ordinariis nach unserm deputat, in extraordinariis aber aus unsern befehl, und besonders unterschriebenen zetteln ihre maasse und richtigkeit finden lassen. Damit wir auch von untreuen dienern desto weniger hintergangen werden können, soll er ihrem angegebenen vorrath oder überschuß, auf die blosse rechnungen, nicht trauen, sondern zum längsten alle monat solchen

würck-

würcklich besichtigen, oder, daß es durch den unter-marschalck geschehe, verordnen. So offt auch eine extraordinair-ausrichtung und speisung vergangen, soll er, nebenst der wochen-rechnung, den extraordinair-aufgang in eine besondere rechnung und verzeichniß setzen, und den vorrath darauff visitiren lassen. Was nun wieder ordnung ausgegeben, oder sonst verwahrloset oder veruntreuet worden, das hat er an den dienern zu anden, ihnen die erstattung aufzuerlegen, oder, nach befindung der wichtigkeit, sie von weiterer verrichtung ihres amts gar zu suspendiren, biß wir, auf erwegung der sache, billichmäßige anordnung oder bestraffung fürgenommen, wie denn, wenn er ein und andere besondere vernünfftige ursache zu seiner entschuldigung einwendete, unser Hoff-Marschalck solche gleichergestalt anhören, und uns darvon relation erstatten soll.

10. Unser Hoff-Marschalck soll bey unserm fürstl. hause und residentz zu tag und nacht anwesend, und ohne unsern vorbewust und erlaubniß von hofe nicht abseyn, massen wir ihm ein eigen gemach anweisen lassen werden, er soll auch täglich bald, wenn wir angekleidet seyn, und ehe wir noch zu rath und anderswohin uns begeben, oder für der mahlzeit, und also auch des abends, und vorm schlaffen gehen, so offt wir ihn ausser diesem erfordern lassen werden, in unserm gemach erscheinen, und vernehmen, ob wir etwas befehlen und anordnen werden, oder auch, so ihm etwas in seinem amt fürfiele, welches unserer resolution bedürffen würde,

bericht

bericht thun, und befehls erwarten, wenn wir die sonn-und fest-tage, oder auch in der wochen, zur kirchen und gottesdienst uns begeben, soll er mit unsern cammer- und hof-junckern, auch pagen und laqueyen, in unserm vorgemach sich zeitlich finden lassen, und, wenn ausgeläutet ist, uns davon anmeldung thun, uns in die kirche, und wieder daraus begleiten, also soll er es auch bey der mahlzeit mittags und abends, halten, bey der tafel soll er, nach des hofs gebrauch, die handquelle und wasser bringen, diejenige, so mit uns, oder an andern tafeln und tischen, in unserer tafel-stuben speisen, nach ihrem amt und ehren-stellen setzen, und, da er im zweiffel stünde, unsers befehls deswegen gewarten, und die übrigen ceremonien, die, nach teutschem hof-gebrauch, einem Hof-Marschall zukommen, mit geziemender höfligkeit verrichten.

II. Bevorab soll er bey ankunfft vornehmer standes-personen oder gesandschafften, nach der observantz unsers hofs, bey uns zu erinnern, und befehl zu holen haben, wie wir einen und andern annehmen, logiren, und bedienen lassen wollen, darbey er uns denn, wie es in dergleichen fall sonst gehalten worden, bericht zu thun, gefast seyn soll. Die ankommende soll er, da wir es selbst nicht thun, mit gehöriger höfligkeit empfahen, in die ihnen verordnete gemächer, auch zu der tafel, und darvon, nach gelegenheit, selbst führen, oder dergleichen zu thun jemanden von unsern cammer-und hof-junckern auftragen. Einem jeden soll er auch, nach standes-gebühr, bescheidentlich zusprechen, und ihn mit un-

verfänglichen discursen zu unterhalten wissen, doch auch keinem mehr, als sichs gebühret, entdecken. Wo sich sonst jemand, ausser solchen hohen personen, oder dero gesandschafften, bey uns angeben liesse, die soll unser Hof-Marschall anmelden, und ob wir sie selbst, oder durch Ihn hören, zu hof ziehen, oder sonst ihnen eine bewirthung und auslösung wiederfahren lassen wollen, bescheids gewarten, in unserm abwesen aber einem jeden mit höfligkeit zu begegnen, und biß zu unserer ankunfft, oder andern zeit, zur gedult zu erinnern, oder, da er uns bekant, und sonst an unsern hof gezogen worden wäre, ihn, der gebühr nach, zu tractiren wissen.

12. Da wir ausserhalb unsers ordentlichen hoflagers zu verreisen hätten, soll unser Hof-Marschall sich bey uns aller ümstände der reise und unsers comitats bey uns erkundigen, und darauf nothdürfftige anordnung, so wohl wegen unserer diener, und des hof-gesindes, so wir mit uns nehmen, oder bey der residentz lassen, als auch wegen der zehrung und bewirthung in unsern ämtern verfügen, auch mit unserm stallmeister wegen derjenigen pferde und personen, die aus unserm marstall mit uns sollen, communiciren. Auf den reisen selbst, da unser Hof-Marschall mit uns ziehet, soll er alles in guter ordnung, und so viel müglich, auf die weise, wie bey unserer residentz, halten lassen: Da wir aber ihn bey der hof-statt liessen, und die direction bey der reise unserm stallmeister, oder einem andern, von unserm cammer- und hof-junckern, aufträgen, soll unser Hof-Marschall desto fleißiger obsicht in

un-

unserm abwesen führen, damit alles in gutem stande verbleibe, auch zu unserer wiederkunfft die nothdurfft angeschaffet seyn möge.

13. Unser Hof-Marschall soll seine obsicht auf alle unsere hohe und niedere hof-bediente, nach unterscheid eines jeden standes und amts, mit respect und glimpf führen, und zwar mit unserm stallmeister, dem wir die absonderliche direction unsers marstalls anvertrauet, gute correspondentz pflegen, und ihn, zumahl bey anwesenheit fremder herrschafft, zu hülffe und erleichterung seines amts mit gebrauchen, damit er, im fall seines, des Hof-Marschalls abwesens (welches doch aus ehehafften ursachen, und mit unserer erlaubniß geschehen soll) die hof-statt auch dirigiren und versorgen könne: Nechst dem aber soll er unsere cammer- und hof-junckern zu der aufwartung, die eines jeden amt und stand mit sich bringet, ordentlich kommen lassen, und darinnen keine confusion nachsehen oder verursachen, sondern da er mangel vermercket, mit gutem glimpff abmahnung thun, oder allenfalls, da seine erinnerung nicht verfangen wolte, uns solches eröffnen. Unsere edel-knaben soll er in besonderer inspection haben, daß sie fleißig aufwarten, auch die information, die wir ihnen zu gute, bey unserm hofe angeordnet, nützlich gebrauchen. Unsere cammer-diener, laqueyen und trabanten, soll er in ihren dienst mit guter ordnung und abwechselung erhalten, damit es uns bey keiner fürfallenden gelegenheit an nothwendiger bedienung ermangeln möge.

14. Insonderheit aber soll er alle unter-officianten bey hofe, als den unter-oder gesind-marschall, hof-verwalter, fourirer, küchenmeister, burg-oder hauß-voigt, und dergleichen, zu fleißiger verrichtung ihres amts, nach inhalt der ordnungen, und ihrer bestallungen, anweisen, ihnen hingegen auch gebührenden schutz leisten, und über ihrem amts-respect halten, unsere residentz zu rechter zeit öffnen und beschliessen, auch die schlüssel des nachts in sein gemach, unter der mahlzeit aber in die tafel-stube tragen, zu gewöhnlicher zeit speisen, die wacht wohl versehen, auf feuer, licht, und gebührliche reinigkeit und sauberung, durch die darzu verordnete, stets aufsehen haben lassen, allen tumult, schlägerey und frevel-thaten, mit allem ernst verwehren, die verbrecher, nach gelegenheit des standes, in hafft bringen, oder mit arrest belegen lassen, und zu verordnung derer an fürstl. höfen gebräuchlichen straffe des burg-fried-bruchs uns anzeige thun, also ingemein, was christlich, wohl anständig, löblich, erbar, und unserer hof-ordnung gemäß ist, mit allem fleiß behaupten, und für sich selbst gutes exempel geben.

15. Damit auch die ordnung in desto frischerem gedächtniß sey, soll er dieselbe jährlich ein-oder zweymahl in jedem hof-amt denen personen, die darzu gehören, ablesen, und, so etwas darwider vorgangen, das noch nicht angezeiget oder gestraffet wäre, erkundigen und nachfragen lassen, auch bey uns erinnerung thun, daß die allgemeine hof-ordnung in versammlung aller unserer diener gleicher gestalt abge-

abgelesen werden. Denenselben zur folge soll unser Hof-Marschall macht haben, in allen sachen, die wider solche ordnungen lieffen, und von jemands klag- und beschwerniß weise, oder zufällig und äusserlich, ihme vorkämen, verhör und erkäntniß fürzunehmen, die diener mit denen bey hof hergebrachten, auch der hof-ordnung einverleibten straffen zu belegen, oder sie ihrer speisung und kost-geldes auf eine zeitlang zu entsetzen, da es aber einer zu grob gemacht hätte, daß er seines dienstes gar zu enturlauben, oder denen gerichten zu ordentlicher bestraffung zu übergeben schiene, oder wäre einer von unsern hohen hof-bedienten, darvon soll uns unser Hof-Marschall zu fernerer verordnung unterthänige relation zu erstatten haben. Auf daß nun in solchen fällen desto behutsamer verfahren werde, wollen wir, daß unser Hof-Marschall alle unsere hof-diener, die niedrige und geringe so wohl, als die vornehme, gern, willig und freundlich, einen jeden mit seinem an- und vorbringen hören, auf keinen, unverhörter sache, unmuth und groll fassen, oder unerkundigte dinge uns so balden vorbringen, sondern eines jeden verantwortung erwegen, und den grund erforschen solle, auch weil vor anordnung der straffen, in denen fällen, zumahl die nicht gröblich wider die gött- und weltliche rechte, sondern wider unsere special-ordnung und hof-sitten lauffen, gebührende gradus der vermahn- und erinnerung fürgehen sollen, wird und soll unser Hof-Marschall solche auch nicht unterlassen, und zu dem ende in diesen und andern fürfallenheiten unsern räthen,

aus deren mittel wir ihme allezeit einen oder zween zu beyhülfflicher assistentz benahmen wollen, da es bevorab etwas höhere bediente antrifft, wie auch mit unserm hof-prediger, communiciren, ob durch treuhertziges ernstliches zureden einer oder der ander gewonnen und gebessert werden könte, daß es weiters scharffen verfahrens, und unserer behelligung nicht bedürffte.

16. Was wir auch in dieser bestallung unserm Hof-Marschall dergestalt nicht eigentlich vorschreiben können, das wird er aus unserer hof-küchen-keller-silber-cammer- und dergleichen ordnung mit mehrerm ersehen, auch unsers befehls geleben, und zu dem ende ein täglich memorial-buch, darein er die nothwendige expedienda einzeichnen lässet, auch über diß in allem zu seiner amts- verrichtung gehörigen urkunden, gute ordnung und repositur halten, damit er, auf bedürffende fälle, die beschaffenheit der sache daraus nachschlagen, und uns gute nachricht erstatten möge, wie ihm denn aus unserer rent-cammer mit rechnen, schreiben, und anderer hülffe, aller vorschub gethan werden, er auch deswegen mit unsern cammer-räthen und rentmeistern in gutem vernehmen und vertraulichkeit stehen soll, damit unsere dienste, ehre und aufnehmen, durch getreue zusammensetzung unserer diener, desto eher erhoben und befördert werden.

17. Würden wir auch unsern Hof-Marschall zu berathschlagung unserer geheimen- und staats- auch cammer-sachen mitziehen und gebrauchen, oder ihn zu anständigen verrichtungen in gesandschaff-

schafften und commißionen in-oder ausser landes, ingleichen zu abhörung unserer haupt-rechnungen, und dergleichen mehr, was einem diener solches standes und ansehens nicht disreputirlich seyn kan, befehligen, soll er sich darzu willig erfinden lassen, und uns darinnen nach bestem vermögen an die hand zu gehen, unverdrossen seyn: Dargegen wir ihn in seinem amt und beruff gebührlichen schutz leisten, auch, weil er in sträcklicher handhabung unserer hof-ordnung zweifels ohne einem und andern etwas mißfälliges erweisen muß, auf klage und beschwerung unserer diener, ihn für allen dingen selbst, oder durch unsere geheime räthe, hören, zu gehöriger verantwortung kommen lassen, und über seinem respect und amt fürstlich halten wollen, rc.

N. VI.

Bestallung eines Stallmeisters.

Post generalia.

I.

NAchdem wir unsern Marstall mit pferden, und darzu gehörigen dienern und knechten bestellet, und daraus zu unserm nothdürfftigen fortkommen zu pferd und kutschen, wie auch zu ehren-sachen und ritter-spielen, uns bedienen lassen, aber sehr nöthig befinden, demselben eingangs-gedachten unsern Stallmeister zur auffsicht und direction fürzusetzen, damit jedesmahl solcher unser marstall zur gnüge versehen, auch die knechte und bediente darinnen zu ihres amts-verrichtung mit fleiß angehalten werden, als soll unser Stallmeister ihme die-

se beyde haupt-puncten seiner verrichtung nebenst dem er uns, als eine qualificirte adel-person, zu unserer aufwartung und bedienung bey hofe insgemein an die hand zu gehen hat, jederzeit wohl für augen stellen, und seine actiones darauf reguliren und einrichten.

2. Was wir von reit-pferden, es seyn hängst- und schul-pferde, oder klöpper, oder kutsch- und dergleichen pferde zum zug bedörffen, soll unser Stallmeister mit unserm vorbewust einkauffen, und die mittel darzu aus unserer rent-cammer gewarten, auch von unsern stuttereyen, deren beschreibung und verzeichnisse wir ihm zustellen lassen werden, die fohlen zu rechter zeit auffstellen, und damit unsere anzahl der pferde ergäntzen lassen: Weniger nicht soll er auch alle nothdurfft an sattel und zeug, kutschen, senfften, caleschen, schlitten, cammer- oder pack-wägen in der bereitschafft haben, solche bessern und erhalten, oder von neuen schaffen lassen, auch unsern marstall mit seinen gebäuden, und was an ständen, rauffen und krippen, darein gehöret, im bau und wesen conserviren, über alles aber richtige inventaria und verzeichnisse aufrichten, und von jedem ein exemplar in unsere rent-cammer überreichen lassen. Mit allen handwerckern, deren man bey unserm marstall bedürfftig, soll er aufs fleißigste dingen, und die zettel ihrer verfertigten arbeit alle quartal unterschreiben, damit sie darauf aus unserer cammer bezahlet werden. Was an pferden schadhafft, oder sonst ungeschickt und untauglich befunden wird, das soll er mit unserm vorbewust ab-

schaf-

schafften, und also unsern marstall mit guten tüchtigen rossen jederzeit gefast und bereit halten.

3. Alle zu unsern marstall erforderte diener, es seyn bereiter, marstaller, leib- und sattel-oder andere reisige knechte, kutscher, wagen-knechte, senfften-führer und stall-jungen, soll unser Stallmeister, uns auf die gnugsame erkundigung ihres verhalten, auch verstandes und geschickligkeit vorschlagen, oder, da uns von andern jemand recommendiret wird, seine erinnerung darbey zu thun haben, ingleichen, da einer oder der andere zu seiner verrichtung untüchtig, oder sonst ärgerlich und ungehorsam erfunden würde, daß man ihn mit nutz und ehre nicht gebrauchen könte, soll unser Stall-meister uns darvon gebührende eröffnung thun, und auf unsern erlangten befehl, solche leute enturlauben, und ihre stelle mit andern und bessern versehen.

4. Wegen verschaffung des vorraths an haber, hen, und streu soll unser Stallmeister, nach gelegenheit unserer und unserer diener im futter befundener pferde, aus unserer rent-cammer eine designation empfangen, aus welchen ämtern und vorwercken unser futter-boden und heu-scheuer oder stadel versehen werden: Ingleichen wie viel fütterung zu fremder ankommender göste pferden vorhanden seyn soll, damit dißfalls kein mangel und unrath erscheine. Nachdem dann unser fourirer und futter-marschalck zu ausgebung des futters verordnet, und so weit unsers Stallmeisters inspection untergeben, so soll er auch darauf sehen, daß damit täglich zurechter und beständiger zeit verfahren,

und soviel wir an haber u. heu für jedes unser pferd, nach unterscheid der hängste, klepper und gutsch-pferde, wie auch an geströh verordnet, und mehr oder weniger nicht, gereichet oder gegeben werde. Es soll auch unser Stallmeister tägliche futter-zettel durch den fourirer, futter-marschalck oder futter-schreiber, halten, und ihme solche geben lassen, damit er sehe, ob das ausgegebene futter, nach der anzahl der pferde die in unsem marstall vorhanden, oder unsern dienern zu füttern sind, zutreffe. Wochentlich soll er die zettel in ein verzeichniß bringen lassen, und zur nachricht und beleg künfftiger futter-rechnung, welche alle quartal der futter-marschalck in unsere rent-cammer einreichen soll, unterschreiben: Was aber von fremden pferden, die bey unserm hoff anlangen, gefüttert werden soll, darüber soll unser Stallmeister bey uns befehls erholen, oder in unserm abwesen mit unserm hof-marschalck daraus reden, und es also halten, wie er befindet, daß es uns reputirlich und anständig wäre, wie denn bey grossen ausrichtungen und ankunfft vieles comitats, aus unserm hof-marschalcks-amt die fourier-zettel der einlangenden gäste, dem Stallmeister zugesendet werden, und er darauf, wie obstehet, der fütterung halben anstalt zu machen haben soll. Was von unsern pferden nicht bey der hand, oder wenn unsere diener mit den ihrigen abwesend sind, soll es dem Stallmeister ieberzeit angezeiget werden, damit das futter so lang abgezogen, und in der rechnung darauff gesehen werde.

5. Unsere rüst- und zeug-cammer, darinnen wir

wil-

unser zum marstall und jägerey gehöriges gewehr, wie auch die zu schmuck und ehren-sachen behufige sattel, zeuge, decken, schlitten-schmuck, lantzen, und anders, so zu ritter-spielen erfordert wird, verwahren lassen, soll unser Stallmeister in seinem beschließ haben, und durch die zeuch- und rüst-knechte, vor staub, rost und unflat, wohl, wie sichs mit jedem stück gebühret, sauber und gangbar halten, und in acht nehmen, auch daraus nichts wegnehmen, verderben oder veräussern lassen, es wäre dann, daß er dessen von uns sonderbahren befehl hätte, oder er würde uns anzeigen, daß eines und anders zu alt und undienlich, und dahero von neuen zu ersetzen sey, wie dann über diß alles er ein richtiges inventarium, wie über andere zum stall gehörige sachen, auffrichten und verneuren lassen soll.

6. Unser stallmeister soll sein gemach bey unserer residentz oder marstall haben, und daselbst sich ordentlich, er hätte denn erlaubniß von uns, oder ehehaffte unvermeidliche geschäffte, antreffen, und finden lassen, damit, im fall wir spatzieren-fahren, reiten, oder auf unsere ämter, oder jagden, oder sonst verreisen wolten, wir seiner jedesmal habhaft seyn, und befehlen mögen, wer und wie viel von unsern dienern mitziehen, und was man für uns für kutschen oder reit-pferde gebrauchen solte, darauf soll unser Stallmeister durch den fourirer, oder seine diener, jederman zu gebührender zeit gefast zu erscheinen, ansagen, nach gelegenheit, auch unsere hof-trompeter zu pferde blasen, in guter ordnung den gantzen comitat für unserm marstall versammlen, und unse-

re leib-kutschen oder pferde fürziehen lassen, und darbey seine unterthänige gewöhnliche aufwartung verrichten.

7. Auf denen reisen, wo nicht unser Hoff-Marschalck mitzeucht, oder ein besonderer Reise-Marschalck besteller, soll unser Stallmeister, neben seiner ordinar-verrichtung, auch über die hof-statt oder reise-comitat die inspection haben, und darbey, wegen der speisung und aufwartung auch zucht und gehorsam, eben dasjenige verrichten, was sonst unserm Hof-Marschalck oblieget: Derowegen wir die abschrifft der marschalcks-bestallung, auch unsere hof-ordnung, unserm Stallmeister auch zu stellen lassen, wollen auch, daß, in abwesen oder verhinderniß des marschals, er auch bey unserm ordentlichen hof-läger sein amt versehe, massen wir die gantze hof-statt, auf solchen fall an ihn gewiesen haben.

8. Zu ritter-spielen, ring-rennen, aufzügen, schlitten-fahren, und dergleichen fürstlichen ergötzlichkeiten, soll unser Stallmeister auf unsern befehl, alle gehörige reputirliche, und zu solchen sachen gebräuchliche Anstalt machen, und vorhero von dem proceß und bewandniß seine unterthänige vorschläge thun, auch darauf unsers befehls gewarten, bey denenselben der nechste bey und üm uns, und auf unsern leib zu sehen und zu warten beflissen seyn, auch nechst uns, über der in solchen fällen gebräuchlichen ordnung, cartel und und artickeln, eigentlich halten, confusion, übelstand und schaden aber, aufs müglichste verhüten, rc.

9. Sei-

9. Seine auffsicht soll unser Stallmeister in gemein dahin führen, daß unsere stall-ordnung in allen puncten und artickeln, so wohl mit fütterung und wartung der pferde, als auch mit der bereitschafft zum aufbruch und zug, auch friedlichem und stillem verhalten in- und ausserhalb hof-lägers von allen unsern stall-burschen, wie auch unsern bedienten, und ihrem gesinde, in acht genommen werde, und ein jeder bey solchen dingen unsers Stallmeisters befehl und anordnung, wann und wo er reiten oder fahren soll, unweigerlich gewarte. Derowegen soll unser Stallmeister öffters, und unterweilen zur ungewöhnlichen zeit, in unsern marstall kommen, nach den pferden und fütterung, auch auffwartung der diener, sehen, und die unterauffsicht durch den bereiter, marställer, oder ältesten leib- und stall-knecht, wohl bestellen: Nichts weniger soll er unsere trompeter, einspänniger, und ihre pferde und montierung, in fleisiger obsicht haben, und ins gemein auch nicht zu geben, daß unsere hof- und cammer-junckern, oder andere, denen wir reisige pferde und knechte in futter und mahl halten lassen, mit untüchtigen rossen und dienern behängen, sondern damit, der gebühr und ordnung nach, gefasset seyn.

10. Insonderheit soll ihm auch angelegen seyn, daß unser bereiter, seiner habenden bestallung nach, unsere hängste und schul-pferde, wie sichs gebühret, zureite, rechte zeit und ordnung halte, auch gedult, gelindigkeit und geschickligkeit, zumal bey jungen rohen pferden, gebrauche, auch unsere pagen, oder ande-

andere, die wir bey ihm lernen lassen, treulich und fleißig unterweise, zu dem ende soll unser Stallmeister täglich, wenn geritten wird, auf der bahn, oder im reit-hauß, sich finden lassen, und den augenschein selbst einnehmen, auch seinem besten verstande nach, alsobald, oder hernach absonderlich, bey dem bereiter die gebühr erinnern, sonderlich unsere edel-knaben, die sich des reitens befleißigen, in guter inspection haben, und sie zu gehorsam und anmerckung anhalten.

11. Uber unsere stutereyen und fohlen-zucht soll unser Stallmeister auch obsicht haben, daß, unserer an jeden ort absonderlich gemachten anstalt nach, verfahren, und die nothdurfft dazu verschaffet werde, wie er denn öffters im jahr sich selbst dahin begehen, die stuten und fohlen besehen, das tüchtige von dem untüchtigen absondern, nach der diener und knechte verhalten fragen, unrath und schaden abschaffen, und den nutzen und aufnehmen unsers marstalls daraus zum besten müglich befördern und in acht nehmen lassen soll.

12. Ob auch wohl alle stall-bedienten, und, so viel reise und zug belanget, auch andere unsere diener, und ihr gesinde, pferde und rüstung, unsers Stallmeisters inspection und befehl, wie vorher vermeldet, untergeben, so wollen wir sie doch im übrigen, und ausser, was die fütterung, wartung und beschaffenheit der pferde, auch ordnung und zug betrifft, von unserer allgemeinen hofordnung, und des hof-marschalcks deswegen habender botmäßigkeit, nicht befreyet haben, wird darnach unser

ser Stallmeister nicht allein denen stall-verwandten keine uberfahrung solcher ordnung nachsehen, sondern vielmehr befördern, und darüber halten, daß solche gehorsam, erbar, unärgerlich, und wie sichs gebühret, bey unserm hoff erscheinen, auch in dem stall selbst, ein anders nicht einreissen lassen, noch darinnen zechen, spielen, fluchen, frevel und schlägerey, oder andere uppigkeit, verhängen, oder bey der pferdartzney und wartung, abergläubische gottlose händel und künste dulden, diese diener auch insonderheit zu besuchung des gottesdienstes anhalten, und unter währnung desselben nur etliche wenige wechsels-weise in den ställen bleibenlassen.

13. Und soll unser Stallmeister macht und fug haben, diejenige, welche wider die stall-ordnung und seinen befehl, bey unserm hof, oder auf reisen, handeln, nach gelegenheit des standes, mit gefängniß, eisen-schliessen, ruthen-streichen, und dergleichen, der ordnung gemässen straffen, anzusehen, oder ihnen an speisung und kost etwas abzuziehen, darbey aber einen jeden gnugsam hören, und, wo es nicht bald anfangs zu grob gemacht wird, die vermahnung und erinnerung vorhero gebrauchen, ehe er zu würcklicher bestraffung verfähret, die höhern bedienten aber, da seine warnung, und erinnerung nicht helffen wolte, hat er uns zu fernerer verordnung anzumelden.

14. Endlich soll unser Stallmeister bey unserer tafel, in und vor unserm gemach, bey hof und auf reisen, zu unserer auffwartung und bedienung, wie andere unsere bey hoff befindliche herren und adels-

per-

personen, und zwar seines tragenden amts halben, nach unsern Hof-Marschall zuförderst und mit allem fleiß, sich finden lassen. Da wir ihn auch zu ehrlichen geschäfften, und sonderlich zu annehmung und bedienung fremder herrschafft, auf unsere gränze und ämter gebrauchen und verschicken wollen, soll er darzu, und allen dem, was einem treuen und ehrlichen von adel und hof-officianten zukömmet und gebühret, und in dieser bestallung so ausdrücklich nicht vermeldet werden können, sich willig, aufwärtig und treufleißig erzeigen, rc.

N. VII.

Bestallung eines Ober-Commendanten oder Befehlhaber über die Residentz, und andere feste Oerter im Lande, und dero Besatzungen, wie auch über das gemusterte Land-Volck und Ausschuß.

I.

DEmnach wir bey denen gefährlichen zeiten und läufften der friedens- und kriegs-sachen, auch des zustandes des heiligen Römischen Reichs und ümliegenden länder, nicht ümhin können, in unserm christlichen gewissen verpflichtet, auch, nach zulassung des reichs-satzungen und alten herkommens, befugt seyn, unser und unserer unterthanen und lande sicherheit und schutz befördern, und zu dem ende, unsere residentz und andere verwahrte örter unsers fürstenthums, in acht zu nehmen, mit nothdürfftiger besatzung, nach mehrer veranlassung der gelegenheit und zeiten, zu versehen, und auch unsere

sere unterthanen / so viel deren zu kriegs-händeln dienlich / in guter übung und bereitschafft zu erhalten, damit wir auch in friedens-zeiten gegen räuberisch gesinde, und sich je zu hand ereignende durchzüge, nicht bloß, und gegen muthwillige beschädiger und freveler unbewehrt erfunden werden mögen, auch unsere Landes-Fürstliche Hoheit gegen widerwärtige und feindselige, da es anders nicht seyn, und wir bey ruhe nicht gelassen werden könten, desto nachdrücklicher behaupten möchten, und wird dann solches heilsame werck unserm Ober-Commendanten und Obersten Landes-Hauptmann unserer kriegs-und defension-verfassung, krafft dieser bestallung, unter seine auffsicht und direction gegeben; Als begehren wir zuförderst, daß er in seiner amts-verrichtung sein hauptsächliches absehen auf jetzt-benamten zweck / zu beschützung der unserigen, und gegenwehr wider beschädiger und freveler jederzeit führe, und ihme also unserer lande sicherheit und ruhe besten vermögens angelegen seyn lasse.

2. Zu nothdürfftiger information und bericht in seinem amt und beruff wollen wir unserm Ober-Commendanten zustellen lassen, so wohl eine general-carte unserer fürstenthum und lande, als auch special- und umständliche beschreibung und abriß aller örter, welche wir bereits als vestungen, mit besatzung versehen haben / oder welche doch also beschaffen sind, daß sie im fall der noth, und bey krieges-zeiten, mit nutz besetzet werden können, oder uns die öffnung oder einlaß darauf zustehet, dar-

bey auch ein verzeichniß aller brücken, furthen und pässe in unserm lande, so wohl auch der nechst-angräntzenden, dahero uns hülffe, oder gefahr, nach begebenheit der zeiten, zukommen könte: Welches alles aber durch den augenschein selbst zu erkundigen, und solche beschreibungen zu ergäntzen ihme angelegen seyn soll. Uber diß sollen ihme auch bekant und beyhanden seyn die rolle und verzeichniß unserer geworbenen soldaten, und unsers im ausschuß befindlichen bewehrten land-volcks, auch aller mannschafften des landes in gemein, endlich auch unserer lehen-leute, welche im nothfall uns zu pferde zuziehen müssen: Unsere kriegs-cammer-ordnung, darinnen die besoldung und verpflegung der kriegs-völcker bestimmet, die register der anlagen oder contributionen, welche zu dem ende etwa gemacht werden: Unsere aufgerichtete artickels-brieffe, capitulationen mit den officirern, wie auch die im heiligen Reiche gebräuchliche reuter-und fußknechte-bestallung, und andere wegen der werbung und kriegs-sachen publicirte satzungen: Die inventaria unserer zeuch-und munition-häuser, wie auch der örter, da innerhalb landes, oder in der nähe ausser demselben, allerhand kriegs-nothdurfften an pulver, bley, gewehr, stück-kugeln, rüstung und dergleichen, am bequemlichsten zu haben.

3. Und soll unser Ober-Commendant, nechst erinnerung seines christlichen gewissens und natürlicher billigkeit, alle seine amts-verrichtungen und actiones, nach dieser seiner bestallung, und darinnen folgenden puncten, und unserer, auch des H.

Reichs

Reichs vorhergemeldeter maaßgebender ordnung und satzunge, in mangel aber derer, nach unserm special-befehl, wie auch nach löblichem kriegs-gebrauch reguliren, und keines weges eine unordentliche gewaltsamkeit oder licentz, an statt einer christlichen und rechtmäßigen defension und kriegs-verfassung, einreissen lassen, auch uns keine andere rathschläge, als die im vorhergemeldeten richtigen gründen fundiret sind, fürbringen, noch, da es von andern geschehe, unerinnert hingehen lassen: Wie wir denn gemeynet, in wichtigen fällen mit treuem rath unserer geheimen oder absonderlichen krieges-räthe, auch wohl unser getreuen landschafft, zu verfahren, und unsers Ober-Commendanten sonderbare erhebliche fürschläge reifflich erwegen und überlegen zu lassen.

4. Unser Ober-Commendant soll ordentlich in unserer residenz (deren auffsicht und verwahrung wir ihme absonderlich untergeben) sich aufhalten, und ohne unsern vorbewust sich von dannen nicht begeben: Da wir auch zur stelle seyn, soll er sich täglich bey uns anmelden, und nach krieges- und hof-gebrauch, das wort oder losung von uns empfahen: Unsere besatzung, und dero officirer, (insonderheit auch den hauptmann unsers fürstlichen hauses und unsere leib-guardi) soll er in seinem befehl haben, die thore, bollwercke, pasteyen, thürne, wo, und wie es nöthig, besetzen, zu gebührlicher zeit, und nach kriegs-gebrauch an- und abziehen, visitiren und besehen, die thore öffnen und schliessen, auch unbefragt niemand unbekantes in unsere residentz-

stadt oder vestung kommen lassen, in den thoren die personen, welche zu pferd oder wagen ankommen, so wohl alle bothen, und andere leute, die von fremden weiten örtern auch zu fusse ziehen, aufzeichnen, solche thor-zettel ihme täglich mittags und abends zu schicken, auch, da es uns also gefiele, zu unserer hof-statt übersenden lassen, damit man, nach gelegenheit, von allen orten gute kundschafft und nachrichtung, auch anlaß haben möge, mit leuten, wo es nöthig wäre, etwas zu reden oder zu handeln, oder solche nach hof zu erfordern: In gefährlichen zeiten aber fremde leute vor dem schlag-baum so lang verwarten lassen, biß er befehl ertheilet, sie einzulassen, da er denn dahin zu sehen, daß diejenige, die nicht unvermeidlicher geschäffte halben hierinnen zu thun haben, oder etwa von verdächtigen örtern herkämen, ab und in die gasthöfe vor die stadt, oder die nechste dörffer, gewiesen, und ohne unserm oder in unserm abwesen unserer geheimen räthe sonderbahren befehl und gutachten, nicht eingelassen werden mögen.

5. Auf die befestigungs-wercke unserer residentz, es sey an wällen, mauren, pallisaden, gräben, und dergleichen, soll unser Commendant fleißige obsicht haben, und dieselbe öffters in augenschein nehmen, sonderlich aber, nach vergangener winter-zeit oder grossen wasser-fluthen, die fundamenta der gebäude wohl besehen, und, mit zuziehung unsers baumeisters, auch verständiger werck-leute, die fürfallenden mängel betrachten, die mittel zu dessen reparation und abhelffung überschlagen, und bey uns zu

fol-

förderlicher resolution und anschaffung des nothdürfftigen verlags, erinnerung thun. Die geringen sachen aber selbst anordnen, die gedings- und arbeits-zettel unterschreiben, und zu unserer rent-cammer oder kriegs-cassa zu täglicher und wöchentlicher ablohnung einschicken, auch durch den baumeister oder bauschreiber richtige rechnung halten. Er soll auch, bevoraus in kriegs-gefahr sein besonder absehen haben auf die ziehe- und spring-brunnen, wie auch auf die mühlen, back- und brau-häuser, und auf den vorrath an geträidig, saltz, holtz, tuch und dergleichen, was man zur täglichen nothdurfft nicht entbehren kan, auf daß er uns und unsere räthe zeitlich erinnern könne, so etwan bey einem oder andern mangel oder unordnung fürfiele, wie demselben abzuhelffen, und gute vorsehung zu thun sey.

6. In unserer residentz soll er weder tag noch nacht einigen tumult, vergeblich geschrey und zusammenlauffung, gestatten, sonderlich aber des nachts, wenn mit der trommel oder glocken zur ruhe das zeichen gegeben, solches gäntzlich einstellen. Die wachten vor dem wacht-hause, oder corps de gvarde in der stadt, wohl in acht nehmen, auch bey gefährlichen zeiten in die vornehmsten gassen, mit zuziehung der ordentlichen nacht-wache, öffters durch die unter-officirer durchgehen, und zugleich auf feuer und licht acht geben, niemanden ohne leuchte paßiren, die nacht-schwärmer und freveler aber, und die zu verbotenen zeiten in schencken sitzen, von einander treiben, nach gelegenheit greiffen, und zu gebührlicher verhör- und bestraffung, so des andern

tages erfolgen soll, immittelst in die wacht-stuben bringen lassen: Auf die wall und mauren soll, ohne besondere erlaubniß, kein fremder gelassen, oder auch von denen einheimischen und bekanten nicht gedultet werden, daß sie das geschütz betasten, die dicke und höhe am gebäude abmessen oder abschreiten, oder schaden, muthwillen und üppigkeit auf solchen orten treiben: Da auch durch Gottes verhängniß eine feuersbrunst entstünde, soll er die soldaten unserer vestung zusammen ziehen, auf gewisse plätze austheilen, und was der sachen nothdurfft erfordert, bey ihnen verschaffen, keines weges aber nachgeben, daß sie herum vagiren, oder muthwillen und dieberey bey solcher gelegenheit fürnehmen.

7. Seine unterhabende officirer und soldaten insgemein soll er in christlicher zucht und ordnung haben, und ihnen keine ungebühr nachsehen, sondern, vermöge des artickel-briefs und kriegs-gebrauchs, scharffe disciplin halten, wie denn auch von uns die auditoren oder regiments-schultzen, muster-schreiber, auch gewaltiger und profosse, zu dem ende verordnet, daß sie, auf befehl unsers Commendanten, mit verhör- und bestraffung der mißhändler, jeder nach seinem amt, an die hand gehen sollen, und ob wir wohl, dem krieges-gebrauch nach, wenn zumahl unsere besatzungen der residentz, und anderer örter, starck, und mit gnugsamen officirern, nach gelegenheit der zeiten, versehen sind, den gewöhnlichen kriegs-recht statt geben, und auch über hals und hand, durch unsern Ober-Commendanten und seine unter-officirer, richten lassen wollen, so soll doch

doch, wenn entweder ein höherer officiant, zum geringsten ein fendrich, üm seinen dienst, oder wann auch nur ein gemeiner officirer und soldat, an seinem leben oder ehre gestraffet werden soll, die sache mit ihrem gantzen verlauff, und der officirer ausspruch, an uns gebracht, durch uns, mit zuziehung unserer geheimen-kriegs-und justitz-räthen, fernerweit erwogen, und unser Ober-Commendant darauf mit endlichem verhaltungs-befehl versehen werden.

8. Zu bezahlung unserer officirer und soldaten haben wir besondere kriegs-caßirer und zahl-meister, wie auch proviantmeister verordnet, welche monatlich, nach unserer kriegs-cammer-ordnung, die auszahlung und liefferung verrichten sollen: Zu mehrer richtigkeit aber und verhütung unterschleiffs, soll unser Ober-Commendant alle monat die anzahl der officirer und soldaten, die in würcklichen diensten stehen, unterschreiben, und keine blinde und betriegliche nahmen, oder unerlaubter weise, jungen und knechte, für soldaten paßiren lassen, auch den abgang oder mehrung der rollen treulich darzu bringen. Er soll auch gefaßt seyn, so offt, und wenn wir es begehren, seine unterhabende kriegs-leute zur musterung für unsere darzu verordnete räthe und commissarien darzustellen.

9. Daferne durch absterben, alter oder untüchtigkeit, die bestimmte anzahl unserer soldaten vermindert, oder dieselbe ordentlich zu vermehren für gut befunden würde, soll unser Ober-Commendant daran seyn, daß sie mit tüchtigen officirern und sol-

daten versehen werden mögen, wie wir dann, gewisser ursache halben, nicht wollen, daß, ohne sein vorbewust, die hauptleute und officirer bestellet, sondern uns von ihm, seiner pflicht und bestem verstande nach, fürgeschlagen, oder er mit seiner erinnerung darüber vernommen werde. Wenn auch die unter-officirer gleich nur gemeine knechte in unserer vestung und residentz, oder andern vornehmen örtern, werben und annehmen, sollen doch solche dem Ober-Commendanten erst fürgestellet werden, da er denn dahin sehen soll, daß solche unserer christlichen religion zugethan, in kriegen geübet, mit zeugnissen und abschieden versehen, wo müglich, aus unsern landen bürtig, auch keines groben lasters und verbrechens wieder die gemeine rechte und den articksels-brief, überwiesen und beschryen seyn.

10. Unsere zeuch- und munition-häuser soll unser Ober-Commendant in fleißiger inspection haben, dieselbe öffters visitiren, und daran seyn, daß durch unsern zeuch-wärter das geschütz und gewehr reiniglich und in gutem gang erhalten, zuweilen probiret und versuchet, auch die munition, und sonderlich das pulver, mit grosser behutsamkeit in acht genommen, auch der tägliche abgang in allen stücken von denen durch uns darzu deputirten mitteln wieder ersetzet, und ein guter vorrath erhalten werde, wie er dann auch nicht gestatten soll, daß durch die soldaten mit gewehr, pulver, lunten, kugeln, oder mit dem schantz-zeug liederlich und unachtsam umgegangen, sondern, was sie daran muthwillig verderben und verschwenden, ihnen solches an

ihrem monat-sold abgezogen, und der schade dadurch ersetzet werde.

11. Wie nun unser Ober-Commendant auf die bißherige puncta in unserer residentz-stadt und vestung seine amts-verrichtung und inspection in acht nehmen soll, also hat er auch dergleichen in andern unsern plätzen, schlössern, schantzen und verwahrten örtern, so fern zu thun, daß er nicht allein uns tüchtige hauptleute, und dergleichen befehlshabere, denen wir solche örter vertrauen können, vorschlage, und, daß sie mit gnugsamer instruction und bestallung versehen werden, bey unserer geheimen kriegs-cantzley erinnerung thue, sondern daß er jährlich etlichemal, wie es die zeit und läufften leiden, jedoch mit unserm vorbewust sich an jeden ort begeben, nach dem vestungs-bau oder verwahrung, der anzahl und beschaffenheit der besatzung, dann auch des vorraths und rüstung mit fleiß, nach anlaß der beschreibung, der rollen und des inventarii, sehe, die mängel abschaffe, oder uns selbst eröffne, und also alles dasjenige, was an solchen orten, nach eines jeden maasse und beschaffenheit, nöthig, wohl anstelle und beobachte.

12. Wie er dann auch in unserm gantzen lande mit fleiß dahin trachten soll, daß an Strömen und gräben oder an engen, aber nothwendigen und vornehmen pässen, die brücken, dämme, hole wege, furthe und dergleichen, mit schantzen, fall-brücken, schlag-bäumen, pallisaden, oder anderer, nach gelegenheit des orts, dienlicher verwahrung, dadurch ein feind oder räuberisch gesinde aufgehalten wer-

heit leidet, gewisse abrede und ver
daß, auf gewisse lösung mit dem ges
serer residentz, und andern vestunger
gesperret, die wachten besetzet, zur re
ers-nöthen geeylet, der residentz zug
dergleichen mehr, was nöthig seyn ma
men fällen in acht genommen werde.

13. Haben wir auch unserm Ober-C
ten zugleich mit aufgetragen, daß er,
Landes-Hauptmann, über alle unsere u
die wir zum ausschuß erwehlen, und mi
sehen, ihnen auch in allen ämtern, g
bezircken, gewisse ober-und unter-offic
len lassen, den obersten befehl und auff
uns führen und haben soll, wie wir de
hauptleute, ober-und unter-officirer sol
ten mannschafft, an ihn weisen lasse
krafft dieser seiner bestallung, unser Obe
dant jährlich eine durchgehende uber

zu solcher sache dienlich durch gunst oder übersehung der officirer daraus gelassen, oder ein untüchtiger hineingezogen werde, wie ihme dann unsere beamte und gerichts-herren jedes orts bey solcher musterung an die hand gehen, und die völlige register aller mannschafft vorlegen sollen, damit er solche gegen die rollen der hauptleute halte, und desto richtiger nach allen umständen fragen könne.

14. Insonderheit soll er auch daran seyn, daß der artickels-brieff, welchen wir der im ausschuß begriffenen mannschafft auffrichten, und sie darauf zu ihrem fähnlein angeloben lassen, eigentlich in acht genommen, und darwider nicht gehandelt werde, wie er den macht haben soll, die überfahrer, nach inhalt solcher artickel, zu bestraffen, zu welchen ende alle wichtige fälle durch die unter-officirer an ihn gebracht werden sollen. Dieselben sollen ihn auch berichten, wenn und wie offt sie die exercitia solches land-volcks, nach inhalt ihrer instruction, vornehmen wollen, obs die zeit und gelegenheit litte, daß es mit unserer vergünstigung ein und andern orts auch darbey seyn, und damit recht verfahren werde, obsicht führen könne: Zum wenigsten soll er in der jährlichen musterung solche exercitia auch in seinem beyseyn fürgehen lassen. Und weil gleichwohl zwischen geworbenen soldaten, und unsern unterthanen, welche wir zufälliger weise, und ohne abgang und schaden ihrer nahrung in kriegs-sachen üben lassen, ein grosser unterscheid ist, und bey jenen eine andere und schärffere disciplin und verfassung, als bey diesen, zu halten, so wird unser

Ober-

Ober-Commendant denen officirern, und im ausschuß begriffenen, ein mehrers nicht an freyheits der militarischen bestraffung nachsehen, als was der artickels-brieff mit sich bringet, im übrigen aber sie an beamte und gerichts-herren gewiesen seyn lassen, auch hat er keines weges zuzugeben, daß die compagnien, ohne seinen vorhero von uns empfangenen befehl, zur andern zeit, als in dem artickels-brieff versehen, durch die officirer eigenes gefallens versamlet, zechen, und anderer uppigkeit oder plackerey, nachsehen, oder auch die ausschösser mit ihrem gewehr zu andern sachen, als wie mehr gedachte artickel, und unsere landes-ordnung ausweisen, gebrauchet, oder ihnen darbey muthwille, und nicht befohlene, und zum handel nicht erforderte gewaltsamkeit, nachgesehen werde.

15. Solte es denn letzlich durch GOttes verhängniß geschehen, daß wir in unserm lande und an unsern stadten, schlössern und vestungen, feindlich angefallen würden, da soll unser Ober-Commendant auf unsere special-ordre, die wie wir ihme mit gutem bedacht, und in schrifften zustellen lassen werden, nach gelegenheit der zeiten, schuldig und willig seyn, in welcher vestung und ort unsers landes, darinnen einem ehrlichen soldaten, nach krieges-gebrauch, zu stehen, und sich zu defendiren zugemuthet werden kan, wir ihn verlegen, oder, wohin wir ihn, mit unserm auff die beine gebrachtem fußvolck und reuterey, ordnen und befehlichen werden: insonderheit aber, da es unser residentz und vestung selbst betreffen solte, nach erheischender nothdurfft

und

nd begebenheit der kriegs-fälle, dasjenige mit ge-
enwehr und angriff, auch treuer vorsorge und
achtsamkeit, zu thun und zu leisten, was einem ta-
fern redlichen kriegesmann und officianten in sol-
hem diensten wohl anstehet, und er von GOtt und
ns, auch vor scharffen kriegs-recht, zu verantwor-
n gedencket. Er soll auch bereit seyn, da wir ein
ehrere kriegs-macht richten, und derselben einen
bersten feld-hauptmann oder general-person für-
ellen wolten, demselben, auf unsern befehl, und
n unserer statt, allen respect und gehorsam zu lei-
en.

16. Dargegen haben wir ihm versprochen und
igesaget, ihm nicht alleine eine versprochene be-
ldung und verpflegung, als N. NN. monatlich
us unserm kriegs-zahlmeister-amt, gegen quit-
ing, reichen zu lassen, sondern wir wollen ihn auch
ey solchem dienste gebührlich schützen, und, da ihme
arinnen gefängniß, verlust des seinigen, oder
nderer schade, zustünde, uns gegen ihm gnädig
nd billig erzeigen. rc.

N. VIII.

Bestallung eines Hofmeisters/ Fürstl.
der Gräflicher jungen Herren, vom vierdten,
fünfften, biß etwa ins sechzehende Jahr
ihres Alters.

I.

DEmnach wir in der furcht des Herrn reifflich
erwogen, und uns selbst aus GOttes wort,
nserm christlichen gewissen, und natürlicher zunei-
ung und schuldigkeit, wohl zu berichten wissen, was

uns

uns auch hiernechst unserer hertzliebsten gemahlin, als natürlichen und leiblichen eltern unserer geliebten kinder, für ein hohes amt von der göttlichen allmacht auffgetragen, und darbey sehr schwere verantwortung in unser gewissen eingeschoben, dergestalt, daß, wo wir nicht mit aller müglichen vorsorge, treue und fleiß, unserer geliebten kinder uns annehmen, und dieselbe allesamt, bevoraus aber unsere junge söhne, in den unmündigen jahren, durch gute anstalt und treuhertzige unterweisung, erinnerung und ermahnung, durch uns selbst persönlich, oder auch durch andere ihnen zugeordnete bediente, zur wahren gottesfurcht, zu aller zucht und fürstlichen tugenden, sitten und wohlverhalten, auch denen hohen personen höchstnöthigsten und geziemenden wissenschafften, sprachen, und wohlanstehenden exercitiis und übungen, auferziehen, anführen und anhalten, hergegen alles dasjenige, das ihnen an leib und seele nachtheilig und schädlich, und allen gottsfürchtigen ehrliebenden menschen, sonderlich standes-personen, nicht anständig seyn mag, nach müglichkeit, abwenden und verhüten lassen, daß uns solches für GOtt dem HErrn in unserm hertzen zu tragen, und zu verantworten, auch dessen dißfalls gedroheter straffe zu erwarten, allzu schwer fallen würde, auch wir uns vor unserer getreuen landschafft und unterthanen der nachläßigkeit, versäumniß und übeler aufferziehung, mit gnugsamer antwort nicht zu entschütten wüsten, zumal uns selbst bekant, was für ein unwiederbringliches unheil dem gantzen lande, aus bö-

ses

rziehung fürstlicher junger herrschafften, zu er-
hsen pfleget: Als haben wir, so viel unsere junge
ne belanget, gewissens-amts-und nothwendig-
halben die versehung gethan, daß solche nicht
in von der ersten stunde ihrer geburt an, unter
aufsicht unserer hertzlieben gemahlin, und der
ienung der darzu bestellten hoffmeisterin, am-
n und wärterinnen, mit gebührlicher leibes-
rtung, welche solchen kindern gemäß ist, in acht
ommen, sondern auch, so bald sie etwas verneh-
n, und den gebrauch ihres kindischen verstandes,
ch geberden, lallen und reden andeuten können,
ucht, geberdigkeit, gehorsam und gebet, so viel in
sen jahren müglich, wie auch in dem anfang des
ens und schreibens, durch cammer-diener, und
h und nach durch præceptores angewiesen wer-
n. Nun sie denn zu denen jahren gelanget, dar-
nen sie etwas mehr und höher mit zunehmendem
er, zu obgemeldtem zweck ordentlich gebracht und
geführet werden können, darzu sie denn eines
ristlichen tugendhafften, verständigen und treuen
fziehers und Hofmeisters sehr benöthiget; Als
ben wir darzu N. N. mit gutem bedacht und vor-
nommener berathschlagung, mit unsern geist-und
ltlichen räthen bestellet und angenommen,
der maasse, und mit dem befehl und instruction,
e dieser bestallungs-brief mit mehrerm ausweiset,
d mit sich bringet.

2. Damit nun unserer jungen söhne Hofmeister zu
esem vorhero bedeutetem zweck, nebenst seiner oh-
das uns bekanten wissenschafft und geschickligkeit,
deste

desto mehrere nachrichtliche information in seinem amt und beruff haben möge, solle er sich mit fleiß ersehen, in der für unsere fürstliche kinder, wegen dero auferziehung verfasseten instruction und ordnung, in denen bestallungen ihren præceptoren und exercitien-meistere, auch anderer bedienten, wie auch in unsern gemeinen hof- und landes-ordnungen, und soll sich über diß befleißigen, den staat und die beschaffenheit unsers fürstenthums und landes, und die geschichte unserer vorfahren, samt andern unsern und unserer angehörigen wichtigen zufällen, aus denen nachrichtungen, die er auf unsern befehl erlangen soll, in guter kundschafft zu haben, auf daß er unsere junge söhne, so weit sich die fähigkeit ihres alters erstrecket, und ihnen zu wissen vonnöthen ist, mit guten und nützlichen erinnerungen und discursen in solchen dingen erbauen könne.

3. Was die vornehmsten puncten seiner verrichtung belanget, wie er sich in gemein aus obigen unsern ordnungen und instructionen, auch unserm, nach nothdurft der sachen und umstände, ertheilenden befehl gehorsamlich achten wird; Also, und insonderheit soll er mit allem ernst und stetem fleiß zuförderst dahin sehen, daß durch christliche unterweisung von denen unsern söhnen verordneten præceptoren, auch durch öfftere ansprache und zuredung unsers hoff-predigers, wie nichts weniger durch die übung des öffentlichen gottes-dienstes, anhörung der predigten, und gebrauch der heiligen sacramenten, die wahre erkäntnuß und furcht GOttes, nicht nur nach äusserlichem ansehen und schein-

scheinheiligkeit, sondern in den hertzen unserer jungen söhne gepflantzet und erhalten werde, dergestalt, daß sie von jugend auf ihr gantzes hertz und sinn, mit freywilligem geiste, und unverrucktem gemüthe, auf die ungefärbte wahre gottseligkeit wenden, und aus dem wort Gottes, auch daraus verfasseten begriffen, catechismis, und unterweisung in reiner christlichen lehre, treulich und fleißig angeführet werden, wie sie an GOtt Vater, Sohn und Heiligen Geist recht gläuben, und nach den heiligen Zehen Geboten GOttes christlich leben sollen, auch daß sie von kindes-beinen auf, nach dem grund der christlichen lehre, sich gottseeliglich üben, sich ihres allerholdseligsten Erlösers JEsu Christi, und seines heylbringenden theuren verdienstes, und derer damit erworbenen gnade GOttes, vergebung der sünden, und des ewigen lebens erfreulich trösten, und ihrem getreuen GOtt in rechtschaffener kindlicher furcht, inbrünstiger liebe, christlicher gedult, und festem vertrauen, mit heiligen unsträfflichen leben und wandel zu schuldiger danckbarkeit, auch willigem gehorsam, eiferig dienen, hingegen alles dasjenige mit rechtem ernst hassen, und, als lügenhafftig, irrig und ungöttlich, verwerffen, was den heilsamen worten unsers HErrn JEsu Christi, und der lehre, von der gottseligkeit, einiger massen zuwider läuffet, solches habe auch schein und nahmen, wie es wolle, es mögen dasselbe abgöttische, falschgläubige, und doch vor der welt hochansehnliche leute, gleich noch scheinbar und verführerisch fürbringen. Diesen heilsamen unbeweglichen grund soll er, der Hofmeister, u aller begebenheit befördern, und bey

unsern jungen Söhnen durch treuhertzige erinnerung und ermahnung bestätigen, auch ihnen öffters wohl vorbilden, wie der grosse GOtt vom himmel ein allwissender, allgegenwärtiger und gerechter HErr sey, der auf aller menschen gedancken, worte und wercke, genau mercke, solche für seinem angesicht habe, und gar nicht des hohen standes, ansehens, ehre und gewalt der leute achte / sondern den alleine, ohne ansehen der person, angenehm halte, der ihn fürchtet, und recht thut, daß man auch demselben mit keiner äusserlichen scheinheiligkeit, und gezwungenem heuchlerischen gottesdienst gefallen könne, sondern das hertz zu ihm richten, und für ihm in demuth und erkäntniß des menschlichen elendes sich finden lassen, auch dahero allem hochmuth von hertzen feind werden, sich der von GOtt gegönneten ehre und standes-hoheit nicht überheben, sondern je höher man sey, je mehr man sich demüthigen müsse, und also gar nicht ursach habe, andere leute zu verachten, zu pralen, zu prassen, und seines willens zu leben, keine einrede zu leiden, sondern schlechthin meister-loß seyn wollen. Denn ja GOtt dem HErrn leicht sey, einen hohen zu erniedrigen, hingegen einen geringen zu erhöhen: Er stürtze die ruchlosen und hoffärtigen, und erzeige den Demüthigen gnade. Der Hofmeister soll auch genaue obsicht führen, daß keiner von denen bedienten, oder andern, welche mit unsern jungen söhnen ümgehen, mit gottlosen liederlichen reden und spötterey, oder auch mit sündlichen bezeigungen und ärgerlichem wesen wider diese hochnöthige erbauung im christenthum bey unsern söhnen handeln,

deln, sie in ihrer christlichen zucht und glaubens einfalt irre machen, von andern falschen lehren anderst, als sichs gebühret, urtheilen, ihnen den wahn von einer allgemeinen religion oder indifferentz beybringen, und also ihre unschuldige hertzen zum bösen leiten möchten: Da sich auch dergleichen begebe, als wir doch nicht hoffen wollen, soll unser Hofmeister mit allem ernst sich dargegen setzen, und uns zu unablässiger bestraffung, oder anderer nachdrücklichen änderung, darvon anzeige thun.

4. Wegen des gebets, zu dessen andächtiger verrichtung wir unsere söhne von jugend auf angehalten wissen wollen, soll der Hofmeister darauf sehen, daß des morgens und abends, auch bey den mahlzeiten die ordnung damit in acht genommen werde, welche wir den præceptoren und cammer-dienern bey unserer jungen herrschafft dißfalls fürgeschrieben, und weil darinnen versehen, wie es so wohl bey dem auffstehen, als auch hernach, wenn sie angekleidet sind, vor und nach den lectionen, vor und nach der tafel, und vor und bey dem schlaffengehen, mit sprechung oder lesen der christlichen gebete, psalmen, capitel der heiligen schrifft, stücke des catechismi, auch mit gottseligen gesängen, gehalten werden soll, als wird er darinnen keine änderung durch die bediente vornehmen, sondern sich auch selbst ordentlich bey solchem gebet finden lassen, da er denn keines weges zugeben soll, daß sie sich darbey kaltsinnig, unfleißig, oder ungeberdig und verdrossen, bezeigen, viel weniger soll er nachsehen, daß in währendem gebet die bediente, oder andere, hin und wieder lauffen, schwatzen, arbeiten, oder andere darzu nicht gehörige dinge treiben, und sonderlich sollen al-

le tage gegen abend unsere sämtliche geliebte kinder, söhne und töchter, zusammen gebracht, eine christliche betstunde mit lesung der heiligen schrifft, auch, nach gelegenheit der zeit, einer auslegung über Sonn- und Fest-Tags-evangelien und episteln, wiederholung des catechismi, und sonst mit beten und singen, angehalten, und dieselben aus denen verlesenen capiteln und predigten, durch ihre præceptores, auf vorhergehende kürtzliche anführung dessen, so zu christlichem unterricht, trost und ermahnung, dienet, erforschet werden, bey welchem betstunden der Hofmeister, samt allen unserer jungen Söhne bedienten zugegen seyn, und, daß sie wohl, christlich und andächtig verrichtet werden, ernstliche obsicht haben soll.

5. Zu dem öffentlichen gottes-dienst soll der Hofmeister unsere söhne jedesmahl, wenn wir, oder in unserm abwesen, unsere hertzliebste gemahlin, solchen besuchen, führen und begleiten, und in der kirchen darauf sehen, daß sie die christlichen gebett und gesänge, aus denen bey handen habenden büchern, fleißig und andächtig nachsprechen, und mitsingen, auf die predigt göttliches worts eigentlich mercken, den christlichen handlungen der heiligen Sacramenten, auch der ordination und ehe-stifftung, mit andacht und stillen geberden zu ersehen, (massen ihnen von dem allen, und was darbey zu christlicher erbauung zu bedencken, und zu behalten, durch ihre præceptores gnugsam nachricht wiederfahren soll) auch sonst bey dem gottesdienst sich alles schwatzens, schlaffens, herum-gaffens und ungeberden, gäntzlich enthalten. Da wir aber unsere

söhnen

söhne zu uns in unsern kirch-stuhl nehmen würden, wollen wir die verordnung thun, daß durch ihre bediente, nechst uns, selbst hierauf obsicht gehabt, und, wo es die noth erfordert, hernach dem Hofmeister von ihrer bezeigung eröffnung gethan werde. Nach verrichtetem gottesdienst soll er sie durch ihre præceptores aus der predigt, und deren stücken, examiniren, auch, die so weit geübet sind, dasjenige, was sie gemercket, in ein besonder büchlein schreiben lassen. Bey dem allen aber, wie oben von der wahren gottesfurcht vermeldet, durch fleißige ermahnung und zurede dahin trachten, daß unsern söhnen die liebe und begierde zu göttlichen wort, und übung eines rechtschaffenen freywilligen gottes-dienstes je mehr und mehr beygebracht, und sorgfältig verhütet werde, daß sie nicht aus zwang und gewonheit, sondern mit geneigtem gemüthe sich solcher heiligen handlung befleißigen. Diejenigen auch von unsern geliebten söhnen, die das heilige Sacrament des Abendmahls, alters und verstandes halben gebrauchen können, soll er zu rechter zeit darzu erinnern, und sie durch ihren beichtvater vorhero mit christlicher ermahnung versehen lassen, auch darauf sehen, daß sie selbst mit gottseliger übung und betrachtung solches hochheiligen wercks sich vorbereiten mögen.

6. Unserer Söhne Hofmeister soll mit allem fleiß, durch nothwendige erinnerung und obsicht daran seyn, daß sie uns, und unserer gemahlin, als denen natürlichen leiblichen eltern bey aller begebenheit, aus kindlichem hertzen mit aller ehre und gehorsam begegnen, und solches nicht nur mit äusserlicher

serlichen geberden und worten, sondern auch mit unverdrossener vollbringung unsers willens, und allerhand wohlverhaltens, jederzeit darthun, hingegen ernstlich alles dasjenige fliehen und meiden mögen, was zu einigem unwillen und verdruß anlaß und ursach geben könte. Wie er ihnen denn, so offt es die gelegenheit giebet, wohl zu gemüthe führen soll, daß sie, nechst GOtt, von uns das leben, auch allen nothdürfftigen und standes gemässen unterhalt haben, wir auch, nach müglichkeit, ihre zeitliche und ewige wohlfahrt zu befördern, uns zum höchsten angelegen seyn lassen. Mit allem fleiß und ernster straffe soll er verhüten, daß durch ihre bediente, oder andere, ihnen nichts fürgebracht werde, dadurch ihre gemüther von solchem schuldigen respect und gehorsam verrücket, und zu eigenem willen, oder ungebührlicher furcht und abwendung von uns verleitet werden möchten. Und damit sie in kindlicher liebe und gehorsam desto mehr zu nehmen, wollen wir, daß der Hofmeister in allen dingen, so zu ihrer beliebung und lust dienten, oder darnach sie sehr verlangten, sie dahin weise, daß sie, auf vorhergehende seine gebührliche anmeldung, wo anders die sache also beschaffen, daß wir ihnen willfahren können, uns oder unserer gemahlin selbst ansprechen. Wenigers nicht sollen unsere söhne auch darzu gehalten werden, daß sie sich gegen unsere räthe, hof-officianten, und andere ehrliche leute, mannes- und weibes-personen, so wohl auch, und fürnehmlich fremden ankommenden herrschafften, jeden, nach standes-gebühr, mit grüssen, ehrerzeigungen, geberden und worten, gebührlich und höf-

lich erweisen, auch von niemanden schimpflich reden, soll auch nicht nachgeben, daß ihnen etwas verkleinerliches von unsern bedienten, durch die aufwärter oder andere, vorgebildet werde, sondern solche ohrenbläser ernstlich abstraffen, oder uns selbst davon eröffnung thun. Er soll sie auch dahin weisen, daß, wenn unsere geist- und weltliche räthe, auf unsern befehl ihnen etwas andeuten, daß sie solches mit allem ziemenden respect anhören, sich darnach achten, auch sonst, da sie von denenselben, besonders auch von unserm hof-prediger, besuchet, und zu gutem ermahnet würden, solches willig, gerne und danckbarlich, aufnehmen.

7. Ob nun wohl aus der gottseligkeit und christlichem gehorsam alle andere tugenden entspringen, so wollen wir doch unserer söhne Hofmeister dahin hiermit befehlicht haben, daß er für sich, und die ihme nachgeordneten præceptores, und andere diener, auf die pflantzung aller christlichen und anständigen tugenden, guter sitten und höflichkeiten, sein immerwährendes sorgfältiges absehen führen soll. Er soll zuförderst darob halten, daß unsere liebe kinder, als natürliche brüder und schwestern, und besonders auch unser söhne unter sich einander inbrünstig lieben, einträchtig miteinander umgehen, und keiner den andern ob er schon älter, verständiger und geschickter wäre, um welcher ursach es auch immer seyn möge, mit zornigem anschauen, feindseligen geberden, oder verdrießlichen zornigen worten, schelten, anwünschen, mit anzüglichen spöttischen reden und unnamen, antasten, zum allerwenigsten aber schlagen, stossen, verletzen, oder in andere wege

durch unfreundliche bezeigungen beleidigen, oder auch, da der andere etwas erlanget, oder lob und ehre verdienete, ihn darüm neiden mögen: Sondern vielmehr ein ander alles gutes gönnen, wünschen und anthun, und dermassen unter einander, auch also fort gegen jederman in liebe, freundlichkeit und sanfftmüthigkeit, verträglich, gedultig und holdselig leben, mit niemand in ein wort-gezänck sich ein lassen, oder da aus schwachheit und übereilung etwas vorgangen, sich zumahl auf des Hofmeisters, oder anderer bedienten, zuredung, so balde versöhnen lassen. Weil aber diese tugend nicht ehe statt hat, es seyen denn die affecten und gemüths-neigungen gemäßiget und gedämpffet, so soll der Hofmeister von jugend auf bey unsern söhnen dahin sehen, daß bey ihnen der eigene wille gebrochen, und dasjenige, wor zu sie eiferig verlangen, oder worauf sie durch gähzornige bewegung, oder auch andere eilsame einfälle gerathen, ob es gleich an sich selbst nicht unrecht oder sträflich wäre, keines weges auf solchen ihren eigenen willen gestattet, sondern vielmehr und ernstlichen verwehret werde und soll er sie bey solcher gelegenheit beweglich unterweisen, wie sie ihre begierden im zaum halten, und, da sie solche nicht erfüllen könten, deswegen nicht murrisch noch ungedultig werden, sondern gedencken sollen, daß es mit ihnen gut gemeynet, auch ihnen im gegentheil zum höchsten schädlich seyn würde, da man sie nach ihrem eigenen kopff trotziglich und widersinnisch verfahren liesse. Es soll ferner der Hofmeister unsere söhne in schamhafftigkeit und zucht, mit geberden, worten und wercken, auch in kleidungen, und ihrem

rem gantzen leben, erhalten, und ihnen nichts unerbares, unhöfliches und schandbares, nachsehen, auch müglichsten fleisses verhüten, daß ihnen dergleichen von andern nicht fürkomme, viel weniger aber durch ihre diener einige ärgerniß hierwieder gegeben werde. Er soll sie auch von jugend auff zur gerechtigkeit und billigkeit anweisen, und daher nicht nachsehen, daß sie unter sich, oder einem andern, aus schimpff oder ernst etwas nehmen, verderben, verstecken, oder aus geitz und begierde, etwas oder alles, was andere haben, auch begehren und erzwingen wolten, vielmehr soll er sie zu christlichem mitleiden und aller gutthätigkeit anleiten, und daß sie auch von denen mitteln, die wir ihnen zu handgeld verordnen werden, den armen gutes thun lernen, anweisen: Doch soll er nicht nachgeben, daß sie etwas von spielwerck, oder auch andern mobilien, die sie in ihre verwahrung bekommen haben, einander verwechseln, oder damit parthieren lernen, sondern solche rathsamlich aufheben, und darüber verzeichniß halten, da sie etwas davon einander, oder sonst jemanden, schencken wolten, solches, wo es nicht gar geringe sachen wären, vorhero ihme dem Hofmeister, anzeigen, und seiner verordnung gewarten. Mit allem ernst soll er sie zur aufrichtigkeit, warheit und vorsichtigkeit, anhalten, und in keinerley weise nachgeben, daß sie dem schändlichen laster, der lügenhafftigkeit, falschheit und waschhaftigkeit in der jugend anhangen, und solche hernach ins alter bringen lerneten, sondern da er vermercket, daß sie etwas, auf befragen, zur ungebühr verläugnen, verdrehen, anders deuten, ihr ver-

sprechen, so mit bedacht, oder nach gelegenheit, mit unserer oder des hofmeisters bewilligung, geschehen, hinterziehen, sich auf liebkosen und schmeicheley, ihrem hertzen und gemüth zuwieder, befleißigen, einander verdrießliche und verhaßte sachen heimlich zutragen, und in die ohren blasen, schimpfflich und verkleinerlich von jemands heimlich oder öffentlich reden wolten, soll er ihnen solches mit allem ernst und fürstellung der sünde, und schändlichen laster und übelstandes, verweisen und darüm straffen. Insonderheit auch soll er nicht zugeben, daß sie einander ihre gebrechen aufrücken, üm nichtswürdiger dinge willen bey ihme oder uns verklagen, dasjenige, was vorgangen, noch grösser und gehäßiger verbringen, einander, zumal in gegenwart fremder leute, reformiren, anfahren, und anders, als wohlmeinend, christlich und bescheidentlich erinnern. Er soll sie auch von unnützen plaudern und waschen, als welches jungen Leuten, sie seyn wes standes sie wollen, und bevorab in gegenwart alter und ehrlicher leute, oder ihrer vorgesetzten, übel anstehet, abhalten, und was sie wissen oder reden wollen, bescheidentlich und mit wenigem thun, und, auf gegebenen bericht darbey beruhen, auch höflich und vernünfftig, auf befragung, antworten lassen. Alles pralen, aufschneiden, rühmen, und unnützes, lappisches, altvettlisches vorgeben, soll er mit ernst vernichten, alles schweren, fluchen, auch vergebliches hohes betheuren, soll er von ihnen ferne seyn, und da es geschehen, ohne ernsten verweiß und straffe nicht hingehen lassen, sie auch von jugend auf unterweisen, daß sie solchem laster, und denen damit behafftteten leuten,

fuchs-

fuchs-schwäntzern, ohrenbläsern, wäschern, pralern/ und aufschneidern, von hertzen feind werden, und sich ihrer gesellschafft äussern: In Summa/ alles was christlich, erbar, wohlanständig und lobwürdig ist, das soll er unsern jungen söhnen zu aller zeit und gelegenheit wohl beybringen, und ihnen angenehm und geliebt machen, hingegen wider alle laster, ungeberde und ubelstand einen beharrlichen eckel und abscheu ihnen einzupflantzen trachten.

8. Nachdem wir dann zu erlernung der nützlichen sprachen und wissenschafften, auch zuförderst zu mehrerm grunde der seligmachenden religion/ unsern söhnen gewisse præceptores und informatores bestellet, welche täglich, nach der ihnen vorgeschriebenen art und instruction zu verordneten stunden, ihre unterweisung mit denenselben vornehmen, so soll unserer Söhne Hofmeister genaue obsicht haben, daß dieser unserer verordnung mit fleiß nachgegangen werde, wie er denn zum öftern, und sonderlich wo die præceptores klage und beschwerung hätten, bey den lectionibus selbst seyn, und gute ermahnung zur aufmerckung und fleiß anwenden, auch wöchentlich, oder alle viertzehen tage, mit zuziehung unsers hof-predigers, zu gewisser stunde die lectiones derselben wochen, oder kürtzliche examination wiederholen, die befundene mängel unsern söhnen wohl fürstellen, und was zu ihrem aufnehmen im studiren dienet, bey ihnen unerinnert nicht lassen soll. Da er auch dafür hielte, daß in einem und andern mit der instruction eine enderung und besserung vorzunehmen stünde, soll er, seinen pflichten nach, uns solches eröffnen, auch jähr-

lich

lich erinnern, daß durch unsere darzu befehlichte räthe eine durchgehende examination, wie weit sie in denen verordneten lectionibus seither der letztern erforschung fort gefahren wären, vorgenommen werde. Und wird er dißfalls gute behutsamkeit gebrauchen, und durch alle dienliche zu gemüth-führung dahin arbeiten, daß unsere söhne bey guter begierde und lust zu studiren, auch affection zu ihren præceptoren erhalten, und ihnen kein widriges fürgebildet, oder sie allzu frühe ihres standes oder hohen ankunfft innen werden, auch dahero desto mehr sich der disciplin und mühe zu entheben trachten.

9. Alsdann auch ferner zu erhaltung menschlicher gesundheit, auch der höflichkeit und reinigkeit, viel daran gelegen, daß mit essen und trincken, schlaffen und wachen, ruhen undbewegen, wie auch in der kleidung, leibes-übung gute vernünfftige maasse, und ordnung gehalten werde, so wollen wir, daß unserer Söhne Hofmeister dieses alles sich wohl angelegen seyn lasse. Zu dem ende soll er mit dem auffstehen und schlaffen gehen, nach der jahrs zeit, auch dem alter unserer söhne, eine bequeme gewisse zeit halten, und des sommers gegen sechs, des winters um sieben uhr des morgens, unsere söhne durch ihre cammer-diener = wecken, des nachts aber im sommer über halb zehen, und winters über halb-neun oder neun uhren mit dem schlaffen = gehen ordentlich nicht verziehen lassen, nach dem auffstehen des morgens, und nach dem schlaffen-gehen abends, soll er darüber halten, daß sie sich reiniglich und sauber, so wohl auch vor und nach der mahlzeit waschen, auch ihren leib und kleidung unbesudelt, rein, und ohne muthwillige

willige verderbung und beschmutzung erhalten. Die kleidung an sich selbst soll er, nach unterscheid der sommer-und winter-zeit, nach der art und weise, wie wir und unsere gemahlin die farben und trachten ordnen werden, durch ihre bediente ihnen anlegen, und was sie bedörffen, richtig verzeichnen, und in unsere rent-cammer, daß es zu rechter zeit geschaffet werde, einreichen lassen. Tafel und speisung soll er an den ort, den wir verordnet, zu rechter zeit halten, und unsere söhne darbey jedesmahl erscheinen lassen, und mit allem fleiß darauf sehen, daß sie das gebet andächtig verrichten, höflich, mäßig und reinlich an tische, und mit der speisung und tranck sich geberden, alle unfläterey und säuisches wesen vermeiden, sich nicht überfüllen, oder dem schändlichen und hochschädlichen laster des zechens und vollsauffens, oder ungenöthigten trinckens sich ergeben, wie er denn die abscheuligkeit und ubelstand der trunckenheit ihnen wohl einbilden, und sie mit ernst zu einem nüchtern und mäßigen leben anhalten soll. Er soll auch nicht zulassen, daß sie grobe unverdauliche speise, oder allerley obst und genäsche in ziemlicher menge zu sich nehmen, oder hingegen lauter leckerhaffte dinge essen, und allzu zärtlich seyn wolten. Das früheſtücke, und das essen und trincken zwischen der mahlzeit, soll er ihnen nicht angewehnen, sondern es des morgens bey einer suppen bewenden lassen, und in heisser zeit, doch nicht so bald auf grosse bewegung einen trunck des mittags oder abends, nach gelegenheit erlauben. Alsobald nach der mahlzeit, wie auch sonst, soll er alle übermäßige bewegung des leibes, dadurch sie sich zu sehr erhitzen,

oder

oder ſchaden thun könten, wie auch ungeberdiges gekrümmetes ſtehen oder ſitzen nicht zugeben, und ihre geſundheit ihme wohl anbefohlen ſeyn, auch deswegen bey uns, und wegen der ſpeiſung und trancks, da er mangel befünde, bey unſerm hoff-marſchalck alle nothwendige erinnerung thun laſſen, und, wo er vermerckte, daß unſere söhne nicht bey natürlicher rechter leibes-beſchaffenheit wären, ſoll er ſolches unſern medicis beyzeiten wiſſend machen, und dero verordnung wohl in acht nehmen laſſen, auch deſto fleißiger auf ihre diät oder lebens art auffſehen, und alſo alle umſtände der zeit, des gewitters, und ihrer befindung, wohl erwegen: Zu dem ende ſoll er auch entweder ſelbſt in ihrer cammer des nachts ſchlaffen, oder, daß ſie mit treuen und wachſamen perſonen zu der zeit verſehen ſeyn, fleißige inſpection führen. Da auch unſere söhne mit uns ſpeiſen ſolten, wird der Hofmeiſter deſto genauere obſicht haben, daß ſie ſich züchtig und beſcheidentlich in allen, ſonderlich auch mit gebräuchlicher und beliebliicher auffwartung gegen Uns, nach andeutung unſers hof-marſchalls, erweiſen, und ſich ſelbſt nicht zu ſchimpff darſtellen, wie er dann auf ihr verhalten mit fleiß mercken, und, was ſich zu der zeit nicht füget, hernachmals bequemlich erinnern und anthen ſoll, ꝛc.

10. Unſerer söhne Hofmeiſter ſoll auch mit guter inſpection darob ſeyn, daß unſere söhne bey denen für ſie beſtellten exercitien-meiſtern, bereitern, fechtern, tantzmeiſtern, wie auch ingenieuren oder baumeiſtern, muſicanten, mahlern, ꝛc. zu denen verordneten ſtunden ihren fleiß erweiſen, wie er denn

zu dem ende in dem reit-hauß, oder auf der bahn, so offt die jenige von unsern söhnen, welche alters und leibes-kräfften halben darzu geschickt sind, daselbst reiten, zugegen seyn, und, seinem besten verstande nach, achtung haben soll, wie sie sich auf erinnerung und anleitung des bereiters, auch unsers stallmeisters, dem die obsicht dißfalls auch befohlen, bezeigen, damit, auf verspürte nachläßigkeit oder ungehorsam, oder auch beschwerung des bereiters, er ihnen nothdürfftige zuredung thun könne. Also soll er es auch bey dem tantzen und fechten halten, und insonderheit dahin sehen, daß sie, mittelst solcher exercitien, bey geradig- und hurtigkeit des leibes erhalten, und zu guten geberden gewehnet werden mögen, massen die exercitien-meister darauf auch absonderlich instruiret, der Hofmeister aber, so offt es nöthig, sie darzu vermahnen, und, daß sie ihr amt mit treu und fleiß gebrauchen, stete auffsicht haben soll. Er soll aber auch nicht zugeben, daß unsere söhne auf ein oder anders solches exercitium ihren gantzen sinn neigen und setzen, und darüber andere nöthigere, und zu erbauung ihres gemüths und verstandes angesehene dinge hindan setzen, oder verachten, sondern bey ihnen wohl unterscheiden, welches blosse leibes-hurtigkeiten, und zufällige, auch mit zu nehmenden jahren, und dem alter, zum theil vergängliche, und welches beständige und unentbehrliche, auch ihnen eigentlich anständige wissenschafften, gaben und qualitäten seyen

11. Weil dann auch bey aller arbeit und verrichtung eine erquickung und ergetzligkeit seyn muß,

und

und solche besonders der jugend nicht zu verwehren ist, auch zur gesundheit und auffmunterung des gemüths ihren mercklichen nutzen hat, so soll auch unserer Söhne Hofmeister, nach unterscheid ihres alters, auch der jahres zeit und gelegenheit, ihnen kurtzweil und erquickung, es sey mit spatzieren=gehen, oder reiten, oder allerhand zuläßigen spielen unter einander, zu der zeit wenn sie an ihren lectionen und exercitien nichts versäumen, (es sey denn daß sie von uns sonderbare erlaubniß zu etwas mehrer belustigung mit jagen, hetzen, fischen, oder mit verreisen auf unsere ämter und landschafft, erlangen, zu verstatten, und darbey nicht alles so genau zu nehmen, sondern, was ohne boßheit und schaden geschicht, etlicher massen der kindheit und jugend nachzusehen wissen, doch, daß mit fleiß verhütet werde, daß unsere söhne nicht mit schädlichen gefährlichen ubungen, hand schertzen, ringen und steigen, rennen, oder dergleichen, daraus sie zu fall oder verletzung kommen, oder doch den leib allzusehr bewegen, oder sich unter einander beleidigen könten, ergetzen, sondern bey anständigen, oder doch unschädlichen erquickungen begnügen mögen, zu rechter zeit aufhören, und darbey niemals alleine seyn, sondern allezeit, entweder den Hoffmeister selbst, oder einen præceptorem, und ihre cammer=diener und aufwärter, darbey haben, und soll unser Hofmeister, oder seines abwesens, im fall, die andern bediente, auch diese spielezeit zu mehrerm nutzen bißweilen anwenden, und unter dem spatzieren gehen ihnen ein und andere anmuthige und erbauliche geschicht in teutscher, und anderer ihnen

bekanter sprachen erzehlen / oder von denen geschöpffen Gottes und erd-gewächsen, die ihnen der augenschein giebt, unterricht geben, auch, da sie in zuläßigen spielen, als etwan beym schacht, im ball-hauß, bey den ballonen, und bey allerhand kugel-spielen, etwas weniges auffsetzen wollen, solches ihnen nicht verwehren, doch mit fleiß darnach sehen, daß, welche etwan mit gewinnsucht und allzu grosser begierde sich darauf legen, deswegen mit nothwendiger erinnerung angesehen, auch keinen verstattet werde, den andern zu betriegen, oder vortheil zu gebrauchen, indem solches von tückischen, und nicht von redlichen aufrichtigen gemüthern zu geschehen pfleget.

12. Nachdem aber die jugend ihre meiste ergetzung an der gesellschafft suchet, so wollen wir zwar unserer Söhne Hofmeistern dißfalls anheim gegeben haben, daß er ihnen erlauben möge, jemands von jungen wohlerzogenen adels-personen, oder andern feinen bekanten knaben, zu sich zu ziehen, doch, daß er mit allem fleiß darauf sehe, und durch andere diener beobachten lasse, wie sich solche bey unsern söhnen erweisen, damit, wo sie etwas ärgerliches oder unzuläßiges handelten oder vorbrächten, die nothdurfft in acht genommen, und solche künfftig nicht wieder zu ihnen gelassen werden. Es soll uns auch nicht zuwieder seyn, wenn unsere hoff-officianten, oder andere diener, wie auch fremde ehrliche leute, auf unsers Hofmeisters vorbewust, unsere junge söhne besuchen, und mit ihnen spatziren gehen, oder sonst conversiren wolten, doch, daß sie, es wären denn unsere räthe, oder sehr vertraute personen, nicht

und zerstöret wird, als sonst viel gute ermahnungen, und lehren erbauen, so soll er insonderheit alle diener, die bey unsern söhnen zu thun haben, aufs fleißigste ermahnen, daß sie selbst vor allem ärgerlichen unerbaren wesen, auch ungeberden und grobheiten, sich enthalten, unsere söhne so wohl mit ihren eigenen exempeln, als erbaulichen worten, zu allen tugenden und wohlstand anweisen helffen sollen, insonderheit, daß sie, die diener, sich hüten vor fluchen, schweren, schänden, schmähen, zancken, hadern, drohen, pochen, groben zoten, possen, buhlenliedern, sauffen und schwelgen, hoffart und leichtfertiger kleidung, spielen und doppeln, erzehlung ergangener ärgerlicher dinge, unflätiger gemählde, schändlicher bücher, schrifften falscher lehrer, und in summa, daß sie solche und andere schändliche dinge unseren söhnen nimmermehr hören noch sehen lassen, auch in ihrem gemach keine zeche und gelag halten, oder jemands ohne unsers Hofmeisters vorbewust, oder unserm befehl darein ziehen, und zu ihnen lassen. Er soll auch nicht zugeben, daß die diener unsere söhne anderst als mit guten worten und beweglicher ermahnung ziehen, noch sich mit ihnen in gezänck und wort-wechsel einlassen, oder ihnen etwas erlauben, so ohne des Hofmeisters anordnen nicht geschehen mag, oder hingegen aus eigensinnigkeit ihnen geringe dinge, daraus nichts böses entstehet, verwehren, darüber verklagen, anfahren, aushöhnen, oder altvettelische, schreckhafftige und furcht-bringende dinge fürbilden, oder auf ihre frage, da sie ein- und anders, so nicht unziemend ist, wissen wollen, anderst, als mit gutem grunde, be-

rich-

richten. Im geringsten soll er nicht verstatten, daß sie ihnen etwas widriges von ihrer auferziehung oder unserer anordnung fürschwätzen, darüber, ihres gefallens, schreiten, dispensiren, und unsere junge söhne durch solche verkehrte weise an sich hängen, und von ihme, dem Hofmeister, und endlich von uns selbst, abwenden wolten, sondern in dem allen soll er sie darzu halten, daß sie ihme treulich und ungescheuet, was in seinem abwesen vorgegangen, und seiner resolution bedarff, eröffnen, und seines befehls gewarten, da auch der Hofmeister hinwieder mangel und unart bey denen bedienten vermerckete, soll er ernste ermahnung und erinnerung vorgehen lassen, auch unsern hof-prediger zu gleichmäßiger verhaltung zu hülffe nehmen, ingleichen, zumal bey den pagen und jungen, gewöhnliche straffen anordnen, da aber nichts verfangen wolte, oder es wäre bald anfangs zu grob und ärgerlich verfahren worden, da soll der Hoffmeister uns unterthänige anzeige zu thun schuldig seyn, damit so balden aenderung getroffen, und dißfalls kein weiterer unrath durch unzeitiges nachsehen verursachet werde.

14. Damit nun diese seine bestallung, und was unsere weiters verfassete instruction und ordnung, wegen unserer kinder-zucht, vermag, der verordnete Hofmeister desto nachdrücklicher handhaben könne: So wollen wir ihme hiermit erlaubniß und macht gegeben haben, nechst uns, alles dasjenige, was bey unsern söhnen, wenigers nicht, als bey andern knaben, der zucht halben, nöthig und thunlich ist, vorzunehmen, darbey er sich denn guter behutsamkeit, auch gedult und sanfftmuth, gebrau-

chen, und die maasse und art halten wird, daß anfänglich durch ihn, wie auch die præceptores und cammer-diener, gelinde ermahnung und abwehrung, dann zum andern mahl schärffere vorbehaltung, und fernens eine würckliche bestraffung, es sey nun, nach gelegenheit des alters, auch der überfahrung, die ruthe, oder etwa die entziehung der spiel- und recreation-zeit, still sitzen, aufgebung etwas, das sie über die ordnung lernen oder verrichten sollen, oder auch, daß er mit zuziehung unsers hofpredigers ernsten verweiß vornehme, oder endlich, und da diß alles nicht verfangen wolte, uns selbst darvon andeutung thue. Zu dem ende soll er alle unserer söhne bediente, bey ihren pflichten zu fragen haben, so etwas wider die ordnung fürgangen, solches treulich anzudeuten, und sich weder furcht noch liebe, oder die einrede anderer leute, welche aus unverstand unsere kinder verzärteln lassen wolten, und dergleichen ungebührliches absehen hindern lassen, wie denn insonderheit, wenn die examination der lectionen vorgehet, auch nach demjenigen, was zu zucht und sitten dienet, geforschet werden soll. Er soll aber nicht zulassen, daß unsere söhne durch die præceptores, oder andere diener, anderst als auf seine verordnung, gewöhnlicher weise mit der ruthen, keines weges mit stecken, büchern, oder blossen händen, geschlagen, gestossen, geworffen, oder herum gerissen werden, oder, daß man sie bey dem abwehren und untersagen mit zornigen geberden, groben worten und verunnamung, anfahre, und sie dadurch nur verbittere und ärgere: Oder in geringen sachen eben so ernstlich, als in den grössesten, verfahre, oder stets schelte und refor-

reformire, und sie darmit nur stutzig und unempfindlich mache. Er soll auch hingegen nicht unterlassen, wenn sie sich bessern, oder sonst wohl verhalten, sie zu loben, ihnen etwas, so ihnen angenehm ist, zu geben oder zu verheissen, mehrere erquickstunden zu erlauben, oder bey uns sonderliche præmia und ergötzlichkeit, durch seinen bericht, auf ihr geziemendes kindliches anführen, auszubringen, auch soll er die bescheidenheit brauchen, und die andere diener brauchen lassen, daß unsere söhne, die dazumahl etwas erwachsen, 10. 12. oder mehr jahr alt sind, nicht leichtlich, wenn sie es nicht gar zu grob machen, in beyseyn fremder leute, oder anderer unserer diener, gefiltzet oder gestraffet, sondern ihnen alsdenn nur mit wincken und wenig worten, wo es nöthig, gewehret, mehrere vorhaltung und ermahnung aber auf die zeit, wenn sie allein kommen, verspahret, ihnen auch ihre fehler, darüber sie schon bestraffet und erinnert worden, nicht spöttlich vorgerücket, sie deswegen hönisch aufgezogen, oder sonst zur unzeit und mit ungestümm auf die bahn gebracht, oder wir selbst in allen geringen und solchen dingen die er, der Hofmeister wohl schlichten und verrichten könte, behelliget und angelauffen werden.

15. Endlich, da es uns gefallen würde unsere söhne an fürstliche höfe zu schicken, oder wenn sie etwas mehr erwachsen, eine reise in- und ausser Teutschland thun zu lassen, soll der Hofmeister, auf unsern anderweiten sonderbahren befehl, schuldig seyn, unsern söhnen bey solcher reise mit aller treu und unverdrossener vorsorge fürzustehen, und auf ihre leibes- und seelen-wohlfahrt, auch aufnehmen

solche Verrichtung unter andern
Nahmen auf sich hat.

Præmissis generalibus.

1.

UNser Amtmann soll insgemein sei
richtung dahin meynen und anw
unserm ihme anbefohlenen amt N. N.
des-Fürstliche Hoheit und deren anh
lien, unverruckt und unbeeinträchtiget
gerechtigkeit und gute policey, denen
ordnungen gemäß, gehandhabet, a
sonderbahren gerechtsamen und cam
ten kein eintrag wiederfahre, wie nic
auch die ins amt nach ihm verordnete
bührlichem fleiß und abwartung ihres
telst seiner auffsicht, angehalten werd

2. Damit er nun in diesem seinen
sto gründlicher verfahren möge, soll er

ihre gräntze und zugehörung, auch alle dessen regalia, gerechtsame, einkünfften, auch leute, unterthanen und diener. Ferner soll er sich wohl kundig machen alle unsere landes- auch kirchen- und policey-ordnungen, auch gemeine ausschreiben, wie auch die gültige gewohnheiten, willkühren, statuten, auch privilegien der örter, in seinem amt gelegen, welche sie über die gemeine land-rechte und ordnungen hergebracht haben mögen, und dieses alles die norm und richtschnur seiner verrichtung seyn lassen. In denen fällen aber, welche darinnen ihre maasse nicht finden, sich nach den allgemeinen land üblichen rechten, altem untadelichem herkommen, auch unsern und unserer regierung, und darzu verordneten cantzler und räthe, auch, nach unterscheid der sachen, unsers consistorii und der rent-cammer-befehl halten und achten.

3. Diesem nach, und was seine amts-verrichtung an sich selbst anbelanget, soll er zuförderst mit treuer sorgfalt bedacht seyn, daß wir an unserer Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit, und deren anhängigen gerichtbarkeit, steuer, folge, und andern dergleichen gerechtsamen, in seinem anbefohlenen amt, weder von den unterthanen, noch von andern angräntzenden, beeinträchtiget, oder bevortheilet werden. Dannenhero soll er jährlich die amts-gräntzen, so wohl, wo sie an fremde, als auch wo sie an andere unsere ämter, oder landsäßige herrschafften und gerichte, so viel die jurisdiction belanget, stossen, mit denen alten und jungen einwohnern derer darbey gelegenen dorffschafften, auch mit zuziehung unserer forst-bedienten, beziehen, die stei-

ne, raine und marckungen, nach denen protocollis der vorigen gräntz-begängniß revidiren, und zwar denen benachbarten, ob sie darbey seyn wolten, solches notificiren, da mangel und schaden an denen urkunden der marckungen fürfiele, solche bessern und erinnern, alles richtig verzeichnen, und also künfftige streite verhüten lassen. Wo aber irrungen und nachbarliche gebrechen sich ereigneten, solche für sich, wenn nicht die gräntz-verträge und augenschein, klare nachweisung macheten, nicht entscheiden, sondern uns, neben seinem vorschlag und abrede, die er etwa mit den benachbarten gütlich vorgenommen, berichten, und bescheids erwarten. Mit gleicher behutsamkeit soll er auch über gericht und gerechtigkeit, regalien und nutzungen, die zu unserm amt N. gehören, und uns von nachbarn oder eingesessenen streitig gemacht würden, halten, allem eintrag mit grunde widersprechen, und in unsere cantzeley, consistorium oder rent-cammer, nach unterscheid der sachen, neben deutlicher anführung seiner motiven, ungesäumten bericht erstatten.

4. Alle neue einziehende oder zu ihrem eigenen haußhalt gelangende unterthanen unsers amts, soll er jährlich aufschreiben, und zu unsern pflichten und landes huldigung aufnehmen, auch darüber ihrer absonderlichen schuldigkeit, die sie, des orts gelegenheit nach, tragen müssen, wohl erinnern: Derselben verzeichniß soll er jährlich in unsere rent-cammer senden, damit man sich in allem falle darnach achten könte, und ob wir uns zwar nicht versehen, daß einige unsere unterthanen sich in ver-

bot-

bottene rottierung und aufstand wider uns oder unsere beamte einlassen würden, so wollen wir doch, daß solchen unvermutheten falls, unser Amtmann unserer hohen obrigkeitlichen befügniß und respects, auch seiner selbst wohl wahrnehme, sich darwider mit allen kräfften setze, und uns schleunige nachricht darvon erstatte.

5. Wenigers nicht soll er eine wachsame stete obsicht haben, daß in seinem anbefohlenen amt, durch rauberey, plünderung, einfälle, durchzüge, oder anderer vergewaltigung, weder an unserm eigenthum, noch unsern amts unterthanen, schaden und überlast geschehe, zu welchem ende er unsere amt-häuser und schlösser, auch die städte und pässe, auf alle fälle, mit zuziehung oder ermahnung, derer von uns sonderbarer bestellten officirer, oder der unter-obrigkeit und einwohner der städte, auch in friedens und sichern zeiten, durch etliche ordentliche wächter oder die verordnete besatzung, wohl in acht nehmen, nach solcher wacht und aufsicht je zuweilen selbst forschen und sehen, bevorab aber bey vermerckter unsicherheit, und auf unsern befehl zu mehrer verstärckung der wacht und fleißigen aufsehens, geschwinde anstalt machen, da auch schaden geschehen wäre, solchen, nach allem vermögen abwenden, und denen gewalt ubenden wiederstehen und nachtrachten, und nichts minder alle solche dinge an uns und unsere cantzley gelangen lassen.

6. Alle unsere und unserer vorfahren publicirte, gemeine und sonderbare landes-und policey-ordnungen, darinnen wegen christlicher zucht und er-

barkeit, aufnehmen, gedeyen und wohlfahrt unserer unthanenen, auch erhaltung unserer hoheiten und regalien versehung gethan ist, soll er in steter ubung und frischer observantz erhalten, zu aller gelegenheit, und besonders, wenn er in die städte, flecken und dörffer seines anbefohlenen amts gelanget, darnach fragen, und zu dem ende die vornehmsten puncte derselben in ein bequem memorial ihme aufzeichnen lassen: Die uberfahrer derselben soll er mit denen verordneten straffen ansehen, und ohne unsere sonderbahre dispensation keinen damit verschonen, oder in solchen ordnungen und satzungen eine änderung vornehmen lassen.

7. Uber unserer heeres folge oder schuldiger reise, und dero anhängenden krieges verfassung und defension wesen, soll er in dem ihm anbefohlenen amt mit allem fleiß halten, und denen darzu insonderheit bestellten officirern, auch unsern landes-hauptmann und ober-commendanten, alle assistentz, bevorab aber bey der musterung, mit fürlegung, der alten und neuen mann-register, leisten, und die unterthanen zu erfüllung dessen, was wir dißfalls geordnet und angestellet, ernstlich antreiben.

8. Er soll auch, nebenst dem im amt befindlichen superintendenten oder inspectoren der geistlichkeit, daran seyn, daß unsere christliche religion, und deren öffentliche übung, wie auch, was wir insonderheit, wegen guter ordnung des gottes-dienstes, auch auffnehmen und beförderung des kirchen- und schul-wesens in unsern kirchen-ordnungen und besondern ausschreiben verordnet, oder noch aus un-

serm

serm consistorio verordnen und befehlen werden, mit fleiß in acht genommen, und darwider nichts verhänget noch nachgesehen werde. Insonderheit soll er auch denen kirchen-und schul-dienern zu ihrer besoldung, und andern befügnissen, gern und schleunig helffen: Auch soll er nicht zugeben, daß bey eröffneten pfarr-und schul-diensten, deren bestellung unserm amt von alters her zukommet, uns eingegriffen, sondern von ihme jedesmal die fälle berichtet werden, wie wir denn, dafern er taugliche subjecta vorzuschlagen weiß, nach befindung, und mit rath unsers consistorii seine unterthänige recommendation dißfalls nicht aus augen setzen wollen. Er soll sich auch die aufsicht nicht zuwieder, sondern höchst angelegen seyn lassen, daß in den schulen die jugend wohl erzogen, und zu dem ende, bey vermeidung gewisser straffe, durch die eltern hinein geschicket werde, auch, üm mehrers ansehens und nachdrucks willen, den jährlichen examinibus der schul-jugend beywohnen, und sonst nach der disciplin und ordnung öffters fragen, und die pfarrer darüber vernehmen, so dann für sich oder nebenst ihnen von allen wichtigen dingen, insonderheit auch, welche die kirchen-disciplin betreffen, nach anleitung der kirchen-ordnung, in unser consistorium dißfalls bericht thun.

9. Nachdem auch unser amtmann denen unterthanen unsers ihme anbefohlenen amts die justitz administriren, und was sich mehr, krafft unserer darinnen habender hoher und niederer gerichtbarkeit, zu thun gebühret, anordnen, gebieten und handhaben soll, darzu wir ihme die amts-völgte, richter,

schöpf-

schöpffen, gerichts-schreiber, auch die frohn-bothen und gerichts-diener anweisen lassen, als wird und soll unser Amtmann ihme diesen punct einer unpartheyischen vernünfftigen rechts-ertheilung mit allem ernst und treuen fleiß angelegen seyn lassen, die verhör der parthenen in gewissen amts - oder gerichts-tägen allein, neben seinen untergebenen amts-dienern, oder wo es herkommlich, mit denen stadt-räthen und burgermeistern halten, kläger und beklagte gütlich und bescheidentlich hören, weder zu eilsam noch zu verzüglich verfahren, vor allen dingen gütliche vergleiche mit fleiß und vernünfftigen vorschlägen versuchen, die arme leute in keine ordentliche weitläufftige processe dringen, noch durch die advocaten ümtreiben und ausmergeln lassen, sondern, innhalt unserer instructionen, wie es in bürgerlichen und peinlichen sachen gehalten werden soll, und sonderlich in diesen letzten gantz behutsam, gewissenhafft und unverzüglich, verfahren, und darinnen an unsere cantzley bericht thun, sonst aber und in gemeinen civil-sachen unsere räthe, mit einholung bescheids und transmissionen der acten, nicht ohne sonderbahre erhebligkeit behelligen, sondern, nach seinem besten wissen und verstande, oder auff eingeholtes urtheil von unpartheyischen schöpffen-stühlen und juristen-facultäten, bescheid geben, und niemands verwehren, in fällen, die zu recht nicht verboten, an Uns und unsere regierung zu appelliren und suppliciren. In unstreitigen dingen, die doch für gerichte pflegen und müssen gehandelt oder bestätiget werden, als kauf-und contracts-briefe über unbewegliche güter,

vormundschaffts bestättigung, geburts-briefe, und dergleichen, soll er mit gutem bedacht und erwegung der umstände sich bezeigen, und nichts ausfertigen oder bekräfftigen, welches der wahrheit des verlauffs, oder denen gemeinen rechnungen und landes-ordnung, oder unseren gerechtigkeiten, hoheit und lehenschafften zuwider wäre, sondern solche ungültige, auch schein- und betriegliche handlung der partheyen zurück halten, und, nach gelegenheit, bestraffung fürnehmen. Die ins amt aus einigerley rechtmäßigen ursachen deponirte gelder soll er treulich verwahren, keines weges angreiffen, ausgeben, verwechseln oder aufborgen lassen, sondern auf rechtliche erkäntniß, oder der partheyen vergleich, solche alsobald und unverändert auszuliefern, bereit seyn.

10. Damit das böse nicht ungestrafft hingehe, soll er nicht allein aus denen ordentlichen voigt-rüge- und frevel-gerichten alle sachen, welche der wichtigkeit seyn, und daselbst nicht ihre erledigung erlangen, ihme berichten lassen, auch die schultheissen und vorsteher der flecken und dörffer, ihren pflichten nach, dahin halten, daß ihme monatlich alle mißhandlungen und frevel-fälle, die sich in häusern, feldern, wäldern, strassen begeben, nachrichtiglich eingeschicket, die hohe peinliche malefitz-sachen aber alsobald und ungesäumt angezeiget, gleichwohl aber nach den mißhändlern, die auf frischer that zu betreten sind, alsbald mit gesamter aufbietung und zusammensetzung der innwohner getrachtet, und solchen keines weges, mit vorwand mangelnden befehls, oder unzeitiger furcht und scham, zeit und anlaß zur flucht gegeben werde, wie

er

er denn alle die jenige, welche, auf anschreyen des schultheissen oder dorff-vorstehers, oder des gerichts-dieners, oder des beleidigten, oder auch des officiers vom ausschuß, als auch in städten, derer jenigen, die zu solchen sachen verodnet, einem auf frischer that befundenen übelthäter nicht, aufs müglichste, nachsetzen, und ihre schuldige gerichts folge leisten mit harter straffe ansehen soll. In dictirung der straffen soll er sich nach dem buchstaben der landes- und policey-ordnung, was aber in willkühr bestehet, nach seinem gewissen, und unpartheyischer erwegung der sachen, auch des verbrechers vermögen, achten und halten, und damit sich also aufrichtig und gleich durchgehend erweisen, daß er solches vor GOtt und uns verantworten, und keinen verweiß oder fluch und haß der unterthanen, mit recht auf sich laden möge. Solche straffe soll er in die amts-straff- und frevel-register, in beyseyn unsers amtschreibers, kastners oder kellners, einzeichnen, und darnechst über alle solche straffe, wie die jedes orts eingebracht, ein von denen unter-obrigkeiten, schultheissen und vorstehern der städte, flecken und dörffer, besiegeltes verzeichniß gedachtem unserm amtschreiber, zur belege seiner rechnung zustellen lassen. Wir haben auch aus bewegenden ursachen, und zu verhütung aller nachrede, und abwendung unserer unterthanen gemüther, die gewohnheit, daß die beamten ein gewisses von der straffe participiren sollen, gäntzlich aufgehaben, derowegen sich unser Amtmann aller solcher participation gäntzlich zu äussern, und seiner besoldung zu halten wissen wird. Was dann ferner hoch

fälle betrifft, darüber hat unser Amtmann,
besondern ordnung gemäß, in unserer can-
bald bericht zu thun, und deren befehl in al-
en gehorsamlich in acht zu nehmen, inzwi-
r die gefangene in sicherer und gewöhnli-
t und verwahrung zu halten, und, mittelst
hts-diener, ihnen die gebühr zu verordnen.
uf erlangt- und erstandenes urtheil und
unser Amtmann die gerichtlichen executio-
ffen, commißiones, auspfändung, nach er-
g land-üblicher rechte und ordnungen, über
yr, oder zu beschwerung der leute, keines-
ifschieben, sondern damit gebührlich ver-
issen, die hülffs- und executions-gelder aber,
eden hundert der summa, welche verholf-
, in die gerichte zu geben, von alters her-
soll er von den klägern einbringen, und dem
iber zur berechnung zustellen lassen.

So ihme auch von uns, oder unserer regi-
hof-gericht, mittelst sonderbahrer com-
n gerichts- und executions-sachen ausser
entlichen amts-gerichtbarkeit, etwas auf-
würde, darzu soll er, auf unserer oder der
n darlage und kosten, sich willig und gehor-
isen, dergleichen wollen wir auch von un-
istorio und rent-cam̃er verstanden haben.

achdem von alters her allerley gerichts-ge-
nd sportulen in denen ämtern und gerich-
uchlich, soll zwar unser Amtmann, und
n gerichts-personen, sich deren auch zuge-
haben, doch damit allerdings, nach inhalt
ißfalls gemachten tax-ordnung, sich erzei-

gen, auch arme und unvermögende leute damit entweder gar verschonen, oder sich leidlicher und billicher erweisen, und auf solche weise auch die andern amts-diener zu befehlichen wissen.

14. Unser Amtmann soll mit allem fleiß die protocolla und amts-bücher über alle gerichtliche handlung, fürbringen der partheyen, bescheid, immissiones, dann auch über alle contracte, consens-lehenschafften, abschiede, verträge, vormundschaffts-bestetigung, aufrichtung der testamenten und geburtsbriefe, und dergleichen, halten, und durch die amtspersonen halten lassen, und alle amts-urkunden in richtiger ordnung und repositur haben, dergestalt, daß diejenige, welche unsers amts eigenthum, regalia und zugehörung, betreffen, absonderlich, denn der partheyen und unterthanen sachen, auch sonderlich in guter bequemer disposition, und darüber richtige register und verzeichnisse gehalten werden.

15. Die rechnungen derer unserm amt unterworffenen gemeinden, städte, flecken und dörffer, wie auch der gotteskästen, hospitalien, und dergleichen, soll er mit zuziehung derer, die von alters her darzu gebrauchet worden, ordentlich und jährlich abhören, allen unrath, übermäßige ausgaben und zehrungen, verwerffen, und dahin sehen, das solchen gemeinden und stifftungen aufs beste vorgestanden, und die armen leute nicht in vergebliche kosten und auflagen gebracht werden. Nichts weniger soll er auch jährlich alle vormundschaffts-rechnungen seines anbefohlenen amts überlegen, und ebener massen fleiß ankehren, daß mit der pupillen und minder-jährigen vermögen wohl gebaret, und zu

wem.

em ende in allen fällen treue vormünder bestellet
der bestätiget werden, wie denn von allen gemein-
en, kirchen und dergleichen, auch deren vormunds-
echnungen, ein exemplar in unserm amt, zukünff-
iger nachricht, hinterleget werden soll.

16. Ob wir wohl auch zu eigentlicher beobach-
ung, einbringung und lieferung, unserer gefälle
nd renten des amts einen besondern amt-schrei-
er (castner, kellner, amts-voigt) verordnet, und
o fern unsern Amtmann mit der ordentlichen
mts-rechnung und haußhaltung nicht beladen
wollen, so soll er doch, krafft dieser bestallung über
nsere güter, einkünfften und regalien, im amt die
ber-inspection haben, und zwar dergestalt, daß er
hm anfänglich die gebäude unsers amts im wesen
u erhalten, angelegen seyn lasse, jährlich durch
au-verständige besichtigen, das geringe, und was
icht über N. Gülden kostet, zu bessern, und vom
mtschreiber zu bezahlen anbefehlen: In übrigen
ber gnugsamen bericht und überschlag der kosten
u unserer cammer einsenden, die mobilia in acht
ehmen, und ein amts-inventarium darüber von
ich stellen, und, wie sichs gebühret, verneuren, die
rohnen in ihrem beständigen wesen, und der art,
vie sie von uns gebrauchet werden, erhalten, die
rohn-register in den dorffschafften durch die ge-
neinde aufrichten, und dem amtschreiber zustellen
assen. Des amts lehenschafften, zehend-gült-
nannschaffts-und zins-gerechtigkeiten behaupten,
u deren nachtheil nichts verhängen, dem amt-
chreiber zu einbringung, wie auch zu guter bestel-
ung unserer eigenen güter, rath und aßistentz ge-

 ben,

ben, oder in wichtigen fällen an uns berichten, auf des bergmeisters, und dergleichen personen, thun und verhalten, wo nicht ein besonderer berg-haupt-mann im amt bestellet wäre, fleißig sehen, unser geleit- und zoll-wesen in acht nehmen, auch insonderheit nicht zugeben, daß durch die geleits-diener jemand zur ungebühr übernommen und beschweret werde, neben unserm forstmeister im amt, denen schreib-tägen und anweisung des holtzes, so verkaufft und veranlasset wird, beywohnen, unsere förste, deren gräntzen, gerechtigkeiten und befreyungen, neben gedachten forstmeister, wohl in acht nehmen, und gesamte berichte mit ihme erstatten, auch die wald-register mit unterschreiben, unsern wildmeistern und jägern, mit verschaffung der jagd-frohnen, und sonst, was sich mehr gebühret, allen vorschub erweisen, unsere fischereyen in guter obacht haben, und damit recht und treulich gebaren lassen. In Summa, alle unsere regalien und nutzungen, so viel an ihm ist, unvermindert erhalten, die steuer-anschläge in guter richtigkeit haben, in allen orten des amts treue fleißige unter-Einnehmer verordnen, und, da wir es also befehlen, und unsern amtschreiber, die steuer, bergwercke, geleits- oder wald-einnahme, oder andere, nach unserm gefallen, nicht allein vertrauen oder überlassen wolten, solche selbst, auf unsern befehl verrichten, und uns förders die lieferung zu unserer rent-cammer thun solle.

17. Gleich wie wir nun an unsern Amtmann, wie vorgedacht, unsern amtschreiber gewiesen, und hiermit verordnet haben, daß er dem amtschreiber

un-

allen wichtigen dingen, die nicht aus unsern
nts-büchern, und des amtschreibers bestallung,
e klare maasse finden, befehl ertheilen, oder an un-
e rent-cammer weisen solle. Also wollen wir
ch ferner, daß er auch auf alle andere amts-die-
r, richter, geleits-männer und zöllner, cent-gra-
, unter-voigte, forst-bediente, gärtner, wein-
cker, fischer, wiesenvoigte oder knechte, wie auch
f die gerichts-diener, amts-bothen, thor-wächter,
d alle, die besoldung und wartgeld von uns ha-
, dann auch, die im amt zur auffsicht, in den
ffschafften bestellte schultheissen, und derglei-
n personen, gute inspection führe, daß ein jeder
es amts und berufs mit fleiß, und in christli-
m stillen wandel, ohne ärgerniß, zanck und con-
ion, abwarte, allermassen er fug und macht haben
, die diener mit ernstem verweiß, auch die gerin-
n mit würcklichen bestraffungen anzusehen, der
r-forst-auch berg-bedienten, amtschreibers, amt-
ter, und dergleichen personen, ihre überfahrung
r, wo die ermahnung und verweiß nichts hülf-
oder ein mehrers rechts-wegen erfordert würde,
ins getreulich zu berichten, und unserer verord-
g zu gewarten, da auch derer stellen eine verle-
t wäre, wollen wir unsers Amtmanns vorschlä-
egen der ersetzung hören, oder ihn doch über
ins sonst fürkommenden person vernehmen, sei-
eynung darüber in gnaden vermercken, und die
blichkeit derselben erwegen, daß er mit wider-
tigen leuten wissentlich nicht beschweret werde.
8. Solten wir denn unsern Amtmann zu an-
unsern dienst-verrichtungen, auch persönlichen

aufwartungen bey unserm hofe, oder in verschickungen in unsere ämter, oder auch ausser landes, bedürffen, und ihme solche dinge aufftragen, soll er darzu, auf unsere kosten, sich unterthänig und willig gebrauchen lassen, ꝛc.

N. X.

Bestallung eines Rentmeisters oder Cammermeisters bey einer Fürstlichen oder dergleichen Rent-Cammer.

Præmissis generalibus.

I.

NAchdem wir unsern Rentmeister, nechst unsern Cammer-Präsidenten und Räthen, zur mitaufsicht unsers cammer- und haußwesens, und bevorab zu richtiger und zuverläßiger einbringung unserer renten und gefälle, auch deren ausgaben und verfertigung einer allgemeinen rent-rechnung über unsern gantzen staat der einnahme und ausgabe, bestellet, so hat er sich insgemein nach diesem zweck und absehen zu achten, unsern nutzen, so weit gewissens und ehre halben geschehen kan, mit allem fleiß zu suchen, hingegen schaden und abgang aufs müglichste zu verhüten.

2. Zu gnugsamer information in seinem von uns anbefohlenen amt soll er zwar insgemein ihm alle dasjenige bekant machen, was wir in der cammer-ordnung, auch sonderliche bestallung, unserm cammer-rath zu wissen, und beyhanden zu haben, vorgeschrieben: Absonderlich aber soll er kündig seyn aller einkünfften unserer ämter, oder woher sonsten unserer rent-cammer einiger zugang und

liefe-

lieferung wiederfähret, alles unsers vorraths an gelde und geldes-werth, aller diener-bestallungen, ordnungen, und anderer arten / wie unsere güter, gefälle und vorrath, verwaltet und verwahret werden. Darüber soll er alle urkunden, contracte, pacht-briefe, reverse, cautiones, inventaria, in guter ordnung und copial-büchern beysammen, auch die einkünfften in bequemliche tabellen summarisch verfasset haben. Da hingegen, und der ausgabe halben, soll er sich gleicher gestalt wohl ersehen und bekant machen in allen unserer cammer obliegenden jährlichen und ordentlichen ausgaben, und deswegen verfasseten stifftungen, lehen-briefen, schuld-verschreibungen, diener-bestallungen, provisionen, begnadigungen, hof-deputaten und general-befehlen, auch sollen ihme wissend seyn unsers landes und fürstenthums Reichs-Creiß und Cammer-gerichts-anlagen, wie auch die ordentliche ausgaben unserer ämter: Uber alles dieses soll er ebener massen die schrifften, extracte, tabellen und verzeichnisse, die schon, auf unsere verordnung, aufgerichtet sind, oder noch täglich vermehret, gebessert und geändert werden, fleißig vor augen haben, und sich demnach in allen seinen expeditionen, nach unserer cammer-ordnung, dieser seiner bestallung, und denn nach unterschiedlicher der sachen gelegenheit, nach denen rechten gründen, wie sich solche aus den contracten, urkunden, unsern befehlen und untadelicher observantz ergeben, anstellen und reguliren, gäntzlich richten, also auch die billigkeit, rathsamkeit, und vernünfftige haußhalts-regeln, bey allen seinen vorschlägen und handlung walten lassen.

aufwartungen bey unserm hofe, oder in verschickungen in unsere ämter, oder auch ausser landes, bedürffen, und ihme solche dinge aufftragen, soll er darzu, auf unsere kosten, sich unterthänig und willig gebrauchen lassen, 2c.

N. X.

Bestallung eines Rentmeisters oder Cammermeisters bey einer Fürstlichen oder dergleichen Rent-Cammer.

Præmissis generalibus.

I.

Nachdem wir unsern Rentmeister, nechst unsern Cammer-Präsidenten und Räthen, zur mitaufsicht unsers cammer- und haußwesens, und sonderlich vorab zu richtiger und zuverläßiger einbringung unserer renten und gefälle, auch deren ausgaben und verfertigung einer allgemeinen rent-rechnung über unsern gantzen staat der einnahme und ausgabe, bestellet, so hat er sich insgemein nach diesem zweck und absehen zu achten, unsern nutzen, so weit gewissens und ehre halben geschehen kan, mit allem fleiß zu suchen, hingegen schaden und abgang aufs mügligste zu verhüten.

2. Zu gnugsamer information in seinem von uns anbefohlenen amt soll er zwar insgemein ihme alle dasjenige bekant machen, was wir in der cammer-ordnung, auch sonderliche bestallung, unserm cammer-rath zu wissen, und beyhanden zu haben, vorgeschrieben: Absonderlich aber soll er kündig seyn aller einkünfften unserer ämter, oder woher sonsten unserer rent-cammer einiger zugang und liefe-

ferung wiederfähret, alles unsers vorraths an gel-
und geldes-werth, aller diener-bestallungen,
nungen, und anderer arten / wie unsere güter,
fälle und vorrath, verwaltet und verwahret wer-
n. Darüber soll er alle urkunden, contracte,
cht-briefe, reverse, cautiones, inventaria, in guter
nung und copial-büchern beysammen, auch die
künfften in bequemliche tabellen summarisch ver-
set haben. Da hingegen, und der ausgabe hal-
, soll er sich gleicher gestalt wohl ersehen und be-
it machen in allen unserer cammer obliegenden
rlichen und ordentlichen ausgaben, und deswe-
n verfasseten stifftungen, lehen-briefen, schuld-
schreibungen, diener-bestallungen, provisionen,
gnadigungen, hof-deputaten und general-befeh-
, auch sollen ihme wissend seyn unsers landes
d fürstenthums Reichs-Creiß und Cammer-ge-
hts-anlagen, wie auch die ordentliche ausgaben
serer ämter: Uber alles dieses soll er ebener maß
die schrifften, extracte, tabellen und verzeichnisse,
schon, auf unsere verordnung, aufgerichtet sind,
er noch täglich vermehret, gebessert und geändert
rden, fleißig vor augen haben, und sich demnach
allen seinen expeditionen, nach unserer cammer-
nung, dieser seiner bestallung, und denn nach un-
schiedlicher der sachen gelegenheit, nach denen
hten gründen, wie sich solche aus den contracten,
unden, unsern befehlen und untadelicher obser-
nß ergeben, anstellen und reguliren, gäntzlich
hten, also auch die billigkeit, rathsamkeit, und
nünfftige haußhalts-regeln, bey allen seinen
schlägen und handlung walten lassen.

3. Seine verrichtung an sich selbst, und dero vornehmste puncte belangende, soll unser Rentmeister täglich, der cammer-ordnung gemäß, in unserer cammer-stube erscheinen, und unsern cammerräthen, in berathschlagung aller sachen, sonderlich aber derer, welche eigentlich die richtige einbringung und ordentliche ausgabe unserer renten betreffen, beywohnen, und, nebst ihnen, seine gedancken und meynung zueröffnen haben, bevorab aber soll er gefast seyn, von dem jedesmahligen zustande unserer intraden, wie auch hingegen von denen nöthigen, und bereits darauf gewiesenen ausgaben, umständliche relation, zum längsten alle quartal, zu thun, damit man leichtlich und gründlich sehen und ermessen könne, was allenthalben an gelde und geldes-werth, zum exempel, getrayde, wein, wolle, viehe, holtz, und andern materialien, im vorrath sey, und was man hingegen bedürffe, zu dem ende er, der Rentmeister, richtige memorial-bücher halten soll, darinnen er jetztbemeldte umstände aus denen eingeschickten extracten der rechnungen, und unsern darauf gethanen befehlen, in guter ordnung einzeichnen, und daraus referiren könne. Insonderheit soll er auch gute vorschläge, auf vorher gehabte erkundigung, zu thun wissen, wie wir unsern vorrath der ämter aufs nützlichste und beste an den mann bringen, und nicht von aufkäuffern und wucherern schaden und einbusse leiden mögen. Er soll sich auch gebrauchen lassen, und unsern nutzen, nach gelegenheit und umstände der sachen, bedencken, wenn mit handelsleuten und handwerckern gedinge und lohn-zeddel für unsere hof-statt oder merckliche

gebäude

amts-gebäude, und andere nothdurfften, aufzurichten, oder an fremden örtern, in den berühmten märckten und messen, etwas ansehnliches an allerhand vorrath einzukauffen stünde.

4. Insgemein soll er sich nicht allein selbst, nach der cammer-ordnung, in allem halten, auch, nechst denen cammer-räthen, und besonders, da dieselbe abwesend wären, auf unsere rentherey-bediente gute obsicht haben, daß ein jeder seines amts warte, zu seinem beruff zu rechter zeit sich einstelle. Ingleichen, daß unsere rent-cammer, und darzu gehörige gemächer, in guter geheim und beschließ behalten werden, und weder in die cammer-stube, noch rent- und cammer-cantzley jemand fremdes, ohne seinen vorbewust, gezogen oder gelassen werde. Da er nun wider unsere ordnung mangel vermerckete, soll er die überfahrer zur besserung ermahnen, und, da nichts verfienge, oder die sache bald anfangs wichtig wäre, solches denen cammer-räthen entdecken, damit, auf ihren gesamten schluß, die nothdurfft bedacht, und uns auf bedürffenden fall, relation gethan werden möge. Mit allem fleiß soll er auch dahin sehen, daß alle einkommende supplicationes richtig vorgetragen, registriret, die darauf ertheilte decreta und resolutiones darzu geleget, und sonst mit ordentlicher repositur aller urkunden bequemlich, und, der ordnung gemäß, umgegangen werde, damit man zu allen sachen die nothdürfftige acten von demjenigen, in dessen expedition sie gehören, haben könne.

5. Auf alle unsere zu cammer-sachen bestelte beamte und bediente, auf dem lande, soll unser Rent-

meister eine genaue inspection, nechst unsern cam-
mer-räthen, führen, und dahero auch bey ihrer an-
nehmung seine erinnerung zu thun haben, auch von
denen, welche die einnahme haben sollen, gebührende
cautiones einbringen lassen. Zum öfftern soll er
auf unsere vorwercke, schäfereyen, weinberge, teiche,
und andere dergleichen güter, sich begeben, den
haushalt, und die beschaffenheit der sachen, in au-
genschein nehmen, die bediente aus ihrer bestallung
zur rede setzen, und zu deren beobachtung anweisen,
das gemeine gesinde, auch pacht-leute, schäffer, mül-
ler, und dergleichen, so untüchtig erfunden werden,
mit vorbewust der cammer-räthe, ab- und bessers an
die stelle schaffen, den vorrath und inventarium
unvermerckt überzehlen, messen und stürtzen lassen,
wo merckliche änderungen in vorschlag kommen, die
umstände wohl erkundigen, und von dem allen, und
was er sonst dißfalls erfähret, das zu unserm scha-
den oder nutzen dienete, ausführliche relation in un-
serer cammer-stuben erstatten, und also keine befun-
dene untreue oder saumseeligkeit uns oder im Colle-
gio der cammer-räthe verschweigen.

6. Unsere hof-statt mit aller zugehörigen noth-
durfft zu versehen, soll unser Rentmeister allezeit be-
dacht, und zu dem ende gefast seyn, aus seinen re-
gistraturen und vorraths-büchern, auf unsers hof-
marschalls erinnerung, anzuzeigen, woher dasjeni-
ge, wessen man bedürfftig ist, zu nehmen sey, und
da unsern ämtern und vorrath eines und anders
nicht, oder anderswo besser und füglicher, oder noth-
wendig zu haben, soll er bey zeiten erinnerung
thun, daß darauf verordnung geschehe.

7. Er

7. Er soll auch zu überlegung und abhörung aller amts-rechnungen seinen besondern fleiß und treu anwenden, dergestalt, daß er allen, die auf rechnung sitzen, mit rath und befehl an die hand gehe, da sie einen zweiffel über ein oder andere wichtige ausgabe oder einnahme hätten, und zu dem ende erinnerung thun, daß, wenn aus unserer cammer wichtige ausgaben in die ämter anbefohlen werden, allezeit darbey vermeldtet sey, unter welches capitel der ausgaben sie dieselbe summa verzeichnen, oder der cammer zurechnen sollen, ferner auch bey unsern cammer-räthen anhalten, daß die vorbeschiede zu abhörung der rechnungen zu rechter zeit angesetzet, und damit nicht verzogen, sondern so schleunig, als müglich, verfahren werde. Zu solcher abhörung soll er die verordnete extracte und gegen-register zu rechter zeit einzufordern, und neben der rechnung fürzutragen, sich angelegen seyn lassen. Wenn nun solche abhörung, nach gebührlicher, und von uns vorgeschriebener art und weise, geschehen, soll unser Rentmeister darüber halten, daß die resta oder überschuß richtig geliefert und eingebracht, hingegen die beamte, nach befindung quittiret werden. Er soll auch den summarischen extract der rechnung in seine memorial-bücher eintragen, und also gefast seyn, uns darvon rede und antwort, auch extract und designation der vorhandenen mittel mit grunde zu geben. Da er auch, aus betrachtung der rechnungen, vermerckte, daß nicht durch verschuldung des beamten, sondern, aus mangel anderer und besserer ordnung, ein und ander unser cammer-gut und gefäll nicht gnugsam genutzet würde, oder

oder sich einbusse ereignete, soll er, solches zu erinnern, und auf unser weiter bedencken und änderung zu stellen, nicht unterlassen. Weil auch das getrayde in den meisten orten zu Gelde angeschlagen, und also verrechnet wird, soll der Rentmeister alle jahr marck-zeddel, oder tax des getraydigs, aus denen bey jedem amt nechst-gelegenen städten zusammen bringen, gebührlich vortragen, und einen gewöhnlichen tax, aus zusammenschlagung des höchsten, mittlern und geringsten marck-werths ausrechnen lassen, welches die beamten in ihren rechnungen in acht nehmen, und deswegen, wie auch wegen anderer dinge, die sie zu gelde anschlagen sollen, in zeiten befehlichet werden müssen.

8. Endlich soll auch unserm Rentmeister obliegen, uns eine haupt-renth-oder cammer-rechnung jährlich zu erstatten, darinnen alle unsere einkünfften in unterschiedlichen capiteln der geld-einnahme zu geld gerechnet, und denn also in gebührlichen capiteln der ausgabe hinwiederum verschrieben werden, und soll er in die einnahme den ertrag aller unserer ämter, und darinnen befindlicher oder absonderlicher cammer-güter, der land- und tranck-steuren, auch was ausserhalb ordentlicher jahr-gängiger intraden etwa zufällig einkömmet, sampt dem rest oder vorrath voriger jahre ordentlich nach einander in gewöhnlichen capiteln setzen, und solche mit denen abgehörten und unterschriebenen amts- steuer- und dergleichen rechnungen und urkunden, belegen, die special-capitel der amts-rechnungen aber in die renth-rechnung nicht kommen lassen. In die ausgabe soll er verschrei-

ben

ben lassen unsere hand-gelder, diener-besoldung, hof-staats-verlag, reichs-und creyß-bürden, schulden-abstattung, extraordinar-und gemeine ausgaben, und so fortan, gleicher gestalt in gewissen haupt-titeln und capiteln, welche er mit des cammer-einnehmers, deme die würckliche ausziehung solcher posten zukömmet, die denn vorher abgehöret und justificiret werden muß: Item, mit denen hof-ämter-rechnungen, oder unsern special-befehlen und Scheinen zu belegen hat. Was nun darüber in vorrath und rest ist, das soll er uns, wie sichs gebühret, zu gewähren schuldig seyn, also, daß wir solches in der renth-cammer baar haben, oder wissen mögen, an welchem orte, und an welchen stücken der überschuß zu befinden, oder, wo der nachstand einzutreiben sey. Dieweil aber, wie gedacht, zu der würcklichen einnahme und ausgabe derer in unsere renth-cammer baar gelieferten gelder eine gewisse person, als etwa unser cammer-zahlmeister, renth-verwalter, buchhalter, cammer-oder renth-schreiber, doch unter der direction unsers Renthmeisters verordnet, und er, unser Renthmeister, mit solcher würcklichen bemühung, zu verhinderung seiner ordentlichen geschäffte, nicht zu beladen ist, so wollen wir doch, daß unser Renthmeister für solche haupt-rechnung, (so lang uns nicht ein anders gefällig) wie in solchen fällen gebräuchlich, stehe und hafft. Damit er aber dißfalls der einnahme und ausgabe halben ohne gefahr seye, so soll er zwar über allen empfang aus den ämtern unserer bedienten quittiren, darauf dieselbe auch gesichert, und solche quittung an statt

baa-

baaren geldes bey ihrer amts-rechnung angenommen werden soll. Aber die einkommende summen soll er, der Renthmeister, sobalden in die geld-kasten einwerffen lassen, und selbst im beschliess haben, auch dem cammer-zahlmeister oder buchhalter wöchentlich die nothdurfft, doch nicht ohne schein und einschreibung in sein (des Renthmeisters) manual verabfolgen, ihme auch dargegen wöchentlich designiren und belegen lassen, daß er solche zugestellte summa, nach innhalt unserer befehle und ordnungen, und anderer gestalt, nicht ausgegeben: Im fall er nun dißfalls unrichtigkeit vermerckete, hat er darob gebührend zu reden, unsern und seinen schaden zu verhüten, und, nach gelegenheit, uns selbst anzeige zu thun, massen wir ihn der jenigen posten verantwortung, die er dem zahlmeister zugestellet, und mit seinem buch beweisen kan, weiter nicht zumuthen, sondern uns an diesen deswegen halten wollen. Da wir den begehreten, daß unser Rentmeister uns den jährlichen überschuß und vorrath, oder eine namhaffte summa der current-gefälle in besondere verwahrung oder zu hand-geldern folgen lassen sollte, darzu soll er jederzeit gefast, oder sonst den vorhandenen vorrath unsern cammer-Räthen, oder uns vorzuzehlen schuldig seyn, und hingegen, da er etwas liefert, von uns, zu beleg seiner renth-rechnung, gebührlichen schein darüber empfangen. Er soll auch, sonderlich bey der einnahme, dahin sehen, daß gute tüchtige reichs und gangbare land-müntze zu unserer cammer geliefert, auch also redlich, und ohne auffwechsel und ungebühr, wieder ausgegeben werden, und wird er

zu unserm nutz und seiner selbst sicherheit daran seyn, daß jährlich solche rent-rechnung für uns abgeleget, und er darüber gebührend quittiret werde, damit solche nicht überhäuffet, und zerrüttung und unrichtigkeit verursachet werden möge. Auch hat unser Rentmeister, zu beförderung seiner rechnung, und richtigem zustande unsers cammer-wesens, alle abrechnungen, die wir mit andern fürstlichen cammern, mit dem Reichs-pfennig-meister-amt, mit unsern creditoren oder debitoren, mit unserer landschafft und steuer-kasten, mit geist-und weltlichen dienern, stifftungen und milden sachen, mit handelsleuten, mit bauleuten und handwerckern, mit denen beamten, und andern, haben, mit allem fleiß und bedacht, wie er solche aus der cammer-und amts-rechnungen seinem manual, und der leute quittungen, zu begreiffen weiß, aufzusetzen, zu durchgehen, und in richtigkeit zu bringen, damit die capitel des zahlmeisters oder die special-Cammer-Rechnungen sich darauf gründen, selbige desto leichter abgehöret werden, und also zur belege seiner haupt-rechnung desto gewisser dienen, wir auch dißfalls ohne schaden seyn mögen, ꝛc.

XI.

Bestallung eines Unter-Marschalls/ Hauß-Voigts oder Hof-Verwalters/ ꝛc.

I.

Nachdem wir unserm Hof-Verwalter zur handbietung und unter-auffsicht, nechst unserm Hof-Marschall, oder wer von unsern hohen officianten solches amt jedesmahl vertreten und haben wird,

wird, bestellet und nachgeordnet, auch über diß, um mehrer richtigkeit willen in unsern hof-ämtern, ihme die rechnung, oder würckliche mit-auffsicht bey einnahme und ausgabe, anbefohlen, als soll er sich zu dem ende in unserer general-hof-ordnung, auch besondern instructionen, verfassungen und deputat-zetteln, für unsere küchen, keller, silber-cammer und burg-voigtey, wie auch in denen bestallungen der hof-diener, wohl ersehen, und in allen acten, urkunden und schrifften unsers hof-marschall-amts sich wohl bekant machen, dieselbige in registratur und ordentlicher hinterlegung, auf anordnung und direction des hof-marschalls, erhalten helffen: Im übrigen aber, und in fällen, die in solchen ordnungen nicht richtig bestimmet, oder darinnen änderung fürfielen, unsers Hof-Marschalls befehl geleben, sich deshalben täglich bey ihm zum öfftern, sonderlich aber vor und nach der mahlzeit, anmelden, und sonst ordentlich in dem gemach, so wir ihme eingegeben, finden und antreffen lassen, auch soll er ein gewiß memorial-buch alles dessen, was ihme absonderlich befohlen wird, halten, und sich mit vergeßlichkeit dieses oder jenes dinges nicht entschuldigen.

2. Er soll, nechst dem hof-marschall, vor allen dingen und insgemein mit fleiß darauf sehen, daß unsern general- und special-ordnungen nachgelebet werde, und, da er vermerckte, daß entweder mit unchristlichen, ärgerlichen und verbotenen bezeigungen, oder mit unfleiß und untreu im amt, und einem jeden obliegender dienst-verrichtung, wider die gebühr, auch zu schaden und unordnung gehandelt würde, soll er die geringen hof-diener anfangs, und,

ch gestalten dingen, ermahnen und warnen: Da
aber nicht helffen wolte, solche, wie auch höhere
iente, alsobald unserm hof-marschall anzeigen.

3. Auf alle unsere bey der hof-statt zu täglichen
rauch bedürfftige, und in denen hof-ämtern be-
dliche mobilia, an silber, zinn, kupffer, meßing,
en, bettwerck, höltzern geräth, an teppichen, de-
n, tisch-gezeug, und dergleichen, soll er so fern
absehen haben, daß an denselben, weder durch
-diener noch frembde, kein wissentlicher schade
muthwille verstattet werde, sondern, wo er der-
ichen innen würde, soll er alsobald darum reden,
wehren, und nach gelegenheit, zu bestraffung oder
ordnung der ersetzung dem hof-marschall anmel-
, was auch von sich selbst abschleisset, oder unvor-
lich zu schaden kömmet, ihme vorzeigen/ und die
sach anführen lassen, auch solche zu künfftiger re-
ion des inventarii notiren, und zu des hof-mar-
alls ausschlag stellen, wie solches paßiret werden
, bey solcher überzehlung, besichtigung und ver-
ierung des inventarii über den gantzen hof soll er
n hof-marschall mit gehorsam an die hand gehen,
ihn zu gewöhnlicher zeit daran selbst erinnern.

4. Wegen des gegen-verzeichnisses soll er es al-
halten, daß er ein richtig buch habe, in welches er
in die hof-ämter, küche, keller, silber-oder licht-
mmer, bettmeisterey und burg-vogtey einkom-
nden vorrath, materialien, victualien, speiß und
nck, welche denen darzu bestellten küchen-mei-
n oder küchen-schreibern, hauß-kellnern, silber-
nern, bettmeisterin, burg-voigt, und dergleichen
sonen, keinesweges allein, sondern allezeit, in

 bey-

beyseyn des Hof-Verwalters, geliefert, auch von ihnen, bey vermeidung unserer straffe und ungnade, anderer gestalt nicht angenommen werden sollen, richtig einschreibe, den tag und die summa deutlich darbey vermelde, und den hof-beamten, in dessen rechnung solche gehöret, mit unterschreiben lasse. Gleicher gestalt soll er hingegen bey der ausgabe, wenn, zum exempel, aus der speise-cammer oder zehr-garten dem koche zugehauen und zugezehlet wird, es sey an fleisch, wildprät, fischen, gemüsen, confect, gewürtz, oder anders, zugegen seyn, und nach dem verzeichniß der personen, zu deren speisung solches erfordert wird, und unsern deputat, die lieferung ausrechnen, und den zeddel, den der küchenschreiber darüber verfertiget, mit unterschreiben, worauf es, und sonst nicht in ausgabe, bey der küchen-rechnung paßiret werden soll. Wenn auch aus dem vorraths-keller in den speise-keller die nothdurfft zu schaffen, soll er die fasse nach ihrer eiche aufzeichnen, es auch also halten, wenn gebrauet wird, also, daß entweder die fasse ihre bekannte grösse und eiche haben, oder jedesmahl von ihme visiret und aufgeschrieben werden. Er soll auch darbey seyn, wenn der wein im vorraths-keller gefüllet, oder an fassen etwas gebessert werden soll, da auch über das deputat etwas mehr an geträncke zu folgen, von unserm hof-marschall anbefohlen wird, soll er darauf sehen, oder in grossen ausrichtungen andere personen darzu bestellen, daß dasselbige richtig, und ohne abschleiffung und betrug, geschehen, und aufgetragen werden möge. Die wachs- und unschlit-lichter bey hof (nechst dem er diese und alle

andern

andere nothdurfft in sein gegen-verzeichniß bringet,) soll er wöchentlich, nach ihrer gattung, wie auch das brod und semmeln, öffters auf die wage ziehen lassen, und darnach sehen, daß zu unserer hof-statt rechtes gewicht geliefert werde, und weil mit dem holtze keine eigentliche gewißheit gehalten werden kan, soll er doch täglich darnach sehen, daß kein unrath fürgehe, und zu einer gewissen stunde unter der aufsicht des unter-burgvoigts, oder dergleichen personen, alle feuer angezündet, und wieder ausgelöschet werden, es wäre denn kranckheit oder anderer geschäffte halben, auf befehl des hof-marschalls, ein anders erlaubet. Was denn für unsere hof-statt an täglicher nothdurfft auf dem marckt einzukauffen ist, soll der Hof-Verwalter, so viel müglich, es also halten, daß er bey dem einkauff selbst seye, und zu dem ende die leute, welche etwas in ziemlicher menge verkauffen wollen, nach hof gewiesen werden, oder da es nicht füglich geschehen kan, ihme durch den küchenschreiber der einkauff alsobald angezeiget, in sein gegen-buch geschrieben, und darnach von ihme öffters gefragt werde, ob der marckpreiß also gewesen. Es sollen auch die zu solchem einkauff verordnete wöchentliche mittel nicht ehe dem einkauffer gefolget werden, wenn nicht der Hof-Verwalter die specification der hof-ämter, wohin die vorige summa verwendet worden, unterschrieben. Da wir aber etwas nahmhafftes an gewürtz, confect, tuch und andern, auf messen und märckten einkauffen liessen, darüber soll der Hof-Verwalter bey der lieferung, und abwegung oder messung zu-

gegen seyn, und, wie bey andern sachen, sein richtiges einschreiben halten. Er soll auch nichts untüchtiges, krancke und verdorbenes, und also der gesundheit schädliches, oder sonst unflätiges und übelanständiges, bevorab an schlacht-viehe, wein, bier, und dergleichen, weder zu küchen noch keller, bey der lieferung annehmen, sondern solches wieder zurück weisen, oder unserm hof-marschall, auch, nach gelegenheit, dem hof-medico anmelden.

5. Bey aller speisung, und anderer lieferung, soll er eigentlich darauf sehen, daß keinem mehr oder weniger, als unser deputat vermag, geliefert werde, da er denn bey dem augenschein mangel oder überfluß befindet, soll er bald darum reden, und den grund erkundigen. Wo auf unsern oder des hof-marschalls befehl, bey ein-oder andern mahlzeit, zufälliger weise, etliche wenige, zwo oder drey personen mehr, als ordentlich gespeiset würden, hat er zwar, ausserhalb das brod oder getränck, weiters nichts auf solche verschreiben zu lassen, so aber derselben mehr würden, soll er alsobald dasjenige, was zu ihrer speisung und pflegung gehöret, in sonderliche zettel bringen, vom hof-marschall unterschreiben lassen, und darauf in der ausgabe setzen, und auf diese weise soll er es auch halten, wenn über das deputat, bey gastungen und ausrichtungen bey hof etwas zu hohlen. Bey dem anrichten soll er erst die küchen-zettel übersehen, und, nach befindung, corrigiren, ehe sie in unsere taffel-stuben gereichet werden: Also soll er auch die keller-zettel erst examiniren, ehe sie dem hof-marschall zugestellet werden:

den: Bey dem aufheben der speisen und getrancks soll er auch zugegen seyn, und, so etwas übrig ist, und aufzuheben dienet, soll er es alsobald notiren, und an dem küch-und keller-zettel wiederum abziehen.

6. Er soll mit allem ernst verhüten, daß von unserm hof, auch sonderlich in der küch-und keller-stuben, back-und schlacht-häusern, keine zechen, gelage und winckel-mahlzeiten gehalten werden, massen er denn öffters und zu ungewöhnlicher zeit, mittelst eines haupt-schlüssels, den er von dem hof-marschall zu solchem ende abfordern kan, auf dessen befehl, herum gehen, und da er solche ungebühr findet, dem hof-marschall zur bestraffung anmelden soll: Auch soll er bey den taffeln und tischen, sonderlich beym gesinde, niemand eindringen und schmarutzen lassen, der nicht dahin gehöret.

7. Wie sonst unser hof-marschall auf unsere fürstliche und neben uns gespeisete taffeln, sein absehen und inspection haben, und damit beschäfftiget seyn wird, also soll unser Hof-Verwalter auf die andere tische unserer unter-officianten und gemeinen diener, die obsicht haben, daß richtig und ordentlich gespeiset, und, was sich sonst mehr gebühret, darbey in acht genommen werde, bevorab soll er solches thun bey grossen ausrichtungen und anwesenheit fremder personen, oder da gleich ihme solches alles zu verrichten zu viel, und für nöthig befunden würde, andere zu solcher verrichtung zu bestellen, so soll er doch, nebenst dem hof-marschall, die ober-auffsicht darüber haben, und die absonderlich verordnete marschälle und auffseher zu befehlen und zu instruiren wissen.

 8. Da

8. Da wir auch, ausser unsers Hof-lagers, auf unsern ämtern, oder sonsten, unsern hof-verwalter zur aufsicht und verrichtung seines amts gebrauchen wolten, soll er sich darzu gehorsamlich, auf unsern oder des hof-marschalls befehl bequemen, und daselbst die ordnung und maasse, wie bey unser hofstatt, halten, es sey ihme denn ein anders absonderlich befohlen.

9. Endlich soll er auch, zu abhörung und examination der wochen- und quartal-rechnung unserer hof-ämter, dem hof-marschall alle hülffe und aufwartung leisten, die einnahme aus seinem gegenbuch, und in küchen, keller, und anderswohin erthalten zetteln, auch denen zurechnungen unserer beamten, die er aus unserer renth-cammer abhohlen soll, die ausgabe aber nach denen richtigen küchen- und keller-zetteln, und denen deputaten, auch in extraordinariis aus denen besonderen befehlen des hof-marschalls, oder unserer selbst, examiniren, und zu dem ende täglich unter allen küchen-zetteln die summa des aufgangs mit seiner hand summiren, und gegen die wochen-rechnung, und darinnen geführten summe der ausgabe, halten, da er nun unrichtigkeit befindet, solche dem hof-marschall eröffnen, nechst ihm, was richtig ist, unterschreiben, auch sonst ihm, und in denen quartal-rechnungen bey unserer renth-cammer, gute nachricht und ursachen anzuzeigen wissen, warum die rechnungen steigen oder fallen, wie er denn insonderheit die abwesenheit der diener, welche er aus denen wöchentlichen verzeichnissen derselben ermessen kan, wohl in acht nehmen,

n, und deswegen gebührliche abkürtzung thun
. Er soll auch schuldig seyn, in unsere cammer
nathlich einen extract des aufgangs bey hof ein-
enden, auch nach abgelegter rechnung, den vor-
h oder rest in allen ämtern zu visitiren, und dem
-marschall, oder dem renth-meister, solchen, wo es
ehret würde, vorzehlen und weisen zu lassen.

o. Damit er nun in diesem seinem amt mit
rerm nachdruck und respect dienen möge, wollen
alle zur einnahme und ausgabe bestellte hof-die-
wie auch das gemeine gesinde, an ihn mit einem
dschlag durch unsern hof-marschall anweisen,
sie ihm biß an gedachten unsern hof-marschall,
uns, schuldige folge leisten, darbey er denn, was
ieser seiner bestallung, unserer hof-ordnung, und
hof-marschalls oder unserm befehl gemäß han-
, gebührlich und mächtiglich geschützet werden,
da beschwerung und klage über ihn gelangte,
ret, und zu nothdürfftiger verantwortung ge-
n, und unverschuldeter oder unerkannter dinge
t gestraffet oder geschimpffet werden soll, und
er sich selbst mit den hof-dienern, auch fremb-
nach aller ehrbarkeit und hof-sitten, in acht zu
nen, nicht zu gemein zu machen, sondern guter
chtigkeit, treue, verschwiegenheit, und behut-
keit, zu befleißigen wissen, 2c.

N. XII.

Bestallung eines Amtschreibers/ Kastners, Kellners, oder dergleichen Bedienten, dem die Einbringung und Rechnung der Aemter-Einkünfften anvertrauet.

I.

Unser Amtschreiber (Kastner, Kellner, Amts-Voigt) zu N. N. soll insgemein seine gantze dienstleistung darauf wenden und einrichten, daß unter der direction unserer rent-cammer, auch des ihme fürgesetzten amtmanns, alle unsere cammer-güter, gemeine und regal-einkünfften, gedachtes unsers amts N. N. in aufrechtem gutem stande, so viel müglich, erhalten, die intraden und gefälle gebührlich eingebracht, an gehörige orte geliefert und verwendet, und treulich verrechnet werden.

2. Zu solcher seiner dienst-verrichtung soll er in guter erkundigung und wissenschafft haben, unsers amts general-beschreibung, saal-erb- und lager-bücher, auch special-urkunden und contracte, über allerhand güter und einkünfften, im amt, die bestallung aller unter-bedienten des amts, unsere general-befehl und ordnung in sachen die haußhaltung, ausgabe und einnahme, betreffende, wie auch unsere landes-ordnungen, und besonders diejenige puncten derselben, darinnen von unsern regalien und intraden einige verordnung geschiehet, und was dergleichen mehr ist, daraus sich unser Amtschreiber guten berichts erholen kan, nach solchen urkunden und gründlicher bewandniß jedes dinges, sonst aber und insgemein nach der anordnung unsers amtmanns,

die-

dieser seiner bestallung, und unsern ins amt abgehen-
den special-befehlichen, soll er sich allerdings achten,
und solches alles für die norm und regul seiner ver-
richtung in acht nehmen.

3. Wie wir nun unserm amtmann zu N. N. die
ober-inspection und direction, auch in unsern hauß-
halts-und rent-sachen des amts aufgetragen; Also
soll sich unser Amtschreiber in allen wichtigen sachen,
und fürfallenden bedencklichen umständen, welche
in dieser seiner bestallung, und andern maßgebenden
unsern ordnungen und befehlen nicht klärlich erledi-
get, an ihn, den amtmann, halten, und seines raths
und befehls biß an uns geleben: Und nachdem wir
aus unserer rent-cammer üblichem stylo nach, die
befehle in cammer-sachen an den amtmann richten
lassen, der sie ferner dem Amtschreiber publiciren
wird, soll er sich gehorsamlich darnach achten, solche
in guter ordnung hinterlegen, die darauf gehörige
berichte, auf des amtmanns befehl, abfassen, und
ihme auch sonst in sachen, welche des amts eigen-
thum, territorial-hoheiten, gräntzen, und derglei-
chen, betreffen, bestes fleisses an die hand gehen, und
die registraturen, und andere nothwendige expedi-
tion, darbey verrichten helffen.

4. Auf die gebäude, schloß und häuser unsers
amts, wie die namen haben mögen, soll er nechst
dem amtmann, fleißige obsicht haben, den augen-
schein zum öfftern einnehmen, und da an dach und
fach, oder dem haupt-gebäude, mangel sich findet,
auf verordnung unsers amtmanns, da es ein gerin-
ges betrifft, die besserung thun lassen, und die dar-

zu erforderte ausgabe aus des amts-einkunfften nehmen, aber mit des amtmanns befehl, und der handwercks-leute dings-zettel und quittungen, belegen: So aber, auf bericht und eingeschickten überschlag der kosten, etwas wichtiges zu bauen, soll der Amtschreiber darüber ordentliche rechnung führen, monatliche extracta des aufgangs in unsere rent-cammer einschicken, mit den bau-fröhnern richtige ordnung und abzehlung halten, die kalck- und ziegel-hütten in guter obsicht haben, und allenthalben die ausgabe, wie obstehet, justificiren. Die wohnung, die wir ihme selbst eingeräumet, soll er für feuers-gefahr und andern schaden, so viel durch menschlichen fleiß geschehen kan, in acht nehmen, auch sauber und in gutem stande halten.

5. Unsers im amt habenden eigenen ackerbaues soll er sich wohl kundig machen und verstehen lernen, wie nach dessen güte und gelegenheit zu rechter zeit, und auf was für art, auch mit welcherley saamen jedes stück am besten zu bestellen, damit er dem acker-gesinde, oder denen fröhnern, hierinnen rath und befehl ertheilen könne, und sonderlich soll er über die fröhner arbeit gebührende und genaue obsicht haben, daß ein jeder, was er schuldig ist, aufs beste verrichte; Sonst aber, daß bey unserer eigenen haußhaltung im amt tüchtig gesinde, pferde und geschirr, vorhanden, oder der mangel aus unsers amtmanns oder rent-cammer anordnung zeitlich zu ersetzen sey: Bevorab soll er darauf sehen, wie zur ernde-zeit der jahr-wuchs gebührlich und trocken ab- und eingebracht werde.

Er

Er ſoll auch mit den ſchnittern richtige kerbhöltzer und abzehendung halten, und wenn die ernde verrichtet, ein verzeichnis zu unſerer rent-cammer einſchicken, wie viel an ſchocken und ſchöbern auf jedem ſtück, und aus wie viel ſaamen erwachſen, wie viel jedes ſchock (welches er mit der treſch-probe des beſten, mittelmäßigen und geringen erkundigen ſoll) an körnern ins maaß gebe, wie viel darvon zu ſaamen ins winter und zukünfftige ſommer-feld, und welche ſtücke ſich gebühre, welche acker zur brache liegen, und welche gedünget und gepferchet werden ſollen. Nichts weniger ſoll er auch darauf ſehen, daß die treſcher treulich und reiniglich austreſchen. Mit denenſelben ſoll er aufheben, und darüber kerbhöltzer halten, die ſcheuren des abends zu und des morgens aufſchlieſſen laſſen, die aufhube ordentlich nach einander verzeichnen, und davon jedesmahl auf lichtmeß, und dann gegen oſtern, oder ſo bald gäntzlich ausgetroſchen iſt, eine designation, nach abzug des treſcher-lohns, ſaamen, geſinde, brödung, uñ dergleichen einſenden: Mit dem geſtröhe ſoll er auch gebührlich umgehen, und nicht geſchehen laſſen, daß es anders, als zum viehe und für die pferde, gebrauchet, und nicht unnützlich verbrennet werde. Insonderheit aber ſoll er öffters nach den äckern ſelbſt, und ihrer marckung und gröſſe, ſehen, damit, wo durch die nachbarn etwan abgepflüget oder abgegräntzet worden, oder ſonſt durch waſſer und erd-fall ſchaden geſchehen wolte, die gebühr deswegen, auf ſeinen bericht, in acht genommen werden könne.

6. Den wieſenwachs des amts ſoll er aufs beſte

ste durch die darzu bestellte wiesen-voigte oder knechte, oder, nach gelegenheit des herkommens, durch die fröhner, in acht nehmen, die gräben öffnen, die dörner und büsche ausreuten, die maulwurffs-hügel zerziehen, und den jahr-wuchs an heu und grummet zu bequemer jahr-zeit einbringen lassen, auch darvon, nach vollbrachter heu-ernde, die anzahl der fuder, welche die fröhner oder gesinde geführet, zur rent-cammer einschicken. Er soll auch solche wiesen dem landes-gebrauch nach, gebührlich hegen, vom viehe und diebischen leuten nicht beschädigen, noch weniger aber ohne special-befehl etwas darvon zu ackern machen, oder mit holtz befliegen lassen, und sonst ihre maasse und zugehörung, wie oben von den äckern vermeldet, in acht nehmen. Und anderer gestalt soll er es auch nicht halten mit andern unsern eigenthümlichen gütern und weinbergen, obst- und küchen- auch hopffen-gärtern, mühlen, und dergleichen, daß einem jeden, nach seiner maasse und rechtschaffenen haußhaltungs-art, durch die darzu bestellte diener, wohl vorgestanden, der ertrag treulich einbracht, nach dem jahr-wuchs- und lieferungs-termin, die verzeichnisse zur rent-cammer, und so viel, als verordnet, vom vorrath zu unserer hof-stadt eingesendet werde.

7. Die viehe-zucht auf unsern cammer-gütern soll ebener gestalt unser Amtschreiber in guter aufsicht haben, von dem rindviehe den gewöhnlichen pacht an butter und käse oder geld zu rechter zeit, und wie sichs gebühret, einbringen, und jenes zu unserer hof-statt liefern. Alle jahr die beste und gesundeste

sundeste kälber anbinden, die andern aber, wenn sie 3. wochen alt, zur hof-küchen verschaffen, oder auf befehl verkauffen, bey den schäfereyen die genaue obsicht auf die anzahl und mehrung unsers schaaf-viehes, auch dessen fütterung im winter haben, solches öffters abzehlen, daß die schäfer und knechte ihr eigen oder frembd vieh ohnzugelassener dinge nicht drunter mengen, oder das unserige verwechseln. Die wollen-schur soll er zu rechter zeit vornehmen, und den vorrath, in beyseyn unsers Amtmanns, abzehlen und wiegen, die verzeichnisse der summe zur rent-cammer alsobald einsenden, und biß auf deren befehl verwahren lassen. Von feder-vieh soll er die im amt verordnete anzahl halten, und von der mehrung den dritten theil zu seinem nutzen haben, auch unsere hof-bettmeisterey jährlich mit einer gewisse summ federn, die hof-küchen aber mit allerhand nothdurfft und schlacht-viehe, nach der austheilung der rent-cammer, versehen. Und damit wegen rind- und schaf-viehes desto mehrere richtigkeit und wissenschafft bey unserer rent-cammer seye, soll er alle herbst und frühling ein verzeichniß allerley viehes, sanit dem abgang und mehrung, einschicken, und jenen mit gnugsamen umständen, auch dem fellwerck zu dociren, schuldig seyn 2c.

8. Wenn unsere vorwercke, schäfereyen, und dergleichen güter verpachtet, und vermeyert sind, soll er fleißig zusehen, daß, inhalts der pacht-briefe, dieselbe bestellet, und dasjenige, was darvon versprochen ist, treulich und würcklich geliefert werde, wie er denn schuldig seyn soll, da er unrath, untreu

oder

oder unverstand bey den pacht-leuten und meyern vermerckete, solches dem amtmann anzuzeigen, auch soll er mit den pacht- und halb-leuten, mit denen man in gemenge und theilung stehet, richtige abzehlung und abrechnung halten, und davon die extracte zu der zeit, wie oben vermeldet, gleicher gestalt einschicken.

9. Alle andere unsere beständige amts-gefälle, erbzinsen, gülte, bethe, geschoß, 2c. wie solche namen haben, und in den capiteln der amts-rechnung und erb-büchern von alters sich finden, oder aus neuer verbesserung des amts darzu kommen mögen, soll er in dem stand, wie sie rechtswegen seyn sollen, einbringen, und zu dem ende ein jährlich mahn- und zinß-register halten, die neuen besitzer jedesmahl einzeichnen, ohne vorbewust und gnugsame erwegung des amtmanns, oder unserer rent-cammer, die zinß- und lehenbaren güter nicht zerreissen oder verändern, viel weniger die gült und gefälle von einem aufs andere schieben lassen, auch, was er einbringet, nicht allein in das zins-register gewönlicher massen verzeichnen, sondern auch einem jeden einen zettel oder quittung darüber zu stellen.

10. Was aber steigend- und fallende nutzungen betrifft, darauf soll er mit fleiß bedacht seyn, daß wir darinnen, durch unterschleiff der amts-unterthanen und zins-leute, nicht hintergangen, sondern solche fälle aus den flecken und dörffern richtig angegeben werden, darzu die schultheissen und dorff-vorstehere, oder in den städten gewisse lehens-aufseher und kastner, vor unsern amtmann beeydigen

lassen

lassen soll. Insonderheit soll er das hand-lohn, lehen und aufflaß-geld, wenn der contract vorher im amt erwogen und confirmiret, oder sonst gültig geschlossen worden, dem herkommen nach, richtig einbringen, und, was an jedem ort, wie auch an leib, und todten-fällen, theuersten häuptern, und dergleichen, sich ereignet, alle quartal durch ein von der gemeinde daselbst besiegelt verzeichnis, zu künfftigem beleg, beurkunden lassen. Also soll er auch die straffen, und hülff-oder executions-gelder, aus des amts-protocoll richtig einheben und berechnen, auch alle quartal einen summarischen extract solcher unbeständigen renten, von den ordentlichen aber, wie sie gang-oder ungangbahr, vierzehen tage vor dem lieferungs-termin zur rent-cammer schicken. Er soll auch nachläßiger und vorsetzlicher weise keinen rest aufwachsen lassen, sondern, wo er etwas, auch durch die gewöhnliche zwangs-mittel, nicht einbringen kan, dem amtmann die beschaffenheit anzeigen, und darüber einen schein bey seiner rechnung vorweisen, denn ihme anderer gestalt kein rest paßiret werden soll. Mit verleihung und einbringung der zehenden, soll er sich, nach gelegenheit der zeit und jahre, mit vorbewust unsers amtmanns, auch nach besonderer nachricht instruction unsers amts N. N. eigentlich halten, und die bestands-briefe oder zehend-zettul mit den zeugnissen der gemeinden, auch unterschrifft unsers amtmanns gebührlich bescheinigen.

11. Ob auch wohl in unsern hohen regalien, als bergwercks-geleits- forst-und wildbahns-steur-und

dergleis

einzuschicken, anbefohlenen extracten,
hand gehen, oder auch die einnahme u
selbst, wie es von uns in jedem stück
auf sich haben, und ein jedes mit gehör
registern und abrechnungen gebührli
sen wissen.

12. Insonderheit soll er bey unser
sen, schneide-mühlen, hammer-wer
fleiß anwenden, daß einem jeden, der g
vorgestanden, über den ertrag monatl
nisse zur rent-cammer eingeschicket, u
rath gebührlich berechnet werde.

13. Auf die teiche und fisch-bäche u
soll er genaue obsicht haben, daß sie a
ser-gebäuden richtig und ohnmangelh
ten, die teiche zu rechter zeit besetzet und
bäche geheget, und der wald-und fisch-
mäß, vor schaden und unlust in acht gen
nach jeder fischerey aus den teichen die r
cammer eingesendet, sonst aber jährlic
ein memorial eingereichet werden, wel

14. Und wie er bey der einnahme seine treu und fleißige behutsamkeit, wie bißher angezeiget, zu erweisen hat, also soll er dergleichen auch bey der ausgabe thun, jährlich dasjenige, was zu besoldung der amts-diener, und anderer ins amts beständig gewidmeter abrichtungen, sich gebühret, von denen mitteln, die wir darzu aufgesetzet, abzahlen, die allmosen und bothen-lohn, mit des amtmanns unterschrifft, die auslösung und zehrung, wie auch die bau-kosten ausser geringen fällen, mit unserm oder der cammer-räthe befehl, und dieses alles, ausser des allmosens, mit gebührlichen quittungen oder bekäntnissen belegen, die übrige hierzu nicht nothwendige intraden aber, auf die zeit, welche befohlen wird, zu unserer rent-cammer einliefern, oder in vorrath halten, da ihm dann am geträid und wein ein gewisses, wegen einwährung, abgang und lagers, paßiret werden soll.

15. Uber alle seine einnahme und ausgabe soll er ein täglich hand-buch oder manual umständig halten, daraus die jahr-rechnung, nach den gebräuchlichen rubriken und capiteln, verfertigen, und ohne weitern befehl jährlich den tag vor N. N. (Michaelis, Neu-Jahr, Petri) schliessen, reiniglich mundiren, foliren, und wo sich einnahme und ausgabe auf einander bezeucht, die folia allegiren, vorher aber einen extract aller einnahme und ausgabe anfügen: Nach der geld-rechnung aber, die stück-rechnung, an getreyd, wein, holtz, fische, viehe, 2c. und endlich ein richtig inventarium alles haußraths und mobilien, wie sich solche jährlich mehren oder

mindern, anhängen, die belege mit numeris auf die capitel der einnahme und ausgabe signiren, ordentlich zusammen legen, die ursache des steigens und fallens in der rechnung beyzeichnen, und solche zum längsten vier wochen nach dem termin (Michaelis rc.) bey vermeidung einer gewissen geld-straffe, zur rent-cammer einsenden, nichts desto weniger die verordnete extracte, wie bey jedem stück absonderlich befohlen, auch einsenden, und bey justification der rechnung, zu überlieferung des endlichen überschusses und liquidation des ausstands, nicht allein auf erfordern der rent-cammer, sondern auch für sich selbst bereit und gefast seyn, auch darauf, nach richtig abgelegter rechnung, jährlich unsere quittung gewarten.

16. Uber alle des amts erb- und zins-bücher und register, inventaria, general-befehle in haußhalts- und rechnungs-sachen, alte und neue manual und rechnungen, und dergleichen acten, soll er eine ordentliche richtige repositur halten, und daraus bericht und antwort zu geben wissen.

17. Er soll auch schuldig seyn, auf unser oder unserer räthe, auch des amtmanns, befehl, zu einer und andern commißion in amts- und gerichts-sachen, verschickungen, und dergleichen, wie auch zur auffwartung bey unserer anwesenheit, in ämtern, und sonsten, sich gebrauchen zu lassen, und indem allen sich treulich und geschickt zu erweisen, auch insgemein in abwesenheit unsers amtmanns, biß wir ein anders verordnen werden, unserm amt vorzustehen, und auf unsere regalien, hoheit und bothmäßigkeit, inspection zu haben, rc.

N. XIII.

N. XIII.

Weilen an bestellung der geistlichen bedienten in einer republic so viel als der weltlichen gelegen / und denn im II. Theil cap. 13. verschiedenes davon erinnert worden / so haben wir vor nützlich erachtet / die bestallung und instruction eines superintendentis mit anzufügen.

Bestallung und Instruction eines Superintendentis.

Von GOttes Gnaden N. N. Demnach durch erfolgtes absterben N. die Superintendur zu N. erediget worden / zu deren wiederbesetzung Wir vermöge unseres tragenden hohen obrigkeitlichen amtes besorget seyn müssen: Und wir denn NN. wegen seiner guten qualitäten und christlichen bißher geführten lebens und wandels hierzu wieder beruffen / ihme die vocation so wohl als unsere confirmation ausstellen lassen; Als haben wir auch diese gegenwärtige instruction nicht minder unserm eingangs gemeldten Superintendenten auszuhändigen befohlen / damit er um so viel deutlicher wissen möge / wornach er sich in seinem auffgetragenen amte und inspection über die angewiesene pfarrer und schul-diener verhalten solle.

Nemlich insgemein soll er nach seinem besten fleiß und vermögen sein unabläßig absehen und inspection haben / damit die reine lehre GOTTes in denen ihme zur auffsicht anbefohlnen kirchen und schulen erhalten / alle neuerung und verfälschung derselben verhütet / wie auch in den kirchen-ceremonien keine änderung eingeführet / sondern der kirchen- und andern unsern ordnungen / so wir entweder schon gemacht / oder ins künfftige noch machen lassen würden / durchaus gemäß sich bezeiget werde / auch daran seyn / damit die kirchen- und schul-diener nicht allein in der lehre / sondern auch in andere wege in christlicher einigkeit le-

ben/ und keine ärgerliche spaltung oder simultates fo-viren / sondern da sich dergleichen anspinnen wolte/ demselben bey zeiten begegnen / ingleichen fleiß anwenden / damit ein jeder kirchen-und schul-diener seines amts mit aller treu und fleiß abwarten / und da von einem oder den andern klagen deßhalben eingebracht/ die ernstliche erinnerung und vermahnung nicht mit schaden und nachtheil/ oder versäumniß der christlichen gemeinde oder pfarr-kinder und des schul-wesens verschieben / sondern jederzeit nach gelegenheit der personen und ihres unfleisses / entweder für sich allein/ oder neben des orts beamten (mit welchen er das unter-gericht / da sich die person befindet / pfleget zu halten) was unrecht abschaffen / auf den fall aber der sachen wichtigkeit es erfordern würde / oder die parthenen sich von ihm nicht wolten weisen lassen/ oder auch andere wichtige ursachen und umstände sich ereignen würden / solches an Unser consistorium gelangen lassen / und darauf ertheilten raths und resolution gewarten.

Damit nun insonderheit er solchen seinem amt desto eigentlicher mit schuldiger treue und fleiß vorsteh/ auch eines jeden pfarr-spiels zustand und bewandniß wissenschafft erlangen möge/

Soll er (1) ein besonder buch halten / in welches er die nahmen aller und jeder seiner untergebenen pfarrer/ Diaconen und schul-diener verzeichnen/ und in solchen dieselben zu bezeigung ihres gehorsams und gegen ihm schuldigen respects und observantz sich selbsten einschreiben lassen.

So denn (2) ihme von einen jeden vorerwehnten pfarrer ein richtiges inventarium über die kirchenbücher und andere mobilia, und

(3) Uber das pfarr-einkommen / wie er dasselbe bey seinem anzuge bekommen / unter seiner handschrifft nicht alleine ihme / damit er auf begebenden fall nach gelegenheit desselben / und der zeit des jah-

es des verstorbenen pfarrers abziehenden erben / mit
em neu anziehenden desto besser vergleichen und sie von
inander setzen könne / ausantworten / sondern auch ein
xemplar in unser consistorium zur nachricht lieffern
assen.

Ingleichen (4) einen jeden pfarrer vermahnen /
in jährliches register seines einkommens zu halten /
nd in den visitationibus damit gefast zu seyn / damit
vo darinnen ein zweiffel oder ein abgang / oder sonsten
in mangel gespühret würde / demselbigen geholffen
verden könne / und weiln

(5) Vor gut erachtet worden / daß die verglei-
hung / so etwan nach der pfarrer absterben zwischen
en wittben und erben an einem / denn dem neu-anzie-
enden successorn am andern theile abzuhandeln / wo
nöglich so bald bey der præsentation vorgenommen
verden sollen / so soll der Superintendens solches jedes-
nahl gebührend beobachten / oder da die zeit zu kurtz /
en verlaß machen / daß sich beyde theile förderlichst
ey dem unter-gerichte / wohin die pfarr gehörig / ange-
en / und die vergleichung einrichten lassen / gleich-
vohl aber / daß jedes mahl solche entweder von ihme /
der auch vom unter-gerichte vorgenommene verglei-
hung / zu unsers consistorii ratification eingeschicket
verde. Uber das soll er

(6) Von seinen untergebenen pfarrern jährlich den
bgang derer im seelen-register specificirten personen /
etwan gestorben / oder vom gesinde / knechten oder
ägden / oder auch von den nachbarn oder haußge-
ssenen eines oder etliche weggezogen / und aus dem
irchspiel sich auf eine zeit oder gäntzlich wegbegeben /
wohl auch welche aufs neue darzu kommen / nemlich
ntweder gebohren worden / oder von fremden orten
inein gezogen / und dem kirchspiel aufs neue einver-
eibet worden seyn / ihme specificiren / sonsten aber
lle 3. jahr ein neues vollständiges seelen-register ma-
hen / und in duplo einschicken lassen / und davon das

me untergebenen andern pfarrern / wo dergleichen unsere bediente sich befinden / nachfrage halten.

Wann (14) eine ärgerliche person des pfarrers vermahnung verachtet / und keine besserung bey ihm erfolgen thut / und solches an den Superintendenten von denen ihme untergebenen gebracht wird / soll er dieselbe treulich und ernstlich erinnern und zur besserung ermahnen / in ebenmäßiger verbleibung aber dem consistorio hiervon bericht erstatten.

In massen dann (15) wenn und so offt dem Superintendenti, von seinen untergebenen pfarrern etwas so ihnen zu schwehr zu berichten / und deshalben sie keinen besondern befehl / nach anleitung aus denen general-articuln, oder andern aus dem consistorio ergangenen resolutionibus haben können / angezeiget wird / so soll der Superintendens ihm mit rath behülfflich erscheinen / jedoch da die sachen entweder an ihr selbst in die untergerichts-expedition unterlauffen / oder sonsten wichtig / und ohne das zum consistorio gehörig sind / den pfarrer dahin weisen / daß solches an gehörigen orthen schrifftlich angebracht / und um bescheid nachgesuchet werde.

(16) Wann ein neuer pfarrer zu præsentiren oder zu investiren / so unter obgemeldte seine inspection gehöret / soll er solches auf empfangenen unsern oder unsers consistorii schrifftlichen befehl / in eigener person verrichten / und das treulich verhüten helffen / damit nicht unnöthige unkosten bey denen ausrichtungen aufgewendet / und die gemeinde hierdurch in grosse unkosten gebracht werden / gestalt zu solchem ende / was vor personen gespeiset / und vor jedwedere passiret werden solle / eine sonderbare specification gefertiget / und hierunter sub lit. A. mit angehenget / auch an alle ämter und gerichte dieselbe zu observiren befehl geschehen ist.

Damit auch (17) nicht etwan untüchtige personen von studiosis die cantzel betreten / und ungeräumte dinge nicht ohne grosses ärgerniß öffentlich vortragen möchten / so soll der Superintendens keinem eintzigen studioso

das

das predigen in seiner inspection zulassen / der nicht zuvor von unsern hierzu deputirten consistorialen exploriret/und dessen einen schein mit einverleibter concession von unserm Primario Superintendenten vorzuzeigen habe.

Nichts wenigers soll er (18) die præceptores in schulen bey obiger gelegenheit / aber zum öfftern des orths/ da er der Superintendens wohnet / visitiren und wahrnehmen/ ob sie auch ihre stunden fleißig halten/ und dem vorgeschriebenen methodum unnachläßig und in allen puncten nachleben/ wie auch nachfrage anstellen/ ob die schul-knaben die lectiones fleißig besuchen / woferne sich nun entweder an den præceptoribus einiger mangel ereignet/ soll er deswegen gebührliche weisung thun/ oder an den schülern/ in massen solches er theils aus der præceptorum mündlichen bericht / theils an denen über die versäumten schul-stunden verhaltenen verzeichnissen zu erfahren hat / kan er nach beschaffenheit der sachen entweder die unfleißigen schüler zum fleiß anmahnen / oder auch wohl deroselben eltern / oder vormünder hierüber besprechen; Damit aber diese visitation von ihme dem Superintendenten desto fruchtbarlicher möge angestellet und verrichtet werden/ erfordert die unumgängliche nothdurfft/ daß er mit fleiß den schul-methodum lese/ und desselben innhalt wohl einnehme / auf welchen fall dann er bald wird ersehen / ob und wie demselben nachgelebet/ oder darwider pecciret werde.

Wenn auch (19) was die præceptores betrifft / er bey einem oder dem andern nach beschaffenheit der sachen zuvor die gradus admonitionum gebrauchet/ nemlich vor sich erst erinnerung gethan / darnach in gegenwart des pfarrers / und dann mit zuziehung der schul-inspectorn den delinquirenden præceptorem seiner schuldigkeit ernstlich ermahnet gehabt / und solches bey ihme auch nichts verfangen will / soll der Superintendens an unser consistorium den verlauff bringen / desgleichen soll auch in acht genommen werden / wenn an

leuten/ das amt/ leben und verhalten/ item besoldung der pfarrer oder schul-diener/ oder sonsten andere mängel an amts- oder privat-personen betreffen/ dieselbe als in prima instantia annehmen/ verhören/ und gründlich erkundigen/ und wo sie nicht von sonderlicher wichtigkeit/ denenselben gebührlich abhelffen/ da es aber die wichtigkeit der sachen erfordern würde/ oder die partheyen mit solcher weisung nicht begnügt seyn wolten/ soll er nebenst denen gerichts-herrn und beamten/ selbige an unser consistorium, mit gründlichen bericht und einschickung der protocollen und acten verweisen.

Damit nun (30) der Superintendens in seinen expeditionibus eine richtige ordnung halten und anstellen könne/ so soll er auf die einkommende befehle/ berichte/ klag-schreiben und acten/ welche zu seinen inspections-verrichtungen eigentlich gehören/ oder der kläger und beklagten/ und der sachen summarischen innhalt notiren/ und verzeichnen/ und solche nebens den obgedachten verzeichnissen/ kirchen- und schul-registern/ inventarien/ visitations-acten/ bewittums-büchern/ und dergleichen documenten und sachen/ in gewisse absonderliche registraturen/ nach anweisung der in der annectirten disposition sub lit. B. bringen und verwahrlich beylegen.

Was aber (31) ehe-sachen und andere gesammte commissiones und verrichtungen betrifft/ so sollen dieselbe an dem orth/ da die geistliche unter-gerichte durch Ihn und andere hierzu deputirte gehalten werden/ innhalts Unser dißfalls ertheilten instruction, ordentlich registriret/ und beygeleget/ und gleichwohl

(32) Sowohl in diesem/ als obigen sachen/ durch Ihn der fürfallenden casuum ein richtiger auszug gemachet/ und wie dieselbe/ auch warum sie also verabschiedet worden/ darbey notiret/ und zu einer privat-registratur gebracht werden/ sich hierdurch in solchen practicis desto baß fundirt und fertiger zu machen/ sich auch sonsten

(33) In

In andern ihme obliegenden verrichtungen
kirchen und schulen/ und dergleichen zur geistlich-
örigen sachen / gemachten ordnungen / item der
)en unter-gerichts-instruction, auch die wegen
hme anvertrauten inspection geleistete special-
mit aller treu und fleiß sich gemäß bezeigen / da-
vor GOtt und Uns ein unbeflecktes gewissen be-
/ und einen guten nahmen und zeugniß davon
n möge.

) Schließlichen wollen wir auch / daß um des
ntendentens bey denen ihme untergebenen pfar-
nd schul-dienern desto mehrern schuldigen respects
arition willen/ dieselbe jedesmahlen bey des Su-
endenten investitur an ihn auf gewisse masse der-
: gewiesen werden sollen / durch einen handschlag
gen und zu versprechen / daß sie ihme gebührende
nd reverenz wolten erzeigen / und in allen amts-
gehorsamen.

kundlich ist diese instruction &c.

n also wird auch die instruction eines General-
Primarii-Superintendentis eingerichtet / massen
n an denen meisten orten auch zugleich einer spe-
Superintendur mit vorgesetzet seyn. Was aber
onderlich zu eines General-Superintendentis ver-
ng gehöret / das wird zuforderst in solcher instru-
verabfasset / als: Daß er überhaupt im gantzen
auf erhaltung reiner christlichen lehre/ lebens und
els bey hohen und niedrigen / sonderlich bey denen
rintendenten und der übrigen geistlichkeit/ welcher
:gesetzet/ aufsicht führe/ dahin bey dem consistorio,
y er ein assessor und geistlicher rath zu seyn pfleget/
bziehen richte / die befundene mängel in zeiten zur
dur anzeige / ein richtiges buch aller superinten-
n/ pfarrer und schul-diener nahmen/ item eine ver-
niß aller pfarr-schul- und dergleichen geistlichen
mmen halte / die seelen-register und visitations-
acta,

acta, welche aus denen ſpecial-ſuperintenduren und adjuncturen jährlich eingeſandt werden/ mit fleiß durchgehe und die monita beſorge/ nicht minder ſelbſt auf des landes-fürſten anordnen/ wo nicht deßfalls ſchon eine gewiſſe zeit beſtimmet/ eine general-viſitation nebſt denen ihme zugeordneten verrichte/ und dabey nach vorſtehenden puncten fleißige nachfrage halte/ wie zu beſtellung kirchen- und ſchul-ämter tüchtige leute nachzuziehen/ anordnung thue/ und daß keiner/ der vorher nicht beym conſiſtorio tentirt/ und von ihme mit einem atteſtat verſehen/ der licenz zu predigen ſich anmaſſe/ auch keiner/ der nicht in den gehaltenen examinibus tüchtig befunden worden/ zum predig-amt ordinirt werde/ zu ſorgen/ des endes bey gnädigſt geſtatteten zutritt/ zuweilen dem landes-herrn vortrag thue/ und deſſen chriſt-fürſtlichen gewiſſen allenthalben rathe. Aus dieſen/ und was ſonſt dergleichen puncte mehr ſeyn mögen/ beſtehet die inſtruction und amts-verrichtung eines General-Superintendentis, welche wir doch wegen enge des raums in der völligen ausarbeitung nicht einrücken können/ ſondern es vor dieſesmahl bey der mehr vorkommenden Superintendenten-inſtruction haben bewenden laſſen müſſen.

E N D E.

(o)

Regi-

ADDITIONES
Oder
Zugaben und Erinnerungen
zum
Teutschen
Fürsten-Staat
durch den AUTOREM selbst aus Liebe des gemeinen Bestens / abgefasset / und itzo
mit Anmerckungen
versehen.









Erinnerung an den günstigen Leser.

ALs nun fast vor neun jahren den vorhergehenden tractat des Teutschen Fürsten-Staats, auf gnädigste veranlassung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn ERNSTENS, Hertzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. meines gnädigsten Herrn, ich in druck ausgehen liesse, machte ich mir zwar etwas hoffnung, daß solches buch nicht möchte unangenehm fallen, in ansehung, daß zumal neu-angehende bediente an höfen, von dergleichen materien in andern schrifften nicht gar viel zu finden pflegen; Gleichwol hätte ich nicht gemeynet, daß es zur andern edition kommen solte. Denn mir nicht unbewust, wie die bücher in der mutter-sprache, fast kein langes alter oder grosse nachfrage haben, darbey auch absonderlich unverborgen, was dem buch an sich selbst, zu erlangung durchgehender beliebung, ermangele. Denn ich habe bald anfangs wahrgenommen, daß recht erfahrne hohe ministri an höfen, dessen weder bedürfftig, noch darmit vergnüget seyn würden,

 mittel-

mittelmäßige und neue leute aber würden noch eine mehrere nachricht in einem und andern verlangen, etliche auch das vermögen nicht haben, dasjenige, was etwa in etlichen umständen und nahmen gegen dem ort, da sie sich befinden, änderte, zu appliciren, viel würden auch noch vermeynen, ich solte das buch mit exempeln, sprüchen und allegaten der rechts-reguln staffirt, und also demselben einen mehrern schein gegeben haben; Nicht weniger möchten auch etliche an denen principiis, welche ich bey beschreibung der kirchen-sachen geführet, und mich zwar deshalben in der vorrede des wercks verwahret und erkläret habe, dennoch einen eckel finden; Aus welchem und andern bedencken mehr, bey mir die vermuthung entstanden, es würde unnöthig seyn, daß ich weiter auf diß buch gedächte, dahero ichs auch gleichsam als ein ausgestattetes kind, ohne weitere sonderbahre sorgfalt gelassen. Als mir aber der verleger zu verstehen gab, wie er die erste edition in 4to bald verkauffet, und sich dahero entschlossen hätte, eine neue vorzunehmen, liesse ich solches auf seine beliebung und wagniß geschehen, und dachte alleine darauf, daß die in der ersten edition häuffig begangene druckfehler möchten vermieden und gebessert werden: Allein ungeachtet meiner darbey, mit eigenhändiger correctur eines exemplars, angewandter mühe, ist die andere edition in octavo dermassen ungeschicklich durch denjenigen, welcher sich der correctur angemasset, versehen worden, daß man sich über

dessen

sen fahrläßigkeit oder unverstand nicht gnug-
n verwundern kan. Dahero ich auch des
chs dermassen überdrüßig worden, daß ich
fast ungern angesehen, oder in die hand ge-
nmen, und von der zeit an mir fürgesetzet, es
in eine andere form zu giessen, und, wo der
halben müglich / in lateinischer sprache etwas
gleichen zu begreiffen. Nachdem aber die
hoffte erleichterung meiner geschäffte und
ts oblagen von jahren zu jahren mir entstan-
, und ich also meine einfälle und vorhaben
usgearbeitet lassen müssen, kam mir doch end-
im Sinn, eine dritte edition des wercks,
innen zum wenigsten die druckfehler mehren-
ls ausgemustert, auch sonst die schrifft und
papier besser und bequemer wäre, zu beför-
n, war auch der meynung, solches auf meine
en an dem ort meiner wohnung, unter der
d, und mit guter gelegenheit werckstellig zu
chen. Nachdem aber der verleger der vori-
edition allerley bey mir fürwendete, ließ ich
h endlich zu einem neuen schluß mit ihme be-
en, und nahme mir darbey vor, eine und
ere materie durch additiones dieser neuen edi-
beyzufügen, welche hoffentlich denen ver-
digen und ehrliebenden nicht ungefällig seyn,
zugleich auch das buch zu einem bequemen
d sich fügen möchte. Bey solchem meinen
haben muß ich nun offenhertzig anzeigen, daß
bermals wegen der mir täglich zugewachse-
mehrern bemühung- und verrichtungen, so-

 dann

dann auch bey hernach mit eingefallener verän-
derung meiner dienste und wohnung, fast nicht
einen einigen tag vollkömmlich erlangen können,
meine unterschiedlich gefaste gedancken zu papier
zu bringen, sondern ich habe diese meine additio-
nes fast verstohlener weise bey hier und dort ab-
gezwackten stunden und besonders auf reisen, al-
sam entworffen, dahero ich männiglich, der sie
lieset, gebührend ersuchet haben will, mit densel-
ben vor dißmal zu frieden zu seyn. Zwar be-
zeuge ich mit dem allwissenden GOtt, daß ich so
wol mit hiebevoriger abfassung des tractats an
sich selbst, als mit diesen additionen eine aufrechte
redliche meynung zu dem allgemeinen besten ge-
habt, auch vorsetzlich niemanden zum verfang ge-
schrieben. Ob aber so wol vormals, als nun
bey ausfertigung der jetzigen edition, dabey mich
meine verhinderungen abermals übereilet, nicht
allewegen die behutsamkeit im schreiben wäre ge-
brauchet worden, die man von mir möchte desi-
deriren, oder eines und andere wider die sitten un-
serer zeiten, und eingerissene widrige meynungen,
zu hart anzulauffen schiene, da will ich mich zwar
aller, ja vieler gebrechen keineswegs frey spre-
chen, vielmehr denjenigen, der mich unterweiset,
grossen danck wissen; Andere aber, die an statt
der wahren tugend einen falschen schein lieben,
und ihre vergnügung in dem verführischen reich-
thum, nichtswürdigen pracht und hochmuth,
oder in den schnöden unordnungen und wollüsten
uchen, denen weiß ich, weil sie andere gründe und

prin-

principia haben, meiner wenigkeit nach nicht zu begegnen. Ich messe mir nicht zu die Welt zu reformiren, besorge auch wol, sie werden von tag zu tage nicht besser, sondern schlimmer werden; Unterdessen, da wider GOttes wort und aller weisen leute lehre und erinnerung so viel unrechtes und widriges nicht allein gethan, sondern auch wol öffentlich geschrieben und vertheidiget wird, kan mir doch von billichen gemüthern, ob sie gleich in einigen puncten andere gedancken und opinionen hätten, meine einfalt nicht verarget werden, da mir die, von jugend auf eingebildete, erkante und geglaubte, auch nach aller möglichkeit, durch Gottes beystand, mehr im leben selbst, als mit worten geehrte tugend, solche reden dictiret, welche sowol im tractat, als nun auch in diesen additionen zu finden. Niemand hat auch ursach, ein und anders auf sich zu ziehen, oder mir zuzutrauen, daß ich einen oder andern hoff, oder gewisse personen, fürzustellen und zu tadeln, mir fürgenommen. Zwar ist in berührung der so starck-einreissenden mißbräuche der argwohn fast nicht zu vermeiden, daß man nicht ein und ander objectum im sinn gehabt. Es ist aber hingegen die gute intention zu erwegen, daß man nemlich, mit dieser schrifft keine person beschimpffen, sondern allein die tugend und warheit je zuweilen durch den gegensatz der laster und fehler käntlicher zu machen vermeynet, und also nur zufälliger weise die böse gebräuche, ohne absehen auf die leute, also nicht in concreto, sondern in abstracto berühret. So können auch

diejenige, welche dergleichen stücke an sich fühlen und spüren, mit fug nicht zörnen. Denn entweder erkennen sie solche ihre fehler, und haben lust und verlangen, wie jeder billich haben soll, denenselben zu remediren, so geschiehet ihnen ja durch treuhertzige erinnerung nichts übels; Erkennen sie aber dergleichen fehler an ihnen nicht, so werden sie sich auch nicht gemeinet noch beleidiget achten. Welche aber endlich in principiis mit mir nicht einig sind, sondern die meynung unänderlich und wissentlich führen, welche der Poet jenem höfling in Egypten zuschreibet, der da saget:

Sidera terra
Vt distant & flamma mari, sic utile recto.

Die mögen die mühe, diese meine schrifften zu lesen wol ersparen, denn welcher Mosen und die Propheten nicht höret, den werde nicht allein ich sondern auch derjenige nicht bekehren, der von den todten aufferstünde. Höchlich wäre zu wünschen, daß doch zum wenigsten die natürliche erbarkeit mehr platz und trieb unter uns haben, und nicht an den meisten der fluch wahr werden möchte:

Virtutem videant extabescantque relicta.

Es lehret solche doch endlich der ungesunde sterbliche leib, die verlohrne ehre und liebe bey redlichen leuten, ja ihr eigen unruhig hertz und gewissen, daß sie nicht auf dem rechten wege gewandelt, sondern das eitele Nichts mit grosser mühe, gefahr und verantwortung, an statt wahren wesens und vergnü-

ügens, (welches aus rechtschaffener gottes-
cht, tugend, treue und mäßigkeit erfolgen muß,)
uchet, geheget und geliebet haben. Ex illa vo-
gine (sind worte des alten hoch-beredten Lehrers
ctantii in fine libri VII. Institut.) liberet se quis-
e dum licet, dum facultas adest, seque ad
eum tota mente convertat; ut illum diem se-
rus expectet, quo præses, Dominusque mun-
DEVS, de singulorum factis cogitationibusque
licabit: Quæcunque hic expetuntur, non tan-
n negligat, sed & fugiat; potioremque ani-
m suam judicet, quam bona ista fallacia; quo-
m incerta & caduca possessio est, migrant enim
otidie, multo velocius exeunt, quam intrave-
nt: & tamen si nobis usque ad ultimum liceat
s frui, aliis certe relinquenda sunt. Nihil uo-
cum ferre possumus, nisi vitam bene atque in-
center actam ille ad Deum copiosus, ille opu-
ntus adveniet, cui astabunt continentia, mise-
ordia, patientia, charitas, fides. Und besser un-
, welches insonderheit Regenten und Hofleu-
zur erbauung dienet: Nemo divitiis, nemo fa-
bus, nemo etiam regia potestate confidat: im-
ortalem ista non faciunt. Nam quicunque ra-
nem hominis abjecerit, ac præsentia secutus, in
mum se ipse prostraverit, tanquam desertor
omini, & Imperatoris, & patris sui punietur.
iejenigen aber, welche mit ihrem thun erweisen,
ß sie unter die thoren gehören, die, wo nicht mit
uten worten, doch in ihrem hertzen sprechen: Es
kein GOtt; erinnere ich die worte vorher an-

gezogenen *Lactantio lib. 2. Instit. in Princ.* Dum existimant, nulli Deo nos esse curæ; aut post mortem nihil esse futuros, totos se libidinibus addicunt, & dum licere sibi putant, hauriendis voluptatibus sitienter incumbunt, per quas imprudentes in laqueos mortis incurrunt. Ignorant enim, quæ sit hominis ratio: quam si tenere vellent, inprimis Deum suum agnoscerent; Virtutem, justitiamque sequerentur; terrenis figmentis animas suas non substernerent; moriferas libidinum voluptates non appeterent: denique seipsos magni æstimarent; atque intelligerent, plus esse in homine, quam videtur, cujus vim conditionemque non aliter posse retineri, nisi cultum veri parentis sui, deposita pravitate, susceperint. GOtt wolle allen, die in hohen ehren und ämtern sitzen, die hertzen und sinne dermassen regieren, daß sie GOtt und sich selbst, als auch die würdigkeit ihres standes recht erkennen, und wol gebrauchen, zu der ehre des obersten Regierers aller welt, und ihrem eigenen besten, auch aller unterthanen und anbefohlenen wolfarth, freude und vergnügung.

Veit Ludwig von Seckendorff,

zu Obernzenn/ Erffa und Gumperda/ Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Naumburg Geheimer Rath/ Cantzlar und Præsident des Stiffts-Consistorii zu Zeitz/ auch Fürstl. Sächs. gesamter Hof-Richter zu Jena/ etc.

AD-



ADDITIONES

Innhalt.

gen

Beym ersten Theil, und in Specie bey dessen Eingang auch Cap. 1. §. 2. & seqq. & Cap. 2. §. 3. & 4.

§. 1.

Die im eingang gedachte Materialische- oder Historische Beschreibung eines Fürstenthums, und also auch eines vornehmen stücks oder amts desselben, ist zwar mehr, wie man zu reden pfleget, curieus, als nothwendig, zeiget auch eben keinen sehr grossen und handgreifflichen Nutzen, jedoch wo man darzu gelangen kan, ist sie nicht zu verachten, noch zu unterlassen. Sie hat aber ihre sonderbare difficultäten, und zwar vornemlich diese, daß man selten eine person haben kan, welche dergleichen beschreibung mit gutem grunde, auch mit rechter art fürnehme. Das siehet man an denen sonst kostbaren, und wie sie ein einfältiger dafür hält, sehr kunstreichen, äusserlich auch wol-gezierten büchern, darinnen länder und städte, historischer und geographischer weise beschrieben werden, wie auch in den allermeisten chronicken; Denn an statt eines gründlichen berichts, bekömmet der leser mehrentheils ungewisse, fabelhafftige, oder zur sache nichts dienliche erzehlung

zehlungen. Wo die Autores solten von dem ersten ursprung oder erster erbauung, mercklicher vornehmen enderung, regierung, verfassung und policey in geist- und weltlichen, m.: anzeig der vornehmsten umstände, handeln: Bringen sie etwas auf die bahn, so sich darzu am wenigsten schicket, oder reden von etlichen zufällen, als brand, theurung, sterben, kalten wintern und dergleichen, oder folgen ohne betrachtung einem gantz falschen bericht, den sie etwan aus gemeinen zeitungen, oder halbjährigen relationen erschnappet, thun auch mit sothanen fehlern der Herrschafft derselben orten ohne allen respect, keinen geringen schimpff und schaden, denn man siehet, daß bey ereignenden strittigkeiten solche bücher, wenn sie ein jahr 30. oder 40. alt werden, als historici allegiret werden, und weiß man sein hernach aus alten juristen, deren etliche vielleicht niemaln einigen historicum gelesen, oder davon ein judicium fällen können, zeugnis herbey zu ziehen, daß denen historicis zu glauben seye. Derowegen wäre unter andern wol anständigen stücken, daran es noch in Teutschland mangelt, dieses nicht ohne nutzen und wohlstand, wenn so wol des Reichs, und dessen allgemeine vornehmste geschichts-beschreibungen mit Käyserlicher autorität, durch redliche geschickte fürtrefliche leute fürgenommen, als auch die particular beschreibungen der länder und städte, solchen personen auffgetragen würden, die des wercks mächtig wären. Denn wie schon gemeldet, ist daran der haupt-mangel, daß sich solcher

beschrei-

beschreibung öffters ungelehrte, oder, welches nicht viel bessers zu achten, halb-gelehrte, auch unerfahrne und faule, schlechte gesellen anmassen, die keine tüchtige nachricht weder haben noch zu erlangen wissen, sondern äffen und leyren andern ihren vorgängern nach, schmieren und schreiben, was jederman schon weiß, oder nicht zu wissen begehret, oder auch im grund falsch und unrichtig ist.

Ferner fehlet es auch daran, daß, wenn gleich ein gelehrter und erfahrner mann, deme es seine Geschäffte, als zwar selten geschiehet, zuliessen, oder der für sich und ausser ordentlichen Herren-diensten lebete, sich mit solchen dingen erlustigen, und dem vaterland dienen wolten, iedennoch gantz schwer ist, zu dem grund und kern der sache, die man beschreiben wil, zu gelangen. Denn an den meisten orten, sind die alten schrifften in schlechter ordnung, und ist schwer darzu zu kommen. Wenn man auch gleich etwas erlanget, so sind es eintzele stücke daraus wol ein und anderer umstand, aber keine cohærentz der sachen zu vernehmen. Etliche alte und neue händel hält man öffters ohne noth für heimligkeiten, und leidet lieber, daß davon ohne grund und falsch, als eigentlich und recht, geschrieben wird. Es fehlet auch endlich an verlag, denn da wil auch niemand, oder ie selten, ein Herr oder Commun dran, und wird keine ausgabe für unnöthiger, als diese, gehalten.

§. 2. Zum exempel mag dienen, daß nicht fast eine eintzige land-carte der provincien in Teutschland vorhanden, welche nicht mit vielen, ja schier

unzehli-

unzehlichen mängeln angefüllet wäre; Nicht nur allein wegen der Situation, und deren künfftigen einrichtung nach dem Polo, denn dieselben irrthümer mercket nicht ein ieder, es entspringet auch daher wenig schaden; Sondern in andern handgreifflichen stücken, daß viel örter ausgelassen, dörffer für städte, und städte für dörffer angeschrieben, auch gantz ungeschickte Nahmen, wie sie etwan der gemeine mann nach seiner bäurischen art, ausspricht, oder sonst gantz falsch und undeutlich, (der übel-bezeichneten flüsse, gebürge und wälder, welche mehrentheils nur nach phantasey hinein gemahlet werden, zu geschweigen,) darein gesetzet und zu befinden. Solte nun nicht ein Regent oder ein gantzes land ein für allemahl etliche hundert Gülden aufwenden können, daß eine solche land-carte oder tafel mit grund und geschickligkeit, nicht durch stümpler, sondern durch fleißige und darzu geschickte leute, auch nicht in der stube und hinter den ofen, sondern in re præsenti, auf dem lande, wie sichs gebühret, abgefasset, und wo nicht publiciret, doch im lande zu nothdürfftiger information behalten würde, und solte man gleich etliche Jahre damit zubringen, denn es wäre doch endlich besser einmahl und langsam, als niemaln etwas rechtes zu machen. Jeder Fürst und Herr, Edelmann, stadt und commun, weiß ja seine marckungen und zugehörung, oder hat doch leute, die es wissen, derowegen, wo Obrigkeitliche handbietung darzu geschiehet, und ein fleißiger mann mit billich-mäßiger belohnung darzu gebrauchet, und

auf den augenschein geleitet würde, wäre dieses stück, welches gleichwol zum fundament der histo-rischen beschreibung vorher dienet, nicht unmög-lich zu erheben. Etliche haben vermeynet, es sey dergleichen beschreibung schädlich, weil in kriegs-zeiten die feinde, und deren quartiermeister, sich gar eigentlich darnach richten können. Es schei-net aber nicht, daß dieses bedencken erheblich sey, denn die land-carten, die man allbereit hat, so schlecht sie auch seyn, können einen feind, der über-haupt handelt, und nach einem kleinen ab- und zu-gang nicht fraget, schon gnugsam dienen; Er fin-det auch, wenn er der lande mächtig wird, so viel er zu seinem zweck bedarff, durch allerhand mittel, gnugsame nachricht. Derowegen dienen die ac-curaten und eigentlichen land-carten nicht einem feind, denn er muß sich auf den augenschein, und nicht allein auf brieffe gründen; Sie dienen auch eben nicht so sehr einem fremden, der auf das grö-ste und vornehmste siehet, sondern dem Herrn und Regenten, und den vornehmsten einwohnern und bedienten des landes. Daraus können sie in kriegs- und friedens-zeiten bey allerhand fürfallen-den geschäfften, da man von gräntzen, von durch-zügen, von zusammenschlagung, theilung oder auswechselung dieser oder jener örter, zu geistlicher oder weltlicher gerichtbarkeit oder anstalt, von strassen, schiffarthen, zöllen und geleiten, von durchführung der gefangenen, von jagten und fi-schereyen, auch von etlichen umständen in handel und wandel redet und rathschlaget, sich leichtlich

und

he informiren, als durch vieler Jahre erfah=
, welche nicht einem ieden begegnet, wie denn
an grossen höfen und in Regierungen und
leyen leute sitzen, welche von oberzehlten din=
otiren und statuiren, und doch keine gelegen=
ehabt haben, des landes und des situs kundig
rden, dieweil man nicht einen ieden im reisen
erschicken, an alle orte brauchen, oder ihn im
spatziren führen kan, die werden denn offt
einen referenten, der sich auf den augen=
gründet, und etwan passioniret ist, oder in
ag hienein, ohne gnugsamen grund, redet, und
otum vertheidiget, übel verleitet und hinter=
en.

3. So es nun an diesem stück, das doch öffent=
achen belanget, ermangelt, so kan man ermes=
ie schwer es seyn wolle, gründliche historische
eibung der länder und örter zu erhalten, und
mit nothdürfftigen documenten, lehen=brief=
btheilungen, Contracten und verträgen zu be=
, sintemal darzu ein eigener, auch kein uner=
er noch angehender, sondern des Landes wol=
ger Mann, der täpffer judiciren kan, was ei=
estand, nutzen und beweißthum habe oder
erfordert wird, und wäre also darzu kein bes=
ttel, als, daß grosse Herren, denen sonst wol
hig viel aufgehet, eine redliche besoldung dran
en, und einen aus dem mittel ihre erfahrnen
, der zu solchen dingen lust hätte, darzu bestel=
und ihme, was zu dergleichen zweck an ur=
n dienlich, verschaffeten. Es dürffte sich des=

sen weder Herr noch diener schämen, denn einen Herrn machet eine solche anstalt einen immerwärenden ruhm und danck bey denen nachkommen. Einen diener aber, ob ihn gleich etliche darüber verachten möchten, und für einen historicum und grillenstecher hielten, ist eine solche arbeit nicht übel anständig, und verdienet er damit bey verständigen so viel lobes, als wenn er bey andern täglichen justitz-hof- oder haußhalts-sachen sich gebrauchen liesse. Man findet auch zu ietztgedachten justitz- und hof-sachen ehe und mehr leute, als zu einer solchen arbeit, welche nicht geringe geschickligkeit und universal wissenschafft erfordert.

§. 4. Und dieses ist zuverstehen, wie der eingang des ersten theils ausweiset, von einer materialischen und **historischen** oder geographischen beschreibung eines landes, die politische beschreibung aber wird nach der anleitung des andern theils einzurichten verwiesen; Alldieweil sich aber nicht ein ieder darnach richten möchte, so soll etwas mehr hiervon gemeldet werden.

Und zwar anfänglich, ist diese arbeit einer solchen politischen beschreibung gleicher gestalt niemand anders, als einem der vornehmsten und erfahrnesten räthe und diener eines Herrn, und keinem anfänger, der erst lernen soll, aufzutragen: Es kan auch ein hurtiger und erfahrner mann, wenn man ihn mit unnöthigen geringen geschäfften nicht überhäuffet, wol so viel zeit darzu finden, und mit halber mühe ehe selbst einen auffsatz zu wege bringen, als eines andern übeleingerichtete arbeit verbessern

bessern, so verdienet er auch damit eine extraordinaire und gute recompense, welche ihn zu solcher schweren arbeit auffmuntern muß.

Ferner und für das andere, muß solche beschreibung nicht vermenget werden mit den special-beschreibungen der ämter und herrschafften, von welchen §. 5. des andern capitels gehandelt wird, und ferner in den nechstfolgenden additionen solle berühret werden.

Drittens, ist auch nicht nöthig, daß in solcher beschreibung in thesi tractiret werde, was ein iedes regale oder jus an sich selbsten seye. Denn ob wol in dem andern theil dieses buchs dergleichen bericht und ausführung zu finden, so ist doch solches in einer zum gebrauch der regenten und dero verständigen räthe fürgeschlagenen geheimen staats-und landes-beschreibung unnöthig, wolte auch viel zu weitläufftig und verdrüßlich seyn, denn die thesin oder das jus müssen die räthe und diener verstehen, und aus büchern gelernet haben, das factum aber, und welcherley jura in lande sich befinden, das gehöret zur beschreibung, indem es niemand errathen kan sondern erst lernen und erfahren muß. Denn ob wol ein gelehrter und rechts-sachen kundiger mann, weiß, was landes-fürstliche hoheit, jus primogenituræ, jus episcopale, und dergleichen, nach gemeiner art sey, so kan er doch zum exempel nicht wissen, ob nicht durch besondere verträge hierinnen gewisse maasse und änderung getroffen: Jngleichen kan er besondere anordnungen in rechts-und proceß-sachen, viel weniger die beschaffenheit und depen-

dentz der collegiorum und ämter zu hoff und im lande aus gemeinen berichten erlernen, sondern das muß er ex praxi, wie man sagt, oder aus erfahrung haben, die machen gar sauer, oder aus allerhand ursachen verhindert wird, daß es dahero weit besser für die Herrschafft und räthe wäre, wenn man eine abfassung beyhanden hätte.

§. 5. Wenn nun ein vorschlag desideriret würde, wie eine solche politische landes-beschreibung einzurichten, so gehet die unvorgreiffliche meynung dahin, sie müste wenig von eigen erfundenen worten, aber viel von documenten in sich haben, woraus man sich am gründlichsten und besten informiren kan, als da sind:

Die Käyserliche oder andere lehn-brieffe, über die lande und herrschafften.

Fürstliche testamenta, oder erbvertheilungen, samt ihren confirmationen, neben-recessen und erleuterungen.

Verträge mit den abgetheilten herren, oder auch gesamte regierungen belangende.

Landtags-abschiede, und landesgebrechen und gravaminum erledigungen, in welchen nicht allein particular-fälle, sondern auch wol solche dinge, welche die regierung und cantzeley betreffen, entschieden, zu befinden.

Eine völlige designation aller landstände.

Ein förmlicher proceß der land-tåge.

Die bestallung der räthe.

Cantzeley-ordnungen.

Landes-ordnungen ingemein und insonderheit als

als allerhand policey-puncten, gerichte, gerechtigkeiten, anstalten und statuta begreiffende.

Nachrichten und privilegia wegen der appellationen, wenn solches nicht aus der landes-oder cantzeley-ordnung schon zu finden.

Nachricht von willkührlichen austrägen mit fürsten und ständen, oder mit den landschafften, wo dergleichen pacta vorhanden.

Hoff-gerichts-ordnungen.

Der general-musterungen und der heerfolge beschreibungen.

Andere general-ausschreiben und anordnungen, die im gantzen lande geschehen, und eine beständige disposition nach sich ziehen.

Kirchen-ordnungen und agenda.

Consistorial-ordnungen; Und der consistorial-räthe bestallungen.

Der pfarrer und superintendenten instructiones wo deren vorhanden.

Visitationes-instructiones und acten.

Witthums oder dations bücher der kirchen und schulen.

Hoher und niederer schulen ordnungen und stifftungen.

Ehe- und ehe-gerichts- hospitäle- und dergleichen ordnungen.

Specification der aemter, städte und herrschafften, samt denen darzu verordneten bedienten.

Zu diesem allen, und was mehr nach unterschied der lande pflegt gefunden zu werden, und also zu einem jeden stück insonderheit, gehöret eine kurtze

vorrede oder anzeige etlicher umstände, wenn und von wem, oder mit was sonderbahrer gelegenheit es auffgerichtet und verfasset. Item, ob es noch verbündlich und gebräuchlich, oder, ob es decl[illegible] und geändert sey oder nicht; So können auch die stücke, welche in gedruckten ziemlichen büchern bestehen, als gantze landes-hoff-gerichts-und policey-ordnungen, nur bloß allegiret; die aber nur geschrieben, und in originali bey den archiven verwahret zu werden pflegen, ordentlich copiret und vidimiret werden.* Da auch ein vertrag, ordnung oder abschied, theils generalia, und auff das gantze land-oder regierungs-wesen sich schickende, theils aber special-puncta, diesen oder jenen ort oder person belangende, in sich hält, so kan man, wo es zumal weitläufftig, und doch füglich zu separiren wäre, die special stücke davon lassen, und zu denen amts-und örter-beschreibungen versparen.

Cameral wesen. Was das cammer-und hoff-wesen belanget, ist dessen abfassung ebener gestalt aus denen documenten nach anleitung des dritten theils im Fürsten-Staat leicht zu begreiffen. Es pflegen aber die Regenten dieselben sachen nicht gerne allen räthen also fort in die hände zu geben **, sonder allein denen, welche sie darzu absonderlich gebrauchen, und wird davon unten beym dritten theil noch etwas zu berühren seyn.

Was auch rechtssachen sind, haben ihre besondere acta, und können ohne weitere beschreibung daraus ersehen werden. Desgleichen auch, was rechtfertigungen oder nachbarliche strittigkeiten betrifft,

trifft, die müssen aus acten erlernet werden, jedoch sol darüber eine designation bey den rathstuben vorhanden seyn, und aus weitläufftigen actis sind gründliche kurtze extracten durch die räthe zu verfertigen, oder auch gegen künfftig besorgende eingriffe, oder schwere strittigkeiten, informationes und deductiones, in zeiten zu verfassen, sehr nützlich.

* Nachdem aber der verstand und context der beschreibung sehr zerrissen würde / wenn die vidimirte stücke allmahl so bald bey berührung der materie, zu deren bestärckung sie dienen sollen / eingerücket würden / so ist um deßwillen sehr wohl gethan / wenn alle solche stücke zu ende in das letzte Capitel einer beschreibung geworffen / und in die beschreibung selbst ein jedes stück nach seinem numero oder rubric allegiret werden / da denn ein jeder / der es brauchet / nach belieben die eigenen worte des documenti selbst wieder nachlesen kan. Denn es sind ohnedem dergleichen documenta, alß recesse, verträge / erbtheilungen / testamente, landtags-abschiede / u. d. g. meistens also beschaffen / daß sie mehr als von einer materie handeln / und darff demnach nichts so zur sachen undienlich hingeschrieben werden.

** Welches nicht allein bey diesen kammer-sachen / sondern auch wohl bey vorher erzehlten zu einer Politischen beschreibung gehörenden stücken und documenten zu geschehen pfleget / daß man solche nicht gerne jedermann unter die hände giebet / sondern aus einigen / zumahl denen Fürstl. testamenten / Erbtheilungen / Neben-recessen / Processen der land-täge / ja auch wohl zuweilen aus denen completen landtags-acten ein geheimniß machet / und eben dadurch guthen theils mit eine solche accurate politische beschreibung verhindert. Denn diejenigen / so solche dinge unter ihrer direction und gleichsahm monopolio haben wollen / lassen keine andere zu / und selbst haben sie doch

 am

am wenigsten zeit / diese und dergleichen publica documenta zu erwegen / geschweige an einer beschreibung hand anzulegen. Daher geschiehet es denn auch daß wenn mit einen solchen Staats-bedienten eine veränderung vorgehet / ein Herr nicht allemahl einen seiner affairen erfahrnen mann bey der hand hat / und also mit grösten schaden wieder lehr-geld geben muß; welche inconvenientien auf dem fall vorhandener accuraten beschreibungen / oder auch allmähliger Anweis-und zuziehung geschickter diener verhüthet werden können.

Zum CAP. 2. §. 3.

§. 6.

DAß in den Landen und Fürstenthümern, wo Landstände sind, die städte, Flecken und dörffer der Prälaten, Herren, Ritterschafft, wie auch die Land-städte selbst, und deren angehörige dorffschafften, nicht mit in die Fürstliche Aemter gerechnet werden, hat seine offenbahre ursach, denn zu fürstlichen ämtern werden allein die jenigen unterthanen gezogen, welche ohne mittel mit Erbherrschafft und gerichtbarkeit dem landes-herrn unterworffen sind: * Denn man muß wol unterscheiden die Erbherrschafft, und die Landes-herrschafft. Es könte einer ein Landes-Fürst und Regent seyn, (wie denn dergleichen bey unsern uhralten vorfahren vielleicht viele mögen seyn gefunden worden, oder auch etlicher orten, und in gewissen provintzien noch gefunden werden,) der nicht einen einigen ihme ohne mittel zuständigen unterthanen, sondern eitel mit gerichten erblich-beliehene stände und unterobrigkeiten, und also keine eigene zu blossen gerichts-sachen, oder haußhalt bestellte amtleute hätte. Und allein

allein von gewissen renten, die ihme die stände geben, oder vom tribut, zöllen und dergleichen, lebete. Wo man auch in einem regiment, so erst neu aufzurichten stünde, die frage anstellete, ob es besser wäre, daß der oberste Regent von ämtern und eigenen unterthanen, oder von zöllen, tribut, und dergleichen seinen staat führen solle, möchten vielleicht gute ursachen vorzubringen seyn, daß man ihme lieber gefälle, zölle, zehenden, und dergleichen, als erbzinsen, güter und meyereyen, und unmittelbahre gerichtbarkeiten, einräumen solte; Zwey grosse unbequemlichkeiten würden damit vermieden: Einmal, daß ein Regent mit dem haußhalt, der fürwahr von den allerwenigsten wohl geführet wird, und mit bestellung so vieler offt gar übel gerathender diener, nicht beladen würde, sondern hohen und tapffern sachen desto stattlicher und unverdrossen obliegen möchte. Dann auch fürs andere, daß er vielen streitigkeiten, die sie zwischen den beamten, welche über die cammer-oder amts-unterthanen und güter gesetzet sind, und denen land-ständen erheben, abkäme, und also eine unpartheyische zuneigung zu allen unterthanen ingesamt desto getroster führen könte, weil er von einem so viel hätte, als vom andern. Ein anders wäre es, wenn keine stände und erbherren, oder erbliche obrigkeit im lande wären, sondern alle unterthanen blosser dinge dem Landes-Regenten ohne mittel zugehöreten, denn der ein solch regiment hat, wie denn dergleichen Chur-und Fürstenthümer auch in Teutschland zu finden, wird sich nicht überreden lassen, land-stände

einzuführen, gleichwol scheinet der alten art unserer freyen vorfahren, die erste regiments-form gemässer, daß nemlich, wie ein Käyser oder König über Fürsten und Herren, also Fürsten über Erb-herren oder Land-stände regieret haben, und diese mit ihren votis und rathschlägen bey etlichen hauptstücken zur regierung gehörig, vornemlich aber in kriegs- und friedens-sachen haben herzu gezogen, und gehöret werden müssen. ** Allermassen es denn auch noch in denen grossen und alten lang beysammen gestandenen fürstenthümern in Teutschland, wo landsasserey und landstände zu finden, geschiehet. Dahergegen man sagen möchte, es sey fast eine andere, und auff andere weise auffgebrachte art eines Fürstenthums, wenn ein Herr keine stände, sondern allein blosse unterthanen hat, die von seiner gäntzlichen disposition dependiren, sie mögen nun in städten oder dörffern wohnen.

* Von dieser materie ist bereits in der anmerckung über den §. 3. des 2. cap. gesaget worden.

** Von der befugniß und beschaffenheit der landstände ist hin und wieder an seinem Ort genugsahm gehandelt worden. Ob es aber besser sey / wenn stände in einem Lande sich befinden oder wenn ein Land gar keine stände hat / ist eine frage / welche eben so wenig mit grunde abgehandelt werden kan / so wenig deutlich zu behaupten stehet / ob es besser / daß ein Fürst lauter imhe unmittelbahr zugehörige / oder lauter mittelbahre denen Ständen zustehende unterthanen habe? Was hier im text vor die letztere meynung angeführet wird / ist zwar nicht ohne / wie denn des streitens und heimlichen mißtrauens zwischen denen Fürstl. Aemtern und ständen kein ende; Allein ob eben dadurch

dadurch wenn auch der Herr keinen einigen unmit-telbahren unterthanen hätte/ sondern von zöllen/ zehenden und andern gefällen lebete/ solches mißtrauen gäntzlich würde gehoben seyn/ oder ob auch andern theils ein Herr aller zum haußhalt im lande bestellten bedienten gantz entrathen könnte? Ist wieder eine andere frage/ weil doch/ wenn er von zehenden mit leben solte/ zu deren einsammlung und vorsorge unumgänglich viele beamten bestellet werden müsten: Anderer umstände/ so etwan wohl an einen andern Ort berühret werden können/ zugeschweigen/ welche auch bey erichtung eines gantz neuen staats/ daferne sonst in der Welt dergleichen noch vorlauffen solte/ so viele schwürigkeiten vor die hand legen würden/ daß dergleichen vorschlag wohl schwerlich sich dörffte practiciren lassen: Weiß auch nicht/ ob eben in der Welt dergleichen exempel/ es möchte denn etwan eine gar zu grosse freyheit oder vielmehr gesetzlose licenz der unterthanen ein und andern orts sich finden/ dürfften vorhanden seyn. Es bleibt demnach/ wie der Herr autor auch selbst anmercket/ wohl bey den alten und neuen verfassungen wohlbestellter Republiquen, nach welchen ein Regent so wohl von seinen eigenen Güthern und erbschuldigkeiten und præstandis der unmittelbahren als mittelbahren unterthanen das Regiment und seinen Staat führet/ dabey aber auch gegen alle unterthanen eine gleiche zuneigung hegen und keinen über gebühr beschweren lässet. Denn es sind und bleiben doch die den ständen zugehörige auch seine Unterthanen/ vor deren wohl er nicht minder besorget seyn/ und ihnen auf ereignende fälle landes väterliche hülffe leisten muß. Denn die Erb-herrschafft/ so stände über ihre untersassen haben/ hebet die Landes-herrschafft und Hoheit nicht auf/ vielmehr erfordert diese/ solche aufsicht zu führen/ daß die untersassen der Stände nicht zu sehr mitgenommen/ und dadurch zu untüchtigen mitgliedern der Republic gemacht werden.

§. 7. Die-

§. 7. Dieses wird nun nicht zu dem ende angeführet, daß man rathen wolte, diese oder jene form mit der andern zu verwechseln, oder über den vorzug einer oder der andern fürwitzig zu urtheilen. Denn man muß es dißfalls billich bey dem herkom̃en bleiben lassen: sondern es dienet zum bessern verstand dessen, was von dem unterschied der ämter und landes-unterthanen etwas kurtz im allegirten capitel angezeigt, wie auch nach gelegenheit unsers vorhabens darzu, daß ein Regent oder dessen bediente den Staat recht erkennen, und nicht eben dafür halten mögen, daß ein Fürst alles im lande für eigen besitzen, und etwa bey heimfallen oder anderer gelegenheit nur bloß auff ergrösserung seines cammer-guts oder dominii gedencken müsse, sondern daß auch glückselige und gute regimenter seyn können, wo ein Herr tapffere und reiche, doch darbey gehorsame, und dem vaterlande getreue stände hat. Mit armen, gepreßten, sclavischen und bettelhafften unterthanen ist fürwahr wenig auszurichten, sie haben einen schlechten lust zu ihren regenten, und dessen bedienten; Sein glück oder unglück bewegt sie wenig, weil sie wissen, daß sie doch arme stümpler bleiben, und wegen des allzu strengen oder geld-begierigen regiments, zur besserung ihrer Nahrung nicht kommen können. Das wäre mit bewährten exempeln alter und neuer geschichte gnugsam auszuführen, gehöret aber hieher also ausführlich nicht. Bekant ist den Gelehrten, was der sinnreiche Lucanus sagt:

Non sibi, sed Domino gravis est, quæ servit egestas.

§. 8. Fer-

§. 8. Ferner ist auch aus folgenden vierdten capitel zu erholen, daß obwol der unterscheid zwischen den land-ständen und der ämter unterthanen bekant, daß also in der einrichtung und beschreibung eines amts, der stände unterthanen nicht mit begriffen, noch darein gezogen werden sollen, immassen denn die land-stände fast für nichts mehrers sorgen, als daß sie und ihre unterthanen vor dem unmittelbaren zwang und gebot der beamten befreyet bleiben mögen, so soll doch ein landes-fürst den natürlichen äusserlichen bezirck seiner ämter also richtig eintheilen, und beschreiben lassen, daß man wisse, in welches amt die stände mit derjenigen anstalt und verrichtung gehören, die der Landes-fürst anders nicht, als durch die beamte vornehmen kan. Denn weil der Fürst nicht selbst, auch nicht dessen räthe, die gerichtliche executiones vornehmen, sondern darzu andere in der nähe gesessene bediente haben, welche mit zuziehung gehöriger mannschafft in ein und andern fällen verfahren können; So ist dahero die eintheilung kommen, daß man auch die land stände oder cantzeleysassen zu dem bezirck dieses oder jenes amts nach der situation in oder bey dem amt eintheilet. Offtmahls ist aber darüber streitigkeit entstanden, wenn ein Herr dem andern in contracten, oder durch erbschafften, ein amt überlässet oder zuwendet, ob denn damit auch die nur also zufälliger weise in die bezircke und cräyse der ämter gezogene land-stände mit ihren unterthanen auch begriffen? * Zur nachricht und cautel dienet es allhier

hier, daß man in dergleichen contracten oder testamenten desto klärer reden und schreiben möge, um aller unrichtigkeit vorzukommen.

Zum

Wenn diese frage in contracten vorkömmet/ möchte sich solche auch aus denen umständen des contracts ergeben. Denn es würde doch bey verkauffung als anderer überlassung eines Amtes aus dessen Rechnungen ein anschlag formiret werden / und dieser so bald weisen/ ob auf die in dem bezirck gesessene stände mit reflectiret worden: Wären z. e. die frohnen/ straff-und andere fiscal-gefälle / it. die Land-und tranck steuern / so respective von ständen und deren untersassen oder lehnleuten etwan gefallen/ mit in die amts rechnung und folglich in dem anschlag gebracht/ so könnte man auch daraus sicher schließen / daß solche in des Amts bezirck gesessene stände mit überlassen worden. Bey **Erbtheilungen** hingegen müste man zuforderst auf ältere pacta domus und observantz der Fürstl. häuser sehen; Maßen man finden wird/ daß/ weil in einem Amte nicht allemahl so viele und wichtige stände als wohl in dem andern sich befinden / um deßwillen in einigen Landen die sämtlichen Stände und Vasallen mit ihren untersassen/ oder doch die vornehmsten derselben von Prälaten Grafen und Herren / nicht mit in die theilung gebracht/ sondern in gemeinschafft jederzeit behalten / und nachmahls mittelst einer æquitablen peræquation besonders vertheilet worden: und solcher Orten wäre denn meines erachtens / daferne bey der theilung nichts davon gedacht/ sicher zu schließen / daß die stände dermahlen zu besonderer vertheilung ausgenommen worden. Andere etwan hieher nach dienende anmerckungen müssen wir vor dieses mahl ausgesetzt seyn lassen.

Zum Cap. II. §. 5.

§. 9.

DIe Beschreibung eines Amts ist im text nur summarisch angezeigt, und die Ausführung einem jeden zu seinem nachdencken und belieben gestellet worden. Damit aber etwas mehr anleitung denenjenigen gegeben werde, die dergleichen amtsbeschreibungen vielleicht nie gesehen, oder da sie hand anlegten, grosse hindernisse finden möchten, wil man folgenden ohnmaßgeblichen vorschlag gethan haben.

Die gantze beschreibung kan zwey Theile haben. Der erste Theil ist materialisch, oder descriptio physica, begreiffende des amts oder orts äusserliche, sichtbarliche und greiffliche beschaffenheit. Der andere Theil ist mehr formalisch, oder descriptio politica, und hält in sich die hoheiten und gerechtigkeiten, welche der Landes-herr der orten hat. Man könte zwar bey einem jeden stück von beyderley handeln, es machet aber allzuviel wiederholungen und vermengungen.

Im ersten Theil können folgende capitel das gantze werck ausmachen: Im ersten capitel wäre gleichsam wie eine vorrede und einleitung, von des amts ursprung und zugehörung insgemein, darinn kurtz anzuzeigen des amts name, situation, wie es nemlich mit andern orten an allen vier enden bezircket sey, ob es aus einem, oder zwey, und zusammen geschlagenen ämtern bestehe, ob es durch succession, contract an den Landes-herrn kommen, oder etwa nur eine pfandschafft sey, wie-

wol wenn diese und dergleichen umstände bedencklich, so wäre fast sicherer, man lasse solche allein in der rath-stuben, und nicht in den ämtern zur völligen wissenschafft kommen; Sintemal offt untreue beamte derselben nachrichten mißbrauchen können; So dann selgete summarisch mittelst zweyer tabellen, was für oerter darein gehören: Die eine tabell wäre eine landkarte, die andere wäre also gefertiget, wie in diesem capitel §. 4. das modell enthalten, oder auff eine andere beliebige und einfältigere weise, daß man jedes orts zugehörungen nach einander hin verzeichnete, wie man sonst eine specification oder register machet.

Im andern capitel können erzehlet werden, der Herrschafft eigenthümliche, oder zum wenigsten wiederkäuffliche zugehörige stücke, in unterschiedlichen paragraphis, und wäre gut, wenn grundrisse von allem, was sich in grund zu legen füget, vorhanden und beygeleget würden. Denn damit kan man vielen dingen abhelffen, darzu man sonst mit kostbarem augenschein kommen muß, oder in unterbleibung dessen öffters weder die berichte der beamten, noch die darauff ergangene rescripta verstanden werden. Dieses capitel müste seine unterschiedliche paragraphos haben.

§. 1. Könten genennet, und mit dem abriß angezeiget werden, das fürstliche schloß oder burg, mit allen zugehörigen gebäuden, plätzen, brunnen, gräben, verwahrungen, dabey auch das bau-inventarium, wie es in den amts-rechnungen, oder

sonst

sonst befindlich, zu allegiren. Zu diesem materialischen beschreibungen möchte man nun nur bald auch die jenige gerechtsame und personen bemelden, die eigentlich und gleichsam gründlich und unänderlich, reali quodam modo, dazu gehören, und bey denen regalien und juribus, davon der andere theil handelt, nicht wieder füglich vorkommen; Zum exempel, bey den schloß-gebäuden, zeige man nur bald an, wie es um die bau-frohnen beschaffen sey, item, wer auff das gebäude ohne mittel (denn von den hauptleuten und beamten, auch ihrer allgemeinen verrichtung, wird gehöriger orten füglicher gehandelt werden,) bestellet sey, als burgvoigte, oder burggrafen, wenn nemlich diese officia nichts anders als die auffsicht und bewahrung über das gebäude auff sich haben, oder, wo ausser den ordentlichen beamten, sonst keine dergleichen personen bestellet, ist es auch anzuzeigen, so dann könten ferner die geringen bau-bedienten benahmet werden, als thorwarter, auch wol in gewisser bestallung stehende dachdecker, brunnenmeister, schlotfeger, &c.

§. 2. Bename und beschreibe man andere häuser, welche der Herrschafft zuständig, und nicht in folgendem §. 3. als accessoria bey andern dingen fürkommen, als wo etwan ein bloß gemein amthauß, oder ein, zufälliger weise, an die Herrschafft gelangtes privat-hauß wäre, welches man dienern eingebe oder vermiethete. Denn wiewol von solchen häusern die Herrschafft wenig nutzen empfindet,

det, hat es doch offt ursachen, daß man sie nicht leicht verändern, oder wieder an mann bringen kan.

§. 3. **Forwercke, meyereyen, höfe und ackerwercke**, samt darzu gehörigen gebäuden, scheuren oder städeln, ställen, wasser-brunnen oder träncken, gärten, äckern, wiesen, kleinen nahe gelegenen teichen oder fischhältern, kleinen eigentlich zu den meyereyen geschlagenen oder gehörigen gehöltzen, brauereyen, bierschencken, trifften, huten, anzahl der viehehaltung und frohndienste, alles mit benahmung der persohnen, oder vielmehr der dienst oder officien, welche eigentlich und allein darauff bestellet, als verwaltern und haußhaltern, kellnern oder korn-schreibern, wiesen-voigten und knechten, hoffmeyern, brauern, schencken, gesinde, oder pacht- und bestands-leute.

§. 4. **Schäfereyen**, mit ihren eigentlich zugehörigen trifften, wiesen, gebäuden, anzahl der viehehaltung, schäfer und knechte, auch wol besondern äcker. Wären nun die schäfereyen bey und mit den meyereyen, wie mehrentheils zu befinden, conjungiret, so rückete man diese beschreibung zu der vorigen in §. 3. und beschriebe in diesem §. 4. nur allein die jenige schäfereyen, welche vor sich ohne andere meyerey und vorwercke bestehen.

§. 5. **Herrschafftliche gehöltze und waldungen**, mit anzeig ihrer gräntze und messung, wo sie vorhanden, auch was für gattung und art des gehöltzes darinn zu befinden, benebenst vermeldung der förster und holtz-knechte, samt denen wohnungen, wo sie der Herrschafft auch zuständig, item, der forst-

forst-häuser zugehörungen an gärten, äckern, wiesen, ꝛc. welche die forst-bediente gebrauchen.

§. 6. Wo sonderliche **weingebürge** oder **weingärten**/ vorhanden, der Herrschafft gehörig, können solche auch mit ihrer grösse nach anzahl der morgen und äcker, oder der stücke, wie es jedes orts gebräuchlich, item, der gattung und güte, samt zugehörigen keltern und pressen, auch darauff bestalten weingärtnern, und dergleichen personen, beschrieben werden.

§. 7. Andere eintzele stücke, welche nicht den meyereyen oder amts-häusern incorporiret, als besondere kleinod-länder, gärten, hopffenberge, eintzele äcker, eintzele wiesen, ꝛc.

§. 8. **Steinbrüche, kalcköfen, ziegelhütten, thongruben**, ꝛc.

§. 9. **Teiche, see oder weyer**, die nicht schon bey den häusern, als gräben, hälter und lustteichlein beschrieben sind, alle mit ihrer grösse und art der besatzung, auch zugehörigen gebäuden, fischhäusern, währen, flut-gräbern, behältern, nutzbaren tämmen, an gehöltz und graß, auch wie sie mit teich-knechten und fischern bestellet.

§. 10. Andere **fischwasser** mit ihrer ausmessung, auch fischen oder pachtleuten und beständern, also auch andere fischereyen an seen, die man nicht ablassen kan, und an lachen, brühen, wogen, und gräben, die aus den strömen sich besetzen.

§. 11. Allerhand **wasser-gebäude**, als schneid- oder sege-mühlen, mahlmühlen, ölmühlen, hammer-wercke, item, was etwa die Herrschafft in

 strömen

strömen und bächen auf ihre kosten bauet und erhält, an tämmen oder teichen, währen, schleussen, brücken und stegen.

§. 12. Kan nun die tabell, wie sie cap. 2. §. 5. vorgestellet, oder an deren statt, nach beliebung, eine nach einander hingesetzte designation, die manchem besser als die Tabellen gefallen, eingebracht werden, und wo man noch mehr stücke in jedem ort mercken und anzeigen wil, kan man es nach unterscheid der örter, ohne grosse mühe thun, und insonderheit die anzahl der mannschafft und der seelen, item, die anspänner oder pferdner, und die handfrohner oder hintersiedler, und dergleichen mehr, mit beyrücken, item, kan man von den stätten grund-risse beyfügen.

§. 13. Wo das amt etliche sonderbare adeliche amt-oder freysassen hätte, die vor den beamten, und nicht vor dem Landes-herrn in erster instantz zu recht stehen müssen, wären dieselben hie zu benahmen, und ihre güter zu beschreiben, auch darbey anzuzeigen, ob sie die lehen-brieffe aus der cantzeley, wie mehrentheils gewöhnlich, oder von den beamten empfangen, ob sie auch unterthanen und hintersassen, und darüber gerichte haben. Denn man findet viel amtsassen, welche dörffer oder unterthanen mit erb-gerichten oder voigteyligkeiten unter sich haben, wiewol auch fälle angezeiget werden, zumal aber in den graf-und herrschafften, die landsässig sind, sich ereignen, daß auch die hohen gerichte die amtsässerey nicht allezeit oder durchaus auffheben; * Und könte zwar von diesen lehen auch im andern theil tractiret werden, weil es aber ein eigenthum,

thum, und leicht zu beschreiben, findet es allhier einen bequemen ort.

* Dieses dienet nun zu erläuterung dessen / was in 1. Theil c. 4. §. 6. von denen kennzeichen der Amt- und Schrifftsäßigkeit gesaget worden.

§. 14. Und also kan auch, wo es des amts- und landes beschaffenheit leidet, eine designation angehänget werden, der jenigen land-stände, über welche oder deren unterthanen in gewissen dingen, dem amt eine commission oder auffsicht befohlen ist, mit anzeig ihrer sitze und zugehörigen örter, wie auch mit vermeldung, welche deroselben mit hohen oder niedern gerichten berechtiget und versehen, damit man beym andern theil desto besser verstehen könne, was des amts befügniß an solchen orten sey.

§. 15. Kan eine special anzeige der **amts-gräntze**, mit welchem fluhr- oder marckung sie an andere ämter, oder fremde örter stosse, angezogen, und als eine beylage eine richtige special-gräntz verzeichniß eines ieden orts im amt allegiret werden, denn wo die erzehlung der reine und steine in diese beschreibung käme, wird sie zu groß und verdrießlich; Da auch das amt mit einer landwehr oder landgräben versehen, kan man es allhier auch füglich melden.

Und dieses wäre ohngefähr der **Erste Theil**, wobey doch der abfassende die geschickligkeit haben muß, ein iedes kürtzlich und gebührlich zu beschreiben, und am rechten ort zu setzen. Er hat auch nicht von nöthen, was er im amt nicht findet, mit ei-

nem vacat anzuzeigen, sondern er übergehe es lieber blosser dinge, doch können die obigen rubricken und titul manchem anzeige geben, nach diesem oder jenem zu fragen, und zu forschen, das er sonst vielleicht nicht in acht genommen hätte.

Der ander Theil kan nun handeln von des Landes-Herren in und bey solchem amt habenden hoheit, regalien und gerechtigkeiten, nutzungen, bürden und beschwerungen, und zwar ungefehr in folgenden capiteln.

Cap. I. Von der Landes-Fürstlichen Hoheit und Herrschafft, gemeinesten wirckungen, als da ist die Erbhuldigung, in was form und mit welcherley umbständen solche hergebracht, wie auch von den landes-ordnungen und satzungen die alda eingeführet, darbey aber, wo die ämter nicht durchgehende hoheit und oberbotmäßigkeit haben, sondern in derselben bezirck etliche gantz oder auf gewisse maasse eximirte und befreyete personen und inwohner zu finden, ist derselben nicht zu vergessen, sondern zu verhütung unnöthigen zwists, aufrichtig und gründlich anzuzeigen, welcher gestalt dieser oder jener ort gantz oder zum theil von der Landes-Fürstlichen Hoheit, oder etlichen stücken derselben befreyet, oder zum wenigsten was strittig sey: Jedoch wo die befreyung nur ein und ander stück, als etwa die steuer, oder folge betreffe, und sonst der mann dem Landes-fürsten per regulam und geständig unterworffen, so könte die vermeldung der special-exemptionen lieber zu dem capitel, darinnen von denenselben sonderbaren regalien gehandelt wird, verspart werden.

Cap. II.

Cap. II. **Von dem geistlichen Recht**, und
[…]r §. 1. kan angezeiget werden, ob im amte das
[…]episcopale der Landes-Herrschafft und deren
[…]sistorio zustehe oder nicht, und auf den fall, da
[…] Herrschafft solch jus hat, wie die superintendu-
[…] und inspectiones bestellet seyn. §. 2. Ob einem
[…]erintendenten allein, oder nebenst denen beam-
[…] zukomme, etwas von der geistlichen gerichtbar-
[…] zu exerciren. §. 3. Wie viel pfarrer, auch schul-
[…]ner, im amt zu bestellen. §. 4. Wer das jus pa-
[…]natus habe, nebenst designation der pfarrer und
[…]ul-diener besoldung. §. 5. Was von hospitalien
[…] dergleichen milden stifftungen im amt vorhan-
[…]n.

Cap. III. Von der **gerichtbarkeit des amts.**
[…]. Ob das amt hohe und niedere gerichte durch-
[…]s, oder wo es nur entweder hohe oder niedere al-
[…]n, oder besondere art von cent- und rüge-gerichten
[…]be. §. 2, Der beamten und gerichts-personen-
[…]n obersten biß zum niedersten, bestellung und be-
[…]dung, und mag man allhier des obersten beam-
[…] amt und bestallung ein für allemahl, ob er gleich
[…]ff andere sachen auch bestellet, tanquam a potio-
[…] auch mit anziehen. §. 3. Wie es der sportuln
[…]d gerichts-kosten halber gehalten werde, und in-
[…]nderheit, ob und wie fern die peinliche gerichts-ko-
[…]n von den unterthanen getragen werden oder
[…]cht. §. 4. Wer von den amts-gerichten in städten
[…]d dörffern befreyet seye, und auff was maasse.

Cap. IV. Von des amts **jagt-gerechtigkeit**,
[…] 1. Ob eine jagt- und weidewercks-ordnung,

 durch

durch gewisse anstalten und mandaten eingeführet. §. 2. Ob und wo die Herrschafft hohe und niedere jagten habe, samt anzeig der jagd-gräntzen, der frohnen und dienste, atzungs- und jagd-gerechtigkeit. §. 3. Wie es üm die jagd-folge, denen verträgen oder herkommen nach, beschaffen. §. 4. Was für jagd-bediente, höhe und niedere, bestellet, und wie sie besoldet. §. 5. Was für jagd-zeug-pirsch-häuser, wild-ställe, item, saltz-lecken, und dergleichen, vorhanden und gebräuchlich. §. 6. Wer jagens im amt, sonst neben der Herrschafft, in oder ohne koppel, und wie ferne, berechtiget sey.

Cap. V. Von dem **forst-bann oder gerechtigkeit** §. 1. Ob forst- und wald-ordnungen im amt eingeführet oder gebräuchlich, und ob man besondere wald-gerichte halte, zu behauptung der hege, und verhütung schadens oder ungleichheit zwischen denen, welche der holtz-gerechtigkeit befugt sind. §. 2. Die nutzung der herrschafftlichen eigenen gehöltze zu beschreiben, durch anzeige des holtz-tares, und des gewöhnlichen verkauffs und abgangs bey waldmiethen, wald-geding, oder förstereyen, dabey auch der mast, des hartzscharrens, pech- und theersiedens, oder schmieröfen, pot-aschen, glaßhütten, ꝛc. nicht zu vergessen §. 3. Ob holtz-flössen mit zimmern oder scheitern gebräuchlich, und wie es damit gehalten werde, durch bestellung gewisser flösser, auschlagung der patente wider die dieberey, erstattung des schadens, an währen, ufern und fischwassern, auffsetzung und verkauffuug des holtzes, ꝛc. §. 4. Ob man auff den wäldern gewisser frohnen berech-

berechtiget zum holtzschlagen, oder führen, item zu löschung entstehender brunst in wäldern. §. 5. Was die unterthanen oder fremde vor gerechtigkeiten auff dem walde haben, mit trifften, hartzscharren, freyer beholtzung, oder gewissem holtz-tax, rc. und dergleichen.

Cap. VI. **Vom strassen-recht, geleit und zoll.** §. 1. Welches die rechte landstrasse im amte sey, und ob man besondere gerichte in strassen-fällen habe, item, wer sie zu bauen und zu erhalten schuldig. §. 2. Wie es mit dem leib-geleit-oder vergleitung hoher personen, oder kauff-und fuhrleute bewandt, ob und wie das amt dessen berechtiget, und es zu exerciren pflege, und wer zu dem allen bestellet. §. 3. Ob und was für ein zoll des orts hergebracht, auff waaren, wein, viehe, item, marck-zoll, wege-geld, wege-mieth, oder wie es namen hat. §. 4. Ob schifffahrten, stapel-recht, wasser-zölle, und dergleichen, dem amt zustehen.

Cap. VII. **Vom bergwerck oder berg-regalien.** Wo dergleichen im amt vorhanden, und ein sonderbares berg-amt bestellet wäre, bedarff dasselbe eine eigene beschreibung, darinn man die berg-ordnung und berg-ämter, item, der Herrschafft zehend-recht, oder eigen berg-theil, anzeigen muß. Wäre aber nur etwas eintzeles im amt, als etwa eisenstein, salpeter, alaun, saltzsoden, und dergleichen, da könte unter diesem capitel, was der Herrschafft gerechtsame darbey seyen, die beschreibung fürgenommen werden.

Cap. IIX. **Von der steuer und schatzung,** wie und

und welcher gestalt solche im amt herbracht, mit anzeigung der anschläge und befreyungen, auch darzu bestellten einnehmere, und liefferung.

Cap. IX. **Von der heer- und landesfolge,** und darzu erforderten muster-rollen und bestellung der officirer, auch heer-wagen, und dergleichen.

Cap. X. **Von des amts-einkünfften,** an gelde, und zinßbaren stücken, und andern præstationen, renten und gefällen, nach den capiteln der amts-rechnungen, sampt anzeige der bürden und beschwerung, also, daß endlich mit einem ungefährlichen anschlag deß gantzen amts, sonderlich, da etwa dergleichen durch fürstliche anstalten ordentlich, auffgetragen worden wäre, diese beschreibung zuschliessen; oder da man solche den beamten nicht vertrauen wolte, könte es doch in dem exemplar, welches bey der rath-stuben behalten wird, mit angehänget werden. Denn alle diese beschreibungen müssen billich in duplo, wo nicht in triplo, vorhanden seyn: Einmal im amt, das andermal bey der cantzeley oder rath-stuben, und wol das dritte im archiv. Wäre auch gut, wenn sie alle drey auff einerley manier geschrieben wären, daß die folia überein treffen.

Zum Cap. II. in fine.

§. 10.

DEr dreyßig-jährige Teutsche krieg hat unter andern unwiederbringlichen schaden, auch diese nicht geringe ungelegenheit verursachet, daß vieler orten, da die flecken und dörffer etliche jahre gantz oder grossen theils öde, und leer gestanden, und die

felder

er ungebauet blieben, nach geschlossenem friede
güter der einwohner nicht mehr in ihrer richtig-
zu finden, noch einem neu-anziehenden unter-
nen zu zeigen gewesen, was zu einem gute gehöre:
nnenhero fast gantz Teutschland beschäfftiget
den, die **Erb- und Saal- oder Lager-**
bücher der Aemter und Herrschafften, wie auch
Fluhr- oder Marckungs-Bücher, der fle-
, dörffer, weiler und höfe zu erneuren. Was
an vielen orten für difficultäten dabey entstan-
das wird von denen, welche mit dergleichen
gen umgehen, gnugsam erkant werden: Be-
ders aber kan man an den wenigsten orten, aus
en vorhanden alten erb-oder fluhr-büchern, eine
te nachricht haben/indem dieselbe entweder all-
nachtsam und generaliter beschrieben worden,
lang unerneuret blieben, oder sonst also un-
nlich eingerichtet, daß man sie mit schlechtem
en brauchen kan. Dannenhero wo GOtt
vaterlande etwa beständigen frieden gönnen
te, wäre der mühe wohl werth, diese sonderbah-
eschreibungen und renovationes also abzufas-
daß auf den fall anderweiter verwüstung, die
r nicht zu hoffen, gleichsehr auch nicht unmüg-
ist, man besser zu rechte kommen, der Herr-
fft jura conserviren, und mancherley streit un-
en innwohnern, dadurch sie, bey ihren ohne das
veren Lasten, offt sehr verunruhiget, und in kosten
hret werden, verhüten könne.

Was nun die **Erb- oder Saal-Bücher** an-
nget, deren art und modellen sind allenthalben
bekant,

bekant, und in keiner ſonderbaren differentz, jedoch ſtehet viel darauff, daß der Herrſchafft zinß- und lehenbahre ſtücke bey jedem poſſeſſore, lehen- und zinßmann alſo benahmet und beſchrieben ſeyn, daß man die lage und ſituation, auch die menſur oder grösſe des feldes, ackers und morgens daraus fin-den könne; Darzu iſt nun nicht gnugſam, wenn die anſtöſſer und nachbarn jedes ſtücks benamet wer-den: Denn ob zwar damit ziemlich auszukom-men, ſo kömmt es doch bey gar zu groſſer verwü-ſtung, und da der anſtöſſer nahmen nicht auch zugleich erneuret worden, und ſonſt viel ver-änderungen vorgangen, leicht dahin, daß niemand mehr nachricht geben kan, wer dieſer oder jener ge-weſen, oder was er für güter gehabt. Nun iſt zwar nicht müglich, auff den Fall einer allzugroſſen verheerung, als etwa bey einfall barbariſcher fein-de geſchicht, da alte und junge auff einmal dahin gehen, eine beſchreibung zu erfinden, welche die ſi-tuationes beſtändig anzeigen könte. Es iſt auch auff ſolchen leidigen fall das beſchreiben umſonſt, und wo ein alſo auff den grund verderbter ort wie-der in anbau kommen ſoll, da müſſen gantz neue ein-wohner eingeführet werden, denen man das feld, und andere güter auffs neue anweiſen, und nach gelegenheit ihrer anzahl wieder austheilen müſte; Oder, da ſich eintzele von den vorigen wieder darzu finden, und mehr als ihre alte güter antreten und bauen wolten, würden ſie daran nicht zu hindern, auch ebener geſtalt auffs neue zu vertheilen ſeyn; Aber in andern fällen, da zwar verwüſtung durch

krieg

krieg und sterben vorgehen, gleichwol aber noch hoffnung ist, daß sich von denen zerstreueten oder übrigen unterthanen, unter der hand, oder nach erfolgetem frieden-schluß etliche wieder finden, und ihre güter besitzen könten, da ist die frage, wie man die **Fluhr-und Marckungs-bücher**, (denn aus denselben müssen die erb-oder saal-bücher, der ämter und herrschafften, die beste und gewisseste nachricht erlangen,) abfassen soll, daß sie, so viel müglich, eine beständige und gewisse nachricht geben. Ob nun wol dieses eine geringe materie scheinet, und aus natürlichem verstand von einem mittelmäßigen, der schreiberey und haußhalts erfahrnen mann, wol begriffen und verrichtet werden kan, dennoch dieweil es meines wissens nicht aller orten bedacht wird, noch mir jemals eine bequeme art zu handen kommen, wil ich davon meine gedancken in etwas eröffnen.

Die gemeine art ist, daß solche fluhr-bücher, eben wie lehen-oder erb-bücher, pflegen gemacht zu seyn; Nemlich, es stehet eines inwohners nahmen nach dem andern darinnen, und bey iedem ist zu finden, was er für güter habe, wie viel hufen, acker oder morgen, neben wem sie liegen, wem sie lehen- und gültbar sind, und dergleichen. Wenn nun diese art also gehalten wird, so bleibet dennoch grosse mühe, die situationes, auf den fall einer zerstreuung der unterthanen, zu finden. Denn es nicht gnug, wenn da stehet: **Hans** N. N. hat einen acker in dem und dem felde, neben **Peter** N. N. und Georg N. gelegen; Denn wo dieser **Hans** N. gestorben,

storben, und hat unmündige kinder, oder fremde erben, die den acker haben wollen, verlassen, die benahmte anstösser, Peter und Georg, sind vor langer zeit etwa auch todt, oder wo sie noch leben, sind sie vielleicht schälcke, die den acker wohl selbst unter sich schlagen wollen; Es können auch durch sterben oder krieges-unruhe die alten leute, welche die felder wol gekennet, abgangen seyn: So ist alsdenn aus solcher beschreibung die lage nicht mit grunde zu erlangen. Es giebt auch die erfahrung, daß in den meisten orten, offt wenig leute sind, die sich die mühe nehmen, auf andere ihrer nechsten anstösser und nachbarn acker zu mercken, oder sie wissen doch nur beyläufftig darvon; Und weil ihnen der rechte grund, sonderlich, wie groß iedes stück sey, und wo es abwende, nicht bekandt, tragen sie bedencken, etwas gewisses davon zusagen, oder verursachen mit unrichtiger aussage nur schaden und ungelegenheit, und also hat man auch in besetzten wol bewohnten städten und flecken, wo einer sich neu einkaufft oder erbet, oder wo einige güter dem zinß- und lehenherrn heimfallen, zu schaffen genug, wo man die lage finden will, sonderlich wenn etwa ein alter fluhr-schütz oder feld-voigt gestorben, der sonst andern die nachricht gegeben; Oder wo ein gut unter viel erben zertheilet wird, da gehen hernachmals viel irrthümer und streitigkeiten vor.

Diesem allem nach, möchte wohl eine bessere gründlichere art zu finden seyn, eine fluhr-beschreibung einzurichten; Es wil sich aber nicht thun lassen, meine gedancken dißfalls ausführlich zu entwerffen.

werffen, zumal sie ohne figuren und modell nicht wol würden zu verstehen seyn, derowegen ich gemeynet, durch einen guten freund, der mehr zeit darzu hätte, (wo ich zumal vermerckte, daß es verlanget würde,) in einem besondern tractat etwas entwerffen, und die figuren beyfügen zu lassen. Es gehet aber der vorschlag in gemein und hauptsächlich dahin, man solle die fluhr oder marckung nach ihrer natürlichen unveränderlichen gelegenheit, und nach acker-und ruthen-maß, nicht aber nach blosser ordnung den personen oder nahmen der innwohner und besitzer beschreiben, auch die acker oder morgen alle mit einem gewissen numero in der beschreibung bemercken, und, wo müglich, einen grund-riß verfertigen, welches denn, zumal in feldern und planitie, so leicht ist, daß kein schulmeister, dorffschreiber, oder ein schultes, der lesens, schreibens und rechnens etwas erfahren, dergleichen riß nicht solte machen können, wo nur der vortheil gezeiget wird, gestalt ich in oben berührten tractat darzu auch anleitung geben zu lassen gedencke.

Nunmehro ist es zeit / daß die bißher verspahrte arth zur verfertigung eines accuraten fluhrbuchs / und darauf sich gründenden Amts-und landes beschreibung / so wohl seiner materialischen / alß auch theils der politischen beschaffenheit nach / vorgenommen und ausgeführet werde. Welches wir um deßwillen biß itzo ausgesetzet / weil sich findet / daß ein fluhrbuch das fundament zu alle dem andern / und damit also das werck in einer ordnung zusammen gehänget erscheinen möge.

Von dem Flur-oder **marckungs-buch** also den anfang zu machen / so werden unter dem nahmen solche

bücher verstanden / worinnen eine marckung oder feld-gräntze / welches man Flur nennet / einer stadt / dorffes / weilers oder hofes mit allen ein- und zugehörungen an äckern / wiesen / weinbergen / hopffen / kraut-baum- und küchen-gärten / holtzungen / wegen und stegen / teichen / flüssen / u. w. d. g. mehr seyn mag / nach der ordnung beschrieben / und zugleich die marckungen von andern anstossenden communen deutlich bemercket werden. Bey dessen verfertigung nun ist überhaupt zu erinnern / daß die gantze accurateße des wercks auf einem guthen grundriß ankomme / sintemahl sonst die bey denen bißherigen Flur- und Erb-büchern sich ereignete mängel / welche hin und wieder im text berühret werden / nicht zu vermeiden stehen. Nun hält zwar der herr autor hier im text davor / daß die verfertigung eines solchen risses so leicht / daß kein Schulmeister oder Dorffs-Schultheiß / wenn er des lesens und schreibens erfahren / nicht leicht dergleichen solte machen können: So habe ich auch selbst solche personen genug gesehen / wie man denn sonderlich im Stifft Würtzburg viele Schultheißen / dorffs und gemein-schreiber auch Schulmeister antrifft / welche mit dem feldmessen ziemlich umgehen / und ein stück feldes oder dergleichen auf das pappier tragen und ausrechnen können / ich getraue mir auch selbst wohl / einen klugen bauersmann oder Schulmeister in etlichen tagen so weit zu bringen; Allein einem gantzen fluhr nach allen seinen theilen und mit thälern und höhen accurat auszumeßen und aufzutragen / dazu gehöret meines erachtens etwas mehr / und erfodert eine rechte wissenschafft der arithmetic, Geometrie, theils der optic und mahlerey; Denn könnte gleich ein Schul- und Dorffs-meister einzelne stücke ausmessen / wie will er aber mit der zusammenfügung derselben / oder auch mit hohen bergen / krum lauffenden flüssen / bächen und wegen / mit teichen und höltzern / welche man nicht in planitie überschlagen kan / sondern durch sonderliche vortheile des hängenden

transpor-

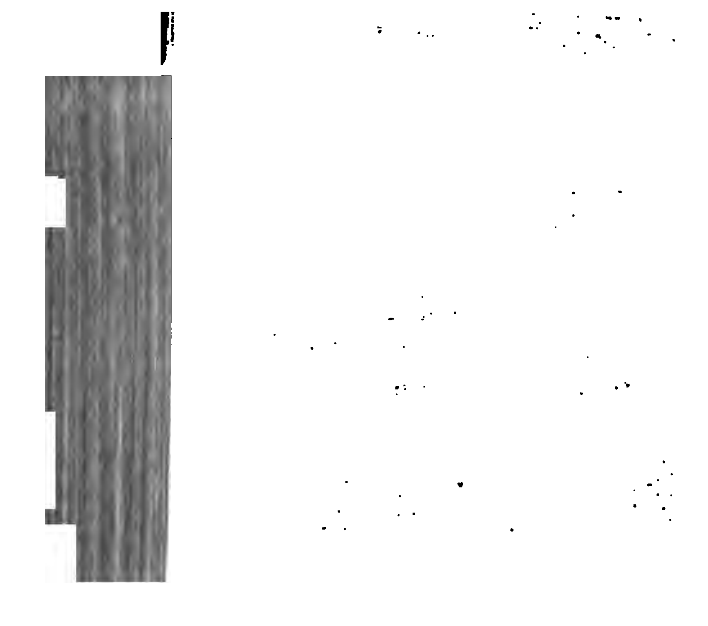
ransporteurs, meßscheibe/ der trigonometrie v. d. g. heraus gebracht werden müssen/ zurechte kommen. Könnte auch gleich jemands so etwas zusammen stümpern/ ist doch leicht zu gedencken/ daß ein gar elendes und gantz unrichtiges werck daraus entstehen würde/ auf welches man sich wenig zu verlassen hätte.

Es brauchet demnach ein rechtes fluhrbuch einen der mathematischen wissenschafften gelehrten und dabey in andern geübten auch der oeconomie einiger massen erfahrnen mann/ auf dessen fundamentaler wissenschafft man sich zu verlassen habe/ denn sonst nur zeit/ kosten und arbeit vor die lange weile angewendet und nichts weiter damit gewonnen wird/ alß daß man aus einer kleinen unrichtigkeit eine noch grössere verwirrũg machet. Weñ nũ dieser die ausmessung vornimet/ müssen einige alte verständige einwohner des orts mit beygezogen werden/ damit dieselben in ein und andern bedürffenden falß nöthige nachricht geben können. Nechst dem muß der Landesherr noch einen geschickten/ und nebst einer fundamentalen gelahrheit auch in der haußhaltungs-kunst geübten Mann haben/ welcher über das gantze Werck die auffsicht und direction führe/ die letzte hand daran lege/ und es am ende zum nützlichen gebrauch einrichten helffe. Denn so weit erstrecket sich nicht leicht eines blossen feldmessers geschicklichkeit/ und gehöret hierzu so wohl/ als zu andern nützlichen anstalten und verrichtungen in der Republic, eine universal-wissenschafft und erfahrenheit/ nachdemmahl die theile der erudition als liebreiche schwestern angesehen werden müssen/ deren immer eine der andern hülffliche hand biethet/ wo anderst eine arbeit mit guthen success befördert werden soll.

Was nun die arth und weise selbst belanget/ so machet der feldmesser/ deme die zur handreichung benöthigte personen gegeben werden müssen/ in dem dorffe selbst den anfang mittelst ausmessung aller hoffrechten

oder hoffstätten/ und bezeichnet dieselben z. e. mit de-
nen buchstaben/ A, B, C, D, &c. Wie in dem hier
beygefügten riß zu sehen/ und zeichnet daneben be-
sonders auf/ wie viel eine jede an acker zahl halte/
darauf gehet es außer dem dorffraith zu den feldern
und wiesen/ da denn/ wenn ein dorff gefluhret ist/
wie es denn meistentheils zu seyn pfleget/ etwan die
eine fluhr mit A, der andere mit B, der dritte mit
C, oder sonst nach belieben/ wie auch die wiesen/
gehöltze/ teiche/ v. d. g. stücke mehr bezeichnet wer-
den; So unterscheidet man auch die felder mit einer
falen/ die wiesen mit grünlicher farbe/ und s. w. das
mit es desto besser in die Augen falle. Im ausmes-
sen wird zum exempel im **ersten fluhr** bey dem
dorffe der anfang gemacht und die felder n. 1/ 2/ 3/ &.
so weiter im grundriß aufgetragen/ bey n. 23 das
ende des fluhrs und woran er stoffe gemercket/ dar-
auf in n. 24/ 25/ 26/ biß 44 wider herunterwärts
continuiret/ biß dieser erste fluhr mit n. 61. zu en-
de gebracht/ deme auch der Wald n. 94. so gleich
mit angehänget wird/ welches am besten; oder er
kan auch biß zuletzt/ weil er auffwärts lieget/ ge-
spahret werden. Worauf man bey n. 62. gleich bey
dem dorffe den **andern** fluhr anfänget/ und den strich
biß n. 81. am ende des fluhrs ausmisset/ daselbst
nicht allein die beyden neben den fluß und weg stehen-
de fluhrsteine/ sondern auch an welchen fluhr es das-
selbst ferner stoffe/ bemercket/ so bald aussen herum
nach denen fluhrsteinen und laags-bäumen den wald
n. 95. aufsträget/ zugleich kürtzlich berühret/ wer
das eigenthum/ die Jagt und forstgerechtigkeit/ hol-
tzungs-recht/ trifft und huth v. d. g. darinnen habe/
und ob es brenn- oder bauholtz seye. So denn wird
ferner das stück von n. 82. biß. 87/ weiter n. 88.
biß 94/ darauf n. 197/ biß 203/ folgendes n. 196
biß 193 ferner das stück n. 95 biß 103/ folgendes
n. 106 biß 124/ da sich die vielen durcheinander
lauffende antwender wieder gleich ziehen/ und zugleich
den


Das Dorff Albach
mit seinen
Fluhr
Wiesländer weg
Weg nach Wissen
pag. 52. addit.



den andern fluhr endigen / ausgemessen. Bey dem dritten fluhr fänget man mit n. 104. an und misset die stücke an den weg nach Kosel n. 131 / weiters das querstück oder anwend n. 132 biß 134 / so denn die stücke n. 135 biß wieder an dem Koseler weg n. 146. und wird auch zugleich der ablauffende weg nach Unterdorff bezeichnet / mit vermelden / ob es ein rechter Land-oder nur ein fluhr und schleiff-weg. Uber den Koseler weg kömmt die reyhe im ausmessen von n. 147 biß an dem weg nach Hoff n. 161 / ferner continuiret man bey n. 162 biß 172 / weiter n. 187 biß 192 / so denn das stück n. 182 biß 186 / alsdenn von n. 173 biß 181 / und endlich wird mit dem gehöltze n. 93 geschlossen / und dabey eben / wie von dem vorigen gemeldet ist / verfahren. Mit denen wiesen von n. 198 biß 227 und so weiter hinaus biß am ende des fluhres wird es eben also gehalten / doch das sie ihrer ordnung und bequemlichkeit nach allemahl bey und unter den feldern mit oder entweder anfangs oder am ende besonders auszumessen sind; Wie denn überhaupt bey ausmessung eines fluhrs darauf zusehen / daß der feldmesser denselben vorher ein oder etlichemahl ohngefähr übersehe / und sich gleichsahm eine idee oder memoriam localem davon imprimiret, sonst wird er in confusion gerathen / und wohl gar einige stücke auslassen oder wenigstens sich die arbeit weit schwerer machen. Wenn dieses nun also vollbracht / wird der fluhr noch etwan einmahl umgangen / die fluhrsteine oder laagbäume / sammt jeden anstössern revidiret und so denn sicher zur ausarbeitung geschritten. Es giebet aber auch örter / welche nicht auf gedachte arth in 3. flühren getheilet sind / weil sie nehmlich wegen ihrer bergichten gegend / und weil bald ein Acker / bald wein-oder hopffenberg / bald eine wiese / bald ein baumgarten oder gefilde durcheinander liegen / nicht geflühret werden können: Bey denselben muß sich nun ein feldmesser eine natürliche austheilung / damit er im messen nicht irre werde /

machen und entweder diesen berg oder anhöhe / jenen thal und gefilde / oder auch eine jede gegend nach alter abtheilung des ortes besonders vornehmen. Denn wegen dieses letztern ist noch zu wissen / daß aller orten diese oder jene gegend in einem Fluhr mit besonderen nahmen beleget sey z. e. der hundsacker / mörders grund / malmfeld / u. d. g. welches vermuthlich entweder von einer sonderen begebenheit / so sich der orten zugetragen / oder von beschaffenheit des bodens / oder von der nahegelegenen landsstrassen / oder dem ehemahligen possessore / welcher der gegend berühmt gewesen und viele güther der orten an sich gebracht / und von dergleichen im gemeinen leben vorkommenden umständen mehr seinem uhrsprung hat. Diese müssen nun bey einer jeden Fluhr-ausmessung deutlich mit benennet werden / weil nicht allein der landmann sich darnach richtet / sondern auch öffters bey determinirung der zehenden / gülten / huth und Trifften / ja bey vorfallenden rechtshändeln selbst / daher nicht wenig beyhülffe genommen werden kan.

Noch ist zu mercken / daß währenden diesem ausmessen der Feldmesser durch hülffe oberwehnter alten leute des orts noch besondere anmerckungen verzeichnen müße / in welches guth das stück gehörig / ob es zehend / steuren / zinß und weme gebe / wie etwan der boden beschaffen; item wo sich huth-jagd-zehend-u. d. g. steine finden; Ob dieses oder jenes strittig / und was sonst von dergleichen dingen vorzukommen pfleget.

Nachdem nun solcher gestalt die erste arbeit auf dem felde vollbracht / muß der Feldmeßer zu hause die ausarbeitung verrichten / und den schlechthin auffgetragenen riß in ordnung bringen / zugleich auch das Fluhrbuch fertigen. Und zwar verjünget man den maaßstab zum Riß gerne also / daß solcher auf einen feinen bequemen raum / so viel etwan 4. zusammengesetzte bogen papier gemeiner grösse ausmachen / völlig gebracht werde / den sonst der riß gar zu unbequem würde. Das Fluhr-buch aber wird zugleich nach und mit solchen

riß

riß eingerichtet. Insgemein finde ich / daß so viel ein fleißiger Feldmeßer den Sommer über bey truckenem wetter meßen kan / welches ohngefähr etwas über ein viertel jahr ausmachet/ daran hat er die übrige zeit des Jahres zu arbeiten / und könten also in einem Jahre etwan 4. biß 6. mittelmäßige dörffer/ deren jedes von 50. biß 60. haußhaltungen / zu ende gebracht werden / nachdem einem die arbeit von der hand gehet. Bey dieser verfertigung des Fluhr-buchs wird nun also verfahren:

1. Werden gleichsahm als in einer vorrede etliche haupterinnerungen / zum werck und deßen gebrauch dienlich / vorangesetzet / nehmlich / was vor eine ordnung im meßen beobachtet / ob mit der Nürnberger oder einer andern ruthen / von so und so viel Schuhen/gemeßen / wie der erste / andere und dritte fluhr/ item die gehöltze/ wiesen/ brücken/ u. s. w. bezeichnet worden.

2. Werden so denn erstlich alle hoffstätte oder hoffraithen im dorffe kurtz nach der ordnung hin specificiret / und dabey die größe / der besitzer / und beschaffenheit kürtzlich angezeiget / etwan folgender gestalt:

Register
Uber alle ein- und zugehörungen des dorffes und fluhrs Albach

I.

Die häuser höfe und gärten im dorffe

Acker	Ruthen		Possessor	Sondere anmerckungen
1.	2	Lit a. hoff und garten - -	Hanß Sauerbrey Schultz	liegt forne an der straßen
$\frac{3}{4}$	1	Lit. b. hoff und garten - -	Stephan Kurtz	desgleichen
$\frac{1}{8}$	—	Lit. c. ein wohnhäußlein - -	Hanß Wurst	stößet gegen die Kirchstraße
$\frac{1}{2}$	5-	Lit. d. eine halbe Sölden - -	Hanß Marx	
$1\frac{1}{4}$	3-	Lit. e. eine huben und garten. -	Peter Kurtzrock	an der Kirchgasse
$\frac{1}{2}$	16	Lit. f. ein hoff und garten - -	Caspar Dumm	am dorffs ende hat ein neben hauß an der Kirchgasse
$\frac{3}{4}$	13-	Lit. g. eine huben und garten -	Jobst Lümmel	
2-	11-	Lit. h. die Kirche und Kirchhoff		
1-	3-	Lit. i. das Pfarrhauß		

und so wird ferner der ordnung nach hinunterwerts auf der andern seite aber auffwerts continuiret biß zum ende / da n. 196 der adeliche hoff den schluß machet. Es muß aber zwischen jeden stück allemahl eine geräumige distantz gelassen werden / damit man die veränderungen der possessorum jedesmahl dabey zeichnen könne. Zwar könte man wohl ein solches Fluhrbuch / blat auf blat / alle 10. oder 20. Jahr mit geringer mühe und kosten umschreiben laßen / es würden aber dadurch endlich so viele werden / daß man zuletzt nicht wüste / womit hin / denn man doch die alten bücher jederzeit aufheben / und bey verfertigung der neuen auf jene wieder einweisen muß. Besser ist also man spahre das wenige papier gleich anfangs nicht und lasse jedesmahl einen bequemen platz zur veränderung derer nahmen des possessoris, so wird man wohl 60. 70. biß 100. jahr ein solches buch continuiren können.

Wie nun bey dem dorffe geschehen / eben also verfähret man auch bey denen güthern im fluhr / daß man nemlich alle und iede stücke nach ihrer natürlichen laage beschreibet / und die nahmen derer possessorum anzeiget. Wiewohl hiebey ist noch zu mercken / daß einiger orten lauter einzelne stücke an wiesen äckern / u. d. g. zu seyn pflegen / als man den meistens bey denen städten antrifft / und da wird denn nur bloß hin der possessor benahmet; Anderer orten und meistens in dörffern sind alle im fluhr belegene äcker / wiesen / gehöltz u. s. w. in gewisse güther / so man ein gantzes guth oder hube / ein halbes guth oder hube / ein viertels guth oder hube / item eine Sölden / Coßaten guth / u. s. w. zu nennen pfleget / gehörig; Oder es finden sich beyderley gattungen zusammen / also daß theils Feldstücke in gewisse güther gehören / theils aber eintzelne stücke / oder wie sie einiger orten genennet werden / einschichtige- einzelne- oder auch **affter- und waltzende-** lehen sind. Und wie nun diese hin und wieder nach gefallen veräußert werden: also ist solches hingegen bey denen in gewisse güthern gehörigen stücken nicht zugelassen / auch vieler

ler orten gar verbothen / weil durch solche alienationes die besitzere der güther verderbet / und zu abrichtung der herrschafftlichen onerum und anderer præstandorum untüchtig gemachet werden. Daher müssen nun alle diese beschaffenheiten in dem fluhrbuch so wohl / als auch in denen darauf sich gründenden Erb- und Saalbüchern / nebst der benennung des possessoris mit angezeiget werden. Hiernechst so setzet man auch allemahl oben zu anfang ieden blats / in welcher gegend die gemeßene stücke / z. e. im hunds-acker / malmfeld / ꝛc. nicht weniger ob sie in ersten fluhr lit. A. u. s. ferner liegen und hinten an werden allemahl die besonderen anmerckungen der anstossenden anwender / vorhandenen steine / raine / oder was sonsten vorfället / beygefüget / welches nunmehr aus folgenden entwurff deutlich erhellen wird.

Das feld im ersten fluhr; Lit. A.
am Hofer wege.

M.	R.	Stücke und güther	Possessores	Anmerckungen.
1	—	n. 1 krautfeld	Bast Funcke	Diese stücke stossen alle forne am Hofer weg und hinten auf den Allbach
1	3-	n. 2. arthfeld / zum guth Lit. b.	Stephan Kurtz	
1	11-	n. 3. arthfeld zum Pfarrhauß Lit. i.	———	
$1\frac{1}{4}$	5-	n. 4. arthfeld / zum hoff Lit. c.	Peter Kurtzrock	
$1\frac{1}{4}$	16-	n. 5. arthfeld / zum Adel. sitz n. 196.	Hl. von Strohfeld	
$\frac{1}{2}$	2-	n. 6. arthfeld / zum hoff Lit. c.	Peter Kurtzrock	

Auf

Auf solche maaße wird nun von stück zu stück continuiret / biß daß der erste fluhr nach der im grundriß befindlichen / und oben bereits berührten ordnung zu ende: Worauff eben auf solche arth der andere und dritte fluhr / ferner III. die wiesen / IV. das gehöltze / V. Teiche u. d. g. specificiret / und allemahl die anmerckungen beygefüget werden / z. e. bey n. 26: stößt an Wießlander fluhr / und hat unten einen fluhrstein: bey n. 134: liegt vorn häupten (daß ist: auf der seite stossen die häupter oder enden der felder n. 135. biß 146. darauf) und stößt fornen auf den Koseler weg / der weg nach Unterdorff gehet drüber / 2c.

Solcher gestalt ist nun die ausmessung samt dazu gehörigen Register fertig. Nachdem aber diese arbeit nun auch recht zum nutzen gebracht werden muß / so wird nun der gantze fluhr noch einmahl durchgangen / und die weiteren anmerckungen 1.) wer der lehnherr sey / 2.) was ein stück und guth zinß / 3.) ordinair, 4.) extra steuer / 5.) an andern præstandis geben und leisten müsse: 6.) wie die güther beschaffen / ob das hauß neu oder baufällig / von 1. oder 2. stockwerck: ob der acker / wiese / guth / mittel oder böß / und was dergleichen mehr vorfallen kan / in einen ordentlichen auszug gebracht. Dieses kan nun auf unterschiedliche weise geschehen: Entweder man durchgehet den gantzen fluhr nach denen possessoribus und specificiret / was ein ieder an gantzen huben oder Sölden / wie auch an eintzelen oder einschichtigen stücken besitze: und dienet solches darzu / daß man so wohl eines ieden güther alsobald daraus ersehen / als auch die der herrschafft und sonsten schuldige præstanda in einer summa abnehmen kan / und solche nicht erst hin und wieder zusammen suchen muß. Dieses käme etwan folgender gestallt heraus.

Ack.	Ruth.	Hannß Sauerbrey. Schultz	Güthe	Lehn und Zinß	Ord. Steur.	Extr. Steur.	Andere Beschwerden.
1	2	Lit. a. Hoff und Garten werauf	— — —	1. fl. 2. gr. ins Amt daselb.	- 16. gr.	5. gr. 4. pf.	frohnet zum Hoff / 2. tage wöchentlich
		Ein Wohnhauß - -	2. Stockw. mittel				mit hand und geschirr.
		Stallung - - - -	guth				
		Scheuren - - -	baufällig				3. gr. eine rauchheune.
		An arthfeld					
$1\frac{1}{2}$	—	Im Fluhr A. n. 17	guth				3 fl. aufflatz geld.
$1\frac{1}{2}$	3	Das. n. 30. - - -	½ guth/ ½ mittel				
		NB. und so wird continuiret biß der erste/ ander und dritte fluhr fertig					1. fl. 2. gr. Jäger atzung ist centbahr
		An Wiesen.					und giebet 10. gr. dem Cent-Knecht.
$\frac{3}{4}$	5	n. 218.	sprödde				
		und so ferner					
		An Holtz					Zehenden zu dorff und feld.
		jährlich 2. Maaß im Fuchsholtz.					

A.	R.	An einzelnen stücken.	Würthe	Lehn und Zinß	Ord. St.	Extr. St.	Andere beschwerden
1½	3½	Arthfeld im Fluhr. C. n. 200.	schlecht	1. gr. in die pfarre	1. gr. 3. pf.	5. gr.	zehendet das 3te
¾	—	Wiesen. n. 197.	guth	3. gr. dem Adel. hoff	3. gr.	1. gr.	zehend frey/ feget den Albach
		Stephen Kurtz					
¾	1.	Lit. b. hoff und garten/ worauf	—	lehnet der Pfarr und zinset jähr- lich auf Mar- tini 15. gr. gefahr zinß	15. gr.	8. gr.	1 Faßnachtsh. der pfarr Eine Rauch- henne ins Amt ist Frohn- Cent- und Zehend-frey
		Ein Wohnhauß - - - -	1 stockwerck Guth				
		Stallung - - - - -	alt				
		Scheuren - - - - -	neu				
		An arthfeld					
1½	3½	im Fluhr A. n. 15. und so ferner	⅔ gut ⅓ schlecht				

Solcher

Solcher gestalt wird nun durchgehends continuiret / biß daß alle Possessores durch sind. Man könnte auch noch wohl jederzeit die vorgehende paginam des flühr-buchs / allwo die ausmessung bereits geschehen / allegiren / und also raum zu benennung des Possessoris anwenden / z. e.

Stephan Kurtz	Lit. b. hoff u. garten p. 1. worauf ein wohnhauß - - v. s. ferner	1. stock werck	lehnet der Pfarr &c.	und so weiter
	An arthfeld			
	n. 15. im fluhr A. pag. 17	⅔ guth ⅓ schlecht	-	--

Wenn nun eine veränderung des possessoris vom gantzen guth sich zu träget ist leichte zu helffen / denn man streichet nur den bißherigen besitzer aus / doch also / daß man den nahmen noch lesen kan / und setzet den neuen wieder darunter / nebst der jahrzahl und den titul / wie er es bekommen / z. e.

Urban Schlaphut | erkaufft 1719.

Da denn / zumahl bey der letztern arth / platz genug / die Possessores auf lange jahre zu continuiren. Die einzelne lehnstücke / so in keine güther gehören / streichet man aus / und schreibet sie zu dessen güthern / der solche in der erbtheilung oder durch das loß bekommen hat: Und wo derselbe gar noch nicht im fluhrbuch stünde / wird er hinten an noch hinein gesetzet; Und das war die erste arth. Oder aber man setzet zu verhüthung des vielen ausstreichens / so bey denen einschichtigen lehnstücken nothwendig alle jahr vergehet / und damit man auch die lehn-herren nicht so

zerstreuen darff / die höfe und güther / so wohl gantze / als eintzelne oder waltzende lehen / nach denen lehnsherren / also das z. e. bey gegenwärtigen dorff Albach
1.) die Herrschafftlichen eigenthümlichen güther
2.) die gemeinds-güther
3.) die Adel. güther / wenn sie nemlich Cantzley und kein Amtslehen.
4.) die Herrschafftlichen Amtslehen
5.) die Gemeinds-lehen
6.) die Adelichen lehen
7.) die Pfarrlehen
und so weiter in besondern numeris abgehandelt werden / übrigens aber es in allen bey voriger ordnung und weise verbleibet. Auf diese arth / kan man nun auch genau wissen / was ein jeder im dorffe zu suchen und zu geniessen habe: So ist auch eben nicht viel daran gelegen / ob man eines jeden innwohners præstanda in diesem fall bey einen anblick so genau sehen kan oder nicht / denn es werden hier im fluhrbuch solche præstanda ohnedem nur beyfällig erinnert / weil sie eigentlich in das Erb-und Saalbuch / auch in die Steuer-bücher gehören; Zu dem so kan man auch solchen mangel durch ein zu ende angehängtes Register leicht abhelffen / welches nach alphabetischer ordnung die possessores mit ihren güthern mittelst blosser allegirung der paginarum des fluhrbuchs folgender gestalt begreiffet:
Hanß Arend pag. 15.
16. 29. 34. 76. 73.
Conrad Buff. pag. 17.
18. 24. 66. 67. 79. 84.
Welche mühe iedoch eigentlich vor den rechnungs-führer und einnehmer gehöret / die auch daraus ihre manual- und heb-register fertigen müssen.
Und dieses mag denn vor itzo von einem fluhr- oder lagerbuch genug gesaget seyn. Doch ist noch dabey zu erinnern / daß diese ausmessung nun wohl also angehe / wo alle unterthanen und stände im lande durchgängig

ngig der Landes Fürstl. hoheit unterworffen. Nach=
em es aber in Teutschland etliche Fürstenthümer
nd Länder giebet/ allwo viele der Landes Fürstl.
othmäßigkeit befreyete anzutreffen/ die auch wie
ereits mit in 1. Theil und sonsten angemercket/ zu=
heilen von dem Condominio und territorio mit par-
cipiren: So ist diesenfals/ daferne die Herren selbst
er ausmessung nicht beytreten wolten/ zu einen sol=
hen fluhrbuch nicht zugelangen. Es wäre aber der
achen einiger massen damit abzuhelffen/ wenn man
ntweder die denen Herrschafftlichen unterthanen
ustehende güther zu dorff und feld besonders ausmis=
et/ und alsdenn das Fluhrbuch/ so weit es sich thun
ässet/ darnach beschreibet/ mit sonderlicher deutli=
her erwehnung an welchen diese oder jene hoffstatt/
cker/wiese v. d. g. liege/ an welcher Herrschafft lehn
ie stossen/ und wie sie etwan von solchen vereinet
nd versteinet sind; Oder wo man die kosten dar=
uf wenden wolte/ kan man gar dorff und fluhr
urchmessen lassen/ doch also/ daß der unterthanen
öfe und feldgüther nur umständlich gemercket und in
em grundriß mit denen buchstaben und zahlen ge=
eichnet/ die fremden Herrschafftlichen güther und
ehne aber im dorffe und felde/ nur zu complerirung
es risses an denen wegen und gassen/ und wo man
onst darzu kömmet/ da es nöthig ist/ obenhin durch=
chlagen/ und im riß leer stehen/ und nur wessen
ehn es sey berühren lässet. Im übrigen verfähret
nan bey dem fluhrbuch eben wie bey dem vorigen.

Wenn nun das Fluhrbuch solcher gestalt fertig/ wer=
en auf eben solche arth die übrigen dörffer/ weil er
nd einzelne höfe fein nach der reyhe/ und wie sie
er natürlichen lage nach einander folgen/ ausge=
essen/ und endlich aus solchen eine gantze Amts=
charte/ oder abriß eines gantzen Amtes zusam=
nen gestossen/ wie hier in dem beygefügten zweyten
upferstich zu sehen ist. Welches denn gar leichte
eschicht/ wenn man die ausgemessene eintzelne örter

an denen linien / wo sie zusammen fluhren / an ein ander füget / und mit einen nach proportion des Papiers noch mehr verjüngtern Maaßstabe aufträget. Und hierbey wird nun wiederum nach denen verhandenen gräntzsteinen / oder wo diese nicht verhanden / denen fluhrsteinen der aüsersten örter die gräntze des amtes genau bezeichnet / und wo solches an andere ämter des Fürstenthums oder an fremde Herrschafften stosse / welches denn nach dem fundament des fluhrbuchs nunmehr gar leicht ist. Wo auch ein und andern orts ein strittiger stein oder laag-baum / jagt-säule v. d. g. wird dasselbe in die beschreibung fleisig und mit berührung der vornehmsten umstände verzeichnet / sintemahl es besser dergleichen dinge auffrichtig zu berühren / als denen nachkommen / die sich endlich auf solche beschreibungen verlassen / desfalß viele weitläufftigkeit über den halse zu lassen. Trüge man aber bedencken / in denen Aemtern die wahre umstände kund werden zu lassen / müste man doch in dem exemplar der Amts-beschreibung / welches bey Fürstl. archiv oder in der Cammer verwahret wird / dieselben nicht vergessen. Sonst werden nun in dieser Amts-charte / alle örter / so in dem Amtsbezirck gelegen / samt ihren Fluhr-gräntzen / nicht weniger die flüsse / bäche / seen / teiche / mühlen / bergwercke / hämmer / glaß und Schmeltz-hütten / einzelne wirthshäuser / berge / brücken / strassen / fußsteige / wälder / und was etwan mehr merckwürdiges seyn mag / bemercket; Und wo etwan das Amt vermengter Herrschafft / solches auch auf diesem c[...] mit gewissen zeichen angedeutet / z. e. welcher ort der Fürstl. Herrschafft pur zustehe / welcher hingegen mit andern herrschafften vermengt / wo das Amt die Cent- und obergerichte hergebracht habe / und dergleichen / welches denn alles in der Amtsbeschreibung deutlicher erkläret wird.

Ausser solcher amts-beschreibung / werden nun auch gewisse **Erb-** oder **Saal-bücher** verfertiget / welchen

Mitterna

AMT BASELBERG

¼ ½ 1 Me

Nullus
AMT
Neustatt
Leich
Neustet
Heff
Bal
Rietberg
Seiden
Albach
U. Zell
Wiesland
Kl. Wend
Kalte
Nahe
Neuh
AMT MÜHLEN

Mittag





chen alle der unterthanen güther und prædianda beschrieben stehen. Denn **Erb-bücher** sind nichts anders/ worinnen die **erb-schuldigkeiten** derer amts unterthanen und lehenschafften verzeichnet sind; **Saal-bücher** aber heißen sie/ der meisten meynung nach von dem alten Fränckischen wort **Saal**/ palatium, weil darinnen die Königlichen güther und einkünffte beschrieben wurden.

Die arth und weise ein solches **Erb-und Saal-buch** zu verfertigen/ ist nun nach vorher gelegten grunde eines guthen fluhrbuchs gar leicht/ und mehr mühesahm als schwer; Sintemahl von ort zu ort alle güther und einkünffte auch schuldigkeiten der unterthanen auch der einzelnen lehenschafften/ und auf eben die arth/ als droben die tabellen im fluhrbuch angegeben worden/ verfertiget werden. Doch stehet dabey auf belieben/ ob man die steuer mit anfügen/ oder nur die paginam des besondern **Steuer-buchs** allegiren wolle/ denn solche steuer-register müssen nachmahls besonders gefertiget werden. Gleich zu anfangs des **Erb-und Saalbuchs** machet man 2. register/ das erste über die örter/ wo das Amt unterthanen/ einkünffte/ güther und lehnschafften hat/ und dieses etwan nach alphabetischer ordnung. Ein exempel aus dem beygefügten kupfer blat mag dieses seyn:

Verzeigniß derer örter/ wo das F. Amt unterthanen und lehnschafften hat.

Ablaß - - -	fol. 2
Albach - - -	fol. 1133
Alten - - -	fol. 623
Arlin - - -	fol. 759
Baselberg - - -	fol. 866.
Berna - - -	fol. 805
Cotten - - -	fol. 219,

und so weiter. Das andere register ist eine verzeichniß der unterthanen/ ihren-tauff und zunahmen nach/ nebst allegirung der blätter des erb-buchs/ wo

deren güther specificiret stehen / z. e.

A.

und so ferner. Mittelst dieser register wird man nun allenthalben das benöthigte finden können. Und so viel vor diesesmahl von Erb- und Saal-buche.

Auf gleiche weise kan nun endlich eine carte oder abriß von einer gantzen Herrschafft oder Fürstenthum gemacht werden / wenn man nehmlich die ämter / so wie sie aneinander gräntzen / zusammen stösset / und mittelst eines nach beliebiger grösse verjüngten maaßstabes auf das pappier träget. Einen solchen abriß beyzufügen hat man um deßwillen vor unnöthig und überflüßig gehalten / weiln aus denen beyden vorhergehenden gar leicht die folge auf diesen gemacht werden kan.

Was nun den endzweck und nutzen dieser Fluhr- und Saal-bücher belanget / so ist ausser allen zweiffel / daß solcher gantz unvergleichlich. Insonderheit dienet es 1. zu accurater und gründlicher specification aller im lande befindlichen unterthanen und güther / und daß man diese so wohl nach ihrer güthe und ertrag / als auch nach ihren beschwerden und præstandis genau wissen / diese auch nach jenen also determiniren kan / daß keiner vor den andern beschweret / sondern eine gleichheit / welche zu erfinden man öffters bey denen Steuer-revisionen viele weitläufftige und unnütze anschläge führet / allenthalben beobachtet werde.

2. Weil auch solcher gestalt keine handbreit landes kan verborgen bleiben / sondern alles auf den riß und so weiter in die beschreibung kommet: so findet sich

die güther von selbsten / welche entweder denen schuldigen anlagen des landes zur ungebühr entzogen oder sonst vor befreyet ausgegeben werden. Und dieses hat
3. Bey denen steuer-anschlägen und revisionen einen ausbündigen nutzen / weil dieselben aus dem fluhrbuch mit leichter mühe eingerichtet und alle im lande befindliche güther genau in erfahrung gebracht werden können. Denn es gehören in ein Steuer-catastrum nicht allein die steuerbahre güther / sondern auch die / so deren befreyet sind / damit man einmahl die qualität der güther im lande möge wissen / und darnach auch verhüthen können / daß keine steuerbare güther von solchen onere denen andern zur last eximiret werden mögen / welches sonst nicht selten zu geschehen pfleget. Es wird sonst ein Steuer-Register auf eben die arth gemacht / welche eben beym fluhrbuche observiret werden; Nemlich man setzet forne das grundstück / darnach die güthe desselben / weil solche die proportion des anschlages geben muß / ferner den possessorem und letzlich das repartirte steuer quantum, am ende aber wird auf das fol. des Erb- und Saalbuchs gewiesen / damit man daselbst etwan bedürffenden fallß die übrige beschaffenheit und onera solcher stücke / weil darauf ebenfalß in repartition des steuer quanti gesehen werden muß / ersehen könne / z. e.

Al.	N.	Grundstücke	Güthe	Possessor	Steuer	Erbbuch
1	3	Arthsfeld	mittel	Pancratz Schmid	1. gr. 3. pf.	fol. 71.

Ein mehrers von dieser materie wollen wir dermahlen nicht anführen / weil zumahlen die steuer-revision hieher eigentlich nicht gehöret / sondern davon im III. Theil p. 489. sqq zu handeln wäre.
4. So dienen auch dergleichen accurate fluhr- und

Saalbücher nicht allein die güther der herrschafft und unterthanen wohl zu unterscheiden / sondern auch die- ser letzteren vermögen genau zu wissen / worauf in der Republic ein grosses ankömmet / wie vielleicht zu ande- rer zeit berühret werden kan.

5. Haben sie ferner ihren trefflichen nutzen auch in denen gerichts stuben / so wohl Untergerichten / als ho- hen collegiis; Denn wie schon anderswo angezeiget ist / sitzen meistentheils in solchen collegiis personen die des landes beschaffenheit gar wenig / und derer einzel- nen unterthanen güther noch weniger kundig. Wenn nun differentien über die possess und andere verschiede- ne rechts materien entstehen / muß man sich entweder auf die berichte der beamten / welche doch offtermahls partheyisch oder auch der sachen nicht gewachsen / ver- lassen / oder sonst kostbahre besichtigungen zu grosser beschwerde der interessenten anstellen / welches bey- des aber durch diese abrisse und bücher verhütet / und wenn man solche vor sich leget / in der stuben so guth als auf den felde selbst decidiren / auch wie weit des Titii und Sempronii acker oder wiesen / gerechtigkeit / servi- tut v. d. g. gehe / sehen kan.

6. Eben also dienet es auch sonderlich in denen Fürstl. Cammern / da man sonderlich genaue Wissenschafft von des landes und darinnen befindlicher güther beschaf- fenheit haben muß / folglich bey vorkommenden fällen sich in der Cammer stuben helffen und nicht erst viele be- richte abfordern / oder wohl gar unnöthige reysen an- stellen darff / von welchen letzteren bereits im III. Theil gesaget worden.

7. Vornehmlich aber dienet es zu verfertigung einer amts- als auch landesbeschreibung / so wohl der mate- rialischen als politischen beschaffenheit nach / von wel- chen der Herr autor so wohl im Ersten Theil dieses buchs / als in denen vorstehenden §§. dieser additio- nen gehandelt hat. Denn was die materialische und geographische beschreibung eines amtes und landes be-

trifft /

trifft / so kan man solche auf diesen fundament recht sicher bauen / und hat nicht nöthig / sich des nach-und ausschreibens / welches sich so überhaupt bey denen gelehrten / als sonderlich hierinnen im gebrauch befindet / zu bedienen. Man bekömmt auf solche arth eine recht accurate land-charte / die man sonst unter denen gemeinen vergebens suchen wird / wie solches der Hr. autor nicht allein §. 2. addit. bemercket hat / sondern ich auch mit vielen in der erfahrung gefundenen exempeln bestärcken könte. Nur etwas weniges davon zu berühren / so habe mit grosser bewunderung bey verschiedenen / theils nicht wenig berühmten publicisten gefunden / wie sehr sie in erzehlung der 6. Fränckischen Ritter orten differiren / und unter andern des Cantons oder orts Buchenau, die buchen / oder wie sie sonst die benennung gantz wunderlich verkehren / gedencken / worinnen immer einer den andern nachgeschrieben / da doch / wenn man die geographie oder vielmehr die landes gegend selbst recht ansiehet / dieser Canton eigentlich der **Ort Baunach** genennet wird / von dem **Fluß Baunach** nemlich / am welchen die in solchen Ritterort gehörige adeliche mittglieder meistens gesessen sind / anderer dinge zu geschweigen. Zwar hat man wohl in einigen Fürstenthümern vor alten und neuen zeiten special-land-charten gefertiget / und solche in die ämter und Rathsstuben verwahrlich auffbehalten / weil aber die darzu gebrauchte personen theils keine rechte erfahrung in solchen geschäfften gehabt / theils ebenfalls nur überhaupt gehandelt / so ist die arbeit nicht viel besser gerathen / als sie meist in den gemeinen land-charten ist: Und habe ich in einer solchen charte über ein gewisses Fürstenthum mehr als 50 mängel aus der erfahrung angemercket / da örter ausgelassen / die gräntzen unrecht gesetzet / örter disseits des flusses / so doch jenseit liegen / beschrieben worden / u. d. g. mehr. Kömmet es nun insonderheit zu denen **amts beschreibungen** / so werden in solchen nicht allein die amts / sondern auch ieder stadt und dorffes gräntzen / und steine / mit

mit leichter mühe eingetragen / die grundrisse von den herrschaffts gebäuden / güthern / gassen der städte / und andern merckwürdigkeiten mehr beygefüget / und hat man so denn an solcher beschreibung ein buch / worauf man sich allenthalben sicher verlassen / und alle unrichtigkeit verhüthen oder abthun kan. Dergleichen beschaffenheit es auch mit denen **Landes beschreibungen** hat. Gehet man ferner zu einer politischen beschreibung / so siehet ein ieder selbst / was bey derselben vor beyhülffe aus diesen abrissen und büchern in specification der ämter und städte / musterungen und herfolge / landes regalien / general ausschreiben und anordnungen / erkennung derer Einwohner inclination, designation der landstände / nachbarlichen strittigkeiten wegen der grätze oder anderer gerechtsahme genommen werden kan / wobey wir uns aber itzo nicht weiter auffhalten können.

8. Solche beschreibungen nutzen nun auch einem Regenten in allerhand Staats- Justitz- haußhaltungs- krieges und friedens geschäfften / und ist ihme besser sich hieraus zu helffen / als mit verlust der zeit und vielen vortheils aus eigener erfahrung zu lernen / wie solches schon hin und wieder in diesem tractat selber berühret / und gelegenheitlich gezeiget worden / worinnen diese fluhr- amts- und landes- beschreibungen einen nutzen geben können / wobey wir es denn vor dießesmahl auch bewenden lassen wollen.

Beym 4. Cap. §. 4.

§. 11.

VOn einziehung und bestellung der geistlichen güter, welcher massen solche in unterschiedlichen landen geschehen, und nun durch den Westphälischen frieden-schluß gut geheissen worden, möchte viel zu schreiben seyn: Man verfiret aber

in

n diesem capitel allein in materialischer beschrei-
ung der stände des Landes, und ist sonst dieser
unct von solcher wichtigkeit, daß er grosser betrach-
ung und ausführung würdig wäre, worzu man in
iesen additionibus keine gnugsame gelegenheit hat;
Doch etwas zu berühren, so werden im text des ca-
itels dreyerley art, wie geistliche güter verändert
orden, angezeiget; Bey dem ersten weg, da man
ürstliche ämter aus den clöstern gemacht, sind
leichwol an den meisten orten ansehnliche stifftun-
en auff solche gewesene clöster, und nunmehrige
mter oder collecturen, zu besoldung der kirchen und
chul-diener gewiedmet, die solten nur billig vor al-
en andern ausgaben abgeführet werden. Denn
s wolte wider die natürliche erbarkeit lauffen, das-
enige, was die vorfahren so bedächtlich verspro-
hen, und unter welchem klaren beding, mit grossem
chein und anziehung des alten mißbrauchs, die ver-
nderung solcher güter vorgenommen, auch deren
etzigen besitzern mit diesem onere in erbschafften
nd theilungen zugeschlagen worden, dermassen
uffzuheben, und unerfüllet zu lassen. Man ver-
ohre auch damit ein grosses stück der reputation bey
en unterthanen im lande. Denn diesen gehen
ie klagen der unbezahlten kirchen- und schul-diener
ehr zu gemüthe, pflegen sich daran zu ärgern, und
ernach auff den nothfall bey milden sachen desto
nwilliger zu erweisen, auch wol auff die saumselig-
eit und restanten der geistlichen güter zu beruffen.
So wollen auch die benachbarten, sonderlich von
er widrigen religion, daraus offenbar zu schliessen

 verwen-

vermeynen, es sey den vorfahren und nachfolgern bloß um das geld und einkünffte, und keines weges um die abschaffung der mißbräuche zu thun gewesen; Wird also aus der guten intention ein lediges gespött. Und ist sich nicht zu verwundern, wenn allerhand unseegen solchenfalls sich ereignet, und die also vermehrte renthen nicht so viel gedeyens haben, als vordessen wol die helffte derselben ersprießlich mit sich geführet. Etliche haben auch allzu grosse præsumtion von dem ertrag solcher güter, und schätzen sie höher, als sie werth sind; Da doch nicht zu vergessen, daß vor der reformation viel clöster und stifftungen, die nun eingezogen worden, solchen nutz und ertrag nicht gehabt, als anitzo nach der einziehung; Dessen könten mancherley ursachen angezeiget werden. Denn es sind zu der zeit viel onera und unkosten, mit leistung allerhand dienste, zehrung- und atzungen, auf den geistlichen gütern gewesen, man hat auch dero unterthanen und hintersassen nicht gleich andern ohnmittelbaren leuten des Landes-herrn gefördert. Der haußhalt in den conventen hat auch das meiste weggenommen, man hat um bequemlichkeit willen jetzo manches stück darzu geschlagen, welches vor diesem nicht darbey gewesen, und dergleichen mehr.

§. 12.

In etlichen ansehnlichen Landen haben die Regenten sich der eintzelen einziehung und verwendung solcher güter gar enthalten, und unter dem titul der geistlichen verwaltung oder visitation, oder hohen hospitalien, alle sonst der mediatprælaturen, stiffter und klöster, angehörige güter

und

intraden in ein besonder corpus zusammen ge-
agen, aus welchem sie allerhand milde reichun-
an stipendiis, pfarr-und schul-besoldungen, all-
sen, und dergleichen, jährlich verordnet, also gar,
auch wol nichts zur cammer des Landes-herrn
ogen, sondern wo ein überschuß ist, derselbe ebe-
gestalt anderweit ad pias causas gebrauchet wer-
soll; Diese art hat fürwar keinen geringen
ein und wohlstand, und wäre fast zu wünschen,
ß es auff diese maasse aller orten geschehen seyn
chte. Wie aber auch herrliche und gute dinge
ht könne von allen mängeln und mißbräuchen
freyet bleiben, also hat es das ansehen, daß auch
diesen wege ein und anders, der guten intention
d nützlichen administration zuwider, könne ein-
ssen. Zwar ist es an deme, daß bey solcher sepa-
ion und gäntzlicher verwendung ad pias causas,
wol dem gewissen, als der reputation, besser ge-
then ist; Man kan auch weniger eingreiffen;
ingegen aber erfordert auch die sonderbare ver-
altung viel personen, über welche auch der flei-
igste Regent das directorium zu führen fast nicht
rmag. Es bleiben bey dem corpore dergleichen
rwaltungen viel sachen, als insonderheit gebäu-
und gerichtbarkeiten, die gar wenig oder nichts
pios usus nöthig, und nur kosten verursachen.
ömmet es zu starcken contributionen und anla-
n, so pfleget man zwar mit den immediat-unter-
anen also umzugehen, daß die ordinar-renten
rch die anlagen nicht gestopffet werden; Die
ände des landes, städte und ritterschafft, wachen,
und

und bemühen sich auch solchenfals für die ihrigen; Aber bey den geistlichen gütern sind diener, und keine eigenthums-herren: Können also, ob sie gleich wolten, dermassen mit nachdruck und success für die ihnen anbefohlenen nicht sorgen, dahero können die geistlichen gefälle in rest und abgang gerathen, und wird offt durch die herrschafftliche beamten, welche ihr anbefohlenes eyfrig suchen, zu erlangung der geistlichen renten schlecht geholffen. Es kommet also alles auf die tugend und fleiß des Regenten und seiner diener an. Wo man gesonnen ist, die alten stifftungen und anordnungen zu erhalten, so kan man solches auch bey gäntzlicher einziehung der geistlichen güter wol præstiren, und hingegen viel besoldungen und andere unkosten ersparen, und manche commodität, dadurch der piæ causæ nichts abgehet, darbey geniessen. Andern fals kan auch durch grossen fleiß und hohe inspection des Regenten, oder seiner räthe ein corpus der verwaltung demnoch wol regieret werden, wo er, als ein allgewaltiger vater, oder seine vornehme diener mit gleichem gemüthe, wenigers nicht, als bey den cammer-renten, die gebührende sorgfalt anwenden, zumal aber verhüten, das obige mißbräuche nicht einreissen.

§. 13.

Den überschiessenden ertrag von solchen entweder zusammen geschlagenen oder eintzelen corporibus (dessen zwar in denen bißherigen bösen zeiten nicht viel seyn mag *) soll und will man fast allerorten hinwieder zu anderweiter ausleihung und ergrösserung des capitals anwenden; Es

scheinet

scheinet aber nicht ohne ungelegenheit zu seyn. Zwar
haben es hiebevor die prälaten und vorsteher der
klöster auch nicht anderst gemacht, und sind wol
die meisten intraden der geistlichen güter von der-
gleichen mitteln, da man ersparte einkünffte hin-
wieder auf gült und zinsen, an geld, getreid und
wein, ausgeliehen, oder liegende gründe erkauffet,
in so ansehnlichen stand gerathen, da anfangs die
ersten stifftungen mehrentheils gering gewesen.
Gleichwie aber schon längst bey grossen regimen-
tern wahrgenommen worden, daß mit dem pro-
gress der geistlichen bereicherung dem gemeinen
wesen kein nutz geschaffet worden, dahero etlicher
orten die erkauffung der immobilien denen geistli-
chen corporibus verbotten; Also möchte aus
ebenmäßiger betrachtung auch dergleichen wider
das zunehmende ausleihen und wuchern mit mil-
den einkünfften nicht undienlich seyn, als durch wel-
ches doch endlich nicht allein pfand-recht, sondern
auch das eigenthum der güter erlanget, und man-
cher fauler gesell und übeler haußwirth, der in man-
gel solcher aufnahms-mittel besser haußhalten, das
schwelgen einstellen, und seines berufs fleißiger
abwarten müste, folgends zu grunde gerichtet wird.
Insonderheit aber ist zu betrachten, daß, wo durch
GOttes segen die renthe der geistlichen güter die
jährliche ordinar ausgabe übertrifft, dennoch ohne
allen zweiffel im lande arme und mangelhaffte kir-
chen- und schul-diener, oder zum wenigsten hauß-
arme, krancke und hülffs-würdige leute sind, denen
man aus solchem uberschuß mit grosser vergnügung
bey-

beyspringen könte. Ein vorrath zwar, wo er zu ha-
ben, ist aller orten gut, jedoch in seiner maasse, und
daß weder die christliche mildigkeit versäumet, noch
untreuen dienern zu viel vertrauet, oder das corpus
der capitalien unnöthig ergrösset, und hernach die
einbringung schwer gemacht, oder, wie es wol ehe
geschehen, indem man sich auff den neuen zugang
verlässet, das alte nicht geachtet, und ins stecken ge-
bracht werde. Schiene also das beste, daß der
überschuß sothaner corporum, wenn er eine gewisse
summe, (die etwa zu einem noth-pfenning und re-
paration der schäden, die man bey administration
der güter offt zu gewarten, zurück zu legen, oder an
gewisse örter auszuthun wäre) übertroffen hat, an-
derweit mildiglich an wohlverdiente und benöthig-
te personen, oder löbliche sachen, angewendet, und
weitere vermehrung des capitals unterlassen wür-
de. **

* Es ist zwar wohl wahr / daß heut zu tage bey denen meisten piis corporibus kein sonderlicher jährlicher ü-berschuß anzutreffen / vielmehr hat man alle hände voll zu thun / daß nur die nöthigen ausgaben bestritten und schuldenlasten verhüthet werden können: Ich weiß aber nicht / ob die schuld eben oder allein an den bißherigen bösen zeiten liege. Denn überhaupt sind wohl allemahl guthe und böse zeiten unter einander in der Welt vermenget gewesen / wie man dieses aus de-nen alten und neueren historien sattsam findet. Die-semnach so glaube ich vielmehr / daß die meiste schuld an übeler administration solcher güther gelegen. Denn vieler orten gebrauchet man die gotteskästen und pia corpora zur ungebühr / von welchen ein ieder succe-render administrator etwas ziehen will: Die von der gemeinde wollen auch nicht leer ausgehen und stehen wohl

wohl gar in den gedancken, weil sie zu des corporis erhaltung beygetragen / so müste ihnen auch bedürffenden falls wieder etwas davon zu gute kommen: Anderer unzuläßigen absichten / welche denen / so mit dergleichen sachen zu thun gehabt / nicht unbekant sind / zu geschweigen. Daher es denn geschicht / daß ehe man sichs versiehet / diese corpora ins abnehmen gerathen sind / und eine erstaunende menge restanten / und unter solchen viele / so verstorben und verdorben / sich finden. Wenn nun hingegen die hohe Obrigkeit auf die verwaltung solcher güther fleißige aufsicht führen lassen wolte / würden solche / sie seyn auch sonst so geringe als sie wolten / sich bald vermehren. Massen es bey allen dingen nicht so wohl an der Menge des einkommens / sondern an nützlicher administration und proportionirten ausgabe gegen die einnahme gelegen ist.

** Ich habe diese im text berührte anmerckung in der erfahrung vor wohl befunden / man siehet es auch noch täglich / daß nach dem gemeinem slendrian die einkünffte sothaner corporum nicht recht gehandhabet / einem administratori nach dem andern in solche einzugreiffen verstattet / ja von dem gemeinen mann wohl gar vor ein gemeines ærarium gehalten / da hingegen die versorgung der Kirchen und Schuldiener / und zumahl der armen und preßhafften personen gar hindan gesetzet werden. Meine gedancken gehen demnach dahin / daß vor allen dingen die administration aller piorum corporum im lande mittelst vorschreibung gewisser regeln genau eingerichtet / so denn wenn ein iedes solcher corporum ein erkleckliches einkommen / zuforderst einen nothdürfftigen capital auf unvermuthete fälle / vor sich gebracht / im übrigen nicht eben beständig auf die vergrösserung des capitals und einkommen gesehen / (denn dadurch kömmt man nur in den päbstlichen mißbrauch und enerviret die republic) sondern der überschuß zu anderweiten nützlichen gebrauch angewendet werde; als da sind: 1. die versorgung anderer armer Gotteskästen / kirchen und schuldiener / deren [illegible]

[illegible]

auch in mere personalibus, dergleichen personen sich submittiret haben. Hingegen setzen sich dawider die vasallen und landsassen, die sonst ihres geschlechts und anderer güter halben frey und Immediat sind, und restringiren ihre landsässerey und geleistete huldigung einig und allein auff den bezirck und administration der Herrschafften, die sie, als landsäßig, inne haben, dafür achtende, wo sie auch in mere personalibus sich submittirten, daß ihnen ihre Reichs-freyheit gantz vernichtet würde. Dieses wird unverfänglich, und sonder einiges Theils præjuditz, zu dem ende angeführet, daß man spüren möge, wie mancherley quæstion aus der definition eines Land-standes entspringe, welches etwan nicht von allen so gründlich bedacht wird. Denen fürstlichen cantzeleyen und hoff-gerichten kan niemand mit fug verdencken, daß sie über der observantz der vorfahren halten. Einem jeden ehrlichen mann und diener gebühret, præsentem statum tueri, den stand, den er gefunden, zu behaupten, bevorab, da er es mit gutem gewissen thun, und kein scheinbarlich wider recht und erbarkeit lauffendes hinderniß erkennen kan. Denen Reichs-Grafen, Herren und freyen Ritterschafften, ist ihre freyheit auch lieb; Ob aber in der sache, wenn sie zu vergleichen getrachtet würde, nicht ein mittel-weg zu finden, der beyden Theilen ersprießlich wäre, darüber lässet man diejenige, welche es angehet, ihrem besten verstande nach, urtheilen.

Man muß aber hiebey nicht davor halten / als wenn durchgängig alle Landes-Fürsten im Teutschen Rei-

che

che/ welche ein territorium clausum haben/ dergleichen Recht/ daß deren auswärtige Vasallen/ ob sie gleich im übrigen Reichsfrey/ auch in blossen personal-fällen vor ihren Gerichten stehen müssen/ prætendiret/ sondern es sind nur einige/ welche dieses als ein altes recht aus der observanz deduciren wollen. Notabel ist/ daß die in Thüringen gesessene Grafen bereits im 13. Seculo sich denen Landgrafen in Thüringen gäntzlich unterworffen/ wie aus denen an Landgraf Heinrichen ausgestellten reversalien d. a. 1248. abzunehmen ist. Anderswo ist dergleichen subjection bereits einigermassen durch gewisse pacta gemäßiget worden. Uberhaupt aber ist zu mercken/ daß ein jeder Landes-Fürst/ welcher sothanes recht in unverrückter observanz hergebracht/ sich auch gerne dabey erhalten will. Denn ob gleich die angezogenen gründe der immediaten Stände zum theil nicht zu verwerffen: So halten sie doch auch in allen den stich nicht; Massen nicht folget/ daß wenn sie in merè personalibus vor den Landes-Fürsten stehen müssen/ ihnen dadurch ihre Reichs-freyheit gantz vernichtet würde. Denn es bleibet vielmehr diese so wohl ihrem stande nach/ als auch wegen der übrigen hoheit und befugniß/ so sie in ihren immediaten Landen haben/ ihnen annoch in seiner maasse feste stehen/ kan also im übrigen denenselben gleich viel seyn/ ob sie in einer blossen personal-sache vor einem hohen Reichs-gerichte/ oder vor dem Landes-Fürsten/ welchem sie wegen anderer landsäßigen güther und Herrschafften unterworffen/ belanget werden. Zumahln auch der respect, den sie insgemein und in causis feudum non concernentibus dem Landes-Herrn schuldig/ ein solches erfordert/ diesemnach man nicht sehen kan/ wie der bekante Strauchius in Iur. Publ. dieses herkommen als der vernunfft und billigkeit zuwieder lauffend behaupten könnte. Jedoch können und wollen wir hierinnen keinen Theile etwas zu nahe geschrieben haben/ wie wir denn auch wohl

glauben/ daß ein jeder sein recht/ so gut er kan/ zu mainteniren suchen werde. Eine dieser sachen nahe kommende frage ereignet sich noch darinnen: Ob immediate personen/ z. e. die von der freyen Ritterschafft in Francken und Schwaben/ welche zwar in ansehen ihrer eltern und deren gehabter Reichsfreyen Rittergüther reichsfrey gebohren/ selbst aber nur landsässige güther haben/ vor reichsfrey zu achten? Welches nach überlegung vorstehender umstände keinesweges bejahet werden kan.

Beym andern Theil Cap. 1. §. 1.

§. 15.

WAs allhier, wegen der eigenwilligen Herrschafft, und deroselben anhängigen knechtischen unterthänigkeit, angezeiget wird, ist nicht gemeynet auff die jenigen Chur- und Fürstenthümer, in welcher keine land-stände zu finden, allermassen davon oben in den additionibus §. 6. & 7. nohtdürfftige erläuterung geschehen. Denn es kan und soll auch billich ein Herr und Regent, wenn er gleich keine landstände hat, dennoch eine rechtmässige regierung führen, und mit der sclaverey die seinige verschonen. Ja, es lieget ihm desto mehr ob, je mehr er die verantwortung und gefahr alleine hat; Ist also einem jeden Regenten nichts nützlicher, als entweder von seinen ständen, oder von treuen räthen und dienern, guten rath anzunehmen, und die liebe warheit zu hören. Denn wo ihm solche verhalten, oder mit unnöthen falschem anstrich und gleister vorgeführet wird, daß er deren natürliche schönheit nimmer oder selten erkennen kan, so fället er darüber in dem eigenen willen, zu seinem und sei-

ner unterthanen höchstem unglück und schaden, lernet sich gleichsam für einen GOtt halten, stellet alles, oder das meiste, auff seine inclination; und zu solchen verderblichen gedancken, helffen offt geist-und weltliche diener, und zwar zum theil wider ihr besser wissen und gewissen, auch zu ihrem eigenen schimpf und schaden. Denn sie erfahren, wie schwer hernach diese einbildungen einem Herrn wieder abzunehmen seyen. Wo auch gleich ein Regent öffters anläuffet, und seine selbst beliebte anschläge und einfälle ohne nutzen und succeß findet, ja wol in vergebliche kosten und grosse gefahr darüber geräth, so ist es doch sehr schwer, und gehöret grosse treue und hertzhafftigkeit darzu, dem Herrn seine eitele und betriegliche gedancken und augenscheinliche fehler fürzustellen, und ihme zu zeigen, daß er nichts weniger, als andere menschen, gefehlet und geirret habe, und dahero weit besser und sicherer gegangen wäre, wo er den abgott des eigenwilligen regiments aus dem tempel seines gemüths ausgetrieben, und sich in reiffem rath durch redliche diener und stände hätte überstimmen lassen, wie denn der löbliche Käyser Antoninus sagte: Es sey weit besser, anständiger und verantwortlicher, daß er, der Käyser, so vieler räthe und freunde, wie er sie nennete, rath und meynung folgete, als daß so viel redliche leute nach seinem kopffe alleine sich richten solten.

§. 16.

Die unart der eigenwilligen Herrschafft hat, allem ansehen nach, und so viel man aus historien begreiffen und vermuthen kan, der alten

freyheit zuwider, etliche secula her mehr und mehr an vielen orten, auch in unserm vaterlande, zugenommen, allwo doch vor dessen mehrere freyheit gewesen, ja, wo die freyheit ihren alten sitz gehabt, und von dem poeten daher genennet wird, germanum, scythicumque bonum. Die ursachen * kommen nicht leicht, nechst der göttlichen straffe, welche erstlich über die unterthanen, und dann auch im ende über die Regenten selbst, dadurch ergehet, aus mancherley offt gering scheinenden umständen her. Den ersten hub und beförderung thun ohne zweiffel anfangs darbey eigennützige höfflinge, welche gewohnet sind, von jugend auff denen Regenten zu schmeicheln, und ihnen ihren hohen stand und vorzug dermassen bey aller gelegenheit vorzustellen, und mit ersparter warheit zu ergrössern, auch alles, was wol gedeyet, dem Herrn allein zuzuschreiben, daß kein wunder ist, wenn sie darüber nach und nach des eitelen dunstes voll werden, und also ehrlicher leute sprache, die zwar, wie billich, mit allem respect, doch gründlich und eigentlich die wahre bewandniß vorstellen, gleichsam nicht verstehen, sondern dieselbe für ungestüme, harte, hochmüthige köpffe achten, die man nicht viel müsse wissen lassen, weil sie das spiel verderben, oder nur difficultäten machen. ** Ferner und zum andern contribuiren hierzu wider ihren willen, durch mißbrauch der Regenten, auch wol redliche und geschickte diener: Welche aber meynen, man müste alles auff das allersanffteste und gelegentlichste einem Herren fürbringen, und mit stattlichem tempo, und per indirectum,

ihn

[.]n zu gewinnen suchen; Das solte nun zwar ein [w]eiser Herr und Regent selbst abmercken, und ei[n]en tugendhafften diener sich also zu erkennen ge[b]en, daß derselbe sich ermannen dörffte, ohne hind[a]nsetzung der schuldigen ehrerbietung, dennoch sein [g]erade zu, den handel fürzulegen, und bey vertrau[li]cher bequemer gelegenheit gleich, als gute freunde [t]hun, die treue wohlmeynung zu entdecken. Und [i]n solchem verstande haben vordessen die groß[m]ächtigste Könige ihre räthe wohl amicos oder [fr]eunde heissen mögen, und der Sohn GOttes [h]eisset die Apostel seine Freunde, Matth. 12. v. 4. [u]nd Joh. 15. v. 15. Gewiß ist offtmals grosser Her[r]en gröstes unglück, daß sie keinen oder gantz wenig [fr]eunde haben. Denn mit ihres gleichen stehen sie [m]ehrentheils in heimlichen neid und widerwillen, [o]der müssen sich anderer absehen halben trefflich vor [i]hnen hüten und vorsehen, bleibet also ihre freund[sc]hafft zu einem äusserlichen gepränge, oder beym [tr]unck, und anderer ergötzung. Und wo sie denn von [g]eringen, und zumahl von ihren dienern, fast nichts, [a]ls lob-sprüche und verwunderung hören, und ei[n]en knechtischen gehorsahm gewarten wollen, so ste[h]en sie allein auf ihrem eigenen sinn und willen. [D]rittens befördern die caprice und den eigenen [si]nn der Herren auch nicht wenig solche diener, wel[c]he zur unzeit und ohne grund poltern, und ihren [a]mts- und pflicht-eyffer nicht ehe oder hefftiger, als [i]n sothanen dingen, spüren lassen wollen, wo sie für [si]ch und ihre angehörige ein interesse haben, oder [so]nst etwa irritiret seyn. Denn wo die Herren mer-

 cken,

cken, daß die anzeige der warheit aus eigenem nutz, und nicht aus reiner gantzer treue und wohlmey-nung, herfliesse, so ist nicht allein der nachdruck sol-cher erinnerung verlohren, sondern sie ärgern sich auch daran, daß sie hernach, wenn gleich ohne pas-sion geredet und erinnert wird, nicht trauen, son-dern die diffidentz, welche ohne das dem hohen stan-de und grossem glück fast natürlicher weise anhän-get, je mehr und mehr fassen, und sich also desto lie-ber nach ihrem eigenen willen richten. Jst nun der-selbe einmal zu seinen kräfften kommen, so ist es schwer, ja fast unmüglich, zumahl bey zunehmen-den jahren, ansehen und erfahrung, denselben zu mildern oder zu unterbrechen, und werden alsdenn auch die besten und frömmesten diener wohl genö-thiget, daß sie fast alles per indirectum, mit grossem praß und kummer ihres hertzens und gewissens, fürnehmen, und doch wohl unter zehen nicht ein-mahl, was sich gebühret, und dem Herrn und Lan-de zu besten dienet, erreichen und behaupten kön-nen, sondern müssen das meiste hinstreichen lassen, und finden immer neben sich mehr leute, die sich auf den augendienst legen, und sich darbey, dem äusser-lichen ansehen nach, gar wohl befinden, als die ih-nen, zu erhaltung dessen, was recht und nützlich wä-re, treulich und kräfftig beystünden; Bleiben also mit ihrem gutherztigen fürhaben stecken, und müs-sen wol verkehrter weise selbst eigensinnig und wi-derwärtig heissen, wenn sie den eigensinn des Herrn, welchen andere per majora aus unzeitiger furcht und gefälligkeit unterhalten, nicht also sein

beyfall

fall geben, und denselben exequiren helffen
llen.
u solchen kan auch noch ferner füglich gerechnet werden/
das exempel anderer länder und nationen / bey welchen
ein strenger dominat beliebet und anzutreffen ist. Denn
wenn junge Herren / oder auch andere personen / die
dereinst zu der republic diensten gebrauchet werden/
auf ihren reysen dergleichen observiren oder sonst davon
hören / so meynen sie / es lasse sich alles gar wohl nach-
machen. Wiewohl der seel. Lutherus beym Sleidano be-
reits zu seiner zeit über diese von der alten Teutschen
freyheit gantz abgehende Regiments arth geklaget hat.
Wo nun diese erste ursach sich findet / da ist auch mei-
stens alle Hoffnung verlohren. Denn so bald einem
Herrn durch seine unnütze höfflinge dergleichen mey-
nung von seinen getreuen die warheit liebenden dienern
erst beygebracht worden / fänget er heimlich an dieselb-
ben zu hassen / fliehet deren vortrag und unterredung/
damit er durch solchen in seinen vorhaben nicht beun-
ruhiget werde. Es belagern auch wohl solchen die-
ser gedachte höfflinge / daß er keinen besondern zutritt
zum Herrn haben kan / und wissen ihm dagegen so vie-
lerley inventiones vorzumachen / daß er auf sein wah-
res heyl nicht recht gründlich dencken kan. Daraus
wird denn eine allmählig einschleichende gewohnheit/
und am ende ist niemand mehr capabel den Herrn eines
andern zu überreden.

§. 16

Was aber aus eigenwilligen resolutio-
n für schädliche wirckungen erfolgen, das darff
ner aussführung. Selten ist ein Regiment,
nd, Fürstenthum und Königreich zu scheitern
ngen, höret man irgendswo klage derer auf das
sserste erschöpfften und gepreßten leute, oder be-
ngter nachbarn, da nicht der eigensinn und ver-
htung guten raths zur ursache mit angeführet

 würde.

würde. Denn ob wol zwey haupt-übel sind, welche aus dem brunnen der gottlosigkeit, doch widersinnisch entspringende, alle regimenter verderben, luxus & avaritia. Einmal, nemlich die verschwendung, pracht, leichtfertigkeit, sattheit, müßiggangs wollust, oder wie man es sonst mit einander begreiffen, aber nicht wol mit einem wort nennen kan, und dann zum andern, geitz, gewalt, rauberey, aussaugung und unterdruckung der unterthanen: So fügen sie sich doch so artig zusammen, daß selten eines ohne das andere zu finden: Oeffters, wie es die historien und erfahrung gegeben, ist der Regent zum müßiggang, äusserlichem pracht und wollüsten, ad luxuriam & inertiam, geneigt, etwa für sich selbst sonst gütiger und gelinder natur gewesen, da haben sich nicht allein diener gefunden, welche williglich und fleißig mit gemacht, sondern auch die das andere hauptstück wohl zu gebrauchen gewust, und was der Herr gleichsam hingeworffen und unter seinen inclinationen und lüsten vergessen, das haben sie gern ergriffen, alles auf ihre hörner genommen, und um so viel strenger und eigenmächtiger regieret, nachdem sie wenig angeborner liebe zu dem Lande und unterthanen haben, sie kommen auch damit bey ihren Herren in desto bessern credit und auffnehmen, dieweil sie durch solchen zwang und sclaverey desto mehr mittel erlangen, des Herrn vorhaben, in ausübung des prachts und schlampamps, zu secundiren. Das heissen denn leute, welche des Herrn reputation in acht nehmen, und ihme wol dienen und auffwarten können. Solche

waren

waren die hoffleute des Königs Persei in Macedo-
nien, von denen Livius schreibet, assuetos fuisse Re-
gi servire humiliter, aliis superbe imperare. Man
glaube sicherlich, daß offt die jenigen, welche am al-
lerdemüthigsten, gelindesten, gehorsamsten, und für
den augen der Herren am hurtigsten und arbeit-
samsten sich erzeigen, und in einem tage zu allen
dingen nicht ein-sondern unzehlichmahl ja sprechen,
also den eigenen willen des Herrn in allem zu hegen
sich befleißigen, daß, sage ich, dieselbe mehrentheils
selbst die allereigensinnigste, stöltzeste und uner-
träglichste leute sind, wo sie ihre macht und willen
ausüben könten. Denn darum prostituiren und
erniedrigen sie sich dermassen, wieder allen natürli-
chen trieb eines aufrechten und redlichen hertzens,
und leiden so viel prast und knechtschafft, damit sie
unter dem eigensinn des Herrn, den sie mit solchem
schädlichen gehorsam nicht so wol zu steiffen, als
ihn selbst zu nutz zu machen wissen, gleicher gestalt
herrschen, oder sonst ihr unziemendes beginnen, zu
erlangung reichthums, übung ungebührlichen
prachts, oder schändlicher wollüste, denen sie offt
heimlich und öffentlich ergeben, zu werck richten,
omnia serviliter, sed pro dominatione. So ist
es in der welt zu allen zeiten hier und dar hergegan-
gen, und hat ein Regent GOTT höchlich zu dan-
cken, wenn er ihme so wol seine eigene menschliche
schwachheiten, als der diener unarten, zu erkennen
giebet, und ihn also von dem eigenen sinn und willen
ableitet, und darum hat er sich desto fleißiger zu be-
mühen je länger er im regiment ist. Denn es wach-
sen

sen mit den jahren etliche begierden und mängel, welche in der jugend schwächer gewesen. Dahero darff Lucanus, seiner gewöhnlichen freyheit nach, gar zu kühn sagen: Nil pudet assuetos sceptris; mitissima sors est regnorum sub rege novo. Es wäre aber nicht gut, daß dieses eine gewisse regul wäre. Denn es haben alle zeiten und alter der menschen ihre besondere anstösse. Neu angehende regenten verderbet offt die lust der jugend, und die denenselbigen jahren bißweilen zu viel anhängende freundlichkeit und unachtsamkeit, oder auch im gegentheil, daß man unter dem schein einer großmüthigkeit und generosität die krafft des regiments und vermögen der lande nicht gnugsam betrachtet, zu weit fähret, und sich alles gar leicht fürkommen lässet: Alte und der herrschafft gewohnte Herren plaget die härtigkeit, der unwille, daß allzuscharffe nachsinnen auff künfftige zeiten, das mißtrauen, weil sie gar offt betrogen und hintergangen werden, und läufft endlich mehrentheils und beyderseits der handel dahinaus, daß der eigene sinn und wille, impetus und præcipitanß, und nicht guter rath und richtiges interesse, die oberhand behält, zu grossem verderb aller guten anstalten, auch erbärmlicher last und beschwerung der unterthanen; Das könte aus bewährten historischen exempeln ausfündig gemacht werden; Wer weiter nicht kommen ist, der betrachte die geschichte der Könige Salomons, Rehabeam, Assa, und Joas, die in Heiliger Schrifft nicht vergeblich auffgezeichnet sind.

§. 18. Und

§. 18.

Und das wäre von der kranckheit des ei-
willens bey einem Regenten dißmal gnug
; Das mittel dargegen wäre weitläufftig
hreiben, und folget in dem tractat davon ei-
d anders ; Summarisch zu reden, so ist das
aß ein Regent gläube und erkenne, (1.) Wie
GOTT in den regier-stand gesetzet, und sol-
mt ihme nicht zum spiel und lust , wenigers
leuten zur straffe und plage, sondern ihm
und seinen anvertrauten unterthanen, (denn
beyderley hat er gar nicht ursach von einan-
sondern) zu nutz, trost , freude und vergnü-
gegeben sey. (2.) Daß er dennoch ein mensch
d so wol, als andere, menschliche mängel
ebrechen habe, also unterweisung und rath
fe, ja gewissens halben an denselben regula-
ebunden, und an keine eigene einfälle gewie-
. Bleibet er in diesen haupt-gründen, so
hn GOTT auch in fleißiger betrachtung
erathschlagung zu erkennen geben, welches
n und seiner lande wahrer und rechtmäßi-
nd sey, was er rechtswegen thun könne und
wie weit sich seine kräffte und vermögen er-
, wo er fest halten, und wo er weichen müsse,
.) insonderheit, wo er die discurse, reden und
ngen seiner räthe höret, so bemühe er sich, oh-
er alsobald einplumpen und einen dem an-
n einem augenblick fürziehen wolte, unpar-
h die vernünfftige gründe und ursachen, die
heil anführet, wol und reifflich zu erwegen,
oran er zweiffel hat, solchen fein kaltsinnig

und

und glimpfflich fürzulegen, keinen, der seine meynung dargegen vertheidiget, zu überschnarchen, sondern lasse der sachen, ihrer beschaffenheit nach, lieber etwas zeit, oder es falle nun so eilsam es wolle, so mache er den ausschlag lieber dahin, wo er für sich siehet, die grundvesten des göttlichen und natürlichen, auch Reichs-rechten, die fußstapffen seiner löblichen vorfahren, das exempel anderer weiser und berühmter Regenten und leute, die meisten, freyen, ungezwungenen, und durch keine præparation, bedrohung oder verfängliche unterbauung eroberte stimmen der räthe, und endlich, was seine unterthanen, und ihme selbst, (nach der güldenen regul Christi) wenn er ein unterthan wäre, annehmlicher, leichter und nützlicher, auch gewöhnlicher ist, das erwehle er lieber, als neu-ersonnene, harte, ungewöhnliche und gefährliche wege; wird ihm denn nicht allezeit der succeſs in die hand kommen, so hat er doch ein weit ruhigers hertz, auch bessern nahmen, und kan, was nicht anderst seyn kan, in gedult und großmuth ihm gefallen, ja wenn er vernünfftig verfahren, eine einbusse lieber, als ein glück oder zugang, seyn lassen, denn er mit blossem wagniß eigensinnig und abentheuerlich erlanget. Denn es heisset doch: Nunquam successu crescit honestum. Und wird er ehe zehenmahl mit vernunfft und beyfall der räthe oder stände des landes, als einmal mit seinem eigenem kopff und dünckel, gewinnen.

Beym

Beym Cap. I. §. 2.

§. 19.

VOn der Landes Fürstlichen Hoheit ist so viel und mancherley nun in hundert jahren her geschrieben und disputiret, daß man billich bedencken haben solte, etwas darvon zu melden, bevorab, da es fast gefährliche fragen sind, die darüber entstehen; Im text dieses capitels, und denen folgenden, ist eine ordentliche und völlige Landesfürstliche Hoheit præsupponiret worden, und besonders in solchen Ländern, wo landstände sind; Es scheinet auch aus dem gantzen tractat, daß man in demselben wege geblieben, und dahero auch im Dritten Theil alle regalia utilia einem also præsupponirten vollkömmlichen Landesfürsten zugeschrieben, und in solcher meynung nehmen dieses wort **Lan-Fürst und Landesfürstliche oder Herrliche Obrigkeit** heute zu tage fast alle gelehrte, die davon schreiben; Es mißbrauchen es aber etliche, zumal neu-angehende räthe und diener * an höfen, und meynen, wo sie solches wort in seinen syllaben klingen hören, so müste alsobald alles daraus folgen, was sie etwan in büchern gelesen, daß in gemein ein Landes-Fürst, oder summus princeps, thun könne.

Damit nun etlicher massen, und nur discursweise, etwas mehr nachdencken einem und andern gegeben werde, so wil ich, guter meynung, etliche erinnerungen von dieser wichtigen und gefährlichen materi hiermit gethan haben, gleichwol mit vorbehaltener verbesserung und correctur von denen, die

es

es besser verstehen, wie auch mit zierlichem beding, daß ich hiermit niemanden maaß und ziel gegeben, oder rechtmäßiges herkommen in zweifel gestellet haben wolle. Und zwar (1.) ist zu mercken, daß diese heutige art der Landes-Fürstlichen Obrigkeit in Teutschland, wie sie von den gelehrten beschrieben, und an den meisten orten practiciret wird, zu der zeit nicht also gewesen oder geübet worden, da die Römischen Käysere fast unmittelbar über das gantze Reich geherrschet, und gewisse hohe ämter der hertzogen, pfaltzgrafen, marggrafen und grafen, auf lebens-zeit geordnet. Denn obwol die form und krafft der regierung nicht in der erblichkeit bestehet, sondern ein erwehlter Herr (wie man noch heute zu tage bey den hohen Stifftern siehet) so wol ein Landesfürst ist, als der von seinen eltern oder agnaten das fürstenthum ererbet: So ist doch leicht zu ermessen, daß zu derselben zeit die Käysere keine gedancken gehabt, dergleichen vollkömmliche macht und regierung von provincien denen von ihnen also geordneten obrigkeiten mitzutheilen. Welches man daraus siehet, daß sie nicht allein fast in allen landen des Reichs die damahligen nahmhafftesten städte, (derer denn vor alters wenig in Teutschland gewesen) auch die schlösser und vestungen ohne mittel behalten, darinnen gewohnet, und ihren unterhalt genommen, darum auch die städte Villæ, Regii fisci von den alten scribenten genennet werden, sondern daß sie auch sonst fast aller orten die zölle, und dergleichen jura, gleicher gestalt ohne mittel zur käyserlichen kammer gezogen, auch wohl,

allein

allem ansehen nach, oder doch an meisten orten, den adel oder ritterschafft in einer unmittelbaren botmäßigkeit, schutz und verspruch gehabt, ob gleich solcher adel etwa mit particular præstationen denen officiis regularibus der hertzogen und grafen auch schon zu der zeit verbunden gewesen seyn möchte. (2.) Ist ebener gestalt aus den historien und documenten abzunehmen, daß, nach damaliger gelegenheit der zeiten, und nicht also bekanter art, das geld zu vermehren, und auff viel geld den staat zu machen, die hohen ämter der hertzogen und grafen nicht auff geld-besoldungen gewiedmet worden, sondern man hat die einkünffte solcher ämter auff gewisse örter und renten gestifftet, gestalten auch hinwieder bey den fürstenthümern selbst die ämter der marschälcke, schencken, truchsesse, &c. ebener gestalt auff land-güter und renten fundiret waren; Also hat in einer provintz der hertzog oder fürst, als der vom Käyser bestallte oberste kriegs-director, der etwa in reichs-nöthen das volck dem Käyser oder Könige zuführen muste, gewisse schlösser, flecken, dörffer und einkünffte, zu seinem auskommen gehabt; andere in eben selbigem lande haben zum exempel einem pfaltzgrafen gebühret, der über die königliche oder käyserliche ausgezogene unmittelbare regalien zur auffsicht, wie man dafür hält, anfangs mag bestellet gewesen seyn; Andere denen Grafen, welche die gerichtbarkeit des Käysers wegen in gewissen bezircken versehen; Andere denen Marggrafen, welche wider angräntzende barbarische völcker stets in bereitschafft

seyn musten, und so fort an. (3.) Woraus folget, daß zu denselben zeiten keiner von diesen hohen beamten, wo zumahl deren etliche concurriret, einer allgemeinen hoheit oder botmäßigkeit über eine gantze provintz sich anmassen können. Der hertzog zwar kan zum exempel alles zu dirigiren gehabt haben, was zum krieg und auffgebot erfordert werden, nicht etwa nur in denen zu seinem unterhalt absonderlich gewidmeten orten, sondern in dem bezirck der gantzen provintz, darüber er zum hertzog constituiret war; Also hätte der pfaltzgraf in dem gantzen district die jura palatina beobachtet: Der marggraf und die grafen haben auch des ihrigen gewartet, und kan man sonderlich aus untadelhafften documenten weisen, haben es auch andere schon längst observiret, daß alle örter, flecken und dörffer der provincien, in graffschafften eingetheilet gewesen, und also, was die gerichtbarkeit belanget, die unterthanen, inwohner oder leute, ihren gewissen fürgesetzten grafen gehorchen müssen, die doch sonst in andern stücken denenselben gar nicht unterworffen, sondern mit eigenthum oder leibeigenschafft andern herren, oder auch dem Kayser oder Könige, immediate angehörig, also re & nomine Königs-leute gewesen; Das erscheinet unter andern daraus, daß die Kaysere selbst, und andere Herren, in donations brieffen, darinnen sie gewisse dörffer, leute und güter, den stifftern oder andern, gantz frey, was zinß und eigenthum belanget, zueignen, dennoch darbey setzen: Es liege in der Graffschafft dieses oder jenes Grafen: Ist auch

ohne

hne zweiffel, so wohl der jurisdiction, als der na-
r nach, darinnen liegen blieben. (4.) Wenn
un die Käysere in diesen schrancken und wegen
ätten beharren können, so käme ihnen noch auff
iese stunde nicht allein die oberste Käyserl. Macht
nd Hoheit, sondern auch andere unmittelbahre
ura in den provincien des Teutschlandes, zu exer-
iren, und wäre die gewalt des Landes-Fürsten,
ls ein universale, welches regulariter alles unter
ch begreiffet, zu solchen kräfften niemahls gedie-
en, wie sie hernach sich befunden. Nachdem a-
er vor langer zeit, und aus mancherley uns zum
heil nicht gnugsam bekanten, nunmehr billich un-
nderlichen ursachen, es nicht allein dahin kommen,
aß die hohen ämter der Fürsten und Grafen
rblich worden; Sondern auch hernach von den
rösten und vornehmsten die kleinere, theils mit
rieg und fehden, theils mit heyrathen und contra-
ten, theils aus milde der Käysere an sich gezogen
nd consolidiret worden. So hat sich nach und
ach die Landes-fürstl. Hoheit ergrössert, und ist
n vielen orten ein universal-werck entstanden,
aß also gantze provincien in ein corpus zusam-
nen gewachsen; Die Käysere selbst, da sie nicht
iehr durch erb-recht, sondern aus wahl der
Churfürsten, zum Reich kommen, haben solche
oalescentz und ankunfft der fürstenthümer nicht
ool wehren können: Es ist ihnen mancherley unfall
ugestanden, daß sie der Fürsten und Herren gut-
oilligkeit wohl bedurfft, und weil sie der wahl vor
hre kinder nicht versichert waren, haben sie endlich

auch menschlicher weise auff dieselbe gedacht, und dahero, was sie andern nachgesehen, in ihren provincien zuförderst selbst practiciret; Also ist mit der zeit die unmittelbahre Käyserliche gewalt, samt anhängenden intraden, in den meisten provincien gefallen, biß es endlich dahin kommen, daß dem Käyser, als Käyser, fast keines fusses breit unmittelbarer zugehörung im Reich verblieben, sondern alles vererbet, verliehen oder verpfändet worden, wie es nun sonderlich seithero Käyser Carls des Vierdten zeiten öffentlich kundbar und am tage ist, so gar, daß auch die städte, welche noch am längsten zu der Käysere unterhalt, nach damahliger art und weise, übrig blieben, sich entweder frey gekaufft und gesetzet, oder in der fürsten macht gerathen.

(5.) Bey solcher bewandniß nun darff man sich nicht verwundern, warum in diesem oder jenem lande es so gar unterschiedlich mit der Landesfürstlichen Hoheit bewand sey; Indem etlicher orten auch die Bischöffe und Prälaten, die Grafen und Herren, die sämtliche Ritterschafft, und alle, auch wohl ansehnliche und alte, und noch auff diese stunde im besitz vieler freyheiten stehende städte, unter die botmäßigkeit der Fürsten kommen, etlicher orten hingegen nicht allein die stiffter und prälaturen, wie auch Grafen und Herren, sondern auch der adel groß und klein, und geringe städte, von landesfürstlicher Hoheit frey blieben. Und wenn man die historien und archiva zur hülffe zöge, solte wol zu erkundigen und zu beschreiben seyn, woher solche un-

rschiedliche art der landsasserey entsprungen, **
nd warum etliche ehe, die andern langsamer, ent-
anden, und etliche, nicht alle, sondern nur gewisse
egalia und jura, etliche die durchgehende hoheit,
vie sie sonst die Käysere ohne mittel gehabt, in den
rovincien, und über die benachbarten erhärtet und
ehauptet.

(6.) Diß dienet nun darzu, daß Fürsten und
herren mit demjenigen, was ihnen die vorfahren
rworben und überlassen, desto ehe zu frieden seyn,
nd darauff sorgfältig gedencken, nicht nur wie sie
ch gegen die benachbarten ie mehr und mehr ge-
valtig herfür thun, oder denen, welche ihnen nicht
öllig mit allen arten der subjection unterworffen,
ie übrige wenige freyheiten blosser dinge beneh-
nen mögen, sondern wie sie vielmehr dasjenige,
vas durch so langen gebrauch und besitz rechtmäs-
g hergebracht, erhalten, und in guter maasse und
noderation, nach der zeiten, personen beschaffen-
eit, fortführen, oder doch, nach gelegenheit der fäl-
e, also einrichten mögen, daß sich die leute über der
nderung mehr zu trösten, als zu beschweren haben:
Zuvoraus aber, daß die harmonia des Reichs un-
r dem respect Käyserl. Majestät, und mittelst
erechter tapfferer administration der justitz be-
auptet werden möge, was widrigen falls, und
vo ein ieder insonderheit nur auff das seinige und
uff die ergrösserung seiner macht und hoheit, in
articulari sehen wolte, für ein effect entstehen wür-
e, daß bedarff keiner auslegung.

(7.) Diejenige, die von den schulen, in Chur-

und

und Fürstl. oder dergleichen hohe rathstuben kommen, und aus den gemeinen commentariis de jure principis & territorii vermeynen, man müsse alles über einen leist schlagen, haben sich hierbey auch wahrzunehmen. Denn es folget nicht quidlibet ex quolibet. Und läst sich nicht allerwegen eine solche botmäßigkeit einführen, wie man sie in büchern in amplissima forma von müßigen leuten beschrieben findet.

* Die ursache dessen rühret guthen theils mit daher/ was §. 16. ist errinnert worden. Hierzu kommet/ daß man öffters alles daßjenige / was etwan hier und dar müßige leute sonder rechte einsicht und erfahrung geschrieben/ alsobald annimmet und zu practiciren suchet/ nachdem ein diener solches aus ein und anderer privat-absicht seiner convenienz gemäß erachtet/ oder sonst gerne eine flatterie machen will / womit doch am ende nichts weiter gethan ist/ alß das man sich vergebliche arbeit gemachet. Wir wissen ja Gottlob ohnedem aus denen grundgesetzen des Reichs / was die Landes-Fürstliche hoheit sey / und thun also am besten/ wenn wir diese nach solcher richtschnur abmessen/ wobey und denen im text berührten anmerckungen wir es auch vordißmahl bewenden lassen.

**Ich zweiffele gar sehr / ob unser archiva ingesamt so beschaffen/ daß daraus der wahre uhrsprung so wohl der Landes Fürstl. Hoheit/ als der daraus entsprungenen landsäßerey erforschet werden könnte. Massen dieselben lediglich auf daß herkommen sich gründen/ und leicht zu gedencken / daß die Fürsten und Grafen sich nicht auf einmahl sondern allmählich bey ereignenden zeiten und gelegenheiten in den stand der Landes herrlichen gewalt gesetzet haben/ daß auch noch weniger ein solches auf vorhergehende deliberation geschehen / mithin wenig oder gar nichts desfals in schrifften verfasset oder verwahrlich aufbehalten

alten worden; Wie es denn gemeiniglich bey din-
n/ so nicht mit vorbedacht angefangen werden/
ndern nur zufälliger weise entstehen/ zu geschehen
leget/ daß man auf deren verfaßung wenig den-
et/ und mehr mit der that dabey zu operiren/ als
hrifftlich etwas zu entwerffen pfleget. So finde
auch/ daß man vor alters bey Cantzleyen und
dern collegiis gar sparsahm mit der feder umgan-
n/ und sehe man nur die alten registraturen von
wan 150 biß 200 jahren nach/ so wird man so
ohl in publicis als privatis gar ein schlechtes aus-
hen finden; Es ist alles zerstümmelt/ daß man da-
ro öffters conjecturationes und muthmaßungen zu
ilffe nehmen muß/ aus welchem doch nichts gewis-
s zu schliessen ist. Ja was etwan in archiven und
d brieff-gewölben noch vorhanden gewesen seyn
ag/ ist durch die vielen unruhigen zeiten im Teutsch-
nd sehr zerrissen worden. Wir müssen also/ und
nnen endlich auch mit denen vorhandenen nachrich-
n in so weit zu frieden seyn/ nach welchen man
mlich wahrscheinlich behaupten/ kan/ woher die
ndes Fürstl. hoheit und landsäßerey entsprungen/
rum diese in einem Lande mit anderer maaße sich
de/ als in einem andern/ warum solche in dem
iedern theile Teutschlandes besser um sich greiffen
nnen/ alß in dem Obern? Und w. d. mehr seyn mag.

Beym Cap. I. §. 4. 5.

§. 20.

Je Landes-fürstliche Hoheit zu erkennen und zu
unterscheiden, sind im Text etliche ursachen und
ckungen derselben, doch als in einem discurs
populariter angeführet. Es hat aber etliche
cultäten, die nicht gar leicht zu vermeiden seyn,
n man von der Landes-fürstlichen Hoheit über
n ort oder personen urtheilen wil, also, daß in den

rathstuben der regenten deshalben wol ehe zweiffel fürgefallen, und täglich fürfallen kan. Sonder-lich wenn man ad particularia schreitet, und fraget, ob dieses oder jenes Landes-fürstl. Recht oder regi-le sich durchaus auff einen ieden ort oder person, von dem die frage ist, richtig practiciren lasse. A pri-ori sind im text zweyerley dinge angeführet, erstlich, die Käyserl. concession oder Lehen-brieffs-inhalt: Zum andern, die Erbhuldigung oder juramentum subjectionis; Die treffen also überhaupt und meh-rentheils ein, aber gleichwol hat es doch darbey ein und ander bedencken. Als erstlich bey denen lehen-brieffen, da soll man exempel finden, daß Landes-herren im Reich sind, sonderlich von grafen-stand die gar keine, oder doch nur solche Käyserliche lehen-brieffe haben, darinnen etwan ein und ander stück oder Herrschafft begriffen ist; Ihre meiste und be-ste örter aber sind andern ständen, sonderlich geist-lichen stifftern, lehenbahr.* Denn denselben ha-ben die vorfahren das eigenthum mehrentheils gut-willig auffgetragen; Je ältere Käyserliche lehen-brieffe man auch findet, ie kürtzern inhalts sind sie, und werden darinnen die örter, ämter, städte, und regalia also nicht benahmet, wie hernach geschehen, da man sich mehr auff cautelen beflissen, und et-wa bey theilung der länder die gantze theil- und loß-zeddul mit in die Käyserliche lehens-brieffe setzen las-sen; Ist also diese causa & nota von den lehen-brieffen nicht universal, inmassen auch im text sol-ches damit angezeiget wird, daß da stehet, **an denen meisten orten**, wie es denn insonderheit, bey denen

geistli-

geistlichen fürstenthümern eine andere bewandniß hat.

* Welches daher rühret / daß in den verwirrten zeiten in Teutschland viele schwächere stände sich mit andern / sonderlich den geistlichen verbunden / von welchen sie mehrer hülffe / als vom Reiche selbst haben konnten. Dieser blosse nexus feudalis macht nun alleine keine landsäßigkeit aus / sondern / wie die **Reichsstände in ihren gutbachten / wegen der Stiffter Metz / Tull und Verdun** immediat-vasallen / beym Londorpio ad a. 1670 schreiben: **es ist eine gemeine durchgehende** observanz **im Reich**: nudam feudalitatem non tribuere supremum jus territoriale: Wie den auch also bey den hohen Reichsgerichten offtmahls decidiret worden. Woraus demnach folget / daß zu behauptung der Landes Fürstl. hoheit und landsäßigkeit etwas mehrers erfordert werde.

§. 21.

Die **Erbhuldigung** betreffende, wo sie in solchen formalien geleistet wird, als im text stehet, ziehet sie zwar per regulam die Landsässerey nach sich, zum wenigsten dergestalt, daß wer also erbhuldiget, die vermuthung der rechte wider sich hat, wo er in einem und andern stück der unterthänigkeit sich befreyet achten wolte. Denn da müste er die besondere befreyung entweder aus concesſion des Oberherrn und Landes-fürsten, oder aus verträgen und Herkommen nicht unbillich erweisen. Inmassen denn auch einige exempel derer am Kayserl. Cammer-gericht geführten processe zwischen hohen ständen, und deren angesprochenen unterthanen, ausweisen, daß sich die also mit præsumption gravirte und gehuldigte zu dem beweiß der exem-

tion verstanden, und behaupten wollen, sie seyen unterthanen auf gewisse maasse, und nicht blosser dinge, secundum quid, und nicht simpliciter. Zwar hat man ihnen entgegen gesetzet, es lasse sich das recht der Hohen obrigkeit nicht dividiren und mässigen, es bleibe einer ein Landesfürst, wenn gleich der unterthan in vielen stücken befreyet sey, es stehet aber dahin, wie weit mit dieser subtilität in effectu auszulangen. Man kan am besten davon urtheilen, wenn man sich von den worten und titulis abzeucht, und fraget, ob dieses und jenes recht, nutz und würckung der Landes-fürstlichen Hoheit, dem Landes-herrn, oder dem befreyten und eximirten unterthanen, gebühre? Zum exempel, ob ein Graf oder Herr, der von einem Chur-oder Fürsten beliehen wird, ihme auch nicht allein lehens-pflicht, sondern zugleich erb-hulde leistet, vor dessen hofgericht und regierung sich auch in personalibus verklagen, und von seinen bescheiden und urtheilen an den Landes-fürsten appelliren lässet, (welches fürwahr sehr käntliche und scheinbare stücke der landsasserey sind) ob derselbe, sage ich, auch in andern regalibus die landsasserey agnosciren solle, nemlich, und zum exempel, ob er sol die policey-und landesordnung, die der Landes-Fürst auffrichtet, in seine graf- und herrschafft einführen und in acht nehmen lassen; Ob er die Reichs- und Land-steuer demselben geben solle; ob er alle seine mannschafft, wie andere blosse landsassen thun, mustern- und dem ober-herrn folgen lassen solle; ob er von den bergwercken den zehenden dem Landes-herrn reichen

müsse: Ob er seine geistlichen visitiren, oder auch ex officio ihm in seine administration der justitz und bestellung der cantzeley einsehen, und darinnen maasse geben lassen solle? Der superior wird sagen, quod sic, es folge dieses alles aus der pflicht und huldigung, man könne wider dieselbe nicht præscribiren, sine nota male fidei, und dergleichen mehr. Man wird auch finden, daß andere land-sassen, von gleichem stande, etwa dergleichen unweigerlich thun, oder doch mit bestande nicht verwehren können: Hingegen werden etliche, zum exempel die huldigung oder die appellation; Im übrigen aber nicht gestehen, daß sie weder die policey- und landes-ordnung, wie andere blosse land-stände, eingeführet, sondern haben wol ihre eigene auffgerichtet, und des Landes-fürsten darinnen nicht gedacht, geben auch dem Landes-fürsten keine, oder keine völlige steuer, keinen berg-zehenden, müntzen selbst, leisten keine heeres-folge, sondern schicken allen falls eine gewisse anzahl mannschafft, nehmen keine kriegs-besatzung ein, sondern vertheidigen sich selbst, und dieses alles haben sie im herbringen, können und wollen es erweisen. Man findet auch exempel, daß sie an den Reichs-gerichten mit solchem beweißthum zugelassen, und denen Landes-fürsten, die pendente lite zu fahren, und diese erzehlte oder andere regalia würcklich per regulam einführen und ausüben wollen, mit mandatis inhibiret worden. Wenn man, ohne absehen auff die personen und den event, diese materi in terminis einer rechts-frage annehmen wil, so

kan

kan davon viel geredet werden. Ist einer ein exemptus von altem herkommen ohne ausdrückliche begnadigung und verleyhung, der wird darauff bestehen, seine freyheit sey uhralt, und zu vermuthen, daß sie von höherer hand herkommen, sie sey durch langes undenckliches herbringen bevestiget, bey huldigungen habe man ihm ins gemein zugesaget, oder auch wol reversalien geben, er soll bey altem herkommen und freyheiten gelassen werden: Er wolle erweisen, daß dieses das herbringen sey, oder er sey es auch nicht schuldig zu erweisen, weil er in offenbahrem besitz stehe. Ist er befreyet mit ausdrücklicher begnadigung und verleyhung, so wird er anziehen, man könne ihme, oder der posterität, solche aus blossem willen nicht nehmen, habe er etwas verschuldet, so wolle er darüber erkäntniß leiden; Er wird auch solche seine privilegia nicht mit blossem bitten remonstrationen, sondern entweder mit rechtlichem process und remediis possessoriis, oder auff andringende gewalt, und wo ihm die federn darnach gewachsen, mit würcklichkeit der gegenwehr zu erhalten trachten, auch wol, nach gelegenheit der orten, protectores und maintenue suchen, exempla sunt odiosa. Und wil man hiermit weder dem Landes-fürsten, noch dem, welcher sich eximiret, und nur secundum quid verbunden achtet, ichtwas gegeben oder genommen haben, sondern man schreibet es denen zum nachdencken, welchen so gar leicht fürkömmet, alles nach einer regul zu richten, und aus brocardicis und gemeinen einfällen alsobald einem

andern

n das urtheil und facit zu machen; Sol
und recht im Reich bleiben, so meritiren sol-
eitigkeiten eine recht- und billigmäßige erwe-
und unpartheyisches erkäntniß. Es wäre
zu wünschen, daß man von beyden extremis
se, und billigmäßig zusammen rückte, welches
hen könte, wenn die grosse Herren und supe-
vielmehr für eine ehre achteten, daß nicht al-
gleicher subjection unter ihnen begriffen wä-
ndern auch solche stände sie in etlichen vorneh-
stücken respectirten, welche im übrigen ihre
iche und unbenehmliche freyheiten und vermö-
ätten: Dessen sich denn die superiores, wenn
harmonie und gütliches tractament erhalten
, zur zeit der noth, und bevorab in kriegen und
n, wol auch gebrauchen können. Insonderheit
, wo grosse und mächtige städte sind, möchte
erwegen, daß ohne grosse freyheiten dieselbe
aufkommen, noch in ihrem aufkommen er-
n worden wären, wo man sie gleich hindurch,
kleine städlein und dörffer, beleget und mitge-
men hätte. Vollkömmliche, und nicht in der
ion und schul-regel, sondern in ihren würckun-
ergäntzte landsasserey, und ein reiches und
ses gewerb in städten, stehet bey mittelmäßigen
rungen, da man die mittel scharff zusammen
n muß, selten beysammen; Und muß ein sehr
ser, reicher und generöser Herr seyn, der den
-städten zu ansehnlichem vermögen und frey-
n behülfflich ist. Er muß sie auch zu regie-
wissen. Denn es geben die historien, daß
man-

manchem seine gütigkeit nicht zum besten belohnet worden. Auff seiten derer, nur auff gewisse masse, wie sie meynen, unterworffenen, sonst aber entweder aus altem Recht oder aus gnade befreyeten ständen, herren und communen aber, möchte bißweilen auch zu desideriren seyn, daß sie nicht zu weit fahren, noch einen so gar grossen eckel für etlichen dingen haben möchten, die ihnen doch im werck nichts schaden, wo sie sonst nur ihr interesse mit rechter art und gutem grunde behaupten. Sie solten auch bedencken, daß nicht ohne grossen nutzen, denen mächtigen Herren, wo nicht allgemeine land-botmäßigkeit, doch gewisse hohe jura zukommen und gegönnet werden sollen. Denn wo ein ieder herr oder edelmann über seine dörffer oder eintzele inwohner, oder ein iedes geringes städtlein, absolut geblieben wäre, wer wolte friede und ruhe im lande, geleit und strassen erhalten, den übelthätern nachfolgen, und peinliche gerichte mit gnugsamen nachdruck, nach gelegenheit der zeiten, exerciren. Policey und zucht lässet sich auch übel einführen und erhalten, wo alle halbe meile ein ander recht und anstalt ist. Welche des protestirenden theils sind, die dencken auch zurücke, wie die vorfahren zu der religions-freyheit kommen, und ob es also abgehen hätte können, wenn ein ieder schwacher stand, edelmann oder dorff, nur für sich verfahren, und nicht höhern schutzes, nechst GOtt sich getröstet hätte. Viel werden zwar durch die exempel allzu scharffen mictaments abgeschrecket, ausser dem aber solte vielleicht

leicht

leicht zu erweisen seyn, daß in guten zeiten, und unter löblichen regierungen viel landsäßige herren und edelleute, auch wol etliche städte, sich so wol und glückselig befunden, als diejenigen, welche unter dem eitelen schein grosser befreyung und immedietäten, ohne ordnung und policey, gelebet, einander selbst auffgerieben, oder von dem mächtigen nachbaren auff mancherley wege gehindert und bedränget worden. Es gelinget diesem nach alles, nachdem man es anstellet, und ist offt an und für sich selbst nicht diese oder jene form des regiments oder der freyheit, sondern die art und verwaltung nützlich oder schädlich, mit welcher man dieselbe führet und gebrauchet. *

* Was der herr autor in diesem §. von denen würckungen der Erb-huldigung und ambirten exemtion von der landsäßerey geurtheilet hat / ist alles aus der warheit / und practischen erfahrung genommen / und wäre wohl zu wünschen / daß solches von Herrn und Ständen zu des gantzen Reichs und deren selbst eigenen beruhigung erwogen werden möchte. Jene könten nützlich erwegen / oder vielmehr durch ihre ministros erwegen lassen / daß es gar wohl bey einander stehen könne / ein Landes Herr seyn / und doch gewisser maassen aus uhralten herkommen oder concession befreyete Stände zu haben; sintemahl auch die Landes Fürstliche macht selbst aus solchen herkommen und Kayserl. concession entstanden ist; diese / die stände / aber hätten zu bedencken / daß sie und ihre vorfahrer gleichwohl dem Landes Fürstl. schutz genossen / ohne welchen sie vielleicht nicht mehr seyn würden. Wie man denn verschiedentlich in archiven wahrnimmet / daß dergleichen nach der exemtion strebende stände und eingeseßene des Landes bey schweren fehden und kriegeszeiten auch religions-beschwer-

schwerden denen mächtigsten Landes-Fürsten gar an-
tig unter die flügel zu kriechen gewust / von welchem
sie sich doch nachher bey bessern zeiten gerne befreyet
sehen möchten: Welches aber nicht allein unrecht /
und meines erachtens ein zeichen der undanckbarkeit
sondern auch dabey dieses zu erwegen ist / daß ob
gleich gedachte schwere zeiten nicht zu hoffen / den-
noch auch nicht gar unmöglich seyn / auf welchen fall
es so denn mit ein und andern übel aussehen würde

§. 22.

Was §. 5. dieses capitels von dem stylo und
ausschreiben gemeldet wird, das ist nun solcher
vorher angedeuteter maasse oder ausnahme auch
unterworffen. Denn, ungeachtet allgemeiner
befehle und ausschreiben, können doch im bezirck
des landes gar wol leute wohnen, die dergleichen
gebot nicht trifft oder verbindet. Man findet wol
in einer stadt oder flecken, welche ingemein und per
regulam den Landes-Herrn erkennen, ihme huldi-
gen, steuer und folge leisten, gewisse inwohner, die
der steuer und heers-folge, welches zwey grosse wür-
ckungen der Hoheit sind, gantz und beständig be-
freyet bleiben, und zwar durch ausdrückliche
verleyhung des landes-herrn; Und also kan man
dergleichen leute auch finden, die also befreyet sind
aus uhraltem herkommen, wie denn im Reiche
edelleute sind, unter die freye ritterschafft gehörig,
welche in den ring-mauren landsäßiger städte woh-
nen, in welchen alle jahre allgemeine gebot und an-
ordnungen ergehen, denen aber die gedachte von
adel sich nicht unterwerffen. Darbey ist zwar of-
fenbar, daß in etlichen dingen ein solcher befreyter
nothwendig, wenn er gleich für seine person unstrei-
tig

tig befreyet ist, per indirectum pariren muß, um des willen, daß er, oder etliche, als eintzele perso-nen, es nicht anders machen noch halten können. Zum exempel: Wenn in einem lande oder stadt ein verbot der ab- oder zufuhren geschiehet, oder es wird eine allgemeine feyer und trauer angestellet, oder es gereichet zu fehde oder krieg, darnach müssen sich solche exemti, auch nolentes volentes, richten, und können es nicht ändern. Und also ist es auch im gegentheil mit dem gebrauch der Landes-fürstli-chen Hoheit bewandt, daß sich derselbe, nach der beschaffenheit des orts und der leute, in ihren wir-ckungen anderst ergiebet und erzeiget, und also aus dem allgemeinen stylo, titul und prædicat, nicht auff alle effectus oder landsasserey dermassen un-abwendlich und ohne ausnahme zu schliessen, son-dern bey jedem punct, wo streitigkeiten oder beden-cken über der execution entstehen will, vernünff-tig zu erwegen, wie weit man mit der general-regul auslangen könne. Das beste ist, welches in vor-zeiten offt verabsäumet seyn mag, daß der Landes-Herr, und seine räthe, in übung derer aus der Lan-des-Hoheit herfliessenden regalien von stücken zu stücken zwar fleißig und emsig seyn, und deshalben acten und registraturen halten lasse, nach und nach aber dahin sehen, daß sie, was streitig ist, und de-nen landsassen, die auch nur in territorio, wie sie es nennen, und nicht de territorio, sind, in gute richtigkeit bringen, welches geschehen kan, wenn man nicht alles so gar deutlich und scharff auff den nutz des Herrn/ sondern auch auff die bequemlich-

 keit

keit des unterthanen und inwohners zeucht: Und so dem jenigen, der gantz frey seyn will, und deswegen argumenta und beweißthum hat, lieber etwas nachlässet, das zu seinem besten und vergnügen dienet, und hingegen etliche vornehme stücke in gewißheit setzet, als daß man alles auffs genaueste ausüben wolte, wodurch nicht allein der befreyete desperater und zu durchgehender behauptung seiner exemtionen getrieben, sondern auch andere, die dergleichen principia haben, desto mehr aufgereitzet, und endlich solche difficultäten erreget würden, welche auch wol ein mächtiger Regent unausgemacht lassen müste.

Beym Cap. 2.

§. 23.

DIeses capitel, was eines teutschen Fürsten schuldigkeit gegen Käyserl. Majestät und das Reich sey, könte zwar noch viel weiter ausgeführet werden, weil aber der scopus dißmal dahin fürnemlich nicht, sondern auff die land-sachen gerichtet ist, mag es bey denen im text befindlichen generalibus bleiben. Indessen wäre hoch zu wünschen, und ist zu erhaltung der gemeinen Reichs-ruhe und wolfarth gantz unentbehrlich, daß das band und harmonie zwischen oberhaupt und gliedern des Reichs von tag zu tag vielmehr gestärcket, als geschwächet werde. Es fehlet auch ohne zweiffel an redlichen leuten hin und wieder nicht, welche so wol die mängel, als die remedia, anzeigen; Sie præstiren aber vielleicht wenig, daß sie besorgen es werde nicht besser, sondern, leider! immer gefährlicher

icher und schlimmer ergehen. GOtt erwecke die
eulen des vaterlandes, welche ansehen und vermö-
jen haben, die gemeine wohlfarth zu fördern, daß
ie dieselbe zu hertzen nehmen, und mit hindansetzung
anderer respecten, die ehre GOttes und das allge-
neine auffnehmen des Reichs, zu dem hohem
ruhm und glückseligem regiment der römischen
Käyserl. Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn,
und sämtlicher stände, befördern; Die geringen
und schwachen können wenig darbey thun, so ge-
schäfftig sie sich auch stellen wolten.

--- Procerum motus hæc cuncta sequuntur,
Humanum paucis vivit genus!

Beym Cap. 3.

§. 24.

ES wird allhier erzehlet, was zu geschehen pfle-
ge, und ist die frage einer privat-person zu tracti-
ren zu spitzig, welche art der regierung besser, und
der andern vorzuziehen sey, daher ich mich des ur-
theils, ungeachtet libertas philosophandi erlaubet
seyn soll, billich enthalte. Wie sonst ein und an-
der Chur- und Fürstlich hauß mit erblichen verträ-
gen oder verordnungen diesen punct gefasset, das
ist zum theil, und so weit es die äusserliche form mit
sich bringet, bekant; Genauer aber wissen es die
räthe und vornehmste diener iedes orts, sind auch
schuldig, über ausgemachten und verglichenen din-
gen zu halten, und haben ihre besondere meynungen,
dem herkommen und Staat der provintz, in welcher
sie dienen und wohnen, keines weges vorzuziehen;
Von offenbaren commodis und incommodis bey-

derley arten, wird ehrlichen leuten gleichwohl etwas zu reden erlaubet seyn, denen zum nachdencken, welche etwan re integra einen rathschlag in diesen quæstionen geben solten.

In Landen, wo der Erstgebohrne allein die Landes-hoheit hat und übet, kan man ohne allen zweiffel, in wichtigen dingen viel schleuniger fortkommen, auch mehr nachdruck zur execution haben, als wo erst der Senior, mit den andern Herren Interessenten communiciren, und per majora schliessen muß; Zwar, wo eine sache verzug leidet, als denn in friedlichen zeiten bey den meisten gleichwohl geschiehet, da scheinet, es könne aus der communication, und darzu gehöriger zeit, nicht allein kein übel entspringen, sondern auch mancher guter gedancke von denen an der wolfarth der gesamten lande interessirten Fürsten eröffnet werden. Hingegen aber, wo gefährliche kriegerische zeiten einfallen, oder in schweren Staats-sachen grosse geheimhaltung und tapffere fördersame anstalt erfordert wird, da könne der verzug, die gefahr der entdeckung, der widersinn und studium contradicendi, das sich inter plures leicht ereignet, unwiederbringlichen schaden verursachen. So pflegen auch vertheilte Herren offt nicht mit gnugsamen räthen und bedienten versehen zu seyn, und können die acta und uhrkunden nicht wol alle haben, also, daß leicht impertinentien oder bloße generalia in dero gutachten fürkommen möchten; Dahero sind behutsame wege zu ergreiffen, und ist auff mancherley umstände zu gedencken, wenn in einem solchen regiment das gemeine wolwesen mit

gutem

ein gedeyen behauptet, und das aufnehmen, e und nutzen, des Fürsten-thums erhalten wer- soll. Zumal aber ist schwer, und gleichsam für wunder zu achten, wenn rechtschaffene vertrau- keit und einigkeit in dergleichen regiments-form tehen, und nicht unwille und argwohn einreissen , da nemlich der Regent oder Vorsitzende ver- ynet, die Herren mit-Interessenten treten ihme all- nahe, oder hingegen diese besorgen, der ältere mas- ich des majorats und alleiniger regierung nach d nach allein an. Gesamte räthe empfinden da- er ihren theil der ungelegenheit auch, und haben to mehr zu wachen und zu arbeiten, daß sie das and der administration erhalten, und nicht selbst zergliederung ursach geben. Betrachtet man n hingegen in denen regierungen, wo die nach ohrne mit geld oder aemtern alimentiret und ver- get worden, wie schwer es denselben eingehet, em andern, dem sie sich am stande, und offt ch an andern qualitæten, gleich achten, sich zu mittiren, ihre hoheit und splendorem, in dem auf- men, macht und respect des primogeniti zu su- n, und mit ihren deputaten oder zugelassener re- ingirter administration ihrer eingethanen ämter d örter sich zu begnügen, oder auch am andern il, wie sauer es dem Regenten wird, solche de- tata zu reichen, und die last der lande und regi- nts dennoch zu tragen, da heisset es abermahl: hil est ex omni parte beatum. Und gehöret fliche moderation der gemüther darzu, auch sehr ständige und bescheidene ministri zu beyden thei-

 len,

len wenn man die zerrüttung verhüten, und das heilsame mittel erlangen wil, daß jeder in dem Stande, darinn er ist, und rechtswegen seyn soll, und bey einträchtigkeit bleibe, und vergnüget lebe, auch der schwächere sein thun, staat und respect, ohne schädliche nachahmung und verderbliche ungedult, in gebührliche schrancken einrichte.*

Noch eine sondere art einer landes-theilung kan seyn, die im text nicht beschrieben worden, sich doch hiebevor in praxi gefunden, auch noch findet daß ein land, wenn es zumal groß, und von alters her zu einer allgemeinen regierung aus schuldigkeit nicht gewidmet ist, in ungleiche theile gesetzet, und dem Aeltisten das meiste, dem Andern hinwieder unterschiedliche portiones anderweit zugetheilet werden, entweder aus testament eines Regenten und Stamm-herrn, oder aus willkührlicher vergleichung der interessenten, und ist mit denen regalien und hoheiten hierbey auf zweyerley weise verfahren worden, entweder und einmal, daß ein jeder in dem seinigen, ob gleich grössern oder geringern antheil, für sich allein, als Landes-fürst, regieret, und mit den andern weiter nichts zu thun gehabt, es wäre denn etwan in etlichen, nach gelegenheit der lande, untheilbaren stücken, als da sind sessiones auf Reichs-tägen, hof- und appellation-gerichte, consistoria, universitäten, bergwercke, landschaffts-sachen, in welchen man offt eine gesamtschafft behalten; Oder zum andern, daß die jüngere allzumal dem ältern, als capiti familiæ, auch in ihren zugetheilten landen etliche stücke einräumen, als zum

exempel;

exempel; Die krieges- und friedens-sachen, auch session und vertretung auf dem Reichs-tage und dergleichen, 2c. In beyderley fällen nennen sich gleichwol mit allerseits belieben, dergleichen vertheilete Fürsten, wenigers nicht **Landes-Fürsten** und exerciren, ausser den reservaten, alle andere landes-fürstliche jura. Aus welchem erscheinet, daß die principia, welche wir oben §. 19. wider den gemeinen wahn von der universalität und untheilbarkeit der superiorität angeführet, nach dem Zustand unsers Vaterlandes teutscher nation, ihre richtigkeit haben und zu hinlegung vieler Irrsalen und Streitigkeiten nothwendig zubehalten seyn.

* Es ist ein gar zu grosses / wolte fast sagen unmögliches præsuppositum, wenn man bey der frage / von verbesserung eines Staats oder einer glücklichen Regiments-Form / die verbesserung der menschlichen inclinationen und begierden zum grunde setzet. Gewiß / so lange der mensch ein mensch ist / so lange wird er auch wohl menschliche schwachheiten / als da bey dieser materie sonderlich sind / heimlicher neid und jalousie, mißtrauen / ehrgeitz / v. d. g. an sich behalten. Wo diese gäntzlich gehoben / oder durch geschickte ministros verhüthet werden können / da mag es gleich viel seyn / ob eine Regiments Form nach arth eines majorats / oder seniorats / oder primogenitur bestellet werde; Ist aber solches nicht / wie es denn unmöglich seyn kan / so ist wohl die primogenitur das sicherste mittel denen uneinigkeiten und andern beschwerden zu steuren; Wo aber in einen Fürstenthum und lande ein anders eingeführet wäre / so kan ebenfalß durch guthe anstalten der vorhabende endzweck / ob gleich mit grössrer mühe / erhalten werden / wenn sonst nur darauf mit gesehen wird / daß durch gar zu viele theilungen der splendeur der häuser nicht in abnehmen gerathe.

Beym Cap. 4. §. 1.

§. 25.

Allhier ist zu wiederholen, was oben beym cap. 1. in dem §. 15. dieser additionen wider die eigenwillige herrschafft wolmeinend erinnert worden, und dieses orts weiter auszuführen unnöthig seyn wird.

Beym §. 3.

§. 26.

WEgen der religions-freyheit und übung ereignet sich nicht ein geringer zweiffel, ob ein Landes-herr auch so fern dieses puncts halben gebunden sey, daß er nicht macht habe, seinen, oder auch andern im Reich zugelassenen religions-verwandten, eine öffentliche übung ihrer religion zu vergönnen, wenn er denen ständen und innwohnern des landes, die eine widrige religion herbracht haben, und deswegen durch den frieden-schluß, oder auch über diß mit sonderlichen verträgen versichert sind, keinen eintrag thut, sondern ihnen ihre kirchen, schulen, consistoria, und dergleichen, mit allen einkünfften lässet und gönnet. Die Landes-herren gründen sich in der allgemeinen regul ihrer hoheit in geist- und weltlichen dingen, stellen die unterthanen in die exception, und halten darfür, daß dieselbe sich dißfalls nicht zu beschweren haben, weil sie stricte & positive behalten, was ihnen der friedenschluß oder verträge eigentlich geben und zulegen, und weil darinnen ausdrücklich nicht verboten, daß sich der Landes-herr seines rechtens ohne schaden des andern theils gebrauchen möge, so

halten

halten sie sich der regul. Die stände und unterthanen hingegen wissen hierwieder, und was ihnen etwa mehr opponiret wird, ihre einreden auch anzuziehen, dafür achtende, daß solche neben-einführung einer wiedrigen religions-übung, der meynung und intention derer statuenten und paciscenten nicht gemäß, und ihnen an ihrer gewissens-und religions-freyheit in viele wege beschwerlich und ärgerlich sey, wodurch mit der zeit bey je mehr und mehr einreissender kaltsinnigkeit in religions-sachen, und unter der neugierigen unachtsamen jugend, die übung und freye bekäntniß der religion gleichsam unvermerckt verleschen und hinfallen würde. Diese sache, und was darbey mehr vor umstände vorfallen, stehet mir, oder einen andern, durch privat-eröffnung einiges gutachtens, weder zu tractiren, noch weniger aber zu decidiren zu, sondern gehöret an höhere orte, und, nachdem sie alle und jede stände des Reichs, fürnemlich aber und in den meisten fällen die protestirende hart treffen kan, ist zu wünschen, daß sie heilsamlich und wol erörtert werden möge. *

* Wo ausser der disposition der allgemeinen grund-gesetze des Reichs sich in einem lande desfalß noch besondere reversales befinden / da wären dieselbe allerdings zu halten: Wo aber solches nicht ist / kan die sache auf beyden seiten dispuriret werden / und möchten sich vor ein und andern theil nicht geringe argumenta finden; Die materie ist aber gar zu delicat und weitläufftig / daß sie allhier nicht zu tractiren stehet. Am besten ist / man thue so viel möglich und überlasse das übrige der göttlichen direction, welche zu rechter zeit in allen ziel und maasse zu setzen weiß: Menschliche hülffe und anschläge wollen hierbey ohnedem wenig oder gar nichts ausrichten.

Beym §. 5. dieses 4. Cap.

§. 27.

DBen §. 6. und 7. ist schon verwahrung geschehen wegen der Chur- und Fürstenthümer, und also auch der Graf- und Herrschaften, darinnen keine landstände, sondern allein solche unterthanen zu finden, mit welchen der Landes-herr keine berathschlagung zu halten pfleget, daß nemlich dergleichen Herrschafften nicht aufzubürden seyn wolle, wider alt herkommen land-täge zu halten, oder ihre hoheit nach bewilligung gemeiner bürger und bauern, blosser dinge zu mäßigen; Nichts desto weniger, wie oben auch schon in etwas berühret, haben dergleichen Regenten ihr amt also anzusehen, daß sie auf solchem fall die stelle und stimme ihrer unterthanen selbst mit vertreten, und zum wenigsten die art eines guten hirten in acht nehmen müssen, der den schafen die wolle abnimt, nicht aber die haut abzeucht; Und also am besten sey, in zeiten die mittelstrasse zu treffen.

Beym §. 6.

§. 28.

BEy denen verträgen und capitulationen, welche geringere und schwächere mit höhern und mächtigern, zumal auch unterthanen und stände, mit denen Obern haben, mangelt mehrentheils das beste, nemlich die execution oder manutenenz wider den Obern, wenn er denen verträgen nicht genüge thut. Es ist auch dieses mittel dermassen schwer zu finden, und zart zu berühren, daß man wenig exempel hat, da es eingeführet, oder auch mit ge-

licher maasse wäre practiciret worden. Und
n gleich in etlichen provincien, wie es die histori-
eben, solche sanctiones und scharffe versicherun-
gewesen seyn, mittelst deren die unterthanen ih-
vorbehalten haben, wenn ihnen in diesem und
n stück nicht, denen verträgen gemäß, begegnet
de, daß sie alsdenn, auff gewisse maasse und
eschriebene form, des gehorsams solten entfrey-
yn; So ist doch damit der sache nicht gnugsam
athen, noch denen extremis vor zubauen gewe-
daß nicht entweder der Oberherr eine ausle-
g gefunden, durch welche er sich der angeschul-
en contravention zu entbrechen vermeynet, und
hme das glück zugeschlagen, die papierne mau-
r verträge und satzungen leicht überstiegen und
er gerissen: Oder aber auf der andern seiten,
die unterthanen sich solches vorbehalts über-
hig und ohne noth gemißbrauchet, auch nach-
n gefunden, die ihnen darzu allen vorschub ge-
, oder auch des richter-amts zwischen Herren
unterthanen unter dem titul der mediatoren,
tzherren und maintenanten, sich unterwunden,
ey aber ihrer selbst nicht vergessen. Diesem nach
ol das sicherste und festeste band in solchen fäl-
welches die gottesfurcht und tugend, samt der
e des gemeinen nutzens, welcher gleich-
den wahren und beständigen eigenen nu-
nach sich ziehet, zwischen Obrigkeit und un-
hanen bindet und hält. Wo diese verknüpffung
gelöset werden, und man etwa auff seiten der O-
keit alles auff den strengen zügel des gewalts
und

und eigennutzes stellet, oder die unterthanen allzu kützlich werden, da pflegen weder verträge noch eydschwüre der sachen zu helffen, sondern es gehet alsdenn, wie es die gerechte verhängniß Gottes zu eines oder des andern theils, oder auch zu aller beyden untergang und verderben, beschlossen.

Beym §. 9. & seq. dieses 4. Cap.

§. 29.

VOn beschreibung und haltung der land-täge ist allhier nur ein unverfänglich modell aus würcklicher observantz einiger vornehmer Länder und Fürstenthümer genommen und beschrieben worden, womit das herkommen anderer orten nicht ungebilliget wird, wenn es sich gleich in etlichen stücken anders verhielte. Nicht undienlich aber ist es, wenn jedes orts der gewöhnliche proceß fleißig bey den gemeinen cantzeleyen abgefasset und niedergeschrieben wird, und man sich nicht auf die blosse wissenschafft und erfahrung der jedesmal lebenden räthe verlässet. Denn wegen vielheit der geschäffte oder unvermutheter änderung leicht eine vergeßlichkeit sich ereignen, und in gering-scheinenden äusserlichen dingen und ceremonien ein fehler begangen werden kan, der wohl in grossen sachen hinderlich ist, und die gemüther der stände, denen die änderung des herkommens alsobald in die augen scheinet, ohne noth zu argwohn oder bestürtzung veranleitet.

Beym Cap. 5. §. 1. & seq.

§. 30.

BEy der regierungs-arbeit und persönlicher bemühung

ühung eines Landes-herren sind zwey excef-
zu vermeiden, nemlich, der eine, daß der Herr
icht zu wenig, und der andere, daß er nicht zu
iel thue. Zu wenig thut ein Herr nicht nur, wenn
blosser dinge dem müßiggang und wollüsten sich
giebet, und die geschäffte allerdings seinen bestell-
n räthen und dienern überlässet. Denn das er-
nnet und klaget in solchen regimenten jedermann;
Bißweilen ist auch von Gott einen Regenten nicht
geben, daß er sich seines beruffs gnugsam unter-
hen kan, sondern heisset mit ihm, wie dort der Jü-
sche König Adia von seinem vater Rehabeam sag-
: Erat rudis, & corde pavido. Da muß man ge-
alt haben, und Gott dancken, wenn nur redliche
the und diener viel thun wollen, und den Herrn
n allerwenigsten thun lassen. Nicht nur auff die-
weise, sage ich, thut ein Herr zu wenig, oder kan
cht mehr thun, sondern es thut auch mancher zu
enig, der das ansehen hat, er thue viel, in dem er
thschläge und relationes gnugsam anhöret, und
cht wenig zeit mit geschäfften zubringet, dennoch
er den ausschlag nicht treffen, noch recht zu her-
n fassen kan, sondern lässet es gantz gutherzig und
ltsinnig bey dem, was die diener schon beschlossen,
er auch wol schon verfänglich und partheyisch
gegriffen, bewenden, oder folget am allermeisten
m rath und willen eines oder andern, etwa gantz
seinem schaden eingenommenen und bestochenen
flings und liebdieners, oder läßt es mit einander
hängen und gehen, wie es kan; Dieser fehler ent-
het auch daher, daß eines Herrn gemüth nicht

gantz

bey manchem von jugend auff d
tzeln, daß er solchen in zunehmen
widerstehen kan; Derowegen
welche junge Herren erziehen, od
henden Regenten mit etwas au
rathen können, wohl dahin zu
Herrn das haupt-werck und den
nes amts bey aller gelegenheit wo
den, und auff die rechte mittel-stra
leiten. Denn obgleich mancher
müßigen Herren sey gut dienen, m
gelegenheit von ihnen, weil sie ge
nen alles gefallen lassen. So is
acht zu nehmen, daß die inclina
Herrn von dem rechten zweck a
eine natürliche blödigkeit, od
dere lust und beliebung sey, u
sein amt nur nach dem augensch

derlich wo es etwas hart wider gehet, genüge gethan. Wollen denn die diener mehr muths haben, und sich etwas tapffers unterstehen, so lässet sie ein solcher Herr, ehe sie sichs versehen, mit schimpff und gefahr stecken, oder belohnet es ihnen selbst, wenn ihn ein anderer wind treibet, mit schwerer ungnade. Reisset aber den Herrn eine starcke inclination zu lautern wollüsten oder zeitvertreibungen von dem fleiß in seinem amt ab, so ist es gefährlich beschaffen, und kan man gar schwerlich einem solchen Regenten daraus helffen. Zwar ist ein unterscheid und grad in solchen inclinationen, und ist eine sträfflicher und schädlicher, denn die andere, gleichwol läufft es alles, was die regiments-arbeit und den Staat des Regenten belanget, im ende auff eines hinaus, daß er neimlich solche dinge denen eigentlichen und ihm gewissens halben am meisten obligenden amts-wercken vorzeucht, und diese mehr zum schein, als mit rechtem ernst, vernimmet; Dahero verliehret sich mehrentheils der seegen Gottes, und der succeis auch an solchen orten, da man, äußerlichem ansehen nach, nicht meynen solte, daß es an des Herren tugend und geschickligkeit fehlete. Himgegen stehet manches regiment wol, obgleich offenbahre Mängel in moralibus etwa auch an dem haupt sich ereignen, welches, nechst göttlich verborgener direction, daher kömmet, daß gleichwohl der Regent das haupt-wesen und Staat seiner regierung nothwendig in acht nimmet, und seiner andern beliebungen halben daran nichts sonderbahres versäumet; Sind also unter dieſen

sen gebrechen und mängeln diejenigen gefährli-
cher, die aus schwachheit des verstandes und
muths, als welche aus der unart der sitten ent-
springen. Denn diese werden durch allerhand
zufälle eher, als jene, zu remediren seyn; Ist a-
ber beydes zusammen, und mangelt so wohl in
intellectu, als voluntate, in scientia & mori-
bus, da ist ohne wundersame mittel wenig zu
hoffen. Die Regenten aber, welche das andere
extremum an sich haben, und zu viel thun, fal-
len mehrentheils in das übel des eigensinnes, von
welchen §. 15. schon viel angezogen worden. Sol-
cher eigensinn aber rühret schon gedachter massen
her aus allzu grossen vertrauen, daß sie auf ihr
amt, stand und qualitäten setzen, und aus un-
zeitigen mißtrauen gegen alle andere leute, und
zumal auch ihre beste und meiste und qualificir-
te diener, an denen sie zwar eminentes virtutes
embsig suchen, aber dieselben fast am ersten wie-
der verschmähen, hassen oder fürchten. Es kom-
met auch offt darzu eine natürliche unruhe, daß
sie in allen dingen, grossen und kleinen, die
hand haben, und alles selbst nicht allein wissen,
sondern auch angreiffen und ausmachen wollen,
welcher gebrechen nicht nur Regenten, sondern
bey nahe allen scharfsinnigen hurtigen köpffen
natürlich anhänget, und mit den Jahren meh-
rentheils zunimmet: Gesellet sich nun zu
diesen gemüths beschaffenheiten etwa auch, wie
offt geschicht, die kargheit, oder allzu grosse
sparsamkeit, oder Begierde zu acquiriren,
so

so ist eines solchen Herrn arbeit und mühe fast unaussprechlich. *

* Ein anderer mangel ereignet sich noch darinnen/ wenn ein Regent theils zu viel/ theils zu wenig thut/ indem er einmahl aus mißtrauen gegen seine diener / wo er zumahl von ein und andern etwan hintergangen worden/ oder auch aus gar zu grossen eigensinn und vertrauen eigener geschicklichkeit / alle kleinigkeiten durch seinen kopff gehen lassen / und was wohl abläuffet / sich selbst / was aber übel/ denen dienern zumessen will: andern theils aber doch aus gar zu grosser liebe zu andern lustbarkeiten/oder sonst in seinem gemüthe auffsteigenden verdruß und behinderungen an die regiments-sachen schwer zu bringen ist. Und da werden denn diese nur als ein neben-werck angesehen / auch kaum so viel zeit angewendet / daß eine wichtige sache reifflich genug vorgetragen und überleget werden kan. Daher sind bey solchen Herrn die diener am übelsten daran: Denn gebrauchen sie sich dieser gelegenheit zur ungebühr/ und fahren über die affairen gleichfalls so obenhin / und es enstehet ein übler ausgang/ so haben sie das gröste unglück zu gewarten: Gehen sie aber behutsam/ so wird die zeit ungemein versäumet / und fället die ordnung der geschäffte gäntzlich dahin. Diese mängel an den Regenten zu curiren / erfordert sonderliche moralische wissenschafft und erkäntniß der leibes und gemüths-gaben des Herrn: Nam nosse causam morbi est dimidium curæ.

§. 31.

Zwar ist dieser humeur den menschen/ und zumahl denen Regenten nicht gemein / sondern gar seltzam: Raro avis in terris, nigroque simillima cygo, und bedarff man also nicht viel darvon zu lehren/ abwarnen/ oder mittel zu beschreiben / wie solchen excessen zu begegnen/ oder wie ein junger

 Re-

Regent von alten verständigen räthen bey zei-
ten davon abzuführen/ oder auch bey einem betag-
ten Herrn mit guter manier dargegen zu arbeiten/
(denn dahin gehet der scopus dieser schrifft/ und
keines weges/ daß man nur am tadeln und versiel-
lung der mängel einige lust suchte) gleichwohl aber
wo sich dergleichen in facto ereignete/ da wäre
vielleicht kein besserer weg/ als daß einem Herrn
aus treuer wohlmeynung/ ohne einigen gesuch ei-
genes nutzes oder ehre/ durch die best-qualificirte
diener mit gutem glimpff der übelstand und scha-
den des eigen-dünckels und mißtrauens/ so wohl
auch der verlust/ den man mit allzu grosser bemü-
hung an der gemüths-ruhe und leibes-gesundheit
leidet/öffters fürgesteller/auch wider die allzugrosse
sorgfalt/ sparsamkeit und erwerbsucht/ diensame
zuredungen/wie nemlich damit die reputation ver-
lohren gehe/ und grosser haß und unwillen bey un-
terthanen und nachbarn erwecket werde/ fürge-
nommen werden. Am allermeisten aber können
redliche diener wider solche mängel ausrichten/
wenn sie das mißtrauen mit aufrichtigen treuen
diensten dämpffen/ und zu aller gelegenheit dem
Herrn würcklich zeigen/ daß er nicht ursach zu sei-
ner diffidentz gehabt habe/ und daß/so klug er auch
im̃er seye/ dennoch in den dienern auch noch so viel
gaben stecken/deren er im regiment nicht entbehren
könne/ und er also nicht ursach habe/ alles auf sich
selbst zu stellen. Es versündiget sich auch ein solcher
Regent an sich selbsten/ indem er ihm dasjenige
selbst abstricket/ was ihm GOtt zur ergetzligkeit in
sei-

hohen stande und schweren regiments-last/
uch zu gebührlichem respect / gerne gönnet/
rzu mittel und gelegenheit verleihet. Denn
glich ist/weñ er sich um alle geringe dinge be-
n/niemand trauen/alles aufs genaueste aus-
n/uñ die welt gleichsam in andere form/gies-
ll daß er einige gute stunde haben könne; Er
uch darüber allen dienern / ja seinen eigenen
örigen/ weil ihm niemand leicht in dieser art
olget/ ex dissimilitudine morum gram/ und
gen auch denselben verhaßt/und führet in sum-
ein armselig elend leben/ daß sein geringster
han oder diener/der es verstehen könte/ nicht
m tauschen würde/ und wo er gleich/ durch
curiosität etwas gutes richtet / oder böses
tet/ so wird er doch hingegen / weil es weder
tur/ noch die ordnung Gottes / leidet/ daß er
elbst und in effectu allein ausführen könte/
iel guttes versäumen oder verhindern / und
öses dennoch verhängen und erfahren müs-
nd endlich viel anfangen und regen/ aber we-
smachen. O wie viel herrlicher und guter
kan ein Regent thun und stifften / wenn er
ges eine oder zwo stunden/zu den haupt-sa-
seiner regierung anwendet/ und unter der ar-
ines Regenten und eines dieners/ gleich als
feld-hauptmanns und eines soldaten/fein un-
eid hält! Wo er aber der räthe/der rechtspre-
der secretarien/ der calculatoren/ etwa auch
außhalter/ baumeister/ förster/ jäger/ und der-
en ämter/ selbst mit verrichten/ oder mit allzu

vielem proponiren und anhörungen eines jeden weitläufftigen geschwätzes, voti und gutachten, die edle zeit hinbringen will, da wird er dermassen überhäuffet, auch endlich so stumpff, verdrießlich und unwillig gemacht werden, daß ihme alle lust darüber vergehet, weder essen noch trincken schmecken, der schlaff aussen bleiben, und er über diß allen dienern, als die ihm keine satisfaction geben, auffsetzig, hinwieder auch ihnen überlästig und beschwerlich fallen wird. Darum ist das beste, der Regent setze durch gute ordnung und austheilung die geschäffte aus einander, und sehe fürnehmlich auf die jenige stücke, welche ihrer wichtigkeit nach, vor ihn gehören, und ohne ihn billig nicht ausgemacht werden sollen, aufs genaueste und müglichste, lasse sie auch nicht ehe für sich bringen, sie seyen denn in allen umständen, biß auf seinen schluß, ausgearbeitet, überlasse hingegen redlich und wol bestellten collegiis ihre functiones, erhalte solche in stetem unverrücktem gange, und verschmertze lieber etwas wenigers, was die diener nicht aus boßheit, sondern vielheit der geschäffte, oder negligentz, nicht allerdings, nach seinem willen oder nutzen verrichten, als daß er in allen auch geringen amts-verrichtungen, die hand haben, und sie damit entweder gantz unwillig und wiedersinnisch, oder sporen-faul, träg und allzu kleinmüthig und stützig, oder zu augen-dienern machen wolte, die mit grosser behändigkeit ja sprechen, sich mit vielem geräusche und poltern zu allen geschäfften willig anstellen, wo aber der Herr den rücken kehret, alles

alles gar leicht liegen lassen / oder andern aufbürden, oder es doch weder halb noch gar ausmachen. Er nehme auch die guten tage und stunden, die ihme GOtt gönnet / gutherßig mit an / und ergetze sich auf zuläßige wege, damit er gleichwohl des segens / welchen GOtt den löblichen regenten auch in dieser zeitligkeit wohl gönnet / auch mit geniessen möge. Keiner wird es weiter bringen in weißheit und verstand / als wie Salomon in H. Schrifft beschrieben wird / GOtt der HErr schenckte ihm aber zu solcher weißheit / die er eigentlich nur zur verrichtung seines regiments begehrte / nicht allein allerhand andere wissenschafften zu seiner ergetzung / (wie denn in warheit verständigen hochbegabten leuten nichts ergetzlichers ist) sondern auch reichthum und ehre; Er wuste sich dessen auch wol zu gebrauchen / und wird nicht gescholten / daß er ihme von seinen einkünfften (ohne borg und credit) reuter und wagen geschaffet / herrlich gebauet / nach schönheit und stand geheyrathet / wohl gessen und getruncken / und gute conversation mit fürtrefflichen leuten und künstlern gehabt / sondern daß er endlich über die schnur gerennet / und GOttes vergessen. Kan nun gleich ein Teutscher Potentat dem Salomon es nicht gleich thun / so hat er doch ein untadelhafft exempel / daß ihme / neben der beruffs-arbeit und weiser regierung / die ziemliche ergötzlichkeit des gemüths und leibes wohl zugelassen seyn / und ihme also darzu auch zeit gegönnet werden müsse.

Beym Cap. 5. §. 7. 8.

§. 32.

DAß ein Herr und Regent diener haben müs-
se wird niemand leugnen, wie nützlich auch ei-
nem Potentaten redliche und geschickte diener
seyen, ist gleicher gestalt bekant, und hat offtmals ei-
niger mann durch Gottes beystand die glückselig-
keit eines Regenten befördert. Man betrachte die
exempel des Jojada, und viele aus den profan-
historien, die wir kürtze halben nicht anziehen. Her-
ren und Regenten wissen dieses auch wohl, und
vergehen sich etliche ehe darinnen, daß sie zu viel,
als daß sie zu wenig diener haben, oder folgen in
erwehlung der diener, der blossen zuneigung, mey-
nende, ex quovis signo fieri Mercurium: Wen
sie erheben wollen, er mag wenig oder viel verste-
hen oder taugen, der müsse von untersten zum ober-
sten grad gut und geschickt gnugsam seyn; Was
es aber endlich für einen ausgang damit gewinnet,
und wie der reuel hernach kommet, das wäre we-
nigers nicht aus vielen alten und neuen exempeln
gnugsam zu beweisen, wo es nöthig, und nicht ohne
das allerdings bekant, auch zu gehäßig wäre. Ist
also hoch und viel daran gelegen, was ein Herr für
diener wehle, und darum sind in diesem capitel et-
liche generalia angezeiget worden, die dennoch
nicht alle von gleicher nothwendigkeit sind, als:
(1) Wegen der Religion ist etlicher orten nicht
nur willkührlich, sondern nothwendig, daß man
auch diener von einer andern religion haben müsse,
oder es sind auch die qualitäten der leute sonst der-
maß-

massen gut / und und ihr verhalten in religions-sachen so erträglich / daß man nicht ursach hat / sie zumahl in ämtern / daran das kirchen-wesen eben nicht hanget / * zu verstossen.

(2) Zum andern punct / die Geschicklichkeit und Erbarkeit betreffende / weiß ich meines orts keine dispensation zu finden / sondern wünsche vielmehr / daß demselben aller orten gantz sträcklich nachgelebet / oder / wo man darinnen gefehlet / ohne bedencken änderung getroffen / und der gemeine verß nicht gescheuet würde / da es heisset: Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes. Diese schamhafftigkeit einen übel gewehlten diener nicht wiederum gehen zu lassen / und seine freunde / die ihn gelobet und befördert / nicht zu erzürnen / kan manchem Herrn unverwindlichen grossen schaden bringen. Ist der recommendant ein ehrlicher und treuer diener / so soll er der erste seyn / der seinen / mit vorschub und beförderung eines übelgerathenen dieners / begangenen irrthum erkennet / und saget:

Fallimur, & quodam non dignum tradimus, ergo
Quem sua culpa premet, deceptus amitto tueri.

Es hat auch ein solcher / der seinen versprecher und befördereer stecken lässet / selbst anderst nichts verdienet.

Ferner / weil zwey stücke an einem diener erfordert werden / nemlich / verstand und frömmigkeit / so möchte man fragen / welches stückes mangel ehe zu ertragen / nemlich / ob es ehe zu erdulden sey / daß ein diener zu seinem amt verständig / hurtig und geschickt / in sitten / leben und wandel aber böse und verwerfflich sey / oder im umgekehrten fall / ob

man ehe zu frieden seyn könne, wenn die geschick-
ligkeit nicht, hingegen aber eine aufrechte gute
frömmigkeit und untadeliche sitten, vorhanden?
Damit es nicht zu weitläufftig falle, wolte ich da-
für achten, man müsse hierbey nicht stoice gesin-
net seyn, als wenn im politischen stande alle laster
gleiches grades und verdamnisses wären, oder alle
tugenden von gleichem nutz und wohlstand. Es
muß man auch wissen, daß kein mensch ohne man-
gel, und derjenige nur besser und erleidlicher sey,
welcher die geringsten und wenigsten schädliche ge-
brechen an sich hat. Möchte also der schluß dahin
ausfallen, daß das erste nnd vornehmste lob zwar
billich denen gebühre die einen herrlichen verstand,
uud allerdings zulangende wissenschafft ihres
amts, benebenst einem gottsfürchtigen, gewissen-
hafften und treuen gemüthe und unsträfflichen
wandel, zugleich haben. Das andere denenjeni-
gen, welche mittelmäßig, jedoch also qualificirt
sind, daß sie, wiewohl etwas langsamer und un-
scheinbarer, doch gleichwohl zur nothdnrfft des
staats, ihr amt verricheen, darbey aber fromm,
treu, gewissenhafft, auch nicht unfähig, von gelehr-
teren und erfahrneren collegen oder vorgesetzten
sich unterweisen zu lassen, und ohne geitz und ande-
re schwere laster sind. Der dritte platz aber gebüh-
rete, und zwar nicht anderst, als unter der hofnung
der besserung, erst denen, welche zwar fürtreffliche
fähigkeit haben, dabey aber entweder hochsinnig
oder geitzig und eigennützig, oder den wollüsten er-
geben sind; Womit denn allerseits die äussersten

gra-

gradus der ungeschicklichkeit und laster ausgeschlossen werden. Denn wer gar nichts gründliches verstehet noch ausrichten kan, und in wichtigen diensten und ämtern sitzen und stümpeln, gleichwohl pralen, und auf sein amt sich steiffen will: Oder im gegentheil, wer ein offenbarer sünder und ärgerlicher gesell ist, und seine eigene schande in worten und wercken nicht bergen kan, den soll man nicht lassen auf die wahl kommen, sondern soll ein jeder Herr und Regent, wo nicht aus antrieb seines eigenen gewissens, dennoch üm seines unentbehrlichen nutzens, und üm verhütung äussersten schadens, auch grossen exempels, ärgernisses und eingangs willen, solche leute, die entweder tölpel oder böswichte sind, von den diensten ferne halten und abthun, und sich daran keine consideration irren lasse. Ist ihm doch darbey ungewehrt, da er sonst gnade üben, und seine neigung und paßion erfüllen will, auch darzu mittel hat, einen armen gesellen, dem GOtt nicht die zulängliche gaben gegeben, und in dessen beförderung ein mißgriff geschehen, etwa in andere wege, ohne schaden des regiments zu bedencken, und die darauf gehende kosten für eine straffe seines versehens und übereilens zu rechnen: Hat ihm aber auch ein böswicht in einem und andern stück auch einen ersprießlichen dienst geleistet; So kan ein Regent einen nutzlichen particular-dienst einer solchen person auch wol in particulari vergelten, hat aber nicht ursach ihme, mit anvertrauung wichtiger dienste, gelegenheit zur sünde zu geben.

Die (3.) erinnerung wegen beförderung oder vorziehung der Landes-Kinder ist etlicher orten nicht nur willkührlich / sondern auch nöthig / wo das jus indigenatus sträcklich in acht genommen werden muß, wiewohl daraus dem Regenten nicht wenig ungelegenheit entstehet / und solches bißweilen das jus indignatus heissen möchte. In andern orten aber ist dieser umstand / so viel thunlich / in acht zu nehmen / damit man nicht wahrhafftige Land-kinder / an statt Männer / in Dienste bekomme.

(4.) Der Eydschwur ist gebräuchlich, aber zur sache / bey, leider! je mehr und mehr einreissender ruchlosigkeit / nicht zulänglich / es sey denn der schwerende ohne das ein ehrlicher und christlicher mann, den wird die erinnerung des eydes um so viel desto mehr ermuntern. Wo man dergleichen gemüths nicht versichert / so verlasse sich nur kein Herr und Regent / noch seine vornehmste ministri, auf den blossen eyd / sondern führen nichts destoweniger eine ordentliche und fleißige aufsicht auf die amts-verrichtungen und bezeigung der diener: Man fasse auch die ämter und dienste dergestalt ab / daß man zu jeder zeit auf den grund sehen / und sich mit den leeren und gemeinen bezeigungen und hoffnungen / daß jeder thue / was er pflicht halben schuldig / nicht bezahlen lassen dörffte.

(5.) Wegen der Besoldungen ist / wie in allen sachen / die mittelstrasse am besten / und ist eines theils kein Herr so reich / daß er die begierden aller seiner diener erfüllen könte / und da er gleich bey sei-

ner

ner zeit, zu abstattung grosser besoldung, mittel zu haben verhoffte, muß er doch auch auf die nachkommen gedencken, die ihme wohl etwa an ausgaben, aber nicht in weißlicher und gedeylicher regierung nachfolgen möchten. Andern theils aber ist fast nichts verdrießlichers, als wo Regenten viele dienste und aufwartungen haben wollen, und nicht geringe titul denen dienern geben, oder leichtlich einen jeden, der sich angiebet, befördern wollen, die besoldungen aber also spärlich einrichten, daß wohl ein fleißiger handwercker oder schlechter krämer mehr verdienen kan, als mancher, den man in hohe ehren-ämter setzet, und der etwa alle das seinige auf studia gewendet, und allen andern nahrungen absagen, oder seine güter und vermögen darbey hindansetzen, und mit geringen nutzen durch diener verwalten lassen muß. Zu behelff dieser sparlichkeit pfleget bißweilen der alte gebrauch vorgewendet zu werden, weiß nicht, mit was grunde oder nutzen. Denn wo man die alte zeiten wieder schaffen könte, darinnen so wohl alle lebens-mittel mehr, als um die helffte, wohlfeiler, als jetzo; So dann auch die art sich zu kleiden und zu halten, bey hohen und niedern, nach damahligem geld-mangel, und einfältigem stillen wesen unsers Vaterlandes, sehr gering und unkostbar gewesen, so solte einer mit hundert gülden so weit kommen, als, nach heutigem lauff, mit vier- oder fünffhunderten. Nachdem aber die zeit sich offenbahrlich geändert, und Teutschland mit gewerb, kriegen und bündnissen, in reicherer und listigerer völcker sitten und köstlichkeit sich vertieffet,

ti ffet / so kan auf den alten besoldungen mit nutz der Regenten nicht bestanden werden / es müste denn, welches wohl zu wünschen / aber nicht zu gewarten ist / die gedachte alte weise und einfalt mit wohlfeiler und geringer zehrung und kleidung wieder eingeführet / und der anfang nicht bey den dienern / sondern bey dem Herrn selbst / und zwar auch nicht bey einem oder andern / sondern bey vielen zugleich gemacht werden. Denn wer es absonderlich also gantz und ungewöhnlich beginnen wolte / der wird zwar etwas an gelde / aber auch viel an der reputation, ersparen, und etwa auch die diener nicht länger behalten / als biß sie ihre bessere gelegenheit zu treffen wissen. Vordessen sind auch alten dienern grosse begnadigungen, mit verleyhung auf etlicher güter oder auszahlung grosser summen, zu anzug-geldern wiederfahren / das leidet heut zu tage bey sehr vermehrten fürstl. geschlechtern und beschwerten cammermitteln der wenigsten Herren zustand, und hat sich darauf ein diener nicht zu verlassen / sondern sein absehen auf ordentliche besoldung / oder je auf mittelmäßige und erschwingliche begnadigungen zu richten. Ferner ist auch zu erwegen / daß heute zu tage die dienste viel schwerer, gefährlicher / mühsamer / und an eigenem haußhalt versäumlicher sind / als bey unsern alten vorfahren; Man suche in archivis nach / ob vor hundert oder anderthalb hundert jahren in einem jahre / ja in drey oder vier jahren / so viel staats- und justitz-sachen vorgelauffen / als itzo in einem quartal oder wenig monathen an vornehmen höfen unter die

hand

hand kömmt; Es scheinet, daß zu selbiger zeit die räthe, sonderlich von herrn- und adelstand, mehr zeit auf ihren gütern, als bey hof, zugebracht, und zu verrichtung der wenigen geschäffte etwa mit einem oder zween tägen in der wochen auslangen können; Gewiß hat man nicht halb so viel zeit, als jetzo, bedorfft, da man mit stetem schreiben, communiciren, contradiciren, deduciren, refutiren, auch correspondiren, penetriren, wenigers nicht mit commissionen, interpositionen, conferentzen, und dergleichen, immer occupiret ist, und weder tag noch nacht Herren oder knechte ruhen lassen kan, darüber die diener abgemattet, an ihrer gesundheit und leben verkürtzet, oder auch wohl sonst in grosse gefahr und verlust gebracht werden. Ist also billich, wo die mühe und gefahr ergrössert wird, daß allerdings auch die belohnungen vermehret werden. Will man denn von nutzen reden, der bey geringen besoldungen ist, so mag zwar bey jährlicher ausgabe in den cammer- und amts-rechnungen der buchstabe und ziffer bey einem und andern diener etwas geringer fallen; Hingegen aber ist gemeiniglich solcher zugang durch die menge vieler vergeblichen und wohlentbehrlichen diener und unnützen gesindes, oder durch die versäumung der geschäffte, wieder abgenommen und geringert, oder es gehet doch über den Herrn in andere und ja so schädliche wege, wie man denn erfahren wird, daß an höfen wo die besoldungen gering sind, oder nicht erfolgen, nicht allein das gemeine hof-gesinde allerhand mittel erfindet, mit dem maul zu erlangen oder

der zu verderben / was sie im beutel nicht bekommen / oder daß grössere diener und beamten denen armen leuten über die massen beschwerlich seyn, und gar nichts umsonst thun wollen / ** achten sich auch dessen gleichsam befugt / weil es ihnen an geld ermangelt / und sie gleichwohl / als diener und vornehme officianten / sich halten sollen ; Was also ein regent mit grosser schärffe und vielem unwillen im hof- oder bestallungs-buch ersparet / das entzeucht man mit doppeln interesse den unterthanen, die doch endlich / wenn sie verarmet sind / in verringerung allerhand gefälle dem Herrn es wieder abtragen ; über diß machet man bey hungerigen dienern die justitz und gratificationes feil / verliert respect nicht allein bey nachbarn / sondern auch bey den dienern selbst / die sich für so wenige besoldung nicht gern sehr angreiffen lassen / und wo auch dieses alles durch harte aufsicht des Herrn zu vermeiden wäre / und der diener über die geordnete bestallung sich nichts anmassete / so wird er seufftzen und klagen / alles gezwungen und halb thun / sich grämen / oder wo er ein geschickter mann ist / mit beyden händen die erste gelegenheit ergreiffen / die ihm anderer orten fürstehet. Dieses mag also für arme und nothleidende, doch qualificirte und treue diener, mit ziemender devotion und wohlmeynung gegen alle hohe häupter / und zwar ohne alles eigenes interesse, geredet seyn. *** Vor die herren aber und wider allzugeldsüchtige unersättliche diener ist zu wissen / nicht allein was oben erinnert / daß nemlich ein Herr die besoldungen also einrichten müsse /

das

damit es einen bestand und daure habe, und daß er diejenigen, welche ungewöhnliche tractamenten begehren, ausser sonderbaren grossen motiven nicht suche noch aufhalte, sondern auch, daß viel diener also geartet sind, daß sie mit keinerley besoldung zu ersättigen, oder ihnen zu helffen wäre, sondern so viel der Herr ihnen jährlich an geld und geldes werth zulegte, so viel und noch mehr legen sie zu an närrischem kleider-hoffart und gepränge, oder an übermäßigen zehrungen, unbehutsamen haußhalt, und dergleichen. Mancher könte wohl zurechte kommen, wenn er den spruch bedächte: Fortunam reverenter habe! strebete nicht ohne gnugsam fundament nach hohen tituln und kostbaren ehrenständen, hielte weib und kinder auf solche art, die einsten nach seinem tode auch bestehen könnte. Denn nicht alle nachkömmlinge der diener also gleich wieder zu besoldungen und ehren-ständen gelangen, werden gleichwohl durch die köstliche erziehung unterdessen verzärtelt oder verderbet, daß sie ihr lebtage nicht zurecht kommen, und entstehet an statt verhoffter ehre und guter tage, endlich nichts, als schmähliche armuth; Und das ereignet sich, wie landkündig, am meisten bey den kindern und nachkommen der hofleute, und insonderheit denen, die aus bürgerlichen oder geringerem stande zu hohen ehren-ämtern kommen, und sich darein nicht recht schicken können. **** Zwar verwerffe ich allerdings den thörichten und nicht adelichen, sondern recht bäuerischen hochmuth etlicher von der ritterschafft, oder auch höhern standes, die da denen-

nenjenigen so gar gehäßig sind, welche durch ihre eigene tugend und geschicklichkeit von geringer ankunfft in hohe ämter und ehren-stellen, folglich ouch zu ansehnlichen gütern und mitteln gelangen, etwa auch, mit gutem willen ihrer Herrschafften, und durch Kayserliche gnade, zu höherm stande sich qualificiren lassen. Denn es kan fürwahr, wenn man es recht bedencket, nichts einfältigers und ungereimters seyn, als daß die guten leute vom ritter- und höhern stande allein auf solche ihre geburt trotzen, und vermeynen wollen, daß andere menschen nicht auch verstand und qualitäten erlangen, und nicht eben so wohl redlich, geschickt und genereus seyn könten, wiewohl solche tugenden, leider! bey dem adel auch gar dünne gesäet sind. Man weiß ja wohl, oder soll es wissen, daß die nobilitas civilis ein merè positivum ist, und so wenig an und für sich selbst zu ämtern und verrichtungen geschickt, als für GOtt seelig, mache. Es schimpffen auch solche übermüthige leute ihr eigen geschlecht, welches nicht anderst, als aus geringem stande, durch blosse tugend oder glück, als im kriege, durch tapfferkeit, (mit welchem nahmen das würgen der menschen und raub frembder güter schon längst geadelt worden) und im friede durch die feder oder kauffmannschafft, zum anfang des adelichen standes, und etwa durch die blosse zeit in einen mehrern ruff und aufnehmen gelanget. Prachern und verächtern, sage ich, stimme ich keinesweges bey, preise vielmehr diejenigen für hoch glückselig, welche alles, oder das meiste, nechst

GOtt,

GOtt / ihrer eigenen tugend/ mühe und fleiß/und wenig oder nichts der zufälligen geburt dancken dörffen. Gibt auch GOtt solchen personen erkleck= liche mittel/ und treibet sie ihr gemüth dahin/durch erlangung ehren=titul und adel=standes / ihr ge= dächtniß zu verlängern / und ihren kindern desto mehrern vortheil/ zu verfolgung ihrer rühmlichen fußstapffen zu geben/das soll niemand tadeln/wenn es/ wie erwehnet / mit rechtschaffenen guten mit= teln/ auch gnugsamen fundament und nachdruck/ geschiehet; Darnebenst aber thun gewißlich dieje= nigen gar unbehutsam/ welche aus geringem stan= de zu ehren=stellen und erklecklichen mitteln erha- ben werden/ aber die maasse nicht treffen können/ sondern meynen / man wüste nicht / daß sie nun= mehro anders anzusehen und zu ehren seyen/wenn sie sich nicht mit einem überflüßigen titul behänge= ten; Oder sie wären gantz unglücklich/wenn sie sich und die ihrigen nicht köstlich genug in kleidung und zehrung tractireten. Dieser gebrechen fähet sich von geringen schreibern/oder dergleichen bedienten an/ und steiget biß in die höchste ämter/ also/ daß dannenhero (um wieder auf unser vorhaben zu kommen) nicht eine geringe ursach entstehet / daß mancher mit ziemlicher besoldung nicht auskom= men kan. Verständige leute wissen ihre glückse= ligkeit anders/als in kleidern und leckerbißlein zu su= chen/und jemehr sie sich einziehen/ demüthig/ höff= lich und bescheiden sind/ und auf solche art auch ih= re weiber und kinder zu regieren wissen / je mehr werden sie von Herren und andern vornehmen per=

 sonen

sonen geliebet und hoch geachtet/und erlangen weit mehr / als wenn sie zur unzeit nach allzu hohem stande und reichthum streben / oder sonst sich nicht begreiffen wollen; Die vom ritterstande können auch dergleichen leuten nicht allein nichts anhaben/ noch sie an ihrem glück hindern / sondern müssen vielmehr selbst in viel wege und mancherley ursachen halben darzu behülfflich seyn. Denn es heisset doch endlich: Sapiens dominabitur astris, und GOtt erhebet / durch verleyhung seiner gaben/ den geringen aus dem staub / und setzet ihn neben die fürsten seines volcks.

Dem (6) erinnerungs-punct kan man / wo gleichwohl sonst die person anderst nicht zu gebrauchen und zu accommodiren wäre/ ziemlicher massen vorkommen/ mit genauer ausdingung derjenigen stücke/ daran der diener einig privat-interesse hat/ und daß man ihm in solchen verrichtungen einen andern zuordne oder substituire. Ist auch der diener von vernunfft/ und gutem gemüthe/ so wird er es selbst nicht anders begehren/ sondern vielmehr ungeheissen solche geschäffte andern überlassen/ darinnen er seiner eigenen angelegenheit halben einigen argwohn auf sich laden möchte. ***** Beym (7) ist es an dem/ daß es/ wo rechtschaffenes vertrauen zwischen den gliedern unsers vaterlandes wäre/ dieser erinnerung gar nicht bedürffte; Ist auch einer im grunde des hertzens ein ehrlicher und gewissenhaffter mann / so wird er sich an seiner amts-verrichtung keines weges hindern lassen/ daß er etwa unter einem andern begütert ist; Sintemahl/

ahl/wo streitigkeiten zwischen demselben und dem
errn/ welchem er dienet/ fürfallen: So wird der
ener keine felonie oder untreue begehen/ da er
ach recht und gewissen redet und räthet. Es soll
uch kein lehen-herr oder landes-fürst begehren/
aß ihme ein lehen-mann oder unterthan anderst/
ls es rechts und gewissens halben seyn sollte/und
gut/ als er es verstehet/ begegnete/ und müste er
denselben/ wenn er ihn in seinen selbst-eigenen
ienst-bestallungen hätte/ebener gestalt von rechts-
egen frey votiren und urtheilen lassen. Käme es
ber (das zwar in Teutschland/ als in einem Rei-
he/ das sein allgemein Oberhaupt und hohe
Reichs-gerichte hat/ gar nicht seyn soll) zwischen
weyen Herren/ deren einem der diener mit amts-
flicht/ dem andern aber mit lehenschafft oder erb-
uldigung verwandt wäre/zu öffentlicher fehde und
rieg/ da müsten die umstände von Herren und
ienern wohl erwogen werden/ wie alsdann das
mt eines ministri mit der erbpflicht bestehen kön-
e/sonderlich/wenn eine solche person den vornehm-
ten dienst/ darauf des gantzen staats regierung
estünde/auf sich hätte. Denn sonst/ wo er in mit-
elmäßigem stande wäre und mehr collegen neben
hm stünden/ kan man wohl mittel finden/ daß er
ennoch ohne schaden und bedencken seinen dienst/
a er wolte/ behalten/ und sich der andere Herr
nit fug dessen nicht beschweren könte.

Die (8) und letzte erinnerung begreiffet an-
angs dieses/ daß ein Herr in ein collegium nie-
nand setzen solle/ der denen schon darinnen begrif-

 fenen

fenen zuwieder und beschwerlich wäre; Es verste-
het sich aber dieses auch von wichtigen und erheb-
lichen bedencken, welche wider des Herrn vorha-
ben anzuziehen wären. Denn einmahl ist ein
schädlich und verdrießlich werck, wenn man leuten
gleiche titul und besoldung giebt, und sie in die col-
legia stecket, welche nicht gleich arbeiten, noch sol-
ches zu lernen gewisse hoffnung haben können, oder
sonst unbequemer böser sitten sind. Hingegen aber
werden offt einem Regenten unnöthige scrupel ge-
macht, und eines oder andern beförderung nicht
darüm gehindert, daß er nicht tüchtig gnug wäre,
sondern daß man lieber einem andern, etwa näher
verwandten, bey sich haben, oder auch mit weni-
ger anzahl und grossem privat-nutzen das colle-
gium besetzt sehen möchte. Eine unart ist es auch in
Teutschland, daß man wohl qualificirte personen
zuweilen nur üm deswillen verschmähet, weil sie
jung sind, und die praxin, wie man saget, noch nicht
haben; Andere Nationen sind hierbey viel ver-
nünfftiger: Ein junger mann, der die wissenschafft,
nach nothdurfft, und herrliche natürliche gaben
hat, kan am allerbesten folgends gezogen, und zu
dem gemeinen nutzen, und langwierigen stattlichen
dienstleistungen, in zeiten zubereitet werden. Wenn
man ihn in ein collegium zu alt und erfahrnen bey
zeiten setzet, da muß er arbeiten, und bescheidentlich
reden und schweigen, sich auch in seinem thun und
leben in acht nehmen lernen; Hingegen da man
ihn gehen lässet, vergisset er zum theil, was er ge-
lernet, wird unwillig und verdrossen, oder gehet gar

aus

aus diensten. Wird er aber in geringere ämter befördert/ darinnen er / ohne beystand alter und erfahrner leute/vor sich selbst resolution fassen muß/ da treibet ihn die hitze der jugend offt vom rechten wege ab / wird kühn und eigensinnig / oder auch faul und wollüstig / bringet seine beste zeit mit schlechten geschäfften zu / kommet in verachtung/ und wo er hernach gleichwohl einsten zu höherer dignität und amts-arbeit beruffen wird / muß er gleichsam wieder fornen anfangen / und ehe er etwas erfahrung erlanget / ist er alsdenn schon unter die alten zu rechnen/wird stumpff/kranck oder überdrüßig/und gereichet solcher gestalt weder herr noch diener zum rechten zweck. Und das begegnet also mehrentheils denen von adel/ die etwas feines gelernet haben/ und hurtiger fähigkeit sind/ aber wegen ihrer jugend erst zu hof lange gebrauchet / oder auf land-ämter gesetzet werden. Von denen von bürgerlichem stande oder gelehrten will man gemeiniglich erst erfordern/ daß sie practiciren oder advociren sollen. Es ist auch ein geschickter ehrlicher advocat alles lobes und ruhmes werth/und in einem staat keines weges zu entbehren. Man thäte aber besser/daß man solche leute/denen Gott in jungen jahren fürtrefliche gaben verliehen/sie möchten graduiret seyn/ oder nicht / vor andern müglichst beobachtete/und bey zeiten zu cantzeleyen zöge/auch sie mit secretarien - und protonotarien - ämtern belegte/ (welches ihrem gradui oder ehren-stande allenfalls gar nicht schimpfflich seyn solte) und also lerneten sie darbey die praxin mit weniger ge-

 fahr/

fahr/ als wo sie auf blosses glück die advocaturen antreten/ sich üm erwerbs willen in allerhand geringe händel und räncke schicken / den leuten nach dem maule reden/ und sich vielfältig prostituiren/ auch von ihren eigenen clienten offt schimpfflich genug tractiren lassen/ darüber auch unverschämt oder heuchler werden müssen. ****** Ein hurtiger kopff kan in einem collegio von zuhören und concipiren vielmehr begreiffen / indem es alle tage zu thun giebt/ ihme auch die fehler gezeiget und corrigiret werden/ als da ihn niemand / als mit schaden und schimpff warnet und bessert.

Was zu ende dieses achten puncts/ wegen der collegialischen erinnerung / angehänget worden/ das ist mit grosser behutsamkeit zu gebrauchen und lässet sich ohne merckliche schwürigkeit nicht leicht gerade zu werckstellig machen. Zwar ist kein grösser freund-stück/ als wenn einer dem andern seinen fehler gutherzig eröffnet/ und ihn vor schimpff und schaden warnet; Es gehöret aber eine grosse vertraulichkeit/ wie auch ein solch gemüth / sonderlich auf seiten des erinnernden/ darzu / das voller güte/ liebe und tugend ist / auch so zart und geschicklich mit dem andern ümzugehen weiß / daß der gute zweck richtig erhalten/ und kein argwohn / eines dominats oder widerwillens verursachet werde. ****** Der præsident oder directo eines jeden collegii, wenn er zulängliche qualitäten hat/ schickt sich zu solcher vermahnung am allerbesten/ und nach seinem exempel lernen sich die andern richten/ und wissen dergleichen ihm an die hand zu

geben/

geben / oder wenn die reyhe der direction an sie käme / auch zu practiciren. Aber unbescheidene / passionirte und unverschuldete erinnerungen der mit-knechte empfindet man allzu scharff / noch vielmehr aber von Herrn und Regenten selbst. Denn es lässet sich alles besser durch mittels-personen aus-richten / gleich als GOtt der HErr uns sein wort nicht in göttlicher und englischer majestät / sondern durch unsere neben-menschen verkündigen lässet. Aber von dieser materie wäre viel ein mehrers zu schreiben / worzu itzo keine gelegenheit ist.

* Also möchte z. e. in protestantischen fürstenthümern noch wohl hingehen / wenn man pure hof-bediente von einer andern religion bestellen wolte. Aber in collegiis, in ämtern / will es sich / wo sonst vorgedachte umstände nicht sind / keinesweges schicken / auch nicht einmahl in einem cammer-collegio; Denn ob gleich dieses an sich mit religions-sachen nichts zu thun hat / so lauffen doch per indirectum die affairen ineinander / daß man der communication und guten harmonie nicht entbehren kan.

** Wie man denn dessen ein exempel an denen so genannten sporteln siehet / welche an den meisten orten / nicht allein in den untern / sondern auch in den höhern judiciis und collegiis eingeführet sind; Da denn fast niemand die feder ansetzen will / wenn er nicht seine bezahlung davor bekomme. Diesem unwesen abzuhelffen entsinne mich / daß einst in einem gewissen fürstenthum beym landtage in vorschlag gebracht wurde / ob nicht die sporteln gar könten aufgehoben / und dagegen jedem bedienten nach proportion aus einem gewissen fundo eine zulage gemacht werden? welches aber unter andern motiven auch darum verworffen worden / weil so denn des streitens und sollicitirens kein ende seyn / und der friedfertige den zancksüchtigen würde übertragen müssen. Ich glaube

auch / daß hierdurch ein grösseres übel mit geschehen
bey justiz- und cammer-wesen einreissen möchte / wel-
ches zwar auch an denen orten / wo sportuln gebräuch-
lich / leyder nicht gantz und gar gehoben / doch aber
bey weitem nicht in so starcken grad / als wo die spor-
tuln nicht herkommens / anzutreffen ist: Da man an
letztern orten sich öffters nicht scheuet / eine extraor-
dinaire belohnung zu fordern / und meynet darzu be-
rechtiget zu seyn. Doch will ich dieses cum debita
protestatione, und denen hin und wieder noch an-
treffenden gewissenhafften dienern keinesweges zu na-
he geredet haben.

*** Zu läugnen ist nicht / daß die im text befindliche und
aus der erfahrung hergenommene umstände ihre rich-
tigkeit haben / massen es auch um deßwillen nicht an-
ders seyn kan / da die vielen prächtigen hofhaltungen
von tage zu tage zunehmen / und wenn denn die reve-
nuen nicht zureichen wollen / so verfällt man auf ein-
ziehung der ausgaben / greifft es aber dabey meist
am unrechten orte an / und will denen abziehen / wel-
che die meiste mühe / arbeit und sorge / auch wohl ge-
fahr beym Regimente haben / da hergegen am unnö-
thigen orte und unnützlichen dienern tausendmahl
mehr aufgehet / und keiner an eine reduction geden-
cket. Dieses nun wie es aufrichtigen und honetten
leuten über die massen schmertzet / also soll ein Landes-
Herr / wo ihm auch gleich von unverständigen höff-
lingen anleitung darzu gegeben würde / dennoch hier-
inn durchaus nicht geheelen / sondern einen jeden nach
verdienst ehrlich und zulänglich besolden / damit er zu
fernerer treue und liebe angefrischet werden möge.
Das löbl. Ertz-Hauß Oesterreich hat aus bekannter
clemenz deßfals eine besondere maxime, wenn es
nach bericht des Freyherrn von Schröder in
seiner F. Rent-C. denen / so einige jahre redlich
gedienet / um eine fürstl. gnade zu suppliciren gestat-
tet / solche auch nach condition der person angedeyhen
lässet. Weil aber nicht alle fürsten und Regenten in

dem

dem stande / an geld oder güthern geschencke auszutheilen/sich befinden/haben sie andere gute wege treue diener zu belohnen/ z. e. wenn sie einem vor andern einen gnädigen zutritt gestatten/ und auf dessen recommendationes reflectiren/ da es denn an verschiedenen zufluß nicht zu fehlen pfleget. Wiewohl ich diesen modum weder billigen noch mißrathen will; wenigst hat ein fürst dabey wohl zu observiren ursach/ daß unter solche recommendationes keine justiz-oder in des fürsten interesse lauffende sachen mit eingeschoben werden. Glaube auch ein redlicher mann werde/ wo die würckliche erkäntlichkeit nicht statt haben kan/ mit der bezeugung des willens zufrieden seyn.

*** Ich wolte fast sagen / daß nicht so wohl diesen leuten / sondern vielmehr denen von adel der allhier berührte fehler anhänge / daß sie meistens mehr verthun/ als ihr einkommen leyden will/ und meynen/ es dürffe zu erhaltung ihres standes nichts gespahret seyn / solte man auch gleich hernach darben / und suchen sie darinnen einen sonderlichen vorzug vor dem unadelichen stande / den sie ohnedem wo nicht öffentlich/ doch heimlich vor nichtswürdig achten. Es lieset ihnen aber der herr autor allhier eine recht schöne lection, und zeiget damit an / daß er keine thörichte einbildung auf den leeren adel bey sich geheget habe. Die alten haben bereits gesagt / quod sola virtus nobilitet, und ist der adel an und vor sich selbst eine nulle, welche / nachdem die ziffer der tugend dazu kömmet/ viel oder wenig gilt. Wenn also der adel vor andern ein vorrecht behaupten will / muß er auch der rechten tugend und geschicklichkeit sich befleißigen / denn man sonst nicht siehet / warum die Pallas nicht so wohl einem/ der seine ahnen nicht zehlet / als einem von adel das ehren kleid sticken solte. Gewiß wollen es hier das tantzen / fechten / jagen / voltisiren und reiten so wenig als das wort von und zehlung der ahnen ausmachen; sondern gleichwie das letztere auch unter dem so genannten bürger-stande sich findet/ daß einige

ihre vorfahren von etlichen hundert jahren her nahm-hafft machen können / welches aber dieselben nicht so gleich geschickt und tugendhafft machet: also habe ich auch noch nicht gesehen oder gelesen / daß durch die erst benannten exercitia, die zwar an sich gut / aber auch von personen unadel. standes so gut und meisten-theils noch besser erlernet werden / jemand der repu-blic einen wichtigen dienst geleistet / und z. e. einen er-sprießlichen rathschlag herausgefochten oder volti-ret / und durch zierliche courbellen oder affectirte sa-rabande eine noth abgewendet hätte. Denn alle solche dinge sind ein nebenwerck / und lernet sich noch zeit genug / wie man eine verwegene volte machen/ oder zwey beine über ein pferd hängen könne. Aber mit emsigen studiis den leib abzumatten / und sich da-mit gleichsam der republic aufzuopffern / ist ein ander werck / welches / da es von vielen adeliches standes ge-scheuet / und wohl gar mit allerhand schimpfflichen nahmen beleget wird / so darff es ihnen auch nicht verdriessen / wenn andere rechtschaffene leute / die eher mit ihnen reiten / tantzen und fechten / als sie mit jenen in gelehrten geschäfften es aufnehmen können / ihnen vor dem hamen fischen. Wobey mir denn die frage einfället / ob einem fürsten rathsamer / bediente von adel. und andern hohen oder mittelmäßigen und ge-ringen stande zu nehmen? Welche aus obigen und sonst angeführten leicht zu decidiren: Am besten ist / wenn ein fürst zuförderst auf gottesfurcht / und gute qualitäten bey einem diener siehet / das übrige bleibt als ein nebenwerck dahin gestellet / doch daß man sich auch vor leute von gar schlechter und übelberüchtigten ankunfft wahrnehme / und scheinet diese intention de-nen Reichs- und Cammer- gerichts- satzungen gemäß zu seyn. Bekandt ist sonst von denen politicis, daß sie einem fürsten die ministros von allzugrossem ge-schlecht und ansehen widerrathen; Also schöpften vormahls die Könige in Franckreich aus dem hause Valois nicht geringe jalousie über das hauß Bourbon,

und

und nachmahls über die häuser Mommorancy und Guise, gestalt sie eben aus dieser staats-absicht bey Francisco I. sollen in ungnade gefallen seyn / welcher auch seinem sohne Henrico zuletzt angerathen / er solte den connestabel Mommorancy und Claudium hertzog von Guise nicht zu den affairen ziehen / weil allzugrosse und capable ministri gefährlich wären.

***** Wohin auch die disposition einiger Cantzley-ordnungen zielet: Daß räthe und assessores in sachen / welche sie oder die ihrigen betreffen / abtreten / und sich des referirens und votirens enthalten sollen.

****** Es findet sich auch bey solchen leuten noch dieses inconveniens, daß weil sie währender advocatur bald eine sache pro bald contra defendirt haben / sie endlich gar darüber in scepticismum juridicum gerathen / und nachmahls nicht wissen / wie sie sich in geschäfften helffen sollen.

******* Dergleichen bey diesen leyder! bösen zeiten wohl nicht zu hoffen ist / da man vielmehr tag und nacht darauf dencket / wie man nach dem bey höfen üblichen 8ten gebot andere verläumden wolle. Per aliorum injurias grassari ad honores ist eine sonderliche hof-maxime, und hilfft man einem eher den stein / woran er sich stossen kan / in den weg legen / als daß man ihn warnen solte. Wohl wäre es / wenn grosse Herren dieses merckten / weil doch deren schaden und nutzen meistens darunter periclitiret. S. die anmerckung. §. 36. n. **

Beym Cap. 6. §. 1.

§. 33.

Mit wasserley titul der director eines collegii der räthe versehen sey / ist an sich selbst nicht beständig und unänderlich zu definiren / sondern es richten sich hierunter die Regenten billig nach beschaffenheit der zeit und personen; Kan man es aber bey alten titulis und ordnungen bleiben lassen /

so ist es üm so viel löblicher und besser; Ehedessen hat man die prächtige ämter der groß-hofmeister und ober-marschälle / land-hofmeistere / auch stadthalter / an vornehmen höfen mehr / als jetzo / gebrauchet / und heut zu tage findet man ansehnliche prædicata, als ober-präsident / ober-cantzler / und dergleichen; Es fallen wichtige umstände an höfen vor / daß man offt unümgänglich neue wege suchen muß / nützliche diener mit ehren-titulis zu contentiren / oder die dependentz und ordnungen der collegiorum dadurch zu erhalten. Mehrentheils hält man auch in den collegiis die art / daß man einander nachrücket / und der älteste die direction, auf den fall der vacantz / erlanget / oder für ein recht prætendiret. Wo auch keine scheinbarliche hinderungen wären / ist dergleichen succession nicht zu widerrathen. Aber zu fleißiger betrachtung / in annehmung eines jungen oder neuen raths / dienet es / daß ein Herr / wo müglich / keinen annehme / aus dem er mit der zeit und jahren nicht getrauete / seiner qualitäten halben / mit nutz und ehren / einen cantzler oder directorem zu machen.

Beym §. 2. dieses 6. Cap.

§. 34.

JEmehr man befinden wird / wie wenig persohnen / denen allhier beschriebenen qualitäten nach / geschickt seyn / je mehr haben Potentaten in Teutschland zu gedencken / daß sie dem mangel vorkommen / und dergleichen nützliche und redliche leute vielmehr in bereitschafft haben / als / auf den

fall

fall der noth, mit grosser mühe und wagniß suchen mögen. Zu wünschen wäre es, man verspatete es an andern ausgaben, und wendete beyzeiten an jedem Hofe etwas auf dergleichen personen, die in ihren jungen jahren die fähigkeit des verstandes, und bequemlichkeit der sitten, spüren und blicken lassen. Wormit ich aber nicht verstehe die stipendia, welche man jungen leuten, und zumal armer und schlechter unterthanen söhnen, oder doch ohne absehen auf die natürliche gaben, allein aus gnaden und auf recommendation, in geringen summen, der alten weise nach, zu reichen pfleget. Denn dieselbe werden gemeiniglich schlecht angeleget, oder reichen nirgend hin, dieweil zu qualification eines menschen nicht genug, daß er etwa auf einer universität ein jahr oder drey kümmerlich seine kost habe, und die langweiligen lectiones publicas hören, oder etwa ein paar privat collegia, (wie man sie nennet) um etliche gülden, des jahrs halten kan, sondern es gehöret mehr darzu, und zuvoraus gute bücher, welche viel kosten. So hilfft auch sehr viel ein accefs bey vornehmen leuten, der aber einem armseligen studenten nicht leicht widerfähret; Dahero würden grosse Herren wohl thun, wenn sie junge (1.) von ehrlicher ankunfft, (2.) fürtrefflichem ingenio, (3.) in solchen jahren, da man sicherlich von ihrer fähigkeit schon judiciren kan, als ohngefehr im zwantzigsten jahr, und nechstfolgenden, (4.) mit reichlichem unterhalt, (5.) an gute wolbestellte örter, (6.) mit diensamer recommendation, (7.) unter auffsicht redlicher der orten befindli-

findlicher männer/ (8.) auch nicht ohne direction und anweisung/ worinnen sie sich fürnemlich üben und qualificiren solten/ (9.) eine ziemliche zeit von etlichen jahren unterhielten/ (10.) hernach/ da sie wieder zu lande kämen/ zum angriff der geschäffte zögen/ und sie in cantzeleyen und raths-stuben/ wenn es gleich anfangs absque voto, und mit nicht völliger/ doch auskömmlicher/ besoldung wäre/ braucheten/ damit es also ihnen auf den fall nicht ermangeln möchte/ die erledigte stellen tüglich und glücklich zu ersetzen. Die kosten solte man billich nicht scheuen/ und kan einem Herrn nichts nützlichers/ annehmlichers und reputirlichers seyn/ als geschickte diener; Nichts nützlichers/ alldieweil ungeschickte bediente mit einer faute auf einmahl so viel schaden thun können/ als etlicher solcher personen unterhalt kostet; Nichts annehmlichers/ dieweil doch/ wo anders der Regent verstand und sinn hat/ so wohl die conversation, als bedienung von vernünfftigen oder bescheidenen leuten/ unter die grössesten ergötzungen in der welt zu rechnen/ hingegen nichts verdrießlichers/ als ungeschickte und thörichte leute/ zumahl in ehren-ämtern/ und da es ernstlich zugehen soll/ zu hören und zu dulden; Und denn auch endlich nichts reputirlichers/ dieweil/ nach beschaffenheit der diener/ auch pfleget von einem Herrn judiciret zu werden/ oder kan doch/ wo es etwa an guten gaben dem Herrn fehlet/ durch der diener geschicklichkeit dessen reputation salviret werden. In summa/ gleichwie einem cavallier und kriegsmann weit mehr an einem

guten

uten pferde und gewehr, als an einem gebrämten
ock, oder feder auf dem hut, einem gelehrten mehr
n büchern, als an einem sammeten mantel, gele-
en ist: Also ist einem löblichen und verständigen
Regenten gewiß auch mehr an tauglichen und red-
ichen räthen und dienern in cantzeleyen und rath-
tuben, als an einer kostbaren hof-kleidung, guten
vein, niedlichen speisen, unnöthigen train, und der-
leichen, gelegen. *

* Es möchte zwar mancher davor halten / wird auch wohl von denen in studiis nicht erfahrnen hoffleuten manchen Regenten heimlich eingeblasen / daß solche kosten auf gelehrte leute zu wenden nicht nöthig / weil deren in grossen überfluß in Teutschland vorhanden; Allein ein anders ist warhafftig gelehrt und mit geschicklichkeit begabet / ein anders hinwieder / dem nahmen nach ein gelehrter oder vielmehr halb-gelehrt seyn; Und wird man finden / daß die erstere gattung gar sehr dünne gesäet sey. Welches denn eben daher rühret / daß in Teutschland alles ohne unterschied der fähigkeit und offt sonder hinlängliche mittel studiren will. Daraus entstehet denn die letztere gattung der halb-gelehrten / welche hier und dar etwas erschnappet haben / und weit untauglicher als die / so gar nicht studiret / aber mit einen guten verstand von natur begabet / zu halten sind. Wolte man / statt anderer offt unnöthiger ausgaben nur jährlich etliche 100. auf tüchtige subjecta wenden / würde sich der nutzen vor die republic in wenig jahren zeigen.

Beym §. 4. Cap. 6.

§. 35.

BEy dem amt eines Cantzlers oder Directoren wird, (wie im text gesetzet) fast aller orten dieses erfordert, daß er umfrage, die räthe votiren

tiren laſſe, und das concluſum alsdenn mache. Es hat auch in wichtigen ſachen ohne zweiffel ſeinen nutzen, und höret man mehrentheils mit verdruß, wenn der director vor oder bey der umfrage ſich ſchon heraus läſſet, und den votis der collegen præjudiciren will. Gleichwohl aber ſtehet zu bedencken, wenn man der legalität und treue, auch güte und verträglichkeit des Directoren oder Präſidenten verſichert, ob es nicht zu erſpahrung ſehr vieler zeit, und zumal in täglichen und leichten ſachen, rathſam ſey, (inmaſſen es auch an etlichen löblichen orten nicht nutzen alſo obſerviret wird) daß, weñ eine ſache durch einen ſecretarium oder protonotarium referiret und abgeleſen iſt, der director ſeine meynung ſage, und den räthen fürſtelle, ob ſie etwas erinnern wollen, wo nicht, ſo bleibet es bey ſeinem ausſchlage, geſchiehet aber erinnerung, ſo wird er ſolche entweder admittiren, oder mit fernerer erläuterung ſeiner meynung dem erinnerenden den ſcrupel benehmen, jedoch, wie ſchon berühret, muß der director ſolchenfalls um ſo viel mehr ein verträglich und billig gemüth haben, und ſeiner collegen gedancken und erinnerungen, wenn ſie gleich ſeinen eröffneten voto zuwider lauffen, eben ſo geduldig und wohlmeynend hören und annehmen, als wenn er ſeine Meynung noch nicht geſagt hätte. Noch viel weniger aber gehet dieſer weg an, wenn der Director nicht gnugſam den ſachen gewachſen, ſondern etwa mehr, in anſehung ſeines ſtandes, oder durch die bloſſe zeit und fortrückung, an die höchſte ſtelle kommen iſt.

Denn

Denn solcher gestalt würde er sich prostituiren, da hingegen mancher, wenn er umfraget, oder sonst nach andern votiret, seine unwissenheit leichter verbergen, und aus den angehörten votis eine meynung zusammen lesen kan, daß es das ansehen gewinnet, er sey der sachen gar wohl verständig, bevorab wenn er von natur eine fertige zunge, und etwan etliche generalia und brocardica aus langer übung gefasset hat; Auf dergleichen weise kommen zuweilen etliche, bevorab vom herrn-oder ritterstande, an hohe dienste, und werden von der Herrschafft, oder andern, die nicht gnugsam penetriren, für geschickte leute gehalten, die collegen aber, welche täglich mit ihnen umgehen, und ein nachdencken haben, werden des handels bald inne, und können so dann unterschiedliche incommoda daraus entstehen, entweder daß bey der direction hernach, wenn der Regent und die räthe den mangel mercken, kein respect mehr ist, oder wo die person sehr beliebt, und zu hof mächtig wäre, so siehet man nicht darauf, mit was grunde er agiret und votiret, sondern, wie man es mit ihme hält, ihn obligiret, und seine fehler um geniesses willen verdrucket und erträget.

Bey dieser gelegenheit muß ich, zur warnung und besserung meiner mitgenossen, von der ritterschafft, unangezeiget nicht lassen, daß, meines erachtens, dieses nicht die geringste ursach sey, warum an etlichen Höfen der adel-stand sich beschimpfft und zurück gesetzt befindet, nemlich, Fürsten und Herren, welche genauen verstandes und nachsin-

nens seyn/ oder doch ihren nutzen und schaden aus relation der diener leicht begreiffen können/ oder es auf deren ausschlag stellen/lassen sich lieber leute recommendiren/ die etwas würckliches præstiren und ausrichten können/ und etwa weniger/ oder doch nicht mehr kosten/ als solche personen/ die auf den blossen stand/oder etliche nicht zulängliche qualitäten/ trotzen/ und allenthalben die geschäffte in händen haben wollen/ gleichwohl aber denselben nicht gewachsen sind/ sondern das meiste an die gelehrten und geschäfftigen allein lassen müssen; Ein edelmann seyn/ sprachen und exercitien können/ hofbräuche wissen/ auch zumal ein ehrlich und aufrichtig gemüth haben/ dem geitz und partiten gram seyn/ sind löbliche und gute stücke/ * sie reichen aber nicht zu/ um eine raths-stube zu dirigiren/ oder auch sonst grosse und gewisse stellen/ darinnen mit rechter würcklichkeit zu bedienen/ sondern es gehöret mehr/ und fürnemlich dieses darzu/ daß man des juris publici, und eines guten theils juris privati, erfahren/ und in tractation der geschäffte/ auch führung der feder/ läuffig und just sey. Darum wo sich der ritter-stand releviren/ und in diesen klugen und spitzfündigen zeiten/so wol/als etwa bey der alten einfalt geschehen/ den vorzug mit bestand behaupten will/ so muß er dahin bedacht seyn/ die nothwendige qualitäten zu erlangen/ und zu dem ende die jugend anderst und besser/ als bey den meisten geschiehet/ zu erziehen; Sonsten wo die von adel die ihrigen gar auf andere weise/ als andere ehrlicher leute kinder/gezogen wissen/und nicht mehr

an-

angreiffen/ sondern ihnen nur oben hin/ was ohne mühe in sie gehet/ beybringen lassen wollen/ auch ihnen zu denen also genannten exercitiis mehr zeit und anlaß/ als zu gründlichen studiis, geben/ sich aber der rechten wissenschafft, welche beym regiment erfordert wird/ wie nichts weniger der dienste und arbeit, wodurch man sich anfangs darzu qualificirt machet/ schämen/ die müssen sich nicht verdriessen lassen/ wenn sie einen oder mehr von bürgerlichem stande/ der seine zeit besser angewendet/ ihnen und den ihrigen vorgezogen sehen; Fürsten und Herren aber, welchen etwas am adel gelegen/ haben auch darauf zu dencken/ wie sie die bösen verderblichen sitten mit gutem exempel und vorsorge aus diesem stande bringen/ auch armen gesellen von der ritterschafft mittel geben oder lassen/ daß sie ihre kinder/ welche von GOtt mit fähigkeit begabet/ besser erziehen können. Denn das vermögen gebricht vielen/ daß sie ihre kinder nicht in gute schulen/ viel weniger auf universitäten schicken können/ sondern wenn es hoch kömmet/ halten sie ihnen zu hauß einen præceptorem, worzu sich meistentheils gantz schlechte und ungeschickte gesellen/ die sonst nirgends hin wissen/ gebrauchen lassen/ die weder bey denen erwachsenden jungen edelleuten/ und noch viel weniger bey ihren eltern/ einigen respect haben/ thun und lehren also/ was sie wollen oder können/ lauffen im felde und wäldern mit herum/ zechen/ spielen/ musiciren/ oder verderben sonst die zeit noch liederlicher/ mit und benebenst ihren discipulis, und diese, wenn sie 16. oder mehr jahr alt sind/ und den juncker zu agi-

ren anfangen/ sind hernach zu aller disciplin unbequem/und ist zwar dieses verderben nicht allein bey armen/sondern auch bey reichen und vermögenden eltern zu finden, die da keinen verstand noch lust an den studiis haben / und zehenmal mehr auf andere unnöthige dinge/ als auf ihre kinder/ wenden/ oder meynen / es wäre den kindern an ihrem stande schimpfflich/ und an der gesundheit schädlich/ wenn sie/ wie andere menschen/ die etwas lernen wollen/ sich informiren lassen solten. Ferner mangelt es auch erwachsenen/ oder noch etwas jungen vom adel/ die das ihrige wohl gethan/ offt an dem/ daß/ wenn sie von universitäten und reisen kommen/ und die studia allein zu continuiren nicht weiter nöthig haben / oder ihre meiste mittel schon damit verzehret/daß sie darnach solche ihre qualitäten nicht bald anlegen noch üben können / sondern offt unter dem blossen vorwand ihrer jugend / und daß sie / als edelleute / nicht genug studiret zu haben scheinen/ lange warten / und inzwischen versauren und verderben müssen / biß etwa zufälliger weise ein amt und stelle für sie erlediget wird; Von welchem fehler aber schon oben ist gesagt und erinnert worden/ daß es wohl gethan wäre/ wenn Fürsten und Herren junge leute bald / jedoch mit gewisser maasse und obsicht / zu etwas rechtes und ernstliches gebrauchen/ und sie bey Hof in müßiggang nicht verderben liessen.

* Sie sind aber auch dem adel nicht allein eigen/sondern man trifft diese und andere tugenden und geschicklichkeiten ja wohl bey andern rechtschaffenen leuten an/ ebenfalls man hingegen/ wie nicht zu leugnen/ unter

unter edlen und unedeln leute antrifft / die lasterhafft und ungeschickt sind. Sonnenklar ist ja / daß die zufällige geburth oder nahme nichts bey der sache thun können / und wer sich bloß an solchen vergaffet / der wird seinem geschlechte und sich selbst zur unehre und last werden. Die ursach aber / daß eine zeit her der adel so gar viel auf seinen stand sich verlassen hat / rühret gäntzlich von der erziehung her / da man den kindern von jugend auf beybringet / und sie des eiteln dunstes voll machet / als ob sie besser wie andere leute wären. Die übrigen ursachen sind schon anderwärts in diesem buche / und auch allhier im texte berühret worden.

Ad §. 9. Cap. 6.

§. 36.

MAn wird nicht läugnen können / daß die bestellung der Geheimen Räthe in sonderbaren collegiis nicht sehr alt / und darzu nur bey grossen und ansehnlichen Chur- und Fürstenthümen in Teutschland anfangs gebraucht worden sey. * Es leidet es auch die gelegenheit grosser Lande und unruhiger zeiten nicht anderst / und kan ohne schaden der unterthanen / als welche vernünfftig / und nicht als sclaven regieret werden müssen / wie auch ohne versäumung der geschäffte / überhäuffung des Regenten / und vielfältige zerrüttung / nicht abgehen / wenn man alle sachen in einem einigen collegio tractiren will. Zwar wenn der zustand des Reichs in seinem guten und erwünschten flor stünde / und nicht ein so grosses mißtrauen zwischen denen ständen / und voraus zwischen nachbarn eingerissen wäre / auch die justitz zwischen Fürsten und Herren / welche mit einander zu streiten haben / ihren lauff

hätte / so bedörffte man vielleicht dergleichen son-
derlichen collegiorum der geheimen räthe so gar
nöthig nicht / sondern hätte bey denen alten colle-
giis, die man etwa hof-räthe / hohe räthe / ober-
räthe und regiments-räthe genennet / wohl be-
wenden können. Nun aber heut zu tage die mei-
ste zeit über solchen dingen zugebracht wird / wie
man sich gegen benachbarten verwahren / die ver-
träge manuteniren oder auslegen / die eingriffe und
gefährliche processe abwenden / zusammen schicken /
conferiren / pacta aufrichten / alliantzen und hülffe
suchen / bereits-geräthschafften halten / und auf de-
nen langwierigen Reichs-conventen seine meynun-
gen behaupten / oder andern begegnen könne. Wo-
zu noch kömmet die übernehmung Kayserliche
commissionen / Reichs-deputationen / interposi-
tionen / etwan auch handlungen in erbschaffts- und
heyraths-sachen / die sich mit vermehrung der ho-
hen Familien auch gemehret; So ist obenbar / daß
man nicht allein an den Höfen mehr diener / als vor
alters / halten muß / sondern es erfordert auch die
hohe nothdurfft / daß die geschäffte separiret wer-
den / und mit confusion derselben / und distraction
der räthe / die administration der justitz / welche man
den unterthanen schuldig / und woran ihnen am
meisten gelegen ist / nebenst beobachtung guter poli-
cey / nichts ins stecken gerathe. Darum ist wol in
grossen und austräglichen Landen das beste / daß
die personen / welche die also genanute geheime und
staats-sachen / behauptung der regalien / und der-
gleichen / unter handen haben sollen / von denen,
welche

welche die justitz administriren, gesondert seyn/ und ein collegium dem andern nicht eingreiffe/ sondern zu des Regenten und landes besten in wichtigen fällen correspondiren. In mittelmäßigen Landen aber hat es eine grosse difficultät mit bestellung der geheimen räthe, oder mit tractation der geheimen sachen. Denn ein besonder collegium allein auf solche materien zu bestellen/ will allzu kostbar fallen; Hingegen ist auch schwer zu practiciren/ wenn man aus denen hof- und justitien-räthen nur etliche/ und zwar die beste und geschickteste/ ohne oder mit dem titul/ zu den geheimen sachen auslesen/ und sie gleichwol auch bey der justitz lassen will/ alldieweil unterschiedliche incommoda schwer alsdenn vermieden werden. Denn wo die also zu geheimen sachen deputirte räthe sich der justitz-sachen gar nichts oder wenig annehmen/ so wird die anzahl derer bey der justitz-sachen gelassenen personen zu klein, auch wol dero vermögen zu schwach, und bringet also nicht allein unwillen/ sondern auch schaden, wenn wichtige dinge durch diese allein/ ohne die andern/ expediret werden/ der corruption und partheylichkeit zu geschweigen, welche unter wenigen viel ehe/ als unter vielen/ platz findet. Wollen denn die geheimen räthe um alle oder die meisten justitz-sachen auch wissen, so verführet es die andern ebener gestalt/ welche darinnen täglich arbeiten/ und sie besser gefasset haben/ werden also die processen und resolutiones aufgehalten/ und allerhand verwirrungen und confusiones verursachet; Also auch/ wo die also abgesonderte geheimen

heime rathe von communication der staats-sachen die übrigen hof-oder justitz-räthe gar ausschliessen, so gibt es auch bey diesen ein groß mißtrauen und beschwerung, als welche sich für collegen, und nicht geringer, als die andern, achten. Wollen sie aber alles, oder das meiste, in pleno tractiren, so verlieret man nicht allein die zeit und respect, sondern es werden die consilia durch mancherley vota nur schwerer und lautbarer gemacht, zu geschweigen, wie offt Regenten auf diese weise unter dem schein der mehren stimmen entweder ihren eigenen willen schädlich erfüllen, oder übel berathen oder bedient werden, und ist diesen erinnerungen mit einiger ordnung und austheilung der geschäffte und zeiten übel zu begegnen, wie mann denn darüber die exempel und praxin reden lassen kan. Viel, ja das meiste, bey solcher sonderung und abtheilung, dependiret von dem humeur des Herrn und der diener, nachdem sie nemlich tugenhafft, aufrichtig, beträglich und moderat, oder im gegentheil, schnell, hitzig, argwöhnisch, ambitiös und eigennützig sind. Diejenigen diener, welche dem Herrn und den gemeinen wesen treu, und ihrem eigenen nutzen allenfalls nicht weiter ergeben sind, als so fern er mit der gemeinen wohlfahrt bestehen kan, und darbey fürtreffliche gute qualitäten haben, die können in einem mittelmäßigen Lande nicht wohl bey einerley geschäfften gelassen werden. Denn weil dergleichen leute rar, und schwer zu bekommen, und zu erhalten, so spüret man dero abwesen in den verrichtungen

gen

gen gar bald und mit schaden, und mag sich ein mittelmäßiger Regent glücklich achten, wenn er endlich nur einen oder zween diener von derglei- chen tugend und geschicklichkeit haben kan. Eine solche person kan gar viel thun, und die zeit also ein- theilen, daß keine wichtige sache weder bey dem ge- heimen, noch bey dem justitz-rath, ohne ihn abge- handelt werde; ** Es ist auch solchenfalls rathsam, daß ein Herr einen solchen rath und bedienten, wenn er ihn wohl kennet und probiret hat, etwas mehr vertraue, und ihm etlicher massen seine weise lasse, die geschäffte also abzutheilen und fürzuneh- men, daß beyder orten nothdürfftiglich auszulan- gen sey, und welche leute also begabet sind, die wis- sen auch respect bey denen collegen zu erhalten, und mit denselben also ümzugehen, daß sie zufrieden seyn, oder doch heimlichen neid und unwillen, zu schaden der Regenten und Lande, nicht ausüben können. *** Darüm, so viel man in solchen mit- telmäßigen orten thun kan, und wo man nicht ur- sach und mittel hat, gantz völlig separirte collegia zu stifften und zu unterhalten, so scheinet, das in- teresse und staat eines Regenten stehe dißfalls dar- innen, daß er auf ein oder zwey subjecta gedencke, deren vorzug und qualitäten die andern räthe kundbarlich agnosciren, und solchen falls wird er die geschäffte wohl mit ziemlichem succeſs abthei- len können, indem die also gesonderten geheimen räthe, nach gelegenheit des Landes und der ver- richtungen, auch ihrer fähigkeit und hurtigkeit nach, wohl zeit finden werden, aller orten, da es nö-

thig/ daß meiste und wichtiste zu expediren; Fin-
det er aber dergleichen leute nicht / und wäre kein
mercklicher unterscheid in den qualitäten/ so thäte
er vielleicht besser/ er separirte die collegia und ge-
schaffte ordinarie gäntzlich / nehme ein paar per-
sonen bloß zu geheimen- und staats- und denn drey
oder vier zu den justitz-sachen. Denn wo man mit-
telmäßigen leuten/ auferlegen will/ an beyden orten
die hände zu haben/ wird man erfahren/ daß es auf
oben erzehlte incommoda auslauffen wird. Es
ist doch darbey keine ordnung so rigorös, die da ver-
böte/ auf den fall der noth/ alle räthe zusammen zu
ruffen / und entweder eine schwere staats- oder
wichtige justitz-sache zu expediren. Dieses sind
meine einfältige und unmaßgebliche gedancken
von dieser materie, die schwürigkeit aber bestehet
noch hauptsächlich darinnen / daß der Herr/ in er-
käntniß und wahl der diener/ die er für vortreflich
und gleichsam universal, hält/ auch vorgeschlage-
ner massen gebrauchen will/ nicht fehle/ sonst wird
er mit passionirter und übereilter herfürziehung
eines ungeschickten oder boßhafftigen mannes sei-
nen gantzen staat verderben/ und ergreifft er etwan
an statt gründlicher wissenschafft und erfah-
rung ein wäscherey und maulfertigkeit / an statt
stillen und beständigen fleisses eine augen-
dienstliche ungestüme eilfertigkeit / an statt eines
tapffern / standhafften / und zu des Herrn
wahrer reputation ziehlenden gemüths einen
aufgeblasenen hochsprechenden frevelmuth / an
statt der reputation und splendoris, oder der
genero-

generosität und tapfferkeit / eine fliegende hitze und ehrsucht zu übermäßigen und gefährlichen resolutionen und unerschwinglichen eitelen kosten, an statt einer höflichkeit und gelinde gehorsams eine schändliche schmeicheley, an statt einer sparsamkeit / eine spöttische filtzerey, an statt einer guten haußwirtschaft und erwerbs eine verdam̃liche ungerechtigkeit und schinderey / an statt einer vollkommenen treue und alleiniger ergebenheit an den Herrn eine eigennützige knechtschafft; Darum ist am allermeisten an der wahl und bestellung eines dieners gelegen, zumahl einem mittelmäßigen Herrn / der die menge von vortrefflichen leuten nicht erlangen / noch etwa die gebrechen des einen dieners mit den tugenden eines andern ersetzen kan. Man könte wohl einige selten betriegende zeichen vorstellen / worbey der Herr einen schein-frommen halb-geschickten augendiener von einem rechtschaffenen, redlichen und gnugsam qualificirten manne unterscheiden möchte; Es läufft aber allzu gemein und tieff in die politic, und erfordert besondere ausführung, man besehe auch folgendes siebende capitel §. 38. und was oben §. 32. in diesen additionen discuriret worden; Insgemein dienet der spruch Christi hieher zu appliciren: An ihren früchten sollet ihr sie erkennen / 2c. Ein Regent hat nicht allein zu sehen, wie ein rath in seiner præsentz / und bey währender deliberation, sich erzeiget, sich nach des Herrn willen und affecten richtet / einer grossen bedachtsamkeit, oder auch vieler schönen worte, sich gebrauchet,

 son-

sondern auch / was er im grunde des rechtens und der billigkeit für principia führe / was der expediren und thun köñe / wie er anvertraute sachen negotiire und handle / und wie er in seinem privat-leben sich erzeige / worinnen er seine meiste vergnügung suche; Und solches zu erkennen / und falsche berichte von warhafftigen zu unterscheiden / ist die allergröste kunst; Zwar der meisten leute und diener zeugniß / welches nicht durch faction und anstifftung zusammen gekünstelt / sondern nach und nach / ungezwungen / und gleichsam von ungefehr einem Herrn zu ohren kömmet / trieget selten und heisset mehrentheils vox populi, vox Dei; Zum wenigsten soll es einen Regenten dahin anleiten / daß er die augen fleißiger aufthue / und ohne praejuditz so wohl denjenigen / welchen er andern vorgezogen / als die / welche demselben zuwider sind / betrachte / oder auch mit benachbarten und anverwandten / oder dero vornehmsten ministris, sich zuweilen mit guter gelegenheit vertraulich vernehme.

Ich habe zwar des allegirens in dieser schrifft mich mit fleiß enthalten / kan aber nicht vorbey einen frantzösischen autorem anzuziehen / der etwa vor einen jahr einen tractat drücken lassen / der wohl lesens würdig; Seine frantzösische worte habe ich / weil zu ende des fürsten-staats etliche blätter ledig waren daselbst beyfügen lassen / **** den inhalt und meynung teutsch allhier zu erzehlen / so gehet es dahin.

Es sey kein Herr / der da gerne wolle von sich gesaget oder gegläubet wissen / er habe

und

ind hege böse räthe und diener vorsetzlicher
weise; Sondern wo er dergleichen leute hat/
o sey er gewiß der meynung / sie wären
fromm und redlich. Damit er sich aber nicht
betriege / so soll er auf zwey Stücke achtung
geben: Das eine ob die diener gütig und mil-
de gegen die unterthanen seyn/ die gerechtig-
keit und gesetze lieben / und denenselben sich
selbst / auch mit ihrem ungemach / unterge-
ben, oder nicht. Das Andere / ob sie über-
mäßigen reichthum sammlen/ und sich eines
grossen prächtigen staats mit überflüßigen
exorbitirenden kosten befleißigen / oder
nicht. Und dieser beyden stück könne er selbst
mit seinen eigenen augen und ohren / theils
auch durch relationes und klagen, die ihme
fürkommen/ gewahr werden; Er solle auch
einen jeden, der ihme dergleichen vorbringe,
gedultig hören / und nach dem rechten
grunde fragen auch gebührlich remediren:
Zwar/ saget er, wolten etliche gar nicht bil-
ligen, daß ein Herr die klagen über seine die-
ner anhören / oder solche viel achten solle/
weil man insgemein dergleichen vornehmen
dienern gram / und auf sie neidisch seye: Al-
lein es sey zu besorgen/ daß diese/ welche al-
so die anbringung der berichte und klagen/
und darauf folgende nachforschung des
Herrn/ hindern wollen/ wohl selbst eben die
rechtschuldigen seyn / und den Herrn gern
verblenden wollen. Ohne sey es zwar nicht/
daß

daß auch treue und nützliche diener beneydet und gehasset würden? Jedoch wäre nicht müglich, daß wider dieselbe sich so gar eine grosse und gleichsam allgemeine klage erheben könne, allenfalls achteten es auch redliche diener nicht, daß man auf ihr thun und lassen achtung gebe. Erzeiget darbey, daß bey zeiten des letzt-verstorbenen Königes in Franckreich ein königlicher rath einsten in der rath-stuben, als sich ihrer viel über die schmäheschrifften, welche wider einige vornehme bedienten ausgegangen waren, beschwereten, gesaget habe: Wenn wir nicht wollen, daß man forthin wider uns schreiben solle, so lasset uns also redlich handeln, daß niemand ursach darzu habe. Solchen redlichen leuten, die man erkennet hat, daß sie friede und auffnehmen der unterthanen und gerechtigkeit lieben, saget dieser Autor, soll ein Herr grosses ansehen und viel macht geben: Zeucht deswegen an einen alten vornehmen frantzösischen herrn, Seyssel genant, der solche meynung bekräfftiget, und in seinem buch von der Frantzösische Monarchia schreibet: Man könne vornehmen räthen und dienern, deren tugend und gutes gemüth man erkennet habe, nicht zuviel autorität geben, sondern sie würden vielmehr dadurch je länger je williger, und hurtiger zu treuen diensten, und hätten bessere folge von den untergebenen, jedoch daß ein Herr auch gleichwohl solche maasse halte, damit er selbst nicht alles an-

sehen

sehen verliere, sondern sich also erzeige, in vorbehaltung der wichtigsten fälle und geschäffte, und sonsten, daß man mercken könne, wie seine räthe gleichwohl von ihm dependiren, und er dennoch der rechte Herr sey! Andere gestalt möchte er bey den unterthanen keine liebe noch respect mehr haben, und gebe anlaß, daß etliche in vornehmen ämtern sitzende sich ihrer macht und gewalt mißbrauchten, rc.

Hiervon ist bereits in 2. Theil cap. 6. p. 102. und cap. 7. p. 202. gehandelt worden.

** Und dieses ist denn auch des einzige mittel, in mäßigen fürstenthümern die geheimde und staats-sachen zu tractiren, findet sich auch schon so viel zeit, daß nach ordentlicher eintheilung der geschäffte alles ziemlicher massen abgewartet werden. Nur gehören geschickte leute darzu, und daß man ihnen auch nicht alle kleinigkeiten auf dem halß wältze, damit sie die arbeit ausstehen können, auch daß man immer junge geschickte leute nachziehe, durch welche man zweyerley profitiret 1. daß andern ministern, die das hauptwerck fassen müssen, durch ihnen eine erleichterung wiederfahre; 2. daß auch solche leute von dergleichen ministro allmählig angeführet, und, indem sie demselben durch concipiren, referiren, u. d. g. beyspringen, wie in einer affaire nach allen umständen tapfer zu judiciren, habilitiret werden.

** Es ist eine böse sache, wenn ministri und diener einen heimlichen neid auf einander haben, oder wohl gar einer des andern unglück suchet. Ich sage, sie ist grund böse! Den am allermeisten des Herrn interesse darunter leyden muß. Zwar schaden wohl solche leute sich untereinader selber, es ist aber vor nichts gegen den verlust, den ein Herr davon hat, zu rechnen: Manchen heilsahmen consilio wird offt

nicht

mahln wird dieses aus einer aufri
geschehen/ massen nach dieser ein c
oder ein vorgesetzter die nachgeord
spührten mängeln zu warnen pflege
che gradus vorbey gehet / der mach
dächtig/ und giebet dem herrn geleg
denunciation weiter nachzuforschen
finden den verläumder mit verweiß
durch er denn redliche diener sich
mehr ihme verbindlich machen und
sein wahres interesse befördern wi

*** Wir haben diese worte hieher
und bestehen solche in folgenden.

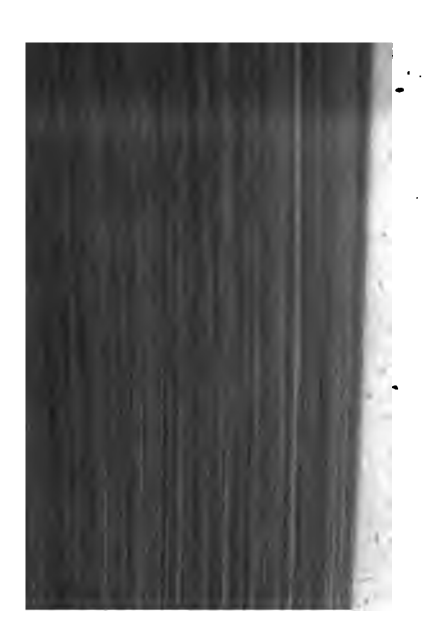
EXTRAC

Aus dem Frantzösischen Tractat R
ximes veritables & importantes pou
Roy, &c. anno 1663. zu Pariß ge

AVssi n'y a-t-il point de prince,
que l' on croye, qu' il ayme &
les mauvais conseillers de son Estat,
parler dans le terme du temps, quoy
& digne d' être abo y & efface de n

moyens. L' un eſt, s'ils ſont doux & bien faiſans
ple, & s'ils ayment la juſtice, & l' obſervation
x, même à ſon prejudice: & l'autre, s'ils n' aſ-
t pas des richeſſes immenſes, & n' affectement
d' être magnifiques en leur train & en deſpenſes
lues & exhorbitantes. Desquelles choſes il peut ê-
ſément eclaircy, tant par ſes yeux, que par les rap-
& plaintes qu'on luy fera; en quoy il doit ecouter
ment unchacun pour s' informer par apres de la
, & y mettre ordre. Ceux qui donnent au prin-
s advis contraires, diſans qu'il ne doit pas s' arrê-
uy plaintes bu'on luy fait contre ſes miniſtres,
ceque d' ordinaire eſtans enviez ils ſout aſſi mal
s, trompent leur maître, & veulent qu'il demeure
etuellement dans l' ignorance & l' aveuglement
nt peut être eux mêmes tels, qu'l n' eſt pas bon
eux qu'i voye plus clair, ny qu'il prenne aucune,
oiſſance de leurs deportements. Car dans la ve-
quoy de le bons miniſtres puiſſent être enviez, il
utefois impoſſibile qu'il s' éleve contre eux un ſi
d ombre d' hommes, qu'on puiſſe dire, qu'il ſont
erſellement hais, comme les derniers l' ont eſte
le grands ſujets qu'ils en ont donnez; & en tous
ls ne ſe ſoucient pas qu'on examine leur vie & leurs
ns. A ce propos il me ſouvient d' une parole que
appris, qu' un conſeiller d' eſtat, homme de bien,
n jour dans le conſeil du defunct Roy Louys XIII.
ommencement de ſon regne, ſur ce qu'on ſe plai-
t de la libertè que pluſieurs ſe donnoient de faire
ibelles diffamatoires contre l' honneur de ſes con-
ers & miniſtres, & que cela n' ètoit pas à ſouffrir.
ous voulons dit il, qu'on n' ècrive plus contre nous,
ons à ſi bien faire, que l' on n' ait point de ſujet,
' envie.
' eſt non à tels conſeillers & miniſtres, amateurs
a paix, du bien & du ſoulagement du peuple, &
a juſtice, qu' un Roy doit donner beaucoup d' au-
ite. Et c' eſt d' eux qu'a entendu parler Meſſire
le Seyſſel lors qu'il eſcrit en ces termes: Quand l'
cognoiſt aux grands perſonnages la vertu & le

 bon



... grands ...
... de luy. ...
provinces du ...
cas de grande ...
aisement perdr...
les sujets ont a...
qui aorient les ...
ment, qui sont ...
nants et officie...

Beym ...

DJe mater...
weitläuff...
mit Addition...
gelegenheit me...
maaſe dieſer ...
wohl der hoffn...
paragraphum, ...
welche den ſta...

eiten zwischen den hohen ständen, nachbarn und
efreunden / wie auch zwischen stärckern und
chwächern / ein zulänglicher richtiger weg durch
esamten schluß erfunden, oder diejenigen, welche
an schon hat / mit mehrerm respect und nutzen
racticiret werden möchten. Ausser dem ist in war-
eit zu besorgen, man werde in kurtzen auf das al-
: faust-recht wieder völlig gerathen, oder eine ge-
isse veränderung des regiments verursachen;
as aber bey gegenwärtigem stande eines Teut-
hen Fürsten interesse und staat insgemein sey,
nd wie er sich conserviren könne, davon mag
nd darff ich ausser dem, was schon im text die-
s capitels angezeiget, nicht vielmehr anführen.
tliche kleine erinnerungen mit gehörigem respect
thun, so bedüncket mich (1) bey so gestalten
iten und umständen, daß auch in streitigen staats-
ändeln die gemeine bauern-regul die beste sey,
an solle sich vergleichen; Zwar scheinet es,
aß solcher rath von furchtsamen gemüthern her-
omme. Ein Herr und Regent, (möchte man sa-
n) der ein klares recht hat, soll der gutwillig wei-
en, wenn ihn nicht die äusserste gewalt und noth
arzu dringet? soll er nicht GOtt und seinem
chte trauen? Also möchte man auch gedencken,
sey ja in den allerschweresten sachen dennoch
rch unpartheyisches urtheil die warheit und das
cht zu finden, und man könne und wolle sich dem-
lben unterwerffen. Dem sey aber, wie ihm
olle, so halte ichs mit denen, welche einen leid-
hen vergleich nicht ausschlagen, besonders in sol-
Mmmm m 2 chen

stand, begriff, eigenthum
nach gelegenheit der zeiten,
vorzeiten zwischen benachbarten
den, die man im grunde des
gen kan, sondern deren unrich
sich siehet, und erkennet, da ist
hen, daß er wisse, zu rechter ze
ihme und den nachbarn ruhe
fälle sind auch also beschaffen,
schweigend, und mit der that
ausdrückliche vergleiche von
streit absehen möchte, das sol
rathschlagung geschehen, und di
actis notiret werden, damit
lang ein kläging darüber komm
chung eines alten von den vorfa
sich gedämpfften streits, ein
versuchen, sich unterfangen mög

sich selbst, man schreibe und klage auch, so viel
an will, wenig hilfft; Derjenige sitzet bey sei-
m recht sicher, oder erlanget, was er haben will,
lcher das vermögen für sich selbst, oder mit bey-
nd anderer mächtiger leute hat, sich zu manute-
en, zu exequiren oder unrechtmäßiger execu-
n zuwiderstehen. (3) Daraus folget, daß der
ein seinen staat am besten in acht nimmet, der
ne kräffte erhält und vermehret. (4) Weil aber
sselbige zu thun nicht einem jeden müglich, ob
gleich an stand und geschlecht einem andern
ich, und mit eben so grossem recht, als derselbe,
sehen ist, so müssen mittelmäßige stände wohl
vegen, wie sie zu kräfften kommen, und ihren
chbarn oder gegenpart nicht zum raub werden.
enn man kan in anmassung allzu vieler kräffte
vertieffen, und darüber ehe zu boden gehen, als
tzen schaffen; Jener Philosophus zu Athen, als
u sehr in das auditorium geeilet, und sich aus
n athem gegangen hatte, sagte im eingang sei-
lection, schnaubende: Jetzo ist mir eben,
ie unserer stadt Athen, ich schnaube viel und
be doch keine krafft. Etliche kostbare an-
lten, um gewaltig und kräfftig zu scheinen, dar-
f man sich bißweilen verlassen will, sind zum
st zu wenig, und zum schimpff zu groß, und kön-
vielleicht mit einem geringen theil derselben ko-
n, zu rechter zeit hoher schutz und auffenthalt ge-
nnen und erlanget werden, und heisset offt:
dant arma togæ. Mit geschicklicher art, guten
rten, und etwas geld, solte mancher schwacher

die Regenten nicht aller orten gerathen / und das leidige carmen offt wahr gemacht werden will: Virtus & summa potestas non coeunt. Nun solchen falls müssen unterthanen leiden und beten / oder wo sie privilegiret / und in gewissen stücken eximiret sind / wie es in Teutschland zwar wider die regulen der schul-politic / und der gewonheit anderer vollkömmlich beherrschten nationen / * in vielen Provincien sich ereignet / müssen sie sich also der freyheit dermassen gebrauchen / daß sie das kind nicht mit dem bade ausschütten / und von menschen zu teuffeln kommen / ferenda regum ingenia; Jedoch werden diejenige / welche ihren hohen stand mit schändlichen lastern beflecken / bevorab aber ihre gewalt zur ungerechtigkeit mißbrauchen / ein eigen recht haben / und an ihrer armen unterthanen unlust ihre lust suchen / derselben noth und elend nimmer gnugsam behertzigen / oder auch unter gedichteter angemasseter scheinheiligkeit / nichts destominder ungerecht und widersinnisch sich erzeigen / ihre schwere verantwortung auch haben / und wohl auch noch in dieser welt die hand GOttes fühlen / und ihren staat und interesse schwerlich mit bestand behaupten und ausführen: *Aufer impietatem de vultu regis, & firmabitur iustitia thronus eius* Proverb. 25. Denn die tugend ist der verständigen Regenten bester und fürtrefflichster zierath / auch grosser schutz und trutz. Von verständigen Regenten sage ich. Denn wo das regiment nicht verstanden wird / ist die albere frömmigkeit ohne nutz. Die Tugenden müssen und können bey dem wahren

ten interesse des regiments stehen / sonsten sind es gemahlte / aber gebrechliche gläser und schöne tulpen / die aber weder geruch noch nutzen haben. Das könte mit vielen Exempeln wahr gemacht werden / neue sind gefährlich. Man lieset fast mit Jammer / wie ein gütiger und vernünfftiger Herr der letzte Perser König Darius (der historienschreiber bericht nach) gewesen sey / alldieweil er aber mit dem kriege kindisch umgieng / und den treuen rath eines weisen fremdlings verachtete / kam er um scepter und cron leib und leben. Zedekias / der Jüdische König / so offt er mit den Propheten Jeremia allein redete / erzeigete er sich sehr gütig und fein / daß man auch mitleiden mit ihm haben möchte / er wuste aber die zeit nicht zutreffen / noch die opinion der schande zu überwinden / daß er sich den Chaldeeren ergeben solte / und fehlete ihn an der haupt-tugend der gottesfurcht und gerechtigkeit / versäumete also sein interesse, und kam in das äusserste elend.

* Vielleicht wäre auch darzuthun / daß auch unter andern nationen / wenn man die barbarischen ausnimmet / keine zu finden / welche nicht ihre gewisse freyheiten und gerechtigkeiten von alters her nach dem herkomen oder den LL. fundamentalibus hätte: wozu noch ferner die göttlichen gesetze der natur komen / in deren schrancken sich ein jeder Regent halten / und den endzweck seiner republic, so da ist salus populi, bedencken muß: Tout souverain, sagt ein gewisser Historicus, est obligè de gouverner selon les Loix de la Nature, selon les Droits des gens, selon les constitutions fundamentales des societes: Ein anders aber ist / was heut zu tage etwan in ein und andern Reich de facto geschehen seyn mag; Wiewohl man doch siehet / daß

ein gantz absoluter und strenger dominat meistens nicht lange bestanden. Was man von dem Hobbesianischen imperio zu sagen pfleget/ist ein meines erachtens ein non ens, und haben solches auch schon andere scribenten erwiesen. Daher der autor des tractats de suprem. Princip. German. schreibet: tamdiu homines retinendam judicabunt propriam voluntatem, suæque saluti prout optimum videbitur consulent, quamdiu de rectorum summa sapientia & potentia persuasi non erunt, quod ad perfectam voluntatis resignationem necesse est. Locum ergo demonstrationes Hobbianæ in ea tantum Republica habent, *cujus Rex Deus est, cui soli tuto per omnia confidi potest.*

Beym §. 27. & seqq.

§. 39.

WEgen auferziehung junger Herren ist wol zu beklagen/ und der oben angezeigten ursache auch mit zuzuschreiben, daß öffters so gar schlechter succefs darbey ist. Uber andere theils schon berührte ursachen bedüncket mich nicht die geringste zu seyn/ daß den jungen Herren nicht bey zeiten/ und in gar zarten jahren/ hofmeister/ und zwar solche/ vorgestellet werden/welche bewährter tugend grosser geschicklichkeit und ziemlichen alters sind. Wenn man erweget/ daß eines gantzen Landes und geschlechts wolfahrt an erziehung und wolgerathen der jungen Herrschafft gelegen/ so solte man das amt eines jungen Herrschaffts-hofmeisters für das allervornehmste, wichtigste/ ehrlichste und einträglichste halten und bestellen/ * da man hingegen vieler orten junge/ ungeübte/ oder je solche leute darzu nimmet/die alle andere qualitäten haben/ ausser denen/welche ihnen zu ihrem amt am nothwendigsten

wach-

wären. Die grösseste besoldung und reichliche begnadigung solte man einem hofmeister wiederfahren lassen, alldieweil seine mühe und gefahr die allergrösseste zu Hofe ist; Keine junge, sondern ziemlich betagte leute solte man darzu gebrauchen, damit sie die affecten der jugend an ihnen selbst zu überwinden gelernet, auch nicht ursach hätten, um künfftiger beförderung willen denen jungen Herrn zu schmeichlen, indem sie ihre zeit guten theils gelebet, und solche mittel erlanget hätten, dadurch sie allenfalls, wenn es saure gesichter geben wolte, dem zorn entgehen und privatiren könten, und solte hieran nicht hindern, daß die alten leute die mode nicht verstehen, sintemal tantzmeister, bereiter, sprachmeister, schneider, perrouquenmacher, barbierer, und dergleichen leute, jeder sein exercitium und kunst, woran sich eitele leute vergaffen, doch besser, als der hurtigste junge edelmann, verstehet, und also in solchen vanitäten vielmehr dienen und rathen kan, als der hofmeister, dessen amt auf diese und dergleichen stücke gar nicht, sondern auf eine reiffe tugend, verstand und bescheidenheit zu fundiren, damit die mittel-strasse zwischen dem eitelen hof-pracht und schädlicher freyheit, und einer rauhen und widersinnischen pedanterie, schein-frömmigkeit und gleißnerey, zu halten sey. Saget man, einen solchen mann solte man zum stadthalter, cantzler, geheimen rath, und dergleichen stellen, brauchen, das ist zwar eine gute meynung, aber man solte dieses thun, und jenes nicht lassen. Eines ist so nothwendig, oder etwa noch nothwendiger, als das andere, man

spare

spare ehren-titul und besoldung nicht, so werden sich etwa mehr leute zu beyden stellen finden. Sint Mæcenates, non deerunt, Flacce, Marones. Kan aber ein Herr über allen angewandten fleiß zu solchen erwünschten personen nicht gelangen, so sehe er, in bestellung eines hofmeisters, mehr auf tugend und natürlichen guten verstand, als auf grosse wissenschafft und exercitien. Denn hierzu kan er unterschiedliche und viel leute gebrauchen; Hingegen muß die direction des hofmeisters bey den sitten mit dem gemüthe des jungen Herrn am meisten thun. Man sol auch billich ehrlich befundenen qualificirten leuten, so viel man kan, vertrauen, so wird die auferziehung besser gelingen, als wenn die eltern selbst um alle grosse und kleine sachen der kinder wissen wollen. Denn sie sind fürwahr über ihrer kinder tugenden und laster passionirte richter, so gebricht es ihnen auch an der zeit, bey ihrer erziehung in allen stücken bemühet zu seyn, darüber, und indem anderer geschäffte halben die resolutiones zurück bleiben, verlieret sich die beste bequemlichkeit, ein und anders zu remediren, darum ist es so thöricht nicht gethan gewesen, daß die Perser Könige ihre söhne denen statthaltern der landschafften zu erziehen vertrauet, und David thäte sein liebstes kind, den Salomon, unter die hand des Propheten Nathan. Der jungen Herren steter access bey den fürstlichen eltern, sonderlich auch bey frauenzimmers-personen, bringet selten grossen nutzen, und wird mit einem eitelen und verfänglichen discurs offt mehr in einer stunde umgerissen, als der klügeste und redlichste hofmeister, rath

oder

oder beichtvater, in etlichen wochen gebauet, darum ist dieser und anderer vieler ursachen halben das verschicken an frembde örter, unter vertrauter leute obsicht das beste, und hat sonderlich diesen nutzen, daß der einheimische allzu grossen respect, welchen junge Herren von den hof-dienern und unterthanen haben, und den auch der strengste vater nicht verhindern kan, dero gemüther nicht verderben, und ihnen den hohen sinn und eigendünckel stärcken. Denn in der frembde sehen sie leute um sich, die ihnen zuweilen die derbe warheit sagen, oder doch auch von grossen Herren frey reden, das beweget und bessert sie ehe, als wenn ihnen die einheimischen mit vielen umschweiffen und furchtsamkeit etwas erinnerliches vorbringen wollen, daher kömmet es, daß fast diejenige Regenten, welche von geringerm stande erhaben worden, mehr lobes in den historien erlanget, als die in purpur gebohren, und durch die schmeicheley von jugend auf verzärtelt worden. Man nehme aus H. Schrifft das exempel Moses, Josua, Davids, Jehu, und aus den römischen historien den Cæsarem, Augustum, Nervam, Trajanum, die Antoninos. Teutsche exempel muß ich respects halben übergehen. Es läufft darauf aus, vexatio dat intellectum, und wer nie nichts gelitten, weder zu hause noch in der frembde, sondern allzeit nur liebkosen, und ja sprechen hören, ist warlich in einer gefährlichen schule gewesen, und muß ihn GOtt wunderbarlich, und durch anderweites grosses creutz, oder durch sehr treue und geschickte diener, zu erkäntniß der warheit und tugend bringen, wenn er etwas grosses und nützliches ausrichten soll. Ferner wird auch wol



allgesscher sie fürsi
gleich wei wenig ere
von ihren söhnen so
und wenn auch glei
ist das mittel, so m
und verfassung der s
cher, gar zu gefährli
selbst, das man da
gravior morbo.
junger Herr soll ehe
ben, und ie zeitlicher
gen wird, je ehe soll
nen lernen, und sich
weisung und treuer w
Und was will auch ein
GOtt wünschen und

regiment gebohrnen erben, so bald müglich, zu wichtigen sachen ziehe, damit er zu denselben lust bekomme, und gedencke, daß diß sein recht handwerck seyn, nicht aber daß er vor einen perfecten reuter, täntzer, jäger, musicum, mahler, distillatorn, und was der künsteley mehr ist, passire; von diesen und dergleichen dingen etwas zu wissen, mag wol hingehen, aber profession davon zu machen, verderbet den regentenstand durchaus. In einem redlichen krieg in der jugend sich zu üben, ist auch eine löbliche und nützliche sache für einen jungen Regenten, doch muß er, weil der staat des Teutschen Vaterlands auf friede bestehet, zu rechter zeit abzulassen, und diese kunst nicht anderst, als zum äussersten unvermeidlichen nothfall, wie eine gefährliche artzney, und nicht, wie eine speise, zu gebrauchen wissen. Herrlich redet hiervon, nach seiner zeit- und sitten-gelegenheit, Virgilius, wenn er den alten Anchises an seine nachkommen, die römische helden, vermahnende einführet, in den bekanten nimmer genug gelobten Versen:

Excudent alii spirantia mollius æra,
Credo equidem vivos ducent de marmore vultus,
Orabunt causas melius, cœlique meatus
Describent radio, & surgentia sidera dicent:
Tu regere imperio populus, Romane, memento,
Hæ tibi erunt artes, pacique imponere morem,
Parcere subjectis, & debellare superbos.

Auf unsere zeiten und Teutsche junge Herrschafft könte man es ohngefehr also auslegen:

O teutsches fürsten blut/ laß künste künste seyn/
Und ob ein ander gleich mit reiten/ jagen/ hetzen/
Im fechten und im spiel/ und in dem eiteln schein
Des tollen kleider-prachts/ wohlreden/ reimensetzen.

Die

So leicht du immer ka
Hingegen wisse wo
Zum zwang des stoltze
* Gleichwie überhau
gend versehen wird,
im text berührten e
also dadurch die ver
Denn so lange wir
benhin ansehen / w
herkommen? Man
tugendhafften / la
wollüstige / schmeic
tige und andern u
ten haben.
** Sonderlich ist woh
nicht zu besorgen /
angeführet ist/P. 2.
wenn junge Herren i
schäfften gezogen we
last um so eher erke
grosses verlangen
wiedrigen fall es n

Beym §. 33. Cap. 7.

§. 40.

DIe staats-sachen, von denen allhie gehandelt wird, einem Regenten zu referiren, gebühret sich in alle wege, und bestehet in resolution solcher geschäffte eigentlich sein amt, welches ihm kein verständiger entziehen, oder die diener alles nach ihrem gefallen, oder per majora, machen lässet. Zwar, wo ein Herr mehr den nahmen, als die krafft der monarchischen regierung, hat, als zum exempel: Ein Hertzog zu Venedig oder Genua, der hat weiter nichts als ein präsident, mit seinem voto (das mag nun einfach oder doppelt gelten) zu beschliessen, und daß in dergleichen regierungen es sonst ziemlich wohl und löblich hergehet, und zumal der staat viel zeit unverrückt erhalten worden ist, das macht die sonderbare kluge verfassung desselben, und bevorab die ansehnliche zahl der senatoren, vor welche endlich die haupt-sachen kommen müssen, oder aus derer mittel die jenigen, welche, die wichtige ordinar-geschäffte tractiren, mit sonderbahrer abwechselung erwehlet werden. Das gehet nun in Fürstenthümern nicht an. Denn die haupt-resolution muß der Fürst oder Herr geben, und darum wird auch in solchen regimentern viel ehe gefehlet, und der staat verrücket und geändert, nachdem nemlich der regent gesinnet und beschaffen ist. Die räthe eines Fürsten sind auch keine eigenmächtige glieder des regiments, sondern von dem Regenten bestellte, und nach seinem willen veränderliche diener, auch an der zahl gering, und müssen ihre vo-

ta mit vielen ursachen und argumenten behaupten, und darüber entweder lob und beyfall, oder ungn de und sauere gesichte gewarten, da hingegen in den best-bestellten aristocratischen regierungen, od auch in democratien, wo eine gewisse anzahl von grossen volck zu rathschlägen deputiret wird, die stim men heimlich, und mit gewissen zeichen, kugeln, oder bohnen abgezehlet werden, dahero fehlen die ma jora in solchen grossen collegiis, wo man (und zwar in wichtigen dingen, auff vorhergehende schwach endigung) alles stillschweigend votiret oder bal tiret, selten, und ist darbey eine grosse freyheit und auffrichtigkeit, weil keiner seine stimme verantwo ten oder bestreiten darff, und seine eigene colleg nicht wissen, was oder warum er auff Ja oder Nein gestimmet. Man kan auch solche colleg nicht wol corrumpiren, weil es gar zu viel kost würde, und der sein geld etlichen wolte zuwend wäre nicht versichert, ob sie, ihrem versprechen nach seine parthie gehalten hätten. Denn man weiß nicht, wo er seine kugel oder bohne hingeworfen und muß man sich auff sein blosses vertrösten ver lassen. Gantz anderst, sage ich, ist es mit dem ab schlag, den ein Teutscher Potentat, auff relation seiner räthe, giebt, bewand. Denn der räthe vor schläge werden für unverbündlich gehalten, sie mö gen nun unanimiter oder per majora, ausgefallen seyn. Wiewohl nun schon oben auch etwas hie von berühret worden, so dienet doch zu erleuterung dieses §. 35. im text ferner zu bedencken, (1.) Daß der Regent zwar billich, wie allhier erinnert, seinen

eigenen

eigenen verstand, nachdencken und sorge, gebrauchen und die sachen nicht fürnemlich auff seine diener stellen müsse. Denn er ist zum Fürsten und Haupt beruffen, so sind ihm auch die räthe nicht angebohren, oder von der republic zugeordnet, sondern er hat sie selbst bestellet, und da er darinn gefehlet, und sich mit untauglichen leuten versorget, oder ihnen ohne allen bedacht gefolget hätte, würde er damit weder im gewissen, noch für der welt bestehen, oder seines schadens sich erholen, wenn er blosser dinge sagen wolte, seine räthe hätten dieses und jenes also beschlossen; *Aber (2.) stehet die gröste kunst hierinnen, daß er unter dem schein sein amt zu thun, nicht in den gebrechen des eigensinnes falle, und treue, nützliche und practicirliche rathschläge jure principis, zu seinem selbst schaden vernichte, hingegen gefährlichen und singular-meynungen, oder seinem blossen willen folge. Weil aber hiervon oben schon viel geredet, ist dißfalls weitere anführung unnöthig. Wegen der art und weise aber (3.) zu wissen, daß der Regent entweder, wie im text stehet, selbst denen deliberationen beywohnet, und eines jeden raths votum und rationes anhöret, oder daß er auf andere weise deren bedencken sich geben lasse: Zu dem ersten wege wolte ich am liebsten rathen, wo zumal der Regent sich moderiren kan, seine meynung und inclination verbirget, oder vielmehr noch keine resolution im hertzen also fest gefasset hat, die er nicht, auf angehörte vernünfftige und rechtmäßige ursachen ändern wolte, vielweniger aber die räthe hart anfähret, hönet oder bedrohet, oder doch

erwehlet werden
räthe (wenigers
aus dem Rath z
wundern, und n
schöpffen wird ;
der andere endlic
daraus zorn und
dienern entstehet
genten nichts nüt
gedachte modera
spension seiner
verständige Herr
zumal, da die sach
tanß oder nachkl
thätlichkeit und
vorzunehmen ,
starcke anlage au
tion vorzunehmen
teln zu acquiriren

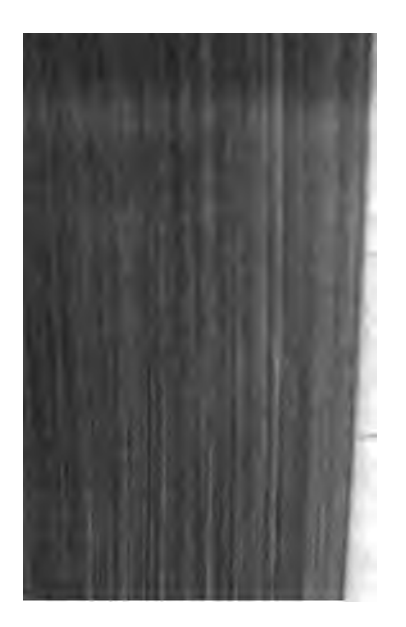
Regent also den schluß mache, oder sich mercken lasse, ob er der räthe einmüthige, mehrere oder mindere stimmen billige, sondern nehme die sache zu weiterm bedencken, oder gebe eitel scrupel, die er bey einem oder andern voto findet, ohne sonderbahre benahmung oder antastung der person, welche votiret, zu weiterer erwegung, und damit man desto weniger seine inclination mercke, so opponire er auch derjenigen meynung etliche dubia, welche ihm am thunlichsten scheinet, und handele also noch zur zeit pro & contra. Hernach auf einen folgenden tag lasse er weiter deliberiren, ** oder begehre eines jeden Raths gedancken schrifftlich, und stelle ihnen auch wohl, wenn es gefährliche dinge sind, und dem votanten eine besorgniß machen, solche seine schrifft hernach wieder zurück, oder er rede mit einem jeden Rath absonderlich, jedoch mit sanfftmuth und kaltsinnigkeit, so wird, nechst GOttes beystand, es ihme selten an ergreiffung des guten schlusses mangeln. Denn in collegio zu deliberiren hat diesen nutzen, daß sich einer vor dem andern schämet, eine ungereimte oder sclavische meynung auff die bahn zu bringen, es höret auch der Regent und jeder beysitzer des andern rationes und dubia, und kan der weiteren umfrage (denn in wolbestellten collegiis soll man, bey ereignung unterschiedlicher stimmen nicht leichtlich bey der ersten umfrage in wichtigen sachen beruhen) sich dadurch bewegen, oder mit seiner gegen-remonstration bescheidentlich hören lassen; In der privat- oder schrifftlichen eröffnung aber erkläret sich ein jeder

mit noch mehrerm bedacht: und ob gleich die gefahr
darbey ist, daß aus respect deß Herrn, wenn man
mit ihm allein zu thun hat, mancher zu furchtsam
und schmeichelhafftig seyn möchte, so dienet doch
dargegen die gehaltene deliberation in pleno, und
wer sein darinn gegebenes votum ändern will, der
muß gleichwol dringende ursachen anzeigen. (4)
Ob wol ein Herr und Regent nicht wohl thut,
wenn er unzeitigen nicht gnugsam fundirten ver-
dacht auff die räthe wirffet, wo sie ihm nicht in sei-
nen vorhaben beystimmen, und sie bald für unver-
ständig, bald für furchtsam, bald für hitzig, bald
für eingenommen, überredet, oder bestochen hält,
und sie etwan leichtlich von der berathschlagung
ausschliessen wolte; So sol er doch dabey nicht al-
lerdings sicher seyn, wo er aus langer erfahrung
mit gutem grund, eines und andern fehler oder
hen erkennen lernen, und darum ist es eben gut und
ersprießlich, daß ein Herr zu wichtigen sachen
mehr als einen mann,*** gebrauchet, oder
ben erinnerter massen, mit verwandten und
sich vernehmen kan. Es ist auch nicht zu wider
daß er mit einem und anderm, iedoch mit
glimpf und ohne præjudicial-verdammniß
oder, nach gelegenheit selbst rede, und also
gebe, daß ein verdächtiger sich entschuldigen,
den argwohn wegnehmen, oder, da er etwan
wancket, und sich zur ungebühr bewegen lassen,
gefangen hätte, sich auf solche erinnerung
könne, dabey aber eine gute intention, so wol
eine deutliche erklärung, auf seiten des Re

thig, daß man einen diener mit solcher fürhal-
ng nicht suche abzuschrecken, umb ihn wider sein
sser wissen und gewissen redend oder schweigen d
machen. Denn wo es diese meynung hätte,
eirrete sich ein Herr über die masse, und strebte zu-
eich wieder seinen eigenen nutzen. Denn worzu
enen die kosten, räthe und diener zu halten, und so
el zeit mit ihnen hinzubringen, wenn man nur ver-
nget, daß sie dem Regenten beystimmen sollen.
nd hiebey ist nicht ein geringes geheimniß der
enschlichen natur und neigung zu mercken, daß
mlich auch der strengeste und eigenwilligste Re-
nt gleichwol nicht gerne wil dafür angesehen seyn,
s wenn er ohne rath verführe. Denn daher köm-
et es, daß, obgleich die räthe alles bescheidentlich
hin stellen, und mit eröffnung ihrer erinnerung
rem gewissen schon genug gethan haben, dennoch
n den meisten Regenten auf ihren expressen bey-
ll gedrungen, und nicht leicht nach den mindern
er singular-stimmen beschlossen wird. Denn die
hwachheit und unvollkommenheit der menschen
eiset uns auff die communication mit andern leu-
n, und wil sich darvon auch ein monarch und al-
iniger Regent nicht ausschliessen lassen, woraus
gleich folget, daß diejenige monarchal-regierung
e beste sey, welche durch verständigen rath vieler
dlichen leute und diener gemäßiget wird, und daß
ennoch die Teutschen Fürstenthümer unter solche
hl auch gehören, und ein Regent sich solches
cht solte verdriessen lassen, er habe nur gleiche
ände, oder zum wenigsten seine beställte räthe, und

den köñte, so hat er doch auch
und zeit-verlust, läst sich aber
würcklichem succeis practicire
Regent mit vortrefflichem ver
Gott begabet ist. Denn das
er die resolutionen auff die übe
allein, und ohne zuziehung ande
Denn er ist gleichwol ein mensch
nen eigenen angelegenheiten d
worffen, zu dem auch wegen l
gelegenheit nicht stets in einerley
sinnens; So kan er auch aus
nicht, als aus denen mündlichen
tis, und überlegung der rationu
fassen; Dahero, wie erwehnet
chen modum allein die fürtreffl
sten Regenten erwehlen, und
können. Wolte aber ein Her

dung der votorum gebräulich ist, da solte meines erachtens, am diensamsten seyn, daß regulariter, mittelst fleißiger deliberation und öffterer umfrage, dem Regenten ein einmüthiges gutachten referiret würde, und nicht leichtlich dissentientia vota ihme fürkämen; Dafern aber gleichwohl keine conformität zu erlangen wäre, so möchte am besten seyn erstlich die majora, oder wo etliche stimmen wären, die eine meinung voranzusetzen, darnach, ohne vermeldung der räthe, welche realiter und hauptsächlich dissentiret, die andere oder besondere meynungen und erinnerungen anzuhängen, welche denn von dem cantzler oder präsidenten vorher abzulesen, damit ieder dissentiens sehen könne, ob seine meynung eingenommen, und treulich entworffen; Und zwar bedüncket mich dieses um deswillen sehr gut seyn, daß nicht andernfalls wo eines jeden raths votum, unter dessen nahmen protocolliret, und dem regenten fürgebracht wird, nur eine vergebliche wiederholung, wortschein, und singularität affectiret, oder dem Herrn zu verdruß oder zu gefallen geredet und geschrieben werde. Denn obwol leute von tugend und ehren, die in hohen ämtern sitzen, sich für solchen mißbräuchen billig hüten und vorsehen, so sind sie doch nicht alle gleich gesinnet, und ist rathsamer, man schneide die gelegenheit ab, zu zancksucht heucheley, ostentation und eigensinn. Es entgehet auch damit dem Herrn nichts, als der nicht auff die person, sondern auff die momenta rationum sehen soll. Ja es schadet ihm vielmehr, wenn er den autorem einer ieden meynung weiß.



... der p
schen, mit w
res und anders
befraget wird;
und eine buchst
welchen der zeit
roten anzugeben
gegenstimmende
lolation dessen c
und wo die asse
kan er obgemeld
Viel sicherer ist
präsident des col
carius, die relat
Zwar in gemein
maasse, aber in
pirenden votis, i
selbst zu hören,

empfundenen schadens seinen minister zuschreiben und wenn er auf ihm über kurtz oder lang eine ungnade leget / sich wohl gar an dessen person und vermögen erhohlen wolte. Denn ob gleich einem minister zukömmet / des Herrn schaden / so viel an ihm ist / zu verhüthen / und mit auffrichtigen consiliis des endes sich vernehmen zu lassen: So kan er doch jenes unmöglich allemahl an der schnur haben / zumahl da das letztere nicht allemahl von dem Herrn angenommen / vielmehr mit hindansetzung des guthen raths dem befehl des Herrn gefolget wird. Und weiln auch alle menschen fehlen können / so sind solche fehler / wo sie nicht vorsätzlich und gar zu groß / gütig zu übersehen. Ein anders wäre also / wo ein diener einer vorsätzlichen untreue und bößlich geführter rathschläge mit bestand überführet werden könnte. Wiewohl doch hiebey grosse behuthsahmkeit und moderation zu gebrauchen / damit niemanden zu wehe geschehe; Wovon vieles zuschreiben wäre / wenn die materie solches leyden wolte.

** Ich kan hiebey nach anleitung dieser und folgender worte zuerrinnern nicht umhin / daß weder Herren noch diener im rathschlagen und abfassung eines entschlusses sich übereylen / sondern so wohl jene dieses verhüthen / als diese letztere dasselbe nicht unternehmen sollen. Sachen von importanz wollen auch reifflich überleget seyn sonsten heißet es nach dem sprichwort: Canis festinans cæcos parit catulos. Manchmahl ist jemand von natur eylfahm und will alle sachen gleichsahm über das knie abgebrochen wissen / selches ist aber mehr eine unbedachtsahmkeit als hurtigkeit zu nennen; Wäre nun dieser fehler bey einen Herrn und das glücke oder unglücke führete demselben einem auf gleiche arth gesinneten diener zu / da wird man wunder sehen / wie mächtig in allen Regiments-sachen verstoßen und unwiederbringliches nachtheil verursachet werde. Ist aber ein Herr sonst von penetranten geist / so können zwar diener vortreff-

lich

lich wohl mit ihm zu rechte kommen / weil er dem rationes und relationes genaue einsehen kan: Sie müssen aber doch dabey ungemeine behutsahmkeit gebrauchen / weil dergleichen gemüther meistens auch feurig zu seyn pflegen / folglich sich gleichfalß in einer sache übereylen können / welches ebenmäßig böse früchte nach sich ziehet. Am besten ist / es nehmen Herren und diener zu allen wichtigen sachen / die nur ichts verzug leyden wollen / sich genugsahme zeit / so werden sie finden / daß ihnen die erwachsene früchte desto besser schmecken werden.

*** Nicht allein guth sondern auch nothwendig ist solches / so wohl vor Herren als vor diener. Man mercke auch nur auf / wo sich exempel finden sollen / da ein Herr mit einem diener alles allein tractiret / ob nicht allemahl schädliche absichten entweder von seiten des Herrn oder des dieners / oder auch beyder mit unterlauffen: Auf seiten des Herrn / daß er gern seine affairen allein nach seinem kopfe durchgetrieben und sich dabey von keinen einreden und billichen vorschlägen beunruhiget sehen möchte: Auf seiten des dieners aber / daß er alles in allem seyn und etwa sonst seinen kuchen schmieren könne. Andern solchen dienern kan wenig daran liegen / weiln sie / wenn man deren rath nicht begehret / wenigst den vortheil davon haben / daß sie keine verantwortung und sauer gesichter ertragen dürffen; Aber der Herr ist doch übel versehen / wie das ende davon zeugen muß.

§. 4'.

Beym §. 32. Cap. 7. n. 4.

WEnn ein Herr, nach anleitung des §. 32. dieses capitels, vers. 4. seine diener wohl erkennen soll, so muß er ziemlich tieff und genau judiciren und penetriren. Denn es finden sich über die gemeinen und groben fehler der untreu, corruption und unverstandes (davon allhier nicht zu reden, sondern

viel

vielmehr zu præsupponiren, daß sie in keinem collegio der geheimen- oder staats-räthe so wenig, als bey der justitz, wissentlich sollen geduldet werden) noch etliche gebrechen, auch an ehrlichen geschickten leuten, welche so wol den geschäfften hinderlich, als dem Herrn und denen collegen verdrießlich seyn, die müssen von vernünfftigen ministris auch erkant, vermieden und gemäßiget werden, damit so wol der Regent mehr beliebung bekomme, in dem collegio der räthe persönlich zu erscheinen, als auch sie, die räthe, desto besser und bequemlicher ihr amt verrichten; Davon wäre vielleicht etwas mehr, und nicht gar gemeines, mit nutzen anzuführen, wenn es die zeit und eingeschränckte maasse meines vorhabens zuliesse. Ein und ander exempel, und gleichsam nur ein muster, zu geben, so ist kein geringer anstoß in collegiis der unterscheid in etlichen principiis oder haupt-meynungen, daraus hernach auch mehrentheils unterschiedliche und widerwertige vota fliessen. Denn anderst votiren in vielen dingen die jenigen, welche vermeynen, es stehe alles, was zu verwaltung des regiments gehöre in corpore juris, oder sey doch daraus per analogiam zu ziehen, und das thun gemeiniglich solche personen, welche fürnemlich das jus privatum, und zwar mit etwas mehrerm fleiß, als in gemein geschiehet, studiret haben, und bey regiments-geschäfften nicht herkommen sind; * weil sie aber gleichwol hin und wieder etwas von dem staat, oder, wie sie reden, de sacris, sacerdotibus & magistratibus in corpore juris finden, so pflegen sie gemeiniglich alles, was sie

auch

auch in staats-sachen hören oder vorbringen, aus einem brocardico oder axiomate juridico zu dedu-ciren, oder dahin zu appliciren, und halten dieje-gen, welche philosophos und theologos morales, auch viel politicos und historicos gelesen, und in argumentationibus zu brauchen, auch ad captum, und zu mehrer bewegniß der Regenten neben der allegation des rechtens wol zu appliciren wissen, für grammaticos oder blosse philosophos. Andere discurriren und votiren diejenigen, welche zwar das jus privatum auch, aber nicht hauptsächlich tractiret, sondern ihre meiste zeit mit lesung philoso-phischer, historischer und philologischer bücher, auch sprachen und dergleichen curieusen dingen, zuge-bracht, darbey aber fähiges kopffes sind, und es meynen entweder, wenn sie eine wenige zeit über das corpus juris, oder gewisse systemata oder pra-cticos, sich hergemacht, sie hätten alles begriffen, sind dahero im judiciren etwas zu kühn, indem sie sich auff mancherley fälle und rationes, die sie gele-sen und gehöret, und auf geschwinde einfälle und fertiges maul verlassen, und darauff kecklich und aus dem gehirn sich resolviren, oder alte leges und verfassungen gar leicht zu übergehen oder zu mei-stern pflegen; Die mittelstrasse ist die beste. Denn die neugierigkeit und verachtung der juris-pruden[illegible] ist ein extremum, die abgöttische und alberne erhe-bung und behauptung alles dessen, was in jure Ju-stinianeo stehet, es reyme sich auff unsere zeiten, oder sey in usu, oder nicht, und der wahn, als wenn die administratio reip. daraus gnugsam gefasset wer-

den,

den, und anderst nicht, als nach und mit demselben, bestehen könne, ist das andere, und dahero von beyden zu abstrahiren.

Eine sonderbahre discrepantz entstehet auch aus den widrigen meynungen, die ein iedweder von dem statu reipublicæ an sich selbst gefasset; Also wer nicht weiter in judicio publico kommen, als die gemeinen schul-bücher ihn geführet, dem ist nicht leicht beyzubringen, daß so wol in der verfassung des Römischen Reichs, als in dem Lande und provintz, darinnen er versiret, etliche grund- und haupt-reguln der gemeinen politic nicht angehen, sondern der status præsens, wie er durch observantz oder pacta verfasset, oder auch wol zwischen Herren und unterthanen, oder Haupt und Gliedern, in effectu streitig, und ohne äusserste zerrüttung nicht zu decidiren ist, sorgfältig und behutsam tractiret werden müsse; Da nun kühne köpffe darüber kommen, da wird einer absolute vor den Landesherren ex jure majestatis & principis, der andere vor die stände und das volck reden, nachdem ein ieder einer secte von der politic anhänget, und entweder zu viel monarchisch oder zu viel popular ist, wenn er gleich sonst keine sonderbahre passion oder interesse an der frage hat; Uber diß, weil gleichwol auch viel wichtige dinge vorfallen, die ex jure privato ihre erledigung erlangen müssen, da ist die mancherley irrung und wiederwertigkeit der opinionen, nachdem sie ein ieder von der schule gebracht, oder aus büchern geschöpffet, sehr hinderlich, und nicht ohne gefahr, daß mehrentheils die meynung

prava-

prævaliret, welche den privat-nutzen der commu[illegible] befördert, ob sie gleich zu scharff, und etwa auch nach gelegenheit und veränderung der zeiten gefähr[illegible] lich wäre. Denn man soll exempel finden, daß vor vielen jahren auff solche singular-oder eigenmächtige opiniones eine Herrschafft sich etwas angemasset hat, welches nun die nachkommen durch urtheil und recht überwunden, cum fructibus wieder erstatten sollen, oder eine harte transaction deswegen leiden müssen. Also sind auch legisten, welche ihnen gar nicht einbilden können, daß Herren und stände sonderbare regalia und vorzüge, auch vortheile in cam[illegible] mer-sachen und intraden, mit gutem gewissen ha[illegible] ben, solche auch nach den zeiten und läufften ändern und einrichten, beruffen sich alsbald auff defectum legis argumentiren ohne alles bedencken aus einem oder andern gemeinen brocardico auf libertatem generalem, und dergleichen, und werden, wie jener im schertz sagte, nicht ehe von solcher meynung ge[illegible] bracht, biß sie etwa selbst solche regalia, dörffer, rit[illegible] ter-güter, herrschafften und unterthanen, acquiriren, und hernach die vorhero so frembd befundene jura gar genau zu suchen wissen. Wie nun diesem übel der diversität in principiis vorzukommen, ist schwer, ja fast unmüglich, mit bestand vorzuschla[illegible] gen. Denn man sihet, wie schwer einem menschen ein vorgefasster wahn auszubilden, und wäre wol gut und hoch zu wünschen, daß im gantzen Röm. Reich ingesamt auff bessere fundamenta und har[illegible] monie in etlichen solchen wichtigen dingen gedacht würde, dieweil aber die zerrüttung unserer [illegible]

dergleichen

gleichen hoffnung nicht zulässet, so ist eines wei-
Regenten, verständiger moderatoren, und er-
rner räthe reifflicher nachdencken vonnöthen,
e sie, so gut immer müglich, in dero collegiis, eine
wisse, sichere und billich-mäßige meynung in der-
ichen streitigen haupt-fragen ergreiffen, und die
ge räthe gewehnen, also zu judiciren, wie man es
a bey denen vorfahren in praxi erbar und thun-
befunden, oder nach veränderung der zeit und
stände, nochmals auff genaue und gewissen-
ffte überlegung befinden und determiniren kan,
mit der vergebliche disputat abgeschnitten, der
egent nicht in allen fällen, oder durch neue diener
ne noth inquietiret, und dadurch von den ge-
äfften und berathschlagungen mit verständigen
ten abgeschrecket, oder ihm die opinion beyge-
acht werde, als ob gar keine gewißheit des rechts
d der billichkeit wäre, wodurch er desto mehr zu
ärffern eigenwilligen anstalten beweget, und au-
n-dienern und heuchlern mit grossem schaden des
ndes, und zu spott der räthe, zu theile wird. Be-
werliche und verhinderliche mängel sind auch in
liberationibus, wenn man einander die vota heff-
refutiret, allzu lang votiret, mit grossem um-
weiffen, und voransetzung gewisser generalre-
ln, oder unnöthigen erzehlungen, sich aufhält und
n die sache herum gehet, daß dem Herrn und an-
rn räthen, denen mit locis communibus, und
üßigen historischen umständen, nichts gedienet,
le lust vergehet, ehe sie begreiffen können, wo der
rant hinaus wolle; Also ist auch verdrießlich,

wenn die nachstimmenden nichts anders zu e[illegible]
nern wissen, als was die vorsitzenden schon geth[illegible]
und doch alles weitläufftig wiederholen, und gle[illegible]
cher gestalt mit unnöthigen allgemeinen rationib[illegible]
welche denen vorsitzenden schon bekant, sich h[illegible]
lassen; It. ist ein verdruß und hinderniß, we[illegible]
man in erinnerungen den stylum betreffende, a[illegible]
genau und nasen-weiß ist, und einem andern, d[illegible]
doch der sache gewachsen, die feder gleichsam a[illegible]
führen will, das thut mancher ex studio co[illegible]
cendi, mancher aus blosser schul-sucht und f[illegible]
und bildet ihm ein, daß er alles besser machen [illegible]
te, und mag doch nichts, oder wol wenig, a[illegible]
sen, oder kan damit eben so stattlich nicht z[illegible]
kommen, daß ihn andere nicht noch mehr refo[illegible]
ren könten. ** Etliche suchen etwas beson[illegible]
einigen neuen worten oder orthographien; E[illegible]
haben bey währender deliberation fremde g[illegible]
cken, oder andere acten und schrifften für sich, [illegible]
ren die vota der andern nicht mit fleiß an, ne[illegible]
also die sache nicht gnugsam ein, und erinnern [illegible]
nach gleichwol generalia, oder solche dinge, [illegible]
schon vorgelauffen, oder treffen gar den zweck n[illegible]
Weil aber diese und dergleichen gebrechen zum t[illegible]
in etlichen cantzeley-ordnungen berühret, auch m[illegible]
zu dem amt der räthe, als des regenten, von w[illegible]
chen wir allhier handeln, gehören, so mag es [illegible]
bey sein bewenden haben. Ein verständiger R[illegible]
gent, oder ein guter director collegii, kan d[illegible]
mängeln auff allerhand fügliche wege beg[illegible]
muß sie auch an sich selbst bekennen, und m[illegible]

der

der fehler übereilet, andern zu guten exempeln solche selbst corrigiren, und sich je länger je mehr also fassen, auch andere anleiten lernen, das vernunfft, bescheidenheit, gütigkeit, verträglichkeit, realität, ersparung der edlen zeit, und verhütung leerer worte, in acht genommen werde. Es muß bey vermerckung ein und andern gebrechens ein Herr kein feind seiner diener werden, sondern die ingenia, und dero gaben und fehler, wol judiciren und unterscheiden, auch die commoda gegen die incommoda rechnen, und, nach beschaffenheit der sache die leute geschicklich zu gebrauchen wissen. Zum exempel, mancher gelehrter, gewissenhaffter und erfahrner mann ist im begreiffen, reden, concipiren und schreiben, langsam oder allzu umschweifflich, den muß eben ein Herr oder director nicht übereilen, sondern ihn über solche dinge fürnemlich lassen, die etwas zeit leiden, da wird er etwa die sache gründlich fassen und ausarbeiten; Aber mit eilsamen und vermengten geschäfften, wie auch mit täglicher auffsicht, revisionen, vorträgen und propositionen, wird es solchen leuten sauer, oder auch andern, die sie hören, verdrießlich; Andere haben eine solche natur, daß sie alle umstände pro & contra, genau abmercken, auch wol vorbringen können, aber den schluß vermögen sie so leicht nicht zu finden; die geben andern ihren collegen, die schlüßiger und resoluter sind, gute materie zum nachdencken, und sollen solche nicht leicht urgiret werden, ihr votum categorisch und aus dem stegreiff zu eröffnen, biß sie in mehrer umfrage oder zu anderer zeit sich gefas-

 set,

ser, sonst werden sie nur aus übereilung auf etwas fallen, üm sich zu expediren, oder offensie zu ver-meiden, da hingegen, wenn sie bedenck-zeit hätten ihnen alles besser beyfiele, sind auch zur expedition dessen, was geschlossen, weil sie auf alles fleißig acht geben, nicht undiensam; Hurtigen und ge-schwinden köpffen wohnet zwar eine treffliche fä-higkeit, aber auch viel hitze und empfindlichkeit bey diese sind zur expedition richtiger und geschlossener sachen, wie auch in direction und rathschlägen um andere langsamere auffzumuntern, und in den or-dinar-geschäfften bald einen weg und vorschlag zu finden, also auch zu täglichen revidiren und referi-ren wol zu gebrauchen, aber in gefährlichen und großwichtigen fällen, u. in negotiationen mit frem-den, können sie leicht übereilet werden; Wo auch solche personen etwa zufällig erhitzet und irritirt sind, muß man ihnen raum zum nachsinnen geben, so werden sie sich in kurtzer zeit selbsten zurecht fin-den, da man sie hingegen in der ersten hitze nur wei-ter reitzen, und ihre gute gaben nicht wol geniessen möchte. Ist demnach eine löbliche mixtur, und mäßigung, und der character, welchen der sinnrei-che Tacitus nennet quietam industriam, so rar, als nützlich und hoch zu wünschen. Dafür sind aber nicht zu achten diejenigen, welche zwar still und ver-träglich, auch eben nicht gar faul und ungeschäfftig sich erzeigen, gleichwol aber die angelegenheiten ih-res amts, und der Herschafft nutz oder schaden sich wenig zu hertzen ziehen, sondern ihre zeit und stun-den im rath und arbeit halten, was ihnen verdie-

met,

met, etlicher massen angreiffen; Im übrigen aber, und wo es etwas anstehen will, ohne weiteren kummer sind, und was nicht sanfft zu erheben, leichtlich liegen lassen, nach der regul jenes münchs, der unter andern über seine celle schriebe: *Facias officium tuum taliter qualiter & finas vadere mundum, sicut vadit.* Ins gemein sind die mängel der complexionen und temperamenten wohl zu vertragen, auch zu mäßigen und zu regieren, wenn nur tugend und geschickligkeit zum hauptwerck vorhanden. Wo aber bey den gebrechen der natur, auch habitual-laster, als hochmuth, ungerechtigkeit, geitz, wollüste, unversehnlicher zorn, grosse faulheit, heucheley, und dergleichen, zugleich anzutreffen, da sind die mittel dargegen schwer und gefährlich, und wird man wenig exempel von glückseligen euren solcher kranckheiten allegiren können. ***

* Und mit solchen leuten lassen sich höchst verdrießlich einige negoria, auch in blossen justitz-sachen tractiren. Denn es ist des dubitirens und dergleichen grillen-fängerey bey ihnen kein ende/ und wenn sie fertig/ so wissen sie noch viel weniger einen festen schluß abzu fassen/ als diejenigen/ so ihnen zugehöret haben. Uberhaupt wird zu einem geschickten ministro etwas mehr erfodert/ als ein blosser gesetznager zu seyn/ und allenthalben mit einem rahts-sprüchlein um sich werffen können: Massen alle so mohl Staats-als justitz geschäffte mit einer practischen und lebhafften arth tractiret werden müssen/ wozu die blossen privat-gesetze nicht hinlänglich seyn.

** Es ist dieses wohl wahr/ daß man des styli wegen nicht gar zu singulair seyn solle; doch aber ist nicht weniger höchst nöthig/ in collegiis und bey publiquen affairen sich eines reinen und verständlichen

styli zu bedienen / massen auch solche dinge ein collegium vortrefflich ziehren / und offt nicht wenig daran gelegen / mit was vor worten eine sache ausgedruckt werde / und wird eine anmuthige schreibarth auch mehrern ingreiff finden. Ich könnte dieses mit dem unterscheid des teutschen styli, und wie sehr solche denen provincien nach von einander differirt / beweisen / besorge aber es möchte ein und andern orts übel auf genommen werden / und mag es daher lieber bey diesen generalibus verbleiben.

*** Uberhaupt dienet diese anmerckung darzu / daß ein Herr die gaben oder fehler seiner diener wohl kenne / und sich eines jeden / wozu er geschickt / zu gebrauchen wisse / sonst werden Herr und diener sich einander zur last werden. Gestalten denn diese erkänntnüß der diener eine der vortrefflichsten und nöthigsten wissenschafften eines Regenten / ja ein recht geheimes kunststück ist / mittelst dessen er viele glückliche verrichtungen wird zu stande bringen können.

Beym 8. Capitel. des II. T. §. 8. 9.

§. 42.

OB gleich von den materien dieses capitels noch vielmehr zu schreiben wäre, so kan ich doch weiter dißmahls nicht kommen, als nur folgende erinnerung bey dem 8. und 9. §. zu thun; und zwar ist die alldagesetzte regel gut und richtig, man soll obrigkeitswegen dahin bedacht seyn, daß alle unterthanen durch fleißige arbeit ihre nahrung und erwerb haben, und wird sonst in diesem capitel auch angezeiget, daß an der menge der unterthanen das gröste glück des Regenten gelegen, und daß solche der rechte schatz der lande sey. Wenn man aber nachsinnet, und betrachtet, wie diese regul in den meisten pro-

vincien Teutschlandes, sonderlich aber in Fürsten-thümern und Herrschafften in acht genommen wird, so hat es das ansehen, man wisse keine mittel solche zu practiciren: In Niederland wird man eine grosse menge vieler tausend leute finden, deren eltern, oder auch sie selbst, aus den angräntzenden, und sonderlich auch teutschen Landschafften, sich dahin begeben, ungeachtet daselbst die wenigsten reich werden, noch etwas eigenes an land- und grund-gütern besitzen, sondern die meisten das blosse leben hinbringen bey schwartzem, speltzigtem und theurem brod, geringem bier, gemietheten unbequemen wohnungen und kellern, auch grosser gefahr vom wasser und überschwemmung, und bey böser ungesunder lufft. Die vornehmste ursach, daß die leute hauffen-weise dahin kommen, achte ich diese, daß daselbst iedermänniglich, der gesund ist, jung und alt, täglich etwas verdienen kan, so wohl mit handwercken und künsten, als auch mit blosser hand-arbeit und tage lohn, und denn, daß warhafftig arme und krancke wohl versorget werden. Denn üm der blossen religions-freyheit willen geschiehet der grosse zulauff nicht, wenn nicht die nahrungs-mittel darbey wären, sondern es heisset bey den meisten: Virtus post nummos. So siehet man auch, daß der römischen catholischen eine grosse menge der orten leben, die doch mit ihrem gottesdienste sehr eingeschränckt sind. Nun kan man zwar in Teutschland, wo die bequemlichkeit der ströme oder die see nicht ist, eben so gar viel leute und gewerbe nicht haben, als in denen orten, wo ein grosser theil des volcks

 seine

überschweren k
führet wird , d
ren,welche das
ne weine, dopp
drey oder vier ta
aber ist eine gro
gnugsam bedac
Teutschland zu
volcks von geme
ren könte. Ma
den mangel der
der taglöhner un
man erweget abe
täglich etwas ver
und beständig fin
andere orte, ode
gelegenheit eine a
oder bey gebäude
zur zeit da sie nich

wird, da es an taglöhnern nicht mangelt, die von 30. und mehr meilen, sich herbey finden. Also auch, wo beständiger verlag in bergwercken, und bey andern grossen handthierungen ist, als an etlichen orten, da man grosse menge eisenwerck schmiedet und ausarbeitet, da finden sich auch helff knechte und zuschläger von sich selbsten. Desgleichen wo der handel mit weberey und zeugmachen in schwang gebracht ist, da findet sich volck gnugsam, welches spinnet, und dergleichen arbeit verrichtet; In etlichen nicht durchgängigen, sondern nur zu gewisser zeit practicirlichen arbeiten, als da sind, das geträid schneiden und treschen, wird am meisten über den mangel der leute geklaget, wenn man es aber recht erweget, so mangelt es nicht an leuten, sondern am verdienst. Denn so bald das geträide wol gewachsen, und zugleich in hohem werth ist, da finden sich leute, die gern ūms zehende schneiden, und ūm ein billich maaß treschen wollen, in viel grösserer anzahl; Das werden die jenigen bezeugen, welche in den fruchtbarsten Provincien Teutschlandes vor ein paar jahren, da der korn-preiß stiege, keinen sonderbaren mangel an schnittern und treschern gespüret haben, da sie doch in den vorhergehenden wolfeilen jahren dißfals grosse beschwerung empfunden, welche auch alsobald auf erfolgte reiche erndte und abschlag des geträids sich wiederum zu ereignen angefangen hat. * Diesem nach folget, daß es in frieden-zeiten an leuten nicht ermangeln werde, wenn man dem gemeinen mann ein erkleckliches und beständiges verdienst schaffen kan. Es stehet aber eben die kunst und

difficultät darinnen, was man vornehme und ge-
finde, üm solchen verdienst, tag- oder jahr-lohn zu
schaffen. Etliche künste und gewerbe, als insonder-
heit wollen zeug wircken, und etliche neu-erfunde-
feld arbeit, als das tobac-pflantzen, haben an etli-
chen orten in Teutschland etwas volck herbey ge-
bracht, und etliche äcker in hohen preiß gesetzet; man
verspüret aber auch, daß es alsobald, wenn die men-
ge dergleichen waaren zunimmet hinwieder am
vertrieb fehlet, oder wenn anderer orten solche waa-
ren wolfeiler können geschaffet, oder besser gemacht
und ins land getrieben werden, so fallen die einhei-
mischen waaren ab, und verlieret sich das volck, so
sich darauff geleget, hinwiederüm leichtlich. Das
Thüringer land, zum exempel, träget noch heuti-
tage das bekante kraut, welches zur farb gebraucht
wird, den Weid, so gut, als in vorzeiten, weil aber
wenig kaufleute darzu vorhanden, und hergegen der
Indigo in besserm preiß zu haben; So lieget die
nahrung mit dem Weid, die ehedessen eine grosse
menge reicher bauern, und vieler händler und arbei-
ter, genehret hat, fast gar zu boden, und diesem nach
wenn zu consumtion der andern waaren nicht leute
gnug vorhanden, so hat man der waaren auch die
menge nicht nöthig. Darüm wollen etliche noth-
wendige requisita in acht genommen seyn, einen be-
ständigen verdienst zu machen, als nach gelegenheit
der meisten orte Teutschlandes, (1) Daß die hand-
thierung am meisten in solcher materi bestehe, die im
lande mehrentheils gezeuget, und nicht erst von an-
dern orthen hingeschaffet wird, als da ist holtz, flachs

flachs, wolle, hanff, farbe, leder, ꝛc. (2) Daß die arbeit und manufactur, entweder mehr, oder doch nicht viel weniger werth sey, als die materie: Denn wo das nicht ist, so nehren sich zwar mit gewissen waaren, die man rohe und grob hinweg sendet, etliche handelsleute, aber keine menge des gemeinen manns; Zum exempel, was vier oder fünffhundert schaafe an wollen ertragen, kan ein wagen oder wolbespanter karn wegführen, und verdienet also der aufkäuffer und der fuhrmann daran etwas, sonst aber niemand nichts. So aber dieselbe wolle im lande versponnen und verarbeitet werden könte, würden sich 10. oder 12. menschen damit ein jahr lang ernehren. Darum fehlen wir Teutschen sehr, daß wir die rohe materien ausführen und verhandeln, und hernach, wenn andere leute solche verarbeitet haben, die manufacturen wieder herein bringen, und theuer bezahlen. Mit dem aufkauff ernehren sich etwa in einem lande oder stadt zehen oder zwölffe oder auch noch weniger leute; Hingegen arbeiten etliche hundert frembde in unsern eigenen waaren anderswo, die uns keinen danck deshalben wissen, noch dem Vaterlande das geringste beytragen, (3.) Muß die nahrung frey seyn, und mit keinen zünfften, innungen oder gilden, oder auch mit beschwerlichen imposten, beleget und eingeschrencket werden. Das ist eine harte lection ** vor handwercker, und vor die räthe der kleinen städlein, welche mehrentheils handwercker sind, so wol auch für etliche obrigkeiten, und dero cantzeleyen, die sich die wenigen gebühren von meister-

geld,

schandbare wo
nander zu grab
se den armen s
und die sich unk
ger verächtliche
men. Das al
che den zwang,
genheit der zün
darff man auch
ckern mangeln,
würden, wenn
wären. Denn
können, wie die
ordnungen die un
beit der meister,
mängel durch di
leute gebunden ist
und arbeit der ha

volcks aber kommet an die örter, wo freyheit im handthierung ist, ungeacht man sonst den leuten mit accisen ziemlich zusetzet. Ferner dienet zu nichts, daß ein handwercks-geselle vier und mehr Jahre an seinem handwerck lernen soll, welches er in wenig wochen oder monaten begriffen kan; Und worzu hilfft das wandern der gesellen, welche zumal die meiste zeit betteln und garden, und wo sie arbeit nehmen, durch ihre ungereimte liederliche schencken und zechen, hinwieder eine gute zeit mit faullentzen, und mit üppigen fraß und quaß, zubringen, auch ihre meister, nach belieben, schätzen und bevortheilen? Das alles ist ersunden, nicht die leute und handthierung zu mehren, sondern zu mindern, *** und die nahrung an etliche, zum theil nichtswürdige, böse und faule leute zubringen und zu restringiren, welchen gar recht geschehe, wenn sie durch bessere meister überzogen, und zu anderer nahrung auf solche maasse genöthiget würden, da solten mehr taglöhner, schnitter, trescher, meyer, schirrmeister, holtzhauer, teichgräber, und solche leute, zu finden, auch mit ihnen mehr der gemeinen nahrung zum besten auszurichten seyn, als mit verdorbenen handwerckern; Und hieher mag man auch rechnen die schweren bürger- und einzugs- wie auch die abzugs-gelder, welches alles zu nichts anders dienet, als zu hegung des eigennutzes, auf gegenwärtige geringe zeit und wenig personen, die vermehrung der inwohner aber hindert und aufhält. Wo dieses in Teutschland nicht begriffen, und gesamter dinge geändert

ändert wird, (sintemal einem oder andern herrn al-
lein es zu schwer fället) so ist nicht zu hoffen, daß sich
die anzahl der leute beständig ernähren und vermeh-
ren können, sondern wenn gleich langwierige fried-
liche zeiten einfallen, so wird das junge volck in
Teutschland dennoch ausser landes in krieges-dien-
ste, oder in die freyen lande, da sie ohne zunfft und
andere kosten aufgenommen werden, unumgänglich
lauffen müssen, so wol, als hiebevor auch geschehen.
Wil man aber dafür achten, es sey zu hart und un-
practicirlich, daß man, zum exempel, die innungen
und gilden auf einmal aufheben könte, so versuche
man es nach und nach, oder lasse zwar die zusam-
menkunfften, gesellschafften und obermeistern
der handwercker, dem nahmen nach, im stande, mi-
nindere aber die zeit der lehr-jahre, die kosten der
meister-stücke, das zehren und zechen, und verstatte
den zuzug fremder meister um ein geringes, biß sich
nach und nach das werck selbsten gebe, und Herrn
und unterthanen den nutzen spüren. Denn alle der-
gleichen gute anstalten hindert die blosse betrach-
tung des gegenwärtigen nutzens oder schadens.
Denn da wird befunden werden, daß sich eine stadt
um etlicher weniger ietzo lebender, und etwa mit
dem Magistrat befreundeten handwercker und
zunfftmeister willen, ihrer und ihrer nachkommen
warhaffter und beständiger wolfahrt widersetze
und nicht bedencket, daß, wo itzo einen und andern
in præsenti etwas wehe thut, oder ihm die arbeit
und bemühung sauer macht, seinen eigenen kindern
und befreunden in wenig jahren mit reichlichem

zen

rsetzen und herein bringen werde. So erbarmet
sich auch gar übel und ungereimt über etliche
pler, und heget lieber deren etliche in kümmer-
n zustande, als daß man eine gute anzahl fleißi-
nd nahrhaffter leute einnehmen, oder sonst auf
bestand und zukünfftigen nutzen sehen wolte.
Darbey ist aber dieses anzumercken, daß, wo
mit gantz neuen und nützbaren gewerben in ei-
rt sich begeben wollen, die vorhin nie da gewe-
daß man denselben wol eine freyheit und privi-
im auf etliche jahre geben könne, inner welchen
er ihren willen keine von dergleichen kunst mehr
enommen werden sollen. **** (5.) Durch im-
en und schatzungen der handthierungen wird
der menge der leute und vortheil der nahrung
den gethan, sonderlich wenn die schatzungen
sind. Man solte bloß oder mehrentheils damit
ieden seyn, daß die leute des orts sich mehren,
ihren verdienst verzehren, und vom geträncke,
h und brodt, unvermerckt der herrschafft ein ehr-
s zu tragen, (von welcher materie unten ferner
ndelt werden soll) oder wenn eine manufactur
ten schwang käme, und häuffig ausgeführet
de, daß man denn ein billiches und practicir-
s auf die waaren setzte. Denn damit ist gar be-
am ümzugehen, daß man das gewerbe und die
e nicht stopffe. * (6.) Lehret die natur und ex-
el aller klugen und in gewerb wohl erfahrnen
ker, daß, was das land selbsten schaffen und
hen kan, maassen kurtz vorhero bey den hand-
ckern insonderheit auch angezeiget, nicht von an-
dern



nicht behelf
und die frem
bezahlen.
wercker in fr
re waaren v
sten, so folg
Teutscher m
lich nieder s
herein ins lan
ländischen w
wercker gnug
können wir a
besser verzehre
se abschiffung
güter würden
jetzo an vielen
nen mühefelig
ihre kinder ei

essen aber die wüsten und öden Weinberge, a-
und wiesen, wieder Herren, oder doch meyer
beständner, bekommen oder könten auch neue
er oder rödäcker gemacht werden. Denn man
ß nicht gedencken, daß die itzige bau-felder in
utschland allezeit vor etlichen hundert Jahren
gewesen; Sondern es findet sich zumahl an
hen orten gnugsame nachricht, wie nach und
h unter guten und vernünfftigen Herrschafften
wälder gerodet, und höfe, weiler und dörffer
auet, oder doch deren marckungen üm ein an-
liches ergrössert worden. (7.) Dienet zu erwe-
, obs gut sey, die handwercke und krämereyen
f die städte, wie im Sachsen-recht verordnet,
wingen, und diesem nach eine meile üm eine
dt herüm in den dörffern keine handwercke zu lei-
. Wo dißfalls richtige verträge und abschiede
, da kan man wider willen der berechtigten
te nichts ändern. Aber durch vernünfftige ur-
hen, wenn solche leute ihren nutzen und interesse
bey scheinbarlich sehen und empfinden, sind sie
l zu bewegen. Zum nachdencken stelle ich erst-
die regul. *** Man solle die handwercker und
mer auff den dörffern, deren nahrung auff a-
werck bestehet, nicht leiden, ausserhalb solchen,
che zu gantz unentbehrlicher und geschwinder
derung der bauerschafft und nahrung erfordert
den, als da sind grobschmiede, becker, metzger
dergleichen. Hingegen setze ich auch dieses,
man in städten auff menge der leute und hand-
rung trachte, und den acker-bau und viehe-
 zucht,

enthalten, geschicht mehrentheils
entweder in die stadt der zünffte we
kommen, oder der geringen bürge
keine nahrung darinnen haben kön
die bürger und handwercker in den
ackerwerck und viehzucht nehren,
rüm, daß sie auff das blosse hand
erhalten können, alles aus dem m
die bey ihnen arbeiten lassen, oder i
Darüm wird man nahe üm volckre
te wenig handwercker auff dörffe
ein fleißiger nahrhaffter handwe
krämer in der stadt wird sich mit k
beladen, sondern diese vermengun
rung der nahrung entstehet aus dem
regiments, und dem mangel der l
daß die Regenten nicht zu rechter zeit
welche handeln und wandeln, mit

sie das land mit bier versorgen, (sie müsten
ein sonderbahr gut und berühmt bier brauen
n) sondern das land ihnen noch bier zuführen
, und daß geschiehet auch kundbarlich in etli-
leinen städten, da etwan universitäten, und
rosse anzahl studenten sind; Diesem nach,
sich die städte mit volck erfüllen könten, und
die an andern örtern gut befundene mittel ge-
heten, freyen einzug verstatteten, plätze und
materialen wolfeil verschaffeten, zumal aber,
e inwohner in anlagen und bürden erträglich
ten würden, so fiele der zwang wegen des
rauens und der hand wercker von sich selbst.
n diese würden häuffig in die städte ziehen,
aum gnugsam vor die bürgerschafft gebrau-
so auff den dörffern einem ieden, der sich dar-
rnehren wolte, das brauen leicht vergönnet,
n. Und was den ackerbau und viehzucht bey
adt belanget, da würden die bürger bey ver-
ng der handwercker und handelsschafften
lbsten nach und nach davon abstehen, und ih-
enden güter wieder an die benachbarte dorff-
ten lassen, oder auch höfe, vorwercke und
eyen daraus machen, darauff sich pachtleu-
meyer finden, und sich also auff die weise die
l des volcks auch mehren und nähren würde.
daß (8.) ich dieses, welches sonst auch bey
ritten theil occasione der cammer-güter sich
en liesse, allhier mit wenigen berühre, so ist die
obs besser sey, feld-güter mit eigenem
de, als durch pacht-leute und beständ-

rathsamer, daß die eigenthums
güter vermeyern und verpachten,
beschwerlichen gesind-haltens, u
rechnung und aufsicht entladen.
damit nicht nur eintzele knechte und
gantze familien ernehret, wie in der
genen Ländern zu sehen. Denn d
leute nicht allein äcker und wiesen,
viehe, üm guten genieß, pachts-un
wovon in Teutschland nicht viel zu
gen aber, wo der leute wenig sind,
und arendierern angeben, da is
zweiffel schlecht besetzet, und sind n
wohner; Wird also solchenfalls g
ein meyer, der nicht einen übern
chet, oder verarmet ist, also gar n
schlecht einhält, darüber muß der
er sey hoch oder niedern standes, g
den, und wenn ihm etliche solcher w

ohne das zu thun pflegen) ihre güter bald anfangs selbst bestellen, bis sich die menge der leute und pachter finden, oder sie liessen ihre güter, wenn es mit nutzen geschehen könte, sonderlich solche, die schwere arbeit erheischen, und ungewissen ertrags sind, erblich an Zins-leute und gildbauern kommen. Wer aber keine vererbung fürnehmen, oder keine treue diener zur auffsicht haben kan, der ist wohl nothhalben an meyer und beständner gebunden. (9.) Zu erhaltung der leute, und deren vermehrung, wäre vielleicht auch ein mittel, wenn man darauff gedächte, wie der mittelmäßigen und armen inwohner kinder erhalten und auferzogen werden könten. Denn an statt, daß viel kinder ein seegē Gottes, und ein schatz des landes sind, und seyn solten, so kömmet es, aus mangel der erhaltungs-mittel, dahin, daß arme oder mittelmäßige leute, sonderlich die handwercker in geringen städten, es vielmehr für eine straffe Gottes halten, und darbey in äusserst verderben gerathen, wenn ein paar ehevolck sechs, acht, zehen, oder mehr kinder haben. Denn so groß die natürliche liebe der eltern gegen die kinder, sonderlich gegen die kleinen und unerzogenen ist, so groß ist das elend und kummer, welchen sie wegen versorgung ihrer kinder haben; Hingegen siehet man auff dörffern, wo die nahrung im feldbau bestehet, und der mangel der leute, sonderlich aber des gesindes, groß ist, daß die kinder der eltern bestes nahrungs-mittel seyn, weil sie ihnen oder auch ihren freunden, wenn sie kaum 10. oder 12. jahr alt worden, in allerley haußhalts-sachen an die hand gehen; Also ist der eigennutz auch in diesem stück die

 regul,

regul, daß die leute ihre kinder alsdenn erst von gan-tzem hertzen lieben, wenn sie wissen, wie sie dieselben versorgen, oder mit nutz gebrauchen können. Diesem nach wäre abermahls der freye Zutritt zu den hand-wercken, daß man beyzeiten, und ohne so grosse ko-sten, die kinder darauf bringen köñte, ein guter weg. So könte man auch mit grossem nutz kinder- oder wäisen-häuser stifften, darinnen der bürger und einwohner kinder auffgenommen, und auff gewisse maasse versorget würden: Darbey dieneten aber etliche umstände beobachtet zu werden, welche aus-zuführen, jetzo zu weitläufftig seyn wil. Nur we-gem aber etliche dißfals mir beygefallene gedancken gleichsam exercitii gratia zu eröffnen, so könte man nicht alle die wäisen, sondern auch noch leben-der eltern kinder, auffnehmen, und zwar der ar-men bürger kinder umsonst, andere mittelmässigen aber um eine leidliche zugabe: Fündel- oder huren-kinder solte man ordentlich nicht auffnehmen, um dadurch der schande und sünde desto mehr zu begeg-nen, und die armen leute zum ehestand zureitzen: Gar kleine kinder, die unter 6. jahren sind, solten auch den eltern nicht abgenommen, sondern ebenfalls de-nen, die hauß-arm sind, aus dem allmosen zur zu-busse sonst etwas gesteuret werden. Alle aufgenom-mene kinder müsten unter gewissen auffsehen et-was arbeiten, nach ihren vermögen, und nichts da-zu bequemer oder gewisser als spinnen, nehen, stri-cken, schnürmachen, knüpffeln, knopffmachen, und allerhand kleine arbeit, schnitzen und feilen, in holtz und anderen materien, die man bey handwercken be-

darff.

darff. So bald ein knabe die kräffte erlanget, müste man ihn, mit seiner eltern rath, oder auff der vorsteher ordnung, zu einer handthierung thun, die mägdlein aber zu diensten vermiethen oder verheyrathen. Die auffnahme dieser kinder müste keines weges für schimpflich gehalten, auch gewisse abtheilungen und classen gemacht werden, nicht allein den knaben und mägdlein, sondern auch derer, welche etwas besser, durch beyhülffe ihrer eltern, tractiret seyn wolten. Und vor allen dingen würde darzu erfordert eine ansehnliche statliche auffsicht und direction von den vornehmsten leuten jedes orts. Auff das studieren müste in diesen häusern gar nicht, sondern allein auff die erziehung zur handthierung, gedacht, und also von schulmeistern nichts, als das beten und lesen, und etwa nur mit etlichen das schreiben und rechnen, auff eine gemeine art getrieben werden. Die speise, arbeit und bewegung, müste auffs rathsamste zur mäßigkeit und gesundheit eingerichtet seyn, zum exempel, alles mehl, so sie bedürffen, solten sie in kleinen hand-mühlen selbst mahlen, die grössesten solten zum kochen der speise, holtz-sägen und spalten, waschen, kehren, saubern und dergleichen, selbst angehalten werden, wer auch in der stadt arbeit bedürfte, welche diese kinder verrichten könten, dem solte um einen gewissen billichem preiß solche verstattet werden, so wol inner, als, nach gelegenheit, ausser dem hause. Zum lager müste man sich der feder-betten nicht so sehr, als stroh-säcke, matratzen und wollendecken, zur kleidung auch keine andere leinwand, als was im hause gesponnen und gewircket würde,

gebrauchen, auch solten sie gärten haben, und selbst graben, säen, jäten und zurichten, üm darinnen für das hauß kraut, rüben, wurtzeln, salat, und dergleichen, zu haben, auch etliche niedliche gewächse, die viel arbeit, giessen und jäten, erfordern, zu verkauffen. Zu gewissen stunden solte man die knaben üben mit bewegungen zur hurtigkeit des leibes und stärckung der glieder dienende; Die mittel zu dergleichen häusern solten sich wol finden, wenn Herrschafft und obrigkeiten nicht so sehr auf ihre gegenwärtige lust als auff ihr amt, und künfftigen trefflichen vortheil und auffgang aller nahrung, leute und gewerbs sehen wolten; So verleget sich auch ein solch hauß mit der zeit in etwas, und zum theil selbsten, und würde einen ehrlichen ruff und nahmen, als ein seminarium reipublicæ, wo recht damit umgegangen würde, erlangen (10.) Andere und gröbere arbeit aber muß in zucht- und spinnhäusern, darinnen man straffwürdige leute, auch alle starcke bettler, ziegeuner, vaganten und landstreicher, einsperren solte, getrieben werden. Anderst ist es auch mit hospitalien, darinnen man gebrechliche leute, auch gantz kleine schwache kinder, die verwäiset oder hingeleget sind, erziehen solte, und wäre von dem grossen mißbrauch der hospitalien, wie auch viel von der unleidlichen thorheit, zu schreiben, da man in Teutschland obhergedachte schädliche leute, als ziegeuner, welche ohne allen zweiffel, auf vorgenommene inquisition des todes, oder ewiger gefängniß und arbeit, würdig solten befunden werden, so wol auch gottlose, starcke und mehrentheils mit erdichteten gebrechen sich

nehrende bettler so offenbahrlich leidet, und das geld, welches ehrlichen, offt auch selbst bedürfftigen hausarmen leuten, durch das unverschämte betteln, vagieren und garden abgenöthiget wird, zu erhaltung der warhafftigen krancken und gebrechlichen leute jedes orts, und zu obgedachten kinder-oder wäisen-häusern, oder nutzbaren hospitalien, für verlebte haußarme leute nicht anwendet; Es ist nicht zu zweiffeln, daß in allen landen jährlich eine grosse sum̃a nicht aus rechter christlicher liebe, sondern üm der bettler und streicher importunität willen und schanden halben weggeben, und durch dieselben bösewichte versoffen, verfressen, und wie man gnugsam exempel hat, mit karthen und würffeln verspielet, und mit brandewein und toback verthan wird, anders zu geschweigen. Also werden warhaffte und nützliche allmosen unterlassen, und eben auch dadurch der nahrung und vermehrung der leute trefflich widerstanden, und abbruch gethan. Denn bey menge der leute ereignen sich auch viel arme und gebrechliche, welche aber gantz christlich und wol zu versorgen sind, wo die nahrungs mittel in gutem schwang gehen, und das samlen der allmosen mit guter art vorgenommen wird. Das offenbare exempel siehet man in Niederland, und absonderlich in der stadt Amsterdam, da bey denen schweren Accisen und imposten dennoch eine solche unglaubliche summa von etlichen tonnen goldes jährlich auf die armen, alte und junge, gewendet wird, welche vieler Chur- und Fürsten einkünffte übertrifft, und diese vorsorge und auffwendung reitzet

die leute an, an solche örter mit hauffen zu ze-
hen, und sich daselbst zu nehren, in dem sie, auf da[s]
sie unvermeidlicher armuth und kranckheit, sich
und die ihrigen nothdürfftig versorget wissen. Da-
mit aber deßfals niemand anderer leute boßheit und
faulheit tragen müste, so ist die regel zu halten, daß
allein und ordentlich die bürger und inwohner,
welche in iedem lande häußlich, oder doch bestän-
dig, wohnen oder gewohnet haben, und daselbst
verstorben sind, für sich und ihre kinder dergleichen
beneficia zu geniessen haben, und also iede commun[e]
und provintz für sich sorgen soll. Es wären denn
kundbahrlich die leute eines frembden orts durch
grosses unglück also gar verarmet, daß man ursach
hätte, etliche von denselben, nach vermögen und
ohne hindansetzung der eigenen angehörigen und in-
ländischen, auffzunehmen und zu versorgen. *(u.)
Endlich dienet auch zu erwegen, daß dem gemei-
nen hauffen zu gewisser zeit eine ergetzligkeit müß
gegönnet werden, die man ohne ärgerniß und sün-
de, auch schaden der nahrung, gebrauchen kan.
Und das ist in allen glücklichen und volckreichen
Regimentern (wiewohl auch zum theil mit bösen
intentionen und mitteln) gebrauchet worden. Ich
wil ietzo nicht disputiren, ob der feyerung der
Sonn- und Fest-tage bey uns Christen zuwider sey,
wenn man, nach verrichtetem gottesdienst und kin-
derlehren, lieber etliche offenbare ergetzligkeiten zu-
liesse, als das volck mit sauffen und karten-spielen in
häusern, und faullentzen dem spatzier- und müßig-
gang, occupirte, wil man es aber zu der zeit für

gering

gerlich halten, so ersehe man andere bequeme zeiten, da die leute nicht viel zu thun haben, und zum bösen wenigers nicht, als zu unschädlichen indifferenten dingen gefast sind. Und unter solcher zuläßiger ergetzligkeit rechne ich alle ehrliche leibes-übungen zum schimpf und ernst, oder zum wenigsten zur gesundheit dienlich, als da ist wettlauffen, springen ringen, schwimmen, fechten, tantzen, werffen, schläudern, grosse last bewegen, und dergleichen, auch alle exercitia mit musqeten, piquen, fahnen: Item, mit pferden und schlitten rennen, in welchen allen eine gute, leichte und anmuthige arth unter dem gemeinen volck könte auffgebracht werden, daß sie ohne zwang, schelten und prügeln der officirer, hurtig und geschickt würden. So kan auch niemand comödien tadeln, die unärgerlich, und also angestellet würden, daß sie gute sitten nicht verderbeten, noch auch göttliche und geistliche dinge zum gespött machten, sondern auff lächerliche, oder doch artige, unerwartete und seltzame fälle und inventiones ausliessen, darbey sich der gemeine mann ergetzete, und doch ie zuweilen etwas nützliches daraus fassete, zumal aber die zeit hinbrächte, welche er sonst zu spielen und sauffen anwendet. Und zu solchen comödien dörffte man keine landfahrer, sondern es würden sich wol lands-inwohner, auch schüler und wäisen-kinder, finden, welche alle ohne kostbare belohnung sich gebrauchen liessen, und könte das geld, welches die zuseher, jedoch gar leidlich, geben müssen, zu erhaltung des armuths angewendet werden.

* Meines

lieber bey
sich um d
wollen. U
man auch
aufs betteln
rücken/ da
allmosen nich
antrieb der
hernach bald
auf ihre eig
klärlich dara
klagen über
bey theueren
mangel. Ich
an solchen ort
bedacht/ rec
sich darauf ga
etlicher orten
will/ welche w
boden verliehe
mitteln haben a

rat angeben / und wovon er lebe / darthun muß /
In kein müßiggang daselbst geduldet wird. Es
nte dieses nicht allein fleißige Einwohner machen /
zu erkundigung der nahrungs-mittel folglich zu
örderung des commercii, sondern auch darzu dies
/ daß ein fürst genau wissen könnte / wie viel ein
er in seinem lande etwan gewinnen könnte / und
viel also das land etwan an reichthum zunehme.
ch es brauchet dieses weiterer ausführung / wozu
: der raum zu kurtz.
nd zwar dergestalt hart / daß sie bißher von keinen
t können verdauet werden. Und dauret es sonder-
vielen / daß die opera von handwerckern vor
lange weile solte geschrieben seyn. Zwar wendet
n insgemein vor / es sey die auffhebung der hand-
ercker keine sache / welche sich von einzelnen Reichs-
rsten practiciren lasse; Allein es käme allenfalß
f die erfahrung an / wenn sein mächtiger Reichs-
nd den anfang machte und sich etwa mit den nach-
rn verstünde / ob nicht andere / bey mercklich ver-
ührten nutzen nachfolgen würden. Man könnte
ch vor erst den anfang bey errichtung etlicher ma-
facturen im lande machen lassen / und dabey denen
sellen und lehrjungen arbeit verschaffen / so würde
nen wenig daran liegen / ob sie in die welt herum
ffen oder vielmehr bettelten / oder nicht.. Einigen
fang haben auch berühmte Reichs-Fürsten bereits
macht / nachdem sie die gewisse anzahl der lehrjun-
n und gesellen und sonst verschiedene mißbräuche
geschaffet / wohin auch gehöret / was seither auf
m Reichstage von Käyserl. Maj. wider die unruhi-
zünffte zu Nürnberg v. a. d. m. decretiret worden /
cht aber die sache noch nicht aus / wo nicht nähe-
hand zum werck geleget wird. Damit aber die
bhaber der alten saal-baderey diese sache vor keine
uerung ansehen mögen / so wollen wir sie errinnern /
ß bereits Io. Ferrarius Montanus L. II. de instit.
p. c. 5. über die zünffte also geklaget hat: Die
zünffte

zünffte hätten ordnungen / welche ihren privat beutel etwas / dem gemeinen nutzen aber nichts eintrügen: Sie wolte ihre übel gelernete künste lieber mit guther faulheit exerciren / als durch fleißige arbeit sich etwas ehrliches erwerben: Daher hindere dieser plebs weil er selbst nicht empor kommen könne / nicht allein andern leute / sondern auch zugleich des gemeinen bestens auffnahme: Endlich schliesset er: Quo magis invigilandum est magistratibus, ne tale quidpiam fiat, sed pestibus illis intercedatur; Quod statim fieret, nisi similem Deus ad similem duceret, faceretque ut similes contingerent labris lactucæ.

*** Man erkennet solches noch ferner daraus / daß ein solcher meister öffters 10 / 20 und mehr gesellen fordern kan / welche denn publico gar nichts ein / sondern vielmehr von ihren verdienst etwas aus dem lande tragen; Dahingegen wenn diese sich setzen und weiber nehmen können / würde das land populiret / worinnen dessen glückseeligkeit bestehet / und die arbeit welche sonst ein meister hatte / unter ihnen vertheilet / und was sie gewinnen auch wieder im lande verzehret werden.

**** Aber ein monopolium auf immer zu concediren ist ja so schädlich und noch schlimmer als die zünffte der handwercker.

* Massen wo commercien und handthierungen floriren sollen / muß man denen leuten freyheit lassen / etwas ehrliches zu verdienen. Man stopffet aber auch neu angerichtete gewerbe damit / wenn man solche nicht zu ihrer vollkommenheit gedeyhen lässet / sondern die früchte eher geniessen will / ehe sie zeitig worden.

** hierinnen sind nun zwar unsere zeiten von denen / da der herr autor dieses schrieb / ziemlich unterschieden weiln wohl wenig ungebauete ländereyen mehr anzutreffen seyn werden / hergegen haben auch eben dadurch die früchte des landes sich gemehret / daß Teutschland jährlich noch eine grosse menge an an-

dern

n überlassen kan. Weil aber so viele menschen da-
diesem aus der Erde kommenden seegen GOttes
die hände sehen / so werden sie dadurch eben zu
reiffung anderer nahrungs-mittel träge gemacht /
davon in obiger anmerckung sub. sign. * geredet
rden.
hieher gehöret nun die in dem 8. Cap. 11. T.
227. gesetzte anmerckung.
In so weit diese frage von den Cammer-güthern
s Fürsten zu verstehen / ist solche bereits im III.
C. 2. pag. 374. abgehandelt worden. Und fast
die maaße wolte ich es auch von dem güthern
privat-leute annehmen; Nemlich wo jemand guthe
genheit hätte / seine güther selbst zu vergatten und
das gesinde inspection zu führen / hat er freylich
hrern nutzen davon als von einer verpachtung /
il doch der pachter mit den seinigen zu erhaltung
lebens einen profit haben oder verderben muß.
aber solches nicht ist / z. e. es hätte jemand ver-
edene güther / oder er könnte nicht gegenwärtig
/ ist die verpachtung freylich besser auch dem
aat zuträglicher.
olte GOtt / daß wir einmahl zu seiner ehre und
werthen Teutsch landes besten diese trefliche an-
üge von armen- wäisen- und zucht- häusern noch
hrers erwegen möchten / ich bin gewiß / es würde
sichtbahrlich verspührten nutzen der zufluß von
thätigen hertzen nicht aussen bleiben / wie man des-
nunmehr in einigen städten ein exempel hat.
n könnte auch anfangs dem wercke durch einige
alten im Lande auffhelffen / z. e. daß gewisse frey-
ige collecten / bey danckfesten / hochzeiten und kind-
ffen / erbschafften und verkauffungen geordnet /
gewisse straff- und dispensations - gelder auf eine
darzu verwendet würden. Sonderlich solte ein
thauß vor böse und müßige leute treflichen nutzen
ffen / indem auch dadurch die straffen der landes-
weisung und Staupbesens auffgehoben werden

kön-

könnten/ Durch welche zeither mehr übel gestifftet als abgethan werden/ indem man aus bösen menschen vollends desperate diebe und mörder machet, da sonst aus zuchthäusern bey verspührter besserung noch errettung zu hoffen/ oder wenigst die Republique vor künfftigen unheil gesichert ist. Die unterhaltung solchen zuchthauses wäre auch gar leicht zu finden/ ich kan mich aber dermahlen nicht weiter deßfalß heraus lassen.

Beym 9. Capitel. II. T.

§. 43.

WEil nunmehro mit den vorhergehenden additionen über meine gedancken so viel platz in dieser edition eingenommen worden, mir auch die zeit dißmahl entgangen, daß ich nothwendig abbrechen muß, so wil ich bey diesem und folgenden capiteln nur etliche materien namhafft machen, von denen ich zwar im sinn gehabt, ein und anders vielleicht nicht unnützliches, zuschreiben, bey solcher bewandniß aber dieselbe anderen, die sich darinn üben wollen, überlassen, oder wo es einsten die gelegenheit gebe, mir vorbehalten, weiter auszuarbeiten, * als;

* Ich hatte mir zwar vorgenommen /diese und folgende vorgelegte fragen abzuhandeln: Nachdeme aber das buch über vermuthen angewachsen daß zu befürchten es möchte dasselbe in keinen bequemen band gefasset werden können; So will und kan nur mit wenigem ein und andern punct berühren.

1. Noch mehre motiven, dadurch die Regenten zubewegen, daß sie die administration der justitz für kein parergon oder zufällige und schlechte verrichtung halten, also die collegia, darinnen recht gesprochen

sprochen wird, besser bestellen, und in ihrem lauff erhalten solten.**

** Dahin gehöret: 1. Die erhaltung des gantzen staats/ der sonst unzehligen unheil unterworffen ist: 2. Daß auch dadurch ein nutzbahrer ertrag entstehet; 3. Die auffnahme des landes in commercien und handthierungen/ welche sonst nimmermehr floriren können 2c.

2. Anleitung, wie Herren und Regenten, also auch einige dero vornehmen diener, die etwan in der jugend nicht zeit und mittel gnug zum studieren gehabt, zu nothwendiger wissenschafft des rechtens gelangen, und dadurch geschickt gemacht werden können, in collegiis der rechts-gelehrten nützlich zu præsidiren oder beyzusitzen, und ihr votum mit gutem grunde abzugeben.***

*** Dazu ist wohl kein besser mittel/ alß zum theil selbst/ hand anzulegen/ zum theil öffters in collegiis zu seyn/ und der geübteren relationes und voriren anzuhören. Wohin gehöret was sonst von zuziehung geschickter leute gesaget worden.

3. Vorschläge zu beförderung der justitz, in der art des verhörens, protocollirens, vortragens, registrirens und resolvirens, damit die zeit gewonnen, und die geschäffte erleichtert werden****

**** Darinnen wird man/ was den handgriff/ so zu sagen betrifft/ nichts bessers befinden/ als kurtze fragen des richters/ und der parthenen unbewundene antwort/ wodurch man in einigen tagen etliche sachen abhandeln und die justitz ungemein befördern kan. Es gehöret aber ein wohl einsehender richter dazu; das übrige kommet auf die verbesserung der Proceß-ordnungen an/ wovon dermahlen noch wenig zu hoffen.

4. Von dem grossen nutzen und rechtem ge-

brauch der collegiorum juridicorum, schöffen-
stüle und facultäten, wie auch von verhütung des
mißbrauchs.*****

***** Der gute gebrauch müste nur allein in fäl-
len da der richter selbst nicht sprechen kan/ als in ca-
judicis suspecti, leuterationis, inquisitionem p. l.,
statt haben; Zum mißbrauch gehören die inform
ad effectum liberandi ab expensis, die vielen verschicku
gen der acten zu grossen unstatten der unterthanen u
geachtet auswärtig der sachen nicht einmahl recht in
gesehen werden kan rc.

5. Von dem schaden der aus unnöthiger be-
hauptung der mancherley vermengten alten gerich-
barkeiten, die hin und wieder im Reiche auch
observiret werden, mehrentheils zu blosser pla-
hinderniß und kosten der unterthanen entstehet, al
da sind etliche arten der cent-gerichte, rüge-geri
voigt-gerichte, helff-gerichte, und dergleichen
mehr.*

* Dieses ist eine rechte last der unterthanen/ wie ich
es / in der erfahrung sattsahm gesehen. Offt sin
leute von verschiedenen obrigkeiten wegen eines de-
licti 2. und mehrmahl gestraffet/ offte bey repen
verboth der erscheinung/ u. d.g. in grosse kosten und ver-
derben gestürtzet worden. Doch scheinet es nach u
nach einiger orten in etwas mit solchen gerichten/ ab-
zunehmen/ welches auch/ ausser denen schweren ver-
brechen/ wohl zu wünschen.

6. Von dem grossen mißbrauch, mit ansetzung
der straffen und bussen, und was für eine besser
arth zu vorkommung des bösen, und erhaltung
rechtens und erbarkeit, zu gebrauchen, wie auch
vom schaden der land-verweisung, staupenschlags
und gefängniß-straffen.**

** Di

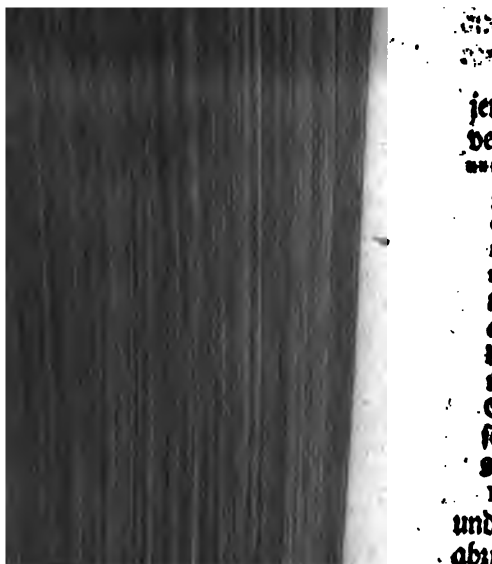
** Die straffen solten billig nicht zu erhöhung der Herrschafftl. gefälle / sondern zu erhaltung des endzwecks / als 1. daß der delinquent gebessert / 2. andere dadurch abgeschrecket / 3. die Republique in ruhe erhalten werde / abziehlen. Man straffe also z. e. keinen geitzigen an der ehre / keinen ehrgeitzigen mit gelde u. s. w. von den Staupenschlägen und landesverweisungen ist bereits bey vorigen §. dieser additionen gehandelt.

7. Von ordnungen des votirens in rath-stuben, oder dergleichen collegiis, obs besser sey, von oben oder von unten anzufahen, zwey bäncke zu halten, oder nicht, und die gelehrten zu erst allein, oder wechsels weise mit der adelbanck, votiren zu lassen. ***

*** Ich halte verschiedener ursachen willen vor wohl gethan / weñ an die ordnung von unten auf zu votiren man sich nicht allemahl so genau bindet / weiln viele zeit damit hingehet. Besser möchte auch seyn ohne unterschied der bäncke nach der ancienneté der dienste zu sitzen / oder wo gleichwohl ein anders eingeführet / wechselsweise zu votiren.

8. von einer sichern und bessern arth zu referiren in wichtigen rechts-sachen, als an den meisten orten gebräuchlich, und insonderheit, ob der gebrauch des Hohen Raths zu Turin, darvon Antoninus Thesaurus in der præfation seiner piemontischen decisionen schreibet, nützlich sey, daß man bey ablegung der relationen die partheyen oder dero gewalthabere zugegen seyn lasse. ****

**** Ich glaube / daß in der arth zu referiren keine gewisse regeln gegeben werden können / sondern daß ein jeder nach seiner capacitè darauf sehen müsse / wie er die momenta causæ recht heraus ziehen könne. Ich habe gesehen / daß einige sich viele mühe darinnen



9. Von einer
jenigen, so die s
verhelffen. ***

***** Dieses köm
gen und promt
alles vergebens
ordnungen ist
tution einer sach
tagen thun/ o
abgenommen w
die würckliche
reits einiger o
Sächs. frist voll
ses allemahl gen
genug b. schleuni

10. Obs rathsa
und gebühren de
abzuschaffen, un

nicht erlanget / und darnach noch dazu andere übel zu beschwerde der unterthanen und litigirenden parthеyen entstehen würden.

Beym 10. Capitel. des II. T.

§. 44.

1. Von der manutenentz, auch ergreiffung der possession, deren sich heut zu tage, aus bekanten ursachen, die meisten stände, an statt der processe, mehr und öffter, als vor dessen, gebrauchen, was darbey für nutzen, auch gefahr und schaden, seye, und wie behutsamlich damit zu verfahren. *

* Es ist fast nichts gebräuchlicher / zumahl in denen landen / wo die territoria viel durch einander vermenget / aber auch gefährlicher / wie schon droben in dem Cap. selbst gezeiget worden. Zu wünschen wäre / daß nöthige verfassungen darinnen getroffen würden / sonsten dem Vaterlande leicht ein unheil daraus entstehen kan.

2. Obs gut sey, daß mittelmäßige stände vestungen haben, und wie sie solche am nützlichsten erhalten und gebrauchen können, entweder zu behauptung einer bessern neutralität, oder erlangung einer mächtigen protection, oder einer nützlichen alliance. **

** Diese materie ist politica und gebrauchet treflicher erwegung auf beyden seiten. Wolte man gleich die negativam nicht schlechterdings behaupten / so ist doch grosse behuthsahmkeit nöthig / und geben die geschichte / daß dergleichen vestungen offte zu vieler unruhe anlaß gegeben. Man erwege / was sonst in diesem buche von der nöthigen friedlichen verfassung der Teutschen Stände / ingleichen deren neutralität gesaget worden. Wie weit protectiones und alliancen

 gesuchet

gesuchet werden können / ist aus den Reichsgesetzen ohnedem bekannt.

3. Von dem rechten und nützlichen gebrauch des ausschusses oder armatur des landvolcks. ***

*** Guth ist es / in einem lande dergleichen verfassungen zu haben / nicht allein zum nothfall / worzu doch offtmahls nicht hinlänglich / sondern auch gegen böse leute und theils bey der justitz sich solcher zu gebrauchen. Hingegen möchte schädlich fallen / wenn man die unterthanen gar zu sehr in den Krieges-übungen vertieffen / oder ihnen dadurch in ihre nahrung hinderlich fallen wolte. Denn der haußstand kan nicht viele abgaben als versäumung der arbeit vertragen / wodurch er gleich zu grunde gerichtet wird.

4. Eine vortheilhafftige bequeme anleitung für einen Regenten, nach welcher er die haupt-geschäffte, und deren fortgang in allen collegiis seiner räthe abtheilen, und, wo mangel fürfällt, denselben bald mercken, und zu remediren trachten könne. ****

**** Dieses könnte auf unterschiedliche arth geschehen. Nur eine davon zu gedencken so wäre dienlich / wenn ein Regent odentliche registranden über die Staats-justitz-kammer und kirchen-sachen halten / und darinnen die haupt-sachen vor sich eintragen liesse / zu jeden dieser geschäffte gewisse tage aussetzte / so würde er durch hülffe dieses seines verzeichnisses den mangel oder nachlässigkeit in der arbeit bald mercken können.

Beym 11. 12. 13. 14. 15. Capitel / des II. T. geistliche kirchen- und schul-sachen betreffende.

§. 45.

1. VOn dem grossen schaden, der auch in republica und regiments-sachen entstehet, wenn die landes-

landes-herren auff die kirchen- und schulen-sachen keinen fleiß wenden. *

* Davon ist bereits genugsahm in besagten Capiteln selbst gehandelt worden.

2. Obs gut sey in einem lande, über die andern geistlichen einen general-superintendenten zu bestellen, oder ob es besser, solche verrichtungen in mehr diœceses, und unter mehr personen von gleichen ansehen, zu vertheilen, und also die oberste inspection aus dem collegio des consistorii zu führen, und wie solches collegium mit gutem nutzen zu bestellen. **

** Beyderley arthen können bey guther einrichtung ihren nutzen haben; Doch unverfänglich davon zu reden, so wäre besser durch eine person des General-Superintendentens die oberste inspection zu versehen, und weil dieser bey dem consistorio ohnedem ein rath oder assessor ist, so können folglich die hauptsachen von diesem Collegio dirigiret werden.

3. Wie zu verrichtung der pfarr-ämter junge leute besser, als bißhero geschehen, zu qualificiren und instruiren, und von einem thunlichen wege, das gemeine volck von der ruchlosigkeit zur gottesfurcht, und ungezwungenen erbarkeit und frömmigkeit besser, als es die gemeine art und erfahrenheit giebet, anzuleiten. ***

*** Dieses würde sich von selbsten finden, wenn anderswo geschehener erinnerung nach, auf erziehung der jugend mehr fleiß gewendet, nur die tauglichen ingenia zu studiis gefördert, unter direction verständiger und gottesfürchtiger männer erzogen, nach vollbrachten studiis academicis unter dergleichen auffsicht erhalten, und niemand, der sich nicht wohl verhielte, befördert würde. Wobey auch nützlich, daß examinirte candidaten in denen verrichtungen des pre-

digamts / so viel sich vor ihnen schicket / eine einsicht und folglich bey zeiten die rechte prudentiam theologicam bekämen. Dazu gehöret aber noch einige anstalt zu etlicher unterhaltung. Solche hirten nun würden auch guthe Schaaffe ziehen / und das thätige Christenthum wieder empor bringen können / wiewol alles unter göttlichen seegen sonder welchen sonst alle arbeit vergebens ist.

4. Von dem grossen mangel wolbestellter schulen, nützlicher præceptoren, guter schulbücher, förderung der lectionen, und wie denselben anders, als bißhero geschehen, zu helffen sey. ****

**** Davon ist an seinen orte genugsahm gesaget / und so wohl die mängel als mittel berühret worden.

§. 5. Von nothwendiger abhaltung und minderung der allzu grossen menge derer, die studiren wollen, aber nichts redliches darinnen ausrichten, gleichwol andere wol anständige lebens- und nahrungsmittel darüber versäumen, und also dem gemeinen wesen hernach unnütz und überlästig sind. *

* Auch diese materie ist hin und wieder bereits berühret.

6. Von besserer erziehung der jugend auff hohen und niederen schulen, so viel die tugend des gemüths und guter sitten betrifft, welcher punct fast bey keiner schule, der gebühr nach, betrachtet wird. **

** Auch deßfalß ist schon errinnerung geschehen / und dependiret alles von der guthen inspection, wovon auch n. 3. anregung gethan worden. Es haben mir um deßwillen die so genanten Gymnasia Academica gefallen wollen / weil bey solchen eine besser eingerichtete auffsicht / und die mittelstrasse zwischen dem strengen schulzwang und der gar zu grossen academischen freyheit sich findet.

disciplina moralis.

7. Von

7. Von nutzbarer anstellung gewisser collegiorum, darinnen studenten unter der auffsicht treuer professoren und vorstehern, um leidliche kosten, leben, und ihre studia absolviren könten. ***

*** Hierzu gehöret / was bereits in vorigen berühret worden. Einiger orten findet man seit der reformation her bereits solche Stifftungen / da unter der auffsicht eines Abtes oder Probstes etliche studiosi, so man conventualen nennet / unterhalten / und dabey durch information junger adelicher und anderer personen / auch zum predigamt angeführet werden. Und wäre zu wünschen / daß auch anderer orten ein gleiches geschehen. Wo es aber noch nicht geschehen / könnten noch wohl mittel / sonderlich durch die §. 13. addit. berührte arth / dazu ausgefunden werden.

8. Von dem schaden und nutzen derer also genanten exercitien, welche neben dem studieren auf universitäten getrieben werden. ****

**** Daß die mittelbahn hierinnen getroffen und kein hauptwerck daraus gemacht werden müsse / ist an seinem orte sattsahm errinnert. Artig ist dieses in der beschreibung eines verbesserten Fürstenstaats angezeiget / wenn daselbst des Fürsten Palingenii cammer-rath erwehnet: **Daß die Universitäts gelehrte ihm nichts zu seinen vorhaben hätten dienen können / weil die meisten ihr geld unnütz verthan und nichts gelernet hätten / was ihnen zum gemeinen leben hätte nützlich seyn können. Einige hätten sich beklaget / daß sie fechten und tantzen gelernet damit sie nun weder GOtt noch menschen dienen könnten / hingegen hätte ihnen solches anlaß zu schweren sünden gegeben.** Sapienti sat.

9. Von dem unerträglichen mißbrauch und schaden, auch rechtem gebrauch des räisens in frembde lande. *

 * Von

* Von dieser materie, ist die zeit her sattsahm geschrieben worden / so daß weiter etwas hinzu zuthun nicht nöthig.

10. Von gantz nothwendiger und nützlicher verhinderung des allzuvielen und ungeschickten bücherschreibens und druckens, und anordnung genauer censuren der neuen bücher. **

** Durch geschickte censores würde nicht allein diesem sondern auch andern unheil mehr abgeholffen werden. Es müssen aber mehr als einer der Censorum seyn durch deren hände ein neues buch gehen müste.

11. Von bequemer und nützlicher anordnung und gebrauch der bibliothecken, sonderlich zum behuff der studierenden jugend. ***

*** Es hat biß dahero an nützlicher anordnung der bibliothecen zwar nicht gemangelt / allein an vielen orten sind solche ein kleinod welches man im winckel versteckt. Daher kan dem gemeinen wesen ein schlechter nutzen damit gestifftet werden. Bibliothecken müssen nicht allein einen freyen zutritt von männiglich haben / sondern auch daraus nützliche bücher / gegen Schein und gnugsahme sicherung ohne entgelt verabfolget werden. Ein vortreflicher nutzen könnte auch noch seyn / wenn in einer berühmten bibliothec ein gründliches register nach denen materien / gleichsahm als kurtze collectanea, angerichtet / und der zugang von neuen büchern continuiret würde. Welcher vorschlag vielleicht zu anderer zeit weiter entworffen werden kan.

Beym dritten Theil des Fürsten-Staats.

§. 46.

DAß vom cammer- und hoff-wesen so wenig nützliches geschrieben wird, und die bücher derjenigen, welche darvon schreiben wollen, aber selbst nicht in direction oder expedition der cammer-sa-

chen

chen sich geübet, so kalt und unfruchtbar sich lesen und gebrauchen lassen, hat man sich nicht zu verwundern, wenn man die weitläufftigkeit der materien, wie auch ferner dieses bedencket, daß die jenige personen, welche zu solchen sachen bestellet werden, dermassen mehrentheils mit geschäfften überhäuffet sind, daß sie keine zeit übrig haben das jenige, was sie etwan nützlich observiret, oder auch werckstellig gemacht, zu papier bringen, oder sind auch zuweilen solche leute, die nicht studiret, sondern allein in haußhalts-und rechnungs-sachen eine fertigkeit erlanget haben, und also die hauptverrichtungen selbst weder verstehen, noch expliciren können, sondern müssen mit rath, oder unter der direction anderer, verfahren. So ist auch nicht leichtlich in einer provintz alles, was zum cammersachen gehöret, oder in einerley art anzutreffen, sondern ist immer ein regal oder einkunfft anderst in diesem, anderst in einem andern lande zu verwalten und zu nutzen, oder ist auch diese oder jene nutzung gar nicht darinnen zu finden, wie es denn, zum exempel, an den wenigsten orten bergwercke hat.

Bey der edition des Fürsten-Staats habe ich im dritten theil mich unterstanden, einen versuch zu thun, ob mit etwas mehrerm nutz und effect von dem cammer-wesen könte geschrieben werden, wiewohl ich zu der zeit nur zufällig zu dergleichen verrichtungen gebrauchet worden, und gleichwohl habe ich verspüret, daß einigen vornehmen personen solche meine arbeit nicht mißfallen, darum ich wol wünschen möchte, daß es an der zeit mir nicht ermangelte,

te, mich in diesem puncte etwas mehr zu erklären, zu-
mahl ich seithero den beruff gehabt, eine fürstliche
cammer etliche jahre zu dirigiren, und also in der-
gleichen dingen etwas mehr erfahrung zu erlangen.
Denn obwohl die verdrießligkeit solcher verrichtun-
gen und direction dermassen groß, * daß ich auch
selbst, meiner gelegenheit nach, solche länger nicht
über mich nehmen wollen, so ist doch gewiß und un-
läugbar, daß an guter bestellung des cammer- und
hof-wesens so ein grosses, ja fast alles gelegen, daß
wo es daran ermangelt, alle andere verrichtungen
und regiments-sachen nach und nach verderbet, ge-
schwächet und vernichtet werden. Alle des Regen-
ten und seiner vornehmen diener, fleiß, arbeit, tugend
und glückseligkeit, muß aus den cammer-mitteln,
und guter beschaffenheit des hoff-wesens, erhalten,
genehret, unterstützet und gefördert werden, oder es
gehet einem solchen politischen leibe, dem das leben
und die nahrung aus der cammer gebricht, ob er
gleich sonst in andern stücken nicht übel beschaffen,
mit der zeit nicht anderst, als einer schön-geschmück-
ten leiche, welche mit allem zierrath, köstlichen klei-
dern, schönen kräntzen, wolzugerichtetem sarge, für
der fäule und vermoderung in die länge nicht zu er-
halten; So sind auch die zwey gemeine, und gleich-
sam von ungeschickten oder untreuen medicis ge-
brauchte mittel, des borgens, und des übermachten
anlegens und schatzens der unterthanen, nicht viel
besser, noch fürträglicher, als wenn man (bey vori-
gem gleichniß zu bleiben) eine leiche mit warmen
wein, oder mit anstrich und balsam, zu conserviren
suchet.

suchet. Denn ob sie gleich noch etwas länger erhalten wird, so hat es doch keinen bestand, sondern es ist und bleibet ein todter und stinckender leichnam, und gehöret ins grab, ohne weitern nutzen und ergötzung. In summa, wo es an geld und richtigem auskommen ermangelt, und mehr verzehret, als eingenommen wird, da kan man in keinem stück des regiments mit ehren und gedeyen fortkommen, aller orthen stösset man am geld-mangel an, dessen muß der staat, kirchen und schulen, land und leute, herr und knechte entgelten, inmassen dieses auch die einfältigsten und geringsten hoff-diener und unterthanen verstehen und beklagen, auch etliche bösewichte selbst, die an einem solchen mangel und verderben die meiste schuld tragen, werden es in ihrem hertzen und gewissen bezeugen, und an ihrem eigenen exempel empfinden müssen. Denn sie mehrentheils üm den gegenwärtigen kurtzen genoß, wollust und pracht, nicht nur ihre seelen, die sie vielleicht nicht fühlen oder erkennen, sondern anch wol ihre und der ihrigen zeitliche wohlfarth mit auffopffern, nnd in die schantze schlagen, in der nichtswürdigen und desperaten hoffnung, oder vielmehr liederlichen kindischen einbildung, es könne noch so und so lang mit borgen und sorgen, und mit particken und offenbarer ungerechtigkeit, der staat (wie sie es nennen) geführet werden, oder, da sie nicht so sehr dem pracht und den wollüsten, als dem geitz und unbilliger bereicherung, ergeben, sind sie doch darbey ungewiß und furchtsam, daß sie nicht ihr eigen exempel treffen werde, weñn etwa der Regent endlich die vollgezogene schwämme selbst ausdrücken solte. **

* Und

* Und dieses ist eben die ursach / daß sonderlich gelehr[illegible] personen so wenig können / sich besser hüten / und [illegible] sich niemand gerne so lange darbey bleibet / daß [illegible] zu einer recht gründlichen erfahrung und wissensch[illegible] gelangen könte.

** Man solte sich nicht meynen / daß menschen [illegible] thörichten anschlägen / wie sie der Herr [illegible] beschrieben / gefunden werden solten. Wenn [illegible] aber bedencket / daß wohl keine wunderlichen [illegible] in der welt ist / als der mensch / so werden wir [illegible] Herrn autori zu glauben / daß es dergleichen [illegible] gebe / welche das interesse imaginarium zum [illegible] das temporarium zum perpetuo erwehlen / und [illegible] eigenes [illegible] ihrer pflicht und [illegible] vorziehen. Wer was kan doch dieses wohl [illegible] [illegible] anfang genommen? Keinen andern [illegible] als das verderben des landes / und [illegible] ihnen eigenen ruin. Man könte hierbey noch [illegible] etwas nicht unbillich erinnern / es ist [illegible] kitzliche sache / und daher nicht so wohl [illegible] ten zu schreiben / als vielmehr zu wünschen / [illegible] GOtt aller hertzen also regieren wolle / daß [illegible] der seine pflicht bedencken möge.

§. 47.

An statt aber / daß ich diese materie besser aus[illegible] führen solte, auch mängel und mittel, nach meinem [illegible] wenigen vermögen, anzuzeigen hätte, muß ich [illegible] gestalt der zeit / und der vollendeten menge des [illegible] buchs, nur etliche puncten kurtz und einfältig [illegible] ten, und das nachdencken andern überlassen. [illegible] (1.) in überschlag eines Regenten einkünfften und ausgaben erscheinet, daß nicht allein nichts [illegible] bleibe zu einem ehren und noth pfennig, sondern [illegible] jährlich ermangele, und von einem jahre auf [illegible] ergriffen, oder von frembden geborget [illegible]

ist;

muß; So lehret die vernunfft, daß man entweder die einkünffte vermehren, oder die ausgaben mindern müsse, und das widerspricht niemand, er sey dann mehr ein vieh, als ein mensch oder Christ. Die einnahme (2.) zu vermehren, ohne ungerechtigkeit und beschwerung anderer leute, ist heute zu tage, nachdem fast alle nahrungs-mittel versuchet, und ziemlich hoch getrieben werden, nicht leicht, sondern gar schwer, und erfordert mehrentheils einen ziemlichen neuen verlag, der aber bey vorher gesetztem mangel so bald nicht zu haben, oder da gleich ein und andere neue nutzung, durch fleißiges nachdencken, zu erheben, so wird sie doch schwerlich gar groß, oder doch nicht lange beständig seyn; Jedoch hat ein Regent, und seine diener, oben an diesem punct nicht zu desperiren, sondern sein bestes darinnen zu thun, und Gottes segen zu gewarten.* Also bleibet (3.) das andere stück vorzunehmen, nemlich, die ausgaben zu vermindern oder abzuschneiden, welches denn, der natur nach, in facto viel leichter und geschwinder zu thun ist. In erwegung nun derjenigen ausgaben, welche man abschneiden und einziehen will, so findet sich (4.) gleicher gestalt ferner aus der natur und vernunfft, daß man das unnöthigste und unnützlichste am ersten abthun, und das nothwendigste und nützlichste erhalten müsse. Denn gleichwie einer zu errettung seines credits, oder erhaltung seines lebens, ehe seine mobilien oder geld, als sein kleid am leibe, oder gar sein weib und kind, oder die glieder seines leibes, missen will; Also ist es auch dißfalls in cammersachen nicht anderst beschaffen,

daß

daß man das unnöthigere, ob es gleich auch angenehm und lieb ist, üm des nöthigen willen quittiren und fahren lassen muß.

Es bestehen aber (5.) die ausgaben eines regenten in unterschiedlichen stücken, darvon das erste Capitel §. 4. dieses dritten theils gesehen werden kan; doch sind nicht alle von gleicher art und nothwendigkeit, und muß ein guter unterschied gehalten, auch den falschen einwürffen begegnet werden, zum exempel, die versorgung des herrn, und der seinigen, mit speisung, kleidung und bedienung, ist ingemein nothwendig. Wenn aber die noth erfordert die ausgaben zu beschneiden, und man will an diesen stücken zu reformiren anfangen, so wird also bald von alten übelgezogenen, oder sonst in eitelkeit, unordnung, oder ihrem eigenen nutzen, ersoffenen hof-dienern, tausendfältige difficultät gemacht werden, unter andern also, es lauffe wieder des herrn reputation; herren, diener und gäste, müsten accomodiret seyn, man könne niemand vom hof gehen heissen; Der diener ihr bestes sey, was sie mit dem maul davon brächten, es koste nicht viel, man habe es im lande; Die benachbarten, welche wohl etwan nicht so viel land hätten und von keinem so hohen hause wären, hielten sich nicht geringer. Einem herrn sey alles an der ehre und ansehen gelegen; Es sey plackerey und filtzigkeit, wenn man an essen und trincken, kleidern und dienern, etwas ersparen wolte; Man solle den placken und schreibern die besoldung abbrechen; die diener, welche für überflüßig angesehen werden,

ute leute, rechtschaffene kerl, hätten lange ge-
, darzu bekämen sie ein geringes, und ver-
n ein mehres; Dieses sey eines vornehmen
s freund oder sonst wol recommendiret; Es
nicht mehr nach der alten einfalt hergehen, die
y ietzo gantz anderst, und viel gefährlicher;
ero gebühre sich mehr diener, knechte, traban-
arden, und dergleichen, zuhalten. Dieses,
ergleichen vielmehr, hält manche sonst löbli-
egenten auf, daß sie sich nicht resolviren kön-
und aus furcht des schimpffs, in der unord-
continuiren, auch wol darinnen also langui-
nd sterben, nicht bedenckende, daß es noch
himpflicher sey, in stetem mangel, sorg, und
zu sitzen, oder das schreyen und klagen der un-
nen zu verursachen. Nichts besser ist diß-
(6.) als unpartheyisch und genau die sache zu
gen, und den schein und dunst von den wahren
, und reputation zu unterscheiden. Nach
m exempel ist gantz nothwendig und real, daß
Regent sich und die seinigen, auch freunde und
, nach standes-gebühr, speisen lasse. Aber
nothwendig ist es, sondern eine einbildung,
er zwey oder drey gänge, und iedesmahl
f, zwantzig oder mehr speisen haben müsse.
t nothwendig ist es, daß man frembd geträn-
d köstliche niedliche speisen üm groß Geld er-
e; nicht nöthig ist, daß bey ankunfft frembder
, da es zumal nicht solenne fürstliche ehren-
e und ausrichtungen sind, allen und ieden, so
den einheimischen, (welche mehrentheils die

 gröste

gröſte unordnung ſelbſt machen, als den fremd der wanſt gefüllet werde oder daß fremde und a heimiſche edelleute, pagen, trompeter, laqu kutſcher, und alſo jeder mit ſeines gleichen ſich ſammen geſelle, und mehr darauf geſehen wer wie ein diener dem andern, auf ſeines Herren ſten, wol auffwarte, und mit ſpeiſe und tranck berflüßig an die hand gehe, als wie die Herren ſ tractiret werden, die mehrentheils mit einer mä gen und reinlichen bedienung wol zu frieden ſe und keines weges begehren, daß ihren dienern üb flüßig mehr, als ſie zu hauße gewohnet ſind, m ſchaden und beſchwerung gereichet werde. D reputation, die man mit praſſen ſuchet zu erhalte wird durch ein paar ſchwätzhaffte und klagende di ner verderbet, die wo es ſonſt etwan nicht notori iſt, den frembden beym ſchlaff-trunck vertrau es ſey kein geld in der cammer, die diener beko men keine beſoldung, man borge alles zuſamme und zahle wenig, es mangele an getraid, W haber, heu, holtz, und wenn die gäſte himweg ſe werde es wieder ſchlimm hergehen, ꝛc. Alſo auch die kleidung ein nothwendig ſtück, folget ab nicht, daß man damit zu hoch fahren, alle ne koſtbahre trachten alſo bald nachthun, oder die l bereyen zu köſtlich machen müſſe, weil es ande reichere herren oder gröſſere verſchwender au thun.

Viel diener zu halten, ſtehet zwar auch anſe lich, und kan ein mildes gemüthe freylich nicht o der beſchwerde und heimliches mittleiden leute

uben, die eine zeitlang gedienet, aber da es der
der cammer anderst nicht erfordert, da muß
s auch überwunden seyn, und gehet gleichsam
als in einem schiff, da man zur zeit der äusser-
gefahr, wider seinen willen, nicht allein die
ereſten und besten waaren über port wirffet,
ern auch wohl nur etliche menschen auff einem
em nachen salviren kan, die andern aber im zer-
enden schiff lassen muß. Doch können licen-
diener, wo sie tauglich sind, ihr glück anders
och suchen, die aber nichts taugen, kan man
eher vergessen. Also ist nicht ohne grossen
et, und hat wider stoltze und ergreiffende nach-
seinen nutz, daß man viel soldaten unterhalte.
nn es aber dem Herrn an andern dingen man-
so kan er der kriegs kosten wohl entbehren, und
versöhnung der unterthanen, auch sammlung
aths, und vernünfftiger tractation seiner ge-
ffte an hohen orten, nebenst auffwendung dar-
erforderter, doch mäßiger kosten, ein grosses
ichten; Dahingegen ihn und das land der un-
lt müßiger soldaten consumiren, und doch,
ll der noth, gegen starcke feinde nichts helffen,
n schwache aber die mühe nicht verlohnen wird.
hero in diesem stück die vorfahren sich gar mäß-
ehalten, hingegen tapffere und viel untertha-
gute freunde und bundes-genossen, gehabt,
die mittel nicht gesparet, solche zu erlangen.
Darüm ist die opinion das schädlichste gifft,
h welches von anfang der welt her nicht nur so
unzehliche privat-personen, sondern gantze rei-

völlig aufgetr
der mit seiner
geschickten w
traulichem g
langes, unge
vieler umbstel
aufmercken,
che und hurtig
kleidete, hinge
und im vorra
eine grosse ar
noth und gefah
gen, grosse Pe
giren, wol-me
zu geben, und
hen, und welc
Ehre Gottes,
chem lobe und

set, daß man sich über die kleidung, lieberey, tapezereyen, und andere köstlichkeiten, verwundert, (wiewol es bey unordentlichen hof-stätten an dem allen auch ermangelt) aber in andern obbenahmten stücken, aus mangel der mittel, weil sie die hofstatt hinweg frist, nichts ausrichten, noch præstiren kan, so gerne er auch wolte. Ich meyne nicht daß jener mit recht für unglücklich, und dieser mit bestand für glücklich, zu achten seyn würde, ob gleich sonst von beyden, dero hohen standes- und amts-wegen billich mit grossem respect zu reden. Die meisten werden vielleicht sagen, es wäre das beste, wenn beydes beysammen stünde, nemlich eine ansehnliche reiche hofstatt, und gute mittel zu andern nöthigen und nützlichen ausgaben; Diese meynung lässet man in ihren werth, obgleich viel unnöthiger wahn darbey mit unterläuffet, und ein Regent zehenmal mehr wege hat, sein geld viel reputirlicher und besser, als auf den äusserlichen pracht anzuwenden; Die frage ist aber alhier nur, an welchem orte man abbrechen soll, wenn es mangelt, oder ob credit, schuldigkeit, nothwendigkeit, gerechtigkeit, welches alles warhafftige dinge, und keine einbildungen sind, dem eitelen schein und wahn des alten herkommens, der eingebildeten reputation oder der lust und bequemligkeit, weichen solle; Wer dieses letztere im hertzen hat, (denn mit dem munde werden es die wenigsten, bejahen) der ist einem herrn und Regenten, seine wahre ehre und nutzen zu behaupten, und hofstatten zu versorgen, nimmermehr geschickt noch nützlich,

fidenz, weiter etwas anzugreiff
neid unter den dienern selbst / die
sehen / was einen herrn und land
den soll / alß wie sie denjenigen
stifften will hindern mögen; 3.
de und verlag / daher man lieber
der anlagen sich fort stümpelt.
wo ja noch etwas angewendet w
daß man der zeit nicht erwartet /
gerne eher geniessen will / al
v. d. g.

§. 48.

Bey beställung einer Camme
Directoren oder Räthen, fället z
es rathsam sey, dieselbe, ohne d
Geheimen oder Regierungs-rä
oder ob diesen die cammer-sache
etwas wichtig oder streitig ist, ü
geordnete zu dirigiren, ihren beric
für sich oder mit genehmhaltung

verwaltern, und deren bottmäßigkeit, gefunden wird, lässet sich anders nicht, als andere historien und exempel, auf unsere zeit appliciren, sondern es stehet bey einem Herrn und Regenten, oder dependiret auch von gewissen abfassungen, die er mit seinen land-ständen hat, ob und wie fern die cammer-räthe independent von den andern collegis seyn können oder sollen. Wenn mit solcher independentz dem lauff der justitz kein abbruch geschiehet, noch in die cammer solche sachen gezogen werden, die einer ordentlichen cognition und abtheilung bedürffen, auch der Regent, auf der stände und unterthanen beschwerung, in cammer-sachen sich der rechte und landes-herkommen nach zu erklären, oder recht zu leiden, gefast ist, so ist, meinen gedancken, oder vieler vornehmen höfe kundbarer praxi nach, besser, nützlicher, und zu beförderung aller sachen ersprießlicher, daß die cammer eine gewisse jurisdiction habe, und nicht schuldig seye, den andern räthen von ihren anstalten und verordnungen bericht und rechenschafft zu geben. Jedoch wird darzu erheischet, daß die cammer nicht allein mit schreibern und caculatoren, sondern auch mit rechts- u. des landes-brauch erfahrnen, redlichen und gewissenhafften, auch ansehnlichen leuten, bestellet sey, deren vota und bedencken auf recht und billillkeit so wol, als der andern räthe, fundiret, und bey den Herren durchdringend seyn, welche cammer-räthe auch über diß solcher bescheidenheit und billichmüthigkeit sich gebrauchen müssen, deß sie in schweren sachen den Regenten vorschlagen, daß sie in die collegia der geheimen- oder regie-

rungs-räthe gehen, den casum proponiren, und ... eröffnung dero bedenckens bitten, oder allen ... wichtigen fällen, auf der regenten geheiß, nicht als inferiores und dependentes, sondern als vornehme räthe und mit-glieder der andern collegiorum, ... und antwort geben mögen. *Denn wo die dependentz und subordination der cammer eingeführt wird, da pfleget zu entstehen, daß gemeiniglich ... andere personen zur cammer bestellet werden, ... sich gebrauchen lassen, als die nur exequiren und selbsten kein recht noch billigkeit finden können, woraus ferner folget, daß entweder die regiments-räthe sie stätig reformiren, und mit ihrer scrupulosität, oder allzu grossen mildigkeit oder langsamkeit, den gang oder auffnehmen des cammer-wesens hindern, oder daß der Regent, üm sich der contradiction zu entschütten, und seinen willen zu haben, die diener bey der cammer wider die höhern räthe dennoch un... vermerckt heget, ihnen in vielen dingen wider billigkeit folget, und sich also zwischen zweyen stülen nieder setzet, in dem ihme die von der cammer nicht können noch dörffen einreden, die höhere collegia aber von den wenigsten sachen etwas erfahren, oder mit dem Regenten, da sie sich ihres beruffs gebrauchen wollen, verdrießlich zerfallen.

* Welches eben die nöthige communication ist, ... in dem tractat selbst hinlänglich, geschrieben ...

§. 49.

Weil es heute zu tage dahin kommen wil, daß wegen übermachter kosten der hof-stätten, oder anderer beschwerungen, die cammer-mittel, welche aus

dem

denen ämtern oder ordinar-mitteln erhoben werden, nicht mehr zulangen, sondern extraordinar-einkünffte, und zwar mehrentheils aus dem armuth der unterthanen durch starcke anlagen gesuchet werden, sich auch die leute hin und wieder fast darein ergeben, daß sie solcher bürden nicht loß werden möchten; So entstehet die consideration, ob die art und weise, welche in den meisten orthen in Teutschland mit schatzungen und steuren gebrauchet wird, billigmäßig, auch nützlich sey, oder ob nicht eine andere und bessere zu finden, zumal aber diejenige vorzuziehen, welche in andern Landen mit Accisen, Licenten und Consumtionen, gebräuchet wird: Hiervon kan ich der sachen wichtigkeit nach, allhie nicht reden, und würden auch demonstrationes, durch exempel und Uberschlag des Landes-einkünfften, der anzahl der einwohner, und quantitäten der gebräuchlichen steuer-anschläge, erfordert, wenn man Regenten, und dero diener, gründlich persuadiren wolte. Ich inclinire aber sehr dahin, daß entweder die anlagen nach den gründen oder gütern, auf gülden oder schocken, gar moderat seyn, und ein jahr lang über eines vom hundert nicht kommen müsten, (wiewol in vorzeiten kaum ein halber gülden, oder auch noch weniger, vom hundert jährlich genommen worden, jetzo aber drey, vier, fünff vom hundert manchen orts wenn man alles zusammen rechnet, angeleget wird) oder, wo man damit nicht auslangen könne, daß das andere mittel der Accisen besser seye, und ob es gleich anfangs weniger als die grund-schatzungen, auswürffe und erträge, so wird es dennoch mit der zeit

viel fruchtbarer und ersprießlicher sich ergeben. Denn alle solche entrichtungen, weil sie eintzeln unvermerckt geschehen, und nicht durch execution und zwang eingetrieben werden, oder alsdenn erst gegeben werden, wenn der erleger geld hat, und etwas kauffet oder verkauffet, haben viel weniger ungemach, und können viel länger dauren. Hingegen haben die anschläge der güter mancherley unbilligkeit und partheyligkeit, sind auch öffterer veränderung unterworffen, und müssen solche schatzungen mehrentheils zu grosser unzucht, mit äusserstem schaden der unterthanen, eingehoben werden, dadurch kommen die güter in unwerth, auch lieget die last fürnehmlich denenjenigen ob, welche den feld-bau mit grosser wagniß und beschwerung führen müssen. Bey denen Accisen scheinet es zwar, daß die reichsten am wenigsten geben, in effectu aber schadet solches nicht allein dem gemeinen wesen nichts, sondern es nützet vielmehr, indem reiche leute viel arme nehren, und mit ihrem verlag und zehrung dem Lande mehr eintragen, als wenn sie mit würderung ihres vermögens abgeschrecket und vertrieben werden. So irret auch nicht, daß man das armuth des gemeinen mannes fürschützen, und meynen wolte, daß es zu hart wäre, auf brodt und fleisch, geträncke, und dergleichen mehr, etwas zu setzen, in dem arme leute mit vielen kindern behäuffet, auf solche maasse so viel oder mehr geben, als mancher reicher, der ohne kinder, oder mit wenigen, in stattlichen gütern sässe, und allein den acciß, oder keine steuer oder schatzung, aufs hundert bezahlete. Denn darauf ist

schon

schon vorher gesaget, daß solche reiche leute entweder mit handel und wandel, oder mit kostbarer erbauung ihrer feld-güter, viel leute fördern und ernehren; So köñen auch die handwercker und taglöhner einen grössern lohn und profit machen, wenn die reichen leute bey mitteln gelassen werden, als welche alsdenn mehr arbeiten lassen, mehr kauffen, und besser bezahlen, und mehr leuten mit ausleihen zur nahrung helffen; Dahero erfähret man, daß in Niederland das tagelohn und allerhand verdienst, höher ist, als in Teutschland, und ist gleichwol die anzahl der reichen und handels-leute daselbst auch unvergleichlich grösser: Denen gar armen leuten aber muß, zu erhaltung ihres leibes und vieler kinder, durch milde anstalten geholffen werden, als oben auch berühret, und das exempel der mehrgemeldeten Niederlande ebener gestalt vor augen ist. So geben auch endlich die frembden und befreyeten zu den accisen nicht ein geringes, welche bey den grund-schatzungen nichts tragen, oder allerley unterschleiff und befreyungen suchen. Ist also gar scheinbar, daß, wenn es recht angegriffen würde, * den Regenten und landen das mittel der accisen viel fürträglicher seyn, auch die land-stände, in begreifung des nutzens, der, nach aufhebung der schweren schatzungen, in vermehrung der nahrung und leute, ihnen auch zukommen würde, sich wol unterweisen und lencken lassen solten, welche bey übermachten anlagen ihrer unterthanen endlich doch auch verarmen müssen. Beydes aber mit einandern einzuführen, nemlich starcke grund-schatzungen, und wöchentliche und monath-

monathliche anlagen, auf die bürger, handwer- und unterthanen zu machen, und zugleich auch die accisen auf geträncke, brod und fleisch zu setzen, das kan in die länge nicht dauren, noch dem lande nahrung und gedeyliche vermehrung der unterthanen fördern, sondern eines wird das andere verderben, die häuser leer, und die güter öde machen. Glückselig ist der Regent zu preisen, der am aller-meisten sich seiner cammer-güter, und alter herge-brachter renten, zölle, und dergleichen einkünfften nähret, und die unterthanen mit anlagen am leid-lichsten hält, und darmit bequemlich und erschwing-lich ümgehen, auch sonsten vielen leuten, dienern und fremden, gutes thun kan, auch keine lust oder be-gierde zu ihren gütern und vermögen hat, der wird nicht allein für Gott und in seinem gewissen am be-sten damit bestehen, und groß vergnügen, ehre und liebe haben; Sondern auch, an statt eines gegen-wärtigen vergänglichen nutzens, der aus strengen anlagen oder harten straffen eine zeitlang entstehet, seinen staat am beständigsten pflantzen, und ihm und seinen nachkommen an der zahl, reichthum und vergnügung der unterthanen, auch erlangung treuer diener, einen unvergleichlichen schatz sammlen, der ihn, nechst Gott, in keiner noth stecken lassen wird; Als ferne er auch darbey sein amt und beruff mit ernst verrichtet, und seinen eigenen nutzen und ge-fallen mit dem wolstande seiner unterthanen der-massen verknüpffet und vereiniget achtet, daß eines ohne das andere nicht bestehen, noch bey ihm je-mals ein streit und gegensatz des honesti und utilis

der

der billigkeit und profits, sich ereignen könne, sondern eines mit dem andern pro suprema lege, unverrückt gelte, und befördert werde.

* Hieran lieget wohl das allermeiste bey dieser frage. Denn ob gleich die im text berührte gründe an sich selbst unstrittig / und die consumtions-accisen vor denen güther-steuern einen grossen vorzug haben / sonst auch so richtig nicht / daß durch accisen die armen mehr als die reichen mitgenommen würden / inmassen die reichen so wohl in kleidung als speise und tranck weit köstlicher sich halten / auch mit ihren viele bedienten weit mehr als etliche arme haußhaltungen verthun; So ist doch an erwegung der umstände / und wenn es auf die frage kömmet / ob in diesem oder jenem lande in hypothesi der accis mit nutzen eingeführet werden könne / hauptsäglich gelegen. Nun wird man bey genauer überlegung finden / daß zwar in ziemlich grossen weitbegriffenen landen der nutzen sothanen accises seine richtigkeit habe / und mit der zeit / wenn zumahl das werck nicht so gar genau gesuchet wird / (denn dadurch schrecket man die leute sonst zu sehr ab / im lande zu zehren und zu negotiren) sich treflich vermehren können; Allein in mäßigen oder kleinen landen / und die zumahl an viele fremde Herrschafften gräntzen / lässet es sich unmöglich thun / es wäre denn / daß die nachbahrn selbst dabey concurriren wolten. Denn wo das letztere nicht wäre / so wird man sehen / wie alles unglücklich ablauffen werde: die theurung wird in solchen orten unvermeidlich seyn / der mangel an victualien wird einreissen / jederman wird sich scheuen dahin zufuhre zu thun / und / so viel möglich / die benachbahrte städte und örter / wo solcher accis nicht ist / suchen: Dadurch werden die nachbahrn in auffnehmen das land selbst aber in schaden gerathen / die einwohner werden sich / wer nur kan / nach und nach verliehren / die handwercker und commercien abnehmen und was das meiste / so

so wird der usus selbst bey wenigen nicht [illegible] her die steuer/ ertragen. Wir haben hier deßwillen nur mit wenigem bewenden lassen / daß man sehen könne / wie vielerley umstände bey wercke zu überlegen stehen / ehe man so schlechtdings zu einer änderung schreiten / und dessen in ipsis rerum argumentis erfüllen könne / was etwa hie und da in thesi beschrieben / oder sonst auch von müßigen leuten / in vorschlag gebracht wird.

§. 50.

Es könte sonst bey diesem III. Theil noch unterschiedliches nicht unnützlich gehandelt und erinnert werden / müssen es aber so wohl der zeit als des raums wegen hiebey bewenden lassen / und nur etwas überhaupt ein und anders schließlich berühren.

1. Von dem müntzregal der Stände C. 3. lit. [illegible] ist besonders noch dieses ad. §. 2. zu erinnern / daß zu denen daselbst nahmhafft gemachten immediat-städten noch mehrere hier und dar gezehlet werden weil aber einige darunter / welche wegen mißbrauch der müntzgerechtigkeit diese aus Käyserl. Majestät und des Reichs gerechtesten erkäntnüß verlohren / so haben wir lieber einige außlassen wollen / als hierin weder Allerhöchstgedachten Käyserl. Majestät / noch denen hohen und andern Reichsständen nur mit einem wort zu beleidigen im geringsten nicht gemeinet seyn. Was aber die ad §. 3. berührete müntzstädte betrifft so dienet ferner zu wissen / daß solche nicht allein durch die Reichsgesetze anbefohlen / sondern auch nahmentlich in den Creysen etliche ernennet worden / als da sind im Obersächs. Creyse / Leipzig / Hall / Stettin und Saalfeld / im Schwäbischen Creyse / Stuttgard / Augspurg und [illegible] im [illegible]schen / der R. a. zu Augspurg de a. 1500 gedencket auch der Statt Hall; Im Fränckischen Creyse / Würtzburg / Schabach / Wertheim und Nürnberg. [illegible] hat es niemahls an vielen Käyserlichen und des Reichs mandatis gefehlet / sondern es sind allemahl

so

gesetze mit vieler vorsicht und rigeur geschärffet
den; wie denn das Käyserliche proclama d. a.
1. wieder einen gewissen Creyß bereits scharffe
age der müntzstädte halben ergehen lassen / auch
neuerer zeiten die müntz-edicta d. a. 1676, 1680,
9, ingleichen die recesse der 3. correspondirenden
yße / d. a. 1677, 1680, 1705 und 1709, nicht
der die Fränckischen Creyßschlüsse d. a. 1692,
8 und 1714, sammt was einer sondern Kayserl.
mission wegen vorgegangen / nicht unbekant sind.
wünschen wäre / daß der von einigen correspondi-
den Müntz-creysen / als da sind der Fränckische /
erische und Schwäbische / item der Westphäli-
und beyde Rheinische / &c. gehabte vorschlag
conformität der Reichsmüntzen zum effect
eyen möchte / weil doch die verschiedenen mün-
vor Teutschland ein grosser übelstand und
den sind.

2. Es ist sonst bey gelegenheit des in besagten III.
. sect. 6. erwehntes glaß-machens noch zugeden-
/ daß sehr vieles holtz darzu gehöre / wo nun das-
e nicht im überfluß vorhanden / so lasse man lieber
glaß brennen gar unterwegens. Unterdessen /
man es haben kan / ist es ein vortrefliches und ed-
/ zugleich auch sehr einträgliches werck / da nehm-
aus blosser / aschen / potaschen und sand / durch
glaß-oder hütten-meister / stuhlarbeiter / und
-bläser mittelst des feuers eine so reine materie in
schmeltzofen und **schmeltztiegeln** bereitet / durch
pfeiffen geblasen / ferner auf den **stuhl** / durch die
ft-zwack und **pfal-eisen / scheeren und boden-**
n / formiret / solchen in dem **obertrog / gerip-**
n und knöpffigten formen zuweilen eine sondere
alt gegeben / nachher in den **kühl-ofen** und
l-hafen abgekühlet / und so denn noch auf einen
e geschliffen wird; Von schlechtern glaß materie
potaschen arbeiten die **flaschen** und Bouteillen-
cher / andere arbeit haben die **Schürer** / Scheit-

dürrer /

dörrer/ materien-macher/ glaß-einfassern/ ein träger und holtzspälter/ woraus zu sehen/ daß freylich ein grosser auffwand dabey vonnöthen/ der aber durch die ausbeute übrig ersetzet wird.

3. Bey der 10. sect. dieses cap. pag. 489. wäre auch wohl etwas mehr von den Steuer-revisionen zu handeln gewesen/ es ist auch droben in den addit. §. 10. p. ... etwas davon berühret worden. Von dem übrigen aber etwas überhaupt zugedencken/ so wäre von dem quanto der steuer-proportion etwan zu erwegen/ ob es besser/ daß solches hoch/ zu 4 biß 5 von hunderten/ oder nach alters/ gantz leidlich mit 1 biß 2 von hunderten gesetzet würde. Meines erachtens möchte das letzere vorträglicher seyn/ denn man ja dennoch bey unvermeidlicher noth die termine multipliciren kan/ und behält die sache dennoch einen gelinden nahmen/ welches in kauffen und verkauffen die leute immer mehr anlocket/ folglich dem Herrn ratione der lehns-wahre oder handlohns weit vorträglicher/ dahingegen durch hohe anschläge die käuffer der güther abgeschrecket werden. Denn bey verkauffung der güther wird wohl niemand fragen/ wie viel steuer-termine jährlich gefallen müssen/ denn solches ist veränderlich/ wohl aber/ wie hoch das hauß oder acker in der steuer liege. Sonst sind in einem Steuer anschlage so wohl die steuerbahre als freye güther zu beschreiben/ den unterschleiff zu verhüthen; Die possessores der wüsten felder zum anbau anzuhalten; Bey der viehe-steuer/ wovon doch das zug-viehe ausgenommen ist/ wäre wohl nicht unthunlich/ wenn jedem guthe nach beschaffenheit der fütterung eine gewisse zahl zugeeignet würde/ so wol die tägliche ungewißheit wegen des ab- und zugangs bey der einnahme zu verhüthen/ als auch die haußwirthe zu desto besseren fleiß und vergattung der güther dadurch per indirectum anzuhalten. Andere noch dabey zumerckende umstände müssen wir übergehen/ und sagen daher

GOTT allein die Ehre



Register.

Die Zahl bedeutet das Blat, und wo ein a hinter der Zahl stehet, die Additiones.

B.

Dia-

F.

hers

Käy-

re

Inv-

T.

ENDE.

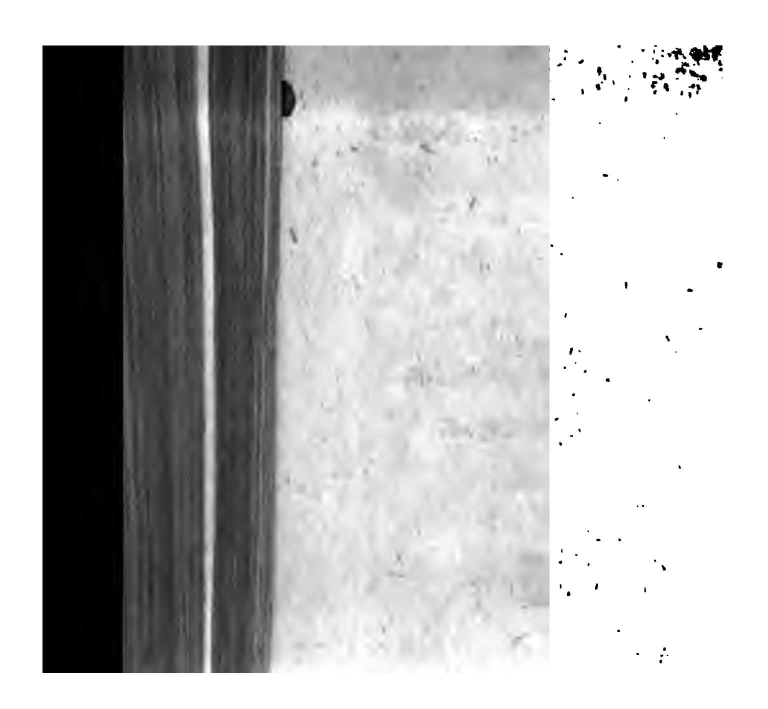


NOTA.

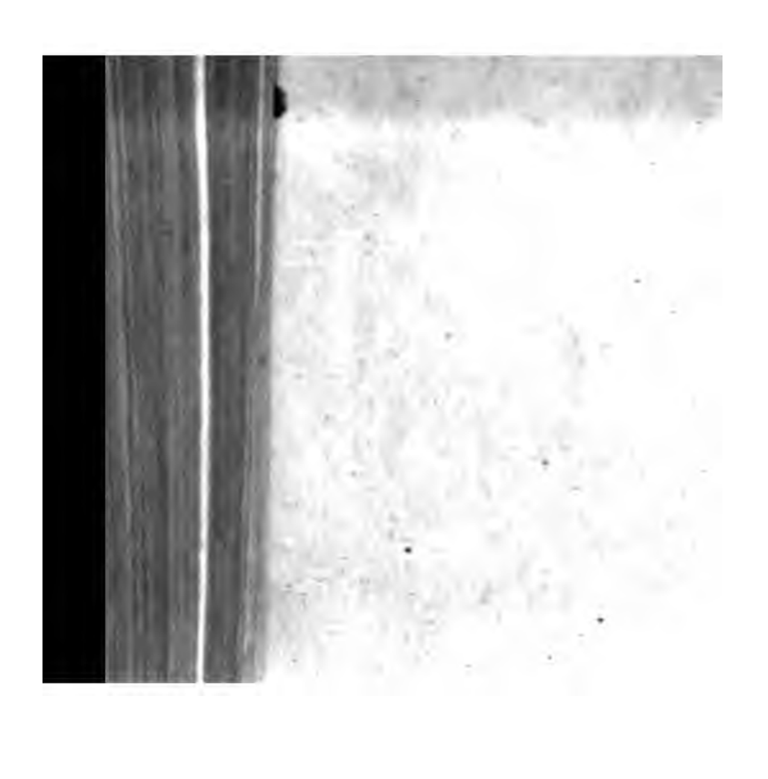
[N]achdem dieses buch nicht in loco hat völlig kön[ne]n gedruckt werden, sind wieder vermuthen folgende nahmhaffte druckfehler eingeschlichen.

37, lin. 25. erzehlung pro erhaltung.
42. lin. 29. befehlen pr. gehehlen.
47. lin. 17. Käyser pr. Käysern.
57. lin. 11. welches pr. welche.
64. lin. 31. befahren pr. bejahen.
74. lin. 17. bestehet pr. stehet.
lin. 18. Geschicklichkeiten Regenthat pr. Geschicklichkeit ein Regente hat.
80. lin. 22. darauf pr. daraus.
84. lin. 25. inferatur. dienen.
85. lin. 27. Verstand pr. verstanden.
108. lin. 1. werden pr. wird.
115. lin. 21. die pr. denn.
lin. 33. Kent pr. Centh.
129. lin. 21. belohnungen pr. belehnungen.
130. lin. 22. Landes=fürsten pr. landes dem Fürsten.
169. gehöret die note zum §. 6.
274. lin. 3. ponatur auf des Reichs und Creyses.
492. lin. 6. agenten. pr. agenden.
433. lin. antepen. Fürstliche pr. förstliche.
270. addit. lin. 18. immediat pr. mediat.

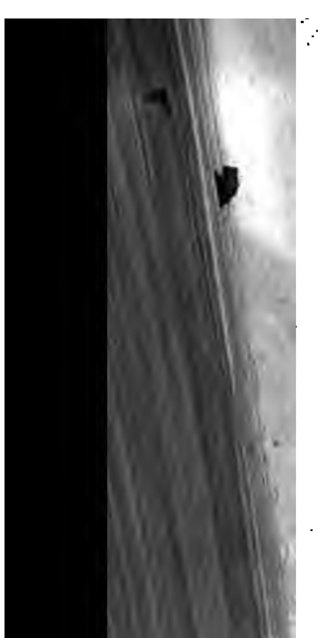












ENDE.



NOTA.

Nachdem dieses buch nicht in loco hat völlig können gedruckt werden, sind wieder vermuthen folgende nahmhaffte druckfehler eingeschlichen.

p. 37, lin. 25. erzehlung pro erhaltung.
p. 42. lin. 29. befehlen pr. gehehlen.
p. 47. lin. 17. Käyser pr. Käysern.
p. 57. lin. 11. welches pr. welche.
p. 64. lin. 31. befahren pr. bejahen.
p. 74. lin. 17. bestehet pr. siehet.
lin. 18. Geschicklichkeiten Regenthat pr. Geschicklichkeit ein Regente hat.
p. 80. lin. 22. darauf pr. daraus.
p. 84. lin. 25. inseratur. dienen.
p. 85. lin. 27. Verstand pr. verstanden.
p. 108. lin. 1. werden pr. wird.
p. 115. lin. 21. die pr. denn.
lin. 33. Kent pr. Centh.
p. 129. lin. 21. belohnungen pr. belehnungen.
p. 130. lin. 22. Landes-fürsten pr. landes dem Fürsten.
p. 169. gehöret die note zum §. 6.
p. 274. lin. 3. ponatur auf des Reichs und Creyses.
p. 492. lin. 6. agenten. pr. agenden.
p. 433. lin. antepen. Fürstliche pr. förstliche.
p. 270. addit. lin. 18. immediat pr. mediat.





